

Jörg M. Fegert
Thomas Meysen
Heinz Kindler
Katrin Chauviré-Geib
Ulrike Hoffmann
Eva Schumann *Hrsg.*

Gute Kinderschutz- verfahren

Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen,
rechtlicher Rahmen und Kooperation
im familiengerichtlichen
Verfahren

OPEN ACCESS

 Springer

Gute Kinderschutzverfahren

Jörg M. Fegert • Thomas Meysen
Heinz Kindler • Katrin Chauviré-Geib
Ulrike Hoffmann • Eva Schumann
Hrsg.

Gute Kinderschutzverfahren

Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen,
rechtlicher Rahmen und Kooperation im
familiengerichtlichen Verfahren

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Springer

Hrsg.

Jörg M. Fegert
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/
Psychotherapie
Universitätsklinikum Ulm
Ulm, Deutschland

Heinz Kindler
Deutsches Jugendinstitut e. V.
München, Deutschland

Ulrike Hoffmann
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/
Psychotherapie
Universitätsklinikum Ulm
Ulm, Deutschland

Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-
Legal Studies
Heidelberg, Deutschland

Katrin Chauviré-Geib
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/
Psychotherapie
Universitätsklinikum Ulm
Ulm, Deutschland

Eva Schumann
Juristische Fakultät, Abteilung für Deutsche
Rechtsgeschichte
Georg-August-Universität Göttingen
Göttingen, Deutschland

Universitätsklinikum Ulm



ISBN 978-3-662-66899-3

ISBN 978-3-662-66900-6 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

© Universitätsklinikum Ulm 2023. Dieses Buch ist eine Open-Access-Publikation.

Open Access Dieses Buch wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Buch enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede kommerzielle Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Autors und ggf. des Herausgebers. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Verlag hat eine nicht-exklusive Lizenz zur kommerziellen Nutzung des Werkes erworben.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Katrin Lenhart

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Vorwort

Kinderschutzverfahren können zu bedeutsamen Einschnitten in die Lebensrealität von Kindern und ihren Familien führen. In Kinderschutzverfahren sind verschiedene Professionen (Recht & Justiz, Sozialpädagogik, Entwicklungspsychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie Sozial- und Humanwissenschaften) mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen involviert. Zur Abwendung möglicher Kindeswohlgefährdungen sind neben der Einschätzung zur Situation des Kindes prognostische Einschätzungen zur Gefährdungslage sowie sich darauf ergebende notwendige Veränderungen erforderlich. Allerdings lassen sich die Antworten auf diese anspruchsvollen Einschätzungs- und Prognosefragen bezüglich des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die von Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch betroffen sind, nicht allein von einer der beteiligten Disziplinen beantworten. Sie erfordern vielmehr ein interdisziplinäres Zusammenspiel mehrerer Professionen. Anlässlich des Missbrauchsfalls in Stautzen, bei welchem ein Junge über zwei Jahre hinweg von seiner leiblichen Mutter und deren Lebenspartner, einem einschlägig vorbestraften Sexualstraftäter mit Kontaktverbot zu Kindern, brutal vergewaltigt und an andere männliche Täter im „Darknet“ verkauft und dabei gefilmt wurde, waren Fragen der Kooperation im zivilrechtlichen Kinderschutz verstärkt in den Mittelpunkt der fachlichen Debatte geraten. Die immer wieder aufflammende Debatte um die Qualifikation der am Kinderschutzverfahren beteiligten professionellen Akteur*innen, insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Familienrichter*innen, wurde dadurch angeheizt, dass in diesem Fall zwei familiengerichtliche Instanzen das vom Jugendamt in Obhut genommene Kind auf Antrag der Mutter in die Missbrauchssituation zurückgeführt hatten. Erfreulicherweise hatte in der 19. Legislaturperiode der Kinderschutz und die Forderung nach Qualifizierung nun auch Einzug in gesetzliche Regelungen gefunden – sowohl im Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen als auch für das familiengerichtliche Verfahren die neue gesetzliche Qualifikationsregelung für Familienrichter*innen durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

Bereits vor dieser gesetzlichen Verankerung erhielten wir es für geboten, inhaltlich für ein entsprechend breit zugängliches Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot zu sorgen und damit auch das gegenseitige Verständnis für die an familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren beteiligten Professionen zu fördern. Gleichzeitig war es aber auch

unser Ziel, das Wissen und das Bewusstsein über die eigene Rolle zu schärfen, die eigenen Aufgaben handlungssicherer wahrzunehmen sowie alle Professionen, die in Kinderschutzverfahren involviert sind, gleichermaßen zu adressieren. Durch Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entwickelten wir daher im Zeitraum Juni 2019 bis September 2023 im Rahmen des Projektes „Gute Kinderschutzverfahren. Ein Modellprojekt zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für eine kindgerechte Justiz durch interdisziplinäre Fortbildung unter Einbindung eines E-Learning-Angebots“ einen Online-Kurs. Dieser umfasst Informationen zu den Aufgaben und zur Zusammenarbeit der professionellen Akteur*innen sowie zum Ablauf von Kinderschutzverfahren. Außerdem werden tatsachenwissenschaftliche Grundlagen vermittelt, unter anderem zu Misshandlungsformen und -folgen, Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie sowie rechtliche Grundlagen zum Vorgehen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung, kindgerechter Befragung, Schweigepflicht und Datenschutz. Während der Projektphase haben mehr als 3000 Personen am Online-Kurs teilgenommen. Erste Evaluationsergebnisse weisen signifikante Zuwächse verschiedener Kompetenzen auf und zeigen, dass der Online-Kurs zur besseren Qualifizierung von Fachkräften aller Berufsgruppen beiträgt. Weitere Informationen zum Projekt finden sich auf der Webseite des Kurses: <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de/>

Mit Abschluss des Projektes liegt somit ein hochwertiges, evaluiertes und effektives Fortbildungsangebot für alle an Kinderschutzverfahren beteiligten Professionen vor. Es ist uns ein Anliegen, die Inhalte über den Online-Kurs hinaus der Praxis zur Verfügung zu stellen. Das Handbuch „Gute Kinderschutzverfahren – Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren“ bündelt daher die relevanten wissenschaftlichen Grundlagen zur Kooperation, kindlicher Entwicklung sowie den Potenzialen und Grenzen von Unterstützungen für betroffene Kinder und ihre Eltern. Juristische Fachliteratur liegt zum Thema mittlerweile einige vor. Was bislang ausstand, war eine praxisgerechte Zusammenstellung der wesentlichen tatsachenwissenschaftlichen Erkenntnisse, Hinweise für die Erstellung und Rezeption von schriftlichen Stellungnahmen sowie eine Darstellung der Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit bei gleichzeitiger Rollenklarheit. Das Handbuch schließt diese Lücke und liefert den juristischen, sozialpädagogischen, psychologischen und medizinischen Fachkräften die benötigten vertiefenden Grundlagenkenntnisse.

Im vorliegenden Handbuch werden durch eine rechtliche Rahmung zunächst kindgerechte familiengerichtliche Kinderschutzverfahren als interdisziplinäres Geschehen (Teil 1) betrachtet. Die kindliche Entwicklung (Teil 2) sowie die Kindeswohlgefährdung und Tatsachenwissenschaften (Teil 3) werden sodann neben entwicklungspsychologischen, entwicklungspsychopathologischen Grundlagen sowie der elterlichen Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft unterschiedliche Misshandlungsformen und -folgen sowie Hilfe- und Schutzkonzepte erläutert. Im Bereich der Hilfen und Potenziale (Teil 4) werden Potenziale, aber auch Grenzen und mögliche Risiken von Hilfe- und Fördermöglichkeiten diskutiert sowie passgenaue, aufeinander abgestimmte Interventionen hinsichtlich unterschiedlicher Misshandlungsformen und den jeweiligen Auswirkungen auf Kinder und

Jugendliche analysiert. Das zur Beantwortung der anspruchsvollen Einschätzungs- und Prognosefragen notwendige interdisziplinäre Zusammenspiel mehrere Professionen wird durch einen Überblick der beteiligten Akteure sowie den jeweiligen Verantwortlichkeiten, Rechten und Pflichten zuletzt aufgegriffen (Teil 5).

Wir hoffen, mit diesem Handbuch einen Beitrag zur besseren interdisziplinären Arbeit in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren zu leisten. Es soll allen an familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren beteiligten Professionen ein Anstoß gegeben werden, sich auf einer gemeinsamen, wissenschaftlich und rechtlich basierten Grundlage neugierig aufeinander zuzubewegen, sodass durch das Einbringen der eigenen fundierten Expertise sowie dem fachlichen Verständnis des Gegenübers zu qualifizierten Kinderschutzverfahren beigetragen werden kann.

Für die Herausgeberinnen und Herausgeber

Ulm, Deutschland
Herbst 2022

Jörg M. Fegert

Inhaltsverzeichnis

Teil I Kindgerechte familiengerichtliche Kinderschutzverfahren als interdisziplinäres Geschehen

- 1 **Kinderschutz im BGB, FamFG und SGB VIII** 3
Eva Schumann
- 2 **Funktion und Anlässe für eine Anrufung des Familiengerichts**23
Katharina Lohse
- 3 **Vorbereitung und Organisation des frühen Termins.**33
Rüdiger Ernst
- 4 **Anhörung und Mitwirkungspflichten der Beteiligten**47
Sarah Eickelmann
- 5 **Rechtliche Vorgaben zur Kindesanhörung und kindgerechte Anhörung.**61
Heinz Kindler
- 6 **Berücksichtigung des Kindeswillens im Kinderschutzverfahren**85
Eva Schumann
- 7 **Familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.**103
Birgit Schäder

Teil II Kindliche Entwicklung

- 8 **Kindeswohl und kindliche Entwicklung**121
Jelena Zumbach-Basu
- 9 **Bereiche und Phasen der kindlichen Entwicklung**137
Jelena Zumbach-Basu
- 10 **Entwicklung der Gesprächsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen**161
Miriam Rassenhofer und Jörg M. Fegert

11	Gelingende Entwicklung, Teilhabe und Resilienz	173
	Miriam Rassenhofer und Jörg M. Fegert	
12	Belastung, Fürsorge und Entwicklung	183
	Janin Zimmermann und Heinz Kindler	
13	Bindung und Trennung	197
	Ute Ziegenhain, Andrea Kliemann und Jörg M. Fegert	
14	Erziehungspsychologie: Bedeutung von Erziehung und Förderung für das Kindeswohl (Regelvermittlung)	207
	Stepanka Kadera und Heinz Kindler	
Teil III Kindeswohlgefährdung und Tatsachenwissenschaften		
15	Voraussetzungen für kinderschutzrechtliche Maßnahmen: Tatbestand des § 1666 Abs. 1 BGB	221
	Birgit Schäder	
16	Überblick zu Begriffen im Kontext von Kindesmisshandlung	237
	Andreas Jud	
17	Warum kommt es zu Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch? (Ätiologie)	247
	Heinz Kindler und Andreas Jud	
18	Wie verstehen Kinder Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch?	261
	Heinz Kindler	
19	Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung	275
	Ute Ziegenhain und Heinz Kindler	
20	Körperliche Misshandlung	291
	Oliver Berthold und Heinz Kindler	
21	Psychische Misshandlung	309
	Vera Clemens, Jörg M. Fegert und Andreas Witt	
22	Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt – Risiken und Folgen	321
	Heinz Kindler	
23	Sexueller Missbrauch. Definition, Prävalenzen, Schädigungsmechanismen und Folgen	337
	Jelena Gerke, Miriam Rassenhofer und Jörg M. Fegert	

- 24 Sexueller Missbrauch. Bislang marginalisierte Konstellationen sexueller Gewalt sowie die Rolle der digitalen Medien**353
Jelena Gerke, Miriam Rassenhofer und Jörg M. Fegert
- 25 Fehlsozialisation, Übersozialisation und Symbiose, Hochstrittigkeit, Autonomiekonflikte, schädliche traditionelle Praktiken**363
Heinz Kindler
- 26 Pflege, Versorgung und Vermittlung emotionaler Geborgenheit**377
Stepanka Kadera und Heinz Kindler
- 27 Erziehungsfähigkeit und Erziehungsbereitschaft: Vermittlung von Regeln und Förderung**395
Stepanka Kadera
- 28 Psychische Erkrankung und Erziehungsfähigkeit**407
Janin Zimmermann und Marc Allroggen

Teil IV Hilfen und Potenziale

- 29 Hilfe- und Fördermöglichkeiten diesseits und jenseits der Kinder- und Jugendhilfe**425
Thomas Meysen
- 30 Potenziale, Grenzen und Risiken von helfenden und schützenden Interventionen**437
Andreas Jud und Jörg M. Fegert
- 31 Migrationssensible Hilfen**449
Stepanka Kadera und Heinz Kindler
- 32 Hilfen und Schutzkonzepte bei Misshandlung und Vernachlässigung**467
Stepanka Kadera und Heinz Kindler
- 33 Hilfen und Schutzkonzepte bei sexueller Gewalt**481
Stepanka Kadera und Heinz Kindler
- 34 Folgeabwägung bei außerfamiliärer Unterbringung**497
Janin Zimmermann und Heinz Kindler

Teil V Gelingende Zusammenarbeit in Rollenklarheit

- 35 Akteure im familiengerichtlichen Verfahren – Rollen und Zusammenwirken**519
Thomas Meysen und Diana Eschelbach
- 36 Das Jugendamt als Fachbehörde – Rolle und Aufgaben im Verfahren nach § 1666 BGB**529
Henriette Katzenstein

37	Aufgaben und Stellung der Verfahrensbeistandschaft im Kinderschutzverfahren.	541
	Lea Zimmermann	
38	Aufgaben des Familiengerichts bei Einholung eines Sachverständigengutachtens	555
	Alexander Schwonberg	
39	Familienpsychologische Sachverständigengutachten im Kinderschutz	571
	Jörg Fichtner	
40	Auswertung und Qualitätsprüfung von Sachverständigengutachten.	583
	Heinz Kindler und Jörg M. Fegert	
41	Anwaltliche Vertretung im Kinderschutzverfahren	607
	Natalie Ivanits	
42	Praxisfragen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz im Kinderschutzverfahren.	623
	Andrea Kliemann	
43	Häufige Missverständnisse im Kinderschutzverfahren.	637
	Katharina Lohse und Thomas Meysen	
44	Einschätzungsunterschiede konstruktiv ins Gespräch bringen	647
	Thomas Meysen und Katharina Lohse	
	Stichwortverzeichnis.	657

Mitarbeiterverzeichnis

Herausgeber

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

Dr. Thomas Meysen SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH, Heidelberg, Deutschland

Prof. Dr. Heinz Kindler Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

Katrin Chauviré-Geib Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

Dr. Ulrike Hoffmann Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

Prof. Dr. Eva Schumann Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen, Deutschland

Autoren

Prof. Dr. med. Marc Allroggen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

Dr. med. Oliver Berthold DRK Kliniken Berlin Westend, Berlin, Deutschland

Prof. Dr. Vera Clemens Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

Dr. Sarah Eickelmann Bundesministerium der Justiz, Referat III B5/Markenrecht; Designrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb; Bekämpfung der Produktpiraterie, Berlin, Deutschland

Prof. Dr. Rüdiger Ernst Kammergericht, Berlin, Deutschland

Diana Eschelbach Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V., Berlin, Deutschland

Dipl.-Psych. Dr. Jörg Fichtner München, Deutschland

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

Jelena Gerke Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

Prof. Dr. Andreas Jud Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

Dr. Stepanka Kadera Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

Dipl.-Psych. Henriette Katzenstein Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, Heidelberg, Deutschland

Prof. Dr. Heinz Kindler Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

Dr. jur. Andrea Kliemann Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

Dr. Natalie Ivanits Rechtsanwältinnen Marquardt Wilhelm Ivanits, Berlin, Deutschland

Katharina Lohse Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg, Deutschland

Dr. Thomas Meysen SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH, Heidelberg, Deutschland

Prof. Dr. Miriam Rassenhofer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

Birgit Schäder Kammergericht, Berlin, Deutschland

Prof. Dr. Eva Schumann Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen, Deutschland

Prof. Dr. RiOLG Alexander Schwonberg Oberlandesgericht Celle, Celle, Deutschland

Dr. Dipl.-Psych. Andreas Witt Kinder- und Jugendforensik, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Bern, Schweiz

Prof. Dr. phil. Ute Ziegenhain Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

Dipl.-Psych. Dr. Janin Zimmermann Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

Lea Zimmermann Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen, Deutschland

Prof. Dr. Jelena Zumbach-Basu Psychologische Hochschule Berlin, Berlin, Deutschland

Teil I

**Kindgerechte familiengerichtliche
Kinderschutzverfahren als
interdisziplinäres Geschehen**



Kindesschutz im BGB, FamFG und SGB VIII

1

Eva Schumann

Inhaltsverzeichnis

1.1	Überblick über den Kindesschutz	4
1.1.1	Terminologie	4
1.1.2	Kindesschutzrechtliche Maßnahmen nach dem BGB	4
1.1.3	Kinderschutzverfahren nach dem FamFG	5
1.1.4	Kindesschutz im SGB VIII – auch im Verhältnis zum BGB und FamFG	5
1.2	Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriffe	7
1.2.1	Verfassungsfundierte Rechtsbegriffe	7
1.2.2	Funktionen des Kindeswohls im einfachen Recht	8
1.2.3	Operationalisierung der Rechtsbegriffe im konkreten Fall	9
1.2.4	Sekundäre Kindeswohlgefährdung	10
1.3	Stufenmodell zum Kindesschutz	11
1.4	Kinderschutzverfahren und Kindesschutz im Vorfeld der Eingriffsschwelle	16
1.5	Fazit	20
	Literatur	21

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023|guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

E. Schumann (✉)

Juristische Fakultät, Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_1

3

1.1 Überblick über den Kinderschutz

1.1.1 Terminologie

Eine allgemeingültige Definition von „**Kinderschutz**“ oder „**Kinderschutz**“ besteht nicht. In Gesetzestexten wird der Begriff „Kinderschutz“ meist auf konkrete Einzelmaßnahmen (etwa „kinderschutzrechtliche Maßnahmen“ i. S. v. § 1696 Abs. 2 BGB und § 166 Abs. 2 FamFG) bezogen, während „Kinderschutz“ eher abstrakt als Oberbegriff für bestimmte Regelungsbereiche (etwa „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“) oder Vorgänge („Kinderschutzverfahren“) verwendet wird. Im vorliegenden Beitrag werden mit „Kinderschutz/Kinderschutz“ **staatliche Maßnahmen zur Ermittlung und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen** erfasst.

1.1.2 Kinderschutzrechtliche Maßnahmen nach dem BGB

Das **Kindschaftsrecht des BGB** differenziert zwischen „**kinderschutzrechtlichen Maßnahmen**“ des Familiengerichts (§ 1696 Abs. 2 BGB) und allen anderen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht (§ 1696 Abs. 1 BGB), deren Schwerpunkt **Elternkonfliktfälle** bilden. Während in Elternkonfliktfällen das **Familiengericht auf Antrag** mindestens **eines Elternteils** tätig wird (Staat als Schlichter des Elternkonflikts), hat es in **Kinderschutzverfahren** Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung **von Amts wegen** zu treffen (Staat als Wächter).

Kinderschutzrechtliche Maßnahmen können bei **Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1666 f. BGB**¹ angeordnet werden.² Sie sind **von Amts wegen wieder aufzuheben**, wenn für das Wohl des Kindes keine Gefahr mehr besteht (§ 1696 Abs. 2 BGB). Diese Pflicht zur Aufhebung einer kinderschutzrechtlichen Maßnahme ergibt sich aus dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, dessen Beachtung für die Maßnahme „**zugleich Eingriffs- und Bestandsvoraussetzung**“ ist.³ Daher hat das Familiengericht eine länger andauernde kinderschutzrechtliche Maßnahme **in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen** (§ 166 Abs. 2 FamFG) und gegebenenfalls aufzuheben.⁴

¹ Kinderschutzrechtliche Maßnahmen können zudem auf der Grundlage weiterer Normen, insbesondere § 1632 Abs. 4 bzw. § 1682 BGB (Verbleibensanordnung zugunsten von Pflege- oder Bezugspersonen) sowie § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB (Anordnung eines Umgangsausschlusses), ergehen.

² Dazu *Voraussetzungen für kinderschutzrechtliche Maßnahmen: Tatbestand des § 1666 Abs. 1 BGB* [→ Kap. 15] und *Familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung* [→ Kap. 7].

³ BT-Drucks. 16/6308, S. 346; BVerfG 20.1.2016 – 1 BvR 2742/15 Rn. 15 (die in diesem Beitrag zu den Entscheidungen angegebenen Randnummern beziehen sich jeweils auf die juris-Fundstelle).

⁴ MüKoFamFG/Heilmann 2018, § 166 FamFG Rn. 1 f.

1.1.3 Kinderschutzverfahren nach dem FamFG

Das FamFG regelt die **Verfahren in Kindschaftssachen als eigenen Abschnitt** (§§ 151–168a FamFG). Entsprechend dem Kindschaftsrecht des BGB findet sich auch hier die Differenzierung zwischen **Kinderschutzverfahren** (z. B. in §§ 157, 159 Abs. 2 S. 2 und 3, 160 Abs. 1 S. 2, 162 Abs. 2 S. 1 FamFG) und sonstigen Kindschaftssachen, die überwiegend **Elternkonfliktverfahren** sind. Etliche Normen dieses Abschnitts gelten aber für sämtliche Kindschaftssachen. Dadurch sind die Unterschiede zwischen Kinderschutzverfahren (**Amtsverfahren**) und sonstigen Kindschaftssachen (**Antragsverfahren**) weniger sichtbar als dies wünschenswert wäre.

Im Gegensatz zum Antragsverfahren beschränkt das **Amtsverfahren** das Recht der Beteiligten, über den Verfahrensgegenstand zu disponieren, also Anträge zurückzunehmen, das Verfahren durch eine Einigung zu beenden oder es aus anderen Gründen für erledigt zu erklären.⁵ In **Kinderschutzverfahren** ist das **Familiengericht** daher von der Einleitung bis zum Ende des Verfahrens **für alle Verfahrensschritte von Amts wegen zuständig** und muss alle für die Entscheidung relevanten Tatsachen umfassend ermitteln.⁶

Kinderschutzverfahren werden zwar in der Regel aufgrund einer Mitteilung des Jugendamtes eingeleitet, es gibt aber auch Fälle, in denen nach Einleitung eines Elternkonfliktverfahrens eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird. Insbesondere kann ein **Wechsel vom Elternkonflikt- zum Kinderschutzverfahren in Hochkonfliktfällen** in Betracht kommen, wenn das Wohl des Kindes durch den (eskalierenden) Elternstreit gefährdet wird. Dann wandelt sich die Rolle des Familiengerichts vom Schlichter zum Wächter: Es kann eine kindeschutzrechtliche Maßnahme bis hin zum vollständigen Entzug der elterlichen Sorge anordnen (§ 1671 Abs. 4 i. V. m. §§ 1666 f. BGB), wenn kein milderes Mittel zur Abwendung der Gefährdung besteht.⁷

1.1.4 Kinderschutz im SGB VIII – auch im Verhältnis zum BGB und FamFG

Die Anlässe einer Anrufung des Familiengerichts und die Mitwirkung des Jugendamtes in Kinderschutzverfahren werden an anderer Stelle behandelt.⁸ Im vorliegenden Beitrag geht es um das **Ineinandergreifen von SGB VIII, BGB und FamFG im Bereich des**

⁵Osthold FamRZ 2017, S. 1645.

⁶BVerfG 10.9.2009 – 1 BvR 1248/09; zu weiteren Unterschieden zwischen Kinderschutz- und Elternkonfliktverfahren Ernst 2022, S. 37 ff.

⁷BVerfG 22.9.2014 – 1 BvR 2108/14; OLG Köln 5.10.2011 – 4 UF 148/11, II-4 UF 148/11 Rn. 6; OLG Brandenburg 6.6.2017 – 9 UF 190/16 Rn. 29, 46; Ernst FamRZ 2022, S. 269 (Anm. zu OLG Frankfurt a.M. 7.10.2021 – 1 UF 167/21).

⁸Dazu *Funktion und Anlässe für eine Anrufung des Familiengerichts* [→ Kap. 2] sowie *Das Jugendamt als Fachbehörde – Rolle und Aufgaben im Verfahren nach § 1666 BGB* [→ Kap. 36].

Kindesschutzes und um die Frage, ob dasselbe gemeint ist, wenn im Gesetz bzw. von den jeweils zuständigen Professionen von **Kindeswohlgefährdung** gesprochen wird.

Die statistischen Daten (**Abb. 1.1**)⁹ zeigen eine große Diskrepanz zwischen den von Jugendämtern vorgenommenen **Gefährdungseinschätzungen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung** (**Abb. 1.1**, Säule 1) und den Fällen, in denen sich der **Verdacht einer Kindeswohlgefährdung** aufgrund der Gefährdungseinschätzung **bestätigt** oder zumindest konkretisiert hat (**Abb. 1.1**, Säule 2). Nur in einem kleinen Teil dieser Fälle kommt es schließlich zur Anordnung von **kindesschutzrechtlichen Maßnahmen** durch die Familiengerichte (**Abb. 1.1**, Säule 3).

Auffällig ist aber auch der **starke Anstieg der Gefährdungseinschätzungen seit 2012** (die Fallzahlen haben sich fast verdoppelt) und der von den Jugendämtern angenommenen Kindeswohlgefährdungen (um fast 60 %), während die Zahl der kindesschutzrechtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB nur leicht zugenommen hat. Da sich zudem nur bei einem **Drittel aller Gefährdungseinschätzungen** des Jugendamtes der **Verdacht einer Kindeswohlgefährdung** bestätigt (je zur Hälfte liegt eine sog. akute oder eine sog. latente Kindeswohlgefährdung vor; zu letzterer s. u. Fn. 49), hingegen bei **zwei Drittel aller Fälle keine Kindeswohlgefährdung** vorliegt (2020: ca. 134.000 Fälle), werden hier möglicherweise Ressourcen gebunden, die an anderer Stelle fehlen.

Trotz der Abstufungen zwischen den Säulen 1 bis 3 (**Abb. 1.1**) ist der **Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung** in § 8a SGB VIII keineswegs anders zu verstehen als im BGB oder im FamFG.¹⁰ Auch die „**Verschlinkung**“ des **Tatbestands des § 1666 Abs. 1 BGB** im Jahr 2008¹¹ hat **nicht zu einer Absenkung der Eingriffsschwelle** geführt.¹² Dafür spricht nicht nur der eindeutige Gesetzgeberwille,¹³ sondern auch die Notwendigkeit einer **verfassungskonformen Auslegung der Norm**, denn die Anforderungen an einen Eingriff des Staates als Wächter in das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) haben sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nicht geändert. Hingegen wurden seit 2005 die staatlichen Möglichkeiten zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und zur Inpflichtnahme der Eltern im Vorfeld einer Kindeswohlgefährdung durch mehrere Reformen¹⁴ erweitert (s. u. 1.3 und 1.4).

⁹ Statistisches Bundesamt (Destatis), Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII 2020, 2021, S. 29 f.; Statistik (Tabelle) 22522-0004 Maßnahmen des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung: Deutschland, Jahre, Art der eingeleiteten Maßnahmen, Geschlecht, Altersgruppen, Statistik der Pflegeerlaubnis, Vormundschaften etc., Deutschland, verfügbarer Zeitraum: 2012–2020, 2021.

¹⁰ Dazu Kunkel et al./Bringewat 2022, § 8a SGB VIII Rn. 24 ff., 29; Lack 2012, S. 409.

¹¹ Bis Mitte 2008 sah § 1666 Abs. 1 BGB noch vor, dass das Kindeswohl „durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet“ sein musste.

¹² A. A. etwa Czerner 2012, S. 51 ff.

¹³ BT-Drucks. 15/3676, S. 30, 47; BT-Drucks. 16/6815, S. 14.

¹⁴ Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) v. 8.9.2005 (BGBl. I, S. 2729), Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

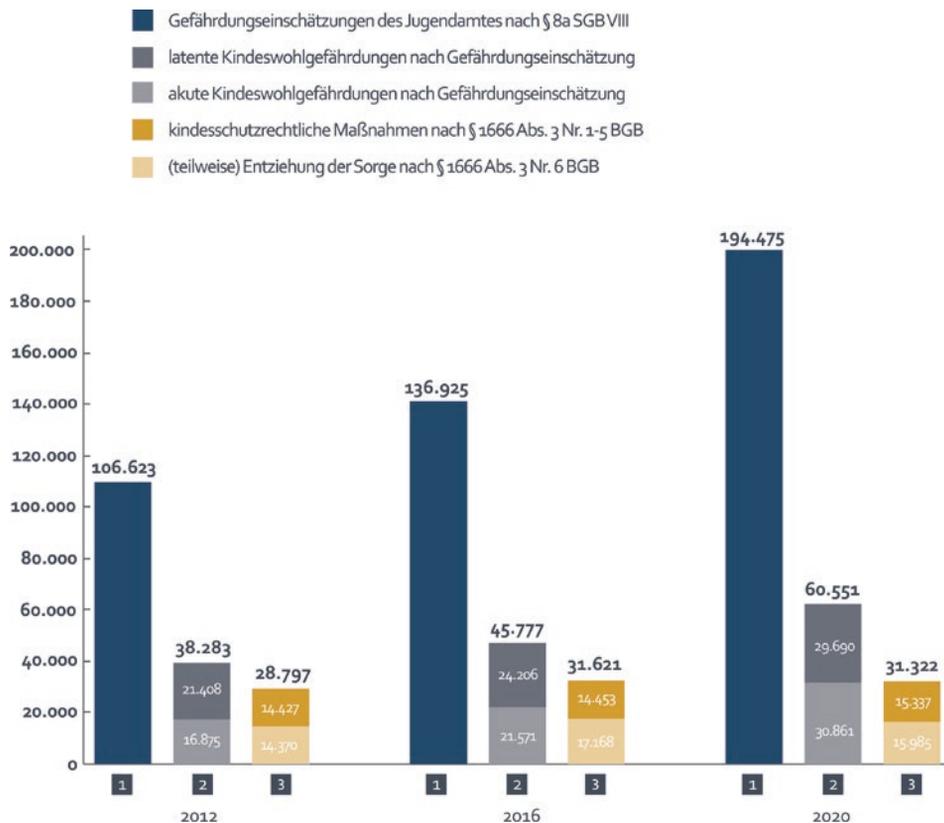


Abb. 1.1 Statistik zu Gefährdungseinschätzungen und kinderschutzrechtlichen Maßnahmen

1.2 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriffe

1.2.1 Verfassungsfundierte Rechtsbegriffe

Die Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ sind unter **Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben** auszulegen und anzuwenden. Nach **Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG** ist der **Staat als Wächter** zum **Eingriff in das Elternrecht** legitimiert, sobald die Schwelle zur **Kindeswohlgefährdung** überschritten wird.¹⁵ Gleichzeitig gewährt **Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG** den **Eltern** bis zu dieser Schwelle das **Grundrecht** auf eine staatsfreie Verwirklichung ihrer persönlichen Erziehungsvorstellungen.¹⁶ Dies beruht auf

(KiWoMaG) v. 4.7.2008 (BGBl. I, S. 1188), Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) v. 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586) und Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) v. 22.12.2011 (BGBl. I, S. 2975).

¹⁵ Beckmann 2021, S. 74 ff.; Wapler 2015, S. 133 ff., 515 ff.

¹⁶ BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14 Rn. 28 f.

der Vermutung, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“.¹⁷ Demzufolge ist es auch primär die Aufgabe der Eltern, ihr Kind vor Gefährdungen zu schützen. Nur wenn die Eltern dazu nicht bereit oder nicht in der Lage sind, sind **staatliche Eingriffe in das Elternrecht zum Schutz des Kindes** erlaubt.¹⁸ Kindesschutzrechtliche Maßnahmen dürfen daher ausschließlich zur Schadensvermeidung, nicht aber zur Erziehungsoptimierung angeordnet werden.¹⁹

Demzufolge muss das Kind ungünstige Bedingungen des Aufwachsens in seiner Familie bis zur Gefährdung seines Wohls als schicksalhaft hinnehmen und bis zu dieser Grenze darf der Staat zwar Hilfe und Förderung anbieten, nicht aber in das Elternrecht eingreifen.²⁰ Wapler bringt dies auf die treffende Formel: „Eltern *sollen* den Belangen (oder Interessen) ihres Kindes bestmöglich gerecht werden, *dürfen* diese Aufgabe auch nur mittelmäßig erfüllen, *müssen* jedoch das Kind vor Gefährdungen und Schäden schützen.“²¹ Nur wenn die Eltern der letztgenannten Pflicht nicht nachkommen, muss diese Aufgabe vom Staat übernommen werden.

Entsprechende verfassungsrechtliche Wertungen ergeben sich aber auch aus den **Grundrechten des Kindes**: Dieses hat einerseits ein **Recht auf Schutz „vor den Eltern“** bei kindeswohlgefährdenden Verletzungen der freien Entfaltung der Persönlichkeit oder der körperlichen und seelischen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG)²² sowie andererseits ein **Recht auf Achtung seines Interesses „an den Eltern“**, d. h. ein Recht auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG).²³ Eine **Trennung des Kindes von seinen Eltern** verlangt zudem eine erhöhte Eingriffsschwelle (Art. 6 Abs. 3 GG) und darf nur *ultima ratio* sein (§ 1666a Abs. 1 BGB).

1.2.2 Funktionen des Kindeswohls im einfachen Recht

Mit dem Rechtsbegriff „**Kindeswohl**“ sind unterschiedliche Funktionen verbunden:

- (1) **Kindeswohl als Entscheidungsmaßstab in Elternkonfliktverfahren**: Das Familiengericht weist in diesen Fällen einer Elternrechtsposition den Vorrang vor der anderen zu²⁴ und hat dabei diejenige Entscheidung zu treffen, „die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht“ (§ 1697a BGB).

¹⁷ BVerfG 3.11.1982 – 1 BvL 25/80 u. a. Rn. 46.

¹⁸ BT-Drucks. 16/6815, S. 14.

¹⁹ Wapler 2015, S. 136 f.; Bonner Kommentar/*Jestaedt & Reimer* 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3 GG Rn. 94 ff.

²⁰ BVerfG 29.1.2010 – 1 BvR 374/09 Rn. 33 ff., 46.

²¹ Wapler 2015, S. 141.

²² BVerfG 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16 Rn. 37 ff.

²³ Britz FamRZ 2015, S. 794 f.

²⁴ BVerfG 4.12.2002 – 1 BvR 1870/02 Rn. 8 f.

- (2) **Gefährdung des Kindeswohls als Eingriffslegitimation in das Elternrecht in Kinderschutzverfahren:** Das Familiengericht hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Verhinderung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls geeignet und erforderlich sind.²⁵
- (3) **Kindeswohl als Leitmaxime in allen Kindschaftssachen:** Das Familiengericht hat das Kindeswohl als verfahrensleitendes Prinzip²⁶ der Ausgestaltung des Verfahrens zugrunde zu legen.²⁷

1.2.3 Operationalisierung der Rechtsbegriffe im konkreten Fall

Die größte Herausforderung für Rechtsanwender*innen liegt jedoch darin, dass die **Bestimmung des Kindeswohls bzw. der Kindeswohlgefährdung** zum einen auf eine **Beurteilung im konkreten Einzelfall** ausgelegt ist, d. h. sich auf das **individuelle Wohl eines bestimmten Kindes** bezieht,²⁸ und zum anderen das Ergebnis eines komplexen Vorgangs der Ermittlung, Klärung und Bewertung des jeweiligen Sachverhalts ist. Die **Offenheit der Rechtsbegriffe** „Kindeswohl“ bzw. „Kindeswohlgefährdung“ bietet einerseits **Chancen**, weil neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder eine Veränderung gesellschaftlicher Anschauungen berücksichtigt werden können, andererseits birgt die Unbestimmtheit aber auch **Risiken**²⁹ – insbesondere im Hinblick auf Vorverständnisse und Wertanschauungen der jeweils zur Entscheidung berufenen Personen, gegebenenfalls aber auch aufgrund deren mangelnder (interdisziplinärer) Qualifikation.

Zur **Konkretisierung der Rechtsbegriffe** können zwar anerkannte Kriterien wie etwa die Bindungen des Kindes oder der Kindeswille sowie die Gewährleistung der unverzichtbaren Mindestbedingungen eines gedeihlichen Aufwachsens herangezogen werden. Gleichzeitig können aber **Unsicherheiten bei der Operationalisierung der Rechtsbegriffe** im konkreten Einzelfall bestehen. Dies gilt im Übrigen auch für die Beantwortung der Fragen, ob im konkreten Fall die Eltern bereit und in der Lage sind, eine bestehende Gefahr abzuwenden, und welche konkreten staatlichen Maßnahmen bei der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung helfen können.³⁰

Der Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen kommt das Familiengericht in Kinderschutzverfahren regelmäßig unter **Heranziehung außerrechtlicher Erkenntnisse der Human- und Sozialwissenschaften** nach. Allerdings darf das Gericht die Sachkunde anderer Disziplinen (Sachverständigengutachten, Stellungnahme des Jugendamtes)

²⁵ BVerfG 29.11.2012 – 1 BvR 335/12 Rn. 28; BVerfG 29.1.2010 – 1 BvR 374/09 Rn. 39.

²⁶ BT-Drucks. 16/6308, S. 414; Staudinger/Coester 2020, § 1666 BGB Rn. 65.

²⁷ BVerfG 18.2.1993 – 1 BvR 692/92 Rn. 11: „Die Gerichte müssen ihr Verfahren deshalb so gestalten, daß sie möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen können.“

²⁸ Osthold 2016, S. 219 ff.

²⁹ Lack 2012, S. 111 ff.

³⁰ Kindler NZFam 2020, S. 376 ff.

nicht einfach ungeprüft übernehmen, sondern muss diese eigenständig einordnen und rechtlich würdigen.³¹ Da das **Familiengericht für die Gesamtbeurteilung verantwortlich** ist, darf es von den Einschätzungen anderer Fachdisziplinen abweichen, muss dies dann aber eingehend begründen.³² Die Herausforderungen bei der **Würdigung von Sachverständigengutachten** und **Stellungnahmen des Jugendamtes** zeigen, wie wichtig der **interdisziplinäre Dialog** ist. Die Vermittlung von Grundkenntnissen in den für Kindersachssachen relevanten Tatsachenwissenschaften sollte deshalb Teil der juristischen Ausbildung³³ (ebenso wie die Kriminologie im Strafrecht), jedenfalls aber der richterlichen Fortbildung, sein. Ausdrücklich zu begrüßen ist es daher, dass § 23b Abs. 3 S. 3 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) seit 2022 **fachspezifische Qualifikationsanforderungen für Familienrichter*innen** verlangt, die neben den notwendigen Kenntnissen im Familien- und Familienverfahrensrecht sowie dem Kinder- und Jugendhilferecht auch Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und der Kommunikation mit Kindern umfassen sollen.

1.2.4 Sekundäre Kindeswohlgefährdung

Der Staat kann nicht nur durch notwendige, aber **unterlassene Maßnahmen** zu einer Verschlechterung der Situation des Kindes beitragen, sondern auch dann, wenn die **falschen kindesschutzrechtlichen Maßnahmen** ergriffen werden. Im Gegensatz zur **primären Kindeswohlgefährdung** durch die Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes gehen **sekundäre Kindeswohlgefährdungen von professionellen Akteuren** im Kinderschutzverfahren aus.³⁴

Eine sekundäre Kindeswohlgefährdung lässt sich vermeiden, wenn vor der Anordnung einer konkreten Kindesschutzmaßnahme der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** beachtet wird. Denn eine kindesschutzrechtliche Maßnahme ist „ungeeignet, wenn sie in anderen Belangen des Kindeswohls wiederum eine Gefährdungslage schafft und deswegen in der Gesamtbetrachtung zu keiner Verbesserung der Situation des gefährdeten Kindes führt“.³⁵ Sie ist hingegen geeignet, wenn sie erstens die konkret bestehende Gefährdung für das Kind beendet und zweitens nicht mit genauso schweren (anderen) Kindeswohlbeeinträchtigungen verbunden ist. So dürfen z. B. die Folgen der Fremdunter-

³¹ BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14 Rn. 25, 30, 35 f.; BVerfG 20.1.2016 – 1 BvR 2742/15 Rn. 16 ff.; BVerfG 27.4.2017 – 1 BvR 563/17 Rn. 19 ff.

³² BVerfG 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16 Rn. 49.

³³ Kritisch zu den Defiziten BT-Drucks. 19/23707, S. 24.

³⁴ Dettenborn FPR 2003, S. 295. Gemeint sind hier nur sekundäre Kindeswohlgefährdungen durch kindesschutzrechtliche Maßnahmen des Familiengerichts, nicht hingegen andere Schädigungen wie z. B. eine Viktimisierung oder Traumatisierung des Kindes durch professionelle Akteure im Zusammenhang mit Kinderschutzfällen.

³⁵ BGH 26.10.2011 – XII ZB 247/11 Rn. 29.

bringung für das betroffene Kind nicht gravierender sein als das Verbleiben des Kindes in der Herkunftsfamilie.³⁶ Oder anders ausgedrückt: Bei jeder Kinderschutzintervention muss „ein Vorteil für betroffene Kinder durch die Intervention übrig bleiben“.³⁷

1.3 Stufenmodell zum Kinderschutz

Im **Familienrecht** wird zwischen **positivem und negativem Kindeswohlstandard** unterschieden.³⁸ Beide Standards bilden Fixpunkte, die von der **bestmöglichen Verwirklichung des Kindeswohls** (positiver Standard) bis hin zur **Kindeswohlgefährdung** (negativer Standard) reichen. Im **Kinder- und Jugendhilferecht** wird teilweise mit einem **Ampelmodell** gearbeitet, wobei im gelben Bereich eine Situation vorliegen soll, bei der das Angebot von Hilfen zur Erziehung noch ausreichend ist, während im roten Bereich eine kinderschutzrechtliche Maßnahme nötig ist.³⁹ So eingängig das Bild der Ampel ist (daher wurden diese Farben auch in **Abb. 1.2** übernommen), so stellt es doch eine Verkürzung der Rechtslage dar. Denn es sind **sechs Stufen** zu unterscheiden, wobei nur die **Stufen 3 bis 6 dem Bereich des Kinderschutzes** i. S. v. staatlichen Maßnahmen zur Ermittlung und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen zuzuordnen sind (Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG).

Stufe 1 Das **Kindeswohl** dient bei **Entscheidungen in Elternkonfliktverfahren als Entscheidungsmaßstab**, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 1697a BGB). Diese Stufe beginnt beim positiven Kindeswohlmaßstab und endet unmittelbar vor der Kindeswohlgefährdungsschwelle. Der **Staat** wird hier **als Schlichter** tätig und darf in dieser Funktion eine Entscheidung zugunsten eines Elternteils treffen, die das Elternrecht des anderen Elternteils einschränkt.⁴⁰ Dabei ist hinzunehmen, dass die Entscheidung des Gerichts als **„relativ beste Lösung“ für das Kind** im Einzelfall sogar kurz vor Erreichen der Kindeswohlgefährdungsschwelle einzuordnen sein kann.⁴¹ Wird diese Schwelle jedoch überschritten (**Stufe 5**), dann wird aus dem Elternkonfliktverfahren ein Kinderschutzverfahren und das Gericht wechselt vom Schlichter- ins Wächteramt (s. o. **1.1.3**).

Stufe 2 Die **Nichtgewährleistung des Kindeswohls** liegt bei einer **erzieherischen Mangellage** unterhalb der Kindeswohlgefährdungsschwelle vor und begründet einen **Anspruch gegen den Staat auf Hilfe zur Erziehung** (§§ 27 ff. SGB VIII). Hilfen zur Er-

³⁶ BVerfG 28.2.2012 – 1 BvR 3116/11 Rn. 26, 28.

³⁷ Kindler NZFam 2020, S. 378.

³⁸ Kritisch dazu Wapler 2015, S. 251 f.

³⁹ Etwa Kunkel et al./Bringewat 2022, § 8a SGB VIII Rn. 31.

⁴⁰ Bonner Kommentar/Jestaedt & Reimer 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3 GG Rn. 156 ff.; Osthold 2016, S. 196 ff.

⁴¹ OLG Brandenburg 6.6.2017 – 9 UF 190/16 Rn. 31, 46.

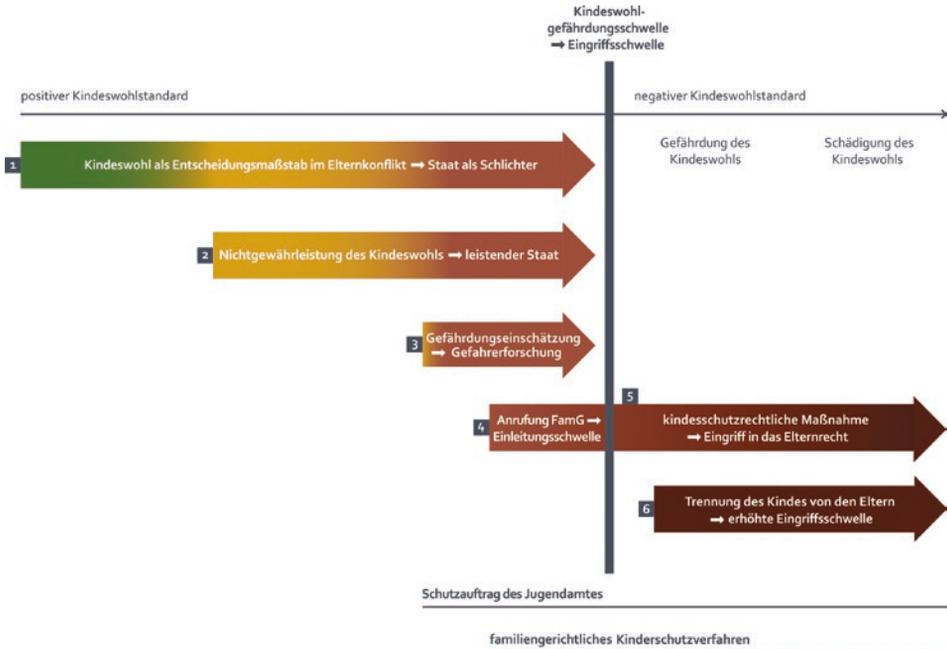


Abb. 1.2 Stufenmodell zum Kinderschutz

ziehung stellen keinen Eingriff, sondern eine **Leistung des Staates** dar. Allerdings erlangt der Staat im Rahmen der Gewährung von Hilfen häufig weitere Informationen über die Situation des Kindes, die gegebenenfalls zu **gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung** führen können (**Stufe 3**). Zu betonen ist allerdings, dass auch hier ein Stufenverhältnis vorliegt, denn **nicht jede Nichtgewährleistung des Kindeswohls begründet bereits gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** – ganz im Gegenteil: Staatliche Hilfen sollten möglichst früh angeboten werden, während für die „Gefahrerforschung“ auf der **Stufe 3** ein begründeter Anfangsverdacht für eine Gefährdung vorliegen muss.⁴²

Stufe 3 Bei **Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** ist eine **Gefährdungseinschätzung** nach § 8a Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII vorzunehmen. Das **Jugendamt** muss zunächst bewerten, ob die bekanntgewordenen Anhaltspunkte so gewichtig sind, dass eine Gefährdungseinschätzung **im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** durchzuführen ist.⁴³ Zur Operationalisierung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung haben sich in der Praxis unterschiedliche Vorgehensweisen etabliert.⁴⁴

⁴² Berneiser 2015, S. 80 f.

⁴³ Lack 2012, S. 403 ff., 409 f., 419 f.; Höynck und Haug 2012, S. 34 f.

⁴⁴ Dazu FK-SGB VIII/Meysen 2022, § 8a SGB VIII Rn. 17.

Besteht ein **begründeter Anfangsverdacht für eine Kindeswohlgefährdung**, dann ist das Jugendamt zur **Informationsbeschaffung** befugt. Diese „**Gefahrerforschung**“ ist durch das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) gedeckt, solange bei Eingriffen in Grundrechte der Eltern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.⁴⁵ Die **Einbeziehung und Mitwirkung der Eltern** nach § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII dient aber nicht nur der Klärung des Sachverhalts, sondern häufig auch dem **Aufbau einer Hilfebeziehung**. Bestätigt sich der Verdacht nicht, dann ist das Verfahren zu beenden.

Stufe 4 Ist nach Durchführung der Gefährdungseinschätzung die **Einleitungsschwelle des § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII** erreicht, kann das Jugendamt beim Familiengericht ein **Kinderschutzverfahren** anregen (sog. **Gefährdungsmittelteilung**). Zu beachten ist, dass das **Jugendamt** auch bei **Erreichen der Einleitungsschwelle** eigenverantwortlich beurteilen muss, ob ein Tätigwerden des Familiengerichts erforderlich ist (§ 8a Abs. 2 S. 1 Hs. 1 SGB VIII) oder ob (zunächst) **Hilfen nach dem SGB VIII zur Abwendung der Gefährdung** zu gewähren sind (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass die Gefährdung durch Hilfen abgewendet werden kann, wird der staatliche Schutzauftrag aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ohne Einschaltung des Familiengerichts erfüllt.⁴⁶

Kommt es hingegen zu einer **Anrufung des Familiengerichts**, dann können der Gefährdungsmittelteilung **aus Sicht des Jugendamtes drei verschiedene Konstellationen** zugrunde liegen:

- (1) Der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung hat sich bestätigt (**akute Kindeswohlgefährdung**) und das Jugendamt hält ein Tätigwerden des Familiengerichts zur Abwendung der Gefahr für erforderlich (§ 8a Abs. 2 S. 1 Hs. 1 SGB VIII).
- (2) Es liegt nur eine sog. **mögliche Kindeswohlgefährdung in der Grauzone im unmittelbaren Vorfeld der Kindeswohlgefährdung** vor,⁴⁷ es ist aber zu erwarten, dass das Kindeswohl gefährdet wird, wenn die Eltern keine Hilfen annehmen. Hier kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, wenn es die Durchführung eines **Erörterungsgesprächs im familiengerichtlichen Verfahren** (§ 157 Abs. 1 FamFG) für erforderlich hält (§ 8a Abs. 2 S. 1 Hs. 1 SGB VIII), damit die Eltern künftig besser mit dem Jugendamt kooperieren und Hilfen zur Erziehung annehmen (s. u. 1.4).
- (3) Es liegt ein bloßer **Verdachtsfall** vor, bei dem eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird,⁴⁸ die aber mangels Mitwirkung der Eltern an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht konkretisiert werden kann (§ 8a Abs. 2 S. 1 Hs. 2 SGB VIII). Bei Vor-

⁴⁵ Bonner Kommentar/*Jestaedt & Reimer* 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3 GG Rn. 389 f.; Wapler 2015, S. 517 ff.; zum Hausbesuch Lack 2012, S. 426 ff.

⁴⁶ Lack 2012, S. 410 ff.

⁴⁷ BT-Drucks. 15/3676, S. 30: „drohende Kindeswohlgefährdung“; OLG Frankfurt 11.2.2010 – 1 WF 11/10 Rn. 8: Fallkonstellation „an der Grenze zur Kindeswohlgefährdungsschwelle“.

⁴⁸ BT-Drucks. 15/3676, S. 30: „Verdacht“ auf Kindeswohlgefährdung“, S. 47: „vermutete Kindeswohlgefährdung“.

liegen einer solchen **latenten Kindeswohlgefährdung**⁴⁹ ist aus der Sicht des Jugendamtes offen, ob die Eingriffsschwelle des § 1666 BGB erreicht ist. Diese Frage soll daher im **familiengerichtlichen Verfahren** im Wege der **Amtsermittlung** (§ 26 FamFG) geklärt werden.

Stufe 5 Ruft das Jugendamt das **Familiengericht** an, so entscheidet dieses eigenverantwortlich, ob ein Kinderschutzverfahren einzuleiten ist (s. u. 1.4). Bestätigt sich im Verfahren das Vorliegen einer **Kindeswohlgefährdung** (§ 1666 Abs. 1 BGB), hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 Abs. 3 FamFG). Da die **Anordnung einer kindeschutzrechtlichen Maßnahme** einen Eingriff in das Elternrecht darstellt, ist stets der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten. Dies bedeutet, dass das zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderliche Maß bezogen auf den Eingriff in das Elternrecht nur das **Interventionsminimum** darstellen darf: Es gilt der **Vorrang unterstützender vor eingreifenden Maßnahmen** sowie der **Vorrang vorübergehender vor dauerhaften Maßnahmen**.⁵⁰ Vorrangige Maßnahmen vor einer (teilweisen) Sorgerechtsentziehung nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB werden dabei als **„niedrigschwellige familiengerichtliche Maßnahmen“** (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1–5 BGB) bezeichnet;⁵¹ diese sind nicht mit der „niedrigschwelligen Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen“ i. S. d. § 36a Abs. 2 S. 1 SGB VIII identisch. Zu beachten ist schließlich, dass sich der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** auf die **Rechtsfolgenseite** der §§ 1666 f. BGB bezieht und erst dann zum Einsatz kommt, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Kindeswohlgefährdung vorliegen.⁵² Auch die Anordnung niedrigschwelliger Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1–5 BGB setzt somit die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB voraus.⁵³

⁴⁹ Den umstrittenen Begriff der „latenten Kindeswohlgefährdung“ (kritisch etwa FK-SGB VIII/Mey-sen 2022, § 8a SGB VIII Rn. 15 m. w. N.) definiert die Kinder- und Jugendhilfestatistik (Fn. 9, Gefährdungseinschätzungen, S. 3) wie folgt: „Kann die Frage nach der tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder kann diese nicht ausgeschlossen werden, spricht man von der ‚latenten Kindeswohlgefährdung‘.“ Zu beachten ist, dass in der Rechtsprechung der Begriff „latente Kindeswohlgefährdung“ teilweise i. S. v. „möglicher Kindeswohlgefährdung“ verwendet wird (so etwa BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14 Rn. 10, 35) und dass die Kinder- und Jugendhilfestatistik die „mögliche Kindeswohlgefährdung“ wohl unter „latente Kindeswohlgefährdung“ fasst. Siehe auch *Funktion und Anlässe für eine Anrufung des Familiengerichts* [→ Kap. 2], wo unter 2.3.1 bei b) nochmals zwischen den Varianten a) (= mögliche Kindeswohlgefährdung) und b) (= vermutete/latente Kindeswohlgefährdung) differenziert wird.

⁵⁰ Bonner Kommentar/Jestaedt & Reimer 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3 GG Rn. 428 ff.

⁵¹ BT-Drucks. 16/6815, S. 9, 15; Staudinger/Coester 2020, § 1666 BGB Rn. 87.

⁵² Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung verlangt der BGH (6.2.2019 – XII ZB 408/18 Rn. 33 ff.) allerdings für die (teilweise) Entziehung der elterlichen Sorge nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB, dass der Schadenseintritt mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist. Dies bedeutet eine erhöhte Eingriffsschwelle auf der Tatbestandsebene.

⁵³ Osthold 2016, S. 185 f.

Stufe 6 Eine **gesteigerte Form kinderschutzrechtlicher Maßnahmen** stellen solche dar, die – wie die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der gesamten elterlichen Sorge – zu einer **Trennung des Kindes von den Eltern** führen (Art. 6 Abs. 3 GG).⁵⁴ Diese Maßnahmen setzen nach der Rechtsprechung des BVerfG eine **nachhaltige Gefährdung des Kindeswohls** voraus, sodass hier eine **erhöhte Eingriffsschwelle** besteht.⁵⁵ Zudem ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** besonders strikt anzuwenden:⁵⁶ Eine Trennung des Kindes von den Eltern darf daher immer nur *ultima ratio* sein (§ 1666a Abs. 1 BGB) und „die Folgen einer Fremdunterbringung für das Kind [dürfen] nicht gravierender sein [...] als die Folgen eines Verbleibs in der Herkunftsfamilie“.⁵⁷

Diese Grundsätze gelten auch für eine **Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 2b SGB VIII**,⁵⁸ wobei dann zusätzlich eine „**dringende Gefahr**“ vorliegen muss.⁵⁹ Die Inobhutnahme muss erforderlich sein, d. h. es dürfen keine milderen Maßnahmen zur Verfügung stehen (**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**). Zu diesen gehört auch die **Einholung einer familiengerichtlichen Eilentscheidung**, sodass eine Inobhutnahme nur dann zulässig ist, wenn „die Gefahr für das Kindeswohl so akut ist, dass eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann“.⁶⁰ In der Praxis wird diese Voraussetzung jedoch nicht immer hinreichend befolgt.⁶¹ Zu beachten ist schließlich, dass es sich bei der Inobhutnahme um eine **vorläufige Maßnahme** im Sinne einer kurzfristigen Krisenintervention handelt.⁶²

⁵⁴ BVerfG 27.11.2020 – 1 BvR 836/20 (LS 1b); Beckmann 2021, S. 86 ff.

⁵⁵ BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14 Rn. 23; BVerfG 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16 Rn. 44; BT-Drucks. 16/6815, S. 14 „erhebliche Gefährdung“.

⁵⁶ BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 2882/13 Rn. 34; Staudinger/Coester 2020, § 1666 BGB Rn. 85a.

⁵⁷ BVerfG 27.11.2020 – 1 BvR 836/20 (LS 2a).

⁵⁸ Kunkel et al./Kepert 2022, § 42 SGB VIII Rn. 25 f.

⁵⁹ Zimmermann NZFam 2021, S. 66 f.

⁶⁰ OVG Greifswald 26.4.2018 – 1 LZ 238/17 Rn. 11; ähnlich VGH München 9.1.2017 – 12 CS 16.2181 Rn. 14.

⁶¹ Aus jüngster Zeit OVG Münster 29.10.2021 – 12 A 1403/18 Rn. 81 ff.; VG Minden 29.11.2021 – 6 K 2887/19 Rn. 68 ff., 85 ff. 2022 gab es rund 66.400 Inobhutnahmen Minderjähriger, wobei fast die Hälfte unbegleitet eingereiste Minderjährige betraf (Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 246 v. 26.6.2023).

⁶² BT-Drucks. 11/5948, S. 79 f.; Lack 2012, S. 468 f.

Fazit zum Stufenmodell (Abb. 1.2)

Angesichts fließender Übergänge zwischen den einzelnen Stufen, den Schwierigkeiten bei der Bestimmung der jeweiligen Gefährdungssituation und den damit verbundenen Unsicherheiten verbietet sich in der Praxis eine zu schematische Anwendung des vorliegenden Stufenmodells. Es versteht sich vielmehr als **theoretisches Konzept zur Förderung eines Dialogs zwischen den Disziplinen. Gefährdungssituationen im Vorfeld der Kindeswohlgefährdungsschwelle** sehen auf den jeweiligen Stufen unterschiedliche Maßnahmen (Angebot von Hilfen, Gefährdungseinschätzung, Gefährdungsmitteilung, Einleitung eines Kinderschutzverfahrens, Durchführung eines Erörterungsgesprächs, Hinwirken auf die Annahme von Hilfen) vor, während **kinderschutzrechtliche Maßnahmen nach den §§ 1666 f. BGB** aufgrund der notwendigen Überschreitung der Kindeswohlgefährdungsschwelle erst ganz am Ende sich häufig dynamisch entwickelnder Gefährdungssituationen stehen.

1.4 Kinderschutzverfahren und Kinderschutz im Vorfeld der Eingriffsschwelle

Wie oben (1.3, Stufe 4) dargestellt, sind aus der **Perspektive des Jugendamtes** bei einer **Gefährdungsmitteilung** nach § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII drei verschiedene Konstellationen zu unterscheiden: Neben Fällen, in denen sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erhärtet hat (**akute Kindeswohlgefährdung**), kann es auch sein, dass das Jugendamt bei Annahme einer **möglichen Kindeswohlgefährdung** nur ein Erörterungsgespräch nach § 157 Abs. 1 FamFG anstrebt, damit das Familiengericht auf die Eltern einwirkt, oder bei Vorliegen einer **vermuteten (latenten) Kindeswohlgefährdung** die familiengerichtliche Amtsermittlung (§ 26 FamFG) zur weiteren Sachaufklärung nutzen möchte.⁶³

Aus der **Sicht des Familiengerichts** bedeutet hingegen jede Gefährdungsmitteilung des Jugendamtes eine Anregung (§ 24 FamFG) zur **Einleitung eines Kinderschutzverfahrens** nach den §§ 1666 f. BGB. Das Gericht stellt daraufhin **Vorermittlungen** an und entscheidet dann eigenverantwortlich, ob ein Kinderschutzverfahren durchzuführen ist.⁶⁴ Kommt das Gericht aufgrund **einer eigenen Risikoeinschätzung**⁶⁵ zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung offensichtlich nicht vorliegt, so ist die **Einstellung des Verfahrens** in den Akten zu vermerken und dem Jugendamt nach § 24 Abs. 2 FamFG mitzuteilen.⁶⁶

⁶³ Berneiser 2015, S. 155; Höyneck und Haug 2012, S. 38 f.

⁶⁴ Prütting & Helms/Hammer 2022, § 157 FamFG Rn. 8 f.

⁶⁵ OLG Frankfurt 9.9.2013 – 1 UF 105/13 Rn. 11.

⁶⁶ Prütting & Helms/Hammer 2022, § 157 FamFG Rn. 10 ff.

Im Regelfall wird das Familiengericht aber ein Kinderschutzverfahren einleiten und zeitnah (§ 155 Abs. 2 S. 2 FamFG) einen **Erörterungstermin nach § 157 Abs. 1 FamFG** ansetzen. Zu diesem Zeitpunkt ist häufig noch offen, ob eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich vorliegt. **Kindesschutzrechtliche Maßnahmen nach den §§ 1666 f. BGB** kann das Gericht aber nur dann anordnen, wenn nach Ermittlung aller erheblichen Tatsachen feststeht, dass die **Kindeswohlgefährdungsschwelle** überschritten ist.⁶⁷ Kommt das Familiengericht hingegen zu dem Ergebnis, dass sich eine Gefährdung des Kindeswohls nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen lässt und somit die **Eingriffsschwelle des § 1666 Abs. 1 BGB noch nicht erreicht** ist, dann darf es **keine kindesschutzrechtliche Maßnahme** anordnen.⁶⁸

Das FamFG gewährt aber dem Familiengericht im **unmittelbaren Vorfeld einer Kindeswohlgefährdung** die Möglichkeit, auf die Eltern einzuwirken:⁶⁹ Das Familiengericht kann das **Erörterungsgespräch nach § 157 Abs. 1 FamFG** nämlich auch dazu nutzen, die Eltern zu motivieren, freiwillig Hilfen des Jugendamtes anzunehmen, um eine **mögliche Gefährdung des Kindeswohls** abzuwenden.⁷⁰ Es kann zudem darauf hinweisen, dass in einem angemessenen Zeitabstand eine **Überprüfung der Situation des Kindes** erfolgen wird (§ 166 Abs. 3 FamFG), wobei für den Fall, dass dann die Kindeswohlgefährdungsschwelle erreicht ist, kindesschutzrechtliche Maßnahmen nach den

Übersicht

BT-Drucks. 16/6815, S. 15 (Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls):

*„Gerade wenn das Gericht im Hinblick auf Zusagen der Eltern das Verfahren ohne konkrete Maßnahme abgeschlossen hat oder aber die **Schwelle der Kindeswohlgefährdung noch nicht erreicht ist**, eine Verschlechterung der Kindeswohlsituation aber nicht auszuschließen ist, soll im Interesse des Kindes eine **nochmalige Befassung des Gerichts mit dem Fall** gewährleistet werden. Dadurch kann der Gefahr vorgebeugt werden, dass Eltern nach einem für sie folgenlosen Gerichtsverfahren nicht mehr mit dem Jugendamt kooperieren und ihrem Kind damit notwendige Hilfe vorenthalten.“*

§§ 1666 f. BGB angeordnet werden können.

Im Zusammenspiel mit § 8a Abs. 2 S. 1 Hs. 2 SGB VIII hat der in den §§ 157 Abs. 1, 166 Abs. 3 FamFG enthaltene, in Fällen einer **möglichen Kindeswohlgefährdung** der

⁶⁷ OLG Brandenburg 4.12.2015 – 13 UF 95/15 Rn. 35.

⁶⁸ BVerfG 10.9.2009 – 1 BvR 1248/09 Rn. 21.

⁶⁹ Lack 2012, S. 288 ff.

⁷⁰ BT-Drucks. 16/6815, S. 12.

Eingriffsschwelle des § 1666 Abs. 1 BGB **vorgelagerte Kindesschutz** folgende Bedeutung:⁷¹ Zunächst dürfte bereits der Hinweis des Jugendamtes auf die Möglichkeit der Anrufung des Familiengerichts einen gewissen Druck auf die Eltern ausüben, an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (**1. Schritt**). Verweigern die Eltern die Mitwirkung und kommt es zu einem familiengerichtlichen Verfahren, dann kann im Rahmen des Erörterungsgesprächs nach § 157 Abs. 1 FamFG auf die Eltern eingewirkt werden, Hilfen des Jugendamtes anzunehmen (**2. Schritt**), auch wenn diese (mangels Kindeswohlgefährdung) nicht angeordnet werden können.⁷² Zudem kann das Familiengericht an dem Fall „dranbleiben“ und nach § 166 Abs. 3 FamFG die Situation des Kindes nochmals überprüfen (**3. Schritt**).

Staatlicher Kindesschutz und Inpflichtnahme der Eltern unterhalb der Kindeswohlgefährdungsschwelle

1. Schritt (Jugendamt): Gefährdungseinschätzung unter Mitwirkung der Eltern nach § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII

- *keine/unzureichende Mitwirkung der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos kann zur Anrufung des Familiengerichts führen (§ 8a Abs. 2 S. 1 Hs. 2 SGB VIII)*

2. Schritt (Familiengericht): Erörterung der möglichen Kindeswohlgefährdung mit den Eltern nach § 157 Abs. 1 FamFG

- *Einwirken des Familiengerichts auf die Eltern, mit dem Jugendamt zu kooperieren; Hinweis auf die Folgen der Nichtannahme von Hilfen*

3. Schritt (Familiengericht): Überprüfung nach § 166 Abs. 3 FamFG

- *Kontrolle, ob sich die Situation des Kindes verschlechtert hat*

Da die §§ 157 Abs. 1, 166 Abs. 3 FamFG dem Familiengericht die Möglichkeit eröffnen, auch schon **vor Erreichen der Eingriffsschwelle des § 1666 Abs. 1 BGB** auf die Eltern einzuwirken und die Kindersituation zu überprüfen,⁷³ sind im Kinderschutzverfahren **drei verschiedene Konstellationen und Vorgehensweisen** zu unterscheiden (s. **Abb. 1.3**):

- (1) Kommt das Familiengericht nach umfassender Sachverhaltsaufklärung zu dem Ergebnis, **dass noch nicht einmal eine mögliche Kindeswohlgefährdung** vorliegt,

⁷¹Dazu insgesamt MüKoFamFG/Schumann 2018, § 157 FamFG Rn. 4 f., 12 f.; Berneiser 2015, S. 122 ff., 157 ff.; Wapler 2015, S. 520 ff.

⁷²BT-Drucks. 16/6308, S. 237 f.; BT-Drucks. 16/6815, S. 17 f.

⁷³BT-Drucks. 16/6815, S. 1, 17.



Abb. 1.3 Vorgehensweisen in Kinderschutzverfahren bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung

dann hat es das Verfahren einzustellen. Die „Sollvorschrift“ des § 166 Abs. 3 FamFG findet keine Anwendung.⁷⁴

- (2) Kommt das Familiengericht hingegen zu dem Ergebnis, dass eine **Kindeswohlgefährdung** vorliegt, dann kann es entweder eine kindesschutzrechtliche Maßnahme anordnen oder von einer solchen Maßnahme absehen, wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass die Eltern bereit und in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Im zweiten Fall findet die „Sollvorschrift“ des § 166 Abs. 3 FamFG Anwendung.
- (3) Kommt das Familiengericht schließlich zu dem Ergebnis, dass zwar noch keine Kindeswohlgefährdung, jedoch **eine mögliche Kindeswohlgefährdung im unmittelbaren Vorfeld der Eingriffsschwelle** vorliegt, dann darf es zwar **keine kindesschutzrechtliche Maßnahme** anordnen, kann aber dennoch im Rahmen des **Erörterungsgesprächs nach § 157 Abs. 1 FamFG** auf die Eltern einwirken, Hilfe anzunehmen, und nach angemessener Zeit (in der Regel nach drei Monaten) die

⁷⁴MüKoFamFG/Heilmann 2018, § 166 FamFG Rn. 24.

Situation des Kindes überprüfen (§ 166 Abs. 3 FamFG). Stellt sich bei der Überprüfung dann heraus, dass sich die Kindessituation nicht verändert (also weder verbessert noch verschlechtert) hat, dann sollte – bei einer verfassungskonformen Auslegung der „Sollvorschrift“ des § 166 Abs. 3 FamFG – keine weitere gerichtliche Überprüfung mehr stattfinden.⁷⁵ Da der Staat hier **im Vorfeld der Kindeswohlgefährdung** agiert, ist trotz der abgeschwächten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Eltern eine restriktive Anwendung der §§ 157 Abs. 1, 166 Abs. 3 FamFG geboten, um eine **dauerhafte „mitlaufende“ staatliche Erziehungskontrolle** zu verhindern⁷⁶ – zumal das Jugendamt bei einer späteren Verschlechterung der Situation des Kindes jederzeit erneut die Einleitung eines Kinderschutzverfahrens anregen kann.

Praxishinweis

Die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist im Kinderschutzverfahren durch Ermittlung der erheblichen Tatsachen zu klären. Das Gericht darf sich nicht damit zufriedengeben, dass eine Kindeswohlgefährdung möglicherweise vorliegt, und deshalb von Ermittlungen absehen. Steht nach Abschluss der Ermittlungen fest, dass die Eingriffsschwelle des § 166 Abs. 1 BGB noch nicht erreicht ist, aber eine weitere Verschlechterung der Kindessituation zu erwarten ist, wenn die Eltern keine Hilfe annehmen, dann ist das unter 1.4 (3) beschriebene Vorgehen zulässig. Zu beachten ist allerdings, dass aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben dieses Vorgehen auf Ausnahmefälle im unmittelbaren Vorfeld einer Kindeswohlgefährdung zu beschränken ist.

1.5 Fazit

Die einschlägigen Normen des BGB, FamFG und SGB VIII beinhalten einen aufeinander abgestimmten staatlichen Kinderschutz mit abgestuften Handlungsmöglichkeiten. Im Zentrum stehen dabei die unbestimmten Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“. Die Konkretisierung dieser und weiterer Begriffe auf den einzelnen Stufen des Kinderschutzes (von „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung bis hin zu einer „nachhaltigen Gefährdung“ des Kindeswohls) und die Operationalisierung der abstrakten Voraussetzungen der jeweiligen Normen im konkreten Einzelfall können Rechtsanwender*innen vor erhebliche Herausforderungen stellen. Zu deren Bewältigung und zur Effektivierung des Schutzes von Kindern kann eine interdisziplinär ausgerichtete Qualifizierung der beteiligten Professionen maßgeblich beitragen.

⁷⁵ MüKoFamFG/Heilmann 2018, § 166 FamFG Rn. 29.

⁷⁶ Bonner Kommentar/Jestaedt & Reimer 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3 GG Rn. 390.

Literatur

- Beckmann, Janna (2021). Elterliche Selbstbestimmung im Kinderschutz. Rechtliche Analyse unter Einbeziehung ethischer und sozialpädagogischer Aspekte. Baden-Baden: Nomos.
- Berneiser, Carola (2015). Die verfahrensrechtliche Neuregelung der Erörterung der Kindeswohlgefährdung in § 157 FamFG. Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung in der familiengerichtlichen Praxis. Frankfurt a. M.: Peter Lang.
- Britz, Gabriele (2015). Kindesgrundrechte und Elterngrundrecht: Fremdunterbringung von Kindern in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. FamRZ, 793–798.
- Czerner, Frank (2012). Novellierungsgesetze vom KICK bis zum BKiSchG – Optimierung des staatlichen Schutzauftrags bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung? In Marthaler, Thomas, Bastian, Pascal, Bode, Ingo & Schrödter, Mark (Hrsg.), Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive (S. 47–78). Wiesbaden: Springer VS.
- Dettenborn, Harry (2003). Die Beurteilung der Kindeswohlgefährdung als Risikoentscheidung. FPR, 293–299.
- Ernst, Rüdiger (2022). Kinderschutz- und Elternkonfliktverfahren – Wo liegen die Unterschiede in der Praxis? In Coester-Waltjen, Dagmar, Lipp, Volker, Reuß, Philipp M., Schumann, Eva & Veit, Barbara (Hrsg.), Kindgerechte Verfahren – Anspruch und Wirklichkeit in Kindschaftssachen, 18. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2021 (S. 37–51). Göttingen: Universitätsverlag.
- Höynck, Theresia & Haug, Monika (2012). Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Konturen eines schillernden Begriffs. In Marthaler, Thomas, Bastian, Pascal, Bode, Ingo & Schrödter, Mark (Hrsg.), Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive (S. 19–45). Wiesbaden: Springer VS.
- Kahl, Wolfgang, Waldhoff, Christian & Walter, Christian (Hrsg.) (2018). Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 195. Akt. Heidelberg: C.F. Müller (Bonner Kommentar/*Autor*in*).
- Kindler, Heinz (2020). Probleme und Lösungsansätze bei Einschätzungsaufgaben in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren. Kindeswohlgefährdung, Bereitschaft bzw. Fähigkeit von Eltern zur Abwehr der Gefahr sowie die Geeignetheit ambulanter Hilfkonzeppte. NZFam, 376–380.
- Kunkel, Peter-Christian, Kepert, Jan & Pattar, Andreas K. (Hrsg.) (2022). Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar (8. Aufl.). Baden-Baden: Nomos (Kunkel et al./*Autor*in*).
- Lack, Katrin (2012). Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzgebung zur Effektivierung des Kinderschutzes. Bielefeld: Gieseking.
- Münder, Johannes, Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2022). Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe (9. Aufl.). Baden-Baden: Nomos (FK-SGB VIII/*Autor*in*).
- Osthold, Fritz R. (2016). Die rechtliche Behandlung von Elternkonflikten. Baden-Baden: Nomos.
- Osthold, Fritz R. (2017). Antrags- und Amtsverfahren in Kindschaftssachen nach dem FamFG. FamRZ, 1643–1649.
- Prütting, Hanns & Helms, Tobias (Hrsg.) (2022). FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar (6. Aufl.). Köln: Otto Schmidt (Prütting & Helms/*Autor*in*).
- Rauscher, Thomas (Hrsg.) (2018). Münchener Kommentar zum FamFG, Band 1 (3. Aufl.). München: C.H. Beck (MüKoFamFG/*Autor*in*).
- von Staudinger, Julius (Begr.) (2020). Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 4: Familienrecht, §§ 1638–1683 BGB. Berlin: Otto Schmidt – De Gruyter (Staudinger/*Autor*in*).
- Wapler, Friederike (2015). Kinderrechte und Kindeswohl: Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Zimmermann, Michael J. (2021). Die Inobhutnahme und das Ineinandergreifen des Verwaltungs- und Familienrechts. NZFam, 64–71.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Funktion und Anlässe für eine Anrufung des Familiengerichts

2

Katharina Lohse

Inhaltsverzeichnis

2.1	Einleitung	24
2.2	Funktionen der Anrufung	24
2.2.1	Verzahnung der Aufgaben von Jugendamt und Familiengericht zum Schutz eines Kindes	24
2.2.2	Perspektive Familiengericht: Anregung zur Einleitung eines Verfahrens	24
2.2.3	Perspektive Jugendamt: Aktivierung, Mitteilung des Sachverhalts und sozialpädagogische Einschätzung	25
2.3	Anlässe und Form der Anrufung	26
2.3.1	Drei verschiedene Anrufungsanlässe im SGB VIII	26
2.3.2	Beurteilungsspielraum des Jugendamts	27
2.3.3	Inobhutnahme statt Anrufung?	28
2.3.4	Form der Anrufung	28
2.4	Anregung durch andere Akteur:innen	29
2.4.1	Berufsgeheimnisträger:innen	30
2.4.2	Fachkräfte eines freien Trägers	30
2.5	Fazit	31
	Literatur	31

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023|guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

K. Lohse (✉)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,

https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_2

23

2.1 Einleitung

Der überwiegende Anteil der Kindeschutzverfahren vor dem Familiengericht wird aufgrund einer Mitteilung durch das Jugendamt über die (mögliche) Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen eingeleitet. Im Folgenden wird dargestellt, welche Funktion die Anrufung erfüllt (2.2), unter welchen Voraussetzungen das Jugendamt zur Anrufung des Familiengerichts verpflichtet ist und welche Form diese haben sollte (2.3) sowie ob gegebenenfalls auch andere Akteur:innen das Familiengericht anrufen dürfen (2.4).

2.2 Funktionen der Anrufung

2.2.1 Verzahnung der Aufgaben von Jugendamt und Familiengericht zum Schutz eines Kindes

Das sogenannte Wächteramt des Staates (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) verpflichtet den Staat einzugreifen, wenn Eltern durch ihr Erziehungsverhalten ihre Kinder in ihrem Wohl gefährden. Dieses Wächteramt verpflichtet den Staat zunächst, die Eltern durch öffentliche Hilfen in ihrem Erziehungsverhalten zu unterstützen. In Betracht kommen insbesondere Hilfen nach dem SGB VIII: Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, Unterbringung in einer Eltern-Kind-Einrichtung gemäß § 19 SGB VIII oder Beratung und Unterstützung gemäß §§ 16 bis 18 SGB VIII. Erst wenn unterstützende Maßnahmen nicht ausreichen, um das Kind vor Gefahren zu schützen, ist der Staat berechtigt, auch gegen den Willen der Eltern intervenierende Maßnahmen zu ergreifen (BVerfG 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, 1 BvL 31/66, 1 BvL 5/67 Rn. 59). Bei den intervenierenden Maßnahmen handelt es sich dann in der Regel um familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB. (s. a. *Familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung* [Kap. 7])

Das Wächteramt des Staates adressiert also in erster Linie die Institutionen Jugendamt und Familiengericht. Damit das Wächteramt effektiv umgesetzt wird, müssen die Aufgaben beider Institutionen notwendig miteinander verzahnt werden (Meysen 2008). Wenn Eltern unterstützende Leistungen des Jugendamts nicht annehmen oder diese zum Schutz des Kindes nicht mehr ausreichen und eine weitergehende Intervention erforderlich wird – im äußersten Fall die Trennung des Kindes von seiner Familie –, muss das Familiengericht eingeschaltet werden. Diese Verzahnung zwischen der Gewährung von Hilfen und Eingriffen in die elterliche Sorge herzustellen, ist zentrale Funktion der Anrufung.

2.2.2 Perspektive Familiengericht: Anregung zur Einleitung eines Verfahrens

Aus der Perspektive des Familiengerichts stellt die Anrufung des Jugendamts eine Anregung nach § 24 FamFG zur Einleitung eines Verfahrens nach §§ 1666, 1666a BGB dar. Die Anrufung dient also dazu, das Verfahren vor dem Familiengericht in Gang zu bringen.

Das Kinderschutzverfahren ist ein Amtsverfahren. Im Gegensatz zu einem Antragsverfahren (z. B. einem Verfahren auf Übertragung der Alleinsorge nach Trennung und Scheidung gemäß § 1671 BGB) braucht es in einem Amtsverfahren zur Einleitung des Verfahrens nicht den *Antrag* eines Beteiligten. Das Familiengericht muss vielmehr von sich aus das Verfahren einleiten, sobald es Kenntnis von der Notwendigkeit seines Tätigwerdens erhält. Sobald das Familiengericht also von einem Sachverhalt erfährt, der sorgerechtliche Maßnahmen zum Schutz des Wohls eines Kindes erforderlich lassen werden könnte, muss es das Verfahren einleiten.

Auch wenn es keines förmlichen *Antrags* zur Einleitung eines Kinderschutzverfahrens bedarf, kann ein Kinderschutzverfahren jederzeit *angeregt* werden (§ 24 Abs. 1 FamFG), sprich, der Hinweis an das Familiengericht gegeben werden, dass dieses tätig werden muss. Grundsätzlich kann jedermann ein Kinderschutzverfahren anregen, auch Nachbarn, Freunde der Familie, Ärzt:innen oder eine Behörde (Prütting und Helms/*Ahn-Roth* 2018, § 24 FamFG Rn. 4). Allein das Jugendamt trifft jedoch eine Pflicht, ein Kinderschutzverfahren anzuregen (s. III.; zu einer Anrufung durch andere Akteur:innen s. VII.).

2.2.3 Perspektive Jugendamt: Aktivierung, Mitteilung des Sachverhalts und sozialpädagogische Einschätzung

Aus der Perspektive des Jugendamts verfolgt es mit der Anrufung drei Zwecke:

1. Aktivierung des Familiengerichts

Zunächst einmal dient die Anrufung dem Zweck, dass das Familiengericht überhaupt von der Notwendigkeit seines Tätigwerdens erfährt. Das Familiengericht erfährt aus seiner eigenen Tätigkeit von der Notwendigkeit, ein Kinderschutzverfahren einzuleiten, wenn sich Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Kontext eines anderen Verfahrens, etwa eines Umgangs- oder Sorgerechtsverfahrens nach § 1671 BGB ergeben. Ansonsten ist es auf einen Hinweis von „außen“ angewiesen. Dieser kann z. B. auch von der Polizei nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt kommen. Oft kommt der Hinweis jedoch aus dem Jugendamt, das mit der Familie schon seit Längerem arbeitet bzw. von einem anderen Akteur (Kita, Schule) über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert wurde.

2. Mitteilung des Sachverhalts

Dem Familiengericht ist die Familie in der Mehrheit der Fälle bislang nicht bekannt. Es weiß nichts über die familiäre Situation, Anlass und Hintergründe der möglichen Gefährdung des Wohls des Kindes. Ganz konkrete Funktion der Anrufung ist daher, dem Familiengericht die im Jugendamt bekannten Tatsachen zur Familie und zur Gefährdungssituation zu schildern.

3. Sozialpädagogische Einschätzung

Es geht bei der Anrufung jedoch nicht nur darum, dem Familiengericht die tatsächliche Situation des Kindes und der Familie so konkret wie möglich zu schildern, sondern auch darum, dass das Jugendamt als Fachbehörde eine sozialpädagogische Einschätzung zur Gefährdung des Kindes sowie zu einer möglichen Abwendung dieser

Gefährdung abgibt. Die Anrufung ist insoweit untrennbar mit dem Mitwirkungsauftrag des Jugendamts gemäß § 50 SGB VIII verknüpft. Nach Abs. 2 S. 1 der Vorschrift unterrichtet das Jugendamt insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Im Kinderschutzverfahren beginnt diese Mitwirkungsaufgabe schon mit der Anrufung: Zur Begründung seiner Einschätzung, dass es zum Schutz des Kindes (möglicherweise) Maßnahmen des Familiengerichts braucht, muss es darlegen, wie sich das Kind – ohne Erlass einer solchen Maßnahme – entwickeln würde, ob Hilfen erbracht wurden, wie diese gewirkt haben und warum weitere Hilfen aus seiner Sicht nicht erfolgsversprechend sind.

2.3 Anlässe und Form der Anrufung

2.3.1 Drei verschiedene Anrufungsanlässe im SGB VIII

Das SGB VIII sieht drei verschiedene Situationen vor, in denen das Jugendamt das Familiengericht anzurufen hat. Die Unterscheidung zwischen diesen verschiedenen Anrufungsanlässen hilft bei der Formulierung einer qualifizierten Anrufung des Familiengerichts, das so einen schnellen Überblick über die aktuelle Situation und eine erste Orientierung für die nächsten verfahrensrechtlichen Schritte gewinnt.

Zentrale Vorschrift für die Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt ist § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII:

„Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.“

Das Gesetz unterscheidet in § 8a Abs. 2 SGB VIII also zwei verschiedene Anrufungstatbestände: Die Anrufung wegen der Erforderlichkeit einer familiengerichtlichen Kinderschutzmaßnahme und die Anrufung wegen der mangelnden Mitwirkung der Eltern an der Gefährdungseinschätzung. Wapler (in Wiesner/Wapler/Wapler 2022, § 8a SGB VIII Rn. 35) unterscheidet entsprechend prägnant zwischen einer Anrufung wegen *festgestellter* Kindeswohlgefährdung und einer Anrufung *im Vorfeld einer (festzustellenden) Kindeswohlgefährdung*.

a. Anrufung wegen Erforderlichkeit einer familiengerichtlichen Kinderschutzmaßnahme

Damit formuliert das Gesetz eine Anrufungsverpflichtung des Jugendamts zunächst für die Situation, dass das Jugendamt das Wohl des Kindes als gefährdet einschätzt und ein Tätigwerden des Familiengerichts zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich hält. Es sind also die Voraussetzungen des § 1666 BGB in den Blick zu nehmen:

- 1) Liegt nach Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes vor und
- 2) sind die Eltern nicht bereit und (auch mit Hilfen nach dem SGB VIII) nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden.

muss es das Familiengericht anrufen (s. 2.2.)

b. Anrufung zur Klärung einer (möglichen) Gefährdung

Das Jugendamt hat das Familiengericht auch anzurufen, wenn es eine Gefährdung des Kindes für möglich hält, aber – mit seinen Mitteln – nicht in der Lage ist, die Gefährdung bzw. Nichtgefährdung abschließend einzuschätzen (2. Halbsatz).

Diese Vorschrift ermöglicht eine frühere Einbeziehung des Familiengerichts und ist insofern Spiegelbild der Regelung in § 157 FamFG, der dem Familiengericht aufgibt, in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB mit den Eltern und gegebenenfalls dem Kind zu erörtern, wie eine *mögliche* Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann. Das Familiengericht ist also nicht nur zur Intervention im Falle einer aus Sicht des Jugendamts *festgestellten* Gefährdung, sondern auch zur zur Prüfung einer *möglichen* Gefährdung, verpflichtet (BT-Drs. 16/6308, S. 237).

Eine Anrufung des Familiengerichts nach Halbsatz 2 (Anrufung im Vorfeld) kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- a. das Jugendamt die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig hält, um den Hilfeprozess aufzunehmen bzw. zu fördern.
- b. die Gefährdung nur mit Mitteln des Familiengerichts abschließend eingeschätzt werden kann. (So kann das Familiengericht anders als das Jugendamt z. B. die sachverständige Begutachtung des Kindes anordnen).
 - Ruft das Jugendamt das Familiengericht an, um mit Hilfe der Autorität des Familiengerichts im Rahmen eines Erörterungsgesprächs gemäß § 157 FamFG Fortschritte im Hilfeprozess zu erzielen, ist sorgfältig abzuwägen, ob die Anrufung des Familiengerichts das Vertrauensverhältnis zwischen Jugendamt und Familie belastet. Wichtig ist daher, der Familie das Vorgehen transparent und soweit möglich nachvollziehbar zu machen.

c. Anrufung nach Widerspruch der Eltern gegen eine Inobhutnahme

Ein dritter Anrufungstatbestand findet sich schließlich in § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII, wenn die Eltern der Inobhutnahme widersprechen, eine Herausgabe an die Eltern aber wegen einer fortbestehenden Gefährdung des Kindes ausgeschlossen ist.

2.3.2 Beurteilungsspielraum des Jugendamts

Bei der Frage, *ob* das Tätigwerden des Familiengerichts erforderlich ist, kommt dem Jugendamt ein Beurteilungsspielraum zu (Wiesner/Wapler/Wapler 2022, § 8a SGB VIII Rn. 37).¹ Kommt es allerdings im Rahmen seiner Einschätzung dazu, *dass* das Familien-

¹ FK-SGB VIII/Meysen 2022, § 8a SGB VIII Rn. 40

gericht tätig werden muss, ist es verpflichtet, das Familiengericht anzurufen (Wortlaut: „hat es das Gericht anzurufen“).

Familienrichter und Familienrichterinnen klagen mitunter über (vermeintlich) verfrühte oder unstrukturierte Anrufungen. Sie haben den Eindruck, mit Fällen befasst zu werden, in denen das Jugendamt „seit Jahren nicht weiterkomme“ und nun – als letztes Instrument – das Familiengericht anrufe.

- Um entsprechende Frustrationen zu vermeiden, empfiehlt sich, in Konstellationen, in denen ein Erörterungstermin vor dem Familiengericht vor allem genutzt werden soll, um den Hilfeprozess unter dem Eindruck eines Termins vor dem Familiengericht in Gang zu bringen, dieses in der Anrufung entsprechend deutlich zu machen (Lohse et al. 2019; zur Formulierung s. 2.4).

2.3.3 Inobhutnahme statt Anrufung?

Gemäß § 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr besteht und die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann. Für die Fachkräfte des Jugendamts ist in dringenden Fällen nicht immer leicht zu entscheiden, ob das Kind in Obhut genommen oder versucht werden soll, über das Familiengericht im Wege eines einstweiligen Anordnungsverfahrens eine Herausnahme des Kindes aus der Familie zu erreichen.

Eine allgemeingültige Zeitspanne, wann eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, lässt sich nicht festlegen. Es kommt vielmehr auf die Gefährdungssituation und die Arbeitsweise des örtlichen Familiengerichts (verlässlicher Notdienst?) im Einzelfall an. Dabei gilt, dass je größer und folgenschwerer der potenzielle Schaden ist, umso geringere Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit zu stellen sind (FK-SGB VIII/Trenczek/Beckmann 2022; § 42 SGB VIII Rn. 18).²

- Faustregel: Jedenfalls wenn selbst die Kontaktaufnahme mit dem Familiengericht und die Klärung, bis wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, so lange dauert, dass die dringende Gefahr für das Kind nicht mehr rechtzeitig abgewendet werden kann, ist eine Inobhutnahme zulässig (Schlegel und Voelzke/Kirchhoff 2018, § 42 SGB VIII Rn. 108).

2.3.4 Form der Anrufung

a. Überschrift und Bezeichnung

Da es sich bei der Anrufung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII aus verfahrensrechtlicher Perspektive um eine Anregung zur Einleitung eines Verfahrens handelt und mit ihr in das Stadium des gerichtlichen Verfahrens eingetreten wird, empfiehlt sich, die

²BVerfG 21.9.2020 – 1 BvR 528/19.

Anrufung mit „Anregung zur Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 1666, 1666a BGB“ zu überschreiben. Die Überschrift „Anrufung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII“ ist genau so richtig, sie orientiert sich an der Anrufungsverpflichtung des Jugendamts.

Letztlich gibt es keine „falsche“ Bezeichnung, das Jugendamt kann hier keinen Formfehler machen. Entscheidend ist, dass das Familiengericht von dem Gefährdungssachverhalt, der sein Aktivwerden erfordert, erfährt.

Vermieden werden sollte jedoch, die Anrufung als „Antrag“ zu bezeichnen. Zum einen ist dies verfahrensrechtlich unzutreffend. Vor allem aber stärkt die Formulierung den für das Verfahren und den darüber hinausgehenden Hilfeprozess wenig förderlichen Eindruck, das Jugendamt sei Gegner der Eltern. (s. a. *Häufige Missverständnisse im Kinderschutzverfahren* [Kap. 43]).

b. Aufbau und Begründung

Hinsichtlich des Aufbaus und Begründung der Anrufung gilt im Kern dasselbe wie für sonstige Stellungnahmen des Jugendamts in einem Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB, worauf hier nicht näher eingegangen wird.

An dieser Stelle soll nur nahegelegt werden, der eigentlichen Begründung der Anrufung voranzustellen, mit welchem Ziel das Familiengericht angerufen wird. Auf diese Weise kann das Familiengericht schnell erfassen, „wohin die Reise geht“. Dabei muss es sich nicht notwendig um einen konkreten Entscheidungsvorschlag handeln, auch verfahrensrechtliche Anregungen kommen in Betracht, zum Beispiel:

Übersicht

Das Jugendamt regt an:

- einen Erörterungstermin gemäß § 157 FamFG durchzuführen (und/oder)
- das persönliche Erscheinen der Mutter anzuordnen (und/oder)
- ein Sachverständigengutachten zu der Frage ... einzuholen (und/oder)
- den Eltern die elterliche Sorge für ihr Kind A. zu entziehen, Vormundschaft anzuordnen und die Großmutter des Kindes zur Vormundin auszuwählen und zu bestellen.

2.4 Anregung durch andere Akteur:innen

Für andere Personen, die aufgrund ihres beruflichen Kontakts mit dem Kind oder Jugendlichen ebenfalls als Anrufende in Betracht kommen, z. B. Ärzt:innen oder Lehrer:innen, gilt keine dem Jugendamt entsprechende *Anrufungspflicht*.

2.4.1 Berufsgeheimnisträger:innen

Für Berufsgeheimnisträger:innen greift § 4 KKG. Danach sollen Berufsgeheimnisträger:innen zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 4 Abs. 1 KKG). Nur wenn ein solches Vorgehen ausgeschlossen ist bzw. erst dann, wenn es zur Abwendung der Gefährdung scheitert, sind Berufsgeheimnisträger:innen befugt, das Jugendamt zu informieren. Tun sie dies, verstoßen sie nicht gegen ihre strafbewehrte Schweigepflicht aus § 203 StGB, weil es sich nicht um eine *unbefugte* Weitergabe eines fremden Geheimnisses im Sinne des § 203 StGB handelt. § 4 KKG erteilt den Berufsgeheimnisträger*innen also „nur“ die Befugnis, das Jugendamt zu informieren, nicht das Familiengericht (zur Schweigepflicht und zum Datenschutz s. a. [Kap. 42]).

Eine direkte Information des Familiengerichts ist demnach grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen erlaubt. Allerdings werden die Betroffenen in der Regel keine entsprechende Einwilligungserklärung abgeben. Ganz ausnahmsweise kommt eine direkte Weitergabe an das Familiengericht in Betracht, wenn die Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstands (§§ 32, 34 StGB, §§ 228, 904 BGB) vorliegen (FK-SGB VIII/Münder et al. 2022, – Anhang § 8b SGB III, § 4 KKG Rn. 104) also eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben des Kindes besteht, die anders nicht abwendbar erscheint.³

2.4.2 Fachkräfte eines freien Trägers

Für Fachkräfte eines freien Trägers sind vergleichbare Schritte vorgesehen. Über eine Vereinbarung mit dem Jugendamt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII werden sie verpflichtet, zunächst selbst eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen – unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und grundsätzlich unter Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten. Erst wenn sie eine aus ihrer Sicht erforderliche Annahme von Hilfen nicht erreichen, haben sie das Jugendamt zu informieren. Eine direkte Anrufung des Familiengerichts kommt, ebenso wie bei anderen Berufsgeheimnisträger*innen, nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands in Betracht.

- Eine direkte Anrufung von Berufsgeheimnisträger*innen oder Fachkräften des freien Trägers kommt insbesondere dann in Betracht, wenn nach ihrer Einschätzung eine dringende Gefahr für Leib oder Leben des Kindes besteht und das Jugendamt trotz Information untätig bleibt.

³FK-SGB VIII/Meyesen 2022, Anhang I, Rn. 105.

2.5 Fazit

Mit der Anrufung wird das familiengerichtliche Kinderschutzverfahren eingeleitet. Es handelt sich insoweit nicht um einen „Antrag“, sondern um die „Anregung“, ein Verfahren gemäß §§ 1666, 1666a BGB einzuleiten. Das Jugendamt ist verpflichtet, das Familiengericht anzurufen:

1. wenn es eine sorgerechtliche Maßnahme des Familiengerichts zum Schutz des Kindes erforderlich hält.
2. wenn eine mögliche Gefährdung des Kindes vor dem Familiengericht geklärt werden soll.
3. wenn die Eltern der Inobhutnahme widersprechen, das Kind bei einer Rückkehr in ihren Haushalt jedoch nach wie vor gefährdet ist.

Die Anrufung des Familiengerichts geht einer Inobhutnahme vor, sofern die Gefahr für das Kind nicht so dringend ist, dass eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann. Andere Personen, die in beruflichem Kontakt mit dem Kind stehen, insbesondere Ärzt:innen, Lehrer:innen und Fachkräfte freier Träger dürfen das Familiengericht nur ausnahmsweise direkt anrufen, vorrangig ist die Information des Jugendamts. Um den Übergang in das familiengerichtliche Verfahren effektiv zu gestalten, empfiehlt sich, das Anrufungsziel dem eigentlichen Text voranzustellen.

Literatur

- Lohse, Katharina, Ernst, Rüdiger & Katzenstein, Henriette (2019). Profilierung des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens. DAS JUGENDAMT – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 5, 234–242.
- Meysen, Thomas (2008). Steuerungsverantwortung des Jugendamts nach § 36a SGB VIII: Anstoß zur Verhältnisklärung oder anstößig? FamRZ, 562–570.
- Münder, Johannes, Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2022). Frankfurter Kommentar. SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. (9. Aufl.) Baden-Baden: Nomos (FK-SGB VIII/Autor*in).
- Prütting, Hans & Helms, Tobias (Hrsg.) (2018). FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar. Köln: Otto Schmidt (Prütting & Helms/Autor*in).
- Schlegel, Rainer & Voelzke, Thomas (2018). Juris PraxisKommentar. SGB VIII. (2. Aufl.) Saarbrücken: juris (Schlegel & Voelzke/Autor*in).
- Wiesner, Reinhard, Wapler, Friederike (Hrsg.) (2022). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. (6. Aufl.) München: C. H. Beck (Wiesner/Wapler/Autor*in).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Vorbereitung und Organisation des frühen Termins

3

Rüdiger Ernst

Inhaltsverzeichnis

3.1	Verständnis, Funktion und Bedeutung des frühen Termins	34
3.1.1	Erörterung und persönliche Anhörung als zentrale Bestandteile des prozesshaften Geschehens	34
3.1.2	Keine mündliche Verhandlung	34
3.1.3	Erörterungstermin	35
3.1.4	Anhörungstermin (persönliche Anhörung)	35
3.1.5	Einfache Anhörung	35
3.1.6	Kombiniert-einheitlicher (früher) Anhörungs- und Erörterungstermin	36
3.2	Überlegungen im Vorfeld des frühen Termins	37
3.2.1	Zeitpunkt des frühen Termins: Spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens	37
3.2.2	Vorbereitung des Termins	38
3.2.3	Erörterung der Kindeswohlgefährdung auch mit dem Kind?	40
3.2.4	Persönliche Anhörung einer/eines Beteiligten und Erörterung in Abwesenheit der übrigen Beteiligten?	40
3.3	Die Durchführung des frühen Termins	41
3.3.1	Sitzordnung im Gerichtssaal	41
3.3.2	Gestaltung des Ablaufs	42
3.3.3	Terminsvermerk	44
3.4	Fazit	45
	Literatur	45

Dieser Text entstammt, in leicht abgewandelter Form, dem Werk Ernst/Lohse (Hrsg.),
Praxishandbuch familiengerichtlicher Kinderschutz, Reguvis Fachmedien GmbH, Köln 2022;
mit freundlicher Genehmigung.

R. Ernst (✉)
Kammergericht, Berlin, Deutschland

3.1 Verständnis, Funktion und Bedeutung des frühen Termins

3.1.1 Erörterung und persönliche Anhörung als zentrale Bestandteile des prozesshaften Geschehens

Die/der Familienrichter*in kann in einer Kinderschutzsache erst dann entscheiden, wenn sie/er sich zu den entscheidungserheblichen Einzelheiten des Sachverhalts eine Überzeugung gebildet hat. Der Weg von der Annahme des Jugendamts, dass ein familiengerichtliches Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist (§ 8a Abs. 2 S. 1 Hs. 1 SGB VIII) bzw. einem (nicht abgeschätzten) Gefährdungsrisiko (§ 8a Abs. 2 S. 1 Hs. 2 SGB VIII) bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hin zur (vollen) richterlichen Überzeugung davon, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, ist ein **prozesshaftes Geschehen**.

Für die Gestaltung dieses prozesshaften Geschehens macht das Gesetz den Familienrichter*innen Vorgaben, wie sie zu verfahren haben (Verfahrensvorschriften). Zentrale Bestandteile des vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens sind die **persönliche Anhörung** insbesondere der Eltern und des Kindes (s. u. 3.1.4), die (**einfache**) **Anhörung** insbesondere des Jugendamts und der Pflegepersonen (s. u. 3.1.5) sowie die **Erörterung** der Sache mit den Beteiligten in einem **Termin** (s. u. 3.1.6).

3.1.2 Keine mündliche Verhandlung

Dagegen kennt das FamFG für Kindschaftssachen im Allgemeinen und für Kinderschutzverfahren im Besonderen **keine mündliche Verhandlung**. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die mündliche Verhandlung (v. a. die §§ 128, 137 ZPO) gelten in Kindschaftssachen nicht. Denn über die Verweisung in § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG finden die Vorschriften der ZPO über die mündliche Verhandlung nur für Ehe- und Familienstreit-sachen Anwendung. Der Begriff der mündlichen Verhandlung in der ZPO ist ein *terminus technicus* und mit bestimmten Rechtswirkungen verbunden. Entgegen einer weitverbreiteten Praxis ist es falsch, in Kindschafts- und Kinderschutzverfahren von einer mündlichen Verhandlung zu sprechen.¹

Auch inhaltlich ist ein Anhörungs- und Erörterungstermin etwas ganz anderes als ein Verhandlungstermin, in dem die Parteien bzw. Beteiligten über einen für sie disponiblen Gegenstand „vor dem Gericht“ (§ 128 Abs. 1 ZPO) verhandeln. Der Anhörungs- und Erörterungstermin in einer Kinderschutzsache ist ein Verfahrensinstrument der **aktiv gestaltenden und ermittelnden Richter*innen**, die im Vorfeld und im Nachgang sorgfältige Überlegungen dazu anstellen müssen, wie sie gleichermaßen gründlich wie beschleunigt im Wege des Strengbeweises und des flexiblen Freibeweises die erforder-

¹ Dazu näher Ernst NZFam 2020, S. 313 ff.; Dürbeck NJW 2020, S. 1822 (Anm. zu OLG Braunschweig 20.3.2020 – 2 UF 32/20).

lichen Tatsachen zusammentragen und wen mit welchem Wissen und welcher Expertise sie dazu heranziehen. Vorbereitung und Durchführung des frühen Termins entscheiden nicht selten darüber, ob ein Verfahren von Anfang an auf „das richtige Gleis gesetzt“ wird oder nicht, ein vorhandenes Zeitfenster für einen effektiven und verhältnismäßigen Kinderschutz genutzt wird oder nicht.

3.1.3 Erörterungstermin

Das FamFG sieht einen **Erörterungstermin** vor. Den Erörterungstermin regelt das FamFG in einer allgemeinen und zwei speziellen Vorschriften:

- für alle Angelegenheiten und Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in § 32 FamFG,
- für alle Kindschaftssachen in § 155 Abs. 2 FamFG,
- nur für Kinderschutzverfahren ergänzend in § 157 FamFG.

3.1.4 Anhörungstermin (persönliche Anhörung)

Das FamFG sieht ferner die **persönliche Anhörung** in einem **Anhörungstermin** vor. Es regelt sie in einer allgemeinen und einer speziellen Vorschrift:

- für alle Angelegenheiten und Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in § 34 FamFG,
- für alle Kindschaftssachen in § 159 FamFG (Kind) und in Kinderschutzverfahren in § 160 Abs. 1 S. 2 FamFG (Eltern) (s. a. *Rechtliche Vorgaben zur Kindesanhörung und kindgerechte Anhörung* [→ Kap. 5], *Anhörung und Mitwirkungspflichten der Beteiligten* [→ Kap. 4]).

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.07.2021 die Bestimmung des § 159 FamFG neu gefasst und die persönliche Anhörung des Kindes ausdrücklich um die richterliche „**Verschaffung eines persönlichen Eindrucks**“ ergänzt (§ 159 Abs. 1 FamFG).²

3.1.5 Einfache Anhörung

Schließlich sieht das FamFG die (**einfache**) **Anhörung** des Jugendamts (§ 162 FamFG) und der Pflegepersonen (§ 161 FamFG) vor. Die (einfache) Anhörung kann im Gegensatz zur persönlichen Anhörung grundsätzlich schriftlich, fernmündlich oder auf sonstige

²Ernst FamRZ 2021, S. 993 ff., S. 997; Kischkel FamRZ 2021, S. 1595 ff.

Weise erfolgen. Eine Ausnahme findet sich z. B. in § 155 Abs. 2 S. 3 FamFG: Wie die **Anhörung des Jugendamts** in den dort genannten Fällen (insbesondere auch in Kinderschutzverfahren) stattzufinden hat, schreibt das Gesetz dem Familiengericht vor: nämlich im Termin.

3.1.6 Kombiniert-einheitlicher (früher) Anhörungs- und Erörterungstermin

Anhörungstermin und Erörterungstermin werden in der Regel – schon im Hinblick auf das **Beschleunigungsgebot**³ – als **kombiniert-einheitlicher (früher) Anhörungs- und Erörterungstermin** durchzuführen sein.

Zwar sind (mündliche) Erörterung und persönliche Anhörung im Ausgangspunkt zu unterscheiden und voneinander abzugrenzen.⁴ Während die **persönliche Anhörung der Eltern** nach § 160 Abs. 1 S. 2 FamFG in erster Linie der Feststellung des Sachverhalts und der Gewährung rechtlichen Gehörs dient, wollte der Gesetzgeber mit dieser **besonderen Erörterungspflicht bei Kindeswohlgefährdung** dazu beitragen, die Eltern noch stärker in die Pflicht zu nehmen und auf sie einzuwirken⁵ (s. a. *Kindesschutz im BGB, FamFG und SGB VIII* [→ Kap. 1]).

Freilich werden sich die Themen der persönlichen Anhörung einerseits und des Erörterungsgesprächs andererseits häufig überschneiden. Auch die Erörterung dient letztlich der **Sachverhaltsaufklärung**.⁶ Ganz deutlich wird dies bei der Sachaufklärung zu der Tatbestandsvoraussetzung in § 1666 Abs. 1 BGB, ob „die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden ...“. Ob die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern vorhanden und prognostisch tragfähig ist, wird sich häufig im Rahmen des Erörterungsgesprächs zeigen.

Das Gesetz sieht für den Fall, dass mehrere Beteiligte persönlich anzuhören sind, ausdrücklich vor, dass die **Anhörung einer/eines Beteiligten in Abwesenheit der anderen Beteiligten** (also in einem gesonderten Termin) stattzufinden hat, falls dies zum Schutz der/des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist (§ 33 Abs. 1 S. 2 FamFG). Gleiches gilt für die **Erörterung der Kindeswohlgefährdung**; sie ist in Abwesenheit eines Elternteils durchzuführen, wenn dies zum Schutz einer/eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist (§ 157 Abs. 2 S. 2 FamFG).

Das Kind soll gemäß § 159 Abs. 4 S. 3 FamFG im Regelfall in Anwesenheit (nur) der/des Verfahrensbeiständin/-beistands (und also in Abwesenheit der übrigen Beteiligten in

³ Kemper & Schreiber/Völker *et al.* 2015, § 157 FamFG Rn. 2.

⁴ KG 27.7.2017 – 3 WF 150/17; OLG Frankfurt a. M. 12.4.2011 – 3 UF 25/11; Dürbeck NJW 2020, S. 1822 (Anm. zu OLG Braunschweig 20.3.2020 – 2 UF 32/20).

⁵ Dutta *et al./Zorn* 2022, § 157 FamFG Rn. 5.

⁶ Prütting & Helms/Hammer 2022, § 157 FamFG Rn. 15.

einem gesonderten Termin) angehört werden.⁷ Schließlich soll die Erörterung, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann, nur in geeigneten Fällen auch mit dem Kind stattfinden (§ 157 Abs. 1 FamFG).

3.2 Überlegungen im Vorfeld des frühen Termins

3.2.1 Zeitpunkt des frühen Termins: Spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens

Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls gehören zu den vorrangig und beschleunigt durchzuführenden Kindschaftssachen (**Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 Abs. 1 FamFG**). Der Erörterungstermin soll deshalb spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden (§ 155 Abs. 2 S. 2 FamFG). Er wird aus diesem Grund auch *früher* (Anhörungs- und) Erörterungstermin genannt. „Spätestens“ bedeutet, dass der Termin je nach dem mitgeteilten Grad der Gefährdung gegebenenfalls auch früher stattfinden hat.⁸

Die telefonische Absprache eines binnen weniger Wochen stattfindenden Termins mit sämtlichen (professionellen) Akteuren (insbesondere Verfahrensbeistandschaft, Jugendamt, Verfahrensbevollmächtigten der Eltern) gleicht mitunter der Quadratur des Kreises. Umso wichtiger ist der **strikte Umgang mit Terminverlegungsgesuchen**. Dass Kinderschutzverfahren Vorrang genießen, wirkt sich vor allem bei Terminverlegungen aus. Einem Antrag (z. B. des Jugendamts oder einer/eines Rechtsanwältin/-anwalts) auf Verlegung eines Termins in einer Kinderschutzsache mit der Begründung, die Fachkraft des Jugendamts oder die/der Rechtsanwältin/-anwalt sei wegen eines kollidierenden Gerichtstermins verhindert, darf nur stattgegeben werden, wenn der andere Termin ebenfalls eine Vorrang genießende (also gleichrangige) Sache zum Gegenstand hat. Wenn dagegen der kollidierende Termin eine Strafsache oder eine allgemeine Zivilsache oder eine Unterhaltssache zum Gegenstand hat, ist das Verlegungsgesuch zurückzuweisen.

Praxistipp

Gewährt das Gericht den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem solchen Terminverlegungsgesuch, sollten sie mit dieser Begründung einer Verlegung widersprechen. Dies ist *ein* Baustein, um überlange Kinderschutzverfahren zu verhindern.

⁷BVerfG 5.6.2019 – 1 BvR 675/19: Die persönliche Anhörung des Kindes in Abwesenheit der Eltern begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

⁸Prütting & Helms/*Hammer* 2022, § 157 FamFG Rn. 17.

Der frühe Anhörungs- und Erörterungstermin kann zu einer Endentscheidung führen, es können je nach Ermittlungs- und Gehörgewährungsbedarf im Einzelfall aber auch **ein oder mehrere weitere Anhörungs- und Erörterungstermine** folgen. Insbesondere nach der Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens bietet sich ein weiterer Anhörungs- und Erörterungstermin auf dann durch das Gutachten und sonstige Ermittlungsergebnisse erweiterter Tatsachengrundlage an; in vielen Fällen ist es hilfreich bzw. geboten, dass die/der Sachverständige in diesem Termin ihr/sein schriftliches Gutachten mündlich erläutert (§ 30 Abs. 1 FamFG, § 411 Abs. 3 S. 1 ZPO, s. a. *Aufgaben des Familiengerichts bei Einholung eines Sachverständigengutachtens* [→ Kap. 38]).

3.2.2 Vorbereitung des Termins

Das Familiengericht hat den (frühen) Anhörungs- und Erörterungstermin **mit besonderer Sorgfalt** vorzubereiten. Dem Kind ist eine/ein **Verfahrensbeiständin/-beistand rechtzeitig** („so früh wie möglich“) zu **bestellen** (§ 158 Abs. 1 S. 2 FamFG). Die/der Richter*in hat sich die Frage vorzulegen, **welche Ermittlungen sie/er schon im Vorfeld des Termins im Wege des Freibeweises** (§ 29 FamFG) etwa durch Telefonate **anstellt**. Insbesondere kommen Telefonate mit dem Jugendamt in Betracht, um etwa offene Fragen aus der Anrufungsschrift zu klären. Die Erfahrung lehrt, dass vieles, was häufig erst Wochen oder Monate nach dem frühen Termin durch eine/n dann beauftragte/n Sachverständige*n im Wege der schlichten Befragung von Bezugspersonen des Kindes zu Tage gefördert wird, bereits in Vorbereitung des frühen Termins durch richterliche Telefonate ermittelt und sodann zum Gegenstand von Anhörung und Erörterung gemacht werden kann.

Eine **Abstimmung zwischen Gericht und Jugendamt bereits im Vorfeld des Anhörungs- und Erörterungstermins** kann auch im Hinblick auf die zu ermittelnde Einschätzung des Jugendamts zur Erfolgsaussicht weiterer Hilfen erforderlich sein, zumal **keine Anordnungscompetenz** des Gerichts bezüglich der Erbringung öffentlicher Hilfen nach dem SGB VIII gegenüber dem Jugendamt besteht.⁹ Mitunter ist die rechtliche Vaterschaft für ein Kind aus den Akten nicht abschließend zu beurteilen oder es ist fraglich, ob Sorge erklärungen (i.S.v. § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) vorhanden sind. Diese Fragen können mit der/dem Verfahrensbevollmächtigten oder wiederum mit dem Jugendamt im Vorfeld geklärt werden.

In personeller Hinsicht hat das Familiengericht zu **prüfen, wer zum Termin zu laden ist**. Zu klären ist ferner, wer eventuell eine/n Dolmetscher*in für welche Sprache benötigt. Auch ein nicht sorgeberechtigter Elternteil ist zu beteiligen, wenn er selbst Träger der Elternverantwortung nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, also rechtlicher Elternteil im Sinne von

⁹MüKoFamFG/Schumann 2018, § 157 FamFG Rn. 9.

§ 1591 BGB oder § 1592 BGB ist und – im Rahmen einer Sorgerechtsübertragung – eine alternative Betreuungsmöglichkeit bieten kann. Freilich dürfte sich letztere Voraussetzung häufig erst im Laufe des Verfahrens klären lassen, sodass die Erörterung grundsätzlich auch mit diesem Elternteil zu erfolgen hat.¹⁰

Zur Vorbereitung gehört es auch abzuklären, ob eine/ein Beteiligte*r eventuell in Abwesenheit der anderen Beteiligten anzuhören sein wird und ob **das Kind am Erörterungsgespräch teilnehmen** soll.

Nach Sinn und Zweck des Erörterungsgesprächs, eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten und alle damit befassten Personen „an einen Tisch“ zu bringen, können auch weitere Personen zum Erörterungstermin geladen werden. In Fällen der Delinquenz des Kindes oder der/des Jugendlichen können etwa **Polizeibeamt*innen** geladen werden, welche die Kinder bzw. die Familie oft gut kennen und für die Gefahreinschätzung wertvolle Hinweise geben können. In Fällen der Schuldistanz ist die Einbeziehung der **Klassenlehrer*innen** und/oder der **Schulsozialarbeiter*innen** oder **-psycholog*innen** hilfreich. Sind bereits Hilfen eingesetzt, können auch die **Familienhelfer*innen**, **Bezugsbetreuer*innen** usw. einbezogen werden, die unmittelbar aus der Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Kind berichten können.¹¹

Praxistipp

Auch das **Jugendamt** sollte in seiner Anrufungsschrift seinen in diesem Verfahrensstadium regelmäßig bestehenden Informationsvorsprung nutzen und **dem Familiengericht proaktiv Hinweise zur Gestaltung des frühen Termins** geben (Vaterschafts- und Sorgerechtsverhältnisse, soweit bekannt; Erfordernis einer/eines Dolmetscherin/Dolmetschers; aus sozialpädagogischer Sicht noch nicht geklärte, aber klärungsbedürftige Punkte; Hinzuziehung weiteren – psychologischen, kinder- und jugendpsychiatrischen, allgemein medizinischen oder gerichtsmedizinischen – Sachverständes). Familienrichter*innen sollten dafür beispielsweise in fallübergreifenden Gesprächen im Rahmen interdisziplinärer Arbeitskreise werben.

Das Familiengericht hat das **persönliche Erscheinen der Eltern zum Termin anzuordnen** (§ 157 Abs. 2 S. 1 FamFG) und gemäß § 33 Abs. 4 FamFG **in der Ladung auf die Folgen des Ausbleibens** hinzuweisen (s. a. *Anhörung und Mitwirkungspflichten der Beteiligten* [→ Kap. 4]). Selbstverständlich sind auch Jugendamt und Verfahrensbeiständin/-beistand vom Termin zu benachrichtigen.

¹⁰ Dutta et al./Zorn 2022, § 157 FamFG Rn. 8.

¹¹ Prütting & Helms/Hammer 2022, § 157 FamFG Rn. 22.

3.2.3 Erörterung der Kindeswohlgefährdung auch mit dem Kind?

In geeigneten Fällen soll auch das Kind an dem Termin teilnehmen. Eine gemeinsame Erörterung mit dem Kind wird – so der Gesetzentwurf der Bundesregierung – „in der Regel notwendig sein, wenn die Drogensucht oder wiederholte Straffälligkeit des Kindes bzw. der/des Jugendlichen Anlass zu dem Verfahren gegeben haben, um auf die gefährdeten Kinder einzuwirken“.¹² Eine weitere in der Praxis häufige Fallgruppe sind schuldistanzierte Kinder.¹³ Die/der Richter*in sollte die Frage, ob das Kind an dem Erörterungstermin (ganz oder zeitweise) teilnimmt, unbedingt **mit der/dem Verfahrensbeiständin/-beistand und gegebenenfalls auch mit dem Jugendamt abklären**. Es gilt auf jeden Fall zu verhindern, dass der Erörterungstermin für das Kind zu einem Tribunal vor den versammelten weiteren Beteiligten gerät. Auch ein straffällig gewordenes, Drogen konsumierendes oder schulabstinentes Kind bleibt ein Kind.

Wie im Falle der Kindesanhörung nach § 159 FamFG kann die Erörterung mit dem Kind aber auch ohne die Eltern (gegebenenfalls aber im Beisein der/des Verfahrensbeiständin/-beistands, § 159 Abs. 4 S. 3 FamFG) erfolgen.¹⁴

3.2.4 Persönliche Anhörung einer/eines Beteiligten und Erörterung in Abwesenheit der übrigen Beteiligten?

Im Gesetzgebungsverfahren hat der Bundesrat darauf hingewiesen, „dass es Fälle geben kann, in denen beispielsweise aufgrund erkennbarer familiärer Gewalt ein persönliches Erscheinen beider Eltern nicht sinnvoll und sogar mit Gefahren für einen Elternteil oder das Kind verbunden sein kann. Daher sollte dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, **in entsprechenden Fällen von dem persönlichen Erscheinen eines Elternteils abzusehen**.“¹⁵ § 157 Abs. 2 S. 2 FamFG sieht deshalb vor, dass das Familiengericht die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durchführt, wenn dies zum Schutz einer/eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Diese Regelung steht im Gleichklang mit der Bestimmung in § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG zur persönlichen Anhörung.

Eine solche **getrennte Erörterung** kommt in Betracht,

- wenn zu befürchten ist, dass ein Elternteil in Anwesenheit des anderen „nicht mit der Sprache herausrückt“,¹⁶
- wenn häusliche Gewalt¹⁷ bzw. Partnerschaftsgewalt¹⁸ in Rede steht,

¹² BT-Drucks. 16/6308, S. 238.

¹³ Prütting & Helms/*Hammer* 2022, § 157 FamFG Rn. 20.

¹⁴ Prütting & Helms/*Hammer* 2022, § 157 FamFG Rn. 20.

¹⁵ BT-Drucks. 16/6308, S. 376.

¹⁶ Zöllner/*Lorenz* 2022, § 157 FamFG Rn. 5.

¹⁷ Prütting & Helms/*Hammer* 2022, § 157 FamFG Rn. 18.

¹⁸ Johannsen et al./*Döll* 2020, § 157 FamFG Rn. 5.

- wenn ein Zusammentreffen der Beteiligten im Hinblick auf im Vorfeld ausgeübte oder angedrohte Gewalthandlungen für eine/n Beteiligte*n mit einem besonderen Gefährdungsrisiko verbunden wäre,¹⁹ das auch durch gerichtsorganisatorische Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend sicher ausgeschaltet werden kann oder angesichts sonstiger Umstände vermieden werden sollte.²⁰

Ferner kann die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils auch dann stattfinden, wenn dies aus anderen Gründen erforderlich ist, was etwa bei einem länger andauernden Auslandsaufenthalt oder einer schwerwiegenden, die Mobilität einschränkenden Erkrankung eines Elternteils der Fall sein kann.²¹

Allerdings muss das Gericht stets im Blick haben, ob **bei einer getrennten Erörterung der damit verfolgte Zweck erreicht werden kann.**²²

Praxistipp

Verfahrensbevollmächtigte, Verfahrensbeistand*innen und Fachkräfte des Jugendamts sollten in Fällen, in denen sie die persönliche Anhörung eines Elternteils oder die Erörterung der Kindeswohlgefährdung mit einem Elternteil in Abwesenheit des anderen Elternteils für geboten halten (etwa weil es der in ein Frauenhaus geflüchteten Mutter nicht zuzumuten ist, ihre Sicht der Dinge in Anwesenheit des Vaters zu schildern), dem Gericht frühzeitig einen entsprechenden Hinweis geben und diese vom Gesetzgeber ausdrücklich eröffnete Verfahrensweise anregen.

3.3 Die Durchführung des frühen Termins

3.3.1 Sitzordnung im Gerichtssaal

Nur scheinbar unwichtig ist die Frage, wer im Gerichtssaal während des Anhörungs- und Erörterungstermins wo Platz nimmt. Die/der Richter*in sollte dies nicht dem Zufall überlassen, sondern im Rahmen ihrer/seiner **sitzungspolizeilichen Befugnisse** nach § 176 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) die Sitzordnung festlegen. Ganz allgemein empfiehlt sich eine **nicht konfrontativ-oppositionelle Anordnung der Tische und Stühle**. Besonders geeignet erscheint die Anordnung der Tische und Stühle in Form eines abgeflachten Halbkreises gegenüber der Richterbank. An den äußeren Enden des Halbkreises bzw. – falls sich eine oppositionelle Anordnung aus technischen Gründen nicht

¹⁹ Dutta et al./Zorn 2022, § 157 FamFG Rn. 13.

²⁰ Keidel/Engelhardt 2020, § 157 FamFG Rn. 7.

²¹ Dutta et al./Zorn 2022, § 157 FamFG Rn. 13; Keidel/Engelhardt 2020, § 157 FamFG Rn. 9.

²² Prütting & Helms/Hammer 2022, § 157 FamFG Rn. 18.

verhindern lässt – einander gegenüber sollten die Eltern und die/der Verfahrensbeiständin/-beistand Platz nehmen. Denn diese/dieser hat einseitig die Interessen des Kindes wahrzunehmen und ist – wenn überhaupt – die/der einzige Interessengegner*in der Eltern. Keinesfalls sollte das Jugendamt diese Position einnehmen. Denn das Jugendamt ist nicht einseitige Interessenvertretung des Kindes, sondern die unabhängige sozialpädagogische Fachbehörde, deren Fachkräfte überdies in vielen Fällen nach Abschluss des Verfahrens weiter mit den Eltern zusammenarbeiten müssen. Dem entspricht eine **„neutrale“ Positionierung des Jugendamts im Saal**. Auch wenn viele Eltern in Kinderschutzverfahren das Jugendamt als Gegner (oder Ankläger) empfinden, sollte diese der gesetzlichen Rolle des Jugendamts nicht entsprechende Zuschreibung nicht noch durch eine die Gegnerschaft zum Ausdruck bringende Sitzordnung verstärkt werden.

Praxistipp

Falls Richter*innen nicht von sich aus auf eine dergestalt „richtige“ Sitzordnung achten, sollten Fachkräfte des Jugendamts und Verfahrensbeiständ*innen sie etwa bei fallübergreifenden Gesprächen im Rahmen interdisziplinärer Arbeitskreise dafür sensibilisieren.

3.3.2 Gestaltung des Ablaufs

Wie das Familiengericht den Ablauf des Anhörungs- und Erörterungstermins gestaltet, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der/des RichterIn/Richters.²³ Nach § 28 Abs. 1 S. 1 FamFG hat das Gericht darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten sich rechtzeitig über alle erheblichen Tatsachen erklären und ungenügende tatsächliche Angaben ergänzen.

Es empfiehlt sich, die folgenden **Abschnitte** wenigstens gedanklich, wenn nicht sogar *expressis verbis*, auseinanderzuhalten. Dies stellt **Transparenz** für die Erschienenen her. Dass jede/r Erschienenene von Anfang an weiß, wann sie/er an der Reihe ist, mag in dem einen oder anderen Fall das Aufkommen von Ungeduld verhindern:

- Feststellung, wer erschienen ist.
- Klarstellung der Funktionen (insbesondere der/des Verfahrensbeiständin/-beistands und des Jugendamts) in für die Eltern nachvollziehbarer Weise.
- Einführung in den Sach- und Verfahrensstand.
- Keinesfalls dürfen die Beteiligten in die Versuchung gebracht werden, Sachanträge (d. h. Anträge, die sich nicht auf Verfahrensfragen beziehen) zu stellen. Es handelt sich um ein Amtsverfahren, in dem Sachanträge zu kinderschutrechtlichen Maßnahmen keinen Platz haben.

²³ Prütting & Helms/Hammer 2022, § 157 FamFG Rn. 23.

- Bekanntgabe des „Terminsprogramms“ (Warum sind wir heute hier? Was passiert? Wer ist wann dran?).
- Persönliche Anhörung der Eltern.
- Anhörung der/des Verfahrensbeiständin/-beistands.
- Anhörung des Jugendamts.
- Anhörung von Auskunftspersonen oder Zeug*innen.
- Stellungnahmen der Verfahrensbevollmächtigten der Eltern.
- Erörterung der Rechtslage (Voraussetzungen und Rechtsfolgen der §§ 1666, 1666a BGB). Welche Schäden sind beim Kind schon eingetreten, welche Schäden stehen bevor? Abklären, welche öffentlichen Hilfen notwendig und geeignet sind. Einwirken auf die Eltern, die notwendigen öffentlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen. Koordinierung und Vernetzung der professionell Beteiligten.²⁴ Das Familiengericht hat gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 FamFG die Beteiligten auf einen rechtlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, wenn es ihn anders beurteilt als die Beteiligten und seine Entscheidung darauf stützen will. Kommt als milderer Mittel die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil in Betracht, hat die/der Richter*in gemäß § 28 Abs. 2 FamFG auf einen solchen sachdienlichen Antrag hinzuwirken.²⁵
- Vorbereitung Sachverständigenbeweis (Welche Fragen sind einer/einem Sachverständigen vorzulegen und welche nicht [etwa weil sie einfacher und schneller im Freiweisverfahren anderweitig geklärt werden können]? Welchen Sachverstand muss die/der Sachverständige haben? Welche Person kommt in Betracht? Sind Entbindungen von der Schweigepflicht einzuholen?).
- Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlich (§ 157 Abs. 3 FamFG)?

Eventuell ist in Betracht zu ziehen, bestimmte Personen (die nicht Beteiligte sind) nur zu einzelnen Abschnitten hinzuzuziehen (Auskunftspersonen wie Lehrer*innen, Polizeibeamt*innen).

Die aufgezählten **einzelnen Abschnitte/Verfahrenshandlungen werden thematisch oft ineinander übergehen**. So dient etwa nicht nur die persönliche Anhörung, sondern auch die Erörterung der Sachaufklärung.

Die **Reihenfolge des Vorgehens** muss sich nach den **Bedürfnissen und Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls** richten. Oft wird es sich anbieten, mit der persönlichen Anhörung der Eltern zu beginnen. Denn die Eltern werden sich häufig im Vorfeld überlegt haben, was sie sagen wollen. Und sie werden sich erst dann auf das von den anderen Anwesenden Geäußerte einlassen und ihnen gestellte Fragen mit der notwendigen Konzentration beantworten können, wenn sie losgeworden sind, was ihnen wichtig ist und was sie „mitgebracht“ haben. Die/der Familienrichter*in sollte den Eltern verdeutlichen, dass sie in dem mündlichen Termin die Möglichkeit haben, sich losgelöst von den Formulierungen ihrer Verfahrensbevollmächtigten in ihren eigenen Worten zur Sache zu äußern und ihre

²⁴ Prütting & Helms/*Hammer* 2022, § 157 FamFG Rn 26.

²⁵ Ernst FamRZ 2022, S. 269 (Anm. zu OLG Frankfurt a. M. 7.10.2021 – 1 UF 167/21).

Sicht der Dinge zu schildern. Häufig kann es sinnvoll sein, die Eltern zunächst im Zusammenhang reden zu lassen, bevor ihnen einzelne Fragen gestellt werden. Dabei sollte die/der Familienrichter*in den Eltern durchaus auch den Raum gewähren, Emotionen und Temperament zu zeigen. Nur auf diese Weise ist es möglich, sich ein unverstelltes Bild von den Eltern zu machen.

Auf keinen Fall sollte die/der Richter*in mit der Anhörung des Jugendamts beginnen. Denn das Jugendamt ist weder die anklagende Behörde noch das Ermittlungsorgan des Familiengerichts, das zu Beginn des Termins quasi über den Stand seiner Ermittlungen zu berichten hätte. Insbesondere nach **vorausgegangener Inobhutnahme** ist es in Bezug auf das Jugendamt wichtig (gegenüber den Eltern und ihren Verfahrensbevollmächtigten) klarzustellen, dass es in dem Anhörungs- und Erörterungstermin nicht um die Feststellung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Inobhutnahme (als Verwaltungsakt) geht. Mitunter empfiehlt sich der Hinweis, dass die Aufarbeitung dieses in der Vergangenheit liegenden Geschehens gegebenenfalls die Aufgabe eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist.

3.3.3 Terminsvermerk

Über Termine und persönliche Anhörungen hat das Gericht einen Vermerk zu fertigen (§ 28 Abs. 4 S. 1 FamFG). In den Vermerk sind die wesentlichen Vorgänge des Termins und der persönlichen Anhörung aufzunehmen.

Der Vermerk dient zunächst dazu, die Beteiligten, auch soweit sie bislang nicht (aktiv) am Verfahren teilgenommen haben, über Inhalt und Ergebnisse eines Termins oder einer Anhörung zu informieren, sodass sie zukünftig ihre **Beteiligtenrechte** effektiv wahrnehmen und ihr Verfahrensverhalten hieran ausrichten können. Insbesondere soll der Vermerk eine Stellungnahme zum Verfahren, einschließlich der maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen (vgl. § 37 Abs. 2 FamFG), erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen, indem er den Beteiligten die für eine Äußerung notwendige Kenntnis vom Verfahren verschafft. Zum anderen gewinnt der Vermerk **Bedeutung im Beschwerdeverfahren**, indem er dem Beschwerdegericht die Prüfung erleichtert, inwieweit nach § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG eine Wiederholung einzelner Verfahrensschritte erforderlich ist.²⁶ Die letztgenannte Funktion des Terminsvermerks hat an Bedeutung verloren, seit der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.07.2021 die Bestimmung des § 68 FamFG geändert hat. Jetzt ist in § 68 Abs. 5 Nr. 1 FamFG geregelt, dass in Hauptsacheverfahren, in denen die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666, 1666a BGB in Betracht kommt, das Beschwerdegericht nicht mehr von der Durchführung eines Termins absehen kann.²⁷

²⁶ Zum Ganzen MüKoFamFG/*Ulrici* 2018, § 28 FamFG Rn. 30.

²⁷ Witt FamRZ 2021, S. 1510 ff.

3.4 Fazit

Der frühe Anhörungs- und Erörterungstermin in einer Kinderschutzsache ist ein zentrales Instrument der/des das Verfahren aktiv gestaltenden und von Amts wegen ermittelnden Familienrichterin/-richters. Das Familiengericht sollte die Zeit bis zum Stattfinden des frühen Termins nutzen, um mittels des flexiblen Erkenntnisinstruments des Freibeweises Anhörung und Erörterung vorzubereiten. Ferner können Jugendamt und Verfahrensbeiständin/-beistand durch frühzeitige Hinweise auf offene Fragen, hinzuzuziehenden weiteren Sachverständigen weiterer Professionen und im frühen Termin zu befragende Auskunftspersonen zum Gelingen des frühen Termins proaktiv beitragen. Schließlich sollte das Familiengericht den frühen Termin nutzen, um das weitere Verfahren planmäßig zu gestalten.

Literatur

- Dutta, Anatol, Jacoby, Florian & Schwab, Dieter (Hrsg.) (2022). FamFG. Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (4. Aufl.). Bielefeld: Gieseking (Dutta et al./*Autor*in*).
- Ernst, Rüdiger (2020). Miteinander reden: das Mündlichkeitsprinzip im Kindschaftsverfahren. NZFam, 313–317.
- Ernst, Rüdiger (2021). Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. FamRZ, 993–999.
- Ernst, Rüdiger & Lohse, Katharina (Hrsg.) (2022). Praxishandbuch familiengerichtlicher Kinderschutz. Materielles Recht, Verfahrensrecht, Datenschutz, psychologisches und pädagogisches Wissen. Köln: Reguvis.
- Johannsen, Kurt H., Henrich, Dieter & Althammer, Christoph (Hrsg.) (2020). Familienrecht (7. Aufl.). München: C.H. Beck (Johannsen et al./*Autor*in*).
- Keidel, Theodor (Begr.) (2020). FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar (20. Aufl.). München: C.H. Beck (Keidel/*Autor*in*).
- Kemper, Rainer & Schreiber, Klaus (Hrsg.) (2015). Familienverfahrensrecht (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos (Kemper & Schreiber/*Autor*in*).
- Kischkel, Thomas (2021). Die Reform der Kindesanhörung nach § 159 FamFG – Auswirkungen auf die Praxis. FamRZ, 1595–1599.
- Prütting, Hanns & Helms, Tobias (Hrsg.) (2022). FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar (6. Aufl.). Köln: Otto Schmidt (Prütting & Helms/*Autor*in*).
- Rauscher, Thomas (Hrsg.) (2018). Münchener Kommentar zum FamFG, Band 1 (3. Aufl.). München: C.H. Beck (MüKoFamFG/*Autor*in*).
- Witt, Alexander (2021). Änderungen im familiengerichtlichen Beschwerdeverfahren durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. FamRZ, 1510–1518.
- Zöller, Richard (Begr.) (2022). Zivilprozessordnung (34. Aufl.). Köln: Otto Schmidt. (Zöller/*Autor*in*).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Anhörung und Mitwirkungspflichten der Beteiligten

4

Sarah Eickelmann

Inhaltsverzeichnis

4.1	Beteiligte in Kinderschutzverfahren	48
4.1.1	Beteiligte nach § 7 Abs. 2 FamFG	48
4.1.2	Beteiligte nach § 7 Abs. 3 FamFG	49
4.1.3	Zusammenfassung	49
4.2	Anhörung	49
4.2.1	Allgemeines	49
4.2.2	Anzuhörende Personen	50
4.2.3	Getrennte Anhörung von Beteiligten	54
4.2.4	Anordnung des persönlichen Erscheinens und Folgen des Ausbleibens	54
4.3	Mitwirkungspflicht?	55
4.3.1	Fehlende Mitwirkung an einer körperlichen oder psychiatrischen/psychologischen Begutachtung	55
4.3.2	Fehlende Zustimmung der/des Sorgeberechtigten zur Begutachtung des Kindes	56
4.3.3	Grenzen der Ermittlungspflicht	57
4.3.4	Verstöße gegen die Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht	57
4.4	Fazit	58
	Literatur	58

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023|guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

S. Eickelmann (✉)

Bundesministerium der Justiz, Referat III B5/Markenrecht; Designrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb; Bekämpfung der Produktpiraterie, Berlin, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_4

47

4.1 Beteiligte in Kinderschutzverfahren

Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666 f. BGB (Kinderschutzverfahren) sind grundsätzlich Kindschaftssachen im Sinne von § 151 FamFG. Sie werden von Amts wegen eingeleitet und sind nach § 155 Abs. 1 FamFG vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Bei der Vorbereitung des oftmals kurzfristig anberaumten Termins stellt sich die Frage, wer an dem Verfahren zu beteiligen und wer anzuhören ist. Dies lässt sich nicht pauschal beantworten und ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Zudem ist nicht jede/r Anzuhörende auch gleichzeitig Beteiligte*r, wie sich aus § 7 Abs. 6 FamFG ergibt.

Zunächst soll daher ein kurzer Überblick über den Beteiligtenbegriff erfolgen, der in den allgemeinen Vorschriften des FamFG geregelt ist. Nach § 7 Abs. 2 FamFG gibt es zwingend zu Beteiligende (sogenannte „**Muss-Beteiligte**“) und nach § 7 Abs. 3 FamFG Beteiligte, die das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen hinzuziehen kann (sogenannte „**Kann-Beteiligte**“).

4.1.1 Beteiligte nach § 7 Abs. 2 FamFG

Zwingend zu beteiligen sind nach § 7 Abs. 2 FamFG diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird (4.1.1.1) und diejenigen, die aufgrund des FamFG oder eines anderen Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen sind (4.1.1.2).

4.1.1.1 In Rechten durch das Verfahren unmittelbar betroffen, § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG

In Kinderschutzverfahren, die die Einschränkung oder Entziehung der elterlichen Sorge zum Gegenstand haben, ist jedenfalls immer das **Kind** nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG zu beteiligen.¹ Ebenfalls werden die sorgeberechtigten **Eltern** unter diese Ziffer fallen und auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil, wenn ein Entzug der elterlichen Sorge in Betracht kommt, da sein Recht aus § 1680 BGB betroffen sein kann.² Ob weitere Personen vorhanden sind, die in ihren Rechten betroffen sind, ist im Einzelfall festzustellen. Zu beachten ist, dass § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG eine Generalklausel darstellt, die durch speziellere Regeln verdrängt werden kann.³

4.1.1.2 Aufgrund Gesetzes zu beteiligen, § 7 Abs. 2 Nr. 2 FamFG

In Kinderschutzverfahren wird **die/der Verfahrensbeiständin/-beistand** gemäß § 158b Abs. 3 S. 1 FamFG durch ihre/seine Bestellung als Beteiligte*r zum Verfahren hinzugezogen. Die Bestellung ist in diesen Verfahren nach der seit Juli 2021 geltenden

¹ BGH 7.9.2011 – XII ZB 12/11; Haußleiter/*Gomille* 2017, § 7 FamFG Rn. 9.

² MüKoFamFG/*Pabst* 2018, § 7 FamFG Rn. 10.

³ MüKoFamFG/*Pabst* 2018, § 7 FamFG Rn. 8.

Neuregelung stets erforderlich, wenn die (teilweise) Entziehung der Personensorge in Betracht kommt (§ 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG). Nach § 162 Abs. 2 S. 1 FamFG ist in Verfahren nach den §§ 1666 f. BGB auch das **Jugendamt** zu beteiligen (s. a. *Das Jugendamt als Fachbehörde – Rolle und Aufgaben im Verfahren nach § 1666 BGB* [→ Kap. 36], *Aufgaben und Stellung der Verfahrensbeistandschaft im Kinderschutzverfahren* [→ Kap. 37]).

4.1.2 Beteiligte nach § 7 Abs. 3 FamFG

§ 7 Abs. 3 FamFG eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, weitere Personen als Beteiligte hinzuzuziehen, soweit das FamFG oder ein anderes Gesetz dies vorsieht. In Kinderschutzverfahren ist dabei insbesondere an die **Pflegeperson** zu denken, die gemäß § 161 Abs. 1 FamFG in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzugezogen werden kann, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Dies wird anzunehmen sein, wenn es dort „seine Bezugswelt“ gefunden hat.⁴

4.1.3 Zusammenfassung

In Kinderschutzverfahren sind somit in der Regel Kind, Eltern, Jugendamt und die/der Verfahrensbeiständin/-beistand als Beteiligte hinzuzuziehen. Ob weitere Beteiligte hinzuzuziehen sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

4.2 Anhörung

4.2.1 Allgemeines

Die Anhörung einer/eines Beteiligten im Termin dient verschiedenen Zwecken. Sie kann in Verbindung mit der Anordnung des persönlichen Erscheinens zum einen zur **Sachverhaltsaufklärung** (§§ 26, 33 FamFG) und zum anderen zur **Gewährung rechtlichen Gehörs** (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FamFG) erforderlich sein. Eine Anhörung hat zudem zu erfolgen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FamFG). Über die Anhörung ist ein **Vermerk** zu fertigen (§ 28 Abs. 4, § 29 Abs. 3 FamFG). Der Verstoß gegen eine Pflicht zur Anhörung stellt einen Verfahrensfehler dar.⁵

⁴Zöller/Lorenz 2022, § 161 FamFG Rn. 1.

⁵Vgl. Keidel/Engelhardt 2020, § 160 FamFG Rn. 18, § 161 FamFG Rn. 7, § 162 FamFG Rn. 7.

4.2.2 Anzuhörende Personen

In Kinderschutzverfahren sind anzuhören:

- das Kind unter den Voraussetzungen des § 159 FamFG,
- die Eltern (§ 160 Abs. 1 S. 2 FamFG),
- das Jugendamt (§ 162 Abs. 2 S. 1 FamFG),
- Pflegepersonen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt (§ 161 Abs. 2 FamFG),
- weitere Beteiligte, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts (§§ 26, 33 FamFG) bzw. zur Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 34 FamFG) erforderlich ist,
- Auskunftspersonen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist (§ 26 FamFG).

4.2.2.1 Anhörung des Kindes

Die Anhörung des Kindes in Kindschaftssachen ist in § 159 FamFG geregelt. Ihr ist in diesem Modul ein gesonderter Fachtext (s. a. *Rechtliche Vorgaben zur Kindesanhörung und kindgerechte Anhörung* [→ Kap. 5]) gewidmet. An dieser Stelle soll daher nicht näher auf die Kindesanhörung eingegangen werden.

4.2.2.2 Anhörung der Eltern

Art und Umfang

Die Anhörung der **Eltern** hat in Verfahren nach §§ 1666 f. BGB **persönlich** zu erfolgen (§ 160 Abs. 1 S. 2 FamFG). Sie ist im Unterschied zur persönlichen Anhörung in anderen Kindschaftssachen, die die Person des Kindes betreffen (§ 160 Abs. 1 S. 1 FamFG: „soll“), **zwingend** vorgeschrieben. Ausnahmen sind lediglich aus schwerwiegenden Gründen zulässig (s. u.). Grund für die zwingende persönliche Anhörung ist neben der Gewährung rechtlichen Gehörs, dass ein persönlicher Eindruck von den Beteiligten für die Sachverhaltsaufklärung und aufgrund der Schwere des Eingriffs zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit unverzichtbar ist.⁶

Unterschiedliche Auffassungen bestehen dazu, ob nach § 160 Abs. 1 S. 2 FamFG auch Eltern anzuhören sind, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.⁷

Die Anhörung der Eltern ist von der zusätzlich erforderlichen **Erörterung mit den Eltern nach § 157 Abs. 1 FamFG** zu unterscheiden, die einen gesonderten Verfahrensabschnitt darstellt, mit der Anhörung jedoch verbunden werden kann.⁸

⁶Johannsen et al./Döll 2020, § 160 FamFG Rn. 2; Keidel/Engelhardt 2020, § 160 FamFG Rn. 2; Haußleiter/Eickelmann 2017, § 160 FamFG Rn. 8.

⁷Dafür Haußleiter/Eickelmann 2017, § 160 FamFG Rn. 9; Thomas & Putzo/Hüßtege 2022, § 160 FamFG Rn. 3; a. A. Keidel/Engelhardt 2020, § 160 FamFG Rn. 4; Johannsen et al./Döll 2020, § 160 FamFG Rn. 2.

⁸MüKoFamFG/Schumann 2018, § 160 FamFG Rn. 4.

Absehen von der persönlichen Anhörung

Von der persönlichen Anhörung der Eltern nach § 160 Abs. 1 S. 2 FamFG darf in Kinderschutzverfahren nur aus **schwerwiegenden Gründen** abgesehen werden, § 160 Abs. 3 FamFG. Es handelt sich um einen von der Rechtsprechung auszufüllenden unbestimmten Rechtsbegriff.⁹ Die Norm ist lex specialis zu § 34 Abs. 2 FamFG, das Verhältnis der beiden Anwendungsbereiche jedoch unklar.¹⁰ Die in § 34 Abs. 2 FamFG genannten Gründe – erhebliche Nachteile für die Gesundheit der/des Anzuhörenden durch die Anhörung oder fehlende Fähigkeit der/des Anzuhörenden, ihren/seinen Willen kundzutun – dürften in der Regel aber auch schwerwiegende Gründe im Sinne des § 160 Abs. 3 FamFG sein.¹¹ Ein schwerwiegender Grund dürfte zum Beispiel auch vorliegen, wenn ein Elternteil auf Dauer oder für längere Zeit unerreichbar ist.¹² Dies kann insbesondere in Verfahren der einstweiligen Anordnung relevant werden. Unterbleibt die Anhörung dann wegen **Gefahr im Verzug**, so ist sie nach § 160 Abs. 4 FamFG unverzüglich nachzuholen. Kein schwerwiegender Grund liegt vor, wenn ein Elternteil zum Termin nicht erscheint.¹³ Hierzu näher unter 4.2.4.

Ob ein schwerwiegender Grund für das Absehen von der persönlichen Anhörung vorliegt, ist in jedem Einzelfall und nicht schematisch zu prüfen. Wird er festgestellt, ist weiter zu prüfen, ob dieser nur gegen eine persönliche Anhörung spricht und die Anhörung gegebenenfalls auf andere Weise, z. B. schriftlich oder telefonisch, vorgenommen werden kann.¹⁴

4.2.2.3 Anhörung des Jugendamtes

Allgemeines

Das **Jugendamt** ist in Kinderschutzverfahren gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 FamFG **zwingend** anzuhören. Das Jugendamt ist nach § 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII, der auf § 162 FamFG Bezug nimmt, zur Mitwirkung verpflichtet. Die Anhörung des Jugendamtes, das in vielen Fällen bereits über Informationen über das Kind, die Familie und die Umstände des Falles verfügt, kann wertvolle Informationen für die Aufklärung des Sachverhalts erbringen. Zudem ist die sozialpädagogische Fachkompetenz des Jugendamtes in Kinderschutzverfahren unverzichtbar. Gemäß § 50 Abs. 2 SGB VIII unterrichtet das Jugendamt über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes ein und weist auf Hilfemöglichkeiten hin. Es informiert zudem im Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG über den Stand des Beratungsprozesses.

Das Jugendamt ist in Kinderschutzverfahren, welche unter das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 Abs. 1 FamFG fallen, **im Termin** nach § 155 Abs. 2 S. 1

⁹ BT-Drucks. 16/6308, S. 428.

¹⁰ MüKoFamFG/Schumann 2018, § 160 FamFG Rn. 9.

¹¹ MüKoFamFG/Schumann 2018, § 160 FamFG Rn. 9.

¹² MüKoFamFG/Schumann 2018, § 160 FamFG Rn. 9.

¹³ MüKoFamFG/Schumann 2018, § 160 FamFG Rn. 9.

¹⁴ Keidel/Engelhardt 2020, § 160 FamFG Rn. 9.

FamFG anzuhören (§ 155 Abs. 2 S. 3 FamFG). Durch die **persönliche Anhörung** kann der aktuelle Stand der Sachlage aufgeklärt werden und das Jugendamt auch zu neuen, sich beispielsweise erst im Termin aus der Anhörung der Eltern ergebenden Aspekten fachlich Stellung nehmen.¹⁵

Anzuhören ist das örtlich zuständige Jugendamt (§§ 87b, 86 Abs. 1 bis 4 SGB VIII). Im Einzelfall kann zusätzlich aufgrund § 26 FamFG die Anhörung eines anderen Jugendamtes geboten sein, z. B. wenn die Familie vor einem Umzug von diesem Jugendamt betreut worden ist.

Ausbleiben des Jugendamtes im Termin

Wenn das Jugendamt zum Termin nicht erscheint, ist dies in den meist eiligen Kinderschutzverfahren sehr misslich. Zunächst gibt das Gesetz in § 155 Abs. 2 S. 3 FamFG vor, dass das Jugendamt im frühen Termin persönlich anzuhören ist. Zudem fehlt bei Nichterscheinen einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des Jugendamtes auch eine wesentliche Informationsquelle. Das Erscheinen einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des Jugendamtes im Termin kann aber nicht erzwungen werden.¹⁶ Zur **Teilnahme am Termin ist die Behörde verpflichtet**, nicht aber die/der einzelne Mitarbeiter*in. Daher ist das Jugendamt zwar zu laden, aber nicht das persönliche Erscheinen anzuordnen.¹⁷ Maßnahmen wie Dienstaufsichtsbeschwerde oder Einschaltung der kommunalen Rechtsaufsicht können im Einzelfall in Betracht kommen.¹⁸ Dies hilft jedoch der/dem Richter*in im konkreten Termin bei der Sachverhaltsaufklärung nicht. Die Reaktion im Termin wird abhängig vom jeweiligen konkreten Einzelfall und der Eilbedürftigkeit auszufallen haben und kann hier nicht vorgegeben werden. Es kann beispielsweise versucht werden, noch im Termin telefonisch die Gründe für das Ausbleiben des Jugendamtes zu klären. Gegebenenfalls kann eine/ein Mitarbeiter*in noch zeitnah erscheinen. Wird wegen **Gefahr im Verzug** ausnahmsweise ohne Anhörung des Jugendamtes eine Entscheidung getroffen, so ist die Anhörung unverzüglich nachzuholen, § 162 Abs. 1 S. 2 FamFG (s. a. *Das Jugendamt als Fachbehörde – Rolle und Aufgaben im Verfahren nach § 1666 BGB* [→ Kap. 36]).

4.2.2.4 Anhörung der Pflegeperson

Die in § 161 Abs. 1 FamFG genannten Personen – Pflegepersonen oder entsprechend Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen oder Umgangsberechtigte, bei denen das Kind aufgrund einer Anordnung nach § 1682 BGB lebt – sind nach § 161 Abs. 2 FamFG anzuhören, wenn das **Kind seit längerer Zeit bei diesen lebt**. Diese Personen können einen **Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung** leisten, da sie täglich mit dem Kind zu tun haben.

¹⁵ Vgl. BT-Drucks. 16/6308, S. 236.

¹⁶ MüKoFamFG/Schumann 2018, § 162 FamFG Rn. 9.

¹⁷ MüKoFamFG/Heilmann 2018, § 155 FamFG Rn. 70.

¹⁸ MüKoFamFG/Schumann 2018, § 162 FamFG Rn. 49.

§ 161 FamFG schreibt **keine persönliche Anhörung** vor. Die Anhörung kann also auch schriftlich oder telefonisch erfolgen.¹⁹ Dies entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall. In vielen Fällen kann eine persönliche Anhörung sinnvoll und für die Sachverhaltsaufklärung förderlich sein.

Für ein Absehen von einer Anhörung trifft das Gesetz keine Regelung. Ist eine Entscheidung wegen Gefahr im Verzug ohne Anhörung erforderlich, so ist § 160 Abs. 4 FamFG entsprechend anzuwenden und die Anhörung unverzüglich nachzuholen.²⁰

4.2.2.5 Anhörung weiterer Beteiligter

Die Anhörung weiterer Beteiligter (z. B. einer/eines schon bestellten Ergänzungspflegerin/-pflegers) hat zu erfolgen, wenn dies zur **Aufklärung des Sachverhalts** (§§ 26, 33 FamFG) bzw. zur **Gewährung rechtlichen Gehörs** (§ 34 FamFG) erforderlich ist. Die zur Gewährung rechtlichen Gehörs erforderliche Anhörung muss nach § 34 Abs. 1 FamFG persönlich erfolgen und darf aus den Gründen des § 34 Abs. 2 FamFG unterbleiben. Dies ist der Fall, wenn durch die Anhörung erhebliche Nachteile für die Gesundheit der/des Anzuhörenden zu befürchten sind oder die/der Beteiligte offensichtlich nicht in der Lage ist, ihren/seinen Willen kundzutun. Diese Voraussetzungen hat das Gericht von Amts wegen zu ermitteln.²¹ Erscheint die/der Beteiligte unentschuldigt nicht, kann das Verfahren nach § 34 Abs. 3 S. 1 FamFG ohne ihre/seine Anhörung beendet werden, wenn sie/er zuvor auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (§ 34 Abs. 3 S. 2 FamFG). Dies kann jedoch nur gelten, wenn ihre/seine Anhörung lediglich der Gewährung rechtlichen Gehörs dient. Ist sie auch zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich, wird das Gericht in der Regel aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht zur Nachholung verpflichtet sein.²²

4.2.2.6 Anhörung von Auskunftspersonen

Die Notwendigkeit der Anhörung von **Auskunftspersonen**, die nicht Beteiligte sind, sich aber sachdienlich zum Gegenstand des Verfahrens äußern können, kann sich aus der **Amtsermittlungspflicht des Gerichts** (§ 26 FamFG) ergeben. Sie dient der Aufklärung des Sachverhalts und kann grundsätzlich nach § 29 Abs. 1 S. 1 FamFG nach dem Grundsatz des Freibeweises in geeigneter Form, z. B. schriftlich, telefonisch oder persönlich, erfolgen.²³ Wer als Auskunftsperson in Betracht kommt, ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall. Zu denken ist beispielsweise an Angehörige, Erzieher*innen, Lehrer*innen usw. Auskunftspersonen sind nicht verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen oder Angaben zu machen.²⁴

¹⁹ MüKoFamFG/Schumann 2018, § 161 FamFG Rn. 9.

²⁰ Keidel/Engelhardt 2020, § 161 FamFG Rn. 6.

²¹ MüKoFamFG/Ulrici 2018, § 34 FamFG Rn. 15; Keidel/Meyer-Holz 2020, § 34 FamFG Rn. 40.

²² MüKoFamFG/Ulrici 2018, § 34 FamFG Rn. 21 f.

²³ Keidel/Meyer-Holz 2020, § 33 FamFG Rn. 36.

²⁴ Keidel/Meyer-Holz 2020, § 33 FamFG Rn. 36.

4.2.3 Getrennte Anhörung von Beteiligten

Gerade in Kinderschutzverfahren kann es erforderlich sein, Beteiligte, z. B. die Eltern, getrennt anzuhören. Eine Möglichkeit hierzu eröffnet § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG, wenn dies zum Schutz der/des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen – gewichtigen – Gründen erforderlich ist. Die anderen Beteiligten sind über den Inhalt der Anhörung zu unterrichten.²⁵

4.2.4 Anordnung des persönlichen Erscheinens und Folgen des Ausbleibens

In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls ist die **Anordnung des persönlichen Erscheinens der Eltern** zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung **zwingend** (§ 157 Abs. 2 S. 1 FamFG).

Nach § 155 Abs. 3 FamFG, der sich auch auf Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls bezieht, soll das Gericht das **persönliche Erscheinen sämtlicher verfahrensfähiger Beteiligter** (§ 9 FamFG) zum Termin anordnen. Bei den verfahrensfähigen Beteiligten wird es sich insbesondere um die Eltern, die/den Verfahrensbeiständin/-beistand und eventuell die Pflegeperson handeln.

Bezüglich des Jugendamtes kann das persönliche Erscheinen nicht angeordnet werden, da nicht die/der einzelne Mitarbeiter*in geladen wird, sondern das **Jugendamt als Behörde** (s. o.).²⁶

Soweit die Anhörung und Anordnung des persönlichen Erscheinens einer/eines Beteiligten zur Anhörung nicht durch spezielle Vorschriften vorgegeben sind, kann sie nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamFG erfolgen, wenn dies **zur Aufklärung des Sachverhalts** sachdienlich erscheint. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand.²⁷ Dabei ist die/der verfahrensfähige Beteiligte selbst zu laden, nicht ihr/sein Bevollmächtigter (§ 33 Abs. 2 S. 1 FamFG). Die Zustellung der Ladung soll angeordnet werden, wenn das Erscheinen einer/eines Beteiligten ungewiss ist (§ 33 Abs. 2 S. 2 FamFG). In der Ladung ist auf die Folgen des Ausbleibens hinzuweisen (§ 33 Abs. 4 FamFG).

Die Folgen des Ausbleibens sind in Absatz 3 der Norm geregelt. Danach kann gegen die/den ordnungsgemäß geladene/n Beteiligte*n, die/der unentschuldig nicht zum Termin erscheint, ein **Ordnungsgeld** (auch wiederholt) verhängt werden (Satz 1 und 2). Bei mehrmaligem unentschuldigtem Ausbleiben der/des Beteiligten ist auch die **Anordnung von deren/dessen Vorführung** möglich (Satz 3).

Das Ausbleiben ist unentschuldig, wenn es der/dem Beteiligten vorwerfbar ist oder sie/er ausreichende Gründe schuldhaft nicht rechtzeitig vorträgt.²⁸ Wenn die/der Beteiligte sich nachträglich genügend entschuldigt und glaubhaft macht, dass sie/ihn an der Ver-

²⁵ MüKoFamFG/Ulrici 2018, § 33 FamFG Rn. 10.

²⁶ MüKoFamFG/Heilmann 2018, § 155 FamFG Rn. 70.

²⁷ MüKoFamFG/Ulrici 2018, § 33 FamFG Rn. 2.

²⁸ MüKoFamFG/Ulrici 2018, § 33 FamFG Rn. 11.

spätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft, sind nach § 33 Abs. 3 S. 1–3 FamFG bereits getroffene Maßnahmen aufzuheben (§ 33 Abs. 3 S. 4 FamFG).

4.3 Mitwirkungspflicht?

§ 27 Abs. 1 FamFG sieht vor, dass die **Beteiligten** bei der Ermittlung des Sachverhalts **mitwirken sollen**. § 27 Abs. 2 FamFG regelt zudem, dass die Beteiligten ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände **vollständig und der Wahrheit gemäß** abzugeben haben. Die Beteiligten sind also gehalten, **zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen**.

Problematisch wird es in Kinderschutzverfahren, wenn die Beteiligten den in § 27 FamFG normierten Handlungsanweisungen nicht nachkommen. Verfahren nach §§ 1666 f. BGB unterliegen der Amtsermittlungspflicht nach § 26 FamFG. Den Beteiligten obliegt hier keine Darlegungs- und Beweislast.²⁹ Auch wenn diese nicht mitwirken, muss das Gericht den Sachverhalt umfassend ermitteln.

In Kinderschutzverfahren werden an die Amtsermittlungspflicht vor dem Hintergrund von Art. 6 Abs. 2 und 3 GG ganz besondere Anforderungen gestellt.³⁰ Die **Mitwirkungspflichten** des § 27 FamFG **kann das Gericht** aber gleichzeitig in der Regel **nicht erzwingen**. Lediglich die Anordnung des persönlichen Erscheinens kann gemäß § 33 Abs. 3 FamFG durch Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder Anordnung der Vorführung der/des Beteiligten erzwungen werden. Darüber hinaus ist eine Berücksichtigung der schuldhaften Verletzung von Mitwirkungspflichten im Rahmen der Kostenentscheidung nach § 81 Abs. 2 Nr. 3 und 4 FamFG möglich.

Der Konflikt zwischen Amtsermittlungspflicht und fehlender Erzwingbarkeit der Mitwirkungspflicht kann das Gericht in Kinderschutzverfahren vor erhebliche praktische Probleme stellen. Hier sind sämtliche Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, alle Umstände des Falles einzubeziehen und Anknüpfungsmöglichkeiten zu verfolgen.

Zwei problematische Fälle, die sich in der Praxis ergeben können, sollen im Folgenden gesondert betrachtet werden. Zudem stellt sich die Frage, wann ein Gericht aufgrund fehlender Anknüpfungspunkte die Ermittlungen einstellen kann und wie mit Verstößen gegen die Pflicht, wahrheitsgemäß und vollständig vorzutragen (§ 27 Abs. 2 FamFG), umzugehen ist.

4.3.1 Fehlende Mitwirkung an einer körperlichen oder psychiatrischen/psychologischen Begutachtung

Bei der Anordnung einer körperlichen oder psychiatrischen/psychologischen Begutachtung kann sich das Problem stellen, dass Beteiligte, beispielsweise die Eltern, die Mitwirkung verweigern.

²⁹ BVerfG 2.4.2009 – 1 BvR 683/09; BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09.

³⁰ BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09.

Die Mitwirkung kann durch das Gericht **nicht erzwungen** werden, da sie den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) berührt und eine Ermächtigungsgrundlage für einen solchen Eingriff nicht vorhanden ist.³¹

Das Verhalten kann in Verfahren nach §§ 1666 f. BGB ebenfalls **nicht nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung** gewürdigt werden, was grundsätzlich auch in Amtsermittlungsverfahren möglich ist. Erforderlich ist nach dem BGH aber ein vorwerfbares, missbilligenswertes Verhalten. Dieses liegt jedoch nicht in der Verweigerung der Mitwirkung an der Begutachtung, vielmehr stellt die Verweigerung eine Ausübung der Grundrechte dar.³² Auch eine Auferlegung von Kosten nach § 81 Abs. 2 Nr. 4 FamFG dürfte in diesem Fall nicht in Betracht kommen.

Zulässig ist es jedoch, die/den Beteiligte*n **in Anwesenheit der/des Sachverständigen anzufragen** (ohne Befragung der/des Beteiligten durch die/den Sachverständige*n) und mithilfe der Expertise der/des Sachverständigen Schlüsse aus ihren/seinen Aussagen, z. B. auf die Erziehungsfähigkeit, zu ziehen.³³ Die/der Beteiligte kann jedoch nicht dazu gezwungen werden, überhaupt auszusagen.³⁴

Darüber hinaus kommt in Betracht, die/den **Sachverständige*n** um eine **Begutachtung auf der Grundlage des sonstigen gesamten Verfahrensstoffes** zu bitten.³⁵ Aus diesem können sich Anknüpfungstatsachen ergeben, die vollständig auszuschöpfen sind.

4.3.2 Fehlende Zustimmung der/des Sorgeberechtigten zur Begutachtung des Kindes

Soll eine **Begutachtung des Kindes** erfolgen und wird die Zustimmung der/des Sorgeberechtigten hierzu verweigert, hat das Gericht ebenfalls die Möglichkeit, die Kindesanhörung in Anwesenheit der/des Sachverständigen vorzunehmen.³⁶ Zudem ist zu prüfen, ob die **Zustimmung gegebenenfalls nach § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB zu ersetzen** ist.³⁷ Vor einer Ersetzung der Zustimmung ist jedoch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immer zu prüfen, ob die zuerst genannte Möglichkeit, das Kind in Anwesenheit der/des Sachverständigen anzuhören, bereits zu einer ausreichenden Datengrundlage führt.³⁸

³¹ BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09.

³² BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09.

³³ BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09.

³⁴ MüKoFamFG/*Ulrici* 2018, § 27 FamFG Rn. 7.

³⁵ BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09.

³⁶ BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09.

³⁷ BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09; Fahl NZFam 2015, S. 850.

³⁸ OLG Hamm 4.9.2020 – II-2 UF 154/20.

4.3.3 Grenzen der Ermittlungspflicht

Wirken die Beteiligten nicht mit, stößt auch die Ermittlungspflicht des Gerichts schon rein faktisch schnell an ihre Grenzen. Gerade in Kinderschutzverfahren haben oft hauptsächlich die Beteiligten Kenntnis von den wesentlichen Tatsachen. Schweigen diese und verweigern auch sonst jegliche Mitwirkung, können Anknüpfungspunkte für weitere Ermittlungen schnell ausgehen. Gibt es keine Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen mehr, endet auch die Ermittlungspflicht des Gerichts.³⁹ Das Gericht darf die Ermittlungen jedoch erst einstellen, wenn von weiteren Nachforschungen kein sachdienliches Ergebnis mehr zu erwarten ist.⁴⁰

In Kinderschutzverfahren sollte dies wegen der sich aus Art. 6 Abs. 2 und 3 GG ergebenden besonderen Fürsorgepflicht des Staates ganz besonders sorgfältig geprüft und das Fehlen von Anknüpfungspunkten nicht vorschnell behagt werden.⁴¹

Sind keine weiteren Ermittlungen mehr möglich, muss die Entscheidung auf unvollständiger Tatsachengrundlage getroffen werden.⁴² Dabei ist zu beachten, dass die Eltern in Kinderschutzverfahren **keine Beweislast** und **keine materielle Feststellungslast** trifft, Maßnahmen also nicht angeordnet werden dürfen, wenn die Voraussetzungen nicht festgestellt werden können.⁴³

4.3.4 Verstöße gegen die Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht

Nach § 27 Abs. 2 FamFG haben die Beteiligten ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Verstöße gegen diese Pflicht können im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 37 FamFG berücksichtigt werden. Eine unwahre Aussage kann – unabhängig von etwaigen **strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen** – ganz allgemein Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit der/des Beteiligten haben, wobei dies jedoch jeweils im Einzelfall kritisch zu prüfen ist.⁴⁴

Der Verstoß gegen die Pflicht aus § 27 Abs. 2 FamFG kann zudem nach § 81 Abs. 2 Nr. 3 FamFG bei der **Kostenentscheidung** berücksichtigt werden.

³⁹ MüKoFamFG/*Ulrici* 2018, § 27 FamFG Rn. 8.

⁴⁰ BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09.

⁴¹ Fahl NZFam 2015, S. 849; Prinz FF 2019, S. 486.

⁴² MüKoFamFG/*Ulrici* 2018, § 27 FamFG Rn. 8; Fahl NZFam 2015, S. 849.

⁴³ BVerfG 2.4.2009 – 1 BvR 683/09; BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09.

⁴⁴ MüKoFamFG/*Ulrici* 2018, § 27 FamFG Rn. 22; Keidel/*Sternal* 2020, § 27 FamFG Rn. 13.

4.4 Fazit

Der Beitrag zeigt, dass in Kinderschutzverfahren kaum pauschale Aussagen zu Fragen der Beteiligung, der Anhörung und des Umgangs mit fehlender Mitwirkung getroffen werden können. Neben den konkreten gesetzlichen Vorgaben hat das Gericht aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht jeweils im konkreten Einzelfall zu entscheiden, welche Ermittlungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Anhörung der Beteiligten und weiterer Auskunftspersonen trägt maßgeblich zur Aufklärung des Sachverhalts bei. Wirken die Beteiligten jedoch nicht mit, so hat das Gericht nur wenige Möglichkeiten, diese Mitwirkung zu erzwingen, bleibt aber dennoch verpflichtet, alle Möglichkeiten zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts auszuschöpfen.

Literatur

- Fahl, Holger (2015). Die Mitwirkungspflicht der Beteiligten in Kindschaftssachen – Grenzen der Amtsermittlung. NZFam, 848–850.
- Haußleiter, Martin (Hrsg.) (2017). FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar (2. Aufl.). München: C.H. Beck (Haußleiter/Autor*in).
- Johannsen, Kurt H., Henrich, Dieter & Althammer, Christoph (Hrsg.) (2020). Familienrecht (7. Aufl.). München: C.H. Beck (Johannsen et al./Autor*in).
- Keidel, Theodor (Begr.) (2020). FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar (20. Aufl.). München: C.H. Beck (Keidel/Autor*in).
- Prinz, Jan (2019). Berücksichtigung des Ausbleibens oder des Nichtverhandelns eines Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren im Rahmen der Sachentscheidung. FF, 482–487.
- Rauscher, Thomas (Hrsg.) (2018). Münchener Kommentar zum FamFG, Band 1 (3. Aufl.). München: C.H. Beck (MüKoFamFG/Autor*in).
- Thomas, Heinz & Putzo, Hans (Begr.) (2022). Zivilprozessordnung – FamFG (43. Aufl.). München: C.H. Beck (Thomas & Putzo/Autor*in).
- Zöller, Richard (Begr.) (2022). Zivilprozessordnung (34. Aufl.). Köln: Otto Schmidt (Zöller/Autor*in).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Rechtliche Vorgaben zur Kindesanhörung und kindgerechte Anhörung

5

Heinz Kindler

Inhaltsverzeichnis

5.1	Rechtliche Vorgaben zur Kindesanhörung	62
5.2	Befunde zu Kindesanhörungen	64
5.3	Fähigkeiten von Kindern, sich im Kinderschutzverfahren zu äußern	67
5.4	Vorschläge zur Gesprächsführung bei Anhörungen von Kindern in Kinderschutzverfahren	70
5.5	Aufbau einer Anhörung im Kinderschutzverfahren, wenn über im Raum stehende Gefährdungseignisse gesprochen wird	73
5.6	Aufbau einer Anhörung in Kinderschutzverfahren, wenn es nicht um einzelne Gefährdungseignisse geht	77
5.7	Setting, wiederholte Befragungen und persönlicher Eindruck von präverbalen Kindern	80
5.8	Fazit	81
	Literatur	82

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023|guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

H. Kindler (✉)
Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023
J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_5

5.1 Rechtliche Vorgaben zur Kindesanhörung

Dargestellt sind zunächst rechtliche Vorgaben, einschließlich der zum 01.07.2021 in Kraft getretenen Änderungen.¹ In § 159 Abs. 1 FamFG ist **grundsätzlich und altersunabhängig eine Anhörung von Kindern** in allen Kindschaftssachen, also auch in allen Kinderschutzverfahren, vorgeschrieben. § 159 Abs. 2 S. 2 FamFG stellt klar, in Kinderschutzverfahren sei durchgängig anzunehmen, dass Neigungen, Bindungen und Willensäußerungen des Kindes für das Verfahren von Bedeutung sind. § 159 Abs. 2 S. 3 FamFG hält zudem fest, dass sich das Gericht in Kinderschutzverfahren auch dann einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschaffen muss, wenn dieses seine Neigungen und seinen Willen nicht kundtun könne. Dies verweist auf den **Doppelcharakter der Kindesanhörung**, die einerseits Kindern zuverlässig rechtliches Gehör verschaffen will, andererseits aber der Amtsermittlung durch das Gericht dient, da aus der Sicht des Gesetzgebers auch die Beobachtung eines noch nicht äußerungsfähigen Kindes zur Sachverhaltsaufklärung beitragen kann (BT-Drucks. 19/23707, S. 58). Als Beispiele für potenziell relevante Beobachtungen werden wahrnehmbare Anzeichen für Vernachlässigung und Entwicklungsverzögerungen sowie eine Verängstigung des Kindes in der Gesetzesbegründung genannt. Der Gesetzgeber hat damit die Regelung zur Kindesanhörung den Vorgaben von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof angepasst (BVerfG 26.9.2006 – 1 BvR 1827/06; 23.3.2007 – 1 BvR 156/07; 17.6.2009 – 1 BvR 467/09; 14.7.2010 – 1 BvR 3189/09; BGH 12.2.1992 – XII ZR 53/91; 15.6.2016 – XII ZB 419/15; 31.10.2018 – XII ZB 411/18).

Im Einzelfall sind **Ausnahmen von der Pflicht zur Anhörung eines Kindes** im Kinderschutzverfahren nach § 159 Abs. 2 S. 1 FamFG aus schwerwiegenden Gründen möglich. Zu unterscheiden sind dabei Fälle, in denen die Anhörung zunächst aufgrund von Gefahr im Verzug unterbleibt und dann, entsprechend § 159 Abs. 3 S. 2 FamFG, baldmöglichst nachzuholen ist, und Fälle, in denen ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt (§ 159 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FamFG), wenn etwa eine schwere psychische Belastung eines Kindes infolge der Anhörung zu erwarten ist oder ein Kind sich nachhaltig verweigert. Bei einem solchen anderen, nicht auf Gefahr im Verzug zurückzuführenden Verzicht auf eine Anhörung des Kindes verlangt § 159 Abs. 3 S. 1 FamFG eine ausdrückliche Begründung für den Verzicht auf die Anhörung in der Endentscheidung.

Der hohe Wert, der Kindesanhörungen im Rahmen von Kinderschutzverfahren vom Gesetzgeber zugesprochen wird, findet weiter darin Ausdruck, dass Ausnahmen von der **erneuten Anhörung des Kindes im Beschwerdeverfahren**, die Teil der Wiederholung von Verfahrenshandlungen sind, in § 68 Abs. 5 Nr. 1 FamFG für Kinderschutzverfahren ausdrücklich ausgeschlossen werden. Verzichtet werden kann auf die Anhörung, wenn das Beschwerdegericht keine eigene Sachentscheidung trifft, sondern die Beschwerde als unzulässig verwirft bzw. zurückverweist, es sich um ein Verfahren der einstweiligen Anordnung handelt oder eine Ausnahme nach § 159 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FamFG (schwerwiegender Grund) vorliegt.

¹ Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 22.6.2021, BGBl. I, S. 1810.

Über den **Zeitpunkt der Anhörung** entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Auch eine Anhörung vor dem ersten Termin nach § 155 Abs. 2 S. 2 FamFG ist möglich und in manchen Fällen sinnvoll, wenn dadurch beispielsweise sehr viel klarere Grundlagen für die Erörterung der Situation mit den Sorgeberechtigten erwartet werden können, indem etwa Gefährdungserfahrungen, die von den Eltern in Schriftsätzen verharmlöst werden, vom Kind bereits einmal geschildert werden können.

Die **Anhörung eines Kindes** hat **persönlich** zu erfolgen (Prütting & Helms/Hammer 2020, § 159 FamFG Rn. 5). Wenn eine Verfahrensbeistandschaft besteht, soll die Anhörung **in Anwesenheit der/des Verfahrensbeiständigen/-beistands** erfolgen (§ 159 Abs. 4 S. 3 FamFG). Insbesondere wenn Eltern die Zustimmung zu einer Begutachtung verweigern, kann es sinnvoll sein, der/dem Sachverständigen die Anwesenheit bei der Anhörung zu gestatten (MüKoFamFG/Schumann 2018, § 159 FamFG Rn. 14). Nach § 163a FamFG findet eine Vernehmung betroffener Kinder als Zeugen oder Beteiligte nicht statt. Eine förmliche Gestaltung der **Anhörung in Anwesenheit der Eltern** und der sonstigen Beteiligten wird damit ausgeschlossen. Allenfalls bei sehr jungen Kindern, die zukünftig vermehrt angehört werden sollen, kann die Anwesenheit eines Elternteils als Bindungsperson sinnvoll sein, damit die Kinder sich in der Situation emotional sicher fühlen. Zudem spielt, soweit es sich um noch nicht äußerungsfähige Kinder handelt, die Gefahr einer situativen Beeinflussung von Angaben des Kindes durch die Anwesenheit eines Elternteils dann ohnehin keine Rolle. Gleiches gilt für die Anwesenheit eines Pflegeelternteils oder einer anderen Bindungsperson bei der Anhörung jüngerer Kinder, wenn dies nach den Umständen des Falles emotionale Sicherheit für das Kind erwarten lässt. In allen anderen Fällen wird in der Kommentarliteratur von der Anwesenheit von Eltern bei der Anhörung abgeraten, da dies zu einer **bedeutsamen situativen Beeinflussung** führen kann (MüKoFamFG/Schumann 2018, § 159 FamFG Rn. 14). Dieses Argument wurde auch in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 5.6.2019 – 1 BvR 675/19) angeführt, in der eine Zuschaltung der Eltern mittels Videoübertragung abgelehnt wurde.

Im Rahmen der Kindesanhörung kommen dem **Gericht** eine Reihe von **Aufklärungspflichten** zu. Insbesondere soll ein Kind nach § 159 Abs. 4 S. 1 FamFG „über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden“. Die an das Gericht adressierte Aufforderung besteht unabhängig von der Pflicht einer/eines Verfahrensbeiständigen/-beistandes, das Kind über Gegenstand, Ablauf und mögliche Ausgänge des Verfahrens zu informieren (§ 158b Abs. 1 S. 3 FamFG). Eine bloße Rückversicherung des Gerichts, ob ein Kind in diesem Sinne bereits aufgeklärt wurde, reicht daher nicht aus. Dies ist sinnvoll, weil mehrere (im nächsten Abschnitt dargestellte) Studien zeigen, dass Informationen über das Verfahren und die Anhörung Kindern im Mittel die Bewältigung der Situation erleichtern. Da nur das Gericht sagen kann, wie es die Anhörung konkret durchführen will, und zudem Kinder frühere Erläuterungen zu Ereignissen, die sie nicht gut greifen können, auch leicht wieder vergessen, kann eine Auffrischung und Konkretisierung solcher Informationen durch das Gericht Kinder entlasten. Einige Empfehlungen zu geeigneten Formulierungen finden sich später im Text. § 159 Abs. 4 S. 1 FamFG bindet die Pflicht zur Aufklärung des Kindes an

die Erwartung, dass hierdurch keine Nachteile für Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit des Kindes zu erwarten sind. Praktisch ist diese Einschränkung von geringer Bedeutung, da die im nächsten Abschnitt dargestellte Forschung gezeigt hat, dass angehörte Kinder durch orientierende Informationen eher entlastet als belastet werden.

Wichtig für Kinder ist der **Hinweis, dass Eltern über wesentliche Ergebnisse der Anhörung informiert werden**, da das Gericht nach § 28 Abs. 4 S. 2 FamFG einen Vermerk darüber fertigt. Insoweit sich Gerichte nach § 159 Abs. 2 S. 3 FamFG im Rahmen einer Anhörung auch einen Eindruck von Kindern verschaffen, die noch nicht sprachfähig sind, können diese den Inhalt einer Aufklärung natürlich nicht erfassen, sie nehmen aber in der Regel wahr, wenn Erwachsene sich ihnen zuwenden und freundlich mit ihnen sprechen. Weitere **Aufklärungspflichten** betreffen bei **Jugendlichen**, die zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Entscheidung bereits älter als 14 Jahre sind, den Hinweis, dass sie auch selbst gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts **Beschwerde einlegen** können (§ 60 FamFG). Stehen im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Eltern im Raum, sodass Kindern in einem Strafverfahren ein **Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO** zukommt, muss sich das Familiengericht damit auseinandersetzen, dass eventuelle Angaben des Kindes in der Anhörung ohne entsprechende Aufklärung und ggfs. ohne Bestellung einer/eines Ergänzungspflegerin/-pflegers nach § 52 Abs. 2 StPO im Strafverfahren nicht verwertet werden können. Auch kann die/der Familienrichter*in einem späteren Strafverfahren nicht als Zeugin/Zeuge vernommen werden, wenn das Kind sich im Strafverfahren auf das Zeugnisverweigerungsrecht beruft und keine Aufklärung erfolgt ist (BGH 25.3.1998 – 3 StR 686/97).

Im Übrigen, so wird in der Kommentarliteratur festgehalten, ist die **Gestaltung der Kindesanhörung** in das **pflichtgemäße Ermessen des Gerichts** gestellt (z. B. Prütting & Helms/Hammer 2020, § 159 FamFG Rn. 24). Bestimmt ist nur der Zweck der Anhörung, dem Kind soll nämlich nach § 159 Abs. 4 S. 2 FamFG „Gelegenheit zur Äußerung“ gegeben werden. Es wäre daher zulässig, einem Kind diese Gelegenheit (nach den entsprechenden Erläuterungen) ohne jede weitere Strukturierung und Unterstützung zu bieten. Jedoch besteht in der Fachliteratur zur zielgerichteten Kommunikation mit Kindern (z. B. Jones 2003) Konsens darüber, dass viele Kinder ohne eine **unterstützende Gesprächsführung durch das Gericht** die Gelegenheit, ihre Gedanken und Sichtweisen einzubringen, nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen können. Daher handelt es sich bei der Anhörung von Kindern tatsächlich um mehr als das bloße Einräumen einer Gelegenheit. Es handelt sich um eine Gestaltungsaufgabe. Genauere Vorschläge für die Gestaltung von Kindesanhörungen in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren fehlen bislang aber weitgehend.

5.2 Befunde zu Kindesanhörungen

Studien zu Kindesanhörungen im familiengerichtlichen Verfahren haben sich bislang vor allem auf zwei Fragen konzentriert. Zum einen wurde untersucht, in wie vielen Verfahren Kindesanhörungen überhaupt stattfanden. Zum anderen hat sich die Forschung damit beschäftigt, wie Kinder zu Anhörungen stehen und inwieweit sie als belastend erlebt werden.

Zur **Anzahl von Kindesanhörungen in Kinderschutzverfahren** liegen drei Studien aus Deutschland vor. In einer Untersuchung von Bindel-Kögel und Seidenstücker (2017) wurden 318 Kinderschutzverfahren aus dem Jahr 2014 untersucht, wobei im Fall mehrerer Kinder in einer Familie nur dasjenige Kind einbezogen wurde, bei dem eine Gefährdung aus Sicht des Jugendamtes am offensichtlichsten war. Unter Rückgriff auf eine ältere Studie von Münder et al. (2000) wurden Vergleiche zur Anzahl von Kindesanhörungen in einer Stichprobe von ebenfalls 318 Verfahren aus den Jahren 1996/97 angestellt. Die Ergebnisse wurden nach Altersgruppen differenziert. Es zeigte sich, dass 2014 insgesamt knapp 40 % der Kinder angehört wurden im Vergleich zu einer nahezu identischen Zahl von 43 % in den Jahren 1996/97. In der Analyse nach Altersgruppen gab es bei Kindern unter drei Jahren kaum (5 % <) einen als Anhörung gefassten persönlichen Kontakt der/des RichterIn/Richters zum Kind und erst ab einem Alter von 12 oder mehr Jahren wurden mehr als 50 % der Kinder angehört. In der Dissertation von Kratky (2020) wurden 2020 Kinderschutzverfahren mit 343 betroffenen Kindern aus den Jahren 2009 bis 2014 analysiert. 53 % der Kinder wurden laut Akte angehört, wobei auch hier mit dem Alter eines Kindes die Wahrscheinlichkeit einer Anhörung zunahm. Bindel-Kögel, Hoffmann und Schone (2017) nutzten Interviews mit Richter*innen, um nach Gründen für nicht erfolgte Anhörungen zu fragen. Am häufigsten wurde angegeben, das Kind solle nicht zusätzlich belastet werden und Äußerungen des Kindes seien bereits von anderer Seite (z. B. Verfahrensbeiständin/-beistand) vorgetragen worden, sodass ein Erkenntnisgewinn nicht zu erwarten sei.

Zum **Setting der Anhörungen** berichten Bindel-Kögel und Seidenstücker (2017), allerdings auf der Grundlage einer deutlich reduzierten Stichprobe, in etwa einem Drittel der Fälle seien Kinder alleine angehört worden. In etwa zwei Drittel seien Verfahrensbeiständ*innen mit dabei gewesen, in seltenen Fällen noch weitere Personen (z. B. Jugendamt, Therapeut*in oder die Eltern). Zur Dauer der Anhörungen in Kinderschutzverfahren, ihrem Aufbau, der Bandbreite angesprochener Themen und dem Wortlaut der gestellten Fragen liegen für Deutschland keine empirischen Informationen vor. Auch die Qualität der Auseinandersetzung mit den Äußerungen von Kindern in dann erfolgenden Gerichtsentscheidungen war bislang kein Thema. Kratky (2020) konnte allerdings für ihre Stichprobe an Akten immerhin zeigen, dass drei Viertel der Kinder (74,8 %) im gesamten Kinderschutzverfahren an mindestens einer Stelle (Gespräch mit Jugendamt, Verfahrensbeiständin/-beistand oder im Rahmen einer Begutachtung) einen Wunsch zu ihrem Lebensmittelpunkt formulierten, was vermutlich meist bedeutet, dass hierzu auch Fragen gestellt wurden. Vielfach (57 %) wünschten sich die Kinder dabei einen Aufenthalt bei der/den Person/en, von denen angenommen wurde, dass sie das Kindeswohl durch ihr Tun oder Unterlassen gefährden. Zumindest in den Fällen, in denen eine Trennung des Kindes von den Eltern vom Gericht als Schutzmaßnahme erwogen wird, dürfte ein Konflikt mit dem geäußerten Kindeswillen daher nicht selten sein.

Wenn es um die **Haltung von Kindern** gegenüber ihrer Beteiligung im Kinderschutzverfahren, speziell gegenüber einer Anhörung geht, liegen aus Deutschland derzeit keine belastbaren Befunde vor. Dies gilt auch für das Stresserleben vor und während einer Anhörung oder anderen Gesprächen (z. B. mit der/dem Verfahrensbeiständin/-beistand).

Ebenso fehlen rückblickende Bewertungen von Kinderschutzverfahren durch Kinder. In einer deutschen Studie an 49 Scheidungskindern, die im Mittel neun Jahre alt waren, deuten aber weder die Selbstberichte der Kinder, noch die elterlichen Einschätzungen oder berichtete Verhaltensauffälligkeiten in der Woche und unmittelbar vor einer gerichtlichen Anhörung auf eine massivere Stressbelastung hin (Karle und Gathmann 2016). Allerdings droht Scheidungskindern in der Regel weder eine Fortsetzung der Gefährdung noch eine Trennung von den Eltern. Ausländische Studien bestätigen jedoch den Befund von Karle und Gathmann (2016) auch für Kinderschutzverfahren, wobei im Vergleich zum Strafgericht die eher informelle Natur der familiengerichtlichen Anhörung entlastend wirkt (für eine Forschungsübersicht siehe Milojevich et al. 2016). Mehrere ausländische Studien belegen zudem, dass Kinder in der Regel am Kinderschutzverfahren beteiligt werden wollen. In einer der aussagekräftigsten Studien hierzu wurden Kinder mit und ohne Anhörung im Kinderschutzverfahren befragt (Weisz et al. 2011). Die große Mehrzahl aller Kinder wünschte sich eine Beteiligung und tatsächlich angehörte Kinder bestätigten diese Sichtweise auch nach ihrer Anhörung. Der Wunsch, gehört zu werden, bedeutet aber nicht, dass Kinder die Verantwortung für die Entscheidung zugeschoben bekommen wollen (van Kesteren 2015 S. 19). Selbst wenn die resultierende Entscheidung nicht ihren geäußerten Wünschen entspricht, schätzen Kinder ein für sie spürbares Bemühen des Gerichts und der Professionellen im Verfahren um ein Verständnis ihrer Sichtweise (Goldfarb et al. 2021). Quas et al. (2009) sowie weitere Studien fanden einen **Zusammenhang zwischen einer besseren Informiertheit von Kindern über das Verfahren** sowie den konkreten Ablauf der Anhörung **und einer geringeren psychischen Belastung** von Kindern. Dieser Befund spiegelt sich in den Angaben von Kindern aus einer kleinen qualitativen deutschen Studie (van Kesteren 2015) wider. Die Kinder in dieser Studie hatten alle an einem Gerichtsverfahren, aber meist nicht an einem familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren teilgenommen. Neben mangelnden Informationen über den Ablauf von Verfahren und der Anhörung bewerteten es die befragten Kinder rückblickend negativ, wenn sie Desinteresse zu spüren glaubten, ihre Angaben nur als Echo elterlicher Sichtweise interpretiert wurden oder aus anderen Gründen keinerlei Eingang in die Entscheidung fanden. Auch wenn die Anhörung bei Gericht Teil einer Kette von Gesprächen war, ohne dass die Kinder verstehen konnten, warum sie immer wieder verschiedenen Personen gegenüber Angaben machen sollten, wurde dies negativ bewertet.

Zusammenfassend werden Kinder in der Praxis bislang nur inkonsistent angehört. Wenn sie aber angehört werden, kommt dies den Wünschen von Kindern nach Beteiligung meist entgegen. Allerdings ist das bisher untersuchte Altersspektrum beschränkt. Kindergarten- und Grundschulkinder wurden noch kaum befragt. Weitgehend offen ist auch, wie sich die parallelen Bemühungen um einen stärkeren Einbezug von Kindern bei Jugendämtern, Verfahrensbeistand*innen, Sachverständigen und Gerichten in der Summe auswirken. Massive Stressbelastungen vor, während oder nach Anhörungen in Kinderschutzverfahren scheinen selten. Die hierzu vorliegenden Studien stammen allerdings überwiegend aus den USA und damit aus einer deutlich anderen Rechtsordnung. Als gesichert kann der Befund gelten, dass das Verständnis des Verfahrens Kindern eine bessere Bewältigung der Situation einer Anhörung erleichtert.

5.3 Fähigkeiten von Kindern, sich im Kinderschutzverfahren zu äußern

Aus Sicht des Gesetzgebers kann eine untere Altersgrenze für die Fähigkeit von Kindern, einen Kindeswillen zu entwickeln und zu äußern, nicht definiert werden (BT-Drucks. 19/23707, S. 56).² Natürlich unterscheiden sich Kinder aber in ihren **Fähigkeiten, sich zu äußern**, und diese Unterschiede sollten **bei der Gestaltung und Ergebnisinterpretation von Kindesanhörungen** berücksichtigt werden. Untersucht wurden hier bislang meist Unterschiede zwischen verschiedenen Altersgruppen von Kindern, etwa im Hinblick auf die Fähigkeit sich zu erinnern (Fivush 2011) oder auf die Fähigkeit, Fragen zu verstehen und zu beantworten (Poole 2016). Nur vereinzelt wurden auch Unterschiede innerhalb einer Altersgruppe betrachtet, beispielsweise zwischen sehr schüchternen und wenig schüchternen Kindern (z. B. Roebbers & Schneider 2001). Im Kurs gibt es zwei Texte, die über wichtige **sozialwissenschaftliche Hintergründe zu Kindesanhörungen** informieren, nämlich *Entwicklung der Gesprächsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen* (Kap. 10) sowie *Wie verstehen Kinder Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch?* (Kap. 18). Für vertiefende Informationen gibt es weiter eine Reihe ausgezeichnete Fachbücher, insbesondere Poole (2016); Graffam-Walker et al. (2013) und Jones (2003). Fünf Merkmale können für die Praxis von Kindesanhörungen als besonders wichtig angesehen werden

(1) Vom konkreten Tun zu komplexen Abläufen und psychologischen Erklärungen

Wird mit Kindern über das Leben in ihrer Familie gesprochen, beginnen die Verständnis- und Antwortmöglichkeiten von Kindern im Vorschulalter bei konkreten, einfachen Aktivitäten. Entsprechend ist die Frage: „Was machst Du mit Mama und Papa?“ für Kinder sehr viel einfacher zu beantworten als die Frage: „Was magst Du an Mama und Papa?“, weil letztere eine Schlussfolgerung und Bewertung über verschiedene Aktivitäten hinweg erfordert. Im Zweifel werden viele Kinder im Kindergarten- und frühen Grundschulalter Fragen danach, was sie an ihren Eltern gut oder auch nicht gut finden, mit Hinweisen auf einfache Aktivitäten beantworten (z. B. „spielt mit mir“, „kauft mir was“). Werden Geschenke erwähnt, muss dies entsprechend kein Beleg für ein beeinflussendes elterliches Verhalten sein. Schilderungen einfacher Aktivitäten werden zunächst häufig als Reihung oder Aufzählung organisiert, manchmal mit wenig Rücksicht auf zeitliche Abfolgen und innere Zusammenhänge zwischen den Handlungen. Spiegelbildlich ist es für jüngere Kinder auch schwierig, Warum-Fragen zu beantworten (Malloy et al. 2017). Im Verlauf des Grundschulalters werden Kinder dann immer besser darin, kompliziertere Abläufe zu beschreiben (z. B. wie ein Familienstreit abgelaufen ist) und psychologische Schlussfolgerungen zu ziehen (z. B. was an den Eltern insgesamt toll oder nicht so gut ist).

² „Die Verstandesreife des Kindes und seine Fähigkeiten, einen eigenen Willen zu entwickeln und ihn im Verfahren verbal oder gegebenenfalls auch non-verbal zu äußern, sind individuell verschieden und nicht allein vom Alter des Kindes abhängig. Dementsprechend wird auch keine andere Altersgrenze festgesetzt“.

(2) Routinen und das Sprechen über besondere Ereignisse

Die ab dem Grundschulalter guten Fähigkeiten von Kindern, Routinen und regelmäßige Abläufe zu beschreiben (Turoy-Smith et al. 2018), bedeuten nicht, dass Kinder von sich aus auf besondere Ereignisse zu sprechen kommen (z. B. eine Misshandlung oder Hunger am Monatsende aufgrund dann fehlender Lebensmittel). Besondere Ereignisse müssen daher meist gesondert angesprochen werden. Wenn Kinder solche besonderen Ereignisse schildern, geschieht dies oft stockend und mit Unsicherheiten, insbesondere wenn die Schilderung nicht geübt ist oder Elemente enthält, für die es Kindern an Wörtern fehlt (z. B. im Zusammenhang mit Sexualität). Generell neigen Kinder dazu, bekannte oder einfach auszusprechende Wörter zu verwenden, selbst wenn diese nicht genau passen. Es kann aber auch sein, dass Kinder Wörter verwenden, die sie aufgeschnappt haben und von denen sie nur denken, dass sie die Bedeutung kennen (z. B. in einem Interview des Autors: „Papa hat mich misshandelt“, um zu bezeichnen, dass der Vater das Kind falsch „behandelt“ hatte, nämlich einen Tee gegen Bauchweh gegeben hatte, der aber ohne Wirkung blieb). Nachfragen sind in Gesprächen mit Kindern daher sehr wichtig. Falsche Angaben passieren manchmal, weil Kinder verschiedene, aber ähnliche Ereignisse zusammenwürfeln, unverständene Elemente weglassen bzw. umdeuten oder Erklärungen von Autoritäten als Tatsache berichten (z. B. „Dann hat der Papa die Mama gehauen, weil sie wieder nicht aufgeräumt hat.“). Noch wenig gefestigte Strukturen von Unter- und Oberbegriffen sowie Schwierigkeiten beim Aufruf von Gedächtnisepisoden können zu inkonsistent erscheinenden Antworten führen. So kann es etwa sein, dass ein Kind eine Misshandlung beim letzten Umgang beschreibt, aber die allgemeine Frage verneint, ob beim letzten Umgang etwas Besonderes geschehen sei. Ebenso kann es sein, dass ein Kind bei zwei Explorationen zu ein und demselben Ereignis verschiedene, wenn auch nicht widersprüchliche Details erinnert. Dies begründet, warum Gefährdungseignisse häufig mehrfach auf verschiedene Weise angesprochen werden müssen und es ist einer der Gründe, warum in der Regel mehrfach mit Kindern gesprochen werden muss. Für eine Zusammenfassung des Forschungsstandes zur Art und Weise, wie Kinder besondere Ereignisse beschreiben, siehe Brubacher et al. (2019).

(3) Von einfachen zu gemischten Gefühlen und von eindimensionalen zu mehrdimensionalen, abwägenden Begründungen:

Kinder lernen im Kleinkind- und Kindergartenalter grundlegende Gefühle zu benennen, sodass Unterhaltungen über positive und belastende Gefühle meist schon früh prinzipiell möglich sind (Sroufe 1996). Gemischte Gefühle (z. B. bei vernachlässigten Kindern: Erleichterung über eine gesicherte Versorgung in einer Pflegefamilie und zugleich Traurigkeit aufgrund der Trennung von den Eltern) können meist aber erst ab dem Ende der Grundschule grundsätzlich erkannt und benannt werden, sodass Angaben zu Gefühlen davor oft monolithischer ausfallen, als sie bei einer Beobachtung des Kindes tatsächlich sind. Große Veränderungen zeigen sich auch in den Fähigkeiten von Kindern, ihre Wünsche zu überdenken und im Hinblick auf grundlegende eigene Interessen

zu reflektieren. Beispielsweise gelingt es Kindern meist erst ab dem frühen Jugendalter verschiedene, vorab selbst formulierte Ziele bei einer Entscheidung zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen (z. B. Kuhn 2009). In ähnlicher Weise vollzieht sich im Übergang von der Kindheit ins Jugendalter, also zwischen 11 und 13 Jahren, auch ein Wandel in der Zukunftsorientierung von einem starken Fokus auf Gegenwart und unmittelbare Zukunft hin zur Möglichkeit über mehrere Jahre vorauszudenken (Loose & Vasquez Echeverria 2021). Schwierig kann für Kinder auch die komplexe Anforderung sein, zwar im Alltagsleben auf andere Rücksicht zu nehmen, bei der Anhörung im Gericht aber vor allem die eigenen Interessen und das eigene Wohlergehen in den Mittelpunkt zu rücken, also eine begründete Ausnahme von einer ansonsten in unserer Gesellschaft sehr wertgeschätzten altruistischen Orientierung zu machen. Auch hier sind Jugendliche eher in der Lage, die Ausnahme und ihren Sinn zu verstehen.

(4) Kinder bringen Erwartungen und Vorverständnisse mit in die Anhörung:

Viele Kinder bringen etwa die Annahme mit, Fragen von Erwachsenen, zumal von Autoritäten, müssten beantwortet werden. Daher versuchen manche Kinder richtige Antworten zu erraten oder sie verstehen Fragen danach, wo sie leben wollten, nicht als Einladung, sich zu äußern, sondern als (belastende) Pflicht, sich zu entscheiden. Deshalb wird es in Fachliteratur auch nahezu durchgängig empfohlen (z. B. Saywitz et al. 2010, S. 554), Kindern proaktiv zu erklären, dass es manchmal Kinder gebe, die auf eine Frage keine Antwort wüssten und es völlig in Ordnung sei, das zu sagen. Ebenso wird empfohlen, vor Entscheidungsfragen proaktiv zu erklären, dass es Kinder gebe, die sich nicht entscheiden wollten und das auch in Ordnung sei.

(5) Erfahrene Gefährdung beeinflusst die Art und Weise, wie Kinder sich äußern:

Zu den grundlegenden Einsichten aus der Kinderschutzforschung zählt der Zusammenhang zwischen erfahrener Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch durch Bezugspersonen und dem Selbstbild von Kindern. Selbst Menschen, die als Erwachsene Opfer von (sexueller) Gewalt werden, fühlen sich häufig schuldig oder schämen sich und können nur schwer neutral bzw. distanziert über ihre Erfahrungen sprechen. Bei Kindern, die schon früh im Leben Gefährdung erfahren haben, ist dies noch mehr so und betroffene Kinder halten sich vielfach für nicht lebenswürdig oder nehmen an, dass sie eine entsprechende Behandlung durch ihre Eltern verdient haben, zumal sie genau dies häufig auch von gefährdenden Eltern(teilen) hören. Gerichte sollten sich daher bewusst sein, dass ein Gespräch über Gefährdungserfahrungen für Kinder meist scham- oder angstbesetzt ist (für eine Forschungsübersicht Gorin 2004). Dies bedeutet nicht, dass betroffene Kinder sich regelmäßig nicht äußern. Manche Kinder haben einen großen Problemdruck, bereits positive Erfahrungen mit einer Fremdunterbringung oder sind voller Hoffnung auf eine positive Veränderung in der Familie, sodass sie offen über ihre Erfahrungen sprechen. Ebenso gibt es aber Kinder, die aus Angst, Scham oder einem Mangel an Vertrauen schweigen. Zudem fürchten viele Kinder, dass es ihnen in einer Fremdunterbringung nicht besser ergeht und sie überdies noch jede Zuneigung von Eltern und Geschwistern verlieren.

Im Moment gibt es keine standardisierten diagnostischen Verfahren, die vor einer Anhörung durchgeführt und Gerichten komprimiert Hinweise geben könnten, mit welchen Fähigkeiten und Vorstellungen ein einzelnes Kind zur Anhörung kommt. Es ist aber natürlich möglich, dass Gerichte vor einer Anhörung Jugendämter, Verfahrensbeiständ*innen oder Sachverständige um Hinweise bitten, worauf bei einem konkreten Kind zu achten sei. Ebenso kann es sehr wichtig sein, nach einer Anhörung Verfahrensbeteiligten und Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Angaben eines Kindes zu geben, damit die Angaben des Kindes sinnvoll interpretiert und in der Entscheidung des Gerichts aufgegriffen werden können (SFK2 2014, S. 15).

5.4 Vorschläge zur Gesprächsführung bei Anhörungen von Kindern in Kinderschutzverfahren

Mit Ausnahme von informatorischen Befragungen zu im Raum stehenden Gefährdungsereignissen, fehlen zur Gesprächsführung bei Anhörungen von Kindern in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren empirische Befunde (für eine Forschungsübersicht siehe Turoy-Smith & Powell 2017), sodass lediglich erfahrungsgestützt Vorschläge gemacht werden können, die der weiteren Diskussion und Fundierung bedürfen. Empfehlungen wurden bislang unter anderem von Saywitz et al. (2010); Graffam-Walker et al. (2013); Poole (2016) sowie Zajac und Brown (2018) formuliert. Aufgrund der großen Unterschiede zwischen Kindern im Hinblick auf Entwicklungsstand, Persönlichkeit und Vorerfahrungen sowie sehr verschiedener Situationen in den Verfahren wird ein durchgängig standardisiertes Vorgehen von keiner Seite empfohlen. Vielmehr gibt es einige Merkmale, die nach Bedarf angepasst werden können. In der Regel stellen sich Erwachsene zudem intuitiv, wenigstens teilweise, auf Fähigkeiten und Verhaltensweisen von Kindern ein, soweit sie in der Anfangsphase der Anhörung sichtbar werden. Allerdings werden dabei manchmal aufgeschlossene, kontaktfreudige Kinder in ihren Fähigkeiten überschätzt, während eher verschlossene Kinder unterschätzt werden.

Sich vorstellen und das Verfahren erklären: Für die ersten Aufgaben zu Beginn der Anhörung, nämlich sich vorzustellen, das Verfahren sowie den Ablauf und die Regeln bei der Anhörung zu erklären und einen positiven Kontakt zum Kind herzustellen, lassen sich mindestens **fünf Merkmale** formulieren:

(1) Lassen Sie das Kind von Anfang an zu Wort kommen:

Startet die Anhörung mit einer längeren Erklärung durch das Gericht, wächst die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind innerlich verstummt. Bauen Sie deshalb von Anfang an Fragen an das Kind ein (z. B. „Ich heiße Frau Müller und freue mich, dass Du hier bist. Ich bin hier Richterin. Weißt Du denn, was eine Richterin macht?“). Die Antworten auf solche Fragen können genutzt werden um nachfolgende Erläuterungen an das einzelne Kind anzupassen. Andere Beispiele für mögliche Fragen zu Beginn einer Anhörung sind: „Ich bin hier Richterin und spreche mit vielen Kindern. Manche

Kinder sind vor dem Gespräch mit mir aufgeregt, manche nicht so. Wie ist es denn bei Dir?"; „Ich freue mich, dass Du da bist. Weißt Du denn überhaupt, warum ich Dich kennenlernen möchte?“

(2) **Beschreiben Sie Ihre Tätigkeit und beziehen Sie die Anhörung dabei ein:**

Die meisten Richter*innen eignen sich im Lauf der Zeit einige Sätze an, mit denen sie ihre Arbeit kurz aber verständlich erklären, beispielsweise: „Manchmal höre ich, dass es in einer Familie vielleicht große Probleme gibt. Solche Probleme sind für Kinder oft nicht gut. Dann rede ich mit allen, auch mit den Kindern, ob das stimmt. Und manchmal muss ich dann eine Lösung suchen, damit Kindern nichts passiert und sie alles haben, was sie brauchen. Das mache ich als Richterin.“ In der Regel kommt es hier auf kurze, einfache Sätze ohne Fremdwörter an und viele verschiedene Formulierungen sind möglich.

- Eher ungeeignet sind Beschreibungen, die unrealistisch sind (z. B. „Ich bin dafür da, dass es allen Kindern gut geht.“), die Fehler von den Eltern betonen, weil auch Kinder, die Gefährdung erleben, häufig ihren Eltern gegenüber loyal sein wollen (z. B. „Wenn Eltern etwas falsch machen und das Jugendamt oder ein Kind sagen mir das, dann kann ich dem Kind helfen.“) oder die betonen, wie belastet betroffene Kinder sind, weil Kinder ihre Gefühle und Situation sehr unterschiedlich zusammenfassen (z. B. „Wenn es Kindern nicht gut geht, kann ich entscheiden, dass etwas getan werden muss.“).
- Gut ist es, wenn Anhörungen von Kindern in der Beschreibung der Tätigkeit vorkommen, weil dies für das gerade angehörte Kind dann ein stimmigeres Bild ergibt, beispielsweise: „Weißt Du, meine Arbeit ist, dass ich mit Kindern und Eltern rede, wenn es großen Streit oder vielleicht große Probleme gibt. Dann suche ich eine möglichst gute Lösung für die Kinder. Und heute rede ich mit Dir. Hast Du denn eine Idee, warum ich mit Dir reden will?“

(3) **Beschreiben Sie grob den Ablauf der Anhörung:**

Anhörungen sind jenseits der Erfahrungswelt der meisten Kinder. Daher haben Kinder in der Regel keine Vorstellung davon, was bei einer Anhörung besprochen wird. Entsprechend können einige kurze Hinweise Kindern Orientierung geben. Beispielsweise könnte einem Kind erklärt werden: „Wenn ich mit Kindern rede, heißt das Anhörung. Hat Dir denn schon jemand erklärt, wie eine Anhörung abläuft? Nicht? Also, am Anfang will ich das Kind, also Dich, gerne besser kennenlernen. Da frage ich zum Beispiel, was ein Kind gerne macht oder nicht so gern. Dann möchte ich gerne wissen, was in der Familie gut ist und was sich ändern sollte. Manchmal überlege ich dann mit dem Kind, wie das gehen könnte, dass sich etwas ändert. Am Schluss spreche ich hier rein, was das Kind gesagt hat und frage, ob ich alles richtig verstanden habe.“

(4) **Erklären Sie einige Grundregeln für die Anhörung:**

Es wird häufig empfohlen (z. B. Bublath et al. 2021), Kindern zwei bis drei einfache Grundregeln zu erklären, um Missverständnissen entgegen zu wirken. Ob solche Erklärungen etwas bewirken, ist empirisch nicht klar (Brown et al. 2019). Am

häufigsten wird vorgeschlagen, Kindern ausdrücklich zu erklären und zu erlauben, dass sie es sagen können, wenn sie eine Frage nicht verstehen oder nicht beantworten können. Beide Grundregeln setzen daran an, dass Kinder in Gesprächen mit Erwachsenen manchmal versuchen, das korrekte Verständnis einer Frage oder die „richtige“ Antwort zu erraten, woraus sich Missverständnisse entwickeln können. Beispielsweise könnte formuliert werden: „Weißt Du, was mir noch wichtig ist?“ Manchmal passe ich nicht auf. Dann stelle ich eine Frage, die das Kind gar nicht versteht. Dann ist es prima, wenn Du sagst, das versteh ich nicht. Oder ich frage etwas, was das Kind gar nicht weiß. Dann ist es prima, wenn Du sagst, das weiß ich nicht. Wenn ich Dich jetzt zum Beispiel etwas auf Chinesisch frage, was sagst Du dann? Oder wenn ich Dich frage, wie meine Katze heißt, was sagst Du dann?

(5) **Zeit zum Kennenlernen ist gut investierte Zeit:**

In Studien hat sich gezeigt, dass der Aufbau eines freundlichen Kontaktes Kindern bei Befragungen zu sensiblen Themen hilft, relevante Angaben zu machen (Lavoie et al. 2021). Daher ist es sinnvoll, zu Beginn einer Anhörung einige freundliche Fragen zu Vorlieben und gegebenenfalls auch Abneigungen eines Kindes zu stellen. Denkbar sind etwa Fragen danach, was das Kind besonders gut kann, was es am liebsten macht, wenn es nicht in der Schule ist, was es gar nicht leiden kann oder was das derzeitige Lieblings-Handy- oder Computerspiel ist. Um Irritationen bei Kindern zu vermeiden, ist es notwendig auszusprechen, dass es bei diesen ersten Fragen darum geht, das Kind besser kennenzulernen. Gut sind zudem unterstützende Bemerkungen, etwa Lob (z. B. „Du hörst wirklich gut zu und antwortest genau auf meine Fragen.“) oder Dank (z. B. „Ich danke Dir, dass ich Dich besser kennenlernen kann.“). Wenn die Fragen zum Kennenlernen zu Ende gehen und die nächste Phase der Anhörung beginnt, ist es sinnvoll den Übergang sprachlich deutlich zu markieren (z. B. „Jetzt kenne ich Dich schon besser, das ist gut, nun würde ich gerne darüber reden, wie es bei Mama und Papa ist.“).

Manchmal erleben Gerichte Kinder, die bereits zu Beginn der Anhörung mit einem Thema herausplatzen, etwa sofort erklären, dass es ihnen bei den Eltern gut geht und sie nicht ins Heim wollen. Dies muss Raum erhalten, da die betroffenen Kinder in der Regel nicht zuhören und sich auf andere Fragen einlassen können, solange sie ihre Botschaft nicht äußern konnten. Daher wäre es etwa möglich zu sagen: „Ah, ich sehe, dass Du gleich etwas loswerden willst, da höre ich Dir jetzt gleich zu und dann erkläre ich Dir, wer ich bin und was ich dann noch mit Dir reden will. Also, was möchtest Du sagen?“

Immer wieder erleben Gerichte auch sehr schüchterne oder verängstigte Kinder, die den Blick gesenkt halten und auf erste Fragen nicht antworten. In der Reaktion hierauf ist es wichtig, (a) das Verhalten des Kindes erst einmal zu normalisieren (z. B. „Ich sehe, dass es Dir nicht leicht fällt hier zu sein und mit mir zu reden. Das ist in Ordnung und kommt immer mal wieder vor.“), (b) dann einen Vorschlag zu machen, der eine Aufwärmphase erlaubt, da sich viele Kinder nach einer Aufwärmphase öffnen können (z. B. „Wenn ein Kind Angst hat, reden wir erst etwas Anderes. Ich will Dich ja kennenlernen. Da gehören

auch ganz leichte Fragen dazu. Was Du gern spielst zum Beispiel. Magst Du mir erzählen, was Du gern spielst?“) und (c) herauszustellen, dass kein Kind Fragen beantworten muss, die es nicht beantworten möchte. Diese Information ist für alle Kinder wichtig, bei ängstlichen Kindern aber besonders. Manchmal öffnen sich Kinder auf die Frage hin, wovor sie Angst haben. Wenn Kinder auf 3–5 Fragen nicht reagiert haben, ist es meist sinnvoll, die Anhörung zu beenden, um das Kind nicht übermäßig zu belasten. Auch sinkt mit jeder unbeantworteten Frage die Chance, dass ein Kind sich in dieser Situation noch öffnen kann. Manchmal ist es sinnvoll, bei einem Abbruch am Schluss noch zu fragen: „Jetzt kennen wir uns ja schon ein bisschen, redest Du denn mit mir, wenn Du nochmal kommst?“.

5.5 Aufbau einer Anhörung im Kinderschutzverfahren, wenn über im Raum stehende Gefährdungseignisse gesprochen wird

In vielen Anhörungen werden im Raum stehende Gefährdungseignisse in der Vorgeschichte nicht mehr detailliert besprochen, da sie entweder durch Sachbeweise belegt erscheinen (z. B. auf Gewalt rückführbare Verletzungsmuster, Pflegezustand des Kindes bei einem Hausbesuch des Jugendamtes) oder Kinder hierzu in längeren Gesprächen mit den vergleichsweise besser ausgebildeten und mit mehr Zeit ausgestatteten Fachkräften der Jugendämter oder bei Sachverständigen bereits Angaben gemacht haben. Einige Autoren raten sogar grundsätzlich davon ab, in Kindesanhörungen Gefährdungseignisse anzusprechen (z. B. Balloff 2019, S. 942). Wenn Gerichte Gefährdungseignisse doch ansprechen, weil sie es für die richterliche Überzeugungsbildung als wichtig ansehen, oder Kinder von sich aus auf solche Erfahrungen zu sprechen kommen, sollte dieser Teil der Anhörung allerdings fachlich angemessen gestaltet sein.

Wenn Gefährdungserfahrungen Thema werden, sollten Gerichte sich bewusst sein, dass von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexualisierter Gewalt betroffene **Kinder häufig Scham und Schuld empfinden**, ihnen manchmal geeignete Wörter und Maßstäbe für die Einordnung des Erlebten fehlen und viele der Kinder zwar ein Ende der Gefährdung für sich und eventuelle Geschwister wollen, zugleich aber **Angst vor bestimmten möglichen Folgen** haben, wenn sie sich öffnen. Manchmal ist es eher die Angst vor Strafe, Liebesentzug oder Kontaktabbruch zur Familie, manchmal eher die Furcht vor einem erneuten Kontrollverlust durch das für Kinder nicht vorhersehbare Handeln des Gerichts oder eine beängstigend vorgestellte Fremdunterbringung (Pipe et al. 2007).

Trotzdem öffnen sich manche betroffenen Kinder, weil sie dringlich auf der Suche nach Hilfe und Schutz sind oder positive Folgen von Hilfe und Schutz bereits erlebt haben. Zudem kann eine unterstützende Situationsdynamik eine Rolle spielen. Allerdings ist anhand von Fällen, in denen Belege für Gefährdungserfahrungen vorlagen, die von den Angaben betroffener Kinder unabhängig waren (z. B. medizinischer Befunde), klar, dass es hohe Raten falsch negativer Angaben gibt, also realer Gefährdungserfahrungen, die nicht berichtet werden (z. B. Hershkowitz et al. 2014). Manche Kinder sprechen im Raum ste-

hende und unter Umständen in früheren Explorationen bereits geschilderte Gefährdungserfahrungen in einer Anhörung auch nur deshalb an, um sie zu dementieren. Natürlich sind prinzipiell auch falsch positive Angaben möglich, also behauptete Gefährdungsergebnisse, die in Wirklichkeit nicht stattgefunden haben. Vor allem im Kontext elterlicher Konflikte gibt es jedenfalls eine erhöhte Anzahl auffällig unkonkret von Kindern geschilderter Vorwürfe von Gefährdung (z. B. Busse et al. 2000).

Der in diesem Absatz beschriebene Hintergrund hat für Anhörungen in Kinderschutzverfahren zwei Folgen: Zum einen wird unterstrichen, dass Kinder meist nicht einfach nur neutral über erfahrene oder nicht erfahrene Gefährdungen berichten können, sondern von den Geschehnissen und den Folgen existenziell betroffen sind, weshalb **Aspekte von Belastung, Ängsten und Wünschen der Kinder** bedacht und in der Regel auch aufgegriffen werden müssen. Natürlich handelt es sich bei einer Kindesanhörung nicht um ein therapeutisches Gespräch, aber es handelt sich eben auch nicht nur um eine einfache Zeugenaussage. Zum anderen werden Maßstäbe benötigt, um vertrauenswürdige von weniger vertrauenswürdigen Schilderungen von Gefährdungserfahrungen zu unterscheiden. Soweit nicht andere Beweismittel zur Verfügung stehen, besteht dieser Maßstab in der Einschätzung, ob Kinder an einer oder mehreren Stellen im Verfahren, einschließlich der Anhörung, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, nachvollziehbar und ergänzbar über Erfahrungen von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch gesprochen haben.

Zur Frage, wie solche Angaben am besten erhoben werden können, gibt es mittlerweile eine gesicherte Befundlage (Lamb et al. 2018), die deshalb auch für Anhörungen beim Familiengericht bedeutsam ist. Wichtig ist ein **Vorgehen in mehreren Schritten**. Im Kern besteht das Gespräch aus fünf Teilen: Einer (1) Einleitungsphase, dem (2) freien Bericht, einer (3) Phase des Nachfragens und Verstehens geschilderter Erlebnisse, einem darauf aufbauenden (4) Gespräch über Gedanken und Gefühle des Kindes im Hinblick auf Veränderung und (5) einer Phase des Ausklangs.

(1) **Einleitungsphase:**

Diese Phase entspricht der bereits erörterten Vorstellung des Gerichts und der Erläuterung von Verfahren und Anhörung. Auch beinhaltet die Einleitungsphase Zeit für Kontaktaufbau und ein allgemeines Kennenlernen des Kindes. Wenn abzusehen ist, dass konkrete Gefährdungsergebnisse angesprochen werden, wird meist empfohlen, bei den Regeln für die Anhörung zusätzlich zu erklären, es sei wichtig, dass das Kind nur Erlebnisse erzähle, die es tatsächlich erlebt habe. Zudem sollte dem Kind erklärt werden, dass die/der Richter*in bei allen Dingen, die das Kind erzähle, nicht dabei gewesen sei. Deshalb sei es wichtig, dass das Kind alles so genau wie möglich erkläre (Poole 2016).

(2) **Freier Bericht:**

Im Kern besteht die Phase des freien Berichts darin, ein Kind möglichst lange frei von Erlebnissen erzählen zu lassen. Dies ist wichtig, weil in der Phase des freien Berichts die meisten belastbaren und gegebenenfalls auch neuen Informationen gegeben werden. Häufig fällt das Zuhören Erwachsenen schwer, weil Kinder Erlebnisse, zumal

belastende Erlebnisse, selten geordnet von Anfang bis Ende und zudem noch nachvollziehbar berichten. Erwachsene neigen deshalb dazu, rasch zu unterbrechen und strukturierende Nachfragen zu stellen. Damit geht allerdings der günstige Effekt des freien Berichts verloren. Soweit Gefährdungseignisse vom Kind nicht spontan berichtet werden, müssen sie in einer möglichst nicht beeinflussenden (nicht suggestiven) Weise angesprochen werden, d. h. ohne Unterstellung, dass es sich um reale bzw. nur erfundene Ereignisse handelt. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten. Eine Vorgehensweise besteht darin, offen zu fragen, ob das Kind weiß, warum es heute zur Anhörung gekommen ist (z. B. „Jetzt kenne ich Dich schon ein bisschen. Vielen Dank. Weißt Du denn, warum ich heute mit Dir reden will?“). Kommt das Kind dann auf Gefährdungserfahrungen zu sprechen, wurde dies nicht vom Gericht vorgegeben. Aber natürlich kann es sein, dass das Kind keinen Grund weiß oder einen anderen Grund nennt.

Eine zweite Möglichkeit besteht deshalb darin, Äußerungen des Kindes gegenüber Dritten, die auf Gefährdungseignisse hindeuten, oder andere Anhaltspunkte aufzugreifen und das Kind hierauf anzusprechen. Dabei gibt es zwei Regeln: Zum ersten ist es wichtig, dem Kind ganz klar zu sagen, dass die/der Richter*in nicht weiß, ob bzw. was passiert ist (z. B. „Ich hab gehört, Du hast Deiner Lehrerin, der Frau Meyer, erzählt, was bei Dir daheim los war. Jetzt weiß ich aber gar nicht, ob ich das richtig verstanden habe. Deshalb frage ich Dich noch einmal.“). Derartige Formulierungen sind wichtig, damit das Kind sich möglichst wenig an bereits Gesagtes gebunden fühlt. Zweitens ist es erforderlich, einen Anhaltspunkt nicht konkret, sondern nur allgemein zu benennen (z. B., dass „etwas los war“, „die Polizei da war“ oder „Du im Krankenhaus warst“). Damit wird ausgeschlossen, dass eventuelle Äußerungen des Kindes zu Gefährdungseignissen de facto nur die vorher vom Gericht gegebene Information aufgreifen. Wenn ein Kind zu berichten beginnt, ist es zunächst Aufgabe der/des Richter*in zuzuhören und das Kind durch offene Nachfragen (z. B. „Wie ist es dann weitergegangen?“, „Kannst Du noch mehr dazu erzählen?“) zum Weitererzählen zu ermutigen. Ein freier Bericht geht bei Kindergarten- oder Grundschulkindern selten über 10 min hinaus. Bei älteren Kindern kann etwas mehr Zeit benötigt werden. Wenn deutlich wird, dass sich der freie Bericht erschöpft hat, erfolgt der Übergang in diese Phase des Nachfragens und Verstehens.

(3) **Nachfragen und Verstehen:**

In dieser Phase der Anhörung geht es um drei Dinge (a) das Schließen von Lücken und das Ansprechen von möglichen Widersprüchen, (b) die moderate Ergänzung geschilderter Ereignisse im Hinblick auf die Vorgeschichte und Nachwirkungen sowie (c) die Vergewisserung, dass die Angaben des Kindes richtig verstanden wurden. Fragen zu Lücken und Widersprüchen sollten möglichst offen formuliert sein (z. B. „Kannst Du mir noch mehr darüber sagen?“). Wenn dies nicht zu einer Klärung führt, können notfalls mehrere Möglichkeiten, einschließlich der Option, dass sich das Kind nicht erinnert, genannt werden (z. B. „Weißt Du noch, ob das ein Tag mit Kindergarten war oder hattest Du frei oder weißt Du es gar nicht mehr?“). Eine Lücke kann auch das innere Erleben des Kindes betreffen, da manche Kinder sehr bei den Abläufen bleiben,

soweit sie sie verstanden haben. Auch hier ist es wichtig, offen nachzufragen (z. B. „Wie hast Du dich denn da gefühlt?“) und nichts vorzugeben, also etwa nicht zu fragen: „Das war bestimmt schlimm für dich, oder?“. Wenn Kinder Einzelereignisse schildern, trägt es sehr zur Abrundung des Bildes bei, wenn gefragt wird, ob das Kind noch weiß, was vorher passiert ist und wie es nach dem Ereignis weitergegangen ist. Manchmal werden hier für Entscheidungen wichtige Anhaltspunkte sichtbar (z. B. „Dann hat die Mama geweint und gesagt, dass sie mich nie wieder so haut.“). Zuletzt geht es um die Vergewisserung, dass der Kern der Angaben des Kindes richtig verstanden wurden, indem Angaben des Kindes wiederholt werden und das Kind gebeten wird, diese zu bestätigen oder zu korrigieren. Je weniger sich ein Kind sicher ausdrücken kann, desto bedeutsamer ist diese Vergewisserung. Werden einzelne Gefährdungsereignisse Thema, wird sich das Gericht regelmäßig Notizen machen. Hierzu wird empfohlen, bei notierten Kernäußerungen möglichst nah an der Ausdrucksweise des Kindes zu bleiben und auch die gestellten Fragen zu dokumentieren, da diese bei der rückblickenden Reflexion und der eventuellen Weiterverwendung der Angaben in einem Strafverfahren für die Beurteilung des suggestiven Potenzials der Befragung wesentlich sind.

(4) **Gespräch über Gedanken und Gefühle des Kindes:**

In den weiteren Schritten der Befragung geht es wesentlich um Gedanken und Gefühle des Kindes zu Veränderung, Schutz und Hilfe. Wichtig ist, dass diese Aspekte in Strafverfahren, die sich regelhaft sehr genau mit Angaben zum Geschehen auseinandersetzen, keine größere Rolle spielen. Kinder nicht einfach als Informanten zum Geschehen und Opfer zu begreifen und familiäre Ohnmachtserfahrungen nicht zu doppelten, ist aber eine wichtige Aufgabe familiengerichtlicher Kinderschutzverfahren. Angesichts der zu leistenden Fachlichkeit bei Explorationen von Kindern zu einzelnen Gefährdungsereignissen liegt es häufig nahe, solche Explorationen aus der Anhörung auszulagern und hierzu etwa ein **Sachverständigengutachten** einzuholen. Trotzdem sollten sich Richter*innen mit den Prinzipien der Anhörung zu Gefährdungsereignissen vertraut machen und hier Kompetenzen erwerben, da Gefährdungserfahrungen in manchen Anhörungen von Kindern selbst thematisiert werden oder die Bereitschaft eines Kindes, sich zu äußern, so fragil erscheint, dass eine Verschiebung nicht möglich ist und vom Kind möglicherweise als Desinteresse verstanden wird.

Neben äußerungsbereiten Kindern gibt es auch Kinder, die Gefährdungsereignisse verneinen oder angeben, sich nicht mehr zu erinnern. Manche dieser Kinder haben in einer vertrauteren Umgebung mit längerer Aufwärmphase hinreichend genaue und nachvollziehbare Angaben gemacht, sodass das Gericht sich eine Meinung bilden kann, inwieweit Gefährdungsereignisse vorgefallen sind. Hier, wie auch in Fällen mit anderer belastbarer Evidenz, kann dem Kind erklärt werden, dass die/der Richter*in zugehört hat und sich immer, also in allen Fällen, alles zusammen anschaut, also zum Beispiel auch den ärztlichen Bericht über Verletzungen des Kindes liest. Dann kann weitergefragt werden, ob das Kind Gedanken zu Schutz und Hilfe hat. Dies ist deshalb auch dann sinnvoll, weil es Kinder gibt, die zwar aus verschiedenen Gründen Ge-

fährdungsereignisse bestreiten, aber trotzdem mitreden möchten, wenn es zu Schutzmaßnahmen kommt. Natürlich gibt es Fälle, in denen die Meinungsbildung des Gerichts tatsächlich davon abhängt, ob ein Kind sich zu im Raum stehenden Gefährdungserfahrungen einlässt und die Anhörung die voraussichtlich letzte Thematisierung darstellt, nachdem Gespräche mit Jugendamt, Verfahrensbeistandschaft und ggfs. Sachverständigen zu keinem Ergebnis geführt haben. Hier kann es sinnvoll sein, Kindern zu erklären, dass die/der Richter*in es schon erlebt hat, dass Kinder Gefährdungsereignisse verneinen, weil einfach nichts passiert ist. Dass es aber auch Kinder gibt, die sich nur nicht trauen davon zu erzählen. Falls Kinder sich nicht trauen, ist es wichtig, dass sie wissen, was sie machen können, wenn sie sich dann doch trauen. Ob das Kind wisse, was es dann machen könne?

(5) **Ende der Anhörung und Verabschiedung:**

Am Ende einer Anhörung steht (a) der Dank an Kinder (z. B. bei einem Kind, das sich kaum geäußert hat: „Danke, dass Du da warst.“), (b) die für das Kind verständliche Einordnung der Bedeutung des Gesagten für das Verfahren (z. B. „Ich kann Dir ja nicht versprechen, dass alles so kommt, wie Du das möchtest. Das müssen ja die Erwachsenen überlegen. Aber ich kann Dir versprechen, dass ich sehr genau darüber nachdenke, was Du mir und anderen gesagt hast.“), und (c) das Eröffnen einer Perspektive, wie es mit dem Verfahren weitergeht (z. B. „Ich überlege jetzt noch einmal mit allen Erwachsenen, was die beste Lösung ist. Die Frau Meyer, Deine Verfahrensbeiständin, erklärt Dir dann, was ich für das Beste halte.“).

5.6 **Aufbau einer Anhörung in Kinderschutzverfahren, wenn es nicht um einzelne Gefährdungsereignisse geht**

Ein anderer Aufbau der Anhörung empfiehlt sich, wenn es nicht um einzelne Gefährdungsereignisse geht, etwa weil es im Einzelfall aus Sicht des Gerichts bereits hinreichend klar ist, ob sich eine Gefährdung aus bedeutsamen Einzelereignissen ergibt und das Kind Gefährdungsereignisse nicht von sich aus anspricht. Allerdings handelt es sich dann, mangels belastbarer empirischer Befunde, nur um Vorschläge zum Aufbau der Anhörung, die sich in Praxis und Forschung bewähren müssen. Schwerpunkte der Anhörung sind dann (1) das Leben in der Familie und die alltägliche Fürsorge aus der Sicht des Kindes, (2) eventuelle Vorstellungen des Kindes zu Veränderung und Hilfe sowie (3) Reaktionen des Kindes auf bereits angedachte Eingriffe und Schutzmaßnahmen. Zur Einleitungsphase und zur Phase des Ausklangs s. o. 5.5 (1) und (5).

(1) **Was soll sich in der Familie ändern, was ist schon gut?**

Ein wesentlicher Hintergrund für das Verständnis der Sichtweisen des Kindes auf die Entscheidungsgegenstände im Verfahren ist das **kindliche Erleben des Alltags in der Familie**. Der Punkt sollte an den Anfang gestellt werden, damit ein umfassenderes Bild entstehen kann und nicht nur Gründe für oder gegen einzelne Maßnahmen ge-

sammelt werden. Am Anfang dieses Teils der Anhörung kann (nach dem Kennenlernen) gefragt werden: „Nun kenne ich Dich schon ein bisschen. Jetzt möchte ich noch etwas anderes wissen. Erzähl mir bitte, wie bei Dir ein normaler Tag abläuft. Wie ist das mit dem Aufstehen und wie geht es dann weiter?“. Eine solche Tageslaufschilderung kann einen Überblick über Routinen in der Familie bieten. Bei manchen Vernachlässigungsfamilien fallen hier Betreuungslücken auf (z. B. „Dann stehe ich auf und mache mir mein Frühstück.“) oder es werden ungewöhnliche Fürsorgeleistungen des Kindes deutlich (z. B. „Dann bringe ich meinen kleinen Bruder ins Bett.“). Meist wird die Qualität von Fürsorge aber nur deutlich, wenn an einzelnen Stellen nachgefragt wird (z. B. „Wie läuft das ab, wenn Du zu Bett gehst?“) oder wenn zu in der Akte berichteten Versorgungsmängeln nachgefragt wird (z. B. „Jetzt habe ich gelesen, dass es der Mama manchmal nicht gut geht und sie kein Essen für Dich machen kann. Aber ich weiß gar nicht, ob ich das richtig verstanden habe. Darum habe ich mir gedacht, ich frage Dich einmal“). Häufig wird im Rahmen einer Anhörung aber die Zeit fehlen, um den Tagesablauf eines vertieft zu erfragen.

Wenn trotzdem empfohlen wird, einzelne Fragen zum Tagesablauf zu stellen, so ist es deren Aufgabe dann meist nicht, ganz neue Informationen zu generieren, sondern den Alltag in der Familie wachzurufen, damit dann sinnvoll über Sichtweisen des Kindes auf Veränderung, Hilfe und Schutz gesprochen werden kann. Zum familiären Alltag von Kindern zählen auch **erzieherische Regeln und ihre Handhabung**. Dies wird bei der Schilderung eines Tagesablaufs meist nicht deutlich und stellt daher ein zweites mögliches Thema für die Einstimmung dar. Zum Beispiel kann gefragt werden: „Bei Dir in der Familie, wofür wirst Du geschimpft und was darfst Du?“. Auch hier sind Vertiefungen, etwa zu Strafen oder Vorinformationen aus der Akte über ein fehlendes erzieherisches Einwirken der Eltern, prinzipiell möglich. Wenn die Sicht des Kindes auf den Alltag in der Familie einigermaßen im Raum präsent ist, kann das Kind gebeten werden, zu benennen, was in der Familie bereits gut läuft und was sich ändern sollte. Hierfür stehen eine Reihe von Methoden zur Verfügung, von denen die **3-Häuser-Technik** vermutlich zu den bekanntesten zählt (Turnell 2012). Dabei werden auf drei Blätter Papier drei Häuser gezeichnet oder mit den Kindern gemalt, die als „Haus der guten Dinge“, „Haus der Sorgen“ und „Haus der Wünsche“ bezeichnet werden. Die Kinder werden gebeten, meist beginnend mit dem „Haus der guten Dinge“, in die drei Häuser zu zeichnen oder zu schreiben, was ihnen wichtig ist. Denkbar ist auch, dass, im Einverständnis mit dem Kind, mit der/dem Verfahrensbeiständin/-beistand bereits beschriftete Häuser in der Anhörung durchgesprochen werden, da der Zeitaufwand für die Methode allein ansonsten bei mindestens 20 min liegt. Manche Kinder können keine Wünsche bzw. keinen Veränderungsbedarf benennen, weil ihnen die Vorstellung von oder Hoffnung auf Veränderung fehlt. Wenn Kinder aber Wünsche benennen (z. B. „Der Papa soll mich nicht mehr hauen.“), kann dies im Verfahren wichtig sein. Manche Kinder benennen keine Wünsche bezogen auf ihre Familie, sondern bezogen auf ihre Situ-

ation (z. B. „Ich will wieder bei Mama und Papa sein.“). Dies kann aufgegriffen und nachgefragt werden, z. B. „Was wäre besonders schön, wenn Du wieder bei Mama und Papa wärst? Was soll sich daheim ändern, damit Du wieder bei Mama und Papa sein kannst?“.

(2) **Ideen zu Veränderung, Hilfe und Schutz:**

In einem zweiten Schritt kann, am besten aufbauend auf Wünschen des Kindes, notfalls aber auch aufbauend auf Gründen für das Kinderschutzverfahren, soweit sie dem Kind bekannt sind, gefragt werden, ob das Kind schon einmal alleine oder mit anderen überlegt hat, wie die Veränderung zu schaffen ist? Beispielsweise kann gefragt werden: „Du hast Dir ja gewünscht, dass der Papa Dich nicht mehr haut. Hast Du denn allein oder mit jemand anderen schon mal überlegt, wie der Papa das schaffen kann?“. Ein anderes Beispiel wäre: „Danke, dass Du mir schon so viel erzählt hast. Jetzt hat mir ja das Jugendamt geschrieben, dass die Mama so viel trinkt, dass sie sich gar nicht mehr richtig um Dich kümmern kann. Hast Du denn allein oder mit jemand anderen schon mal überlegt, wie das gehen kann, dass sich immer jemand um Dich kümmert?“. Manche Kinder verneinen entsprechende Überlegungen, sodass dieser Schritt in der Anhörung teilweise schnell vorüber ist. Die genannten Fragen zu stellen, ist aber wichtig, weil ungeeignete wie geeignete Veränderungsideen den Hintergrund für Willensäußerungen des Kindes zu eventuell im Raum stehenden Schutzmaßnahmen bilden und dem Gericht daher bekannt sein sollten. So kann es etwa sein, dass Kinder auf ihr eigenes Verhalten (z. B. „Ich muss halt immer ganz brav sein, dann haut mich der Papa ja nicht.“) oder Versprechen von Erwachsenen beruhende Ideen (z. B. „Die Mama hat gesagt, wenn ich wieder daheim bin, trinkt sie nicht mehr.“) anbieten. Andere Vorschläge erscheinen geeignet und können in der Anhörung bzw. im Verfahren aufgegriffen werden (z. B. „Die Mama hat gesagt, sie geht ins Krankenhaus, dann trinkt sie nicht mehr und ich kann wieder heim.“ oder „Vielleicht kann ich bei der Oma wohnen, dann kann mich der Papa nicht mehr hauen, weil die Oma sonst schimpft.“).

(3) **Haltung des Kindes zu angedachten Maßnahmen des Gerichts:**

Soweit für ein Kind spürbare Maßnahmen vom Gericht angedacht sind, die bislang nicht angesprochen wurden, können diese im dritten Schritt thematisiert und Reaktionen erfragt werden. Dabei kann es sinnvoll sein, solche Maßnahmen indirekt, nämlich über andere Fälle des Gerichts, zu thematisieren, beispielsweise: „Weißt Du, ich habe ja schon mit anderen Kindern gesprochen, die daheim sehr gehauen wurden. Damit das nicht mehr passiert, habe ich dann manchmal bestimmt, dass das Kind erst einmal woanders wohnt und Mama und Papa besucht. Manche Kinder haben mir gesagt, sie seien deshalb froh. Andere Kinder haben gesagt, sie sind traurig. Wieder andere Kinder haben gesagt, sie wüssten es nicht oder sie wollten dazu nichts sagen. Zu welchen Kindern gehörst Du denn?“ Der Vorteil einer solch indirekten Ansprache besteht darin, dass der Fall für das Kind aus der Vereinzelung geholt und eine Bandbreite an möglichen Reaktionen aufgemacht wird. Wichtig ist, die Antwortoptionen

eines Kindes, das nicht weiß, was es will, sowie eines Kindes, das sich nicht entscheiden kann, ausdrücklich zu erwähnen, da auf Anhörungen bezogene Ängste von Kindern häufig um den vermuteten Druck, sich entscheiden zu müssen, kreisen. Natürlich sind Willensäußerungen von Kindern in Kinderschutzverfahren Momentaufnahmen, die gerade im Hinblick auf Fremdunterbringungen viel mit Ängsten und mangelnder Erfahrung zu tun haben können.

Jedenfalls deuten Längsschnittstudien in Gefährdungsfällen darauf hin, dass manche Kinder eine Fremdunterbringung erst ablehnen, der Kindeswille sich aber ändert, wenn ein Alltag ohne Vernachlässigung, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt erst einmal erlebt wurde (z. B. Chapman & Christ 2008). Trotzdem ist es in der Anhörung wichtig, die Reaktionen des Kindes auf solche Möglichkeiten zu erheben und nachfolgend zu gewichten. Falls sich eine Entscheidung abzeichnet, die dem momentanen Wunsch des Kindes nicht entspricht, kann es sinnvoll sein, über Optionen in der ungewollten Option zu sprechen (z. B. „Wenn Du jetzt aber doch eine Zeitlang in einer anderen Familie wohnst und Deine Eltern besuchst, gibt es etwas, was Du gerne aus Deinem Zimmer mitnehmen würdest?“). Manche Kinder beginnen im Gespräch über verschiedene mögliche Entscheidungen aufgrund von Anspannung, Angst oder Überforderung zu weinen. In der Regel wird sich dann eine Pause anbieten. Eine normalisierende und verständnisvolle Reaktion des Gerichts ist aber trotzdem wichtig, damit Kinder nicht denken, sie würden jetzt etwas falsch machen, beispielsweise: „Es tut mir leid, dass Du jetzt weinen musst. Das geht vielen Kindern so. Wir reden hier ja auch über schwierige Sachen. Meist gibt es dann aber eine gute Lösung, wenn ich mit den anderen Erwachsenen noch einmal geredet habe. Erst einmal machen wir aber eine Pause, wenn ein Kind weinen muss.“

5.7 Setting, wiederholte Befragungen und persönlicher Eindruck von präverbalen Kindern

Im Verhältnis zur Gesprächsführung haben **Fragen zum Setting**, also zur **Gestaltung der Situation**, in der Kinder angehört werden, bislang einen vergleichsweise großen Raum in der Fachdiskussion eingenommen. Ein informelles Setting (z. B. Ablegen der Robe, Gespräch an einem Tisch) wird in der Regel für entlastend gehalten, während formal geprägte Situationen bei Gericht als verunsichernd angesehen werden (Milojevich et al. 2016). Nach einem noch nicht durch Wiederholungsuntersuchungen bestätigten Befund könnte es für Kinder schwieriger sein, sich in Anwesenheit mehrerer fremder Befragungspersonen offen zu äußern, was vor allem für Anhörungen durch einen Senat beim Oberlandesgericht bedeutsam wäre (Ferra et al. 2021).

Im Hinblick auf **wiederholte Befragungen** scheint mittlerweile klar, dass Angaben zu Gefährdungseignissen dadurch vollständiger und nachvollziehbarer werden und vor allem sehr zurückhaltende Kinder sich eher öffnen können (La Rooy et al. 2009; Blasbalg

et al. 2020). Zwangsläufig belastend wirken mehrere Befragungen nicht, wenn sie unterstützend und fachlich qualifiziert geführt werden. Nicht untersucht wurde bislang allerdings, wie es auf Kinder wirkt, wenn wiederholte Befragungen aus ihrer Sicht unverständlich oder sinnlos sind, weil sie beispielsweise nur aus formalen Gründen erfolgen und die Ergebnisse bei Entscheidungen dann zudem unberücksichtigt bleiben. Wirkungen wiederholter Anhörungen bzw. Befragungen sollten daher zukünftig in Abhängigkeit davon untersucht werden, inwieweit dem Kinderschutzsystem eine kindzentrierte Praxis gelingt.

Da sich das Gericht in Kinderschutzverfahren auch dann einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen hat, wenn sich dieses aufgrund seines Entwicklungsstandes noch nicht zur Sache äußern kann, stellt sich die Frage, ob und wie dann durch Beobachtung gegebenenfalls verwertbare Informationen gesammelt werden können. Der wichtigste Punkt ist hier vermutlich, dass das Gericht überhaupt einen **persönlichen Eindruck vom Kind** bekommt, da ein persönlicher Kontakt (im Verhältnis zu nur schriftlich vermittelten Informationen) aktivierend wirkt und es Richter*innen erleichtert, sich Bedürfnisse des Kindes vorzustellen und die mutmaßliche Perspektive des Kindes einzubeziehen. In einigen Fällen ist es zudem im Fortgang des Verfahrens sehr eindrucksvoll, wenn das Gericht, gestützt auf einen ausdrücklich erwähnten eigenen Eindruck, mit den Eltern positiv übereinstimmen kann, wie freundlich und liebenswürdig das Kind wirkt oder unrealistische Vorstellungen, etwa das Kind sei nicht entwicklungsverzögert, konfrontieren kann. Was die Befindlichkeit und den Entwicklungsstand eines Kindes angeht, werden in einer Anhörung aufgrund der Kürze der Situation und der Ausbildung der Richter*innen selten ganz neue Erkenntnisse gewonnen werden können, aber der Eindruck des Gerichts kann zu Nachfragen führen, denen dann nachgegangen werden muss, z. B. wenn der Entwicklungsstand eines Kindes bislang nicht untersucht wurde oder eine erkennbare Verängstigung bislang in den Sachvorträgen nicht erörtert wurde.

5.8 Fazit

Die Durchführung von Kindesanhörungen in Kinderschutzverfahren hat immer mehr an Verbindlichkeit gewonnen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Kinder die Möglichkeit, sich zu äußern, auch tatsächlich nutzen können. Damit ein unterstützender Rahmen in Anhörungen geschaffen werden kann, ist es sinnvoll, auf die Möglichkeiten und Vorverständnisse von Kindern einzugehen. Zudem empfiehlt sich eine Strukturierung der Anhörung durch das Gericht. Für Anhörungen, in denen im Raum stehende Gefährdungsereignisse besprochen werden, existieren empirisch gut belegte Empfehlungen für den Aufbau der Anhörung. Für den häufigeren Fall, dass es in der Anhörung vor allem um den vom Kind erlebten Alltag und Gedanken des Kindes zu Veränderungen und möglichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr geht, lässt sich zumindest ein Vorschlag zur Strukturierung der Anhörung unterbreiten.

Literatur

- Balloff, Rainer (2019). Kommunikation mit dem Kind und Anhörung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren. *Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht (FamRZ)*, Heft 12/2019, 938–943.
- Bindel-Kögel, Gabriele, Hoffmann, Helena & Schone, Reinhold (2017). Verfahrensgestaltung des Familiengerichts im Kontext des § 1666 BGB. In Münder, Johannes, Bindel-Kögel, Gabriele, Hoffmann, Helena, Lampe, Wiebke, Schone, Reinhold & Seidenstücker, Barbara (Hrsg.), *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten*. 1. Aufl., 232–280. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Bindel-Kögel, Gabriele & Seidenstücker, Barbara (2017). Ergebnisse der Fallhebung in den beteiligten Jugendämtern. In Münder, Johannes, Bindel-Kögel, Gabriele, Hoffmann, Helena, Lampe, Wiebke, Schone, Reinhold & Seidenstücker, Barbara (Hrsg.), *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten*. 1. Aufl., 123–188. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Blasbalg, Uri, Hershkowitz, Irit, Lamb, Michael E. & Karni-Visel, Yael (2020). Adherence to the Revised NICHD Protocol recommendations for conducting repeated supportive interviews is associated with the likelihood that children will allege abuse. *Psychology, Public Policy and Law*, 27(2), 209–220. <https://doi.org/10.1037/law0000295>
- Brown, Deirdre A., Lewis, Charlie N., Lamb, Michael E., Gwynne, Jessie, Kitto, Oliver & Stairmand, Meghan (2019). Developmental differences in children's learning and use of forensic ground rules during an interview about an experienced event. *Developmental psychology*, 55(8), 1626–1639. <https://doi.org/10.1037/dev0000756>
- Brubacher, Sonja P., Peterson, Carole, La Rooy, David, Dickinson, Jason J. & Poole, Debra A. (2019). How children talk about events: Implications for eliciting and analyzing eyewitness reports. *Developmental Review*, 51, 70–89. <https://doi.org/10.1016/j.dr.2018.12.003>
- Bublath, Katharina, Kannegießer, Anja & Salzgeber, Joseph (2021). Hinweise für das Gespräch mit dem Kind im familiengerichtlichen Verfahren. *Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam)*, 8, 477–486.
- Busse, Detlef, Steller, Max & Volbert, Renate (2000). Mißbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (Sonderheft 2), 3–98.
- Chapman, Mimi V. & Christ, Sharon L. (2008). Attitudes toward out-of-home care over 18 months: Changing perceptions of youths in foster care. *Social Work Research*, 32(3), 135–145. <https://doi.org/10.1093/swr/32.3.135>
- Ferra, Fenia, Blades, Mark & Walsh, Dave (2021, in press). The effect of the number of interviewers on children's testimonies. *Psychology, Crime & Law*. <https://doi.org/10.1080/1068316X.2021.1909017>
- Fivush, Robyn (2011). The development of autobiographical memory. *Annual Review of Psychology*, 62, 559–582. <https://doi.org/10.1146/annurev.psych.121208.131702>
- Graf-van Kesteren, Annemarie (2015). Kindgerechte Justiz: wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. (Policy Paper/Deutsches Institut für Menschenrechte, 34). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf (abgerufen am 19.11.2021).
- Goldfarb, Deborah, Tashjian, Sarah, Goodman, Gail, Bederian-Gardner, Daniel, Hobbs, Sue D., Córdón, Ingrid M., Ogle, Christin M., Bakanosky, Sarah, Narr, Rachel K. & Chae, Yoojin (2021, in press). After child maltreatment: The importance of voice for youth in foster care. *Journal of interpersonal violence*, 36, 13–14. <https://doi.org/10.1177/0886260519825884>
- Gorin, Sarah (2004). *Understanding what children say: Children's experiences of domestic violence, parental substance misuse and parental health problems*. London: National Children's Bureau.

- Graffam-Walker, Anne G., Kenniston, Julie & Inada, Sally S. (2013). *Handbook on Questioning Children: A Linguistic Perspective*. Washington: ABA.
- Hershkowitz, Irit, Lamb, Michael E. & Katz, Carmit (2014). Allegation rates in forensic child abuse investigations: Comparing the revised and standard NICHD protocols. *Psychology, Public Policy, and Law*, 20, 336–344. <https://doi.org/10.1037/a0037391>
- Jones, David (2003). *Communicating with vulnerable children*. London: The Royal College of Psychiatrists.
- Karle, Michael & Gathmann, Sandra (2016). The State of the Art of Child Hearings in Germany. Results of a Nationwide Representative Study in German Courts. *Family Court Review*, 54(2), 167–185. <https://doi.org/10.1111/fcre.12212>
- Kratky, Nicole (2020). *Familienrechtliche Verfahren zum Kinderschutz: Eine Gerichtsaktenanalyse zur Rolle von elterlicher psychischer Gesundheit, Alleinerziehung und des Kindeswillens im Verfahrensverlauf*. Darmstadt: Technische Universität Darmstadt.
- Kuhn, Deanna (2009). Adolescent thinking. In Lerner, Richard M. & Steinberg, Laurence (Hrsg.), *Handbook of adolescent psychology: Individual bases of adolescent development*, 152–186. Hoboken: Wiley.
- Lamb, Michael E., Brown, Deirdre A., Hershkowitz, Irit, Orbach, Yael & Esplin, Phillip W. (2018). *Tell me what happened: Questioning children about abuse*. Hoboken: Wiley.
- La Rooy, David, Lamb, Michael E. & Pipe, Margaret-Ellen (2009). Repeated interviewing: A critical evaluation of the risks and potential benefits. In Kuehnle Kathryn & Connell, Mary (Hrsg.), *The evaluation of child sexual abuse allegations: A comprehensive guide to assessment and testimony*, 327–361. Hoboken: Wiley.
- Lavoie, Jennifer, Wyman, Joshua, Crossman, Angela M. & Talwar, Victoria (2021, in press). Meta-analysis of the effects of two interviewing practices on children’s disclosures of sensitive information: Rapport practices and question type. *Child Abuse & Neglect*, 113, 104930. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2021.104930>
- Loose, Tianna & Vasquez Echeverria, Alejandro (2021, in press). Understanding future thinking among school-age children: A review of studies. *European Journal of Developmental Psychology*. <https://doi.org/10.1080/17405629.2021.1932457>
- Malloy, Lindsay C., Orbach, Yael, Lamb, Michael E. & Walker, Anne G. (2017). “How” and “Why” prompts in forensic investigative interviews with preschool children. *Applied Developmental Science*, 21(1), 58–66. <https://doi.org/10.1080/10888691.2016.1158652>
- Milojevich, Helen M., Quas, Jodi A. & Yano, Jason Z. (2016). Children’s participation in legal proceedings: Stress, coping, and consequences. *Advances in psychology and law*, 1, 185–216. https://doi.org/10.1007/978-3-319-29406-3_6
- Münder, Johannes, Mutke, Barbara & Schone, Reinhold (2000). *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren*. Münster: Votum.
- Pipe, Margaret-Ellen, Lamb, Michael E., Orbach, Yael & Cederborg, Ann-Christin (2007). *Child sexual abuse: Disclosure, delay, and denial*. Mahwah: Erlbaum.
- Poole, Debra A. (2016). *Interviewing Children*. Washington: APA.
- Prütting, Hans & Helms, Tobias (2020). *FamFG Kommentar*. 5. Aufl. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt (Prütting & Helms/Autor*in).
- Quas, Jodi A., Cooper, Alexia & Wandrey, Lindsay (2009). Child victims in dependency court. In Bottoms, Bette, Najdowski, Cynthia J. & Goodman, Gail S. (Hrsg.), *Children as victims, witnesses, and offenders*, 128–149. New York: Guilford.
- Rauscher, Thomas (2018). *Münchener Kommentar zum FamFG*. 3. Aufl. München: C. H. Beck (MüKoFamFG/Autor*in).
- Roebbers, Claudia M. & Schneider, Wolfgang (2001). Individual differences in children’s eyewitness recall: The influence of intelligence and shyness. *Applied Developmental Science*, 5(1), 9–20. https://doi.org/10.1207/S1532480XADS0501_2

- Saywitz, Karen, Camparo, Lorinda B. & Romanoff, Anna (2010). Interviewing children in custody cases: Implications of research and policy for practice. *Behavioral Sciences & the Law*, 28(4), 542–562. <https://doi.org/10.1002/bsl.945>
- Sroufe, Alan (1996). *Emotional Development*. Cambridge: Cambridge University Press.
- SFK 2, Ständige Fachkonferenz 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“ im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2014). *Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? „Das Kind“ im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung*. Heidelberg: DIJUF.
- Turnell, Andrew (2012). *The Signs of Safety Workbook*. Perth: Resolutions Consultancy.
- Turoy-Smith, Katrine M., Brubacher, Sonja P., Earhart, Becky & Powell, Martine B. (2018). Eliciting children’s recall regarding home life and relationships. *Journal of Child Custody*, 15(4), 349–368. <https://doi.org/10.1080/15379418.2018.1530629>
- Turoy-Smith, Katrine M. & Powell, Martine B. (2017). Interviewing of children for family law matters: A review. *Australian Psychologist*, 52(3), 165–173. <https://doi.org/10.1111/ap.12193>
- Weisz, Vicky, Wingrove, Twila, Beal, Sarah J. & Faith-Slaker, April (2011). Children’s participation in foster care hearings. *Child Abuse & Neglect*, 35(4), 267–272. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2010.12.007>
- Zajac, Rachel & Brown, Deirdre A. (2018). Conducting successful memory interviews with children. *Child and Adolescent Social Work Journal*, 35(3), 297–308. <https://doi.org/10.1007/s10560-017-0527-z>

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Berücksichtigung des Kindeswillens im Kinderschutzverfahren

6

Eva Schumann

Inhaltsverzeichnis

6.1	Verfassungs- und völkerrechtliche Vorgaben	85
6.2	Das Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille	87
6.3	Der Kindeswille im Kinderschutzverfahren	90
6.3.1	Alter und Entwicklungsstand des Kindes	93
6.3.2	Induzierter Kindeswille	96
6.3.3	Selbstgefährdender Kindeswille	97
6.4	Der Umgang mit dem Kindeswillen	97
6.5	Die Berücksichtigung des Kindeswillens im Rahmen der Entscheidung	99
6.6	Fazit	100
	Literatur	100

6.1 Verfassungs- und völkerrechtliche Vorgaben

In **Kinderschutzverfahren** geht es um die Abwendung einer Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes in Ausübung des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG. **Schutzgut** ist somit das **Wohl des Kindes**, allerdings spielt der **Kindeswille** bei der **Bestimmung des Kindeswohls** und bei den **zur Gefährdungsabwendung zu treffenden Entscheidungen** eine zentrale Rolle. Der Kin-

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023|guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

E. Schumann (✉)

Juristische Fakultät, Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_6

85

deswille als **Ausdruck der Selbstbestimmung** ist ebenfalls durch das Grundgesetz geschützt. Dem Kind steht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ein **Recht auf Schutz seiner Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit** und auf **Anerkennung der wachsenden Fähigkeit zur Selbstbestimmung** zu. Von **staatlichen Stellen** ist der geäußerte **Kindeswille** daher bei allen **das Kind betreffenden Entscheidungen** angemessen zu berücksichtigen – und zwar auch dann, wenn sich das Kind noch in der Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit befindet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) muss jede gerichtliche Entscheidung, „die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, [...] nicht nur auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein, sondern das **Kind auch in seiner Individualität als Grundrechtsträger** berücksichtigen“, wobei dem **Kindeswillen** „mit zunehmendem Alter und Einsichtsfähigkeit des Kindes vermehrt Bedeutung“ zukommt.¹ Dies gilt in besonderem Maße für den Bereich des Kindesschutzes, weil dieser gerade der Wahrung der Grundrechte des Kindes dient.²

Im Zentrum **internationaler Übereinkommen zu Kinderrechten** steht mit der Formulierung „*best interests of the child*“³ die **bestmögliche Verwirklichung der Interessen des Kindes**.⁴ Der Interessenbegriff internationaler Übereinkommen ist mit dem deutschen Kindeswohlbegriff nicht vollständig identisch, sondern umfasst gleichermaßen das Wohl und den Willen des Kindes.⁵ Dies gilt ungeachtet dessen, dass in den offiziellen deutschen Fassungen „*best interests of the child*“ mit „Kindeswohl“ übersetzt wird. Art. 12 UN-KRK verlangt zudem explizit eine **angemessene Berücksichtigung der geäußerten Meinung des Kindes in staatlichen Verfahren**.⁶

Die **Notwendigkeit einer persönlichen Anhörung des Kindes** im Kinderschutzverfahren gründet sich ebenfalls auf verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 2 UN-KRK). Die Kindesanhörung ist Voraussetzung dafür, **den Willen des Kindes als Träger eigener Grundrechte im gerichtlichen Verfahren und**

¹BVerfG 27.6.2008 – 1 BvR 311/08 Rn. 31 f. (die in diesem Beitrag zu den Entscheidungen angegebenen Randnummern beziehen sich jeweils auf die juris-Fundstelle). Vgl. auch Wapler 2015, S. 99–105.

²Lack 2012, S. 58 f., 106.

³Art. 3 Abs. 1 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention), Art. 1 Nr. 2 EÜAK (Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten), Art. 24 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta.

⁴Wapler 2015, S. 235 ff., 495.

⁵Liebel 2018, S. 206 ff.

⁶Art. 12 UN-KRK (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

bei der Entscheidung berücksichtigen zu können.⁷ Diesem Ziel dient auch die **Vertretung der Interessen des Kindes durch die Verfahrensbeistandschaft**,⁸ weil diese den Willen des Kindes (wenngleich unter Beachtung von Kindeswohlbelangen) in das Verfahren einzubringen hat.⁹

In der **Praxis** wurden diese **Vorgaben** bis vor kurzem **unzureichend umgesetzt**: Neuere Studien belegen, dass Minderjährige in fast der Hälfte aller Kinderschutzverfahren nicht angehört und nur gut 20 % aller Minderjährigen bei den Jugendämtern in die Prozesse der Entscheidungsfindung einbezogen wurden.¹⁰ Zu Recht wird daher in dem 2021 reformierten § 159 FamFG die Pflicht zur Anhörung des Kindes stärker betont.¹¹

6.2 Das Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille

Das **BGB** enthält **keine Aussage zum Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille**. Ohnehin wird im Kindschaftsrecht nur ganz vereinzelt auf die Subjektstellung und die Wünsche des Kindes hingewiesen (etwa in § 1626 Abs. 2 S. 1 BGB). Zentrales **Schutzgut des § 1666 BGB** ist das **Wohl des Kindes**. Um jedoch der verfassungs- und völkerrechtlichen Bedeutung des Kindeswillens angemessen Rechnung zu tragen, sollte bei der Entscheidungsfindung des Gerichts stärker zwischen Kindeswohl und Kindeswille differenziert werden (dazu 6.5).¹²

Das **FamFG** erwähnt bei der **Kindesanhörung** explizit den **Willen des Kindes** (§ 159 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, S. 3 FamFG). Bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung kommt dem Kindeswillen eine **doppelte Bedeutung** zu: Er ist zum einen **Ausdruck der Bindungen und Neigungen des Kindes** und zum anderen **Ausdruck der Selbstbestimmung**, die mit zunehmendem Alter des Kindes an Bedeutung gewinnt.¹³ Der Kindeswille ist dabei als Äußerung der Wünsche, Empfindungen, Befürchtungen, Ängste und Anliegen eines bestimmten Kindes bezogen auf die jeweils zu treffenden Entscheidungen, die u. U. erheblich die (nähere) Zukunft des Kindes prägen, zu verstehen.¹⁴

⁷Dettenborn und Walter 2016, S. 79 f.

⁸BGH 27.11.2019 – XII ZB 511/18 Rn. 20.

⁹BT-Drucks. 16/6308, S. 239.

¹⁰Nachweise bei Zimmermann et al. JAmt 2021, S. 367 f. (dort Fn. 1 und 2). Auch im Staufener Missbrauchsfall wurde das (damals wohl 9-jährige) Kind weder in der ersten noch in der zweiten Instanz angehört. Dazu Ludwig Salgo, Der qualifizierte Familienrichter als tragende Säule im Kinderschutz, ZKJ 2018, S. 168 ff., 171.

¹¹Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 16.6.2021, BGBl. I, S. 1810, 1816 f.; BT-Drucks. 19/23707, S. 56 ff.

¹²So auch Röthel JZ 2018, S. 810.

¹³BVerfG 27.6.2008 – 1 BvR 311/08 Rn. 31 ff.; OLG Brandenburg 28.8.2020 – 9 UF 192/18 Rn. 47; Staudinger/Coester 2020, § 1666 BGB Rn. 76; Zitelmann 2001, S. 165, 236.

¹⁴In Anlehnung an Salzgeber 2020, Rn. 1100; Zitelmann 2001, S. 145 f.

Abb. 6.1 Gewichtung von Kindeswohl und Kindeswille in Abhängigkeit von Alter/Entwicklungsstand des Kindes



Das FamFG verwendet aber auch den Begriff der **Interessen des Kindes** (mehrfach bei den **Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft**, insbesondere in § 158 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 S. 2 Nr. 2, § 158b Abs. 1 S. 1 FamFG). Unter Kindesinteressen im Sinne des § 158 FamFG sind sowohl das „subjektive Interesse des Kindes (Wille des Kindes) als auch das objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl)“ zu verstehen.¹⁵ Demzufolge ist davon auszugehen, dass sich der umfassendere Begriff der **Kindesinteressen aus einer objektiven und einer subjektiven Komponente (Kindeswohl und Kindeswille)** zusammensetzt.¹⁶ Das **Kindeswohl** wird dabei durch die **Erwachsenenperspektive** (Eltern, Familiengericht, Jugendamt) bestimmt und trägt ein **paternalistisches Element** in sich (es geht um das „wohlverstandene“ Kindesinteresse), während der geäußerte **Kindeswille** vor allem **Ausdruck von Selbstbestimmung und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit** des Kindes ist.¹⁷

Da der **Kindeswille** als **wichtiges Kriterium zur Bestimmung des Kindeswohls** herangezogen wird,¹⁸ werden Kindeswohl und Kindeswille häufig übereinstimmen. Es bleiben aber Fälle, in denen der Kindeswille nicht dem Kindeswohl entspricht und das Gericht mit dem Wille/Wohl-Konflikt angemessen umgehen muss. Folgt man dem BVerfG darin, dass mit zunehmendem Alter und wachsender Reife auch das Recht des Kindes auf Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit und auf Selbstbestimmung zunimmt,¹⁹ dann liegt es nahe, einen **Widerspruch zwischen Kindeswohl und Kindeswille** dadurch aufzulösen, dass in Abhängigkeit von Alter und Entwicklungsstand des Kindes jeweils die eine oder die andere Komponente stärker bzw. schwächer gewichtet wird. In Anknüpfung an die Rechtsprechung des BVerfG gilt dann für den Wille/Wohl-Konflikt der **Grundsatz**: Je älter das Kind ist, desto stärker ist der geäußerte Kindeswille, d. h. das vom Kind selbst definierte Interesse, im Verhältnis zum Kindeswohl (im Sinne eines von Erwachsenen „wohlverstandenen“ Kindesinteresses) zu beachten. **Abb. 6.1** soll diesen Grundsatz veranschaulichen.²⁰

¹⁵ BT-Drucks. 16/6308, S. 239.

¹⁶ Zitelmann 2001, S. 111.

¹⁷ Liebel 2015, S. 112 ff.

¹⁸ Staudinger/Coester 2020, § 1666 BGB Rn. 74.

¹⁹ BVerfG 27.6.2008 – 1 BvR 311/08 Rn. 32; BVerfG 17.9.2016 – 1 BvR 1547/16 Rn. 20.

²⁰ Zum Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille auch Lack 2012, S. 105 ff.

Folgt man diesem Ansatz, dann ist ein **Widerspruch zwischen Kindeswohl und Kindeswille** keineswegs – wie teilweise vertreten wird – immer zugunsten des Kindeswohls aufzulösen.²¹ Denn diese pauschale Lösung wird der verfassungs- und völkerrechtlich vorgegebenen Berücksichtigung der kontinuierlich wachsenden Selbstverantwortlichkeit und Autonomie von Minderjährigen nicht gerecht.

Der von Teilen der Rechtsprechung und juristischen Literatur vertretenen Auffassung, dass der Kindeswille *nur* ein Kriterium zur Bestimmung des Kindeswohls ist und daher bei einem **Wille/Wohl-Konflikt** das Kindeswohl stets vorgehe, lässt sich zudem die in der **Familienrechtspsychologie** vertretene These entgegenhalten, dass es grundsätzlich **kein Kindeswohl gegen den Kindeswillen** geben könne.²² Diese These geht davon aus, dass der Kindeswille substantieller Bestandteil des Kindeswohls ist und als wesentlicher Teil der Persönlichkeitsentwicklung und der Identität des Kindes anerkannt werden sollte.²³ Demzufolge ließe sich eine den Kindeswillen missachtende Handlung bzw. gerichtliche Entscheidung nicht mit dem Kindeswohl vereinbaren. Dem Kindeswillen müsste bei der Bestimmung des Kindeswohls Vorrang eingeräumt werden, der seine Grenze erst dann fände, wenn die Umsetzung des Kindeswillens zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde.²⁴

Unstrittig ist, dass das Gericht dem Willen des Kindes nicht stattgeben darf, wenn die auf dem Kindeswillen beruhende Anordnung einer kindesschutzrechtlichen Maßnahme zu einer **sekundären Kindeswohlgefährdung** führen würde. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eine kindesschutzrechtliche Maßnahme „ungeeignet, wenn sie in anderen Belangen des Kindeswohls wiederum eine Gefährdungslage schafft und deswegen in der Gesamtbetrachtung zu keiner Verbesserung der Situation des gefährdeten Kindes führt“.²⁵ Die Befolgung des Kindeswillens findet jedenfalls dann eine Grenze, wenn dies zu einer Kindeswohlgefährdung führen und somit dem Kind schaden würde.

Umgekehrt muss dem Kindeswillen Geltung verschafft werden, wenn **dessen Missachten bzw. Übergehen zu einer Kindeswohlgefährdung** führen würde.²⁶ So kann der Wille eines 12-jährigen (in einer Pflegefamilie lebenden) Kindes für den **Ausschluss des Umgangs mit den Eltern** maßgeblich sein.²⁷ Ebenso kann eine **Verbleibensanordnung**

²¹ Etwa Götsche jurisPR-FamR 7/2020 Anm. 2; Burschel NZFam 2020, S. 132: „Kindeswohl geht vor Kindeswillen“. Zum umstrittenen Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille Osthold 2016, S. 241 ff.

²² Dettenborn 2021, S. 82.

²³ Balloff ZKJ 2021, S. 17.

²⁴ Dettenborn 2021, S. 83.

²⁵ BGH 26.10.2011 – XII ZB 247/11 Rn. 29.

²⁶ BVerfG 29.11.2012 – 1 BvR 335/12 Rn. 31; BVerfG 25.4.2015 – 1 BvR 3326/14 Rn. 21; OLG Hamm 6.6.2016 – II-4 UF 186/15 Rn. 50 f.; OLG Brandenburg 24.3.2016 – 9 UF 132/15 Rn. 26; Lack 2012, S. 107.

²⁷ BVerfG 29.11.2012 – 1 BvR 335/12 Rn. 21 ff.: Der Ausschluss des Umgangsrechts beider Eltern verstößt weder gegen Art. 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 GG noch gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK.

nach § 1632 Abs. 4 S. 1 BGB maßgeblich auf dem der Rückführung entgegenstehenden und stabilen Willen eines 10-jährigen Kindes beruhen, wenn ein Brechen des Kindeswillens psychische Folgen für das Kind haben könnte.²⁸ Des Weiteren kann die **Entziehung der Sorge und deren Übertragung auf das Jugendamt** auf den Kindeswillen gestützt werden, wenn dessen Übergehen einer Kindeswohlgefährdung gleichkäme.²⁹

In diesen Fällen würde das Unterlassen der genannten Maßnahmen bzw. die Anordnung anderer Maßnahmen durch das Gericht zu einer **sekundären Kindeswohlgefährdung**³⁰ führen. Denn ein „**gegen den ernsthaften Widerstand eines Kindes erzwungenes Verhalten** kann durch die Erfahrung der Missachtung der eigenen Persönlichkeit unter Umständen mehr Schaden verursachen als Nutzen bringen“³¹ und ist daher **mit dem Persönlichkeitsrecht des Kindes unvereinbar**.³² Dies gilt grundsätzlich auch schon für Kinder im Grundschulalter.³³

Führt weder die Befolgung des Kindeswillens noch dessen Missachtung zu einer Kindeswohlgefährdung, dann stellt sich die Frage, wie mit einem Widerspruch zwischen Kindeswohl und Kindeswille umzugehen ist. Dann gilt zwar grundsätzlich die These, dass es kein Kindeswohl gegen den Kindeswillen geben kann, jedoch gibt es gerade in Kinderschutzverfahren Grenzen, die im Folgenden näher betrachtet werden sollen (s. u. 6.3.1, 6.3.2 und 6.3.3).

6.3 Der Kindeswille im Kinderschutzverfahren

Nach der **Rechtsprechung des BVerfG** ist in Kinderschutzverfahren der **Kindeswille als ein wesentliches Kriterium** bei der Entscheidung zu berücksichtigen.³⁴ Der **UN-Kinderrechtsausschuss** interpretiert Art. 3 UN-KRK sogar dahingehend, dass den **Kindesinteressen** (und damit auch dem Kindeswillen) bei allen Entscheidungen im Rahmen einer Abwägung mit anderen Rechten und Interessen **ein erhebliches Gewicht beizumessen** sei.³⁵ Das Familiengericht muss sich daher mit dem Kindeswillen in den Entscheidungsgründen auseinandersetzen und ihn berücksichtigen, auch wenn dem Willen des Kindes nicht stets der Vorrang vor anderen Grundrechten einzuräumen ist.³⁶

²⁸ OLG Hamm 31.1.2012 – II-1 UF 278/11 Rn. 21.

²⁹ OLG Hamm 17.2.2010 – II-8 UF 211/09 Rn. 19 ff.

³⁰ Zur sekundären Kindeswohlgefährdung: Kinderschutz im BGB, FamFG und SGB VIII [→ Kap. 1].

³¹ OLG Schleswig 27.12.2018 – 10 UF 176/18 Rn. 56 unter Berufung auf BVerfG 17.9.2016 – 1 BvR 1547/16 Rn. 20.

³² Schäder FamRZ 2019, S. 1125.

³³ OLG Koblenz 20.8.2018 – 9 UF 247/18 Rn. 23 f.

³⁴ BVerfG 22.9.2014 – 1 BvR 2108/14 Rn. 17 bei einem 9-jährigen Kind.

Die Berücksichtigung des Kindeswillens in Kinderschutzverfahren setzt (ebenso wie bei der **Wahrnehmung des Schutzauftrags des Jugendamtes**) nach verbreiteter Auffassung voraus, dass ein **beachtlicher Wille des Kindes** vorliegt. Hierfür werden als **Mindestanforderungen** folgende **vier Kriterien** genannt: der **Wille** muss **zielorientiert, stabil, intensiv und autonom** sein.³⁷ Dies bedeutet, dass (1) das Kind eine konkrete Vorstellung von dem erstrebten Ziel haben, dass (2) der Wille des Kindes eine gewisse Zeit, gegenüber verschiedenen Personen und unter verschiedenen Umständen stabil sein, dass (3) das Kind seinen Willen nachdrücklich und entschieden verfolgen und dass (4) ein selbstbestimmt gebildeter Wille vorliegen muss.³⁸ Voraussetzung dafür ist wiederum, dass das hinreichend verständige **Kind alle für die Willensbildung relevanten Informationen erhalten hat** und auch über mögliche Folgen der Berücksichtigung seiner Meinung informiert ist (Art. 3a, 3c, 6b, 6c EÜAK).

Des Weiteren ist auf den (zum Zeitpunkt der Entscheidung) **aktuellen Willen des Kindes** abzustellen. Daher ist ein Kind in der Regel erneut anzuhören, wenn zwischen der Anhörung und der Entscheidung ein längerer Zeitraum liegt.³⁹ Da sich die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes in der Phase der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit auch innerhalb kürzerer Zeiträume stark ändern können, sind eine Anhörung des Kindes und **eigene Feststellungen des Beschwerdegerichts zum Kindeswillen** insbesondere dann geboten, wenn sich die Sachlage zwischenzeitlich wesentlich geändert hat und im Verfahren über die Änderung der Wünsche des Kindes berichtet wird.⁴⁰ Seit der Reform des § 68 FamFG im Jahr 2021⁴¹ ist zudem in einem Kinderschutzverfahren, bei dem die (teilweise) Entziehung der Personensorge in Betracht kommt, grundsätzlich eine erneute **persönliche Anhörung des Kindes im Beschwerdeverfahren erforderlich** (§ 68 Abs. 5 Nr. 1 FamFG), sofern die Sache nicht zurückverwiesen oder die Beschwerde als unzulässig verworfen wird.⁴² Auch der Rückgriff auf die persönliche Anhörung des Kindes in einem vorangegangenen anderen Verfahren genügt nicht den Anforderungen des § 159 FamFG.⁴³

³⁵ Liebel 2015, S. 115, 117.

³⁶ OLG Zweibrücken 3.12.2010 – 2 UF 59/10 Rn. 31 ff.; OLG Saarbrücken 31.5.2012 – 6 UF 20/12 Rn. 31 ff.

³⁷ BVerfG 29.11.2012 – 1 BvR 335/12 Rn. 31; KG 14.11.2012 – 13 UF 141/12 Rn. 47 ff.; Salzgeber 2020, Rn. 1107; Schäder FamRZ 2019, S. 1122 f.; Dettenborn 2021, S. 68 ff.

³⁸ Dettenborn und Walter 2016, S. 83 ff.

³⁹ EGMR 6.10.2016 – 23280/08, 2334/10 Rn. 81.

⁴⁰ BVerfG 12.2.2021 – 1 BvR 1780/20 Rn. 40.

⁴¹ Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 16.6.2021, BGBl. I, S. 1810, 1815.

⁴² BT-Drucks. 19/23707, S. 51 f.; BR-Drucks. 634/20, S. 56 f.

⁴³ OLG Saarbrücken 18.2.2022 – 6 UF 5/22 (LS 2): „Von der persönlichen Anhörung des Kindes kann in einem Kinderschutzverfahren nach §§ 1666 f. BGB in aller Regel nicht deshalb abgesehen werden, weil das Kind bereits in einem vorangegangenen Umgangsverfahren persönlich angehört wurde. Dies gilt umso mehr, wenn diese Anhörung nicht vom selben erkennenden Gericht durch-

Zusammenfassend zur Berücksichtigung des Kindeswillens führt das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg aus: „Da familiengerichtliche Entscheidungen maßgeblichen Einfluss auf das künftige Leben eines Kindes nehmen und es damit unmittelbar betroffen wird, ist das **Kind bei jeder Entscheidung eines Familiengerichts** in seiner Individualität und **mit seinem Willen einzubeziehen**. Dieser Gesichtspunkt **gewinnt mit zunehmendem Alter und zunehmender Einsichtsfähigkeit des Kindes an Bedeutung**, denn nur so kann sich das Kind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person entwickeln. Der Kindeswille ist zum einen Ausdruck seiner inneren Verbundenheit mit einem Elternteil, somit also Indiz für seine innere Bindung zu diesem Elternteil; andererseits kann der Wille aber auch einen Akt der Selbstbestimmung darstellen. Zu den **Mindestanforderungen an einen beachtlichen Kindeswillen** gehören die **Zielorientierung**, die **Intensität**, die **Stabilität** und die **Autonomie des Willens** und seiner Bekundung. Dabei bedeutet das Erfordernis der Autonomie, dass der Wille des Kindes Ausdruck der individuellen, selbst initiierten Bestrebungen und somit quasi ein Baustein zur Selbstwerdung des Kindes, zur Bestätigung seines Subjektseins und Beweis sein soll für die Selbstwirksamkeitsüberzeugungen des Kindes, wobei dies nicht ausschließt, dass auch Fremdeinflüsse an der Formierung des Willens beteiligt waren. Waren **Fremdeinflüsse** an der Formierung des Willens beteiligt, so kann der Wille dann nicht als Akt der Selbstbestimmung respektiert werden, wenn sich der Kindeswille nur als projizierter Elternwille, also eigentlich als Ausdruck von Fremdbestimmung darstellt. [Selbst der] **induzierte Kindeswille** kann aber auch allein deshalb zu beachten sein, weil er sich jedenfalls als eine zu respektierende, psychische Lebenswirklichkeit darstellt [...]. Ist der Kindeswille eher weniger Ausdruck bewusster Selbstbestimmung, jedoch auf Grund einer solchen psychischen Lebenswirklichkeit zu beachten, so kann er im Verhältnis zu den übrigen Kindeswohlkriterien im Einzelfall weniger stark gewichtet werden [...].“⁴⁴

Auch wenn sich diese Ausführungen des OLG Brandenburg auf ein Elternkonfliktverfahren beziehen, gelten sie grundsätzlich für alle Entscheidungen in Kindschaftssachen. In **Kinderschutzverfahren** sind aber im Hinblick auf die genannten Mindestanforderungen **drei Faktoren** besonders relevant:

- (1) Zunächst ist **das Alter bzw. der Entwicklungsstand des Kindes** (s. u. 6.3.1) zu nennen, denn nicht selten handelt es sich in Kinderschutzverfahren um kleine Kinder (über 40 % der kindesschutzrechtlichen Maßnahmen, die Familiengerichte im Jahr

geführt wurde.“

⁴⁴ OLG Brandenburg 28.8.2020 – 9 UF 192/18 Rn. 47.

2020 nach § 1666 Abs. 3 BGB anordneten, betrafen Kinder unter 6 Jahren).⁴⁵ Zudem treten bei Kindern, die misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt wurden, häufiger Entwicklungsverzögerungen oder -defizite auf (dazu *Entwicklung der Gesprächsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen* [Kap. 10]).

- (2) Des Weiteren kann gerade in Kinderschutzverfahren die **Bildung eines selbstbestimmten Willens beeinträchtigt** sein: So kann es Kindern, die längere Zeit Schädigungen ausgesetzt waren, in Folge von psychischen Beeinträchtigungen wie **Angst oder Manipulation** (zum induzierten Willen s. u. 6.3.2) schwerfallen, ihren Willen selbstbestimmt zu bilden.⁴⁶ Denn die „Selbstwahrnehmungs- und Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes“ ist von der „Qualität seiner Beziehungen und dem Sozialisationsstil im familialen Nahraum“ abhängig.⁴⁷ In diesen Fällen kann ein nicht auflösbarer **Konflikt zwischen Kindeswillen und Kindeswohl** auftreten,⁴⁸ der für alle Beteiligten (auch für das Jugendamt und die Verfahrensbeistandschaft) eine Herausforderung darstellt.
- (3) Schließlich kann ein **selbstgefährdender Wille** vorliegen (s. u. 6.3.3).

6.3.1 Alter und Entwicklungsstand des Kindes

In Literatur und Rechtsprechung gab es früher eine Tendenz, nur den Willen älterer Kinder als beachtlich anzuerkennen. Lange Zeit wurde die **Altersgrenze von 14 Jahren**, die dem Kind bestimmte **Rechte in Kindschaftssachen** (z. B. Widerspruchsrechte des Kindes, Verfahrensfähigkeit) gewährt, als Orientierungswert für einen beachtlichen Willen angesehen.⁴⁹ Zudem wurde verlangt, dass das Kind seinen Willen auf vernünftige Überlegungen stützen müsse, damit der Wille als beachtlich anzuerkennen sei.⁵⁰

⁴⁵ Statistisches Bundesamt (Destatis), Statistik (Tabelle) 22522-0004 Maßnahmen des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung: Deutschland, Jahre, Art der eingeleiteten Maßnahmen, Geschlecht, Altersgruppen, Statistik der Pflegeerlaubnis, Vormundschaften etc., Deutschland, verfügbarer Zeitraum: 2012–2020, 2021.

⁴⁶ Dettenborn 2021, S. 86.

⁴⁷ Zitelmann 2001, S. 264, ausführlich zur Problematik S. 244 ff., 277 ff.

⁴⁸ Zitelmann 2001, S. 285, 302.

⁴⁹ Nachweise bei Schmidt und Westhoff 2020, S. 79 f. Aber auch aus jüngerer Zeit gibt es noch Urteile, nach denen nur älteren Kindern ein beachtlicher Wille zugebilligt wird, etwa OLG Brandenburg 12.5.2015 – 10 UF 3/15 Rn. 39: „Jedenfalls mit Vollendung des zwölften Lebensjahres eines Kindes bildet der Kindeswille eine relativ zuverlässige Entscheidungsgrundlage [...]“

⁵⁰ BGH 24.10.1979 – IV ZB 168/78 Rn. 17 f. Gelegentlich auch noch in neuerer Rechtsprechung: OLG Brandenburg 20.5.2010 – 10 UF 46/09 Rn. 24; OLG München 10.12.2013 – 2 UF 1230/13 Rn. 18.

Tendenzen, einen **Kindeswillen, der nicht hinreichend begründet oder aus der Erwachsenenperspektive als „unvernünftig“ empfunden wird**, nicht zu beachten, sind jedoch kritisch zu bewerten.⁵¹ Diese Sichtweise, die keineswegs nur den Willen kleinerer Kinder betrifft, ist schon deshalb problematisch, weil der **Kindeswille nicht nur auf rationalen Überlegungen beruht, sondern auch emotionale Komponenten enthält**.⁵² Zudem geht es beim Kindeswillen gerade um die „vom Kind selbst definierten Interessen“ und nicht um dessen von Erwachsenen angenommenes „wohl verstandenes“ Interesse⁵³ oder um eine „erwachsenenzentrierte Rationalität“.⁵⁴ Wäre die Beachtlichkeit des Kindeswillens stets davon abhängig, dass dieser vernünftig ist, dann könnte ihm neben dem stärker objektiv interpretierten Kindeswohl kaum noch eine eigenständige Bedeutung zukommen.⁵⁵

Unstrittig ist, dass das **Alter bzw. der individuelle Entwicklungsstand des Kindes** ein **wesentliches Kriterium für die Willensbildung** und damit auch für die Berücksichtigung des Kindeswillens darstellt. Demzufolge sind Kinder auch **entsprechend ihrem jeweiligen Entwicklungsstand an den sie betreffenden Entscheidungsprozessen** der Eltern (§ 1626 Abs. 2 S. 2 BGB) und der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VIII) **zu beteiligen**.

Die **kognitive Entwicklungspsychologie** geht heute davon aus, dass bereits **Kinder im Alter von drei bis vier Jahren** zahlreiche Kompetenzen erwerben, die eine selbstbestimmte Willensbildung ermöglichen,⁵⁶ weswegen sie ab diesem Alter **grundsätzlich im Kinder-schutzverfahren anzuhören** sind, damit ihr Wille berücksichtigt werden kann.⁵⁷ Auch bei der jüngsten **Reform des § 159 FamFG** wurde betont, dass „Kinder bereits ab einem Alter von drei Jahren regelmäßig anzuhören [sind], da schon in diesem Alter zumindest aus der Beobachtung des Kindes Rückschlüsse auf beachtenswerte Wünsche, Tendenzen und Bindungen abzuleiten sind“.⁵⁸ Lediglich **bei noch jüngeren Kindern** beruht der Wille nicht auf bewussten Eigenentscheidungen, allerdings kann ihm auch dann noch ein **Erkenntniswert für die Feststellung der persönlichen Bindungen des Kindes** zukommen. In **Kinder-schutzverfahren** hat sich das Gericht seit der Reform 2021 auch dann einen **persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen**, wenn das Kind (noch) nicht in der Lage ist, seinen Willen zu äußern (§ 159 Abs. 2 S. 3 FamFG).⁵⁹ Weiterführend hierzu wird auf den Fachtext *Entwicklung der Gesprächsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen* [Kap. 10] verwiesen.

⁵¹ So auch Balloff 2018, S. 228; Liebel 2015, S. 114, 127 f.; Zitelmann 2001, S. 170, 224 ff.

⁵² BVerfG 27.6.2008 – 1 BvR 311/08 Rn. 38; Lack 2012, S. 107 f.; Dettenborn und Walter 2016, S. 90.

⁵³ Dettenborn und Walter 2016, S. 81.

⁵⁴ Liebel 2015, S. 128.

⁵⁵ Zur Problematik Oelkers und Schrödter 2010, S. 151 ff.

⁵⁶ Dettenborn 2021, S. 71 ff.; Balloff ZKJ 2021, S. 17; Zimmermann et al. JAmt 2021, S. 368 f.

⁵⁷ BVerfG 14.7.2010 – 1 BvR 3189/09 Rn. 19. Vgl. auch EGMR 26.2.2002 – 46544/99 Rn. 77: Die Verletzung von Art. 8 EMRK durch die Trennung der Kinder von den Eltern wurde auch darauf gestützt, dass die 4 und 6 Jahre alten Kinder nicht angehört wurden.

⁵⁸ BT-Drucks. 19/23707, S. 56; BR-Drucks. 634/20, S. 63.

⁵⁹ Zur Pflicht des Gerichts, sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, Kischkel FamRZ 2021, S. 1596 ff.

Seit der Reform des § 159 FamFG im Jahr 2021 kann von einer persönlichen Anhörung des Kindes und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks in Kinderschutzverfahren nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden: „Schwerwiegende Gründe im Sinne der Regelung sind gegeben, wenn ausnahmsweise die zu erwartenden (physischen, psychischen oder seelischen) **Belastungsmomente für das Kind** schwerer wiegen als das unmittelbare rechtliche Gehör und die zu erwartende Sachverhaltsaufklärung, welche gegebenenfalls auch durch Dritte (Anhörung des Jugendamtes, Einholung eines Sachverständigengutachtens) herbeigeführt werden kann. Daneben können schwerwiegende Gründe bei **Gefahr in Verzug** vorliegen. Dies ist der Fall, wenn durch eine Anhörung des Kindes und die damit verbundene Verzögerung der gerichtlichen Entscheidung ein erheblicher Nachteil für das Kind entstehen würde, wie etwa bei einer drohenden Verbringung ins Ausland oder einer ganz dringenden medizinischen Behandlungsbedürftigkeit.“⁶⁰ In diesem Fall (Gefahr im Verzug) ist die Anhörung des Kindes bzw. das Verschaffen eines persönlichen Eindrucks nach § 159 Abs. 3 S. 2 FamFG unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen.

Auch wenn sich die **Ermittlung des Willens bei jüngeren Kindern** schwieriger gestalten mag, so entbindet dies das Familiengericht nicht von der Verantwortung, den Kindeswillen herauszufinden und bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.⁶¹ Gegebenenfalls muss zur Feststellung des Kindeswillens ein **Sachverständigengutachten** eingeholt werden.⁶²

Im Übrigen bleibt es bei dem Grundsatz, dass dem Kindeswillen aufgrund verfassungs- und völkerrechtlicher Vorgaben mit zunehmendem Alter und wachsender Einsichtsfähigkeit auch eine größere Bedeutung bei der Entscheidung zuzumessen ist.⁶³ Bezogen auf die oben genannten **vier Mindestanforderungen an den Kindeswillen (Zielorientierung, Intensität, Stabilität und Autonomie)** ist daher festzuhalten, dass dem Willen ein **umso größeres Gewicht zukommt, je ausgeprägter diese Merkmale vorliegen.**⁶⁴

⁶⁰ BT-Drucks. 19/23707, S. 57 und BR-Drucks. 634/20, S. 63 f.

⁶¹ BVerfG 18.5.2009 – 1 BvR 142/09 Rn. 19 ff.

⁶² EGMR 6.10.2016 – 23280/08, 2334/10 Rn. 77 ff.; Schäder FamRZ 2019, S. 1123.

⁶³ BVerfG 27.6.2008 – 1 BvR 311/08 Rn. 32; BVerfG 7.12.2017 – 1 BvR 1914/17 Rn. 28; Lack 2012, S. 109.

⁶⁴ Salzgeber 2020, Rn. 1107.

6.3.2 Induzierter Kindeswille

Nicht selbstbestimmt ist der Kindeswille, wenn er induziert bzw. manipuliert ist. Allerdings ist davon auszugehen, dass Beeinflussungsversuche durch Eltern oder andere nahe-stehende Personen weniger Auswirkung auf den geäußerten Willen des Kindes haben, als dies gemeinhin angenommen wird.⁶⁵ Zudem ist zu berücksichtigen, dass **Kinder ihren Willen in der Regel relational**, d. h. in Abhängigkeit von ihren Bezugspersonen, **bilden**. Der Kindeswille ist somit nicht nur Ausdruck selbstbestimmter Willensbildung, sondern auch der Bindungen des Kindes zu seinen Bezugspersonen.⁶⁶ Daher kann auch ein **beeinflusster Kindeswille** beachtlich sein, wenn er mit den Bindungsverhältnissen und Bedürfnissen des Kindes übereinstimmt.⁶⁷

Zum Ausschluss des Umgangs mit einem Elternteil auf Wunsch eines 12-jährigen Kindes führt das BVerfG aus: „Hierbei ist auch in den Blick zu nehmen, dass das Kind mit der Kundgabe seines Willens von seinem Recht zur Selbstbestimmung Gebrauch macht [...] und seinem Willen mit zunehmendem Alter vermehrt Bedeutung zukommt [...]. Ein gegen den ernsthaften Widerstand des Kindes erzwungener Umgang kann durch die Erfahrung der Missachtung der eigenen Persönlichkeit unter Umständen mehr Schaden verursachen als Nutzen bringen [...]. **Selbst ein auf einer bewussten oder unbewussten Beeinflussung beruhender Wunsch kann beachtlich sein, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen ist.** Das Außerachtlassen des beeinflussten Willens ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn die manipulierten Äußerungen des Kindes den wirklichen Bindungsverhältnissen nicht entsprechen.“⁶⁸

In jedem Fall muss sich das **Gericht mit dem induzierten Willen auseinandersetzen** und ihn soweit wie möglich auch respektieren.⁶⁹ Zu berücksichtigen ist der induzierte Wille insbesondere dann, wenn ein **Übergehen oder Brechen des Kindeswillens** zu einer **sekundären Kindeswohlgefährdung** führen würde.⁷⁰

⁶⁵ Zimmermann et al. JAmt 2021, S. 370 (umfassende Studien dazu fehlen allerdings noch).

⁶⁶ Oelkers und Schrödter 2010, S. 153; Lack 2012, S. 109; Zitelmann 2001, S. 171.

⁶⁷ OLG Koblenz 20.8.2018 – 9 UF 247/18 Rn. 26 f.; Staudinger/Coester 2020, § 1666 BGB Rn. 79.

⁶⁸ BVerfG 17.9.2016 – 1 BvR 1547/16 Rn. 20.

⁶⁹ OLG Köln 5.10.2011 – 4 UF 148/11, II-4 UF 148/11 Rn. 22; Balloff ZKJ 2021, S. 18.

⁷⁰ OLG Koblenz 7.12.2017 – 13 UF 562/17 Rn. 25 ff.; OLG Frankfurt a. M. 11.5.2005 – 1 UF 94/03 Rn. 16.

6.3.3 Selbstgefährdender Kindeswille

Gerade in Kinderschutzfällen kann es sein, dass das Kind aufgrund psychischer Beeinträchtigungen (etwa aus Angst oder Schuldgefühlen heraus) einen Willen bildet, der selbstgefährdend ist. Ein solcher selbstgefährdender Kindeswille ist anzunehmen, „wenn sein Befolgen Lebensbedingungen herstellen würde, die im **Missverhältnis zur objektiven Bedürfnislage des Kindes** stehen und damit sowohl das Kindeswohl gefährden als auch Schutzbedarf für das Kind produzieren“ würde, wobei er „vom Kind selbst entwickelt oder von anderen Personen induziert sein“ kann.⁷¹

Ein selbstgefährdender Wille liegt etwa vor, wenn das Kind bei den Eltern verbleiben möchte, obwohl diese nicht in der Lage sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden und ein Verbleiben des Kindes in seiner Familie (im Gegensatz zu einer Fremdunterbringung) zu einer **Verfestigung der Entwicklungsstörungen** führen würde.⁷² In Kinderschutzverfahren äußern Kinder nicht selten den Wunsch, bei den sie gefährdenden Eltern bleiben zu wollen, weil sie die Gefährdungssituation mit der für sie unbekanntem Alternative (insbesondere der Fremdunterbringung) nur schwer abwägen können.⁷³

Einem selbstgefährdenden Kindeswillen darf aber weder durch Anordnung noch durch Unterlassen einer kindeschutzrechtlichen Maßnahme entsprochen werden, wenn dies zu einer **sekundären Kindeswohlgefährdung** (s. o. 6.2) oder zu einer Verfestigung der Gefährdungslage führen würde.

6.4 Der Umgang mit dem Kindeswillen

Auch wenn in **Kindschaftssachen für alle professionellen Akteure die Maxime** gilt, „den Kindeswillen so weit wie möglich herauszuarbeiten, ernst zu nehmen und gegebenenfalls auch zu akzeptieren“,⁷⁴ so ist doch zu beachten, dass die **Möglichkeit zur Äußerung** auch einschließt, dass sich das Kind nicht äußern oder einzelne Fragen nicht beantworten möchte. Das Kind ist daher bereits zu Beginn der Anhörung darauf hinzuweisen, dass es sich nicht äußern muss, wenn es dies nicht möchte. Keinesfalls darf das Kind zur Mitteilung seines Willens gedrängt werden, vielmehr ist zu respektieren, wenn sich das Kind nicht äußern möchte.⁷⁵ Entscheidend ist, dass dem Kind nach Unterrichtung über den Verfahrensgegenstand die Möglichkeit gegeben wurde, in einer vertrauensvoll gestalteten Atmosphäre seinen Willen mitzuteilen.

⁷¹ Dettenborn und Walter 2016, S. 95.

⁷² OLG Köln 5.10.2011 – 4 UF 148/11, II-4 UF 148/11 Rn. 4 ff.; OLG Brandenburg 25.5.2020 – 13 UF 225/19 Rn. 35 f. Zur Problematik auch Zitelmann 2001, S. 286 ff.; Lack 2012, S. 110 f.

⁷³ Zimmermann et al. JAmt 2021, S. 370 m. w. N.

⁷⁴ Balloff 2018, S. 229.

⁷⁵ Dazu insgesamt Zimmermann et al. JAmt 2021, S. 370 f. m. w. N.

Beim **Umgang mit dem Kindeswillen** sind die folgenden **vier Schritte** zu beachten:⁷⁶

- (1) **Kenntnisnahme des Kindeswillens:** Das **Kind** ist aufgrund verfassungs- und völkerrechtlicher Vorgaben (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 2 UN-KRK) anzuhören, sofern keine schwerwiegenden Gründe für das Absehen von der Anhörung sprechen. Bereits zu Beginn der **persönlichen Anhörung** ist das Kind darauf hinzuweisen, dass es sich nicht äußern muss, wenn es dies nicht möchte. Weiterführend zu den Anforderungen an eine kindgerechte Anhörung wird auf den Fachtext *Rechtliche Vorgaben zur Kindesanhörung und kindgerechte Anhörung* [Kap. 5] verwiesen.
- (2) **Vergewisserung über das Vorliegen der Anforderungen an einen beachtlichen Kindeswillen:** Auch dieser Schritt ist Teil der persönlichen Anhörung des Kindes. Die Kindesanhörung dient nämlich auch der **Prüfung, ob die** oben beschriebenen **Mindestanforderungen vorliegen** (s. o. 6.3), der **Feststellung des Entwicklungsstandes des Kindes** (s. o. 6.3.1) sowie der **Ermittlung, ob ein induzierter oder selbstgefährdender Wille vorliegt** (s. o. 6.3.2 und 6.3.3). Gegebenenfalls ist ein Sachverständigengutachten zu diesen Punkten einzuholen.
- (3) **Interpretation und Berücksichtigung des Kindeswillens:** Der geäußerte Wille des Kindes ist gegebenenfalls durch Nachfragen weiter aufzuklären sowie im Kontext des jeweiligen Sachverhalts und der vorliegenden Familiensituation zu interpretieren. Der Kindeswille ist sodann bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen, wobei im Grundsatz gilt, dass dem Kindeswillen im Verhältnis zum Kindeswohl mit zunehmender Einsichtsfähigkeit des Kindes auch eine immer stärkere Bedeutung zukommt (zu den Einzelheiten s. u. 6.5).
- (4) **Nachsorge:** Die Nachsorge bezieht sich sowohl auf die Anhörung des Kindes als auch auf die gerichtliche Entscheidung.⁷⁷ So sollte das Kind **im Anschluss an die Anhörung** eine Resonanz zu seinen Äußerungen sowie Erläuterungen zu einem möglichen Ausgang des Verfahrens erhalten, wenn es dies möchte. Diese Aufgabe obliegt sowohl der **Verfahrensbeistandschaft** (§ 158b Abs. 1 S. 3 FamFG) als auch dem **Familiengericht** (§ 159 Abs. 4 S. 1 FamFG). Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, dass das Gericht die Eltern auf einen angemessenen Umgang mit Äußerungen des Kindes hinweist, wenn diese gegebenenfalls von den Eltern als negativ empfunden werden könnten. Schließlich ist es **im Anschluss an die Endentscheidung** wichtig, dem Kind den **Inhalt der Entscheidung altersgemäß zu erklären** (§ 158b Abs. 1 S. 4 FamFG) und dabei auch darauf einzugehen, welche Bedeutung sein Wille für die Entscheidung hatte, wenn es dies wissen möchte.

⁷⁶Zum Umgang mit dem Kindeswillen auch Dettenborn und Walter 2016, S. 107 ff.; Zimmermann et al. JAmt 2021, S. 367 ff.

⁷⁷Dettenborn und Walter 2016, S. 109 f.

6.5 Die Berücksichtigung des Kindeswillens im Rahmen der Entscheidung

Gerade bei einem Kind, das Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt war, kann ein **falsch verstandenes Schutzbedürfnis der professionellen Akteure** dazu führen, dass der selbstbestimmt gebildete Wille des Kindes hinter dem (aus Erwachsenenperspektive) wohlverstandenen Interesse des Kindes zurückgestellt wird. Bei einer **unzureichenden Berücksichtigung des Kindeswillens** besteht dann die Gefahr der „Fortsetzung einer von mangelndem Dialog, fehlender Achtung und Resonanz gezeichneten Lebensgeschichte, in der die persönlichen Belange der Kinder schon viel zu häufig ignoriert wurden und ihre Selbstbestimmungswünsche nichts galten“.⁷⁸

Studien belegen zudem, dass die große Mehrheit der Kinder bei wichtigen Entscheidungen beteiligt, d. h. **in die Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen werden** möchte, nicht aber selbst für die Entscheidung verantwortlich sein will. Vor allem Kinder, die von ihren Eltern getrennt wurden, gaben an, dass sie nicht (angemessen) an der Entscheidungsfindung beteiligt wurden und sich daher übergangen fühlten.⁷⁹ Daher sind die **angedachten kindesschutzrechtlichen Maßnahmen** im Gespräch mit dem Kind zu thematisieren und der Kindeswille ist auch diesbezüglich bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Schließlich sollte auch **in Kinderschutzverfahren** – trotz der in § 1666 BGB vorgesehenen Ausrichtung auf das Kindeswohl – **stärker zwischen Wohl und Wille differenziert werden**.

Übersicht

Dies wird in der neueren juristischen Literatur inzwischen mit Nachdruck gefordert: „Das Kindschaftsrecht mit seinem zentralen Bekenntnis zum Kindeswohlprinzip [...] nicht zwischen Wohl und Wille unterscheidet, enthält noch Spuren einer Zeit, als dem Kindeswillen überhaupt nur wenig Bedeutung zukam. Heute verführt dieser inhaltlich überwundene, daher unscharfe und bei unbefangener Betrachtung eigentlich widersprüchliche Ausgangspunkt dazu, die Ergründung des subjektiven Kindeswillens mit Erwägungen zum vernünftigen Kindesinteresse zu vermengen.“

Es sollte daher stärker zwischen Wohl und Wille unterschieden werden. Dies könnte auch die Art und Weise, wie gerichtliche Entscheidungen begründet werden, beeinflussen. Wenn der Wille des Kindes als etwas aufgefasst wird, das nicht ‚irgendwie‘ im Wohl aufgehen kann, erhöht sich die Chance für eine ausdrücklichere Begründung dafür, warum das Wohl einen gegenläufigen Willen überwiegen soll.“⁸⁰

⁷⁸ Zitelmann 2001, S. 303.

⁷⁹ Dazu insgesamt Zimmermann et al. JAmt 2021, S. 370 m. w. N.

⁸⁰ Röthel JZ 2018, S. 810.

Denn auch in Fällen, in denen ein nicht auflösbarer Widerspruch zwischen Kindeswohl und Kindeswille bleibt, darf der Wille des Kindes nicht einfach übergangen werden bzw. ohne Resonanz bleiben.⁸¹ Vielmehr muss das Gericht den Gründen für das **Auseinanderfallen von Wohl und Wille** nachgehen sowie die **Folgen einer Beachtung des Kindeswillens denen einer Nichtbeachtung gegenüberstellen**. Grenzen ergeben sich aus möglichen Gefährdungslagen (s. o. 6.2 und 6.3.3): So darf dem Kindeswillen nicht stattgegeben werden, wenn dies zu einer **sekundären Kindeswohlgefährdung** führen würde. Umgekehrt ist jedoch dem Willen des Kindes zu folgen, wenn das Brechen oder Übergehen des Willens das Kindeswohl gefährden würde.

6.6 Fazit

Der selbstbestimmt und informiert gebildete sowie autonom bestehende und stabile Kindeswille muss im Kinderschutzverfahren maßgeblich berücksichtigt werden. Fallen Kindeswohl und Kindeswille auseinander, muss besonders sorgfältig geprüft werden, ob der Wille des Kindes selbstbestimmt gebildet wurde. Auch in Kinderschutzverfahren gilt der Grundsatz, dass der Kindeswille als ein wesentlicher Bestandteil des Persönlichkeitsrechts des Kindes anzuerkennen und im Verfahren auch angemessen, d. h. in Auseinandersetzung mit Kindeswohlvorbehalten, zu berücksichtigen ist, sofern dies nicht zu einer sekundären Kindeswohlgefährdung führt.

Literatur

- Balloff, Rainer (2021). Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kindeswille in der familiengerichtspsychologischen Begutachtung. ZKJ, 10–20.
- Balloff, Rainer (2018). Kinder vor dem Familiengericht. Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Dettenborn, Harry (2021). Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte (6. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard (2016). Familienrechtspsychologie (3. Aufl.). München & Basel: Ernst Reinhardt.
- Kischkel, Thomas (2021). Die Reform der Kindesanhörung nach § 159 FamFG – Auswirkungen auf die Praxis. FamRZ, 1595–1599.
- Lack, Katrin (2012). Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzgebung zur Effektivierung des Kinderschutzes. Bielefeld: Gieseking.
- Liebel, Manfred (2018). In the children's best interests? Kinderinteressen und Kinderrechte. In Kleeberg-Niepage, Andrea & Rademacher, Sandra (Hrsg.), Kindheits- und Jugendforschung in der Kritik. (Inter-)Disziplinäre Perspektiven auf zentrale Begriffe und Konzepte (S. 195–224). Wiesbaden: Springer VS.

⁸¹ Lack 2012, S. 110.

- Liebel, Manfred (2015). *Kinderinteressen: Zwischen Paternalismus und Partizipation*. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Oelkers, Nina & Schrödter, Mark (2010). Kindeswohl und Kindeswille. Zum Wohlergehen von Kindern aus der Perspektive des Capability Approach. In Otto, Hans-Uwe & Ziegler, Holger (Hrsg.), *Capabilities. Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft* (S. 143–161) (2. Aufl.). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Osthold, Fritz Rolf (2016). Die rechtliche Behandlung von Elternkonflikten. Baden-Baden: Nomos.
- Röthel, Anne (2018). Das Recht der Elternverantwortung – Konzeption, Organisation, Strukturierung. *JZ*, 803–810.
- Salzgeber, Joseph (2020). *Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen* (7. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Schäder, Birgit (2019). Kindeswille und Umgangsvereitelung – Die Bedeutung des Kindeswillens für umgangsrechtliche Maßnahmen bei Umgangsvereitelung durch den betreuenden Elternteil. *FamRZ*, 1120–1125.
- Schmidt, Axel & Westhoff, Karl (2020). *Kindeswohl interdisziplinär. Empirische Ergebnisse für die juristische Praxis bei Trennung der Eltern*. Baden-Baden: Nomos.
- von Staudinger, Julius (Begr.) (2020). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 4: Familienrecht, §§ 1638–1683 BGB*. Berlin: Otto Schmidt – De Gruyter (Staudinger/Autor*in).
- Wapler, Friederike (2015). *Kinderrechte und Kindeswohl: Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Zimmermann, Janin, Bovenschen, Ina & Kindler, Heinz (2021). Berücksichtigung des Kindeswillens aus psychologischer Perspektive. *JAMt*, 367–371.
- Zitlmann, Maud (2001). *Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik*. Münster: Votum Verlag.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

7

Birgit Schäder

Inhaltsverzeichnis

7.1	Überblick	104
7.2	Niedrigschwellige familiengerichtliche Maßnahmen	104
7.2.1	Gebot der Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen	104
7.2.2	Gebot der Einhaltung der Schulpflicht	105
7.2.3	Aufenthaltsverbote, Wohnungszuweisung, Kontaktverbote	105
7.2.4	Ersetzung der elterlichen Erklärung	106
7.2.5	Sonstige Maßnahmen	107
7.3	(Teil-) Entziehung der elterlichen Sorge	107
7.3.1	Geeignetheit	108
7.3.2	Erforderlichkeit	109
7.3.3	Angemessenheit	113
7.3.4	Weitere Entscheidungen bei (teilweiser) Sorgerechtsentziehung	116
7.4	Fazit	117
	Literatur	117

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023|guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

B. Schäder (✉)
Kammergericht, Berlin, Deutschland

7.1 Überblick

§ 1666 Abs. 3 BGB zählt beispielhaft Maßnahmen auf, die das Familiengericht zum Schutz des Kindes vor Gefahren ergreifen kann.¹ Bei der Auswahl der in Betracht kommenden Handlungsoptionen hat das Familiengericht ein Ermessen.² Dieses sogenannte **Auswahlermessen** wird im Wesentlichen durch zwei Aspekte begrenzt. Zum einen ist das Familiengericht gehalten, die Maßnahmen zu ergreifen, die den verfassungsrechtlich gebotenen **effektiven Kinderschutz** sicherstellen. Zum anderen hat es dabei stets den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten. Mit anderen Worten: Das Familiengericht muss diejenigen Maßnahmen treffen, die geeignet, aber auch ausreichend, sind, um das Kind vor Gefahren im Haushalt seiner Erziehungsberechtigten zu schützen. Solange **niedrigschwellige Maßnahmen ohne (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge** den erforderlichen Schutz des Kindes gewährleisten (dazu 7.2), muss sich das Gericht auf deren Anordnung beschränken. Ein **(teilweiser) Entzug der elterlichen Sorge** ist hingegen erst dann möglich, wenn niedrigschwellige Maßnahmen zum Schutz des Kindes nicht (mehr) ausreichen (dazu 7.3).

7.2 Niedrigschwellige familiengerichtliche Maßnahmen

Maßnahmen, die (noch) nicht mit einem Eingriff in die elterliche Sorge verbunden sind, können z. B. Auflagen, Ge- oder Verbote sein. Gerade in den Konstellationen schleichend verlaufender Gefährdungsverläufe, wie beispielsweise im Falle der Vernachlässigung, ist es wichtig, möglichst frühzeitig zum Schutze des Kindes tätig zu werden, um Fehlentwicklungen effektiv entgegenzuwirken und Zustände zu vermeiden, in denen die Kindeswohlgefährdung nur noch mit der für Eltern und Kind invasivsten Maßnahme, nämlich der Trennung des Kindes von seinen Eltern, abgewendet werden kann.³ Niedrigschwellige Maßnahmen, wie die in § 1666 Abs. 3 Nr. 1–5 BGB genannten, ermöglichen es dem Gericht, frühzeitig korrigierend in Gefährdungsverläufe einzugreifen und eine bestehende Gefahr für das Kind abzuwenden. Setzen die Eltern die angeordneten Maßnahmen effektiv um, werden weitere gerichtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes nicht mehr erforderlich (dazu 7.3.2.1).

7.2.1 Gebot der Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen

Nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB kann den Eltern zum Beispiel die Inanspruchnahme von **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe** (§§ 27 ff. SGB VIII) oder der **Gesundheitsfürsorge** auferlegt werden. In der Praxis werden den Eltern häufig die Auflagen erteilt,

¹ Dazu auch Splitt FF 2021, S. 96 ff.

² BGH 23.11.2016 – XII ZB 149/16.

³ Ernst FPR 2008, S. 602.

mit in der Familie eingesetztem Fachpersonal (z. B. sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistand*innen) zu kooperieren, Beratungsangebote z. B. zu Erziehungsfragen oder Problemen der Eltern (miteinander) anzunehmen (§§ 16 ff., 28 SGB VIII), Angebote der Förderung in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege für das Kind in Anspruch zu nehmen (§§ 22 ff. SGB VIII) oder an einem Anti-Gewalt-Training oder einem Kurs zur Stärkung der elterlichen Feinfühligkeit bei Säuglingen und Kleinkindern teilzunehmen. Dabei ist es **Aufgabe des Jugendamtes**, zunächst zu ermitteln, welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für die betroffene Familie am besten geeignet wären und dies sodann dem Gericht mitzuteilen, weil vor allem das Jugendamt über das hierfür erforderliche Fachwissen verfügt und einen Überblick über das vorhandene Angebot hat.⁴

Im Bereich der Gesundheitsfürsorge kann den Eltern *insbesondere* die Durchführung medizinischer, psychiatrischer, psychologischer, logopädischer Behandlungen und Therapien oder einer entsprechenden Diagnostik oder Begutachtung des Kindes (z. B. Vorsorgeuntersuchungen oder Diagnostik zu Entwicklungsverzögerungen in einem sozialpädiatrischen Zentrum) aufgegeben werden. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB bietet allerdings **keine Rechtsgrundlage** für die Auflage der Durchführung einer **psychotherapeutischen Behandlung der Eltern**.⁵

7.2.2 Gebot der Einhaltung der Schulpflicht

In den Fällen der Schuldistanz können Gebote nach § 1666 Abs. 3 Nr. 2 BGB, wie beispielsweise für einen regelmäßigen Schulbesuch des Kindes zu sorgen und mit den Lehrer*innen zusammenzuarbeiten oder die Hilfe durch eine Schulbegleitung in Anspruch zu nehmen, um schulische oder soziale Probleme des Kindes zu beseitigen,⁶ ein milderes Mittel zu einem Entzug der elterlichen Sorge im Bereich schulischer Angelegenheiten des Kindes sein.

7.2.3 Aufenthaltsverbote, Wohnungszuweisung, Kontaktverbote

Da das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) im Verhältnis zwischen Kindern und ihren Sorgeberechtigten nach § 3 GewSchG nicht anwendbar ist, enthalten § 1666 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BGB den §§ 1, 2 GewSchG entsprechende Rechtsfolgen. § 1666 Abs. 3 Nr. 4 BGB ist Rechtsgrundlage für die Anordnung von Kontakt- und Näherungsverboten zum Kind. Nach

⁴Ernst FPR 2008, S. 602.

⁵BVerfG 1.12.2010 – 1 BvR 1572/10; BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18; Schwab und Ernst/Schäder 2019, Rn. 227.

⁶Ernst FPR 2008, S. 602.

§ 1666 Abs. 3 Nr. 3 BGB (i. V. m. § 1666 Abs. 4 BGB) kann den Eltern oder Dritten untersagt werden, die Wohnung des Kindes zu nutzen oder sich im Umkreis dieser oder anderer Orte, an denen sich das Kind regelmäßig befindet (z. B. Kita, Schule), aufzuhalten.⁷

Beispiel

Das OLG Koblenz hat ein im Wege einstweiliger Anordnung vom Familiengericht angeordnetes Kontakt- und Näherungsverbot gegenüber dem Vater zweier Kleinkinder bestätigt, weil dieser sich im Besitz kinder- und jugendpornografischer Videos befand und die Gefahr bestand, dass er diese Videos im Beisein der Kinder anschaut.⁸

Da ein Wohnungsnutzungsverbot für die hierdurch betroffene Person regelmäßig mit großen Beeinträchtigungen verbunden ist, wird regelmäßig nur eine vorübergehende bzw. befristete Wohnungszuweisung zulässig sein (§ 1666a Abs. 1 S. 3 BGB).⁹

7.2.4 Ersetzung der elterlichen Erklärung

Wenn Eltern sich weigern, zum Schutz des Kindes erforderliche Erklärungen abzugeben, ermöglicht es § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB, diese Erklärungen der Eltern zu ersetzen. Diese Ersetzung der elterlichen Erklärung kann insbesondere dann ein milderer Mittel zum Entzug eines Teilbereichs der elterlichen Sorge sein, wenn nur eine punktuelle Maßnahme zum Schutz des Kindes getroffen werden muss.

Beispiele

Schweigepflichtsentbindung von Fachpersonal (z. B. Ärzt*innen, Lehrer*innen);¹⁰ Einwilligung in medizinische, psychologische oder sonstige Untersuchungen/Behandlungen des Kindes;¹¹ Zustimmung zum Schwangerschaftsabbruch;¹² Zustimmung zur Fortsetzung der Begutachtung im Rahmen eines Umgangsverfahrens;¹³ Anträge auf Hilfen zur Erziehung.¹⁴

⁷ Einfügen: BGH 21.9.2022 – XII ZB 150/19.

⁸ OLG Koblenz 4.6.2020 – 7 UF 201/20.

⁹ BT-Drucks. 14/8131, S. 9.

¹⁰ OLG Schleswig 22.6.2017 – 10 UF 103/17.

¹¹ Z. B. BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09.

¹² OLG Hamburg 5.3.2014 – 10 UF 25/14.

¹³ OLG Hamm 5.9.2013 – II-6 UF 146/13.

¹⁴ Staudinger/Coester 2020, § 1666 BGB Rn. 224.

7.2.5 Sonstige Maßnahmen

Da die in § 1666 Abs. 3 BGB aufgeführten Maßnahmen nicht abschließend sind, können auch andere, in dieser Norm nicht aufgeführte Anordnungen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.¹⁵ Eine Einschränkung gilt allerdings dann, wenn eine solche Anordnung mit einem erheblichen Eingriff in Grundrechte der Betroffenen verbunden ist. In diesem Fall stellt § 1666 Abs. 3 BGB nur dann eine ausreichende Rechtsgrundlage dar, wenn es sich hierbei um eine Anordnung handelt, die den in § 1666 Abs. 3 BGB genannten Maßnahmen **vergleichbar** ist.

Beispiele

Den in § 1666 Abs. 3 BGB aufgeführten Anordnungen *vergleichbar* sind z. B. die Weisung, unangemeldete Besuche des Jugendamtes zur Kontrolle der Einhaltung der nach § 1666 Abs. 3 BGB angeordneten Maßnahmen zu gestatten, sowie die Anordnung gegenüber einem Elternteil, Kontakte des Kindes zum anderen Elternteil oder zu einer/einem Dritten, von dem eine Kindeswohlgefährdung ausgeht, nicht zuzulassen.¹⁶

Nicht vergleichbar und mangels Rechtsgrundlage unzulässig ist beispielsweise die Auflage an die Eltern, sich psychiatrisch begutachten zu lassen.¹⁷

Gemäß § 1666 Abs. 4 BGB kann das Gericht in Angelegenheiten der Personensorge auch Maßnahmen mit Wirkung gegenüber Dritten treffen. Allerdings gibt diese Regelung Familiengerichten keine Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen gegenüber Behörden und sonstigen Trägern der öffentlichen Gewalt. Beispielsweise dürfen Familiengerichte Schulbehörden weder auferlegen noch untersagen, schulinterne Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Abstandsgebote, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Durchführung von Schnelltests) zu ergreifen; zuständig hierfür sind vielmehr allein die Verwaltungsgerichte.¹⁸

7.3 (Teil-) Entziehung der elterlichen Sorge

Da das Sorgerecht erst mit Geburt des Kindes entsteht, kann es den Eltern für das noch ungeborene Kind nicht entzogen werden.¹⁹ In der Rechtsprechung ist umstritten, ob ein vorgeburtlicher Sorgerechtsentzug möglich ist, der erst ab Geburt des Kindes wirksam

¹⁵ BGH 23.11.2016 – XII ZB 149/16.

¹⁶ BGH 23.11.2016 – XII ZB 149/16; BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18.

¹⁷ BVerfG 1.12.2010 – 1 BvR 1572/10; BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18.

¹⁸ BVerfG 18.1.2022 – 1 BvR 2318/21; BGH 3.11.2021 – XII ZB 289/21; BGH 6.10.2021 – XII ARZ 35/21.

¹⁹ OLG Frankfurt 12.5.2017 – 1 UF 95/17; Hammer FamRZ 2020, S. 1359 (Anm. zu OLG Hamm 25.2.2020 – 11 UF 253/19).

wird.²⁰ In der Praxis wird diese Frage selten Probleme aufwerfen, da die Einleitung eines Kinderschutzverfahrens nach den §§ 1666, 1666a BGB nebst Bestellung einer/eines Verfahrensbeiständin/-beistands nach § 158 Abs. 1, 2 Nr. 1 FamFG sowie die Anordnung niedrigschwelliger familiengerichtlicher Maßnahmen unstreitig bereits vor Geburt des Kindes möglich sind,²¹ sodass ein vorgeburtlicher Sorgerechtszug mit Wirkung ab Geburt des Kindes nur in Ausnahmefällen verhältnismäßig sein wird.²²

Aufgrund des Eingriffsgewichts eines (Teil-) Entzugs der elterlichen Sorge, insbesondere dann, wenn dieser mit der Trennung des Kindes von seinen Eltern verbunden ist, gelten unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten **besonders strenge Anforderungen**.²³ Der Grundrechtseingriff muss zur Erreichung des Zwecks, der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, geeignet und erforderlich sein und zu diesem Zweck in einem angemessenen Verhältnis stehen (**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**).²⁴

7.3.1 Geeignetheit

Geeignet ist der Eingriff in das Elternrecht grundsätzlich nur dann, wenn er im konkreten Fall eine **effektive Abwendung der Kindeswohlgefährdung** gewährleisten kann.²⁵ Kann er nicht zur Beseitigung des als gefährlich erkannten Zustands beitragen, ist er zur Gefahrenabwehr ungeeignet.²⁶

Beispielsweise fehlt es nach der Rechtsprechung des BVerfG bei einer Trennung des Kindes von seinen Eltern an der Geeignetheit des Eingriffs, wenn mit der Fremdunterbringung voraussichtlich schwerwiegendere Schäden für das Kind verbunden sind als im Falle seines Verbleibs im elterlichen Haushalt (sogenannte **sekundäre Kindeswohlgefährdung**). Denn dann würden die mit der Fremdunterbringung verbundenen eigenständigen Belastungen die beabsichtigte Gefahrenbeseitigung nicht aufwiegen. Die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern sind daher stets zu berücksichtigen und müssen prognostisch durch die mit der Fremdunterbringung verbundenen Vorteile

²⁰ So OLG Hamm 25.2.2020 – 11 UF 253/19 m. zust. Anm. Hammer FamRZ 2020, S. 1358f.; Morawitz FF 2020, S. 215 ff. (Anm. zu OLG Hamm 24.2.2020 – 22 UF 253/19); a. A. OLG Frankfurt 12.5.2017 – 1 UF 95/17.

²¹ AG Wesel 15.3.2021 – 33 F 21/21 m. Anm. Lies-Benachib NZFam 2021, S. 507 f.

²² Hierzu instruktiv Morawitz FF 2020, S. 2015 ff. (Anm. zu OLG Hamm 24.2.2020 – 22 UF 253/19); Hammer FamRZ 2020, S. 1359 (Anm. zu OLG Hamm 25.2.2020 – 11 UF 253/19).

²³ BVerfG 14.9.2021 – 1 BvR 1525/20; 22.5.2014 – 1 BvR 3190/13; BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18.

²⁴ BGH 21.9.2022 – XII ZB 150/19; 6.2.2019 – XII ZB 408/18.

²⁵ BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 3190/13; vgl. z. B. BVerfG 14.9.2021 – 1 BvR 1525/20 zur Geeignetheit eines Teilsorgerechtsentzugs, um dem Kind den Besuch einer Förderschule zu ermöglichen und damit die durch den Leistungsdruck auf das Kind an einer Regelschule ausgehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

²⁶ BVerfG 23.4.2018 – 1 BvR 383/18; BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14.

aufgewogen werden. Ein Sorgerechtsentzug, der mit der Trennung des Kindes von seinen Eltern verbunden ist, kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung hierdurch verbessert.²⁷

Beispiel

In einem vom BGH und in der Vorinstanz vom OLG Karlsruhe entschiedenen Fall litt das Kind unter der Fremdunterbringung so sehr, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine **psychische Erkrankung des Mädchens bei fortgesetzter Fremdunterbringung** vorlag. Ein sexueller Missbrauch durch den Lebensgefährten der Mutter war aufgrund erheblicher Schutzfaktoren (positive Lebenssituation und psychische Stabilität des Lebensgefährten, emotionale Bindung an Mutter und Kind, Eindruck der strafrechtlichen Verurteilung) nach Einschätzung des Sachverständigen sehr unwahrscheinlich. Die Situation des Kindes hätte sich in der Gesamtbetrachtung damit nicht verbessert, sondern prognostisch zu einer sekundären Kindeswohlgefährdung durch die Fremdunterbringung geführt.²⁸

7.3.2 Erforderlichkeit

Erforderlich ist eine (teilweise) Entziehung der elterlichen Sorge dann, wenn zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung **gleich geeignete, mildere, also die geschützte Rechtsposition weniger beeinträchtigende, Mittel** nicht vorhanden sind.²⁹

7.3.2.1 Vorrang öffentlicher Hilfen

Vor einem (teilweisen) Sorgerechtsentzug trifft den Staat deshalb die Verpflichtung, sein Ziel der Gefahrenabwehr zunächst durch unterstützende öffentliche, auf **Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der Eltern** gerichtete, Maßnahmen zu erreichen.³⁰ Für Sorgerechtsentzüge, die mit einer Trennung des Kindes von den Eltern verbunden sind, folgt dies direkt auch aus der Regelung des § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB.

Art und Maß der staatlichen Hilfepflicht hängen dabei vom Einzelfall ab. Bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im konkreten Fall ist die Kreativität und Sachkunde der am Verfahren beteiligten Fachkräfte und insbesondere des Jugendamtes ge-

²⁷ BVerfG 21.9.2020 – 1 BvR 528/19; BVerfG 23.4.2018 – 1 BvR 383/18; BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18, wobei der BGH diesen Aspekt erst im Rahmen der Angemessenheit prüft (dazu 3.3).

²⁸ BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18; OLG Karlsruhe 13.5.2019 – 18 UF 91/18 (lesenswert auch zum darin erörterten Schutzkonzept).

²⁹ BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 3190/13.

³⁰ Z. B. BVerfG 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16; BVerfG 22.9.2014 – 1 BvR 2108/14.

fragt (dazu 7.2.1). Eine **gute Zusammenarbeit** aller am Verfahren beteiligten Personen ist deshalb dringend notwendig, um zu Lasten des Kindes bestehende Schutzlücken einerseits und unverhältnismäßige staatliche Maßnahmen andererseits auszuschließen. Alle zur Gefahrenabwehr geeigneten Hilfemöglichkeiten sind deshalb im Termin mit den Fachkräften zu erörtern und ihre Möglichkeiten und Grenzen im konkreten Fall aufzuklären und darzulegen. Insbesondere sollte dabei untersucht und in der Entscheidung begründet werden, warum welche konkreten Hilfen die im Einzelfall bestehenden Gefährdungsrisiken voraussichtlich kompensieren können oder warum dies nicht möglich ist.³¹ Diese **Begründungsobliegenheit** der Gerichte gilt insbesondere dann, wenn Fachkräfte, wie z. B. Jugendamt, Verfahrensbeistandschaft, Sachverständige und Familienhelfer*innen, unterschiedliche Auffassungen zur Geeignetheit öffentlicher Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung im konkreten Fall vertreten. Das Gericht muss dann die abweichende Auffassung der betreffenden Fachkraft in den Entscheidungsgründen thematisieren und stichhaltig begründen, weswegen es dieser Einschätzung nicht folgt.

Beispiel

Unzureichend ist die (pauschale) gerichtliche Einschätzung der Geeignetheit öffentlicher Hilfen zur Gefahrenabwehr, wenn ein erst wenige Monate alter Säugling im Haushalt der Eltern unter anderem mehrere Rippenserienbrüche und Einblutungen an den Gliedmaßen erlitt, die Eltern bei der Aufklärung der Verletzungen jedoch nicht mitwirken und keinerlei Unterstützungsbedarf sehen und die Sachverständige ambulante Hilfen für unzureichend hielt.³²

Fehlt den Eltern die notwendige Problemeinsicht oder Fähigkeit und/oder Bereitschaft, externe Hilfen anzunehmen, mit den Fachkräften zu kooperieren und an der Beseitigung der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken, sind öffentliche Hilfen regelmäßig nicht zur Gefahrenabwehr geeignet.³³

Problematisch sind Situationen, in denen Gericht und Jugendamt unterschiedliche Auffassungen zur Geeignetheit öffentlicher Hilfen vertreten. Liegen nach Einschätzung des Gerichts geeignete, mildere Mittel zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung vor, lehnt aber das Jugendamt eine Hilfemaßnahme ab, ist eine (teilweise) Entziehung der elterlichen Sorge unzulässig.³⁴ Da dem Gericht nach überwiegender Auffassung **keine An-**

³¹ BVerfG 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16.

³² BVerfG 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16 vgl. auch BVerfG 16.9.2022 – 1 BvR 1807/20.

³³ BVerfG 23.4.2018 – 1 BvR 383/18; BGH 6.7.2016 – XII ZB 47/15; OLG Brandenburg 28.9.2020 – 13 UF 161/18.

³⁴ BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14.

ordnungskompetenz gegenüber dem Jugendamt zukommt,³⁵ müssen die vom Familiengericht für geeignet gehaltenen Hilfsmaßnahmen von den Sorgeberechtigten dann über den Verwaltungsrechtsweg eingeklagt werden.³⁶

7.3.2.2 Teilentzug vor vollständigem Sorgerechtsentzug

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet es, vor einem vollständigen Entzug der elterlichen Sorge stets zu **prüfen, ob die Entziehung von Teilbereichen der elterlichen Sorge zum Schutz des Kindes ausreichend** ist (§ 1666a Abs. 2 BGB). Es dürfen folglich nur die Teile der elterlichen Sorge entzogen werden, die zum Schutze des Kindes notwendig, aber auch ausreichend sind.³⁷ Sind **mehrere Kinder** vorhanden, ist zudem zu erörtern, ob der (teilweise) Entzug der elterlichen Sorge bezüglich eines Kindes oder eines Teils der Kinder ausreicht, um eine Gefährdung der im elterlichen Haushalt verbleibenden Kinder abzuwenden.

7.3.2.3 Fremdunterbringung mit Einverständnis der Eltern

Eine (teilweise) Sorgerechtsentziehung ist in der Regel nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig, wenn die Eltern mit der notwendigen Fremdunterbringung ihres Kindes einverstanden und bereit sind, alle hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, z. B. die notwendigen Anträge zur Bewilligung der erforderlichen Hilfen zu stellen.³⁸ Ob die notwendige Mitwirkungsbereitschaft bei den Eltern vorliegt, kann prognostisch regelmäßig anhand ihrer bisherigen Zusammenarbeit mit den Fachkräften festgestellt werden. Trotz Einverständnis und Mitwirkungsbereitschaft der Eltern ist ein (teilweiser) Sorgerechtsentzug erforderlich, wenn die Kindeswohlgefährdung hierdurch nicht beseitigt werden kann, etwa wenn das Kind durch elterliche Verhaltensweisen traumatisiert ist und der Fortbestand der elterlichen Sorge den Bedürfnissen des Kindes widerspricht.³⁹

Erteilen die Eltern dem Jugendamt eine **Sorgerechtsvollmacht**, kann diese ein milderes Mittel zu einem Sorgerechtsentzug darstellen, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Eltern ihre Vollmacht alsbald widerrufen werden, sie mit dem Jugendamt

³⁵ OLG Nürnberg 17.11.2014 – 11 UF 1097/14; OLG Oldenburg 27.11.2007 – 4 WF 240/07; a. A. OLG Koblenz 11.6.2012 – 11 UF 266/12; zu dieser Problematik Fröschle FamRZ 2016, S. 1905; Schmidt FamRZ 2015, S. 1158; Fahl NZFam 2015, S. 247.

³⁶ BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14.

³⁷ Schwab und Ernst/Schäder 2019, Rn. 240.

³⁸ BVerfG 13.7.2017 – 1 BvR 1202/17.

³⁹ Z. B. bei Gefahr einer Retraumatisierung und/oder Beeinträchtigung des therapeutischen Verarbeitungsprozesses – siehe OLG Brandenburg 3.8.2020 – 13 UF 64/19 (Entzug der elterlichen Sorge des zu lebenslanger Haft verurteilten Vaters nach Ermordung der Mutter und der hieraus resultierenden Traumatisierung der Kinder).

zusammenarbeiten und die Angelegenheiten ihres Kindes weiterhin aktiv begleiten.⁴⁰ Im Rahmen von **Sorgerechtsentscheidungen nach § 1671 BGB** hat der BGH bereits entschieden, dass die Bevollmächtigung eines mitsorgeberechtigten Elternteils durch den anderen eine Übertragung des Sorgerechts **entbehrlich machen kann**, wenn und soweit sie dem bevollmächtigten Elternteil eine **ausreichend verlässliche Handhabe zur Wahrnehmung der Kindesbelange** gibt. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern, soweit diese unter Berücksichtigung der durch die Vollmacht erweiterten Handlungsbefugnisse des bevollmächtigten Elternteils unerlässlich sind. Insoweit ist zu prüfen, ob der bevollmächtigende Elternteil zur Mitwirkung bereit und in der Lage wäre, sollte die Vollmacht im Rechtsverkehr nicht anerkannt werden. Denn dem bevollmächtigten Elternteil ist es nicht zuzumuten, rechtlich gegen Dritte vorgehen zu müssen, um eine Akzeptanz der Vollmacht zu erstreiten. Hingegen bedarf es nach Ansicht des BGH keiner Prognose über die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Widerrufs der Vollmacht.⁴¹ Es bleibt abzuwarten, ob der BGH diese Grundsätze künftig auch auf Kinderschutzverfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB anwenden wird.

Ein milderes Mittel zu einem Sorgerechtsentzug kann auch die von den Eltern gewünschte **Unterbringung des Kindes bei Verwandten** (z. B. Großeltern) sein, sofern diese zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung geeignet ist.⁴² Dabei ist zu prüfen, ob die Unterbringung bei Verwandten ihrerseits mit einer Kindeswohlgefährdung verbunden wäre, die auch durch öffentliche Hilfen nicht abgewendet werden kann.⁴³

7.3.2.4 Sorgerechtsentzug bezüglich beider Elternteile

Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern getrennt, muss das Gericht für beide Elternteile separat prüfen, ob beiden die Sorge jeweils (teilweise) entzogen werden muss. Insbesondere ist zu erörtern, ob dem Kind auch im Haushalt des Elternteils, in dem das Kind bisher nicht gelebt hat, eine Kindeswohlgefährdung drohen würde. Erst wenn dies der Fall ist oder dieser Elternteil mit einer erforderlichen Fremdunterbringung nicht einverstanden und zur Mitwirkung mit den Fachkräften nicht bereit sein sollte, kommt ein Entzug der elterlichen Sorge auch bezüglich dieses Elternteils in Betracht.⁴⁴

⁴⁰ OLG Oldenburg 10.11.2020 – 13 UF 33/20; OLG Bremen 5.1.2018 – 4 UF 134/17; OLG Hamm 25.3.2015 – 13 UF 19/13; OLG Frankfurt a. M. 1.2.2013 – 5 UF 315/12; dazu auch Prinz NZFam 2020, S. 755 ff. sowie Keuter ZKJ 2020, S. 343.

⁴¹ BGH 29.4.2020 – XII ZB 112/19.

⁴² BVerfG 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13.

⁴³ OLG Frankfurt 19.5.2020 – 4 UF 82/20, 4 UF 85/20.

⁴⁴ BVerfG 19.8.2015 – 1 BvR 1084/15.

7.3.2.5 Verbleibensanordnung

Ein milderes Mittel zu einem Sorgerechtsentzug ist ferner der Erlass einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB, wenn das Kind bereits seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie gelebt hat. Dies gilt selbst dann, wenn der Endpunkt der Verbleibensanordnung noch nicht abzusehen ist. Ein Entzug der elterlichen Sorge ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die Eltern durch ihr Verhalten das Pflegeverhältnis in kindeswohlgefährdender Weise beeinträchtigen oder wenn eine Rückkehr des Kindes dauerhaft ausgeschlossen ist, etwa weil Misshandlungen durch die leiblichen Eltern drohen.⁴⁵ Mit dem durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz⁴⁶ neu eingefügten § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB ist es nun auch möglich, den Verbleib des Kindes in seiner Pflegefamilie als **dauerhafte Maßnahme** anzuordnen, wenn erstens sich die Erziehungsverhältnisse trotz angebotener geeigneter Hilfsmaßnahmen innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens nicht nachhaltig gebessert haben und eine Besserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch künftig nicht zu erwarten ist sowie zweitens die Maßnahme zum Wohl des Kindes erforderlich ist.⁴⁷

7.3.3 Angemessenheit

Die Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne eines (teilweisen) Sorgerechtsentzugs ist gegeben, wenn der Eingriff unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls **zumutbar** ist. Hierbei ist insbesondere auch das Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs und seinen Folgen, dem Gewicht des dem Kind drohenden Schadens und dem Grad der Gefahr zu berücksichtigen.⁴⁸ Da es sich bei der – auch teilweisen – Entziehung der elterlichen Sorge um einen besonders schweren Grundrechtseingriff handelt, ist dieser nach Auffassung des BGH nur dann angemessen, wenn eine **nachhaltige Kindeswohlgefährdung** vorliegt und eine **höhere Wahrscheinlichkeitsschwelle** für den Eintritt eines Schadens beim Kind überschritten ist, als dies auf Tatbestandsebene für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung der Fall sein muss. Wann eine **nachhaltige Kindeswohlgefährdung** vorliegt, hat der BGH bislang nicht näher erläutert. Betrachtet man seine Definition einer Kindeswohlgefährdung auf Tatbestandsebene, setzt diese bereits eine gegenwärtige Gefahr voraus, bei der eine erhebliche Schädigung des Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein muss. Drohen dem Kind jedoch erhebliche Schäden, sind praktische Fallgestaltungen, in denen nicht zugleich auch eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung vorliegt, schwer vorstellbar. Der Begriff der Nachhaltigkeit dürfte daher eher als Signal an die Praxis verstanden werden, besonders sorgfältig zu prüfen, ob es wirklich bereits einer Trennung des Kindes von seinen Eltern

⁴⁵ BGH 22.1.2014 – XII ZB 68/11.

⁴⁶ Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen v. 3.6.2021, BGBl. I, S. 1444.

⁴⁷ Hierzu Cirullies FamRB 2021, S. 347 f.

⁴⁸ BGH 21.9.2022 – XII ZB 150/19; 6.2.2019 – XII ZB 408/18.

bedarf, um das Kind ausreichend vor einer Gefährdung zu schützen. Sodann muss nach der BGH-Rechtsprechung auf der Rechtsfolgenebene für den (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge ein Schaden, nicht nur wie auf Tatbestandsebene mit „hinreichender Wahrscheinlichkeit“, sondern mit „**ziemlicher Sicherheit**“ drohen.⁴⁹

Der BGH nimmt folglich auf der **Rechtsfolgenseite** – wie bereits auf der Tatbestandsebene – nochmals eine **Kindeswohlprüfung** vor. Kann hierbei nicht festgestellt werden, dass dem Kind ein Schaden mit der geforderten „ziemlichen Sicherheit“ droht, ist die (teilweise) Entziehung der elterlichen Sorge ausgeschlossen. Möglich sind dann nur familiengerichtliche Maßnahmen, die nicht mit einem (teilweisen) Sorgerechtsentzug verbunden sind (dazu 7.2). Mit der **Unterscheidung der Wahrscheinlichkeitsgrade auf Tatbestands- und Rechtsfolgenebene** möchte der BGH übermäßige Eingriffe in die elterliche Sorge, die sich gerade auch zu Lasten des Kindes auswirken können, verhindern.

Sofern nicht bereits Schäden beim Kind eingetreten sind⁵⁰, ist die vom BGH vorgenommene Differenzierung der Wahrscheinlichkeitsschwelle auf Tatbestands- und Rechtsfolgenebene in der Praxis schwierig handhabbar. Die Rechtsprechung des BGH sollte auf keinen Fall dahingehend missverstanden werden, dass konkrete Prozentzahlen zur Darlegung der „ziemlichen Sicherheit“ genannt oder festgestellt werden müssen. Wie bereits zu den Tatbestandsvoraussetzungen der Kindeswohlgefährdung ausgeführt, ist die **Angabe von Wahrscheinlichkeiten eines Schadenseintritts in Prozentzahlen nicht möglich**.⁵¹ Darüber hinaus lassen sich Schadensverläufe oftmals nur schwer mit einer „ziemlichen Sicherheit“ im engeren Wortsinn prognostizieren. Bei der Anwendung dieses Kriteriums besteht daher zugleich die **Gefahr**, dass zum Schutz des Kindes **notwendige Sorgerechtheingriffe zu spät erfolgen** könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn niedrigschwellige Maßnahmen aufgrund mangelnder Kooperation der Eltern nicht greifen.⁵² Am sinnvollsten erscheint es daher, wie auch bei der Feststellung der Kindeswohlgefährdung, auf Tatbestandsebene vorzugehen:

Es sind zunächst alle Risiko- und Schutzfaktoren, die für oder gegen den Eintritt eines Schadens beim Kind sprechen, sorgfältig für- und gegeneinander abzuwägen. Dabei wird man **umso eher von einer „ziemlichen Sicherheit“ eines Schadenseintritts ausgehen können, je weniger Schutzfaktoren im konkreten Fall vorliegen und je gewichtiger und umfangreicher die vorliegenden Risikofaktoren sind**.

Als risikoe erhöhend muss dabei berücksichtigt werden, wenn den Eltern die notwendige Problemeinsicht, Veränderungsfähigkeit/-bereitschaft und Kooperationsfähigkeit/-bereitschaft mit den Fachkräften fehlen und niedrigschwellige Maßnahmen zum Schutz des Kindes aus diesem Grund nicht ergriffen werden können.

⁴⁹ Vgl. BGH 21.9.2022 - XII ZB 150/19; 6.2.2019 - XII ZB 408/18.

⁵⁰ Vgl. hierzu z. B. den vom BVerfG 16.9.2022 - 1807/20 entschiedenen Fall.

⁵¹ Hammer FamRZ 2020, S. 604 (Anm. zu OLG Hamm 25.2.2020 – 11 UF 253/19); Salzgeber NZFam 2018, S. 1040 (Anm. zu OLG Karlsruhe 3.8.2018 – 18 UF 91/18); Kindler JAmt 2015, S. 297; Dettenborn und Walter 2016, S. 76 f.; OLG Karlsruhe 13.5.2019 – 18 UF 91/18.

⁵² Schäder NZFam 2019, S. 605.

Als eigenständiges Risiko ist nach der Rechtsprechung des BGH im Rahmen der Angemessenheit auch die **Gefahr einer sekundären Kindeswohlgefährdung**, d. h. der Eintritt eines Schadens beim Kind durch die beabsichtigte familiengerichtliche Maßnahme, insbesondere der Fremdunterbringung, zu erörtern. Eine Fremdunterbringung ist ausgeschlossen, wenn sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die bestehende Gefährdungsprognose nicht verbessert (zur sekundären Kindeswohlgefährdung s. a. *Kindesschutz im BGB, FamFG und SGB VIII* [Kap. 1]).⁵³

Wenngleich der BGH nicht ausdrücklich danach unterscheidet, ob der Sorgerechtsentzug mit einer Trennung des Kindes von den Eltern verbunden ist oder nicht, ist es doch auch Ausdruck der Verhältnismäßigkeit, dass ein **Sorgerechtsentzug, der nicht mit einer Fremdunterbringung des Kindes verbunden ist** (z. B. Entziehung nur der Gesundheits- sorge oder des Rechts zur Regelung schulischer Angelegenheiten), unter weniger strengen Anforderungen als den hier aufgezeigten zulässig sein dürfte als ein solcher, der zur Trennung des Kindes von seinen Eltern führt.⁵⁴

Beachte: Bedauerlicherweise wenden **BGH und BVerfG einen unterschiedlichen Prüfungsansatz** im Hinblick auf die Zulässigkeit von **Maßnahmen, die mit einer Trennung des Kindes von den Eltern verbunden sind**, an. Anders als der BGH nimmt das BVerfG im Rahmen der Angemessenheit keine weitere Kindeswohlprüfung vor und verlangt insbesondere keine weitere, eine höhere Sicherheit des Schadenseintritts erfordernde, Prognose für Fremdunterbringungen.⁵⁵ Denn dieser Gesichtspunkt der Schadenseintrittswahrscheinlichkeit wird bereits durch die auf Tatbestandsebene des § 1666 BGB vorzunehmende Kindeswohlprüfung erfasst. Im Rahmen der dort anzustellenden Schadensprognose sind an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts desto geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der dem Kind drohende Schaden wiegt („je-desto-Formel“).⁵⁶ Liegt nach dieser Prüfung eine Kindeswohlgefährdung vor, bedarf es im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung keines höheren Wahrscheinlichkeitsgrades, um das Kind von seinen Eltern zu trennen.

Im Extremfall können beide Ansätze zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Wandelt man den oben dargestellten (dazu 7.3.1), vom BGH/OLG Karlsruhe entschiedenen, Fall beispielsweise dahingehend ab, dass weniger gegebene Schutzfaktoren zu einer etwas höheren Wahrscheinlichkeit eines sexuellen Missbrauchs durch den Lebensgefährten der Mutter führen würden, ohne jedoch den – ohnehin schwer greifbaren – Grad der „ziemlichen Sicherheit“ zu erreichen, wäre eine Fremdunterbringung nach der Rechtsprechung des BGH ausgeschlossen, während das BVerfG eine solche zum Schutz des Kindes unter Umständen für notwendig halten würde.⁵⁷ Bis es zu einer höchstrichterlichen Klärung dieser Divergenz kommt, empfiehlt es sich **im Zweifelsfall**, zum Schutze des Kindes dem Ansatz des BVerfG zu folgen.

⁵³ BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18.

⁵⁴ Schäder NZFam 2019, S. 605.

⁵⁵ BVerfG 16.9.2022 – 1 BvR 1807/20; 21.9.2020 – 1 BvR 528/19.

⁵⁶ BVerfG 16.9.2022 – 1 BvR 1807/20; 21.9.2020 – 1 BvR 528/19; BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18.

⁵⁷ Siehe dazu auch Schäder NZFam 2019, S. 605; Coester ZKJ 2021, S. 144.

Die Gefahr einer sekundären Kindeswohlgefährdung prüft das BVerfG bereits unter dem Aspekt der Geeignetheit (dazu 7.3.1) und nicht erst – wie der BGH – im Rahmen der Angemessenheit. Allerdings hat dieser Unterschied – anders als die Anwendung unterschiedlicher Schwellen der Schadenseintrittswahrscheinlichkeit – in der Praxis keine Auswirkungen. Entscheidend ist vielmehr, dass dieser Gesichtspunkt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geprüft wird.

7.3.4 Weitere Entscheidungen bei (teilweiser) Sorgerechtsentziehung

7.3.4.1 Sorgerechtsübertragung auf den anderen Elternteil

Wird dem alleinsorgeberechtigten Elternteil die elterliche Sorge (teilweise) entzogen, ist zunächst zu prüfen, ob eine (teilweise) Sorgerechtsübertragung auf den anderen Elternteil nach § 1680 Abs. 2, 3 BGB möglich ist.⁵⁸ Nur wenn die (teilweise) Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil dem Wohl des Kindes widerspricht (§ 1680 Abs. 2 BGB), darf für das Kind gemäß § 1778 Abs. 1 BGB (i.V.m. § 1813 Abs. 1 BGB) eine Vormundperson bzw. im Fall der teilweisen Entziehung der elterlichen Sorge eine Ergänzungspflegeperson bestellt werden.

7.3.4.2 Auswahl der Vormunds-/Ergänzungspflegeperson

In der Praxis wird die Auswahl der Vormunds- bzw. Ergänzungspflegeperson häufig den Rechtspfleger*innen überlassen. Das BVerfG hat jedoch deutlich gemacht, dass diese Auswahl gemäß § 6 Rechtspflegergesetz (RPfG) von den Familienrichter*innen selbst getroffen werden muss, weil sowohl die Eignung als auch die Erforderlichkeit der Sorgerechtsentziehung sowie der Anordnung von Vormundschaft von der konkreten Auswahl der Vormunds-/Ergänzungspflegeperson abhängen können.⁵⁹ Der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** gebietet es nämlich, **vorrangig** vor der Bestellung des Jugendamtes eine dem Kind nahestehende und ihm vertraute Person, insbesondere **nahe Verwandte**, als Vormunds-/Ergänzungspflegeperson zu bestellen, wenn eine engere familiäre Bindung zum Kind besteht.⁶⁰ Denn die Unterbringung des Kindes bei Verwandten kann im Vergleich zur Heimunterbringung eine die Eltern und das Kind weniger stark belastende Maßnahme darstellen. Ist die Unterbringung des Kindes bei Verwandten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ebenso geeignet, genügt eine Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung oder bei dem Kind nicht bekannten Pflegeeltern *nicht* dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.⁶¹ Die **Auswahl** muss unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit deshalb **integraler Bestandteil der Sorgerechtsentscheidung** sein.⁶²

⁵⁸ BVerfG 20.10.2008 – 1 BvR 2275/08; BVerfG 8.12.2005 – 1 BvR 364/05.

⁵⁹ BVerfG 22.9.2014 – 1 BvR 2108/14.

⁶⁰ BVerfG 24.6.2014 – 1 BvR 2926/13.

⁶¹ BVerfG 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13.

⁶² BVerfG 22.9.2014 – 1 BvR 2108/14.

Nahen Verwandten kommt bei der Auswahl der Vormunds- oder Ergänzungspflegeperson der Vorrang gegenüber nicht verwandten Personen zu, sofern dem Wohl des Kindes durch die Auswahl einer dritten Person nicht besser gedient ist.⁶³ Erst wenn weder Angehörige noch sonstige Bindungspersonen des Kindes als Vormunds- oder Ergänzungspflegeperson in Betracht kommen, darf auf das Jugendamt zurückgegriffen werden (sogenannte **Nachrangigkeit der Amtsvormundschaft/-pflerschaft**).

Auch wenn bereits eine Amtsvormunds- oder Amtspflegeperson bestellt wurde, obliegt es dem Jugendamt, nach § 56 Abs. 4 SGB VIII **jährlich zu prüfen**, ob im Interesse des Kindes die Bestellung einer Einzelperson angezeigt ist. Ist das der Fall, hat das Jugendamt dies dem Familiengericht umgehend mitzuteilen.

7.4 Fazit

Die Familiengerichte tragen eine große Verantwortung bei der Auswahl der ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zum Schutze des Kindes. Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass übermäßigen gerichtlichen Eingriffen in die elterliche Sorge unter Umständen ein eigenständiges Gefährdungspotenzial zu Lasten des Kindes innewohnen kann. Um eine ausgewogene Entscheidung treffen zu können, die den Schutz des Kindes in jeglicher Hinsicht sicherstellt, müssen sich familiengerichtliche Entscheidungen stets im Spannungsfeld zwischen der verfassungsrechtlich gebotenen Gewährleistung eines effektiven Kinderschutzes einerseits und der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes andererseits bewegen. Ganz besonders gilt dies, wenn die beabsichtigte Maßnahme mit einer Trennung des Kindes von seinen Eltern verbunden ist. In diesem Fall ist besonders genau zu prüfen, ob die dem Kind im Haushalt der Eltern drohenden Gefahren bereits eine Fremdunterbringung des Kindes rechtfertigen oder ob weniger intensive Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung (noch) ausreichen. In jedem Fall ist die Zusammenarbeit mit allen am Verfahren beteiligten Fachkräften, insbesondere mit dem Jugendamt, von herausragender Bedeutung.

Literatur

- Coester, Michael (2021). Kindeswohlgefährdung und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. ZKJ, 142–144.
- Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard (2016). Familienrechtspsychologie (3. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Cirullies, Michael (2021). Neue Gesetzesregelungen zum Kinderschutz und in Gewaltschutzsachen – Teil 1. FamRB, 346–348.
- Ernst, Rüdiger (2008). Der Maßnahmenkatalog des § 1666 BGB. FPR, 602–605.
- Fahl, Holger (2015). Die Mitwirkungspflicht der Beteiligten in Kindschaftssachen – Grenzen der Amtsermittlung. NZFam, 848–850.

⁶³ BVerfG 24.6.2014 – 1 BvR 2926/13.

- Fröschle, Tobias (2016). Familiengericht und Jugendamt – gekreuzte Rechtswege. FamRZ, 1905–1909.
- Hammer, Stephan (2020). Anm. zu OLG Hamm 25.2.2020 – 11 UF 253/19. FamRZ, 1358–1359.
- Keuter, Wolfgang (2020). Sorgerechtsvollmacht statt Sorgerechtsübertragung? ZKJ, 339–343.
- Kindler, Heinz (2015). Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz aus der Sicht der Praxis des Sachverständigen. JAmt, 297–299.
- Morawitz, Gabriele (2020). Anm. zu OLG Hamm 24.2.2020 – 22 UF 253/19. FF 215–217.
- Prinz, Jan (2020). Erteilung von „Sorgerechtsvollmachten“ zur Vermeidung familiengerichtlicher Sorgerechtsingriffe. NZFam, 747–759.
- Schäder, Birgit (2019). Überprüfung von Fremdunterbringungen nach der Rechtsprechung des BGH und des BVerfG. NZFam, 605–610.
- Schmidt, Christopher (2015). Anordnungen von SGB VIII-Leistungen: Verpflichtung des Jugendamtes durch das Familiengericht? FamRZ, 1158–1160.
- Schwab, Dieter & Ernst, Rüdiger (Hrsg.) (2019). Handbuch Scheidungsrecht (8. Aufl.). München: C.H. Beck (Schwab & Ernst/*Autor*in*).
- Splitz, Alexander (2021). Praxisprobleme bei der Anwendung der §§ 1666, 1666a BGB. FF, 92–104.
- von Staudinger, Julius (Begr.) (2020). Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 4: Familienrecht, §§ 1638–1683 BGB. Berlin: Otto Schmidt – De Gruyter (Staudinger/*Autor*in*).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Teil II

Kindliche Entwicklung



Kindeswohl und kindliche Entwicklung

8

Jelena Zumbach-Basu

Inhaltsverzeichnis

8.1 Der Kindeswohlbegriff	121
8.2 Entwicklung und Entwicklungsbereiche	123
8.3 Das biopsychosoziale Erklärungsmodell zur Entstehung von Entwicklungsabweichungen und psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter	125
8.4 Kindeswohl und Entwicklung	129
8.5 Zusammenfassung und Fazit	132
Literatur	133

8.1 Der Kindeswohlbegriff

Das *Kindeswohl* ist der wesentliche Maßstab im Kindschaftsrecht und gilt als herausragende Leitlinie im familiengerichtlichen Verfahren. Das Kindeswohl wird teils als Generalklausel und teils als unbestimmter und wertausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff bezeichnet, der nicht allgemeingültig festgelegt ist und im Einzelfall präzisiert werden muss (vgl. § 1697a BGB; Balloff 2018). In der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 wird in Artikel 3 das Wohl des Kindes als ein Gesichtspunkt festgelegt, der bei allen staatlichen und behördlichen Entscheidungen, Eingriffen und Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist. In Deutschland liefert das Grund-

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

J. Zumbach-Basu (✉)
Arbeitsgruppe Rechtspsychologie, Psychologische Hochschule Berlin, Berlin, Deutschland

gesetz zentrale normative Bezugspunkte für die Konkretisierung des Kindeswohlbegriffs. So sind Kinder als Grundrechtsträger Personen mit eigener Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), mit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), mit dem Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Recht auf Schutz ihres Eigentums und Vermögens (Art. 14 Abs. 1 GG).

Der juristische Grundgedanke des Kindeswohls wird in § 1 Abs. 1 SGB VIII formuliert: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Auch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich auf Schutz und Förderung als wesentliche Kriterien des Kindeswohls und beschreibt die Verantwortung der Eltern darin, Umstände zu schaffen, in denen sich das Kind zu einer „eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln“ kann (BVerfG 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, 1 BvL 31/66, 1 BvL 5/67). Neben dem gegenwärtigen Schutz vor Gefahren, begründet der Bezug auf die Entwicklungserfordernisse des Kindes auch eine Zukunftsorientierung des Kindeswohlbegriffs. „Das aus den Grundrechten abzuleitende Kindeswohl umfasst daher nicht nur den Ist-Zustand des Kindes oder des/der Jugendlichen, sondern auch den Prozess der Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit“ (Schmid & Meysen 2006, S. 2).

Damit rekurren juristische Definitionen auf primär psychologische Konstrukte, wie die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen. Problematisch ist, dass für den Kindeswohlbegriff als psychologisches und latentes Konstrukt durchaus Divergenzen hinsichtlich der Definition und Operationalisierung bestehen, d. h. es bestehen zum Teil erhebliche Differenzen in der Messbarmachung durch beobachtbare Indikatoren (vgl. Zumbach et al. 2020).

In der deutschsprachigen familienrechtspsychologischen Literatur wird das Kindeswohl definiert als „die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen“. Hierbei werden „Bedürfnisse“ als Entwicklungserfordernisse definiert. „Günstig“ meint, „wenn die Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse insoweit ermöglichen, dass die sozialen und altersgemäßen Durchschnittserwartungen an körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt werden“ (Dettenborn & Walter 2016, S. 70 f.). Die Autoren weisen darauf hin, dass individuelle Entwicklungserfordernisse eines konkreten Kindes ebenso miteinbezogen werden sollten.

Allerdings berücksichtigt diese Definition den Aspekt, das Kind als Träger von verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten anzusehen, nicht vollumfänglich (Balloff 2018). Das Bundesverfassungsgericht beruft sich bei Entscheidungen zum Kindeswohl vorrangig auf die aktuelle wie auch zukünftige Bedürfnislage des Kindes sowie auf das elterliche, auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmte, Verhalten. Das Bundesverfassungsgericht fordert eine konkrete und individuelle Abwägung der kurz- und mittelfristigen „Auswirkungen [des elterlichen Verhaltens] auf das Kind und seine Persönlichkeitsentwicklung“ (BVerfG 7.12.2017 – 1 BvR 1914/17). Hierbei wird dem Kindeswillen eine be-

sondere Bedeutung beigemessen. „Die Grundrechte des Kindes gebieten, bei der gerichtlichen Sorgerechtsregelung den Willen des Kindes zu berücksichtigen, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist“ (BVerfG 1 BvR 1914/17 – 1 BvR 1914/17; grundlegend BVerfG 5.11.1980 – 1 BvR 349/80). „Mit der Kundgabe seines Willens macht das Kind von seinem Recht zur Selbstbestimmung Gebrauch. Hat der Kindeswille bei einem Kleinkind noch eher geringes Gewicht, so kommt ihm im zunehmenden Alter des Kindes vermehrt Bedeutung zu“ (BVerfG 1 BvR 1914/17 – 1 BvR 1914/17).

Zur Kindeswohlgefährdung kommt es folglich dann, wenn die in diesem Sinne relevanten Entwicklungsbedürfnisse des Kindes in erheblichem Maße nicht mehr ausreichend erfüllt werden. In der Rechtsprechung hat sich die Definition der Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB als „eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maß vorhandene Gefahr [...], daß sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ etabliert (grundlegend BGH 14.7.1956 – IV ZB 32/56; mehr zum Kindeswillen in Kinderschutzverfahren s. a. *Berücksichtigung des Kindeswillens in Kinderschutzverfahren* [Kap. 6]).

8.2 Entwicklung und Entwicklungsbereiche

In der psychologischen Literatur wird Entwicklung definiert als „relativ überdauernde intraindividuelle Veränderungen des Erlebens und Verhaltens über die Zeit hinweg“ (Lohaus & Vierhaus 2015, S. 2). Zentrale Aufgabe der Entwicklungspsychologie ist somit die Beschreibung und die Erklärung von Entwicklungsveränderungen eines Individuums über die Zeit hinweg (z. B. die Veränderung der intellektuellen Fähigkeiten eines Menschen im Laufe seiner Kindheit). Befindlichkeitsänderungen, die in der Regel eher vorübergehender Natur sind und nicht mit einer Weiterentwicklung des Individuums verknüpft sind, oder Veränderungen, die durch abrupt eintretende Ereignisse zustande kommen (z. B. eine kurzfristige Einschränkung von Gedächtnisfunktionen nach Unfällen), gelten hingegen nicht als Entwicklung bzw. Entwicklungsveränderungen. Ist jedoch in Folge eines abrupt eintretenden Ereignisses (z. B. nach einem Unfall) eine Neuanpassung des Individuums notwendig, die neue Entwicklungsprozesse erforderlich macht (z. B. aufgrund längerfristig eingeschränkter Funktionsbereiche wie z. B. dem Gedächtnis), kann es sich wiederum um intraindividuelle Veränderungen im Erleben und Verhalten im entwicklungspsychologischen Verständnis handeln (vgl. Lohaus & Vierhaus 2015).

Entwicklung endet nicht im frühen Erwachsenenalter. In jedem Alter ist in spezifischen Feldern ein Wachstum möglich (z. B. Zugewinn als Wissen, Expertise). Die Entwicklungspsychologie betrachtet somit über die Lebensspanne hinweg interindividuell unterschiedliche Verläufe. Innerhalb der Entwicklungstheorien hat das Kindes- und Jugendalter jedoch einen besonderen Stellenwert, was sich darin begründet, dass Entwicklung in diesen Altersabschnitten besonders schnell vonstattengeht. Unter die anwendungsorientierten

Aufgaben der Entwicklungspsychologie fallen beispielsweise die Bestimmung des aktuellen (kindlichen) Entwicklungsstandes, die Prognose des zukünftigen Entwicklungsstandes und die Bereitstellung von Möglichkeiten zur Beeinflussung des Entwicklungsverlaufs.

Im Kontext der Erfassung und Prognose von Kindeswohlgefährdungen hat die Anwendung von entwicklungspsychologischen Theorien und Instrumenten (z. B. Entwicklungstests) eine hohe Bedeutung: Zum einen müssen regelmäßig bereits eingetretene Schädigungen des kindlichen Wohls festgestellt werden, die sich in Entwicklungsverzögerungen oder psychischen Auffälligkeiten niederschlagen können. Dabei müssen hieraus unter anderem individuelle kindliche Entwicklungsbedürfnisse bestimmt werden. Zum anderen muss eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit zukünftig eintretender Schädigungen des kindlichen Wohls und damit eine Prognose über den weiteren Entwicklungsverlauf unter bestimmten Bedingungen getroffen werden. Eine entsprechende, wissenschaftlich vertretbare Diagnostik und Prognostik sind ohne Bezug auf entwicklungspsychologische Theorien und Instrumente nicht denkbar.

Die Durchführung und Bewertung der (entwicklungs-) psychologischen Diagnostik und Prognostik im Kinderschutzverfahren kommt im engeren Sinne in erster Linie den beteiligten psychologischen Fachkräften zu (z. B. psychologischen Sachverständigen, vgl. dazu Zumbach et al. 2020). Dennoch sollten alle Fachkräfte, die in Kinderschutzverfahren tätig sind, mit entwicklungspsychologischen Bezugserkenntnissen vertraut sein, um notwendigerweise zusammenfließende Kenntnisse aus den verschiedenen beteiligten Disziplinen bestmöglich miteinander verknüpfen zu können und eine optimale einzelfallbezogene Gesamteinschätzung zu gewährleisten.

In diesem Kontext ist es wichtig hervorzuheben, dass neuere entwicklungspsychologische Theorien davon ausgehen, dass Entwicklung kein einheitliches Phänomen ist, sondern dass sich zentrale Funktionsbereiche (sogenannte Entwicklungsbereiche bzw. Entwicklungsdimensionen) differenzieren lassen. Unterteilt werden die Entwicklungsbereiche in (vgl. Lohaus & Vierhaus 2015):

- kognitive Entwicklung (d. h. die Denkentwicklung),
- motorische Entwicklung (d. h. die Entwicklung körperlicher Bewegungsabläufe),
- Sprachentwicklung (d. h. die Entwicklung des Verstehens und Produzierens von Sprache),
- emotionale Entwicklung (d. h. die Entwicklung des Erkennens, Ausdrückens und konstruktiven Bewältigens von Gefühlen)
- soziale Entwicklung (d. h. die Entwicklung von Fähigkeiten, Beziehungen zu anderen Menschen herzustellen und aufrechtzuerhalten).

Der Entwicklungsverlauf bzw. der Entwicklungsstand muss nicht in allen Entwicklungsbereichen gleich sein, sondern kann in unterschiedlichen Entwicklungsbereichen differieren. Gleichzeitig steht die Entwicklung in den einzelnen Bereichen in enger Wechselwirkung zueinander (vgl. Lohaus & Vierhaus 2015).

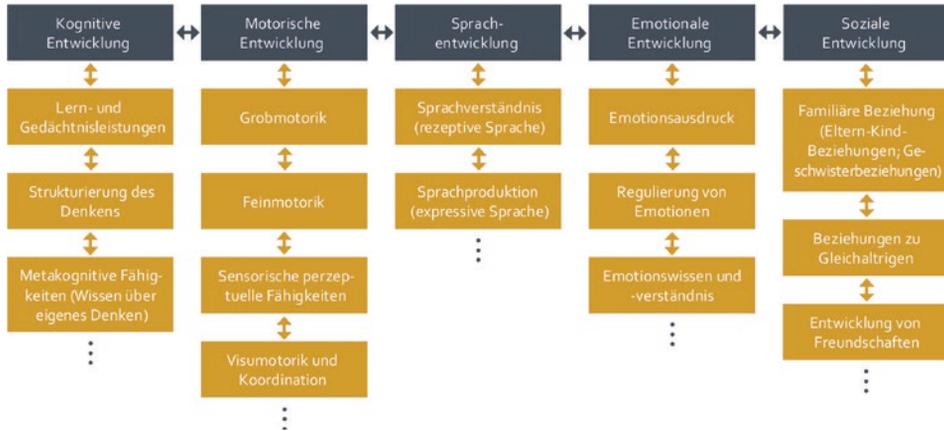


Abb. 8.1 Skizze zentraler Funktionsbereiche in der Entwicklung und Beispiele zugehöriger Funktionen. (vgl. Lohaus & Vierhaus 2015)

Eine Skizze der verschiedenen Entwicklungsbereiche, die in der entwicklungspsychologischen Forschung identifiziert wurden, mit Beispielen zugehöriger Funktionen liefert Abb. 8.1 (vgl. Lohaus & Vierhaus 2015). Ein detaillierter Überblick über einen Verlauf der kindlichen Entwicklung vom Säuglings- bis ins Jugendalter wird im nachfolgenden Text *Bereiche und Phasen der kindlichen Entwicklung* [Kap. 9] gegeben.

8.3 Das biopsychosoziale Erklärungsmodell zur Entstehung von Entwicklungsabweichungen und psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter

In Abgrenzung zur entwicklungspsychologischen Forschung, die sich vorwiegend mit der gesunden Entwicklung menschlichen Erlebens und Verhaltens beschäftigt, bietet die entwicklungspsychopathologische Forschung ein Erklärungskonzept für die Entstehung von Entwicklungsabweichungen und psychischen Störungen im Entwicklungsverlauf (Cicchetti 1990; Resch & Parzer 2014; Rutter 2013; Sroufe & Rutter 1984). Da sich in Kinderschutzfällen häufig die Frage nach dem Vorliegen oder der Vorhersage von Entwicklungsabweichungen und Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen stellt, sollen die wesentlichen entwicklungspsychopathologischen Modelle und Begriffe im Folgenden kurz erläutert werden.

Wichtig ist anzumerken, dass diese entwicklungspsychopathologischen Konzepte nicht primär die Entstehung von Kindeswohlgefährdungen erklären wollen, sondern die mögliche Entstehung der mitunter sehr negativen Folgen von Kindeswohlgefährdungen für die kindliche Entwicklung. Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch gelten als eindeutig identifizierte Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung, die in der deut-

lichen Mehrheit aller Fälle mit negativen Folgen für die Kinder und Jugendlichen einhergehen. Diese können sich in Entwicklungsabweichungen und psychischen Verhaltensauffälligkeiten zeigen (vgl. Cicchetti et al. 2012).

Auf Basis der entwicklungspsychopathologischen Forschung lässt sich festhalten, dass für die Entstehung von Entwicklungsabweichungen grundsätzlich eine Vielzahl von möglichen Einflussgrößen in Frage kommt. Es wird angenommen, dass diese Einflussgrößen im Sinne eines *biopsychosozialen Modells* auf mehreren Ebenen interagieren. Das biopsychosoziale Modell beschreibt die multifaktorielle Begründung von Entwicklungsabweichungen durch komplexe Wechselwirkungen von neurobiologischen, genetischen und psychosozialen Einflüssen (Caspi & Moffitt 2006; Resch & Parzer 2014; Sameroff 2000; Sameroff & Rosenblum 2006; Sameroff & Seifer 1990; Steinhausen 2010).

Ein psychopathologisches Symptom ist nach diesem Verständnis als Anpassungswert an Entwicklungsanforderungen vor dem Hintergrund dieser biopsychosozialen Wechselwirkungen zu verstehen. Symptome stellen in einem bestimmten Zeitfenster die bestmögliche Anpassung einer Person dar, die in ihrer Ressourcenlage realisierbar ist. Ein Symptom ist somit nicht per se ein Krankheitszeichen, sondern im individuellen Fall die beste Lösung für die Diskrepanz zwischen Anforderungen und Ressourcen, vor dem Hintergrund der jeweils individuell zusammenwirkenden somatischen, sozialen, kognitiven und emotionalen Bedingungen (Resch & Parzer 2014). So kann beispielsweise aggressives Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen als Überlebensstrategie in einem pathologischen familiären Umfeld verstanden werden, in welchem einem Kind aggressives Verhalten systematisch als Handlungsalternative vorgelebt und antrainiert wird (vgl. Petermann & Koglin 2013).

Selten lassen sich isolierte Faktoren bestimmen, um einen bestimmten Entwicklungsverlauf zu erklären, meist ist von einem multifaktoriellen Ursachenmodell auszugehen. Es liegt eine große Anzahl an Studien vor, die konsistent biologische, psychologische und soziale *Risikofaktoren* für die Entstehung von Entwicklungsabweichungen und Pathologie aufzeigen (Ihle et al. 2002; Loeber et al. 2001; Moffitt & Caspi 2001). Risikofaktoren werden als „krankheitsbegünstigende, risikoerhöhende und entwicklungshemmende Merkmale“ definiert (Holtmann & Schmidt 2004, S. 196), deren Wirkweise im Zusammenhang mit der *Vulnerabilität* (Anfälligkeit) einer Person steht (Caspi & Moffitt 2006; Holtmann & Schmidt 2004; Monroe & Simons 1991; Rutter 1987). Risikofaktoren (wie z. B. Kindesmisshandlung, elterliche Psychopathologie, chronische familiäre Konflikthaftigkeit, ein niedriger sozioökonomischer Status) werden als relativ gut belegte Korrelate und Prädiktoren ungünstiger Entwicklungsverläufe betrachtet (Egle et al. 1997; Holtmann & Schmidt 2004; Ihle et al. 2002; Laucht et al. 2002; Rutter 1989; Werner 1993; Werner & Smith 2001).

Dem gegenüber stehen *Schutzfaktoren* (auch protektive Faktoren oder Ressourcen), die die Auswirkungen von Risikofaktoren modifizieren und die Wahrscheinlichkeit der Entstehung von Entwicklungsabweichungen und psychischen Störungen trotz Vorliegen von Risikofaktoren abschwächen. Schutzfaktoren ermöglichen die gesunde und kompetente

Entwicklung trotz schwieriger Lebensumstände sowie die relativ eigenständige Erholung von einem Störungszustand (Egle et al. 1997; Rutter 1985). Diese stehen im Zusammenhang mit der *Resilienz* (Widerstandsfähigkeit), ein Konzept, welches einen „dynamischen oder kompensatorischen Prozess positiver Anpassung angesichts bedeutender Belastungen“ beschreibt (Holtmann & Schmidt 2004, S. 196; Rutter 1985, 1987).

Nach Caspi und Moffitt (2006) beschreibt der sogenannte *Gen-Umwelt-Interaktionsansatz*, dass Gene die Anfälligkeit für Umweltpathogene (schädliche Umwelteinflüsse) beeinflussen, während die Umweltpathogene die Entstehung einer psychischen Störung verursachen. Umweltfaktoren stellen somit eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für das Entstehen einer psychischen Störung dar. Diese Hypothese der genetischen Moderation impliziert, dass Unterschiede zwischen Individuen, die aus der Desoxyribonukleinsäure-Sequenz (DNA) stammen, Unterschiede in ihrer Widerstandsfähigkeit (*Resilienz*) oder Anfälligkeit (*Vulnerabilität*) gegenüber den Umweltursachen bewirken. In Folge bewirken diese auch je nach Veranlagung Unterschiede in der Ausbildung pathologischer Zustände von Körper und Psyche.

Die Wirkweise von Risiko- und Schutzfaktoren ist grundsätzlich nicht kausal zu verstehen: Rutter (1987) betont, dass durch den Risikofaktor (bzw. die Risikofaktoren) ein *Prozess oder Mechanismus* ausgelöst wird, der die Funktion und somit das eigentliche Risiko bestimmt (Rutter 1985, 1987, 2009). Zentral ist somit nicht lediglich die Identifikation von Risiko- und Schutzfaktoren, sondern die Analyse der Interaktion zwischen Risiko- und Schutzfaktoren vor dem Hintergrund der Vulnerabilität einer Person, was in einer individuellen Risikobestimmung im Einzelfall mündet.

Risikomechanismen variieren intraindividuell mit dem Alter und Entwicklungsstand einer Person (Rutter 2009). Hinweise liegen zudem auf moderierende Einflüsse des Fortbestehens der Risikobedingung sowie des Geschlechts vor (Rutter 1989; Werner & Smith 2001). Eine Häufung und das Zusammenwirken von mehreren Risikofaktoren erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Entstehung von psychischer Erkrankung erheblich. Belastungen einer Familie treten in der Regel nicht isoliert auf, sondern ziehen weitere nach sich, das heißt Risikofaktoren sind häufig miteinander verknüpft (z. B. Verknüpfung von einem niedrigen Sozialstatus mit finanziellen Problemen, Partnerschaftskonflikten, chronischen emotionalen Belastungen und Interaktionsproblemen in der Eltern-Kind-Beziehung). Neben der Art ist somit auch die Anzahl der vorliegenden Risikofaktoren entscheidend für die Ausprägung von psychopathologischem Verhalten (vgl. Petermann & Koglin 2013).

Für isolierte Folgen einzelner Risikofaktoren im Sinne einer spezifischen Wirkung (z. B. die Entstehung bestimmter psychischer Störungen in Folge spezifisch vorliegender Risikofaktoren) besteht kaum empirische Evidenz (Caspi et al. 2014; Laucht et al. 2000a, b, c). Beispielsweise sind Partnerschaftsprobleme der Eltern oder ein geringer Sozialstatus der Familie eher unspezifische Risiken für verschiedene Fehlanpassungen im Kindesalter (vgl. Angold & Costello 1993). Sie können auch als sogenannte distale Risikofaktoren bezeichnet werden, weil sie indirekt über andere einwirken. So können sich, an das obige

Beispiel anknüpfend, beispielsweise finanzielle Probleme aus den daraus folgenden emotionalen Belastungen negativ auf das Erziehungsverhalten der Eltern auswirken. Ungünstige Erziehungspraktiken der Eltern stellen hingegen ein Beispiel für sogenannte proximale Risikofaktoren dar, die für gewöhnlich direkt negative Auswirkungen auf das Kind haben (Rutter 2009).

Entwicklungsfolgen beim Kind können für ein breites Spektrum an Entwicklungsbereichen angenommen werden (Caspi et al. 2014). Während eine bestimmte Risikobedingung bei einem Kind beispielsweise zur Ausprägung von aggressivem Verhalten beitragen kann, können bei einem anderen Kind ängstliches oder depressives Verhalten entstehen. Somit ist umgekehrt ein eindeutiger Rückschluss vom Vorliegen von bestimmten Symptomen auf eine bestimmte Risikobedingung (wie z. B. eine stattgefundene Misshandlung bzw. Missbrauch/Vernachlässigung) nicht möglich. Einheitliche bzw. spezifische Folgen von Vernachlässigung, Misshandlung, oder Missbrauch sind nicht zu erwarten (vgl. Volbert & Kuhle 2019).

Zusammenfassend lassen sich aus einem prominenten Entwicklungspfadmodell von Sroufe (1997) fünf Kernaussagen zur Entstehung psychischer Störungen beschreiben:

1. Psychische Störungen sind Abweichungen, die über die Zeit auftreten. Scheitert ein Kind an bestimmten Entwicklungsaufgaben, platziert es sich damit in Richtung eines Pfades, der zur Fehlanpassung führen kann. Das Scheitern an Entwicklungsaufgaben kann beispielsweise durch Risikoeinflüsse begünstigt werden.
2. Multiple Entwicklungswege können zu einem ähnlichen Ergebnis führen: Obwohl Kinder auf verschiedenen Pfaden ihre Entwicklung starten, können diese später konvergieren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zwei Kinder ähnliches aggressives Verhalten zeigen, diese aber verschiedene Risikokonstellationen aufweisen.
3. Ähnliche Entwicklungspfade können zu einem unterschiedlichen Entwicklungsergebnis führen. Kinder, die unter ähnlichen Risikobedingungen aufwachsen, können sich im Entwicklungsergebnis deutlich unterscheiden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zwei Geschwisterkinder, die unter ähnlichen Risikobedingungen aufwachsen einerseits aggressives und andererseits ängstliches oder depressives Verhalten zeigen.
4. Entwicklungsveränderungen sind an vielen Punkten möglich: Frühe Abweichungen müssen nicht zwangsläufig zu einem negativen Entwicklungsergebnis führen. Veränderungen in der Umwelt des Kindes oder die erfolgreiche Bewältigung von Entwicklungsaufgaben (z. B. der Schuleintritt) können zum Wechsel auf einen positiven Entwicklungspfad führen.
5. Veränderungen sind abhängig von der bisherigen Entwicklung eines Kindes. Je länger sich ein Kind auf einem negativen Entwicklungspfad befindet, desto unwahrscheinlicher wird eine zukünftige positive Entwicklung.

8.4 Kindeswohl und Entwicklung

Bei der Fallgruppe von Kindern und Jugendlichen, die ein Kinderschutzverfahren durchlaufen, ist im Sinne der dargelegten theoretischen Annahmen von einer Hochrisikogruppe auszugehen, innerhalb derer in der Regel individuelle Wirkmechanismen von Risikobedingungen variieren (vgl. Zumbach 2017). Häufig hat sich die oftmals multiple Risikobelastung in der psychischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bereits deutlich niedergeschlagen (vgl. Zumbach 2016, 2017; Zumbach et al. 2016). An einer Stichprobe über nahezu 500 Kinder und Jugendliche ($N = 496$), die in deutschen familienrechtlichen Verfahren psychologisch begutachtet wurden, zeigte sich, dass in fast 40 % der Fälle bereits eine Schädigung des Kindes (im Sinne einer psychischen oder Entwicklungsauffälligkeit) festgestellt werden konnte (Zumbach et al. 2016). Es traten Symptome aus einem breiten Spektrum an Störungsbereichen des Kindes- und Jugendalters mit Krankheitswerts nach ICD-10 in der Stichprobe auf (Zumbach 2017; Zumbach et al. 2018).

Zur Erläuterung des Zusammenhangs von Kindeswohl und kindlicher Entwicklung ergeben sich vor diesem Hintergrund die folgenden Überlegungen. Nach der oben genannten Definition wird eine Orientierung am Kindeswohl als eine Herstellung von Entwicklungsbedingungen für ein Kind betrachtet, welche eine altersgemäß durchschnittliche körperliche, geistige und seelische Entwicklung unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungserfordernisse ermöglichen (Dettenborn & Walter 2016). Daraus folgt: Um eine positive Persönlichkeitsentwicklung aus kindeswohlorientierter Sicht zu ermöglichen, ist eine Grundsicherung der kindlichen Entwicklungsbedürfnisse durch die Bezugspersonen zu gewährleisten.

Die Befriedigung der kindlichen Entwicklungsbedürfnisse steht dabei im engen Zusammenhang mit den elterlichen Kompetenzen und der jeweiligen Erziehungsfähigkeit der Bezugspersonen (vgl. Zumbach et al. 2020; Zumbach & Oster 2020). Erziehungsfähigkeit bedeutet nach Dettenborn und Walter (2016), an den Bedürfnissen und Fähigkeiten eines Kindes orientierte Erziehungsziele und Erziehungseinstellungen auf der Grundlage angemessener Erziehungskenntnisse auszubilden und unter Einsatz ausreichender persönlicher Kompetenzen in der Interaktion mit dem Kind in kindeswohldienliches Erziehungsverhalten umsetzen zu können. Pawils et al. (2014, S. 288) definieren die Erziehungsfähigkeit als die „multidimensionale Fähigkeit von Eltern, Verantwortung für Kinder zu übernehmen und Kinder zu erziehen“. Steinhauer (1983) fasst sich noch knapper und beschreibt Erziehungsfähigkeit als die elterliche Fähigkeit, die grundlegenden Entwicklungsbedürfnisse des Kindes zu erfüllen (mehr zur Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft Kap. 26, 27 und 28).

In Kinderschutzverfahren ist häufig die Grenze einer noch ausreichenden Erziehungsfähigkeit von Eltern jeweils individuell und fallspezifisch zu bestimmen. Entscheidend ist dabei die *Passung* zwischen Fähigkeiten des Erziehenden und Bedürfnissen des Kindes (Dettenborn & Walter 2016). Letztlich ist somit nicht zu klären, ob die Eltern erziehungs-

fähig, sondern vielmehr ob die Eltern an der Schwelle zur Erziehungsunfähigkeit sind. Im Kontext des § 1666 BGB wird der Begriff der Erziehungsfähigkeit als eine Art Komplementärbegriff verwendet, sodass aus einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit auf eine Kindeswohlgefährdung geschlossen wird (Schwabe-Höllein & Kindler 2006).

Eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern geht häufig mit einem – oft kumulativen – Zusammenwirken von proximalen und distalen kind- und elternbezogenen Vulnerabilitäts- und Risikofaktoren einher. Im Begutachtungskontext häufig vorgefundene familiäre Risikofaktoren beinhalten zum Beispiel psychische Erkrankungen eines Elternteils, Substanzkonsum eines Elternteils, innerfamiliäre Gewalt oder dysfunktionales elterliches Erziehungsverhalten sowie kumulative Risikobelastungen (vgl. Heiß & Castellanos 2013).

Das folgende Fallbeispiel verdeutlicht, wie verschiedene Risikobedingungen, darunter elterliche kindeswohlgefährdende Verhaltensweisen, zusammenwirken und in erheblichen Entwicklungsabweichungen und Verhaltensauffälligkeiten münden (vgl. Petermann & Koglin 2013).

Fallbeispiel

Sven ist das älteste von sechs Kindern. Svens Vater arbeitet bei einem Sicherheitsdienst, während die Mutter keine Berufsausbildung hat. Die Familie erhält ergänzende Leistungen nach SGB II. Die Ehe der Eltern ist von vielen Konflikten geprägt. Oft kommt es zu Prügelattacken des Vaters gegen die Mutter und auch gegen die Kinder. Die Mutter zieht sich zurück und trinkt regelmäßig Alkohol. Für die Mutter liegt die Diagnose einer Major Depression vor, es gab zwei stationäre Klinikaufenthalte in der Vergangenheit, aktuell gibt es keine Behandlung. Die Mutter schildert eine eigene Überforderung in der Versorgung der Kinder und der Organisation des häuslichen Alltags.

Sven fällt bereits im Kindergarten und dann in der Grundschule durch aggressives Verhalten gegenüber anderen Kindern auf. Er beginnt, Tiere zu quälen, darunter die Katze der Nachbarn. Als der Nachbarsjunge ihn verpetzt, tritt er ihn vom Fahrrad. Die Eltern lassen sich scheiden und Sven will zunächst beim Vater leben. Da er dort weiterhin körperliche Gewalt erfährt, zieht er nach einem Jahr zur Mutter. Mit neun Jahren beginnt Sven ebenfalls, Alkohol zu trinken, mit zwölf Jahren trinkt er bereits täglich. Ab dem 15. Lebensjahr steht Sven wiederholt vor dem Jugendrichter. Es liegen Delikte von Körperverletzung, Sachbeschädigung und Diebstahl vor, weshalb er bereits zwei Arreste absitzen musste. Die achte Hauptschulklasse beginnt er zum dritten Mal zu absolvieren. Aktuell geht Sven gar nicht mehr zur Schule.

Es stellt sich die Frage, ob Sven jemals die Chance auf eine normale Entwicklung hatte. Seit seiner Geburt war er negativen Einflüssen ausgesetzt, sodass kaum ein isolierter Faktor bestimmt werden kann, um seinen Entwicklungsverlauf zu erklären. Die Scheidung von Svens Eltern, die Alkoholabhängigkeit und Depression seiner Mutter und die innerfamiliäre Gewalt, die er erlebte, sind Beispiele für in diesem Sinne kumulativ wirkende Risikofaktoren.

Die beschriebenen entwicklungspsychopathologischen Konzepte helfen somit dabei zu erklären, warum sich Kinder wie Sven in der beschriebenen Form entwickeln. Aus den zentralen Kernaussagen (vgl. Sroufe 1997), die im Obigen dargelegt wurden, leitet sich jedoch ab, dass auch für Sven eine hoffnungslose Haltung nicht angemessen ist. Für ihn sind intensive Maßnahmen nötig, um die zahlreichen Belastungen und bestehenden Probleme zu reduzieren. Die Wahrscheinlichkeit, im Erwachsenenalter zu einem gut angepassten Mitglied der Gesellschaft zu werden, muss für ihn jedoch deutlich geringer eingeschätzt werden als für andere Jugendliche (vgl. Petermann & Koglin 2013).

Abschließend ist wichtig zu betonen, dass hinsichtlich einer Interventionsplanung getrennt durchdacht werden muss, ob Risikofaktoren vorliegen bzw. adressiert werden sollen, die das Risiko für kindeswohlgefährdende elterliche Verhaltensweisen erhöhen, oder ob Risikofaktoren vorliegen bzw. adressiert werden sollen, die das Risiko für die Entstehung von Entwicklungsabweichungen und psychischen Störungen beim Kind erhöhen. Selbstverständlich können diese Risikofaktoren in der Praxis inhaltlich überlappen. Beispielsweise kann das Vorliegen des Risikofaktors „psychische Störung eines Elternteils“ sowohl das Auftreten elterlicher kindeswohlgefährdender Verhaltensweisen begünstigen als auch im Sinne des biopsychosozialen Modells einen Risikofaktor für die Entstehung psychischer Störungen beim Kind darstellen. Es ist im Rahmen der Einzelfallanalyse mit Blick auf die Identifikation notwendiger Interventionen jedoch zentral, diese Risikomechanismen in verschiedenen Analyseschritten zu identifizieren und in der Analyse anschließend miteinander zu verknüpfen.

Zusammenfassend gilt: Um eine Einschätzung bezüglich einer möglichen Gefährdung des kindlichen Wohls in einem konkreten Einzelfall vornehmen zu können, müssen vor dem Hintergrund der in diesem Text beschriebenen Aspekte die Wechselwirkungen zwischen den folgenden Faktoren herausgearbeitet werden (vgl. Dettenborn & Walter 2016; Heiß & Castellanos 2013; Besier et al. 2012; Kindler 2013; Klein & Lange 2016; Ziegenhain & Fegert 2009, Zumbach et al. 2020):

- a. den individuellen kindlichen Bedürfnissen,
- b. den im Einzelfall bereits konkret aufgetretenen Schädigungen des Kindes,
- c. den vorhandenen Risikofaktoren und Einschränkungen der elterlichen Erziehungsfähigkeit,
- d. den vorliegenden Ressourcen.

8.5 Zusammenfassung und Fazit

Das Kindeswohl ist der wesentliche Maßstab von Entscheidungen in kindschaftsrechtlichen Verfahren. Wenn kindliche Bedürfnisse nicht ausreichend erfüllt werden, kann es im extremen Fall zur Kindeswohlgefährdung kommen. Im Kontext der Erfassung und Prognose von Kindeswohlgefährdungen hat die Anwendung von entwicklungspsychologischen Theorien und Instrumenten eine hohe Bedeutung: Zum einen müssen regelmäßig bereits eingetretene Entwicklungsverzögerungen oder psychische Auffälligkeiten sowie individuelle kindliche Entwicklungsbedürfnisse bestimmt werden. Zum anderen muss eine Prognose über den weiteren Entwicklungsverlauf unter bestimmten Bedingungen getroffen werden.

Neuere entwicklungspsychologische Theorien gehen davon aus, dass Entwicklung kein einheitliches Phänomen ist, sondern dass sich zentrale Funktionsbereiche (Entwicklungsgebiete, Entwicklungsdimensionen) differenzieren lassen. Der Entwicklungsverlauf bzw. der Entwicklungsstand muss nicht in allen Entwicklungsbereichen gleich sein, sondern kann in unterschiedlichen Entwicklungsbereichen differieren. Gleichzeitig steht die Entwicklung in den einzelnen Bereichen in enger Wechselwirkung zueinander (vgl. Lohaus & Vierhaus 2015).

In der Entstehung von pathologischen Entwicklungsverläufen geht man insgesamt von einem biopsychosozialen Modell aus, das Wechselwirkungen zwischen neurobiologischen, genetischen und psychosozialen Einflüssen einer maladaptiven Entwicklung zugrunde legt (Caspi & Moffitt 2006). Es liegt eine große Anzahl an Studien vor, die konsistent biologische, psychologische und soziale Risikofaktoren für die Entstehung von Entwicklungsabweichungen und Pathologie aufzeigen (Ihle et al. 2002; Loeber et al. 2001; Moffitt & Caspi 2001). Selten lassen sich jedoch isolierte Faktoren bestimmen, um einen bestimmten Entwicklungsverlauf zu erklären, meist ist von einem multifaktoriellen Ursachenmodell auszugehen. Belastungen einer Familie treten in der Regel nicht isoliert auf, sondern ziehen weitere nach sich, das heißt Risikofaktoren sind häufig miteinander verknüpft.

Bei der Fallgruppe von Kindern und Jugendlichen, die ein Kinderschutzverfahren durchlaufen, ist von einer Hochrisikogruppe auszugehen, meist liegen gravierende und multiple Risikobelastungen vor. Empirische Befunde zeigen, dass sich dies häufig bereits deutlich in der psychischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen niedergeschlagen hat (vgl. Zumbach 2016, 2017; Zumbach et al. 2016, 2018). Die epigenetische Sichtweise erweitert das Verständnis für biopsychosoziale Wechselwirkungen. Sie zeigt beispielsweise auf, warum Kindesmisshandlung und -vernachlässigung einen so nachhaltigen negativen Effekt auf die kindliche Entwicklung haben kann. Umgekehrt hat sie jedoch auch das Potenzial zu erklären, warum Kinder sich durch Veränderungen der Lebensumgebung nach solchen Erfahrungen erholen und positiv entwickeln können (vgl. Petermann & Koglin 2013). Die Bedeutung einer systematischen Risikoanalyse vor dem Hintergrund der dargelegten Theorien als Vorbereitung für eine Interventionsplanung wird dadurch weiter unterstützt.

Literatur

- Angold, Adrian & Costello, Elizabeth J. (1993). Depressive comorbidity in children and adolescents – Empirical, theoretical, and methodological issues. *American Journal of Psychiatry*, 150, 1779–1791. <https://doi.org/10.1176/ajp.150.12.1779>.
- Balloff, Rainer (2018). *Kinder vor dem Familiengericht. Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten*. Baden-Baden: Nomos.
- Besier, Tanja, Ziegenhain, Ute, Fegert, Jörg M. & Künster, Anne K. (2012). Einsatz von Bindungsdiagnostik bei familiengerichtlicher Begutachtung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 61, 255–270. <https://doi.org/10.13109/prkk.2012.61.4.255>.
- Caspi, Avshalom, Houts, Renate M., Belsky, Daniel W., Goldman-Mellor, Sidra J., Harrington, HonaLee, Israel, Salomon, Meier, Madeline H., Ramrakha, Sandhya, Shalev, Idan, Poulton, Richie & Moffitt, Terrie E. (2014). The p Factor: One general psychopathology factor in the structure of psychiatric disorders? *Clinical Psychological-Science*, 2(2), 119–137. <https://doi.org/10.1177/2167702613497473>.
- Caspi, Avshalom & Moffitt, Terrie E. (2006). Gene-environment interactions in psychiatry: Joining forces with neuroscience. *Nature Reviews*, 7, 583–590.
- Cicchetti, Dante (1990). A historical perspective on the discipline of developmental psychopathology. In Rolf, Jon E., Masten, Ann S., Cicchetti, Dante, Nuechterlein, Keith H. & Weintraub, Sheldon (Hrsg.). *Risk and protective factors in the development of psychopathology* (S. 2–28). Cambridge: Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511752872.003>.
- Cicchetti, Dante, Rogosch, Fred A. & Thibodeau, Eric L. (2012). The effects of child maltreatment on early signs of antisocial behavior: Genetic moderation by tryptophan hydroxylase, serotonin transporter, and monoamine oxidase A genes. *Development and Psychopathology*, 24, 907–928. <https://doi.org/10.1017/S0954579412000442>.
- Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard (2016). *Familienrechtspsychologie* (3. Auflage). München: Ernst Reinhardt.
- Egle, Ulrich T., Hoffmann, Sven O. & Steffens, Markus (1997). Psychosoziale Risiko- und Schutzfaktoren in Kindheit und Jugend als Prädisposition für psychische Störungen im Erwachsenenalter. *Gegenwärtiger Stand der Forschung. Nervenarzt*, 68, 683–695.
- Heiß, Hans & Castellanos, Helen A. (2013). *Gemeinsame Sorge und Kindeswohl nach neuem Recht*. Baden-Baden: Nomos.
- Holtmann, Martin & Schmidt, Martin (2004). Resilienz im Kindes- und Jugendalter. *Kindheit und Entwicklung*, 13, 195–200. <https://doi.org/10.1026/0942-5403.13.4.195>.
- Ihle, Wolfgang, Esser, Günter, Schmidt, Martin H. & Blanz, Bernhard (2002). Die Bedeutung von Risikofaktoren des Kindes- und Jugendalters für psychische Störungen von der Kindheit bis ins frühe Erwachsenenalter. *Kindheit und Entwicklung*, 11, 201–211.
- Kindler, H. (2013). Rückführungsentscheidungen – Belastbarkeit der Einschätzungen von Sachverständigen und Jugendämtern. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.), *Das Pflegekindverhältnis - Zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder?* 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013. (S. 49–58). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Klein, Andreas & Lange, Thorsten (2016). Aktuelle Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zu Fragen von Kindeswohlgefährdung und Erziehungsfähigkeit – eine praxisbezogene Reflexion. *Praxis der Rechtspsychologie*, 26, 143–154.
- Laucht, Manfred, Esser, Günter & Schmidt, Martin H. (2000a). Entwicklung von Risikokindern im Schulalter: Die langfristigen Folgen frühkindlicher Belastungen. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 32, 59–69.
- Laucht, Manfred, Esser, Günter & Schmidt, Martin H. (2000b). Externalisierende und internalisierende Störungen in der Kindheit: Untersuchungen zur Entwicklungspsychopathologie.

- Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 29, 284–292. <https://doi.org/10.1026/0084-5345.29.4.284>
- Laucht, Manfred, Esser, Günter & Schmidt, Martin H. (2000c). Längsschnittforschung zur Entwicklungsepidemiologie psychischer Störungen: Zielsetzung, Konzeption und zentrale Befunde der Mannheimer Risikokinderstudie. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 29, 246–262.
- Laucht, Manfred, Schmidt, Martin H. & Esser, Günter (2002). Motorische, kognitive und sozial-emotionale Entwicklung von 11-Jährigen mit frühkindlichen Risikobelastungen: Späte Folgen. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 30, 5–19. <https://doi.org/10.1024/1422-4917.30.1.5>.
- Loeber, Rolf, Farrington, David P., Stouthamer-Loeber, Magda, Moffitt, Terrie E., Caspi, Avshalom & Lynam, Donald (2001). Male mental health problems, psychopathy, and personality traits: Key findings from the first 14 years of the Pittsburgh Youth Study. *Clinical Child and Family Psychology Review*, 4, 273–297.
- Lohaus, Arnold & Vierhaus, Marc (2015). *Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters für Bachelor* (3. Auflage). Heidelberg: Springer.
- Moffitt, T.E., & Caspi A. (2001). Childhood predictors differentiate life-course persistent and adolescence-limited antisocial pathways among males and females. *Developmental Psychopathology*, 13, 355–375. <https://doi.org/10.1017/s0954579401002097>.
- Monroe, Scott M. & Simons, Anne D. (1991). Diathesis-stress theories in the context of life stress research: Implications for the depressive disorders. *Psychological Bulletin*, 110, 406–425. <https://doi.org/10.1037/0033-2909.110.3.406>.
- Pawils, Silke, Metzner, Franka, Bech, Britta, Standke-Erdmann, Barbara, Lorenz, Elvira & Ballin, Arthur (2014). Erziehungsfähigkeit in familienrechtlichen Begutachtungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 8, 288–294. <https://doi.org/10.1007/s11757-014-0285-0>.
- Petermann, Franz & Koglin, Ute (2013). *Aggression und Gewalt von Kindern und Jugendlichen*. Heidelberg: Springer.
- Resch, Franz & Parzer, Peter (2014). Stellenwert der Entwicklungspsychopathologie für die Psychotherapie bei Jugendlichen. *Psychotherapeut*, 59, 100–108. <https://doi.org/10.1007/s00278-014-1032-x>.
- Rutter, Michael (1985). Resilience in the face of adversity. Protective factors and resistance to psychiatric disorder. *British Journal of Psychiatry*, 147, 598–611. <https://doi.org/10.1192/bjp.147.6.598>.
- Rutter, Michael (1987). Psychosocial resilience and protective mechanisms. *American Journal of Orthopsychiatry*, 57, 316–331.
- Rutter, Michael (1989). Isle of Wight revisited: Twenty-five years of child psychiatric epidemiology. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 28, 633–653. <https://doi.org/10.1111/j.1939-0025.1987.tb03541.x>.
- Rutter, Michael (2009). Understanding and testing risk mechanisms for mental disorders. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 50, 44–52. <https://doi.org/10.1111/j.1469-7610.2008.01976.x>.
- Rutter, Michael (2013). Developmental psychopathology: A paradigm shift or just a relabeling? *Development and Psychopathology*, 25, 1201–1213. <https://doi.org/10.1017/S0954579413000564>.
- Sameroff, Arnold J. (2000). Developmental systems and psychopathology. *Development and Psychopathology*, 12, 297–312. <https://doi.org/10.1017/S0954579400003035>.
- Sameroff, Arnold J. & Rosenblum, Katherine L. (2006). Psychosocial constraints on the development of resilience. *Annals of the New York Academy of Sciences*, 1094, 116–124. <https://doi.org/10.1196/annals.1376.010>.
- Sameroff, Arnold J. & Seifer, Ronald (1990). Early contributors to developmental risk. In Rolf, Jon E., Masten, Ann S., Cicchetti, Dante, Nuechterlein, Keith H. & Weintraub, Sheldon (Hrsg.). *Risk and protective factors in the development of psychopathology* (S. 52–66). Cambridge: Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511752872.006>.

- Schmid, Heike & Meysen, Thomas (2006). Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In Kindler, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (S. 2-1-2-9)*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Schwabe-Höllein, Marianne & Kindler, Heinz (2006). Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern. In Fabian, Thomas & Nowara, Sabine (Hrsg.), *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie* (S. 143–154). Münster: Lit.
- Sroufe, L. Alan (1997). Psychopathology as an outcome of development. *Development and Psychopathology*, 9, 251–268. <https://doi.org/10.1017/S0954579497002046>.
- Sroufe, L. Alan & Rutter, Michael (1984). The domain of developmental psychopathology. *Child development*, 55, 17–29. <https://doi.org/10.2307/1129832>.
- Steinhauer, Paul D. (1983). Assessing for parenting capacity. *American Journal of Orthopsychiatry*, 53, 468–481. <https://doi.org/10.1111/j.1939-0025.1983.tb03391.x>.
- Steinhausen, Hans-Christoph (2010). *Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen. Lehrbuch der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie* (6. Auflage). München: Urban & Fischer.
- Volbert, Renate & Kuhle, Laura (2019). Sexueller Kindesmissbrauch. In Volbert, Renate, Huber, Anne, Jacob, André & Kannegiesser, Anja (Hrsg.). *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung*. Göttingen: Hogrefe.
- Werner, Emmy E. (1993). Risk, resilience, and recovery: Perspectives from the Kauai longitudinal study. *Development and Psychopathology*, 5, 503–515. <https://doi.org/10.1017/S095457940000612X>.
- Werner, Emmy E. & Smith, Ruth S. (2001). *Journeys from childhood to middle life: Risk, resilience and recovery*. Ithaca, New York: Cornell University Press.
- Ziegenhain, Ute & Fegert, Jörg M. (2009). Frühe und präventive Hilfen für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern: Erkennen von Risiken und sozial- und datenschutzrechtliche Voraussetzungen für eine verbesserte Kooperation im Kinderschutz. In Meysen, Thomas, Schönecker, Lydia & Kindler, Heinz (Hrsg.). *Frühe Hilfen im Kinderschutz: Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe* (S. 11–22). Weinheim: Juventa.
- Zumbach, Jelena (2016). Mental disorders in children and parents in family law proceedings: Cases on child protection matters versus child custody and visitation issues. *Journal of Child and Family Studies*, 25, 3097–3108. <https://doi.org/10.1007/s10826-016-0476-8>.
- Zumbach, Jelena (2017). Entwicklungspsychopathologische Aspekte im Kontext der familienrechtspsychologischen Begutachtung. *Rechtspsychologie*, 3, 408–425.
- Zumbach, Jelena, Kolbe, Florian, Lübbehüsen, Bärbel & Koglin, Ute (2016). Psychische Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen in familienrechtlichen Verfahren. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 44, 51–64. <https://doi.org/10.1024/1422-4917/a000398>.
- Zumbach, Jelena, Lübbehüsen, Bärbel, Volbert, Renate & Wetzels, Peter (2020). Psychologische Diagnostik in Familienrechtlichen Verfahren. Göttingen: Hogrefe. <https://doi.org/10.1026/03023-000>.
- Zumbach, Jelena⁺ & Oster, Anna⁺ (2020). Elterliche Erziehungsfähigkeit: Definitionen, Indikatoren und Erfassungsmöglichkeiten. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –Psychotherapie*. Vorab online Veröffentlichung. <https://doi.org/10.1024/1422-4917/a000770> ⁺geteilte Erstautorenschaft
- Zumbach, Jelena, Wetzels, Peter & Koglin, Ute (2018). Predictors of psychological recommendations in child protection evaluation. *Child Abuse & Neglect*, 84, 196–204. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.08.003>.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Bereiche und Phasen der kindlichen Entwicklung

9

Jelena Zumbach-Basu

Inhaltsverzeichnis

9.1	Das erste Lebensjahr	139
9.1.1	Kognitive Entwicklung	139
9.1.2	Motorische Entwicklung	140
9.1.3	Frühe Sprachentwicklung	140
9.1.4	Sozial-emotionale Entwicklung und Selbstregulation	140
9.2	Das Kleinkindalter (Das zweite Lebensjahr)	141
9.2.1	Kognitive Entwicklung	141
9.2.2	Motorische Entwicklung	142
9.2.3	Regulation und Bindung	142
9.3	Frühe Kindheit (3–6 Jahre)	143
9.3.1	Kognitive Entwicklung	143
9.3.2	Sprachentwicklung	144
9.3.3	Körperliche und motorische Entwicklung	145
9.3.4	Sozial-emotionale Entwicklung	146
9.3.5	Kindliche Willensentwicklung	147
9.4	Mittlere und späte Kindheit (7–11 Jahre)	148
9.4.1	Kognitive Entwicklung	148
9.4.2	Entwicklung der Persönlichkeit	150
9.4.3	Emotionale und soziale Entwicklung	151

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

J. Zumbach-Basu (✉)

Arbeitsgruppe Rechtspsychologie, Psychologische Hochschule Berlin, Berlin, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,

https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_9

137

9.5	Jugendalter (12–19 Jahre)	153
9.5.1	Körperliche Veränderungen in der Pubertät	153
9.5.2	Soziale Entwicklungskontexte	154
9.6	Zusammenfassung und Fazit	155
	Literatur	155

Der folgende Text gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Phasen der kindlichen Entwicklung vom Säuglings- bis ins Jugendalter. Entwicklung kann als Organisation und Koordination verschiedener sich entwickelnder Fähigkeiten um Entwicklungsaufgaben verstanden werden. Nach dem sog. Meilensteinprinzip (vgl. Michaelis & Niemann 2017) muss jedes Kind, unabhängig davon, wie vielfältig die Entwicklung unterschiedlicher Kinder verlaufen kann, in allen Entwicklungsbereichen bestimmte Entwicklungs-Knotenpunkte absolvieren. Bestimmte Fertigkeiten sollten zu jeweils bestimmten Alterszeitpunkten erworben werden. Es handelt sich dabei um Basisfertigkeiten, die für eine ungestörte Entwicklung notwendige Voraussetzungen sind und die zu den jeweiligen Beobachtungszeitpunkten von etwa 90–95 % aller gesunden Kinder erreicht werden. Werden Meilensteine verpasst, weist dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein Entwicklungsdefizit hin.

Das Konzept der Entwicklungsaufgaben (vgl. Havighurst 1953) beschreibt ergänzend dazu, dass Individuen im Entwicklungsverlauf unterschiedlichen Problemen gegenüberstehen, die es zu bewältigen gilt. Vor dem Hintergrund dieser grundlegenden Überlegungen beschränkt sich dieser Text auf eine Kernübersicht zu erreichender Entwicklungsmeilensteine und zu bewältigender Entwicklungsaufgaben in den kindlichen Entwicklungsphasen erstes Lebensjahr, Kleinkindalter, frühe Kindheit, mittlere und späte Kindheit und Jugendalter. Innerhalb dessen untergliedern sich die jeweiligen Abschnitte nach den jeweils zentralen Entwicklungsbereichen, d. h. kognitive Entwicklung, motorische Entwicklung, Sprachentwicklung und sozial-emotionale bzw. Persönlichkeitsentwicklung. Hinweise auf weiterführende Literatur zur vertiefenden Auseinandersetzung mit einzelnen Aspekten finden sich im Literaturverzeichnis.

Für Fachkräfte, die im Kinderschutzbereich tätig sind, ist ein Grundverständnis über relevante Entwicklungsmeilensteine und Entwicklungsaufgaben für einen gesunden Entwicklungsverlauf zentral, um pathologische Abweichungen erkennen und einordnen zu können. Ziel ist selbstverständlich, im Ernstfall frühzeitig intervenieren zu können und damit möglichen langfristig maladaptiven Folgen vorzubeugen. Entwicklungspsychologische Grundkenntnisse können zudem zur Erfassung und Beurteilung von rechtspsychologischen Kindeswohlkriterien von hoher Relevanz sein, wie beispielsweise dem Kindeswillen.

Betrachtet man die Frage nach der Sicherung des Kindeswohls bzw. der Anfälligkeit für Gefährdungen im Zusammenhang mit den Meilensteinen der kindlichen Entwicklung, so wird deutlich, dass je nach Alter und Entwicklungsphase des Kindes besondere Verletz-

lichkeiten bestehen. Somit können bestimmte Gefährdungsformen in bestimmten Entwicklungsphasen besonders schädliche Auswirkungen haben. Besondere Verletzlichkeiten und Gefährdungen des kindlichen Wohls entstehen nicht erst mit der Geburt des Kindes. Bereits während der Schwangerschaft kann das Wohl des Kindes durch Umwelteinflüsse in Gefahr geraten, die mit dem Elternverhalten in Zusammenhang stehen können (zu den unterschiedlichen Gefährdungsformen s. a. *Körperliche und psychische Misshandlung* [Kap. 20, 21 und 22], *Vernachlässigung* [Kap. 19] sowie *Sexueller Missbrauch* [Kap. 23, 24 und 25]).

9.1 Das erste Lebensjahr

9.1.1 Kognitive Entwicklung

Die kognitive Entwicklung (Denkentwicklung) von Kindern beginnt mit der Geburt und erstreckt sich über die folgenden Bereiche.

Aufmerksamkeit

Zunächst beginnt ein Säugling, Objekte mit beiden Augen zu fixieren und ihnen in Bewegung zu folgen. Dabei kommt es zwischen dem ersten und dem vierten Monat zur *obligatorischen Aufmerksamkeit*, bei der der Säugling mit seiner Aufmerksamkeit an einem Objekt kleben bleibt. Später entwickelt sich die Fähigkeit, Objekten kontinuierlich zu folgen und visuelle Erwartungen auszubilden (z. B. wenn ein Objekt hinter einem Vorhang verschwindet, wird erwartet, dass es auf der anderen Seite wieder erscheint; vgl. Elsner & Pauen 2018).

Gedächtnis

Es wird davon ausgegangen, dass das Kurz- und das Langzeitgedächtnis bereits sehr früh funktionieren. Vor allem das Wiedererkennen kann bei Säuglingen im ersten Jahr gut nachgewiesen werden. Je älter das Kind wird, desto länger wird die Gedächtnisspanne (im Alter von zwei Monaten umfasst sie ca. 24 h; im Alter von sechs Monaten bis zu zwei Wochen; Rovee-Collier 1999; vgl. Elsner & Pauen 2018).

Domänenspezifischer Wissenserwerb

Es wird von einer Kernwissensthese ausgegangen, die besagt, dass Wissen in bestimmten Bereichen bereits sehr früh vorhanden ist (Spelke & Kinzler 2007). Beispiele umfassen das Wissen, dass unbelebte Objekte sich nicht ohne die Einwirkung fremder Kräfte bewegen können oder dass ein Objekt sich nicht an zwei Orten gleichzeitig befinden kann. Verschiedene Mengen und Größen können bereits von Säuglingen unter vier Monaten unterschieden werden (vgl. Elsner & Pauen 2018).

9.1.2 Motorische Entwicklung

Die motorische Entwicklung unterteilt sich in die Bereiche Grobmotorik (alle Bewegungen des Körpers, die der Gesamtbewegung dienen) und Feinmotorik (die Bewegungen einzelner Muskeln, meist die der Finger und Hände).

Grobmotorik

Im ersten Lebensjahr lernt das Kind zunächst, sich in der Bauchlage mit den Armen abzustützen, und später, sich vom Bauch auf den Rücken zu rollen. Ein Meilenstein in der Entwicklung der Grobmotorik des ersten Lebensjahres ist außerdem das freie Sitzen. Weitere Entwicklungen innerhalb des ersten Lebensjahres sind das Krabbeln, Stehen und an Gegenständen entlang laufen, bis hin zu den ersten selbstständigen Schritten.

Feinmotorik

Zunächst sind die Greifhandlungen eines Neugeborenen vorwiegend reflexgesteuert. Dabei ist zunächst die Entwicklung der Koordination zwischen Sehen und Greifen relevant. Das Greifen an sich entwickelt sich immer präziser und enger (vom Ganzhand-/Grapschgriff zum Pinzettengriff). Im weiteren Verlauf können Objekte von einer Hand in die andere übergeben werden und das Handgelenk kann gedreht werden, um Dinge aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten zu können (vgl. Elsner & Pauen 2018).

9.1.3 Frühe Sprachentwicklung

Bereits mit zwei Monaten beginnen Kinder, Sprache als Kommunikationsmuster zwischen Menschen zu erkennen. Daraufhin versuchen sie, verschiedene Laute zu produzieren: zwischen 1–2 Monaten sind es Gurrlaute (einfache Silben), dann zwischen 5–9 Monaten Plappern, bis hin zur Kombination von mehreren Silben. In der zweiten Hälfte des ersten Lebensjahres imitieren sie bereits die Sprachmelodie der Muttersprache (Jargonning). Gegen Ende des ersten Lebensjahres werden die ersten einzelnen Wörter gesprochen (vgl. Elsner & Pauen 2018).

9.1.4 Sozial-emotionale Entwicklung und Selbstregulation

Zunächst kommuniziert der Säugling vorrangig mit seinem Blick. Zwischen 6–8 Wochen entwickelt sich das *spontane Lächeln*, bei dem das Kind von seinem Gegenüber eine ebenfalls lächelnde Reaktion erwartet. Wenn darauf nicht eingegangen wird, wendet der Säugling seinen Blick ab. Zwischen dem dritten und vierten Monat beginnen Kinder emotionale Mimik und Stimmen differenziert wahrzunehmen. Ab dem siebten Monat zeigen sich personenbezogene Präferenzen und ab dem 8. Monat beginnt das sogenannte *Fremdeln*, bei dem Kinder eine ängstliche Reaktion und Zurückhaltung gegenüber Fremden zeigen.

Ab dem neunten Monat entwickelt das Kind die Fähigkeit der *geteilten Aufmerksamkeit*, d. h. es entwickelt das Bewusstsein dafür, sich auf einen gleichen Gegenstand wie eine andere Person zu beziehen (Striano & Stahl 2005). In diesem Zeitraum zeigt sich auch das *soziale und emotionale Referenzieren*. Dabei prüft das Kind anhand der sozialen Reaktion der Bezugsperson (z. B. Blick) oder anhand der emotionalen Reaktion der Bezugsperson, ob eine Handlung oder ein Objekt von dieser bewilligt wird oder nicht.

Kinder erlernen bereits innerhalb der ersten Lebensjahre Selbstregulation in unterschiedlichen Bereichen. Günstig dafür sind ein geregelter Tagesablauf und eine stabile Reaktion der Bezugspersonen. Zunächst werden der circadiane Rhythmus (z. B. Schlaf-Wach-Rhythmus), die Nahrungsaufnahme und die Verdauung reguliert. So ist beispielsweise zunächst der Schlaf deutlich unruhiger und störungsanfälliger, da aktive Phasen (z. B. Rapid-Eye-Movement) und Übergangsstadien dominieren, und Tiefschlafphasen erst mit der Zeit kontinuierlich zunehmen, weshalb häufiges Aufwachen in der Nacht altersangemessen ist. Unterschiedliche Gefühle vollziehen eine Entwicklung innerhalb des ersten Lebensjahres. Aus einer Art „globalem Unbehagen“ entwickelt sich innerhalb der ersten 4–8 Monate Ärger, welcher sich auf ein konkretes Ziel richten kann. Säuglinge zeigen Furchtreaktionen auf bestimmte Reize, im Zeitraum von 6–9 Monaten entwickeln sich komplexere Angstreaktionen. Weiterhin erlernt das Kind unterschiedliche Strategien zur emotionalen Regulation, wie z. B. das Lutschen am Finger (vgl. Elsner & Pauen 2018).

9.2 Das Kleinkindalter (Das zweite Lebensjahr)

9.2.1 Kognitive Entwicklung

Symbolisches Spiel

Im Alter von 12–18 Monaten erkundet das Kind die Welt wie ein „Wissenschaftler“ (Piaget 1969). Gemäß der „Trial and Error“-Methode verändert das Kind unterschiedliche Verhaltensweisen, um zu untersuchen, was sich verändert. Ein Beispiel dafür ist, dass ein Kind Dinge auf unterschiedliche Art und Weise fallen lässt, um zu untersuchen, was dann passiert. Zwischen 18–24 Monaten können unterschiedliche Objekte mental als Symbole abgebildet werden, sodass das Denken zunehmend verinnerlicht wird. Während im ersten Lebensjahr das sensomotorische Spiel zur Erkundung der Umwelt im Vordergrund steht, beginnt das Kind ab ca. 18 Monaten das „Als ob Spiel“, was elaborierteres Wissen von Umwelt und Objekten erfordert. Dabei werden Objekte nicht nach ihrer gewohnten Funktion gebraucht, sondern symbolisch verwendet (z. B. „Kaffee aus Sand“; vgl. Elsner & Pauen 2018; Vonderlin & Pauen 2013).

Entwicklung des Selbst

Innerhalb der ersten drei Lebensmonate bilden Kinder das Konzept der eigenen Person aus (*Entwicklung des Ichs*). Dabei beginnt das Kind zwischen sich selbst und der Umwelt zu trennen. Das Konzept des Selbst entwickelt sich wiederum erst innerhalb des zweiten

Lebensjahres, dabei beginnt das Kind sich selbst und seine Handlungen von außen zu betrachten. Ein häufiger Test dafür ist, ob sich Kinder selbst im Spiegel erkennen, was erst zwischen 15–22 Monaten der Fall ist (vgl. Elsner & Pauen 2018; Vonderlin & Pauen 2013).

Soziale Kognition und Theory of Mind (ToM)

Theory of Mind (ToM) bezeichnet die Fähigkeit, sich selbst und anderen mentale Zustände (z. B. Gedanken oder Emotionen) zuzuschreiben. Im 2. Lebensjahr entwickeln Kinder ein Verständnis von eigenen und fremden Handlungsabsichten (Elsner 2014). Ab 18 Monaten können sie aus Handlungen Intentionen erschließen und haben ein Verständnis darüber, dass andere Personen nicht die gleichen Wünsche haben, wie sie selbst (Repacholi & Gopnik 1997). Empathie und Mitgefühl sind bereits früh vorhanden: Die Unterscheidung von eigenen und fremden Gefühlen entwickelt sich ab dem 18. Monat, d. h. Kinder kopieren nicht mehr nur den Emotionsausdruck anderer, sondern machen beispielsweise erste Ansätze, anderen Personen Trost zu spenden (vgl. Elsner & Pauen 2018; Vonderlin & Pauen 2013).

9.2.2 Motorische Entwicklung

Zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr erlernen Kinder das Laufen. Mit der Zeit kommen immer mehr unterschiedliche Bewegungen, wie Treppen steigen, hüpfen und klettern hinzu. Gleichzeitig finden ein Ausbau und eine Verstärkung der Muskulatur statt, was zu einer Verfeinerung der einzelnen Bewegungen und zu neuen, komplexeren Bewegungsabläufen führt. Zu weiteren motorischen Meilensteinen des zweiten und dritten Lebensjahres zählen der Einbeinstand und das Dreiradfahren (Jenni et al. 2012). Die motorische Entwicklung von (Klein-)Kindern ist jedoch sehr individuell, weshalb man sich nicht auf feste Altersangaben beschränken sollte. Beispielsweise kann sich das Erlernen des Laufens über den Bereich von 10–18 Monaten erstrecken (vgl. Schneider & Hasselhorn 2018).

9.2.3 Regulation und Bindung

Emotionsregulation und Selbstregulation

Emotionsregulation bezeichnet die Kontrolle von Erregungszuständen und negativen Emotionen. Selbstregulation beschreibt die Kontrolle und willentliche Steuerung von Handlungen.

Im Verlauf des zweiten Lebensjahres entstehen zunehmend Verbote aufgrund der wachsenden Fortbewegungsmöglichkeiten des Kindes und die Sauberkeitserziehung wird etabliert (Largo 2017). Dies schränkt das Kind in seinen Möglichkeiten ein und kann deshalb der Grund für Frustration sein. Zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr zeigen fast alle Kin-

der eine Trotzreaktion in unterschiedlichen Ausprägungen. Man geht davon aus, dass das Trotzverhalten mit dem Gefühl der Selbstwirksamkeit und weiteren, sich entwickelnden Kompetenzen zusammenhängt (Holodynski 2006). Das Trotzverhalten kann demnach als alternativer Handlungsplan gesehen werden und kann in extremen Fällen für eine unzureichende emotionale Selbstregulation stehen. Dennoch sind Kinder ab dem 2. Lebensjahr bereit, Regeln von anderen zu befolgen, was man als Folgsamkeit (Compliance) bezeichnet (Kochanska et al. 2001; vgl. Elsner & Pauen 2018).

Bindung

Die Bindungstheorie bezieht sich auf den Beziehungsaufbau zwischen Kleinkind und Bezugsperson als Bindungssystem. „Bindung“ (attachment) ist die besondere Beziehung eines Kindes zu seinen Eltern oder Personen, die es beständig betreuen. Für nähere Ausführungen zum Thema Bindung wird auf den Text *Bindung und Trennung* verwiesen [Kap. 13]

9.3 Frühe Kindheit (3–6 Jahre)

9.3.1 Kognitive Entwicklung

Denken

Nach Piagets Stufenmodell befindet sich das Kind im Alter von zwei bis sechs Jahren in der Phase des *prä-operationalen Denkens*. Der Unterschied zu der vorherigen *sensomotorischen Phase* besteht darin, dass sich das Kind Handlungen mental repräsentieren, d. h. gedanklich vorstellen kann. Jedoch weisen Kinder noch Beschränkungen in der Beweglichkeit des Denkens auf, sie können mentale Repräsentationen nicht so einfach verändern oder mit ihnen operieren. Das heißt, sie können die Vorstellung über einen Zustand oder ein Ereignis nicht beliebig verändern, um so eine Lösung für ein Problem zu entwickeln.

Ein weiteres auffälliges Element des Denkens ist das magisch-animistische Denken, bei dem Kinder viele Naturphänomene, die sie sich selbst nicht erklären können, auf magische Kräfte zurückführen. Zusätzlich ist das Denken mehrheitlich durch *Zentrierung* geprägt. Dabei konzentriert sich das Kind auf einen Aspekt der Situation und vernachlässigt andere wichtige Merkmale. Ein Beispiel dafür wäre *Irreversibilität*, also die Unfähigkeit, ein Ereignis in Teile zerlegt zu betrachten oder sich eine Situation rückwärts vorzustellen. Ein anschauliches Beispiel dafür ist, dass Kinder glauben, dass Flüssigkeit mehr wird, wenn sie von einem breiten in ein hohes Glas umgeschüttet wird. Ein weiteres Merkmal des Denkens ist *Egozentrismus*, was sich daran erkennen lässt, dass die Perspektive anderer Personen schlecht eingenommen werden kann. Gleichzeitig können neuere Experimente diesen Befund nicht mehr komplett replizieren und zeigen sogar, dass Kinder nicht immer egozentrisch denken, vor allem dann nicht, wenn sie mit dem Untersuchungsmaterial vertraut sind (vgl. Schneider & Hasselhorn 2018).

Gedächtnis

Mit dem Besuch von Tageseinrichtungen wird das Gedächtnis von Kindern verstärkt gefordert und sie entwickeln *Gedächtnisstrategien* (Mittel zur Verbesserung der Gedächtnisleistung). Das *Kurz-* und *Arbeitsgedächtnis* entwickeln sich im Verlauf des Vorschulalters relativ stark. Während dreijährige Kinder durchschnittlich eine Zahlenspanne von drei haben, sind es unter den sechsjährigen bereits vier (Knopf et al. 2008). Erkenntnisse, die auf dem Arbeitsgedächtnismodell von Baddeley (2000) basieren, zeigen auf, dass es ab dem 6. Lebensjahr zu einer Aktivierung des *subvokalen Artikulationssystems* kommt (Hasselhorn & Grube 2006). Deshalb werden erst ab diesem Alter Gedächtnisstrategien, wie interne Wiederholungsprozesse, eingesetzt. Im Bereich des *Langzeitgedächtnisses* kommt es zu einer deutlichen Verbesserung des *autobiografischen Gedächtnisses* im Altersbereich zwischen drei und sechs Jahren (Fivush 2009). Dabei ist die Gedächtnisleistung vor allem für die Ereignisse besser, die vertraut sind und eine Art „Skript-Charakter“ haben, wie beispielsweise Geburtstagsfeiern (Knopf et al. 2008; vgl. Schneider & Hasselhorn 2018).

Exekutive Kontrolle

Die Veränderung der *exekutiven Funktionen* ist im Alter von drei bis fünf Jahren sehr bedeutsam. Exekutive oder kognitive Kontrolle beschreibt unterschiedliche Kontroll- oder Steuerungsprozesse, die Lernaktivitäten beeinflussen. Die Verbesserung der Fähigkeit wird unter anderem auf die Reifung relevanter Frontalhirn-Areale, die Verbesserung des Arbeitsgedächtnisses und die Fähigkeit der Perspektivübernahme zurückgeführt. Exekutive Kontrollfunktionen bestehen unter anderem aus *Planung von Handlungen*, *Flexibilität*, *Anpassung von Arbeitsgedächtnisprozessen* und *Inhibition* von störendem Verhalten. Ein Beispiel für die Untersuchung der Inhibitionsfähigkeit wären Aufgaben zum *Belohnungsaufschub*. Kinder werden vor die Wahl gestellt, ob sie zum jetzigen Zeitpunkt eine kleine Belohnung haben möchten, oder ob sie lieber auf eine größere Belohnung warten wollen. Kinder im Vorschulalter verfügen zwar bereits über das Wissen darüber, dass es klüger wäre zu warten, können dies jedoch noch nicht in die Tat umsetzen (Hasselhorn & Lohaus 2008; vgl. Schneider & Hasselhorn 2018).

9.3.2 Sprachentwicklung

Der Erwerb der *Sprache* vollzieht sich in den ersten Lebensjahren sehr schnell, ab dem Alter von drei Jahren werden zusätzlich zu bereits erworbenen Normen, Verben und Adjektiven, Funktionswörter wie Präpositionen, Artikel und Hilfsverben gelernt. Außerdem werden in dieser Phase bereits vollständige Sätze gebildet und ein Kind im Alter von fünf Jahren kann in der Regel Fragen stellen, beantworten, Wünsche äußern und das eigene Verhalten sprachlich begründen. Zur Einschulung haben Kinder durchschnittlich einen aktiven Wortschatz von 2000 bis 3000 Wörtern und einen zehnmal höheren rezeptiven Wortschatz (Wiedererkennungslleistung). Grammatik bildet sich unbewusst bereits recht früh

aus, mit vier Jahren werden hauptsächlich Satzkonstruktionen beherrscht und Aktiv- von Passivsätzen unterschieden. Die vollständige grammatische Kompetenz wird meist erst im mittleren Schulalter erreicht. Im Alter zwischen drei und fünf Jahren entwickelt sich außerdem ein Gefühl der Pragmatik der Sprache (die Sprache wird zunehmend situations- und kontextbezogen verwendet). Ab drei Jahren werden mentale Verben erworben, Kinder entwickeln dabei ein Verständnis darüber, was beispielsweise „wissen“, „erinnern“ oder „glauben“ bedeutet und beginnen über „das Denken an sich“ nachzudenken. Damit zusammenhängend verbessert sich auch die Leistung in „Theory of Mind (ToM)“-Aufgaben. Ein vierjähriges Kind ist in der Lage, das eigene Wissen vom Wissensstand einer anderen Person in einer Geschichte zu unterscheiden, während das bei einem dreijährigen Kind noch nicht der Fall ist. Zwischen sechs und sieben Jahren sind Kinder in der Lage, noch schwierigere Aufgaben mit Metarepräsentationen zweiter Ordnung zu lösen („Peter glaubt, dass Maxi glaubt, dass...“). Sprachliche Kompetenz hat einen Einfluss auf ToM-Aufgaben. Zusätzlich existieren Befunde dafür, dass die Leistung in ToM-Aufgaben die spätere sprachliche Entwicklung beeinflusst (Astington & Jenkins 1999; vgl. Schneider & Hasselhorn 2018).

9.3.3 Körperliche und motorische Entwicklung

Körperliche Entwicklung

Zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr verliert das Kind „Babyspeck“, der Bauch wird flacher und die Muskulatur bildet sich heraus. Es wird davon ausgegangen, dass Kinder im Vorschulalter ca. 6–8 cm im Jahr wachsen und 1,5–2,5 kg zunehmen, dabei sind Jungen durchschnittlich größer als Mädchen. Der Kopf wächst ab dem 3. Lebensjahr viel langsamer als zuvor und hat ab dem Alter von vier bis fünf Jahren bereits dieselbe Größe wie bei einer erwachsenen Person, und ist deshalb immer noch überproportional groß. Zusätzlich zur Kopfgröße hat das Gehirn im Alter von fünf bis sechs Jahren bereits 90% des Gewichts eines Erwachsenen erreicht. Dies hängt vor allem mit der *Myelinisierung* der Neuronen zusammen, was bedeutet, dass Nerven an Fettschicht um sich herum gewinnen, sodass Informationen schneller weitergeleitet werden können (vgl. Schneider & Hasselhorn 2018).

Motorische Entwicklung

Aufgrund der Kräftigung der Muskulatur kommt es zu einer besseren *Muskelsteuerung* und so zur Verfeinerung von Einzelbewegungen und zur Entwicklung von komplexeren Bewegungsabläufen. Ab dem Alter von drei Jahren vergrößert sich das *Aktivitätsniveau* des Kindes kontinuierlich und erreicht den Höhepunkt im Alter von sieben/acht Jahren. Dabei erlernt das Kind immer mehr grobmotorische Handlungen wie Rennen, Springen, Balancieren, Bälle fangen, Fahrrad fahren und Schwimmen. Die Entwicklung der Feinmotorik vollzieht sich im Vorschulalter etwas langsamer, da sie häufig die zusätzliche Abstimmung mit anderen Sinnesorganen, wie den Augen und Ohren, erfordert. Die

Entwicklung der Feinmotorik lässt sich am Vorgang des Malens aufzeigen. Zunächst wird das Malen bei Kindern durch größere Muskelgruppen (den gesamten Arm) gesteuert, spätestens beim Schuleintritt lernt das Kind jedoch, aus dem Handgelenk heraus zu schreiben (vgl. Schneider & Hasselhorn 2018).

9.3.4 Sozial-emotionale Entwicklung

Motivationsentwicklung

Aufgrund der zunehmenden kognitiven und körperlichen Leistungsfähigkeit entsteht das Bedürfnis nach Kompetenzerleben und selbstständigem Handeln. Kinder ab dem zweiten Lebensjahr tendieren bereits dazu, in Aufgaben leistungsmotiviert zu handeln und mit positiven Emotionen bei Erfolg und mit negativen Emotionen bei Misserfolg zu reagieren. Nach der Theorie der Motivationsentwicklung (Heckhausen 2018) beginnen Kinder mit dreieinhalb Jahren (Miss-)Erfolg auf die eigene Performanz zurückzuführen. Mit etwa fünf Jahren beginnen sie, ihre eigene Performanz in Relation zur erlebten Aufgabenschwierigkeit zu sehen. Ab dem sechsten Lebensjahr können Kinder ihre Performanz in Anstrengung und Fähigkeit aufteilen und differenziert voneinander betrachten.

Emotionale Entwicklung

Weiterhin findet im Vorschulalter eine große Entwicklung des Emotionserlebens statt. Emotionen sind Auslöser von Motivation und setzen somit Handlungen in Gang, außerdem regulieren sie eigene und fremde Handlungen. Bei Vorschulkindern lässt sich beobachten, dass sie immer unabhängiger von fremder Emotionsregulation agieren können, sie entwickeln eine zunehmende intrapersonale Emotionsregulation. Außerdem entwickeln sich relevante selbstbewertende Emotionen, wie Stolz und Scham nach (Miss-)Erfolg, die unabhängig von der Reaktion Dritter ausgelöst werden. Zusätzlich entsteht bei Kindergartenkindern deklaratives Emotionswissen, d. h. sie erlernen, wann und wie sie Emotionen adäquat ausdrücken können (vgl. Schneider & Hasselhorn 2018).

Soziale Entwicklung und Beziehung zu Gleichaltrigen

In der Altersgruppe der drei- bis sechsjährigen besuchen mehr als 90% der Kinder einen Kindergarten. Der außerfamiliäre Kontakt von Kindern zu Gleichaltrigen ist in der Phase von drei bis sechs Jahren besonders relevant zur Lösung unterschiedlicher Entwicklungsaufgaben. Dabei ist es wichtig, dass ein Kind sich außerhalb seiner Familie als selbstständig handelndes Individuum erlebt und lernt, sich prosozial und kooperativ gegenüber anderen zu verhalten.

Ab einem Alter von drei bis vier Jahren ist die Beziehung zu Gleichaltrigen durch eine Verringerung von Konflikten geprägt, da das Verhältnis zum einen durch einen größeren Grad an Kooperation geprägt ist und zum anderen das Aggressionspotenzial durch steigende sprachliche Mitteilungsfähigkeit abnimmt. Dabei entwickeln Kinder gemeinsam kooperative Spielformen, bei denen sie sich gegenseitig helfen und Ziele gemeinsam

verfolgen (Mietzel 2019). Kooperative Spielformen stellen eine soziale Herausforderung dar, Kinder müssen ihre teilweise egozentrischen Denkweisen überwinden und sich über Gegenstände und unterschiedliche Rollen im Spiel einig werden. Komplexere, soziale Rollenspiele können bei einer späteren Entwicklung von prosozialen Fähigkeiten helfen (Mähler 2008; vgl. Schneider & Hasselhorn 2018). Auch die Beziehung zu Erzieher*innen kann die spätere prosoziale Entwicklung beeinflussen (Ahnert 2008). Es konnte beispielsweise gezeigt werden, dass positive Betreuungserfahrungen in außerfamiliären Einrichtungen zu einem höheren Beliebtheitsgrad von Kindern in schulischen Peergruppen führen können (Andersson 1992; vgl. Schneider & Hasselhorn 2018).

9.3.5 Kindliche Willensentwicklung

Die kindliche Willensentwicklung ist in der entwicklungspsychologischen Literatur weniger fest verankert. Dies begründet sich mit hoher Wahrscheinlichkeit unter anderem darin, dass es sich bei dem „Willen“ traditionell weniger um ein psychologisches, als um ein philosophisches Konstrukt handelt. In der entwicklungspsychologischen Literatur werden daher vorrangig Konstrukte wie „Motivation“, „Volition“, oder „decision-making“ definiert und erläutert, die zwar mit der (kindlichen) Willensentwicklung im Zusammenhang stehen, jedoch nicht im engeren Sinne das Konstrukt des Kindeswillens definieren oder operationalisieren.

Gleichzeitig stellt das Kriterium des Kindeswillens ein zentrales Prüfkriterium in Kindeswohlfragen dar. In der UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 ist mit Artikel 12 festgelegt, dass Kinder das Recht haben, ihre Meinung in sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, sofern sie fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden. Die Vertragsstaaten sichern zu, diese Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck soll dem Kind Gelegenheit gegeben werden, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. In der Literatur werden konfligierende Positionen zum Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille diskutiert, die besagen, dass es kein Kindeswohl gegen den Kindeswillen geben kann, und andererseits, dass eine Umsetzung des Kindeswillens dem Kindeswohl auch schaden kann (vgl. Dettenborn & Walter 2016; s. a. *Berücksichtigung des Kindeswillens in Kinderschutzverfahren* [Kap. 6]).

Gerade weil jedoch in der psychologischen Literatur keine uniformen Definitionen des Kindeswillens und entsprechend validierte Erfassungsmethoden existieren, zählt der Wille eines Kindes zu den besonders problematischen Eingangsgrößen bei der Bewertung des Kindeswohls (vgl. Dettenborn 2017; Zumbach et al. 2020; Zumbach et al. 2021). In der familienrechtspsychologischen Literatur wird der Kindeswille als „altersgemäß stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände“ definiert (Dettenborn & Walter 2016). Dettenborn & Walter (2016) definieren vier Mindestanforderungen für das Vorliegen eines kindlichen Willens im rechtspsychologischen Ver-

ständnis: Zielorientierung (eine klare Vorstellung, was sein soll und ein Bewusstsein, wie dies erreicht werden kann, z. B. Verbleib bei der Mutter); Intensität (die Nachdrücklichkeit und Entschiedenheit, mit der die Ziele angestrebt werden); Stabilität (eine angemessene zeitliche Dauer, das Äußern unter verschiedenen Umständen und/oder gegenüber verschiedenen Personen); sowie Autonomie (der Ausdruck von individuellen, selbst initiierten Strebungen).

Die entwicklungspsychologische Theorie und Forschung kann hinsichtlich der Erfassung und der Bewertung von kindlichen Willenshaltungen an zwei Stellen einen Beitrag leisten: a) zu der Frage, ab wann entwicklungspsychologische Voraussetzungen gegeben sind, um einen Willen bilden und ausdrücken zu können und b) zu der Frage, wie ein geäußelter Kindeswillen zu interpretieren und zu gewichten wäre (vgl. Zumbach et al. 2020; Zumbach et al. 2021). Eine Reihe von Entwicklungsfaktoren bestimmen, ob ein Kind in der Lage ist, einen Willen zu bilden und auszudrücken. Zu relevanten Entwicklungsbereichen gehören beispielsweise die kognitive Entwicklung (z. B. Fähigkeiten zur strukturierten Wahrnehmung, kausales Denken, autobiografisches Gedächtnis, Verhaltens-/Handlungskontrolle, mentale Repräsentation und interne Arbeitsmodelle); die Sprachentwicklung (z. B. rezeptive und expressive Sprache, Ausdrücke mit Zeitbezug, Fragen zu gesellschaftlichen Regeln, mentale Ausdrucksformen wie „wollen“, „können“); sowie die sozial-emotionale Entwicklung (z. B. Theory of Mind, emotionales Wissen, Empathie). Aus der Theorie lässt sich ableiten, dass Kinder im Alter von 3–4 Jahren eine Reihe von Kompetenzsteigerungen erwerben, die für die Willensbildung und Willensäußerung relevant sind (Dettenborn 2017). Kushnir et al. (2015) zeigten in einer experimentellen Studie, dass Kinder im Alter zwischen vier und sechs Jahren beginnen, Intuitionen über den freien Willen zu entwickeln. Zumbach et al. (2021) zeigten in einer Studie mit Kindergartenkindern, dass bereits fünfjährige Kinder unterschiedliche Strategien zur Willensäußerung zeigen, darunter sowohl verbale als auch behaviorale Strategien. Die Fähigkeit, Strategien zur Willensäußerung zu benennen, variierte mit dem sozial-emotionalen, jedoch nicht mit dem kognitiven Entwicklungsstand der Kinder (Zumbach et al. 2021). Wenn ein Kind einen Willen zum Ausdruck bringt, kann die Entwicklungstheorie dabei helfen, zu bestimmen, welches Gewicht der Meinung des Kindes beigemessen werden kann. Theoretische Annahmen können herangezogen werden, um zu erklären, warum ein Kind einen bestimmten Willen äußert, oder warum ein Kind möglicherweise auch keinen Willen äußert, obwohl entwicklungspsychologische Voraussetzungen gegeben sind. Hierfür relevante Konzepte sind beispielsweise Affekt und Emotionsregulation, Adaption und Coping, Kognition, soziale Fähigkeiten sowie Autonomie und Selbstwirksamkeit (vgl. Zumbach et al. 2021).

9.4 Mittlere und späte Kindheit (7–11 Jahre)

9.4.1 Kognitive Entwicklung

Die kognitive Entwicklung schreitet in unterschiedlichen Bereichen stetig voran. Zu diesen Domänen gehören unter anderem das induktive und das deduktive Denken, das räumliche Denken sowie die Gedächtnisfunktionen (inkl. Gedächtnisstrategien und Meta-

gedächtnis). Laut Piagets Entwicklungstheorie befinden sich Kinder im Alter von sieben bis elf Jahren in der *konkret-operationalen Stufe*. Kinder erwerben nun die Fähigkeit des logischen Denkens, das heißt, sie können mehrere Aspekte einer Situation gleichzeitig betrachten und lösen konkrete Probleme (Kray & Schaefer 2018).

Induktives und deduktives Denken

Deduktives Schlussfolgern beinhaltet die Übertragung einer allgemeinen Prämisse über eine Klasse von Objekten („Alle Blumen brauchen Wasser.“) auf einen Einzelfall („Rosen sind Blumen. Rosen brauchen Wasser.“). Das induktive *Schlussfolgern* verläuft andersherum, dabei werden durch die Beobachtung von Einzelfällen (Rosen brauchen Wasser. Tulpen brauchen Wasser.) Schlussfolgerungen über die Klasse von Objekten getroffen (Alle Blumen brauchen Wasser.). In der mittleren Kindheit nimmt die Fähigkeit beider Arten des schlussfolgernden Denkens zu und auch der Unterschied sowie die größere Unsicherheit in Bezug auf das induktive Denken werden dem Kind bewusst (Galotti et al. 1997; vgl. Kray & Schaefer 2018).

Räumliches Denken

Kinder, die sich in der prä-operationalen Phase befinden, können Objekte lediglich aus ihrer eigenen Perspektive beschreiben, während Kinder in der konkret-operationalen Phase sich Objekte auch aus der Perspektive von anderen Leuten vorstellen können. Orientierung, die Vorstellungen über eine Entfernung zwischen zwei Orten und über die Dauer zur Erreichung eines Zieles, werden immer genauer (vgl. Kray & Schaefer 2018).

Informationsverarbeitungsgeschwindigkeit

Piagets Stufentheorie steht der Informationsverarbeitungsansatz gegenüber, bei dem quantitative Veränderungen von Kognition, Aufmerksamkeits- und Gedächtnisprozessen untersucht werden. Ein wichtiger Faktor der Informationsverarbeitung ist die Geschwindigkeit, mit der Informationen verarbeitet werden. Diese nimmt von der mittleren Kindheit bis ins frühe Erwachsenenalter deutlich zu, was mit der Gehirnentwicklung zusammenhängt (Kail & Salthouse 1994). Die weiße Substanz (Nervenfasern) nimmt zu, sodass es zu einer Steigerung der möglichen Signalübertragung kommt. Die Zunahme der weißen Substanz erfolgt nicht in allen Bereichen des Gehirns gleich, was die unterschiedliche Entwicklung der einzelnen kognitiven Fähigkeiten erklärt (Mabbott et al. 2006; vgl. Kray & Schaefer 2018).

Gedächtnis, Gedächtnisstrategien, Metagedächtnis

Die Kapazität des *Arbeitsgedächtnisses* wird gemessen, indem Kindern mehrere Zahlen vorgegeben werden und sie diese in eine auf- oder absteigende Reihenfolge bringen müssen. Im Alter von fünf bis sechs Jahren sind Kinder in der Lage, zwei Zahlen in richtiger Reihenfolge wiederzugeben, während es unter den elfjährigen Kindern bereits sechs Zahlen sind. In der mittleren Kindheit zeigt sich eine deutliche Verbesserung der Reproduktionsleistung, während die Wiedererkennungsleistung bereits im früheren Alter relativ gut ist. Das hängt damit zusammen, dass für die Wiedererkennung externe Gedäch-

nishilfen verwendet werden, es für reine Reproduktion die Fähigkeit zur mentalen Repräsentation erfordert, was sich in diesem Altersstadium enorm verbessert.

Ab dem Alter von acht Jahren nutzen Kinder aktiv Gedächtnisstrategien. Beispiele dafür wären Listen oder die strategische Positionierung von bestimmten Gegenständen, um sie nicht zu vergessen. Eine weitere Strategie ist das Wiederholen (rehearsal). Bei einer Wortreihe würden achtjährige Kinder passiv wiederholen, indem sie ein Wort mehrmals wiederholen. Zehnjährige Kinder dagegen nutzen das aktive, kumulative Wiederholen, indem sie mehrere Wörter aus einer Reihe zusammenhängend wiederholen, was der effektivere Prozess ist. Weiterhin nimmt das Metagedächtnis zu, also das Wissen über das Gedächtnis selbst. Bereits im Alter von fünf bis sechs Jahren können Kinder beispielsweise abschätzen, dass das Merken von unbekanntem Wörtern länger dauert, als das von bekannten Wörtern, und dass Wiedererkennen leichter ist, als Reproduktion (vgl. Kray & Schaefer 2018).

Aus einer familienrechtspsychologischen Perspektive erhalten insbesondere diese Fortschritte im Rahmen der kognitiven Entwicklung in der mittleren und späten Kindheit Relevanz, wenn kindliche Aussagen bspw. in Bezug auf die familiäre Situation, im Hinblick auf Erfahrungen mit und Beziehungen zu Bezugspersonen sowie hinsichtlich des Kindeswillens erfasst und bewertet werden sollen.

9.4.2 Entwicklung der Persönlichkeit

Persönlichkeitsvariablen

Die Persönlichkeitspsychologie beschäftigt sich mit der Vorhersage von Verhalten in unterschiedlichen Situationen. Das berühmteste Persönlichkeitsmodell ist das „Big Five“-Modell (Costa & McCrae 2008). In dieser Theorie gibt es die fünf übergreifenden Persönlichkeitsvariablen: Extraversion (gesellig), Verträglichkeit (warmherzig), Gewissenhaftigkeit (zuverlässig), Neurotizismus (ängstlich) und Offenheit für Neues/Intellekt (kreativ). In einer schwedischen Längsschnittstudie konnten sich signifikante Korrelationen einzelner Testscores zeigen (Lamb et al. 2002): Ein Kind, das zu einem Messzeitpunkt im Vergleich zu den anderen Kindern als eher gewissenhaft eingestuft wurde, wurde zu einem späteren Messzeitpunkt ebenso eingestuft. Grundschulkindern wurden im Laufe ihrer Entwicklung von ihren Müttern als neurotischer, gewissenhafter und weniger offen für Neues wahrgenommen. Außerdem ergab sich ein Zusammenhang zwischen den Persönlichkeitseigenschaften Gewissenhaftigkeit und Offenheit für Neues mit Leistungen im verbalen und mathematischen Bereich (Lamb et al. 2002). Zusätzlich ergab sich eine Korrelation zwischen Extraversion, Gewissenhaftigkeit und Verträglichkeit mit der durch Lehrer*innen eingeschätzten Integration des Kindes in seine Peergruppe (Lamb et al. 2002; vgl. Kray & Schaefer 2018).

Persönlichkeitsprofile

Neben der Untersuchung verschiedener Persönlichkeitseigenschaften lassen sich Personen auch zu unterschiedlichen Persönlichkeitsprofilen (Clustern) zuordnen. In einer Längsschnittstudie aus Deutschland beurteilten Kindergärtner*innen über mehrere Jahre,

welche Eigenschaften für die Kinder typisch waren, woraus sich drei prototypische Persönlichkeitsprofile ergaben (Asendorpf et al. 2009): 49 % der Stichprobe waren „Resiliente Kinder“ mit den Merkmalen: selbstbewusst, kompetent und erfolgreiche Stressbewältigung. 21 % der Kinder wurden als „überkontrolliert“ kategorisiert und zeigten die Eigenschaften Anpassungsfähigkeit, fehlende Aggression und mangelndes Selbstbewusstsein. 30 % der Kinder wurden dagegen als „unterkontrolliert“ klassifiziert, was bedeutet, dass sie als energiegeladen, ungehemmt, unsozial und unaufmerksam beschrieben wurden (Asendorpf et al. 2009; vgl. Kray & Schaefer 2018).

Entwicklung des Selbstkonzepts

Mit zunehmendem Alter entwickeln Kinder ein elaborierteres Selbstkonzept von sich. Drei- bis vierjährige Kinder beziehen sich hauptsächlich auf äußere Merkmale („Ich habe braune Augen.“), soziale Beziehungen („Ich habe viele Freunde.“) oder Besitztümer („Ich habe viele Kuscheltiere.“), um sich selbst zu beschreiben. Zudem sind die Selbstbeschreibungen häufig unrealistisch positiv eingefärbt. Kinder im Grundschulalter dagegen verwenden differenziertere und realistischere Selbstbeschreibungen, da sie in der Schule durch die Notengebung viel stärker mit sozialen Vergleichen konfrontiert sind. Aus der Einschätzung der eigenen Fähigkeiten ergibt sich das Selbstwertgefühl. Dieses ist aber auch abhängig davon, wie wichtig dem Kind die unterschiedlichen Fähigkeiten überhaupt sind. Weiterhin wird das Selbstwertgefühl sehr stark von der Familie und den Peers beeinflusst. Die Ausprägung des Selbstwertgefühls wirkt sich auf den Umgang mit Erfolg und Misserfolg und somit die Entwicklung der Leistungsmotivation aus (vgl. Kray & Schaefer 2018).

9.4.3 Emotionale und soziale Entwicklung

Emotionale Entwicklung

Im Verlauf der mittleren und späten Kindheit kommt es zu einem Anstieg der *selbstbezogenen Emotionen*. Intrapersonale Emotionen, wie Stolz, Scham und Schuld, zeigen sich zunehmend häufiger, auch in der Abwesenheit von anderen Personen. Dabei kommt es nicht immer zu Scham und Schuld, sondern vorrangig bei vorsätzlichem Fehlverhalten, z. B. Lügen oder Stehlen. Solche selbstbezogenen Emotionen beeinflussen, ob Kinder an Leistungssituationen optimistisch oder pessimistisch herangehen. Außerdem entwickelt sich das *Emotionsverständnis* weiter. Jüngere Kinder schreiben ihre Emotionen noch stärker der Umwelt zu, Schulkinder dagegen verwenden Emotionen immer häufiger zur Beschreibung ihrer eigenen Gefühlslage. Außerdem sind sie dazu fähig, *ambivalente Emotionen* wahrzunehmen und zu verstehen, sie können also nachvollziehen, dass eine Situation zur gleichen Zeit positive und negative Gefühle auslösen kann. Außerdem entwickelt sich auch die Interpretationsfähigkeit des Emotionsausdrucks, ältere Kinder erkennen, dass ein Emotionsausdruck nicht mit der tatsächlichen emotionalen Lage übereinstimmen wird (Saarni 1997). Im Schulalter werden Kinder zunehmend häufiger mit ihrer (schlechteren) Leistung konfrontiert, da sie häufig mit anderen verglichen werden, was sich potenziell

bedrohlich auf den Selbstwert auswirken kann. Um dem entgegen zu wirken, entwickeln Kinder selbstständig Emotionsregulationsstrategien, ohne dass sie auf die Unterstützung ihrer Bezugspersonen angewiesen sind. Dabei lenken sie sich hauptsächlich aktiv oder mental ab. Kinder, die besser mit negativen Emotionen umgehen können, entwickeln ein besseres Gefühl der emotionalen Selbstwirksamkeit (vgl. Kray & Schaefer 2018).

Motivation und Attributionsstile

Dadurch, dass Kinder im Schulalter lernen, zwischen Anstrengung und Fähigkeit zu unterscheiden, beginnen sie ihre Leistung unterschiedlichen Ursachen zuzuschreiben. Die unterschiedlichen *Attributionsstile* (Ursachenzuschreibungen) lassen sich dabei in leistungshemmend und leistungsfördernd unterscheiden (Dweck & Elliott 1983; Dweck & Leggett 1988). *Bewältigungsoptimistische Kinder* zeichnen sich dadurch aus, dass sie Erfolge ihren eigenen Fähigkeiten zuschreiben: „Ich kann gut rechnen.“. Misserfolge werden dagegen eher external attribuiert, also auf äußere Umstände zurückgeführt: „Die Aufgaben waren zu schwierig.“. Wenn Misserfolge doch auf eigene Fähigkeiten zurückgeführt werden, sind diese nicht stabil und kontrollierbar: „Das nächste Mal werde ich mir mehr Mühe geben.“. Solche selbstwertdienlichen Attributionsmuster fördern die Leistungsmotivation und beugen Entmutigung durch Misserfolge vor. *Hilflose Kinder* schreiben ihre Erfolge externalen Faktoren zu: „Die Aufgabe war einfach.“ und begründen Misserfolge mit stabilen und unveränderbaren Eigenschaften: „Ich kann einfach nicht rechnen.“. Solche Attributionsmuster führen zu erhöhter Frustration und Angst vor Leistungssituationen. Ein solcher selbstwertschädlicher Attributionsstil kann sich durch gehäufte Misserfolge (in der Schule) entwickeln. Dabei haben Lehrer*innen einen Einfluss darauf, wie Schüler*innen ihre Leistung wahrnehmen. Wenn einzelne Schüler*innen in ihrer individuellen Entwicklung betrachtet (*individuelle Bezugsnormorientierung*), bewertet und gelobt werden, lernen sie eher, dass sie Einfluss auf ihre Leistung durch Anstrengung und Mühe haben können (Rheinberg 1987; vgl. Kray & Schaefer 2018).

Soziale Entwicklung und Freundschaften

Im Laufe der Kindheit verändert sich das Verständnis von Freundschaft. Im Vorschulalter bezeichnen Kinder andere Kinder als ihre Freunde, wenn sie gerne mit ihnen spielen (Selman 1984). Im Grundschulalter wächst das Verständnis dafür, dass Freundschaft auf Gegenseitigkeit beruht, man Kompromisse eingehen und einen potenziell anderen Standpunkt des Gegenübers akzeptieren muss. Gegenseitige Hilfsbereitschaft und Verlässlichkeit sind in dem Alter bereits wichtige Kriterien für eine Freundschaft. Kindern mit einer höheren *sozialen Kompetenz* fällt es leichter, soziale Signale richtig zu deuten, sodass sie weniger impulsiv Kontakt aufnehmen und deshalb schneller akzeptiert werden (vgl. Kray & Schaefer 2018).

9.5 Jugendalter (12–19 Jahre)

9.5.1 Körperliche Veränderungen in der Pubertät

Körpergröße und -gewicht

Eine zentrale körperliche Veränderung während der Pubertät ist die Körpergröße: Mädchen erleben zwischen 10 und 14 Jahren und Jungen zwischen 12 und 16 Jahren einen Wachstumsschub, wobei das Wachstum bei Mädchen ab 16 Jahren und bei Jungen ab 18 Jahren als abgeschlossen gilt (vgl. Weichold & Silbereisen 2018).

Primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale

Im Alter zwischen 11 und 12 Jahren entwickeln sich bei Jungen die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale. Etwas später erfolgt der Stimmbruch. Bei Mädchen entwickeln sich die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale zwischen 11 und 15 Jahren. Die Entwicklung der inneren Geschlechtsorgane erfolgt im Zeitraum von 12 bis 13 Jahren. Um das zwölfte Lebensjahr herum kommt es zur ersten Regelblutung (vgl. Weichold & Silbereisen 2018). Viele der körperlichen Veränderungen sind auf die endokrine (hormonelle) Entwicklung zurückzuführen.

Neuronale Veränderungen

Das Gehirn weist im Alter von 4–21 Jahren erhebliche strukturelle Veränderungen auf (Gogtay et al. 2004). Die weiße Hirnsubstanz wächst, die Myelinisierung (Ummantelung) der Zellen verstärkt sich also, während die graue Hirnsubstanz zurückgeht, was für eine Verringerung der Nervenzellen spricht. Durch die Verstärkung vorhandener Synapsen (Verbindungen zwischen Nervenzellen) kommt es zu einer schnelleren und effizienteren Informationsverarbeitung. Die unterschiedlichen Teile des Gehirns reifen dabei nicht zeitgleich voran (Heterochronizität). Zuerst entwickeln sich die Regionen, die für basale Funktionen, wie Sprache, räumliche Orientierung und Aufmerksamkeit zuständig sind und im okzipitalen und frontalen Bereich liegen. Später entwickeln sich die Areale weiter, die für Motorik und exekutive Funktionen verantwortlich sind, wie beispielsweise der präfrontale Kortex (vgl. Weichold & Silbereisen 2018).

Mit der zunehmenden Entwicklung des Gehirns zeigen sich auch Verbesserungen in kognitiven Fähigkeiten. Im frühen Jugendalter nimmt die sprachliche Intelligenz zu (Schneider et al. 2009), die nicht sprachliche Intelligenz entwickelt sich über das gesamte Jugendalter hinweg weiter. Außerdem verbessern sich Arbeitsgedächtnis, Verarbeitungsgeschwindigkeit und Problemlösen während der jugendlichen Altersspanne (vgl. Weichold & Silbereisen 2018).

9.5.2 Soziale Entwicklungskontexte

Familie

Die Beziehung zu den Eltern verändert sich zu Beginn der Adoleszenz, unter anderem, weil zunehmend mehr Zeit in anderen sozialen Kontexten als der Familie verbracht wird. Obwohl die Eltern-Kind-Beziehung sich in der Regel weiterhin durch Wärme und emotionale Unterstützung auszeichnet, kommt es in der Mitte des Jugendalters häufig zu alltäglichen Konflikten, die die positive Grundstimmung negativ beeinflussen können (Laursen & Collins 2009). Dies hängt mit der sogenannten *Individuation* zusammen (Grotevant & Cooper 1986). Individuation bezeichnet den Transformationsprozess des Verhältnisses von wechselseitiger emotionaler Verbundenheit und wachsender Autonomie auf Seiten der/des Jugendlichen. Mit zunehmender Zeit erlangen die Jugendlichen mehr Autonomie und treffen ihre Entscheidungen meist alleine, was zu einer Abnahme des Konfliktpotenzials führen kann (vgl. Weichold & Silbereisen 2018).

Peers und Identitätsentwicklung

Im Jugendalter gewinnen Gleichaltrige (Peers) an erhöhter Bedeutung, da in diesem sozialen Kontext mehr autonome Zeit verbracht wird als in den Lebensphasen zuvor. Peers werden von engen Freund*innen unterschieden, an die man sich wendet, wenn man Probleme hat. Peers sind eine wichtige Hilfe für die Bewältigung von (sozialen) Entwicklungsaufgaben. Beispielsweise ist die Definition über eine Zugehörigkeit zur Gruppe wichtig für die Identitätsentwicklung von Jugendlichen. Identitätsentwicklung findet in unterschiedlichen Bereichen statt. Laut Erikson (2005) wird zum einen an der Identifizierung aus der Kindheit festgehalten und zum anderen werden neue Rollen und Werte ausprobiert. Die Anwesenheit von Peers kann aber auch dafür sorgen, dass das Risikoverhalten bei Jugendlichen ansteigt (Chein et al. 2011). Eine verstärkte Abgrenzung von Eltern und anderen Erwachsenen erfolgt durch die sogenannte *Jugendkultur*. Zur Jugendkultur gehört beispielsweise die Schule, Vereine außerhalb der Schule, identitätsstiftende Gruppierungen, über das Internet vermittelte Werte, Kleidung, Musik etc. (vgl. Weichold & Silbereisen 2018).

Intime Beziehungen

Die Annäherung an das andere Geschlecht geschieht häufig auf spielerische Art und Weise. Das Ganze geschieht aus für diese Phase typischen Vorstellungen über romantische Beziehungen heraus, die es zu dieser Zeit noch nicht gegeben hat. Aus den Annäherungen entwickeln sich gemischtgeschlechtliche Gruppen, was die Basis für zunächst kurzfristige romantische Beziehungen werden kann. Im Laufe der Zeit werden die Beziehungen zunehmend länger und der Altersunterschied vergrößert sich. Brown (1999) beschreibt den Beziehungsprozess in vier Phasen: „Initiation“, „Status“, „Affection“ und „Bonding“. Dabei tastet man sich zuerst aus der Peergroup heraus, sucht sich eine/einen Partner*in, die/der von der Peergroup akzeptiert wird, konzentriert sich dann auf die/den Partner*in selbst und entwickelt Gefühle. Homosexuelle Beziehungen sind in diesem Alter eher sel-

ten. Das zeigt sich auch darin, dass nur 10 % derer, die den Wunsch nach homosexuellen Partnerschaften haben, diesen auch ausleben, während es unter den heterosexuellen Personen 65 % sind (vgl. Weichold & Silbereisen 2018).

9.6 Zusammenfassung und Fazit

Allen Entwicklungsphasen lassen sich unterschiedliche Entwicklungsmeilensteine und Entwicklungsaufgaben zuordnen, die sich je nach Bereich der Entwicklung unterscheiden. Über die Entwicklungsbereiche kognitive, motorische und sozio-emotionale Entwicklung hinweg vollzieht sich die Entwicklung unterschiedlich schnell und kann sich interindividuell unterscheiden. Der Entwicklungsverlauf bzw. der Entwicklungsstand muss nicht in allen Entwicklungsbereichen gleich sein, sondern kann in unterschiedlichen Entwicklungsbereichen differieren. Gleichzeitig steht die Entwicklung in den einzelnen Bereichen in enger Wechselwirkung zueinander (vgl. Lohaus & Vierhaus 2015). Das Meilensteinprinzip (vgl. Michaelis & Niemann 2017) beschreibt bestimmte Entwicklungsknotenpunkte (Fertigkeiten), die im Rahmen einer gesunden Entwicklung zu jeweils bestimmten Alterszeitpunkten von etwa 90–95 % aller gesunden Kinder erreicht werden. Diese wurden im Obigen im Detail beschrieben.

Für Fachkräfte, die im Kinderschutzbereich tätig sind, ist ein Grundverständnis über relevante Entwicklungsmeilensteine und Entwicklungsaufgaben für einen gesunden Entwicklungsverlauf zentral, um pathologische Abweichungen erkennen und einordnen zu können. Nur so kann eine Bewertung des Schädigungskriteriums im Sinne des § 1666 BGB aus einer psychologischen Perspektive vorgenommen werden. Entwicklungspsychologische Kenntnisse sind zudem zur Erfassung und Beurteilung von kindlichen Aussagen von hoher Relevanz, wenn auf dieser Basis Rückschlüsse auf rechtspsychologische Kindeswohlkriterien gezogen werden sollen.

Literatur

- Ahnert, Lieselotte (2008). Entwicklung in kombinierter familiärer und außerfamiliärer Kleinkind- und Vorschulbetreuung. In Hasselhorn, Marcus & Silbereisen, Rainer K. (Hrsg.). Entwicklungspsychologie des Säuglings- und Kindesalters (Enzyklopädie der Psychologie, Serie Entwicklungspsychologie, Bd. 4; S. 373–408). Göttingen: Hogrefe. <https://doi.org/10.1026/0942-5403.17.3.203>.
- Andersson, Bengt E. (1992). Effects of day care on cognitive and socioemotional competence of thirteen year-old Swedish schoolchildren. *Child Development*, 63, 20–36. <https://doi.org/10.1111/j.1467-8624.1992.tb03592.x>
- Asendorpf, Jens B., Denissen, Jaap J. A. & van Aken, Marcel A.G. (2009). Personality trajectories from early childhood through emerging adulthood. In Schneider, Wolfgang & Bullock, Merry (Hrsg.). *Human development from early childhood to early adulthood. Findings from a 20 year longitudinal study* (S. 119–144). New York: Psychology Press.

- Astington, Janet W. & Jenkins, Jennifer M. (1999). A longitudinal study of the relation between language and theory-of-mind development. *Developmental Psychology*, 35, 1311–1320. <https://doi.org/10.1037/0012-1649.35.5.1311>
- Baddeley, Alan D. (2000). *Working memory* (2. Aufl.). Oxford: Oxford University Press.
- Brown, Bradford B. (1999). “You’re going out with who?”: Peer group influences on adolescent romantic relationships. In Furman, Wyndol, Brown B. Bradford & Feiring, Candice (Hrsg.). *The development of romantic relationships in adolescence* (S. 291–329). Cambridge, UK: Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/CBO9781316182185.013>
- Chein, Jason, Albert, Dustin, O’Brien, Lia, Uckert, Kaitlyn & Steinberg, Laurence (2011). Peers increase adolescent risk taking by enhancing activity in the brain’s reward circuitry. *Developmental Science*, 14, F1–F10. <https://doi.org/10.1111/j.1467-7687.2010.01035.x>
- Costa, Paul T. & McCrae, Robert R. (2008). The Revised NEO Personality Inventory (NEO-PI-R). In Boyle, Gregory J., Matthews, Gerald & Saklofske, Donald H. (Hrsg.). *The SAGE handbook of personality theory and assessment*, Bd. 2. *Personality measurement and testing* (S. 179–198). Sage Publications, Inc. <https://doi.org/10.4135/9781849200479.n9>
- Dettenborn, Harry (2017). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte* (5. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard (2016). *Familienrechtspsychologie* (3. Aufl.). Stuttgart: UTB.
- Dweck, Carol S. & Elliott, Elaine S. (1983). Achievement motivation. In Mussen, Paul (Series Ed.) Hetherington, Eileen M. (Vol. Ed.). *Handbook of child psychology: Bd. 4. Socialization, personality, and social development* (4. Aufl., S. 643–691). New York: Wiley.
- Dweck, Carol S. & Leggett, Ellen L. (1988). A social-cognitive approach to motivation and personality. *Psychological Review*, 95, 256–273. <https://doi.org/10.1037/0033-295X.95.2.256>
- Elsner, Birgit (2014). Theorien zu Handlungsverständnis und Imitation. In Ahnert, Liselotte (Hrsg.). *Theorien in der Entwicklungspsychologie* (S. 310–329). Heidelberg: Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-642-34805-1>
- Elsner, Birgit & Pauen, Sabina (2018). Vorgeburtliche Entwicklung und früheste Kindheit (0–2 Jahre). In Schneider, Wolfgang & Lindenbergh, Ulman (Hrsg.). *Entwicklungspsychologie* (8. Aufl.) (S. 163–189). Weinheim: Beltz.
- Erikson, Erik H. (2005). *Kindheit und Gesellschaft* (14. Aufl.). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Fivush, Robyn (2009). Sociocultural perspectives on autobiographical memory. In Courage, Mary L. & Cowan, Nelson (Hrsg.). *The development of memory in infancy and childhood* (S. 283–301). New York: Psychology Press.
- Galotti, Kathleen M., Komatsu, Lloyd K. & Voelz, Sara (1997). Children’s differential performance on deductive and inductive syllogisms. *Developmental Psychology*, 33, 70–78. <https://doi.org/10.1037/0012-1649.33.1.70>
- Gogtay, Nitin, Giedd, Jay N., Lusk, Leslie, Hyashi, Kiralee M., Greenstein, Deanna, Vaituzis, A. Catherine, Nugent III, Tom F., Herman, David H., Clasen, Liv S., Toga, Arthur W. Rapoport, Judith L. & Thompson, Paul M. (2004). Dynamic mapping of human cortical development during childhood through early adulthood. *PNAS*, 101 (21), 8174–8179. <https://doi.org/10.1073/pnas.0402680101>
- Grotevant, Harold D. & Cooper, Catherine R. (1986). Individuation in family relationships: A perspective on individual differences in the development of identity and role-taking skill in adolescence. *Human Development*, 29, 82–100. <https://doi.org/10.1159/000273025>
- Hasselhorn, Marcus & Grube, Dietmar (2006). *Gedächtnisentwicklung (Grundlagen)*. In Schneider, Wolfgang & Sodian, Beate (Hrsg.). *Kognitive Entwicklung (Enzyklopädie der Psychologie. Serie Entwicklungspsychologie, Bd. 2; S. 271–325)*. Göttingen: Hogrefe.
- Hasselhorn, Marcus & Lohaus, Arnold (2008). *Entwicklungsvoraussetzungen und Herausforderungen des Schuleintritts*. In Hasselhorn, Marcus & Silbereisen, Rainer K. (Hrsg.). *Ent-*

- wicklungspsychologie des Säuglings- und Kindesalters (Enzyklopädie der Psychologie, Serie Entwicklungspsychologie, Bd. 4; S. 409–428). Göttingen: Hogrefe.
- Havighurst, Robert J. (1953). Human development and education. Longmans, Green.
- Heckhausen, Jutta (2018). Motivation and development. In Heckhausen, Jutta & Heckhausen, Heinz (Hrsg.). *Motivation and action* (3. Aufl., S. 391–450). New York: Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-65094-4>
- Holodynski, Manfred (unter Mitarbeit von W. Friedlmeier) (2006). *Emotionen: Entwicklung und Regulation*. Berlin: Springer.
- Jenni, Oskar, Kakebeeke, Tanja, Werner, Helene & Cafilisch, J. (2012). Bewegungsverhalten im Kindesalter: Was ist normal? In Hellbrügge, Theodor & Schneeweiß, Burkhard (Hrsg.). *Kinder im Schulalter* (S. 67–83). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Kail, Robert & Salthouse, Timothy A. (1994). Processing speed as a mental capacity. *Acta Psychologica*, 86, 199–225. [https://doi.org/10.1016/0001-6918\(94\)90003-5](https://doi.org/10.1016/0001-6918(94)90003-5)
- Knopf, Monika, Schneider, Wolfgang, Sodian, Beate & Kolling, Thorsten (2008). Die Entwicklung des Gedächtnisses vom Kindergartenalter bis zum frühen Erwachsenenalter – Neue Erkenntnisse aus der LOGIK Studie. In Schneider, Wolfgang (Hrsg.). *Entwicklung von der Kindheit bis zum Erwachsenenalter* (S. 85–102). Weinheim: Beltz.
- Kochanska, Grazyna, Coy, Katherine C. & Murray, Kathleen T. (2001). The development of self-regulation in the first four years of life. *Child Development*, 72, 1091–1111. <https://doi.org/10.1111/1467-8624.00336>
- Kray, Jutta & Schaefer, Sabine (2018). Mittlere und späte Kindheit (6–11 Jahre). In Schneider, Wolfgang & Lindenberg, Ulman (Hrsg.). *Entwicklungspsychologie* (8. Aufl.) (S. 215–238). Weinheim: Beltz.
- Kushnir, Tamar, Gopnik, Alison, Chernyak, Nadia, Seiver, Elizabeth & Wellman, Henry (2015). Developing intuitions about free will between ages four and six. *Cognition*, 138, 79–101. <https://doi.org/10.1016/j.cognition.2015.01.003>
- Lamb, Michael E., Chuang, Susan S., Wessels, Holger, Broberg, Anders G. & Hwang, Carl P. (2002). Emergence and construct validation of the Big Five Factors in early childhood: A longitudinal analysis of their ontogeny in Sweden. *Child Development*, 73, 1517–1524. <https://doi.org/10.1111/1467-8624.00487>
- Largo, Remo H. (2017). *Babyjahre. Entwicklung und Erziehung in den ersten vier Jahren*. München: Piper.
- Laursen, Brett & Collins, W. Andrew (2009). Parent-child relationships during adolescence. In Lerner, Richard M. & Steinberg, Laurence (Hrsg.). *Handbook of adolescent psychology*. Vol. 2: Contextual influences on adolescent development (3. Aufl., S. 3–42). Hoboken, NJ: Wiley. <https://doi.org/10.1002/9780470479193.adlpsy002002>
- Lohaus, Arnold & Vierhaus, Marc (2015). *Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters*. Springer Lehrbuch (3. überarbeitete und erweiterte Aufl.). Heidelberg: Springer.
- Mabbott, Donald J., Noseworthy, Michael, Bouffet, Eric, Laughlin, Suzanne & Rockel, Conrad (2006). White matter growth as a mechanism of cognitive development in children. *NeuroImage*, 33, 936–946. <https://doi.org/10.1016/j.neuroimage.2006.07.024>
- Mähler, Claudia (2008). Das Kindergarten- und Vorschulalter (4. bis 7. Lebensjahr). In Hasselhorn, Marcus & Silbereisen, Rainer M. (Hrsg.). *Entwicklungspsychologie des Säuglings- und Kindesalters* (Enzyklopädie der Psychologie, Serie Entwicklungspsychologie, Bd. 4; S. 177–237). Göttingen: Hogrefe.
- Michaelis, Richard & Niemann, Gerhard W. (2017). *Entwicklungsneurologie und Neuropädiatrie: Grundlagen, diagnostische Strategien, Entwicklungstherapien und Entwicklungsförderungen*. Georg Thieme Verlag.
- Mietzel, Gerd (2019). *Wege in die Entwicklungspsychologie* (5. Aufl.). Weinheim: Beltz.

- Piaget, Jean. (1969). *Das Erwachen der Intelligenz beim Kinde*. Stuttgart: Klett. (Original 1936: *La naissance de l'intelligence chez l'enfant*)
- Repacholi, Betty M. & Gopnik, Alison (1997). Early reasoning about desires: Evidence from 14- and 18 month-olds. *Developmental Psychology*, 33, 12–21. <https://doi.org/10.1037/0012-1649.33.1.12>
- Rheinberg, Falko (1987). Soziale versus individuelle Leistungsvergleiche und ihre motivationalen Folgen. In Olechowski, Richard & Persy, Elisabeth (Hrsg.). *Fördernde Leistungsbeurteilungen* (S. 80–115). Wien: Jugend und Volk.
- Rovee-Collier, Carolyn (1999). The development of infant memory. *Current Directions in Psychological Science*, 8, 80–85. <https://doi.org/10.1111/1467-8721.00019>
- Saarni, Carolyn. (1997). Emotional competence and self-regulation in childhood. In Salovey, Peter & Sluyter, David J. (Hrsg.). *Emotional development and emotional intelligence* (S. 35–66). New York: Basic Books.
- Schneider, Wolfgang & Hasselhorn, Marcus (2018). Frühe Kindheit (3–6 Jahre). In Schneider, Wolfgang & Lindenberg, Ulman (Hrsg.). *Entwicklungspsychologie* (8. Aufl.) (S. 191–214). Weinheim: Beltz.
- Schneider, Wolfgang, Stefanek, Jan & Niklas, Frank (2009). Development of intelligence and thinking. In Schneider, Wolfgang & Bullock, Merry (Hrsg.). *Human development from early childhood to early adulthood: Findings from a 20 year longitudinal study* (S. 7–34). New York: Psychology Press.
- Selman, Robert L. (1984). Die Entwicklung des sozialen Verstehens. *Entwicklungspsychologische und klinische Untersuchungen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Spelke, Elizabeth S. & Kinzler, Katherine D. (2007). Core knowledge. *Developmental Science*, 10, 89–96. <https://doi.org/10.1111/j.1467-7687.2007.00569.x>
- Striano, Tricia & Stahl, Daniel (2005). Sensitivity to triadic attention in early infancy. *Developmental Science*, 8, 333–343. <https://doi.org/10.1111/j.1467-7687.2005.00421.x>
- Vonderlin, Eva & Pauen, Sabina (2013). Von Null bis Drei: Entwicklungsrisiken und Entwicklungsabweichungen. In Petermann, Franz (Hrsg.). *Lehrbuch der klinischen Kinderpsychologie* (7. Aufl.) (S. 77–100). Göttingen: Hogrefe.
- Weichold, Karina & Silbereisen, Rainer K. (2018). Jugend (10–20 Jahre). In Schneider, Wolfgang & Lindenberg, Ulman (Hrsg.). *Entwicklungspsychologie* (8. Aufl.) (S. 239–263). Weinheim: Beltz.
- Zumbach, Jelena, Lübbehüsen, Bärbel, Volbert, Renate & Wetzels, Peter (2020). *Psychologische Diagnostik in Familienrechtlichen Verfahren*. Göttingen: Hogrefe. <https://doi.org/10.1026/03023-000>
- Zumbach, Jelena, Saini, Michael & Koglin, Ute (2021). Children's strategies for giving voice to needs consistent with the UN Convention on the Rights of the Child (UNCRC). *Family Court Review*, 59, 309–323. <https://doi.org/10.1111/fcre.12517>

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Entwicklung der Gesprächsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

10

Miriam Rassenhofer und Jörg M. Fegert

Inhaltsverzeichnis

10.1	Einleitung	162
10.2	Entwicklungspsychologische Grundlagen	162
10.2.1	Sprechen und Verstehen	162
10.2.2	Gefühle Wahrnehmen und Ausdrücken	164
10.2.3	Erinnern und Wiedergeben	165
10.2.4	Fantasie und Wirklichkeit Unterscheiden	166
10.2.5	Perspektiven Wechseln und wissentlich Täuschen	167
10.3	Suggestibilität	168
10.4	Fazit	169
	Literatur	170

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

M. Rassenhofer (✉) · J. M. Fegert
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm,
Ulm, Deutschland

10.1 Einleitung

Gute Kinderschutzverfahren zeichnen sich dadurch aus, dass die Kinder und Jugendlichen, um die es hierbei geht, aktiv beteiligt werden, eine Stimme bekommen und angehört werden. Für eine kindgerechte Gestaltung dieser Beteiligung sowie die Einordnung der Äußerungen der Kinder und Jugendlichen ist eine grundlegende Kenntnis der Entwicklung bestimmter kognitiver und emotionaler Bereiche sowie Fähigkeiten, welche Einfluss auf die Gesprächsfähigkeit von Kindern haben, essenziell.

Im vorliegenden Text werden u. a. orientiert an Niehaus, Volbert und Fegert (2017) entwicklungspsychologische Grundlagen dargestellt, in welchem Entwicklungsalter Kinder welche Kompetenzen aufweisen, und Empfehlungen für die Gestaltung von Gesprächen mit Kindern abgeleitet. Für eine detailliertere Darstellung des Themas der kindgerechten Befragung in Gerichtsverfahren sei auf Niehaus, Volbert und Fegert (2017) verwiesen.

10.2 Entwicklungspsychologische Grundlagen

Die Entwicklung eines Kindes ist ein langer, komplexer Prozess, der bereits pränatal beginnt und sowohl durch genetische als auch durch Umweltfaktoren beeinflusst wird. Wichtig bei der Einschätzung der Fähigkeiten von Kindern ist die Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstands, also des Entwicklungsalters anstatt des chronologischen Alters. Dies hat den Grund, dass der Entwicklungsverlauf per se mit sehr großen interindividuellen Varianzen einhergeht und zudem Kinder, die von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung betroffen sind, häufiger Entwicklungsverzögerungen oder -defizite aufweisen (z. B. McDonald et al. 2013; Sylvestre et al. 2016).

Im Folgenden werden diejenigen Bereiche und entsprechenden Entwicklungsstufen überblicksartig dargestellt, welche die Gesprächsfähigkeiten von Kindern zu Themen und Fragen, die im Kontext eines Kinderschutzverfahrens auftreten, maßgeblich beeinflussen.

10.2.1 Sprechen und Verstehen

Bei der Betrachtung der Entwicklung der sprachlichen Fähigkeiten ist das Verstehen von Sprache sowie die eigene Produktion von Sprache zu unterscheiden. Für beide Prozesse spielen Wortschatz und Kenntnis der Grammatik, für letztere zusätzlich Artikulation, eine wichtige Rolle. Abb. 10.1 gibt eine grobe Übersicht über relevante Entwicklungsschritte hinsichtlich des Sprechens.

Nachdem Kinder mit etwa zwölf Monaten das erste Wort sprechen, folgen ab ca. anderthalb Jahren die sogenannte „Wortschatzexplosion“ mit einer deutlichen und raschen Zunahme des Vokabulars sowie ab zwei Jahren erste einfache Satzkonstruktionen und die sogenannte „Grammatikexplosion“. Drei- bis vierjährige Kinder haben die Grundlagen der Grammatik und des Vokabulars ihrer Muttersprache soweit verinnerlicht, dass sie



Abb. 10.1 Übersicht über die Entwicklung sprachlicher Fähigkeiten

Sätze mit Nebensätzen bilden können. Schwierigere Satzkonstruktionen sind in diesem Alter teils noch fehlerhaft. Farbwörter und Pronomen werden verwendet und die Kinder können bis zehn zählen. Die Artikulation wird bis auf gegebenenfalls Zischlaute oder schwierige Konsonantenverbindungen (z. B. ‚dr‘ oder ‚kl‘) immer klarer und verständlicher. Mit etwa vier bis sechs Jahren werden alle Laute korrekt gebildet und die Grammatik weitgehend beherrscht. Eigene Gedankengänge können auch mittels der Verwendung abstrakterer Begriffe sowie verschiedener Zeiten und der Pluralform ausgedrückt werden. Geschichten werden hinsichtlich der Aspekte ‚Wer hat wo was getan?‘ nacherzählt. Die zeitliche Einordnung oder Häufigkeit von Handlungen sowie die Vorgehensweise oder Motive der Handelnden werden in diesem Alter noch kaum oder wenig genau beschrieben. Fragen nach Motiven der handelnden Personen sind somit bei Kindern in diesem Alter unsinnig und regen eher zu Konfabulationen an, da die Fähigkeit solche Perspektiven einzunehmen und zu verstehen, noch nicht ausgebildet ist (siehe unten Abschn. 10.2.5 Perspektiven Wechseln). Etwa bis zum siebten Lebensjahr wird die Häufigkeit von Ereignissen in die Kategorien nie, ein- bis dreimal oder häufiger eingeordnet. Ältere Kinder können eine differenziertere Häufigkeitsschätzung vornehmen.

Auch wenn das Verstehen von Sprache dem Sprechen vorausgeht, sollte dennoch im Gespräch mit Kindern darauf geachtet werden, dass einfache, kurze Sätze gebildet werden und Fremdwörter sowie abstrakte Überbegriffe vermieden werden. Wortspiele oder abstrakte Metaphern verstehen Kinder erst ab etwa zehn Jahren.

Zu berücksichtigen ist, dass gerade sprachliche Fähigkeiten stark von einer fördernden Umgebung abhängen, bei Kindern, die wenig Förderung erfahren haben, gegebenenfalls vernachlässigt oder misshandelt wurden, also eher davon auszugehen ist, dass ihre sprachlichen Fähigkeiten hinter denen ihrer Altersgruppe liegen. Um einen Eindruck über das Sprachvermögen, sprachliche Auffälligkeiten, Dialekt etc. zu gewinnen, bietet es sich an, sich z. B. bei kleineren Kindern durch das gemeinsame Anschauen eines Bilderbuchs oder später durch ein Gespräch über das bisher im Tagesverlauf Erlebte einen Überblick zu verschaffen.

10.2.2 Gefühle Wahrnehmen und Ausdrücken

Emotionen beeinflussen Wahrnehmung, Erleben und Verhalten von Geburt an. Betrachtet man die emotionale Entwicklung von Kindern, ist es sinnvoll, eine Unterscheidung zwischen dem Ausdruck und der Wahrnehmung der eigenen Emotionen, dem Verständnis von Emotionen bei sich selbst und anderen Personen sowie der Fähigkeit zur Emotionsregulation zu unterscheiden (Abb. 10.2).

Im ersten Lebensjahr empfinden Säuglinge und Babys grundlegende Emotionen (Freude, Angst, Trauer, Ärger) und drücken diese mimisch sowie auf Verhaltensebene aus. Diese grundlegenden Emotionen können sie auch bereits bei anderen Personen nachempfinden und nachahmen. Im Laufe des zweiten Lebensjahres kommt mit der Entwicklung des Selbstkonzepts die Empfindung komplexerer, auf das Selbst bezogene Emotionen, wie Stolz, Neid, Scham und Schuld, hinzu. Das Wissen der Kinder über die Ursachen der verschiedenen Emotionen vergrößert sich, sprachliche Gefühlsäußerungen beginnen sich zu entwickeln und auch das Repertoire an Emotionsregulationsstrategien (z. B. Kuschtier an sich drücken, Daumen lutschen) wächst.

Bereits mit drei Jahren können Kinder ihre Mimik willentlich kontrollieren und ihre eigentlichen Gefühle vor anderen verbergen oder auch vortäuschen, andere Gefühle als die tatsächlichen zu haben (Petermann & Wiedebusch 2003). Mit vier bis fünf Jahren verfeinert sich der sprachliche Emotionsausdruck, die Kinder beziehen sich häufiger auf eigene Emotionen, aber auch auf die der anderen. Sie erkennen, dass es regulierend wirken kann, beispielsweise mit der Mutter oder anderen Bezugspersonen über Emotionen zu sprechen, sich bei Ärger und Frust zu bewegen etc. Mit sechs Jahren ist der Gefühlsaus-



Abb. 10.2 Übersicht über die emotionale Entwicklung in der Kindheit

druck facettenreich und kann kontrolliert werden. Die Kinder beginnen, Schamgefühl, bezogen auf sexuelle Handlungen und Nacktheit, zu entwickeln. Vor dem sechsten Lebensjahr ist dies sehr selten der Fall.

10.2.3 Erinnern und Wiedergeben

Beschäftigt man sich mit der Funktionsweise des Gedächtnisses und der Wiedergabe von Erinnerungen, sind drei verschiedene Prozesse zu unterscheiden: Zunächst die Verarbeitung des Erlebten, die bestimmt, in welcher Art und Weise, mit welcher Detailgenauigkeit Ereignisse abgespeichert werden. Der zweite Prozess ist die Speicherung im Kurzzeitgedächtnis und gegebenenfalls der Übergang ins Langzeitgedächtnis. Der finale Vorgang umfasst den Abruf der gespeicherten Erinnerungen. Beeinflusst werden alle drei Prozesse unter anderem von der Gedächtnisspanne, der Aufmerksamkeitsleistung, der Menge des Vorwissens, in welches das Erlebte eingeordnet werden kann, sowie vom Ausmaß der Strategienutzung (z. B. Sortieren und Clustern von Informationen). Da all diese genannten Faktoren im Laufe des Kindes- und Jugendalters zunehmen bzw. sich verbessern, steigert sich auch die Gedächtnisleistung von Kindern mit zunehmendem Alter (Abb. 10.3).

Kinder unter zwei Jahren erzählen von gegenwärtigen Ereignissen. Subjektiv sehr bedeutsame Erlebnisse können bereits für eine kurze Zeit in Erinnerung behalten werden, jedoch nicht ins Langzeitgedächtnis überführt werden. Dies ist im Allgemeinen frühestens ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr möglich. Im Alter zwischen zwei und drei Jahren beginnt sich langsam die Fähigkeit zu entwickeln, zu spezifischen Erlebnissen im Nachhinein



Abb. 10.3 Übersicht über die Entwicklung des Gedächtnisses und des Abrufs von Erinnerungen

Angaben zu machen. Ohne direkte Hinweisreize und Fragen wird jedoch noch kaum berichtet, was sich grundlegend erst ab dem Alter von etwa vier Jahren ändert. Kinder mit drei bis dreieinhalb Jahren können Erinnerungen an vergangene Ereignisse bereits relativ zusammenhängend darstellen, die Berichte sind jedoch häufig noch unvollständig (Volbert 2014). Zwischen drei und fünf Jahren können bedeutsame Erlebnisse für mehrere Wochen oder auch Monate erinnert werden, ab ca. sechs Jahren wird Bedeutsames überwiegend ins Langzeitgedächtnis überführt und kann langfristig behalten sowie wiedergegeben werden (Volbert 2014). Eine korrekte chronologische Einordnung von Ereignissen gelingt teilweise und mit Hilfe ab dem neunten Lebensjahr, eine deutliche Zunahme an Sicherheit bezüglich zeitlicher Abfolgen findet mit etwa zehn Jahren statt (Orbach & Lamb 2007). Junge Kinder verwechseln zeitliche Signalwörter wie gestern, heute oder morgen noch häufig, was zu Missverständnissen in Bezug auf ihre Aussagen und Schilderungen führen kann.

10.2.4 Fantasie und Wirklichkeit Unterscheiden

Für die Einordnung von Berichten von Kindern sowie für die Gestaltung von Gesprächen ist es notwendig, ihre Fähigkeit, Fantasie und Wirklichkeit zu unterscheiden und zu berücksichtigen (Abb. 10.4).

Kinder können bereits mit drei Jahren auf Nachfrage Fantasie-Objekte von realen Objekten unterscheiden. Jedoch besteht bis etwa zu einem Alter von sieben Jahren eine gewisse Unsicherheit, ob Fantasie und Realität sich vermischen oder ineinander umwandeln könnten.

Aus diesem Grund ist es wichtig, vor oder während eines Gesprächs im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens das Kind nicht durch Erwähnen von Fantasiegestalten, hypothetischen Fragestellungen und Situationen (z. B. „Stell dir mal vor, wir könnten eine Zeitreise machen ...“) etc. dazu anzuregen, auf die Ebene der Fantasie zu wechseln. Kinder könnten sich hierdurch sozusagen aufgefordert fühlen, Dinge auszuschmücken oder zu erfinden, wie sie es spielerisch ja häufig machen. Es ist hingegen sinnvoll, dem Kind am Anfang des Gesprächs deutlich zu sagen, dass es wichtig ist, dass es im Gespräch die Wahrheit sagt.



Abb. 10.4 Übersicht über die Entwicklung der Fähigkeit, Wirklichkeit und Fantasie zu unterscheiden

10.2.5 Perspektiven Wechseln und wissentlich Täuschen

Um jemanden wissentlich zu täuschen, indem Erlebnisse oder bestimmte Aspekte davon verschwiegen oder verleugnet bzw. Dinge hinzuerfunden werden, sind Fähigkeiten notwendig, die von der kognitiven Entwicklung abhängig sind. Hierzu gehören unter anderem die Fähigkeit zur Perspektivübernahme, das Verständnis, dass nicht alle Menschen dasselbe Wissen haben, sich in andere hineinversetzen und ihre Annahmen antizipieren zu können, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und somit auch einigermaßen logisch zusammenhängende Ereignisse und Situationen zu erfinden (Abb. 10.5).

Mit frühestens drei bis vier Jahren beginnen Kinder eine sogenannte „Theory of Mind“ zu entwickeln, also ein Verständnis für verschiedene Bewusstseinsvorgänge, wie Gedanken, Meinungen, Erwartungen, Absichten, Ideen oder Gefühle bei sich und auch bei anderen. Sie beginnen dann auch, diese Vorgänge zu antizipieren, Einflüsse auf Bewusstseinsvorgänge zu verstehen und ihr eigenes Verhalten sowie das ihres Gegenübers dementsprechend einzuordnen. Damit einher geht auch die Erkenntnis, dass unterschiedliche Personen verschiedene, gegebenenfalls von der Realität abweichende subjektive Annahmen über dieselbe Sache haben können (vgl. Mitchell 1997). Dies ist wiederum die Voraussetzung dafür, dass Kinder verstehen, dass sie bei einem Gesprächspartner absichtlich durch falsche Angaben eine falsche Annahme erzeugen können (Sodian 1991). Weiterhin können Kinder auf Basis dieses Entwicklungsschrittes dann mit ungefähr vier Jahren auch verstehen, was Geheimnisse sind. Erst mit ca. sieben oder acht Jahren sind Kinder in der Lage, Lügen plausibel klingen zu lassen bzw. weitere Teile ihrer Berichte so anzupassen, dass das mit dem verschwiegenen oder erfundenen Aspekt zusammenpasst.

Bei der Einordnung von Berichten jüngerer Kinder sollte also berücksichtigt werden, ob sie entsprechend ihrer Entwicklung überhaupt in der Lage sind, wissentlich und absichtlich zu täuschen. Weiterhin ist generell zu überlegen, was das Motiv eines Kindes sein könnte, zu täuschen. Grundsätzlich mögliche Motive dafür, dass Kinder lügen oder die Wahrheit erzählen, sind Strafen zu umgehen, ein Spiel oder Geheimnis aufrechtzuerhalten, ein Versprechen einzuhalten, persönliche Vorteile zu erlangen oder Beschämung zu ver-



Abb. 10.5 Übersicht über die Entwicklung der Fähigkeiten der Perspektivübernahme und der wissentlichen Täuschung

hindern (z. B. Ceci et al. 1990). Dabei ist zu beachten, dass der Einfluss der Motive kontextabhängig ist, es z. B. einen Einfluss hat, wer im Rahmen eines Spiels das Kind dazu auffordert, zu lügen. Ist dies eine nahestehende, vertraute Person, ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind lügt höher, als wenn es sich um eine eher unbekannte Person handelt (Tate et al. 1992). Natürlich hängt die Wahrscheinlichkeit für das Verhalten des Kindes auch immer von der Stärke oder Valenz der Konsequenzen, also etwa der zu vermeidenden Strafe oder des zu erlangenden persönlichen Vorteils, ab. Lügen zu sexuellen Handlungen setzen ein Wissen über solche Handlungen voraus. Bei älteren Grundschulern und Schülern der Sekundarstufe sollte deshalb exploriert werden, ob sie Zugang zu pornografischen Videos hatten. Eine EU-weite Erhebung der Jahre 2013/2014 ergab, dass 28 % der 9- bis 16-Jährigen innerhalb des vorangegangenen Jahres mit sexuellen Inhalten (online und offline) konfrontiert worden war (Mascheroni & Cuman 2014). Das Betrachten solcher Filme ermöglicht aber noch nicht die erlebnisähnliche Schilderung von Gefühlsinhalten etc.

Am schwierigsten sind Falschaussagen zu erkennen, wenn Kinder, die zwar eine konkrete Missbrauchserfahrung hatten, jedoch eine andere Person als wahre/wahren Täter*in beschuldigen, z. B. einen neuen Partner der Mutter, mit dem Ziel, diesen zu „vertreiben“. Hier kann es dann zu intendierten Lügen mit detaillierten Aussagen kommen, die zahlreiche sogenannte Realkennzeichen von erlebnisbasierten Aussagen enthalten. Zu den Realkennzeichen gehören unter anderem die unstrukturierte Darstellung mit möglichen raum-zeitlichen Verknüpfungen und Sprüngen, während erfundene Geschichten weniger flexibel meist in einer narrativen Abfolge geschildert werden. Weiterhin wird als Realkennzeichen gewertet, wenn Gespräche wiedergegeben, Interaktionen sowie eigene psychische Vorgänge oder psychische Vorgänge weiterer beteiligter Personen geschildert werden können. Kinder, die Missbrauch erlebt haben und in ihrer Schilderung lediglich die missbrauchende Person „austauschen“, sind sehr viel besser in der Lage, ihre Falschaussagen plausibel und erlebnisbasiert erscheinen zu lassen als Kinder, die ein Ereignis komplett erfinden.

10.3 Suggestibilität

Suggestibilität meint das Ausmaß, in dem Informationsverarbeitung, Speicherung, Abruf und das Berichten von Geschehnissen durch kognitive und soziale Faktoren beeinflusst werden können (Ceci & Bruck 1993). Vor allem im Zusammenhang mit kindlichen Aussagen zu sexuellem Missbrauch wurde viel über die Suggestibilität von Kindern und die Möglichkeit des Erzeugens „falscher Erinnerungen“ (false memory) diskutiert. Die große Sorge ist hier, dass Kinder von Erwachsenen so stark beeinflussbar sind, dass sie Geschehnisse bejahen und berichten, die so nicht stattgefunden haben, und diese im Verlauf dann auch selbst für wahr halten. Ein systematisches Review konnte zeigen, dass die Suggestibilität für falsche Erinnerungen an Kindheitsereignisse geringer ist als angenommen wurde

(Brewin & Andrews 2017). Die Autor*innen führten hierzu unter anderem an, dass das Generieren falscher Erinnerungen in Experimenten sehr aufwändig ist und beispielsweise manipulierte Beweise wie bearbeitete Fotos oder gezielte Falschaussagen der Eltern benutzt wurden, um die falschen Erinnerungen zu festigen, was in dieser Weise in einer Befragungssituation oder einer Psychotherapie nicht genutzt und angewendet wird. Weiterhin konnte bisher das Erzeugen von Erinnerungen an einzelne Ereignisse, nicht jedoch an wiederholte Vorfälle, die über einen längeren Zeitraum stattfinden, wie es bei sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Kindesmisshandlung sehr häufig der Fall ist, gezeigt werden.

Dennoch ist es bei Gesprächen mit oder Befragungen von Kindern und Jugendlichen sehr wichtig, darauf zu achten, keine Suggestivfragen zu stellen und nicht durch Verhalten einen Befragungsdruck im Sinne einer suggerierten Erwartung aufzubauen. Gerade junge Kinder tendieren dazu, Dinge zu bejahen, wenn sie eine Frage nicht richtig verstanden haben oder die Antwort nicht wissen. Durch suggestiv gestellte Fragen würde sich hier also die Wahrscheinlichkeit für falsch positive Angaben erhöhen. Es verunsichert Kinder, wenn dieselbe Frage mehrfach gestellt wird. Sie befürchten, beim ersten Mal nicht richtig geantwortet zu haben und verändern ihre Angabe. Das Insistieren und Nachhaken zum selben Thema sollte aus diesem Grund also unterlassen werden. Schulkinder haben in der Regel in der Schule gelernt, dass es die schlechteste Strategie ist, Lehrer*innen nicht zu antworten, wenn man die richtige Antwort auf eine Frage nicht weiß. Vielmehr versuchen Schüler*innen, wie auch andere Personen in Prüfungssituationen, zunächst einmal durch irgendeine Antwort den Gesprächsfluss aufrechtzuerhalten und sich nicht die Blöße zu geben, eingestehen zu müssen, keine Antwort parat zu haben. Dann wird versucht, aufgrund der Reaktionen des Gegenübers zu errahnen, was gemeint sein könnte bzw. was die Befragenden zu hören wünschen. Diese bewährten Alltagsstrategien müssen bei einem Gespräch oder einer Befragung von Kindern im rechtlichen Kontext im Rahmen einer ersten Aufklärung zum Gespräch bewusst und dezidiert außer Kraft gesetzt werden. Es muss den Kindern erläutert werden, dass dies keine Examenssituation ist und dass es unbedingt wichtig ist, mitzuteilen, wenn man etwas nicht mehr weiß bzw. nicht mehr genau weiß oder momentan nicht erinnert. Sonst wird sich das Autoritätsgefälle spätestens bei Kindern ab dem Schulalter schon dahingehend suggestiv auswirken, dass entsprechende Antworten produziert werden, um die erwachsenen Befragenden nicht zu enttäuschen.

10.4 Fazit

Die Gesprächsfähigkeit von Kindern hängt von vielen verschiedenen Bereichen ab, deren Entwicklung unterschiedlich, teils in komplexer Abhängigkeit voneinander sowie von den Anlagen des Kindes, aber auch seinem Umfeld und seinen Erfahrungen abhängt. Es ist also nicht möglich, präzise vorherzusagen, in welchem konkreten Alter ein Kind was genau kann. Dennoch geben die hier dargestellten entwicklungspsychologischen Grund-

lagen und die erwähnten Altersangaben Orientierung bei der Einschätzung der Fähigkeit von Kindern, bei Überlegungen für die Gestaltung von Gesprächen sowie bei der Einschätzung und Einordnung der Antworten und Aussagen der Kinder.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bereits sehr junge Kinder Möglichkeiten und Fähigkeiten haben, Angaben zu machen, und dass es sich somit lohnt und wichtig ist, auch bereits junge Kinder im Rahmen von Kinderschutzverfahren auf kindgerechte Art und Weise und ihrem Entwicklungsstand entsprechend anzuhören und zu Wort kommen zu lassen.

Literatur

- Brewin, Chris R. & Andrews, Bernice (2017). Creating memories for false autobiographical events in childhood: A systematic review. *Applied Cognitive Psychology*, 31(1), 2–23.
- Ceci, Stephen J. & Bruck, Maggie (1993). The suggestibility of the child witness: A historical review and synthesis. *Psychological Bulletin*, 113, 403–439.
- Ceci, Stephen J., DeSimone, Michelle, Putnick, Maribeth, Lee, J. M. & Toglia, M. (1990). Motives to lie. Paper presented at the biennial meeting of the American Psychology/Law Society, Williamsburg, VA.
- Mascheroni, Giovanna & Cuman, Andrea (2014). Net Children Go Mobile: Final report. Deliverables D6.4 & D5.2. Mailand, Italien: Educatt.
- McDonald, J. L., Milne, S., Knight, J., & Webster, V. (2013). Developmental and behavioural characteristics of children enrolled in a child protection pre-school. *Journal of Paediatrics and Child Health*, 49(2), E142–E146.
- Mitchell, Peter (1997). *Introduction to theory of mind: Children, autism and apes*. London: Arnold.
- Orbach, Yael & Lamb, Michael E. (2007). Young children's references to temporal attributes of allegedly experienced events in the course of forensic interview. *Child Development*, 78(4), 110–1120.
- Petermann, Franz & Wiedebusch, Silvia (2003). *Emotionale Kompetenz bei Kindern*. Göttingen u.a.: Hogrefe.
- Sodian, Beate (1991). The development of deception in young children. *British Journal of Developmental Psychology*, 9(1), 173–188.
- Susanna, Niehaus Renate, Volbert Jörg M., Fegert Susanna, Niehaus Renate, Volbert Jörg M., Fegert Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren Aussagerelevante Kompetenzen im Entwicklungsverlauf Springer Berlin Heidelberg Berlin Heidelberg 27–45.
- Susanna, Niehaus Renate, Volbert Jörg M., Fegert Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren Springer Berlin Heidelberg Berlin Heidelberg.
- Sylvestre, A., Bussi eres,  . L., & Bouchard, C. (2016). Language problems among abused and neglected children: A meta-analytic review. *Child maltreatment*, 21(1), 47–58.
- Tate, Carol S., Warren, Amye R. & Hess, Thomas M. (1992). Adults' liability for children's „liability“: Can adults coach children to lie successfully? In Ceci, Stephen J., Leichtman, Michelle D. & Putnick, Maribeth (Hrsg.), *Cognitive and social factors in early deception* (S. 69–87). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Volbert, Renate (2014). Besonderheiten bei der aussagepsychologischen Begutachtung von Kindern. In Bliesener, Thomas, L sel, Firedrich & K hnken, G nter (Hrsg.). *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 408–422). Bern: Huber.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Gelingende Entwicklung, Teilhabe und Resilienz

11

Miriam Rassenhofer und Jörg M. Fegert

Inhaltsverzeichnis

11.1 Grundbedürfnisse von Kindern	174
11.2 Entwicklungsaufgaben	176
11.3 Teilhabe und Resilienz nach Kindesmisshandlung	177
11.4 Entwicklungsverläufe von Kindern und Jugendlichen nach belastenden Erfahrungen ...	179
11.5 Fazit	181
Literatur	181

Kinderschutzmaßnahmen und Kinderschutzverfahren haben das Ziel, Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung zu beenden, somit also deren negative Auswirkungen zu reduzieren, Kinder und Jugendliche in sicheren, förderlichen Umgebungen aufwachsen zu lassen und dabei das Wohl und die positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Vordergrund zu stellen. Um diese Ziele erreichen zu können, ist einerseits das Wissen um die potenziellen negativen Auswirkungen von Kindesmiss-

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023|guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

M. Rassenhofer (✉) · J. M. Fegert
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm,
Ulm, Deutschland

handlung essenziell (s. a. *Wie verstehen Kinder Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch* [→ Kap. 18]), andererseits jedoch auch das Wissen um Faktoren, die eine positive und gelingende Entwicklung befördern und dazu beitragen können, Kindern trotz belastender Erfahrungen Teilhabe zu ermöglichen.

Der folgende Text beschreibt zunächst die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie das Konzept und die Bedeutung der Entwicklungsaufgaben. Die Begriffe der Teilhabe sowie der Resilienz werden erläutert und in den Kontext von Kindesmisshandlung, -missbrauch und Vernachlässigung gestellt. Abschließend wird empirisches Wissen über Entwicklungsverläufe nach Misshandlung mit und ohne Intervention überblicksartig dargestellt.

11.1 Grundbedürfnisse von Kindern

Bei der Definition und Auslegung des Kindeswohl-Begriffs (s. a. *Kindesschutz im BGB, FamFG und SGB VIII* [→ Kap. 1]) spielen die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eine basale Rolle. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse ist die Grundvoraussetzung für eine positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Schmidtchen (1989) stellt, angelehnt an die Bedürfnispyramide nach Maslow und unterfüttert durch entwicklungspsychologische Erkenntnisse, die kindlichen Grundbedürfnisse wie folgt dar (s. Abb. 11.1):

Die Darstellung der aufeinander aufbauenden Bedürfnisse in Form einer Pyramide symbolisiert, dass erst dann, wenn die Bedürfnisse einer Stufe zu einem Mindestmaß befriedigt sind, sich auf der darüber liegenden Stufe Interessen entwickeln und die Befriedigung dieser Bedürfnisse angestrebt wird.



Abb. 11.1 Grundbedürfnisse von Kindern nach Schmidtchen (1989, S. 106)

Physiologische Bedürfnisse

Bedürfnis nach gesunder und ausreichender Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Schlaf sowie einem entwicklungsangemessenen Schlaf-Wach-Rhythmus, Kleidung, Wohnraum, Körperpflege, Bewegung, etc.

Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit

Bedürfnis nach Schutz vor Gefahren an Leib und Seele – darunter auch Gewalt –, Schutz vor Krankheiten, vor materiellen Unsicherheiten, etc.

Bedürfnis nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung

Bedürfnis nach einer sicheren Bindung zu Bezugspersonen, nach Empathie und dialogischer Kommunikation, Geborgenheit, sicherer Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft (Familie, Gleichaltrigengruppe, ...), etc.

Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung

Bedürfnis nach bedingungsloser Anerkennung als wertvoller Mensch, nach Anerkennung als eigenständige und einzigartige Person, nach körperlicher und seelischer Zärtlichkeit, Lob und positivem Zuspruch, etc.

Bedürfnis nach Anregung, Spiel und Leistung

Bedürfnis nach Förderung des natürlichen Neugierverhaltens, nach entwicklungsangemessenen Anregungen und Anforderungen, nach Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt, etc.

Bedürfnis nach Selbstverwirklichung

Bedürfnis nach Entwicklung eines Selbstkonzepts, nach eigenständiger Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung, Unterstützung bei der Entwicklung und Ausbildung von Kreativität, nach Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten und -krisen, etc.

Ziegenhain und Fegert (2014) hatten die Basisbedürfnisse für eine gelingende Entwicklung von Kindern den Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention zugeordnet, um deutlich zu machen, dass es sich hier um weltweit anerkannte Rechte und zentrale Prinzipien handelt (Tab. 11.1).

Tab. 11.1 Basisbedürfnisse für gelingende Entwicklung von Kindern und UN-Kinderrechtskonvention

Basic need	UN-Kinderrechtskonvention
Liebe und Akzeptanz	Präambel, Art. 6; Art. 12, 13, 14
Ernährung und Versorgung	Art. 27, Art 26, Art 32
Unversehrtheit, Schutz vor Gefahren, vor materieller, emotionaler und sexueller Ausbeutung	Art. 16, Art. 19, Art. 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40
Bindung und soziale Beziehungen	Art. 8, 9, 10, 11; Art. 20, 21, 22
Gesundheit	Art. 24, 25, Art. 23, Art. 33
Wissen und Bildung	Art. 17; Art. 28, 29, 30, 31

11.2 Entwicklungsaufgaben

Entwicklungsaufgaben sind Herausforderungen, die in einem bestimmten Lebensalter an eine Person gestellt werden (vgl. Havighurst 1972), wie etwa die temporäre Trennung von den Eltern für Kinder im Kindergartenalter oder der Aufbau von interpersoneller Bindung. Es kann zwischen biologisch determinierten Aufgaben, wie etwa dem Laufenlernen, sowie eher soziokulturell verursachten Aufgaben, wie beispielsweise der Übernahme der Geschlechterrolle, unterschieden werden.

Um die Entwicklungsaufgaben zu meistern, mit denen Kinder in verschiedenen Lebens- und Entwicklungsstadien konfrontiert werden, sind Kompetenzen und Anpassungsleistungen nötig. Eine förderliche Umgebung, in der die kindlichen Grundbedürfnisse befriedigt und genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, ist hierfür essenziell. Das erfolgreiche Bewältigen von Entwicklungsaufgaben geht mit einem Zugewinn an Kompetenzen und Fertigkeiten einher und erleichtert wiederum die Anpassung an weitere, kommende Anforderungen (Havighurst 1972).

Die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben ist die Grundlage für eine positive Entwicklung sowie die psychische Gesundheit von Kindern.

Insofern sind so genannte „Transitionsphasen“, also Phasen des Übergangs, wie die ersten Wochen in der Kinderbetreuung, der Beginn des Schulbesuchs, der Wechsel in die weiterführende Schule und die Phase der ‚Emerging Adulthood‘, sprich des häufig nicht ganz unproblematischen Überganges vom Jugendalter ins junge Erwachsenenalter, besonders zu beachten. Hier müssen teilweise bisher stabile Settings noch einmal hinterfragt werden, und es entsteht evtl. neuer Unterstützungsbedarf oder ein Anpassungsbedarf. Gleichwohl ist jeder dieser Übergänge prinzipiell mit einem Zuwachs von Autonomie beim Kind verbunden und setzt deshalb eine stärkere Selbstlenkungsfähigkeit und Selbstbestimmungsspielräume voraus. Dies ist auch gerade für Kinder aus Trennungsfamilien etc. wichtig zu berücksichtigen, da festgelegte Besuchsarrangements im Grundschulalter zum Beispiel gut funktioniert haben, im späteren Jugendlichenalter als ein absolut einengendes Korsett erlebt werden können, wo die meisten anderen Jugendlichen ihre Freizeit weder mit dem einen noch dem anderen Elternteil oder beiden Eltern zubringen. Begleiteter Umgang, der häufig zur Aufrechterhaltung des Umgangs in evtl. für das Kind sonst gefährlichen Situationen angeordnet wird, kann zur Entspannung beitragen. Wenn er längerfristig notwendig ist, kann dieses Setting des begleiteten Umgangs selbst zu einer deutlichen Belastung für das Kind werden.

Scheitern Kinder an Entwicklungsaufgaben, verursacht dies Komplikationen. Es kommt zur Verzögerung weiterer Entwicklungsschritte sowie gegebenenfalls Fehlanspassungen im Entwicklungsverlauf, die potenziell zu psychischen Störungen führen. Misshandlungs- Missbrauchs- und Vernachlässigungserfahrungen können, direkt oder in-

direkt über ihre Folgeerscheinungen, Kinder am Bewältigen von Entwicklungsaufgaben hindern und somit die positive Entwicklung und einen normalen Entwicklungsverlauf stören. Im Fokus steht im Kontext von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung vor allen Dingen die sozioemotionale Entwicklung, welche bei misshandelten, missbrauchten und vernachlässigten Kindern erheblich beeinträchtigt sein kann, was sich gegebenenfalls in einer verminderten Bindungsfähigkeit oder Interaktionsschwierigkeiten zeigt.

Es ist zu berücksichtigen, dass es Entwicklungsaufgaben gibt, die zeitkritisch sind. Das bedeutet, dass sie in einem bestimmten Zeitfenster vollständig gemeistert werden müssen und nicht nachgeholt werden können, wenn sich das Zeitfenster geschlossen hat. Dies ist vor allem bei Entwicklungsaufgaben der Fall, die unter anderem von biologischen Faktoren bedingt werden, wie etwa bei der Entwicklung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit. Andere Entwicklungsaufgaben sind zwar etwas weniger zeitkritisch und können unter Umständen auch verzögert abgeschlossen oder (zumindest teilweise) nachgeholt werden (was dann z. B. im Rahmen einer Psychotherapie oder unterstützt durch andere Hilfsmaßnahmen erfolgen kann), dennoch ergeben sich auch hier, wie bereits erwähnt, erhebliche Schwierigkeiten und Komplikationen durch eine Verzögerung, und je früher interveniert wird, um ein Bearbeiten der Entwicklungsaufgabe und gegebenenfalls ein Nachholen zu ermöglichen, desto besser die Prognose für die weitere Entwicklung des Kindes.

Bei der Planung von Schutzmaßnahmen, Hilfen und Interventionen für betroffene Kinder ist es daher essenziell, den aktuellen Entwicklungsstand zu erheben und zu berücksichtigen, um die Kinder dabei zu unterstützen, noch nicht bewältigte und weitere anstehende Entwicklungsaufgaben zu meistern sowie bereits entstandene Komplikationen zu lindern. Das kindliche Zeitempfinden und kritische Zeitfenster für Entwicklungsaufgaben dürfen dabei nicht außer Acht gelassen werden.

11.3 Teilhabe und Resilienz nach Kindesmisshandlung

Das Konzept der gesellschaftlichen Teilhabe umfasst eine aktive und selbstbestimmte Gestaltung des eigenen gesellschaftlichen Lebens. Für Kinder und Jugendliche stellen Familie, die Gruppe der Gleichaltrigen und soziales Umfeld, aber auch Schule bzw. Ausbildung, die zentralen Lebensbereiche dar. Kindern und Jugendlichen ist natürlich, abhängig von Alter und Entwicklungsstand, eine vollständige Selbstbestimmung noch nicht möglich. Die Vorbereitung darauf sowie das schrittweise Ermöglichen eines altersangemessenen und zunehmend autonomen Lebensstils sind Teil des Erziehungsauftrags. Autonomieentwicklung stellt eine Entwicklungsaufgabe (siehe oben) dar, welche sich schrittweise über die gesamte Kindheit und Jugend zieht.

Teilhabebeeinträchtigungen können alle oben genannten Lebensbereiche betreffen, sich auf einzelne, mehrere oder alle Bereiche erstrecken. Dabei können die Beeinträchtigungen

struktureller Natur sein, also beispielsweise durch Armut begründet, oder auch individuelle Ursachen haben, wie eine körperliche oder psychische Erkrankung. Kindesmisshandlung kann direkt zu einer Teilhabebeeinträchtigung führen, indem beispielsweise durch Vernachlässigung oder auch psychische Misshandlung die Teilhabe an Bildung zu wenig unterstützt, erschwert oder gar verwehrt wird. Weiterhin können indirekt durch die potenziellen psychischen und/oder physischen Folgeerscheinungen weitere Teilhabebeeinträchtigungen entstehen. Zudem ist zu bedenken, dass Kindesmisshandlung selten isoliert auftritt, sondern häufig mit weiteren belastenden Kindheitserlebnissen oder psychosozialen Schwierigkeiten vergesellschaftet ist. Das Ziel, die Teilhabe betroffener Kinder und Jugendlicher zu erhalten und zu erweitern, steht also einem komplexen Zusammenspiel von Faktoren gegenüber, welche die Beeinträchtigungen bedingen können. Dennoch ist es in jedem Fall lohnenswert, möglich und essenziell, die Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen durch verschiedenste Maßnahmen zu verbessern. Gerade bei sogenannten „Skandalfällen“ sexuellen Missbrauchs wird in den Medien häufig vermittelt, das Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen sei durch den Missbrauch zerstört und somit vorbei. Die Metapher des sexuellen Missbrauchs als „Seelenmord“ befördert diese Vorstellung. Dem ist jedoch sehr deutlich zu widersprechen. Es gibt beispielsweise gut untersuchte und wirksame Psychotherapien, mithilfe derer man auch schwer traumatisierte Kinder und Jugendliche bei der Verarbeitung des Erlebten unterstützen und mit ihnen daran arbeiten kann, im Alltag gut zurechtzukommen (Morina et al. 2016).

Betroffene Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Teilhabe und somit auf Maßnahmen, die ihre Bedürfnisse berücksichtigen und darauf abzielen, ihre Teilhabe zu erhalten und zu erweitern.

Ein Konstrukt, welches hierbei eine wichtige Rolle spielt, ist das der Resilienz. Dies meint eine Widerstandsfähigkeit, die es Menschen ermöglicht, sich an schwierige, dysfunktionale, belastende oder auch einfach wenig förderliche Ereignisse und Situationen anzupassen, das Funktionsniveau trotz der Belastung in einzelnen oder auch allen Lebensbereichen aufrechtzuerhalten und somit weiter Teilhabe zu erleben. Forschungsergebnisse zeigen, dass ein substanzieller Anteil von Kindern und Jugendlichen, zwischen 20 und 50 % (Ayer et al. 2011; Domhardt et al. 2015; DuMont et al. 2007; McGloin & Widom 2001), nach Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung resilient ist, also weitgehend keine klinisch relevanten Folgeerscheinungen entwickelt und eine gute Anpassung zeigt. Interessant sind Ergebnisse, die Hinweise darauf geben, welche protektiven Faktoren die Resilienz beeinflussen oder verstärken.

Protektive Faktoren sind Merkmale von Personen, Ereignissen, Situationen oder Umständen, welche die negativen Auswirkungen vorhandener Risiken abschwächen oder aufheben. Folgeerscheinungen, wie bestimmte Erkrankungen oder Verhaltensauffälligkeiten, sowie ungünstige Verläufe werden durch diese Schutzfaktoren weniger wahrscheinlich

(Masten & Reed 2002). Ziel der Forschung zu protektiven Faktoren und Resilienz ist es, Faktoren zu erkennen, die bei betroffenen Kindern und Jugendlichen nach Erfahrungen von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung dennoch einen trotzdem positiven Entwicklungspfad fördern.

Für die Planung von Maßnahmen, Hilfen und Interventionen sind diejenigen Faktoren besonders wichtig, auf die tatsächlich Einfluss genommen werden kann, z. B. mithilfe von psychosozialen Interventionen oder Therapien.

Der bislang am besten belegte Schutzfaktor nach belastenden Ereignissen ist die Unterstützung betroffener Kinder durch das soziale Umfeld (Afifi & MacMillan 2011; Domhardt et al. 2015). Das Fördern und Verstärken positiver Beziehungen oder das Anbieten alternativer Beziehungsangebote sollte deshalb ein Schwerpunkt von Hilfen sein. Auch auf Ebene der Eltern konnte gezeigt werden, dass soziale Unterstützung, sei es in der Partnerschaft, innerhalb der Familie und/oder im sozialen Umfeld, die Risiken dafür, die eigenen Kinder zu misshandeln oder zu vernachlässigen, absenkt. Mögliche Gründe für die Reduktion sind, dass durch die soziale Unterstützung Stress vermindert, Erziehungskompetenzen vermittelt und positives Elternverhalten gestärkt werden können (Osofsky & Thompson 2000; Maguire-Jack & Negash 2016).

Doch Resilienz wird durch verschiedene protektive Faktoren auf unterschiedlichen Ebenen beeinflusst bzw. gefördert (vgl. Witt et al. 2013). Auf der Ebene des betroffenen Kindes sind hier beispielsweise ein positiver Selbstwert sowie funktionierende Problemlösefertigkeiten zu nennen. Als weiterer protektiver Faktor auf der Ebene der Familie stellte sich ein hoher sozioökonomischer Status heraus. Auf der Ebene der Gesellschaft scheinen etwa professionelle Unterstützung der Betroffenen sowie allgemeingültige Normen, wie etwa die gesellschaftliche Beurteilung von Kindesmissbrauch als etwas Negatives und Verbotenes, für das Täter*innen bestraft werden, Einfluss auf die Resilienz betroffener Kinder zu haben.

11.4 Entwicklungsverläufe von Kindern und Jugendlichen nach belastenden Erfahrungen

Die empirischen Wissenschaften beschäftigen sich seit vielen Jahren mit dem Thema der Auswirkungen belastender Erfahrungen auf die weitere Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Informationsquellen stellen hierbei unter anderem retrospektive Studien dar, in denen Erwachsene auf Erfahrungen ihrer Kindheit und Jugend sowie ihre psychische Gesundheit im Verlauf zurückblicken, aber auch ihre aktuelle Situation erhoben wird. Eine weitere, aufwändigere aber methodisch wertvollere Möglichkeit sind prospektive Längsschnittstudien, in denen Kinder und Jugendliche über ihre Kindheit und Jugend hin-

weg begleitet und immer wieder Daten zu ihren Erfahrungen, ihrem Befinden, Präventionsmaßnahmen und Interventionen etc. erhoben werden. Ein Beispiel für eine solche Studie ist die Mannheimer Risikokinderstudie, in der eine Geburtskohorte von knapp 400 Kindern mit biologischen und psychosozialen Risiken über ihre gesamte Kindheit und Jugend hinweg bis ins junge Erwachsenenalter hinein hinsichtlich ihrer psychischen Gesundheit begleitet wurde (Esser & Schmidt 2017). Zudem liefern Interventionsstudien, in denen die Wirksamkeit von psychotherapeutischen, pädagogischen oder psychosozialen Maßnahmen nach belastenden Erfahrungen evaluiert wird, Informationen über den Entwicklungsverlauf betroffener Kinder und Jugendlicher.

Insgesamt zeigt sich über viele Untersuchungen hinweg, dass Betroffene von Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung eine vulnerable Gruppe darstellen. Retrospektive Studien zeigen teils hochbelastete Personengruppen im mittleren bis höheren Erwachsenenalter mit multiplen psychischen, körperlichen und psychosozialen Folgeerscheinungen, die berichten, im Verlauf ihres Lebens wenig Unterstützung oder professionelle Hilfe gefunden zu haben. Beispiele hierfür sind inzwischen erwachsene Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs, die sich nach dem sogenannten Missbrauchsskandal 2010 an die telefonische Anlaufstelle der ersten Unabhängigen Beauftragten Fr. Dr. Bergmann wandten und dort von psychischen Störungen, psychosozialen Schwierigkeiten und einer deutlichen Einschränkung der Lebensqualität in Folge des erlebten Missbrauchs berichteten (vgl. Fegert et al. 2013). Eine andere Studie mit inzwischen erwachsenen Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs in Irland ergab eine Prävalenz für psychische Störungen von über 80 % in einer Stichprobe von etwa knapp 150 Personen, was deutlich über der Prävalenz psychischer Störungen in der Allgemeinbevölkerung liegt (Carr et al. 2010). Dieser Dokumentation der negativen Auswirkungen auf die Entwicklung und die dadurch stark eingeschränkte Teilhabe bei Personen, die großteils wenig Unterstützung oder professionelle Hilfe erhalten haben, stehen zahlreiche Befunde aus den ca. letzten beiden Jahrzehnten gegenüber, die zeigen, dass traumatisierte Kinder und Jugendliche nach Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung sehr gut von spezifischen Traumatherapien profitieren können (z. B. Morina et al. 2016), die negativen Auswirkungen gemildert und die Teilhabe deutlich verbessert werden. Wichtig ist hierbei, auf evidenzbasierte Verfahren zurückzugreifen, die spezifisch an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasst sind, etwa wie die traumafokussierte kognitive Verhaltenstherapie nach Cohen et al. (2009), welche einen sehr engen Einbezug einer nicht-misshandelnden erwachsenen Bezugsperson über den gesamten Verlauf der Psychotherapie hinweg sowie die Aktivierung von Ressourcen vorsieht. Weiterhin ist zu beachten, dass hierbei der Primat der Sicherheit gilt: Sicherheit vor Psychotherapie. Vordringliches Ziel ist also immer, die Kinder zu schützen, Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung zu beenden, den Kindern ein sicheres Lebensumfeld zu bieten. Erst dann ist eine psychotherapeutische Bearbeitung der erlebten Belastungen möglich und auch inhaltlich sinnvoll.

11.5 Fazit

Eine gesunde, positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen kann in einer sicheren und förderlichen Umgebung gelingen, in der die kindlichen Grundbedürfnisse befriedigt und genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Kinder und Jugendliche erlangen dann Schritt für Schritt Kompetenzen und Fertigkeiten, meistern anstehende Entwicklungsaufgaben und entwickeln sich zu eigenständigen und psychisch gesunden Persönlichkeiten, die am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Trotz Schwierigkeiten, Komplikationen und Belastungen können aufgrund von Resilienz und den resilienzfördernden protektiven Faktoren, wie etwa der sozialen Unterstützung, dennoch eine positive Entwicklung und Teilhabe erfolgen. Starke Belastungen, wie chronische Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung sie darstellen, können jedoch in vielen Fällen die Resilienz der betroffenen Kinder und Jugendlichen übersteigen, oder betreffen vielmehr sehr häufig Kinder und Jugendliche, die hinsichtlich ihrer Grundvoraussetzungen und ihrer Umgebung bereits weniger protektive Faktoren als vielmehr multiple Risikofaktoren aufweisen. Bei diesen Kindern und Jugendlichen sind negative Auswirkungen und Teilhabebeeinträchtigungen dann sehr wahrscheinlich. Doch alle betroffenen Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Teilhabe, und kein Kind darf aufgegeben werden oder als „zerstört“ und „verloren“ angesehen werden. Im Rahmen von Kinderschutzverfahren sowie sich anschließenden Hilfeplanungen müssen unter Berücksichtigung der individuellen Situation des jeweiligen Kindes zunächst der Schutz sichergestellt und dann anschließende angemessene und passgenaue Interventionen sowie Unterstützungsmaßnahmen (z. B. psychotherapeutisch, pädagogisch oder psychosozial) zur Verfügung gestellt werden, die eine positive Entwicklung und Teilhabe trotz der belastenden Erfahrungen ermöglichen.

Literatur

- Affi, Tracie O. & MacMillan, Harriet L. (2011). Resilience following child maltreatment: A review of protective factors. *The Canadian Journal of Psychiatry*, 56(5), 266–272.
- Ayer, Lindsay, Danielson, Carla K., Amstadter, Ananda B., Ruggiero, Ken, Saunders, Ben & Kilpatrick, Dean (2011). Latent classes of adolescent posttraumatic stress disorder predict functioning and disorder after 1 year. *Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry*, 50(4), 364–375.
- Carr, Alan, Dooley, Barbara, Fitzpatrick, Mark, Flanagan, Edel, Flanagan-Howard, Roisin, Tierney, Kevin, White, Megan, Daly, Margaret & Egan, Jonathan (2010). Adult adjustment of survivors of institutional child abuse in Ireland. *Child Abuse & Neglect*, 34(7), 477–489.
- Cohen, Judith A., Mannarino, Anthony P. & Deblinger, Esther (2009). *Traumafokussierte kognitive Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Domhardt, Matthias, Münzer, Annika, Fegert, Jörg M. & Goldbeck, Lutz (2015). Resilience in survivors of child sexual abuse: A systematic review of the literature. *Trauma, Violence, & Abuse*, 16(4), 476–493.
- DuMont, Kimberly A., Widom, Cathy S. & Czaja, Sally J. (2007). Predictors of resilience in abused and neglected children grown-up: The role of individual and neighborhood characteristics. *Child Abuse & Neglect*, 31(3), 255–274.

- Esser, Günter & Schmidt, Martin H. (2017). Die Mannheimer Risikokinderstudie. *Kindheit und Entwicklung*, 26, 198–202.
- Fegert, Jörg M., Rassenhofer, Miriam, Schneider, Thekla, Sproeber, Nina & Seitz, Alexander (2013). Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen. Ergebnisse der Begleitforschung für die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Frau Dr. Christine Bergmann. Weinheim: Beltz Juventa.
- Havighurst, Robert J. (1972). *Developmental Tasks and Education*. New York, NY: David McKay Company.
- Maguire-Jack, Kathryn & Negash, Tori (2016). Parenting stress and child maltreatment: The buffering effect of neighborhood social service availability and accessibility. *Children and Youth Services Review*, 60, 27–33.
- Masten, Ann S. & Reed, Marie-Gabrielle J. (2002). Resilience in development. In Snyder, C. R. & Lopez, Shane J. (Hrsg.), *Handbook of Positive Psychology*. New York: Oxford University Press, 74–88.
- McGloin, Jean M. & Widom, Cathy S. (2001). Resilience among abused and neglected children grown up. *Development & Psychopathology*, 13(4), 1021–1038.
- Morina, Nexhmedin, Koerssen, Rachel & Pollet, Thomas V. (2016). Interventions for children and adolescents with posttraumatic stress disorder: A meta-analysis of comparative outcome studies. *Clinical Psychology Review*, 47, 41–54.
- Osofsky, Joy D. & Thompson, M. Dewana (2000). Adaptive and maladaptive parenting: Perspectives on risk and protective factors. In Shonkoff, Jack P. & Meisels, Samuel J. (Hrsg.), *Handbook of early childhood intervention* (2. Aufl.). Cambridge: Cambridge University Press, 54–75.
- Schmidchen, Stefan (1989). *Kinderpsychotherapie – Grundlagen, Ziele, Methoden*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Witt, Andreas, Rassenhofer, Miriam, Pillhofer, Melanie, Plener, Paul L. & Fegert, Jörg M. (2013). Das Ausmaß von Kindesmissbrauch, -misshandlung und -vernachlässigung in Deutschland. *Nervenheilkunde*, 32(11), 813–818.
- Ziegenhain, Ute & Fegert, Jörg M. (2014). Zur alltäglichen und biografischen Bedeutung der Qualität pädagogischer Beziehungen. In Prengel, Annedore & Winklhofer, Ursula (Hrsg.). *Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen*. Band 1: Praxiszugänge. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, 33–45.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Janin Zimmermann und Heinz Kindler

Inhaltsverzeichnis

12.1	Einordnung Modul	183
12.2	Zusammenhänge zwischen Belastungserfahrungen und kindlicher Entwicklung	184
12.3	Vermittlungswege zwischen ACEs und kindlicher Entwicklung	186
12.3.1	Neuropsychologische Erklärungsansätze	186
12.3.2	Fürsorge und Elternverhalten als wichtige (veränderbare) vermittelnde Faktoren	188
12.4	Interventionen beim Vorliegen von ACEs	191
12.5	Fazit	192
	Literatur	192

12.1 Einordnung Modul

Neben den Themen, wie sich die Entwicklung von Kindern grundsätzlich fassen und gliedern lässt (s. hierzu Kap. 8 und 9) und was Kinder für eine gute Entwicklung brauchen (s. hierzu *Gelingende Entwicklung, Teilhabe und Resilienz* [Kap. 11]), stellt sich in den Human- und Sozialwissenschaften schon lange die Frage, welche Erfahrungen die Entwicklung von Kindern belasten, wie diese Belastungen wirken und wie diese Wirkungen aufgefangen und abgemildert werden können. Viele Studien beschäftigen sich dabei mit strukturellen Belastungsfaktoren (z. B. Kinderarmut), die eher Gegenstand der Sozial-

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

J. Zimmermann (✉) · H. Kindler
Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

politik als der Familiengerichtsbarkeit sind. Andere Untersuchungen drehen sich um Generationenschicksale, etwa das Erleben von Krieg bzw. Flucht in der Kindheit. Obwohl solche Studien sehr lehrreich sein können, haben wir uns hier auf prinzipiell vermeidbare und im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren bedeutsame Belastungserfahrungen von Kindern in Familien konzentriert.

12.2 Zusammenhänge zwischen Belastungserfahrungen und kindlicher Entwicklung

Eine erste, ganz grundlegende Frage in dieser Art von Forschung war, ob, wie intensiv und wie lange die in den Blick genommenen Belastungserfahrungen kindliche Entwicklung beeinträchtigen. Hierzu liegen zahlreiche Untersuchungen vor. Ausgehend von einer Studie von Felitti et al. (1998) hat sich in der Medizin und in der Psychologie, weniger in der Sozialpädagogik und bislang gar nicht im Familienrecht, für kindliche Belastungserfahrungen der Begriff „Adverse Childhood Experiences“ ACEs etabliert. Anzahl und Art der untersuchten ACEs variieren deutlich zwischen den Untersuchungen, in einem Großteil der Studien wurden allerdings folgende zehn Faktoren untersucht (vgl. Liming & Grube 2018):

- Emotionale Misshandlung
- Physische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Emotionale Vernachlässigung
- Physische Vernachlässigung
- Elterliche Trennung/Scheidung
- Miterleben von häuslicher Gewalt
- Alkohol- und Drogenmissbrauch eines Elternteils
- Psychische Erkrankung eines Elternteils
- Inhaftierung eines Elternteils

Soweit die belastenden Kindheitserfahrungen Gefährdungsformen betrafen, ist darauf hinzuweisen, dass deren Definition in den Studien nicht anhand strafrechtlicher oder familienrechtlicher Kategorien erfolgte, sondern mehrheitlich auch leichtere Fälle umfasste, die bei einem Bekanntwerden nicht notwendigerweise ein Einschreiten des Familiengerichts zur Folge gehabt hätten.

Es wurden übereinstimmend moderate (d. h. in der Alltagswelt bei einem Vergleich von Lebensläufen in einem größeren Bekanntenkreis gerade noch wahrnehmbare) Zusammenhänge zwischen verschiedenen ACEs und einer großen Bandbreite kindlicher Entwicklungsaspekte festgestellt, wie z. B. gesundheitlichen Problemen, Erlebens und Verhaltensproblemen, Aufmerksamkeits- und schulischen Problemen. Folgen von ACEs ließen sich dabei über den gesamten Lebenslauf hinweg beobachten, d. h. es waren sowohl unmittelbare Konsequenzen im Kindergartenalter (z. B. Jimenez et al. 2016) und der mittleren Kindheit (z. B. Hunt et al. 2017; McKelvey et al. 2018) sowie langfristige Folgen bis ins Jugend- und Erwachsenenalter (Choi et al. 2019) festzustellen, wobei Schädigungen manchmal auch erst

mit deutlicher Verzögerung sichtbar wurden (vgl. Witt et al. 2019). In einer Meta-Analyse¹ von Hughes et al. (2017), in welche die Befunde von 37 internationalen Studien mit insgesamt über 250.000 Teilnehmenden einfließen, zeigten sich Zusammenhänge zwischen ACEs und verschiedenen psychischen und physischen Gesundheitsaspekten im Erwachsenenalter, wobei sich die stärksten Zusammenhänge für riskantes Sexualverhalten, psychische Gesundheit, Alkohol- und Drogenkonsum, Gewaltausübung und suizidales Verhalten ergaben. Die Befunde weisen auf einen „Dosis-Wirkungs-Zusammenhang“ hin, d. h., dass das Risiko für ungünstige Entwicklungen mit der Anzahl an ACEs zunimmt (vgl. auch Petrucci et al. 2019). Aus Deutschland liegt ebenfalls eine aktuelle Studie vor, in welcher 2531 Personen ab dem Alter von 14 Jahren (durchschnittliches Alter: 48,6 Jahre) rückblickend nach ACEs sowie aktuellen psychosozialen Belastungen befragt wurden (Witt et al. 2019). Von den Teilnehmenden berichteten 43,7 % von mindestens einer ACE, 8,9 % sogar von vier oder mehr ACEs, wobei elterliche Trennung/Scheidung (19,4 %), Alkohol- oder Drogenkonsum in der Familie (16,7 %), emotionale Vernachlässigung (13,4 %) und emotionale Misshandlung (12,5 %) am häufigsten genannt wurden. In Übereinstimmung mit den internationalen Forschungsbefunden waren ACEs mit langfristigen negativen Folgen für das psychosoziale Wohlbefinden verbunden, wobei insbesondere Personen mit vier oder mehr ACEs ein deutlich erhöhtes Risiko für Depressivität (Odds Ratio Grob gesprochen beschreiben Odds Ratios (OR), um wie viel größer die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten eines Ereignisses (z. B. einer Erkrankung) in einer Gruppe im Vergleich zu einer anderen Gruppe ist. OR = 1 bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit für das Ergebnis in beiden Gruppen gleich ist. Ein OR = 7 bedeutet dann beispielsweise, dass in der Gruppe mit vier oder mehr ACEs in der Kindheit eine bestimmte Störung 7-mal wahrscheinlicher ist als in der Gruppe ohne ACEs. [OR]=7,8), Ängste (OR=7,1), aggressives Verhalten (OR=10,5) und geringe Lebenszufriedenheit (OR=5,1) aufwiesen. Einschränkend ist zu erwähnen, dass Teilnehmende im Erwachsenenalter rückblickend zu ihren Erfahrungen in der Kindheit befragt wurden. Folglich ist nicht auszuschließen, dass die Befunde Verzerrungen unterliegen, da psychisch belastete Personen möglicherweise eher negative Erfahrungen erinnern (Hardt & Rutter 2004). Allerdings werden die Befunde zunehmend auch durch Längsschnittstudien gestützt (z. B. Clarkson Freeman 2014; Hunt et al. 2017; Jimenez et al. 2016; Choi et al. 2019), die jedoch bislang nicht aus Deutschland vorliegen.

Bei Betrachtung der Vorhersagekraft unterschiedlicher Arten von ACEs für psychosoziale und gesundheitliche Beeinträchtigungen lassen sich bei Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen in der Kindheit am häufigsten ungünstige Entwicklungen beobachten, was auf die besonders schädigende Wirkung dieser Erfahrungen für die kindliche Entwicklung hinweist (Witt et al. 2019; s. a. *Körperliche Misshandlung* [Kap. 20], *Psychische Misshandlung* [Kap. 21]), *Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung* [Kap. 19]). Insbesondere wiederholte Misshandlungserfahrungen stellen einen bedeutsamen Prädiktor für Entwicklungsbeeinträchtigungen und Belastungen bis ins Erwachsenenalter dar. In einer Studie von Jonson-Reid et al. (2012) lag die Wahrscheinlichkeit für ein negatives

¹Meta-Analysen sind Überblicksarbeiten, in denen die Befunde vorliegender Studien zu einer Fragestellung integriert und zusammenfassend analysiert werden, um übergreifende Aussagen treffen zu können.

Entwicklungsergebnis im Erwachsenenalter (wie etwa psychische Erkrankung, Suizidversuch, Delinquenz/Gewalttätigkeit oder Substanzmittelmissbrauch) bei einer begründeten Gefährdungsmeldung in der Kindheit bei 40 % und bei vier Gefährdungsmeldungen sogar bei 67 %. Darüber hinaus stellte sich auch die psychische Erkrankung eines Elternteils in vielen Studien als gewichtiger Vorhersagefaktor für die sozioemotionale Entwicklung von Kindern heraus (z. B. Witt et al. 2019), worauf im Fachtext *Psychische v und Erziehungsfähigkeit* [Kap. 28] vertiefend eingegangen wird.

Andere ACEs haben für sich allein genommen hingegen eine eher schwache Vorhersagekraft. Kinder, deren Eltern sich getrennt haben, weisen beispielsweise im Vergleich zu Gleichaltrigen im Schnitt zwar in verschiedenen Entwicklungsbereichen Nachteile auf (Swartz-den Hollander 2017; Amato 2001), die Unterschiede sind jedoch eher gering und bei den meisten Kindern kommt es nach einer gewissen Zeit wieder zu einer Stabilisierung und einem Rückgang von Auffälligkeiten (Schmidt-Denter 2001). Langfristig negative Verläufe zeigen sich hingegen vermehrt bei Trennungskindern, die von zusätzlichen chronischen Belastungen im Familiensystem betroffen sind, wie Armut (Clarke-Stewart et al. 2000), oder bei denen sich die mit einem Trennungseignis verbundenen Elternkonflikte auf hohem Niveau zu einer chronischen Belastung entwickeln (van Dijk et al. 2020; Lamela et al. 2016; Harold & Sellers 2018). Auch hier zeigt sich folglich, dass negative Entwicklungen v. a. mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten, wenn Kinder durch viele ACEs belastet sind oder mehrere ACEs mit ungünstigen chronischen Bedingungen gekoppelt sind. Von einer solchen Kumulation von Belastungsfaktoren ist zwar im Gegensatz zum Vorliegen einzelner ACEs nur eine kleine Minderheit von Kindern betroffen, allerdings ist es wichtig zu wissen, dass solche Anhäufungen von ACEs nicht rein zufällig auftreten, sondern Belastungsfaktoren sich auch wechselseitig bedingen (Felitti et al. 1998; Dong et al. 2004). Beispielsweise geht ein hohes Ausmaß an Partnerschaftsgewalt mit einer deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit von Elterntrennungen und Kindesmisshandlung einher und begünstigt psychische Erkrankungen auf der Elternebene. Das überzufällig häufige Vorkommen einer Anhäufung mehrerer ACEs wird auch als eine Form des „Matthäus-Effekts“ „Denn wer da hat, dem wird gegeben werden, dass er Fülle habe; wer aber nicht hat, von dem wird auch genommen, was er hat.“ Mt 25,29 LUT bezeichnet, wonach Belastungen (bei ausbleibender Hilfe) weitere Belastungen nach sich ziehen (Giovannelli et al. 2020).

12.3 Vermittlungswege zwischen ACEs und kindlicher Entwicklung

12.3.1 Neuropsychologische Erklärungsansätze

Prozesse, durch die sich ACEs kurz- und langfristig auf die Entwicklung auswirken, sind komplex und bisher nur ansatzweise verstanden. Ob und in welcher Weise sich ACEs genau auf die Entwicklung von Kindern auswirken, hängt vom Zusammenspiel zahlreicher individueller und Umweltfaktoren ab. Dies ist der Grund, warum in Kinderschutz-

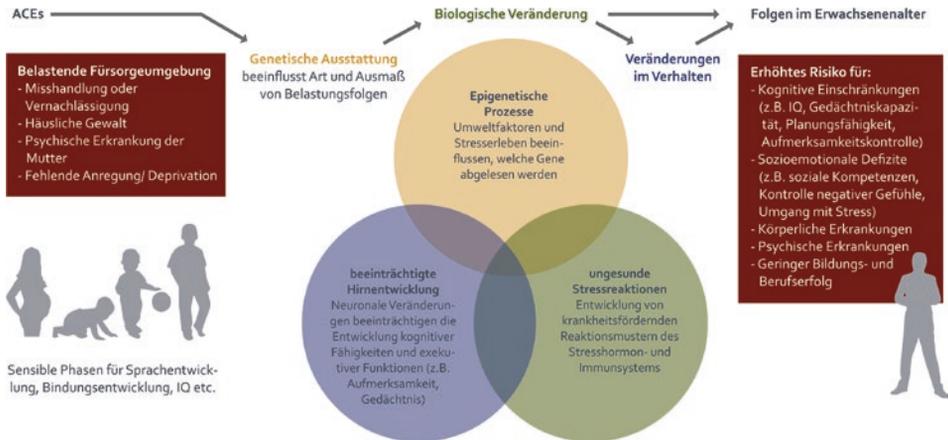


Abb. 12.1 Folgen von ACEs

verfahren häufig nur eingeschätzt werden kann, ob bei einer Fortsetzung der Gefährdung bei der Mehrzahl betroffener Kinder eine erhebliche Schädigung zu erwarten ist und grob, welche Bereiche (körperliches, seelisches oder geistiges Wohl) vermutlich tangiert sein werden, eine genauere Vorhersage bestimmter Entwicklungsergebnisse aber nicht möglich ist. Es liegen allerdings mittlerweile aus dem Bereich der Neuropsychologie Erklärungsansätze dazu vor, wie sich ACEs innerorganismisch überhaupt langfristig auf die Entwicklung von Kindern auswirken können. Abb. 12.1 gibt einen Überblick über mögliche Konsequenzen von ACEs für die Entwicklung von Kindern über den Lebensverlauf.

Insbesondere in der frühen Kindheit besteht demnach eine hohe Vulnerabilität (Verletzlichkeit) gegenüber negativen Erfahrungen, da sich der kindliche Organismus grundlegend im Aufbau befindet und beispielsweise die Entwicklung der Gehirnstrukturen und die Vernetzung der Nervenbahnen stark erfahrungsabhängig sind. Für eine gesunde Entwicklung ist es notwendig, dass Kinder in unterschiedliche Entwicklungsphasen bestimmte Erfahrungen machen, man spricht hier auch von der „erwartbaren Umwelt“ (für einen Überblick siehe Nelson & Gabard-Durnam 2020). Werden jedoch grundlegende Bedürfnisse von Kindern nach Anregung und Förderung nicht gedeckt und bleiben dadurch wesentliche Erfahrungen in den für einen bestimmten Entwicklungsbereich sensiblen Phasen aus, wirkt sich dies negativ auf die Ausbildung der entsprechenden kognitiven Strukturen und Vernetzungen aus und trägt dadurch zu Entwicklungsdefiziten bei, die später nur noch in begrenztem Umfang durch positive Fürsorgebedingungen oder Förderung veränderbar sind (Knudsen 2004; Nelson & Gabard-Durnam 2020). Chronisch anhaltende Belastungs- bzw. Deprivationserfahrungen, wie bei Kindesvernachlässigung, erscheinen in diesem Zusammenhang besonders schädlich, da die Entwicklung von neurophysiologischen Strukturen und damit verbundenen Fähigkeiten (z. B. die Sprachentwicklung) meist in aufeinander aufbauenden Kaskaden verläuft, sodass Defizite sich im Verlauf immer weiter verstärken (Nelson & Gabard-Durnam 2020). Die genannten Prozesse betreffen aufgrund von Unterschieden in Vorerfahrungen und der biologischen bzw. genetischen Ausstattung

nicht jedes Kind gleich stark. Bei der stärksten möglichen Intervention, einer Fremdunterbringung, zeigen viele Adoptiv- und Pflegekinder erstaunliche positive Veränderungen. Als Gruppe betrachtet weisen die Kinder im Vergleich zu Gleichaltrigen ohne belastende Vorerfahrungen aber dennoch weiterhin Nachteile auf, insbesondere wenn der Wechsel in die Pflege- oder Adoptivfamilien erst jenseits des zweiten Lebensjahres stattfand (van Ijzendoorn & Juffer 2006; Jacobsen et al. 2013; Rutter et al. 2007).

Neben einem Mangel an notwendigen Erfahrungen (Deprivation) kann zudem eine erhöhte Stressbelastung, wie bei Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch, Miterleben von Partnerschaftsgewalt und chronischen Elternkonflikten, erhebliche Folgen für die kindliche Entwicklung haben, wobei Störungen der Funktionsweise des physiologischen Stressregulationssystems hierbei eine wesentliche Rolle spielen (McEwen 2008). Grundsätzlich stellt die Ausschüttung von „Stresshormonen“ wie Cortisol in beängstigenden oder belastenden Situationen eine normale Reaktion dar, die der Aktivierung des Körpers dient, um auf eine wahrgenommene Gefahr reagieren zu können. Dabei wird die Hormonausschüttung durch eine negative Feedbackschleife zwischen Gehirn und Nebennierenrinde reguliert, sodass im Normalfall nach Ende/Bewältigung/Neubewertung der „Gefahrenlage“ die Hormonkonzentration wieder auf das Ausgangsniveau absinkt. Im Falle von chronischem Stresserleben bzw. Belastungserfahrungen, welche die Regulationsfähigkeiten eines Kindes deutlich übersteigen, können hohe Konzentrationen von Cortisol sich jedoch mitunter schädigend auf die Hirnentwicklung auswirken, was mit Defiziten in den Fähigkeiten zur Selbstkontrolle eigener Gefühle und des Verhaltens verbunden ist sowie geistige Fähigkeiten, wie Gedächtnis und Aufmerksamkeit (exekutiven Funktionen), betrifft (McLaughlin & Sheridan 2016; Teicher et al. 2003; Zalewski et al. 2012). Zudem kann es zu anhaltenden Fehlfunktionen des Stresshormonsystems (chronische Über- oder Unteraktivierung) kommen, was die Bewältigungsmechanismen von Kindern im Umgang mit weiteren Belastungsfaktoren mindert und sie anfällig für die Entwicklung psychischer Erkrankungen machen kann (Bernard et al. 2015b; Young et al. 2019).

Darstellung der Konsequenzen von ACEs (Adverse Childhood Experience) für die Entwicklung von Kindern über den Lebenslauf. ACEs, die in der frühen Kindheit während sensibler Phasen auftreten, welche für die Entwicklung geistiger und psychosozialer Fähigkeiten von Relevanz sind (z. B. Sprache, Bindung, Stressregulation, Aufmerksamkeit), stehen in Wechselwirkung mit der genetischen Ausstattung des Kindes. Dies führt im Laufe der Entwicklung zu Veränderungen auf biologischer und Verhaltensebene, welche im Zusammenspiel zur Entstehung einer Vielzahl von Problemen beitragen können, die auch noch im Erwachsenenalter sichtbar sein können. Adaptiert von Nelson und Gabard-Durnam (2020).

12.3.2 Fürsorge und Elternverhalten als wichtige (veränderbare) vermittelnde Faktoren

Einige ACEs sind mit abweichendem Elternverhalten identisch (z. B. Kindesvernachlässigung, Misshandlung), andere ACEs betreffen zunächst einmal vorrangig einen oder beide

Elternteile selbst (z. B. psychische Erkrankung eines Elternteils, Partnerschaftsgewalt). Zudem kann es dazu kommen, dass nach ACEs andere Erwachsene (z. B. Groß- oder Pflegeeltern) zeitweise oder dauerhaft die Fürsorge für ein Kind übernehmen. In all diesen Konstellationen stellt sich die Frage, welche Rolle die alltäglichen Erziehungs- und Fürsorgeerfahrungen für die Entwicklung von Kindern spielen, die von ACEs betroffen sind. Insbesondere stellt sich die Frage, (a) welche (zusätzliche) Rolle Fürsorge und Elternverhalten im Kontext von ACEs spielen, die bereits für sich genommen fehlgeleitetes Elternverhalten (z. B. Misshandlung) umfassen, (b) ob Fürsorge und Elternverhalten die Wirkungen mancher ACEs erklären kann, die vorrangig die Eltern(-teile) selbst betreffen, und (c) inwieweit negative Folgen von ACEs durch nachfolgende positive Fürsorge aufgefangen werden können.

Grundsätzlich ist ein Zusammenhang zwischen der Qualität des Elternverhaltens und Erlebens- und Verhaltensproblemen von Kindern gut belegt (Pinquart 2017a, b). Zudem hat sich herausgestellt, dass neben genetischen Anteilen (v. a. bei psychischen Erkrankungen) und direkten Auswirkungen von Belastungen auf das Kind (z. B. Traumatisierung aufgrund von Misshandlung oder miterlebter Partnerschaftsgewalt) die Qualität des Elternverhaltens einen zentralen vermittelnden Faktor darstellt, durch den sich ACEs auf die Entwicklung von Kindern auswirken. Wilson und Durbin (2010) stellten in einer Meta-Analyse fest, dass Familien mit dokumentierten Vorfällen von physischer Misshandlung und Vernachlässigung auch außerhalb solcher Situationen während Eltern-Kind-Interaktionen mehr aversives (z. B. Drohen, Abwertung, Ausdruck negativer Gefühle) und weniger positives (z. B. Ausdruck von Zuneigung und positiver Gefühle, Unterstützung) sowie involviertes (z. B. Zeigen von Interesse am Kind, Eingehen auf Fragen des Kindes) Elternverhalten zeigen als andere Eltern. Entsprechend sind Eltern-Kind-Beziehungen beim Vorliegen von Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen häufig belasteter und von weniger emotionaler Sicherheit geprägt. Kinder mit Misshandlungserfahrungen weisen beispielsweise vermehrt desorganisierte Bindungsbeziehungen zu ihren Bezugspersonen auf (Cyr et al. 2010), was wiederum mit einem erhöhten Risiko für die Entwicklung von Erlebens- und Verhaltensproblemen assoziiert ist (Fearon et al. 2010; Groh et al. 2012). Zudem trat in einer aktuellen Untersuchung der Zusammenhang zwischen Misshandlungserfahrungen und Defiziten in der Emotionsregulation von Kindern im Vorschulalter vor allen dann zu Tage, wenn in Beobachtungen Einschränkungen in der Feinfühligkeit der Mütter sichtbar wurden (Speidel et al. 2020). Entsprechend scheinen ACEs in Form von Gefährdungserfahrungen auch durch überdauernde Einschränkungen elterlicher Fürsorgefähigkeiten zu wirken.

Hinsichtlich ACEs auf Seiten der Eltern berichteten beispielsweise Dhondt et al. (2019) in einer Längsschnittstudie, dass Eltern-Kind-Konflikte den Zusammenhang zwischen ACEs, wie dem Tod eines Elternteils, elterlicher psychischer Erkrankung oder Eltern-trennung, in der frühen Kindheit und Psychopathologie im Jugendalter vermittelten. In einer anderen Studie mit sozioökonomisch benachteiligten Familien zeigten Mütter, die von Partnerschaftsgewalt betroffen waren, vermehrt harsches Elternverhalten, was wiederum mit erhöhtem externalisierendem Problemverhalten der Kinder einherging (Zarling et al. 2013). Insgesamt hat sich in verschiedenen Studien übereinstimmend herausgestellt,

dass das Vorliegen von ACEs mit mehr harschem Elternverhalten, mehr Eltern-Kind-Konflikten, geringer emotionaler Wärme in der Eltern-Kind-Beziehung oder geringeren Fürsorgekompetenzen verbunden war, wobei die Einschränkungen in der Qualität des Elternverhaltens wiederum die festgestellten Belastungen bei den Kindern, wie Erlebens- und Verhaltensprobleme, zu einem bedeutsamen Anteil erklären konnte (vgl. Übersichtsarbeit von Scully et al. 2020).

Auf der anderen Seite konnte positives Elternverhalten in einigen Studien auch als wichtiger Schutzfaktor für die kindliche Entwicklung im Kontext von ACEs und strukturellen Belastungen identifiziert werden. In einer Studie von Fagan (2020) konnte beispielsweise aggressives Verhalten von Zwölfjährigen durch das Vorliegen mindestens einer Gefährdungsmeldung wegen Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch im Laufe der ersten zehn Lebensjahre vorhergesagt werden, wobei der Zusammenhang allerdings durch das Vorliegen einer nachfolgend positiven Eltern-Kind-Beziehung trotz der früheren Gefährdung abgepuffert werden konnte. In einer anderen Studie zeigten Kindern trotz sozioökonomischer Deprivation eine positive psychosoziale Anpassung und kognitive Entwicklung, wenn ihre Mütter ein hohes Maß an emotionaler Wärme (positiver Affekt, Akzeptanz des Kindes, Unterstützung) zeigten (Kim-Cohen et al. 2004). Des Weiteren konnten bei Pflege- und Adoptivkindern positive Effekte emotionaler Fürsorge nach frühen Belastungserfahrungen festgestellt werden. In einer Längsschnittstudie mit Kindern, die aus Pflegeverhältnissen adoptiert worden waren, zeigte sich, dass Kinder mit drei oder mehr ACEs in der Vorgeschichte drei Jahre nach Adoption ein deutlich höheres Ausmaß an internalisierenden und externalisierenden Verhaltensproblemen zeigten als Kinder aus der Allgemeinbevölkerung (Anthony et al. 2019). Dieser Zusammenhang ergab sich allerdings nur, wenn die Eltern-Kind-Interaktion von eher wenig emotionaler Wärme geprägt war, während ein hohes Maß an emotionaler Wärme die Folgen multipler ACEs für die Entwicklung der Kinder abpuffern konnte. Eine vergleichbare Wirkung von positivem Elternverhalten als Schutzfaktor bezüglich Verhaltensproblemen wurde auch in einer Studie von Kriebel und Wentzel (2011) berichtet, wobei die am stärksten durch negative Vorerfahrungen belasteten Kinder am meisten von positiver Fürsorge profitieren konnten. Emotional warmes, feinfühliges und förderliches Elternverhalten schützt Kinder somit nicht nur vor Belastungserfahrungen, sondern stärkt auch die Resilienz der Kinder im Umgang mit Belastungen. Die positive Wirkung kann sich dabei auf unterschiedliche Weise entfalten, z. B. über ein Gefühl der emotionalen Sicherheit in der Bindungsbeziehung zu den Eltern, bessere Fähigkeiten in der Emotions- und Stressregulation, ein positiveres Selbstkonzept und gesteigerte Problemlösefähigkeiten der Kinder.

Die vorliegenden Befunde weisen folglich auf eine zentrale Rolle der Qualität des Elternverhaltens für die Entwicklung von Kindern mit frühen Belastungserfahrungen hin. Einerseits erfahren Kinder, die beispielsweise von Armut, Gewalt oder psychischen Erkrankungen in ihrer Familie betroffen sind, häufiger auch ein geringes Ausmaß an Feinfühligkeit, Förderung und positiver Unterstützung als andere Kinder, was das Risiko für negative Entwicklungen bei diesen Kindern zusätzlich erhöht. Andererseits kann positives Elternverhalten Kinder in einem bedeutsamen Ausmaß in ihrer Resilienz stärken und sie

bei der Bewältigung von belastenden Erfahrungen unterstützen. Eine Förderung der elterlichen Kompetenzen erscheint dementsprechend als wichtiger Ansatzpunkt, um die Entwicklungschancen von Kindern mit ACEs zu verbessern.

12.4 Interventionen beim Vorliegen von ACEs

Gerichten kommt in Kinderschutzverfahren nach § 157 FamFG bzw. § 1666 BGB die Aufgabe zu, mit den Eltern und, soweit möglich, auch mit dem Kind zu erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann. Maßnahmen können sich dabei direkt an ein Kind richten mit dem Ziel, Erlebens- und Verhaltensprobleme oder Entwicklungs- und Förderdefizite zu beheben (z. B. Logopädie, Training sozialer Kompetenzen, psychotherapeutische Angebote). Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil im Kind Schädigungsprozesse weiterlaufen können, auch wenn es nicht weiter zu Gefährdung kommt (z. B. wenn Verhaltensauffälligkeiten eine Eigendynamik entwickeln).

Die wichtigsten Strategien stellen allerdings Interventionen bei den Eltern dar, um (erneuten) Gefährdungsmomenten vorzubeugen. Ansatzpunkte für Interventionen sind dabei zum einen die Reduktion von elterlichen Belastungen, die sich auf die Erziehungskompetenzen der Eltern auswirken. Beispielsweise können die Einleitung einer Behandlung wegen einer psychischen oder Suchterkrankung, Unterstützung im Umgang mit finanziellen Problemlagen oder aber der Schutz vor Partnerschaftsgewalt notwendige Schritte sein. Zum anderen ist es aufgrund der zentralen Rolle von Fürsorge in den meisten Gefährdungsfällen sinnvoll, auch direkt die Qualität des Elternverhaltens zu fördern, wobei hier eine Vermittlung besonderer Kompetenzen im Umgang mit bereits entstanden Bindungs-, Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeiten wichtig sein kann.

In Deutschland erhalten belastete Familien meist eher unspezifische Unterstützungsangebote (z. B. Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe), wobei Beratungsziele, Vorgehensweisen, Beratungselemente, Dauer und Intensität der Hilfen stark variieren. Bislang fehlt es an wissenschaftlichen Befunden dazu, inwieweit und unter welchen Bedingungen Eltern-Kind-Beziehungen hierdurch tatsächlich gestärkt, Entwicklungsrisiken bei den Kindern reduziert und v. a. (erneute) Gefährdungen von Kindern durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können. Standardisierte und in ihrer Wirksamkeit überprüfte Programme kommen in Deutschland bislang noch selten zum Einsatz.

Gerade bei Familien mit jungen Kindern liegt der Fokus wissenschaftlich überprüfter Programme v. a. auf der Förderung der Feinfühligkeit der Eltern mit dem Ziel eines sicheren Bindungsaufbaus. Beispiele sind die Entwicklungspsychologische Beratung (Ziegenhain 2006), STEEP (Suess et al. 2016b) oder das ABC-Programm (Dozier & Bernard 2019). Die Wirksamkeit dieser Programme wurde an Stichproben von hochbelasteten Familien untersucht, wobei positive – wenn auch teilweise nur kurzfristige – Effekte der Trainings auf die Feinfühligkeit und die Bindungsentwicklung der Kinder festgestellt werden konnten (z. B. Suess et al. 2016a; Zwönitzer et al. 2015; Dozier & Bernard 2017). Für

das ABC-Programm konnten zudem auch positive Effekte auf die Stressregulationsfähigkeiten der Kinder auf physiologischer Ebene festgestellt werden (Bernard et al. 2015a). Der Einsatz entsprechender bindungsorientierter Programme, die zumindest im Zuständigkeitsbereich mancher Familiengerichte vorhanden sind, erscheint somit bei belasteten Familien hilfreich, indem über die Förderung der positiven Eltern-Kind-Beziehungen und der Stressbewältigungsmechanismen der Kinder die Widerstandsfähigkeit von Kindern gestärkt wird, sodass sich ACEs weniger auf ihre Entwicklung auswirken (vgl. Marie-Mitchell & Kostolansky 2019).

12.5 Fazit

Belastende Erfahrungen in der Kindheit können über verschiedene und komplexe Vermittlungswege nachhaltige Folgen für die Entwicklung von Kindern bis ins Erwachsenenalter haben, wobei insbesondere die Kumulation von Risiken sowie die Konfrontation mit Belastungen über einen längeren Zeitraum mit vermehrten Schädigungen verbunden ist. Da Belastungsfaktoren sich oft gegenseitig bedingen, ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass Kinder in Kinderschutzverfahren von multiplen Belastungen in ihren Familien betroffen sind. Um diese Kinder in belasteten Familiensystemen erfolgreich zu schützen, ist es wichtig, an den richtigen Stellen anzusetzen. Eine wichtige Strategie stellen Maßnahmen zur Unterstützung der elterlichen Feinfühligkeit und Erziehungskompetenzen dar, wodurch die Folgen von ACEs auf die Kinder abgemildert und ihre Resilienz gestärkt werden kann. Die Wirkung dieser Maßnahmen hat allerdings auch ihre Grenzen, sodass es in hochbelasteten Familien für einen erfolgreichen Kinderschutz ebenso notwendig ist, an den Risikobedingungen (z. B. psychische Erkrankung, häusliche Gewalt, finanzielle Notlagen) selbst anzusetzen und dort geeignete Hilfen zu vermitteln, wofür es in der Regel eines gut vernetzten Helfersystems bedarf.

Literatur

- Amato, Paul R. (2001). Children of divorce in the 1990s: an update of the Amato and Keith (1991) meta-analysis. *Journal of family psychology: JFP: journal of the Division of Family Psychology of the American Psychological Association (Division 43)*, 15(3), 355–370. <https://doi.org/10.1037/0893-3200.15.3.355>
- Anthony, Rebecca E., Paine, Amy L. & Shelton, Katherine H. (2019). Adverse Childhood Experiences of Children Adopted from Care: The Importance of Adoptive Parental Warmth for Future Child Adjustment. *International journal of environmental research and public health*, 16(12). <https://doi.org/10.3390/ijerph16122212>
- Bernard, Kristin, Hostinar, Camelia E. & Dozier, Mary (2015a). Intervention effects on diurnal cortisol rhythms of Child Protective Services-referred infants in early childhood: preschool follow-up results of a randomized clinical trial. *JAMA pediatrics*, 169(2), 112–119. <https://doi.org/10.1001/jamapediatrics.2014.2369>
- Bernard, Kristin, Zwerling, Jordana & Dozier, Mary (2015b). Effects of early adversity on young children's diurnal cortisol rhythms and externalizing behavior. *Developmental psychobiology*, 57(8), 935–947. <https://doi.org/10.1002/dev.21324>

- Choi, Jeong-Kyun, Wang, Dan & Jackson, Aurora P. (2019). Adverse experiences in early childhood and their longitudinal impact on later behavioral problems of children living in poverty. *Child abuse & neglect*, 98, 104–181. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2019.104181>
- Clarke-Stewart, K. Alison, Vandell, Deborah L., McCartney, Kathleen, Owen, Margaret T. & Booth, Cathryn (2000). Effects of parental separation and divorce on very young children. *Journal of Family Psychology*, 14(2), 304–326.
- Clarkson Freeman, Pamela A. (2014). Prevalence and relationship between adverse childhood experiences and child behavior among young children. *Infant mental health journal*, 35(6), 544–554. <https://doi.org/10.1002/imhj.21460>
- Cyr, Chantal, Euser, Eveline M., Bakermans-Kranenburg, Marian J. & van Ijzendoorn, Marinus H. (2010). Attachment security and disorganization in maltreating and high-risk families: a series of meta-analyses. *Development and psychopathology*, 22(1), 87–108. <https://doi.org/10.1017/S0954579409990289>
- Dhondt, Niamh, Healy, Colm, Clarke, Mary & Cannon, Mary (2019). Childhood adversity and adolescent psychopathology. Evidence for mediation in a national longitudinal cohort study. *The British journal of psychiatry: the journal of mental science*, 215(3), 559–564. <https://doi.org/10.1192/bjp.2019.108>
- Dong, Maxia, Anda, Robert F., Felitti, Vincent J., Dube, Shanta R., Williamson, David F., Thompson, Theodore, Loo, Clifton M. & Giles, Wayne H. (2004). The interrelatedness of multiple forms of childhood abuse, neglect, and household dysfunction. *Child abuse & neglect*, 28(7), 771–784. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2004.01.008>
- Dozier, Mary & Bernard, Kristin (2017). Attachment and Biobehavioral Catch-up: Addressing the Needs of Infants and Toddlers Exposed to Inadequate or Problematic Caregiving. *Current opinion in psychology*, 15, 111–117. <https://doi.org/10.1016/j.copsyc.2017.03.003>
- Dozier, Mary & Bernard, Kristin (2019). Coaching parents of vulnerable infants. The attachment and biobehavioral catch-up approach. New York: Guilford Press.
- Fagan, Abigail A. (2020). Child Maltreatment and Aggressive Behaviors in Early Adolescence: Evidence of Moderation by Parent/Child Relationship Quality. *Child Maltreat*, 25(2), 182–191. <https://doi.org/10.1177/1077559519874401>
- Fearon, R. Pasco, Bakermans-Kranenburg, Marian J., van Ijzendoorn, Marinus H., Lapsley, Anne-Marie & Roisman, Glenn I. (2010). The significance of insecure attachment and disorganization in the development of children's externalizing behavior. A meta-analytic study. *Child development*, 81(2), 435–456.
- Felitti, Vincent J., Anda, Robert F., Nordenberg, Dale, Williamson, David F., Spitz, Alison M., Edwards, Valerie, Koss, Mary P. & Marks, James S. (1998). Relationship of Childhood Abuse and Household Dysfunction to Many of the Leading Causes of Death in Adults. *American journal of preventive medicine*, 14(4), 245–258. [https://doi.org/10.1016/S0749-3797\(98\)00017-8](https://doi.org/10.1016/S0749-3797(98)00017-8)
- Giovanelli, Alison, Mondì, Christina F., Reynolds, Arthur J. & Ou, Suh-Ruu (2020). Adverse childhood experiences: Mechanisms of risk and resilience in a longitudinal urban cohort. *Development and psychopathology*, 32(4), 1418–1439. <https://doi.org/10.1017/S095457941900138X>
- Groh, Ashley M., Roisman, Glenn I., van Ijzendoorn, Marinus H., Bakermans-Kranenburg, Marian J. & Fearon, R. Pasco (2012). The significance of insecure and disorganized attachment for children's internalizing symptoms. A meta-analytic study. *Child development*, 83(2), 591–610. <https://doi.org/10.1111/j.1467-8624.2011.01711.x>
- Hardt, Jochen & Rutter, Michael (2004). Validity of adult retrospective reports of adverse childhood experiences: review of the evidence. *Journal of child psychology and psychiatry, and allied disciplines*, 45(2), 260–273. <https://doi.org/10.1111/j.1469-7610.2004.00218.x>
- Harold, Gordon T. & Sellers, Ruth (2018). Annual Research Review. Interparental conflict and youth psychopathology: an evidence review and practice focused update. *Journal of child psychology and psychiatry, and allied disciplines*, 59(4), 374–402.

- Hughes, Karen, Bellis, Mark A., Hardcastle, Katherine A., Sethi, Dinesh, Butchart, Alexander, Minton, Christopher, Jones, Lisa & Dunne, Michael D. (2017). The effect of multiple adverse childhood experiences on health: a systematic review and meta-analysis. *The Lancet Public Health*, 2(8), e356–e366. [https://doi.org/10.1016/S2468-2667\(17\)30118-4](https://doi.org/10.1016/S2468-2667(17)30118-4)
- Hunt, Tenah K. A., Slack, Kristen S. & Berger, Lawrence M. (2017). Adverse childhood experiences and behavioral problems in middle childhood. *Child abuse & neglect*, 67, 391–402. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2016.11.005>
- Jacobsen, Heidi, Moe, Vibeke, Ivarsson, Tord, Wentzel-Larsen, Tore & Smith, Lars (2013). Cognitive development and social-emotional functioning in young foster children: a follow-up study from 2 to 3 years of age. *Child psychiatry and human development*, 44(5), 666–677. <https://doi.org/10.1007/s10578-013-0360-3>
- Jimenez, Manuel E., Wade, Roy, Lin, Yong, Morrow, Lesley M. & Reichman, Nancy E. (2016). Adverse Experiences in Early Childhood and Kindergarten Outcomes. *Pediatrics*, 137(2), e20151839. <https://doi.org/10.1542/peds.2015-1839>
- Jonson-Reid, Melissa, Kohl, Patricia L. & Drake, Brett (2012). Child and adult outcomes of chronic child maltreatment. *Pediatrics*, 129(5), 839–845. <https://doi.org/10.1542/peds.2011-2529>
- Kim-Cohen, Julia, Moffitt, Terrie E., Caspi, Avshalom & Taylor, Alan (2004). Genetic and environmental processes in young children's resilience and vulnerability to socioeconomic deprivation. *Child development*, 75(3), 651–668. <https://doi.org/10.1111/j.1467-8624.2004.00699.x>
- Knudsen, Eric I. (2004). Sensitive periods in the development of the brain and behavior. *Journal of cognitive neuroscience*, 16(8), 1412–1425. <https://doi.org/10.1162/0898929042304796>
- Kriebel, Dawn K. & Wentzel, Kathryn (2011). Parenting as a Moderator of Cumulative Risk for Behavioral Competence in Adopted Children. *Adoption Quarterly*, 14(1), 37–60. <https://doi.org/10.1080/10926755.2011.557945>
- Lamela, Diogo, Figueiredo, Bárbara, Bastos, Alice & Feinberg, Mark (2016). Typologies of Post-divorce Coparenting and Parental Well-Being, Parenting Quality and Children's Psychological Adjustment. *Child psychiatry and human development*, 47(5), 716–728. <https://doi.org/10.1007/s10578-015-0604-5>
- Liming, Kiley W. & Grube, Whitney A. (2018). Wellbeing Outcomes for Children Exposed to Multiple Adverse Experiences in Early Childhood. A Systematic Review. *Child and Adolescent Social Work Journal*, 35(4), 317–335. <https://doi.org/10.1007/s10560-018-0532-x>
- Marie-Mitchell, Ariane & Kostolansky, Rashel (2019). A Systematic Review of Trials to Improve Child Outcomes Associated With Adverse Childhood Experiences. *American journal of preventive medicine*, 56(5), 756–764. <https://doi.org/10.1016/j.amepre.2018.11.030>
- McEwen, Bruce S. (2008). Central effects of stress hormones in health and disease: Understanding the protective and damaging effects of stress and stress mediators. *European journal of pharmacology*, 583(2–3), 174–185. <https://doi.org/10.1016/j.ejphar.2007.11.071>
- McKelvey, Lorraine M., Edge, Nicola Conners, Mesman, Glenn R., Whiteside-Mansell, Leanne & Bradley, Robert H. (2018). Adverse experiences in infancy and toddlerhood: Relations to adaptive behavior and academic status in middle childhood. *Child abuse & neglect*, 82, 168–177. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.05.026>
- McLaughlin, Katie A. & Sheridan, Margaret A. (2016). Beyond Cumulative Risk: A Dimensional Approach to Childhood Adversity. *Current directions in psychological science*, 25(4), 239–245. <https://doi.org/10.1177/0963721416655883>
- Nelson, Charles A. & Gabard-Durnam, Laurel J. (2020). Early Adversity and Critical Periods: Neurodevelopmental Consequences of Violating the Expectable Environment. *Trends in neurosciences*, 43(3), 133–143. <https://doi.org/10.1016/j.tins.2020.01.002>
- Petrucelli, Kaitlyn, Davis, Joshua & Berman, Tara (2019). Adverse childhood experiences and associated health outcomes: A systematic review and meta-analysis. *Child Abuse & Neglect*, 97, 104–127. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2019.104127>

- Pinquart, Martin (2017a). Associations of parenting dimensions and styles with externalizing problems of children and adolescents: An updated meta-analysis. *Developmental psychology*, 53(5), 873–932. <https://doi.org/10.1037/dev0000295>
- Pinquart, Martin (2017b). Associations of Parenting Dimensions and Styles with Internalizing Symptoms in Children and Adolescents: A Meta-Analysis. *Marriage & Family Review*, 53(7), 613–640. <https://doi.org/10.1080/01494929.2016.1247761>
- Rutter, Michael, Colvert, Emma, Kreppner, Jana, Beckett, Celia, Castle, Jenny, Groothues, Christine, Hawkins, Amanda, O'Connor, Thomas G., Stevens, Suzanne E. & Sonuga-Barke, Edmund J. (2007). Early adolescent outcomes for institutionally-deprived and non-deprived adoptees. I: disinhibited attachment. *Journal of child psychology and psychiatry, and allied disciplines*, 48(1), 17–30. <https://doi.org/10.1111/j.1469-7610.2006.01688.x>
- Schmidt-Denter, Ulrich (2001). Differentielle Entwicklungsverläufe von Scheidungskindern. In Walper, Sabine & Pekrun, Reinhard (Hrsg.), *Familie und Entwicklung. Aktuelle Perspektiven der Familienpsychologie* (S. 292-313). Göttingen: Hogrefe.
- Scully, Claudia, McLaughlin, Jacintha & Fitzgerald, Amanda (2020). The relationship between adverse childhood experiences, family functioning, and mental health problems among children and adolescents: a systematic review. *Journal of Family Therapy*, 42(2), 291–316. <https://doi.org/10.1111/1467-6427.12263>
- Speidel, Ruth, Wang, Lijuan, Cummings, E. Mark & Valentino, Kristin (2020). Longitudinal pathways of family influence on child self-regulation: The roles of parenting, family expressiveness, and maternal sensitive guidance in the context of child maltreatment. *Developmental psychology*, 56(3), 608–622. <https://doi.org/10.1037/dev0000782>
- Suess, Gerhard J., Bohlen, Uta, Carlson, Elizabeth A., Spangler, Gottfried & Frumentia Maier, Maria (2016a). Effectiveness of attachment based STEEP™ intervention in a German high-risk sample. *Attachment & human development*, 18(5), 443–460. <https://doi.org/10.1080/14616734.2016.1165265>
- Suess, Gerhard J., Erickson, Martha Farrell & Egeland, Byron R. (Hrsg.) (2016b). *Die Stärkung der Eltern-Kind-Bindung. Frühe Hilfen für die Arbeit mit Eltern von der Schwangerschaft bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes durch das STEEP-Programm*. 4. Auflage Stuttgart: Klett-Cotta.
- Swartz-den Hollander, Emma (2017). *Parental divorce and children's adjustment: An updated meta-analysis*. Master-Thesis. Utrecht University, Utrecht, NL.
- Teicher, Martin H., Andersen, Susan L., Polcari, Ann, Anderson, Carl M., Navalta, Carryl P. & Kim, Dennis M. (2003). The neurobiological consequences of early stress and childhood maltreatment. *Neuroscience & Biobehavioral Reviews*, 27(1-2), 33–44. [https://doi.org/10.1016/S0149-7634\(03\)00007-1](https://doi.org/10.1016/S0149-7634(03)00007-1)
- van Dijk, Rianne, van der Valk, Inge E., Deković, Maja & Branje, Susan (2020). A meta-analysis on interparental conflict, parenting, and child adjustment in divorced families: Examining mediation using meta-analytic structural equation models. *Clinical Psychology Review*, 79:101861. <https://doi.org/10.1016/j.cpr.2020.101861>
- van Ijzendoorn, Marinus H. & Juffer, Femmie (2006). The Emanuel Miller Memorial Lecture 2006: adoption as intervention. Meta-analytic evidence for massive catch-up and plasticity in physical, socio-emotional, and cognitive development. *Journal of child psychology and psychiatry, and allied disciplines*, 47(12), 1228–1245. <https://doi.org/10.1111/j.1469-7610.2006.01675.x>
- Wilson, Syla & Durbin, C. Emily (2010). Effects of paternal depression on fathers' parenting behaviors. A meta-analytic review. *Clinical Psychology Review*, 30(2), 167–180. <https://doi.org/10.1016/j.cpr.2009.10.007>
- Witt, Andreas, Sachser, Cedric, Plener, Paul L., Brähler, Elmar & Fegert, Jörg M. (2019). The Prevalence and Consequences of Adverse Childhood Experiences in the German Population. *Deutsches Ärzteblatt international*, 116(38), 635–642. <https://doi.org/10.3238/arztebl.2019.0635>

- Young, Ethan S., Farrell, Allison K., Carlson, Elizabeth A., Englund, Michelle M., Miller, Gregory E., Gunnar, Megan R., Roisman, Glenn I. & Simpson, Jeffrey A. (2019). The Dual Impact of Early and Concurrent Life Stress on Adults' Diurnal Cortisol Patterns: A Prospective Study. *Psychological science*, 30(5), 739–747. <https://doi.org/10.1177/0956797619833664>
- Zalewski, Maureen, Lengua, Liliana J., Fisher, Philip A., Trancik, Anika, Bush, Nicole R. & Meltzoff, Andrew N. (2012). Poverty and Single Parenting: Relations with Preschoolers' Cortisol and Effortful Control. *Inf. Child Develop.*, 21(5), 537–554. <https://doi.org/10.1002/icd.1759>
- Zarling, Amie Langer, Taber-Thomas, Sarah, Murray, Amanda, Knuston, John F., Lawrence, Erika, Valles, Nizete-Ly, DeGarmo, David S. & Bank, Lewis (2013). Internalizing and externalizing symptoms in young children exposed to intimate partner violence: examining intervening processes. *Journal of family psychology : JFP : journal of the Division of Family Psychology of the American Psychological Association (Division 43)*, 27(6), 945–955. <https://doi.org/10.1037/a0034804>
- Ziegenhain, Ute (2006). *Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern. Grundlagen und Handlungskonzepte für die Jugendhilfe*. 2. Aufl. Weinheim: Juventa-Verl. (Familienbildung und Beratung). <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-7799-1533-1> (abgerufen am 13.09.2021).
- Zwönitzer, Annabel, Ziegenhain, Ute, Bovenschen, Ina, Bressemer, Kristina, Pillhofer, Melanie, Fegert, Jörg M., Spangler, Gottfried, Gerlach, Jennifer, Gabler, Sandran & Küster, Anne K. (2015). Effects of early intervention in children at risk: Short-term and long-term findings from an attachment-based intervention program. *Mental Health & Prevention*, 3(3), 98–102. <https://doi.org/10.1016/j.mhp.2015.07.004>

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Ute Ziegenhain, Andrea Kliemann und Jörg M. Fegert

Inhaltsverzeichnis

13.1	Entwicklungspsychobiologische Grundlagen	198
13.2	Individuelle Unterschiede in der Qualität von Bindung	199
13.3	Hochunsichere Bindung und Bindungsstörungen	200
13.4	Missverständliche Auffassungen von hochunsicherer Bindung und Bindungsstörungen	202
13.5	Abweichende Auffassungen des Bindungsbegriffs in der Jurisprudenz	202
13.6	Implikationen für die Praxis	203
	Literatur	206

Die ethologische Bindungstheorie gilt derzeit als das Konzept, das die sozial-emotionale bzw. Selbst- und Persönlichkeitsentwicklung am umfänglichsten beschreibt und erforscht. Kern ist die zentrale Bedeutung stabiler Bindungsbeziehungen für eine gelingende Entwicklung von kleinen Kindern bzw. die massiven psychischen Belastungen, wie sie mit einer Trennung von der Bindungsperson einhergehen.

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023|guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

U. Ziegenhain (✉) · A. Kliemann · J. M. Fegert
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm,
Ulm, Deutschland

13.1 Entwicklungspsychobiologische Grundlagen

Bindung ist abgesichert in der Stammesgeschichte und sichert das Überleben des menschlichen Säuglings. Säuglinge binden sich an diejenigen Menschen, bei denen das Kind Schutz sucht, wenn es verunsichert ist, Angst hat oder belastet ist, und an die es sich wendet, um getröstet zu werden. Ein „mitgebrachtes“ intuitives Verhaltensrepertoire stellt sicher, dass das Kind aktiv über Signale von Hilflosigkeit und tiefem Vertrauen Fürsorgeverhalten bei Bezugspersonen auslöst. Es handelt sich um einen psychobiologischen Mechanismus, der mit innerer Erregung einhergeht, die erst im Kontakt mit einer Bindungsperson wieder abklingt. Dies lässt sich an der Stressreaktivität etwa des neuroendokrinen Systems (HPA-Achse) oder des autonomen Nervensystems (ANS) ablesen (Anstieg Cortisol/Anstieg Herzrate/Absinken parasympathischer Aktivität). Erst im Kontakt mit einer Bindungsperson klingt diese innere Erregung wieder ab (Absinken Cortisol/Absinken Herzrate/Anstieg parasympathischer Aktivität). Psychologisch interpretiert bedeutet dies, dass Bindung bzw. Nähe zur Bindungsperson Angst reduziert. Im Verlauf entwickeln kleine Kinder in dieser psychobiologischen Bindungsbeziehung zunehmend Kompetenzen, die Intensität ihrer Gefühle und Impulse zu regulieren.

Wichtig festzuhalten ist, dass diese psychobiologische Regulation daran geknüpft ist, dass das Kind eine Bindung mit einer engen Bezugsperson etabliert hat. Fremde bzw. nicht vertraute Menschen können ein Kind in seiner Stressregulation nicht unterstützen, auch wenn sie es trösten.

Säuglinge und Kleinkinder binden sich im Verlauf des ersten Lebensjahres an diejenigen Menschen, die sich um sie kümmern und die sie versorgen. Dies sind gewöhnlich die Eltern, aber auch Großeltern, Pflegeeltern oder gegebenenfalls auch Erzieherinnen oder Erzieher. Es ist mittlerweile gut belegt, dass Kinder enge Bindungen zu mehr als einer Bezugsperson eingehen und dass diese Bindungen unabhängig davon entstehen, ob die Bindungspersonen die leibliche Mutter bzw. der leibliche Vater sind. Das Bedürfnis, sich zu binden, ist sehr stark. Dies und die psychobiologisch bedingte Angewiesenheit auf Nähe und Kontakt zu einer Bindungsperson bedeutet umgekehrt, dass Trennungen von der Bindungsperson mit massiven psychischen Belastungen einhergehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Trennung abrupt stattfindet und/oder keine alternative Bindungsperson zur Verfügung steht. Bereits Bowlby beschrieb in den Anfängen der Bindungstheorie zusammen mit James und Joyce Robertson die Reaktionen von Furcht, heftigem und ärgerlichem Protest sowie folgenden Reaktionen von Trauer und Verzweiflung, die kleine Kinder insbesondere bei abrupten Trennungen zeigten, und interpretierte sie als Phasen der Ablösung von der Bindungsperson. Er konzipierte solche Kummer- und Trauerreaktionen aufgrund ihrer biologischen bzw. evolutionären Verankerung als universell und bei allen Kindern als „unausweichlich“.

Mit der Stärke des Bindungsbedürfnisses lässt sich schließlich auch begründen, dass sich Kinder selbst an diejenigen Menschen binden, die sie misshandeln oder vernachlässigen. Umgekehrt bedeutet dies, dass ein extrem deprivierender Beziehungskontext vorliegen muss, wenn es Kindern nicht gelingt, sich an eine Bezugsperson zu binden. Dies kann etwa bei häufigem Wechsel von Bezugspersonen der Fall sein, etwa nach einer Herausnahme des Kindes und wiederholtem Wechsel der Unterbringung oder wenn Säuglingen und Kleinkindern in Einrichtungen keine exklusive Bezugsperson zur Verfügung steht.

13.2 Individuelle Unterschiede in der Qualität von Bindung

Wichtig ist, das universell biologisch angelegte Bedürfnis, sich zu binden, von der Qualität von Bindungen zu unterscheiden, wie sie sich bei Kindern individuell unterschiedlich in verschiedenen Beziehungs- und Lebenskontexten von Familien entwickeln. Dabei gehört sogenanntes feinfühliges elterliches Verhalten zum wesentlichen Kern von Kompetenzen und Betreuungsanforderungen, die für eine gelingende Entwicklung von Kindern unentbehrlich sind. Es geht darum, den Schutz eines Kindes sicherzustellen. Hinzu kommt die zuverlässige und kontinuierliche Unterstützung seiner physiologischen, emotionalen und seiner Verhaltensregulation im Alltag. Dies bezieht insbesondere emotionale Wärme im Umgang mit dem Kind ein. So verstandenes feinfühliges Verhalten bedeutet, dass die Bindungsperson intuitiv in der Lage ist, die Bedürfnisse und Signale des Kindes wahrzunehmen und zu „lesen“ sowie adäquat und prompt darauf zu reagieren. Im alltäglichen Umgang unterstützt feinfühliges Verhalten Säuglinge und Kleinkinder bei der Regulation von negativen physiologischen und emotionalen Zuständen. Eine so verstandene (emotional) verlässliche und kontinuierliche regulative Unterstützung geht gewöhnlich mit der Entwicklung einer sogenannten sicheren Bindung einher.

Die Entwicklungsvorteile sicherer Bindung sind hinlänglich und umfassend belegt. Demgegenüber stehen die beiden Typen unsicherer Bindung (unsicher-vermeidende und unsicher-ambivalente Bindung) in empirischem Zusammenhang mit eingeschränktem feinfühligem Verhalten von Eltern. Dabei lässt sich unsicher-vermeidende Bindung überwiegend in einem emotional zurückweisenden Beziehungskontext finden und unsicher-ambivalente Bindung im Zusammenhang mit einem emotional inkonsistenten, für das Kind situativ nicht vorhersehbaren Beziehungskontext.

Unsichere Bindung wird häufig missverständlich klinisch interpretiert. Dies entspricht nicht der Befundlage. Vielmehr sind unsichere Bindungen ebenso wie auch sichere Bindungen (Anpassungs-) Strategien von kleinen Kindern, wie sie sich im Umgang mit Belastung und emotionaler Verunsicherung in organisierter Weise auf mehr oder weniger zuverlässige und feinfühliges Bindungspersonen beziehen (können). Sie sind normale Ent-

<p>sichere Bindung: unterstützender feinfühlig(er) und emotional zuverlässiger Beziehungskontext: Nähe- und Kontaktsuche bei Belastung: Nutzen der Bindungsperson als sichere Basis zur Erkundung</p>	
<p>unsicher-vermeidende Bindung: wenig(er) feinfühliges Verhalten: emotional zurückweiser und / oder vernachlässigender Beziehungskontext: Minimieren des Bindungsbedürfnisses bei Belastung („Ignorieren“, „nah, aber nicht zu nah“)</p>	
<p>unsicher-ambivalente Bindung: wenig(er) feinfühliges Verhalten: emotional inkonsistenter, situativ nicht vorhersagbarer Beziehungskontext: Maximieren des Bindungsbedürfnisses bei Belastung (gleichzeitige Nahesuche und Widerstand; „viel hilft viel“)</p>	

Abb. 13.1 Individuell unterschiedliche Qualitäten von Bindung

wicklungsvarianten und nicht entwicklungspsychopathologisch interpretierbar. Sie lassen sich vielmehr als Dysregulationen in der Balance zwischen Sicherheits- und Explorationsbedürfnissen charakterisieren (siehe Abb. 13.1).

13.3 Hochunsichere Bindung und Bindungsstörungen

Demgegenüber lässt sich die sogenannte hochunsicher-desorganisierte Bindung entwicklungspsychopathologisch interpretieren. Hochunsichere Bindung steht häufig im Zusammenhang mit beziehungsbezogenen Problemen und Störungen bei Kindern. Insbesondere kleine Kinder können sich unter Belastung nicht an ihre Bindungspersonen wenden und können nicht auf eine organisierte (sichere oder unsichere) Strategie im Umgang mit ihrer Bindungsperson zurückgreifen. Sie zeigen bizarres Konfliktverhalten gegenüber der Bindungsperson. Dies zeigt sich in Verhaltensweisen wie starke Gehemtheit, körperliches Erstarren über mehrere Sekunden oder Furchtreaktionen („Freezing“). Ältere Kinder zeigen etwa übertrieben fürsorgliches Verhalten bis hin zur Rollenumkehr (Parentifizierung) oder auch bestrafendes oder beschämendes Verhalten ihr gegenüber.

Kinder mit hochunsicherer Bindung finden sich gehäuft im Kontext von Vernachlässigung und/oder Misshandlung bzw. mit psychischer und/oder Suchterkrankung von Eltern (vgl. Lyons-Ruth & Jacobvitz 2016). Studien über den Zusammenhang zwischen elterlichem Verhalten und hochunsicher-desorganisierter Bindung beim Kind zeigten statistisch bedeutsam vermehrt sogenanntes „dysfunktionales“ Verhalten von Eltern

(Metanalyse mit 12 Studien und 851 Mutter-Kind-Dyaden; Madigan et al. 2006). Dysfunktionales Verhalten beschreibt Verhaltensweisen, die qualitativ anders anzuedeln sind als „nur“ fehlende Feinfuehligkeit. Insbesondere lassen sich damit Eltern beschreiben, die ihr Kind in belastenden Situationen nicht trösten können, die sich uebermäufig harsch, aggressiv oder bestrafend verhalten und vermehrt negativ uebergreiffig sind (nachäffen des Kindes oder sich ueber das Kind lustig machen). Dazu gehören auch sogenannte Rollenkonfusion („Abgeben“ der Elternrolle), emotional ausgeprägt zurueckgezogenes Verhalten oder auch Kommunikationen, die ein Kind widersprüchlich erleben muss (z. B. verbal einladen [„komm doch zu mir“] und sich gleichzeitig körperlich abwenden). Schließlich gehört dazu sogenanntes dissoziatives oder desorientiertes Verhalten, z. B. dann, wenn Eltern verwirrt wirken, sich zögernd oder furchtsam gegenüber dem Kind verhalten (mit Stimme, Mimik, Körperhaltung oder plötzlichen Bewegungen) oder „Einfrieren“ bzw. sich „wie in Trance“ (trance-like) bewegen. Die letztgenannten Verhaltensweisen werden klinisch mit traumatischen Vorerfahrungen assoziiert.

Interpretiert werden die Erlebens- und Verarbeitungsweisen der Kinder dahingehend, dass sie häufig Episoden von Angst erleben bzw. dass sie Angst gar als chronischen Bestandteil ihrer Beziehungserfahrungen erleben. Bindungstheoretisch betrachtet befinden sich gerade kleine Kinder in einem unlösbaren emotionalen Konflikt: Angst aktiviert, biologisch vorprogrammiert, das kindliche Bindungssystem. Das Kleinkind muss daher unweigerlich Nähe und Kontakt zur Bindungsperson suchen. Ist aber die Bindungsperson, bei der das Kind Schutz sucht, gleichzeitig in Personalunion diejenige, die seine Angst verursacht, dann kollabieren seine Verhaltensstrategien und seine Aufmerksamkeit. Sind solche konflikthaftern Erfahrungen nachhaltig und/oder stark angstaueslösend, beeinträchtigen sie offenbar seine Bewältigungskompetenzen und seine Fähigkeiten, seine Gefuehle flexibel zu regulieren. In extremer Ausprägung geht es um (emotionale und/oder körperliche) Misshandlung oder Vernachlässigung.

Hochunsicher-desorganisierte Bindung ist einer der wenigen Prädiktoren, der spätere Psychopathologie aus der frühen Kindheit in normalen Populationen voraussagt (Lyons-Ruth & Jacobvitz 2016). Die hochunsicher-desorganisierte Bindung ist insbesondere mit aggressiven und externalisierenden Verhaltensproblemen bei Vorschul- und jungen Schulkindern sowie einem erhöhten Risiko für internalisierende Verhaltensprobleme während Kindheit und Jugendalter, aber auch mit dissoziativer Symptomatik im Jugendalter assoziiert.

Hochunsichere Bindung weist klinische Nähe zu Bindungsstörungen auf. Während aber die Klassifikation einer Bindungsstörung eine voll ausgebildete psychische Störung des Kindesalters beschreibt, beschreibt hochunsichere Bindung ein Kontinuum, das die Intensität und den Ausprägungsgrad von Belastungen abbildet. Danach lassen sich Hinweise desorganisierten Verhaltens bei kleinen Kindern als vorübergehendes bzw. „flüchtiges“ Phänomen (z. B. Geburt eines Geschwisterkindes, familiäre Krisen etc.) genauso beobachten wie als chronisches Verhalten im Kontext von Familien mit vielfältigen und schwerwiegenden Belastungen. Im Falle der letztgenannten Gruppe von zahlenmäßig wenigen hochunsicher gebundenen Kindern dürfte es klinisch durchaus Überlappungen mit

bindungsgestörten Kindern geben. Es geht dann sowohl bei hochunsicher gebundenen als auch bei bindungsgestörten Kindern um eine massive Abweichung des beschriebenen biologisch erwartbaren Verhaltens, in Situationen von Verunsicherung und Belastung Nähe und Kontakt zur Bindungsperson zu suchen. Die Kinder verfügen über keine organisierte Strategie (selbst wenn sie unsicher ist), mit der sie ihre innere Belastung einigermaßen regulieren können.

13.4 Missverständliche Auffassungen von hochunsicherer Bindung und Bindungsstörungen

In der Praxis lassen sich häufig missverständliche Auffassungen des Bindungsbegriffes beobachten. Danach wird die Qualität hochunsicherer Bindung, wie sie eben gehäuft bei vernachlässigten oder misshandelten Kindern auftritt, mit „fehlender“ bzw. nicht etablierter Bindung gleichgesetzt. Tatsächlich lässt sich bei diesen Kindern, ebenso wie bei sicher und unsicher gebundenen Kindern, davon ausgehen, dass eine Bindungsbeziehung etabliert wurde. Allerdings lässt sich im Falle von hochunsicherer Bindung dann von einer destruktiven Entgleisung der regulativen Entwicklung im Beziehungskontext sprechen. Die Eltern selber sind die Quelle von Stress und Belastung und verursachen und verstärken damit bindungsbezogene Ängste beim Kind.

In diesem Zusammenhang missverständlich interpretiert werden auch Verhaltensweisen von Kindern, die je nach gezeigtem Intensitätsausdruck mit „fehlender“ oder „starker“ Bindung verwechselt werden. Danach wirken vernachlässigte und misshandelte Kinder vordergründig häufig emotional wenig belastet (z. B. fehlender Emotionsausdruck). Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Kinder dennoch physiologisch hoch erregt sind (Dysregulationen in der Stressreaktivität). Ein solches vordergründig unbelastetes Verhalten lässt sich keinesfalls als „fehlende“ Bindung interpretieren. Umgekehrt lassen sich heftige oder gar panische Reaktionen, wie z. B. starkes Klammern, das sich häufig bei misshandelten Kindern beobachten lässt, nicht als Ausdruck „starker“ Bindung interpretieren. Dieses Verhalten ist vielmehr teilweise sogar auch als pathologisches Phänomen einzuordnen (vgl. Ziegenhain 2014).

13.5 Abweichende Auffassungen des Bindungsbegriffs in der Jurisprudenz

Im Familienrecht finden „Bindungen“ insbesondere im Zusammenhang mit Entscheidungen zum Kindeswohl Erwähnung. Dabei ist die Bedeutung von Bindungen in der Rechtsprechung grundsätzlich im Sinne einer rhetorischen Plädierformel etabliert. Bindungsbezogene Aspekte werden gewöhnlich unter dem Aspekt der sogenannten „Bindungstoleranz“ erwogen. Danach werden (Herkunfts-) Beziehungen mit engen Bindungen gleichgesetzt und „Bindungstoleranz“ wird auf das natürliche Grundrecht jedes

Kindes und jedes Menschen auf Bindungen bezogen. Konkret wird darunter die Toleranz gegenüber Kontakten mit dem umgangsberechtigten Elternteil verstanden. Es geht um die Kooperation und das Aufrechterhalten von Beziehungen und Bindungen des Kindes mit dem anderen Elternteil und allen anderen für das Kind bedeutsamen Personen. „Bindungstoleranz“ stellt mittlerweile quasi ein Sorgerechtskriterium dar. Das Vorliegen von „Bindungstoleranz“ deutet auf eine verantwortete Elternschaft hin, so die Argumentation. Für die gerichtliche Beurteilung spielt eine Rolle, welcher Elternteil die beste Gewähr bietet, dass dem Kind der andere Elternteil und alle anderen bedeutsamen Personen als Bezugspersonen erhalten bleiben und ob dieser Elternteil zudem bereit ist, die Kontakte aktiv zu unterstützen. Unterstellte fehlende „Bindungstoleranz“ kann den Entzug des Sorgerechts oder den Wechsel von Betreuungsverhältnissen begründen (eingehend zur Bindungstoleranz in Rechtsprechung und juristischer Literatur Fegert & Kliemann 2014).

Diese Auffassung von Bindung ist nicht vereinbar mit dem bindungstheoretischen Konzept und den darauf aufbauenden, gut abgesicherten Befunden, die die Qualität sozialer Beziehungen als entscheidend für die kindliche Entwicklung betonen. Die Realität tatsächlicher Bindungserfahrungen tritt im Einzelfall in den Hintergrund, wenn die kategorischen Prinzipien angewendet werden, die der Auffassung von Bindungstoleranz unterliegen. Hinzu kommen gegebenenfalls Missverständnisse und Zirkelschlüsse, die dazu führen, dass teilweise über die Begrifflichkeit der Bindungen scheinbar Elemente des Blutrechts und biologische Determinanten wie die genetische Vaterschaft als Wert an sich gewertet werden (vgl. Fegert & Kliemann 2014; Ziegenhain 2014).

13.6 Implikationen für die Praxis

Zusammenfassend sind Trennungserfahrungen im Kontext von Bindung in zweierlei Hinsicht relevant: (1) bei körperlicher Abwesenheit und Trennung des Kindes von der Bindungsperson, besonders dann, wenn diese Trennung unvermittelt stattfindet, und/oder (2) bei psychologischer Abwesenheit bzw. bei gestörter Kommunikation in der Beziehung des Kindes mit seiner Bindungsperson, etwa bei fehlender emotionaler Ansprechbarkeit der Bindungsperson oder aufgrund ihrer Unfähigkeit, das Kind in belastenden Situationen zu trösten bzw. aufgrund dysfunktionalen und gegebenenfalls gefährdenden Verhaltens.

Auf dem Stand des derzeitigen Wissens lässt sich davon ausgehen, dass kleine Kinder bei abrupten Trennungen physiologisch und emotional hoch belastet sind und dass diese Belastung erst im Kontakt mit einer Bindungsperson wieder abklingt. Ebenso aber können Kinder sich im Kontakt mit ihren Eltern nicht regulieren, wenn diese sich inadäquat und dysfunktional verhalten und sie schlimmstenfalls vernachlässigen und/oder misshandeln. Diese Eltern aktivieren das Bindungssystem des Kindes nachhaltig und versetzen es chronisch in Furcht. Es sind häufig Kinder mit hochunsicherer Bindung bzw. mit Bindungsstörungen. Sie wirken vordergründig meist unauffällig bzw. wenig belastet, dürften aber gemäß der vorliegenden Befundlage starke Dysregulationen in ihrer Stressreagibilität aufweisen. In den Fällen dieser hoch belasteten Kinder und ihrer Familien kommt es nicht

selten vor, dass körperliche Trennungserfahrungen und das Erleben gestörter Kommunikation in der Bindungsbeziehung gewöhnlich konfundiert sind.

Wie Kinder mit Trennungen zurechtkommen, hängt von den jeweiligen Umständen der Trennung ab. Dabei dürfte dieser biologische Mechanismus für Kinder dann besonders belastend sein, wenn Trennungen abrupt stattfinden. Wenn keine alternative Bindungsperson zur Verfügung steht, sind zumindest Kleinkinder ab ca. einem halben Jahr erhöhtem beziehungsbezogenen Stress ausgesetzt. Bereits sehr kurze Trennungen führen zu erhöhten Cortisolausschüttungen, die mit emotionalen Belastungen einhergehen. Bei längerfristigen Trennungen zeigen Kleinkinder deutliche Kummerreaktionen bzw. depressionsähnliche Zustände und gegebenenfalls auch einen Orientierungsverlust. Dabei ist es wichtig, dass insbesondere kleine Kinder Bindungspersonen regelmäßig und sehr konkret in alltäglichen Interaktionen erleben müssen, um sie als Bindungsperson „halten“ zu können. Kleinkinder binden sich an diejenigen Menschen, die im Alltag zuverlässig und kontinuierlich zur Verfügung stehen.

Umgekehrt waren etwa Belastungen und Trennungsreaktionen von Kindern in alternativen familiären Betreuungssettings mit Bezugspersonen, die zuverlässig verfügbar waren, deutlich abgeschwächt. In einer neueren Studie, die unter anderem Belastungen von misshandelten Kindern bei geplanten bzw. akuten nicht geplanten Herausnahmen aus der Familie verglich, zeigten Kinder mit einer geplanten Herausnahme nach einer Woche weniger Stressbelastung als Kinder, die akut aus der Familie herausgenommen wurden (Baugerud & Melinder 2012).

Bindungen sind soziale Beziehungen und Kleinkinder binden sich an diejenigen Menschen, die im Alltag zuverlässig und kontinuierlich zur Verfügung stehen. Daher besteht die Gefahr eines Bindungsabbruchs mit den Herkunftseltern, wenn keine regelmäßigen und engmaschigen Kontakte stattfinden. Die Gefahr eines Bindungsabbruchs besteht, wenn kleine Kinder keine regelmäßigen und engmaschigen Kontakte mit ihren Bindungspersonen haben. Dies ist bei Kindern der Fall, die aus ihrer Herkunftsfamilie herausgenommen und in eine Pflegefamilie und/oder eine Jugendhilfeeinrichtung wechseln. Das Kind leidet unter der Trennung von den leiblichen Eltern und bei etwaiger Rückkehr in die Herkunftsfamilie steht es vor der Entwicklungsaufgabe, mit den „fremden“ Eltern erneut eine Bindungsbeziehung zu etablieren.

Entwicklungspsychologisch lässt sich ableiten, dass Kontakte umso häufiger und zeitlich enger gestaltet werden sollten, je jünger ein Kind ist. Danach ist das Zeitfenster bei kleinen Kindern eng und dürfte bei wenigen Wochen liegen. Die Fähigkeit von Säuglingen und Kleinkindern, Menschen oder Gegenstände intern als Bild bzw. als innere Vorstellung zu „repräsentieren“, setzt ab etwa sieben bis acht Monaten ein und das Langzeitgedächtnis wird mit etwa neun Monaten aktiv. Schließlich dürfte erschwerend hinzukommen, dass kleine Kinder aufgrund ihrer Entwicklungskompetenzen noch nicht oder kaum in der Lage sind, das, was ihnen widerfährt, kognitiv einzuordnen. Sie können auch sprachlich noch unzureichend dabei unterstützt werden. Längerfristig zeigen sich die Folgen ins-

besondere von frühen Trennungen in negativen Veränderungen ihrer Stressreagibilität. Derzeit fehlen verbindliche Standards für Besuchskontakte. Gemäß den Praxiserfahrungen und den wenigen Befunden bestehen hohe Schwankungen in den Kontakten zu den Herkunftseltern nach einer Inpflegenahme. Danach sind monatliche Kontakte und seltener zweiwöchige Kontakte bzw. Wochenenden die am häufigsten gewählte Umgangsform und zwar unabhängig vom Entwicklungsalter des Kindes. Zumindest für Säuglinge und Kleinkinder können diese Zeitabstände einer Ablösung von den Herkunftseltern gleichkommen, zumal dann, wenn Pflegeeltern im Alltag als Bindungspersonen zur Verfügung stehen (vgl. Ziegenhain et al. 2014).

Unabhängig davon aber geht es darum, nach einer Herausnahme bzw. im Kontext von Gewalt sicherzustellen, dass das Kind vor weiterer Gewalt geschützt ist. Insofern können Besuchskontakte erst dann stattfinden, wenn der gewaltausübende Elternteil seine bzw. gegebenenfalls beide Eltern glaubhaft ihre Verantwortung einräumen, Gewalt gegenüber dem Kind ausgeübt zu haben. Des Weiteren ist es in einer solchen Konstellation überwiegend notwendig, dass der Umgang begleitet stattfindet. Leider noch zu wenig systematisch wird die Chance genutzt, begleitete Umgangskontakte auch zu nutzen, um Eltern dafür zu sensibilisieren, auch diskrete Belastungszeichen in ihrem Verhalten zu erkennen und feinfühlig darauf zu reagieren (Psychoedukation).

Für die Praxis bedeutet dies, dass im Falle einer Trennung und insbesondere bei jüngeren Kindern die Gestaltung von Übergängen wesentlich und eng mit dem Angebot einer konstanten Betreuungsperson verbunden ist. Wichtig ist, dass dies im Falle von hochbelasteten Kindern und gegebenenfalls (potenzieller) Kindeswohlgefährdung sowohl für die Trennung von den Herkunftseltern als auch von den Pflegeeltern gilt. Damit geht die Chance für das Kind einher, mit einer neuen – bzw. erneut – mit einer Bezugsperson vertraut zu werden, und zwar frühzeitig und vor einer Trennung von einer Bindungsperson. Im Falle von (potenzieller) Kindeswohlgefährdung und gegebenenfalls einer Herausnahme aus der Herkunftsfamilie setzt dies eine frühzeitige und verbindliche Perspektivklärung voraus, die eine häufig eher reaktiv anmutende und zu späte Unterstützung von Familien bzw. Krisenintervention vielfach verhindern kann. Tatsächlich lässt sich aus Praxiserfahrungen und den wenig vorhandenen Studien ableiten, dass abrupte Trennungen bzw. Übergänge mit einhergehenden Belastungen besonders dann auftreten, wenn keine systematischen Entwicklungsprognosen und Hilfeplanungen vorlagen.

Zusammenfassend können sich also auch institutionell bedingte und „gut gemeinte“ Maßnahmen belastend oder gar schädigend auf die betroffenen Kinder auswirken. Auch wenn in der Praxis aus Kinderschutzgründen abrupte Herausnahmen von Kindern nicht immer zu vermeiden sind, lassen sich negative Trennungsfolgen von hochbelasteten kleinen Kindern verhindern oder zumindest abmildern, wenn bindungstheoretische Erkenntnisse über die Erlebens- und Verarbeitungsweisen von Kindern unterschiedlichen Alters in der Anbahnung und Gestaltung von Trennungen berücksichtigt und die jeweiligen strukturellen Rahmenbedingungen daran angepasst werden.

Literatur

- Baugerud, Astrid G. & Melinder, Annika (2012). Maltreated children's memory of stressful removals from their biological parents. *Applied Cognitive Psychology*, 26, 261–270.
- Fegert, Jörg M. & Andrea Kliemann (2014). Das Verständnis von Bindung in Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie und Familienrecht – Zirkelschlüsse und Missverständnisse. In Götz, Isabell, Schwenzer, Ingeborg, Seelmann, Kurt, Taupitz, Jochen & Rakete-Dombek, Ingeborg (Hrsg.), *Familie. Recht. Ethik. Festschrift für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag* (S. 173–188). München: C.H. Beck.
- Lyons-Ruth, Karlen & Jacobvitz, Deborah (2016). Attachment disorganization from Infancy to Adulthood: Neurobiological Correlates, Parenting Contexts, and Pathways to Disorder. In Cassidy, Jude & Shaver, Phillip R. (Hrsg.), *Handbook of attachment: Theory, research, and clinical applications* (S. 667–695). New York: Guilford Press.
- Madigan, Sheri, Bakermans-Kranenburg, Marian J., Van Ijzendoorn, Marinus H., Moran, Greg, Pederson, David R. & Benoit, Diane (2006). Unresolved states of mind, anomalous parental behavior, and disorganized attachment: A review and meta-analysis of a transmission gap. *Attachment & Human Development*, 8, 89–111.
- Ziegenhain, Ute (2014). Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung. In *Deutscher Familiengerichtstag* (Hrsg.), *Brühler Schriften zum Familienrecht* (Band 18, S. 81–116). Bielefeld: Gieseking.
- Ziegenhain, Ute, Fegert, Jörg M., Petermann, Franz, Schneider-Haßloff, Henriette & Künster, Anne K. (2014). Inobhutnahme und Bindung. *Kindheit und Entwicklung*, 23, 2482–59.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Erziehungspsychologie: Bedeutung von Erziehung und Förderung für das Kindeswohl (Regelvermittlung)

14

Stepanka Kadera und Heinz Kindler

Inhaltsverzeichnis

14.1	Einleitung	207
14.2	Elterliche Erziehung	208
14.3	Elterliche Förderung	210
14.4	Regelvermittlung	212
14.5	Welche Bedeutung hat die Erziehung und Förderung für das Kindeswohl?	213
14.6	Fazit	215
	Literatur	215

14.1 Einleitung

Die Bedeutung der elterlichen Erziehung und Förderung für eine gesunde und positive kindliche Entwicklung ist inzwischen empirisch gut belegt (Holden 2014). Im Folgenden wird zunächst beschrieben, aus welchen Komponenten das elterliche Erziehungsverhalten besteht und welche Faktoren deren Zusammenspiel beeinflussen. Danach werden Merkmale elterlicher Förderung erläutert, die auch für die Beschreibung elterlicher Fähigkeiten im Kontext von Kindeswohlgefährdung relevant sind. Anschließend wird vertiefend auf die Vermittlung von Regeln und Werten als Kern der Erziehung eingegangen, bevor die gemeinsame Bedeutung von Erziehung und Förderung für das

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023|guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

S. Kadera (✉) · H. Kindler
Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

Kindeswohl herausgestellt wird. Der Begriff der Erziehung hat eine lange Geschichte und vielfältige Ausprägungen erfahren (Callo 2002; Winkler 2010). Teilweise schließt er die Förderung des Kindes und das Wirken vieler Personen und Institutionen mit ein. Hier stehen jedoch Eltern im Mittelpunkt. Zudem werden, angelehnt an die Struktur der richterlichen Kindeswohlprüfung (z. B. BGH 6.12.1989 – IVb ZB 66/88 m. w. N.), Erziehung und Förderung als zwei verschiedene, wenn auch eng miteinander verbundene Aspekte behandelt.

14.2 Elterliche Erziehung

Erziehung kann als „Bildung und Förderung des Geistes und Charakters eines Heranwachsenden“ definiert werden (Ecarius 2007). Im Grundgesetz wird Erziehung, neben der Pflege, als „das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). In der Forschung und Praxis wird das elterliche Erziehungsverhalten unterschiedlich beschrieben. Es können dimensionale, partielle und typologische Herangehensweisen unterschieden werden (Kindler 2006a). Dimensionale Ansätze erfassen die Merkmale elterlichen Erziehungsverhaltens auf einer oder mehreren Dimensionen, etwa auf einer Dimension mit den Polen „Wärme vs. Feindseligkeit“ oder einer Dimension mit den Polen „hohes vs. niedriges elterliches Engagement“ in Bezug auf Vermittlung von Regeln und Werten. Partielle Ansätze fokussieren einen Ausschnitt des Prozesses der Vermittlung von Regeln und Werten, wobei dieser Ausschnitt beispielsweise die innerpsychischen Prozesse bei dem erziehenden Elternteil betreffen kann (etwa die Erwartungen an das kindliche Verhalten) oder bestimmte Bereiche von Werten oder Regeln (z. B. Sicherheit, Hygiene und Sauberkeitserziehung) oder Ausprägungen des Erziehungsverhaltens (etwa die Intensität und Form von Strafen) (Kindler 2006a).

Anhand von typologischen Ansätzen werden bestimmten Ausprägungen bzw. Ausprägungskombinationen zu Typen zusammengefasst, die häufig auch als Erziehungsstile bezeichnet werden. In der Theorie und Praxis lassen sich mehrere unterschiedliche Erziehungsstile unterscheiden, die durch grundlegende Einstellungen und Verhaltensmuster charakterisiert sind und deshalb Eltern-Kind-Interaktionen wesentlich mitbestimmen. Eine der bekanntesten Klassifikation von Erziehungsstilen unterscheidet je nach Ausmaß von erzieherischer Kontrolle und emotionaler Wärme der Eltern drei Erziehungsstile (Baumrind 1973, 1989):

- autoritär (viel elterliche fordernde Kontrolle bei gleichzeitig wenig Wärme),
- permissiv/nachgiebig (wenig elterliche fordernde Kontrolle, aber viel Wärme) und
- autoritativ (viel elterliche fordernde Kontrolle und viel Wärme vorhanden).

Der autoritäre und permissive Erziehungsstil wurden dabei als Gegensätze verstanden und der autoritative Erziehungsstil als positive Synthese. Gestützt auf ein Forschungsprogramm

Tab. 14.1 Klassifikation von Erziehungsstilen. (Maccoby & Martin 1983)

		Elterliche fordernde Kontrolle	
		<i>Hoch</i>	<i>Niedrig</i>
Elterliche Akzeptanz/ Wärme	<i>Akzeptierend/ warm</i>	Autoritativer Erziehungsstil	Nachgiebiger Erziehungsstil
	<i>Ablehnend/kalt</i>	Autoritärer Erziehungsstil	Vernachlässigender Erziehungsstil

mit Beobachtungen und Interviews,¹ in dem Eltern mit verschiedenen Erziehungsstilen und ihre Kinder bis ins Jugendalter begleitet wurden, fanden sich Vorteile eines autoritativen Erziehungsstils im Hinblick auf soziale Fähigkeiten und Selbstständigkeit der Kinder. Später gab es an diesem Konzept noch zwei Änderungen. Zum einen wurde das Modell um eine vierte Erziehungstendenz ergänzt: Beim permissiven Erziehungsstil wurde zwischen einer nachgiebigen Erziehungshaltung mit einer warmen und akzeptierenden Grundeinstellung der Eltern und einer vernachlässigenden Erziehungshaltung mit einer kalten und ablehnenden Grundeinstellung der Eltern differenziert (Maccoby & Martin 1983). Tab. 14.1 stellt diese Klassifikation der vier Erziehungsstile grafisch dar.

Eine zweite Veränderung ergab sich, als Baumrind (2013) die Art und Weise untersuchte, wie autoritäre und autoritative Eltern erzieherische Kontrolle ausübten und dabei herausfand, dass autoritative Eltern ihren Kindern vergleichsweise mehr Mitspracherecht beim Formulieren von Regeln einräumten, die dann aber auch eingehalten werden mussten. Regelverstöße hatten bei autoritativen Eltern Folgen, die aber vergleichsweise milde waren und auf die Einsicht der Kinder abzielten. Viele empirische Studien aus einer größeren Anzahl unterschiedlicher Kulturen konnten die Zusammenhänge zwischen Erziehungsstilen und kindlicher Entwicklung belegen, wie etwa die positive Wirkung von einem autoritativen Erziehungsstil auf psychosoziale Kompetenzen, mehr schulischen Erfolg und weniger internalisierte und externalisierte Verhaltensauffälligkeiten (Steinberg 2001; Pinquart & Kauser 2018). Ein übermäßig strenges elterliches Erziehungsverhalten gilt als Vorhersagefaktor für die Entwicklung von kindlichem Problemverhalten (Deater-Deckard et al. 2012), dagegen kann eine Mitsprache und Eigenständigkeit fördernde und liebevolle Erziehung kindliche Verhaltensprobleme reduzieren und sozial-emotionale Kompetenzen stärken (Matte-Gagné et al. 2015).

Die Erziehungsanforderungen an Kinder ändern sich in Abhängigkeit von deren Alter. Auch Temperament und Persönlichkeit von Kindern sind wichtig (Bates et al. 2019). Dementsprechend geht es in den erzieherischen Situationen darum, eine gute Passung zwischen den kindlichen Bedürfnissen, Erziehungsanforderungen und der Gestaltung der Umwelt des Kindes durch die Eltern herzustellen (Petermann 2017). Das Konzept der Passung ist weder in der Forschung noch in der Praxis leicht greifbar zu machen. Jedoch lassen sich einige Kernbefunde anführen. So wird etwa mit zunehmendem Alter das Auf-

¹ Family Socialisation and Development of Competence Project, 1968–1980, Harvard University.

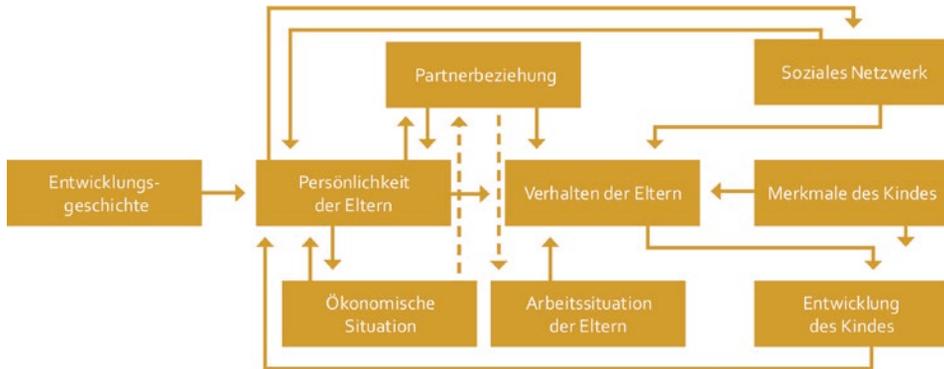


Abb. 14.1 Prozessmodell nach Belsky (1984)

greifen, Vor- und Nachbesprechen von Konflikt- und Problemsituationen für die Erziehung immer wichtiger, weil Eltern in den entsprechenden Situationen zunehmend seltener dabei sind (Stattin & Kerr 2000). Zugleich müssen Bereiche von Selbstständigkeit und Privatsphäre immer wieder neu ausgehandelt und allmählich ausgeweitet werden. Hinsichtlich des Temperaments von Kindern hat sich gezeigt, dass besonders furchtsame Kinder von elterlicher Unterstützung und einer feinfühligem Heranführung an neue Erfahrungen besonders profitieren, während Kinder, die sich schlecht kontrollieren können, besonders auf freundlich, aber beständig vertretene Regeln angewiesen sind (Bates et al. 2019).

Die Erziehungsprozesse und ihre Bestandteile sind komplex und miteinander vernetzt, was in dem Prozessmodell in der Abb. 14.1 anschaulich dargestellt wird.

Die Entwicklung eines Kindes wird direkt durch das elterliche Erziehungsverhalten und Merkmale des Kindes beeinflusst. Indirekt nehmen die Persönlichkeitsmerkmale der Eltern einschließlich ihrer gesundheitlichen Situation, der Qualität der elterlichen Partnerschaft, die Arbeitssituation und Lebenserfahrung der Eltern, deren soziales Netzwerk, die ökonomische Lage sowie die bisherigen Erfahrungen der Eltern mit dem Kind Einfluss (Belsky 1984). Es ist wichtig, die Einflüsse, denen elterliches Erziehungsverhalten unterliegt, mit zu bedenken, weil Unterstützungsmaßnahmen häufig sowohl beim Erziehungsverhalten selbst als auch bei den Bedingungen, unter denen Eltern erziehen, ansetzen müssen.

14.3 Elterliche Förderung

Unter Förderung werden alle elterlichen Verhaltensweisen verstanden, die das Kind unterstützen und auf dessen geistige und psychomotorische Entwicklung abzielen (Jacob & Zeddies 2020). Sie beinhaltet sowohl direkte als auch indirekte (motivfördernde) Anregung zur Exploration, aber auch die Förderung der Anstrengungsbereitschaft und Evaluation des eigenen Tuns. Zudem wird Förderung auch auf die Entwicklung einer positi-

ven Identität bezogen, also die Förderung einer Auseinandersetzung mit dem eigenen „Gewordensein“ und den eigenen Zugehörigkeiten (Jacob & Wahlen 2006).

Förderung lässt sich erfassen über die Bereitschaft und Fähigkeit, dem Kind grundlegende Lernchancen zu eröffnen und sie/ihn bei Bedarf bei der Bewältigung altersentsprechend anstehender Entwicklungsaufgaben zu unterstützen (Hammesfahr 2019). Grundlegend zählt bei Kindern im Schulalter die Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs und die Begleitung der schulischen Entwicklung des Kindes zur Förderung durch Eltern. Unter bestimmten Umständen (z. B. Entwicklungsrückstände, keine anderen Kinder im sozialen Umfeld) kann auch der Besuch einer Kindertagesstätte als grundlegend erforderlich angesehen werden.

Anregende Erfahrungen sind für die geistige Entwicklung von Kindern bereits in den ersten Lebensjahren essenziell, wobei es auf die Qualität dieser Erfahrungen ankommt. Dies konnte vielfach empirisch nachgewiesen werden (McCormick et al. 2020). Zum Beispiel wurden Zusammenhänge zwischen dem Anregungsgehalt der Umgebung innerhalb und außerhalb der Familie von Kindern und dem Entwicklungsstand beobachtet (Vandell & Wolfe 2000). Insbesondere soziale Einflüsse (z. B. Anregung durch gemeinsames Spiel, gemeinsam gelesene Bilderbücher oder den Einbezug von Kindern in Alltagsaktivitäten) auf die kognitive Entwicklung (z. B. Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Problemlösefähigkeiten etc.) wurden vielfach belegt (Zimmermann & Spangler 2001). Mangelnde elterliche Förderung hängt wiederum mit Bildungsmisserfolgen (bis hin zu Schulschwänzen und Schulabsentismus) von Kindern aus ohnehin schon ungünstigen sozialen Umständen zusammen (Fahrenholz 2020). Weiterhin wurde der Anregungsgehalt familialer Alltagspraktiken („Home Literacy Environment“) für die sprachliche und kognitive Entwicklung der Kinder untersucht und Einflüsse auf das Laut- und Buchstabenbewusstsein, Entwicklung sprachlicher Kompetenzen sowie Lesen- und Schreibenlernen beschrieben (Niklas & Schneider 2013).

Im Hinblick auf die Förderung ihrer Kinder nehmen die Eltern als Interaktionspartner und verantwortliche Gestalter der kindlichen Lebenswelt eine zentrale Rolle ein. Ergebnisse von Kurz- und Langzeitstudien betonen mehrere zentrale Aspekte elterlichen Verhaltens, wie etwa die grundlegende Bereitschaft der Eltern bzw. eines Elternteils, auf Fragen des Kindes einzugehen und seine Interessen, Neugier und Wissbegier zu unterstützen (Kindler 2006b). Eltern können ihre Kinder im familiären Alltag auf vielseitige Art und Weise fördern, etwa durch feinfühliges Herausfordern kindlicher Fähigkeiten, verbunden mit Vertrauen in ihre Fähigkeiten, einfühlsame Unterstützung bei Schwierigkeiten, Einbezug des Kindes in elterliche Aktivitäten, Wertschätzung kindlicher Leistungen sowie eine anregend gestaltete Umwelt, die Selbstbildungsprozesse bei den Kindern anregt und fördert (Shonkoff & Phillips 2000). Es lassen sich Befunde dafür finden, dass eine unterstützende und anregend gestaltete Umwelt vorgeburtlich bedingte Defizite kompensieren kann (Kendler et al. 2015).

Ein exzessiver Fernseh- und/oder Medienkonsum im häuslichen Umfeld ist auch mit eng mit unzureichender familiärer Förderung verbunden. Dabei sind die Maßstäbe für exzessive Mediennutzung oftmals subjektiv (Kammerl et al. 2012) und kulturell bedingt, an

dieser Stelle wird von einer chronisch übermäßigem bzw. pathologischen Mediennutzung gesprochen (d. h. mehrere Stunden am Tag, s. a. van Egmond-Fröhlich et al. 2007; Zemp & Bodenmann 2015). Abgesehen davon, dass der Fernsehkonsum von Kindern und Eltern korrespondiert, berichten bislang vorliegende Studien weitgehend übereinstimmend, dass ein erhöhter Fernsehkonsum mit deutlichen negativen Effekten auf die kognitive, soziale und persönliche Entwicklung einhergeht (Bak 2010).

14.4 Regelvermittlung

Beim Blick auf elterliche Erziehungsfähigkeit steht die Regel- und Wertevermittlung – insbesondere im Alltagsverständnis von Erziehung – oftmals im Vordergrund (Kindler 2006a).

Damit Eltern ihre Werte und Regeln tatsächlich vermitteln können, ist es notwendig, dass Kinder diese Werte und Regeln verinnerlichen (internalisieren) und sie auch in Abwesenheit der Eltern als wesentlich empfinden. Längsschnittstudien zeigen, dass tragfähige Bindungsbeziehungen – die Eltern müssen als stabile und positive Vertrauenspersonen fungieren – einen solchen Prozess wesentlich unterstützen (Bretherton et al. 1997; Goffin et al. 2018). Weiter ist es wichtig, dass die Bedürfnisse von Kindern nach körperlicher Versorgung und Schutz erfüllt sind. Vorhandene Defizite im Bereich Pflege und Versorgung eines Kindes (d. h. Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Wohn- und Schlafplatz, Hygiene und medizinische Versorgung sowie Schutz vor erkennbaren Gefahren) können sich ungünstig auf die kindliche Bereitschaft zur Annahme von elterlichen Werten und Regeln auswirken (Koenig et al. 2004).

Welche Regeln und Werte Eltern vermitteln, hängt wesentlich vom Alter des Kindes sowie kindlichen Merkmalen ab. Zunächst stehen etwa Regeln für die Sicherheit des (Klein-) Kindes im Vordergrund, erst danach kommen Regeln für ein sozial angemessenes Verhalten hinzu. Welche Regeln wann vermittelt werden, ist unter anderem kulturell bedingt: Zum Beispiel fangen die Eltern mit der Sauberkeitserziehung in vielen Kulturen früher an als in Deutschland, wo Sauberkeitserziehung vor allem im dritten Lebensjahr stattfindet. Auch die hierzulande verbreitete Praxis, Kindern zu vermitteln, sie sollten alleine, möglichst im Kinderzimmer schlafen, wird von vielen Kulturen nicht geteilt, die einem häufigen Körperkontakt zwischen jüngeren Kindern und ihren Eltern einen hohen Wert beimessen (Morelli et al. 1992). Allerdings wird zunehmend auch von deutschsprachigen empirischen Studien die Bedeutung des Körperkontakts für die Gesundheit, Regulation und Entwicklung des Säuglings sowie für die Eltern-Kind-Interaktion betont (Streit et al. 2014).

Für den Prozess der Vermittlung selbst hat sich Beständigkeit in Tagesabläufen, Regeln und Reaktionen auf das Verhalten des Kindes (z. B. Bridgett et al. 2015) sowie eine als induktive Disziplin bezeichnetes elterliches Verhalten, bei dem Regeln erklärt und das Verständnis des Kindes gefördert wird, als positiv erwiesen (Mounts & Allen 2019). Liebesentzug, Ignorieren und harte Strafen, einschließlich Körperstrafen, haben sich da-

gegen als problematisch erwiesen (Gershoff et al. 2018). Bezüglich körperlicher Bestrafung von Kindern und Jugendlichen lässt sich zwar generell ein Rückgang der Körperstrafe als Disziplinierungsinstrument beobachten (Werner 2018), jedoch ist international bei Ländern, die Gewalt in der öffentlichen Debatte und justiziell nicht ächten (z. B. Frankreich und Spanien) kaum Rückgang von Gewalt beobachtbar (Trunk 2010).

14.5 Welche Bedeutung hat die Erziehung und Förderung für das Kindeswohl?

Es lassen sich Schädigungseffekte für erzieherische Vernachlässigung belegen. Die Grenzziehung zu „nur“ problematischen, aber noch nicht gefährdenden Erziehungssituationen ist allerdings nicht einfach. Wenn sich jedoch bei betroffenen Kindern bereits Beeinträchtigungen der Befindlichkeit oder Fehlentwicklungen zeigen, kann die Schwelle zu einer mit ziemlicher Sicherheit vorherzusehenden erheblichen Schädigung überschritten sein (Gerber & Kindler 2020). Es bedarf dann einer einzelfallbezogenen Diagnostik, die sowohl Schwere und Prognose von Auffälligkeiten beim Kind als auch die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern berücksichtigt (s. a. *Vermittlung von Regeln und Förderung* [Kap. 27]). Bezüglich der Kombination von Eltern mit Einschränkungen in der Fähigkeit, Regeln zu vermitteln, und einem bereits verhaltensauffälligen Kind ist zudem die Möglichkeit gewalttätig eskalierender Konflikte oder einer negativen Beziehungsdynamik zu bedenken. In der frühen und mittleren Kindheit nehmen eskalierende Konflikte oftmals die Form sogenannter Zwangszirkel an. Zwangszirkel bezeichnen negative Interaktionen (Liel 2018) in Form eines Musters wiederkehrender wechselseitiger Eskalation in Konflikten zwischen Eltern oder anderen Erziehungspersonen und Kindern, sobald die Kinder mit erzieherischen Begrenzungen konfrontiert werden. Dieses Muster zeigt sich im Gegensatz zu gelegentlichen Konflikteskalationen (z. B. bei Wutanfällen in der Trotzphase) besonders häufig, durchgängig und intensiv, wenn Kinder selten und inkonsequent mit Regeln und erzieherischen Begrenzungen konfrontiert werden. Eltern versuchen ihre Regeln teils schwach oder inkonsistent, dann jedoch teils auch mit Gewalt und Drohungen, durchzusetzen, die Kinder lernen jedoch mit der Zeit, dass sie sich durch eine Eskalation (z. B. einen immer heftigeren Wutanfall) den elterlichen Regeln erfolgreich entziehen können. Falls sich solches eskalierendes Konfliktverhalten auch in pädagogischen Einrichtungen (Kindergarten, Schule oder Hort) zeigt, können sich aggressive Auffälligkeiten sowie Lernrückstände weiter verfestigen. Diese negativen Erfahrungen, die Kinder sammeln, häufen sich, die Kinder erleben oftmals auch sozialen Ausschluss. Später suchen sich die Jugendlichen (meist Jungen) dann Peers, die ihnen ähnlich sind und die ähnliche Verhaltenstendenzen zeigen und mit denen sie weiter mit antisozialem Verhalten experimentieren können (Görgen et al. 2013). Diese Entwicklung ist zugleich ein Vorhersagefaktor für spätere aggressive Verhaltensauffälligkeiten und Problemverhalten (Plener und Fegert 2020; Patterson et al. 1992).

Trotz der eingangs beschriebenen Bedeutung elterlicher Förderung für die kognitive Entwicklung und der ausdrücklichen Erwähnung des „geistigen Wohls“ von Kindern im § 1666 Abs. 1 S. 1 BGB wird dieser Aspekt im Kontext von Kindeswohlgefährdung bisher nur randständig behandelt. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass sich mangelnde Förderung und Anregung nahezu durchgängig in chronischen Prozessen manifestieren. Krisenhafte, lebensbedrohliche Zuspitzungen fehlen. Zudem ist häufig schwer festzustellen, welche Bedeutung Anlage und Umwelt im Einzelfall bei Entwicklungsrückständen und kognitiven Defiziten zukommt (Kindler 2006b).

Einschränkungen der elterlichen Förderfähigkeiten in den ersten Lebensjahren sind mit den Kriterien einer Kindeswohlgefährdung (d. h. vorhersehbar erhebliche Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung) vor allem dann zu greifen, wenn bei Kindern Entwicklungsrückstände und kognitive Defizite in einem Ausmaß bestehen, die von Kindern in der Regel ohne Förderung nicht mehr aufgeholt werden können und die Eltern trotzdem Fördermaßnahmen ablehnen oder durch mangelnde Mitarbeit unwirksam machen. Von stärkeren Eingriffen kann in der Regel aber abgesehen werden, sofern Auflagen zur Inanspruchnahme von Förderung und Unterstützung durch Frühförderung und Jugendhilfe von der Familie angenommen werden.

Fehlende elterliche Förderung während der mittleren Kindheit und im Jugendalter kann sich auch in mangelnder Durchsetzung der Schulpflicht seitens der Eltern manifestieren. Chronische Formen der Schulverweigerung, die in Deutschland zugenommen haben, haben vielfältige Gründe: Teils sind die Eltern durch ihre eigene Einstellung zur Schule (Abwertung der Schule) oder durch ihre psychischen Probleme (insbesondere Angst) an einer angemessenen Förderung des Schulbesuchs gehindert, teils ist die Schulverweigerung einem antisozialen Lebensstil oder einem generellen Zusammenbruch der Eltern-Kind-Autoritätsbeziehung geschuldet (Kearney 2001). Vielfach zählen allerdings auch Bullying² in der Schule oder eine Fehlplatzierung des Kindes im Schulsystem zu den Ursachen der Schulverweigerung. Zu den Folgen anhaltender Verletzung der Schulpflicht und Schulverweigerung gehören ein niedrigerer Schulabschluss, erschwerte berufliche Integration, eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten sowie nicht zuletzt geringere soziale Teilhabe und höheres Delinquenzrisiko (Bollweg 2020). Mögliche Langzeitfolgen beziehen sich auf individuelle Lebens- und Berufsbiografien, aber auch die ökonomischen bzw. „volkswirtschaftlichen“ Folgen dürfen nicht unterschätzt werden (Weckel 2017). Zeigt die Diagnostik der Schulverweigerung vor allem in der Familie liegende Gründe, so kommt eine Einstufung als Kindeswohlgefährdung insbesondere dann in Betracht, wenn die Schulverweigerung bereits früh in der Schullaufbahn einsetzt, da jüngere Schulkinder sich regelmäßig selbst noch nicht ausreichend um ihren Schulbesuch kümmern können. Außerdem liegt eine Einstufung als Kindeswohlgefährdung nah, wenn hinter der Schulverweigerung ein die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes übermäßig einschränkender Versuch der Eltern steht, außerfamiliäre Einflüsse vom Kind fernzuhalten. Alternativ kann

²Der Begriff Bullying beschreibt wiederholte, aggressive Handlungen, die dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum ausgeführt werden.

die Schulverweigerung nur den sichtbarsten Ausdruck eines generellen elterlichen Verlustes von erzieherischem Einfluss auf das Kind oder einer anderen schweren Form von Einschränkung der Erziehungsfähigkeit darstellen.

14.6 Fazit

Die Erziehungsaufgabe der Eltern gegenüber ihren Kindern besteht zunächst und grundlegend darin, eine aktuell vorhandene und/oder potenziell entstehende Entwicklungsbedrohung des Kindes zu regulieren und ihr entgegenzuwirken. Diese Regulationsfunktion wird so erfüllt, indem die Eltern die Einflüsse beeinträchtigender innerer und äußerer Faktoren verringern oder gar verhindern (Jacob & Zeddies 2020). Im Hinblick auf die Vulnerabilität des Kindes nehmen sie somit eine Schutzfunktion wahr und verhalten sich als begünstigender Umweltfaktor im Mikrosystem des Kindes. Misslingt das Ausüben dieser Schutzfunktion, kommen Kinderschutzinterventionen in Betracht.

Darüber hinaus ermöglichen Eltern ihren Kindern durch ein positives Vorbild sowie durch klare Regeln und verlässliche Absprachen eine Orientierung. Ein eindeutig und zuverlässig Grenzen setzendes Erziehungsverhalten fördert die Übernahme von sozialen Normen sowie die Entwicklung eines angemessenen Sozialverhaltens (Petermann 2017). Dieses Erziehungsverhalten zeichnet sich durch kontinuierliche differenzierte positive und negative Rückmeldungen, die mit dem gezeigten Verhalten des Kindes verknüpft sind. So wird es den Kindern möglich, ihr Verhalten zunehmend eigenständig zu regulieren. Hilfen zur Erziehung und Elternbildung sind aus dem Sozialstaatsprinzip erwachsende freiwillige Maßnahmen, die Eltern darin unterstützen, eine solch förderliche Rolle zu spielen.

Literatur

- Bak, Peter Michael (2010). Kinder und Fernsehen. Befunde, Klärungen und Folgen. In Aretz, Wera und Mierke, Katja (Hrsg.), Aktuelle Themen der Wirtschaftspsychologie (Bd. 2, S. 245–272). Köln: Kölner Wissenschaftsverlag.
- Bates, John, McQuillan, Maureen & Hoyniak, Caroline (2019). Parenting and Temperament. In Bornstein, Marc (Hrsg.), Handbook of Parenting (3. Aufl., Bd. 1, S. 288–321). Mahwah: Erlbaum.
- Baumrind, Diana (1973). The Development of Instrumental Competence through Socialisation. In Pick, Anne D. (Hrsg.), Minnesota Symposium on Child Psychology (Bd. 7, S. 3–46). Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Baumrind, Diana (1989). Rearing competent children. In Damon, William (Hrsg.), Child development today and tomorrow (S. 349–378). San Francisco, CA: Jossey-Bass.
- Baumrind, Diana (2013). Is a pejorative view of power assertion in the socialization process justified? *Review of General Psychology*, 17, 420–427.
- Belsky, Jay (1984). The Determinants of Parenting. A Process Model. *Child Development*, 55(1), 83.
- Bollweg, Petra (2020). Schulabsentismus. In Bollweg, Petra, Buchna, Jennifer, Coelen, Thomas & Otto, Hans-Uwe (Hrsg.), Handbuch Ganztagsbildung (S. 403–419). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Bretherton, Inge, Golby, Barbara & Cho, Eunyoung (1997). Attachment and the Transmission of Values. In Grusec, Joan E.J. & Kuczynski, Leon (Hrsg.), *Parenting and Children's Internalisation of Values* (S. 103–134). New York: Wiley.
- Bridgett, David J., Burt, Nicol M., Edwards, Erin S. & Deater-Deckard, Kirby (2015). Intergenerational transmission of self-regulation: A multidisciplinary review and integrative conceptual framework. *Psychological Bulletin*, 141(3), 602–654.
- Callo, Christian (2002). *Modelle des Erziehungsbegriffs*. München und Wien: Oldenbourg.
- Deater-Deckard, Kirby, Wang, Zhe, Chen, Nan & Bell, Martha A. (2012). Maternal executive function, harsh parenting, and child conduct problems. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 53, 1084–1091.
- Ecarius, Jutta (2007). *Familienerziehung*. In Ecarius, Jutta (Hrsg.), *Handbuch Familie* (S. 137–156). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Fahrenholz, Christa (2020). *Die Innerfamiliäre Komponente: Bildungserfolge und-misserfolge von Kindern aus niedrigen Sozialschichten und/oder mit einem Migrationshintergrund. Drei qualitative Längsschnittstudien über betroffene Schüler und ihre Familien* (Bd. 92). Münster: LIT Verlag.
- Gerber, Christine & Kindler, Heinz (2020). Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung. Expertise im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Gershoff, Elizabeth, Goodman, Gail, Miller-Perrin, Cindy, Holden, George, Jackson, Yo & Kazdin, Alan E. (2018). The strength of the causal evidence against physical punishment of children and its implications for parents, psychologists, and policymakers. *American Psychologist*, 73(5), 626–638.
- Goffin, Kathryn C., Boldt, Lea J. & Kochanska, Grazyna (2018). A secure base from which to cooperate: Security, child and parent willing stance, and adaptive and maladaptive outcomes in two longitudinal studies. *Journal of abnormal child psychology*, 46(5), 1061–1075.
- Görgen, Thomas, Taefi, Anabel & Kraus, Benjamin (2013). *Jugendkriminalität und Jugendgewalt: Aktuelle Befunde und Perspektiven für die Prävention*. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei, Fachgebiet Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention.
- Hammesfahr, Anke (2019). IV. Psychologische Konzepte und Operationalisierungen. In Lack, Katrin & Hammesfahr, Anke (Hrsg.), *Psychologische Gutachten im Familienrecht*. *Handbuch für die rechtliche und psychologische Praxis* (1. Aufl., S. 160–178). Köln: Reguvis Fachmedien.
- Holden, George (2014). *Parenting: A Dynamic Perspective*. Thousand Oaks: Sage.
- Jacob, André & Wahlen, Karl (2006). *Das Multiaxiale Diagnosesystem Jugendhilfe (MAD-J)*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Jacob, André & Zeddies, Rainer (2020). *Elterliche Erziehung. Verstehen – Beschreiben – Unterstützen. Ein Arbeitsbuch*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Kammerl, Rudolf, Hirschhäuser, Lena, Rosenkranz, Moritz, Schwinge, Christiane, Hein, Sandra, Wartberg, Lutz & Petersen, Kay U. (2012). *EXIF – Exzessive Internetnutzung in Familien. Zusammenhänge zwischen der exzessiven Computer- und Internetnutzung und dem (medien-)erzieherischen Handeln in den Familien*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Kearney, Christopher A. (2001). *School Refusal Behavior in Youth: A Functional Approach to Assessment and Treatment*. Washington: APA Press.
- Kendler, Kenneth S., Turkheimer, Eric, Ohlsson, Henrik, Sundquist, Jan & Sundquist, Kristina (2015). Family environment and the malleability of cognitive ability: A Swedish national home-reared and adopted-away cosibling control study. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 112(15), 4612–4617.
- Kindler, Heinz (2006a). Wie kann bei der Erhebung der Erziehungsfähigkeit der Aspekt der elterlichen Vermittlung von Regeln und Werten eingeschätzt werden? In Kindler, Heinz, Lillig, Su-

- sanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD, Kapitel 65)*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Kindler, Heinz (2006b). Wie kann der Förderaspekt elterlicher Erziehungsfähigkeit eingeschätzt werden? In Kindler, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD, Kapitel 66)*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Koenig, Amy, Cicchetti, Dante & Rogosch, Fred A. (2004). Moral Development: The Association between Maltreatment and Young Children's Prosocial Behaviours and Moral Transgressions. *Social Development*, 13(1), 87–106.
- Liel, Christoph (2018). *Väter und familiäre Gewalt (Reihe: Dissertationen der LMU München. Band 29)*. München: Open Publishing der LMU München.
- Maccoby, Eleanor E. & Martin, John A. (1983). Socialisation in the context of the family: Parent-child-interaction. In Hetherington, Eileeb M. & Mussen, Paul H. (Hrsg.), *Handbook of child psychology – Socialisation, personality, and social development (Bd. 4, S. 1–10)*. New York: Wiley.
- Matte-Gagné, Célia, Harvey, Brenda, Stack, Dale M. & Serbin, Lisa A. (2015). Contextual specificity in the relationship between maternal autonomy support and children's socio-emotional development: A longitudinal study from preschool to preadolescence. *Journal of Youth and Adolescence*, 44, 1528–1541.
- McCormick, Benjamin, Caulfield, Laura, Richard, Stephanie, Pendergast, Laura, Seidmann, Jessica C., Maphula, Angelika, Koshy, Beena, Blacy, Ladislaus, Roshan, Nahar, Baitun, Shrestha, Rita, Rasheed, Muneera, Svensen, Erling, Rasmussen Zeba, Scharf, Rebecca J., Haque, Seyma, Oria, Reinaldo, Murray-Kolb, Laura E. & MAL-ED NETWORK INVESTIGATORS (2020). Early life experiences and trajectories of cognitive development. *Pediatrics*, 146(3), e20193660.
- Morelli, Gilda A.; Rogoff, Barbara, Oppenheim, David & Goldsmith, Denise (1992). Cultural Variations in Infants' Sleeping Arrangements. *Developmental Psychology*, 28(4), 604–613.
- Mounts, Nina & Allen, Cara (2019). Parenting Styles and Practices: Traditional Approaches and Their Application to Multiple Types of Moral Behavior. In Laible, Deborah, Carlo, Gustavo & Padilla-Walke, Laura M. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Parenting and Moral Development (S. 41-56)*. Oxford: Oxford University Press.
- Niklas, Frank & Schneider, Wolfgang (2013). Home Literacy Environment and the beginning of reading and spelling. *Contemporary Educational Psychology*, 38(1), 40–50.
- Patterson, Gerald R., Reid, John B. & Dishion, Thomas J. (1992). *Antisocial Boys*. Eugene: Castalia.
- Petermann, Franz (2017). *Eltern- und Familienarbeit*. Weinheim Basel: Beltz.
- Pinquart, Martin & Kauser, Rubina (2018). Do the associations of parenting styles with behavior problems and academic achievement vary by culture? Results from a meta-analysis. *Cultural Diversity and Ethnic Minority Psychology*, 24(1), 75.
- Plener, Paul L. & Fegert, Jörg M. (2020). Störungen des Sozialverhaltens. In Kölch, Michael, Rassenhofer, Miriam & Fegert, Jörg M. (Hrsg.), *Klinikmanual Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (S. 25–38)*. Berlin & Heidelberg: Springer VS.
- Shonkoff, Jack P. & Phillips, Deborah A. (2000). *From Neurons to Neighborhoods. The Science of Early Childhood Development*. Washington: National Academy Press.
- Stattin, Håkan & Kerr, Margaret (2000). Parental monitoring: A reinterpretation. *Child Development*, 71, 1072–1085.
- Steinberg, Laurence (2001). We Know Some Things. Parent-Adolescent Relationships in Retrospect and Prospect. *Journal of Research on Adolescence*, 11(1), 1–19.
- Streit, Uta, Nantke, Sabine & Jansen, Fritz (2014). Unterschiede in der Qualität des Körper- und Blickkontakts bei Säuglingen mit und ohne Regulationsstörung. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, (42), 389–396.

- Trunk, Daniela (2010). Kindesmisshandlung: Ein Abriss. *Verhaltenstherapie*, 20(1), 11–18.
- Vandell, Deborah L. & Wolfe, Barbara (2000). *Child Care Quality: Does It Matter and Does It Need to Be Improved?* Institute for Research on Poverty, Special Report 78. Madison: University of Wisconsin-Madison. www.irp.wisc.edu/publications/sr/pdfs/sr78.pdf (abgerufen am 27.10.2021)
- van Egmond-Fröhlich, Andreas, Möble, Thomas, Ahrens-Eipper, Sabine, Schmid-Ott, Gerhard, Hüllinghorst, Rolf & Warschburger, Petra (2007). Übermäßiger Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen: Risiken für Psyche und Körper. *Deutsches Ärzteblatt*, 104(38).
- Weckel, Erik (2017). „... in ein Register eingetragen ...“. In Weckel, Erik & Grams, Meike (Hrsg.), *Schulverweigerung. Bildung, Arbeitskraft, Eigentum. Eine Einführung* (S. 55–64). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Werner, Sven (2018). Der Abschied von der Körperstrafe. In Johannes Stehr, Roland Anhorn & Kerstin Rathgeb (Hrsg.), *Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand. Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit zwischen Alltag und Institution* (Band 30, S. 315–329). Wiesbaden: Springer VS (Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit).
- Winkler, Michael (2010). Erziehung. In Heinz-Hermann Krüger & Werner Helsper (Hrsg.), *Einführung in die Grundbegriffe und Grundfragen der Erziehungswissenschaft* (9. Aufl., S. 57–78). Opladen: Budrich.
- Zemp, Martina & Bodenmann, Guy (2015). *Neue Medien und kindliche Entwicklung. Ein Überblick für Therapeuten, Pädagogen und Pädiater*. Wiesbaden: VS Springer.
- Zimmermann, Peter & Spangler, Gottfried (2001). Jenseits des Klassenzimmers. Der Einfluss der Familie auf Intelligenz, Motivation, Emotion und Leistung im Kontext der Schule. *Zeitschrift für Pädagogik*, 47(4), 461–479.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Teil III

Kindeswohlgefährdung und Tatsachenwissenschaften



Voraussetzungen für kindesschutzrechtliche Maßnahmen: Tatbestand des § 1666 Abs. 1 BGB

15

Birgit Schäder

Inhaltsverzeichnis

15.1	Maßstab „Kindeswohlgefährdung“	222
15.2	Definition der Kindeswohlgefährdung	223
15.3	Schadensprognose	223
15.3.1	Art und Schwere der drohenden Schäden	226
15.3.2	Schadenseintrittswahrscheinlichkeit	231
15.3.3	Gegenwärtigkeit der Gefahr	232
15.4	Fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr	234
15.5	Fazit	234
	Literatur	235

Um Kinder effektiv vor gefährdenden Verhaltensweisen ihrer Eltern schützen zu können, gebietet das in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zum Ausdruck kommende staatliche Wächteramt Behörden (z. B. Jugendämter) und Gerichten, Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen, wenn seine Eltern hierzu nicht willens oder nicht in der Lage sind. Um seinem Schutzauftrag gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023|guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

B. Schäder (✉)
Kammergericht, Berlin, Deutschland

getretenen Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder¹ ein ganzes Bündel von Maßnahmen zur Verbesserung des Kindesschutzes u. a. im Straf- und Strafprozessrecht, aber auch im Familien- und Familienverfahrenrecht, ergriffen. Insbesondere wurden Regelungen zur Verbesserung der Qualifikationen von Verfahrensbeistand*innen (§ 158a FamFG) und Familienrichter*innen (§ 23b Abs. 3 S. 3–5 GVG) geschaffen und die Anhörungserfordernisse des Kindes verschärft (§ 159 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 und 3, Abs. 3 FamFG; § 68 Abs. 5 FamFG), womit u. a. eine bessere Sachaufklärung erreicht werden soll.²

Materiell-rechtlich normiert § 1666 Abs. 1 BGB die Voraussetzungen, unter denen ein gerichtliches Einschreiten zum Schutz des Kindes geboten ist. Danach ist neben der fehlenden Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung die zentrale Grundvoraussetzung für einen familiengerichtlichen Eingriff in das Elternrecht. Diese Voraussetzungen sollen im vorliegenden Beitrag näher erörtert werden.

15.1 Maßstab „Kindeswohlgefährdung“

Erst das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB löst die gerichtliche Handlungspflicht aus. Dies bedeutet, dass familiengerichtliche Eingriffe in die elterliche Sorge unterhalb der **Schwelle zur Kindeswohlgefährdung** von vornherein nicht möglich sind. Dies gilt auch dann, wenn elterliche Erziehungsweisen nicht optimal für das Kind sind. Denn der Staat darf seine eigenen Vorstellungen einer gelungenen Kindererziehung regelmäßig nicht an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen.³ Beschlüsse nach § 1666 Abs. 1 BGB sollten daher auch keine Formulierungen enthalten, die auf die Anwendung eines falschen Prüfungsmaßstabs schließen lassen.

Beispiele für einen fehlerhaften Prüfungsmaßstab

„Eltern müssen der Entwicklung ihres Kindes größtmögliche Unterstützung zukommen lassen, damit die Kinder auf eine persönliche Bestleistung hin gefördert werden“;⁴ „die Fremdunterbringung wird dem Kindeswohl am ehesten gerecht“⁵ oder „entspricht dem Kindeswohl am ehesten“.⁶

¹ Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 16.6.2021, BGBl. I, S. 1810.

² Hierzu Ernst FamRZ 2021, S. 993 ff.; Lies-Benachib FF 2021, S. 430 ff.; Cirullies FamRB 2021, S. 390–392.

³ BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14.

⁴ Beanstandet in BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14.

⁵ So aber OLG Hamm 14.6.2009 – 11 UF 220/08.

⁶ Beanstandet in BVerfG 29.1.2010 – 1 BvR 374/09.

15.2 Definition der Kindeswohlgefährdung

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** definiert das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wie folgt:

Eine Kindeswohlgefährdung ist dann gegeben, wenn eine **gegenwärtige**, in einem solchen Maß vorhandene **Gefahr** festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen **Wohls des Kindes** mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist.⁷

Das **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** verwendet die folgende, auf einer älteren Formulierung des BGH⁸ beruhende Definition:

Danach muss für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bereits ein **Schaden** beim Kind eingetreten sein oder eine **Gefahr gegenwärtig** in einem solchen Maße bestehen, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung** mit **ziemlicher Sicherheit** voraussehen lässt.⁹

Nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH bestimmen also folgende drei Komponenten das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung:

- das Schadensausmaß: Art und Schwere des (drohenden) Schadens (s. u. 15.3.1),
- die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (s. u. 15.3.2.) und
- die zeitliche Nähe der Gefahr (Gegenwärtigkeit, s. u. 15.3.3).

15.3 Schadensprognose

Die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hängt folglich von einer vom Gericht anzustellenden Schadensprognose ab. Gerade wenn es um die grundrechtsintensive Maßnahme einer Trennung des Kindes von seinen Eltern geht, legt das BVerfG entscheidenden Wert darauf, ob die Gerichte eine ordnungsgemäße Schadensprognose angestellt haben.¹⁰ Hierfür muss sich das Gericht eine möglichst zuver-

⁷BGH 21.9.2022 - XII ZB 150/19; 6.2.2019 – XII ZB 408/18.

⁸BGH 26.10.2011 – XII ZB 247/11.

⁹BVerfG 13.7.2017 – 1 BvR 1202/17.

¹⁰BVerfG 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16.

lässige Grundlage verschaffen, indem es den **konkreten Sachverhalt** umfassend ermittelt.¹¹ Sodann muss es alle für und gegen den Schadenseintritt sprechenden Umstände erörtern und gegeneinander abwägen und dies auch entsprechend schriftlich in seiner Entscheidung erkennbar machen. Denn bei Entscheidungen nach § 1666 BGB gelten **hohe Begründungsanforderungen** und zwar nicht nur, wenn Sorgerechtsmaßnahmen nach § 1666 BGB ergriffen werden,¹² sondern auch dann, wenn das Gericht diese für nicht (mehr) erforderlich hält.¹³ Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gericht von Maßnahmen nach § 1666 absehen will, obwohl das Kind in der Vergangenheit bereits Misshandlungen erlitten hat und die Eltern hierfür verantwortlich waren. (BVerfG VerfG 16.9.2022 – 1 BvR 1807/22), Soweit beim Kind bislang **noch kein Schaden durch elterliches Verhalten eingetreten** ist, wäre es unzureichend, das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein mit dem Vorliegen verschiedener Erziehungsdefizite der Eltern zu begründen. Denn diese sagen – von evidenten Fällen wie der körperlichen Misshandlung, dem sexuellen Missbrauch oder gravierenden, gesundheitsgefährdenden Formen der Vernachlässigung abgesehen – in der Regel noch nichts darüber aus, ob und inwieweit sich diese Defizite schädlich auf die Entwicklung und das Wohlbefinden des Kindes auswirken. Beispielsweise sind Konstellationen denkbar, in denen beide Eltern jeweils unterschiedliche Erziehungsdefizite aufweisen, die sich jedoch in Ergänzung beider Eltern zugunsten des Kindes ausgleichen. Denkbar sind auch Fälle, in denen beim Kind so viele Schutzfaktoren (z. B. gute psychische Widerstandskraft und/oder gute Problemlösefähigkeit des Kindes, sein Alter, Geschlecht, das Bestehen eines tragfähigen sozialen Netzwerks) vorliegen, dass die Defizite der Eltern voraussichtlich keine schädlichen Auswirkungen auf das Kind haben werden. Problematisch sind auch vage Andeutungen, die eine Gefährdungssituation assoziativ in den Raum stellen, ohne den konkreten Sachverhalt zu beschreiben und auf sein tatsächliches Gefährdungspotenzial hin zu analysieren.¹⁴ Schematische Begründungen wie etwa der Hinweis auf eine bestehende gerichtliche Spruchpraxis¹⁵ verbieten sich ebenso wie eine bloße Bezugnahme auf in der Entscheidung nicht oder nur unzureichend wiedergegebene Erkenntnisquellen wie z. B. Sachverständigengutachten oder Stellungnahmen verschiedener Fachkräfte.¹⁶

¹¹Z. B. BVerfG 7.2.2022 – 1 BvR 1655/21; BVerfG 27.11.2020 – 1 BvR 836/20.

¹²Z. B. BVerfG 21.9.2020 – 1 BvR 528/19; BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14; BVerfG 14.6.2014 – 1 BvR 725/14. Zur Begründungsobliegenheit kindschaftsrechtlicher letztinstanzlicher Entscheidungen und zu den Grenzen der Anwendbarkeit des § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG s. BVerfG 24.11.2020 – 1 BvR 2318/19.

¹³BVerfG 19.9.2022 – 1 BvR 1807/20; 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16.

¹⁴BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14; Britz FamRZ 2015, S. 793.

¹⁵BVerfG 27.11.2020 – 1 BvR 836/20.

¹⁶BVerfG 21.9.2020 – 1 BvR 528/19; Coester ZKJ 2021, S. 143; BVerfG 19.6.2020 – 1 BvR 1284/20.

Beispiele

Das BVerfG beanstandete die **nicht näher spezifizierte gerichtliche Feststellung einer körperlichen Kindeswohlgefährdung**, wonach der Vater das Kind „geschüttelt“ habe. Das Gericht hat dieses „Schütteln“ jedoch nicht näher erläutert. Den Berichten der Fachkräfte zufolge hatte der Vater seine damals noch sehr junge Tochter durch stärkeres Schaukeln und Schuckeln auf dem Arm zu beruhigen versucht. Gesundheitliche Schäden wurden von den Fachkräften hierdurch jedoch nicht befürchtet.¹⁷

Für unzureichend hielt das BVerfG auch **die vage gehaltenen Schilderungen** eines Gerichts zu **„komplexen Verhältnissen (der Mutter) zu dem Ex-Partner“** sowie einer „externen Beeinflussung“ durch Dritte, weil sich eine hieraus drohende Gefährdung des Kindes nicht erschloss.¹⁸

Das BVerfG kritisierte zudem die Entscheidung eines Beschwerdegerichts, welches die **Abänderung einer vollzogenen amtsgerichtlichen Eilentscheidung** unter Hinweis auf seine eigene „ständige Rechtsprechung“ versagte, wonach bereits vollzogene amtsgerichtliche Eilentscheidungen lediglich dann abgeändert würden, wenn die „Beschwerde Umstände aufzeigt und glaubhaft macht, aus denen sich für den verbleibenden Zeitraum bis zur abschließenden Klärung im Hauptsacheverfahren eine Kindeswohlgefährdung oder die Gefahr sonstiger schwerwiegender Unzulänglichkeiten“ ergebe.¹⁹ Abgesehen davon, dass es für eine derartige Beschränkung an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, birgt ein solches Vorgehen die Gefahr, dass die Umstände des Einzelfalles nicht ausreichend berücksichtigt werden und die Entscheidung daher gegen verfassungsrechtliche Vorgaben – insbesondere Art. 6 Abs. 2, 3 GG – verstößt.

Aus diesem Grund **reicht** auch das Vorliegen einer lediglich **abstrakten Gefährdung des Kindeswohls nicht** aus. Vielmehr sind stets die Umstände des konkreten Einzelfalles zu ermitteln und abzuwägen.²⁰ Um die **Auswirkungen defizitärer erzieherischer Verhaltensweisen auf das Kind feststellen** und eine zuverlässige Prognose treffen zu können, müssen die zum Schutz des Kindes handelnden Personen sich daher stets von folgenden Fragen leiten lassen:

¹⁷ BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14.

¹⁸ BVerfG 14.6.2014 – 1 BvR 725/14.

¹⁹ BVerfG 27.11.2020 – 1 BvR 836/20.

²⁰ BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18; BGH 23.11.2016 – XII ZB 149/16.

- Welche Schäden drohen dem Kind? Wie schwerwiegend sind diese Schäden? -> dazu [15.3.1](#)
- Welche Risiko- und Schutzfaktoren sprechen für oder gegen den Eintritt eines Schadens bei dem betreffenden Kind? → dazu [15.3.2](#)
- Droht die Gefahr bereits jetzt oder erst in Zukunft? → dazu [15.3.3](#)

15.3.1 Art und Schwere der drohenden Schäden

In einer familiengerichtlichen Entscheidung müssen Art und Schwere der dem Kind drohenden Schäden konkret **benannt** werden.²¹

An dieser Stelle sollen deshalb einige Fallgruppen besprochen werden, die typischerweise mit einem Schadenspotenzial für das Kind verbunden sind. Das Vorliegen einer Fallgruppe begründet jedoch nicht zwingend das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Ob und wie wahrscheinlich eine Realisierung dieses Schadenspotenzials in Zukunft ist (dazu unten [15.3.2](#)), muss vielmehr zusätzlich geprüft werden.

Körperliche Misshandlungen

Gravierende körperliche Misshandlungen des Kindes führen in aller Regel zu erheblichen körperlichen und vor allem zu psychischen, gegebenenfalls sogar neurobiologischen Schäden beim betroffenen Kind.²² Körperliche Strafen verstoßen gegen das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs. 2 BGB. Ob diese zugleich auch eine Kindeswohlgefährdung begründen, hängt von der Dauer, Regelmäßigkeit, Intensität, Willkür und dem Verhältnis zum Anlass der Strafe ab (s. a. *Körperliche Misshandlung* [Kap. 20]).²³

Psychische Misshandlungen

Psychische Misshandlungen können zu erheblichen psychischen und bei selbstschädigenden Verhaltensweisen des Kindes auch zu körperlichen Schädigungen bei ihm führen. Die Erscheinungsformen psychischer Misshandlungen sind mannigfaltig.²⁴ Sie können sich z. B. durch massive emotionale Abweisung, emotionalen Missbrauch, Manipulation, Ausbeutung des Kindes oder Miterleben häuslicher Gewalt äußern. Von der entsprechenden Erscheinungsweise hängt ab, welche konkreten psychischen oder physischen Schäden dem Kind im Einzelfall drohen (s. a. *Psychische Misshandlung* [Kap. 21]).

²¹Z. B. BVerfG 24.11.2020 – 1 BvR 2318/19; BVerfG 21.9.2020 – 1 BvR 528/19; BVerfG 10.6.2020 – 1 BvR 572/20.

²²Brisch FPR 2013, S. 183; Dettenborn & Walter 2016, S. 336.

²³Kindler NZFam 2016, S. 872.

²⁴Dettenborn & Walter 2016, S. 336 ff.

Sexueller Missbrauch

Die schweren körperlichen und seelischen Schäden eines Kindes im Falle eines erfolgten sexuellen Missbrauchs liegen auf der Hand. Schwierigkeiten werden sich in der Praxis eher auf der Ermittlungsebene insbesondere bei der Frage ergeben, ob ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat bzw. ob und welche Anhaltspunkte für das Drohen eines sexuellen Missbrauchs sprechen und ob und inwieweit ein Elternteil tatsächlich bereit und in der Lage ist, das Kind vor einem sexuellen Übergriff des anderen Elternteils oder einer/eines Dritten zu schützen (s. a. *Sexueller Missbrauch – Definition, Prävalenzen, Schädigungsmechanismen und Folgen* [Kap. 23]).²⁵

Körperliche, emotionale, kognitive und erzieherische Vernachlässigungen

Vernachlässigungen sind die häufigste Erscheinungsform von Kindeswohlgefährdungen.²⁶ Verschiedene Vernachlässigungsformen treten oft in Kombination auf und können je nach Art, Schwere und Dauer der Vernachlässigung, Alter, Vulnerabilität und Lebensumständen des Kindes zu schwerwiegenden physischen und psychischen Schäden führen.²⁷ In der Praxis ist es häufig schwierig festzustellen, ob bzw. ab wann die Grenze zur Kindeswohlgefährdung überschritten ist, weil Vernachlässigungen oftmals schleichend verlaufen.²⁸ Eine Kindeswohlgefährdung kann jedoch nicht bereits bejaht werden bei lediglich von der Norm der Durchschnittsbevölkerung abweichenden Vorstellungen der Eltern über Ordnung und Sauberkeit bezüglich Wohnsituation und -umfeld, Kleidung und Körperhygiene, Kinderbetreuung und Erziehungsverhalten, solange hiermit keine erhebliche Beeinträchtigung des Kindes oder seiner Entwicklung verbunden ist (s. a. *Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung* [Kap. 19]).²⁹

Medizinische Behandlungen

Werden medizinisch, psychologisch oder psychiatrisch notwendige Behandlungen unterlassen, kann dies je nach Art der Erkrankung des Kindes zu entsprechenden körperlichen oder psychischen Schäden führen. Besonders gravierend ist die Verweigerung lebensrettender Operationen oder Blutübertragungen.³⁰ Sind medizinische Behandlungen hingegen nur empfohlen, aber medizinisch nicht zwingend (z. B. bestimmte Impfungen), wird eine gegenwärtige Gesundheitsgefährdung in der Regel nicht angenommen werden können. Auch die Vornahme medizinisch nicht erforderlicher Behandlungen kann beim Kind zu physischen und psychischen Schäden führen, beispielsweise bei hormonellen oder chirurgischen Eingriffen bei Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Intersexualität), die nicht zur Abwendung eines Gesundheitsschadens vorgenommen werden.

²⁵ BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18; BGH 23.11.2016 – XII ZB 149/16; OLG Karlsruhe 13.5.2019 – 18 UF 91/18; OLG Frankfurt 26.3.2018 – 1 UF 4/18.

²⁶ Dettenborn & Walter 2016, S. 295 f., anschaulich hierzu auch BVerfG 23.4.2018 – 1 BvR 383/18.

²⁷ Dettenborn & Walter 2016, S. 328 ff.

²⁸ Kindler NZFam 2016, S. 872; Dettenborn & Walter 2016, S. 329.

²⁹ Siehe Beispiele bei Schwab & Ernst/Schäder 2019, § 5 Rn. 251.

³⁰ OLG Celle 21.2.1994 – 17 W 8/94.

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom ist dadurch gekennzeichnet, dass der betroffene Elternteil eine Erkrankung des Kindes hervorruft, verstärkt oder auch nur vortäuscht und wiederholt Ärzt*innen aufsucht, denen er die wahren Ursachen des Krankheitsbildes nicht offenbart, um diese zur Durchführung – oftmals invasiver – Untersuchungen oder Behandlungen zu veranlassen und hierdurch Aufmerksamkeit zu erlangen.³¹ Das Hervorrufen von Erkrankungen beim Kind führt zu entsprechenden physischen Schädigungen des Kindes, gegebenenfalls sogar bis hin zum Tod. Das elterliche Verhalten kann zudem erhebliche psychische Folgen nach sich ziehen, weil das Kind die Erfahrung macht, den Eltern im intimsten Lebensbereich schutzlos ausgeliefert zu sein.³²

Aufenthaltswechsel

Da das Kind ein Grundbedürfnis nach Kontinuität seiner Lebensbeziehungen und Bindungen hat,³³ können Wechsel des personellen bzw. räumlichen Umfelds unter bestimmten Umständen verschiedene Schäden beim Kind verursachen.

- **Psychische Schäden** sind beispielsweise denkbar bei abrupten Trennungen des Kindes von seiner Hauptbezugsperson (Elternteil, Pflegeeltern, Verwandte, Stiefeltern, etc.). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Kind bereits mehrere Bindungsabbrüche erlebt hat und aufgrund seiner Disposition (z. B. Alter, Entwicklung, Vulnerabilität) voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, eine (erneute) Trennung zu bewältigen.³⁴ Nicht übersehen werden darf hierbei, dass derartige Schäden auch durch die staatlich veranlasste Trennung des Kindes von seinen Eltern – durch Inobhutnahme des Jugendamtes und/oder Fremdunterbringung infolge familiengerichtlicher Sorgerechtsentziehung – verursacht werden können (**sekundäre Kindeswohlgefährdung**) (s. a. *Kindesschutz im BGB, FamFG und SGB VIII* [Kap. 1]). Die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung durch einen Aufenthaltswechsel bzw. Bindungsabbruch vorliegt, kann sich aber auch dann stellen, wenn die **Rückführung eines Pflegekindes** in den Haushalt der leiblichen Eltern geplant ist. Besteht zwar im Haushalt der Herkunftsfamilie des Kindes keine Kindeswohlgefährdung (mehr), kann eine solche aber je nach den bisherigen Erfahrungen und der Vulnerabilität des Kindes gerade aus der Rückführung resultieren (die Kindeswohlgefährdung kann dann durch eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB abgewendet werden). Allerdings ist zu beachten, dass lediglich allgemeine Belastungen des Kindes, die stets mit einem Wechsel der Hauptbezugspersonen verbunden sind, eine Rückführung des Kindes noch nicht ausschließen. Ins-

³¹ OLG Dresden 7.8.2007 – 20 UF 155/07; OLG Celle 3.2.2006 – 10 UF 197/04; Noecker & Tourneur JAmt 2005, S. 167.

³² Dettenborn & Walter 2016, S. 381 f.

³³ BVerfG 22.9.2014 – 1 BvR 2102/14; BGH 21.10.2004 – III ZR 254/03.

³⁴ Dettenborn & Walter 2016, S. 200 ff.

besondere darf eine Rückführung nicht allein mit dem Argument versagt werden, dass das Kind in den Pflegeeltern seine „sozialen“ Eltern gefunden hat.³⁵ Nach der Rechtsprechung des BVerfG darf eine Herausnahme des Kindes aus seiner Pflegefamilie nur dann erfolgen, wenn die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen des Kindes als Folge der Trennung von seinen bisherigen Bezugspersonen unter Berücksichtigung der Grundrechtspositionen des Kindes, insbesondere seines Persönlichkeitsrechts, noch hinnehmbar sind. Was für das Kind „noch hinnehmbar“ ist, kann nicht abstrakt festgestellt werden. Vielmehr ist in jedem **Einzelfall**, insbesondere mit Blick auf die Vorgeschichte des Kindes, das Verhältnis zu seinen Eltern und Pflegeeltern sowie seine Resilienz etc. sorgfältig zu prüfen, welche Tragweite die Trennung des Kindes von seiner Pflegefamilie in diesem Fall konkret hat und ob die Herkunftsfamilie über die besondere Fähigkeit verfügt, die mit der Trennung des Kindes von der Pflegefamilie verbundenen Belastungen abzufedern. In der Regel wird man zur Beantwortung dieser Fragen auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens angewiesen sein.

Beispiel

Eine Kindeswohlgefährdung dürfte vorliegen, wenn ein Kind seit vielen Jahren in der Pflegefamilie wohnt, eine **sichere Bindung zu den Pflegeeltern** hat, zu den leiblichen Eltern keine oder nur sehr begrenzte Kontakte hatte und sich zielgerichtet, intensiv, stabil und autonom gegen die Rückführung ausspricht.³⁶ Denn mit einer Rückführung würde man den **beachtlichen Willen des Kindes** brechen, was zur Beeinträchtigung seines Selbstwertgefühls und seiner Selbstwirksamkeit sowie zu Gefühlen der Macht- und Hilflosigkeit und langfristig zu Depressionen oder ähnlichen psychischen Erkrankungen führen könnte.³⁷

- Häufige Wohnortwechsel können unter Umständen auch den Aufbau sozialer Beziehungen und das Erlernen sozialer Kompetenzen erschweren oder im Extremfall zu einer **sozialen Isolierung** des Kindes führen. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen Eltern mit ihrem Kind untergetaucht sind oder beabsichtigen, dies zu tun.³⁸
- **Körperliche Schäden** können dem Kind (gegebenenfalls neben seelischen Schäden) drohen, wenn es in ein Land oder Gebiet gebracht werden soll, in dem Krieg, ethnische Verfolgung oder Epidemien vorherrschen oder ihm konkret bestimmte Bräuche (z. B. Beschneidungen), kindeswohlschädigende Erziehungsmaßnahmen oder die Eingehung einer Ehe drohen.

³⁵ BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 2882/13.

³⁶ BVerfG 29.11.2012 – 1 BvR 335/12. Zu den Voraussetzungen eines beachtlichen Kindeswillens siehe auch Schwab & Ernst/Schäder 2019, § 5 Rn. 136 ff.

³⁷ Dettenborn & Walter 2016, S. 215.

³⁸ BVerfG 22.12.2005 – 1 BvR 2349/05.

Elternkonflikte

Das Miterleben massiver Elternkonflikte kann zu psychischen und gegebenenfalls auch physischen Schäden beim Kind führen. Dies gilt erst recht dann, wenn das Kind körperliche Gewalt zwischen den Eltern miterlebt hat (s. a. *Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt – Risiken und Folgen* [Kap. 22]).³⁹ Körperliche Schäden können beispielsweise dadurch drohen, dass das Kind – gegebenenfalls auch ungewollt – in die Gewalthandlungen einbezogen wird, etwa weil es versucht, einen Elternteil vor dem anderen zu schützen. Darüber hinaus ist es – je nach Vulnerabilität und Resilienz des Kindes – möglich, dass infolge psychischer Belastungen des Kindes auch psychosomatische Schäden bei ihm eintreten. Eine hohe Konfliktintensität der Eltern, die nicht mit physischer Gewalt einhergeht, kann unter Umständen ebenfalls die psychische und gegebenenfalls auch physische Gesundheit des Kindes (z. B. in Form psychosomatischer Schäden oder selbstschädigender Verhaltensweisen) beeinträchtigen.

Defizitäre Förderung des Kindes

Lassen Eltern ihrem Kind nicht ein Mindestmaß an erzieherischer und kognitiver Förderung zukommen, können hieraus verschiedene Schäden beim Kind resultieren (s. a. oben Vernachlässigung). Unterbleibt bei ihm beispielsweise jegliche richtungsweisende und Grenzen setzende Erziehung, kann dies zu Schuldistanz, Delinquenz, Substanzmissbrauch oder Viktimisierung des Kindes durch Dritte führen.⁴⁰ Sprach- und Entwicklungsdefizite können die Folge einer unzureichenden kognitiven Förderung im Kleinkindalter sein. Soziale und kognitive Entwicklungsstörungen sind bei defizitärer schulischer Förderung oder bei Verweigerung eines Schulbesuchs möglich. Ein Hausunterricht durch die Eltern kann den regulären Schulbesuch in aller Regel nicht ersetzen, weil das Kind in der Schule die für seine Persönlichkeitsentwicklung notwendigen sozialen Kompetenzen erlernt.⁴¹ **Fehleinschätzungen** der schulischen Leistungsfähigkeit des Kindes durch seine Eltern, z. B. die fälschliche Annahme einer Hochbegabung,⁴² können zu einer – gegebenenfalls auch psychischen – Kindeswohlgefährdung führen.⁴³ Der Nichtbesuch eines Kindergartens könnte bei einem noch nicht schulpflichtigen Kind unter Umständen Entwicklungsdefizite zur Folge haben, wenn es einen entsprechenden Förderbedarf hat, den die Eltern selbst oder mit Hilfe sonstiger Personen (z. B. Tageseltern, Logopäd*innen, Therapeut*innen) nicht abdecken können.⁴⁴

³⁹ Kavemann & Kreyssig/Kindler 2013, S. 27 ff.

⁴⁰ Dettenborn & Walter 2016, S. 331.

⁴¹ OLG Hamm 12.6.2013 – 8 UF 75/12; OLG Köln 30.11.2012 – II-4 UF 177/12.

⁴² OLG Koblenz 27.2.2007 – 11 UF 606/06.

⁴³ Dettenborn & Walter 2016, S. 342.

⁴⁴ Salzgeber 2020, Rn. 769.

15.3.2 Schadenseintrittswahrscheinlichkeit

Bei der Komponente der Schadenseintrittswahrscheinlichkeit scheint der in der Definition der Kindeswohlgefährdung des **BVerfG** benannte **Wahrscheinlichkeitsgrad** („mit ziemlicher Sicherheit“) auf den ersten Blick deutlich strenger zu sein als die vom BGH verwendete Formulierung („mit hinreichender Wahrscheinlichkeit“). Trotz dieses insoweit missverständlichen Wortlauts fordert das BVerfG für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung keinesfalls eine höhere Schadenseintrittswahrscheinlichkeit als der BGH.⁴⁵ Vielmehr stellen sowohl das BVerfG als auch der BGH eine **Relation zwischen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und Schadensausmaß** her, indem sie für die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen genügen lassen, desto schwerer der drohende Schaden wiegt (sog. „je-desto-Formel“).⁴⁶ Demnach kann auch bei geringer Eintrittswahrscheinlichkeit eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung vorliegen, wenn dem Kind besonders gravierende Schäden mit schwerwiegenden oder gar unumkehrbaren Folgen drohen (BVerfG 16.9.2022 – 1 BvR 1807/22).

Beispiel

Kommt ein **sexueller Missbrauch des Kindes** aufgrund konkreter Anhaltspunkte in Betracht, etwa weil sein Vater oder der mit der Mutter zusammenlebende Partner einschlägig (strafrechtlich) in Erscheinung getreten ist, dürfte regelmäßig eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, auch wenn die Gefahr eines Rückfalls bei diesem Mann aktuell gering ist. Denn im Falle einer Realisierung der Gefahr würden dem Kind massive irreparable Schäden drohen.⁴⁷ Das OLG Koblenz hat z. B. eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens angenommen, weil der **Vater kinderpornografisches Material besaß** und aufgrund des Verhaltens der Eltern (z. B. Abstreiten der deutlich sexuellen Komponenten der Aufnahmen durch den Vater, Verheimlichung des Jugendamtstermins des Vaters gegenüber der Mutter, Angabe der Mutter, der Vater habe früher „solche Dinge“ getan) ein erhöhtes Risiko für einen sexuellen Missbrauch der Kinder durch eigene Übergriffe oder mindestens durch Mitkonsum der Videos durch die Kinder gesehen wurde.⁴⁸

⁴⁵ Schäder NZFam 2019, S. 605; Coester ZKJ 2021, S. 144.

⁴⁶ BVerfG 16.9.2022 – 1 BvR 1807/22; 21.9.2020 – 1 BvR 528/19; BVerfG 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16; BGH 21.9.2022 – XII ZB 150/19; 6.2.2019 – XII ZB 408/18.

⁴⁷ BGH 16.9.2022 – XII ZB 150/19; 6.2.2019 – XII ZB 408/18; BGH 23.11.2016 – XII ZB 149/16; OLG Karlsruhe 13.5.2019 – 18 UF 91/18.

⁴⁸ OLG Koblenz 4.6.2020 – 7 UF 201/20.

Wichtig ist es, in diesem Zusammenhang zu betonen, dass sich die Komponente der Schadenseintrittswahrscheinlichkeit in der Praxis nicht mit Prozentzahlen wiedergeben lässt.⁴⁹ **Weder der BGH noch das BVerfG fordern deshalb prozentuale Wahrscheinlichkeitsangaben.** Erst recht wird keine überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Sinne einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % verlangt. Die vielmehr geforderte Prognose zu einem etwaigen Schadenseintritt lässt sich am besten erstellen, wenn man alle für oder gegen den Eintritt eines Schadens sprechenden **Risiko- und Schutzfaktoren** ermittelt und gegeneinander abwägt. Risiko- und Schutzfaktoren können sich beispielsweise aus der Persönlichkeit des Kindes (z. B. Selbstbild und Selbstwertgefühl des Kindes, Fähigkeit zu adäquaten Problemlösungsstrategien, Bindungsqualität zu Bezugspersonen, wiederholte Trennungserfahrungen/Bindungsabbrüche in der Vergangenheit, emotionale Stabilität), dem Alter, Entwicklungsstand und Geschlecht des Kindes sowie aus der Persönlichkeit bzw. Konstitution der Eltern (z. B. emotionale Belastbarkeit, Selbstbild und Selbstwertgefühl, Fähigkeit zur adäquaten Konfliktlösung, zur Selbstöffnung und zur Problemeinsicht, soziale Kompetenzen, psychische und/oder Suchterkrankungen), aber auch aus der Umwelt (z. B. Geschwisterbeziehungen, soziales und familiäres Umfeld, soziale/finanzielle Sicherheit) ergeben. Die im Einzelfall vorliegenden Risiko- und Schutzfaktoren bedingen sich häufig gegenseitig. Sie können sich außerdem gegenseitig verstärken oder ausgleichen. Notwendig ist deshalb immer eine am Fall orientierte **Gesamtbetrachtung** aller Risiko- und Schutzfaktoren.⁵⁰ Mangels eigener familienpsychologischer Sachkunde wird das Familiengericht bei der Ermittlung und Bewertung der Risiko- und Schutzfaktoren sehr häufig auf die Einholung eines **familienpsychologischen Sachverständigengutachtens**, bei der Abklärung psychiatrischer Erkrankungen zudem auf die Einholung eines **psychiatrischen Gutachtens**, angewiesen sein.

15.3.3 Gegenwärtigkeit der Gefahr

In zeitlicher Hinsicht muss die Gefährdung gegenwärtig bestehen; eine mittel- oder gar langfristige *Gefährdung* reicht zur Begründung einer Kindeswohlgefährdung nicht aus.⁵¹ Dies bedeutet nicht, dass auch ein *Schaden* gegenwärtig drohen oder bereits eingetreten sein muss. Vielmehr ist zwischen den **Begriffen der Gefährdung und des Schadens zu differenzieren.**

Ein **Schaden** liegt vor, wenn beim Kind bereits eine der in § 1666 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgutverletzungen eingetreten ist, d. h. insbesondere sein körperliches, geistiges oder seelisches Wohl nicht nur unerheblich verletzt ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Kind andauernde Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten

⁴⁹ Hammer FamRZ 2019, S. 604 (Anm. zu BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18); Salzgeber NZFam 2018, S. 1040 (Anm. zu OLG Karlsruhe 3.8.2018 – 18 UF 91/18); Kindler JAmt 2015, S. 297.

⁵⁰ Dazu ausführlich Dettenborn & Walter 2016, S. 56 ff.

⁵¹ BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14.

oder Gesundheitsschäden aufweist. Ist der Schaden behoben, z. B. weil eine durch Missachtung der Aufsichtspflicht entstandene Verletzung des Kindes wieder verheilt ist, kann die Kindeswohlgefährdung nicht mehr mit dem Eintritt eines Schadens begründet werden. Vielmehr ist dann im Rahmen der anzustellenden Schadensprognose zu prüfen, ob aufgrund des elterlichen Verhaltens möglicherweise erneute Schäden dieser Art zu erwarten sind. In der Vergangenheit entstandene und zwischenzeitlich behobene Schäden können folglich Indizwirkung für den Eintritt künftiger Schäden entfalten.⁵²

Eine **gegenwärtige Gefährdung** des Kindeswohls liegt vor, wenn die für das Kind bestehende Sachlage jederzeit in einen Schaden umschlagen kann und das bisherige Ausbleiben eines Schadens lediglich vom Zufall abhängt.

Beispiel

Der **wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern vorbestrafte Partner der Mutter** könnte jederzeit bezüglich des Kindes der Mutter übergriffig werden. Keine gegenwärtige, sondern nur eine künftige Gefahr dürfte hingegen dann vorliegen, wenn das in Frage stehende Kind ein Säugling ist, der Partner der Mutter jedoch ausschließlich hebephile Neigungen hat. In diesem Fall läge erst kurz vor Einsetzen der Pubertät des Kindes eine gegenwärtige Gefahr vor.

Eine gegenwärtige Gefährdung des Kindeswohls ist auch gegeben, wenn sich ein Schadenseintritt bereits jetzt abzeichnet. Dies ist verhältnismäßig leicht zu bejahen, wenn das Kind bereits Belastungsanzeichen (z. B. Einnässen, Schlafprobleme, Leistungsabfall in der Schule) zeigt. Schwieriger wird es hingegen, wenn nach außen sichtbare Belastungszeichen fehlen. Da sich viele Gefährdungssituationen prozesshaft entwickeln, wie dies beispielsweise für Vernachlässigungssituationen typisch ist,⁵³ ist die Abgrenzung, ob aktuell bereits eine Gefährdungssituation vorliegt oder sich eine solche erst für die Zukunft abzeichnet, in der Praxis häufig sehr schwierig. Es empfiehlt sich daher, ein familienpsychologisches Sachverständigen-gutachten einzuholen und die sachverständige Person gezielt zu diesem Aspekt zu befragen.

Beispiel

In dem einer Entscheidung des BVerfG zugrunde liegenden Fall hatte die Sachverständige selbst nur eine mittel- bis langfristige Gefährdungssituation festgestellt. Die fachgerichtlich darüber hinaus angeführten Tatsachen begründeten die Gegenwartigkeit der Gefährdung nicht hinreichend.⁵⁴

⁵² S. a. Staudinger/Coester 2020, § 1666 BGB Rn. 82a.

⁵³ Hierzu Kindler NZFam 2016, S. 872.

⁵⁴ BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14.

15.4 Fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr

Weitere Voraussetzung für das Ergreifen familiengerichtlicher Maßnahmen zum Schutz des Kindes ist die fehlende Bereitschaft bzw. Fähigkeit der Eltern, die bereits festgestellte Kindeswohlgefährdung abzuwenden. In den meisten zur Entscheidung stehenden Fällen wird dieses Tatbestandsmerkmal gegeben sein. Es folgt in aller Regel aus den zur Begründung der Kindeswohlgefährdung festgestellten kindeswohlgefährdenden Handlungen oder Unterlassungen der Eltern. Gleichwohl sei hier auf **Konstellationen** verwiesen, in denen dieses Tatbestandsmerkmal **zu verneinen** ist.

Zum einen sind dies die Fälle, in denen der Schadenseintritt beim Kind nicht durch die Eltern (mit-) verursacht wurde, wie beispielsweise beim Vorliegen bestimmter Dispositionen (z. B. Intelligenzminderung) oder Krankheiten (z. B. Glasknochenkrankheit) des Kindes, sofern die Eltern alle beim Kind notwendigen Fördermaßnahmen oder Behandlungen vornehmen und die spezifischen Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen. Auch wenn der Schaden des Kindes durch unvorhersehbare äußere Ereignisse (z. B. Unfälle, Schädigungen durch Dritte) verursacht wurde, den Eltern aber kein Verstoß gegen ihre Aufsichtspflicht angelastet werden kann, fehlt es an dem Tatbestandsmerkmal der unzureichenden elterlichen Gefahrenabwehr.

Zum anderen betrifft dies Konstellationen, in denen das Kind im Haushalt seiner Eltern zwar einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt war, die Eltern aber die bestehende Gefährdungssituation vollständig beseitigt haben. Hierzu zählen auch die Fälle, in denen die Eltern die bei ihnen drohende Gefährdung ihres Kindes dadurch ausgeräumt haben, dass sie sich mit einer Unterbringung des Kindes bei Dritten (z. B. Verwandte, Bekannte, Pflegeeltern, Einrichtung) einverstanden erklärt haben und bereit und in der Lage sind, freiwillig alle hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. In der zuletzt genannten Konstellation wären ein Sorgerechtsentzug oder sonstige Eingriffe in die elterliche Sorge zudem auch unverhältnismäßig (s. a. *Familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung* [Kap. 7]).

15.5 Fazit

Die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, darf niemals schematisch beantwortet werden. Vielmehr ist auf Grundlage der im Einzelfall stets zu ermittelnden relevanten Umstände eine Schadensprognose anhand des Schadensausmaßes, der Schadenseintrittswahrscheinlichkeit und der zeitlichen Nähe der drohenden Gefahr anzustellen. Von eindeutigen Fällen abgesehen empfiehlt sich hierbei regelmäßig die Einholung eines psychologischen, gegebenenfalls auch psychiatrischen, Sachverständigengutachtens.

Literatur

- Brisch, Karl H. (2013). Die vier Bindungsqualitäten und Bindungsstörungen. *FPR*, 183–186.
- Britz, Gabriele (2015). Kindesgrundrechte und Elterngrundrecht: Fremdunterbringung von Kindern in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. *FamRZ*, 793–798.
- Cirullies, Michael (2021). Neue Gesetzesregelungen zum Kinderschutz und in Gewaltschutzsachen – Teil 2. *FamRB*, 389–396.
- Coester, Michael (2021). Kindeswohlgefährdung und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. *ZKJ*, 142–144.
- Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard (2016). *Familienrechtspsychologie* (3. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Ernst, Rüdiger (2021). Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. *FamRZ*, 993–999.
- Hammer, Stephan (2019). Anm. zu BGH 6.2.2019 - XII ZB 408/18. *FamRZ*, 604–606.
- Kavemann, Barbara & Kreyssig, Ulrike (Hrsg.) (2013). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer (Kavemann & Kreyssig/Autor*in).
- Kindler, Heinz (2016). Von der unterdurchschnittlichen Versorgung zur chronischen Kindesvernachlässigung – Wie lässt sich diese Form von Gefährdung nach § 1666 BGB besser abgrenzen? *NZ Fam*, 872–877.
- Kindler, Heinz (2015). Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz aus der Sicht der Praxis des Sachverständigen. *JAMt*, 297–299.
- Lies-Benachib, Gudrun (2021). Ein Paukenschlag im Kindschaftsverfahren? Zu den familienverfahrerechtlichen Regelungen des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt an Kindern. *FF*, 430–437.
- Noeker, Meinolf & Tourneur, Detlef (2005). Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom: Familienrechtliche und forensischpsychiatrische Aspekte. *JAMt*, 167–175.
- Salzgeber, Joseph (2018). Anm. zu OLG Karlsruhe 3.8.2018 – 18 UF 91/18. *NZ Fam* 2018, 1040–1041.
- Salzgeber, Joseph (2020). *Familienpsychologische Gutachten: Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen* (7. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Schäder, Birgit (2019). Überprüfung von Fremdunterbringungen nach der Rechtsprechung des BGH und des BVerfG. *NZ Fam*, 605–610.
- Schwab, Dieter & Ernst, Rüdiger (Hrsg.) (2019). *Handbuch Scheidungsrecht* (8. Aufl.). München: C.H. Beck (Schwab & Ernst/Autor*in).
- von Staudinger, Julius (Begr.) (2020). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 4: Familienrecht, §§ 1638–1683 BGB*. Berlin: Otto Schmidt – De Gruyter (Staudinger/Autor*in).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Überblick zu Begriffen im Kontext von Kindesmisshandlung

16

Andreas Jud

Inhaltsverzeichnis

16.1 Sexueller Missbrauch	240
16.2 Körperliche Misshandlung	240
16.3 Psychische Misshandlung	241
16.4 Vernachlässigung	241
16.5 Begriffe zu weiteren Formen der Gewaltbetroffenheit	242
16.6 Mehrfache Gewaltbetroffenheit	243
16.7 Fazit	243
Literatur	244

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023|guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

A. Jud (✉)

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm,
Ulm, Deutschland

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entsteht in einem komplexen Zusammenspiel individueller, sozialer und struktureller Faktoren.¹ An Schutz und Hilfen, aber auch in der Forschung sind verschiedene Professionen und Disziplinen beteiligt. Entsprechend vielfältig sind die genutzten Begriffe und Definitionen (Jud & Voll 2019). Geläufig sind besonders der übergeordnete Begriff der **Kindesmisshandlung** und der rechtlich geprägte Begriff der **Kindeswohlgefährdung** (z. B. § 1666 BGB). Dabei werden unterschiedliche Schwellen für die Schwere der unter dem Begriff erfassten Ereignisse angewendet. Während die Verwendung von Kindesmisshandlung im medizinischen Kinderschutz sich eher an der gewalttätigen Handlung orientiert und auch Taten mit einem geringen Potenzial einer Schädigung als Kindesmisshandlung einordnet, schränkt die Rechtspraxis die Verwendung von Kindeswohlgefährdung i. d. R. auf Ereignisse mit erheblicher (potenzieller) Schädigung ein. Kindesmisshandlung, Kindeswohlgefährdung und weitere Begriffe im Kontext von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden nicht nur in Abhängigkeit von Disziplinen, aber auch innerhalb von Berufsgruppen unterschiedlich definiert. Manche schränken bspw. Kindesmisshandlung auf Bezugspersonen als Tätergruppe, andere weiten den Begriff auf alle potenziellen Gewaltverursacher*innen aus. Zudem sind nicht überall in der Praxis (und bisweilen auch im wissenschaftlichen Bereich) mit den genutzten Begriffen auch dokumentierte Definitionen verbunden (Jud & Voll 2019).

Die Elemente des rechtlichen Begriffs der Kindeswohlgefährdung sind in der Anwendung ausfüllungsbedürftig können sozialwissenschaftlich nicht als operationalisiert beschrieben werden. Es ist zwar naheliegend, dass im Gesetzestext keine genaue Schwelle zur Kindeswohlgefährdung festgehalten ist, um diese im Einzelfall etwa in Abhängigkeit vorhandener Ressourcen bestimmen zu können. Dass im Gesetzestext aber kaum definitorische Elemente zum Begriff Kindeswohlgefährdung festgehalten werden, kann kritisch gesehen werden, da damit allzu vage bleibt, was der Begriff umreißen soll. Zudem hat sich in der Rechtsprechung ein gewisser Konsens hinsichtlich des Phänomens etabliert. Dennoch zeichnet sich in der fachlichen Auseinandersetzung - national und international - **Einigkeit über die Erscheinungsformen** der Misshandlung von Kindern und Jugendlichen ab: Sie umfasst nicht nur die direkte körperliche, psychische und sexuelle Gewalteinwirkung, sondern schließt auch die Unterlassungen von Handlungen in Form der Vernachlässigung mit ein (z. B. WHO 2014). Ebenso stimmen die meisten Definitionen dahingehend überein, dass sie die Perspektive des Kindes ins Zentrum rücken und keine Absichtlichkeit bei den Handlungen der Bezugspersonen voraussetzen, sondern berücksichtigen, dass Risiken für die weitere Entwicklung von Kindern auch aus einem Mangel an Kapazitäten der Bezugspersonen entstehen können.

Detaillierte Ausführungen zum rechtlich geprägten Begriff des Kindeswohls bzw. dem im Kontext der UN Kinderrechte verwendeten Begriffs „best interest of the child“ sowie zur Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB finden sich an anderer Stelle (vgl.

¹ Dieser Text baut auf dem Grundlagentext von Jud (2016) auf und verwendet an mehreren Stellen Elemente daraus.

Kindeswohl und kindliche Entwicklung [→ Kap. 8]; Goldstein et al. 1996). Auch für die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII erfolgt eine Unterteilung in die Gefährdungsformen der Vernachlässigung, des sexuellen Missbrauchs, der körperlichen und psychischen Misshandlung (Statistisches Bundesamt [Destatis] 2019). Dabei wird weiter in akute und latente Kindeswohlgefährdung unterschieden. Die internationale Literatur legt allerdings nahe, dass sich vergleichbare Unterscheidungen zwischen belegter und drohender Kindeswohlgefährdung kaum in unterschiedlichen psychosozialen Belastungen der jeweiligen Gruppen niederschlagen und die Unterscheidung in akut und latent damit kaum empirisch begründbar ist (Fallon et al. 2011).

Als Grundlage für weitere Texte in dieser Handreichung werden nachfolgend Begriffe für die Formen der Kindesmisshandlung diskutiert und Definitionen eingeführt. Diese basieren auf den Empfehlungen des US-amerikanischen National Center for Diseases Control and Prevention (CDC) (Leeb et al. 2008), die einen großen Schritt hin zur Überwindung der unterschiedlichen begrifflichen und definitorischen Zugänge stellen. In einem umfangreichen Konsultationsprozess von Expert*innen aus Medizin, Psychologie, Sozialer Arbeit und weiterer Bezugsdisziplinen wurde unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses erstmals ein **Konsens** bezüglich operationalisierbarer Definitionen erreicht, der für statistische Angaben verwendet wird.

Unter **Kindesmisshandlung** werden einzelne oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen durch Eltern oder andere Bezugspersonen verstanden, die zu einer physischen oder psychischen Schädigung des Kindes führen, das Potenzial einer Schädigung besitzen oder die Androhung einer Schädigung enthalten (Leeb et al. 2008; Übersetzung durch den Autor).

Kindesmisshandlung wird hier als Begriff auf die Tätergruppen dauerhafter oder temporärer Bezugspersonen beschränkt. Damit werden keinesfalls die Bedeutung und die negativen Folgen von Gewalt durch Fremdpersonen und Gleichaltrige ignoriert, sondern dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Phänomene unterschiedliche Ursachen haben und mit unterschiedlichen Auswirkungen verbunden sind (s. a. *Psychische Misshandlung* [→ Kap. 21]). Die Umschreibung der Auswirkungen verweist auf die empirisch gestützte Erkenntnis, dass Misshandlungen auf einem Kontinuum geringfügiger bis hin zu massiver Schädigung stattfindet und mitunter auch eine einmalige Misshandlung eine nachhaltige Schädigung zur Folge haben kann. Jedoch führen vergleichbare Misshandlungen nicht bei jedem Kind oder Jugendlichen zu denselben Auswirkungen, da protektive Faktoren wie bspw. soziale Unterstützung durch Gleichaltrige oder die finanzielle Sicherheit der Familie die Folgen dieser Gefährdung mildern können (z. B. Bender & Lösel 2004). Organisationen im Kinderschutz stehen somit nicht nur vor der Herausforderung, den Schutz des Kindes gegen den Eingriff in die elterliche Autonomie abzuwägen; sie müssen außerdem Risiken den protektiven Faktoren und Ressourcen gegenüberstellen, um eine geeignete Unterstützung und Hilfen bereitzustellen.

16.1 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch umfasst jeden versuchten oder vollendeten sexuellen Akt und Kontakt von Bezugspersonen an Kindern oder Jugendlichen, aber auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten körperlichen Kontakt stattfinden (z. B. Exhibitionismus, pornografische Aufnahmen) (Leeb et al. 2008; Übersetzung durch den Autor).

Die weitgehende Ächtung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat sich historisch als erstes etabliert. Fachliteratur und Empirie sind klar am umfangreichsten (z. B. Stoltenborgh et al. 2015). Es findet sich entsprechend eine besondere Vielfalt an verwendeten Begriffen und Definitionen, die dazu beigetragen haben, dass die erfassten Häufigkeiten des Phänomens – national und international – teils massiv schwanken (Jud & Fegert 2018; Stoltenborgh et al. 2011). Sexueller Missbrauch wird hier als Begriff in Anlehnung an die international gängige Verwendung und auch in Anlehnung an die Verwendung im deutschen Recht bevorzugt genutzt. Die im deutschsprachigen Fachdiskurs zunehmend breit angewendete Formulierung der „sexualisierten Gewalt“ soll verdeutlichen, „dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben“ (UBSKM o. J.).

16.2 Körperliche Misshandlung

Unter **körperlicher Misshandlung** wird die intentionale, nicht zufällige Anwendung physischer Gewalt von Bezugspersonen auf Kinder oder Jugendliche verstanden, die in physischen Verletzungen mündet oder das Potenzial für eine derartige Verletzung besitzt (Leeb et al. 2008; Übersetzung durch den Autor).

Die körperliche Misshandlung umfasst gewalttätige Handlungen wie Schlagen, Prügeln, Treten, Beißen, Stoßen, Würgen oder Zerren, die mit bloßen Händen, anderen Körperteilen oder mit Gegenständen zugefügt werden. Hinzu kommen auch absichtliche Verbrennungen mit Zigaretten oder Verbrühungen durch Eintauchen in heiße Flüssigkeiten. Eine im frühkindlichen Alter häufig auftretende Form der körperlichen Misshandlungen ist das starke Schütteln eines Kindes, das im sogenannten Schütteltrauma oft mit dauerhaften körperlichen Schäden und in bis zu 30 % der Fälle mit tödlichen Folgen verknüpft ist (vgl. Matschke et al. 2009).

16.3 Psychische Misshandlung

Bei **psychischer Misshandlung** vermitteln Bezugspersonen Kindern oder Jugendlichen, dass sie wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, nicht gewollt, bedroht oder nur für die Erfüllung von Interessen und Bedürfnissen anderer von Wert sind (Leeb et al. 2008; Übersetzung durch den Autor).

Die direkte psychische Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Bezugspersonen umfasst Akte des Erniedrigens, Herabsetzens, Beschämens, Einschüchterns, Terrorisierens, Isolierens, Einschränkung, Ausnutzens, Ausgrenzens und Verschmähens (Scannapieco & Connell-Carrick 2005). Während der alternativ verwendete Begriff der emotionalen Misshandlung stärker betont, wo die Gewalt bei den Betroffenen ansetzt, richtet sich der Begriff der psychischen Misshandlung stärker auf die Handlungsweise der Verursacher*innen aus. Sie ist oft verdeckter als Gewalt mit körperlicher Schädigung. Fachkräfte im Kinderschutz bekunden daher meist mehr Mühe beim Erkennen, zumal hier Folgeschäden auch mit großer Verzögerung eintreten können (vgl. Glaser 2002). Hinzu kommt, dass für psychische Misshandlungen weit mehr als bei den körperlichen Misshandlungen sozial, kulturell und historisch unterschiedliche Auffassungen akzeptablen Verhaltens von Erwachsenen gegenüber Kindern zum Tragen kommen (Scannapieco & Connell-Carrick 2005). Unterstrichen werden muss jedoch, dass psychische Misshandlung nicht nur gleich schwere Folgen wie andere Formen der Kindesmisshandlung nach sich ziehen kann, vielmehr sind sie oft gar besonders schädigend (s. a. *Psychische Misshandlung* [→ Kap. 21]). Entscheidend für die Schwere der Folgen sind über alle Erscheinungsformen der Kindesmisshandlung hinweg die Schwere der Handlungen und ihre Chronizität – unter diesem Fachbegriff werden verschiedene Aspekte zur zeitlichen Dauer zusammengefasst –, erstmaliges Auftreten der Kindesmisshandlung, gesamthafte Dauer des Erlebens und Regelmäßigkeit des Erlebens (vgl. English et al. 2005).

16.4 Vernachlässigung

Übersicht

Es werden zwei Formen der **Vernachlässigung** von Kindern und Jugendlichen unterschieden:

- **Vernachlässigung von Bedürfnissen:** Bezugspersonen unterlassen es, grundlegende physische, emotionale, medizinische und erzieherische Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen angemessen zu versorgen.
- **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:** Bezugspersonen gewähren Kindern oder Jugendlichen entsprechend ihrer Entwicklung und ihrer emotionalen Bedürfnisse ungenügenden Schutz und Sicherheit innerhalb und außerhalb des Wohnraums (Leeb et al. 2008; Übersetzung durch den Autor).

Auch bei Vernachlässigung bestehen wiederholt Schwierigkeiten im Erkennen und Erfassen, da sie sich nicht über aktive Handlungen, sondern über das Unterlassen von Handlungen definiert. „Nicht-Handlungen“ sind per se schwieriger zu fassen, da sie gegen eine Vielzahl von Möglichkeiten abgegrenzt werden müssen (vgl. Jud & Voll 2019) und daher auch schwieriger einem handelnden Subjekt, d. h. einem oder einer Verursacher*in zuzuschreiben (Geser 1986).

Durch sich verändernde Bedürfnisse von Kindern in Abhängigkeit ihres Alters sind auch Akte der Vernachlässigung stark altersabhängig. Während bei Kleinkindern die adäquate Versorgung basaler körperlicher Bedürfnisse wie Nahrung und Hygiene im Fokus sind, treten bei Jugendlichen Bedürfnisse wie Orientierung und Selbstbestimmung in den Vordergrund. Entsprechend ist bspw. auch eine mangelnde Vermittlung von Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein, das wiederholte Zulassen von Fehlzeiten in der Schule etc. unter der Vernachlässigung von Bedürfnissen zu berücksichtigen. In bisherigen Definitionen wurde oft weniger bedacht, dass sich Vernachlässigung auch in einer mangelhaften Aufsicht manifestieren kann, durch die Kinder und Jugendliche anderen Gewalteinflüssen, beispielsweise durch Gleichaltrige, ausgesetzt sind.

16.5 Begriffe zu weiteren Formen der Gewaltbetroffenheit

Neben den gefährdenden Handlungen und Unterlassungen, die unmittelbar auf Kinder und Jugendliche gerichtet sind, erleben Kinder und Jugendliche auch Gewalt indirekter Art. So können sie in ihrer weiteren Entwicklung gefährdet sein, weil sie **Zeugen von Gewalt zwischen ihren engsten Bezugspersonen** werden (z. B. Kindler 2002). Aus definitorischer Sicht ist strittig, ob diese Form der Gefährdung unter psychischer Misshandlung eingeordnet wird oder im Sinne eines mangelhaften Schutzes vor gewalttätigen Kontexten unter Vernachlässigung berücksichtigt werden soll (vgl. Leeb et al. 2008). Häufig wird das Miterleben von Gewalt zwischen den Bezugspersonen in der Forschung und in Statistiken jedoch als eigenständige Art der Gefährdung erfasst, da sie einerseits klar umschrieben ist, sich konzeptuell klar abgrenzen lässt (im Gegensatz zu Kindesmisshandlung nicht direkt auf das Kind gerichtet) und auch häufig auftritt (z. B. Mündler 2001; Trocmé 2008).

Die mit den Formen der Kindesmisshandlung eingeführte Gewalterfahrung von Kindern durch jene, die für ihr Aufwachsen und Wohlergehen verantwortlich sind, machen Kinder zu einer besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe (Finkelhor 2008). Zusätzlich dazu sind aber Kinder genauso wie Erwachsene potenziell gefährdet, durch Fremdpersonen oder durch bekannte Gleichaltrige Gewalt zu erleben. In der Praxis und der wissenschaftlichen Fachwelt wird mit **Bullying** auch eine spezifische Form von verbaler und körperlicher Gewalt durch Gleichaltrige intensiv diskutiert, bei der wiederholt und absichtlich ein Machtgefälle zwischen Gewaltausübenden und Betroffenen ausgenutzt wird (z. B. Rettew & Pawlowski 2016). Der im deutschsprachigen Kontext noch gebräuchlichere Begriff des „Mobbings“ mutet dabei etwas seltsam an, da es sich um einen

Anglizismus handelt, der im englischsprachigen Fachdiskurs selbst nicht verstanden wird. Nachdem Quälereien von schwächeren Mitschülern lange als zwar unangenehme aber eher harmlose Form von Konflikten unter Kindern und Jugendlichen betrachtet und das Opfer in Literatur und Film am Schluss oft siegreich dargestellt wurde, rücken auch hier das Ausmaß der Gewalt und deren mitunter schwere Folgen erst allmählich in den Fokus. Ähnlich wie bei vielen Formen der Gewalt an Kindern und Jugendlichen bleibt Bullying heute nicht nur auf den „realen“ Raum beschränkt, sondern hat in Form des Cyber-Bullyings auch im virtuellen Raum sozialer Netzwerke mitunter einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen bis hin zu Suizidversuchen und Suizid (z. B. Van Geel et al. 2014).

16.6 Mehrfache Gewaltbetroffenheit

Kombinationen zwischen emotionaler Vernachlässigung, psychischer und körperlicher Misshandlung sowie weiteren Formen von Gewaltbetroffenheit sind – gleichzeitig oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten in der Entwicklung – eher die Regel, denn die Ausnahme (vgl. Finkelhor et al. 2009; Häuser et al. 2011; Witt et al. 2017). So können bspw. bei Kindern, die früh in ihrem Leben vernachlässigt wurden, in der Folge die emotionale Bedürftigkeit gesteigert und die Sozialkompetenz gemindert sein, was wiederum die Wahrscheinlichkeit von Gewalt und Ausgrenzung durch Gleichaltrige erhöht. Auch einzeln und isoliert können Misshandlungen durch Bezugspersonen oder Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Gleichaltrige bereits schwere Folgen für die Betroffenen mit sich bringen. Verschiedene Studien legen jedoch nahe, dass mehrfach durch Misshandlung und Gewalt in verschiedenen Kontexten betroffene Kinder und Jugendliche besonders gefährdet sind, unter schwerwiegenden langfristigen Folgen zu leiden (Finkelhor 2008). Die Mehrfachbetroffenheit ist gerade mit Blick auf die nachfolgenden ausführlichen Kapitel zu den einzelnen Misshandlungsformen besonders im Blick zu halten.

16.7 Fazit

Die Vielfalt an disziplinär geprägten Begriffen und Definitionen im Kontext Kindesmisshandlung erschwert die Kommunikation in einem Handlungsfeld, das auf die Zusammenarbeit verschiedener Professionen im Interesse und zum Wohl der betroffenen Kinder angewiesen ist. Wünschenswert wäre, wenn in einem nationalen Konsensus-Prozess auf stärker über Disziplinen und Versorgungsbereiche hinweg vereinheitlichte Begriffe und Definitionen hingearbeitet würde. Auch international wird die Thematik über ein EU-gefördertes Forschungs- und Fachnetzwerk angegangen.² Die Auseinandersetzung mit Be-

²Weitere Information unter <https://www.cost.eu/cost-action/multi-sectoral-responses-to-child-abuse-and-neglect-in-europe-incidence-and-trends/#tabName:overview>.

griffen und ihren Definitionen ist dabei keineswegs nur eine elitäre Übung, sondern betrifft den Kinderschutz im Kern, da Handeln im Kinderschutz, Ein- und Ausschluss Betroffener von Schutz und Hilfen, letztlich auf den genutzten Begriffen aufbaut.

Literatur

- Bender, Doris, & Lösel, Friedrich (2004). Risikofaktoren, Schutzfaktoren und Resilienz bei Misshandlung und Vernachlässigung. In Egle, Ulrich T., Hoffmann, Sven O. & Joraschky, Peter (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung* (S. 85–104). Stuttgart: Schattauer.
- English, Diana J., Graham, James C., Litrownik, Alan J., Everson, Mark & Bangdiwala, Shrikant I. (2005). Defining maltreatment chronicity: are there differences in child outcomes? *Child Abuse & Neglect*, 29(5), 575–595.
- Fallon, Barbara, Trocmé, Nico & Maclaurin, Bruce (2011). Should child protection services respond differently to maltreatment, risk of maltreatment, and risk of harm? *Child Abuse & Neglect*, 35(4), 236–239. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2011.03.001>.
- Finkelhor, David (2008). *Childhood victimization*. Oxford: University Press.
- Finkelhor, David, Ormrod, Richard, Turner, Heather & Holt, Melissa (2009). Pathways to Poly-Victimization. *Child Maltreatment*, 14(4), 316–329.
- Geser, Hans (1986). Elemente zu einer soziologischen Theorie des Unterlassens. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 38, 642–669.
- Glaser, Danya (2002). Emotional abuse and neglect (psychological maltreatment): a conceptual framework. *Child Abuse & Neglect*, 26(6–7), 697–714.
- Goldstein, Joseph, Solnit, Albert J., Goldstein, Sonja & Freud, Anna (1996). *The best interests of the child. The least detrimental alternative*. New York: Free Press.
- Häuser, Winfried, Schmutzer, Gabriele, Brähler, Elmar & Glaesmer, Heide (2011). Misshandlungen in Kindheit und Jugend: Ergebnisse einer Umfrage in einer repräsentativen Stichprobe in der deutschen Bevölkerung. *Deutsches Ärzteblatt International*, 108(17), 287–294. <https://doi.org/10.3238/arztebl.2011.0287>.
- Jud, Andreas (2016). Überblick zur Definition von Kindesmisshandlung, ihren Folgen und Hilfen für die Betroffenen. In Fegert, Jörg M. (Hrsg.), *Online-Kurs Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch*. Universitätsklinikum Ulm. <http://missbrauch.elearning-kinderschutz.de/>.
- Jud, Andreas & Fegert, Jörg M. (2018). Herausforderungen und Ergebnisse der Forschung zu Prävalenz sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. *Zeitschrift Pädagogik*, 64, 67–80.
- Jud, Andreas & Voll, Peter (2019). The definitions are legion: Academic views and practice perspectives on violence against children. *Sociological Studies of Children and Youth*, 24, 47–66.
- Kindler, Heinz (2002). Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl: Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Leeb, Rebecca T., Paulozzi, Leonard, Melanson, Cindi, Simon, Thomas R. & Arias, Ileana (2008). *Child maltreatment surveillance: Uniform definitions for public health and recommended data elements, version 1.0*. Atlanta (GA): Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control.
- Matschke, Jakob, Herrmann, Bernd, Spherhake, Jan, Körber, Friederike, Bajonowski, Thomas, & Glatzel, Markus (2009). Shaken baby syndrome: a common variant of non-accidental head injury in infants. *Deutsches Ärzteblatt International*, 106(13), 211–217.
- Münder, Johannes (2001). Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – das Handeln des Jugendamtes bei der Anrufung des Gerichts. *Neue Praxis* (3), 238–257.

- Rettew, David C. & Pawlowski, Sara. (2016). Bullying. *Child and Adolescent Psychiatric Clinic of North America*, 25(2), 235–242. <https://doi.org/10.1016/j.chc.2015.12.002>.
- Scannapieco, Maria & Connell-Carrick, Kelli (2005). *Understanding Child Maltreatment: An Ecological and Developmental Perspective*. Oxford: University Press.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019). Kinder- und Jugendhilfe: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII 2018. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/gefaehrungseinschaetzungen-5225123187004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 28.10.2021).
- Stoltenborgh, Marije, Bakermans-Kranenburg, Marian J., Alink, Lenneke R. A. & van IJzendoorn, Marinus H. (2015). The Prevalence of Child Maltreatment across the Globe: Review of a Series of Meta-Analyses. *Child Abuse Review*, 24(1), 37–50. <https://doi.org/10.1002/car.2353>.
- Stoltenborgh, Marije, van IJzendoorn, Marinus H., Euser, Eveline M. & Bakermans-Kranenburg, Marian J. (2011). A global perspective on child sexual abuse: meta-analysis of prevalence around the world. *Child Maltreatment*, 16(2), 79–101. <https://doi.org/10.1177/1077559511403920>.
- Trocme, Nico (2008). Epidemiology of child maltreatment. In Duncan, Lindsey & Shlonsky, Aron (Hrsg.), *Child welfare research: Advances for practice and policy* (S. 15–24). New York, NY: Oxford University Press.
- UBSKM (o.J.). Definition von sexuellem Missbrauch. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> (abgerufen am 28.10.2021).
- Van Geel, Mitch, Vedder, Paul & Tanilon, Jenny (2014). Relationship Between Peer Victimization, Cyberbullying, and Suicide in Children and Adolescents. A Meta-analysis. *Jama Pediatrics*, 168(5), 435–442. <https://doi.org/10.1001/jamapediatrics.2013.4143>.
- WHO (2014). Child maltreatment (Fact sheet N°150). Retrieved October 30, 2014, from <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs150/en/> (abgerufen am 28.10.2021).
- Witt, Andreas, Brown, Rebecca C., Plener, Paul L., Brähler, Elmar & Fegert, Jörg M. (2017). Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. *Child and Adolescent Psychiatry Mental Health*, 11, 47. <https://doi.org/10.1186/s13034-017-0185-0>.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Warum kommt es zu Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch? (Ätiologie)

17

Heinz Kindler und Andreas Jud

Inhaltsverzeichnis

17.1	Einleitung	247
17.2	Überforderte Eltern: Eine bekannte Teilerklärung für Vernachlässigung und Misshandlung	249
17.3	Einen Schritt weiter: Risikomechanismen und darauf aufbauende Schutzkonzepte	252
17.4	Das Augenblicksversagen bei ansonsten kompetenten Eltern: Ein Mythos vor Gericht?	255
17.5	Überzeugungstäter: Gefährdung aus der Überzeugung heraus, das Richtige zu tun	256
17.6	Innerfamiliäre sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Vorläufige Antworten	256
	Literatur	258

17.1 Einleitung

Für die meisten Professionellen in Kinderschutzverfahren hat es etwas zutiefst Irritierendes, wenn Eltern Kinder vernachlässigen, misshandeln oder missbrauchen. In der Forschung hat diese Reaktion Studien angestoßen, in denen es darum geht, zu erklären bzw.

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

H. Kindler (✉)

Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

A. Jud

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_17

247

zu verstehen, wie es zu solchen Verhaltensweisen von biologischen oder sozialen Eltern gegenüber Kindern kommt. Das hieraus erwachsene Wissensgebiet zur Ätiologie (den Entstehungsweisen) von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch steht im Mittelpunkt des nachfolgenden Beitrags. Von „Erklären“ ist dabei die Rede, wenn Einflussfaktoren und Prozesse beim Zustandekommen von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch einigermaßen objektiv erhoben werden können. „Verstehende“ Zugänge zeichnen dagegen mehr die subjektiven Sichtweisen betroffener Eltern in Einzelfällen nach. Beide methodischen Zugänge ergänzen sich häufig und sind nicht klar voneinander geschieden, so kann sowohl im Rahmen erklärender als auch verstehender Ansätze untersucht werden, welche Rolle ein negatives Erleben des Kindes bei betroffenen Eltern spielt.¹

Forschung zur Ätiologie von Kindeswohlgefährdung ist schwierig: Weil Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch in der Gesellschaft (zu Recht) verurteilt werden, sprechen betroffene Eltern womöglich nicht offen darüber und es ist auch etwas dunkel, wie repräsentativ die Fälle sind, die entdeckt und untersucht werden. Im Rahmen erklärender Forschung liefern Längsschnittstudien (d. h. Studien, die Familien wiederholt untersuchen), die vertrauenswürdigsten Erkenntnisse. Hier lässt sich in der Auswertung erkennen, was in denjenigen Familien abläuft, in denen es später zu Gefährdung kommt. Testfall für die Aussagekraft so gewonnenen Wissens sind dann weitere Studien, in denen aufbauend auf dem gewonnenen Verständnis der Entstehungsweisen Risiken für Vernachlässigung bzw. Misshandlung in Familien eingeschätzt werden und später geprüft wird, inwieweit es in Familien mit höherem Risiko tatsächlich öfter zu einer oder mehreren Formen von Gefährdung gekommen ist als in Familien mit geringerem Risiko.

Eine weitere Prüfmöglichkeit für die Aussagekraft gewonnener Erkenntnisse sind Untersuchungen, in denen mittels Hilfen gezielt Prozesse verändert werden, von denen vermutet wird, dass sie ursächlich zum Entstehen von Vernachlässigung bzw. Misshandlung beitragen (z. B. von Eltern empfundene Hilflosigkeit in der Erziehung). Dann kann geprüft werden, inwieweit hier erfolgreiche Veränderungen tatsächlich mit weniger Gefährdung in der Folge einhergehen. Bei „verstehenden“ Forschungsansätzen ist die Aussagekraft etwas schwerer zu bestimmen und hängt vor allem von der Nachvollziehbarkeit des Vorgehens und der Stimmigkeit verschieden gewonnener Ergebnisse ab (Flick 2019). Bezüglich der Ätiologie von Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Miss-

¹ Philosophisch interessierte Leserinnen und Leser werden die hier gegebene Erläuterung als sehr vereinfachend empfinden. Jedoch handelt es sich bei der Diskussion der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen beiden Ansätzen um ein komplexes Feld in der Wissenschaftsphilosophie, wobei erklärende Ansätze eher aus der Tradition der Naturwissenschaften stammen, Subjektivität der Forschenden durch eine Standardisierung im Vorgehen zu kontrollieren versuchen und ihre Ergebnisse unter Zuhilfenahme von Mathematik ausdrücken und bewerten. Verstehende Ansätze hingegen folgen eher einer geisteswissenschaftlichen Tradition, die Subjektivität der Forschenden als Ausgangspunkt nimmt, sie mittels Reflexion zu kontrollieren versucht und stark auf Einzelfälle bezogen bleibt. Für die Geschichte der Diskussion siehe Feest (2010), für eine Einführung in den etwas verwickelten Diskussionsstand siehe Schurz (1988).

brauch sind verstehende Ansätze bislang vor allem hinsichtlich des Alltags in Risikofamilien (z. B. Wahl et al. 1980), des Anbahnungsprozesses bei manchen Formen des sexuellen Missbrauchs (z. B. Conte et al. 1989; Katz & Field 2020) und dem günstigen oder ungünstigen Erleben von Hilfeinstanzen durch Eltern, was zu einer Beendigung oder aber Fortsetzung der Gefährdung beitragen kann (z. B. Berghaus 2020), wichtig geworden.

Die Erforschung verschiedener Wege, die in Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch münden können, ist mit der Aussicht verbunden, durch gute Einschätzungen von Wiederholungsgefahren und Ansatzpunkten für Hilfe zu einem besseren Kinderschutz beizutragen. Freilich muss es für die Anwendung immer einen Übertrag von der Forschung auf den Einzelfall geben, der im familiengerichtlichen Verfahren im Mittelpunkt steht. Deshalb ist es so wichtig, dass in den Verfahren Fachkräfte tätig sind, die die Befundlagen zu verschiedenen Entstehungsweisen von Gefährdung kennen und den Einzelfall hier richtig einordnen können.

Manchmal reagieren Laien emotional ablehnend auf Forschung zur Ätiologie von Kindeswohlgefährdung, da ihnen nicht klar ist, wie Probleme zugleich erklärt bzw. verstanden und moralisch bewertet werden können. Die Überzeugung, dass Kinder ein Recht darauf haben, ohne Vernachlässigung und Gewalt aufzuwachsen, und dass die sexuelle Entwicklung ungestört verlaufen sollte, ist aber ein Kernelement ethischer Überzeugungen in unserer Gesellschaft. Ethische Bewertungen von Verletzungen der Grundrechte von Kindern in der Familie setzen voraus, dass Eltern ein gewisses Maß an Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit zugeschrieben wird, sodass sie sich prinzipiell gegen gefährdende Handlungen entscheiden können. Tatsächlich besteht hier aber kein Konflikt zwischen ätiologischer Forschung und ethischer Bewertung gefährdender Handlungen, weil menschliches Verhalten stets nur teilweise erklärt und vorhergesagt werden kann. Ob es nun an prinzipiellen oder praktischen Gründen liegt, dass Menschen sich selbst und mehr noch anderen teilweise undurchsichtig bleiben, ist strittig. Unstrittig ist dagegen, dass auf der Grundlage ätiologischer Forschung zwar praxisrelevante Einschätzungen und Hilfeempfehlungen möglich sind, eine deterministische, also Handlungsfreiheit völlig ausschließende Erklärung von Gefährdung, die allein ethische Bewertungen sinnlos machen würde, aber – von Ausnahmefällen abgesehen – nirgends in Sicht ist.²

17.2 Überforderte Eltern: Eine bekannte Teilerklärung für Vernachlässigung und Misshandlung

Ist es zur Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes gekommen, wird von Fachkräften im Kinderschutzverfahren nahezu automatisch nach vorausgehenden Belastungen gefragt. War das Kind ein Schreikind, d. h. ein Kind das täglich mehrere Stunden in einer

²Für eine Einführung in die spannende Auseinandersetzung um das Verhältnis von Willensfreiheit, Verantwortung und Determinismus sowie die Rolle der Sozial- und Humanwissenschaften in dieser Diskussion siehe Willmott (2016).

für die Eltern kaum beeinflussbaren Weise geweint hat, oder war es anderweitig schwierig? Gab es Partnerschaftsgewalt oder schwere finanzielle Sorgen der Eltern? Dass diese Fragen von Anfang an gestellt werden, ist nicht ganz selbstverständlich. Tatsächlich lässt sich am Beispiel von Kindstötungen durch ledige Mütter nach der Geburt zeigen, wie erst im 18. Jahrhundert eine ausschließlich moralische Betrachtung durch einen Blick auf die Lebenssituation von sozialem Ausschluss und Armut bedrohter junger lediger Mütter ergänzt wurde (Häßler & Häßler 2008). Später wurden, neben erdrückenden persönlichen Notlagen, auch schwere psychische elterliche Erkrankungen als ein Hauptgrund für schwere Vernachlässigungs- oder Misshandlungsereignisse verstanden (Azar et al. 1998). Diese sogenannten einfaktoriellen ätiologischen Modelle, d. h. Modelle, die im Wesentlichen eine einzelne Ursache (drückende Notlage oder schwere psychische Erkrankung) für Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sahen, bestanden zeitweise parallel zu charakterologischen (z. B. moralische „Verkommenheit“) und später auch „erbbiologischen“ Pseudotheorien.³ Um 1980 herum wurde dieser Ansatz durch eine „ökologische“ Theorie ersetzt, die Vernachlässigung und Misshandlung in der Mehrzahl der Fälle durch eine Anhäufung von Belastungsfaktoren in mehreren Lebensbereichen von Eltern erklärte (Belsky 1980; Cicchetti & Rizley 1981). Eine Kumulation von Belastungen, etwa in der Form von Partnerschaftsgewalt, finanziellen Sorgen und sozialer Isolation in Verbindung mit einem schwierigen Kind und eventuell verbunden mit überdauernden Risiken, beispielsweise Misshandlungserfahrungen in der Kindheit der Eltern, soll dabei zusammengenommen über eine Überforderung der Eltern zu Vernachlässigung bzw. Misshandlung führen. Als „ökologisch“ wird dieser Erklärungsansatz bezeichnet, weil er die Wechselbeziehungen zwischen Eltern und ihrer Lebenswelt in den Blick nimmt.

Das ökologische Modell der Erklärung von Vernachlässigung und Misshandlung als Folge einer Anhäufung von Belastungen und Risiken hat mindestens zwei wichtige Stärken: (a) Zunächst einmal macht dieser Ansatz die Tatsache verständlich, dass nur bei einer kleinen Minderheit misshandelnder bzw. vernachlässigender Eltern eine schwere psychische Erkrankung vorliegt. In der größten deutschen Untersuchung zu Tötungsdelikten an Kindern unter 13 Jahren war etwa nur eine einstellige Prozentzahl der Fälle allein über eine psychische Erkrankung des Täters bzw. der Täterin erklärbar (Höyneck et al. 2015; Haug & Zähringer 2017). Zwar gibt es solche Fälle und Familiengerichte können entsprechend präventiv mit Situationen konfrontiert werden, in denen sich vorrangig aus der schweren psychischen Erkrankung eines allein oder hauptsächlich betreuenden Elternteils eine Kindeswohlgefährdung und gegebenenfalls eine Notwendigkeit zum Eingriff ergibt (z. B. im Fall einer Psychose einer sozial isolierten Mutter mit Säugling). Jedoch stellen

³Im Unterschied zu Laientheorien, die einen reduzierten Geltungsanspruch aufweisen, und Prototheorien, die sich erst in der Entwicklung befinden, treten Pseudotheorien mit Geltungsansprüchen auf, ohne dass aber nach den Maßstäben der Zeit wissenschaftliche Ansprüche an die Prüfung von Aussagen erfüllt werden, so dass der wissenschaftliche Anspruch nur scheinbar und in der Regel lediglich getragen von Gruppenphänomenen besteht. Für eine Einführung in die durchaus aktuelle Thematik siehe McIntyre (2019).

solche Fälle alles andere als die Regel dar. Wenn psychische Erkrankungen bei Eltern in Kinderschutzfällen vorliegen, dann handelt es sich meistens um einen wichtigen, aber nicht beherrschenden Teil des Gesamtbildes (s. a. *Psychische Erkrankung und Erziehungsfähigkeit* [Kap. 28]). (b) Die zweite wesentliche Stärke des ökologischen Modells einer Häufung von Risiken und Belastungen in Familien als Erklärung für Vernachlässigung und Misshandlung besteht in den bestandenen empirischen Bewährungsproben. Mehrere große Längsschnittstudien aus verschiedenen Ländern haben nämlich gezeigt, dass mit der Anzahl familiärer Probleme Vernachlässigung und Misshandlung tatsächlich immer wahrscheinlicher werden und zudem die Mehrzahl der Kinderschutzfälle aus der Gruppe der mehrfach belasteten Familien stammt. In einer großen australischen Studie über 27 Jahre berichteten etwa 7 % der dann jungen Erwachsenen aus Familien ohne einschlägige Risiken rückblickend über Gefährdungserfahrungen in ihrer Kindheit, aber über 70 % der jungen Erwachsenen aus Familien mit 10 oder mehr einschlägigen Risiken (Doidge et al. 2017). Auf das Fünftel der Untersuchungsgruppe mit den meisten Risiken entfielen 40 % der Gefährdungsfälle und 60 % der Fälle mit mehreren Formen von Gefährdung, die am wahrscheinlichsten Gegenstand eines Kinderschutzverfahrens werden. Hier, wie auch in anderen Studien (z. B. Brown et al. 1998), zeigte sich ein exponentieller Anstieg der Wahrscheinlichkeit von Vernachlässigung bzw. Misshandlung mit zunehmender Zahl einschlägiger Risiken und Belastungen, von denen bislang 39 bekannt sind (Stith et al. 2009). Mehrere Studien haben sich zudem auf Risiken wiederholter Gefährdungsergebnisse konzentriert (White et al. 2015), was für Kinderschutzverfahren von besonderer Bedeutung ist, in denen es häufig darum geht, weitere Gefährdungsergebnisse zu verhindern. Hier relevante und wiederholt belegte Faktoren betreffen beispielsweise familiäre Stressfaktoren (z. B. Partnerschaftsgewalt), vom Kind ausgehende Belastungen (z. B. kindliche Verhaltensprobleme), elterliche Einschränkungen (z. B. eine Suchterkrankung) und Merkmale früherer Gefährdungsvorfälle (z. B. Anzahl früherer, begründeter Gefährdungsmittelungen ans Jugendamt).

Die Befunde zu den Folgen einer Häufung von Risiken und Belastungen für das Vorkommen von Vernachlässigung bzw. Misshandlung haben für Kinderschutzverfahren mehrere praktische Folgen:

- Zunächst einmal ist aufgrund der kumulativen Wirkung eine systematische Erfassung der vorhersagestärksten Risiken wichtig. Dafür gibt es Instrumente, die für Jugendämter bzw. Sachverständige entwickelt und positiv auf ihre Vorhersagekraft hin getestet wurden (van der Put et al. 2017), in Deutschland etwa das Risikomodul des Kinderschutzbogens (Kindler et al. 2009). Sich nur auf einzelne, gut sichtbare Risiken und Belastungen zu beschränken, ergibt kein Gesamtbild und kann daher zu Fehleinschätzungen führen. Nur selten können einzelne Belastungen und Risiken für sich genommen Schutzmaßnahmen begründen. Es gibt aber Ausnahmen, wie etwa schwere psychische Erkrankungen ohne ausreichende Krankheitseinsicht bei einem allein oder hauptsächlich für ein jüngeres Kind verantwortlichen Elternteil. Manche Risikofaktoren, wie Partnerschaftsgewalt, machen zudem nicht nur Vernachlässigung und

Kindesmisshandlung wahrscheinlicher, sondern haben auch für sich genommen das Potenzial, Kinder schwer zu belasten (Kindler 2013).

- Generell gilt, dass proximale Risiken, d. h. solche Faktoren, die sich direkt auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern und ihren Umgang mit einem Kind beziehen, in aller Regel vorhersagestärker sind als distale Faktoren (z. B. Alter der Eltern, sozioökonomische Lage der Familie), die nur vermittelt über viele Zwischenschritte wirken können (Kindler 2017). Daher ist vor einer Entscheidung in der Hauptsache der Aufwand gerechtfertigt, die Sichtweisen der Eltern auf Fürsorge beziehungsweise Erziehung und ihr Kind, ihre psychische Verfassung, den Familienalltag und die Verarbeitung des eigenen Aufwachsens, von Belastungen und Hilfen gut kennenzulernen. Natürlich erlauben nicht alle Eltern, sie so gut kennenzulernen, sodass Jugendamt und Sachverständige gegebenenfalls transparent darlegen müssen, welche Informationen über Risiken und Belastungen trotzdem vorliegen und welche Schlüsse daraus gezogen werden können.
- Ist es bislang nicht zu Vernachlässigung und Misshandlung gekommen, können nur sehr zugespitzte Risikologen Schutzmaßnahmen gegen den Willen der Eltern begründen, da ansonsten eine erhebliche Schädigung des Kindes schwerlich mit ziemlicher Sicherheit vorherzusehen ist. Meist kann es in reinen Risikofällen deshalb nur darum gehen, im Rahmen eines Erörterungstermins nach § 157 FamFG sinnvolle, aber freiwillige Maßnahmen zum Abbau von Belastungen und Risiken zu besprechen. Ist es bereits zu Vernachlässigung oder Misshandlung gekommen, ist die Situation insofern anders, als die Grundwahrscheinlichkeit weiterer Gefährdungseignisse dann relativ hoch ist. In einer der weltweit größten hierzu vorliegenden Studien lag sie gerechnet auf die nächsten fünf Jahre nach einer körperlichen Kindesmisshandlung bei etwa 40 % und nach einer Vernachlässigung bei etwa 50 % (Jonson-Reid et al. 2003). Da jedes weitere Gefährdungseignis zu weiteren Schädigungen beim Kind führen kann, sind in jedem Fall, insbesondere aber bei jüngeren, noch in keiner Weise zu Selbstschutz und Hilfesuche befähigten Kindern, Maßnahmen zur Verringerung des Wiederholungsrisikos angezeigt. Aufgabe der ökologischen Risikoanalyse ist es dann vor allem bei der Unterscheidung zu helfen, ob es um ein eher überdurchschnittliches oder eher unterdurchschnittliches Wiederholungsrisiko geht. Für die Frage, ob und unter welchen Umständen ambulante Hilfe- und Schutzkonzepte von Anfang an geeignet sind, um weitere Gefährdungseignisse hinreichend sicher zu verhindern, ist dies von offenkundiger Bedeutung.

17.3 Einen Schritt weiter: Risikomechanismen und darauf aufbauende Schutzkonzepte

Das ökologische Modell der Entstehung von Vernachlässigung bzw. Misshandlung infolge einer Kumulation von Belastungen und Risiken hat allerdings auch Grenzen. Insbesondere erklärt das Modell nicht, warum es manchmal auch in unbelastet erscheinenden Familien

zu Misshandlung oder Vernachlässigung kommt, während substanzielle Anteile schwer belasteter Eltern das Wohl ihrer Kinder nicht gefährden, sondern sich intensiv um deren Wohlergehen bemühen. Eine denkbare Teillösung besteht darin, mehr Wert auf Schutzfaktoren zu legen, die die Wirkung von mehrfachen vorliegenden Risiken und Belastungen aushebeln können. Allerdings hat die Suche nach Schutzfaktoren beim Zustandekommen von Vernachlässigung und Misshandlung bislang vor allem Belege für einen Faktor, nämlich unterstützende Partnerschaften bzw. unterstützende enge, alltäglich verfügbare Beziehungen ergeben (Austin et al. 2020). Auch wenn die Suche nach Schutzfaktoren sicher noch nicht abgeschlossen ist, hat dieses mehrfach bestätigte Ergebnis doch nicht nur Erklärungswert, sondern auch praktische Konsequenzen. In manchen Verfahren kann ein aktivierender Ansatz mit stärkerem Einbezug eines unterstützenden Partners oder anderer eng verbundener Personen Teil eines Hilfe- und Schutzkonzepts sein.

Ein weiterer Ansatz zur Weiterentwicklung ätiologischer Modelle besteht in einer verstärkten Aufmerksamkeit für diejenigen Prozesse, die zu Vernachlässigung bzw. Misshandlung führen können. Solche Prozesse vermitteln zwischen Risikolagen und Gefährdungseignissen. In Einzelfällen können sie aber auch ohne gravierende Risikolagen auftreten. Ein Verständnis relevanter Prozesse ist auch deshalb wichtig, weil sich daraus für Einzelfälle Hinweise auf besonders geeignete Hilfen gewinnen lassen (s. a. *Hilfen und Schutzkonzepte bei Misshandlung und Vernachlässigung* [Kap. 32]). Der empirische Nachweis ist aufwändig, weil dafür Studien mit mehreren Erhebungszeitpunkten benötigt werden. Daher sind vermutlich noch nicht alle relevanten Prozesse bekannt (für eine Übersicht siehe Kindler 2017). Vor allem für folgende Prozesse liegen aber Belege vor:

- **Lebensgeschichtlich verzerrte Vorstellungen von Fürsorge und Erziehung:** Eltern-teile, die in ihrer Kindheit selbst Vernachlässigung oder Misshandlung erfahren mussten, entwickeln teilweise sehr lückenhafte Vorstellungen davon, was Kinder brauchen, was zu Vernachlässigung in der nächsten Generation führt und durch sehr konkrete Anleitung aufgefangen werden kann. Teilweise entwickeln betroffene Elternteile vor dem Hintergrund negativer Erfahrungen in der Kindheit ein erhöhtes Misstrauen, das zu feindseligen Deutungen kindlicher Signale führt. Der Elternteil nimmt etwa Ablehnung bzw. bewusste Provokation wahr und fühlt sich dann berechtigt, das Kind zu bestrafen oder zu ignorieren. Auch Hilfen werden durch erhöhtes Misstrauen erschwert. Ein Weg aus dieser Falle kann über Hilfen führen, die beim Verständnis kindlicher Signale helfen und den Bindungsaufbau fördern, aber auch Raum für die geduldige Entwicklung einer positiven Hilfebeziehung schaffen.
- **Konflikte mit eigenen Entwicklungsaufgaben bei jungen Eltern:** Junge Eltern haben häufig noch wichtige eigene Entwicklungsaufgaben zu lösen, die viel Zeit und Energie erfordern (z. B. jemanden für eine Partnerschaft zu finden). Die Anforderungen durch die Bedürfnisse eines Kindes lösen dann teilweise Ärger und Wut aus, was zu Misshandlung führen kann, oder es gibt Versuche der Kompromissbildung, die in Vernachlässigung umschlagen. Lösungen bestehen hier nicht nur in der Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit dem Kind, sondern in der Suche nach kindeswohlver-

träglichen Arrangements, die Bedürfnissen des Kindes und Entwicklungsaufgaben der jungen Eltern Rechnung tragen.

- **Überforderung infolge generell herabgesetzter Belastbarkeit:** Durch eine vorübergehend (z. B. postpartale Depression) oder dauerhaft herabgesetzte Belastbarkeit kommt es zu einer Überforderung in vielen Lebensbereichen, die immer neue Krisen und belastende Lebensereignisse bedingt (z. B. ungeöffnete Post führt zu Mietkündigung und Stromsperre, Vernachlässigung führt zu Verhaltensauffälligkeiten der Kinder). Innerhalb dieser Spirale nach unten kann die Situation so eskalieren, dass es zu Misshandlungen oder einem Zusammenbruch von Fürsorge kommt. Interventionen Dritter beinhalten in der Regel Kritik, was die Eltern weiter entmutigt oder langfristig ungünstige Bewältigungsstrategien (z. B. Behörden alles versprechen) fördert. Geeignete fachliche Interventionen erfordern hier eine gute Abklärung, inwieweit Gründe für eine herabgesetzte Belastbarkeit verändert werden können (z. B. Depressionsbehandlung) oder Bewältigungsfähigkeiten gestärkt werden können (z. B. hauswirtschaftliches Training). Zudem sind eine Sozialarbeit, die alle betroffenen Lebensbereiche umfasst sowie eine Förderung der Mitbestimmung der Eltern wichtig.
- **Suchterkrankung bindet Aufmerksamkeit, Ressourcen und Zeit der Eltern:** Nach Zeitbudgetstudien erfordert insbesondere eine Abhängigkeit von illegalen Suchtstoffen ähnlich viel Zeit wie eine Vollzeitbeschäftigung, nur dass dadurch die finanziellen Ressourcen der Familie auch noch deutlich gemindert werden. Zudem kann es bei einem fehlenden Suchtstoff oder einer nachlassenden Wirkung zu Aggressionen oder während der Intoxikation zu fehlenden oder ungeeigneten Reaktionen auf kindliche Bedürfnisse kommen. Kommt es im Kontext einer Suchterkrankung zu einer Kindeswohlgefährdung steht die Suchtbehandlung am Anfang der Intervention. Teilweise werden im Verlauf aber weitere psychische Belastungen oder Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit sichtbar, die dann weitere Hilfen erforderlich machen.
- **Antisoziale Entwicklungsgeschichte von Eltern begünstigt Gewalt, mangelnde Regelsozialisation und Eltern-Kind-Zwangszirkel:** Elternteile, die in ihrer Entwicklungsgeschichte gelernt haben, sich bei Einschränkungen mit Zwang und Gewalt durchzusetzen, reagieren manchmal ohne langes Überlegen mit Gewalt auf Einschränkungen durch Kinder (z. B. anhaltendes Weinen), auch wenn sie dies unter Umständen später glaubhaft sehr bereuen. Zudem wird Fürsorge und die Vermittlung von Regeln relativ stark an eigenen Bedürfnissen ausgerichtet und bleibt daher inkonsistent, was Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern begünstigt. Erzieherische Versuche der Kontrolle von Verhaltensauffälligkeiten in der Familie können dann zu eskalierenden, in Gewalt oder ein Ignorieren des Kindes umschlagenden Konflikten führen. Dieser Weg ist schwer zu verändern. Unter Umständen ist eine Eltern-Kind-Einrichtung in Verbindung mit einem Anti-Aggressivitätstraining und gegebenenfalls therapeutischer Hilfe für ein bereits verhaltensauffälliges Kind geeignet.
- **Negative Selbstwirksamkeit von Eltern führt zu wahrgenommenem Scheitern an der Elternrolle:** Vor dem Hintergrund vielfachen Scheiterns in ihrem Leben nähern sich manche Eltern der neuen Aufgabe mit der Vermutung, auch an der Elternrolle zu scheitern. Gleichzeitig bestehen oft intensive Hoffnungen, das Kind möge einen positi-

ven Wendepunkt in ihrem Leben darstellen. Wenn es dann zu Misserfolgen in der Elternrolle kommt (die viele Eltern kennen), reagieren diese Eltern manchmal mit verzweifelter Wut, was zu Misshandlung führen kann, oder sie geben auf, was zu Vernachlässigung führen kann. Liegt dieser Weg vor, scheint es wichtig, vorhandene positive Ansätze im Fürsorgeverhalten zu verstärken. Häufig ist auch eine psychotherapeutische Begleitung sinnvoll.

Manchmal wirken mehrere der auch als Risikomechanismen bezeichneten Prozesse zusammen. Zudem kann es im Einzelfall weitere Belastungen geben, die in Hilfe- und Schutzkonzepten Beachtung verdienen. Auch wenn nicht alle ätiologisch relevanten Risikomechanismen bekannt sind, ist es doch eine Anregung in Kinderschutzverfahren zu diskutieren, was eigentlich zur Gefährdung geführt hat und wie dem möglichst passgenau entgegengewirkt werden kann.

17.4 Das Augenblicksversagen bei ansonsten kompetenten Eltern: Ein Mythos vor Gericht?

Gelegentlich müssen sich Familiengerichte mit Fällen befassen, in denen medizinische Befunde auf eine Vernachlässigung oder Misshandlung schließen lassen (z. B. bei einem Schütteltrauma), die Eltern aber jede Art von gefährdendem Verhalten von sich weisen und zudem keine familiären Risikolagen oder elterlichen Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit erkennbar sind. In einigen solcher Fälle haben Gerichte und manchmal auch Sachverständige oder Jugendämter den im Verkehrsrecht entwickelten Begriff des „Augenblicksversagens“ auf den Kinderschutz übertragen (z. B. BVerfG-Entscheidung vom 5.12.2016 – 1 BvR 2569/16). Impliziert wird hier eine Ätiologie von Gefährdungsereignissen in Form eines kurzzeitigen elterlichen Kontrollverlusts aus dem Blauen heraus und ohne Wiederholungsgefahr.

In der Forschung zur Ätiologie von Vernachlässigung und Misshandlung gibt es hierfür keine Entsprechung. In manchen Fällen zeigen sich bei einer genaueren Analyse sehr wohl relevante Risikofaktoren und Prozesse und es ist mehr fehlender Systematik oder inneren Bildern der Verfahrensbeteiligten von Misshandlung beziehungsweise Vernachlässigung geschuldet, dass diese nicht gesehen wurden. Beispielsweise wird häufig angenommen, misshandelnde Elternteile müssten generell besonders aggressiv sein und es wird übersehen, dass ein hohes Maß an Angst um ein Kind ebenfalls einen chronischen Stressor darstellt und aggressive Zusammenbrüche bewirken kann (Stith et al. 2009). In manchen Fällen bleibt die Entstehungsweise von Gefährdungsereignissen aber tatsächlich unklar. Für diese Fälle ist es wichtig, dass Jugendämter und Sachverständige Gerichten ein Konzept vorschlagen, das zumindest bei jüngeren Kindern tatsächlich prüft, ob eine Wiederholungsgefahr hinreichend sicher verneint werden kann, etwa indem über einige Zeit eine enge Begleitung in Form einer Aufnahme in eine Eltern-Kind-Einrichtung erfolgt und dort insbesondere die Bewältigung von Anforderungssituationen eingeschätzt und unterstützt wird.

17.5 Überzeugungstäter: Gefährdung aus der Überzeugung heraus, das Richtige zu tun

Neben schwerwiegenden elterlichen Psychopathologien als Ursache für Gefährdung und einer wesentlich häufigeren Entstehungsweise von Vernachlässigung bzw. Misshandlung über verschiedene Risikomechanismen, meist vor dem Hintergrund kumulierter Belastungslagen, sowie einer skeptisch zu beurteilenden Ätiologie in Form eines „Augenblicksversagens“ gibt es auch Fälle von Misshandlung und Vernachlässigung, die ihren Hintergrund in normativen elterlichen Überzeugungen haben (z. B. bei weiblicher Genitalbeschneidung) und die daher mit den bisher dargelegten ätiologischen Ansätzen nicht zu greifen sind. Kennzeichnend ist hier, dass Gefährdungseignisse im Interesse eines wahrgenommenen höheren Gutes in Kauf genommen werden. Dieses höhere Gut kann sich auf das Kind beziehen (z. B. dessen Seelenheil, indem es von sehr fundamentalistischen Eltern vom Schulbesuch und anderen Außenkontakten ferngehalten wird), aber auch vom Kind absehen (z. B. wenn es um die Verteidigung der Familienehre geht). Entsprechend ist es für das Verständnis der Ätiologie wichtig, relevante normative Überzeugungen der Eltern und ihres Umfelds herauszuarbeiten und die elterliche Responsivität gegenüber kindeswohlndienlicheren Orientierungen, die etwa unserer Rechtsordnung zugrunde liegen, abzuklären.

17.6 Innerfamiliäre sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Vorläufige Antworten

Um das Thema innerfamiliärer sexualisierter Gewalt gegen Kinder hat sich eine eigenständige Fachdiskussion entwickelt. Dies ist einerseits gerechtfertigt, weil es hier im Vergleich zu den anderen Gefährdungsformen sehr viel häufiger um geplante, einem Lustempfinden dienende Handlungen von biologischen oder sozialen, meist männlichen Elternteilen geht und Verdeckungs- wie Fortsetzungsinteressen entsprechend größer sind. Der ansonsten größtenteils verfolgte Arbeitsansatz positiver Veränderung in Zusammenarbeit mit betroffenen Eltern läuft daher in vielen Fällen ins Leere. Nicht gerechtfertigt ist die starke Abtrennung dieses Bereichs allerdings insofern als Kinder, die sexualisierte Gewalt erleben, häufig auch andere Gefährdungsformen erfahren (z. B. Dong et al. 2003). Zu Entstehungsweisen sexuellen Kindesmissbrauchs liegen mehrere gut untersuchte ätiologische Modelle vor, etwa das 4-Faktoren Modell von Finkelhor (1984), wonach es dann zu einem sexuellen Kindesmissbrauch kommt, wenn

- eine Person zu sexualisierter Gewalt gegen ein Kind motiviert ist und
- ihre inneren Hemmungen sowie
- den Widerstand des Kindes überwinden kann und
- das soziale Umfeld hierfür geeignete Situationen ermöglicht oder zulässt.

Eine große Stärke der ätiologischen Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist die Berücksichtigung kindlichen Erlebens von Anbahnungsprozessen und die Schwierigkeiten, vor denen Kinder stehen, die Hilfe suchen wollen (Lemaigre et al. 2017). Dies ist nicht nur eine wichtige Unterstützung für Gespräche im Verfahren mit Kindern, deren Angaben bei der Beendigung der Gefährdung von großer Bedeutung sind, sondern weitet den ätiologischen Blick auch über das unmittelbare Geschehen hinaus und bezieht die Rolle des sozialen Umfelds und der Institutionen mit ein. Auch bei anderen Gefährdungsformen sind vielfach ältere Kinder betroffen und wenn Kinder nicht ermutigt werden, Hilfe zu suchen, stellt dies zumindest einen Umstand dar, der die Fortsetzung der Gefährdung mitbedingt. Dass sexualisierte Gewalt überwiegend im sozialen Nahfeld ausgeübt wird, ist schon lange bekannt. Erst im letzten Jahrzehnt werden aber Besonderheiten innerfamiliärer sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch biologische oder soziale Väter stärker empirisch untersucht. Dies hat sich deshalb als notwendig herausgestellt, weil diese Form sexualisierter Gewalt vergleichsweise häufig früh einsetzt und lange anhält (z. B. Fischer & McDonald 1998). In der derzeit größten Studie hierzu konnten Leclerc et al. (2014) drei Pfade der Entstehung innerfamiliärer sexualisierter Gewalt gegen Kinder durch Personen in einer Vaterrolle unterscheiden.

- Bei einem durch sexuelle Devianz gekennzeichnetem Pfad handelte es sich um Männer mit ausgeprägten, devianten (abweichenden) sexuellen Fantasien und häufig negativem Selbstbild. Vor dem ersten tatsächlichen Übergriff verstärkten sich Fantasien des Übergriffs, Partnerschaftsprobleme und sozialer Rückzug gegenseitig. Übergriffe wurden geplant und überwiegend durch manipulative Strategien vorbereitet.
- Beim zweiten Pfad ohne deviante Fantasien, aber mit kumulierenden psychischen und sozialen Problemen reagierten betroffene Männer mit einem ständigen Kreisen um das Thema Sexualität, die als Gegenwelt aufgebaut wurde. Vor tatsächlichen Übergriffen kam es häufig zu einer Zuspitzung realer Probleme.
- Auf dem dritten Pfad wurden schließlich weder deviante Sexualfantasien noch ausgeprägte psychosoziale Probleme geschildert. Vielmehr schien hier vor allem eine wahrgenommene „günstige“ Gelegenheit für sexuelle Handlungen, häufig in Verbindung mit akutem Suchtmittelgebrauch ausschlaggebend.

Bei allen drei Pfaden sind Schutzmaßnahmen nach einem sexuellen Übergriff offenkundig gerechtfertigt. Möglichkeiten präventiven Eingreifens spezifisch zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bestehen vor allem beim ersten Pfad, während bei den anderen beiden Pfaden manchmal die generelle Überforderung oder Suchtprobleme vorab ein Eingreifen, wenn auch ohne spezifischen Bezug zu sexualisierter Gewalt, begründen können. Über sexuelle Übergriffe durch Mütter ist bislang wenig bekannt, Einschränkungen in der mütterlichen Bereitschaft und Fähigkeit zum Schutz ihrer Kinder vor sexualisierter Gewalt sind in Risikofällen aber Teil notwendiger Abwägung (Graf et al. 2018).

Literatur

- Austin, Anna E., Lesak, Alexandria M. & Shanahan, Meghan E. (2020, in press). Risk and protective factors for child maltreatment: a review. *Current Epidemiology Reports*, <https://doi.org/10.1007/s40471-020-00252-3>
- Azar, Sandra T., Povilaitis, Tania Y., Lauretti, Allison F. & Pouquette, Christina L. (1998). The current status of etiological theories in intrafamilial child maltreatment. In: Lutzker, J. (Hrsg.), *Handbook of child abuse research and treatment*. Boston: Springer, 3–30.
- Belsky, Jay. (1980). Child Maltreatment: An Ecological Integration. *American Psychologist*, 35, 320–335.
- Berghaus, Michaela (2020). *Erleben und Bewältigen von Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung aus Sicht betroffener Eltern*. Weinheim und Basel: BeltzJuventa.
- Brown, Jocelyn, Cohen, Patricia, Johnson, Jeffrey G. & Salzinger, Suzanne (1998). A longitudinal analysis of risk factors for child maltreatment: Findings of a 17-year prospective study of officially recorded and self-reported child abuse and neglect. *Child Abuse & Neglect*, 22, 1065–1078.
- Cicchetti, Dante & Rizley, Ross (1981). Developmental Perspectives on the Etiology, Intergenerational Transmission, and Sequelae of Child Maltreatment. *New Directions for Child Development*, 11, 31–55.
- Conte, Jon R., Wolf, Steven, & Smith, Tim (1989). What sexual offenders tell us about prevention strategies. *Child Abuse & Neglect*, 13(2), 293–301.
- Doidge, James C., Higgins, Deryl J., Delfabbro, Paul & Segal, Leonie (2017). Risk factors for child maltreatment in an Australian population-based birth cohort. *Child Abuse & Neglect*, 64, 47–60.
- Dong, Maxia, Anda, Robert F., Dube, Shanta R., Giles, Wayne H. & Felitti, Vincent J. (2003). The relationship of exposure to childhood sexual abuse to other forms of abuse, neglect, and household dysfunction during childhood. *Child Abuse & Neglect*, 27, 625–639.
- Feest, Uljana (2010). *Historical perspectives on Erklären und Verstehen*. Dordrecht: Springer.
- Finkelhor, David (1984). *Child sexual abuse: New theory and research*. New York: Free Press.
- Fischer, Donald G. & McDonald, Wendy L. (1998). Characteristics of intrafamilial and extrafamilial child sexual abuse. *Child Abuse & Neglect*, 22, 915–929.
- Flick, Uwe (2019). Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. In: Baur N. & Blasius J. (Hrsg.) *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: SpringerVS, 473–488.
- Graf, Sarah, Bovenschen, Ina & Kindler, Heinz (2018). Erwachsene verurteilte Missbrauchstäter in Familien mit Kindern. *Praxis der Rechtspsychologie*, 28(2), 5–34.
- Häßler, Günther & Häßler, Frank (2008). *Kindstötung in der Literatur*. In: Häßler, Frank, Schepker, Renate & Schläfke, Detlef (Hrsg.), *Kindstod und Kindstötung*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 21–30.
- Haug, Monika & Zähringer, Ulrike (2017). *Tötungsdelikte an 6- bis 13-jährigen Kindern in Deutschland. Eine kriminologische Untersuchung anhand von Strafverfahrensakten (1997 bis 2012)*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Höyneck, Theresia, Behnsen, Mira & Zähringer, Ulrike (2015). *Tötungsdelikte an Kindern unter 6 Jahren in Deutschland: Eine kriminologische Untersuchung anhand von Strafverfahrensakten (1997–2006)*. Wiesbaden: Springer.
- Jonson-Reid, Melissa, Drake, Brett, Chung, Sulki & Way, Ineke (2003). Cross-type recidivism among child maltreatment victims and perpetrators. *Child Abuse & Neglect*, 27, 899–917.
- Katz, Carmit, & Field, Noa (2020). Unspoken: Child-Perpetrator Dynamic in the Context of Intrafamilial Child Sexual Abuse. *Journal of interpersonal violence*, 1–20. <https://doi.org/10.1177/0886260520943723>
- Kindler, Heinz (2017). What explains dangerous parenting and how can it be changed? *Zeitschrift für Familienforschung. Sonderheft 11, Parents in the Spotlight*. (hrsg. v. Betz, Tanja, Honig, Michael-Sebastian & Ostner, Ilona), 195–214.

- Kindler, Heinz (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, Barbara & Kreyssig, Ulrike (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (2. überarb. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS, 27–46.
- Kindler, Heinz, Lukaszyc, Peter & Reich, Wulfhild (2009). Evaluation des Diagnoseinstruments zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls. *Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in den Jugendämtern Stuttgart und Düsseldorf*. Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 89(2), 63–71.
- Leclerc, Benoit, Bearegard, Eric & Forouzan, Elham (2014). Offending pathways of intrafamilial child sexual offenders. In: Proulx, Jean, Bearegard, Eric, Lussier Patrick & Leclerc, Benoit (Hrsg.). *Pathways to Sexual Aggression* (1. Aufl.). London: Routledge.
- Lemaigre, Charlotte, Taylor, Emily P. & Gittoes, Claire (2017). Barriers and facilitators to disclosing sexual abuse in childhood and adolescence: A systematic review. *Child Abuse & Neglect*, 70, 39–52.
- McIntyre, Lee (2019). *The scientific attitude: defending science from denial, fraud, and pseudo-science*. Cambridge and London: MIT Press.
- Schurz, Gerhard (1988). *Erklären und Verstehen in der Wissenschaft*. München: Oldenbourg.
- Stith, Sandra, Liu, Ting, Davies, L. Christopher, Boykin, Esther, Alder, Meagan C., Harris, Jennifer M., Som, Anurag, McPherson, Mary & Dees, J. E. M. E. G. (2009). Risk factors in child maltreatment: A meta-analytic review of the literature. *Aggression and Violent Behavior*, 14, 13–29.
- van der Put, Claudia, Assink, Mark & Boekhout van Solinge, Noëlle (2017). Predicting child maltreatment: A meta-analysis of the predictive validity of risk assessment instruments. *Child Abuse & Neglect*, 73, 71–88.
- Wahl, Klaus, Tüllmann, Greta, Honig, Michael-Sebastian, Gravenhorst, Lerke (1980). *Familien sind anders! Wie sie sich selbst sehen*. Reinbeck: Rowohlt.
- White, Oliver G., Hindley, Nick & Jones, David (2015). Risk factors for child maltreatment recurrence: An updated systematic review. *Medicine, Science and the Law*, 55, 259–277.
- Willmott, Chris (2016). *Biological determinism, free will and moral responsibility: insights from genetics and neuroscience*. Cham: Springer.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Wie verstehen Kinder Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch?

18

Heinz Kindler

Inhaltsverzeichnis

18.1	Unmittelbare Reaktionen von Kindern auf Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch	263
18.2	Verständnis und Erklärungsversuche von Kindern	266
18.3	Bewältigungsstrategien von Kindern nach Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch	270
18.4	Perspektiven für Anhörungen und familiengerichtliche Kinderschutzverfahren	270
	Literatur	271

Warum ist das wichtig?

Kinder können auf ihre Grundrechte nicht verzichten. Ob sie Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch als solche verstehen, ist daher nicht ausschlaggebend dafür, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dies ergibt sich alleine schon daraus, dass Kinderschutz auch bei Kindern greifen muss, die aufgrund von Alter und Entwicklungsstand noch nicht über Erfahrungen nachdenken oder sich dazu äußern können. Umgekehrt führen auch Angaben eines Kindes, es habe sich durch bestimmte elterliche Verhaltensweisen sehr verletzt oder missachtet gefühlt, nicht geradlinig zu einer Übernahme der Bewertung durch Jugendämter oder Familiengerichte. Auch wenn ein Hilfebedarf in entsprechenden Fällen anzunehmen ist, handelt es sich vielleicht lediglich um einen eskalierten Eltern-

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

H. Kindler (✉)
Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

Kind Konflikt oder gar um induzierte Erinnerungen und Bewertungen im Kontext von Hochstrittigkeit und Beeinflussung (Blandon-Gitlin et al. 2020; Saini et al. 2020). Erleben und Bewertungen von Kindern und die Bewertungen von Jugendämtern sowie Gerichten im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen fallen also nicht zusammen. Warum sich trotzdem damit auseinandersetzen, wie Kinder auf Erfahrungen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch reagieren und diese Erfahrungen zu verstehen versuchen? Vier Gründe sind hierfür ausschlaggebend:

- Kinder sind eine zentrale, manchmal die einzige Informationsquelle im Hinblick auf Erfahrungen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch. In der Exploration bzw. Anhörung durchdringen und beeinflussen sich in aller Regel Schilderungen von Erfahrungen und den Reaktionen der Kinder darauf. Bestimmte Verständnisse von Kindern können es sogar sehr schwer machen, dass ein Gespräch überhaupt gelingt. So wird ein Kind, das davon ausgeht, es sei selbst an einem erfolgten sexuellen Missbrauch schuld und könne dafür bestraft werden, vermutlich nicht so leicht mit einer Autoritätsperson darüber sprechen. Manche Erklärungen von Kindern können für Fachkräfte auch irritierend sein, etwa wenn Rechtfertigungen von Elternteilen, warum es zu Misshandlung, Vernachlässigung oder Partnerschaftsgewalt gekommen ist, übernommen werden und die Darstellung prägen (z. B. erst habe ich nicht gehört und dann musste mich der Papa bestrafen). Ein Verständnis, das Kinder lediglich als mehr oder weniger gute Informanten über Erlebtes ansieht, verfehlt daher wesentliche Aspekte der Gesprächssituation.
- Weiter üben Verständnis- und Bewältigungsversuche von Kindern einen Einfluss auf ihre Willensäußerungen aus, die wiederum einen Aspekt des Kindeswohls darstellen. So wird ein Kind, das davon überzeugt ist, es müsse sich selbst und die Mutter versorgen, weil diese nicht anders könne als zu trinken, häufig eine Fremdunterbringung entschieden ablehnen und sich gegebenenfalls an Versuchen beteiligen, Probleme zu vertuschen. Ein Wissen um Verständnis- und Bewältigungsversuche von Kindern ist daher auch sinnvoll, um mögliche Hintergründe eines geäußerten Kindeswillens ausleuchten zu können.
- Kinder reagieren ganzheitlich, also körperlich, emotional und gedanklich auf Gefährdungserfahrungen und häufig auch auf eine Thematisierung solcher Erfahrungen. Daher kann es immer sein, dass Kinder in der Exploration oder Anhörung zu zittern beginnen, weinen, erstarren oder abbrechen wollen. Für alle professionellen Beteiligten am Verfahren ist es daher wichtig, sich mit den Reaktionsweisen von Kindern beschäftigt zu haben.
- Schließlich beeinflusst ein Kinderschutzverfahren unweigerlich die Art und Weise, wie Kinder ihre Erfahrungen verstehen und beurteilen. Jenseits dann eventuell beschlossener Maßnahmen, stellt das Verfahren selbst bereits eine Intervention dar. Entsprechend der Kommunikationstheorie (z. B. Mortensen 2017) ist es etwa nicht möglich nicht zu reagieren, wenn Kinder angehört oder exploriert werden, da auch ein Schweigen, Wegschauen oder schnelles Stellen der nächsten Frage als Botschaft verstanden werden

kann (z. B. „Es ist peinlich, was Du da erzählst.“ oder „Ich will das eigentlich gar nicht hören.“). Obwohl im Kinderschutzverfahren das Sammeln und Bewerten von Informationen in den Mittelpunkt gerückt ist, bleibt es sinnvoll, sich Gedanken darüber zu machen, ob, wann und wie bewusst auf manche in Verfahren deutlich werdende Erfahrungen oder Verständnis- und Bewältigungsversuche von Kindern reagiert werden soll. Zudem kann es sein, dass diese Aspekte auch bei Schutzkonzepten und Hilfeplänen berücksichtigt werden müssen, da beispielsweise ein Kind, das starke Scham- und Schuldgefühle empfindet, im Rahmen ambulanter Hilfe bei weiteren Gefährdungsvorfällen nur schwer Hilfe suchen kann.

Nachfolgend werden in einem Vierschritt (1) unmittelbare Reaktionen von Kindern auf erfahrene Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch, (2) Verständnis- und Erklärungsversuche von Kindern sowie (3) kindliche Bewältigungsstrategien bei länger anhaltenden Gefährdungssituationen besprochen. Hieraus werden (4) Empfehlungen von Explorationen bzw. Anhörungen und für die Gestaltung von Hilfe- und Schutzkonzepten abgeleitet.

18.1 Unmittelbare Reaktionen von Kindern auf Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch

Informationen über die unmittelbaren Reaktionen von Kindern auf Situationen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch stammen im Wesentlichen aus zwei Quellen: zum einen aus Beobachtungen der psychischen Verfassung und Messung von Stressparametern nach entsprechenden Vorfällen, zum anderen aus den rückblickenden Angaben von Kindern darüber, was sie empfunden und getan haben.

Bei Ereignissen, die mit Gewalt bzw. Zwang verbunden waren, schilderten befragte Kinder nahezu durchgängig Angst, manchmal auch Verzweiflung, Traurigkeit oder andere belastende Gefühle als emotionale Reaktionen (z. B. Watkins-Kagebein et al. 2019). Dies gilt auch für ein Miterleben von Partnerschaftsgewalt (Noble-Carr et al. 2019). Bei sehr jungen Kindern kann ein negatives Erleben aus Reaktionen im Verhalten erschlossen werden, etwa Erstarren oder Weinen (z. B. Carpenter und Stacks 2009). Bei einigen Formen von Vernachlässigung wurden emotional negativ getönte Mangelzustände (z. B. bohrender Hunger, unerträgliche Langeweile oder Einsamkeit) sowie Traurigkeit, manchmal auch Angst beschrieben (Lavi & Katz 2016). Beginnend im Kindergartenalter wurden nach Gefährdungseignissen zunehmend häufiger unmittelbar oder etwas verzögert auftretende negative selbstbewertende Gefühle (z. B. Scham, Schuldgefühl, Gefühl der Wertlosigkeit) genannt (z. B. Feiring & Taska 2005). Manchmal wird dies vermutlich durch Kommentare misshandelnder oder missbrauchender Elternteile gefördert, die die Verantwortung für das Geschehen dem Kind zuschieben. Beeinträchtigungen im Selbstvertrauen nach wiederholten Gefährdungserfahrungen sind aber ein generelles Phänomen und deuten darauf hin, dass es einen grundlegenden Zusammenhang gibt zwischen dem Selbstbild von Kindern

und der Art und Weise, wie sie von ihren Bezugspersonen behandelt werden. Ab dem Grundschulalter werden gelegentlich gemischte und daher verwirrende Gefühle von Kindern berichtet (z. B. Angst und gleichzeitig Freude, wenn sich die Eltern nach einer Misshandlung entschuldigen und ein zukünftig positives Familienleben versprechen). Manchmal scheint es unmittelbar keine belastenden Gefühle zu geben, die stattdessen später auftreten. Bei erzieherischer Vernachlässigung (Mangeln an Regeln und Anleitung) erlebten Kinder beispielsweise belastende Gefühle häufig erst dann, wenn sie Verhaltenserwartungen, etwa in der Schule, aufgrund mangelnder Selbstkontrolle nicht erfüllen können. Auch bei einem frühen sexuellen Missbrauch, der als Spiel getarnt wird und nicht mit Zwang oder körperlicher Gewalt verbunden ist, kann es sein, dass belastende Gefühle erst dann oder wesentlich stärker dann einsetzen, wenn Kinder verstehen, dass sie misshandelt wurden.

Jenseits ihrer Gefühle reagieren Kinder auf mehreren Wegen physiologisch auf Ereignisse, die als bedrohlich empfunden werden (z. B. Erhöhung von Wachheit, beschleunigter Herzschlag, Mobilisierung von Stoffwechselenergie, Drosselung der Verdauung). Die Gesamtheit dieser Wege wird als Stressreaktion bezeichnet (für eine Einführung siehe Schandry 2016, Kap. 17). Beteiligt sind unter anderem das Nervensystem und das Stresshormonsystem mit dem zentralen Stresshormon Cortisol. Die Stressreaktion stellt grundlegend eine Anpassungsleistung dar. Diese ist beeindruckend und weitreichend, wie sich etwa daran zeigt, dass auch bestimmte Aspekte des Immunsystems aktiviert werden, um Wundheilung zu beschleunigen und dass zudem eine erhöhte Lernbereitschaft für Angst-auslösende Umwelteindrücke besteht. Sehen sich Kinder sehr bedrohlichen Situationen völlig ausgeliefert, erleben sie teilweise Dissoziation, d. h. sie beschreiben ein inneres Heraustreten aus der Situation, was die Möglichkeiten, später über das Erlebte Auskunft zu geben, einschränken kann (Dalenberg et al. 2012). Sind Kinder anhaltend oder immer wieder schwerem Stress ausgesetzt, wird es zunehmend wahrscheinlicher, dass ihre Stressbewältigungsfähigkeiten überfordert werden. Der Spiegel des Stresshormons Cortisol kann dann chronisch erhöht sein, konstant niedrig bleiben oder es kommt zu überschießenden Reaktionen. Wegen dieser und anderer Folgewirkungen wird von „toxischem Stress“ (Shonkoff et al. 2012) gesprochen.

Fachkräfte in Kinderschutzverfahren sollten wissen, dass Gefährdungserfahrungen auch jenseits von körperlichen Verletzungen und psychischen Auffälligkeiten in den Körpern betroffener Kinder längere Zeit nachwirken können, was generell eine erhöhte Verletzlichkeit für Fehlentwicklungen bedingt (Koss & Gunnar 2018). Neben möglicher Fehlregulationen bei wiederholter Gefährdung lernt das Stressverarbeitungssystem von Kindern auch. In einem als Sensitivierung bezeichneten Prozess setzt die Stressreaktion früher ein, nämlich bei ersten Wahrnehmungen, von denen über mehrere Erfahrungen gelernt wurde, dass nun erneut Misshandlung oder eine andere Gefährdung drohen könnte. So zeigen sich beispielsweise Belastungsreaktionen bei Kindern nach miterlebter Partnerschaftsgewalt bereits dann, wenn sie nur laute Stimmen hören oder andere Anzeichen für einen sich anbahnenden Streit bemerken (Davies et al. 2016). Dieser Prozess kann für die Familiengerichtsbarkeit wichtig sein, weil es sein kann, dass eine Situation (etwa beim

begleiteten Umgang) für eine unbeteiligte Person noch nicht bedrohlich scheint, das betroffene Kind aber Warnhinweise wahrnimmt und entsprechend mit Belastung reagiert (z. B. in der Pflegefamilie mehrere Tage schlecht schläft). Stress und eine folgenreiche Überforderung der Stressbewältigungsfähigkeiten sind Reaktionen von Kindern auf die wahrgenommene Bedrohung, die Teil vieler Gefährdungsformen ist (z. B. Misshandlung, sexueller Missbrauch, mangelnde Ernährung).

Bei manchen Formen von Vernachlässigung steht aber weniger eine Bedrohung als vielmehr die Erfahrung beständigen Mangels, etwa an Anregung und Zuwendung, im Mittelpunkt (McLaughlin et al. 2014). Hier ist es schwer, einzelne Situationen herauszugreifen und es lässt sich darüber streiten, ob sinnvoll von „unmittelbaren“ Reaktionen auf Einzelereignisse gesprochen werden kann. Über viele Erfahrungen mangelnder Anregung und Zuwendung hinweg, was auch als Deprivation bezeichnet wird, lässt sich aber eindeutig zeigen, dass Kinder dann lernen, von ihrer Umwelt wenig an Aufmerksamkeit, Zuwendung und Anregung zu erwarten. Wissen, Interessen und Selbstwirksamkeit, d. h. Erwartungen, etwas bewirken zu können, werden weniger oder langsamer entwickelt. Vor allem aber wird auch die Fähigkeit zur Selbstkontrolle weniger ausgebildet, was sich neurophysiologisch in Form veränderter Entwicklung in manchen Bereichen des Gehirns nachweisen lässt (McLaughlin et al. 2019; s. a. *Kindeswohl und kindliche Entwicklung* [Kap. 8]).

Schließlich wurde in einer Reihe von Studien mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen direkt darüber gesprochen, was sie während, unmittelbar nach und unmittelbar vor sich abzeichnenden Gefährdungssituationen in ihrer Kindheit getan haben (Katz et al. 2020b). Die Antworten der Kinder wurden zunächst vor allem im Rahmen der grundlegenden Unterscheidung zwischen Kampf und Flucht (Fight or Flight) verstanden. Vor allem Flucht und Rückzug (z. B. ins Zimmer gehen, Musik hören, die Wohnung verlassen) vor oder nach Gefährdungssituationen wurden immer wieder von Kindern beschrieben, aggressive Selbstverteidigung dagegen angesichts des Machtungleichgewichts zwischen Erwachsenen und Kindern in der Familie eher selten. Im Verlauf der Forschung wurde aber deutlich, dass Kinder, soweit sie von Alter und Entwicklungsstand her dazu in der Lage sind, sehr viel mehr Verhaltensweisen in Gefährdungssituationen zeigen. So wurde ein Verhaltensmuster von Erstarren während Gefährdungssituationen sichtbar, das beispielsweise während sexueller Missbrauchshandlungen immer wieder beschrieben wurde (z. B. Katz & Nicolet 2020).

Weitere Verhaltensmuster lassen sich als Beschwichtigen, insbesondere bei drohenden körperlichen oder psychischen Misshandlungen, und Fürsorglichkeit, insbesondere gegenüber vernachlässigenden oder sich selbst ebenfalls gefährdenden Elternteilen, bezeichnen. Auch Sabotage (z. B. Verstecken des Rohrstocks), Schutz für Dritte (z. B. sich vor jüngere Geschwister stellen) und Hilfesuche (z. B. bei den Großeltern) wurden geschildert (z. B. Arai et al. 2019; Katz et al. 2020c). Für familiengerichtliche Verfahren kann das heißen, dass das, was Kinder zu erzählen haben, sich manchmal nicht darin erschöpft, was Elternteile oder andere Bezugspersonen getan oder nicht getan haben. Vielmehr kann es sein, dass Kinder auch mit ihrer Handlungsfähigkeit, wie beschränkt diese auch gewesen sein mag, gesehen werden wollen oder gesehen werden sollten.

18.2 Verständnis und Erklärungsversuche von Kindern

Forschung und Praxis im Kinderschutz haben sich lange damit beschäftigt, wie wahrheitsgemäß, genau und nachvollziehbar Kinder über Gefährdungserfahrungen, insbesondere von sexuellem Missbrauch, Auskunft geben können. Es wurden Interviewmethoden entwickelt, die die Schilderung solcher Erfahrungen unterstützten und suggestive Verzerrungen vermeiden (für eine Übersicht siehe Lamb et al. 2018). Erst allmählich ist ins Bewusstsein der Fachöffentlichkeit gerückt, dass Kinder auch versuchen, ihre Erfahrungen zu verstehen und mit Sinn zu versehen. Welche Denkmöglichkeiten Kinder hier haben und wie sie dies tun, hat Auswirkungen darauf, wie Fachkräfte sich mit Kindern verständigen und Schutzmaßnahmen erklären können. Auch die Bewältigungsverläufe bei den Kindern selbst werden beeinflusst. Unterschieden werden kann dabei zwischen Verständnis, Einordnung und Erklärung von Gefährdungsereignissen im engeren Sinne (z. B. wer für den Missbrauch verantwortlich ist) und den Bildern, die betroffene Kinder vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen von sich selbst, ihren wichtigsten Bezugspersonen und der Welt insgesamt entwickeln.

Längst bevor Kinder Wörter für die verschiedenen Gefährdungsformen kennen und bestimmte Erlebnisse dort einordnen können, können sie angenehme und unangenehme Erfahrungen unterscheiden und mit einfachen Gefühlswörtern belegen. Die ersten Gefühlswörter lernt die große Mehrheit der Kinder mit 2 bis 3 Jahren parallel zum Hervortreten spezifischer Gefühle, wie Freude, Angst, Traurigkeit und Ärger (Sroufe 1997). In der Kindergartenzeit nehmen das innere Lexikon an Gefühlswörtern sowie die Dialogfähigkeit über Gefühle weiter zu (Baron-Cohen et al. 2010) und selbst wenn ein Kind nicht weiß, dass es körperlich misshandelt wurde, kann es sich schon auf Erfahrungen beziehen, in denen jemand ihm wehgetan hat, es Angst hatte oder traurig war.

Ein weiterer Verständnisschritt von Kindern besteht in der Herausbildung von Einschätzungen, ungerecht behandelt worden zu sein, sozialen Vergleichen und schließlich Vorstellungen von Normalität in Familien. Soweit wir wissen, entwickeln sich einfache Vorstellungen, ungerecht behandelt worden zu sein, im zweiten Lebensjahr und gehen mit einem in dieser Altersgruppe beliebten Schmollen einher (Hardecker & Haun 2020). Rudimentäre soziale Vergleiche, unter Umständen verbunden mit spontaner Eifersucht, wenn etwa ein anderes Kind Zuwendung durch einen Elternteil erfährt, wurzeln schon im ersten Lebensjahr. Aber sich selbst und eigene Erfahrungen anhand einer sozialen Norm zu beurteilen, ist eher eine Errungenschaft des Kindergartenalters (Tomasello 2018). Die Normen, die Kinder dabei bilden und verstehen, sind in der Regel noch recht einfach (z. B. Spielzeug, das dem Kindergarten gehört, muss geteilt werden). Trotzdem können sie einen Anknüpfungspunkt bieten, weil Kinder Regeln wie „Kinder darf man nicht hauen“ oder „Um Kinder muss man sich kümmern“ verstehen können. Allerdings unterscheiden sich die Normen, die Kinder erlernen, und sie begreifen Regeln von Anfang an kontextbezogen, sodass im Kindergarten und in der Familie verschiedene Regeln gelten können (Rakoczy & Schmidt 2013).

Auch wenn Eltern eine hohe Autorität eingeräumt wird, können mindestens Grundschul Kinder aber erkennen, dass Eltern Fehler machen können und ihre Autorität nicht grenzenlos ist (z. B. Tisak 1986). Hieraus lässt sich folgern: Bei Gesprächen mit jüngeren Kindern im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen sind belastende Gefühle ein leicht verständlicher Aufhänger, um über Erlebnisse zu sprechen (z. B. „Hat Dir schon einmal jemand ziemlich wehgetan oder nicht?“), während dies für Normen etwas weniger gilt, auch wenn es möglich ist, Fragen zu stellen, die hier anknüpfen (z. B. „Hat schon einmal jemand etwas mit Dir gemacht, was man nicht machen darf?“). Spätestens beim Erklären von Schutzmaßnahmen ist es aber notwendig, einfache Regeln zur Erklärung einzuführen (z. B. „Kinder darf man nicht schwer verheuen. Darum schläfst Du jetzt woanders und wir reden mit dem Papa, damit das nicht wieder passiert.“).

Im Lauf der weiteren Entwicklung werden soziale Vergleiche von Kindern dann noch sehr viel ausgefeilter, ebenso ihr Verständnis von sozialen Regeln und Normen (Bosacki 2016). Dies gilt auch für Geheimhaltungsregeln, sodass sich Kinder in der mittleren Kindheit manchmal sehr stark verpflichtet fühlen, Stillschweigen über Ereignisse in der Familie zu wahren. Mit der Vorstellungskraft, wie andere sie sehen könnten, wächst bei vielen Kindern mit Belastungserfahrungen zudem die Furcht vor Stigmatisierung. Gemeint sind damit vorgestellte oder reale negative soziale Bewertungen aufgrund von Merkmalen, Erfahrungen oder Zugehörigkeiten, die eine starke soziale Kraft darstellen (Heatherton 2003). Kinder, die Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch erleben mussten, empfinden sich häufig als stigmatisiert oder fürchten Stigmatisierung (z. B. Kennedy & Prock 2018), was ein Grund zum Schweigen oder Verharmlosen sein kann.

Daher ist es für alle am Kinderschutzverfahren beteiligten Fachkräfte wichtig zu überlegen, wie sie diesem Erleben oder dieser Furcht entgegenreten können. Möglich ist etwa, einem Kind zu vermitteln, es sei nicht als einziges betroffen (z. B. „Ich rede ja mit vielen Kindern und heute mit dir, das läuft so ab ...“) und die Schweigepflichten der professionellen Beteiligten gut zu erklären. Auch wenn es ab dem Grundschulalter von ihren kognitiven Fähigkeiten her kein Problem mehr darstellt, Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch durch Eltern als normabweichend zu erkennen, kann es für betroffene Kinder und Jugendliche praktisch schwierig sein, zuverlässige Informationen darüber zu bekommen, was in Familien normal und üblich ist. Zum einen kennen Kinder und Jugendliche in der Regel nur wenige andere Familien sehr gut. Gerade weil viele Kinder mit Gefährdungserfahrungen dies verschweigen, sind sie zum anderen unsicher, inwieweit ihre Freundinnen und Freunde dies auch tun.

Schließlich beeinflussen Eltern die Gedanken von Kindern über richtiges und falsches, normales und unnormales Verhalten in der Familie (Bugental & Johnston 2000), sodass manche von Gefährdung betroffene Kinder sehr lange brauchen, um zu erkennen, dass ihre Erfahrungen kein normaler oder gerechtfertigter Bestandteil des Aufwachsens sind und sie nicht dafür verantwortlich sind. Am familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren beteiligte Fachkräfte treffen daher öfter auf Kinder und manchmal auch Jugendliche, die zwar Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch als belastend empfinden, ihre Erfahrungen aber normativ nicht sicher einordnen können. Deshalb kann es wichtig sein,

hier Orientierung zu bieten. Gegenwärtige Vorstellungen davon, wie die Strukturen von moralischen Urteilen aussehen, unterscheiden zwischen normativen Bewertungen, Unterscheidungen zum Schweregrad von Verfehlungen, Zuschreibungen von Verantwortung sowie dem Verständnis von Folgen (Malle 2021). Im Gespräch mit Kindern kann es wichtig sein, auf jeden dieser Punkte einzugehen, dabei aber eng am Gesetz zu bleiben und beim Aspekt der Verantwortungszuschreibung Schuldzuweisungen an Kinder zu widersprechen, ohne selbst Schuld zuzuweisen.

Im Verlauf der Grundschule entwickeln Kinder in der Regel ein Verständnis von Rechten als universell (z. B. Melton 1980). Welche Rechte Kinder sich und anderen Kindern zubilligen, hängt allerdings sehr von der sozialen Situation und der Information über Kinderrechte ab (z. B. af Ursin & Haanpää 2018). Die Begriffe für die verschiedenen Gefährdungsformen sind Kindern noch weitgehend unbekannt oder unklar, während Jugendliche sich hier allmählich Wissen aneignen. Fachkräfte sollten die Fachbegriffe für die verschiedenen Gefährdungsformen im Gespräch mit Kindern und auch Jugendlichen in der Regel also nicht benutzen, sondern auf Alltagssprachliche Umschreibungen ausweichen (z. B. schwer verhauen statt körperlich misshandeln, ständig schimpfen und anschreien statt psychisch misshandeln). Kinder und Erwachsene, wenn sie als Gruppen betrachtet werden, unterscheiden sich etwas darin, wie sie verschiedene Gefährdungssituationen bewerten (Lev-Wiesel et al. 2020). Vor allem bewerten Kinder emotionale Misshandlung (z. B. ständiges Anschreien, Ignorieren) schwerwiegender als Erwachsene, was dazu führen kann, dass Kinder dies in Befragungen hervorheben, während Erwachsene eher daran interessiert sind, etwas über Versorgungsmängel, sexuellen Missbrauch oder körperliche Gewalt zu erfahren.

Kinder, die unter Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch leiden, machen sich nahezu unweigerlich Gedanken über den Grund dafür. Zumindest nachträglich haben einige Studien mit Kindern ab dem Grundschulalter, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über ihre Erklärungen gesprochen. Seit Beginn der Forschung war hier die Frage wichtig, inwieweit Betroffene sich selbst für das Geschehen verantwortlich fühlen. Anhand von Studien zur kognitiven (Selbstvorwürfe) oder emotionalen (Scham) Seite der Selbstzuschreibung von Verantwortung hat sich zeigen lassen, dass eine große Mehrheit der sexuell missbrauchten oder körperlich bzw. psychisch misshandelten Kinder sowie eine starke Minderheit vernachlässigter Kinder sich selbst Verantwortung zuschreiben (Bennett et al. 2010; Deblinger & Runyon 2005).

Warum manche Kinder sich mehr und andere sich weniger verantwortlich fühlen, ist bislang nicht gut verstanden. Vermutlich wurzelt dies in einigen Fällen in Schuldzuweisungen anderer. In anderen Fällen ist vielleicht eher der enge Zusammenhang zwischen erlebter Fürsorge und Selbstbild in Verbindung mit altersbedingt beschränkten kognitiven Möglichkeiten ursächlich. Wichtig sind Selbstvorwürfe und Scham, weil sie in Längsschnittstudien anhaltende psychische Probleme betroffener Kinder vorhergesagt haben (z. B. Feiring et al. 2002). Da während richterlicher Anhörungen vermutlich meist keine Zeit ist, um auf entsprechende Denk- und Gefühlsprozesse von Kindern einzugehen, sollten zumindest Verfahrensbeistände und Sachverständige versuchen, diese Ebene zu

erreichen. Berichten Kinder von Selbstvorwürfen bzw. Scham oder wird dies in Berichten anderer deutlich, so sollte dies nämlich als klarer Indikator verstanden werden, dass ein Schutz vor weiteren Gefährdungsereignissen alleine nicht ausreicht, um Gefährdung abzuwehren. Vielmehr ist dann zusätzlich therapeutische Begleitung angezeigt.

Soweit Kinder und Jugendliche Ursachen für Gefährdungsereignisse bei den Eltern sehen, kämpfen sie häufig mit dem Umstand negativer wie positiver Erfahrungen mit den Elternteilen oder einer trotzdem vorhandenen Bindung an die Eltern. Daher sehen Kinder meist veränderliche Faktoren bei den Eltern verantwortlich (z. B. „Da hatte die Mama nur Stress, drum hat sie vergessen, uns etwas zu Essen zu machen.“). Viele Kinder hoffen entsprechend auf positive Entwicklungen bei den Eltern und sind, sofern sie nicht schon sehr viele Enttäuschungen durchlebt haben, bereit, Änderungsversprechen Glauben zu schenken. Davon kann die Beurteilung der Gefährdung aber nicht abhängig gemacht werden. Bei dieser Einschätzung handelt es sich vielmehr um eine Fachkraftaufgabe. Wenn sich Kinder doch unveränderliche elternbezogene Erklärungen für zugefügte Vernachlässigung, Misshandlung oder zugefügten Missbrauch aneignen, geht dies manchmal mit Unversöhnlichkeit einher (z. B. „Papa haut ja doch immer wieder zu, darum mag ich ihn am liebsten nicht mehr sehen.“), in einigen Fällen aber auch mit einer Bereitschaft, Gefährdung hinzunehmen oder Fürsorge zu leisten („Mama ist immer traurig, so dass sie manchmal nicht aufstehen kann, darum muss ich mich um die Mama kümmern.“). Wenn erste Untersuchungen auf Deutschland übertragbar sind, tendieren Fachkräfte dazu, elternbezogene Erklärungen von Kindern zu beschweigen (Katz et al. 2020a). Tatsächlich deutet dies auf Unsicherheiten und eine Leerstelle in der Fachdiskussion hin, wie im Gespräch auf elternbezogene Liebeserklärungen, Ablehnung, Veränderungshoffnung und Opferbereitschaft von Kindern nach Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch reagiert werden kann.

Gefährdungserfahrungen werden für Kinder dadurch stimmiger, aber auch prägender, dass sie das Selbst-, Familien- und Weltbild beeinflussen. So halten sich viele vernachlässigte und misshandelte Kinder für nicht liebenswürdig oder schlecht (z. B. Toth et al. 2000). Zugleich werden Bezugspersonen und die Welt als eher abweisend, feindselig oder gefährlich verstanden. Entsprechend kann es für betroffene Kinder schwierig sein, sich auf vertrauensvolle Gespräche einzulassen und sich Alternativen zu ihrer jetzigen Lebenssituation vorzustellen, die nicht durch Vernachlässigung bzw. Misshandlung gekennzeichnet sind. Manchmal sind betroffene Kinder aber auch über lange Zeit sehr verunsichert oder verwirrt, weil sie sehr verschiedene Botschaften erhalten und Erfahrungen machen. Eine ähnliche Verunsicherung und Verwirrung im Hinblick auf Selbst-, Beziehungs- und Weltbilder findet sich auch häufig bei sexuell missbrauchten Kindern (z. B. Ensink et al. 2020). Hier ist es auch der für Kinder noch schwer verständliche Bereich von Sexualität, der zusätzlich verunsichernd wirkt und dazu führt, dass Sexualität in der weiteren Entwicklung teilweise eine überwertige Bedeutung zugesprochen oder der Bereich ganz vermieden wird (z. B. Vaillancourt-Morel et al. 2015). Wenn Kinderschutz erfolgreich ist, können sich die Selbst-, Familien- und Weltbilder von Kindern auch wieder verändern. Allerdings deuten Studien mit Adoptiv- und Pflegekindern darauf hin, dass alte Bilder nicht restlos verschwinden, sondern unter Umständen wieder reaktiviert werden können.

18.3 Bewältigungsstrategien von Kindern nach Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch

Über unmittelbare Reaktionen auf Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch und Versuche, das Geschehen zu begreifen, hinaus entwickeln Kinder Bewältigungsstrategien. Dabei geht es zum einen um die Handhabung von Beziehungen zu gefährdenden Eltern, zum anderen um den Umgang mit belastenden Erinnerungen.

Im Hinblick auf Bindungen zu Eltern, die vernachlässigen, misshandeln oder missbrauchen, hat sich gezeigt, dass viele Kinder unter diesen Bedingungen Strategien entwickeln, die ein Mindestmaß an Nähe und Versorgung mit einem Höchstmaß an Schutz zu vereinbaren suchen. In der Bindungsforschung wird dann von kontrollierenden Bindungsmustern gesprochen (z. B. Lecompte & Moss 2014), weil betroffene Kinder Gefahren, die von Bindungspersonen ausgehen, zu kontrollieren versuchen. Manche Kinder entwickeln dabei ein fürsorgliches Muster und versuchen Bindungspersonen zu stützen, um die Nähe aufrechtzuerhalten. Andere Kinder entwickeln ein hohes Maß an Wachsamkeit und beschwichtigendem Verhalten, um sich anbahnende Gewaltausbrüche oder Übergriffe zu erkennen und möglichst zu vermeiden. Kontrollierende Bindungsmuster sind eine Anpassungsleistung, jedoch sind sie mit chronischem Stress verbunden, was stressbedingte Erkrankungen nach sich ziehen kann. Zudem können Kinder Gefährdungsereignisse trotzdem häufig nicht verhindern.

Bezüglich des Umgangs mit belastenden Erinnerungen wurden in der Forschung ebenfalls verschiedene Strategien von Kindern unterschieden, etwa ein vermeidendes Muster, bei dem ein Nachdenken oder Sprechen über Erfahrungen von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch möglichst vermieden wird. Ebenso finden sich aktive Formen der Bewältigung, verbunden mit einem Annehmen von Hilfe, sowie verstrickte Muster, bei denen Kinder sich zwar häufig mit ihren belastenden Erfahrungen beschäftigen, aber keine Bewältigungsperspektiven entwickeln können. Sowohl vermeidende als auch verstrickte Muster sagen eher ungünstige Verläufe vorher (z. B. Simon et al. 2010). Daher ist es wichtig, dass am Ende eines familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens eine Situation besteht, die betroffene Kinder zu aktiver Bewältigung ermutigt und sie dabei unterstützt.

18.4 Perspektiven für Anhörungen und familiengerichtliche Kinderschutzverfahren

Die wichtigste Schlussfolgerung aus den hier vorgestellten Befunden ist, dass Kinder nicht nur als Informationsquellen über Vernachlässigungs-, Misshandlungs- und Missbrauchereignisse zu sehen sind. Vielmehr sollte das Verfahren ihnen erlauben, mit ihren Bewältigungsanstrengungen und Verstehensversuchen sichtbar zu werden. Dies kostet nicht sehr viel Zeit, sondern erfordert nur eine etwas andere Gesprächsführung. Zwei Gründe sind hierfür ausschlaggebend: Zum einen soll damit verhindert werden, dass das Verfahren Ohnmachtserfahrungen betroffener Kinder doppelt. Zum anderen, noch wichti-

ger, soll damit die Chance erhöht werden, dass Gerichte tatsächlich angemessene Hilfe- und Schutzkonzepte beschließen, die berücksichtigen, dass innere Schädigungsprozesse ohne angemessene Begleitung und therapeutische Versorgung in der Folge von Gefährdung weiterlaufen, auch wenn es nicht erneut zu Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch kommt.

Zum zweiten zeigen die dargestellten Befunde, dass Kinder ihre Erwartungen und Reaktionsmuster in die Gesprächssituationen im Rahmen eines familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens einbringen. Daher können sich die Verfahrensbeteiligten vorbereitend Gedanken machen, wie sie reagieren wollen, wenn Kinder etwa zu weinen beginnen, misstrauisch sind, verharmlosen oder sich selbst die Schuld zuweisen. Zudem lösen die Strategien, die Kinder sich angeeignet haben, auch bei Fachkräften unter Umständen bestimmte Reaktionen aus und es ist gut, sich hier selbstkritisch zu kontrollieren. So lösen vernachlässigte Kinder unter Umständen wenig Interesse aus und stehen deshalb immer in der Gefahr, übersehen oder schnell „abgefertigt“ zu werden. Wichtig ist es auch, sich vor Augen zu halten, dass Kinder mit Gefährdungserfahrungen häufig wenig Anlass haben, Erwachsenen besonderes Vertrauen entgegenzubringen, sodass einer ausreichend langen Aufwärmphase in Anhörungen und Gesprächen eine große Bedeutung zukommt.

Schließlich ergeben sich aus den Befunden auch einige konkrete Hinweise für Gespräche, etwa die Möglichkeit, an belastende Gefühle anzuknüpfen, umgangssprachliche Umschreibungen für die verschiedenen Gefährdungssituationen einzusetzen oder eine Struktur, welche Facetten angesprochen werden können, wenn es darum geht, wie Kinder ihre Erfahrungen normativ einordnen (erste Ebene der normativen Bewertung: in Ordnung – nicht Ordnung, zweite Ebene des Schweregrads: nicht schlimm – sehr schlimm, dritte Ebene der Verantwortungszuschreibung). Zudem lassen sich Hinweise für die Entscheidungsfindung ableiten, etwa inwieweit eine Situation geschaffen werden kann, die Kinder bei aktiver Bewältigung unterstützt und nicht im Gegenteil Vermeidung fördert.

Literatur

- af Ursin, Piia-Kaisa, & Haanpää, Leena (2018). A comparative study on children's rights awareness in 16 countries. *Child Indicators Research*, 11(5), 1425–1443.
- Arai, Lisa, Heawood, Ali, Feder, Gena, Howarth, Emma, MacMillan, Harriet, Moore, Theresa H. M., Stanley, Nicky & Gregory, Alison (2019). Hope, agency, and the lived experience of violence: A qualitative systematic review of children's perspectives on domestic violence and abuse. *Trauma, Violence, & Abuse*. <https://doi.org/10.1177/1524838019849582>.
- Baron-Cohen, Simon, Golan, Ofer, Wheelwright, Sally & Granader, Yael (2010). Emotion word comprehension from 4 to 16 years old: a developmental survey. *Frontiers in evolutionary neuroscience*, 2, e109.
- Bennett, David S., Sullivan, Margaret W. & Lewis, Michael (2010). Neglected children, shame-proneness, and depressive symptoms. *Child Maltreatment*, 15(4), 305–314.
- Blandon-Gitlin, Iris, Fenn, Elise & Paquette, Kendra (2020). True and false memories in forensic contexts. In Bull, Ray & Blandon-Gitlin, Iris (Hrsg.), *The Routledge International Handbook of Legal and Investigative Psychology* (S. 37–54). Abingdon: Routledge.

- Bosacki, Sandra (2016). *Social cognition in middle childhood and adolescence*. Chichester: Wiley.
- Bugental, Daphne B. & Johnston, Charlotte (2000). Parental and child cognitions in the context of the family. *Annual Review of Psychology*, 51(1), 315–344.
- Carpenter, Georgia L. & Stacks, Ann M. (2009). Developmental effects of exposure to intimate partner violence in early childhood: A review of the literature. *Children and Youth Services Review*, 31(8), 831–839.
- Dalenberg, Constance J., Brand, Bethany L., Gleaves, David H., Dorahy, Martin, Loewenstein, Richard, Cardeña, Etzel, Frewen, Paul A., Carlson, Eve B. & Spiegel, David (2012). Evaluation of the evidence for the trauma and fantasy models of dissociation. *Psychological Bulletin*, 138(3), 550–588.
- Davies, Patrick T., Martin, Meredith J. & Sturge-Apple, Melissa L. (2016). Emotional security theory and developmental psychopathology. In Cicchetti, Dante & Cohen, Donald J. (Hrsg.), *Developmental Psychopathology: Vol. 1. Theory and Methods* (3. Aufl., S. 199–264). New York: Wiley.
- Deblinger, Esther & Runyon, Melissa K. (2005). Understanding and treating feelings of shame in children who have experienced maltreatment. *Child Maltreatment*, 10(4), 364–376.
- Ensink, Karin, Borelli, Jessica L., Normandin, Lina, Target, Mary & Fonagy, Peter (2020). Childhood sexual abuse and attachment insecurity: Associations with child psychological difficulties. *American Journal of Orthopsychiatry*, 90(1), 115–124.
- Feiring, Candice, Taska, Lynn & Chen, Kevin (2002). Trying to understand why horrible things happen: Attribution, shame, and symptom development following sexual abuse. *Child Maltreatment*, 7(1), 25–39.
- Feiring, Candice & Taska, Lynn (2005). The persistence of shame following sexual abuse: A longitudinal look at risk and recovery. *Child Maltreatment*, 10(4), 337–349.
- Hardecker, David J. & Haun, Daniel B. (2020). Approaching the development of hurt feelings in childhood. *New Ideas in Psychology*, 59, 100796. <https://doi.org/10.1016/j.newideapsych.2020.100796>.
- Heatherton, Todd (Hrsg.) (2003). *The social psychology of stigma*. New York: Guilford.
- Katz, Carmit & Nicolet, Racheli (2020). “If Only I Could Have Stopped It”: Reflections of Adult Child Sexual Abuse Survivors on Their Responses During the Abuse. *Journal of interpersonal violence*. <https://doi.org/10.1177/0886260520935485>.
- Katz, Carmit, Tener, Dafna, Nadan, Yochay & Roer-Strier, Dorit (2020a). “What’s love got to do with this?” The construction of love in forensic interviews following child abuse. *Children and Youth Services Review*, 116, 105223. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2020.105223>.
- Katz, Carmit, Tsur, Noga, Nicolet, Racheli, Carmel, Nir & Klebanov, Bella (2020b). Children’s Responses to Maltreatment: Key Conclusions From a Systematic Literature Review. *Trauma, Violence & Abuse*. <https://doi.org/10.1177/1524838020908851>.
- Katz, Carmit, Tsur, Noga, Nicolet, Racheli, Klebanov, Bella & Carmel, Nir (2020c). No way to run or hide: Children’s perceptions of their responses during intrafamilial child sexual abuse. *Child Abuse & Neglect*, 106, 104541. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2020.104541>.
- Kennedy, Angie C. & Prock, Kristen A. (2018). “I still feel like I am not normal”: A review of the role of stigma and stigmatization among female survivors of child sexual abuse, sexual assault, and intimate partner violence. *Trauma, Violence & Abuse*, 19(5), 512–527.
- Koss, Kalsea J. & Gunnar, Megan R. (2018). Annual Research Review: Early adversity, the hypothalamic–pituitary–adrenocortical axis, and child psychopathology. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 59(4), 327–346.
- Lamb, Michael E., Brown, Deirdre, Hershkowitz, Irit, Orbach, Yael & Esplin, Phillip (2018). *Tell Me What Happened. Questioning Children About Abuse* (2. Aufl.). New York: Wiley.

- Lavi, Iris & Katz, Carmit (2016). Neglected voices: lessons from forensic investigation following neglect. *Children and Youth Services Review*, 70, 171–176.
- Lecompte, Vanessa & Moss, Ellen (2014). Disorganized and controlling patterns of attachment, role reversal, and caregiving helplessness: Links to adolescents' externalizing problems. *American Journal of Orthopsychiatry*, 84(5), 581–589.
- Lev-Wiesel, Rachel, Massrawa, Nadia & Binson, Bussakorn (2020). Parents' and children's perceptions of child maltreatment. *Journal of Social Work*, 20(4), 395–410.
- Malle, Bertram F. (2021). Moral Judgements. *Annual Review of Psychology*, 72, 293–318. <https://doi.org/10.1146/annurev-psych-072220-104358>.
- McLaughlin, Katie A., Sheridan, Margaret A. & Lambert, Hilary K. (2014). Childhood Adversity and Neural Development: Deprivation and Threat as Distinct Dimensions of Early Experience. *Neuroscience and Biobehavioral Reviews*, 47, 578–591.
- McLaughlin, Katie A., Weissman, David & Bitrán, Debbie (2019). Childhood adversity and neural development: a systematic review. *Annual Review of developmental Psychology*, 1, 277–312.
- Melton, Gary B. (1980). Children's concepts of their rights. *Journal of Clinical Child Psychology*, 9, 186–190.
- Mortensen, David (2017). *Communication theory* (2. Aufl.). Abingdon: Routledge.
- Noble-Carr, Debbie, Moore, Tim & McArthur, Morag (2019). The nature and extent of qualitative research conducted with children about their experiences of domestic violence: findings from a meta-synthesis. *Trauma, Violence & Abuse*, 25, 182–191.
- Rakoczy, Hannes & Schmidt, Marco F. (2013). The early ontogeny of social norms. *Child Development Perspectives*, 7(1), 17–21.
- Saini, Michael, Laajasalo, Taina & Platt, Stacey (2020). Gatekeeping by allegations: An examination of verified, unfounded, and fabricated allegations of child maltreatment within the context of resist and refusal dynamics. *Family Court Review*, 58(2), 417–431.
- Schandry, Rainer (2016). *Biologische Psychologie* (4. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz.
- Shonkoff Jack, Garner Andrew, Siegel, Benjamin, Dobbins, Mary, Earls, Marian F., Garner, Andrew S., McGuinn, Laura, Pascoe, John & Wood, David L. (2012). The lifelong effects of early childhood adversity and toxic stress. *Pediatrics*, 129(1), e232–246.
- Simon, Valerie A., Feiring, Candice & Kobielski McElroy, Sarah (2010). Making meaning of traumatic events: Youths' strategies for processing childhood sexual abuse are associated with psychosocial adjustment. *Child Maltreatment*, 15(3), 229–241.
- Sroufe, L. Alan (1997). *Emotional development. The organization of emotional life in the early years*. New York: Cambridge University Press.
- Tisak, Marie S. (1986). Children's conceptions of parental authority. *Child Development*, 57(1), 166–176.
- Tomasello, Michael (2018). The normative turn in early moral development. *Human Development*, 61(4–5), 248–263.
- Toth, Sheree L., Cicchetti, Dant, MacFie, Jenny, Maughan, Angeline & Vanmeenen, Kirsten (2000). Narrative representations of caregivers and self in maltreated pre-schoolers. *Attachment & Human Development*, 2(3), 271–305.
- Vaillancourt-Morel, Marie-Pier, Godbout, Natacha, Labadie, Chloé, Runtz, Marsha, Lussier, Yvan & Sabourin, Stéphane (2015). Avoidant and compulsive sexual behaviors in male and female survivors of childhood sexual abuse. *Child Abuse & Neglect*, 40, 48–59.
- Watkins-Kagebein, Jennifer, Barnett, Tracey, Collier-Tenison, Shannon & Blakey, Joan (2019). They Don't Listen: A Qualitative Interpretive Meta-synthesis of Children's Sexual Abuse. *Child and Adolescent Social Work Journal*, 36(4), 337–349.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung

19

Ute Ziegenhain und Heinz Kindler

Inhaltsverzeichnis

19.1	Geschichte von Vernachlässigung als Thema von Kinderschutzinterventionen	276
19.2	Definition von Vernachlässigung als Form von Kindeswohlgefährdung	279
19.3	Auftretenshäufigkeiten	281
19.4	Überlappung von Vernachlässigungs- und Gefährdungsformen	282
19.5	Schädigungsfolgen von Vernachlässigung	283
19.6	Implikationen für die Praxis	284
	Literatur	286

Vernachlässigung gehört zu den leicht unterschätzten Gefährdungsformen. Bei körperlicher Misshandlung gibt es abgrenzbare Einzelereignisse und es kommt häufig zu Verletzungen, sodass die Schädigungswirkung offenkundig ist. Beim sexuellen Missbrauch ist die schädigende Wirkung mittlerweile unstrittig und diese Gefährdungsform löst zudem inzwischen eine heftige und gerechtfertigte gesellschaftliche Ablehnung aus. Demgegenüber geht es bei Vernachlässigung gewöhnlich um Ereignisse oder Zustände, die sich häufen, gegenseitig verstärken und meist erst im Lauf der Zeit zu immer deutlicher sichtbar

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

U. Ziegenhain (✉)

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

H. Kindler

Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_19

275

werdenden Schädigungen führen. Aus Verlaufsanalysen ist bekannt, dass bei chronischer Vernachlässigung die Mehrzahl betroffener Kinder letztlich erhebliche Schädigungen erleidet (z. B. Jonson-Reid et al. 2012). Deshalb besteht häufig dringlicher Handlungsbedarf, selbst wenn lebensbedrohliche Einzelereignisse fehlen (vgl. Kindler 2016). Zumindest manchmal kommt es aber auch zu solchen Zuspitzungen der Problematik, etwa wenn Kinder schwere Unfälle infolge mangelnder Beaufsichtigung erleiden oder die Versorgung des Kindes weitgehend zusammenbricht, was für jüngere Kinder lebensbedrohlich werden kann. Obwohl bezogen auf alle Vernachlässigungsfälle solche Ereignisse selten sind, scheint doch etwa die Hälfte der Krankenhausaufenthalte von Kindern aufgrund von Kindeswohlgefährdung Vernachlässigung zu betreffen (Rebbe et al. 2020). Dennoch zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass nicht nur die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung bei Vernachlässigung schwer einzuschätzen ist, sondern sich zudem nur wenige Professionelle im Kinderschutz intensiv mit Vernachlässigung beschäftigen. In der Praxis ebenso wie in der empirischen Literatur wird daher von der „Vernachlässigung der Vernachlässigung“ (Wolock & Horowitz 1984) gesprochen.

19.1 Geschichte von Vernachlässigung als Thema von Kinderschutzinterventionen

Kinderschutz ist in unserer Kultur und Gesellschaft zu einem zentralen ethischen und rechtlichen Gut geworden. Es besteht gesellschaftliches Einvernehmen darüber, dass Kinder Grundrechtsträger sind und zudem in besonderem Maße auf Schutz, Unterstützung und Erziehung angewiesen sind. Sie unterscheiden sich damit grundlegend von Erwachsenen. Dies legitimiert staatliches Eingreifen in den von der Verfassung privilegierten Schutzraum der Familie, wenn das Wohl von Kindern gefährdet ist und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (Fegert et al. 2010). Gleichzeitig verpflichtet das Sozialstaatsprinzip zum Anbieten von Hilfe, um Eltern bei der Fürsorge und Erziehung zu unterstützen und Eingriffe möglichst zu vermeiden.

Das Konzept der Vernachlässigung als Anlass für staatliche Eingriffe in Elternrechte hat sich zusammen mit drei anderen Ideen entwickelt und hängt von ihnen ab. Gemeint ist, erstens, die Idee einer weitreichenden elterlichen Verantwortung für die Versorgung, Unterstützung und Erziehung von Kindern, zweitens, die Idee einer vom Staat garantierten Mindestversorgung, die Eltern für ihre Kinder in Anspruch nehmen können und drittens, das Konzept kindlicher Grundbedürfnisse. Alle drei Vorstellungen haben ihre eigene Geschichte mit mehr oder weniger großen Einflüssen aus dem Bereich der Wissenschaft. Gemeinsam erklären sie die Gestalt und einige Probleme des Konzepts „Vernachlässigung“. Drei Punkte scheinen uns wichtig:

- 1) Zunächst einmal würde es keinen Sinn machen, von Vernachlässigung zu sprechen und Eltern mit Kinderschutzmaßnahmen zu drohen, wenn ihnen die Verantwortung für ihre Kinder gar nicht zugeschrieben werden könnte, sondern beispielsweise der Großfamilie,

oder wenn Eltern, etwa während einer Versorgungskrise, gar keine Chance hätten, ihre Kinder zu versorgen. Im letzteren Fall würde allein Hilfe als Reaktion in Frage kommen und tatsächlich beginnt die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe an vielen Orten mit Angeboten für Eltern, die ihre Kinder nicht versorgen konnten bzw. Kindern ohne Eltern, die sie versorgen wollten (Cox 2019; Roman 2017). Einige Angebote in dieser Tradition (z. B. Babyklappen) existieren weiter. Wofür Eltern in besonderer Weise als verantwortlich wahrgenommen werden, hat sich ebenfalls gewandelt und entsprechend auch die Aspekte von Vernachlässigung, die besonders im Fokus stehen. Um 1900, also in Zeiten großer sozialer Ungleichheit und drohender revolutionärer Umstürze, stand etwa die erzieherische Vernachlässigung, damals als „Verwahrlosung“ bezeichnet, im Mittelpunkt der Kinderschutzdiskussion (Gruhle 1912). Der § 1666 BGB verdankt seine Einführung ganz wesentlich dieser Diskussion (Richter 2011). Das Thema ist aus der Praxis der Familiengerichte nicht verschwunden, wird aber nun eher als gleichgewichtig zu anderen Formen der Vernachlässigung, wie etwa körperliche oder emotionale Vernachlässigung, gesehen. Ein noch ungelöstes Problem besteht darin, dass Verantwortungszuschreibungen für Fürsorge und Erziehung und damit auch Zuschreibungen für Vernachlässigung eher Mütter als Väter treffen (Swift 1995). Entsprechend adressieren Veränderungsanforderungen im familiengerichtlichen Verfahren manchmal in ungerechtfertigter Weise ausschließlich Mütter oder Belastungen im Lebensumfeld von Müttern (z. B. soziale Isolation, Gewalt) werden ignoriert bzw. als Ausreden empfunden.

- 2) Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat immer wieder darauf hingewiesen, dass von Vernachlässigung durch Eltern, um die allein es im familiengerichtlichen Verfahren geht, nur dann sinnvoll gesprochen werden kann, wenn Eltern ein Minimum an Ressourcen zur Verfügung haben (WHO 2002, S. 60). Zumindest im familiengerichtlichen Verfahren in Deutschland macht diese Herangehensweise Sinn, da die Pflicht zur Versorgung und Erziehung von Kindern in Art. 6 GG vorrangig den Eltern zugewiesen ist und gleichzeitig über das Sozialstaatsgebot aus Art. 20 Abs. 1 GG ein Mindestmaß an Ressourcen, auf die Eltern für ihre Kinder zugreifen können, vom Staat garantiert wird. Eine Folge ist, dass Vernachlässigung etwas anderes sein muss als bloßer Ressourcenmangel, insbesondere in Form von Armut. Die konzeptuelle Abgrenzung von Armut und Kindesvernachlässigung hat sich als kompliziert, aber machbar erwiesen. Zwar sind die meisten vernachlässigenden Eltern arm und daher vielfach auf Sozialleistungen angewiesen (Artz & Paz de Martinez 2017). Auch wirkt sich ein Aufwachsen in Armut ungünstig auf Kinder aus (Maholmes & King 2012) und eine Erhöhung bedingungsloser Einkommenszuschüsse hat positive Auswirkungen auf kindliche Entwicklungsverläufe (Cooper & Stewart 2020). Nur sind die Schädigungseffekte von Kindesvernachlässigung deutlich stärker und durchgängiger als die von Armut (z. B. Font & Maguire-Jack 2020). Weiter unterscheiden sich innerhalb der Gruppe armer Familien vernachlässigende von nicht-vernachlässigenden Eltern durch stärkere Beeinträchtigungen in Erziehungsfähigkeiten und psychischer Gesundheit sowie mehr lebensgeschichtlichen Belastungen (z. B. Shanahan et al. 2017). Schließ-

lich verschwindet Kindesvernachlässigung nicht einfach, wenn Familien durch bedingungslose Zuschüsse aus Armut befreit werden (z. B. Cancian et al. 2013). Insgesamt ist der Blick auf familiäre Ressourcen also wichtig und häufig notwendiger Bestandteil von Hilfe. Kindesvernachlässigung als Konzept geht darin aber nicht auf, sondern beinhaltet weitergehende Einschränkungen von Fürsorge und Erziehung.

- 3) Historisch große Veränderungen hat es schließlich beim dritten wichtigen Hintergrundthema gegeben, das mitbestimmt, wie Kindesvernachlässigung im familiengerichtlichen Verfahren heute gesehen wird, dem fachlichen Verständnis der Grundbedürfnisse von Kindern. Selbst „Kindheit“ stellt im theologischen, pädagogischen und rechtlichen Diskurs ein historisches Phänomen dar und hat sich verändert. So wurde Kindheit im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit als defizitäre Lebensphase wahrgenommen bzw. wurde insbesondere kleinen Kindern keine Individualität zugestanden (Cunningham 2006; Shahar 1991). Erst an der Schwelle zur Neuzeit wurde Kindheit dann als Lebensphase über die ersten Lebensjahre hinaus ausgeweitet und Kinder wurden zunehmend aus der weitgehenden Verfügungsgewalt von Eltern, Dienstherren oder Arbeitsgebern herausgelöst. Dies hatte zunächst nur insofern mit einem Verständnis kindlicher Grundbedürfnisse zu tun, als Staaten im 19. Jahrhundert Bevölkerungspolitik für sich entdeckten und sich ein gesundes, minimal gebildetes Arbeitskräftepotenzial sichern wollten (Maier 2012). Hieraus folgten Verbote schwerer Körperstrafen, massiver Ausbeutung und schließlich die Einführung der Schulpflicht für alle Kinder. Parallel setzte eine Idealisierung bürgerlicher Kindheit als unschuldig und liebenswürdig ein, samt daraus entstehender philanthropischer oder kirchlich geprägter Bewegungen zur „Rettung“ gefährdeter Kinder (Hämäläinen 2016). Als Teil eines gesellschaftlichen Rationalisierungsschubs entstanden die Disziplinen der modernen Pädiatrie, Pädagogik und Entwicklungspsychologie, die dann, wenn auch nicht ohne Fehlentwicklungen (z. B. „schwarze Pädagogik“, d. h. ausschließlich auf Disziplinierung und Unterwerfung setzende Pädagogik), für Beschreibungen kindlicher Bedürfnisse nach Versorgung, Gesundheitsfürsorge, Erziehung und Bildung sorgten. Als deren Kehrseite wurden verschiedene Formen von Vernachlässigung wahrgenommen und anerkannt. Historisch zuletzt wurden hierbei emotionale Bedürfnisse von Kindern nach Bindung und Zuwendung (Bowlby 1973) sowie Bedürfnisse nach Mitberücksichtigung der Sichtweisen und Wünsche von Kindern (Wapler 2015) anerkannt.

Fachdiskussionen spielten hierbei vor einem Hintergrund der zunehmenden Realisierung der gesellschaftspolitischen Folgen einer sinkenden Geburtenrate eine Rolle, was mit einer steigenden gesellschaftlichen Bedeutung jedes einzelnen Kindes bzw. seines Wertes und einer verstärkten Verantwortungsübernahme von Politik und Gesellschaft für den Kinderschutz einherging (vgl. Ziegenhain & Fegert 2012). Herausfordernd war und ist dabei die sich aus den verschiedenen Grundbedürfnissen von Kindern ergebende Vieltätigkeit des Phänomens Vernachlässigung (Kindler 2020). So werden etwa teilweise die sieben Unterformen körperlicher, erzieherischer oder emotionaler Vernachlässigung, mangelnder Beaufsichtigung, Gesundheitsversorgung, fehlenden Schutzes und mangeln-

der Ermöglichung von Bildung unterschieden, die zudem altersabhängig unterschiedlich ausgeprägt sein können. Wissenschaftlich und im Einzelfall erst teilweise gelöst ist zudem die Beantwortung der Frage, wann Mängel beim Erfüllen einzelner oder mehrerer Dimensionen kindlicher Bedürfnisse in eine familienrechtlich relevante Vernachlässigung als Form von Kindeswohlgefährdung umschlagen (Kindler 2018).

19.2 Definition von Vernachlässigung als Form von Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung ist neben den Formen körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexueller Missbrauch eine Form von Kindeswohlgefährdung. Einen weithin anerkannten Konsens über eine operationalisierbare Definition hat das amerikanische Center for Disease Control and Prevention (CDC) vorgelegt. Er beruht auf einem umfangreichen Konsultationsprozess unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses (Leeb et al. 2008). Danach wird Vernachlässigung definiert als „die mangelnde Erfüllung der grundlegenden körperlichen, emotionalen, gesundheitlichen oder bildungsbezogenen Bedürfnisse des Kindes durch die Bezugsperson und/oder die mangelnde Gewährleistung der kindlichen Sicherheit durch unzureichende Beaufsichtigung oder die fehlende Herausnahme aus einer gewalttätigen Umgebung“ (Leeb et al. 2008, S. 11–16, eigene Übersetzung). Erzieherische Vernachlässigung ist hier inkludiert, insofern sie in der Regel zu Verhaltensauffälligkeiten und damit zu Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit von Kindern führt. Die Erwähnung fehlender Herausnahme aus einer gewalttätigen Umgebung als Vernachlässigung versteht sich sekundär zum Unterlassen der Gewalt, d. h. bei Partnerschaftsgewalt eines Vaters gegen eine Mutter handelt es sich vorrangig um eine psychische Misshandlung des Kindes durch den Vater und erst sekundär um Vernachlässigung (Henry et al. 2020).

Für die Anwendung im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren bedarf diese sehr grundlegende Definition einer Bezugnahme auf die Kriterien der Kindeswohlgefährdung. Da es im familiengerichtlichen Verfahren um die Prüfung notwendiger staatlicher Eingriffe in ansonsten geschützte Grundrechte geht, ist die Schwelle, ab der Vernachlässigung als Form von Kindeswohlgefährdung anzusehen ist, eine andere als bei der Bewilligung freiwilliger Unterstützungsleistungen aufgrund von Vernachlässigung als Hilfethema. Von Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung kann dann gesprochen werden, wenn die mangelnde Erfüllung grundlegender Bedürfnisse eines Kindes oder die mangelnde Gewährleistung von Sicherheit so schwerwiegend sind, dass mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung des Kindes vorherzusehen ist oder eine solche Schädigung bereits eingetreten ist und die Gefahr fortbesteht.

Entsprechend dieser übergeordneten Definition würde von **körperlicher Vernachlässigung** als Form von Kindeswohlgefährdung gesprochen werden, wenn Mängel im Hinblick auf Nahrung, Trinken, Kleidung, Wärme oder Hygiene direkt oder indirekt über damit verbundene Ängste und Beeinträchtigungen der Befindlichkeit zu erheblichen

Schädigungen eines Kindes führen. Beispielsweise gibt es immer wieder Fälle schwerer Unterernährung oder schweren Flüssigkeitsmangels von Säuglingen aufgrund von Vernachlässigung (direkter Effekt), aber auch erhebliche Verhaltensauffälligkeit (z. B. Horten von Nahrung) nach häufig erlebtem Hunger und Nahrungsmittelunsicherheit (indirekter Effekt, Shankar et al. 2017). Vereinzelt ergeben sich ernsthafte Gefahren auch aus von Eltern gewählten einseitigen Ernährungsweisen oder aus der Missachtung ärztlich verordneter Diäten (z. B. bei bestimmten Stoffwechselstörungen von Kindern) (Burford et al. 2019). Generell betrifft körperliche Vernachlässigung eher jüngere Kinder, weshalb zu beachten ist, dass die Rechtsprechung bei jüngeren Kindern, die in keiner Weise zu Selbstschutz und Hilfesuche fähig sind, auch vergleichsweise geringere Anforderungen an die Sicherheit des Schadeneintritts stellt.

Im Hinblick auf **gesundheitliche und bildungsbezogene Vernachlässigung** ist zu bedenken, dass es hier nicht um eine bloß suboptimale medizinische Versorgung oder ein nicht völliges Ausschöpfen des intellektuellen Potenzials eines Kindes geht. Vielmehr müssen im Fall gesundheitlicher Vernachlässigung ansonsten vermeidbare nicht unerhebliche Schmerzen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen, wenn Behandlung nicht oder nicht rechtzeitig gesucht bzw. hieran nicht mitgearbeitet wird. Bildungsbezogene Vernachlässigung spielt aus sozialwissenschaftlicher Sicht nur dann eine Rolle, wenn Bildungs- und Fördermaßnahmen nicht ermöglicht werden, obwohl Entwicklungsrückstände in der frühen Kindheit in einem solchen Ausmaß bestehen, dass Kinder sie in der Regel nicht von allein wieder aufholen können, wenn sich aufgrund nicht erlernter Kulturtechniken gravierende Beeinträchtigungen der sozialen Teilhabe abzeichnen oder erhebliche Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung aufgrund einer grundlegend fehlenden, meist in der Schule vermittelten Kenntnis anderer Lebensorientierungen erkennbar werden. Eltern zur Einhaltung der Schulpflicht für ihre Kinder zu bewegen sollte den Schulämtern überlassen werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht belegbar ist. Mangelnde Beaufsichtigung spielt in einem nicht unerheblichen Anteil der Gefährdungsfälle eine Rolle, hat sich aber als schwer greifbar erwiesen (Coohey 2008).

Weitgehender Konsens besteht nur darüber, dass das Alter des Kindes sowie Zustand und Merkmale (z. B. Erfahrung mit bestimmten Wegstrecken), Gefährlichkeit der Umwelt (z. B. ungesicherter versus gesicherter Gartenteich), Eignung möglicher Gegenmaßnahmen der Eltern (nüchterner versus betrunkenen Nachbar als Aufsicht) und die Vorgeschichte der Eltern (z. B. frühere Probleme mit Aufsicht) bei der Einschätzung im Einzelfall berücksichtigt werden müssen. Erzieherische Vernachlässigung wird vor allem dann als vorliegend angesehen, wenn ein ausbleibendes bzw. sprunghaftes Erziehungsverhalten und gravierende Verhaltensauffälligkeiten des Kindes ein stimmiges Gesamtbild ergeben oder deutliche, den Eltern angemessen erklärte Fehlentwicklungen beim Kind keine erzieherische Reaktion hervorrufen. Besonders große Unsicherheiten bestehen möglicherweise beim Thema der emotionalen Vernachlässigung, da hier die größten Gefahren bei jüngeren, noch nicht äußerungsfähigen Kindern bestehen, ein breiter Übergangsbereich zu wenig herzlichen, aber nicht gefährdenden Formen von Fürsorge existiert und die Diagnostik meist nur über Beobachtung gelingt.

Emotionale Vernachlässigung ist immer interpersonell und zielt als Gefährdungsform nur auf enge Bindungsbeziehungen in der Familie. Betroffen sind vor allem Kinder zwischen 0 bis 14 Jahren, wobei insbesondere in den ersten Lebensjahren ein Risiko gravierender Schädigungen besteht (Egeland 2009; Kindler 2016), da jüngere Kinder noch wenig Möglichkeit haben, Zuwendung bei anderen Personen zu suchen und emotionale Zuwendung (z. B. in Trostsituationen) für die Befindlichkeit jüngerer Kinder zentral ist. Zudem werden in diesen Jahren Grundlagen für Selbstvertrauen und Entwicklung, etwa die Sprachentwicklung, gelegt (vgl. Ziegenhain 2019). Eingefangen wird die Bedeutung enger emotionaler Eltern-Kind-Beziehungen in erster Linie von der Bindungsforschung (s. a. *Bindung und Trennung* [Kap. 13]), die deshalb mit ihren Ergebnissen und Methoden für die Beurteilung emotionaler Vernachlässigung von besonderer Bedeutung ist (Kindler 2017).

Frühen Vernachlässigungserfahrungen wird in den jüngst überarbeiteten Kriterien zur Diagnose und Ätiologie von frühkindlichen Bindungsstörungen gemäß DSM-5 bzw. ICD-11 eine gewichtige Bedeutung beigemessen. Danach werden Bindungsstörungen spezifisch auf extrem unzureichende Fürsorge („insufficient care“) zurückgeführt und weitergehend als Vernachlässigung definiert. Diese Definition wird neben Vernachlässigung im familiären Kontext erweitert um häufige Wechsel von Bezugspersonen oder Deprivation im Kontext von unzureichender Betreuung in stationären Settings (vgl. Ziegenhain & Fegert 2012).

19.3 Auftretenshäufigkeiten

Die Häufigkeit, mit der es zu einer Vernachlässigung von Kindern kommt, ist schwer zu untersuchen, da es sich häufig um früh einsetzende Erfahrungen handelt, die unter Umständen nicht erinnert werden und die Abgrenzung von unterdurchschnittlicher Fürsorge und Vernachlässigung in der Epidemiologie ungesichert ist. In Bevölkerungsbefragungen, so einer Metaanalyse, in die 13 bzw. 16 Studien mit ca. 59.000 Teilnehmer*innen einbezogen waren, berichteten 18,4 % der Befragten von erinnerten emotionalen Mangelereignissen und 16,3 % von erinnerten Mangelereignissen im Hinblick auf die körperliche Versorgung (Finkelhor 2007). In zwei jüngeren Studien aus Deutschland berichteten 49,5 % bzw. 40,5 % der Befragten von emotionalen Mangelereignissen und 48,5 % bzw. 41,9 % von Mängeln in der körperlichen Versorgung in der Kindheit (Witt et al. 2018). Dies bedeutet nicht, dass bei annähernd der Hälfte der Kinder in Deutschland eine Kindeswohlgefährdung in Form von Vernachlässigung vorliegt, da die angefragten Erinnerungen an Mangelereignisse nicht am Gefährdungskriterium der erheblichen Schädigung eines Kindes ausgerichtet waren. Aber selbst bei einem so weiten Begriff von Mangelereignissen bestehen Zusammenhänge zum Auftreten von Depression, Ängsten, Aggressivität und einer verminderten Lebenszufriedenheit im Erwachsenenalter (Witt et al. 2019).

Im Hinblick auf Kinderschutzstatistiken, also diejenigen Fälle, in denen erst beim Jugendamt und teilweise später erneut im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens eine Gefährdungseinschätzung stattfindet, ist zum einen festzuhalten, dass es bei 50–60 % der Kinderschutzfälle auch oder hauptsächlich um Vernachlässigung geht (Bindel-Kögel & Seidenstücker 2017; Mühlmann 2019), wobei den Kinderschutzbehörden häufig nur ein Teil von dem bekannt wird, was junge Menschen oder Eltern im Nachhinein berichten (Cooley & Jackson 2020). In Vernachlässigungsfällen wird häufig mit ambulanten Hilfen reagiert, die aber bislang in einem Teil der Fälle erneute Gefährdungereignisse und insgesamt ungünstige Entwicklungsverläufe nicht verhindern können (Biesel & Kindler 2021).

19.4 Überlappung von Vernachlässigungs- und Gefährdungsformen

Häufig treten in Vernachlässigungsfamilien mehrere Unterformen von Vernachlässigung zeitgleich oder in engem zeitlichen Zusammenhang auf, etwa körperliche Vernachlässigung im ersten Lebensjahr, gefolgt von erzieherischer Vernachlässigung im zweiten Lebensjahr (Claussen & Crittenden 1991; Vanderminde et al. 2019). Es gibt aber auch Fälle mit einem deutlichen Schwerpunkt auf einer oder zwei Unterformen von Vernachlässigung, etwa wohlhabende Familien mit einem isolierten Auftreten emotionaler Vernachlässigung (Bernard 2019) oder alleinerziehende selbstständige Elternteile mit ausgedehnten Arbeitszeiten, die gravierende Fehlentwicklungen bei einem Kind nicht wahrnehmen oder keine Kraft für eine erzieherische Reaktion aufbringen, sodass es zu erzieherischer Vernachlässigung kommt. Wichtig ist es daher im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren ein Profil der vorliegenden Vernachlässigungsformen zu erstellen, damit die vorhandenen Gefahren tatsächlich abgewehrt werden können.

Vernachlässigte Kinder müssen häufig noch weitere Gewaltformen oder Belastungsereignisse erleben, so ist etwa aufgrund mangelnder Beaufsichtigung und einer hohen emotionalen Bedürftigkeit die Häufigkeit sexuellen Missbrauchs erhöht (Turner et al. 2019). Dementsprechend lassen sich oft komplexe Mischformen beobachten, die sich gegenseitig überlappen und verstärken und damit ihre pathogene Wirkung voll entfalten (vgl. Fegert 2014). Dies spiegelt sich bei Forschungsverfahren, die Muster bilden können, in dem Befund, dass, neben einer Gruppe von Kindern, die ausschließlich einer oder mehreren Formen von Vernachlässigung ausgesetzt sind, eine in etwa gleich große Gruppe von Kindern gefunden wurde, die Vernachlässigung und zudem noch andere Gefährdungsformen erfahren musste (Debowska et al. 2017). In Kinderschutzverfahren ist es daher notwendig, in Fällen, die wegen Vernachlässigung anhängig werden, proaktiv auch nach anderen Gefährdungsformen zu fragen, da dies für Schutzmaßnahmen und Hilfen von großer Bedeutung sein kann.

19.5 Schädigungsfolgen von Vernachlässigung

Im Bereich körperlicher Schädigungen finden sich einige spezifische Folgen von Vernachlässigung, etwa massive Zahnschäden bereits in der frühen Kindheit (Bhatia et al. 2014). Häufiger noch lässt sich erst aus dem Verlauf, zum Beispiel einer raschen Gewichtszunahme eines vorher untergewichtigen Säuglings nach der Verlegung in eine Kinderklinik, oder dem Kontext, etwa Angaben zu einem Unfallgeschehen, auf Vernachlässigung als Ursache für Unterernährung oder Unfallverletzungen schließen. Neben gesundheitlichen Beeinträchtigungen als unmittelbare Folge von Vernachlässigung hat sich die Forschung in den letzten Jahren auch an das Thema längerfristiger Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit angenähert. Wurde Vernachlässigung in der frühen Kindheit mittels Beobachtung erhoben oder kam es zu einer Kinderschutzintervention, fanden sich deutliche negative Folgen für die Gesundheit (Johnson et al. 2017; Widom et al. 2012). Bei Fragebogenstudien mit einem weiten Begriff von Mangelversorgung waren die Effekte auf die körperliche Gesundheit dagegen uneindeutig (Norman et al. 2012).

Im Bereich der Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit fehlen spezifische Folgen für Kindesvernachlässigung, d. h. aus der Art eventueller psychischer Störungen lässt sich nicht auf Kindesvernachlässigung als Ursache rückschließen. Vielmehr sind Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen generell mit einer instabilen psychischen Entwicklung und erhöhten Raten psychischer Störungen assoziiert. Wird Mangelversorgung im weiten Sinne mittels Fragebogen erhoben, finden sich auch langfristig merklich erhöhte Raten verschiedener psychischer Erkrankungen (Norman et al. 2012). Wird Vernachlässigung in der frühen Kindheit sehr viel genauer und enger gefasst mittels Beobachtung bei mehreren Hausbesuchen erhoben, so fanden sich bei körperlich vernachlässigten Kindern zu Beginn des Erwachsenenalters zu 54 % zwei oder mehr psychische Störungen, bei emotional vernachlässigten Kindern traf dies zu 73 % zu (Sroufe et al. 2009). Diese Befunde sind wichtig, weil sie das rechtliche Kriterium der mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbaren erheblichen Schädigung erfüllen. Ähnliche Befunde einer Mehrzahl langfristig schwer geschädigter Kinder fanden sich bei Kindern mit wiederholten begründeten Gefährdungsmitteilungen wegen Kindesvernachlässigung (Éthier et al. 2004; Jonson-Reid et al. 2012). Dies bedeutet allerdings nicht, dass sich die Art psychischer Störungen gut aus den Gefährdungserfahrungen vorhersagen ließe. Hier spielen fallspezifische Kombinationen von Risiko- und Schutzfaktoren sowie auch Merkmale der (epi-) genetischen Konstitution eines Kindes eine Rolle (Tyrka et al. 2013; Widom 2014; vgl. Besier & Ziegenhain 2016).

Empirisch gut belegt sind Zusammenhänge zwischen Kindesvernachlässigung und Entwicklungsrückständen, negativen Auswirkungen auf die kognitive Leistungsfähigkeit, die Gedächtnisleistung und Selbstkontrolle, Ausdauer sowie Lernmotivation (z. B. Geoffroy et al. 2016). Dies zeigte sich auch hinsichtlich des geringeren Schulerfolgs der betroffenen Kinder und deutlich häufigerer schulischer Förderbedarfe (vgl. Ziegenhain et al.

2016). Langfristig finden sich entsprechend bei vernachlässigten Kindern höhere Armutsquoten (Bunting et al. 2018).

Große Fortschritte wurden in den letzten beiden Dekaden im Verständnis der sozialen Mechanismen (z. B. unsichere Bindungsmuster, sozialer Rückzug) sowie der psychologischen und biologischen Prozesse erzielt, über die die schädlichen langfristigen Auswirkungen von Kindesvernachlässigung zustande kommen und die teilweise spezifisch für diese Gefährdungsform sind, teilweise allen Arten schwerer Belastung gemeinsam sind (McLaughlin et al. 2019). Hier können teilweise Interventionen ansetzen, die etwa positive Beziehungserfahrungen in Pflegefamilien ermöglichen oder in Spielgruppen Selbstvertrauen fördern. Selbst negative neurobiologische Veränderungen haben sich teilweise als reversibel erwiesen (vgl. zusammenfassend Ziegenhain & Plener 2016).

Für Kinderschutzverfahren sind diese Befunde wichtig, weil Verfahrensbeteiligte und Gerichte sich damit auseinandersetzen müssen, ob in einem Vernachlässigungsfall erhebliche Schädigungen mit ziemlicher Sicherheit vorherzusehen sind und welche Art von Schädigungen zu erwarten sind. Da in Vernachlässigungsfällen häufig erst interveniert wird, wenn betroffene Kinder bereits Schädigungen aufweisen, sollten, neben dem Schutz vor weiterer Vernachlässigung, geeignete Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Kinder regelhaft ebenfalls eine Rolle spielen. Auch hierfür sind die Befunde wichtig.

19.6 Implikationen für die Praxis

Vernachlässigung hat einen Übergangsbereich zu Formen unterdurchschnittlicher Fürsorge, die nur einen Anlass zu Hilfe, aber keine Kindeswohlgefährdung darstellt. Wie bei allen Gefährdungsformen finden sich bei Vernachlässigung verschieden schwere bis hin zu massiven Schädigungen. Wie ausgeprägt Schädigungen ausfallen, hängt z. B. davon ab, wie häufig und wie lange Kinder Vernachlässigung ausgesetzt waren (Chronizität) bzw. vom Schweregrad ihrer Erfahrungen. Auch reagieren Kinder, etwa aufgrund von Vorerfahrungen, zusätzlichen Belastungen und biologischer Ausstattung, selbst bei vergleichbaren Mangelserfahrungen oftmals etwas unterschiedlich. Für die Weiterentwicklung der Kinderschutzpraxis in Deutschland ist aber die Erkenntnis bedeutsam, dass bei früh massiv einsetzenden oder chronischen Formen von Vernachlässigung die große Mehrheit betroffener Kinder erhebliche Schädigungen erleidet, was ausbleibende oder unwirksame Interventionen nicht zulässt.

Gleichwohl sind die diagnostischen Anforderungen im Kinderschutzverfahren bei möglicher Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung erheblich und die hierzu vorliegenden Empfehlungen in der Literatur fallen bislang spärlich aus (für eine Ausnahme siehe Horwath 2007). Wichtig scheint aber das Verständnis, dass Vernachlässigung in vielen verschiedenen Formen auftreten kann, wie etwa fehlender Gesundheitsfürsorge, fehlender Anregung und Förderung, erzieherischen Defiziten, mangelnder Beaufsichtigung oder körperlicher und emotionaler Vernachlässigung. Daher ist für das diagnostische Vorgehen häufig eine umfassende Einschätzung zu der von den Eltern geleisteten Fürsorge

sinnvoll (s. a. *Pflege, Versorgung und Vermittlung emotionaler Geborgenheit* [Kap. 26], *Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft: Vermittlung von Regeln und Förderung* [Kap. 27]), gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit von Eltern (s. a. *Psychische Erkrankung und Erziehungsfähigkeit* [Kap. 28]). Fachkräfte der Jugendämter und Sachverständige, die an diesen Stellen Informationen ins familiengerichtliche Verfahren einbringen, sollten über ein Konzept der Beschreibung von Fürsorge verfügen, das mehrere Dimensionen von Fürsorge und mehrere Erhebungsmethoden einschließt, bei letzteren insbesondere Erhebungen in der Lebenswelt der Familie und, etwa bei jüngeren Kindern, Beobachtungen elterlicher Fürsorge.

Da Vernachlässigung häufig chronisch verläuft, ist die Berücksichtigung der Vorgeschichte besonders wichtig. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass belegbar aussagekräftige Verfahren zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit weiterer Vernachlässigungsereignisse in der nächsten Zeit vorhanden sind und eingesetzt werden sollten (s. a. *Warum kommt es zu Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch? (Ätiologie)* [Kap. 17]). Bei chronischen Verläufen entsteht regelmäßig das Problem, den „richtigen Zeitpunkt“ für massivere Interventionen zu finden (Kindler 2016). Ob etwa eine Herausnahme wirklich erforderlich ist, kann, bei geäußelter Bereitschaft der Eltern zur Annahme von Hilfe, nur nach einer gründlichen Analyse im Vorfeld bereits erfolgter Hilfeversuche entschieden werden (s. a. *Folgeabwägung bei außerfamiliärer Unterbringung* [Kap. 34]). Hier ist es Aufgabe der Jugendhilfe, neben grundlegenden Angaben zu Dauer und Intensität vorangegangener, nicht nachhaltig erfolgreicher ambulanter Hilfen, auch den jeweils erfolgten Hilfeansatz zu erläutern, da nur so im Abgleich mit Befunden zur Wirksamkeit ambulanter Hilfen bei Kindesvernachlässigung inhaltlich entschieden werden kann, ob ein weiterer Versuch ambulanter Hilfe sinnvoll erscheint oder nur nachhaltige Schädigungen betroffener Kinder wahrscheinlicher macht (s. a. *Hilfen und Schutzkonzepte bei Misshandlung und Vernachlässigung* [Kap. 32], *Hilfen und Schutzkonzepte bei sexueller Gewalt* [Kap. 33]).

Aufgrund der in Vernachlässigungsfällen häufig bestehenden Notwendigkeit, sich innerpsychisch fortsetzende Schädigungsprozesse bei betroffenen Kindern zu beenden (z. B. sich entwickelnde Lernstörungen aufgrund von Entwicklungsrückständen), erfordert die rechtlich vorgesehene Abwehr bestehender Gefahren häufig auch kindzentrierte Maßnahmen (z. B. Fördermaßnahmen, Kinderpsychotherapie, Teilhabeleistungen) und damit interdisziplinär zusammengestellte „Hilfegerbinde“ über längere Zeit hinweg. Da solche Leistungen häufig unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern – mindestens SGB VIII und SGB V (medizinisch-psychotherapeutische Behandlung) – entstammen, entsteht ein erheblicher Planungsaufwand, wenn sich an den bedrückenden Informationen über mehrheitlich ungünstige Entwicklungsverläufe bei vernachlässigten Kindern etwas ändern soll. Aufgrund der erkennbaren Schwierigkeiten unseres Kinderschutzsystems, in Vernachlässigungsfällen regelhaft für Kinder eine deutliche Verbesserung ihrer Lebenssituation und Lebenschancen zu erreichen, ist langfristig denkbar, auf der Ebene des Gesetzgebers zu prüfen, inwieweit bei der Normierung des Gefährdungsbegriffes im § 1666 BGB den Folgen schleichender Gefährdung und irreversibler Schädigung von chronisch vernachlässigten und/oder emotional vernachlässigten Kindern besser Rechnung getragen werden kann (Ziegenhain 2019).

Literatur

- Artz, Philipp & Paz de Martinez, Laura (2017). Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017. Mainz: ISM. https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Publikationen/Familie/Bericht_Kinderschutz_und_Hilfen_zur_Erziehung_2017.pdf (abgerufen am 28.10.2021)
- Bhatia, Shannu K., Maguire, Sabine A., Chadwick, Barbara L., Hunter, Lindsay, Harris, Jennifer C., Tempest, Vanessa, Mann, Mala K. & Kemp, Alison M. (2014). Characteristics of child dental neglect: a systematic review. *Journal of Dentistry*, 42(3), 229–239.
- Bernard, Claudia (2019). Recognizing and addressing child neglect in affluent families. *Child & Family Social Work*, 24(2), 340–347.
- Besier Tanja & Ziegenhain, Ute (2016) Postpartale psychische Erkrankungen. In Mall, Volker & Friedmann Anna (Hrsg.) Frühe Hilfen in der Pädiatrie (S. 65–74). Springer, Berlin.
- Biesel, Kay & Kindler, Heinz (2021, in Druck). Child protection and welfare in Germany. In Gilbert, Neil, Parton, Nigel & Skivenes, Marit (Hrsg.), *Child Protection Systems: International Trends and Orientations*. New York, NY: Oxford University Press.
- Bindel-Kögel, Gabriele & Seidenstücker, Barbara (2017). Ergebnisse der Fallerhebung in den beteiligten Jugendämtern. In Münder, Johannes (Hrsg.), *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz* (S. 123–188). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Bowlby, John (1973). *Mütterliche Zuwendung und geistige Gesundheit*. München: Kindler Verlag.
- Bunting, Lisa, Davidson, Gavin, McCartan, Claire, Hanratty, Jennifer, Bywaters, Paul W., Mason, Will & Steils, Nicole (2018). The association between child maltreatment and adult poverty – A systematic review of longitudinal research. *Child Abuse & Neglect*, 77, 121–133.
- Burford, Alexander, Alexander, Randell & Lilly, Carol M. (2019). Malnutrition and Medical Neglect. *Journal of Child & Adolescent Trauma*, 13, 305–316.
- Cancian, Maria, Yang, Mi-Youn & Slack, Kristen S. (2013). The effect of additional child support income on the risk of child maltreatment. *Social Service Review*, 87(3), 417–437.
- Claussen, Angelika H. & Crittenden, Patricia M. (1991). Physical and psychological maltreatment: Relations among types of maltreatment. *Child Abuse & Neglect*, 15(1–2), 5–18.
- Coohey, Carol (2008). The nature of parental supervisory neglect. *Child welfare*, 87(4), 55–77.
- Cooly, Daryl T. & Jackson, Yo (2020). Informant discrepancies in child maltreatment reporting: a systematic review. *Child Maltreatment*. <https://doi.org/10.1177/1077559520966387>
- Cooper, Kerris & Stewart, Kitty (2020). Does household income affect children's outcomes? A systematic review of the evidence. *Child Indicators Research*. <https://doi.org/10.1007/s12187-020-09782-0>
- Cox, Mary E. (2019). *Hunger in War and Peace: Women and Children in Germany, 1914–1924*. Oxford: Oxford University Press.
- Cunningham, Hugh (2006). *Die Geschichte des Kindes in der Neuzeit*. Düsseldorf: Artemis & Winkler.
- Debowska, Agata, Willmott, Dominic, Boduszek, Daniel & Jones, Adele D. (2017). What do we know about child abuse and neglect patterns of co-occurrence? A systematic review of profiling studies and recommendations for future research. *Child Abuse & Neglect*, 70, 100–111.
- Egeland, Byron (2009). Taking stock: Childhood emotional maltreatment and developmental psychopathology. *Child Abuse & Neglect*. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2008.12.004>
- Éthier, Louise, Lemelin, Jean-P. & Lacharité, Carl (2004). A longitudinal study of the effects of chronic maltreatment on children's behavioral and emotional problems. *Child Abuse & Neglect*, 28(12), 1265–1278.
- Fegert, Jörg M., Ziegenhain, Ute & Fangerau, Heiner (2010). *Problematische Kinderschutzverläufe: Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes*. Weinheim: Beltz Juventa.

- Fegert, Jörg M. (2014). Bedürfnis nach Schutz vor Gewalt: Diagnostik. In Salgo, Ludwig, Zenz, Gisela, Fegert, Jörg M., Bauer, Axel, Weber, Carola & Zitelmann, Maud (Hrsg.), *Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis*. Bundesanzeiger Verlag. Köln.
- Finkelhor, David (2007). Developmental victimology: the comprehensive study of childhood victimization. In Davis, Robert C., Lurigio, Arthur J. & Herman, Susan (Hrsg.), *Victims of crime* (3. Aufl., S. 9–34). Thousand Oak: Sage Publications.
- Font, Sarah A. & Maguire-Jack, Kathryn (2020). It's not "Just poverty": Educational, social, and economic functioning among young adults exposed to childhood neglect, abuse, and poverty. *Child Abuse & Neglect*, 101, 104356. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2020.104356>
- Geoffroy, Marie C., Pereira, Snehal P., Li, Leah & Power, Chris (2016). Child neglect and maltreatment and childhood-to-adulthood cognition and mental health in a prospective birth cohort. *Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry*, 55(1), 33–40.
- Gruhle, Hans W. (1912). *Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität*. Berlin und Heidelberg: Springer
- Hämäläinen, Juha (2016). The origins and evolution of child protection in terms of the history of ideas. *Paedagogica Historica*, 52(6), 734–747.
- Henry, Colleen, Victor, Bryan G., Ryan, Joseph P. & Perron, Brian E. (2020). Substantiated allegations of failure to protect in the child welfare system: Against whom, in what context, and with what justification? *Children and Youth Services Review*, 116. <https://doi.org/10.1016/j.chilcyouth.2020.105091>
- Horwath, Jan (2007). *Child Neglect. Identification and Assessment*. Houndmills: Palgrave.
- Johnson, William F., Huelsnitz, Chloe O., Carlson, Elizabeth A., Roisman, Glenn I., Englund, Michelle M., Miller, Gregory E. & Simpson, Jeffrey A. (2017). Childhood abuse and neglect and physical health at midlife: Prospective, longitudinal evidence. *Development and Psychopathology*, 29(5), 1935–1946.
- Jonson-Reid, Melissa, Kohl, Patricia & Drake, Brett (2012). Child and adult outcomes of chronic child maltreatment. *Pediatrics*, 129, 839–845.
- Kindler, Heinz (2020). Was Kinder brauchen. In Ader, Sabine & Schrapper, Christian (Hrsg.), *Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen* (S. 107–118). München: Reinhardt Verlag.
- Kindler, Heinz (2018). Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften. In Katzenstein, Henriette, Lohse, Katharina, Schindler, Gila & Schönecker, Lydia (Hrsg.), *Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe* (S. 181–224). Baden-Baden: Nomos.
- Kindler, Heinz (2017). Bindungsforschung und Kinderschutz. In Zimmermann, Peter & Spangler, Gottfried (Hrsg.), *Feingühliges Herausforderung. Bindung in Familie, Kita, Kinderheim und Jugendhilfe* (S. 97–110). Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Kindler, Heinz (2016). Von der unterdurchschnittlichen Versorgung zur chronischen Kindesvernachlässigung. Wie lässt sich diese Form von Gefährdung nach § 1666 BGB besser abgrenzen? *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 19, 872–877.
- Leeb, Rebecca T., Paulozzi, Leonard, Melanson, Cindi, Simon, Thomas & Arias, Ileana (2008). *Child maltreatment surveillance: uniform definitions for public health and recommended data elements, Version 1.0*. Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control, Atlanta. https://www.cdc.gov/violenceprevention/pdf/cm_surveillance-a.pdf (abgerufen am 28.10.2021)
- Maholmes, Valerie & King, Rosalind B. (Hrsg.) (2012). *The Oxford handbook of poverty and child development*. Oxford: Oxford University Press.
- Maier, Charles (2012). Leviathan 2.0 Die Erfindung moderner Staatlichkeit. In Iriye, Akira, Osterhammel, Jürgen & Rosenberg, Emily S. (Hrsg.), *Geschichte der Welt Band 5: 1870–1945. Weltmärkte und Weltkriege* (S. 3–286). München und Harvard: Beck und Harvard University Press.

- McLaughlin, Katie A., Weissman, David & Bitrán, Debbie (2019). Childhood adversity and neural development: a systematic review. *Annual review of developmental psychology*, 1, 277–312.
- Mühlmann, Thomas (2019). Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII). In Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.), *Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse* (S. 135–144). Berlin/Toronto: Opladen.
- Norman, Rosana E., Byambaa, Munkhtsetseg, De, Rumna, Butchart, Alexander, Scott, James & Vos, Theo (2012). The long-term health consequences of child physical abuse, emotional abuse, and neglect: a systematic review and meta-analysis. *PLoS Med*, 9(11), e1001349.
- Rebbe, Rebecca, Martinson, Melissa & Mienko, Joseph (2020). The Incidence of Child Maltreatment Resulting in Hospitalizations for Children Under Age Three. *The Journal of Pediatrics*, 228. <https://doi.org/10.1016/j.jpeds.2020.08.040>
- Richter, Johannes (2011). *Gute Kinder schlechter Eltern. Familienleben, Jugendfürsorge und Sorge-rechtsentzug in Hamburg (S. 1884–1914)*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Roman, Nicoleta (Hrsg.) (2017). *Orphans and abandoned children in European history: sixteenth to twentieth centuries*. London/New York: Routledge.
- Shahar, Shulamith (1991). *Kindheit im Mittelalter*. Düsseldorf: dtv.
- Shanahan, Meghan E., Runyan, Desmond K., Martin, Sandra L. & Kotch, Jonathan B. (2017). The within poverty differences in the occurrence of physical neglect. *Children and youth services review*, 75, 1–6.
- Shankar, Priya, Chung, Rainjade & Frank, Deborah A. (2017). Association of food insecurity with children’s behavioral, emotional, and academic outcomes: a systematic review. *Journal of Developmental & Behavioral Pediatrics*, 38(2), 135–150.
- Sroufe, L. Alan, Egeland, Byron, Carlson, Elizabeth A. & Collins, W. Andrew (2009). *The Development of the Person: The Minnesota Study of Risk and Adaptation from Birth to Adulthood*. New York City: Guilford Press.
- Swift, Karen (1995). *Manufacturing “bad mothers”: a critical perspective on child neglect*. Toronto: University of Toronto Press.
- Turner, Heather A., Vanderminden, Jennifer, Finkelhor, David & Hamby, Sherry (2019). Child neglect and the broader context of child victimization. *Child Maltreatment*, 24(3), 265–274.
- Tyrka, Audrey R., Burgers, Darcy E., Philip, Noah S., Price, Lawrence H. & Carpenter, Linda L. (2013). The neurobiological correlates of childhood adversity and implications for treatment. *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 128, 434–447.
- Vanderminden, Jennifer, Hamby, Sherry, David-Ferdon, Corinne, Kacha-Ochana, Akadia & Merri- cker, Melissa T. (2019). Rates of neglect in a national sample: Child and family characteristics and psychological impact. *Child Abuse & Neglect*, 88, 256–265.
- Wapler, Friederike (2015). *Kinderrechte und Kindeswohl*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Widom, Cathy S. (2014). Longterm consequences of child maltreatment. In: Korbin, Jill E., Krug- mann, Richard D. (Hrsg.), *Handbook of child maltreatment* (S. 225–247). Dodrecht: Springer.
- Widom, Cathy S., Czaja, Sally J., Bentley, Tyrone & Johnson, Mark S. (2012). A prospective in- vestigation of physical health outcomes in abused and neglected children: New findings from a 30-year follow-up. *American journal of public health*, 102(6), 1135–1144.
- Witt, Andreas, Sachser, Cedric, Plener, Paul L., Brähler, Elmar & Fegert, Jörg M. (2018). Prävalenz und Folgen belastender Kindheitserlebnisse in der deutschen Bevölkerung. *Deutsches Ärzte- blatt*, 38.
- Witt, Andreas, Sachser, Cedric, Plener, Paul L., Brähler, Elmar & Fegert, Jörg M. (2019). The pre- valence and consequences of adverse childhood experiences in the German population. *Deut- sches Ärzteblatt International*, 116(38), 635–642

- Wolock, Isabel & Horowitz, Bernard (1984). Child maltreatment as a social problem: The neglect of neglect. *American Journal Orthopsychiatry*, 54, 530–543.
- World Health Organization (2002). *World report on violence and health*. Geneva: WHO.
- Ziegenhain, Ute, Künster, Anne K. & Besier, Tanja (2016). Gewalt gegen Kinder. *Bundesgesundheitsblatt*, 59, 44–51. <https://doi.org/10.1007/s00103-015-2271-x>
- Ziegenhain, Ute & Plener, Paul (2016). Seelische Gewalt und emotionale Vernachlässigung. Schwerpunkt Kinderschutz. *Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte*, 234–236.
- Ziegenhain, Ute (2019). Vernachlässigung. Schicksal oder Gefährdung. Arbeitskreis Nr. 22 (Vortrag 20.09.2019). Brühl: 23. Deutscher Familiengerichtstag. Bielefeld: Giesecking.
- Ziegenhain, Ute & Fegert, Jörg M. (2012). Frühkindliche Bindungsstörungen. In Fegert, Jörg M., Eggers, Christian & Resch, Franz (Hrsg.), *Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters* (2. Aufl., S. 937–947). Heidelberg: Springer.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Oliver Berthold und Heinz Kindler

Inhaltsverzeichnis

20.1	Geschichte von körperlicher Misshandlung als Kinderschutzthema	292
20.1.1	Von der prähistorischen Zeit bis ins späte Mittelalter	292
20.1.2	Von der Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert	293
20.1.3	Vom 19. Jahrhundert bis heute	293
20.2	Definition körperlicher Kindesmisshandlung	294
20.2.1	Misshandlungsbedingtes Schädelhirntrauma (Schütteltrauma) als Sonderform körperlicher Kindesmisshandlung	295
20.2.2	Auf andere übertragene artifizielle Störung (Münchhausen by Proxy) als weitere Sonderform körperlicher Kindesmisshandlung	296
20.3	Prävalenz von körperlicher Misshandlung und Überschneidung mit anderen Gefährdungsformen	297
20.4	Psychische Folgen körperlicher Kindesmisshandlung	299
20.5	Erkennen körperlicher Kindesmisshandlung im Einzelfall	301
20.6	Abgrenzung körperlicher Misshandlungen von bloß unzulässigen Körperstrafen	302
	Literatur	303

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

O. Berthold (✉)

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, DRK Kliniken Berlin Westend, Berlin, Deutschland

H. Kindler

Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

Körperliche Kindesmisshandlung kann unterschiedliche Formen annehmen und entsprechend auch vielfältige Folgen nach sich ziehen. In diesem Beitrag wird zunächst in Grundzügen die Geschichte von körperlicher Misshandlung als Kinderschutzthema skizziert. Aufbauend auf einer definitorischen Einordnung des Begriffs körperliche Kindesmisshandlung und Vorstellung unterschiedlicher Unterformen und Sonderformen wird die Prävalenz von körperlicher Misshandlung und Überschneidung mit anderen Gefährdungsformen aufgezeigt. Anschließend werden mögliche psychische Folgen und Erkennungsmerkmale erläutert.

20.1 Geschichte von körperlicher Misshandlung als Kinderschutzthema

Die Idee, dass Kinder vor körperlicher Gewalt in der Familie zu schützen sind, hat viele Voraussetzungen. Sie ist eng gekoppelt an Einsichten und gesellschaftliche Entwicklungsprozesse, die bis heute nicht abgeschlossen sind. Nicht nur muss körperliche Gewalt gegen Kinder problematisiert und als schädlich für ihre Entwicklung erkannt werden. Vielmehr muss eine Gesellschaft sich auf Normen zu körperlicher Gewalt gegen Kinder verständigen, sie braucht Vorgehensweisen, um verdeckte Gewalt zu erkennen und sie braucht Regeln für die Abwägung, wann körperliche Gewalt gegen Kinder so schwerwiegend ist, dass andere Rechte zurückstehen müssen, etwa das Recht von Kindern auf ein Aufwachsen mit ihren Eltern. Erkenntnisse, die dazu beigetragen haben, dass körperliche Misshandlung mittlerweile unstrittig als Kinderschutzthema angesehen wird, wurden schrittweise gewonnen und sind eng mit Sichtweisen auf Kinder und ihre Rechte verknüpft.

20.1.1 Von der prähistorischen Zeit bis ins späte Mittelalter

In prähistorischer Zeit und in der Antike bis hinein ins späte Mittelalter war die auf Erfahrung gestützte Einsicht vorhanden, dass manche Formen von körperlicher Gewalt Kinder verletzen oder töten können. Zwischenmenschliche Gewalt war vergleichsweise verbreitet und gewaltbedingte Verletzungen von Kindern sind bioarchäologisch gut dokumentiert (z. B. Redfern 2016, S. 135 f.). Allerdings fehlte es an systematischem Wissen zu den Folgen verschiedener Formen körperlicher Gewalt für Kinder, auch waren Normen gegen körperliche Kindesmisshandlung kaum vorhanden. In der römischen Antike unterstanden Kinder beispielsweise einer prinzipiell weitgehend unbeschränkten Macht des Vaters (*patria potestas*), praktisch allerdings abgemildert durch Pflichten von Fürsorge, Mäßigung und Schutz (McGinn 2013). Die Hauptsorge antiker und mittelalterlicher Gesellschaften waren allerdings angesichts einer hohen Sterblichkeit und knapper agrarischer Überschüsse unversorgt bleibende und von einem rechtmäßigen Erbe ausgeschlossene Kinder. Entsprechend waren die Versorgung von Waisen, Adoption und Erbrechte von Kindern Schwerpunkte rechtlicher und moralischer Ordnungen. Ein aus-

geprägter Familialismus wurde mehr als Teil der Lösung zur Versorgung von Kindern, denn aufgrund der Gefahr exzessiver Gewaltausübung von Familienoberhäuptern als Problem gesehen. Trotzdem gab es zumindest Verbote von Kindstötungen (z. B. in Sure 6 Vers 151 des Koran), allerdings weitgehend ohne staatliche Strukturen zur Durchsetzung dieses Verbots. Zudem wurden in einigen antiken oder mittelalterlichen Gesellschaften Neugeborene in den ersten Lebensstagen von Tötungsverboten ausgenommen, konnten also beispielsweise ausgesetzt werden (z. B. Evans Grubbs 2013).

20.1.2 Von der Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert

Mit dem verstärkten Zugriff von Staaten auf „ihre“ Bevölkerung, die möglichst gesund und grundlegend gebildet sein sollte (Maier 2014) und dem komplexen Prozess der Säkularisierung (Taylor 2009), der in eine neue Moralisierung des diesseitigen Lebens und einen technischen wie gesellschaftlichen Fortschrittsgedanken mündete, entstanden in der Neuzeit und insbesondere im 19. Jahrhundert in Europa zunächst private philanthropische, später staatliche Organisationen, um gefährdete Kinder, Arme und „gefallene“ Frauen zu „retten“ (Hämäläinen 2016). Parallel entdeckten Autor*innen der Aufklärung und in der Folge die entstehenden Wissenschaften von Pädagogik, Entwicklungspsychologie, Pädiatrie sowie Psychiatrie die Kindheit als Thema und traten einen seitdem nie mehr abgerissenen Diskurs los, was Kinder für eine gute Entwicklung brauchen (Boardman Smuts 2006). Zusammen mit ersten Krippen, Kindergärten, Reformschulen und Kinderkliniken (z. B. Peter 2013) entstanden entsprechend in Deutschland im 19. Jahrhundert auch mehrere Kinderschutzvereine (z. B. 1898 der „Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Misshandlung“, für eine Übersicht über private Kinderschutzinitiativen im Kaiserreich siehe Nitsch 1999). Mit dem bürgerlichen Liberalismus (Mill 1974) sickerte in die Gesellschaft zudem allmählich der Gedanke ein, Menschen könnten Rechte besitzen, nicht nur im öffentlichen Miteinander, sondern auch gegenüber dem Staat und in der Familie. Es dauerte allerdings noch lange, bis dieser Gedanke unstrittig auf alle sozialen Schichten, Frauen und Minderjährige erstreckt wurde. Zudem bedeutet das Zuerkennen von Rechten nicht automatisch, dass der Staat willens ist, diese Rechte für alle zu garantieren. Trotzdem nahmen Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland erste staatliche Kinderschutzbehörden ihre Arbeit auf (z. B. Richter 2011). Zudem sind bereits in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts Versuche nachweisbar, besondere Kinderrechte auszuformulieren (Cabanés 2014).

20.1.3 Vom 19. Jahrhundert bis heute

Im Vordergrund der Kinderschutzbewegung im 19. Jahrhundert stand zunächst allerdings weniger der Einsatz gegen körperliche Kindesmisshandlung als vielmehr die anthropometrisch nachweisbar schlechte Ernährungslage vieler Kinder (z. B. Floud et al. 2011), die

Regulierung und ein Zurückdrängen von Kinderarbeit (Rahikainen 2014) sowie Sorgen um eine erzieherische Vernachlässigung proletarischer Kinder, deren Eltern beide lange Stunden arbeiten mussten. Jedoch erlangten auch Begrenzungen elterlicher Züchtigungsrechte auf ein „angemessenes“ Maß Gesetzeskraft (Parr 2005). Medizinisch wurde diskutiert, welche Körperstrafen besonders schädlich seien. Prominentes Beispiel einer für die damalige Zeit recht kritischen Einstellung gegenüber weit verbreiteten Körperstrafen ist der britische Arzt (und spätere Namensgeber der Parkinson'schen Krankheit) James Parkinson, der in seinem 1800 erstmals erschienenen Hausbuch „The Villager's friend and physician“ vermerkte (dt. Übersetzung durch den Erstautor): „Eine Ohrfeige, (...) ein harter Schlag mit der flachen Hand gegen den Kopf, ist die bequemste Bestrafung und daher am weitesten verbreitet, wenn Launenhaftigkeit oder Trotz nach einer umgehenden Züchtigung verlangen. Doch wenn ich an das zarte Gewebe des Gehirns denke und daran, dass ein Hieb, ausreichend, um dem Missetäter das gewünschte Maß an Schmerzen zu verursachen, nicht ausgeführt werden kann, ohne dem Kopf einen erheblichen Schlag zu versetzen, muss ich dies für eine hochgradig unangemessene Art der Züchtigung erachten (...).“ (Parkinson 1812). Beim Entdecken schwerer Fälle körperlicher Misshandlung von Kindern, die sich selbst nicht äußern konnten, leisteten der französische Rechtsmediziner Ambroise Tardieu (Tardieu 1860) sowie hundert Jahre später der Pädiater Henry Kempe (Kempe et al. 1962) Pionierarbeit. Zudem trugen entwicklungspsychologische Längsschnittstudien dazu bei, dass Körperstrafen, selbst wenn sie ohne körperliche Verletzungsfolgen blieben, zunehmend kritischer gesehen und abgelehnt wurden (z. B. Straus et al. 1997). Eine ablehnende Haltung gegenüber Körperstrafen hat sich in Deutschland auch rechtlich durchgesetzt. Noch 1986 hielt der Bundesgerichtshof in einer Strafsache das Schlagen eines Kindes mit einem Wasserschlauch bis zum Entstehen von Striemen nicht von vorneherein für eine entwürdigende Erziehungsmaßnahme (BGH 25.11.1986 – 4 StR 605/86). Seit November 2000 formuliert aber § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ und bezieht sich dabei explizit sowohl auf „körperliche Bestrafungen“ wie auf emotionale Misshandlungen. Zur Begründung werden sozialwissenschaftliche Befunde zu schädlichen Wirkungen von Körperstrafen zitiert (Bundestags-Drucksache 14/1247, S. 4). Damit ist die Grenze des gesellschaftlich als zulässig Erachteten (zumindest in Bezug auf die körperliche Gewalt) in Deutschland klar definiert. Natürlich ist damit aber nicht gesagt, dass jede Art von körperlicher Bestrafung staatliche Eingriffe in ansonsten geschützte Grundrechte von Eltern und Kindern rechtfertigt. Hierauf wurde in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hingewiesen (ebd., S. 5).

20.2 Definition körperlicher Kindesmisshandlung

Vor allem für Umfragen, wie häufig Körperstrafen durch Eltern in Deutschland und in anderen Ländern noch vorkommen, werden manchmal alle Arten körperlicher Gewalt durch Eltern in einen Topf geworfen, so etwa in den Studien des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (z. B. Hellmann 2014). Eine einfache Definition von

Kindesmisshandlung setzt hier an und greift all diejenigen Formen körperlicher Gewalt heraus, die zu Verletzungen geführt haben oder führen können. Entsprechend definieren beispielsweise Leeb et al. (2008, S. 22) körperliche Kindesmisshandlung als „*intentionalen Gebrauch körperlicher Gewalt gegen ein Kind, der zu einer körperlichen Verletzung führt oder das Potenzial hat, hierzu zu führen*“ (Übersetzung durch Zweitautor). Soll Kindesmisshandlung allerdings als Form von Kindeswohlgefährdung gefasst werden, ist diese Definition einerseits zu weit, da von einer Kindeswohlgefährdung nur dann gesprochen werden kann, wenn zumindest erhebliche Schädigungen drohen (zum Tatbestand des § 1666 Abs. 1 BGB s. a. *Voraussetzungen für kindesschutzrechtliche Maßnahmen: Tatbestand des § 1666 Abs. 1 BGB* [Kap. 15]). Gleichzeitig ist die Definition zu eng, da auch psychische Schädigungen durch körperliche Gewalt und nicht nur körperliche Verletzungen vom Begriff der Kindeswohlgefährdung abgedeckt werden. Für den Bereich des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens wäre von körperlicher Kindesmisshandlung also dann zu sprechen, wenn der intentionale Gebrauch körperlicher Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche durch Sorgeberechtigte droht, zu erheblichen physischen oder psychischen Schädigungen zu führen oder bereits Schädigungen zur Folge hatte. Die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Schädigung muss substantiell sein. In der Rechtsprechung wird von einer „mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbaren“ oder (bei sehr schweren drohenden Verletzungen) „hinreichend“ wahrscheinlichen Schädigung gesprochen (s. a. *Voraussetzungen für kindesschutzrechtliche Maßnahmen: Tatbestand des § 1666 Abs. 1 BGB* [Kap. 15]). Es ist leicht einzusehen, dass in der empirischen Forschung kaum mit nur schwer zu fassenden Eingrenzungen auf „erhebliche“ Schädigungen oder eine „hinreichende“ Wahrscheinlichkeit der Schädigung operiert werden kann, die im Recht ja auch für Einzelfallentscheidungen entwickelt wurden. Daher fallen tatsächenswissenschaftliche Definitionen und rechtliches Verständnis in der Regel nicht völlig zusammen. Die nachfolgend berichteten Studien wurden aber so ausgewählt, dass körperliche Misshandlungen im Mittelpunkt stehen, die mit (drohenden) schweren körperlichen oder psychischen Schädigungen einhergehen und die daher in der Regel auch eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Dies gilt auf alle Fälle für eine nachfolgend vorgestellte Unterform der körperlichen Kindesmisshandlung, das misshandlungsbedingte Schädelhirntrauma (Schütteltrauma).

20.2.1 Misshandlungsbedingtes Schädelhirntrauma (Schütteltrauma) als Sonderform körperlicher Kindesmisshandlung

Misshandlungsbedingte Schädelhirntraumata zählen zu den häufigsten nicht-natürlichen Todesursachen bei Säuglingen und Kleinkindern (Keenan & Bratton 2006) und sind zudem in vielen Fällen für schwerwiegende Behinderungen verantwortlich. Da in der Regel sehr junge Kinder betroffen sind, die sich noch nicht äußern können, handelt es sich um ein gutes Beispiel dafür, wie wichtig beim Erkennen von Kindesmisshandlung gesicherte medizinische Vorgehensweisen bei der Diagnose sein können. Diese haben sich in mehre-

ren Schritten entwickelt. Subdurale Hämatome, also Blutansammlungen zwischen Gehirnoberfläche und harter Hirnhaut (dura mater), die einen Hauptbefund beim misshandlungsbedingten Schädelhirntrauma darstellen, sind Medizinern schon seit Jahrhunderten bekannt. Die Ursache blieb jedoch bis in die Moderne Gegenstand von Spekulationen. So postulierte Rudolf Virchow zunächst eine entzündliche Genese. Vor allem Kinderärzte erkannten einen Zusammenhang zur wirtschaftlichen Herkunft der Familien und postulierten Mangelernährung als mögliche Ursache. Der Berliner Kinderarzt Oskar Rosenberg vermutete dann zumindest bei einem Teil der Fälle eine traumatisch bedingte Genese, d. h. eine auf Gewalteinwirkung zurückzuführende Entstehung (Rosenberg 1913). Er beschrieb zudem Blutungen der Netzhaut des Auges, Atemstörungen, Anfälle oder andere neurologische Symptome als Begleiterscheinungen. Mit Einzug der Röntgenuntersuchungen in die Medizin fiel dem US-amerikanischen Radiologen John Caffey auf, dass zahlreiche seiner jungen Patienten mit Blutungen der harten Hirnhaut auch Knochenbrüche aufwiesen, die als Folge des Hochreißen und Packens bei einem gewaltsamen Schütteln eines Säuglings oder Kleinkindes verstanden werden konnten (Caffey 1974). In einigen Fällen resultierten zusätzliche Verletzungen zudem daraus, dass Kinder beim Schütteln gegen Wände geschlagen oder auf den Boden geschleudert wurden. Unter Einbeziehung weiterer Studien, etwa biomechanischer Modellierungen (z. B. Stray-Pedersen et al. 2021) und dem Vergleich von Befundbildern in Fällen mit und ohne Geständnis eines Schüttelns (z. B. Vinchon et al. 2022), entwickelten sich in der Folge diagnostische Leitlinien, bei welchen Befundbildern medizinisch sicher auf ein gewaltsames Schütteln geschlossen werden kann (Hymel et al. 2019). In Deutschland ist hier insbesondere auf die Kinderschutzleitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften hinzuweisen (AWMF 2019).

20.2.2 Auf andere übertragene artifizielle Störung (Münchhausen by Proxy) als weitere Sonderform körperlicher Kindesmisshandlung

Bei dieser weiteren Sonderform körperlicher Kindesmisshandlung gibt es bislang keine vergleichbar breit getragene diagnostische Leitlinie, sondern nur Empfehlungen einzelner Organisationen (z. B. APSAC 2018) sowie klinisch gewonnene Empfehlungen (z. B. Glaser 2020). Im Mittelpunkt steht hier das Vortäuschen, Fälschen oder Herbeiführen von Symptomen einer Erkrankung bei einem Kind. Wenn eine tatsächliche Erkrankung vorhanden ist, werden Symptome verstärkt bzw. verlängert oder zusätzliche Symptome hinzugefügt. Die vorgetäuschten, gefälschten oder induzierten Symptome werden genutzt, um das Kind untersuchen und behandeln zu lassen. Es geht dabei aber nicht vorrangig darum, widerrechtlich äußere Vorteile zu erreichen (z. B. längere Unterhaltszahlungen, Gewährung von Sozialgeld) oder Sanktionen zu vermeiden (z. B. indem Folgen eines Schütteltraumas als rätselhafte Erkrankung dargestellt werden). Solche Fälle kommen ebenfalls vor, jedoch wird dann von durch Erwachsene simulierten Erkrankungen bei Kindern gesprochen (Mal-

ingering by Proxy: Amlani et al. 2016). „Medizinische Misshandlung“ oder „Misshandlung durch Medizin“ werden als Oberbegriffe diskutiert, da Medizin im Rahmen des Misshandlungsgeschehens instrumentalisiert und entgegen der Absichten der medizinischen Fachkräfte zum Schaden von Kindern eingesetzt wird (Jenny & Metz 2020). Trotz vieler Forschungslücken ist klar, dass resultierende Belastungen und Beeinträchtigungen bei Kindern sehr ernsthaft sein können und Todesfälle sowie erworbene Behinderungen einschließen (z. B. Davis et al. 1998). Auch ist unstrittig, dass die Klärung und Bearbeitung entsprechender Fälle regelhaft die Zusammenarbeit mehrerer medizinischer Fachrichtungen verlangt. Eine Zusammenstellung des Forschungsstandes findet sich etwa bei Cording und Carter (2021); während Glaser (2020) und Bursch et al. (2021) eher das praktische Vorgehen in Verdachtsfällen fokussieren. Deutschsprachige Übersichtsarbeiten stammen etwa von Kindler (2006); Noeker (2004) und Häßler (2012). Fallstudien aus Deutschland wurden unter anderem von Lorenc (2011) und Heubrock (2018) vorgelegt.

20.3 Prävalenz von körperlicher Misshandlung und Überschneidung mit anderen Gefährdungsformen

Körperliche Misshandlungen spielen in etwa 20–30 % der familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren eine Rolle und stellen in 5–10 % der Fälle die Hauptgefährdungslage dar (Münder 2017). Bei einer Zahl von zuletzt 3640 erledigten familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren bei den Amtsgerichten in 2020 (Statistisches Bundesamt 2021a) und geschätzt 1,5 Kindern pro Verfahren entspricht dies ungefähr 1000–1600 bzw. 300–550 Kindern pro Jahr, bei denen sich Familienrichter*innen mit möglichen Misshandlungen als einer oder der hauptsächlichen Gefährdungsform auseinandersetzen müssen. Bei sehr viel mehr Kindern werden den Jugendämtern Hinweise auf eine körperliche Misshandlung mitgeteilt. Bei ungefähr 7500 Kindern sind die Ämter in 2020 zu dem Schluss gekommen, dass eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung auch oder hauptsächlich wegen körperlichen Misshandlungen vorlag (Statistisches Bundesamt 2021b). Wie viele Kinder in Deutschland, unabhängig von einem familiengerichtlichen oder jugendamtlichen Kinderschutzverfahren, jedes Jahr durch elterliche Gewalt verletzt und deshalb medizinisch behandelt werden müssen, ist dagegen nicht bekannt. Für in der Regel schwere Verletzungen aufgrund eines misshandlungsbedingten Schädelhirntraumas hat eine Umfrage bei Kliniken zu der Schätzung geführt, dass jährlich etwa 110 Kinder dort vorgestellt werden (Berner et al. 2009).

Da vor allem bei Kindesmisshandlungen ohne schwere Verletzungsfolgen mit einem größeren Dunkelfeld zu rechnen ist, wurden in mehreren Studien Jugendliche (z. B. Hellmann 2014) oder Erwachsene (Witt et al. 2017, 2019) rückblickend zu körperlicher Gewalt durch die Eltern befragt. Für die Abschätzung der Häufigkeit körperlicher Misshandlung als Form von Kindeswohlgefährdung ist es sinnvoll, schwere Formen körperlicher Gewalt (z. B. Schläge mit einem harten Gegenstand oder mit berichteten Verletzungsfolgen) in den Mittelpunkt zu rücken. In den drei genannten Studien fanden sich hierzu

Raten von 5,5 bis 12,7 % der Bevölkerung. Sollten diese Zahlen auch bei der jetzigen Generation von Kindern noch zutreffen, wäre bei insgesamt etwa 13,7 Mio. Minderjährigen in Deutschland mit 735.000 bis 1.739.000 Kindern bzw. Jugendlichen zu rechnen, die von schwerer körperlicher Gewalt durch die Eltern betroffen sind. Auch wenn in vielen Fällen ein Eingreifen des Gerichts nicht zur Debatte steht, da die Eltern beispielsweise freiwillig Hilfen annehmen oder einer Fremdunterbringung zustimmen und darüber hinaus die Anzahl jährlich bekanntwerdender Fälle nicht einfach in die Zahl der Kinder umgerechnet werden kann, die in den Jahren des Aufwachsens zusammengenommen schwere elterliche Gewalt erleben, zeigen die unterschiedlichen Größenordnungen der Zahlen doch recht deutlich, dass ein erhebliches Dunkelfeld existiert und viele Kinder nicht den Schutz erhalten, der ihnen zusteht.

Bevölkerungsstudien, Aktienanalysen und Befragungen in Kinderschutzfällen weisen noch auf zwei zusätzliche praxisrelevante Umstände im Zusammenhang mit der Häufigkeit körperlicher Kindesmisshandlung hin:

- Körperliche Kindesmisshandlung geht häufig mit anderen Gefährdungsformen einher. In einer der zitierten Bevölkerungsstudien zu Gefährdungserfahrungen in der Kindheit berichteten beispielsweise 87 % der Befragten, die körperliche Misshandlungen geschildert hatten, auch von anderen Gefährdungserfahrungen (Witt et al. 2017). Andere Studien zeigen ebenfalls hohe Überlappungsraten von körperlicher Kindesmisshandlung mit weiteren Gefährdungsformen (für eine Forschungsübersicht siehe Matsumoto et al. 2021). Die verschiedenen Gefährdungsformen müssen zwar nicht unbedingt zeitgleich vorliegen. Wenn aber ein Fall mit Hinweisen auf körperliche Kindesmisshandlung bei Gericht anhängig wird, sollte im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung regelmäßig auch nach anderen Gefährdungsformen gefragt werden.
- Körperliche Kindesmisshandlung ist häufig kein einmaliges Ereignis, d. h. viele Eltern sind nicht in der Lage, nach einem Misshandlungsvorfall aus eigenen Kräften weitere Misshandlungen bzw. andere Gefährdungsergebnisse zu vermeiden oder sich in Eigeninitiative ausreichend Hilfe zu holen. Eine hohe Rate wiederholter Misshandlung zeigt sich rückblickend, wenn bei verletzten Kindern nach Spuren früherer Misshandlungen gesucht wird oder prospektiv, wenn die Rate weiterer Gefährdungsmittelungen nach einem bekannt gewordenen Misshandlungsvorfall erhoben wird. Beispielsweise enthielten medizinische Unterlagen bei misshandelten Kleinkindern zu 27,5 % Hinweise auf frühere Misshandlungen, obwohl es sich ja um sehr junge Kinder handelte und der Zeitraum für frühere Misshandlungsergebnisse daher sehr kurz war (Sheets et al. 2013). In einer Studie bei Kindern mit misshandlungsbedingtem Schädelhirntrauma gab es sogar bei 79 % der Fälle Hinweise auf frühere Misshandlungen (Laurent-Vannier et al. 2020). Häufig werden ältere Verletzungen, etwa verheilte Knochenbrüche, erst durch genaue medizinische Untersuchungen aufgedeckt, die deshalb in der ärztlichen Kinderschutzleitlinie empfohlen werden (AWMF 2019). Prospektiv zeigte sich in der bislang weltweit größten hierzu vorliegenden Studie gerechnet auf 4,5 Jahre nach körperlicher Misshandlung eine Rate erneuter Gefährdungsmittelungen bei betroffenen Kindern

von 40,8 % (Jonson-Reid et al. 2003). In Deutschland lag diese Rate in Misshandlungsfällen bei einem 3-Jahres Follow-Up bei 28 % (Jagusch et al. o. J.). In Fällen eines misshandlungsbedingten Schädelhirntraumas wurden, sofern betroffene Kinder in der Familie verblieben oder dorthin rückgeführt wurden, in Zeiträumen von zwei bis zehn und mehr Jahren bislang Raten erneuter Gefährdungsmittelungen zwischen 13 % und 77 % gefunden (z. B. Jaudes & Bilaver 2004; Stephens & Oates 2015). Auch bei Geschwistern körperlich misshandelter Kinder ist die Häufigkeit von Gefährdungsergebnissen deutlich erhöht. In einer Langzeitstudie über 21 Jahre lag sie beispielsweise bei 55 % (Kisely et al. 2021). Diese Befunde haben für die Kinderschutzpraxis drei Folgen. Zum ersten sollte nach bekannt gewordenen Misshandlungen eines Kindes immer auch nach Geschwistern gefragt werden. Zweitens ist es angesichts hoher Raten wiederholter Gefährdungsergebnisse und stets möglicher schwerer Schädigungen im Fall einer weiteren Misshandlung angezeigt, in allen Verfahren wegen der körperlichen Misshandlung eines Kindes möglichst freiwillige, notfalls aber auch unfreiwillige Maßnahmen zur Verringerung des Wiederholungsrisikos zu ergreifen. Welche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich und geeignet sind, hängt, drittens, wesentlich vom Ausmaß der Wiederholungsgefahr und der Verletzlichkeit gefährdeter Kinder ab, bedarf also der einzelfallbezogenen Analyse. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Faktoren bei einer solchen Einschätzung der Wiederholungsgefahr findet sich im Fachtext *Folgeabwägung bei außerfamiliärer Unterbringung* (Kap. 34). Zwei weitere Texte in dieser Handreichung bieten Hinweise für die Ausgestaltung ambulanter Hilfe- und Schutzkonzepte nach Kindesmisshandlung (*Potenziale, Grenzen und Risiken von helfenden und schützenden Interventionen* [Kap. 30]) sowie Prüfkriterien für die Ungeeignetheit ambulanter Hilfen in manchen Fällen (*Hilfe- und Fördermöglichkeiten dies- und jenseits der Kinder- und Jugendhilfe* [Kap. 29]).

20.4 Psychische Folgen körperlicher Kindesmisshandlung

Kinder, die unter Bedingungen chronischer Misshandlung aufwachsen müssen, erleiden mehrheitlich erhebliche Schädigungen ihrer psychischen Gesundheit. Beispielsweise fand eine Langzeitstudie bei 60 % der Kinder, die bereits in der frühen Kindheit körperlich misshandelt wurden, im späten Jugendalter zwei oder mehr psychische Erkrankungen (Sroufe et al. 2009). Andere Studien bestätigen den Befund bei Kindern, für die immer wieder Gefährdungsmittelungen eingehen (z. B. Jonson-Reid et al. 2012). Hinzu kommen bei körperlichen Misshandlungen regelhaft vermeidbare Schmerzen und teilweise körperliche Verletzungen unterschiedlichen Schweregrads. In der Summe ist die Einordnung körperlicher Kindesmisshandlung in den Bereich der Kindeswohlgefährdung daher unstrittig.

Körperliche Misshandlung entfaltet ihre psychische Schädigungswirkung auf mindestens sechs Wegen. In einigen Fällen (a) haben körperliche Verletzungen dauerhafte Folgen in Form erworbener Behinderungen, die das geistige und seelische Wohl von Kindern be-

einträchtigen. In einer Nacherhebung bei mehr als 1000 Kindern mit misshandlungsbedingtem Schädelhirntrauma wiesen mit 11 Jahren beispielsweise 45 % der überlebenden Kinder eine Lernbehinderung und 33 % motorische Entwicklungsverzögerungen auf (Jackson et al. 2021). Erlebte körperliche Misshandlungen lösen (b) teilweise massive Angst aus und überfordern die psychischen Bewältigungsfähigkeiten betroffener Kinder gravierend. Deshalb entwickeln sich unter diesen Umständen vielfach posttraumatische Belastungsstörungen. Dabei handelt es sich um eine krankheitswerte Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit mit dem Potenzial, Lebensqualität, Beziehungs- und Arbeitsfähigkeit langfristig ernsthaft zu gefährden (Santiago et al. 2013). In einer der vorliegenden Langzeitstudien wiesen Jahre nach körperlichen Misshandlungen noch 33 % der dann bereits Erwachsenen das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung auf (Widom 1999). Auch unabhängig von einer posttraumatischen Belastungsstörung können (c) Misshandlungen zu Beeinträchtigungen selbstregulativer Fähigkeiten bei Kindern führen. Selbstregulative Fähigkeiten betreffen etwa die Kontrolle starker eigener Gefühle oder die Steuerung der eigenen Konzentration. Beides ist für die Bewältigung von Aufgaben, etwa in der Schule, und die Gestaltung von Beziehungen sehr wichtig und wird in frühen Beziehungen mit Hilfe der Bindungspersonen grundgelegt (für eine Forschungsübersicht siehe Pallini et al. 2018). Misshandelnde Eltern stehen für diese Aufgabe aber kaum zur Verfügung, sondern überfordern im Gegenteil die selbstregulativen Fähigkeiten ihrer Kinder durch ihr Verhalten noch zusätzlich. Daher finden sich bei körperlich misshandelten Kindern häufig deutliche Beeinträchtigungen in der Selbstkontrolle, was über Lernprobleme sowie Konflikte mit Gleichaltrigen und Lehrkräften ungünstige Fallverläufe begünstigt (für eine Forschungsübersicht s. Gruhn & Compas 2020). Zu Problemen mit Gleichaltrigen, erwachsenen Bezugspersonen und später Partnern sowie eigenen Kindern tragen (d) zudem feindselige Wahrnehmungsverzerrungen und ein fehlangepasstes Beziehungslernen bei. Damit ist gemeint, dass Misshandlungserfahrungen durch Bezugspersonen von vielen betroffenen Kindern so verarbeitet werden, dass sie sich weniger auf Vertrauensbeziehungen einlassen, ein erhöhtes Misstrauen entwickeln, Signale von anderen eher feindselig deuten und eher bereit sind, sich mit Zwang und Gewalt durchzusetzen (z. B. Dodge et al. 1995; Egeland et al. 2002). Erfahrungen von Misshandlung beeinflussen (e) weiter das Selbstbild und selbstbezogene Gefühle, d. h. misshandelte Kinder denken oft schlecht von sich und/oder schämen sich, da die Misshandlung als Beleg dafür verstanden wird, mit ihnen sei etwas nicht in Ordnung (s. a. *Wie verstehen Kinder Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch?* [Kap. 18]). Dieser Prozess trägt zu Ängsten und depressiven Störungen bei und verstärkt soziale Probleme. Schließlich gehen Misshandlungen auch noch (f) mit einer Reihe (neuro-)physiologischer Veränderungen einher (für eine aktuelle Übersicht siehe Cabrera et al. 2020). Einige dieser Veränderungen stellen kurzfristige Anpassungen an eine „gefährliche“ Familienumwelt dar, sind aber langfristig mit Kosten verbunden und werden unter der Überschrift der „allostatischen Last“ diskutiert (Guidi et al. 2021). Ein Beispiel ist das Stresshormonsystem von Kindern, das unter Bedingungen von Gefährdung „lernt“, schneller zu reagieren und manchmal sogar daueraktiviert zu bleiben. Kurzfristig ist dies eine Anpassung an eine gefährliche

familiäre Umwelt. Langfristig werden aber Verhaltensstörungen und Stresserkrankungen begünstigt. Soweit bekannt, sind viele, aber nicht alle dieser Veränderungen langfristig reversibel, wenn sich die Fürsorgebedingungen dauerhaft bessern.

Die Aufzählung der durch körperliche Kindesmisshandlungen angestoßenen Schädigungsprozesse soll verdeutlichen, dass einige Schädigungsprozesse in betroffenen Kindern auch dann weiterlaufen, wenn es nicht mehr zu weiteren Misshandlungen kommt. So verändern sich Entwicklungsrückstände in der Selbstkontrolle, feindselige Wahrnehmungsverzerrungen, ein negatives Selbstbild und eine bestehende posttraumatische Belastungsstörung nicht ohne weiteres, wenn ein Kind durch Fremdunterbringung vor weiteren elterlichen Misshandlungen geschützt ist. Die rechtlich in § 1666 Abs. 1 BGB geforderte „Abwehr bestehender Gefahren“ für das Wohl betroffener Kinder kann sich daher auch nicht darauf beschränken, nur die Verhinderung weiterer Misshandlungen in den Blick zu nehmen. Verbleibt das Sorgerecht bei den Eltern, sollte daher besprochen werden, inwieweit die Eltern erforderlichen Therapien und Fördermaßnahmen zustimmen. Gleiches gilt für die Auswahl eines geeigneten Ergänzungspflegers, da Verlaufsstudien zeigen, dass Kinder in Kinderschutzfällen häufig nicht die therapeutische und pädagogische Unterstützung erhalten, die sie benötigen (z. B. Münzer et al. 2018).

20.5 Erkennen körperlicher Kindesmisshandlung im Einzelfall

Beim Erkennen körperlicher Kindesmisshandlung kommt medizinischem Sachverstand, insbesondere bei jüngeren Kindern, häufig eine wichtige Rolle zu. Spezialisierte Kompetenz hierfür findet sich in rechtsmedizinischen Instituten und medizinischen Kinderschutzgruppen, meist an Kliniken. Schnelle Auskünfte können zudem bei der durchgehend besetzten Kinderschutzhotline (www.kinderschutzhotline.de) eingeholt werden. Gestützt auf eine mittlerweile umfangreiche Fachliteratur (für eine Einführung siehe Herrmann et al. 2016) und medizinische Leitlinien (AWMF 2019) kann meist beurteilt werden, wie sicher Verletzungsbilder auf Gewalteinwirkung zurückgeführt werden können, wobei auch der Anamnese und einer eventuell verzögerten elterlichen Hilfesuche bei einer Beurteilung jeweils eine wichtige Rolle zukommt. In der Regel können klare Aussagen darüber getroffen werden, ob von Eltern angegebene Entstehungsweisen von Verletzungen (z. B. die Verletzung eines Kindes durch Geschwister) möglich erscheinen oder nicht. Aus medizinischen Beurteilungen lässt sich meist nicht ableiten, durch wen genau ein Kind verletzt wurde (Ausnahmen hiervon sind z. B. die Zuordnung von Bisswunden oder die Analyse von Fremd-DNA nach sexualisierter Gewalt durch die Rechtsmedizin). Für strafrechtliche Verfahren, in denen ein individueller Schuldnachweis erforderlich ist, bedeutet dies, dass auch bei sicher gewaltbedingten Verletzungen eines Kindes, wie einem misshandlungsbedingten Schädelhirntrauma, häufig keine Verurteilung möglich ist (z. B. Feld et al. 2021). Umso wichtiger ist die Einsicht, dass es im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren nicht um einen solchen individuellen Tatnachweis, sondern um die Abwehr bestehender Gefahren geht, sodass eventuell eingestellte Ermittlungs- und Strafverfahren

familiengerichtliche Maßnahmen nicht ausschließen (s. a. *Häufige Missverständnisse im Kinderschutzverfahren* [Kap. 43]). In einigen Verfahren werden medizinische Einschätzungen zur gewaltbedingten Genese von Verletzungen als unwissenschaftlich angegriffen (für einige Beispiele zu Behauptungen bezogen auf misshandlungsbedingte Schädelhirntraumata, die dann häufig zum Einsatz kommen, siehe Berthold 2020). Dies ist ein wichtiges Argument für die Einschaltung spezialisierten medizinischen Sachverständigen von Anfang an, da dann eine umfassende Einschätzung relevanter Differenzialdiagnosen, also anderen möglichen Ursachen eines Verletzungsbildes, und ein schneller Rückgriff auf Forschungsstände möglich ist.

Neben medizinischen Einschätzungen tragen, zumindest bei älteren Kindern, häufig Angaben betroffener Kinder zur Klärung im Raum stehender Misshandlungsvorwürfe bei. Daher ist die fachkundige Exploration betroffener Kinder durch Fachkräfte des Jugendamtes oder Sachverständige, gegebenenfalls aber auch im Rahmen einer Anhörung ebenfalls von großer Bedeutung. Hier gibt es empirisch gestützte Empfehlungen zum Aufbau solcher Explorationen (s. a. *Rechtliche Vorgaben zur Kindesanhörung und kindgerechte Anhörung* [Kap. 5]). Bestehen Unsicherheiten, inwieweit von einem Kind angegebene Misshandlungen einer Entscheidung zugrunde gelegt werden können, kann eine aussagepsychologische Analyse dieser Angaben durch hierauf spezialisierte Sachverständige sinnvoll sein (für eine einführende Darstellung siehe Pfundmair 2020). Eine aussagepsychologische Analyse läuft allerdings ins Leere, wenn Misshandlungen nur verneint werden oder es zuvor beeinflussende Befragungen des Kindes, etwa im Rahmen eines Sorgerechtskonfliktes, gegeben hat. In einigen Fällen gelingt es, die Mitwirkungsbereitschaft von Eltern zu wecken, die sich von eigenen Misshandlungen oder Misshandlungen durch den anderen Elternteil bzw. Partner distanzieren möchten und weiteren Misshandlungsereignissen vorbeugen möchten und daher Misshandlungsereignisse zugeben. Welche Maßnahmen in diesen Fällen zur Abwendung weiterer Misshandlungen geeignet und erforderlich sind, bedarf, wie weiter oben bereits genannt, der einzelfallbezogenen Analyse. Aus einem elterlichen Einräumen von Misshandlungen sollte nicht geschlossen werden, dass keine Wiederholungsgefahr besteht. Der Stellenwert der Angaben von Kindern und Eltern bei der Klärung im Raum stehender Misshandlungsvorwürfe verweist auf die Bedeutung der Beziehungsgestaltung vor und während des familiengerichtlichen Verfahrens, da Eltern wie Kinder sich eher öffnen, wenn sie sich nicht abgelehnt, sondern zur Mitarbeit eingeladen fühlen.

20.6 Abgrenzung körperlicher Misshandlungen von bloß unzulässigen Körperstrafen

Nach § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB sind alle Körperstrafen unzulässig. Allerdings hat die Vorschrift nur Appellcharakter (Jestaedt 2013). Bei bekanntwerdenden Körperstrafen ist deshalb zwar durchgängig ein Beratungs- und Hilfeangebot gerechtfertigt. Ob Körperstrafen eine Kindesmisshandlung als Form von Kindeswohlgefährdung darstellen, ist aber im Einzelfall zu prüfen. Die notwendige Differenzierung zwischen Körperstrafen und Kindes-

misshandlungen stellt in mehreren Rechtsordnungen eine relevante Frage dar, sodass sich hierzu in den Sozial- und Humanwissenschaften eine Fachdiskussion entwickelt hat (Coleman et al. 2010). Hieraus hat sich eine Heuristik entwickelt, also ein Vorschlag, wie auf der Einzelfallebene eine möglichst treffsichere Unterscheidung getroffen werden kann. Diese Heuristik enthält drei Schritte. Im ersten Schritt geht es um die Verletzungsträchtigkeit der Körperstrafen im Einzelfall. Als körperlich verletzungsträchtig beurteilte Körperstrafen, also etwa ein Schlagen mit einem harten Gegenstand oder der Faust, sollten durchgängig als Misshandlung und damit als Kindeswohlgefährdung eingeordnet werden. Bei der Beurteilung können sichtbare, aktuell medizinisch feststellbare oder bereits früher dokumentierte verdächtige Verletzungen sowie Schilderungen der Gewalt durch Kinder oder Personen, die die Gewalt beobachten konnten, herangezogen werden. Im zweiten und dritten Schritt geht es nur um Körperstrafen, die als körperlich nicht oder wenig verletzungsträchtig zu beurteilen sind. Hier wird im zweiten Schritt empfohlen, diese dann als Misshandlung und damit als Kindeswohlgefährdung einzustufen, wenn sie so häufig und drückend sind, dass sie die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern negativ prägen. Eine solche negativ beziehungsprägende Wirkung der Körperstrafen lässt sich entweder aus Schilderungen eines Kindes über seine Ängste und Sorgen im Zusammenhang mit Schlägen, beobachtbarer Angst vor den Eltern oder einem entsprechenden, mit elterlicher Gewalt begründetem Handeln von Kindern (Weglaufen, Bitte um Inobhutnahme) begründen. Schließlich wird in einem dritten Schritt vorgeschlagen zu prüfen, inwieweit es sich um willkürliche Bestrafungen handelt, d. h. Bestrafungen ohne für das Kind erkennbare oder erfüllbare erzieherische Absicht (z. B. Bestrafungen, um den anderen Elternteil zu demütigen oder Bestrafungen bei nächtlichem Einnässen). Willkürliche Bestrafungen sind noch stärker als Körperstrafen ohnehin mit Gefühlen von Ohnmacht und Hilflosigkeit verbunden und daher noch belastender. Die Beurteilung im Einzelfall erfordert es, betroffenen Kindern und schlagenden Eltern zuzuhören. Als Hinweis kann es gelten, wenn Kinder selbst nicht wissen und verstehen, warum sie geschlagen werden, oder wenn Eltern völlig unrealistische Anforderungen formulieren (z. B. Kind soll nachts nicht einnässen), Strafen aus der Ähnlichkeit mit anderen Personen abgeleitet werden (z. B. „er ist wie sein Vater, das macht mich rasend“) oder Willkür offen zugegeben wird (z. B. „ach ja, er wird es schon verdient haben“). Auch wenn Körperstrafen im Einzelfall nicht als Kindesmisshandlung eingestuft werden, stellen sie doch einen Hilfeanlass dar, da sie stets mit vermeidbaren Schmerzen verbunden und als Erziehungsmethode kontraproduktiv sind (Heilmann et al. 2021).

Literatur

- Amlani, Adam, Grewal, Gurinder S. & Feldman, Marc D. (2016). Malinger by proxy: A literature review and current perspectives. *Journal of Forensic Sciences*, 61, 171–176.
- APSAC Taskforce (2018). Munchausen by proxy: Clinical and case management guidance. *APSAC Advisor*, 30(1), 8–31.
- Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) (2019). Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugend-

- hilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie). Langfassung. AWMF. Unter https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/027-0691_S3_Kindesmisshandlung-Missbrauch-Vernachlaessigung-Kinderschutzleitlinie_2022-01.pdf (abgerufen am 16.05.2022).
- Berner, Reinhard, Gärtner, Jutta, Giani, Guido, Haas, Walter, Herrmann, Bernd, Horneff, Gerd, Huck, Kirsten, Jansson, Annette, von Kries, Rüdiger, Ludwig Maria-Sabine, Niehues, Tim, Nowak-Göttl, Ulrike, Poets, Anette & Tenenbaum, Tobias (2009). ESPED-Jahresbericht 2009. In Michalk, Dietrich, Giani, Guido, Göbel, Ulrich, Ohmann, Christian, Queißer-Luft, Annette, Schlaud, Martin & Wirth, Stefan (Hrsg.), Erhebungseinheit für seltene pädiatrische Erkrankungen in Deutschland. Arbeitsgruppe am Koordinierungszentrum für Klinische Studien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- Berthold, Oliver (2020). Wahrnehmung und Prävention des misshandlungsbedingten Kopftraumas: Bewertende Literaturübersicht und empirisch repräsentative Untersuchung zum Wissen und Einstellungen über das so genannte „Schütteltrauma“. Dissertation, Universität Ulm.
- Boardman Smuts, Alice (2006). *Science in the Service of Children 1893–1905*. Yale University Press.
- Bursch, Brenda, Emerson, Natacha D. & Sanders, Mary J. (2021). Evaluation and management of factitious disorder imposed on another. *Journal of Clinical Psychology in Medical Settings*, 28(1), 67–77. <https://doi.org/10.1007/s10880-019-09668-6>
- Cabanes, Bruno (2014). *The Great War and the origins of humanitarianism, 1918–1924*. Cambridge University Press.
- Cabrera, Carla, Torres, Hernan & Harcourt, Scott (2020). The neurological and neuropsychological effects of child maltreatment. *Aggression and violent behavior*, 54, e101408
- Caffey, John (1974). The whiplash shaken infant syndrome: manual shaking by the extremities with whiplash-induced intracranial and intraocular bleedings, linked with residual permanent brain damage and mental retardation. *Pediatrics*, 54(4), 396–403. <https://doi.org/10.1542/peds.54.4.396>
- Coleman, Doriane L., Dodge, Kenneth A. & Campbell, Sarah K. (2010). Where and how to draw the line between reasonable corporal punishment and abuse. *Law and Contemporary Problems*, 73(2), 107–166.
- Cording, Jacinta & Carter, Marnie (2021). Factitious disorder imposed on another: Literature scan. Oranga Tamariki, Ministry for Children.
- Davis, Paul; McClure, Roderick J.; Rolfe, Kim; Chessman, N.; Pearson, S.; Sibert, J. R.; Meadow, Roy (1998): Procedures, placement, and risks of further abuse after Munchausen syndrome by proxy, non-accidental poisoning, and non-accidental suffocation. *Archives of disease in childhood* 78 (3), S. 217–221. <https://doi.org/10.1136/adc.78.3.217>.
- Dodge, Kenneth A., Pettit, Gregory S., Bates, John E. & Valente, Ernest (1995). Social information-processing patterns partially mediate the effect of early physical abuse on later conduct problems. *Journal of abnormal psychology*, 104(4), 632–643. <https://doi.org/10.1037/0021-843X.104.4.632>
- Egeland, Byron, Yates, Tuppert, Appleyard, Karen & Van Dulmen, Manfred (2002). The long-term consequences of maltreatment in the early years: A developmental pathway model to antisocial behavior. *Children's services: Social policy, research, and practice*, 5(4), 249–260. https://doi.org/10.1207/S15326918CS0504_2
- Evans Grubbs, Judith (2013). Infant exposure and infanticide. In Evan Grubbs, Judith, Parkin, Tim & Bell, Roselyne (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Childhood and Education in the Classical World* (S. 83–107). Oxford University Press.
- Feld, Katharina, Feld, Dustin, Karger, Bernd, Helmus, Janine, Schwimmer-Okike, Nneka, Pfeiffer, Heidi, Banaschak, Sibylle & Wittschieber, Daniel (2021). Abusive head trauma in court: a multi-center study on criminal proceedings in Germany. *International Journal of Legal Medicine*, 135(1), 235–244. <https://doi.org/10.1007/s00414-020-02435-5>
- Floud, Roderick, Fogel, Robert W., Harris, Bernard & Hong, Sok C. (2011). *The changing body: Health, nutrition, and human development in the western world since 1700*. Cambridge University Press.

- Glaser, Danya (2020). Fabricated or induced illness: From “Munchausen by proxy” to child and family-oriented action. *Child Abuse & Neglect*, 108, e104649. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2020.104649>
- Gruhn, Meredith A. & Compas, Bruce E. (2020). Effects of maltreatment on coping and emotion regulation in childhood and adolescence: A meta-analytic review. *Child Abuse & Neglect*, 103, e104446. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2020.104446>
- Guidi, Jenny, Lucente, Marcella, Sonino, Nicoletta & Fava, Giovanni A. (2021). Allostatic load and its impact on health: a systematic review. *Psychotherapy and psychosomatics*, 90(1), 11–27. <https://doi.org/10.1159/000510696>
- Hämäläinen, Juha (2016). The origins and evolution of child protection in terms of the history of ideas. *Paedagogica Historica*, 52(6), 734–747. <https://doi.org/10.1080/00309230.2016.1240210>
- Häfler, Frank (2012). Münchhausen-Syndrom by proxy (MSBP). In Lammel, Matthias, Sutarski, Stephan, Lau, Steffen & Bauer, Michael (Hrsg.), *Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung: Medizinische und juristische Perspektiven* (S. 39–48). Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Heilmann, Anja, Mehay, Anita, Watt, Richard G., Kelly, Yvonne, Durrant, Joan E., van Turnhout, Jillian & Gershoff, Elizabeth T. (2021). Physical punishment and child outcomes: a narrative review of prospective studies. *The Lancet*, 398(10297), 355–364. [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(21\)00582-1](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(21)00582-1)
- Hellmann, Deborah F. (2014). Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. KFN.
- Herrmann, Bernd, Dettmeyer, Reinhard, Banaschak, Sibylle & Thyen, Ute (2016). Diagnostik bei körperlicher Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. In Herrmann, Bernd, Dettmeyer, Reinhard, Banaschak, Sibylle & Thyen, Ute (Hrsg.), *Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen* (3. überarbeitete und aktualisierte Aufl., S. 23–38). Springer.
- Heubrock, Dietmar (2018). Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom: Probleme der familienrechtlichen Begutachtung bei einer seltenen Form der Kindesmisshandlung. *Rechtspsychologie*, 4(3), 331–351. <https://doi.org/10.5771/2365-1083-2018-3-331>
- Hymel, Kent P., Wang, Ming, Chinchilli, Vernon, Karst, Wouter A., Willson, Douglas F., Dias, Mark S., Herman, Bruce E., Carroll Christopher L., Haney Suzanne B., Isaac, Reena & Pediatric Brain Injury Research Network (PediBIRN) Investigators (2019). Estimating the probability of abusive head trauma after abuse evaluation. *Child Abuse & Neglect*, 88, 266–274. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.11.015>
- Jackson, Jordan E., Beres, Alana L., Theodorou, Christina M., Ugiliweneza, Beatrice, Boakye, Maxwell & Nuño, Miriam (2021). Long-term impact of abusive head trauma in young children: Outcomes at 5 and 11 years old. *Journal of pediatric surgery*, 56(12), 2318–2325. <https://doi.org/10.1016/j.jpedsurg.2021.02.019>
- Jagusch, Birgit, Kindler, Heinz, Müller, Heinz & DePaz, Laura (o.J.). 3-Jahres Katamnese von Kinderschutzfällen eines großstädtischen Jugendamtes
- Jaudes, Paula K. & Bilaver, Lucy A. (2004). The child welfare response to serious nonaccidental head trauma. *Child Welfare*, 83(1), 27–48.
- Jenny, Carole & Metz, James B. (2020). Medical child abuse and medical neglect. *Pediatrics in review*, 41(2), 49–60. <https://doi.org/10.1542/pir.2017-0302>
- Jestaedt, Matthias (2013). Erzieherische Intentionen des Gesetzes im Kinderschutzrecht. In Schumann, Eva (Hrsg.), *Das erziehende Gesetz. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* (Band 3, S. 159–180). Walter de Gruyter.
- Jonson-Reid, Melissa, Drake, Brett, Chung, Sulki & Way, Ineke (2003). Cross-type recidivism among child maltreatment victims and perpetrators. *Child Abuse & Neglect*, 27(8), 899–917. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(03\)00138-8](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(03)00138-8)

- Jonson-Reid, Melissa, Kohl, Patricia L. & Drake, Brett (2012). Child and adult outcomes of chronic child maltreatment. *Pediatrics*, 129(5), 839–845. <https://doi.org/10.1542/peds.2011-2529>
- Keenan, Heather T. & Bratton, Susan L. (2006). Epidemiology and Outcomes of Pediatric Traumatic Brain Injury. *Developmental Neuroscience*, 28(4–5), 256–263. <https://doi.org/10.1159/000094152>
- Kempe, C. Henry, Silverman, Frederic N., Steele, Brandt F., Droegemueller, William & Silver, Henry K. (1962). The battered-child syndrome. *JAMA*, 181, 17–24. <https://doi.org/10.1001/jama.1962.03050270019004>
- Kindler, Heinz (2006). Was ist unter dem Münchhausen by Proxy Syndrom zu verstehen? In Kindler, Heinz Lillig, Susanne, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 59–64). Deutsches Jugendinstitut.
- Kisely, Steve, Strathearn, Lane & Najman, Jake M. (2021). Risk factors for maltreatment in siblings of abused children. *Pediatrics*, 147(5), e2020036004. <https://doi.org/10.1542/peds.2020-036004>
- Laurent-Vannier, Anne, Bernard, Jonathan Y. & Chevignard, Mathilde (2020). High frequency of previous abuse and missed diagnoses prior to abusive head trauma: a consecutive case series of 100 forensic examinations. *Child Abuse Review*, 29(3), 231–241. <https://doi.org/10.1002/car.2638>
- Leeb, Rebecca T., Paulozzi, Leonard J., Melanson, Cindi, Simon, Thomas R. & Arias, Ileana (2008). Child maltreatment surveillance. Uniform definitions for public health and recommended data elements. CDC.
- Lorenc, Simone I. (2011). *Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom in Deutschland. Erste Daten*. Dissertation. Julius-Maximilians-Universität Würzburg.
- Matsumoto, Maya, Piersiak, Hannah A., Letterie, Mia C. & Humphreys, Kathryn L. (2021). Population-based estimates of associations between child maltreatment types: a meta-analysis. *Trauma, Violence & Abuse*. <https://doi.org/10.1177/15248380211030502>
- McGinn, Thomas A. J. (2013). Roman children and the law. In Evan Grubbs, Judith, Parkin, Tim & Bell, Roselynn (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Childhood and Education in the Classical World* (S. 341–363). Oxford University Press.
- Maier, Charles S. (2014). *Leviathan 2.0. Inventing Modern Statehood*. Belknap.
- Mill, John S. (1974). *Über die Freiheit* (engl. Orginal 1859). Reclam.
- Münder, Johannes (2017). *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz*. Beltz Juventa.
- Münzer, Annika, Rosner, Rita, Ganser, Helene G., Naumann, Alexander, Plener, Paul L., Witt, Andreas & Goldbeck, Lutz (2018). Usual care for maltreatment-related pediatric posttraumatic stress disorder in Germany. *Zeitschrift für Kinder-und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 46(2), 135–141. <https://doi.org/10.1024/1422-4917/a000548>
- Nitsch, Meinolf (1999). *Private Wohltätigkeitsvereine im Kaiserreich*. De Gruyter.
- Noeker, Meinolf (2004). Artificielle Störung und artificielle Störung by proxy. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 40, 450–467.
- Pallini, Susanna, Chirumbolo, Antonio, Morelli, Mara, Baiocco, Roberto, Laghi, Fiorenzo & Eisenberg, Nancy (2018). The relation of attachment security status to effortful self-regulation: A meta-analysis. *Psychological bulletin*, 144(5), 501–531. <https://doi.org/10.1037/bul0000134>
- Parkinson, James (1812). *Medical Admonitions to Families, with observations on the excessive indulgence of children* (5. Aufl.). Sherwood, Neely, and Jones, 20, Paternoster Row.
- Parr, Katharina (2005). *Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB*. (doctor iuris), Bayerische Julius-Maximilians-Universität. Retrieved from <https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/opus4-wuerzburg/frontdoor/deliver/index/docId/1539/file/Disserf.pdf> (abgerufen am 02.05.2022).
- Peter, Claudia (2013). Ideen von Erziehung in der Geschichte der Pädiatrie vom 18. zum 20. Jahrhundert. *Diskurs Kindheits-und Jugendforschung/Discourse*, 8(3), 259–272.

- Pfundmair, Michaela (2020). Aussagepsychologie. In Pfundmair, Michaela (Hrsg.), *Psychologie bei Gericht* (S. 1–32). Springer.
- Rahikainen, Marjatta (2014). *Centuries of Child Labour: European Experiences from the Seventeenth to the Twentieth Century*. Ashgate
- Redfern, Rebecca C. (2016). *Injury and trauma in bioarchaeology*. Cambridge University Press.
- Richter, Johannes (2011). *Gute Kinder schlechter Eltern*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rosenberg, Oskar (1913). Die Pachymeningitis haemorrhagica interna im Kindesalter. *Berliner Klinische Wochenschrift*, 49.
- Santiago, Patcho N., Ursano, Robert J., Gray, Christine L., Pynoos, Robert S., Spiegel, David, Lewis-Fernandez, Roberto, Friedman, Matthew J. & Fullerton, Carol S. (2013). A systematic review of PTSD prevalence and trajectories in DSM-5 defined trauma exposed populations: intentional and non-intentional traumatic events. *PloS one*, 8(4), e59236. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0059236>
- Sheets, Lynn K., Leach, Matthew E., Koszewski, Ian J., Lessmeier, Ashley M., Nugent, Melodee & Simpson, Pippa (2013). Sentinel injuries in infants evaluated for child physical abuse. *Pediatrics*, 131(4), 701–707. <https://doi.org/10.1542/peds.2012-2780>
- Stephens, Amanda & Oates, Kim (2015). The Placement of Children Following Non-Accidental Head Injuries: Are They Protected From Further Harm? *Child Abuse Review*, 24(1), 67–76.
- Statistisches Bundesamt (2021a). *Rechtspflege. Familiengerichte 2020*. destatis.
- Statistisches Bundesamt (2021b). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII*. destatis.
- Straus, Murray A., Sugarman, David B. & Giles-Sims, Jean (1997). Spanking by parents and subsequent antisocial behavior of children. *Archives of Pediatrics & Adolescent Medicine*, 151(8), 761–767.
- Stray-Pedersen, Arne, Strisland, Frode, Rognum, Torleiv O., Schiks, Luuk A. H. & Loeve, Arjo J. (2021). Violent infant surrogate shaking: continuous high-magnitude centripetal force and abrupt shift in tangential acceleration may explain high risk of subdural hemorrhage. *Neurotrauma reports*, 2(1), 224–231. <https://doi.org/10.1089/neur.2021.0013>
- Sroufe, Alan, Egeland, Byron, Carlson, Elizabeth & Collins, Andrew (2009). *Development of the Person. The Minnesota Study of Risk and Adaptation from Birth to Adulthood*. Guilford.
- Taylor, Charles (2009). *Ein säkulares Zeitalter*. Suhrkamp.
- Tardieu, Ambroise (1860). Etude médico-légale sur les sévices et mauvais traitements exercés sur des enfants. *Annales d'hygiène publique et de médecine légale*, (13), 361–398.
- Vinchon, Matthieu, Karnoub, Mélodie A., Noule, Nathalie & Lampin, Marie E. (2022). Confessed versus denied inflicted head injuries in infants: similarities and differences. *Child's nervous system*, 38(1), 147–152. <https://doi.org/10.1007/s00381-021-05381-8>
- Widom, Cathy S. (1999). Posttraumatic stress disorder in abused and neglected children grown up. *American journal of psychiatry*, 156(8), 1223–1229.
- Witt, Andreas, Brown, Rebecca C., Plener, Paul L., Brahler, Elmar & Fegert, Jörg M. (2017). Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. *Child Adolesc Psychiatry Ment Health*, 11, e47. <https://doi.org/10.1186/s13034-017-0185-0>
- Witt, Andreas, Sachser, Cedric, Plener, Paul L., Brahler, Elmar & Fegert, Jörg M. (2019). The Prevalence and Consequences of Adverse Childhood Experiences in the German Population. *Dtsch Arztebl Int*, 116(38), 635–642. <https://doi.org/10.3238/arztebl.2019.0635>

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Vera Clemens, Jörg M. Fegert und Andreas Witt

Inhaltsverzeichnis

21.1	Entwicklung psychischer Misshandlung als Kinderschutzthema	309
21.2	Definition psychischer Misshandlung	310
21.2.1	Unterformen psychischer Misshandlung	311
21.2.2	Erkennen psychischer Misshandlung	314
21.3	Prävalenz psychischer Misshandlung und gemeinsames Auftreten mit anderen Misshandlungsformen	315
21.4	Forschungsstand zu den Folgen	316
	Literatur	317

21.1 Entwicklung psychischer Misshandlung als Kinderschutzthema

Insgesamt lässt sich im Kinderschutz ein verstärkter Fokus auf die Themen körperliche Misshandlung und sexueller Missbrauch beobachten. Anderen Formen der Misshandlung, wie Vernachlässigung sowie psychischer Misshandlung, wurde bislang deutlich weniger

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

V. Clemens (✉) · J. M. Fegert

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm,
Deutschland

A. Witt

Kinder- und Jugendforensik, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und
Psychotherapie, Bern, Schweiz

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_21

309

Aufmerksamkeit geschenkt. Jedoch machen Wissenschaftler wie Joseph Spinazzola mit Aussagen wie „psychische Misshandlung sei ebenso schädlich wie sexueller Missbrauch“ (Spinazzola et al. 2014) vermehrt auf die Bedeutung von psychischer Misshandlung aufmerksam und konnten zeigen, dass Jugendliche mit psychischer Misshandlung im Vergleich zu Jugendlichen, die körperliche Misshandlung oder sexuellen Missbrauch erlebt hatten, gleichwertige oder höhere Ausgangswerte für Verhaltensprobleme, Symptome und Störungen aufwiesen. Cecil et al. (2017) kamen in einer Untersuchung von 204 Jugendlichen sogar zu dem Schluss, dass sich psychische Misshandlung als der wichtigste unabhängige Prädiktor der psychischen Symptomatik im Vergleich zu anderen Misshandlungstypen darstellt.

Bereits in den 1960er-Jahren (z. B. Mulford 1958) und dann verstärkt in den 1980er-Jahren (Hart & Brassard 1987) gab es Bemühungen um eine handhabbare Definition psychischer Misshandlung. Daraufhin lässt sich international auch eine vermehrt einsetzende empirische Forschung und international in einer Reihe von Jugendhilfesystemen eine verstärkte Beachtung psychischer Misshandlung als Form von Kindeswohlgefährdung beobachten (Kindler et al. 2006). Wichtige Schritte für die weitere Beachtung psychischer Misshandlung sind sicherlich die Leitlinien der American Professional Society on Abuse of Children zur psychischen Kindesmisshandlung (Brassard et al. 2019), die zur Aufnahme dieser Form von Misshandlung in die Achse V (Abnorme psychosoziale Umstände) des Multiaxialen Klassifikationssystems für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters beitrugen (Remschmidt & Schmidt 1994). In Deutschland waren Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und Familiengerichte vor rund 15 Jahren noch insgesamt eher zurückhaltend bei der Bewertung psychischer Misshandlung als Kindeswohlgefährdung (Kindler et al. 2006).

21.2 Definition psychischer Misshandlung

Wie auch bei anderen Formen von Kindesmisshandlung, so besteht für die psychische Misshandlung keine einheitliche Definition. Bei psychischer Misshandlung kommt erschwerend hinzu, dass, wie bereits zuvor erwähnt, z. T. sehr unterschiedliche Unterformen zusammengefasst werden. Darüber hinaus besteht eine Vielzahl von Begrifflichkeiten, wie etwa emotionale Misshandlung oder verbale Misshandlung. Diese Begriffe werden häufig synonym verwendet. Terminologisch wird psychische Misshandlung im vorliegenden Text dem Begriff emotionaler Misshandlung vorgezogen (Hart & Glaser 2011). Eine weitverbreitete und viel beachtete Definition psychischer Misshandlung ist die Definition der American Professional Society on Abuse of Children (APSAC, Brassard et al. 2019, S. 6):

„Psychological maltreatment is defined as a repeated pattern or extreme incident(s) of caretaker behavior that thwart the child’s basic psychological needs (e. g., safety, socialization, emotional and social support, cognitive stimulation, respect) and convey a child is worthless, defective, damaged goods, unloved, unwanted, endangered, primarily useful in meeting another’s needs, and/or expendable.“

Psychische Misshandlung ist somit definiert als ein sich wiederholendes Verhaltensmuster einer Bezugsperson oder ein extremes Vorkommnis bzw. extreme Vorkommnisse im Verhalten der Bezugsperson, die die psychologischen Grundbedürfnisse des Kindes (z. B. Sicherheit, Sozialisierung, emotionale und soziale Unterstützung, kognitive Stimulation, Respekt) nicht erfüllen und einem Kind vermitteln, dass es wertlos, beschädigt, ungeliebt, unerwünscht, in Gefahr, in erster Linie nur dazu nützlich ist die Bedürfnisse eines anderen zu befriedigen, und/oder entbehrlich ist.

Diese Definition psychischer Misshandlung macht auch deutlich, dass diese die verbale Misshandlung einschließt, verbale Misshandlung somit eher ein engeres Repertoire an Verhalten der Bezugspersonen umschreibt.

21.2.1 Unterformen psychischer Misshandlung

Neben dieser allgemeinen Definition psychischer Misshandlung enthält die Definition der American Professional Society on Abuse of Children (APSAC) sechs weitere Unterformen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden, wenn sie die Beziehung einer Betreuungsperson zum Kind kennzeichnen. Diese sechs Unterformen sind in Tab. 21.1 dargestellt.

Die Autor*innen der Definition geben zu bedenken, dass die Misshandlungserfahrungen eines Kindes in eine oder mehrere dieser Formen eingeteilt werden können und nicht unbedingt in nur eine oder vollständig in eine dieser Subformen passen (Brassard et al. 2019). Darüber hinaus machen die Definitionen deutlich, dass psychische Misshandlung als eigenständige Form auftreten kann, sie aber häufig mit anderen Formen gemeinsam oder eingebettet in diese auftritt. Eine eigenständige Form psychischer Misshandlung wäre zum Beispiel, wenn eine Bezugsperson ein Kind beschimpft ohne körperliche Misshandlung oder sexuellen Missbrauch auszuüben. Brassard et al. (2019) geben auch zu bedenken, dass eine operationale Unterscheidung verschiedener Formen von Misshandlung bedeutsam ist, es jedoch wichtig ist anzuerkennen, dass die meisten Formen von Kindesmisshandlung eine psychische Komponente haben. Entsprechend wurde psychische Misshandlung auch als Kern aller Formen von Kindesmisshandlung gesehen und damit als Hauptursache für die langfristigen negativen Folgen von Kindesmisshandlung (Navarre 1987).

Partnerschaftsgewalt Eine spezielle Form der Kindesmisshandlung ist das Miterleben von Partnerschaftsgewalt bzw. häuslicher Gewalt. Auch hier hat sich mittlerweile ein Verständnis für die Schädlichkeit des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt durchgesetzt. So wird Partnerschaftsgewalt weitestgehend als Form von Kindesmisshandlung anerkannt (zum Thema Häusliche Gewalt allgemein s. a. *Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt – Risiken und Folgen* [Kap. 22]).

Tab. 21.1 Unterformen psychischer Misshandlung nach der American Professional Society on Abuse of Children (APSAC)

Unterformen psychischer Misshandlung nach der American Professional Society on Abuse of Children (APSAC)

Verschmähen bzw. feindselige Ablehnung beinhaltet verbale und nonverbale Verhaltensweisen der Bezugsperson, die ein Kind zurückweisen oder herabsetzen. Dies beinhaltet die folgenden Verhaltensweisen:

1. Herabwürdigung, Herabsetzung und andere nicht-körperliche Formen feindseliger oder ablehnender Behandlung;
2. das Kind beschämen oder lächerlich machen, einschließlich körperlicher, psychischer oder Verhaltensmerkmale des Kindes, wie das Zeigen normaler Gefühle von Zuneigung, Trauer, Wut oder Angst;
3. Permanentes Herausheben eines Kindes, um es zu kritisieren und zu bestrafen, um die meisten Hausarbeiten zu erledigen und/oder um weniger Ressourcen (z. B. Essen, Kleidung, Geld) zu erhalten;
4. Demütigung, insbesondere in der Öffentlichkeit;
5. Jede andere Form von Misshandlung, wie körperliche Misshandlung, körperliche Vernachlässigung oder sexueller Missbrauch, die eine Verschmähung des Kindes beinhaltet, wie
 - a. dem Kind sagen, dass es schmutzig oder beschädigt ist durch einen sexuellen Missbrauch oder den sexuellen Missbrauch deswegen verdient;
 - b. das Kind beschimpfen, während es geschlagen wird; dem Kind sagen, dass es nicht verdient, dass seine Grundbedürfnisse befriedigt werden.

Terrorisieren ist ein Verhalten der Bezugsperson, welches das Kind, seine Angehörigen oder geliebte Gegenstände bzw. Besitztümer in erkennbar gefährliche oder beängstigende Situationen bringt, in denen es wahrscheinlich ist, dass diese körperlich verletzt, getötet, im Stich gelassen werden. Terrorisieren beinhaltet folgendes:

1. ein Kind beängstigenden oder chaotischen Umständen aussetzen;
 2. ein Kind in erkennbar gefährliche Situationen bringen;
 3. einem Kind drohen, es im Stich zu lassen, ein Kind im Stich lassen;
 4. das Setzen starrer oder unrealistischer Erwartungen mit der Drohung von Verlust, Schaden oder Gefahr, wenn sie nicht erfüllt werden;
 5. Androhen oder Anwendung von Gewalt gegen das Kind (die auch körperliche Misshandlung ist);
 6. Androhen oder Anwendung von Gewalt gegen Angehörige, Haustiere oder geliebte Objekte des Kindes, einschließlich häuslicher/Partnerschaftsgewalt, durch das Kind beobachtbar;
 7. einem Kind den Zugang zu Nahrung, Licht, Wasser oder den Zugang zur Toilette verwehren;
 8. Verhindern, dass ein Kind den Schlaf, die Entspannung oder die Ruhe bekommt, die es braucht;
 9. alle anderen Akte körperlicher Misshandlung, körperlicher Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauchs, die Terrorisieren beinhalten (z. B. erzwungener Geschlechtsverkehr, Schläge oder Verstümmelungen)
-

Tab. 21.1 (Fortsetzung)

Ausbeuten/Korrumpieren sind Handlungen von Bezugspersonen, die das Kind dazu ermutigen, unangemessene Verhaltensweisen und Einstellungen zu entwickeln (d. h. selbstzerstörerische, antisoziale, kriminelle, abweichende oder andere unangemessene Verhaltensweisen). Obwohl diese beiden Kategorien konzeptionell verschieden sind, lassen sie sich empirisch nicht unterscheiden und werden daher als ein kombinierter Subtyp beschrieben.

Ausbeuten/Korrumpieren umfasst Folgendes:

1. antisoziales Verhalten (z. B. Prostitution, Mitwirkung in Pornografie, kriminelle Aktivitäten, Drogenmissbrauch, Gewalt gegenüber oder Korruption von anderen) vormachen, zulassen oder fördern;
2. Vormachen, Zulassen oder Ermutigen, das Vertrauen einer anderen Person zu missbrauchen oder grausam zu einer anderen Person zu sein;
3. Vormachen, Zulassen oder Fördern von entwicklungsmäßig unangemessenem Verhalten (z. B. Parentifizierung, Adultisierung, Infantilisierung);
4. das Kind einer Situation aussetzen, in der es eine herabwürdigende, erniedrigende und andere Formen der feindseligen oder ablehnenden Behandlung einer Person beobachtet, die in einer bedeutenden Beziehung zu dem Kind steht (z. B. Eltern, Geschwister oder andere Verwandte);
5. das Kind durch extreme Überbeanspruchung, Aufdringlichkeit oder Dominanz zur Unterwerfung nötigen. Den Ansichten, Gefühlen und Wünschen des Kindes wird dabei wenig oder keine Gelegenheit oder Unterstützung gewährt; das Kind zwingen, die Träume der Eltern zu leben, Manipulation oder Mikromanagement des Lebens des Kindes (z. B. Schuldgefühle hervorrufen, Ängste fördern, mit Liebesentzug drohen, ein Kind in eine doppeldeutige Beziehung bringen (z. B. Mimik steht in starkem Kontrast zu verbalen Aussagen), in der das Kind zum Scheitern oder zur Enttäuschung verurteilt ist, oder das Kind verwirren, indem etwas als wahr (oder falsch) bezeichnet wird, obwohl es offensichtlich nicht wahr (oder falsch) ist);
6. die Entwicklung des Kindes in kognitiven, sozialen, affektiven/emotionalen, körperlichen oder kognitiven/volitionalen (d. h. Handeln aus Emotionen und Denken; Wählen, Ausüben des Willens) Bereichen einschränken, behindern oder direkt untergraben, einschließlich durch Bezugspersonen fabrizierte Störungen (artifizielle Störungen), auch als medizinischer Kindesmissbrauch bekannt;
7. jede andere Form körperlicher Misshandlung, körperlicher Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauchs, die ebenfalls Ausbeutung/Korrumpieren des Kindes beinhaltet (wie Inzest und Grooming);

Verweigerung emotionaler Ansprechbarkeit (Ignorieren) beinhaltet Verhalten der Bezugsperson, indem Versuche und Bedürfnisse des Kindes zur Interaktion ignoriert werden (Unvermögen, Zuneigung, Fürsorge und Liebe dem Kind gegenüber auszudrücken) und wenige oder keine Emotionen bei der Interaktion mit dem Kind zu zeigen. Es beinhaltet Folgendes:

1. distanziert und unbeteiligt sein;
2. nur interagieren, wenn absolut notwendig;
3. Unvermögen, Wärme, Zuneigung, Fürsorge und Liebe dem Kind gegenüber auszudrücken;
4. emotional distanziert und unaufmerksam gegenüber den kindlichen Bedürfnissen nach Sicherheit sein, z. B. Unvermögen, zu erkennen, dass das Kind viktimisiert wird, oder Unvermögen, die basalen Bedürfnisse des Kindes erfüllen zu können;
5. jede andere Form von körperlicher Misshandlung, körperlicher Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch, die die Verweigerung emotionaler Ansprechbarkeit beinhaltet.

(Fortsetzung)

Tab. 21.1 (Fortsetzung)

Isolieren beinhaltet ein Verhalten der Bezugsperson, indem diese dem Kind permanent und in unangemessener Weise Möglichkeiten vorenthält, dem Bedürfnis zur Kommunikation und Interaktion mit Gleichaltrigen oder Erwachsenen innerhalb und außerhalb des Hauses nachzukommen. Isolieren beinhaltet Folgendes:

1. Einsperren des Kindes oder die Bewegungsfreiheit des Kindes in seinem Umfeld unzumutbar einschränken;
2. unangemessene Einschränkungen oder Restriktionen für soziale Interaktionen mit Familienmitgliedern, Gleichaltrigen oder Erwachsenen auferlegen;
3. jede andere Form körperlicher Misshandlung, körperlicher Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauchs, die Isolieren beinhaltet, z. B. das Kind aufgrund schlechter körperlicher Verfassung oder des zwischenmenschlichen Klimas im Haus von Interaktionen mit Gleichaltrigen abhalten.

Vernachlässigung (medizinisch, erzieherisch, die psychische Gesundheit betreffend)

beinhaltet ein Verhalten der Bezugsperson, indem die notwendige Behandlung für die psychischen, medizinischen und erzieherischen Probleme oder Bedürfnisse des Kindes ignoriert, verweigert oder versäumt werden. Dies beinhaltet:

1. das Bedürfnis nach einer Behandlung für schwerwiegende emotionale oder Verhaltensprobleme des Kindes ignorieren, es versäumen eine Behandlung einzuleiten oder eine Behandlung zurückzuweisen;
2. das Bedürfnis nach Behandlung schwerwiegender körperlicher Gesundheitsprobleme ignorieren, es versäumen eine Behandlung einzuleiten oder eine Behandlung zurückzuweisen;
3. das Bedürfnis nach Behandlung schwerwiegender erzieherischer Probleme des Kindes ignorieren, es versäumen eine Behandlung einzuleiten oder eine Behandlung zurückzuweisen;
4. jede andere Form von körperlicher Gewalt, körperlicher Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauchs, die Vernachlässigung (medizinisch, erzieherisch, die psychische Gesundheit betreffend) beinhalten.

21.2.2 Erkennen psychischer Misshandlung

Bei psychischer Misshandlung ergibt sich im Gegensatz zu anderen Formen der Misshandlung, wie etwa körperliche Misshandlung oder sexueller Missbrauch, die Schwierigkeit der Operationalisierung und damit auch der Diagnostik bzw. der Frage nach dem Erkennen von psychischer Misshandlung. Wie lässt sich psychische Misshandlung also erkennen? Hier ist anzumerken, dass psychische Misshandlung zwar auch als umschriebenes Ereignis vorkommen kann, z. B. drückt eine Bezugsperson in einer Trauerphase dem noch lebenden Kind gegenüber aus, dass es ihr lieber gewesen wäre, wenn das noch lebende statt dem Geschwisterkind gestorben wäre. In den meisten Fällen ist psychische Misshandlung jedoch ein chronisches Geschehen, bei dem eine tiefgreifende Beeinträchtigung der Beziehung vorliegt. Gängige Kinderschutzbögen wie der sogenannte Stuttgarter Kinderschutzbogen (Strobel et al. 2008) bieten altersangepasste Anhaltspunkte mit Ankerbeispielen zum möglichen Auftreten psychischer Misshandlung. Insgesamt können natürlich psychosoziale Beurteilungsverfahren wie Verhaltensbeobachtungen, Interviews und Frage-

bögen unter Berücksichtigung ihrer Reliabilität und Validität beim Erkennen psychischer Misshandlung hilfreich sein. Hier können insbesondere Informationen über Interaktions-, Betreuungs- und Behandlungsmuster und deren Auswirkungen auf das Kind erhoben werden. Eine umfassende Beurteilung beinhaltet idealerweise mehrere Interviews und verschiedene Informationsquellen und Verhaltensbeobachtungen. Hierbei gilt auch wie bei anderen Formen der Misshandlung, dass mit den betroffenen Personen respektvoll und authentisch umgegangen werden sollte, um die Wahrscheinlichkeit einer freiwilligen Beteiligung an der Evaluation und jeder nachfolgenden Intervention zu erhöhen.

Eine Beobachtung der Interaktion zwischen Betreuungsperson und Kind ist besonders bedeutsam. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass eine wiederholte Beobachtung stattfindet, um eine repräsentative Stichprobe von Verhaltensweisen zu erhalten und Muster der Kind-Bezugsperson-Beziehung zu erkennen. Bei der Beurteilung dieser Interaktionen sollten positive sowie negative Aspekte der Beziehung beachtet werden. Auch Interviews eignen sich, um einen Eindruck über die Beziehungsqualität zu erhalten. Hier gilt es jedoch darauf zu achten, dass auch schwer misshandelte Kinder sich energisch dafür einsetzen können, bei dem misshandelnden Elternteil zu bleiben. Dabei können sie das Auftreten oder die Auswirkungen der Misshandlung leugnen, die Verantwortung vom misshandelnden Elternteil ablenken und die Schuld für problematisches Verhalten des Elternteils übernehmen (Baker & Schneiderman 2015). Daher sind Interviews alleine nicht ausreichend, um die wahre Natur der Eltern-Kind-Beziehung zu bestimmen (Baker & Schneiderman 2015; s. a. *Familienpsychologische Sachverständigengutachten im Kinderschutz* [Kap. 39]).

21.3 Prävalenz psychischer Misshandlung und gemeinsames Auftreten mit anderen Misshandlungsformen

Mittlerweile liegt eine Metaanalyse zum Ausmaß von psychischer Misshandlung weltweit vor (Stoltenborgh et al. 2012). Diese ist im Kontext mehrerer Metaanalysen zu verschiedenen Formen von Kindesmisshandlung entstanden. Auf Basis der Ergebnisse gehen die Autoren davon aus, dass psychische Misshandlung, erhoben im Selbstbericht, die häufigste Form von Kindesmisshandlung darstellt (Stoltenborgh et al. 2015). Auf Basis von 29 Studien mit insgesamt über sieben Millionen Teilnehmenden fanden die Autor*innen eine Prävalenz von weniger als 1 % in Studien, die auf Angaben Dritter beruhen und eine Prävalenz von 36,3 % aufgrund von Angaben im Selbstbericht (95 %-Konfidenzintervall 28,2 % bis 45,5 %). Die Überlappung mit anderen Formen von Kindesmisshandlung konnte in den Daten von Stoltenborgh und Kolleg*innen (2015) nicht untersucht werden, da lediglich drei der untersuchten Studien mehrere Formen von Kindesmisshandlung untersuchten.

Auch für Deutschland liegen mittlerweile zwei bevölkerungsrepräsentative Studien vor, die die Häufigkeit mehrerer Formen von Kindesmisshandlung untersuchen (Häuser et al. 2011; Witt et al. 2017). Die beiden Studien wurden mit identischer Methodik durch-

geführt, sodass die Raten gut vergleichbar sind und mit gewissen Einschränkungen Rückschlüsse über die Entwicklung in der Häufigkeit zulassen. In beiden Studien wurde das Vorliegen von psychischer Misshandlung retrospektiv mit dem Childhood Trauma Questionnaire (CTQ, Bernstein et al. 2003) erfasst. Der CTQ ermöglicht darüber hinaus eine Schweregradeinteilung. Häuser und Kolleg*innen (2011) fanden in ihrer Untersuchung eine Prävalenz von 10,3 % für gering bis mäßige Ausprägung psychischer Misshandlung, 3,0 % für mäßig bis schwere Ausprägungen und 1,6 % für schwere bis extreme Ausprägungen psychischer Misshandlung. Witt und Kolleg*innen (2017) fanden in der jüngeren Untersuchung eine Prävalenz von 12,1 % für gering bis mäßige Ausprägung psychischer Misshandlung, 3,9 % für mäßig bis schwere Ausprägungen und 2,6 % für schwere bis extreme Ausprägungen psychischer Misshandlung. Somit gaben 6,5 % der Befragten einen mindestens moderaten Schweregrad psychischer Misshandlung an. Frauen gaben emotionale Misshandlung mit 8,7 % deutlicher häufiger als Männer mit 4,1 % an (Witt et al. 2018).

21.4 Forschungsstand zu den Folgen

Kindesmisshandlung im Allgemeinen beeinflusst das spätere Leben der Betroffenen auf vielfältige Weise. Die Folgen umfassen psychosoziale Beeinträchtigungen, aber auch wirtschaftliche Aspekte und zudem eine signifikante Verringerung der Lebensqualität. Auch die Sterblichkeit, psychische als auch somatische Gesundheitsprobleme sind erhöht, wenn in der Kindheit Misshandlung erlebt wurde (Norman et al. 2012). In einer ersten großen epidemiologischen Studie in den USA, in der die Auswirkungen von Misshandlungen im Kindesalter auf die körperliche Gesundheit im Erwachsenenalter untersucht wurden, zeigten Felitti und seine Kolleg*innen bereits vor über 20 Jahren, dass Menschen, die Misshandlung in der Kindheit erlebt haben, ein erhöhtes Risiko für verschiedene Krankheiten hatten, die zu den weltweit häufigsten Todesursachen gehören. Hier scheinen insbesondere die verschiedenen Formen von Kindheitsbelastungen relevant zu sein. Abhängig von der Anzahl der berichteten belastenden Kindheitserlebnisse stieg bei den Teilnehmenden der Studie das Risiko für schweres Übergewicht auf das 1,6-fache, für Herzkrankheiten auf das 2,2-fache, für Krebserkrankungen auf das 1,9-fache, für Schlaganfall auf das 2,4-fache, für chronische Lungenerkrankungen auf das 3,9-fache und für Diabetes auf das 1,6-fache. Aber auch die Risiken für Alkohol- und Drogenmissbrauch, Depressionen und Selbstmordversuche stiegen um das 4- bis 12-fache an, ebenso wie Risiken für riskante Gesundheitsverhaltensweisen wie Rauchen, geringe körperliche Aktivität und überdurchschnittlich viele Geschlechtsverkehrspartner*innen (Felitti et al. 1998). Darüber hinaus wurde Kindesmisshandlung als Risikofaktor für nicht-suizidales selbstverletzendes Verhalten (NSSV) identifiziert (Lang & Sharma-Patel 2011). Insgesamt leben Menschen, die in der Kindheit Misshandlung erlebt haben, bis zu 20 Jahre kürzer als Personen, die keine Kindesmisshandlung erlebt haben (Brown et al. 2009).

So ist das Risiko für Suizidversuche bei den Gruppen, die zusätzlich psychische Misshandlung berichten, um das 3,4-fache bis 5,6-fache erhöht im Gegensatz zu der Gruppe, die keine psychische Misshandlung angibt (Witt et al. 2019b). Dies ist ein wichtiger Befund, der die Relevanz von psychischer Misshandlung für das spätere Leben zeigt. Auch andere Studien zeigen, dass psychische Misshandlung genauso schwerwiegende Konsequenzen haben kann, wie zum Beispiel körperliche Misshandlung oder sexueller Missbrauch (Vachon et al. 2015). Einige Autor*innen nehmen sogar an, dass psychische Misshandlung die schädlichste Form von Kindesmisshandlung darstellt (Naughton et al. 2017).

Neben den Folgen für das Leben jedes einzelnen Betroffenen führt Kindesmisshandlung zu einer enormen wirtschaftlichen Belastung. Die jährlichen Kosten allein in Deutschland liegen zwischen 11 und 30 Mrd. € (Habetha et al. 2012).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass jede Form von Kindesmisshandlung langfristige körperliche, psychische und sozioökonomische Folgen haben kann. Besonders gefährdet sind Menschen, die in der Kindheit mehrere Formen von Kindesmisshandlung erlebt haben. Insbesondere psychische Misshandlung tritt häufig gemeinsam mit anderen Formen von Kindesmisshandlung auf. Die negativen Folgen psychischer Misshandlung wurden lange unterschätzt.

Literatur

- Baker, Amy J. L. & Schneiderman, Mel (2015). *Bonded to the abuser: How victims make sense of childhood abuse*. Rowman & Littlefield.
- Bernstein, David P., Stein, Judith A., Newcomb, Michael D., Walker, Edward, Pogge, David, Ahluvalia, Taruna, Stokes, John, Handelsman, Leonard, Medrano, Martha, Desmond, David & Zule, William (2003). Development and validation of a brief screening version of the Childhood Trauma Questionnaire. *Child Abuse & Neglect*, 27(2), 169–190.
- Brassard, Maria R., Hart, Stuart N., Baker, Amy J. L. & Chiel, Zoe (2019). *APSAC Monograph on Psychological Maltreatment (PM)*. The American Professional Society on the Abuse of Children (APSAC). <https://www.apsac.org> (abgerufen am 28.10.2021)
- Brown, David W., Anda, Robert F., Tiemeier, Henning, Felitti, Vincent J., Edwards, Valerie J., Croft, Janet B. & Giles, Wayne H. (2009). Adverse childhood experiences and the risk of premature mortality. *American Journal of Preventive Medicine*, 37(5), 389–396. <https://doi.org/10.1016/j.amepre.2009.06.021>
- Cecil, Charlotte A., Viding, Essi, Fearon, Richard M. P., Glaser, Danya & McCrory, Eamon J. (2017). Disentangling the mental health impact of childhood abuse and neglect. *Child Abuse & Neglect*, 63, 106–119.
- Felitti, Vincent J., Anda, Robert F., Nordenberg, Dale, Williamson, David F., Spitz, Alison M., Edwards, Valerie, Koss, Mary P. & Marks, James S. (1998). Relationship of childhood abuse and household dysfunction to many of the leading causes of death in adults. The Adverse Childhood Experiences (ACE) Study. *Am J Prev Med*, 14(4), 245–258.
- Habetha, Susanna, Bleich, Sabrina, Weidenhammer, Jörg & Fegert, Jörg M. (2012). A prevalence-based approach to societal costs occurring in consequence of child abuse and neglect. *Child Adolesc Psychiatry Ment Health*, 6(1), 35. <https://doi.org/10.1186/1753-2000-6-35>

- Hart, Stuart N. & Brassard, Maria R. (1987). A major threat to children's mental health: Psychological maltreatment. *American Psychologist*, 42(2), 160.
- Hart, Stuart N. & Glaser, Danya (2011). Psychological maltreatment – Maltreatment of the mind: A catalyst for advancing child protection toward proactive primary prevention and promotion of personal well-being. *Child Abuse & Neglect*, 35(10), 758–766. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2011.06.002>
- Häuser, Winfried, Schmutzer, Gabriele, Brähler, Elmar & Glaesmer, Heide (2011). Misshandlungen in Kindheit und Jugend. *Deutsches Ärzteblatt*, 108(17), 287–94. <https://doi.org/10.3238/aerztebl.2011.0287>
- Kindler, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (2006). Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut, München.
- Lang, Colleen M. & Sharma-Patel, Komal (2011). The relation between childhood maltreatment and self-injury: a review of the literature on conceptualization and intervention. *Trauma Violence Abuse*, 12(1), 23–37. doi:<https://doi.org/10.1177/1524838010386975>
- Mulford, Robert M. (1958). Emotional neglect of children (No. 8). Children's Division, American Humane Association.
- Naughton, Catherine M., O'Donnell, Aisling T. & Muldoon, Orla T. (2017). Exposure to Domestic Violence and Abuse: Evidence of Distinct Physical and Psychological Dimensions. *Journal of Interpersonal Violence*. 35(15–16), 3102–3123 . <https://doi.org/10.1177/0886260517706763>
- Navarre, E. (1987). Psychological maltreatment: The core component of child abuse. In Brassard, Maria R., Germain, Robert & Hart, Stuart N. (Hrsg.), *Psychological maltreatment of children and youth* (pp. 45–58). New York: Pergamon.
- Norman, Rosana E., Byambaa, Munkhtsetseg, De, Rumna, Butchart, Alexander, Scott, James & Vos, Theo (2012). The long-term health consequences of child physical abuse, emotional abuse, and neglect: a systematic review and meta-analysis. *PLoS Med*, 9(11), e1001349. <https://doi.org/10.1371/journal.pmed.1001349>
- Remschmidt Helmut, Schmidt Martin H. (1994) (Hrsg). *Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO* (3. Aufl.). Bern, Göttingen, Toronto, Seattle: Huber.
- Spinazzola, Joseph, Hodgdon, Hilary, Liang, LiJung., Ford, Julian D., Layne, Christopher M., Pynoos, Robert, Briggs, Ernestine C., Stolbach, Bradley & Kisiel, Cassandra (2014). Unseen wounds: The contribution of psychological maltreatment to child and adolescent mental health and risk outcomes. *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy*, 6(S1), S18.
- Stoltenborgh, Marije, Bakermans-Kranenburg, Marian J., Alink, Lenneke R. & van IJzendoorn, Marinus H. (2015). The prevalence of child maltreatment across the globe: Review of a series of meta-analyses. *Child Abuse Review*, 24(1), 37–50.
- Stoltenborgh, Marije, Bakermans-Kranenburg, Marian J., Alink, Lenneke R. & van IJzendoorn, Marinus H. (2012). The universality of childhood emotional abuse: a meta-analysis of worldwide prevalence. *Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma*, 21(8), 870–890.
- Strobel, Bettina, Liel, Christoph & Kindler, Heinz (2008). *Validierung und Evaluierung des Kinderschutzbogens. Ergebnisbericht*. München: DJJ.
- Vachon, David D., Krueger, Robert F., Rogosch, Fred A. & Cicchetti, Dante (2015). Assessment of the Harmful Psychiatric and Behavioral Effects of Different Forms of Child Maltreatment. *JAMA Psychiatry*, 72(11), 1135–1142. <https://doi.org/10.1001/jamapsychiatry.2015.1792>
- Witt, Andreas, Brown, Rebecca C., Plener, Paul L., Brähler, Elmar & Fegert, Jörg M. (2017). Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. *Child and adolescent psychiatry and mental health*, 11(1), 47.

- Witt, Andreas, Glaesmer, Heide, Jud, Andreas, Plener, Paul L., Brähler, Elmar, Brown, Rebecca C. & Fegert, Jörg M. (2018). Trends in child maltreatment in Germany: comparison of two representative population-based studies. *Child and adolescent psychiatry and mental health*, 12(1), 24.
- Witt, Andreas, Sachser, Cedric, Plener, Paul L., Brähler, Elmar & Fegert, Jörg M. (2019b) The prevalence and consequences of adverse childhood experiences in the German population. *Dtsch Arztebl Int*, 116: 635–42. <https://doi.org/10.3238/arztebl.2019.0635>

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt – Risiken und Folgen

22

Heinz Kindler

Inhaltsverzeichnis

22.1	Einleitung	321
22.2	Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die psychische Gesundheit	323
22.3	Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die soziale Entwicklung	325
22.4	Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die geistige Entwicklung	327
22.5	Geschlecht und Alter als Einflussfaktoren auf die Folgen miterlebter häuslicher Gewalt	327
22.6	Häusliche Gewalt und die Gefahr von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch	328
22.7	Umgangsrechte und Kinderschutzmaßnahmen aus der Sicht der Befundlage zu den Folgen miterlebter häuslicher Gewalt	329
22.8	Fazit	331
	Literatur	332

22.1 Einleitung

Häusliche Gewalt ist Vieles zugleich. Sie ist ein Grundrechtsthema, weil es etwa ohne Zweifel die Würde eines Menschen verletzt, in oder nach einer Partnerschaft bzw. Ehe geschlagen, vergewaltigt, kontrolliert und gedemütigt zu werden. Sie ist ein soziales Problem in dem Sinne, dass häusliche Gewalt aus dem Bereich des nur Privaten herausgeholt

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

H. Kindler (✉)
Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

werden konnte und als gesellschaftliches Problem Anerkennung gefunden hat (für die Definition sozialer Probleme siehe Groenemeyer 1999). Sie ist ein Geschlechterthema und die manchmal aufgeheizten Diskussionen darum, wie sich die Häufigkeiten zueinander verhalten, mit der Männer und Frauen in Partnerschaften zu Gewalt greifen (Johnson 2011; Hamby 2014), kann nur so verstanden werden, dass damit gleichzeitig sehr grundlegende Themen der Geschlechterverhältnisse besprochen werden. Weiter ist häusliche Gewalt ein Gesundheitsthema, weil körperliche Verletzungen und psychische Erkrankungen eine Folge sein können. Und nicht zuletzt ist sie ein Kindeswohlthema. Um diesen letzten Aspekt, den Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Kindeswohl, geht es in diesem Grundlagentext. Für einige Institutionen und die dort arbeitenden Fachkräfte ist der Kindeswohlaspekt zentral (z. B. die Jugendämter), für andere nicht. Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen bzw. Interventionsstellen, Hilfefestellen und Polizei engagieren sich beispielsweise auch dann, wenn es gar keine Kinder gibt. Weil aber in vielen Fällen Kinder vorhanden sind, ist der Kindeswohlaspekt für alle Institutionen zunehmend wichtig geworden.

In diesem Grundlagentext werden nachfolgend insbesondere Zusammenhänge zwischen häuslicher Gewalt und der psychischen Gesundheit sowie sozialen und kognitiven Entwicklung von Kindern erörtert. Weiter wird besprochen, wie sich die Gefahr eines Auftretens von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch darstellt. Besonders schwierig wird es schließlich, wenn im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Kindeswohlaspekte gegen Rechte, Interessen oder Bedürfnisse anderer Personen (z. B. des Vaters oder der Mutter) abgewogen werden müssen. Hier spielen dann die generelle Befundlage, eine einzelfallbezogene Diagnostik und das Verständnis geltender rechtlicher Schwellen besonders intensiv zusammen. Was aus Sicht der Forschung über Folgen miterlebter häuslicher Gewalt zu diesen Entscheidungssituationen zu sagen ist, wird am Ende des Kapitels erörtert.

Häusliche Gewalt ist vielgestaltig und diese Vielgestaltigkeit spielt bei den Folgen für Kinder eine Rolle. Zwei Kinder, von denen eines einmal sehen musste, wie ein Streit der Eltern handgreiflich wurde, und das andere über mehrere Jahre hinweg Morddrohungen, Faustschläge und Fußtritte gegen die Mutter aushalten musste, haben beide häusliche Gewalt miterlebt. Trotzdem wäre niemand überrascht zu hören, dass das zuletzt genannte Kind mit sehr viel größerer Wahrscheinlichkeit unter erheblichen Ängsten, Alpträumen und Konzentrationsproblemen leidet. In der Forschung wird dann von Dosiswirkungen gesprochen. Teilweise gibt es hierzu Befunde, die angesprochen werden. Teilweise können Dosiswirkungen bislang nur vermutet werden. Eine Harmlosigkeitsschwelle gibt es aber nicht. Auch das im Beispiel zuerst genannte Kind kann nach dem einen Gewaltvorfall Alpträume haben und im Kindergarten so durcheinander wirken, dass die Erzieher*innen die Eltern ansprechen. Dosiswirkungen spielen zudem eine Rolle, wenn Fachkräfte die nachfolgend dargestellten Befunde mit ihren Erfahrungen abgleichen. Mitarbeitende in Frauenhäusern haben etwa vielfach mit Kindern nach schwerer häuslicher Gewalt im Sinne häufiger, verletzungsträchtiger und in ein Muster von Kontrolle und Demütigung eingebetteter Gewalt zu tun. Entsprechend schwer sind häufig die erkennbaren Folgen der Gewalt für

die Kinder. Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen oder Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Jugendämter sind dagegen mit einer größeren Bandbreite an Schweregraden von Gewalt und damit auch an Folgen für Kinder konfrontiert. In der Praxis ist es kaum möglich, ein Bild von Langzeitfolgen miterlebter häuslicher Gewalt zu bekommen, da Fachkräfte Kinder bzw. Familien meist nur einige Zeit begleiten. Wenn Langzeitstudien vorliegen, werden sie im Folgenden bevorzugt aufgegriffen, da sie über den Erfahrungsschatz der Fachkräfte hinausgehen. Natürlich sind auch Kinder sehr unterschiedlich. Zumindest Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Auswirkungen häuslicher Gewalt bei Mädchen bzw. Jungen sowie in Abhängigkeit vom Alter werden daher in einem eigenen Abschnitt angesprochen. Die große Mehrzahl der vorliegenden Langzeitstudien, ja überhaupt die Mehrheit aller Studien zu den Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt bezieht sich auf Kinder, die Gewalt gegen die Mutter miterleben mussten. Eine zunehmende Anzahl an Untersuchungen hat zudem Fälle wechselseitiger Gewalt auf der Elternebene einbezogen. Nur sehr wenige Auswertungen liegen bislang aber zu Kindern vor, die ausschließlich Gewalt gegen den Vater erleben mussten (z. B. Wright & Fagan 2012).

22.2 Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die psychische Gesundheit

Nahezu alle Kinder und Jugendlichen, mit denen jemals im Rahmen von Forschung über miterlebte häusliche Gewalt gesprochen wurde, beschreiben diese Erfahrungen als belastend und ängstigend (Noble-Carr et al. 2019; Arai et al. 2021). Schon allein deshalb ist häusliche Gewalt als Kindeswohlthema anzusehen. Einen wichtigen zusätzlichen Beleg stellen aber Untersuchungen zu Verhaltensauffälligkeiten und Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit bei betroffenen Kindern und Jugendlichen dar, weil dies den Schweregrad der psychischen Belastung verdeutlicht und Beeinträchtigungen von psychischer Gesundheit und Verhaltensanpassung ihrerseits wieder negative Folgen im Leben von Kindern haben. Begonnen hat diese Forschung mit Kindern in Frauenhäusern. Auch aus Deutschland gab es hierzu eine frühe Studie (Winkels & Nawrath 1990). In einer aktuellen Erhebung in sieben Frauenhäusern fanden Himmel et al. (2017) bei 64 % der Kinder Verhaltensprobleme in klinischem Umfang und bei weiteren 23 % Probleme im Grenzbereich zur klinischen Auffälligkeit. International hat die Forschung daran gearbeitet, Kinder mit Erfahrungen von häuslicher Gewalt nicht nur in Frauenhäusern, sondern auch an anderen Orten (z. B. Beratungsstellen) einzubeziehen und verschiedene Methoden sowie Informationsquellen zu nutzen, um einen Eindruck von Verhaltensauffälligkeiten und Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit zu gewinnen. Dies ist wichtig, weil es zu insgesamt robusteren und für die Gesamtheit der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder aussagekräftigeren Ergebnissen führt.

Mehrere Forschungsübersichten haben die Ergebnisse zusammengeführt. Evans et al. (2008) konnten etwa 60 Studien und damit Ergebnisse zu mehr als 7000 Kindern zusammenfassen. In einer noch aktuelleren Forschungsübersicht waren es dann bereits mehr

als 70 Studien, obwohl nur noch Längsschnittuntersuchungen zugelassen wurden, in denen mehrmals über einige Zeit hinweg Daten erhoben wurden (Vu et al. 2016). Generell fanden sich in den vorliegenden Studien deutliche, d. h. klar vom Zufall abzugrenzende und praktisch bedeutsame Zusammenhänge zwischen dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt und nach außen gerichteten Verhaltensauffälligkeiten (Externalisierung, z. B. Aggressionen) sowie nach innen gerichteten Problemen (Internalisierung, z. B. Ängste). Nicht immer wurde erhoben, wie viele Kinder als klinisch, d. h. behandlungsbedürftig auffällig einzuschätzen waren. Im Durchschnitt der Studien, die hierzu Ergebnisse berichtet haben, waren es 30–40 % der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und damit deutlich mehr als in Vergleichsgruppen (Kindler 2013). Wichtig ist, dass in den längsschnittlichen Verlaufsanalysen die Anzahl der Kinder mit Verhaltensproblemen hoch blieb (Vu et al. 2016). Dies deutet darauf hin, dass bei vielen Kindern die Gewalt über längere Zeit im Leben präsent blieb oder Verhaltensprobleme aus anderen Gründen chronisch wurden. Jedenfalls scheinen Schutz und Unterstützung vielfach nicht ausgereicht zu haben. Wichtig ist auch, dass nicht nur körperliche Gewalt, sondern auch Drohungen, Kontrolle und ein Klima der Angst zur Belastung von Kindern beitragen und es daher nicht sinnvoll ist, sich allein auf Vorfälle körperlicher Gewalt zu konzentrieren (Vu et al. 2016).

In einigen Studien wurden besondere Störungsbilder erhoben, vor allem posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS). Die hauptsächlichen Kennzeichen posttraumatischer Belastungsstörungen sind das ungewollte innere Wiedererleben von Belastungsgeschehnissen, ein generell erhöhtes Erregungsniveau und die Entwicklung von vermeidender Reaktionen gegenüber Personen, Orten oder Situationen, die an das Belastungsgeschehen erinnern (für eine leicht lesbare Einführung in das Störungsbild siehe Rosner & Steil 2008). Im Mittel der vorliegenden Studien mit qualifizierter Einschätzung fand sich bei 20–25 % der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder eine posttraumatische Belastungsstörung (z. B. Ahern 2017). Bei einem größeren Anteil, teilweise der Mehrheit der Kinder, zeigten sich einzelne Symptome. Nach einer kürzlich veröffentlichten Verlaufsstudie über 8 Jahre scheint es auch hier häufig nicht zu gelingen, eine einmal entstandene PTSD wieder zum Abklingen zu bringen (Galano et al. 2019).

Da dies für die Prävention und Intervention mit Kindern von offenkundiger Bedeutung ist, hat sich eine Reihe von Untersuchungen damit beschäftigt, unter welchen Umständen das Miterleben von häuslicher Gewalt bei Kindern besonders häufig zu klinisch relevanten Verhaltensauffälligkeiten und Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit führt (z. B. Zarling et al. 2013). Wenig überraschend spielen Merkmale der Gewalt (z. B. Ausmaß und Dauer) hier eine Rolle. Wichtig scheinen aber auch die psychische Belastung der Mutter und die Qualität von Fürsorge (z. B. emotionale Zuwendung, Aufrechterhalten von Erziehungsregeln) zu sein. Schließlich ist es aber auch von Bedeutung, wie ein Kind die Gewalt versteht (z. B. ob es sich als mitverantwortlich ansieht) und welche Strategien im Umgang mit emotionaler Belastung zur Verfügung stehen (z. B. nicht daran denken vs. Hilfesuche). Hierzu passen Befunde zu resilienten Kindern, also Kindern, die eine gewaltbedingte Belastung gut überwinden (Fogarty et al. 2019). Gute Bewältigungsstrategien im

Umgang mit belastenden Gefühlen sowie unterstützende Beziehungen waren hier die Schlüsselfaktoren. Die zuletzt angesprochenen Befunde sind wichtig, weil sie darauf hindeuten, dass ein Hilfesystem, das die Folgen häuslicher Gewalt auf die psychische Gesundheit von Kindern auffängt, drei Elemente beinhalten sollte: (a) eine frühe Intervention und nachhaltige Begleitung zur Vermeidung erneuter häuslicher Gewalt, (b) ein qualifiziertes Unterstützungs- und Behandlungssystem für Mütter, das über die ebenfalls wichtigen Schutzräume und -maßnahmen hinausgeht, (c) kindbezogene niedrigschwellige Angebote zum Umgang mit belastenden Gefühlen und dem Verständnis der Gewalt sowie qualifizierte Behandlungsangebote um eine Verfestigung psychischer Auffälligkeiten zu verhindern.

22.3 Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die soziale Entwicklung

Die soziale Entwicklung von Kindern beinhaltet mehrere Bereiche, die sich wechselseitig beeinflussen. Einen Aspekt stellen die engen Vertrauensbeziehungen zu beständigen Fürsorgepersonen dar, die auch als Bindungen bezeichnet werden (mehr zu Bindungen s. a. *Bindung und Trennung* [Kap. 13]). Hier lernen Kinder Grundlegendes über die Möglichkeit von Vertrauen, Sicherheit und emotionaler Offenheit. Erste Muster sind bereits am Ende des ersten Lebensjahres zu erkennen. Sie entwickeln sich aber beständig weiter, unter anderem weil sich mit zunehmendem Alter der Kinder neue Formen der wechselseitigen Aushandlung und neue Balancen von Nähe und Eigenständigkeit etablieren. Bindungsmuster sind beziehungsspezifisch, d. h. sie können für verschiedene Fürsorgepersonen unterschiedlich sein. Die Summe der Bindungserfahrungen beeinflusst nicht nur die Gestaltung späterer Vertrauensbeziehungen zu Partnern und eigenen Kindern. Sie ist auch ein wichtiger Grundstein für das Selbstwertgefühl und die seelische Widerstandsfähigkeit gegen Belastung (für eine Einführung in die Bindungsforschung siehe Grossmann & Grossmann 2014).

Obwohl deutlich weniger untersucht, können neben den Bindungspersonen auch andere Erwachsene im Leben von Kindern eine wichtige Rolle spielen, etwa als Vertrauenspersonen und Mentoren, wenn Eltern vorübergehend oder dauerhaft nicht für emotionale Sicherheit bei Kindern sorgen können. Neben den Beziehungen zu Erwachsenen stellen Gleichaltrigen und Freundschaften zu Gleichaltrigen einen von den Bindungserfahrungen beeinflussten, aber doch auch eigenständigen Bereich der sozialen Entwicklung dar. Hier lernen Kinder unter anderem, gemeinsame Interessen zu entwickeln und mit Konflikten unter Gleichaltrigen umzugehen. Dieser Bereich ist auch stark von der Kategorie Geschlecht geprägt, sodass Gleichaltrigenbeziehungen ein Übungsfeld dafür darstellen, wie Mädchen und Jungen miteinander umgehen. Schließlich gibt es im Jugendalter noch den Bereich erster Liebesbeziehungen und Partnerschaften, in denen Intimität erprobt wird. Dieser Bereich entwickelt sich aus den Gleichaltrigenbeziehungen heraus und mündet in die Bindungsbeziehungen des Erwachsenenalters.

Die hier nur stark vereinfacht dargestellte soziale Entwicklung (für eine umfassendere Einführung siehe Parke et al. 2019) bildet den Hintergrund für Studien, die Auswirkungen miterlebter häuslicher Gewalt auf die soziale Entwicklung erforscht haben. Im Bereich der Bindungsbeziehungen hat bislang keine einzige Studie Vater-Kind-Bindungsbeziehungen im Kontext häuslicher Gewalt untersucht (McIntosh et al. 2019). Sofern die häusliche Gewalt vom Vater ausgeht, können aber vermutlich Befunde zu misshandelnden Eltern herangezogen werden (Cyr et al. 2010). Diesen Befunden zufolge bauen Kinder kaum sichere Bindungen zu Personen auf, die sich gewalttätig und Angst auslösend verhalten. Inwieweit im Fall einer Verhaltensänderung des Vaters auch nach vormaliger Gewalt Chancen für den Aufbau positiver Bindungsbeziehungen bestehen, war noch kein Thema in der Forschung, sondern kann bislang in der Praxis nur von Fall zu Fall erprobt werden, da Kinder prinzipiell von mehreren positiven Bindungsbeziehungen profitieren (Dagan & Sagi-Schwartz 2018). Wichtig ist, dass sich im Kontext häuslicher Gewalt auch gehäuft unsichere oder hochunsichere Mutter-Kind-Bindungsbeziehungen finden (McIntosh et al. 2019). Der Text von Ute Ziegenhain erklärt näher, wie solche Bindungsmuster aussehen und was sie für die Befindlichkeit von Kindern bedeuten (s. a. *Bindung und Trennung* [Kap. 13]). Hier muss vor allem darauf hingewiesen werden, dass solche unsicheren Mutter-Kind-Bindungen auch dann auftreten, wenn die Mutter selbst nicht gewalttätig handelt, aber durch die Gewalt oder deren Folgen daran gehindert wird, auf die Angst und emotionale Belastung des Kindes einzugehen.

Da positive Bindungserfahrungen die soziale Entwicklung von Kindern unterstützen (Groh et al. 2014), kann in der Praxis im Fall einer Elterntrennung und eines Verbleibs von Kindern bei der Mutter ein wichtiges Ziel darin bestehen, eine Reorganisation der Mutter-Kind-Bindungsbeziehung zu fördern. Je nach Einzelfall können dafür Maßnahmen sinnvoll sein, um die Sicherheit der Mutter zu erhöhen, vorhandene psychische Belastungen abzubauen oder positive Interaktionen mit dem Kind direkt zu unterstützen. Einige entsprechende Hilfskonzepte wurden bereits erprobt (z. B. Lawler et al. 2018), allerdings ist festzuhalten, dass das Opferschutz- und Hilfesystem nicht allein für ein begründetes Gefühl von Sicherheit sorgen kann, da etwa – je nach erlittener Gewaltform – Umgangskontakte stark verunsichernd wirken können (Hardesty et al. 2017).

Auch hinsichtlich des zweiten genannten Aspekts der sozialen Entwicklung, der Gleichaltrigenbeziehungen, haben sich negative Einflüsse miterlebter häuslicher Gewalt aufzeigen lassen. Manchmal sind sozialer Rückzug oder schnell eskalierende Konflikte unmittelbarer Ausdruck der psychischen Belastung vieler betroffener Kinder. Jedoch haben mehrere Studien gezeigt, dass es auch tieferliegende Veränderungen gibt. Unter den Bedingungen eines Aufwachsens mit häuslicher Gewalt entwickeln viele Kinder mehr Misstrauen und Feindseligkeit (McCloskey & Stuewig 2001). Zudem haben sie weniger Ideen, wie Konflikte ohne Zwang und Gewalt gelöst werden können (Ballif-Spanvill et al. 2003). Beides erschwert positive Beziehungen zu Gleichaltrigen und tiefe Freundschaften. Im Miteinander der Geschlechter geht häusliche Gewalt häufig mit eher geschlechterhierarchischen Vorstellungen einher (z. B. Graham-Bermann & Brescoll 2000). Wenn sich dann im Jugendalter aus der Welt der Gleichaltrigenbeziehungen erste romantische und

sexuelle Beziehungen herausentwickeln, erhöht eine Geschichte des Miterlebens häuslicher Gewalt die Wahrscheinlichkeit von Gewaltmustern (Dating Violence). Mehrere Langzeituntersuchungen haben dies bestätigt (Cascardi & Jouriles 2018), wobei selbst in der frühen Kindheit miterlebte häusliche Gewalt eine Rolle spielen kann (Narayan et al. 2017). Der Zusammenhang ist deutlich, aber weit von einem Determinismus entfernt, d. h. vielen jungen Menschen, die in ihrer Kindheit häusliche Gewalt miterleben mussten, gelingt es Gewalt in ihren ersten eigenen Partnerschaften zu vermeiden. Dies und das Verständnis der dahinterstehenden Mechanismen (erhöhtes Misstrauen, Akzeptanz von Gewalt, vergleichsweise geringere Fähigkeiten im Umgang mit negativen Gefühlen, fehlende positive Bilder von Vertrauensbeziehungen) eröffnet prinzipiell Chancen für die Prävention, auch wenn entsprechende Modellprojekte in Deutschland bislang fehlen.

22.4 Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die geistige Entwicklung

Obwohl Bildungsabschlüsse für die Verteilung von Lebenschancen in unserer Gesellschaft von großer Bedeutung sind, haben sich bislang nur wenige Studien mit Auswirkungen miterlebter häuslicher Gewalt auf die geistige Entwicklung von Kindern beschäftigt. Die vorliegenden Befunde ergeben aber ein stimmiges Bild: Miterlebte häusliche Gewalt hindert oder erschwert es Kindern ihr geistiges oder schulisches Potenzial auszuschöpfen. Entsprechende Zusammenhänge zeigen sich bereits in der frühen Kindheit beim Entwicklungsstand, wie etwa eine deutsche Studie gezeigt hat (Kliem et al. 2019). Sie bestehen aber auch später im Hinblick auf die Intelligenz (z. B. Koenen et al. 2003). Zusammen mit den Sorgen und Ängsten betroffener Kinder erschwert dies den Schulerfolg und mindert deshalb das später erreichbare Einkommen (z. B. Holmes et al. 2018). Inwieweit solche Nachteile für betroffene Kinder in Deutschland an der Schnittstelle von Bildungssystem, Opferschutz und Jugendhilfe durch Fördermaßnahmen aufgefangen werden könnten, wurde bislang nicht untersucht.

22.5 Geschlecht und Alter als Einflussfaktoren auf die Folgen miterlebter häuslicher Gewalt

Unabhängig von miterlebter häuslicher Gewalt zeigen Mädchen und Jungen, wenn sie als Gruppen betrachtet werden, einige tendenzielle Unterschiede in psychischen Auffälligkeiten (für einen Überblick und Hintergründe siehe Zahn-Waxler et al. 2008). Bei Mädchen treten Auffälligkeiten tendenziell später im Entwicklungsverlauf auf und sie sind eher nach innen gerichtet (Internalisierung, z. B. Ängste, Depression). Innerhalb der Gruppe der Jungen treten Auffälligkeiten im Schnitt früher auf und sie sind eher nach außen gerichtet (Externalisierung, z. B. Aggression, Aufmerksamkeitsstörungen). Im Hinblick auf psychische Probleme nach miterlebter häuslicher Gewalt bestätigt sich dieses

Muster nur teilweise (Evans et al. 2008). Aggressive Verhaltensauffälligkeiten, wie etwa Störungen des Sozialverhaltens, werden eher von Jungen gezeigt. Bei beiden Geschlechtern überwiegen allerdings die nach innen gerichteten Auffälligkeiten und hier besteht auch insgesamt kein Unterschied zwischen Mädchen und Jungen. In der Praxis wäre es deshalb sehr wichtig, sich intensiver mit Ängsten und Depressionen bei betroffenen Kindern auseinanderzusetzen, die in ihrer Ernsthaftigkeit leichter übersehen werden. Posttraumatische Belastungsstörungen in Reaktion auf alle Arten von Beziehungstraumata, zu denen auch häusliche Gewalt zählt, finden sich jedoch bei Mädchen häufiger als bei Jungen (Alisic et al. 2014).

Eine kürzlich erschienene Übersichtsarbeit (Howell et al. 2016) hat Folgen des Miterlebens häuslicher Gewalt in verschiedenen Altersgruppen analysiert und auf die bereits im Säuglings- und Kleinkindalter beobachtbaren und zuvor häufig unterschätzten Belastungseffekte hingewiesen. In einer der weltweit größten hierzu vorliegenden Studien wurden von Lundy und Grossman (2005) bei einer Mehrheit von Säuglingen und Kleinkindern nach häuslicher Gewalt Phänomene von erhöhter Unruhe, Irritierbarkeit und Trennungsängsten beschrieben. Im Vergleich zu Kontrollgruppen fanden sich bei Kleinkindern 2–4-fach erhöhte Raten von Verhaltensauffälligkeiten in einem klinischen, d. h. behandlungsbedürftigen Umfang (DeJonghe et al. 2011).

Im Verhältnis zu anderen Altersgruppen finden sich in der frühen Kindheit im Fall häuslicher Gewalt zudem engere Zusammenhänge zwischen der psychischen Gesundheit von Müttern und der Belastung der Kinder, d. h. häusliche Gewalt schlägt umso stärker auf die Entwicklung der Kinder durch je mehr die Mutter infolge der Gewalt selbst unter psychischen Problemen (z. B. einer posttraumatischen Belastungsstörung) leidet (z. B. Levenkosky et al. 2018). Ansonsten gilt für den weiteren Entwicklungsverlauf, dass Belastungseffekte in allen Altersstufen beobachtbar sind, sich die Lebens- und Entwicklungsbereiche aber verändern, in denen diese sichtbar werden. So treten Probleme mit Gleichaltrigen im Kindergartenalter und Schulprobleme im Schulalter hervor. Mit zunehmendem Alter gewinnt es zudem an Bedeutung, über welche inneren Bewältigungsstrategien Kinder verfügen oder nicht verfügen. Emotionale und soziale Unterstützung scheint dagegen altersgruppenübergreifend bedeutsam zu sein.

22.6 Häusliche Gewalt und die Gefahr von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch

In der Forschung ist es möglich und für das Verständnis der Folgen miterlebter häuslicher Gewalt auch notwendig, gezielt Kinder bzw. Jugendliche zu untersuchen, die bestimmte weitere Belastungserfahrungen (z. B. selbst erlebte Misshandlung) nicht machen mussten (Kindler 2013). In der Praxis treffen Fachkräfte aber häufig auf Kinder, die eine Geschichte mehrerer unterschiedlicher Belastungserfahrungen (z. B. Kindesmisshandlung, belastende Trennungen) mitbringen. Ein hohes Ausmaß an Überlappung ist etwa für häusliche Gewalt und körperliche Kindesmisshandlung dokumentiert. Kam es zu Interventionen wegen

Gewalt auf der Partnerebene, so hatten in einer Forschungsübersicht etwa 40 % der Kinder auch selbst Misshandlung erfahren (Appel & Holden 1998). In derzeit fünf vorliegenden Längsschnittstudien war bei bekannter Gewalt auf der Partnerebene die Rate bekanntwerdender Kindesmisshandlung in den folgenden Jahren etwa vierfach erhöht (Chan et al. 2021), sodass häusliche Gewalt klar als Warnhinweis für spätere oder bereits erfolgte körperliche Gewalt gegen Kinder einzuordnen ist.

Aus mehreren Gründen treten zudem emotionale sowie körperliche Vernachlässigung und psychische Misshandlung in Familien mit häuslicher Gewalt häufiger auf (z. B. McGuigan & Pratt 2001). Ein Grund liegt natürlich in der Belastungswirkung häuslicher Gewalt auf gewalterleidende Elternteile, die dann etwa zu einem Zusammenbruch guter Fürsorge führen kann, sowie in der Anwesenheit mindestens einer aggressiven und grenzverletzenden Person in der Familie. In manchen Fällen stellt Partnergewalt gegen die Mutter aber auch einen fehlgeleiteten Versuch dar, Suchterkrankungen oder ähnliche Probleme der Mutter zu kontrollieren. Es können dann diese Probleme sein, die, unter Umständen bereits vor Einsetzen der häuslichen Gewalt, andere Formen der Gefährdung für Kinder bedingen. Wengleich weniger gut untersucht, scheinen von häuslicher Gewalt betroffene Kinder auch etwas häufiger sexuellen Missbrauch erleben zu müssen (Assink et al. 2019). Insgesamt ist klar festzuhalten, dass Einrichtungen und Dienste, die Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt anbieten, in ihrer Arbeit gehäuft mit ganz verschiedenen Formen von (drohender) Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden, sodass eine entsprechende Expertise oder der leichte Zugang zu entsprechender Expertise sehr wichtig ist.

22.7 Umgangsrechte und Kinderschutzmaßnahmen aus der Sicht der Befundlage zu den Folgen miterlebter häuslicher Gewalt

Einzelfallentscheidungen mit erheblicher Bedeutung für betroffene Kinder (z. B. Sorgerechteintritt, längerfristiger Ausschluss von Umgang) lassen sich nicht einfach aus Gruppenbefunden ableiten, sondern bedürfen der gründlichen Prüfung im Einzelfall. Aus Sicht der Befundlage zu den Folgen miterlebter häuslicher Gewalt erscheinen aber drei Punkte festzuhalten:

- (a) Miterlebte häusliche Gewalt ist für alle betroffenen Kinder eine Belastung. Ein Teil betroffener Kinder reagiert auf miterlebte häusliche Gewalt in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen mit Einschränkungen bzw. Auffälligkeiten, die die weitere Entwicklung ernsthaft gefährden. Deshalb ist es erforderlich, sich bei notwendig werdenden kindeswohlbezogenen Entscheidungen ein Bild von der gewaltbedingten Belastung des Kindes zu machen. Dabei ist zu bedenken, dass sich Belastungen mehrheitlich nicht in Form leicht erkennbarer, nach außen gerichteter Auffälligkeiten äußern, sondern eher in Form von posttraumatischen Belastungsstörungen, nach innen gerichteten Auffälligkeiten und Einschränkungen in der sozialen bzw. geistigen Entwicklung. Bereits vorhandene Belastungen wiegen bei der Entscheidungsfindung

umso schwerer, je höher das Risiko erneuter häuslicher Gewalt ist, da bereits vorhandene Entwicklungsbelastungen unter Bedingungen fortgesetzter häuslicher Gewalt häufig chronifizieren oder sich verschlimmern. Daher stellt die Einschätzung des Wiederholungsrisikos häuslicher Gewalt, neben den gewaltbedingten Belastungen betroffener Kinder, in diesen Fällen einen von zwei weiteren, in Ergänzung üblicher Kindeswohlkriterien heranzuziehenden Faktor da. Für die Einschätzung der gewaltbedingten Belastung eines Kindes ist es sinnvoll bei verschiedenen Personen (z. B. Eltern, Kita) Informationen einzuholen und Art sowie Verlauf von Auffälligkeiten im Hinblick auf die Geschichte von Gewalt in der Familie zu betrachten. Sofern keine kinder- bzw. jugendpsychiatrischen Diagnosen vorliegen, sollten dabei auch standardisierte Instrumente (z. B. Strength and Difficulties Questionnaire: Janitzka et al. 2020) zum Einsatz kommen. Wichtig ist zudem die Beschreibung des Kindes selbst zu seinen Belastungsreaktionen und Bewältigungsstrategien. Für die Einschätzungen der Wiederholungsfahrer bei häuslicher Gewalt stehen eine Reihe von Verfahren zur Verfügung (Graham et al. 2021), auch in deutscher Sprache (z. B. Gerth et al. 2014).

- (b) Die Situation von Erwachsenen, die im Rahmen oder Nachgang zu einer Partnerschaft Gewalt erleiden und von Kindern, die eine solche Gewalt miterleben mussten, ist durch einen grundlegenden Gleichklang der Interessen gekennzeichnet. Dieser besteht im gemeinsamen Interesse an einem Schutz vor neuerlicher Gewalt und Unterstützung bei der Bewältigung des Erlebten. Für den Schutz vor neuerlicher Gewalt können Maßnahmen, wie sie im Gewaltschutzgesetz vorgesehen sind, eine wichtige Rolle spielen (Cordier et al. 2021). Schutzeinrichtungen beenden meist kurzfristig die Gewalt, auch in Fällen mit sehr bedrohlicher Gewalt. Zu einem positiven Wendepunkt im Leben werden sie eher, wenn während des Aufenthaltes intensive Beratung angeboten werden kann und Möglichkeiten zur Nachbetreuung bestehen (z. B. Bybee & Sullivan 2002). Wenn die Bereitschaft dazu besteht, können auch gewaltzentrierte Beratungsangebote für Elternteile, die in der Partnerschaft Gewalt ausgeübt haben, einen Beitrag zur Verhinderung neuerlicher Gewalt leisten (Saunders 2017). Der Wunsch, sich im Interesse der Kinder zu verändern, kann dabei wichtig sein (z. B. Meyer 2018). Bloße Absichtserklärungen, für häusliche Gewalt unspezifische Angebote von Therapie oder Beratung sowie Therapien und Beratungen in der Anfangsphase entfalten noch keine Schutzwirkung. Da positive Effekte einer Teilnahme an solchen Programmen sich nicht immer einstellen, wird empfohlen, über Teilnahmebescheinigungen hinaus, Rücksprache mit der Beratungsstelle zu halten, wenn ein gesunkenes Gewaltrisiko Voraussetzung für Entscheidungen des Gerichts ist.
- (c) Jenseits des gemeinsamen Interesses an der Beendigung häuslicher Gewalt decken sich die Interessen von Kindern und Eltern, die in der Partnerschaft Gewalt erleben mussten, an weiteren Punkten. Nicht nur ist die Unterstützung von gewaltbetroffenen Eltern ein sehr wichtiger, wenn auch nicht einziger Weg zur Unterstützung von mitbetroffenen Kindern, sodass sich etwa Investitionen in die Unterstützung und Begleitung von Müttern in Frauenhäusern auch über die positiven Wirkungen auf Kinder „auszahlen“. Sondern Erwachsene wie Kinder reagieren zudem auf die wahrgenommenen Bedürfnisse beim jeweils anderen. Daher ist es für Fachkräfte etwa so bedeutsam,

Mütter im empfundenen Zwiespalt zwischen den beiden Positionen, „die Kinder brauchen doch den Vater“ vs. „die Gewalt schädigt auch meine Kinder“, gut beraten zu können. Der grundlegende Gleichklang der Interessen schließt allerdings Spannungsverhältnisse im Einzelfall nicht aus, etwa bei einer schwerwiegenden Verknennung von gewaltbedingter Belastung und Risiko für Kinder oder bei nötig werdenden Erholungsphasen für gewaltbetroffene Erwachsene, in denen Fürsorge nicht vollständig übernommen werden kann. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass Schutzeinrichtungen, Jugendhilfe und Familiengerichte in solchen Situationen handlungsfähig sind. Wichtig ist beides, die Anerkennung des grundlegenden Gleichklangs der Interessen, aber auch der möglichen Ausnahmen. Verschieben sich fachliche Positionen zu sehr in die eine oder andere Richtung, werden entweder Notlagen von Kindern übersehen oder es kommt zu sekundären Viktimisierungen von Erwachsenen, die häusliche Gewalt erleben mussten, definiert als negatives oder unresponsives Verhalten gegenüber Verbrechenopfern, das von diesen als weitere Verletzung ihrer Rechte erlebt wird (Rivera et al. 2012).

22.8 Fazit

Nahezu alle Kinder erleben häusliche Gewalt als belastend und ängstigend. Etwa 30–40 % betroffener Kinder reagieren mit klinisch relevanten psychischen Problemen oder Auffälligkeiten. Ungefähr 20–25 % der Kinder entwickeln eine posttraumatische Belastungsstörung. Bei Kindern, die in Frauenhäusern untersucht wurden, wurden teilweise höhere Raten gefunden. Bei Mädchen wie Jungen überwiegen die nach innen gerichteten Auffälligkeiten (z. B. Ängste), die leichter übersehen werden. Auch Säuglinge und Kleinkinder reagieren mehrheitlich mit erhöhter Unruhe, Irritierbarkeit und Trennungsängsten. Neben psychischer Belastung zeigen viele betroffene Kinder Einschränkungen in der sozialen Entwicklung, etwa hinsichtlich einer konstruktiven Konfliktlösung mit Gleichaltrigen. Im Hinblick auf Eltern-Kind-Bindungsbeziehungen hat häusliche Gewalt das Potenzial, die Beziehungen zu beiden Elternteilen zu belasten. Nach einem Aufwachsen mit häuslicher Gewalt steigt die Wahrscheinlichkeit von Gewalt in ersten Liebesbeziehungen und Partnerschaften. Zudem kann häusliche Gewalt Kinder daran hindern, ihr intellektuelles Potenzial auszuschöpfen, was Lebenschancen mindert.

Für positive Verläufe nach häuslicher Gewalt ist es daher wichtig, Gewalt möglichst rasch und dauerhaft zu beenden, Bezugspersonen bei der Bewältigung ihrer eigenen Belastung, der Veränderung von Gewaltverhalten und der Fürsorge für ihre Kinder zu unterstützen und Kindern Hilfestellung beim Verständnis des Geschehenen, dem Umgang mit ihren Gefühlen und dem Abbau entstandener Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen zu gewähren. Häusliche Gewalt ist nicht nur ein schwerer Belastungsfaktor im Leben von Kindern, sondern auch ein Warnhinweis im Hinblick auf andere Formen von Gefährdung (z. B. körperliche Kindesmisshandlung). Daher wird in der Arbeit mit Kindern nach häuslicher Gewalt Expertise bzw. Zugang zu Expertise im Hinblick auf andere Gefährdungsformen benötigt.

Literatur

- Ahern, Lisa (2017). *Understanding Trauma Symptoms in Children and Adolescents Exposed to Domestic Abuse*. Dissertation. Edinburgh: University of Edinburgh.
- Alisic, Eva, Zalta, Alyson K., Van Wesel, Floryt, Larsen, Sadie E., Hafstad, Gertrud S., Hassanpour, Katayun & Smid, Geert E. (2014). Rates of post-traumatic stress disorder in trauma-exposed children and adolescents: meta-analysis. *The British Journal of Psychiatry*, 204, 335–340. <https://doi.org/10.1192/bjp.bp.113.131227>.
- Appel, Anne E. & Holden, George W. (1998). The co-occurrence of spouse and physical child abuse: a review and appraisal. *Journal of family psychology*, 12, 578. <https://doi.org/10.1037/0893-3200.12.4.578>.
- Arai, Lisa, Shaw, Ali, Feder, Gene, Howarth, Emma, MacMillan, Harriet, Moore, Theresa H. M., Staney, Nick & Gregory, Alison (2021). Hope, agency, and the lived experience of violence: A qualitative systematic review of children's perspectives on domestic violence and abuse. *Trauma, Violence & Abuse*, 22(3), 427–438. <https://doi.org/10.1177/1524838019849582>.
- Assink, Mark, van der Put, Claudia E., Meeuwse, Mandy W. C. M., de Jong, Nynke M., Oort, Frans J., Stams, Geert J. J. M. & Hoeve, Machteld (2019). Risk factors for child sexual abuse victimization: A meta-analytic review. *Psychological Bulletin*, 145, 459–489. <https://doi.org/10.1037/bul0000188>.
- Ballif-Spanvill, Bonnie, Clayton, Claudia J. & Hendrix, Suzanne B. (2003). Gender, Types of Conflict, and Individual Differences in the Use of Violent and Peaceful Strategies Among Children Who Have and Have Not Witnessed Interparental Violence. *American Journal of Orthopsychiatry*, 73, 141–153. <https://doi.org/10.1037/0002-9432.73.2.141>.
- Bybee, Deborah I. & Sullivan, Cris M. (2002). The process through which a strengths-based intervention resulted in positive change for battered women over time. *American Journal of Community Psychology*, 30, 103–132. <https://doi.org/10.1023/A:1014376202459>.
- Cascardi, Michele & Jouriles, Ernest N. (2018). Mechanisms underlying the association of exposure to family of origin violence and adolescent dating violence. In Wolfe, David A. & Temple, Jeff (Hrsg.), *Adolescent Dating Violence*, 158–188. Dordrecht: Academic Press. <https://doi.org/10.1016/B978-0-12-811797-2.00007-4>.
- Chan, Ko L., Chen, Qiqi & Chen, Mengtong (2021). Prevalence and correlates of the co-occurrence of family violence: a meta-analysis on family polyvictimization. *Trauma, Violence & Abuse* 22(2), 219–232. <https://doi.org/10.1177/1524838019841601>.
- Cordier, Reinie, Chung, Donna, Wilkes-Gillan, Sarah & Speyer, Renée (2021). The effectiveness of protection orders in reducing recidivism in domestic violence: A systematic review and meta-analysis. *Trauma, Violence, & Abuse*, 22(4), 804–828. <https://doi.org/10.1177/1524838019882361>.
- Cyr, Chantal, Euser, Eveline M., Bakermans-Kranenburg, Marian J. & Van Ijzendoorn, Marinus H. (2010). Attachment security and disorganization in maltreating and high-risk families: A series of meta-analyses. *Development and Psychopathology*, 22, 87–108. <https://doi.org/10.1017/S0954579409990289>.
- Dagan, Oor & Sagi-Schwartz, Abraham (2018). Early attachment network with mother and father: An unsettled issue. *Child Development Perspectives*, 12, 115–121. <https://doi.org/10.1111/cdep.12272>.
- DeJonghe, Erika S., von Eye, Alexander, Bogat, G. Anne & Levendosky, Alytia A. (2011). Does witnessing intimate partner violence contribute to toddlers' internalizing and externalizing behaviors? *Applied Developmental Science*, 15, 129–139. <https://doi.org/10.1080/10888691.2011.58771.3>
- Evans, S. Erika, von Eye, Alexander, Bogat, G. Anne & Levendosky, Alytia A. (2008). Exposure to domestic violence: A meta-analysis of child and adolescent outcomes. *Aggression and violent behavior*, 13, 131–140. <https://doi.org/10.1016/j.avb.2008.02.005>.

- Fogarty, Alison, Wood, Catherine E., Giallo, Rebecca, Kaufman, Jordy & Hansen, Michelle (2019). Factors promoting emotional-behavioural resilience and adjustment in children exposed to intimate partner violence: A systematic review. *Australian journal of psychology*, 71, 375–389. <https://doi.org/10.1111/ajpy.12242>.
- Galano, Maria M., Grogan-Kaylor, Andrea, Clark, Hannah M., Stein, Sara F. & Graham-Bermann, Sandra A. (2019). Examining the 8-year trajectory of posttraumatic stress symptoms in children exposed to intimate partner violence. *Journal of interpersonal violence*. <https://doi.org/10.1177/0886260519844280>.
- Gerth, Juliane, Rossegger, Astrid, Urbaniok, Frank & Endrass, Jérôme (2014). Das Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA): Validität und autorisierte deutsche Übersetzung eines Screening-Instruments für Risikobeurteilungen bei Intimpartnergewalt. *Fortschritte der Neurologie Psychiatrie*, 82(11), 616–626.
- Graham, Laurie M., Sahay, Kashika M., Rizo, Cynthia F., Messing, Jill T. & Macy, Rebecca J. (2021). The validity and reliability of available intimate partner homicide and reassault risk assessment tools: A systematic review. *Trauma, Violence & Abuse*, 22(1), 18–40. <https://doi.org/10.1177/1524838018821952>.
- Graham-Bermann, Sandra A. & Brescoll, Victoria (2000). Gender, power, and violence: Assessing the family stereotypes of the children of batterers. *Journal of Family Psychology*, 14, 600–612. <https://doi.org/10.1037/0893-3200.14.4.600>.
- Groenemeyer, Axel (1999). Soziale Probleme, soziologische Theorie und moderne Gesellschaften. In Albrecht, Günter, Groenemeyer, Axel & Stallberg, Friedrich (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme*, 13–72. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Groh, Ashley M., Fearon, R. Pasco, Bakermans-Kranenburg, Marian J., Van IJzendoorn, Marinus H., Steele, Ryan D. & Roisman, Glenn I. (2014). The significance of attachment security for children's social competence with peers: A meta-analytic study. *Attachment & human development*, 16, 103–136. <https://doi.org/10.1080/14616734.2014.883636>.
- Grossmann, Karin & Grossmann, Klaus E. (2014). *Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Hamby, Sherry (2014). Intimate partner and sexual violence research: Scientific progress, scientific challenges, and gender. *Trauma, Violence & Abuse*, 15, 149–158. <https://doi.org/10.1177/1524838015596963>.
- Hardesty, Jennifer L., Ogolsky, Brian G., Raffaelli, Marcela, Whittaker, Angela, Crossman, Kimberley A., Haselschwerdt, Megan L., Mitchell, Elissa T. & Khaw, Lyndal (2017). Coparenting relationship trajectories: Marital violence linked to change and variability after separation. *Journal of Family Psychology*, 31, 844–854. <https://doi.org/10.1037/fam0000323>.
- Himmel, Ruth, Zwönitzer, Annabel, Thurn, Leonore, Fegert, Jörg M. & Ziegenhain, Ute (2017). Die psychosoziale Belastung von Kindern in Frauenhäusern. *Nervenheilkunde*, 36, 148–155. <https://doi.org/10.1055/s-0038-1635144>.
- Holmes, Megan R., Richter, Francisca G., Votruba, Mark E., Berg, Kristen A. & Bender, Anna E. (2018). Economic burden of child exposure to intimate partner violence in the United States. *Journal of family violence*, 33, 239–249. <https://doi.org/10.1007/s10896-018-9954-7>.
- Howell, Kathryn H., Barnes, Sarah E., Miller, Laura E. & Graham-Bermann, Sandra A. (2016). Developmental variations in the impact of intimate partner violence exposure during childhood. *Journal of Injury and Violence Research*, 8, 43–57. <https://doi.org/10.5249/jivr.v8i1.663>.
- Janitzka, Silke, Klipker, Kathrin & Hölling, Heike (2020). Age-specific norms and validation of the German SDQ parent version based on a nationally representative sample (KiGGS). *European child & adolescent psychiatry*, 29(2), 123–136. <https://doi.org/10.1007/s00787-019-01337-1>.
- Johnson, Michael P. (2011). Gender and types of intimate partner violence. *Aggression and Violent Behavior*, 16, 289–296. <https://doi.org/10.1016/j.avb.2011.04.006>.

- Kindler, Heinz (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In Kavemann, Barbara & Kreyssig, Ulrike (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. 3. Aufl., 27–45. Wiesbaden: Springer.
- Kliem, Sören, Kirchmann-Kallas, Sarah, Stiller, Anja & Jungmann, Tanja (2019). Einfluss von Partnergewalt auf die kindliche kognitive Entwicklung – Ergebnisse der Begleitforschung zum Hausbesuchsprogramm „Pro Kind“. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 68, 63–80. <https://doi.org/10.13109/prkk.2019.68.1.63>.
- Koenen, Karestan C., Moffitt, Terrie E., Caspi, Avshalom, Taylor, A. & Purcell, Shaun (2003). Domestic violence is associated with environmental suppression of IQ in young children. *Development and Psychopathology*, 15, 297–311. <https://doi.org/10.1017/S0954579403000166>.
- Lawler, Jamie M., Rosenblum, Katherine L., Schuster, Melisa & Muzik, Maria (2018). Mom Power: A Parenting Group Intervention for Mothers with Trauma Histories. In Muzik, Maria & Rosenblum, Katherine (Hrsg.), *Motherhood in the Face of Trauma*, 165–180. Cham: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-319-65724-0_11.
- Levendosky, Alytia A., Bogat, G. Anne, Bernard, Nicola & Garcia, Antonia (2018). The effects of intimate partner violence on the early caregiving system. In Muzik, Maria & Rosenblum, Katherine (Hrsg.), *Motherhood in the Face of Trauma*, 39–54. Cham: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-319-65724-0_3.
- Lundy, Marta & Grossman, Susan F. (2005). The mental health and service needs of young children exposed to domestic violence: Supportive data. *Families in Society*, 86, 17–29. <https://doi.org/10.1606/1044-3894.1873>.
- McCloskey, Laura A. & Stuewig, Jeffrey (2001). The quality of peer relationships among children exposed to family violence. *Development and Psychopathology*, 13, 83–96. <https://doi.org/10.1017/S0954579401001067>.
- McGuigan, William M. & Pratt, Clara C. (2001). The predictive impact of domestic violence on three types of child maltreatment. *Child Abuse & Neglect*, 25, 869–883. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(01\)00244-7](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(01)00244-7).
- McIntosh, Jennifer E., Tan, Evelyn S., Levendosky, Alytia A. & Holtzworth-Munroe, Amy (2019). Mothers' experience of intimate partner violence and subsequent offspring attachment security ages 1–5 years: A meta-analysis. *Trauma, Violence & Abuse*, 22(4), 885–899. <https://doi.org/10.1177/1524838019888560>.
- Meyer, Silke (2018). Motivating perpetrators of domestic and family violence to engage in behaviour change: The role of fatherhood. *Child & Family Social Work*, 23(1), 97–104. <https://doi.org/10.1111/cfs.12388>.
- Narayan, Angela J., Labella, Madelyn H., Englund, Michelle M., Carlson, Elizabeth A. & Egeland, Byron (2017). The legacy of early childhood violence exposure to adulthood intimate partner violence: Variable- and person-oriented evidence. *Journal of family psychology*, 31, 833–843. <https://doi.org/10.1037/fam0000327>.
- Noble-Carr, Debbie, Moore, Tim & McArthur, Morag (2019). The nature and extent of qualitative research conducted with children about their experiences of domestic violence: findings from a meta-synthesis. *Trauma, Violence & Abuse*, 1–16. <https://doi.org/10.1177/1524838019888885>.
- Parke, Ross, Roisman, Glenn & Rose, Alison (2019). *Social Development* (3. Aufl.). Hoboken: Wiley.
- Rivera, Echo A., Sullivan, Cris M. & Zeoli, April M. (2012). Secondary victimization of abused mothers by family court mediators. *Feminist Criminology*, 7, 234–252. <https://doi.org/10.1177/1557085111430827>.
- Rosner, Rita & Steil, Regina (2008). *Ratgeber Posttraumatische Belastungsstörung. Informationen für Betroffene, Eltern, Lehrer und Erzieher*. Göttingen: Hogrefe.

- Saunders, Daniel G. (2017). Group Interventions for Partner Abuse. In Garvin, Charles, Gutierrez, Lorraine & Galinsky, Maeda (Hrsg.), *Handbook of Social Work with Groups* (3. Aufl.), 344–359. New York: Guilford.
- Vu, Nicole L., Jouriles, Ernest N., McDonald, Renee & Rosenfield, David (2016). Children's exposure to intimate partner violence: A meta-analysis of longitudinal associations with child adjustment problems. *Clinical psychology review*, 46, 25–33. <https://doi.org/10.1016/j.cpr.2016.04.003>.
- Winkels, Cordula & Nawrath, Christine (1990). *Kinder in Frauenhäusern. Eine empirische Untersuchung in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf: Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Wright, Emily M. & Fagan, Abigail A. (2012). Exposure to intimate partner violence: Does the gender of the perpetrator matter for adolescent mental health outcomes? *Criminal Justice and Behavior*, 39, 26–41. <https://doi.org/10.1177/0093854811425649>.
- Zahn-Waxler, Carolyn, Shirtcliff, Elizabeth A. & Marceau, Kristine (2008). Disorders of childhood and adolescence: Gender and psychopathology. *Annual Review of Clinical Psychology*, 4, 275–303. <https://doi.org/10.1146/annurev.clinpsy.3.022806.091358>.
- Zarling, Amie L., Taber-Thomas, Sarah, Murray, Amanda, Knuston, John F., Lawrence, Erika, Valles, Nizete-Ly, DeGarmo, David S. & Bank, Lewis (2013). Internalizing and externalizing symptoms in young children exposed to intimate partner violence: examining intervening processes. *Journal of family psychology*, 27, 945–955. <https://doi.org/10.1037/a0034804>.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Sexueller Missbrauch. Definition, Prävalenzen, Schädigungsmechanismen und Folgen

23

Jelena Gerke, Miriam Rassenhofer und Jörg M. Fegert

Inhaltsverzeichnis

23.1	Geschichte sexuellen Missbrauchs als Kinderschutzthema in Deutschland	337
23.2	Definitionsansätze	343
23.3	Prävalenz und Überlappung mit anderen Gefährdungsformen	345
23.4	Schädigungsmechanismen und Folgen	346
23.5	Fazit	348
	Literatur	349

23.1 Geschichte sexuellen Missbrauchs als Kinderschutzthema in Deutschland

Sexueller Kindesmissbrauch ist ein Phänomen, das sich bereits durch die gesamte Menschheitsgeschichte zieht, jedoch erst seit ungefähr vier Jahrzehnten Thema der klinischen Forschung ist, um Kenntnisse über Vorkommen, Gefahren, Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu erweitern.

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

J. Gerke (✉) · M. Rassenhofer · J. M. Fegert
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm,
Ulm, Deutschland

1980er

Zu Beginn der 80er-Jahre galt es zunächst, ein Tabu zu brechen. Betroffenenberichte markierten den Auftakt einer Debatte (Armstrong 1978; Gardiner-Sirtl 1983; Rush 1980). Sowohl beratende, helfende, familienorientierte als auch rechtsmedizinische Zugänge analysierten und diskutierten das Thema (Kavemann & Lohstöter 1984; Trube-Becker 1982; Walter 1989). Gleichzeitig etablierten sich erste Beratungsstellen, welche Beratungs- und Behandlungsangebote für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche entwickelten und bis heute anbieten, beispielsweise Wildwasser e. V. in Berlin und Wiesbaden, Zartbitter e. V. in Köln, Kind im Zentrum in Berlin. Debatten über Begrifflichkeiten und Symptome wurden entfacht und erste Prävalenzstudien veröffentlicht.

1990er

Mit dem Begriff der „Mittäterschaft“ wurde die Rolle der Frauen bei sexuellem Missbrauch in den späten 80ern diskutiert: Sie waren nicht mehr nur passives Opfer des Gesellschaftssystems, sondern wurden als aktiv Mitwirkende angesehen (Thürmer-Rohr 1989). Damit wurde ein vermehrter Blick auf Frauen als Täterinnen gerichtet (Kavemann 1995). Im Jahr 1993 gab es die erste Fachtagung zu dem Thema (Kavemann 1994). Seitdem erschienen vor allem qualitative Studien, die zeigen, dass das Thema noch ein Tabu-Thema ist und vonseiten des professionellen Hilfesystems bagatellisiert wird (Denov 2001; Denov 2003; Peter 2008). Der Missbrauchsfall in Staufen hat das Thema Frauen als Täterinnen und ganz speziell Mütter als Täterinnen („friendly mother illusion“) erneut in die gesellschaftliche Diskussion gebracht (Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz 2019; Gerke et al. 2019).

2000er

In den Jahren vor der Jahrtausendwende kam es zu Fragen der Glaubhaftigkeit und der Debatte „Missbrauch mit dem Missbrauch“ (Busse et al. 2000; Fegert 1995; Rutschky 1992; Rutschky & Wolff 1994). Von Jurist*innen und Gutachter*innen in familiengerichtlichen Verfahren wurde eine Zunahme von falschen, instrumentalisierten sexuellen Missbrauchsvorwürfen vermutet. Jedoch konnten Busse et al. (2000) in einer umfangreichen Aktenanalyse familiengerichtlicher Verfahren zeigen, dass lediglich 3 % der Fälle Falschbeschuldigungen waren. Auch eine Zunahme an Falschbeschuldigungen wurde nicht bestätigt (Busse et al. 2000). Die Glaubhaftigkeitsbegutachtung, eine qualitative, kriterienorientierte Textanalyse, wurde durch ein Urteil des BGH in Strafsachen vom 30.07.1999

(BGH 1 StR 618/98) nach den Wormser Prozessen¹ in Deutschland zum Standard in der Vorgehensweise bei der strafrechtlichen Begutachtung der Aussagen von kindlichen Opferzeugen erhoben. Der Ausgangspunkt dieser Begutachtung, d. h. die sogenannte Nullhypothese, ist die Annahme, dass die Aussage eines Kindes *nicht* wahr ist. Das heißt, die zugrunde liegende Frage für eine solche Begutachtung ist: „Könnte dieses Kind mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüssen von Dritten diese spezifische Aussage machen, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert?“ (Volbert 1995). Betroffene fortgesetzter sexueller Gewalt und schwer belastete, multiplen frühen Kindheitsbelastungen ausgesetzte Personen empfinden diese Methode als Zumutung und ein Hinterfragen dieses Sonderwegs scheint angezeigt (Fegert et al. 2018). Dennoch wird diese Methode bis heute verwendet. Die Belastungen durch (Straf-) Verfahren sowie der institutionelle Umgang wurden unter anderem mittels Befragungen von Expert*innen sowie einer prospektiven Untersuchung sexuell missbrauchter Kinder erfasst (Fegert 2001). Es zeigte sich, dass Betroffene sich im Durchschnitt in einem Jahr an sieben unterschiedlichen Stellen vorstellen, wobei die Begutachtung häufig zu einer der Letzten gehört. Dies stellt eine enorme Belastung für die Betroffenen dar.

2010

Im Jahr 2010 kam es zum sogenannten „Missbrauchsskandal“, in dem Betroffene sich öffentlich zu ihren Missbrauchserfahrungen am Canisius-Kolleg, im Kloster Ettal und an der Odenwaldschule sowie im Verlauf an vielen weiteren Institutionen äußerten. Die Bundesregierung reagierte darauf mit der Einrichtung eines Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Die ehemalige Berliner Frauensenatorin und Bundesfamilienministerin a. D. Dr. Christine Bergmann wurde als Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) berufen. Über eine Anlaufstelle war es Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften möglich, sich schriftlich per Brief oder E-Mail sowie telefonisch an die USBKM und ihre Mitarbeiter*innen zu richten. Die Betroffenen hatten einen Prozess angestoßen, dessen Ziel es war und ist, „konkrete Antworten

¹Drei richtungsweisende Missbrauchsprozesse, bei denen durch falsche Vorgehensweisen, d. h. unter anderem suggestive Befragungsmethoden, 25 Personen fälschlicherweise des Missbrauchs beschuldigt wurden.

darauf [zu] finden, welche Hilfe und Unterstützung die Opfer benötigen, was nach Übergriffen zu tun ist und wie sie sich vermeiden lassen“ (Die Bundesregierung, 2010; aus Fegert et al. 2014). Zentral in einem solchen Aufarbeitungsprozess ist die Partizipation Betroffener. Die damalige „Telefonische Anlaufstelle“, heute als „Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch“ fortgeführt durch die aktuelle UBSKM Kerstin Claus, ermöglichte und ermöglicht eine solche Partizipation. Ein 2015 konstituiertes Fachgremium, der Betroffenenrat, vertritt zudem die Gruppe der Betroffenen und nimmt Stellung zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Diskussionen über Themen der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. So sollen die Belange möglichst vieler Betroffener auch auf Bundesebene Gehör finden und öffentlich gemacht werden.

Heute

Mit der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung im Internet geht sexueller Missbrauch vermehrt mit Missbrauchsabbildungen der Kinder (sog. „Kinderpornografie“) einher. Insbesondere die in den Medien berichteten Missbrauchsfälle in Lügde, Münster und Bergisch-Gladbach (Darknet-Plattform Elysium) haben das Ausmaß der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsabbildungen im Internet und die professionelle Organisation der Täter*innen dargelegt. In der Polizeilichen Kriminalstatistik von 2019 ist ein Anstieg von 65 % bei Herstellung, Besitz, Erwerb und Verbreitung von sog. „kinderpornografischem“ Material im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen. Laut Bundeskriminalamt wurden im Jahr 2019 etwa 12.300 Fälle gemeldet, wobei die Dunkelziffer höher zu vermuten ist. Auch die Annäherung der Täter*innen an die Kinder und Jugendlichen geschieht zunehmend über das Internet (Cyber-Grooming). Laut der „EU Kids Online“ Studie (Hasebrink et al. 2019) gaben etwa 30 % der befragten 12- bis 17-Jährigen an, im letzten Jahr online nach sexuellen Dingen gefragt worden zu sein, obwohl sie diese Fragen nicht beantworten wollten. Unter den 15- bis 17-Jährigen wurde den Daten zufolge fast jede*r Zweite bereits so kontaktiert.

Die Corona-Pandemie hat das Geschehen des sexuellen Kindesmissbrauchs zusätzlich auf digitale Wege gelenkt. Laut der EU-Polizeibehörde Europol haben die Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet im Jahr 2020 deutlich zugenommen. Die Täter*innen suchen vermehrt nach Material, versuchen aber auch Kinder zu kontaktieren, die aufgrund der Pandemie mehr Zeit im Internet verbringen und dabei oft nicht beaufsichtigt werden (NDR, 28.12.2020).

Auch die Gesetzgebung hat sich an den technischen Wandel angepasst und am 22. Juni 2021 mit dem *Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder* reagiert. Darin wurde sowohl das Strafrecht verschärft (z. B. bei Verbreitung, Besitz und Beschaffung von Missbrauchsabbildungen und der Verjährungsfrist), als auch eine bessere Strafverfolgung ermöglicht (z. B. Untersuchungshaft, Onlinedurchsuchungen). Neben der Ergänzung des Straf- und Strafprozessrechts enthält das Gesetz Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern im Internet, aber auch im realen Leben (z. B. Qualifikationsanforderungen für Familien- und Jugendrichter*innen und -staatsanwält*innen, persönliche Anhörung von Kindern und Jugendlichen).

Inzwischen gibt es mit evidenz-basierten Traumatherapien gute psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten für Betroffene. Eine Meta-Analyse (Morina et al. 2016) konnte zeigen, dass psychologische Interventionen bei der Behandlung einer Posttraumatischen Belastungsstörung, also einer möglichen Folgestörung von Missbrauch, wirksam sind. Die traumafokussierte kognitive Verhaltenstherapie (TF-KVT) war die am besten erforschte Intervention und zeigte gleichzeitig die größte Evidenz. Auch eine als Begleiterkrankung vorliegende depressive Symptomatik konnte hierdurch reduziert werden. Der Einsatz psychopharmakologischer Interventionen ergab dagegen wenig Evidenz (Morina et al. 2016). Betrachtet man gleichzeitig die Heterogenität psychischer Folgen von Misshandlung und Gewalt, welche von Resilienz bis hin zu psychischen Störungen verschiedenster Kategorien reichen, wird jedoch auch deutlich, dass nicht jedes von Missbrauch betroffene Kind automatisch oder unreflektiert einer psychotherapeutischen Behandlung zugeführt werden sollte (Domhardt et al. 2015). Nach einem sorgfältigen Diagnostikprozess kann die Interventionsplanung abhängig von der Ausprägung der Störung erfolgen. Eine traumatherapeutische Frühintervention an einer hierfür spezialisierten Traumaambulanz kann die Chronifizierung posttraumatischer Stresssymptome verhindern und das psychosoziale Funktionsniveau verbessern (Rassenhofer et al. 2015). Sollte eine Weiterbehandlung nötig sein, kann die Traumaambulanz dabei unterstützen, einen Platz zu finden. Frühintervention in spezialisierten Traumaambulanzen führt zu signifikant stärkerer Reduktion posttraumatischer Belastungssymptome und depressiver Symptomatik im Vergleich zu normaler Versorgung mit Wartezeit und nicht speziell ausgebildeten Therapeut*innen (Rassenhofer et al. 2015). Daher sollte der Beginn einer Traumatherapie nicht hinausgezögert werden, wenn sie indiziert ist.

Teilweise wird betroffenen Kindern oder Jugendlichen eine Therapie vorenthalten, weil man vermutet, dass ihre Aussagen im Strafverfahren vor Gericht nach einer Therapie nicht mehr verwertbar sind. Die Empfänglichkeit für suggerierte falsche Erinnerungen ist jedoch gering (für eine systematische Übersicht s. a. Brewin & Andrews 2017), und es gibt keinerlei Evidenz zu einer Veränderung von Aussagen durch Traumatherapie. Es ist also eine ethische Abwägung, ob man ein Kind ge-

gebenfalls mehrere Jahre warten lässt, bis es eine Therapie bekommt, lediglich dafür, dass eine Verurteilung des Täters oder der Täterin wahrscheinlicher wird, oder ob man ihm zeitnah therapeutische Hilfsangebote macht, um die Symptomatik zu lindern, die Teilhabe zu verbessern und so mit großer Wahrscheinlichkeit eine Chronifizierung aufhält. Bei dieser Frage muss die positive Entwicklung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Vordergrund stehen.

Auch Beratungsstellen befinden sich in Deutschland noch in prekären Umständen, haben zu wenig Ressourcen und Personal, um den Betroffenen gerecht zu werden. Zudem fehlen spezifische Fachberatungsstellen bzw. in dem Bereich gut geschulte Beratende (Fegert et al. 2013b). Hier bedarf es laufender Fort- und Weiterbildungen.

Zitate von Anrufern des Hilfetelens sexueller Missbrauch

„Meine Erfahrung ist, dass einige Beratungsstellen und das Jugendamt große Unsicherheiten mit dem Thema Missbrauch haben. Das Jugendamt hat wiederholt eigene Entscheidungen und Verfahrenswege geändert, überworf, auch sehr kurzfristig, z. B. am gleichen Tag eines Termins.“

„Ich hab auch eine tolle Kindertherapeutin, aber die darf nicht mit der Kleinen sprechen wegen der anstehenden Aussage.“

„Im Scheidungsverfahren musste ja zwangsläufig das Verbleiben der Kinder geregelt werden. Das ist so unübersichtlich und es gibt im juristischen Bereich so wenig Professionelle, die über Missbrauch Bescheid wissen. Das hat mich schon erschreckt. Da entscheidet jemand über mein Leben und das meiner Kinder und weiß so wenig über Kinder.“

„Ich habe mich trotzdem allein gelassen gefühlt, ich war völlig überfordert, emotional fertig. Wenn sich jemand mit mir in Ruhe hingestellt hätte und mir das erklärt, dann wäre es gegangen. So war ich völlig auf mich alleine gestellt. Da muss noch viel passieren, in der Unterstützung.“

„Es hat mir keiner zugehört. Es hat sich niemand dafür interessiert. Ich war ein ‚Umzugskind‘, d. h. alle Auffälligkeiten wurden auf den Umzug geschoben.“

„In einer Kriseneinrichtung für Kinder und Jugendliche zu arbeiten, geht nicht ohne Wissen über dieses Thema.“

23.2 Definitionsansätze

„Als sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugs- und Betreuungspersonen (engl. „caregiver“) am Kind aufgefasst, aber auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden.“ (Leeb et al. 2008)

Die hier gegebene Definition sexuellen Kindesmissbrauchs vom Amerikanischen CDC (Center for Disease Control and Prevention) bezieht lediglich sexuelle Handlungen durch Erwachsene mit ein. Es wird explizit von Bezugs- und Betreuungspersonen gesprochen, sodass hier die (selten vorkommenden) Fremdtäter*innen unerwähnt bleiben. Sexuelle Übergriffe durch Gleichaltrige oder ältere Kinder bzw. Jugendliche bleiben ebenfalls unerwähnt. Die Definition schließt ausdrücklich neben einer vollendeten sexuellen Handlung auch den Versuch einer sexuellen Handlung mit ein, denn auch der Versuch kann von einem Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes nur schwer eingeordnet werden bzw. es in eine hilflose Lage bringen. Die Definition erwähnt zudem Handlungen mit („hands-on“, z. B. Berühren der Genitalien, Penetration mit Körperteilen oder Gegenständen, Anforderung zur Berührung oder Stimulierung) sowie ohne Körperkontakt („hands-off“, z. B. Voyeurismus, Anschauen von pornografischem Material, digitales Verschicken oder Anfordern von Fotos mit sexuellen Inhalten). Anhand dieser Einteilung wird häufig eine kriminologische Gewichtung in leichtere (hands-off) und schwerere Fälle (hands-on) vorgenommen; in der Beratung, Hilfeplanung oder Therapie muss jedoch der subjektiven Wahrnehmung und Verarbeitung des sexuellen Missbrauchs eine viel größere Bedeutung beigemessen werden als der objektiven Einteilung in „leicht“ und „schwer“ (Fegert et al. 2013a).

„Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können, die sexuelle Tabus der Familie und der Gesellschaft verletzen und zur sexuellen Befriedigung eines Nichtgleichaltrigen oder Erwachsenen dienen.“ (Schechter & Roberge 1976)

Diese Definition umfasst das Konzept des „informed consent“, der sogenannten wissentlichen Zustimmung. Ein Kind kann aufgrund seines Entwicklungsstandes nicht einschätzen, warum Erwachsene – aus einer sexuellen oder anderen Motivation heraus – Nähe Nähe zu ihm suchen. Deshalb kann ein Kind zwar *willentlich* („simple consent“), aber nicht *wissentlich* („informed consent“) in sexuelle Handlungen einwilligen (Fegert et al. 2013a). Zudem wird beschrieben, dass die Handlungen zur sexuellen Befriedigung der Täterin oder des Täters dienen, wobei das Bedürfnis der missbrauchenden Person entweder die eigene sexuelle Erregung oder auch die Erregung des Kindes sein kann.

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (UBSKM)

Der (fehlende) Entwicklungsstand eines Kindes zur wissentlichen Zustimmung sexueller Handlungen wird in dieser Definition des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Johannes-Wilhelm Rörig weiter ausdifferenziert in körperliche, seelische, geistige oder sprachliche Unterlegenheit. Zudem wird hier auf die Ausnutzung der Macht- und Autoritätsposition der Täterin oder des Täters eingegangen. Eine so entstehende komplexe Dynamik führt dazu, dass bei sexuellem Kindesmissbrauch nicht zwangsläufig Gewalt eingesetzt wird, sondern aus der überlegenen Position heraus sehr subtile Taktiken verwendet werden (s. a. Fegert et al. 2013a).

In Deutschland gilt sozialrechtlich die Klassifikation der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD, englisch: *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems*). Aktuell ist das noch die ICD-10, die ICD-11 soll 2022 in Kraft treten. Die bisherige ICD-10 bietet Kodierungen zur Erfassung von Misshandlung (T74) sowie eine Differenzierung in die verschiedenen Formen von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung. Zudem kann auf der Achse 5² „Assoziierte aktuelle abnorme psychosoziale Umstände“, die im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie verwendet wird, kodiert werden, wenn Misshandlung oder Missbrauch vermutet wird.

Eine operationale Definition von Misshandlung besteht auch im aktuell zugänglichen Entwurf der ICD-11 nicht. Die Kodierung von Misshandlung kann jedoch deutlich ausführlicher als in der ICD-10 erfolgen, da Begleitumstände umfangreicher miterfasst werden können. Zusätzlich zur Form der Misshandlung können Verletzungen und deren Lokalisation, Täter*innen-Beschreibungen (Geschlecht, Beziehung zu Betroffenen) sowie der Kontext und Ort der Misshandlung angegeben werden.

Eine umfangreiche S3-Leitlinie zum Kinderschutz, d. h. eine von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) erarbeitete, wissenschaftlich fundierte, störungsspezifische Empfehlung für das Notwendige, Nützliche und Obsolete in Bezug auf Diagnostik und Therapie („Leitlinie“), die sich durch höchste Qualität der evidenzbasierten, systematischen Entwicklung auszeichnet („S3“), erschien Anfang 2019 (<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-069.html>). Neben

²Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie wird das „Multiaxiale Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10“ verwendet, das auf der ICD-10-Klassifikation basiert und eine Zustandsbeschreibung auf sechs Achsen zulässt.

medizinischen Fachkräften sollen auch pädagogische Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche selbst mit entsprechenden Versionen unterstützt werden. Es werden zugrunde liegende Gesetze, Hinweise zum schrittweisen Vorgehen im Fall von Kindesmisshandlung und Beschreibungen der Schnittstellen involvierter Institutionen, d. h. ambulante und stationäre Bereiche des Gesundheitswesens sowie der Jugendhilfe und Pädagogik, gegeben. So sollen Beteiligte im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen geschult und unterstützt werden.

Je nachdem, welche der unterschiedlichen Definitionen, die sexuellen Missbrauch weiter bzw. enger definieren, in epidemiologischen Studien angewendet wird, variieren die Ergebnisse zu den Häufigkeiten sexuellen Missbrauchs (s. a. Jud et al. 2016a, b; Rumble et al. 2018).

23.3 Prävalenz und Überlappung mit anderen Gefährdungsformen

Die UN hat 2015 in ihren Nachhaltigkeitszielen für 2030 unter anderem formuliert, dass „Missbrauch, Ausbeutung, Handel und jede weitere Form von Gewalt und Folter an Kindern beendet werden“ muss (UN 2015, Ziel 16.2). Als Indikator dafür nennt sie den „Anteil junger Frauen und Männer im Alter von 18 bis 29 Jahren, die bis zu ihrem 18. Lebensjahr sexuelle Gewalt erfahren haben“ (UN 2015, Indikator 16.2.3). Dafür sind Erhebungen der Häufigkeit sexuellen Missbrauchs von großer Bedeutung. Epidemiologische Studien schätzen die Prävalenzen, d. h. den Anteil von Kindern und Jugendlichen, die jemals sexuellen Kindesmissbrauch erfahren haben, auf 13–20 % für Mädchen und für Jungen auf 5–8 % (Barth et al. 2013; Pereda et al. 2009; Sethi et al. 2013; Stoltenborgh et al. 2011). In Deutschland ergaben sich in repräsentativen Stichproben Prävalenzen von 12–14 % mit höheren Prävalenzen für Mädchen (18 %) im Vergleich zu Jungen (9 %) (Häuser et al. 2011; Witt et al. 2017). Höhere Prävalenzen für erlebte sexuelle Übergriffe finden sich bei Kindern und Jugendlichen in Institutionen, wo neben Missbrauch durch Erwachsene häufig auch sexuelle Übergriffe durch Gleichaltrige berichtet werden (Allroggen et al. 2017; Witt et al. 2018).

Die Inzidenz von sexuellem Kindesmissbrauch, d. h. der Anteil an Kindern und Jugendlichen, die im letzten Jahr *zum ersten Mal* sexuellen Missbrauch erfahren haben, liegt in Deutschland bei ca. 5 % für Jugendliche und 1 % für Erwachsene (Allroggen et al. 2016). Diese Zahlen stammen aus dem sogenannten Dunkelfeld, d. h. sie sind über Befragungen erhoben worden und nicht unbedingt offiziell gemeldete Fälle. Das Hellfeld beinhaltet dagegen offiziell gemeldete Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs. Vergleicht man die Zahlen der Inzidenz aus dem Dunkelfeld mit dem deutschen Hellfeld der polizeilichen Kriminalstatistik, wird deutlich, dass das Hellfeld die tatsächliche Häufigkeit sexuellen Kindesmissbrauchs weit unterschätzt (Allroggen et al. 2016). Die deutsche Jugendhilfestatistik, auch eine Hellfeld-Statistik, beschreibt in 6 % der Fälle, in denen eine akute Kindeswohl-

gefährdung vermutet wird, sexuelle Gewalt als Art der vermuteten Kindeswohlgefährdung (Destatis).

Sexueller Missbrauch wird in vielen Fällen nicht als einzige Art der Misshandlung oder Vernachlässigung erlebt. So berichteten in einer deutschen Stichprobe ungefähr zwei Drittel der Betroffenen sexuellen Missbrauchs von mindestens einer weiteren Form der Gewalt (Witt et al. 2017). Über mehrere Studien (Debowska et al. 2017) zeigte sich konsistent, dass es eine Gruppe poly-viktimisierter Betroffener gibt, d. h. Betroffene, die viele Arten der Misshandlung, Vernachlässigung, des Missbrauchs oder anderer belastender Kindheitserfahrungen machen mussten. Diese Gruppe der poly-viktimisierten Betroffenen stellt in den verschiedenen Studien mit Prävalenzen von zwei bis 27 % einen alarmierend hohen Anteil dar mit den meisten externalisierenden (z. B. Aggression, Gewaltdelikte) sowie internalisierenden Folgen (z. B. Depression, Angststörung, Persönlichkeitsstörung) (Debowska et al. 2017).

Mit dem Risiko der sexuellen Belästigung über neue Medien verhält es sich ähnlich: Aufgrund unterschiedlicher Definitionen und erfragten Erfahrungen stellen Prävalenzen lediglich annähernde Schätzungen dar und lassen sich zudem nur schwer vergleichen. Studien berichten, dass ungefähr 19 % der Internet-nutzenden Jugendlichen ungewollte sexuelle Annäherungsversuche und ungefähr 25 % ungewollt sexuelle Bilder erhalten (Mitchell et al. 2001). Mädchen und ältere Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren sowie Jugendliche, die oft das Internet nutzten oder belastende Kindheitserfahrungen durchlebten (z. B. Tod in der Familie, Umzug, Trennung der Eltern, Jobverlust eines Elternteils, physische oder sexuelle Misshandlung, Depressionen), hatten ein höheres Risiko (Mitchell et al. 2001). Das Risiko der Gewalt über neue Medien ist somit stark verflochten mit dem Risiko bereits existierender (offline) Risiken im Leben von Kindern und Jugendlichen (Livingstone & Smith 2014).

23.4 Schädigungsmechanismen und Folgen

Sexueller Kindesmissbrauch geht häufig mit langfristigen psychischen, körperlichen sowie psychosozialen Folgen einher. So zeigen sich in einer Längsschnittstudie (Ferguson et al. 2000) nach sexuellem Missbrauch erhöhte Relative Risiken:³

- Depressionen (RR = 2,5),
- Angststörungen (RR = 2,7),
- Verhaltensstörungen (RR = 2,3),
- Alkohol-/Drogenabhängigkeit (RR = 2,2),

³Relatives Risiko (RR): Das heißt, das *Risiko* für einen Betroffenen an einer Störung zu leiden, ist x-mal so hoch wie für einen Nicht-Betroffenen.

- Suizidgedanken (RR = 2,3),
- Suizidversuche (RR = 4,6).

Das Relative Risiko, an irgendeiner Störung zu erkranken, lag bei RR = 1,8. Geschlechterunterschiede zeigten sich in den Relativen Risiken für diese Störungen nicht (Fergusson et al. 2000).

Auch körperliche Folgen treten nach sexuellem Missbrauch vermehrt auf⁴ (Clemens et al. 2018):

- Adipositas (OR = 1,78),
- Diabetes (OR = 1,53),
- Krebs (OR = 1,79),
- Bluthochdruck (OR = 1,22),
- Myokardinfarkt (OR = 1,62),
- Lungenerkrankung COPD (OR = 2,30) sowie
- Herzinfarkt (OR = 2,02).

Weitere biopsychosoziale Folgen können früher Pubertätsbeginn, kognitive Defizite, maladaptive sexuelle Entwicklung, Veränderungen der Stressreaktion, vermehrt schwere Krankheiten und Inanspruchnahme des Gesundheitswesens, physische und sexuelle Reviktimsierung, frühe Schwangerschaften sowie häusliche Gewalterfahrungen sein (Trickett et al. 2011). Auch die Kinder von Betroffenen hatten ein höheres Risiko für Kindesmissbrauch/-misshandlung sowie für eine allgemein schlechtere Entwicklung (Trickett et al. 2011).

Eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) ist eine der häufigsten Folgen nach belastenden Kindheitserfahrungen. Bei Kindheitstraumata ist zu unterscheiden zwischen Typ I Traumata, d. h. ein einziges, klar definierbares und abgegrenztes traumatisches Erlebnis, wie beispielsweise Unfälle, Naturkatastrophen oder Kriegserlebnisse, und Typ II Traumata, d. h. andauernde, häufig interpersonelle traumatische Erfahrungen, wie beispielsweise Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung (Terr 1991). Viele Kinder und Jugendliche, die Typ II Traumata erfahren haben, erfüllen die Kriterien einer PTBS nicht. Daher wird die Diagnose einer Traumaentwicklungsstörung diskutiert (Schmid et al. 2013). Betroffene von wiederholten interpersonellen traumatischen Erfahrungen zeigen häufig unter Einfluss der trauma-bezogenen Symptome zusammen mit biologischen Faktoren ein typisches Muster von sukzessiven Störungen, z. B. Regulationsstörungen im Säuglingsalter, Bindungsstörung in der frühen Kindheit, Verhaltensstörungen im Schulalter, emotionale Störungen in der Adoleszenz und Persönlichkeitsstörungen mit Substanz-

⁴Odds Ratio (OR): Das heißt, die *Chance* an einer Störung zu erleiden ist unter Betroffenen x-mal so hoch wie unter Nicht-Betroffenen. Bei einem Wert > 1 ist das OR im Vergleich zum RR etwas erhöht.

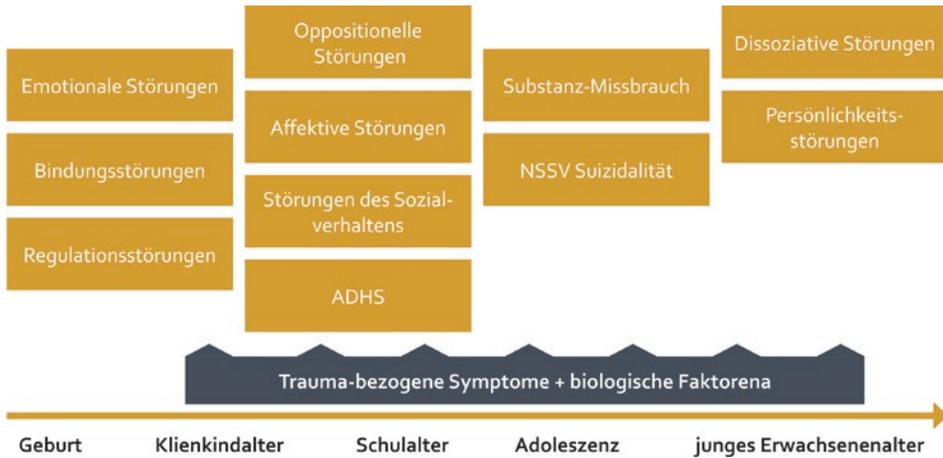


Abb. 23.1 Entwicklungsheterotopie von traumatischen Belastungen. (cf. Schmid et al. 2013)

missbrauch oder selbstverletzendem Verhalten im Erwachsenenalter (Schmid et al. 2013). Es wird vermutet, dass hinter all diesen aufeinanderfolgenden Schwierigkeiten die gleichen Schädigungsmechanismen liegen, d. h. eine beeinträchtigte Bindungsfähigkeit, verminderte Emotionsregulation, niedrige Selbstwirksamkeit sowie die Tendenz zur Dissoziation, die sich altersentsprechend unterschiedlich manifestieren, wie Abb. 23.1 zeigt (vgl. Schmid et al. 2013).

Gleichzeitig sind ca. 10–53 % der betroffenen Kinder und Jugendlichen resilient, d. h. sie zeigen ein hohes Funktionsniveau trotz sexueller Missbrauchserfahrungen (Domhardt et al. 2015). Die wichtigsten Schutzfaktoren waren hierfür Bildung, interpersonelle und emotionale Kompetenzen, Kontrollüberzeugungen, Copingstrategien, Optimismus, soziale Beziehungen, externale Attribution von Schuld (d. h. die Gründe eines Ereignisses werden bei anderen oder bei der Situation gesehen anstatt bei sich selbst) und vor allem Unterstützung durch die Familie und das soziale Umfeld (Domhardt et al. 2015). Es gibt also kein spezifisches „Missbrauchssyndrom“, das eindeutig auf sexuellen Missbrauch hinweist.

23.5 Fazit

Sexueller Kindesmissbrauch ist insbesondere seit 2010 Thema in politischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskussionen. Es wird vermutet, dass es neben sehr kleinen Prävalenzzahlen im Hellfeld ein großes Dunkelfeld gibt. So zeigen sich zweistellige Prozentzahlen in epidemiologischen Studien. Der Aufarbeitungsprozess, der im Jahr 2010 durch viele Betroffene angestoßen wurde, war ein wichtiger erster Schritt in der öffentlichen, politischen und wissenschaftlichen Annäherung an das Thema sexueller Kindes-

missbrauch. Nun ist es wichtig, dass das Thema und all seine Facetten weiterhin gesehen, wissenschaftlich untersucht und in partizipativen Modellen diskutiert werden.

Sexuelle Gewalt über digitale Medien ist ein Thema, das mit der alltäglichen und omnipräsenten Nutzung des Internets immer wichtiger wird. Kinder und Jugendliche brauchen hier Präventionsmaßnahmen, die sich ihren Bedürfnissen und Interessen annähern anstatt solche, die vorrangig Vorsichtsgebote aussprechen. Bisher wenig gesehene Gruppen sind männliche Betroffene, Betroffene, die durch ihre Mutter sexuell missbraucht wurden, oder Kinder und Jugendliche, die sexuelle Übergriffe durch ein Geschwisterkind oder einen Gleichaltrigen erfahren haben (s. a. *Sexueller Missbrauch. Bislang marginalisierte Konstellationen sexueller Gewalt sowie die Rolle der digitalen Medien* [Kap. 24]). Diese bedürfen mehr Aufmerksamkeit vonseiten der Forschung, aber auch vonseiten der Fachkräfte. Viele dieser marginalisierten Betroffenengruppen berichten, dass ihnen bei Offenlegung des Missbrauchs nicht geglaubt wurde oder ihre Erfahrungen bagatellisiert wurden. Gleichzeitig zeigt die Forschung schwerwiegende und langfristige Folgen nach sexuellem Missbrauch, wobei sich die Schädigungsmechanismen nicht deutlich unterscheiden, wenn der Missbrauch durch eine Frau, die eigene Mutter, einen Gleichaltrigen oder ein Geschwisterkind getätigt wurde. Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass das Thema sexueller Kindesmissbrauch, insbesondere in seinen einzelnen Facetten, noch deutlich mehr Aufmerksamkeit und weiterer Forschung bedarf.

Literatur

- Allroggen, Marc, Rassenhofer, Miriam, Witt, Andreas, Plener, Paul L., Brähler, Elmar & Fegert, Jörg M. (2016). Prävalenz sexueller Gewalt. *Deutsches Ärzteblatt*, 113(7), 107–111.
- Allroggen, Marc, Rau, Teresa, Ohlert, Jeannine & Fegert, Jörg M. (2017). Lifetime prevalence and incidence of sexual victimization of adolescents in institutional care. *Child Abuse & Neglect*, 66, 23.
- Armstrong, Louise (1978). *Kiss daddy goodnight: A speak-out on incest*. New York: Hawthorne Books.
- Barth, Jürgen, Bermetz, Lilian, Heim, Eva, Trelle, Sven & Tonia, Thomy (2013). The current prevalence of child sexual abuse worldwide: A systematic review and meta-analysis. *International Journal of Public Health*, 58(3), 469–483.
- Brewin, Chris R., & Andrews, Bernice (2017). Creating memories for false autobiographical events in childhood: A systematic review. *Applied Cognitive Psychology*, 31(1), 2–23.
- Busse, Detlef, Steller, Max & Volbert, Renate (2000). Sexueller Missbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10(Sonderheft 2), 3–98.
- Clemens, Vera, Huber-Lang, Markus, Plener, Paul L., Brähler, Elmar, Brown, Rebecca C. & Fegert, Jörg M. (2018). Association of child maltreatment subtypes and long-term physical health in a German representative sample. *European Journal of Psychotraumatology*, 9(1).
- Debowska, Agata, Willmott, Dominic, Boduszek, Daniel & Jones, Adele D. (2017). What do we know about child abuse and neglect patterns of co-occurrence? A systematic review of profiling studies and recommendations for future research. *Child Abuse & Neglect*, 70, 100–111. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2017.06.014>

- Denov, Myriam S. (2001). A culture of denial: Exploring professional's perspectives on female sex offending. *Canadian Journal of Criminology*, 43, 303–329.
- Denov, Myriam S. (2003). To a safer place? Victims of sexual abuse by females and their disclosures to professionals. *Child Abuse & Neglect*, 27(1), 47–61.
- Domhardt, Matthias, Münzer, Annika, Fegert, Jörg M. & Goldbeck, Lutz (2015). Resilience in survivors of child sexual abuse: A systematic review of the literature. *Trauma, Violence & Abuse*, 16(4), 476–493.
- Fegert, Jörg M. (1995). Kinderpsychiatrische Begutachtung und die Debatte um den Missbrauch mit dem Missbrauch. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 23(1), 9–19.
- Fegert, Jörg M. (2001). Umgang mit sexuellem Missbrauch: Institutionelle und individuelle Reaktionen; Forschungsbericht. Weinheim: Beltz Juventa.
- Fegert, Jörg M., Bergmann, Christine, Spröber, Nina & Rassenhofer, Miriam (2013a). Belastungen durch sexuellen Missbrauch und medizinische und therapeutische Behandlung. *Nervenheilkunde*, 32(11), 827–833.
- Fegert, Jörg M., Gerke, Jelena & Rassenhofer, Miriam (2018). Enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten. *Nervenheilkunde*, 37(07/08), 525–534.
- Fegert, Jörg M., Hoffmann, Ulrike, König, Elisa, Johanna, Johanna & Liebhardt, Hubert (Eds.). (2014). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer-Verlag.
- Fegert, Jörg M., Rassenhofer, Miriam, Schneider, Thekla, Spröber, Nina & Seitz, Alexander (2013b). Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen: Ergebnisse der Begleitforschung für die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Frau Dr. Christine Bergmann. Weinheim: Beltz Juventa.
- Fergusson, David M., Horwood, L. John & Woodward, Lianne J. (2000). The stability of child abuse reports: A longitudinal study of the reporting behaviour of young adults. *Psychological Medicine*, 30(3), 529–544. <https://doi.org/10.1017/S0033291799002111>
- Gardiner-Sirtl, Annika (1983). Als Kind mißbraucht – Frauen brechen das Schweigen [Abused childhood – breaking the silence]. München: Mosaik-Verlag.
- Gerke, Jelena, Rassenhofer, Miriam, Witt, Andreas, Sachser, Cedric & Fegert, Jörg M. (2019). Female-perpetrated child sexual abuse: prevalence rates in Germany. *Journal of child sexual abuse*, 29(3), 263–277.
- Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz (2019). Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Band 1 Bericht und Empfehlungen. Online unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht_Kommission-Kinderschutz_Band-I.pdf (abgerufen am 19.10.2022).
- Hasebrink, U., Lampert, C. & Thiel, K. (2019). Online-Erfahrungen von 9- bis 17-Jährigen. Ergebnisse der EU Kids Online-Befragung in Deutschland 2019 (2. überarb. Aufl.). Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut.
- Häuser, Winfried, Schmutzer, Gabriele, Brähler, Elmar & Glaesmer, Heide (2011). Misshandlungen in Kindheit und Jugend. *Deutsches Ärzteblatt*, 108(17), 287–294.
- Jud, Andreas, Fegert, Jörg M. & Finkelhor, David (2016a). On the incidence and prevalence of child maltreatment: A research agenda. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 10(1), 17.
- Jud, Andreas, Rassenhofer, Miriam, Witt, Andreas, Münzer, Annika & Fegert, Jörg M. (2016b). Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/Expertise_H%C3%A4ufigkeit_sangaben.pdf (abgerufen am 19.10.2021).

- Kavemann, Barbara (1994). Geschichte der Enttabuisierung des sexuellen Mißbrauchs und Überlegungen zum Stand der feministischen Diskussion über sexuellen Mißbrauch. Wir lassen uns nicht mundtot machen. Paper presented at the Dokumentation der Fachtagung „Zur Bewegung gegen die Enttabuisierung des sexuellen Mißbrauchs“, Hannover.
- Kavemann, Barbara (1995). Das bringt mein Weltbild durcheinander. Frauen als Täterinnen in der feministischen Diskussion sexueller Gewalt. In M. Elliott (Hrsg.), Frauen als Täterinnen. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ruhnmark.
- Kavemann, Barbara & Lohstöter, Ingrid (1984). Väter als Täter. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen. Reinbek: Rowohlt.
- Leeb, Rebecca T., Paulozzi, Leonard J., Melanson, Cindi, Simon, Thomas R. & Arias, Ileana (2008). Child maltreatment surveillance: Uniform definitions for public health and recommended data elements. Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control (Hrsg.).
- Livingstone, Sonia & Smith, Peter K. (2014). Annual research review: Harms experienced by child users of online and mobile technologies: The nature, prevalence and management of sexual and aggressive risks in the digital age. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 55(6), 635–654.
- Mitchell, Kimberly J., Finkelhor, David & Wolak, Janis (2001). Risk factors for and impact of online sexual solicitation of youth. *Jama*, 285(23), 3011–3014. <https://doi.org/10.1001/jama.285.23.3011>
- Morina, Nexhmedin, Koerssen, Rachel & Pollet, Thomas V. (2016). Interventions for children and adolescents with posttraumatic stress disorder: A meta-analysis of comparative outcome studies. *Clinical Psychology Review*, 47, 41–54. <https://doi.org/10.1016/j.cpr.2016.05.006>
- NDR (2020). Mehr Missbrauch im Netz durch Pandemie. Online verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/kindesmissbrauch-corona-101.html> (abgerufen am 19.08.2021).
- Pereda, Noemi, Guilera, Georgina, Forn, Maria & Gómez-Benito, Juana (2009). The prevalence of child sexual abuse in community and student samples: A meta-analysis. *Clinical Psychological Review*, 73(6), 598–602.
- Peter, Tracey (2008). Speaking about the unspeakable: Exploring the impact of mother-daughter sexual abuse. *Violence Against Women*, 14(9), 1033–1053.
- Rassenhofer, Miriam, Lasshof, Annika, Felix, Sebastian, Heuft, Gereon, Schepker, Renate, Keller, Ferdinand & Fegert, Jörg M. (2015). Effektivität der Frühintervention in Traumaambulanzen – Ergebnisse des Modellprojekts zur Evaluation von Ambulanzen nach dem Opferschädigungsgesetz. *Psychotherapeut*, 61(3), 197–207.
- Rumble, Lauren, Ramly, Ali A., Nuryana, Mu'man & Dunne, Michael P. (2018). The importance of contextual factors in carrying out childhood violence surveys: A case study from indonesia. *Child Indicators Research*, 11(2), 405–421. <https://doi.org/10.1007/s12187-017-9457-8>
- Rush, Florence (1980). *The best kept secret: Sexual abuse of children*. New Jersey: Prentice-Hall.
- Rutschky, Katharina (1992). *Erregte Aufklärung: Kindesmißbrauch. Fakten und Fiktionen* (1. Aufl.). Hamburg: Klein.
- Rutschky, Katharina & Wolff, Reinhart (1994). *Handbuch sexueller Mißbrauch, psychologische und gesellschaftliche Hintergründe der gegenwärtigen Verdächtigungswelle*. Hamburg: Klein.
- Schechter, M. D. & Roberge, C. (1976). *Sexual exploitation. Child abuse and neglect: The family and the community*. Cambridge: Ballinger.
- Schmid, Marc, Petermann, Franz & Fegert, Jörg M. (2013). Developmental trauma disorder: Pros and cons of including formal criteria in the psychiatric diagnostic systems. *BMC Psychiatry*, 13(3).
- Sethi, Dinesh, Bellis, Mark, Hughes, Karen, Gilbert, Ruth, Mitis, Francesco & Galea, Gauden (2013). *European report on preventing child maltreatment*. Copenhagen: World Health Organization, Regional Office for Europe.

- Stoltenborgh, Marije, van Ijzendoorn, Marinus H., Euser, Eveline M. & Bakermans-Kranenburg, Marian J. (2011). A global perspective on child sexual abuse: Meta-analysis of prevalence around the world. *Child Maltreatment*, 16(2), 79–101. <https://doi.org/10.1177/2F1077559511403920>
- Terr, Leonore C. (1991). Clinical manifestation of childhood trauma. *American Journal of Psychiatry*, 48(10).
- Thürmer-Rohr, Christina (1989). *Mittäterschaft und Entdeckungslust*. Berlin: Orlanda.
- Trickett, Penelope K., Noll, Jennie G. & Putnam, Frank W. (2011). The impact of sexual abuse on female development: Lessons from a multigenerational, longitudinal research study. *Development and Psychopathology*, 23(2), 453–476.
- Trube-Becker, Elisabeth (1982). *Gewalt gegen das Kind. Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch und Tötung von Kindern*. Heidelberg.
- UN. (2015). *Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs)*. Verfügbar unter: <https://unric.org/de/17ziele/> (abgerufen am 20.10.2022).
- Volbert, Renate (1995). Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. *Zeitschrift Für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 23, 20–26.
- Walter, Joachim (1989). *Sexueller Mißbrauch im Kindesalter*. Heidelberg: Edition Schindele.
- Witt, Andreas, Brown, Rebecca, Plener, Paul, Brähler, Elmar & Fegert, Jörg M. (2017). Child maltreatment in Germany: Prevalence rates in the general population. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 11, 47.
- Witt, Andreas, Rassenhofer, Miriam, Allroggen, Marc, Brahler, E, Plener, Paul L. & Fegert, Jörg M. (2018). The prevalence of sexual abuse in institutions: Results from a representative population-based sample in Germany. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 31(6), 643–661. <https://doi.org/10.1177/1079063218759323>

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Sexueller Missbrauch. Bislang marginalisierte Konstellationen sexueller Gewalt sowie die Rolle der digitalen Medien

24

Jelena Gerke, Miriam Rassenhofer und Jörg M. Fegert

Inhaltsverzeichnis

24.1	Mütter als Täterinnen	354
24.2	Sexuelle Übergriffe durch Geschwister	355
24.3	Sexuelle Gewalt durch Gleichaltrige in Institutionen	357
24.4	Die Rolle der digitalen Medien	357
	Literatur	359

Der Fokus der bisherigen politischen, gesellschaftlichen, aber auch wissenschaftlichen Diskussionen um sexuellen Missbrauch liegt auf männlichen Tätern und – insbesondere im familiären Kontext – auf weiblichen Betroffenen. Weniger diskutiert werden dagegen Mütter und Geschwister als Täterinnen bzw. sexuell übergriffige Personen sowie sexuelle Gewalt durch Gleichaltrige in Institutionen. Die Rolle der digitalen Medien hingegen nimmt in den vergangenen Jahren weiteren Raum in Diskussionen ein und wird abschließend in Grundzügen dargestellt.

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

J. Gerke (✉) · M. Rassenhofer · J. M. Fegert
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm,
Ulm, Deutschland

Übersicht

„The more unthinkable, and consequently stigmatising, the form of abuse, the greater the likelihood that it will be under-reported and, if reported, that it will not be recognised as abuse and therefore the secret will be kept.“ (Saradjian 2010, S. 9)

24.1 Mütter als Täterinnen

Aufgrund der bisher fehlenden wissenschaftlichen Diskussion um weibliche Täterschaft gibt es bislang wenige Prävalenzschätzungen. Diese zeigen weibliche Täterinnen in 1 % bis 17 % der Missbrauchsfälle (Bieneck et al. 2011; Deering und Mellor 2010; Finkelhor et al. 2014; Gerke et al. 2019; Kommission Kinderschutz 2019). Höhere Anteile finden sich bei Missbrauchstaten mit männlichen Betroffenen (Bieneck et al. 2011; Gerke et al. 2019) sowie bei spezifischen Untergruppen wie bspw. männliche Betroffene, die selbst zu Sexualstraftätern werden (Deering & Mellor 2010).

Noch uneindeutiger ist die Datenlage zu Müttern als sexuelle Missbrauchstäterinnen. Eine repräsentative Erhebung der deutschen Bevölkerung im Auftrag der Kommission Kinderschutz in Baden-Württemberg ergab, dass innerhalb der Gruppe aller weiblichen Täterinnen die Mutter einen größeren Anteil ausmachte als der leibliche Vater innerhalb der Gruppe aller männlichen Täter (Kommission Kinderschutz 2019). Außerdem wurde die leibliche Mutter unter den Bystandern, d. h. den Mitwissenden, die keine Hilfe geleistet und weggeschaut haben, am häufigsten genannt (24,6 %). Bei Taten, die von Männern begangen wurden, wurde die leibliche Mutter bei einem Drittel der Fälle (32,5 %) als Bystanderin genannt (Kommission Kinderschutz 2019). McLeod (2015) analysierte in großem Umfang alle sexuellen Missbrauchsfälle, die den U.S.-amerikanischen Kinderschutzbahörden im Jahr 2010 gemeldet wurden. Es zeigte sich, dass 20 % der primären Täter*innen Frauen waren, davon 78 % Mütter (Pflegemutter oder andere Bezugspersonen ausgeschlossen). Im Vergleich dazu begingen Väter nur 31 % der Missbrauchsfälle mit männlichen Tätern. Andere Studien nennen einstellige Prävalenzzahlen zu Missbrauch durch Mütter (z. B. Jimenez-Borja et al. 2020) oder beschreiben lediglich, dass ein Großteil der durch Frauen missbrauchten Betroffenen ihre Mutter als Täterin angeben (Denov 2003; Kendall-Tackett & Simon 1987).

Grund für die häufig niedrigen Prävalenzzahlen sind sowohl das Unvermögen, vor allem in der Kindheit, den Missbrauch zu erkennen und zu benennen, als auch die großen Hürden für Betroffene, von Missbrauch durch die eigene Mutter zu berichten. Die in der Gesellschaft verankerte Mutterrolle ist eine Fürsorgliche und Beschützende. Mütter sind oft für die hygienische sowie medizinische Versorgung der Kinder zuständig und haben so umfangreichen physischen Kontakt zu ihren Kindern (Hetherington & Beardsall 1998; Oliver 2007). Für ein Kind ist es so fast nicht einzuschätzen, ob bspw. die tägliche Untersuchung durch die Mutter „normal“ ist. Zudem spielt die Reaktion der Fachkräfte auf das Bemerkten oder Äußern („Disclosure“) einer sexuell übergriffigen Handlung eine Rolle (für

einen Überblick s. a. Clements et al. 2014). Betroffene berichten etwa, dass Ärzt*innen und Fachkräfte der Jugendhilfe bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch stets die Mutter informierten, in der Annahme, sie könne nicht die Täterin sein (Peter 2008). Einem Disclosure vonseiten der Betroffenen standen häufig die Angst vor Bagatellisierung und Unglaube entgegen (Ogilvie & Daniluk 1995; Saradjian 2010) – eine Befürchtung, die durch Betroffene, die von ihren Missbrauchserfahrungen berichtet haben, häufig bestätigt wurde. Auch die Folgen von Missbrauch durch Mütter werden von professionellen Helfern häufig als geringer eingeschätzt im Vergleich zu Missbrauch durch Männer bzw. Väter (Saradjian 2010). Es zeigt sich in der Literatur jedoch, dass sowohl die Form des Missbrauchs als auch die Folgen von Missbrauch durch Frauen bzw. Mütter vergleichbar sind (Gerke et al. 2023; Tsopelas et al. 2012).

Übersicht

„Es [gibt] vor allem bei leiblichen Müttern, die nach wie vor überwiegend die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für ihre Kinder tragen, einen fließenden Übergang zwischen einer aktiven Tatbeteiligung zu Mitwisserschaft und fehlendem Schutz. [...] Es ist deshalb wichtig zu betonen, dass der fehlende Schutz eines Kindes vor einer objektiv bestehenden Missbrauchsgefahr oder einem erkannten Missbrauchsgeschehen durch eine sorgeverantwortliche Person im Kinderschutzrecht als Kindeswohlgefährdung gewertet werden muss.

Weiter zeigt die neu vorgelegte Untersuchung sehr deutliche Hinweise auf eine sogenannte „friendly mother illusion“, also die allgemeine Annahme, dass eine Mutter für ihr Kind sorgen und es schützen wird. Die Annahme einer unbedingt wohlwollenden Mutter scheint somit auch in der Fachwelt vertreten zu sein.“ Kommission Kinderschutz 2019, S. 114

24.2 Sexuelle Übergriffe durch Geschwister

„Sibling incest is the least investigated but probably the most common form of incest“ (Adler & Schutz 1995, S. 811). Prävalenzschätzungen sexueller Übergriffe durch Geschwister liegen bei 13 % bis 17 % (Finkelhor 1980; Smith & Israel 1987) bzw. innerhalb familiärer Missbrauchsfälle bei 23 % bis 57 % (Goldman & Padayachi 1997; Rudd & Herzberger 1999; Stathopoulos 2012). Jedoch basieren sie bisher auf wenigen Studien, sodass hinter diesen Angaben noch große Dunkelziffern und möglicherweise die häufigste Form innerfamiliären Missbrauchs vermutet wird (Cyr et al. 2002; Finkelhor 1980; Morrill 2014; Smith & Israel 1987; Stathopoulos 2012).

Bei sexuellen Übergriffen durch Geschwister ist die Bruder-Schwester-Dyade mit dem Bruder als übergriffige Person die Häufigste (Krienert & Walsh 2011). Die Betroffenen sind meist jüngere Geschwister (Daly & Wade 2014). Sexuelle Übergriffe durch Geschwister werden als eine opportunistische Form des sexuellen Missbrauchs beschrieben; die übergriffigen Geschwister zeigen oft problematische sexuelle Verhaltensweisen, wie

sie sie in der Vorgeschichte häufig gegen sich selbst gerichtet erlebt haben oder ansehen mussten (Stathopoulos 2012). Das familiäre Umfeld zeichnet sich im Fall von sexuellen Übergriffen durch Geschwister häufig durch viele Kinder, „Patchwork“-Konstellationen, dysfunktionale Erziehungsstile (z. B. traditionelle Geschlechterrollen, körperliche Bestrafung) sowie weitere Gewalt- oder Missbrauchsgeschehen und Alkoholmissbrauch der Eltern aus (Adler & Schutz 1995; Cyr et al. 2002; Rudd & Herzberger 1999). Außerdem sind die Geschwister häufig nicht gut durch Erwachsene beaufsichtigt oder die übergriffigen Geschwister haben eine beaufsichtigende Rolle gegenüber ihren jüngeren Geschwistern (Daly & Wade 2014). Die Mütter sind oft emotional distanziert gegenüber ihren Kindern und haben selbst sexuelle, physische oder emotionale Kindesmisshandlung erfahren; Väter sind meist nicht vorhanden oder autoritäre Vaterfiguren (Adler & Schutz 1995; Cyr et al. 2002; Rudd & Herzberger 1999).

Die Charakteristiken der sexuellen Übergriffe durch Väter und Brüder, d. h. Gebrauch von Gewalt, Drohungen und Machtgefälle, sowie die psychiatrischen Folgeerscheinungen für die Betroffenen sind als ähnlich einzuschätzen (Cyr et al. 2002; Rudd & Herzberger 1999). Einige Studien mutmaßen sogar mehr Einsatz von Gewalt und eine höhere Anzahl von Übergriffen im Falle von sexueller Gewalt durch Geschwister (Cyr et al. 2002; Rudd & Herzberger 1999). Dies könne jedoch auch daran liegen, dass Geschwister (in dem Fall Brüder) ihre Übergriffe eher zugeben und beschreiben, was geschehen ist, als Väter (Cyr et al. 2002). Auch die Folgen von sexuellen Übergriffen durch Geschwister sind anderen Formen sexuellen Missbrauchs ähnlich (Rudd & Herzberger 1999).

Betroffene berichten häufig lange nicht von dem Missbrauch, da sie Angst haben, ihre Eltern zu verärgern, nicht genau wissen, was ihre eigene Rolle bezüglich der sexuellen Handlung war, von den Geschwistern bedroht werden oder fürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird (Laviola 1992; Stathopoulos 2012). Diese Befürchtung wird von Familienmitgliedern, Eltern oder Bezugspersonen bei Disclosure leider teilweise bestätigt und sie reagieren häufig mit Unglaube oder Wut, schreien die Kinder an, sagen ihnen, sie sollen sie in Ruhe lassen oder beschuldigen das betroffene Kind (Adler & Schutz 1995; Cyr et al. 2002; Morrill 2014). In den meisten Fällen gehen die sexuellen Übergriffe dann weiter (Adler & Schutz 1995).

Die Eltern – häufig die Mütter – haben hier eine besonders schwere Rolle, denn sie stehen zwischen der Sorge um das betroffene Kind und dem richtigen Umgang mit dem übergriffigen Kind. Hier ist es wichtig, dass die Eltern bzw. die Mütter in ihren unterschiedlichen Emotionen begleitet werden und ihren unterschiedlichen Reaktionen Verständnis geschenkt wird. Dies stellt auch den Beratenden oder Behandelnden vor eine Herausforderung, da das übergriffige Geschwisterkind ebenfalls Unterstützung braucht. Keane et al. (2013) beschreiben in einem familienbasierten Ansatz, dass es wichtig ist, nun sowohl die Bedürfnisse des betroffenen als auch des übergriffigen Kindes zu sehen und mit der Familie als Ganzes zu arbeiten.

24.3 Sexuelle Gewalt durch Gleichaltrige in Institutionen

Auch in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gibt es sexuelle Übergriffe durch Gleichaltrige. In einer repräsentativen deutschen Stichprobe fanden Witt und Kolleg*innen (2018) eine Prävalenz von 3,1 % erlebter sexueller Übergriffe in Institutionen, wobei ungefähr die Hälfte durch Gleichaltrige verübt wurde. Allroggen und Kolleg*innen (2017) berichten, dass bis zu zwei Drittel der sexuellen Übergriffe in Institutionen, d. h. in Internaten und stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen, durch Gleichaltrige oder wenige Jahre ältere Kinder oder Jugendliche stattgefunden haben. 75 % der Übergriffe gingen zudem mit weiteren Formen der Gewalt einher (Allroggen et al. 2017). Viele der übergriffigen Jugendlichen erfuhren daraufhin keine Konsequenzen (Allroggen et al. 2017). Risikofaktoren für Jugendliche, selbst sexuell übergriffiges Verhalten zu zeigen, sind unter anderem sexuelle Missbrauchserfahrungen, frühe Konfrontation mit Pornografie sowie andere Formen der Kindeswohlgefährdung (Seto & Lalumiere 2010). Auch der Einfluss von Gleichaltrigen sowie Medien spielen eine Rolle (DeGue et al. 2013).

Beim Abwägen der Alternativen einer Fremdplatzierung ist es daher wichtig zu beachten, dass ein Kind in einer institutionellen Unterbringung nicht in jedem Fall geschützt ist. Eine von sexueller Gewalt geprägte Vorgeschichte kann dagegen ein gesteigertes Risiko für erneute Gewalterlebnisse, aber auch für Täterschaft darstellen.

24.4 Die Rolle der digitalen Medien

Je mehr das Internet unser tägliches Leben begleitet, desto aktueller wird das Thema digitale Gewalt und desto einfacher wird es für Täter*innen, sich Kindern und Jugendlichen anzunähern. Kinder und Jugendliche werden heute früh (gewollt oder ungewollt) mit pornografischen Abbildungen und allgemein sexuellen Inhalten konfrontiert. Dies kann über freizügige Werbung, aber auch über gezielte Annäherungsversuche geschehen. Quayle und Kolleg*innen (2012; für eine Übersicht siehe auch Finch et al. 2020) unterscheiden beispielsweise vier Arten der sexuellen Gewalt über Medien (siehe nachstehende Übersicht).

Die vier Arten sexueller Gewalt über die Medien

Sexual Harassment: Sexuelle Belästigung über das Internet, z. B. über erniedrigende sexuelle Bemerkungen oder Fragen zum Sexualleben bzw. den Geschlechtsteilen des Betroffenen.

Child Grooming: Die sexuell motivierte Annäherung eines Erwachsenen an ein Kind, bei der der/die Erwachsene zunächst versucht, das Vertrauen des Kindes zu erlangen. Laut Dekker und Kolleg*innen (2016) wird dabei häufig die gezielte Identifikation eines Kindes oder Jugendlichen sowie Manipulation eingesetzt.

Sexual Solicitation: Eine sexuell motivierte direkte Form der Annäherung, wobei das Kind direkt mit ungewollten sexuellen Inhalten und Informationen des Täters bzw. der Täterin konfrontiert wird. *Sexual Solicitation* kann auch durch Gleichaltrige stattfinden.

Sexual Exploitation: Die sexuelle Ausbeutung beinhaltet von Anfang an eine ungleiche Kommunikationsbasis. Über die Vulnerabilität des Kindes kann der Täter bzw. die Täterin das Kind leicht zu sexuellen Aktivitäten überreden oder zwingen. Spielt Geld eine Rolle, bspw. bei Missbrauch von Kindern gegen Geld, Kinderhandel, sog. „Kinderpornografie“ oder sog. „Kindersextourismus“, handelt es sich um eine kommerzielle sexuelle Ausbeutung.

Zusätzlich zu den vier Arten der sexuellen Gewalt über die Medien durch Erwachsene benennen die Autor*innen *Sexting*, das durch Erstellen, Teilen und Weiterleiten von sexuellen Bildern und Videos von Jugendlichen definiert ist. Es kann unter Gleichaltrigen einvernehmlich geschehen, jedoch auch zu Cyberbullying und Missbrauch der Abbildungen führen.

Eine Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern über digitale Medien ist der kommerzielle sexuelle Missbrauch von Kindern und das Geschäft mit den Abbildungen und Aufnahmen. Ein in Deutschland bekannt gewordener Fall ist der „Staufen-Fall“, bei dem eine Mutter gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten ihren 9-jährigen Sohn unter anderem online zu sexuellen Handlungen angeboten sowie selbst sexuelle Missbrauchsdarstellungen erstellt hat. Auch in Lügde und Münster wurden zuletzt schwerste sexuelle Missbrauchsserien bekannt, bei denen über das Internet kommuniziert und sexuelle Missbrauchsabbildungen von Kindern verbreitet wurden. Einer der größten Fälle der letzten Jahre ist der Elysium-Fall, in dem ein internationales pädophiles Netzwerk aufgedeckt wurde, welches die brutale Vergewaltigung von Kindern organisierte und das Material über 111.000 Nutzer*innen der Plattform „Elysium“ zur Verfügung stellte. Diese Fälle zeigen, dass selbst in einfachsten Verhältnissen die kommerzielle Ausbeutung von Kindern und die weltweite Verbreitung von Bildern und Videos möglich sind. Die fortschreitende Ausbreitung des Internets sowie des Darknets, d. h. des schwerer zugänglichen Teils des World Wide Web, erleichtert Täter*innen wie in diesen Beispielen ihre Vernetzung und Umsetzung der Taten sowie die Verbreitung des Materials (s. a. Simon et al. 2020). Auch die globale Ausrichtung der digitalen Welt erschwert die Bekämpfung von sexueller Gewalt über die Medien, sodass eine enge internationale Zusammenarbeit auf Staats- sowie Unternehmensebene notwendig ist (bspw. Google und Microsoft, deren Löschen von Missbrauchsabbildungen, sog. „kinderpornografischem Material“, sowie Hinweisen der Kriminalität sich vielversprechend zeigten, s. a. Simon et al. 2020).

Um Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt über die Medien und den möglichen Folgen, wie bspw. Depressionen, Schuldgefühlen, selbstverletzendem Verhalten, Problemen in der Schule, Angststörungen, Schlafproblemen (Hamilton-Giachritsis et al. 2017),

zu schützen, bedarf es neben technischen Lösungen und juristischen Maßnahmen vor allem Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen. Diese dürfen sich nicht ausschließlich auf die Risiken und einen restriktiven Umgang mit digitalen Medien fokussieren, sondern müssen differenziert den alltäglichen Umgang mit den Medien und die Omnipräsenz der Endgeräte in den Kinderzimmern betrachten und diskutieren (s. a. Dekker et al. 2016). Hier gilt es, interessiert und offen auf die Kinder und Jugendlichen zuzugehen und sich mit ihren Fragen und Interessen im digitalen Bereich auseinanderzusetzen, anstatt lediglich Vorsichtsbote und Warnungen auszusprechen.

Literatur

- Adler, Naomi A. & Schutz, Joseph (1995). Sibling incest offenders. *Child Abuse & Neglect*, 19(7), 811–819. [https://doi.org/10.1016/0145-2134\(95\)00040-F](https://doi.org/10.1016/0145-2134(95)00040-F)
- Allroggen, Marc, Rau, Thea, Ohlert, Jeannine & Fegert, Jörg M. (2017). Lifetime prevalence and incidence of sexual victimization of adolescents in institutional care. *Child Abuse & Neglect*, 66, 23.
- Bieneck, Steffen, Stadler, Lena & Pfeiffer, Christian (2011). Erster Forschungsbericht zur Repräsentativerhebung sexueller Missbrauch 2011. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN).
- Clements, Hannah, Dawson, David L., & Das Nair, Roshan (2014). Female-perpetrated sexual abuse: A review of victim and professional perspectives. *Journal of Sexual Aggression*, 20(2), 197–215.
- Cyr, Mireille, Wright, John, McDuff, Pierre & Perron, Alain (2002). Intrafamilial sexual abuse: Brother-sister incest does not differ from father-daughter and stepfather-stepdaughter incest. *Child Abuse & Neglect*, 26(9), 957–973. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(02\)00365-4](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(02)00365-4)
- Daly, Kathleen & Wade, Dannielle (2014). Sibling sexual abuse: Offending patterns and dynamics in conferences. *A Restorative Approach to Family Violence: Changing Tack*, 185–195.
- Deering, Rebecca & Mellor, David (2010). What is the prevalence of female-perpetrated child sexual abuse? A review of the literature. *American Journal of Forensic Psychology*, 28(3), 25–53.
- DeGue, Sarah, Massetti, Greta M., Holt, Melissa K., Tharp, Andra T., Valle, Linda A., Matjasko, Jennifer L. & Lippy, Caroline (2013). Identifying links between sexual violence and youth violence perpetration: New opportunities for sexual violence prevention. *Psychology of Violence*, 3(2), 140–150. <https://doi.org/10.1037/a0029084>
- Dekker, Arne, Koops, Thula, & Briken, Peer (2016). Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Expertise zur Bedeutung digitaler Medien für Phänomene sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin.
- Denov, Myriam S. (2003). To a safer place? Victims of sexual abuse by females and their disclosures to professionals. *Child Abuse & Neglect*, 27(1), 47–61. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(02\)00509-4](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(02)00509-4)
- Finch, Anastasia, Ryckman, Leah F. & Guerra, Cristóbeal (2020). Strategies to prevent online sexual abuse of children. *Social Science Protocols*, 3, 1–7.
- Finkelhor, David, Vanderminden, Jennifer, Turner, Heather, Hamby, Sherry & Shattuck, Anne (2014). Child maltreatment rates assessed in a national household survey of caregivers and youth. *Child Abuse & Neglect*, 38(9), 1421–1435. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2014.05.005>
- Finkelhor, David. (1980). Sex among siblings: A survey on prevalence, variety, and effects. *Archives of Sexual Behavior*, 9(3), 171–194. <https://doi.org/10.1007/BF01542244>

- Gerke, Jelena, Rassenhofer, Miriam, Witt, Andreas, Sachser, Cedric & Fegert, Jörg M. (2019). Female-perpetrated child sexual abuse: Prevalence rates in Germany. *Journal of Child Sexual Abuse*, 1–15. <https://doi.org/10.1080/10538712.2019.1685616>
- Gerke, Jelena, Gfrörer, Thomas, Mattstedt, Frederike K., Hoffmann, Ulrike, Fegert, Jörg M., & Rassenhofer, Miriam (2023). Long-term mental health consequences of female-versus male-perpetrated child sexual abuse. *Child Abuse & Neglect*, 143, 106240.
- Goldman, Juliette D. & Padayachi, Usha K. (1997). The prevalence and nature of child sexual abuse in Queensland, Australia. *Child Abuse & Neglect*, 21(5), 489–498. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(97\)00008-2](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(97)00008-2)
- Hamilton-Giachritsis, Catherine, Hanson, Elly, Whittle, Helen, & Beech, Anthony R. (2017). Impact of online and offline child sexual abuse: “Everyone deserves to be happy and safe”: How young people are affected by sexual abuse and how professionals respond to it.
- Hetherington, Jacquie & Beardsall, Lynn (1998). Decisions and attitudes concerning child sexual abuse: Does the gender of the perpetrator make a difference to child protection professionals? *Child Abuse & Neglect*, 22(12), 1265–1283. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(98\)00101-X](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(98)00101-X)
- Jimenez-Borja, Micaela, Jimenez-Borja, Veronica, Borja-Alvarez, Teresa, Jimenez-Mosquera, C. Carlos J. & Murgueitio, Jose (2020). Prevalence of child maltreatment in Ecuador using the ICAST-R. *Child Abuse & Neglect*, 99, 104230. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2019.104230>
- Keane, Michael, Guest, Andrea & Padbury, Jo (2013). A balancing act: A family perspective to sibling sexual abuse. *Child Abuse Review*, 22(4), 246–254. <https://doi.org/10.1002/car.2284>
- Kendall-Tackett, Kathleen A. & Simon, Arthur F. (1987). Perpetrators and their acts: Data from 365 adults molested as children. *Child Abuse & Neglect*, 11(2), 237–245. [https://doi.org/10.1016/0145-2134\(87\)90063-9](https://doi.org/10.1016/0145-2134(87)90063-9)
- Kommission Kinderschutz (2019). Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Stuttgart: Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz.
- Krienert, Jessie L. & Walsh, Jeffrey A. (2011). Sibling sexual abuse: An empirical analysis of offender, victim, and event characteristics in national incident-based reporting system (NIBRS) data, 2000–2007. *Journal of Child Sexual Abuse*, 20(4), 353–372. <https://doi.org/10.1080/10538712.2011.588190>
- Laviola, Marisa (1992). Effects of older brother-younger sister incest: A study of the dynamics of 17 cases. *Child Abuse & Neglect*, 16(3), 409–421. [https://doi.org/10.1016/0145-2134\(92\)90050-2](https://doi.org/10.1016/0145-2134(92)90050-2)
- McLeod, David A. (2015). Female offenders in child sexual abuse cases: A national picture. *Journal of Child Sexual Abuse*, 24(1), 97–114. [10.1080/10538712.2015.978925](https://doi.org/10.1080/10538712.2015.978925)
- Morrill, Mandy (2014). Sibling sexual abuse: An exploratory study of long-term consequences for self-esteem and counseling considerations. *Journal of Family Violence*, 29(2), 205–213.
- Ogilvie, Beverly & Daniluk, Judith. (1995). Common themes in the experiences of Mother-Daughter incest survivors: Implications for counseling. *Journal of Counseling & Development*, 73(6), 598–602. <https://doi.org/10.1002/j.1556-6676.1995.tb01802.x>
- Oliver, Brian E. (2007). Preventing female-perpetrated sexual abuse. *Trauma, Violence & Abuse*, 8(1), 19–32. [10.1177/1524838006296747](https://doi.org/10.1177/1524838006296747)
- Peter, Tracey (2008). Speaking about the unspeakable: Exploring the impact of mother-daughter sexual abuse. *Violence Against Women*, 14(9), 1033–1053. [10.1177/1524838008322057](https://doi.org/10.1177/1524838008322057)
- Quayle, Ethel, Jonsson, Linda & Lööf, Lars (2012). Online behaviour related to child sexual abuse: Interviews with affected young people. Council of the Baltic Sea States, Stockholm: ROBERT project.
- Rudd, Jane M. & Herzberger, Sharon D. (1999). Brother-sister incest – father-daughter incest: A comparison of characteristics and consequences. *Child Abuse & Neglect*, 23(9), 915–928. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(99\)00058-7](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(99)00058-7)

- Saradjian, Jacqui (2010). Understanding the prevalence of female-perpetrated sexual abuse and the impact of that abuse on victims. In Gannon, Theresa A. & Cortoni, Franca (Hrsg.), *Female sexual offenders: Theory, assessment and treatment* (S. 9–30). John Wiley & Sons Ltd. <https://doi.org/10.1002/9780470666715.ch2>
- Seto, Michael C. & Lalumiere, Martin L. (2010). What is so special about male adolescent sexual offending? A review and test of explanations through meta-analysis. *Psychological Bulletin*, 136(4), 526–575. <https://doi.org/10.1037/a0019700>
- Simon, June, Luetzow, Ann, & Conte, Jon R. (2020). Thirty years of the convention on the rights of the child: Developments in child sexual abuse and exploitation. *Child Abuse & Neglect*, 110, 104399.
- Smith, Holly & Israel, Edie (1987). Sibling incest: A study of the dynamics of 25 cases. *Child Abuse & Neglect*, 11(1), 101–108. [https://doi.org/10.1016/0145-2134\(87\)90038-X](https://doi.org/10.1016/0145-2134(87)90038-X)
- Stathopoulos, Mary. (2012). Sibling sexual abuse. Australian Institute of Family Studies. <http://www.saasso.asn.au/wp-content/uploads/2012/11/ACCSA-Sibling-Sexual-Abuse.pdf> (abgerufen am 21.09.2020).
- Tsopelas, Christos, Tsetsou, Spyridoula, Ntounas, Petros & Douzenis, Athanasios (2012). Female perpetrators of sexual abuse of minors: What are the consequences for the victims? *International Journal of Law and Psychiatry*, 35(4), 305–310. <https://doi.org/10.1016/j.ijlp.2012.04.003>
- Witt, Andreas, Rassenhofer, Miriam, Allroggen, Marc, Brahler, Elmar, Plener, Paul L. & Fegert, Jörg M. (2018). The prevalence of sexual abuse in institutions: Results from a representative population-based sample in germany. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 31(6), 643–661. <https://doi.org/10.1177/1079063218759323>

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Fehlsozialisation, Übersozialisation und Symbiose, Hochstrittigkeit, Autonomiekonflikte, schädliche traditionelle Praktiken

25

Heinz Kindler

Inhaltsverzeichnis

25.1	Einleitung	363
25.2	Fehlsozialisation	364
25.2.1	Begriffsbestimmung	364
25.2.2	Ausprägungen	365
25.2.3	Einordnung und Regeln für das praktische Vorgehen im Verfahren	367
25.3	Übersozialisation und Symbiose	368
25.4	Elterliche Hochstrittigkeit	370
25.5	Autonomiekonflikte mit Eltern	371
25.6	Schädliche traditionelle Praktiken	372
	Literatur	373

25.1 Einleitung

Zusätzlich zu den humanwissenschaftlich geprägten, klassischen Gefährdungskategorien (Vernachlässigung, körperliche und psychische Misshandlung und sexueller Missbrauch) gibt es einige besondere Fallkategorien, die vergleichsweise selten vorkommen und daher in der Literatur sowie bei Fortbildungen kaum behandelt werden. Noch relativ viel Spezialliteratur gibt es zum Schütteltrauma und dem Münchhausen-bei-Proxy-Syndrom (für aktuelle Übersichtsarbeiten siehe Roygardner et al. 2020; Glaser 2020), die beide als be-

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

H. Kindler (✉)
Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

sondere Formen von körperlicher Kindesmisshandlung eingeordnet werden können und im Rahmen des Fachtextes hierzu angesprochen werden (s. a. *Körperliche Misshandlung* [Kap. 20]). Weitere besondere Fallkategorien betreffen Fehlsozialisation, Übersozialisation und Symbiose, Gefährdung im Rahmen elterlicher Hochstrittigkeit, Autonomiekonflikte und schädliche traditionelle Praktiken. Bezüglich der humanwissenschaftlich geprägten Oberkategorien von Gefährdung erfolgt hier meist eine Einordnung in das große Feld der psychischen Kindesmisshandlung (s. a. *Psychische Misshandlung* [Kap. 21]). Dies gilt allerdings nicht für einige Formen schädlicher traditioneller Praktiken (z. B. weibliche Genitalverstümmelung) und elterliche Hochstrittigkeit bzw. Autonomiekonflikte, wenn sie tatsächlich in körperliche Gewalt umschlagen, da sich dann die Kategorie der körperlichen Misshandlung in den Vordergrund schiebt. Bei den aus der Rechtsprechung erwachsenen Fallklassifikationen, wie sie sich etwa bei Coester (2020) finden lassen, werden zumindest Fehl- und Übersozialisation sowie Autonomiekonflikte und schädliche traditionelle Praktiken als eigenständige Fallgruppe geführt und als „Beschränkung von Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten“, „Adoleszenzkonflikte“ sowie (deutlich weiter gefasst) „Konflikte in Familien mit abweichendem kulturellen Hintergrund“ gefasst. Dies unterstreicht, dass Gerichte sich immer wieder mit entsprechenden Fällen beschäftigen müssen und deren Besonderheiten wahrnehmen. Da die aus der Rechtsprechung erwachsenen Fallklassifikationen an dieser Stelle recht differenziert sind, kann es für Jugendämter und Sachverständige sinnvoll sein, hierauf explizit Bezug zu nehmen.

25.2 Fehlsozialisation

25.2.1 Begriffsbestimmung

Fehlsozialisation bezeichnet Aufwuchsbedingungen, unter denen sich ein Scheitern betroffener Kinder am zentralen Sozialisationsziel der Gemeinschaftsfähigkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) abzeichnet. Im Unterschied zum wesentlich häufigeren Phänomen der Untersozialisation (auch als erzieherische Vernachlässigung bezeichnet), bei dem soziale Regeln nicht oder nur sehr unbeständig vermittelt werden und Kinder daher an ihrer Aneignung scheitern, werden bei einer Fehlsozialisation Regeln vermittelt, die aber nicht zu einem Zusammenleben in der Gesellschaft befähigen. Wenn Eltern Kinder zum Stehlen und Betteln anhalten und dies als Beitrag zum Auskommen der Familie einfordern, wäre beispielsweise Fehlsozialisation anzunehmen. Reagieren Eltern auf wiederholte Diebstähle von Kindern hingegen erzieherisch nicht oder kaum, sollte eher von Untersozialisation bzw. erzieherischer Vernachlässigung gesprochen werden.

In einer freiheitlichen und pluralen Gesellschaft, in der Menschen aus verschiedenen Kulturen und mit verschiedenen religiösen, weltanschaulichen und sexuellen Orientierungen zusammenleben, kann der Begriff der Fehlsozialisation nur äußerst zurückhaltend gebraucht werden. Rechtlich abgesichert sind die weiten Freiräume von Eltern als Sorgeberechtigten durch ihr Erziehungsprimat nach Art. 6 GG, wonach es das Recht von Eltern

ist, die „Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen frei zu gestalten“ (BVerfG Beschluss vom 29.07.1968, 1 BvL 20/63 u. a.). Zudem erstreckt sich die Glaubensfreiheit nach Art. 4 GG auch auf die religiöse bzw. weltanschauliche Erziehung von Kindern durch ihre Eltern. Gleichwohl stoßen elterliches Erziehungsprimat und Glaubensfreiheit an Grenzen, wenn durch Fehlsozialisation das Wohl betroffener Kinder gefährdet wird. Eine solche Gefährdung kann nie allein aus den Überzeugungen von Eltern abgeleitet werden, sondern muss sich in einem gefährdenden Fürsorge- und Erziehungsverhalten manifestieren (Salzgeber 2015, Rz.1044 mwN). Ausbuchstabiert wurde dies in der Rechtsprechung bislang vor allem in Entscheidungen zu Eltern, die in ihrem Verhalten den Lehren von Scientology, den Zeugen Jehovas oder anderen fundamentalistischen Gruppierungen gefolgt sind.

Beispielsweise hat der Bundesgerichtshof entschieden, eine religiös begründete Schulverweigerung könne im Einzelfall (jenseits der Frage einer unzureichenden Wissensvermittlung) eine Kindeswohlgefährdung darstellen, denn „durch den gemeinsamen Schulbesuch sollten Kinder auch in das Gemeinschaftsleben hineinwachsen“ (BGH Entscheidung vom 17.10.2007, XII ZB 42/07). In einem anderen Fall akzeptierte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bei mehreren Kindern Eingriffe in die elterliche Sorge, weil deren religiös geprägte Erziehung erniedrigende Strafen beinhaltete. Ausdrücklich stellte der Gerichtshof fest, dass die Eingriffe zu akzeptieren seien, weil die (deutschen) Gerichte die Gefährdung der Kinder „nicht abstrakt – auf der Grundlage der Erziehungsansichten der Beschwerdeführer – beurteilt“ hätten, sondern dies konkret belegt wurde (EGMR Entscheidung vom 22.03.2018, Individualbeschwerden 68125/14 und 72204/14, Rz. 84). Die vorliegenden, für Gerichte, Jugendämter und Sachverständige Orientierung bietenden Entscheidungen werden unter anderem bei Gollan et al. (2018) und Meysen et al. (2021) zusammengestellt.

25.2.2 Ausprägungen

Fehlsozialisation kann eine oder mehrere der folgenden Ausprägungen annehmen:

- Kinder werden in einer Weise erzogen, die ihnen jede Möglichkeit nimmt, andere Lebensorientierungen und Lebensweisen kennenzulernen (z. B. Beschränkung von Kontakten auf Gleichgesinnte, kein Besuch einer öffentlichen Schule oder anerkannten Ersatzschule);
- Erziehungsmittel oder Inhalte der Erziehung sind geeignet Kinder in einem Zustand von Angst zu halten und einseitig auf Unterwerfung ausgerichtet (z. B. häufig Körperstrafen, Exorzismus mit Kindern);
- Kinder werden angeleitet oder dazu angehalten, die Grenzen und Rechte anderer gravierend zu missachten (z. B. Einbezug in kriminelle Aktivitäten der Eltern, Einbezug bei oder Vorbereitung des Kindes auf Gewaltanwendung gegen Andersdenkende oder bestimmte Gruppen von Menschen);

- Konkret entstandene wichtige Behandlungsbedürfnisse (z. B. psychische Auffälligkeiten) des Kindes werden unter Verweis auf elterliche Überzeugungen ignoriert oder fehlgedeutet (z. B. als göttliche Strafe) und entsprechend nicht behandelt. Der Punkt kann nicht auf eine Ablehnung von Vorsorgemaßnahmen gegen abstrakte gesundheitliche Gefahren (z. B. Ablehnung von Bluttransfusionen, wenn aktuell nicht vorhersehbar ist, dass eine Transfusion benötigt wird, Impfungen) erstreckt werden;
- Gravierende innere Notlagen des Kindes, die dadurch ausgelöst werden, dass Kinder vor dem Hintergrund elterlicher Überzeugungssysteme soziale Isolation im Kreis der Gleichaltrigen erleben, werden ignoriert oder von den Eltern einseitig als Prüfung der Standfestigkeit des Kindes interpretiert und entsprechend nicht mit konfliktmindernden Maßnahmen beantwortet.

Trotz öffentlicher Aufmerksamkeit für die Problematik, etwa rund um den Roman „Kindeswohl“ (McEwan 2015), bei dem u. a. eine Familienrichterin über den Fall eines Jugendlichen entscheiden muss, dessen Eltern religiös begründet eine lebensrettende Bluttransfusion verweigern (für einen ähnlichen realen Fall siehe OLG Celle, Entscheidung vom 21.02.1994 – 17 W 8/94), ist die empirische Befundlage zu dieser Gefährdungslage dünn. Vorliegende Studien zeigen für einige Gruppen von Eltern, dass bestimmte Formen von Fehlsozialisation und gefährdendem Verhalten bei ihnen häufig miteinander einhergehen. Dieses Wissen ist nutzbar, um in entsprechenden Fällen gezielt bestimmte Punkte anzusprechen und abzuklären. Bei christlich-fundamentalistischen Eltern findet sich etwa häufig die Trias einer (a) Abschottung des Kindes von weltlichen Einflüssen (z. B. durch Verweigerung des Besuchs einer öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule), (b) Bejahung von Körperstrafen und kindlicher Unterwerfung als Erziehungsziel und (c) Ablehnung von medizinischen Behandlungen, von denen angenommen wird, dass sie im Widerspruch zu göttlichen Geboten stehen (für Forschungsübersichten siehe Heimlich 2011; Bottoms et al. 2015). Bei Eltern, die sich radikalen Formen des Islams (für eine Einführung in den Islam siehe Ruthven 2020, für eine Einführung in radikale Formen siehe Seidensticker 2016) verschrieben haben, finden sich nicht nur häufig Merkmale einer dualistischen Weltansicht mit einer entschiedenen Ablehnung von nicht-rechtgläubigen Einflüssen auf Kinder (Meysen et al. 2021), sondern teilweise auch eine strikte Geschlechtertrennung mit erheblichen Einschränkungen und der Zuweisung einer dienenden Rolle an Mädchen. In einigen Fällen jihadistischer Familien, d. h. Familien, in denen Eltern der Vorstellung eines heiligen Kriegs anhängen, wird Kindern zudem eine „Kultur des Märtyrertums“ vorgelebt, d. h. die Idee einer gewalttätigen Selbstaufopferung im Dienst der Religion wird als Ziel von Erziehung vermittelt (Bloom und Warpinski 2021). Bei Kindern, die in kriminelle Familien oder Familienverbände hineinsozialisiert werden, finden sich häufig (1) früh einsetzende, persistierende aggressive Verhaltensauffälligkeiten von Kindern (z. B. Tzoumakis et al. 2017; Whitten et al. 2019). Die Schwelle zur Gefährdung wird (2) dann überschritten, wenn auf massive Gewaltereignisse oder langjährig bestehende Aggressivität keine angemessene erzieherische Reaktion der Sorgeberechtigten erfolgt, es Anhaltspunkte für einen Einbezug von Kindern bzw. Jugendlichen in kriminelle

Aktivitäten älterer Familienmitglieder gibt, ohne dass die Sorgeberechtigten angemessen reagieren, oder Mädchen fürchten innerhalb des Familienverbandes verheiratet zu werden. Letzteres ergibt sich aus dem in kriminellen Familienverbänden häufig gesehenen Risiko, wenn Töchter Partnerschaften außerhalb des Milieus eingehen (für Ethnografien des Lebens in kriminellen Familienstrukturen siehe Holt 2021). Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zeigen (3) eine Geschichte des Scheiterns an einem stark abgeschotteten Familiensystem mit ausgeprägten Gehorsamkeitserwartungen gegenüber familiären Autoritäten und einer ebenso deutlichen Abwertung von Institutionen. (4) In manchen Fällen gibt es bei einigen Kindern auch ein erhebliches Maß an Traumatisierung infolge miterlebter Gewalt und entsprechende Belastungsreaktionen. Wichtig zu betonen ist, dass die Familienzugehörigkeit eines Kindes oder Elternteils allein nicht ausreicht, um eine Kindeswohlgefährdung zu belegen.

25.2.3 Einordnung und Regeln für das praktische Vorgehen im Verfahren

In der Handhabung von Fällen mit Fehlsozialisation deuten einige Befunde darauf hin, dass sich Familiengerichte und Jugendämter schwer damit tun, die Ebene der elterlichen Überzeugungssysteme angemessen zu berücksichtigen (z. B. Meysen et al. 2021; Sportel 2021). Drei Grundregeln sind hier zu formulieren: (a) Elterliche Überzeugungssysteme sind im Kinderschutzverfahren nur relevant, wenn sie in Form gefährdenden Fürsorge- und Erziehungsverhaltens wirksam werden. Umgekehrt ist es für die Abwehr bestehender Gefahren aber von großer Bedeutung, inwieweit diesen Gefahren elterliche Überzeugungen (und nicht etwa Überforderung) zugrunde liegen. (b) Familien, in denen Fehlsozialisation droht, stehen alle vor der Herausforderung, einen für ihre Kinder als richtig empfundenen Weg zwischen Anpassung an gesellschaftliche Normen einerseits und Rückzug bzw. Opposition andererseits zu finden. Ohne die elterlichen Überzeugungssysteme zu befürworten oder im Gegenteil generell anzugreifen, ergibt sich aus dieser Grundproblematik der Hilfeansatz, wie versucht werden kann, Eingriffe zu vermeiden. Dieser Ansatz besteht darin, im Rahmen von Beratung mit Eltern Kompromisse zu suchen, die das Kindeswohl wahren und mit den Überzeugungen der Eltern möglichst weitgehend zu vereinen sind. (c) Der skizzierte Beratungsansatz ist nicht immer möglich, da Eltern in manchen Fällen dem Gericht Legitimität absprechen oder jede Art von Kompromissbildung als Verrat an ihren Überzeugungen empfinden. Daher kann es sein, dass Eingriffe erforderlich sind.

Teilweise wird auf Familienmitglieder Druck ausgeübt, die von einer kompromisslosen Haltung abweichen wollen. Dieser Druck kann auch außerhalb der Kernfamilie entstehen, daher ist ein Blick auf das erweiterte familiäre Umfeld sinnvoll. Manchmal sind Eltern, Elternteile oder Jugendliche versteckt auf der Suche nach Exit-Strategien, d. h. nach Möglichkeiten, mit einem Überzeugungssystem und den Beziehungen, die es stützen, zu brechen. Ein solcher Bruch stellt keine Voraussetzung für Hilfe dar und das staatliche

Neutralitätsgebot (für eine ausführliche Erörterung siehe Brandt & Meysen 2021, 2022) gebietet, dass von Eltern (und Jugendlichen) kein Wechsel grundsätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen verlangt werden kann, sondern Verhaltensänderungen rund um Fürsorge und Erziehung. Einsicht in die Notwendigkeit solcher Veränderungen stellt einen prognostisch günstigen Faktor dar. Es ist zulässig, die Möglichkeit von versteckten Exit-Gedanken anzusprechen und bei Bedarf Hilfe anzubieten. Es ist aber an den Betroffenen, solche Ausstiegswünsche zu offenbaren und dann aktiv zu werden. Da es sich um eine kleine Fallgruppe handelt, liegen keine Fallverlaufsstudien vor. Sind Kinder oder Jugendliche sehr in Überzeugungssysteme, die Fehlsozialisation tragen, involviert, ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen Sorgerechtsingriff mitunter schwer absehbar, inwieweit die Veränderung der Lebenssituation durch eine Herausnahme zu einer Disanzierung von bisherigen schädlichen Überzeugungen führt. Zumindest aber ist es möglich, dass andere Lebensweisen und Erziehungshaltungen, etwa eine Erziehung ohne den regelhaften Einsatz von Körperstrafen, erlebt werden.

25.3 Übersozialisation und Symbiose

Übersozialisation bezeichnet Bedingungen des Aufwachsens, die so einengend und starr sind, dass sich ein Scheitern am zentralen Sozialisationsziel der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) abzeichnet. Für das Phänomen wird eine Reihe von Begriffen gebraucht. Im anglo-amerikanischen wird etwa von „overparenting“ oder „parental overprotection“ gesprochen (Thomasgard & Metz 1993; Segrin et al. 2013). Im Deutschen wird teilweise, auch in der Rechtsprechung (BVerfG Beschluss vom 14.09.2021, 1 BvR 1525/20; OLG Hamm Beschluss vom 22.08.2018, 2 UF 70/18), von „symbiotischen“ Eltern-Kind-Beziehungen bzw. Familiensystemen geredet. Der Begriff der Symbiose stammt aus der Biologie und bezeichnete dort ursprünglich ein enges Zusammenleben verschiedener Arten zum wechselseitigen Vorteil, war also positiv konnotiert (Gontier 2016). Mit der Übernahme durch die Tiefenpsychologie wurde der Begriff einerseits in Form einer vorgestellten Mutter-Kind Symbiose als früher, normativer Entwicklungsschritt auf dem Weg zur Individualität verstanden, andererseits jenseits der frühen Kindheit zur Charakterisierung eines Scheiterns am Prozess der Individuation verwandt, also negativ konnotiert (Mahler et al. 1975). Aufgrund der begrifflichen Unschärfe, einer einseitig-theoretischen Festlegung und einer bislang kaum erfolgten Operationalisierung, also einer fehlenden Beschreibung überprüfbarer Kriterien, sollte der Begriff nicht mehr verwandt werden. Stattdessen wird empfohlen, von Übersozialisation oder „elterlicher Überprotektion“ zu sprechen. Letzterer Begriff wird in der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (International Classification of Disease – ICD) auf der Zusatzdimension zur Beschreibung von Zuständen verwandt, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitssystems führen (Kodierung im ICD-1062.1). Eine vergleichbare Kategorie („Überinvolviert“) existiert in einem speziellen Klassifikationssystem für die frühe Kindheit (Zero to Three 2019).

Übersozialisation ist als vielfältiges Phänomen zu verstehen, bei dem mehrere der folgenden Kennzeichen vorliegen:

- die Bezugsperson fordert vom Kind über längere Zeit ein ungewöhnlich intensives Maß an körperlicher und/oder emotionaler Nähe ein (z. B. Kind soll im Bett des Elternteils schlafen),
- die Bezugsperson kontrolliert Verhalten und Kontakte des Kindes über längere Zeit in einem ungewöhnlich intensiven Maß (z. B. Kind soll mehrere Stunden täglich trainieren, soll Freizeit nur mit dem Elternteil verbringen),
- die Bezugsperson entmutigt oder untersagt Bestrebungen des Kindes, mehr Eigenständigkeit zu gewinnen, und lehnt es ab, dass das Kind Fähigkeiten in herausfordernden Situationen erprobt (z. B. Wunsch des Kindes, beim anderen Elternteil zu übernachten, wird ohne nachvollziehbaren Grund abgelehnt),
- beharrt das Kind auf mehr Eigenständigkeit oder übt diese heimlich aus, so zeigt die Bezugsperson Verzweiflung, wertet dies als ausgeprägte Undankbarkeit oder droht mit Liebesentzug. Entwickeln andere Personen eine engere Beziehung zum Kind, zeigt sich Eifersucht (z. B. Therapie wird abrupt abgebrochen, nachdem das Kind dort über den Wunsch nach mehr Eigenständigkeit gesprochen hat).

Übersozialisation stellt das Gegenteil einer elterlichen Unterstützung kindlicher Eigenständigkeit und Selbstregulation dar, die Entwicklung, Persönlichkeitsentfaltung und psychische Gesundheit bei Kindern belegbar fördert (für einen konzeptuellen Überblick siehe Ryan et al. 2006; für eine neuere Zusammenfassung des empirischen Forschungsstandes siehe Vasquez et al. 2016). Wird elterliches Verhalten auf zwei grundlegenden Dimensionen, Responsivität und Kontrolle, abgebildet, so liegt ein hohes Maß an Kontrolle vor, während der Elternteil selektiv nur auf bestimmte kindliche Signale, nämlich Wünsche nach Kontakt und Unterstützung, responsiv reagiert, während Wünsche nach Eigenständigkeit und Unabhängigkeit ignoriert oder abgelehnt werden. Obwohl erst beschränkt empirische Befunde zur Verfügung stehen, scheinen ausgeprägte, auf das Kind bezogene elterliche Ängste, etwa vor dem Hintergrund einer beinahe gescheiterten Schwangerschaft oder schweren Erkrankung des Kindes, oder ein ausgeprägter, auf das Kind gerichteter, elterlicher Ehrgeiz das Phänomen zu begünstigen (z. B. van Ingen et al. 2008). Auch über längere Zeit fehllaufende elterliche Anpassungsprozesse an eine Behinderung oder eine Erkrankung des Kindes, die sehr viele Eltern vorübergehend zunächst einmal verunsichern würden, können in einigen Fällen Übersozialisation bedingen.

Übersozialisation stellt in erster Linie einen Hilfeanlass dar, zumal sich die Einschätzung der Problematik als schwierig erweist (z. B. Zero to Three 2019). Die Grenze zur Gefährdung kann dann überschritten werden, wenn entweder Kinder oder Jugendliche sich massiv gegen elterliche Einmischungen wehren oder wenn Übersozialisation nach kinder- bzw. jugendpsychiatrischer Einschätzung Anlass oder wesentliche aufrechterhaltende Bedingung für psychische Störungen des Kindes darstellt (z. B. eine suizidale Krise oder Angsterkrankung). In der zuletzt genannten Fallgruppe ist eine Einschätzung in

der Regel nur im Rahmen eines kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlungsversuchs möglich, da etwa der Beitrag des elterlichen Verhaltens zur Symptomatik und deren Veränderbarkeit durch eine Intervention ausgelotet werden müssen (z. B. McLeod et al. 2007). Die bloße Abweichung von alterstypischen Meilensteinen in der Entwicklung von Eigenständigkeit (für einen Forschungsüberblick siehe Barrett et al. 2013) reicht aus, um Hilfen zu begründen, ist aber nicht ausreichend, um eine Kindeswohlgefährdung zu belegen.

25.4 Elterliche Hochstrittigkeit

Inwieweit Hochstrittigkeit, auch als Hochkonflikthaftigkeit bezeichnet, nach einer Eltern-trennung in manchen Fällen einen Grund für staatliches Eingreifen nach § 1666 BGB darstellen kann, wird in Einzelfällen immer wieder diskutiert (z. B. Joyce 2016). Obwohl eine Konsensdefinition von Hochstrittigkeit fehlt, werden mit dem Begriff meist Fälle bezeichnet, in denen es über mehrere Jahre hinweg immer wieder zu (gerichtlichen) Auseinandersetzungen zwischen getrenntlebenden Eltern um Fragen von Betreuung, Kontakt und Erziehung eines Kindes kommt und gängige Methoden der Befriedung, insbesondere die gerichtliche Klärung von Streitfragen und Beratung bzw. Mediation, ohne Wirkung bleiben. Studien zu Kindern aus hochstrittigen Familien zeigen, dass die Erfahrungen des chronischen Elternkonflikts regelhaft als belastend empfunden werden und teilweise auch posttraumatische Symptome auftreten (van der Wal et al. 2019). Gleichwohl scheinen überdauernde Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit eher selten (Johnston et al. 2009). Vielmehr distanzieren sich viele Kinder im Verlauf vom Konflikt der Eltern oder den Eltern selbst (Stokkebekk et al. 2019). Einige Kinder brechen auch den Kontakt zu einem Elternteil ab, um der chronischen Belastung zu entkommen.

Eine Bewertung als Kindeswohlgefährdung kommt vor diesem Hintergrund nicht bei der ganzen Fallgruppe in Betracht, sondern nur, wenn sich im Einzelfall tatsächlich schwerwiegende Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit eines Kindes abzeichnen (z. B. depressive Erkrankung). Die Mittel des § 1666 Abs. 3 BGB werden aber auch deshalb selten in Fällen elterlicher Hochstrittigkeit angewandt, weil Entscheidungen nach §§ 1671, 1684 BGB im Verhältnis zu einem hoheitlichen Eingriff als milderes Mittel angesehen werden. Im Einzelfall kann dies aber vorübergehend notwendig sein, wenn angesichts krankheitswertiger Belastungen des Kindes beide Elternteile nicht in der Lage scheinen, das Kind aufzufangen und von weiteren Konflikten abzuschirmen. Mittelfristige Lösungsperspektiven bestehen für einen Teil der Fälle in spezialisierten Beratungskonzepten für hochstrittige Eltern, die zwar meist nicht zu einer Kooperation der Eltern miteinander führen, aber zu einer Abmilderung des Konfliktes und mehr Unterstützung des Kindes (für einen Forschungsüberblick siehe Greenberg et al. 2019, für die Evaluation eines in Deutschland entwickelten Konzeptes mit dem Titel „Kinder im Blick“ siehe Retz 2014). Zudem sind bei wenig veränderungsbereiten Eltern Beratungsangebote für belastete Kinder und Jugendliche sehr wichtig.

25.5 Autonomiekonflikte mit Eltern

Eltern obliegt nach § 1626 Abs. 2 BGB in der Erziehung die Aufgabe, die mit Alter und Entwicklung wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis von Kindern zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und Einvernehmen mit dem Sohn bzw. der Tochter anzustreben. Im Jugendalter gelingt der allmähliche Übergang von elterlicher Verantwortung in die Selbstverantwortung eines jungen Menschen häufig, aber nicht immer ohne schwerwiegende Konflikte (für Zusammenfassungen der Befundlage zu Beziehungen und Konflikten zwischen Eltern und Jugendlichen siehe Branje 2018; Smetana & Rote 2019). Entstehen schwerwiegende Konflikte, können diese meist im Rahmen von Beratung und Hilfen zur Erziehung entschärft und geklärt werden. In Einzelfällen kann es aber sein, dass im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren darüber entschieden werden muss, ob Eltern in ihrer Erziehung zu sehr in das Grundrecht ihrer bereits im Jugendalter befindlichen Kinder auf Entfaltung der Persönlichkeit eingreifen und daher Beschränkungen der Elternrechte erforderlich sind. Solche Eingriffe können Anlass des Konflikts sein oder eine Eskalationsstufe darstellen. Coester (2020) betitelt eine entsprechende Fallgruppe als Adoleszenzkonflikte. Münder et al. (2000) sprechen von Ablöse- und Autonomiekonflikten mit Eltern und ordnen dieser Fallgruppe in zwei Stichproben von familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB 5,7 bzw. 6,3 % der Fälle zu.

Um einzugrenzen, wann durch das Verhalten von Eltern in Konflikten mit Jugendlichen die Grenze zur Kindeswohlgefährdung überschritten wird, nennt Coester (2020, Rz. 152) zwei verschiedene Fallkonstellationen. Zum einen sieht er die Gefährdungsgrenze dann als überschritten an, wenn Eltern eine so einengende Erziehungshaltung praktizieren, dass einem/einer Jugendlichen eine eigenständige Entfaltung von Persönlichkeit und Sozialkompetenz weitgehend unmöglich gemacht wird. Beispielsweise reagieren manchmal Eltern mit jugendlichen Töchtern auf die Pubertät ihrer Kinder mit einer starken Beschränkung von Freiheiten, bis hin zu einem völligen Verbot, die Familienwohnung außerhalb der Schulzeiten zu verlassen. In einigen Fällen kommt es auch zu massiven Drohungen mit Gewalt oder (bei immigrierten Familien) einer angedrohten Verbringung ins Heimatland, wenn jugendliche Töchter sich solchen Verboten widersetzen und Verbote der Eltern hintergehen. Zum anderen werden Fallkonstellationen genannt, in denen Eltern bei anstehenden wichtigen Entscheidungen auf das Einvernehmen mit ihrem Kind verzichten, obwohl in absehbarer Zeit Volljährigkeit eintritt und die Auswirkungen der Entscheidung sich im Wesentlichen auf die spätere Zeit erstrecken. Ein Beispiel wäre der Verzicht auf den weiteren Besuch einer weiterführenden Schule oder eine Berufsausbildung mit dem Argument, dass ohnehin bald eine Verheiratung im Heimatland geplant sei.

In beiden Fallkonstellationen erscheint unstrittig, dass hier die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten werden kann. Schwieriger kann es sein, einzuschätzen, wie ernsthaft ein Einlenken der Sorgeberechtigten im Verfahren ist, wie mit einem Oszillieren von Jugendlichen zwischen Abgrenzung gegenüber den Eltern und Wünschen nach familiärer Versöhnung umzugehen ist und wie die Ernsthaftigkeit von Gewaltdrohungen

zu bewerten ist. Spielen Gewaltdrohungen im Fall eine Rolle, so ist eine Bewertung der Ernsthaftigkeit durch Jugendamt und/oder im Rahmen einer Begutachtung erforderlich. Dabei kann auf Risikoeinschätzungsverfahren, die im Bereich der Kindesmisshandlung entwickelt wurden, verwiesen werden (s. a. *Körperliche Misshandlung* [Kap. 20]). Für Fälle mit Akkulturationskonflikten, d. h. Konflikten, die in immigrierten Familien aus einer generationenbezogen unterschiedlich intensiven Aneignung von Verhaltensweisen der aufnehmenden Gesellschaft erwachsen, und Drohungen, die mit Gründen der Familien-ehre gerechtfertigt werden, wurden aber spezifische Vorgehensweisen entwickelt, die bessere Einschätzungen ermöglichen (Belfrage et al. 2012; Belfrage & Ekman 2014). Wechselnde Haltungen von Jugendlichen sowie ein schwer einschätzbare Einlenken von Eltern im Verfahren können durch Beratung bzw. ambulante Hilfen zur Erziehung abgemildert bzw. besser eingeschätzt werden. Wichtig erscheint es, Autonomiekonflikte nicht zu kulturalisieren. Zwar spielen in einem Teil der Fälle kulturelle Einflüsse eine Rolle. In anderen Fällen sind Autonomiekonflikte aber vor allem Folge langjähriger Eltern-Konflikte oder fehlgeleiteter elterlicher Versuche Problemverhaltensweisen eines jungen Menschen (z. B. eine sich entwickelnde Sucht oder die Integration in eine antisoziale Gleichaltrigengruppe) abzuwehren. Auch deshalb ist es wichtig, den Einsatz von Hilfen zur Erziehung als geeignetes Mittel der Gefahrenabwehr im Verfahren zu prüfen.

25.6 Schädliche traditionelle Praktiken

Als Oberbegriff bezeichnen schädliche traditionelle Praktiken im Kontext dieses Kurses generationenübergreifend bei Mitgliedern einer kulturellen Gemeinschaft teilweise oder überwiegend vorhandene Traditionen, die grundlegende Rechte eines Teils der Kinder in der Gemeinschaft, meist von Mädchen, verletzen und schwerwiegend negative Auswirkungen für betroffene Kinder haben (zur Geschichte und Kritik des Konzepts siehe Longman und Bradley 2015). Insbesondere Formen weiblicher Genitalverstümmelung, die unmittelbar mit vermeidbaren Schmerzen sowie schwerwiegenden medizinischen Risiken und zudem mit langfristigen gesundheitlichen wie psychischen Belastungen einhergehen (für eine deutschsprachige Einführung siehe von Fritschen et al. 2020), werden in diesem Zusammenhang genannt, aber auch die Verheiratung von Kindern oder Jugendlichen (Malhotra & Elnakib 2021) oder mit Motiven von Ehre begründete Gewalttaten, meist gegen Töchter und Schwestern (Mayeda & Vijaykumar 2016; Ne’eman-Haviv 2021).

Schädliche traditionelle Praktiken sind wiederholt Gegenstand von familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren gewesen. Eine drohende Verheiratung oder drohende Gewalt aufgrund einer von Familienmitgliedern als Rechtfertigung konstruierten Verletzung von Familienehre betreffen vor allem jugendliche Mädchen und wurden daher im vorangegangenen Abschnitt angesprochen. Eine drohende Genitalverstümmelung betrifft dagegen überwiegend jüngere Mädchen. Zu solchen Fallkonstellationen liegen etwa Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH 15.12.2004 – XII ZB 166/03) und des

Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG Karlsruhe 25.5.2009 – 5 UF 224/08) vor. Darin wurde ausgeführt, dass aufgrund der erheblichen Schwere der drohenden Schädigung vergleichsweise geringe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen seien. Ein völliger Verzicht auf konkrete Verdachtsmomente sei aber nicht möglich, d. h. es könne in der Begründung von Schutzmaßnahmen nicht allein mit einer geplanten Reise eines Kindes in ein Land, in dem weibliche Genitalverstümmelung praktiziert werde, argumentiert werden (für eine aktuelle Übersicht zu den Prävalenzen in verschiedenen Ländern siehe Kandala et al. 2018). Eine Konkretisierung von Verdachtsmomenten kann etwa in der Haltung wichtiger Familienmitglieder zu weiblicher Genitalverstümmelung, in Andeutungen zum Zweck einer Reise oder in bereits erfolgten Verstümmelungen bei älteren Geschwisterkindern und anderen Familienmitgliedern bestehen. Eine Zusammenstellung relevanter Risikofaktoren findet sich etwa in den Anhängen zu einem Bericht des englischen Department of Health (2017). Dort werden auch in verschiedenen Kulturen verwandte Begriffe für weibliche Genitalverstümmelung aufgelistet.

Da entsprechende Fälle eher selten sind, haben Familiengerichte und Allgemeine Soziale Dienste der Jugendämter meist wenig Erfahrung mit entsprechenden Fällen. Gleichzeitig handelt es sich häufig aufgrund einer konkret geplanten Reise um Eilverfahren. Zumindest Jugendämter sollten sich daher bemühen, qualifizierte Fachberatungsstellen im Rahmen der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII telefonisch oder mittels Videokonferenz einzubeziehen. Kontakte vermittelt das bundesweit durchgängig erreichbare Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“.

Literatur

- Barrett, Karen C., Fox, Nathan A., Morgan, George A., Fidler, Deborah J. & Daunhauer, Lisa A. (2013). *Handbook of self-regulatory processes in development: New directions and international perspectives*. New York: Psychology Press.
- Belfrage, Henrik, Strand, Susanne, Ekman, Linda & Hasselborg, Anna-Karin (2012). Assessing risk of patriarchal violence with honour as a motive: Six years experience using the PATRIARCH checklist. *International Journal of Police Science & Management*, 14(1), 20–29.
- Belfrage, Henrik & Ekman, Linda (2014). Threat assessment of targeted honor-based violence. In: Meloy, J. Reid & Hoffmann, Jens (Hrsg.). *International handbook of threat assessment*. Oxford: Oxford University Press, 260–271.
- Bloom, Mia & Warpinski, Kristian K. (2021). Children in Violent Movements: From Child Soldiers to Terrorist Groups, *Oxford Research Encyclopedia of International Studies*, <https://doi.org/10.1093/acrefore/9780190846626.013.602> (abgerufen am 19.02.2022).
- Bottoms, Bette L., Goodman, Gail S., Tolou-Shams, Marina, Diviak, Kathleen R. & Shaver, Phillip R. (2015). Religion-related child maltreatment: A profile of cases encountered by legal and social service agencies. *Behavioral Sciences & the Law*, 33(4), 561–579.
- Brandt, Leon & Meysen, Thomas (2021). Religion und Weltanschauung in der Erziehung: verfassungsrechtliche Freiheiten und Grenzen. In: *Praxis der Rechtspsychologie* 31(1), 103–122.
- Brandt, Leon A. & Meysen, Thomas (2022). Religion und Weltanschauung in der Kinder- und Jugendhilfe: Neutral gegen radikal? RaFiK-Rechtsexpertise zum religiösen Neutralitätsgebot. Heidelberg: SOCLES.

- Branje, Susan (2018). Development of parent-adolescent relationships: Conflict interactions as a mechanism of change. *Child Development Perspectives*, 12(3), 171–176.
- Coester, Michael (2020). Kommentar zu § 1666 BGB. In von Staudinger, Julius (Hrsg.), BGB: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Band 4 Familienrecht. Online-Fassung. (www.juris.de) (abgerufen am 19.02.2022).
- Department of Health (2017). FGM Safeguarding and Risk Assessment. Quick guide for health professionals. London: DoH.
- Glaser, Danya (2020, in press). Fabricated or induced illness: From “Munchausen by proxy” to child and family-oriented action. *Child Abuse & Neglect*, <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2020.104649> (abgerufen am 19.02.2022).
- Gollan, Anja, Riede, Sabine & Schlang, Stefan (2018). Glaubensfreiheit versus Kindeswohl. Familienrechtliche Konflikte im Kontext religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften. Köln: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e. V.
- Gontier, Nathalie (2016). Symbiosis, history of. In Kliman, Richard M. (Hrsg.). *Encyclopedia of evolutionary biology*. Vol. 4. Oxford: Academic Press, 272–281.
- Greenberg, Lyn R., Fidler, Barbara J. & Saini, Michael A. (2019). Evidence-informed interventions for court-involved families: Promoting healthy coping and development. Oxford: Oxford University Press.
- Heimlich, Janet (2011). *Breaking their will. Shedding light on religious child maltreatment*. New York: Prometheus.
- Holt, Amanda (2021). Mafia Families: Women and Children. In Holt, Amanda (Hrsg.). *Family Criminology*. Cham: Palgrave MacMillan, 105–120.
- Johnston, Janet, Roseby, Vivienne & Kuehne, Kathryn F. (2009). *In the name of the child: A developmental approach to understanding and helping children of conflicted and violent divorce*. New York: Springer.
- Joyce, Alexa N. (2016). High-conflict divorce: A form of child neglect. *Family Court Review*, 54(4), 642–656.
- Kandala, Ngianga-Bakwin, Ezejimofor, Martinsixtus, Uthman, Olalekan & Komba, Paul (2018). Secular trends in the prevalence of female genital mutilation/cutting among girls: a systematic analysis. *BMJ global health*, 3(5), e549.
- Longman, Chia & Bradley, Tamsin (2015). Interrogating the concept of “Harmful Cultural Practices.” In Longman, Chia & Bradley, Tamsin (Hrsg.). *Interrogating harmful cultural practices. Gender, culture and coercion*. Farnham: Ashgate, 11–30.
- Mahler, Margaret S., Pine, Fred & Bergman, Anni (1975). *The Psychological Birth of the Human Infant. Symbiosis and Individuation*. London: Routledge.
- Malhotra, Anju & Elnakib, Shatha (2021). *Evolution in the evidence base on child marriage*. New York: United Nations Population Fund.
- Mayeda, David T. & Vijaykumar, Raagini (2016). A Review of the Literature on Honor-based Violence. *Sociology Compass*, 10(5), 353–363.
- McEwan, Ian (2015). *Kindeswohl*. Zürich: Diogenes.
- McLeod, Bryce D., Wood, Jeffrey J. & Weisz, John R. (2007). Examining the association between parenting and childhood anxiety: A meta-analysis. *Clinical psychology review*, 27(2), 155–172.
- Meysen, Thomas, Brandt, Leon A., Baer, Silke, Meilicke, Tobias & Becker, Kim L. (2021). Kindeswohl bei Aufwachsen in islamistisch oder salafistisch geprägten Familien. Orientierungshilfe für Jugendämter. Heidelberg: Socles (www.socles.org, abgerufen am 19.02.2022).
- Münder, Johannes, Mutke, Barbara & Schone, Reinhold (2000). *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren*. Münster: Votum.
- Ne’eman-Haviv, Vered (2021). Honor killings in Muslim and Western countries in modern times: A critical literature review and definitional implications. *Journal of Family Theory & Review*, 13(3), 381–397.

- Retz, Eliane (2014). Hochstrittige Trennungseltern in Zwangskontexten: Evaluation des Elternkurses Kinder im Blick. Wiesbaden: SpringerVS.
- Roygardner, Debangshu, Palusci, Vincent J., Parrish, Robert & Hughes, Kelly N. (2020). A scoping review of abusive head trauma epidemiology, legal controversies and prevention. *International Journal of Child Health and Human Development*, 13(4), 355–369.
- Ruthven, Malise (2020). *Der Islam*. Stuttgart: Reclam.
- Ryan, Richard M., Deci, Edward L., Grolnick, Wendy S. & La Guardia, Jennifer G. (2006). The significance of autonomy and autonomy support in psychological development and psychopathology. In Cicchetti, Dante & Cohen, Donald J. (Hrsg.). *Developmental psychopathology: Theory and method*. Hoboken: Wiley, 795–849.
- Salzgeber, Joseph (2015). *Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen* (6. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Seidensticker, Tilman (2016). *Islamismus. Geschichte, Vordenker, Organisationen*. München: C.H. Beck.
- Segrin, Chris, Woszidlo, Alesia, Givertz, Michelle & Montgomery, Neil (2013). Parent and child traits associated with overparenting. *Journal of Social and Clinical Psychology*, 32, 569–596.
- Smetana, Judith G. & Rote, Wendy M. (2019). Adolescent-parent relationships: Progress, processes, and prospects. *Annual Review of Developmental Psychology*, 1, 41–68.
- Sportel, Iris (2021). Claims-making in court cases on children: Religion, ethnicity, and culture in cases of Dutch minority families against the state. *Oñati Socio-Legal Series*, 11(4), 1066–1087.
- Stokkebekk, Jan, Iversen, Anette C., Hollekim, Ragnhild & Ness, Ottar (2019). “Keeping balance”, “Keeping distance” and “Keeping on with life”: Child positions in divorced families with prolonged conflicts. *Children and Youth Services Review*, 102, 108–119.
- Thomasgard, Michael & Metz, W. Peter (1993). Parental overprotection revisited. *Child psychiatry and human development*, 24(2), 67–80.
- Tzoumakis, Stacy, Dean, Kimberlie, Green, Melissa J., Zheng, Catherine, Kariuki, Maina; Harris, Felicity; Carr, Vazghan J. & Laurens, Kristin R. (2017). The impact of parental offending on offspring aggression in early childhood: a population-based record linkage study. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 52(4), 445–455.
- van der Wal, Reine C., Finkenauer, Catrin & Visser, Margreet M. (2019). Reconciling mixed findings on children’s adjustment following high-conflict divorce. *Journal of Child and Family Studies*, 28(2), 468–478.
- van Ingen, Daniel J., Moore, Linda L. & Fuemmeler, Joseph A. (2008). Parental overinvolvement: A qualitative study. *Journal of Developmental and Physical Disabilities*, 20(5), 449–465.
- Vasquez, Ariane C., Patall, Erika A., Fong, Carlton J., Corrigan, Andrew S. & Pine, Lisa (2016). Parent autonomy support, academic achievement, and psychosocial functioning: A meta-analysis of research. *Educational Psychology Review*, 28(3), 605–644.
- von Fritschen, Uwe, Strunz, Cornelia & Scherer, Roland (2020). *Female Genital Mutilation*. Berlin und Boston: de Gruyter.
- Whitten, Tyson, Laurens, Kristin R., Tzoumakis, Stacy, Kaggodaarachchi, Sinali, Green, Melissa J., Harris, Felicity, Carr, Vaughan J. & Dean, Kimberlie (2019). The influence of parental offending on the continuity and discontinuity of children’s internalizing and externalizing difficulties from early to middle childhood. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 54(8), 965–975.
- Zero to Three (2019). *Diagnostische Klassifikation seelischer Gesundheit und Entwicklungsstörungen in der frühen Kindheit*. Stuttgart: Kohlhammer.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Pflege, Versorgung und Vermittlung emotionaler Geborgenheit

26

Stepanka Kadera und Heinz Kindler

Inhaltsverzeichnis

26.1	Einleitung	377
26.2	Pflege- und Versorgungsaspekt elterlicher Erziehungsfähigkeit und deren Einschätzung	378
26.2.1	Aspekte elterlicher Pflege- und Versorgungsleistungen	378
26.2.2	Erziehung und Fürsorgeleistungen	380
26.2.3	Väter als potenzielle Ressource	381
26.2.4	Kindliche Entwicklung im Kontext Pflege und Versorgung	381
26.2.5	Einschätzung elterlicher Pflege- und Versorgungsfähigkeit	382
26.3	Vermittlung emotionaler Geborgenheit	385
26.4	Fazit	389
	Literatur	389

26.1 Einleitung

In der Kinderschutzpraxis kommt es darauf an, die elterlichen Einstellungen und Praktiken mit den Bedürfnissen eines konkreten Kindes und seinem Alter in Beziehung zu setzen. Zum Beispiel sind Säuglinge und Kleinkinder existenziell auf ihre Bezugspersonen und deren Zuwendung bzw. Versorgung angewiesen und daher besonders vulnerabel. Da-

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

S. Kadera (✉) · H. Kindler
Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

rüber hinaus wirken die ersten Erfahrungen nach, da sie das Fundament für die weitere körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung legen (Bornstein 2014). In dem vorliegenden Beitrag wird zunächst auf die Pflege und Versorgung als Teilaspekte elterlicher Erziehungsfähigkeit sowie deren Einschätzung eingegangen. Anschließend wird die Vermittlung emotionaler Geborgenheit als eine weitere wichtige Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung thematisiert. Diese Aspekte müssen ausreichend geprüft werden, wenn in Kinderschutzverfahren die Fragen nach der Erfüllung der kindlichen Bedürfnisse und nach der Erziehungsfähigkeit des betreuenden Elternteils beantwortet werden sollen.

26.2 Pflege- und Versorgungsaspekt elterlicher Erziehungsfähigkeit und deren Einschätzung

In Folgendem wird zunächst auf einige zentrale Aspekte elterlicher Pflege- und Versorgungsleistungen eingegangen (26.2.1 bis 26.2.3), um sie im zweiten Schritt in Bezug zu den sozio-emotionalen Entwicklungsaufgaben des Kindes zu stellen (26.2.4). Danach werden Empfehlungen hinsichtlich der Einschätzung elterlicher Pflege- und Versorgungsfähigkeit formuliert (26.2.5).

26.2.1 Aspekte elterlicher Pflege- und Versorgungsleistungen

Elterliche Pflege- und Versorgungsleistungen sind in den ersten Lebensjahren von hoher Bedeutung, da sich Säuglinge und Kleinkinder weder selber versorgen noch selbst schützen oder Hilfe holen können. Eltern von Säuglingen und Kleinkindern sind in der Betreuung und Versorgung ihres Nachwuchses stark gefordert, allein schon um die körperlichen Bedürfnisse des Kindes zu erfüllen, seine Signale kennenzulernen, eine Beziehung aufzubauen und die Entwicklung anzuregen. Säuglinge und Kleinkinder entwickeln sich sehr rasch und der große Kompetenzzuwachs in dieser Entwicklungsphase (Bornstein 2019a) verlangt von Eltern viel Flexibilität. Beispielsweise sind die Anforderungen an die Sicherheit in der Wohnung bei einem Krabbelkind ganz andere als noch bei einem Säugling. Entsprechend haben Eltern von Säuglingen und Kleinkindern von allen Eltern die wenigste Freizeit, da die Betreuungs-, Pflege- und Versorgungshandlungen den größten Posten im täglichen Zeitbudget bilden (Panova et al. 2017). Bei Krankheiten und Entwicklungsauffälligkeiten, etwa frühkindlichen Regulationsstörungen, können die (zeitlichen) Anforderungen an Eltern noch einmal massiv steigen (Cierpka 2015). Mit zunehmendem Alter reduziert sich der Zeitaufwand für pflegerische Leistungen und auch ihre unmittelbare Bedeutung für Gesundheit und Wohlergehen des Kindes nimmt ab (Kindler & Reich 2006). Je älter die Kinder, umso mehr Zeit verbringen sie außerhalb des elterlichen Haushalts und damit auch unabhängig von den primären Bezugspersonen.

Sowohl national als auch international besteht in vielen Punkten Konsens darüber, was als grundlegende und minimal notwendige elterliche Pflege- und Versorgungsleistung für

Säuglinge und Kleinkinder zu betrachten ist (Department of Health 2000; Hundt 2014; Kindler & Reich 2006; Reich 2005; Sierau et al. 2014), etwa:

- Körperliche Bedürfnisse:
 - Die Gewährleistung einer ausreichenden Ernährung und Zufuhr von Flüssigkeit
 - Versorgung des Kindes mit einem angemessenen Schlafplatz, Unterkunft, adäquater, wetterangemessener Kleidung
 - genug Schlaf bzw. ein Schlaf-Wach-Rhythmus, ausreichende Hygiene
 - Körperkontakt bei jüngeren Kindern (Norholt 2020)
- Schutzbedürfnisse:
 - Ein angemessener Schutz vor erkennbaren Gefahren oder Schaden,
 - angemessene Beaufsichtigung des Kindes, um auf dessen Bedürfnisse reagieren zu können,
 - ein grundlegender Schutz vor Krankheiten in Form von (zahn-)medizinischen Vorsorgeuntersuchungen und ärztlicher Vorstellung bei Beschwerden, die über Bagatellen hinausgehen.

Die Verständigung über grundlegend notwendige Punkte bei der Pflege und Versorgung eines Kindes bedeutet nicht, dass jede einzelne Situation eindeutig als angemessen oder unangemessen eingeordnet werden kann. Zwar gibt es eindeutig unangemessene Situationen (z. B. einen Säugling eine ganze Nacht allein zu lassen). Häufig klärt sich das Bild zur Erziehungsfähigkeit eines Elternteils im Bereich Pflege und Versorgung aber erst über mehrere Beobachtungen und Gespräche hinweg. Mit dem Begriff eingeschränkter Erziehungsfähigkeiten sollte dabei vorsichtig umgegangen werden, sodass er nicht bei möglicherweise vorübergehenden Unsicherheiten oder Übergangskrisen angewandt wird, da dies die Herausforderungen der Eltern bei der Pflege und Versorgung von Kindern unterschätzt. Zwar verfügen Eltern – sowohl Mütter als auch Väter – in der Regel über intuitive Kompetenzen im Umgang mit Säuglingen (Djordjevic & Götz 2016; Pa-pousek 2001). Diese können jedoch durch widrige frühere oder bestehende Beziehungserfahrungen, beeinträchtigt psychisches oder physisches Wohlbefinden sowie spezifische Besonderheiten des Kindes beeinträchtigt sein. Zudem können mittels Intuitionen konkrete Fragen oft nicht beantwortet werden, etwa wie Unfallgefahren vermindert oder das Füttern gestaltet werden kann. Daher fühlen sich Eltern bei der Versorgung und Pflege ihres Kindes oft unsicher (Bornstein 2019a). Säuglinge und Kleinkinder können ihre Bedürfnisse und Wünsche noch nicht klar ausdrücken, oftmals müssen Eltern daher lediglich Vermutungen anstellen. Dabei zeigt sich notwendigerweise ein erhebliches Maß an Unterschiedlichkeit zwischen Eltern. In einer Studie wurden beispielsweise Mütter von einem Monat alten Säuglingen gebeten, einzuschätzen, welche Gefühle sie bei ihren Kindern wahrnehmen konnten. Neben Gefühlen, die von nahezu allen Müttern wahrgenommen wurden (99 % Interesse, 95 % Freude), gab es auch viel Unterschiedlichkeit, welche Gefühle bei den Kindern erkannt wurden (84 % Ärger, 58 % Angst und 34 % Trauer) (Johnson et al. 1982).

Hinzukommen unterschiedliche oder teilweise widersprüchliche Empfehlungen zur guten Pflege und Erziehung, die die Eltern bekommen, sei es von Fachkräften, aus der Fach- oder Ratgeberliteratur oder aus dem Freundeskreis. Eltern können die Angemessenheit ihres Handelns z. B. im Hinblick auf Selbstständigkeitsentwicklung des Kindes (alleine aus einem Becher trinken oder das Brot selber schmieren, Anziehen und Ausziehen) oftmals erst nach einer Erprobung beurteilen. Dies sind alles Gründe dafür, den Eltern einen Spielraum für eigene Lernerfahrungen und Beobachtungen einzuräumen, ohne gleich von Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit zu sprechen (Kindler & Reich 2006).

26.2.2 Erziehung und Fürsorgeleistungen

Grundlegendes Wissen von Eltern über Themen wie Ernährung, Schlaf, Sicherheit, Umgang mit Krankheiten oder besondere gesundheitliche Bedürfnisse ihres Kindes ist von Bedeutung für eine gute Versorgung (Bornstein 2019b). Dies gilt insbesondere für Phasen des Übergangs (z. B. Entlassung aus der Geburtsklinik nach Hause), den Umgang mit nicht-alltäglichen Situationen (z. B. Erkennen von Unfallgefahren) und die Versorgung eines akut oder chronisch kranken Kindes bzw. eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Umgang mit einem Schreibaby). In all diesen Situationen fehlen oder greifen erlernte Routinen noch nicht bzw. können nur beschränkt von Vorerfahrungen übertragen werden. Neben fehlendem Wissen können auch eine ablehnende emotionale Einstellung zum Kind, eine übergroße Unsicherheit oder fehlende Unterstützung eine gute Pflege und Versorgung untergraben (Johnston et al. 2018). Elterliche Pflege und Versorgung haben mehrere Facetten, was die Erfassung und Beschreibung im Einzelfall erschwert und eine gute Übersicht umso erforderlicher macht. Bornstein (2019b, S. 13f.) beschreibt hierzu etwa vier übergeordnete Arten von Fürsorgeleistungen, die in dieser frühen Entwicklungsphase vorrangig sind:

- a) **Die pflegerische Versorgung (nurturant caregiving):** diese Art der Versorgung entspricht den körperlichen Bedürfnissen des Säuglings insbesondere hinsichtlich Nahrung, Schutz, Beaufsichtigung und Pflege. Die Eltern sind maßgeblich verantwortlich für die Förderung des Wohlbefindens der Säuglinge sowie die Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten. Zudem schützen Eltern Säuglinge vor Risiken und Stressoren.
- b) **Soziale Fürsorge (social caregiving):** Diese Art der Fürsorge umfasst die vielfältigen visuellen, verbalen, affektiven und physischen Verhaltensweisen, die Eltern nutzen, um Säuglinge in den zwischenmenschlichen Austausch mit einzubeziehen. Hierzu gehört zum Beispiel Lächeln, Blickkontakt, Mimik und Gestik, Vokalisieren, Berührung oder Küssen. Zudem gehört zur sozialen Fürsorge auch die Regulierung des kindlichen Affekts, also etwa das Trösten bei Weinen sowie das Management und die Überwachung der sozialen und emotionalen Beziehungen des Kindes zu anderen Personen einschließlich den Geschwistern, weiteren Verwandten und außerfamiliären Bezugspersonen.
- c) **Anleitung und didaktische Begleitung (didactic caregiving):** Die didaktische Begleitung besteht aus verschiedenen Strategien, die Eltern anwenden, um Säuglinge an-

zuregen, sich mit der Umwelt zu beschäftigen und diese zu verstehen. Dazu gehört die Fokussierung der Aufmerksamkeit des Säuglings auf Dinge, Objekte oder Ereignisse in der Umgebung, das Vorstellen, Vermitteln und Interpretieren der Außenwelt, das Beschreiben und Demonstrieren sowie das Anregen oder Bereitstellen von Gelegenheiten zum Beobachten, Nachahmen und Lernen.

- d) **Materielle Fürsorge (material caregiving):** Die materielle Fürsorge umfasst die Art und Weise, wie Eltern die physische Umwelt des Säuglings gestalten und organisieren. Erwachsene sind verantwortlich für die Anzahl und Vielfalt der dem Kind verfügbaren Objekte (Spielzeug, Bücher), den Grad der Stimulation in der Umgebung, die Grenzen der körperlichen Freiheit und die Sicherheit des Kindes.

26.2.3 Väter als potenzielle Ressource

Meist übernehmen bislang Mütter die Hauptrolle bei der Pflege und Versorgung der Kinder, wobei historisch gesehen Kinder wie Mütter lange Zeit beide der rechtlichen Verantwortung von Vätern unterworfen waren. Vielfach wurde Müttern bzw. Frauen die alleinige Kompetenz für die Pflege und Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern zugesprochen und zeitweise unter dem Begriff der „tender years doctrine“ hieraus auch ein genereller Vorrang von Müttern bei Sorgerechtsverfahren betreffend jüngere Kinder abgeleitet (French 2019). In Kinderschutzverfahren lebt diese Tradition teilweise fort, indem Mütter eher als Väter für Vernachlässigung verantwortlich gemacht werden (Swift 1995) und ihre Kompetenzen im Bereich Pflege und Versorgung intensiver untersucht werden als die von Vätern. Tatsächlich hat die Zeit, die Väter mit ihren Kindern verbringen, zwar in den westlichen Kulturen zugenommen, dennoch übernehmen Väter immer noch vergleichsweise weit weniger Verantwortung für die Pflege und Erziehung der Kinder als Mütter (Bornstein 2019b). Nur bei 1,5 % der Familien übernehmen Väter beim Zusammenleben der Elternteile gleich viel oder gar mehr Erziehungszeit als ihre Partnerinnen (Lipp & Molitor 2016). Pleck (2012) spricht davon, dass Väter sich bei der Pflege und Versorgung häufig auf eine eher helfende Rolle beschränken. Entsprechend haben Väter in Kinderschutzverfahren häufig vergleichsweise weniger Erfahrung mit der eigenverantwortlichen Pflege eines Kindes oder seltener auftretenden Versorgungssituationen (z. B. Arztbesuch mit dem Kind). Als Gruppe betrachtet, können Väter jedoch eine ähnliche Kompetenz im Bereich der Pflege und Versorgung erwerben wie Mütter, weshalb es im Einzelfall sinnvoll sein kann, Väter noch stärker als Ressource zu betrachten und zu fördern.

26.2.4 Kindliche Entwicklung im Kontext Pflege und Versorgung

Ein etwas anderer Blick auf elterliche Pflege und Versorgung ergibt sich, wenn frühe Entwicklungsaufgaben von Kindern und die Rolle von Eltern in den Mittelpunkt gerückt werden. Geprägt wird dieser Blick vom Bild des „kompetenten Säuglings“ (Dornes 1993), der

Tab. 26.1 Sozio-emotionale Entwicklungsaufgaben im Säuglingsalter (Baker 2018; Waters & Sroufe 1983)

Alter	Entwicklungsaufgabe	Aufgaben der Bezugsperson
0–3 Monate	Physiologische Regulation (insbesondere Reflexbewegungen, nicht-nahrhaftes Saugen)	Behutsame, konsistente Pflegeroutinen, die der Regulierung von Schlaf- und Wachphasen dienen
3–6 Monate	Handhabung von (An-)Spannungen und Erregungen	Sensitive, kooperative Interaktion
6–12 Monate	Aufbau einer effektiven Bindung zu Bezugspersonen	Erreichbarkeit, Bereitschaft zu antworten, feinfühlig Responsivität
12–18 Monate	Erfolgreiche Exploration	Sicherer Bezugspunkt

für seine Entwicklung aber auf Anregung und Beziehung angewiesen ist. Die kognitiven Fähigkeiten der Kinder weiten sich bereits im Säuglingsalter rasch aus (Siegler et al. 2011): Schon vor Sprachbeginn fangen die Kinder an, Regelmäßigkeiten (Kontingenzen) und Kausalrelationen zu verstehen sowie Kategorien und Konzepte zu bilden. Die motorische Entwicklung und Wahrnehmung spielt bei dem kognitiven „Begreifen“ der Umwelt eine zentrale Rolle. Die Kleinkinder erforschen aktiv neue Objekte und probieren bewusst Handlungen aus, um ihre Konsequenzen kennenzulernen (Verhoeven et al. 2019; Zimmer 2019). Dabei wird der sensitiven Begleitung seitens der Eltern jeweils eine wichtige Rolle beigemessen. Je nach Alter und Entwicklungsaufgabe können die Bezugspersonen dem Säugling auf etwas unterschiedliche Weise helfen, die Aufgaben zu erfüllen (vgl. Tab. 26.1). Pflege und Versorgung erscheint damit nicht mehr nur als etwas Notwendiges, sondern der Art und Weise, wie Pflege und Versorgung erfolgt, wächst eine Rolle bei der weiteren sozialen und emotionalen Entwicklung zu.

26.2.5 Einschätzung elterlicher Pflege- und Versorgungsfähigkeit

Auf der anderen Seite kann eine grob unzureichende Versorgung und mangelnde Pflege von Säuglingen und Kleinkindern rasch zu erheblichen Gefahren führen. Der höchste Anteil der Gefährdungen bei Kindern unter drei Jahren ist auf Vernachlässigung zurückzuführen und bei Säuglingen oder sehr jungen Kindern kann ein völliger oder weitgehender Zusammenbruch von Versorgung schnell zu Schädigungen bis hin zum Tod führen. Das Risiko, dass Kinder dann verhungern, dehydrieren oder innere Verletzungen bspw. durch Schütteln erleiden, ist hoch (Schutter 2020). Zudem zeigen vor allem Säuglinge das höchste Risiko, an einem Unfall (Bajanowski et al. 2005) oder aufgrund von Gewalt zu sterben (Ellsäßer 2017). Es wäre aber falsch, die möglichen Folgen mangelnder Pflege und Versorgung allein auf schwere drohende unmittelbare Schädigungen zu reduzieren. Vielmehr steht eine chronisch mangelhafte Pflege und Versorgung, auch ohne lebensbedrohliche Ereignisse, in Langzeitstudien deutlich mit Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit, des Selbstvertrauens, der sozialen Fähigkeiten und des Schulerfolgs in Zu-

sammenhang (z. B. Egeland 1997; Johnson et al. 2017; Manly et al. 2001; Vanderminden et al. 2019). Daher muss gerade in kritischen Entscheidungssituationen (z. B. vor der Entlassung von einer Geburtsstation oder bei der diagnostischen Abklärung nach einer eingegangenen Gefährdungsmeldung) fundiert eingeschätzt werden, ob Eltern ein Kind angemessen versorgen und pflegen können.

Eine solche Einschätzung baut auf einigen Informationen auf, die als Hintergrund für die Beurteilung wichtig sind. Dies gilt zunächst für die psychische (Calam & Bee 2018) und körperliche (Riedesser & Schulte-Markwort 1999) Gesundheit der betroffenen Eltern, auch wenn gesundheitliche Einschränkungen in aller Regel keinen direkten Schluss auf eine erhebliche Einschränkung der elterlichen Fähigkeit zur Versorgung und Pflege eines Kindes rechtfertigen, da sich Eltern mit ein und derselben Diagnose in ihrer Fähigkeit zu Pflege und Versorgung sehr unterscheiden können (vgl. auch Benjet et al. 2003; s. a. *Psychische Erkrankung und Erziehungsfähigkeit* [Kap. 28]). Zudem kann die Aufgabe der Elternschaft durch bestimmte Eigenschaften des Kindes komplexer und herausfordernder werden, vor allem im Hinblick auf das Temperament des Kindes, (chronische) Erkrankungen, körperliche oder geistige Behinderung, Entwicklungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten (Bornstein 2019a). Deshalb sind auch Informationen hierzu als Hintergrund wichtig. Allerdings können solche Eigenschaften möglicherweise nur in Kooperation mit einem Kinderarzt bzw. einer Kinderärztin oder einer anderen involvierten Fachkraft aus dem Gesundheitswesen genauer eruiert werden.

Für den Kern der Einschätzung empfehlen Kindler und Reich (2006) Informationen zu den folgenden vier Punkten zusammenzutragen und gemeinsam zu bewerten:

Der gegenwärtige Versorgungszustand und die Entwicklungsgeschichte des Kindes

Wichtig ist die Inaugenscheinnahme des Kindes, etwa durch sozialpädagogische Fachkräfte, Sachverständige oder im Rahmen von Besuchen in der kinderärztlichen Praxis. Dabei ist unter anderem auf folgende Merkmale zu achten: den Zustand, Geruch und Angemessenheit der Kleidung, Aussehen der Zähne, Übermüdungssymptome (dunkle Augenringe, Trägheit, gegebenenfalls Reizbarkeit), bei Säuglingen und Kleinkindern Vorhandensein von wunden Stellen im Windelbereich, Sauberkeit im Bereich größerer Hautfalten sowie ausreichende Flüssigkeitszufuhr (mögliche Anzeichen für Dehydration: trockene Mund- und Augenschleimhäute, fehlende Tränenflüssigkeit bei Weinen, belegte Zunge, Verhaltensänderung im Richtung Teilnahmslosigkeit, Lethargie, trockene Windel, dunkler Harn, blasse, wie marmorierte Haut, die bei Druck der Fingerkuppe nur allmählich wieder rötlich gefärbt wird).

Aus der Entwicklungsgeschichte, so wie sie im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist, sind unter Umständen Hinweise darauf erkennbar, ob ein deutlich unterdurchschnittliches Größenwachstum oder eine deutlich unterdurchschnittliche Gewichtszunahme vorliegen. Jedoch ist eine medizinische Abklärung notwendig, um herauszufinden, ob eine Gedeihstörung (Abknicken von der vom Kind etablierten Gewichtspersentile) besteht, die auf unzureichende Versorgung zurückzuführen ist (Koletzko et al. 2019; Speer et al. 2019).

Die beobachtbare und berichtete Versorgung des Kindes und ihre Einbettung in das Leben des Elternteils

Zur Einschätzung der Qualität von Pflege und Versorgung gehört bei Säuglingen und Kleinkindern die direkte Beobachtung von entsprechenden Situationen (Wickeln, Füttern), ergänzt durch Gespräche mit den Eltern sowie eventuell vorhandene Fremdb Berichte (sozialpädagogische Familienhilfe, Kinderkrankenhaus, Mutter-Kind-Heim). Ältere Kinder können auch selbst zu Körperhygiene, Kleidung, elterlicher Beaufsichtigung und fehlenden Mahlzeiten exploriert werden. Vernachlässigung, etwa in Form unzureichender Versorgung mit Nahrung, meint dabei ein Muster wiederholter Unterversorgung, nicht das ein- oder zweimalige Fehlen von Mahlzeiten (Sierau et al. 2014). Als Unterstützung für die Beurteilung der vielen verschiedenen Aspekte von Pflege und Fürsorge auf der Grundlage der gesammelten Informationen wurden in Konsensrunden von Fachkräften mehrere Orientierungskataloge erstellt, die teilweise im Internet frei zugänglich sind, siehe z. B. Orientierungskatalog des Jugendamtes Landkreis Görlitz (2014); Jugendamtes Stuttgart (2005); Mall & Friedmanns (2016) oder Kersting (2008). Zu keinem dieser Orientierungskataloge wurden bislang allerdings Evaluationen veröffentlicht.

In der Eltern-Kind-Interaktion während Pflegehandlungen kann grundsätzlich auf die Bereitschaft und Fähigkeit eines Elternteils zu einem angemessenen Eingehen auf Signale des Kindes geachtet werden. Wenn diese elterlichen Fähigkeiten nicht oder nur defizitär ausgebildet sind, können sie systematisch im Rahmen von Feinfühligkeitstrainings verbessert werden. Solche Programme zielen darauf ab, die kommunikativen Signale der Kinder wahrzunehmen, zu interpretieren sowie prompt und adäquat auf diese zu reagieren (Hänggi et al. 2011; Ziegenhain et al. 2012, 2010). Ergeben sich zudem in der Beobachtung oder im Gespräch Auffälligkeiten, stellt sich die Frage nach Hintergründen. Manchmal entwickelt sich aus der Kombination eines unerfahrenen oder belasteten Elternteils mit einem Kind, das Regulationsprobleme oder ein schwieriges Temperament aufweist, eine negative Geschichte von Fütter-, Wickel- oder Einschlafinteraktionen, die dann in Form eskalierter Konflikte sichtbar oder berichtet werden. Die Versorgung eines Kindes kann zudem lebensgeschichtlich geprägte innere Konflikte und Spannungen in einem Elternteil triggern, die in der Literatur als „care conflict“ beschrieben wurden (Reder & Duncan 2001): Die selbst erlebte Vernachlässigung und Zurückweisung wird durch die Fürsorge für das eigene Kind wieder präsent und äußert sich durch Schwanken zwischen einem hohen Anlehnungsbedürfnis oder einer Überbehütung sowie andererseits Distanzierung von dem Kind und den Rollenerwartungen als Elternteil. Auch intergenerationale Transmission von erfahrener Vernachlässigung kann zum Tragen kommen (van Wert et al. 2019). Vereinzelt führen weltanschauliche Haltungen oder religiöse Überzeugungen zu einer mit Gesundheitsgefahren verbundenen einseitigen Ernährung oder einer Verweigerung dringend notwendiger medizinischer Hilfe (Boos & Fortin 2014).

Das unmittelbare Lebensumfeld des Kindes

Die unmittelbare Umgebung eines Kindes spiegelt die Qualität elterlicher Pflege und Versorgung wider. Es zeigt sich unter anderem, wie mit möglichen Unfallgefahren umgegangen wird (ungesicherte Treppen zu Hause, Fenster, Balkone oder Wasserstellen im

Garten, gefährliche Gegenstände, Medikamente, siehe z. B. Agbato 2017; LeBlanc et al. 2006; Tymchuk et al. 2003). Auch die Art der Haushaltsführung liefert aufschlussreiche Informationen etwa im Hinblick auf Vorratshaltung der Lebensmittel, Umgang mit finanziellen Mitteln, Ordnung, Beschaffung und Instandhaltung von Hausgeräten wie Herd, Kühlschrank oder Waschmaschine. Wenn keine intakten Haushaltsgeräte vorhanden sind, kann dadurch die Haushaltsführung, Alltagsbewältigung und somit auch die Pflege und Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern deutlich erschwert werden. Daher dient die Informationsgewinnung über das unmittelbare Lebensumfeld des Kindes zur Feststellung des Handlungsbedarfs und Abwägung der zu ergreifenden Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen.

Wirkung sachgerechter Interventionen zur Förderung der angemessenen Pflege und Versorgung des Kindes

Zunächst muss reflektiert werden, ob die bereits durchgeführten Interventionen und Hilfsmaßnahmen angemessen waren (Macsenaere 2019). Falls dem so ist, kann mangelnde Erziehungsfähigkeit im Bereich Pflege und Versorgung als ein möglicher Grund für das Scheitern von Interventionsversuchen betrachtet werden.

Die Fähigkeit zur Versorgung und Pflege eines Kindes stellt einen grundlegenden Bereich elterlicher Fürsorge dar. Es sind nur wenige Fallkonstellationen denkbar, bei denen die Erziehungsfähigkeit in diesem Bereich erheblich eingeschränkt ist, während andere Bereiche der Erziehungsfähigkeit als gegeben angesehen werden können. Selbst bei erheblicher körperlicher Behinderung eines Elternteils liegt keine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit vor, wenn bei gegebener Einsicht des Elternteils hinsichtlich der eigenen Einschränkungen z. B. geeignete Hilfen Dritter (Elternassistenz) oder Hilfsmittel (z. B. technische Hilfsgeräte für sprach- oder sehbehinderte Menschen zur Unterstützung der Kommunikation) verfügbar sind (Salzgeber 2020, S. 585). Oftmals ist jedoch eine angemessene Pflege und Versorgung gegeben, während andere Bereiche der Erziehungsfähigkeit wie z. B. Vermittlung von Regeln und Werten oder Aufbau und Aufrechterhaltung von Bindungsbeziehungen stark beeinträchtigt sind. Daher ist ein ganzheitlicher Blick unter Berücksichtigung der einzelnen Aspekte der Erziehungsfähigkeit notwendig, der auch das Bedürfnis der Kinder nach stabilen unterstützenden Gemeinschaften und nach Kontinuität im Visier hat.

26.3 Vermittlung emotionaler Geborgenheit

Vertrautheit und emotionale Geborgenheit, die sich als Zustand der wahrgenommenen emotionalen Sicherheit charakterisieren lässt, entsteht in Bindungen und Bindungsbeziehungen (Ahnert 2019). Bindungen sichern Zugang und Nähe zu Bindungspersonen und bedeuten für den anfangs sehr unreifen Nachwuchs Schutz und emotionale Sicherheit (zur Vertiefung s. a. *Bindung und Trennung* [Kap. 13]). Beständige, liebevolle Beziehungen sind für eine gesunde kindliche Entwicklung essenziell und gehören daher zu den Grund-

Tab. 26.2 Bedürfnisse, die den Kriterien der Kindeswohlprüfung im Rahmen gerichtlicher Streitfälle zugrunde liegen (Kindler 2020, S. 115)

Bedürfnis nach Bindung
Bedürfnis nach Förderung
Bedürfnis nach Erziehung und Anleitung
Bedürfnis nach angemessener Berücksichtigung des Willens
Bedürfnis nach Kontinuität in Erziehung, Beziehung und Umfeld

bedürfnissen von Kindern (Brazelton et al. 2002). Das Bedürfnis nach Bindung ist auch in der Praxis der Entscheidungsfindung im Familiengericht bedeutsam und zählt zu den Bedürfnissen, die den Kriterien der Kindeswohlprüfung bei gerichtlichen Streitfällen zugrunde liegen (Coester 1983, S. 175 ff.; vgl. Tab. 26.2). Diese kindlichen Bedürfnisse sind sowohl im Kindschaftsrecht als auch für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung.

Neugeborene sind noch nicht an eine spezifische Person gebunden, jedoch lernen Babys mit der Zeit über alltägliche Fürsorge, ausdauernde Blickkontakte, emotionale Zuwendung sowie gemeinsames Spiel, wer für sie Fürsorge übernimmt und zugänglich ist. Im Laufe des ersten Lebensjahres entsteht aus diesen alltäglichen Erfahrungen eine tiefe und oft lebenslange Bindung zu den Eltern oder anderen alltäglichen Fürsorgepersonen (Cummings & Warmuth 2019). Diese Entwicklung kann auf der bereits zum Zeitpunkt der Geburt oder kurz danach vorhandenen Fähigkeit von Kindern aufbauen, Stimme und Gerüche, etwas später auch den Anblick ihrer Bezugspersonen zu erkennen, was in der Regel Mütter und Väter betrifft (Bornstein et al. 2015). So bildet sich das Bindungssystem des Kindes heraus („attachment system“), im Zuge dessen das Kind in Gefahrensituationen oder bei emotionaler Belastung die Nähe zu den vertrauten Personen sucht. Je nachdem, welche Erfahrungen das Kind mit der jeweiligen Bindungsperson macht, bilden sich unterschiedliche Bindungsqualitäten als relativ stabile Muster bei der sozialen Bewältigung von kindlicher emotionaler Belastung und Stresssituationen heraus (Ainsworth et al. 1978): sogenannte sichere, unsicher-vermeidende und unsicher-ambivalente Bindungsqualität. Eine sichere Bindungsqualität entsteht bei in der Regel unterstützenden Bindungspersonen und zeichnet sich durch einen offenen Ausdruck von Belastungen gegenüber der Bindungsperson aus, wodurch Stresssituationen gut ausbalanciert werden können und das Kind weiterspielen oder explorieren kann. Bei unsicher-vermeidender Bindungsqualität kann eine Vermeidung der Kommunikation von vorhandenen emotionalen Belastungen beobachtet werden, wobei sich das Kind kaum beruhigen kann, aber eine ansonsten drohende Zurückweisung durch die Bindungsperson das Mitteilen der vorhandenen emotionalen Belastungen verhindert. Bei einer unsicher-ambivalenten Bindungsqualität dient die Bindungsperson selbst bei deutlichen Belastungssignalen erkennbar weniger als Quelle der Beruhigung, da eine eher unbeständige Fürsorge erlebt wurde.

Bei der Herausbildung der verschiedenen Bindungsmuster spielt die feinfühligke Wahrnehmung, Responsivität (Antwortbereitschaft) und promptes und angemessenes Eingehen auf kindliche Signale eine wichtige Rolle. Die Bindungserfahrungen wirken sich auf sich entwickelnde innere Beziehungsmodelle aus, die wiederum die Beziehungs- und Bewältigungsfähigkeiten der Kinder zukünftig mitbestimmen. Zudem werden die Bindungs-

erfahrungen der Erwachsenen an die nächste Generation weitergegeben, wobei die elterliche Feinfühligkeit als ein wichtiges Bindeglied zwischen elterlicher Bindungsrepräsentation (d. h. Organisation und Bewertung von Erinnerungen und Erfahrungen mit den Bindungspersonen) und kindlichem Bindungsverhalten fungiert (van Ijzendoorn & Bakermans-Kranenburg 2019). Mit der elterlichen Feinfühligkeit wird die Fähigkeit einer Bindungsperson bezeichnet, die Signale des Kindes zu erkennen, richtig zu interpretieren sowie prompt und angemessen auf diese Signale zu reagieren. Somit ist Feinfühligkeit als Oberbegriff für bindungsrelevante Qualitätsmerkmale des Interaktionsverhaltens von Müttern und Vätern zu verstehen, wobei aktuellen Befunden zufolge keine bedeutsamen Unterschiede hinsichtlich der Feinfühligkeit von Müttern und Vätern bestehen (Eickhorst et al. 2010). Allerdings zeigen eine Reihe von empirischen Ergebnissen, dass positive wie negative Lebensereignisse die bestehenden Bindungsmuster verändern können (Kirkpatrick & Hazan 1994; Feeney & Noller 1996). So kann z. B. ein unsicher gebundenes Kind im Zuge von sicheren Beziehungs- und Bindungserfahrungen ein sicheres Bindungsmuster aufbauen. Umgekehrt kann durch traumatische Erfahrungen wie sexueller Missbrauch oder Verlust eines Elternteils ein unsicheres Bindungsmuster entstehen. Auch die inneren Beziehungsmodelle können sich ändern, wenn neue Erfahrungen den bisherigen Erfahrungswerten grundlegend widersprechen.

Meist spiegelt sich in der kindlichen Bindungsentwicklung vor allem die erfahrene Fürsorge seitens der Eltern wider, wodurch bedeutsame Beeinträchtigungen der Bindungsentwicklung Rückschlüsse auf elterliche Erziehungsfähigkeit und insbesondere die Vermittlung emotionaler Geborgenheit möglich sind. Ausnahmen, die keine Rückschlüsse auf eine eingeschränkte elterliche Erziehungsfähigkeit erlauben, bilden z. B. psychische Erkrankungen des Kindes wie etwa Störungen aus dem autistischen Spektrum (Rutgers et al. 2007), die zeitweise Herausnahme eines Kindes aus der Familie oder eine schwere kindliche Erkrankung verbunden mit einem langen stationären Klinikaufenthalt.

Der Bindungsaspekt der elterlichen Erziehungsfähigkeit kann auch aufgrund von elterlichen (psychischen) Erkrankungen oder Belastungen beeinträchtigt sein, wenn die Erkrankung dazu führt, dass Eltern als Bindungspersonen häufig nicht, verzögert, sehr wechselhaft, feindselig oder Angst auslösend auf das Kind reagieren (Azar et al. 2017; Benjet et al. 2003). Jedoch lässt sich die Beschreibung der Erziehungsfähigkeit nicht ohne Weiteres aus einer gestellten medizinischen Diagnose ableiten, sondern elterliches Fürsorgeverhalten und Bindungsmuster beim Kind sollten direkt eingeschätzt werden (Salzgeber 2020). Darüber hinaus kann der Bindungsaspekt der elterlichen Erziehungsfähigkeit aufgrund von Ablehnung eines Kindes wegen seiner Behinderung, Verhaltensstörung oder -auffälligkeiten, chronischen Erkrankung oder anderen Merkmalen beeinträchtigt werden (z. B. Sien et al. 2019). Andererseits können sich jedoch auch positive Fähigkeiten und Stärken der Eltern zeigen, die auf Motivation für etwaige Veränderungsprozesse hindeuten können. Beispielsweise können sich durch die Erfahrung, ein Kind mit einer chronischen Erkrankung aufzuziehen, neue Möglichkeiten und Familienroutinen sowie ein stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl entwickeln (Power et al. 2019).

Entsprechend der empirischen Befundlage wird die elterliche Fähigkeit zur Übernahme einer Rolle als positive Bindungsperson als ein zentraler Faktor der Erziehungsfähigkeit in diesem Bereich angesehen (Bornstein 2019b; van Bakel & Hall 2018). Bei der Einschätzung des Bindungsaspekts der elterlichen Erziehungsfähigkeit ist es empfehlenswert, mehrere Indikatoren heranzuziehen und zusammen zu bewerten (Kindler & Zimmermann 2006):

- **Die Beziehungsgeschichte des Kindes mit der Bindungsperson:** Hier ist insbesondere auf etwaige längere Trennungen oder krankheitsbedingt eingeschränkte psychologische Verfügbarkeit der Bindungsperson, eingeschränkte Wahrnehmung kindbezogener Bedürfnisse sowie Anhaltspunkte für emotionale Ablehnung oder Schuldzuweisung an das Kind zu achten.
- **Das Verhalten des Kindes in Situationen, die emotionale Belastung beim Kind auslösen können** (z. B. Trennungen im Zuge einer Eingewöhnung in einer Kindertageseinrichtung, Müdigkeit, Hunger oder Verletzungen): Relevante Hinweise für die Einschätzung sind insbesondere kindliche Verhaltensmuster, die völlig losgelöst von der Bindungsperson oder Angst gegenüber der Bindungsperson sind, des Weiteren auch Kontaktbereitschaft des Kindes unabhängig davon, ob das Kind die Personen kennt oder nicht.
- **Das beobachtbare Fürsorgeverhalten der Bindungsperson gegenüber dem Kind:** Eine sehr geringe Feinfühligkeit dem Kind gegenüber, die sich durch verzerrte Wahrnehmung kindlicher Signale oder stark verzögerte oder unangemessene Reaktionen äußert, stellt einen Anhaltspunkt für eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit dar.
- **Die geäußerte Haltung der Bindungsperson gegenüber dem Kind und ihrer Fürsorgerolle:** Hier stehen Anhaltspunkte für eine Ablehnung oder Identifikation des Kindes mit einer äußerst negativ erlebten Person im Vordergrund oder auch Situationen, die auf eine Abwertung oder ein Ausblenden der Bindungsbedürfnisse des Kindes hindeuten. Weitere Hinweise liefern Merkmale von Hilflosigkeit, Verwirrung oder Distanz, die die Fürsorgerolle kennzeichnen.
- **Die Lebensgeschichte und Lebenssituation der Bindungsperson:** Hier stellt sich zunächst die Frage, inwieweit eine Bindungsperson selbst mindestens eine positive und dauerhafte Vertrauensbeziehung in ihrer Kindheit erlebt hat, sodass ein positives inneres Modell elterlicher Fürsorge entstehen konnte (Rönnau-Böse 2020; Werner & Smith 2001). Zudem können sich Lebenssituationen oder biografisch bedingte Faktoren ergeben, die die physische oder psychische Verfügbarkeit der Bindungsperson wiederkehrend oder dauerhaft beeinträchtigen (z. B. ausgeprägte negative Residualsymptomatik, also das Weiterbestehen der Symptome nach einer im Wesentlichen erfolgreichen Therapie, bei einer schizophrenen Erkrankung) (Joyal et al. 2007).
- **Das Bild des Kindes von der Beziehung zur Bindungsperson:** Ab etwa drei Jahren verfügen die Kinder über ein inneres Bild ihrer Bindungsbeziehungen, was durch Schilderung von konkreten Situationen oder Erfahrungen sowie verbalisiertes Gefühl von Zurückweisung eruiert werden kann (Gloger-Tippelt & König 2016).

- **Die Reaktion der Bindungsperson auf geeignete Hilfen zur Erziehung:** Im Rahmen von Hilfen zur Erziehung kann generelle Stabilisierung der Bindungsperson sowie die Förderung ihrer Feinfühligkeit gegenüber dem Kind fokussiert werden (Ziegenhain et al. 2012). Zudem kann die elterliche Bindungsgeschichte aufgearbeitet werden (Grossmann & Grossmann 2007). Erfolglos gebliebene angebotene Hilfen zur Erziehung liefern Hinweise auf Einschränkungen der Fähigkeit eines Elternteils, für das Kind eine stabile und positive Bindungsperson darzustellen, da sich auch zukünftig negative kindliche Bindungserfahrungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vermeiden lassen.

26.4 Fazit

Das Bedürfnis des Kindes nach körperlicher Versorgung durch Nahrung und Pflege sowie nach Sicherheit und emotionaler Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen, das insbesondere im Kleinkindalter dominant ist, gehört zu den elementaren menschlichen Bedürfnissen, deren Erfüllung für eine gesunde kindliche Entwicklung essenziell ist (Cierpka 2014). Eine mangelhafte oder gar fehlende Bedürfnisbefriedigung kann negative Folgen für die Bewältigung von altersangemessenen Entwicklungsaufgaben und das Kindeswohl mit sich bringen (Dettenborn & Walter 2016).

Literatur

- Agbato, Damilola (2017). Unintentional injuries and home safety guidance. Edinburgh: NHS Health Scotland.
- Ahnert, Lieselotte (Hrsg.) (2019). Frühe Bindung. Entstehung und Entwicklung. 4. Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Ainsworth, Mary D. S., Blehar, Mary C., Walters, Everett & Wall, Sally (1978). Patterns of Attachment. A Psychological Study of the Strange Situation. Hillsdale: Erlbaum.
- Azar, Sandra T., McGuier, Devin J., Miller, Elizabeth A., Hernandez-Mekonnen, Robin & Johnson, David R. (2017). Child neglect and maternal cross-relational social cognitive and neurocognitive disturbances. *Journal of family psychology*, 31(1), 8–18. <https://doi.org/10.1037/fam0000268>
- Bajanowski, Thomas, Vennemann, Mechthild, Bohnert, Michael, Rauch, E., Brinkmann, Bernd & Mitchell, Edwin A. (2005). Unnatural causes of sudden unexpected deaths initially thought to be sudden infant death syndrome. *International journal of legal medicine*, 119(4), 213–216. <https://doi.org/10.1007/s00414-005-0538-8>
- Baker, Sabine (2018). The Effects of Parenting on Emotion and Self-Regulation. In Sanders, Matthew R. & Morawska, Alina (Hrsg.), *Handbook of parenting and child development across the lifespan* (S. 217–240). Wiesbaden: Springer VS.
- Benjet, Corina, Azar, Sandra T. & Kuersten-Hogan, Regina (2003). Evaluating the Parental Fitness of Psychiatrically Diagnosed Individuals: Advocating a Functional-Contextual Analysis of Parenting. *Journal of Family Psychology*, 17(2), 238–251. <https://doi.org/10.1037/0893-3200.17.2.238>
- Boos, Stephen C. & Fortin, Kristine (2014). Medical neglect. *Pediatric annals*, 43(11), e253–9. <https://doi.org/10.3928/00904481-20141022-08>

- Bornstein, Marc H. (2014). Human infancy... and the rest of the lifespan. *Annual Review of Psychology*, 65, 121–158.
- Bornstein, Marc H. (Hrsg.) (2019a). *Handbook of parenting. Volume 1 Children and Parenting*. London, New York: Routledge.
- Bornstein, Marc H. (2019b). Parenting Infants. In Bornstein, Marc H. (Hrsg.), *Handbook of parenting. Volume 1 Children and Parenting* (S. 3–55). London, New York: Routledge.
- Bornstein, Marc H., Arterberry, Martha & Mash, Clay (2015). Perceptual development. In Bornstein, Marc H. & Lamb, Michael E. (Hrsg.), *Developmental science: An advanced textbook* (7th ed., S. 335–390). New York, NY: Psychology Press.
- Brazelton, Thomas B., Greenspan, Stanley I. & Vorspohl, Elisabeth (2002). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. 2. Aufl. Weinheim: Beltz.
- Calam, Rachel M. & Bee, Penny E. (2018). Self-regulation and parental mental health. In Sanders, Matthew R. & Morawska, Alina (Hrsg.), *Handbook of parenting and child development across the lifespan* (S. 371–394). Wiesbaden: Springer VS.
- Cierpka, Manfred (2014). *Frühe Kindheit 0–3 Jahre*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Cierpka, Manfred (2015). *Regulationsstörungen. Beratung und Psychotherapie für Eltern mit kleinen Kindern*. Berlin u. a.: Springer.
- Coester, Michael (1983). Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. Die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge beim Zerfall der Familiengemeinschaft. Frankfurt a. M.: Metzner.
- Cummings, Mark E. & Warmuth, Kelly M. (2019). Parenting and attachment. In Bornstein, Marc H. (Hrsg.), *Handbook of parenting Vol. 4: Social conditions and applied parenting* (S. 374–400). New York, NY: Routledge.
- Department of Health (2000). *Framework for the Assessment of Children in Need and Their Families*. London: The Stationary Office.
- Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard (2016). *Familienrechtspsychologie*. 3., durchgesehene Aufl. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Djordjevic, Dragana & Götz, Egloff (2016). Frühe Kindheit: Intuitive Elternkompetenzen fördern. *Deutsches Ärzteblatt* PP 14(2), 68–69.
- Dornes, Martin (1993). *Der kompetente Säugling*. Frankfurt a. Main: Fischer.
- Egeland, Byron (1997). Mediators of the effects of child maltreatment on developmental adaptation in adolescence. In Cicchetti, Dante & Toth, Sheree (Hrsg.), *Rochester Symposium on Developmental Psychopathology, Volume 8: The Effects of Trauma on the Developmental Process* (S. 404–434). Rochester: University Press.
- Eickhorst, Andreas & Peykarjou, Stefanie (2012). Väter in den Frühen Hilfen – Erfahrungen, Chancen und Herausforderungen. *Frühe Kindheit die ersten sechs Jahr, Sonderausgabe*, 39–43.
- Eickhorst, Andreas, Schweyer, Daniel, Köhler, Hubert, Jelen-Mauboussin, Anna, Kunz, Elisabeth, Sidor, Anna & Cierpka, Manfred (2010). Elterliche Feinfühligkeit bei Müttern und Vätern mit psychosozialen Belastungen. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz*, 53(11), 1126–1133. <https://doi.org/10.1007/s00103-010-1143-7>
- Ellsäßer, Gabriele (2017). *Unfälle, Gewalt, Selbstverletzung bei Kindern und Jugendlichen. Ergebnisse der amtlichen Statistik zum Verletzungsgeschehen 2014. Fallbericht*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt (Destatis).
- Feeney, Judith & Noller, Patricia (1996). *Adult Attachment*. California: Sage Publications.
- French, Valerie (2019). Ancient history of parenting. In Bornstein, Marc H. (Hrsg.), *Handbook of Parenting Vol. 2: Biology and ecology of parenting* (3. Aufl., S. 287–319). New York: Routledge.
- Gloger-Tippelt, Gabriele & König, Lilith (2016). *Bindung in der mittleren Kindheit. Das Geschichtenergänzungsverfahren zur Bindung 5- bis 8-jähriger Kinder (GEV-B)*. 2., überarbeitete Aufl. Weinheim, Basel: Beltz.

- Grossmann, Klaus E. & Grossmann, Karin (2007). Die Entwicklung psychischer Sicherheit in Bindungen – Ergebnisse und Folgerungen für die Therapie. *Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie*, 53(1), 9–28. <https://doi.org/10.13109/zptm.2007.53.1.9>
- Hänggi, Yves, Schweinberger, Kirsten & Perrez, Meinrad (2011). Feinfühligkeitstraining für Eltern. Kursmanual zum Freiburger Trainingsprogramm „Wie sagt mein Kind, was es braucht?“. 1. Aufl. Bern: Huber.
- Hundt, Marion (2014). Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden. Kronach: Carl Link.
- Johnson, William F., Emde, Robert N., Pennbrook, Betty J., Stenberg, Craig R. & Davis, Margaret H. (1982). Maternal perception of infant emotion from birth through 18 months. *Infant Behavior and Development*, 5, 313–322.
- Johnson, William F., Huelsnitz, Chloe O., Carlson, Elizabeth A., Roisman, Glenn I., Englund, Michelle M., Miller, Gregory E. & Simpson, Jeffry A. (2017). Childhood abuse and neglect and physical health at midlife: Prospective, longitudinal evidence. *Development and psychopathology*, 29(5), 1935–1946.
- Johnston, Charlotte, Park, Joanne L. & Miller, Natalie V. (2018). Parental cognitions: Relations to parenting and child behavior. In Sanders, Matthew R. & Morawska, Alina (Hrsg.), *Handbook of parenting and child development across the lifespan* (S. 395–414). Wiesbaden: Springer VS.
- Joyal, Christian, Dubreucq, Jean-Luc, Gendron, Catherine & Millaud, Frederic (2007). Major Mental Disorders and Violence. A Critical Update. *CPSR*, 3(1), 33–50. <https://doi.org/10.2174/157340007779815628>
- Jugendamt Stuttgart (2005). Orientierungskatalog bei einer Kindeswohlgefährdung. Grundversorgung und Schutz des Kindes – 0-3-Jährige. Unveröffentlichtes Manual. Stuttgart: Eigenverlag.
- Kersting, Mathilde (2008). Altersentsprechende Ernährung. In Rodeck, Burkhard & Zimmer, Klaus-Peter (Hrsg.), *Pädiatrische Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung* (S. 597–604). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Kindler, Heinz (2020). Was Kinder brauchen. In Ader, Sabine & Schrappner, Christian (Hrsg.), *Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe* (S. 107–118). München: Ernst Reinhardt Verlag München.
- Kindler, Heinz & Reich, Wulfhild (2006). Wie kann der Pflege- und Versorgungsaspekt elterlicher Erziehungsfähigkeit eingeschätzt werden? In Kindler, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kapitel 63)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, Heinz & Zimmermann, Peter (2006). Wie kann der Bindungsaspekt elterlicher Erziehungsfähigkeit eingeschätzt werden? In Kindler, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kapitel 64)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kirkpatrick, Lee A. & Hazan, Cindy (1994). Attachment styles and close relationships: A four-year prospective study. *Personal Relationship*, 1, 123–142.
- Koletzko, Berthold, Jochum, Frank, Saadi, Slim, Stajer, K., Wagner, K., Zylajew, Willi & Claßen, Martin (2019). Untergewicht und Mangelernährung bei pädiatrischen Patienten. *Monatsschrift Kinderheilkunde*, 167(11), 1022–1026. <https://doi.org/10.1007/s00112-018-0475-5>
- Landkreis Görlitz, Landratsamt – Jugendamt (2014). Orientierungskatalog Kindeswohl. Grundversorgung und Schutz des Kindes. https://sfws-goerlitz.de/media/0_bis_3-j_hrige.pdf (abgerufen am 13.09.2021).
- LeBlanc, John C., Pless, I. Barry, King, W. James, Bawden, Harry, Bernard-Bonin, Anne-Claude, Klassen, Terry & Tenenbein, Milton (2006). Home safety measures and the risk of unintentional injury among young children. A multicentre case-control study. *CMAJ: Canadian Medical Association journal = journal de l'Association medicale canadienne*, 175(8), 883–887. <https://doi.org/10.1503/cmaj.050592>

- Lipp, Lena & Molitor, Friederike (2016). Inanspruchnahme von Elternmonaten. *NZFam*, (5), 193–195.
- Macsenaere, Michael (2019). Evaluation ambulanter Jugendhilfemaßnahmen. In Volbert, Renate, Huber, Anne, Jacob, André & Kanegieser, Anja (Hrsg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (S. 301–319). Göttingen: Hogrefe.
- Mall, Volker & Friedmann, Anna (2016). Der Pädiatrische Anhaltsbogen zur Einschätzung von psychosozialen Unterstützungsbedarf (U3–U6). In Mall, Volker & Friedmann, Anna (Hrsg.), *Frühe Hilfen in der Pädiatrie* (S. 125–148). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Manly, Jody T., Kim, Jungmeen E., Rogosch, Fred A. & Cicchetti, Dante (2001). Dimensions of child maltreatment and children's adjustment: Contributions of developmental timing and subtype. *Development and psychopathology*, 13(4), 759–782.
- Norholt, Henrik (2020). Revisiting the roots of attachment. A review of the biological and psychological effects of maternal skin-to-skin contact and carrying of full-term infants. *Infant behavior & development*, 60, 101441. <https://doi.org/10.1016/j.infbeh.2020.101441>
- Panova, Ralina, Sulak, Huran, Bujard, Martin & Wolf, Lisa (2017). Die Rushhour des Lebens im Familienzyklus. Zeitverwendung von Männern und Frauen. In Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Wie die Zeit vergeht. Analysen zur Zeitverwendung in Deutschland* (S. 45–64). Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung.
- Papousek, Mechthild (2001). Intuitive elterliche Kompetenzen: Eine Ressource in der präventiven Eltern-Säuglings-Beratung und -Psychotherapie. *Frühe Kindheit*, 4, 4–10.
- Pleck, Joseph H. (2012). Integrating father involvement in parenting research. *Parenting: Science and Practice*, 12(2–3), 243–253.
- Power, Thomas G., Dahlquist, Lynnda M. & Pinder, Wendy (2019). Parenting Children with a Chronic Health Condition. In Bornstein, Marc H. (Hrsg.), *Handbook of parenting. Volume 1. Children and Parenting* (S. 597–624). London, New York: Routledge.
- Reder, Peter & Duncan, Sylvia (2001). Abusive Relationships, Care and Control Conflicts and Insecure Attachments. *Child Abuse Review*, 10, 411–427.
- Reich, Wulfhild (2005). Der Stuttgarter Kinderschutzbogen. Ein Diagnoseinstrument bei Kindeswohlgefährdung. *Kinderärztliche Praxis*, 76(Nr.6), 370–377.
- Riedesser, Peter & Schulte-Markwort, Michael (1999). Kinder körperlich kranker Eltern: Psychische Folgen und Möglichkeiten der Prävention. *Deutsches Ärzteblatt*, 96(38), A-2353–2357.
- Rönnau-Böse, Maike (2020). Resilienz und Resilienzförderung über die Lebensspanne. 2., erweiterte und aktualisierte Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Rutgers, Anna H., van Ijzendoorn, Marinus H., Bakermans-Kranenburg, Marian J., Swinkels, Sophie H. N., van Daalen, Emma, Dietz, Claudine, Naber, Fabienne B. A., Buitelaar, Jan K. & van Egeland, Herman (2007). Autism, attachment and parenting. A comparison of children with autism spectrum disorder, mental retardation, language disorder, and non-clinical children. *Journal of abnormal child psychology*, 35(5), 859–870. <https://doi.org/10.1007/s10802-007-9139-y>
- Salzgeber, Joseph (2020). Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen. 7. Aufl. München: C.H.Beck.
- Schutter, Sabina (2020). Kinderschutz. In Braches-Chyrek, Rita, Röhner, Charlotte, Sünker, Heinz & Hopf, Michaela (Hrsg.), *Handbuch Frühe Kindheit. 2., aktualisierte und erweiterte Aufl.* (S. 441–450). Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Siegler, Robert, DeLoache, Judy & Eisenberg, Nancy (2011). *Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter. Deutsche Aufl. herausgegeben von Sabina Pauen. 3. Aufl.* Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.
- Sien, Vandesande, Bosmans, Guy & Maes, Bea (2019). Can I be your safe haven and secure base? A parental perspective on parent-child attachment in young children with a severe or profound intellectual disability. *Research in developmental disabilities*, 93, 103452.

- Sierau, Susan, Resch, Leonhard, Michel, Andrea, Horlich, Jenny, Dehmel, Stefanie, Tsapos, Nicolas, Binsler, Martin, Kurz-Adam, Maria & White, Lars (2014). Definition und Beschreibung von Vernachlässigung im Kindes- und Jugendalter. *Monatsschrift Kinderheilkunde*, 162(12), 1084–1089. <https://doi.org/10.1007/s00112-014-3143-4>
- Speer, Christian P., Gahr, Manfred & Dötsch, Jörg (Hrsg.) (2019). *Pädiatrie*. 5., vollständig überarbeitete Aufl. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. <https://ebookcentral.proquest.com/lib/subgoettingen/detail.action?docID=5609794> (abgerufen am 13.09.2021).
- Swift, Karen (1995). *Manufacturing 'Bad Mothers' A Critical Perspective on Child Neglect*. Toronto: University of Toronto Press.
- Tymchuk, Alexander J., Lang, Cathy M., Sowards, Shannon E., Lieberman, Scott & Koo, Sue (2003). Developmental and Validation of The Illustrated Version of The Home Inventory for Dangers and Safety Precautions: Continuing to Address Learning Needs of Parents in Injury Prevention. *Journal of Family Violence*, 18(4), 241–252. <https://doi.org/10.1023/A:1024020431801>
- van Bakel, Hedwig J. A. & Hall, Ruby A. S. (2018). Parent-Child Relationships and Attachment. In Sanders, Matthew R. & Morawska, Alina (Hrsg.), *Handbook of parenting and child development across the lifespan* (S. 47–66). Wiesbaden: Springer VS.
- van Ijzendoorn, Marinus H. & Bakermans-Kranenburg, Marian J. (2019). Bridges across the intergenerational transmission of attachment gap. *Current Opinion in Psychology*, 25, 31–36. <https://doi.org/10.1016/j.copsyc.2018.02.014>
- van Wert, Melissa, Anreiter, Ina, Fallon, Barbara A. & Sokolowski, Marla B. (2019). Intergenerational Transmission of Child Abuse and Neglect. A Transdisciplinary Analysis. *Gender and the Genome*, 3(9657), 247028971982610. <https://doi.org/10.1177/2470289719826101>
- Vanderminden, Jennifer, Hamby, Sherry, David-Ferdon, Corinne, Kacha-Ochana, Akadia, Merrick, Melissa, Simon, Thomas R., Finkelhor, David & Turner, Heather (2019). Rates of neglect in a national sample. Child and family characteristics and psychological impact. *Child Abuse & Neglect*, 88, 256–265. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.11.014>
- Verhoeven, Marjolein, van Baar, Anneloes L. & Dekovic, Maja (2019). Parenting Toddlers. In Bornstein, Marc H. (Hrsg.), *Handbook of parenting. Volume 1. Children and Parenting* (S. 56–80). London, New York: Routledge.
- Waters, Everett & Sroufe, L. Alan (1983). Social competences as a developmental construct. *Developmental Review*, 3(1), 79–97.
- Werner, Emmy E. & Smith, Ruth S. (2001). *Journeys from Childhood to Midlife: Risk, Resilience, and Recovery*. Ithaca: Cornell University Press.
- Ziegenhain, Ute, Gebauer, Sigrid, Künster, Anne K., Thurn, Leonore, Backes, Sabine & Reichle, Barbara (2012). *Auf den Anfang kommt es an. Ein Kurs für junge Eltern*. 2., überarbeitete und erweiterte Aufl. Mainz: Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. https://mfjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Familie/Elternkursprogramm_Auf_den_Anfang_kommt_es_an.pdf (abgerufen am 13.09.2021).
- Ziegenhain, Ute, Gebauer, Sigrid, Ziesel, Birgit, Küster, Anne K. & Fegert, Jörg M. (Hrsg.) (2010). *Lernprogramm Baby-Lesen*. Universitätsklinikum Ulm. Stuttgart: Hippokrates Verl.
- Zimmer, Renate (2019). *Handbuch Sinneswahrnehmung. Grundlagen einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung*. Freiburg im Breisgau: Herder GmbH.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Erziehungsfähigkeit und Erziehungsbereitschaft: Vermittlung von Regeln und Förderung

27

Stepanka Kadera

Inhaltsverzeichnis

27.1	Einleitung	396
27.2	Vermittlung von Regeln und Förderung	396
27.3	Formen eingeschränkter Erziehungsfähigkeit im Bereich der Vermittlung von Regeln und Werten	397
27.4	Wie lässt sich eingeschränkte Erziehungsfähigkeit im Bereich der Vermittlung von Regeln und Werten einschätzen?	398
27.4.1	Sind Elternteile von ihrer Lebenssituation und Persönlichkeit her stabil genug, um dem Kind Regeln und Werte zu vermitteln?	399
27.4.2	Zeigt der Elternteil ein Mindestmaß an Interesse und Engagement bei der Vermittlung von Regeln und Werten?	400
27.4.3	Bietet das beim Elternteil vorhandene Bild des Kindes realistische Ansatzpunkte für eine angemessene Vermittlung von Regeln und Werten?	401
27.4.4	Verfügt der betreffende Elternteil über grundlegend angemessene Ziele und Vorgehensweisen bei der Vermittlung von Regeln und Werten?	401
27.4.5	Welche Erfolge zeigen sachkundige Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen elterlichen Vermittlung von Regeln und Werten?	402
27.5	Wie lässt sich eingeschränkte Erziehungsfähigkeit im Bereich der Förderung des Kindes einschätzen?	403
	Literatur	405

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

S. Kadera (✉)
Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

27.1 Einleitung

Der Begriff der Erziehungsfähigkeit bezieht sich eng auf die Begriffe des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung. In der familiengerichtlichen Praxis wird er in drei Kontexten verwandt: (a) In einer vergleichenden Weise als Teil einer Sorgerechtsentscheidung zwischen Eltern (§ 1671 BGB), (b) als im Einzelfall mehr oder weniger beeinflussbare Fähigkeit von Eltern, wenn über geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit diskutiert wird und (c) als Komplementärbegriff zur bestehenden Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB), sodass eine aktuell gegebene erhebliche Einschränkung der Erziehungsfähigkeit einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung entspricht. Erziehungsfähigkeit beinhaltet mehrere Aspekte, die verschieden gegliedert werden können, weshalb Gerichte und Verfahrensbeteiligte in Stellungnahmen und Gutachten öfter mit unterschiedlich benannten und zugeschnittenen Dimensionen der Erziehungsfähigkeit konfrontiert werden (für eine aktuelle Übersicht siehe Zumbach & Oster 2020). Neben den erzieherischen Basiskompetenzen hinsichtlich der Pflege und Versorgung des Kindes und emotionaler Feinfühligkeit im Hinblick auf die Vermittlung von Geborgenheit (s. a. [Kap. 26, 28]) sind aus funktionaler Sicht, d. h. einer auf die Aufgaben von Eltern bezogenen Sicht, die beiden in diesem Kapitel besprochenen Dimensionen der Förderung und der erzieherischen Lenkung sowie Grenzsetzung grundlegende Bereiche der Erziehungsfähigkeit (Lack & Hammesfahr 2019, S. 166). Im Folgenden wird zunächst inhaltlich bestimmt, worum es bei der Vermittlung von Regeln und der Förderung geht. Anschließend werden die Formen sowie die Einschätzung eingeschränkter Erziehungsfähigkeit im Bereich der Vermittlung von Regeln und Förderung des Kindes beschrieben. Grundlegende Befunde zur Bedeutung von Regelvermittlung und Förderung durch Eltern werden in einem Grundlagentext beschrieben (s. a. *Erziehungspsychologie: Bedeutung von Erziehung und Förderung für das Kindeswohl (Regelvermittlung)* [Kap. 14]).

27.2 Vermittlung von Regeln und Förderung

Durch erzieherische Lenkung und Grenzsetzung werden Kindern Orientierungen, Regeln und Werte vermittelt. Teilweise geht es dabei vor allem um Schutz und Sicherheit (z. B. bei der Verkehrserziehung), häufiger um ein gelingendes soziales Zusammenleben (z. B. Regeln zur Konfliktlösung). In einem weiten Sinne dient die Vermittlung von Regeln und Werten darüber hinaus der Ermöglichung eines guten, verantwortlichen Lebens. Dieses Ziel soll über die Einübung und Verinnerlichung grundlegender Regeln sowie die Befähigung zur Reflexion und eigenständigen, wertbezogenen Entscheidungen erreicht werden. Alltagssprachlich wird die Vermittlung von Regeln und Werten teilweise mit dem Begriff der Erziehung gleichgesetzt. Synonym wird von Sozialisation oder sozialen bzw. familiären Einflüssen auf die moralische Entwicklung von Kindern gesprochen. Aktuelle Forschungsübersichten für diesen großen Forschungs- und Wissensbereich finden sich bei

Walper et al. (2015) sowie Jensen (2020). Die elterliche Förderung wiederum eröffnet dem Kind Lernchancen auch jenseits der sozialen und moralischen Entwicklung, also etwa im Hinblick auf Weltkenntnis und Kulturtechniken und ermöglicht so die Bewältigung altersentsprechend anstehender Entwicklungsaufgaben (Lack & Hammesfahr 2019). Da an der Förderung von Kindern infolge der allgemeinen Schulpflicht regelhaft Institutionen beteiligt sind, treten als elterliche Beiträge insbesondere die Förderung in der frühen Kindheit, die Zusammenarbeit mit Schulen sowie angemessene Reaktionen auf Schulprobleme, Lernstörungen und Entwicklungsverzögerungen hervor.

27.3 Formen eingeschränkter Erziehungsfähigkeit im Bereich der Vermittlung von Regeln und Werten

Wenn die Eltern nur eingeschränkt fähig zur Vermittlung von Regeln und Werten sind, lassen sich verschiedene Ausprägungsformen unterscheiden (Kindler 2006):

- Untersozialisation aufgrund von unzureichender Vermittlung von Regeln und Werten

Fallbeispiel

Ein achtjähriger Junge fällt in der Schule durch häufige Fehlzeiten, unerledigte Hausaufgaben, eine Außenseiterrolle und massive Aggressivität gegen Gleichaltrige so auf, dass Schulausschluss bzw. Sonderbeschulung drohen. Die beruflich sehr eingespannte alleinerziehende Mutter nimmt den Jungen aber als unauffällig wahr und sieht keinen Anlass für eine verstärkte erzieherische Einflussnahme, sodass Untersozialisation zwar nicht als Ursache der Problematik, wohl aber als aufrechterhaltende Bedingung feststeht.

- Vermittlung abweichender Regeln und Werte, die die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bedrohen

Fallbeispiel

Ein sechsjähriges Mädchen wird in der isoliert lebenden Familie dazu angehalten, den Kontakt zu anderen Kindern zu vermeiden und sich in der Schule ebenfalls zu isolieren, da die Umwelt von der Familie als gottlos erlebt wird.

- Elterliche Überforderung mit der Erziehungsaufgabe aufgrund drastisch erhöhter Erziehungsanforderungen seitens des Kindes

Fallbeispiel

Mutter und Stiefvater eines zwölfjährigen Jungen mit ausgeprägter hyperkinetischer Störung des Sozialverhaltens (durch eine Aufmerksamkeitsstörung mitbedingte gravierende Probleme eines Kindes mit dem Einhalten sozialer Regeln) bewältigen die Erziehungsforderungen zweier jüngerer Geschwister des Kindes, sind aber damit überfordert, dem betroffenen Jungen innerhalb und außerhalb der Familie angemessene Grenzen zu setzen.

- Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Vermittlung von Regeln und Werten im Kontext einer in mehreren Bereichen eingeschränkten Erziehungsfähigkeit

Fallbeispiel

Die alleinerziehende Mutter eines knapp halbjährigen Sohnes ist durch eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung (ICD-10-Kategorie F60.3) sowie eine Lernbehinderung belastet. Sie hat große Schwierigkeiten, im Alltag eine angemessene körperliche Versorgung und Pflege des Kindes zu gewährleisten. Zudem entwickelt sie die Vorstellung, ihren Sohn durch Schimpfen und milde Körperstrafen bereits im ersten Lebensjahr dazu erziehen zu müssen, ruhig zu sein und sich konzentriert füttern zu lassen.

27.4 Wie lässt sich eingeschränkte Erziehungsfähigkeit im Bereich der Vermittlung von Regeln und Werten einschätzen?

Bei der einzelfallbezogenen Erhebung der Erziehungsfähigkeit im Bereich der Vermittlung von Regeln und Werten verdienen einige Aspekte aufgrund des Forschungsstandes besondere Aufmerksamkeit. Zum Beispiel wird die Rolle unrealistischer, übertriebener Erwartungen der Eltern an die Selbstständigkeit und das Wohlverhalten der Kinder für das Verständnis von Erziehungsschwierigkeiten und Misshandlung hervorgehoben. Auch auf die Bedeutung feindselig verzerrter Ursachenzuschreibungen als Rechtfertigung für harte Bestrafungen oder Untätigkeit wird verwiesen (z. B.: mein Kind zeigt durch sein ungezogenes Verhalten, dass es mich als Mutter/Vater ablehnt) (Azar & Soysa 2000). Des Weiteren wird auf fehlende Erziehungskennnisse, vor allem hinsichtlich der Versorgung von Kleinkindern, sowie mangelndes Verständnis oder verzerrte Vorstellungen von den Wirkungen elterlichen Bestrafungs- oder Fehlverhaltens hingewiesen (wie etwa Partnerschaftsgewalt oder Suchtmittelgebrauch im Anwesenheit des Kindes) (Dettenborn & Walter 2022).

Damit die Einschätzung zuverlässiger gelingt, ist es empfehlenswert, mehrere Informationsquellen und Kontakte einzubeziehen (Kindler 2006). Dabei können folgende fünf Leitfragen als Strukturierungshilfe herangezogen werden, wobei es sich bewährt hat, sich mit einem Resümee aus allen fünf Punkten auseinanderzusetzen und in der Zusammenschau zu entscheiden, ob eine erhebliche Einschränkung der Erziehungsfähigkeit im Bereich der Vermittlung von Regeln und Werten vorliegt:

27.4.1 Sind Elternteile von ihrer Lebenssituation und Persönlichkeit her stabil genug, um dem Kind Regeln und Werte zu vermitteln?

Die Vermittlung von Regeln und Werten ist auf ein Mindestmaß an Beständigkeit angewiesen (Marsh et al. 2020). Langanhaltende Schwierigkeiten bei der alltäglichen Lebensbewältigung, instabile und wenig durch Vertrauen geprägte Familienbeziehungen sowie zeitweise Zusammenbrüche der Fürsorge für das Kind können Indizien für eine unzureichende Stabilität der Persönlichkeit und der Lebenssituation der Elternteile sein. Befunde über elterliche psychiatrische Erkrankung, die zu einer sehr instabilen Lebenssituation führen (Plattner 2019), bekräftigen diese Einschätzung. Auch eine schwere körperliche Erkrankung eines Elternteils kann unter ungünstigen Umständen Beständigkeit in der Erziehung sehr erschweren und gleichzeitig die Erziehungsanforderungen infolge der emotionalen Belastung des Kindes steigern. Dies zeigt sich etwa daran, dass Kinder körperlich kranker Eltern als eine Risikopopulation hinsichtlich der Entwicklung psychiatrischer Störungen gelten (Riedesser & Schulte-Markwort 1999), wobei eine Unterteilung nach der Art der körperlichen Erkrankung sinnvoll ist.

- **Krebserkrankung der Eltern:** Bei Kindern krebskranker Eltern, die sich in der Endphase befinden, können, wenn sie als Gruppe betrachtet werden, signifikant häufiger depressive und ängstliche Symptome sowie Verhaltensauffälligkeiten beobachtet werden (Siegel et al. 1992). Auch der Selbstwert ist niedriger und soziale Kompetenz ist beeinträchtigt. Allerdings scheint es Jugendlichen besser als Kindern zu gelingen, eine geeignete Copingstrategie zu entwickeln (Christ et al. 1994).
- **Dialysepatienten:** Bei Kindern von Dialysepatienten wurden neben Leistungsabfall in der Schule (Hoover et al. 1975) vermehrte Aggressionen beobachtet (Friedlander & Viederman 1982).
- **Neurologische Erkrankungen (z. B. multiple Sklerose, Epilepsie):** Der familiäre Zusammenhalt ist weniger ausgeprägt (Peters & Esses 1985), zudem können sich die Familienmitglieder häufig nicht an die Auswirkungen der Krankheit anpassen (Power 1985).

Bei körperlichen Vorerkrankungen von Eltern ist häufiger Angst bei den Kindern beobachtbar, z. B. Angst, dieselbe Erkrankung zu bekommen oder Angst um die Eltern (Arnaud 1959), gleiches gilt für Somatisierungstendenzen oder auch einen niedrigeren Selbstwert (Riedesser & Schulte-Markwort 1999).

Erhoben wird Instabilität in Form von Umzügen, familiären Neuzusammensetzungen und Klinikaufhalten im Rahmen eines anamnestischen Gesprächs, wobei es sinnvoll ist, möglichst getrennt mit Elternteilen und älteren Kindern zu sprechen. Teilweise können Akten zum Vergleich herangezogen werden. Wechselhaftigkeit und Desorganisation im Familienalltag können manchmal über Tageslaufschilderungen, teilweise aber nur über wiederholte Hausbesuche festgestellt werden.

27.4.2 Zeigt der Elternteil ein Mindestmaß an Interesse und Engagement bei der Vermittlung von Regeln und Werten?

Ein geringes Maß an Informiertheit über Entwicklung, Stärken, Interessen, Probleme und Wünsche eines Kindes kann Hinweise auf ein eingeschränktes Erziehungsengagement liefern. Ebenso kann eine sehr lückenhafte Informiertheit über Kontakte zu Gleichaltrigen, Freundschaftsbeziehungen sowie Aufenthaltsorte eines Kindes als Indiz dafür gelten, dass das Erziehungsengagement schwach ist. Bei Informationen über bedeutsame Fehlentwicklung des Kindes durch Dritte (wie etwa Kinderkrippe, Kindergarten, Schule, Kinderarzt/-ärztin) deutet eine zeitnahe Reaktion der Eltern (Informations- und Hilfesuche, erzieherische Einflussnahme auf das Kind) auf Interesse und Engagement im Hinblick auf die Erziehungsaufgabe hin, während ausbleibende Nachfragen und eine fehlende erzieherische Einflussnahme auf mangelndes Interesse und Engagement hindeuten. Bloße Schuldzuweisungen an andere sind kein Hinweis auf erzieherisches Engagement. Schließlich muss im Gespräch mit Eltern ein Mindestmaß an (innerer) Auseinandersetzung mit der Erziehungsaufgabe erkennbar sein. Dies betrifft die alltäglichen Herausforderungen im Leben mit Kindern verschiedener Altersgruppen, besonders aber den Umgang mit von Eltern selbst wahrgenommenen Schwächen bzw. Problemen eines Kindes. Gradmesser für ein Mindestmaß an Nachdenken über ein Kind und dessen Erziehung sind nicht die oft sehr ausdifferenzierten Vorstellungen von Mittelschichtseltern, die sich häufig einem Modell intensiver Elternschaft (Hays 1996) verschrieben haben. Können Eltern aber kaum Angaben über Erziehung und ihr Kind machen und nicht über Lösungen für Erziehungsprobleme nachdenken, deutet dies auf Vernachlässigung hin (z. B. Azar et al. 2017).

Die Informiertheit eines Elternteils über ein Kind kann nur eingeschätzt werden, wenn Angaben von Kind und Elternteil oder Beobachtungen mit Angaben des Elternteils verglichen werden. Ob ein Mindestmaß an innerer Auseinandersetzung mit der Erziehungsaufgabe bezüglich eines Kindes erkennbar ist, ergibt sich aus dem Gespräch mit dem Elternteil über das Kind, Erziehungsziele und/oder -mittel. Bei Kindern im entsprechenden Alter ist es sinnvoll zum Vergleich einen Bericht des Kindes über eventuell wahrgenommenes Desinteresse und ausbleibende erzieherische Reaktionen des Elternteils auf

Problemsituationen einzuholen. Im Gespräch über erzieherisches Engagement in Reaktion auf Problemanzeigen, etwa durch Schule oder Kindergarten, ist es wichtig bei den Institutionen genau nachzufragen, wie die Eltern angesprochen und was ihnen mitgeteilt wurde, da manchmal potenziell konfliktreiche Themen nur sehr verklausuliert angesprochen werden und manche Eltern dann wenig Chance haben, den Ernst der Lage zu erkennen.

27.4.3 Bietet das beim Elternteil vorhandene Bild des Kindes realistische Ansatzpunkte für eine angemessene Vermittlung von Regeln und Werten?

Die Eltern haben bestimmte Erwartungen an die Selbstständigkeit und/oder das Wohlverhalten des Kindes. Es ist ungünstig, wenn diese Erwartungen durch alters- und entwicklungsunangemessene und übertriebene Erwartungen geprägt sind und wenn sich in spontanen Äußerungen oder im Gespräch über das kindliche Verhalten grob verzerrende Ursachenzuschreibungen zeigen. Mit Zuschreibungen werden z. B. folgende Annahmen der Eltern gemeint:

- Das Kind wolle mit seinem Verhalten eine Ablehnung des Elternteils ausdrücken oder will das Elternteil in erster Linie provozieren.
- Die Eltern hätten keinen Einfluss auf die Verhaltensprobleme des Kindes.
- Das Kind sei nicht für sein Verhalten in der Schule verantwortlich, vielmehr hätten ausschließlich die Mitschüler*innen oder die Lehrkräfte die Probleme und Schwierigkeiten verursacht.
- Dem Kind wird erkennbar die Schuld für Fehlentwicklungen im Leben des Elternteils zugeschrieben.
- Das Kind wird mit einer ausgeprägt negativ wahrgenommenen Person in der Lebenswelt des Elternteils identifiziert (z. B. eine/ein sehr gewalttätige/gewalttätiger Partner*in).

Empirischen Ergebnissen zufolge gehören unangemessene Erwartungen der Eltern oder Ursachenzuschreibungen bezüglich des kindlichen Verhaltens zu Ursachen für Misshandlungen, Vernachlässigung und gravierende Erziehungsschwierigkeiten (Azar 2002).

27.4.4 Verfügt der betreffende Elternteil über grundlegend angemessene Ziele und Vorgehensweisen bei der Vermittlung von Regeln und Werten?

Von grundlegend angemessenen Zielen und Mitteln in der Erziehung zu sprechen, soll anzeigen, dass im Kinderschutzverfahren nicht die nach gegenwärtigem Wissenstand kindeswohl dienlichsten Erziehungsweisen als Messlatte dienen können, auch wenn im Rahmen

von Hilfen zur Erziehung gegebenenfalls entsprechende Ziele formuliert werden. Vielmehr geht es um die untere Grenze noch akzeptabler und daher grundlegend angemessener Erziehungsziele und -mittel. Im Hinblick auf Erziehungsmittel kann bei verletzungs-trächtigen oder mit erheblichen Schmerzen und/oder Demütigungen verbundenen Bestrafungsformen von unangemessenen Vorgehensweisen gesprochen werden. Weiterhin werden folgende Vorgehensweisen als unangemessen gewertet (Kindler 2006):

- Das Vorgehen der Eltern ermöglicht dem Kind keine Orientierung (beispielsweise scheinen Bestrafungen willkürlich zu sein).
- Der Elternteil ignoriert konkret vorhandene Erziehungsanforderungen (z. B. Verhaltensauffälligkeiten des Kindes) trotz sachkundiger Hinweise auf das Problem. Erziehungsempfehlungen von Fachkräften bzw. Anforderungen zur Zusammenarbeit müssen nicht unbedingt befolgt werden, solange der Elternteil eine geeignete oder zumindest erfolgversprechende andere Form findet, erzieherisch auf das Kind einzuwirken.
- Die Eltern fühlen sich hilflos, hoffnungslos und überfordert bei der Bewältigung von Erziehungsanforderungen und bleiben daher untätig.

Erziehungsziele müssen als unangemessen angesehen werden, wenn ein Elternteil nicht bereit oder nicht in der Lage ist, gesetzlich normierte oder bedeutsame gesellschaftliche Erwartungen (z. B. Schulbesuch) dem Kind gegenüber zu vertreten. Auch wenn das Kind zu kriminellen Aktivitäten oder zum Dulden von sexuellem Missbrauch angehalten wird, müssen die Erziehungsziele als grundlegend unangemessen angesehen werden. Zudem lässt sich von verfehlten, grundlegend unangemessenen Erziehungszielen oder Mitteln sprechen, wenn die Erziehung durch Botschaften an das Kind geprägt ist, die als psychische Misshandlung einzuordnen sind (z. B. Kind ist nichts wert und voller Fehler, s. a. *Psychische Misshandlung* [Kap. 21]). Vertreten Eltern generell eine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder andere radikale bzw. fundamentalistische religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, so ist dies hier nur relevant insoweit es sich über Erziehungsziele oder -mittel negativ auf ein Kind und sein Wohl auswirkt.

27.4.5 Welche Erfolge zeigen sachkundige Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen elterlichen Vermittlung von Regeln und Werten?

Wenn sachkundige Maßnahmen zur Förderung der elterlichen Erziehungsfähigkeit erfolglos bleiben oder wenn diese Maßnahmen mangels Mitwirkungsbereitschaft der Eltern nicht durchgeführt werden können, wird die Einschränkung eines Elternteils bei der Vermittlung von Regeln und Werten als schwerwiegend eingeschätzt.

27.5 Wie lässt sich eingeschränkte Erziehungsfähigkeit im Bereich der Förderung des Kindes einschätzen?

Die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten und damit die Förderung des geistigen Wohls von Kindern liegen wesentlich in den Händen von Institutionen, insbesondere der Schulen. Die vergleichsweise große Bedeutung des außerfamiliären Bereichs stellt eine Besonderheit im Hinblick auf den Aspekt des geistigen Wohls von Kindern dar. Zudem wird die geistige Entwicklung durch Anlagen mitbestimmt, verläuft insbesondere in den ersten Lebensjahren hochgradig variabel und hat nur beschränkte Bedeutung für die Verwirklichung zentraler Grundrechte, wie dem Recht auf Leben und Entfaltung der Persönlichkeit. All diese Umstände haben dazu geführt, dass Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit im Bereich Förderung für sich genommen in der Abwägung mit den Belastungen durch Zwangsmaßnahmen eher selten Eingriffe in elterliche Sorgerechte rechtfertigen. Es gibt jedoch Ausnahmen, etwa wenn eine mangelnde frühe Förderung Entwicklungsrückstände erwarten lässt, die auch mit Förderung in der Regel nicht mehr aufgeholt werden können und Eltern zu Gegenmaßnahmen nicht bereit sind, wenn auf Fehlbeschulungen, die mit erheblichem Leid verbunden sind, nicht reagiert wird, wenn Kinder generell vom Schulbesuch ferngehalten und damit in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und dem Erwerb von Gemeinschaftsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden oder wenn von Interessen und Erfolgsaussichten getragene Berufswünsche willkürlich abgelehnt werden. Zudem leistet der Aspekt der Erziehungsfähigkeit im Bereich Förderung häufiger einen Beitrag zur Gesamtbeurteilung, die auch die anderen Dimensionen der Erziehungsfähigkeit einbezieht. Wesentliche bei einer Einschätzung zu berücksichtigende Aspekte sind:

- **Entwicklungs- und Lernstand des Kindes:** Für die Erhebung des Entwicklungs- und Lernstandes liegen standardisierte Verfahren vor, die etwa von Fachkräften in der Frühförderung oder schulpsychologischen Diensten eingesetzt werden können. Bei der Auswertung geht es vor allem um die Frage, inwieweit auch mit Förderung nicht mehr aufholbare Entwicklungsrückstände zu erwarten sind bzw. ein einfacher Schulabschluss verunmöglicht wird. Zudem ist zu erörtern, inwieweit Ergebnisse Rückschlüsse auf mangelnde Förderung als Ursache eventueller Beeinträchtigungen zulassen. Dies ist bei Rückständen in einigen Bereichen eher der Fall als bei anderen (z. B. Weltwissen im Vergleich zu logischem Schlussfolgern).
- **Anregungsgehalt der familiären Umwelt:** Geachtet werden kann auf den Anregungsgehalt der materiellen Umwelt des Kindes, die geschilderten Eltern-Kind-Aktivitäten und die beobachtbaren Eltern-Kind-Interaktionen (für einen Überblick siehe z. B. Niklas 2015). Im Hinblick auf die materielle Umwelt ist von Bedeutung, inwieweit verschiedene, förderliche Aktivitäten des Kindes ermöglicht werden, bei Kleinkindern etwa körperliche Betätigung (z. B. Ball), einfache Auge-Hand-Koordination

(z. B. Formenhaus), Konstruktionsspiele (z. B. Lego), Betrachten und Hören (z. B. Bilderbuch und Märchen-Hörbücher) sowie erste Rollenspiele (z. B. Puppe). Bei Schulkindern geht es um Angaben der Schule zur Bereitstellung von Lernmaterialien durch die Eltern und gegebenenfalls einen Platz für Hausaufgaben in der Wohnung. Hinsichtlich geschilderter Eltern-Kind-Aktivitäten sind in der Regel alle gemeinsamen Aktivitäten innerhalb oder außerhalb der Familien als förderlich anzusehen, wenn sie mit gemeinsamer Aufmerksamkeit (Bilderbuch anschauen), Sprache und Regeleinübung (z. B. Brettspiele), Bewegung und neuen Erfahrungen (z. B. Zoobesuch) verbunden sind. Im Schulalter geht es häufig auch um Fragen der häuslichen Unterstützung bei Lernrückständen. Beobachtungen sind vor allem dann sinnvoll, wenn eine Anforderungs- oder Aufgabensituation in den Mittelpunkt gerückt werden kann, was meist nur von Sachverständigen erwartet werden kann. Im Mittelpunkt steht dann die Frage, inwieweit das Kind so unterstützt wird, dass es eine Anforderung oder Lernsituation möglichst eigenständig erfolgreich meistert (Scaffolding). In der unstrukturierten Beobachtung, die für mehrere Professionen eine Erhebungsmöglichkeit darstellt, hat sich insbesondere die Frage, inwieweit mit jüngeren Kindern gesprochen wird und auf deren Signale reagiert wird, als wichtig für die Förderung erwiesen.

- **Haltung der Eltern gegenüber ihrer Förderaufgabe und der Schulpflicht:** Hier kann ausgewertet werden, inwieweit sich Eltern für Entscheidungen betreffend die Förderung eines Kindes verantwortlich fühlen und bereit sind, die geistige Entwicklung des Kindes auch im Alltag zu unterstützen (Kirby & Hodges 2018). Je dringender hier Maßnahmen anstehen, desto bedeutsamer ist es, welche Angaben Eltern hier machen. Weiter kann von Eltern erwartet werden, dass sie (trotz mancher Missstände in Schulen) in der Gesamtabwägung den Schulbesuch ihrer Kinder, soweit Schulpflicht besteht, bejahen, für die Umsetzung eintreten und aus der geteilten Erziehungsverantwortung von Elternhaus und Schule den Schluss ziehen, dass eine Zusammenarbeit von Schule und Eltern nötig ist. Fehlt es an entsprechenden Haltungen, deutet dies auf eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit im Förderbereich hin.
- **Reaktion auf Maßnahmen zur Unterstützung elterlicher Förderfähigkeiten:** Führen angebotene Hilfen (z. B. Anleitung im Rahmen einer Frühförderung, Weckservice zur Sicherstellung des Schulbesuchs) oder Angebote, die in einer einladenden Form Eltern informieren und bei ihnen für Fördermaßnahmen werben wollen (z. B. runder Tisch), nicht zu einer Akzeptanz und Unterstützung bzw. Umsetzung von Maßnahmen, die zur Abwendung von Beeinträchtigungen des geistigen Wohls von Kindern nötig sind, so ist die Einschränkung der Erziehungsfähigkeit in diesem Bereich als vergleichsweise schwerwiegender einzuschätzen.

Literatur

- Arnaud, Sara H. (1959). Some psychological characteristic of children of multiple sclerotics. *Psychosomatic Medicine*, 21, 8–22.
- Azar, Sandra T., McGuier, Devin, Miller, Elizabeth, Hernandez-Mekonnen, Robin & Johnson, David R. (2017). Child neglect and maternal cross-relational social cognitive and neurocognitive disturbances. *Journal of Family Psychology*, 31, 8–18.
- Azar, Sandra T. & Soysa, Champika K. (2000). How Do I Assess a Caregiver's Parenting Attitudes, Knowledge, and Level of Functioning? In Dubowitz, Howard & DePanfilis, Diane (Hrsg.), *Handbook for Child Protection Practice* (S. 310–315). Thousand Oaks: Sage.
- Azar, Sandra T. (2002). Parenting and Child Maltreatment. In Bornstein, Marc H. (Hrsg.), *Handbook of Parenting*. Vol. 4: Social Conditions and Applied Parenting (2. Edition, S. 361–388). Mahwah: Erlbaum.
- Christ, Grace H., Siegel, Karolynn & Sperber, Diane (1994). Impact of parental terminal cancer on adolescents. *American Journal of Orthopsychiatry*, 64(4), 604–613.
- Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard (2022). *Familienrechtspsychologie*. 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. München: Ernst Reinhardt.
- Friedlander, Robert J. & Viederman, Milton (1982). Children of dialysis patients. *American Journal of Psychiatry*, 139, 100–103.
- Hays, Sharon (1996). *The Cultural Contradictions of Motherhood*. New Haven: Yale University Press.
- Hoover, Phyllis, MacElveen, P. & Alexander, A. (1975). Adjustment of children with parents on hemodialysis. *Nursing Times*, 71, 1374–1376.
- Jensen, Lene A. (2020). *Oxford Handbook of Moral Development*. New York: Oxford University Press.
- Kindler, Heinz (2006). Wie kann bei der Erhebung der Erziehungsfähigkeit der Aspekt der elterlichen Vermittlung von Regeln und Werten eingeschätzt werden? In Kindler, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 65). München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Kirby, Grace & Hodges, Julie (2018). Parenting of Preschool and School-Aged Children. In Sanders, Mathew R. & Morawska, Alina (Hrsg.), *Handbook of parenting and child development across the lifespan* (S. 609–629). Wiesbaden: Springer VS.
- Lack, Katrin & Hammesfahr, Anke (2019). *Psychologische Gutachten im Familienrecht*. Handbuch für die rechtliche und psychologische Praxis. Köln: Reguvis Bundesanzeiger Verlag.
- Marsh, Samantha, Dobson, Rosie & Maddison, Ralph (2020). The relationship between household chaos and child, parent, and family outcomes: a systematic scoping review. *BMC public health*, 20, e513.
- Niklas, Frank (2015). Die familiäre Lernumwelt und ihre Bedeutung für die kindliche Kompetenzentwicklung. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 62, 106–120.
- Peters, Lois C. & Esses, Lillian M. (1985). Family environment as perceived by children with a chronically ill parent. *Journal of Chronic Diseases*, 38(4), 301–308.
- Plattner, Anita (Hrsg.) (2019). *Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern richtig einschätzen und fördern* (2. aktualisierte Ausgabe). München: Reinhardt.
- Power, Paul W. (1985). Family coping behaviours in chronic illness: a rehabilitation perspective. *Rehabilitation Literature*, 46, 78–83.
- Riedesser, Peter & Schulte-Markwort, Michael (1999). Kinder körperlich kranker Eltern: Psychische Folgen und Möglichkeiten der Prävention. *Deutsches Ärzteblatt – Ärztliche Mitteilungen – Ausgabe A*, 96(38), A-2353–2357.

- Siegel, Karolynn, Mesagno, Frances P., Karus, Daniel, Christ, Grace, Banks, Karel & Moynihan, Rosemary (1992). Psychosocial adjustment of children with a terminally ill parent. *Journal of the American Academy of Child Adolescence Psychiatry*, 31(2), 327–333.
- Walper, Sabine, Langmeyer, Alexandra & Wendt, Eva-Verena (2015). Sozialisation in der Familie. In Hurrelmann, Klaus, Bauer, Ullrich, Grundmann, Matthias & Walper, Sabine (Hrsg.), *Handbuch Sozialisationsforschung* (S. 364–392). Weinheim und Basel: Beltz.
- Zumbach, Jelena & Oster, Anna (2020). Elterliche Erziehungsfähigkeit: Definitionen, Indikatoren und Erfassungsmöglichkeiten. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 49, 37–50.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Psychische Erkrankung und Erziehungsfähigkeit

28

Janin Zimmermann und Marc Allroggen

Inhaltsverzeichnis

28.1	Häufigkeit psychischer Störungen	408
28.2	Entwicklungsrisiken bei Kindern psychisch kranker Eltern	408
28.3	Besondere Belastungen von Kindern mit psychisch kranken Eltern	409
28.3.1	Irritationen des Kindes durch die Symptomatik	410
28.3.2	Folgen für die Bindungsentwicklung	410
28.3.3	Parentifizierung	411
28.3.4	Erziehungs- und Förderdefizite	411
28.3.5	Vernachlässigung und Misshandlung	412
28.3.6	Tabuisierung und Isolation	412
28.4	Interventionen und Hilfen	413
28.5	Hinweise für das Vorgehen in Kinderschutzverfahren	415
28.6	Fazit	416
	Literatur	416

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

J. Zimmermann (✉)

Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

M. Allroggen

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm,
Ulm, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_28

407

Das Vorliegen psychischer Störungen kann einen bedeutsamen Einfluss auf die Erziehungsfähigkeit haben. In Kinderschutzverfahren ist dabei stets zu prüfen, welche konkreten Auswirkungen sich in Bezug auf das Kindeswohl ergeben.

28.1 Häufigkeit psychischer Störungen

Psychische Störungen gehören zu den häufigsten Erkrankungen in der Bevölkerung. Nach einer epidemiologischen Untersuchung von Jacobi et al. (2014) erfüllt mehr als jeder vierte Erwachsene (25 % bis 30 %) in Deutschland im Laufe eines Jahres die Kriterien einer voll ausgeprägten psychischen Erkrankung. Unterschiede in den Häufigkeiten zeigen sich dabei abhängig vom Geschlecht (höhere Raten bei Frauen, mit Ausnahme von Störungen mit Substanzmittelkonsum), dem Alter (die höchsten Raten in der Gruppe der 18–34-Jährigen) und dem sozioökonomischen Status (höhere Raten bei niedrigem sozioökonomischen Status) (Jacobi et al. 2014). Aufgrund der hohen Prävalenzzahlen gibt es zwangsläufig auch viele Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil an einer psychischen Störung leidet; auf Grundlage internationaler Befunde wird der Anteil betroffener Kinder auf 12,1 % bis 38,5 % geschätzt (van Santvoort et al. 2015).

28.2 Entwicklungsrisiken bei Kindern psychisch kranker Eltern

Kinder psychisch kranker Eltern stellen eine bedeutsame Risikogruppe dar. Sie weisen u. a. ein erhöhtes Risiko auf, Entwicklungsauffälligkeiten und Erlebens- und Verhaltensprobleme zu entwickeln (Kingston & Tough 2014; Goodman et al. 2011) und zeigen im Vergleich zu anderen Kindern vermehrt Schwierigkeiten im schulischen Bereich (Augustine & Crosnoe 2010; Pearson et al. 2016; Shen et al. 2016; Kersten-Alvarez et al. 2012), wobei sich insbesondere bei Kindern alkoholabhängiger Eltern gehäuft Intelligenzminderungen, Lernstörungen und Schulprobleme beobachten lassen (Kindler et al. 2006). Zudem weisen zahlreiche Studien auf ein erhöhtes Risiko von Kindern mit einem psychisch kranken Elternteil hin, selbst an einer psychischen Störung zu erkranken (McLaughlin et al. 2012; Kessler et al. 2010). Dieses Risiko ergibt sich aus einem Zusammenwirken von genetischen und Umweltfaktoren (Vulnerabilitäts-Stress-Modell, vgl. Abb. 28.1) (Beardslee et al. 2011; Caspi et al. 2003), wobei genetische Faktoren zu einer erhöhten Vulnerabilität der Kinder beitragen, unter ungünstigen Umweltbedingungen an einer psychischen Störung zu erkranken. Gleichzeitig sind die Entwicklungsbedingungen von Kindern in Familien mit einem psychisch kranken Elternteil überzufällig häufig von multiplen Belastungsfaktoren (z. B. Arbeitslosigkeit, finanzielle Sorgen, Partnerschaftskonflikte und -gewalt, alleinerziehender Elternteil, Erziehungs- und Fürsorgedefizite, chronische Erkrankung eines Familienmitglieds, kritische Lebensereignisse) geprägt (Johnson et al. 2018; Bolster et al. 2020). Durch das gleichzeitige Vorliegen günstiger, protektiver Faktoren (z. B. soziale Unterstützung, positives Familienklima, positives Selbstkonzept, soziale Kompetenzen des

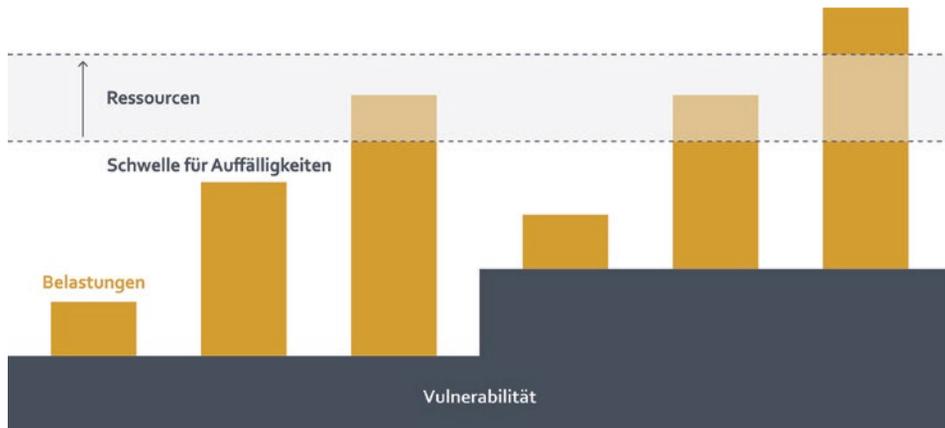


Abb. 28.1 Vulnerabilität-Stress-Modell

Kindes) kann das Erkrankungsrisiko bei den Kindern zwar abgemildert werden, jedoch sinken die Kompensationsmöglichkeiten mit steigender Anzahl an gleichzeitig vorliegenden Belastungsfaktoren (Wille et al. 2008).

Auch wenn viele der betroffenen Kinder sich positiv entwickeln können, stellt ein großer Anteil von ihnen aufgrund von Entwicklungs-, schulischen, oder psychischen Auffälligkeiten erhöhte Erziehungsanforderungen an ihre Eltern. Jedoch weisen diese Eltern aufgrund ihrer Erkrankung und weiterer Belastungen vermehrt Einschränkungen in den Erziehungs Kompetenzen auf, was mit den Auffälligkeiten der Kinder in Wechselwirkung steht. Im Folgenden wird vertieft auf mögliche Belastungen der Kinder im familiären Umfeld eingegangen, welche für die Bewertung des Unterstützungsbedarfs der Familien und des Gefährdungsrisikos der Kinder in Kinderschutzverfahren von besonderer Bedeutung sind.

28.3 Besondere Belastungen von Kindern mit psychisch kranken Eltern

Der Verlauf und Schweregrad psychischer Erkrankungen sowie die daraus resultierenden Einschränkungen des psychosozialen Funktionsniveaus sind sehr variabel. Einige psychische Störungen zeigen einen episodischen Verlauf, sodass es zwischendurch zu einem (vollständigen) Rückgang der Symptome kommen kann, andere einen eher chronisch-stabilen oder einen progredienten Verlauf. Auch ein Wechsel der vorherrschenden Symptomatik ist möglich. Abhängig von Krankheitsbild und Schwere der Erkrankungen wirken sich psychische Störungen in unterschiedlicher Weise auf psychische Funktionsbereiche der Betroffenen aus, wie Denken, Problemlösen, Gedächtnis, Emotionen, Motivation, Antrieb und Wahrnehmung. Beeinträchtigungen in diesen Bereichen können sich im Interaktions- und Erziehungsverhalten der Eltern widerspiegeln, woraus sich für die Kinder auf

vielfältige Weise Belastungen ergeben können. Im Folgenden wird eine Auswahl an möglichen Belastungen vorgestellt, die bei Kindern psychisch kranker Eltern vermehrt vorkommen. Für eine ausführliche Darstellung möglicher Auswirkungen psychischer Störungen auf die Erziehungsfähigkeit von Eltern differenziert nach unterschiedlichen Störungsbildern wird u. a. auf Dettenborn und Walter (2016) und Salzgeber (2020) verwiesen.

28.3.1 Irritationen des Kindes durch die Symptomatik

Ein Belastungsfaktor stellt für Kinder in akuten Krankheitsphasen ihrer Eltern die Konfrontation mit beängstigenden, irritierenden Symptomen und Verhaltensweisen dar. Insbesondere Wahnhinhalte, wie sie bei schizophrenen Störungen, aber auch bei schweren Depressionen vorkommen können, sind für Kinder beängstigend, da Kindern die Einordnung der Symptomatik als nicht realitätsbegründet nicht gelingt und diese unter Umständen von starken Ängsten und Erregungszuständen des Elternteils begleitet sein kann (Plattner 2019). Teilweise kann es auch zu Schuldgefühlen bei den Kindern kommen, wenn diese das veränderte elterliche Verhalten nicht einordnen können und die Ursache im eigenen Verhalten (z. B. schlechtes Benehmen, lautes Schreien und Herumtoben) sehen (Schone & Wagenblast 2010).

28.3.2 Folgen für die Bindungsentwicklung

Psychische Störungen (untersuchte Gruppen: v. a. Mütter mit Depressionen, Persönlichkeitsstörungen, Psychosen und Suchterkrankungen) können sich negativ auf die Fähigkeit von Eltern auswirken, die Bedürfnisse des Kindes angemessen wahrzunehmen und feinfühlig auf diese zu reagieren (Bernard et al. 2018). In Studien konnte ein erhöhtes Risiko für dysfunktionale Verhaltensweisen in der Interaktion mit dem Kind festgestellt werden, z. B. feindselig/harsche oder intrusiv/überstimulierende Verhaltensweisen, Rollenkonfusionen (z. B. Trost vom Kind erwarten, Hilflosigkeit), emotional widersprüchliche sowie emotional flache, zurückgezogene oder abwesende Reaktionen (Eyden et al. 2016; Ziegenhain & Deneke 2014). Solche dysfunktionalen Interaktionsmuster können für Kinder sehr beängstigend und irritierend sein, was dazu führt, dass sie in der Beziehung zu diesem Elternteil unzureichend emotionale Sicherheit erfahren können. Studien weisen auf erhöhte Raten unsicherer bzw. desorganisierter (hochunsicherer) Bindungen zwischen psychisch kranken Eltern und ihren Kindern hin (Hobson et al. 2005; Barnes & Theule 2019). Dabei ist eine hochunsichere Bindung für sich genommen zwar nicht pathologisch, allerdings zeigen Kinder mit einer desorganisierten Bindung vermehrt Defizite in der Emotions- und Verhaltensregulation, was mit einem erhöhten Risiko für die Entwicklung von Erlebens- und Verhaltensauffälligkeiten assoziiert ist (Fearon et al. 2010; Groh et al. 2012, 2017, 2014). Bei gravierenden Einschränkungen in der Beziehungsgestaltung durch

den psychisch kranken Elternteil (z. B. emotionale Vernachlässigung, Misshandlung) besteht zudem ein erhöhtes Risiko für die Kinder, eine Bindungsstörung zu entwickeln.

Einen weiteren Risikofaktor für die Bindungsentwicklung der Kinder stellen außerdem Beziehungsabbrüche aufgrund von wiederholten Klinikaufhalten des Elternteils dar. Für die Kinder sind die Klinikaufhalte oft mit längeren Trennungen von der Bezugsperson verbunden, was zu starken Belastungs- und Trauerreaktionen führen kann, insbesondere wenn keine alternative vertraute Bindungsperson zur Betreuung des Kindes zur Verfügung steht und das Kind vorübergehend fremduntergebracht werden muss (Ziegenhain & Deneke 2014).

28.3.3 Parentifizierung

In Familien mit einem psychisch kranken Elternteil kommt es zudem gehäuft zu einer (teilweisen) Übernahme der Elternrolle durch die Kinder (Parentifizierung), indem sie z. B. für die Eltern oder jüngeren Geschwister sorgen. Solange die kindlichen Kompetenzen hierbei nicht überschritten werden, es weiterhin eine verfügbare Ansprechperson bei Problemen hat und Unterstützung erfährt, können sich Kinder hierbei u. U. als selbstwirksam und kompetent im Meistern von Schwierigkeiten erleben (Plattner 2020). Überwiegend sind die Kinder durch die Verantwortungsübernahme jedoch überfordert und werden bei der Bearbeitung eigener Entwicklungsaufgaben (schulische Entwicklung, Aufbau eines Freundeskreises) behindert (Macfie et al. 2015). Die Kinder wirken „pseudoreif“ und stellen dabei eigene Bedürfnisse nach Geborgenheit und Fürsorge zurück. Dies geht mit einem erhöhten Risiko von Fehlentwicklungen, v. a. internalisierenden Problemen, bei den Kindern einher (Macfie et al. 2015; van Loon et al. 2017; Schier et al. 2015).

28.3.4 Erziehungs- und Förderdefizite

Weiter weisen psychisch kranke Eltern abhängig von der Art der Erkrankung, deren Schweregrad und Chronizität mehr oder weniger starke Einschränkungen in den erzieherischen Kompetenzen auf (Überblick bei Dettenborn & Walter 2016; Klein & Moesgen 2019; Berg-Nielsen et al. 2002). Hierzu zählen u. a. ein vermindertes elterliches Engagement, was sich auch in einer verminderten Förderung der Interessen und Fähigkeiten des Kindes sowie der schulischen Entwicklung widerspiegelt, und Schwierigkeiten, den Alltag zu strukturieren. Weiter zeigen sich vermehrt Unsicherheiten in der Erziehung und Lenkungsdefizite. Dabei erhalten die Kinder unzureichend Orientierung, wenn das Erziehungsverhalten schwankend und für die Kinder unvorhersehbar ist. Nicht selten ist die Eltern-Kind-Interaktion von einem Wechsel aus liebevoller, bzw. aufgrund von schlechtem Gewissen teilweise verwöhnender, Zuwendung und unangemessenen Disziplinierungsmaßnahmen und negativen Reaktionen geprägt. Entsprechende Erziehungseinschränkungen tragen dazu bei, dass die Kinder Grenzen zunehmend schlechter akzeptieren

können und das Risiko für Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten steigt. In der Folge kann es zu einem Teufelskreis kommen, bei dem die Eltern angesichts ihrer möglicherweise ohnehin eingeschränkten Erziehungs- und Beziehungskompetenzen den wachsenden Erziehungsanforderungen der Kinder immer weniger gerecht werden können (Stadelmann et al. 2010).

28.3.5 Vernachlässigung und Misshandlung

Kinder psychisch kranker Eltern weisen zudem ein erhöhtes Risiko auf, Opfer von Misshandlung und Vernachlässigung zu werden (Windham et al. 2004; Deneke 2005). Ist der Elternteil aufgrund einer psychischen Erkrankung in seiner eigenen Lebensführung erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Antriebsmangel, Niedergeschlagenheit, Erschöpfung, Konzentrationsstörungen bei Depression, Schizophrenie oder Störung mit Substanzmittelkonsum), ist das Risiko hoch, dass er sowohl die emotionalen Grundbedürfnisse des Kindes nicht befriedigen kann, als auch die Ressourcen des Elternteils nicht ausreichen, um die Betreuung, körperliche und medizinische Versorgung des Kindes angemessen sicherzustellen. Insbesondere für Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter besteht ein erhebliches Risiko, da in diesem Alter erhöhte Anforderungen bezüglich der Beaufsichtigung und Pflege gegeben sind und die Kinder hinsichtlich ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung besonders verletzlich sind (Plattner 2020).

Bei einigen Störungsbildern kann es auch zu übermäßiger Reizbarkeit und Impulsivität, vermindertem Einfühlungsvermögen sowie feindseligen Einstellungen der Eltern zum Kind kommen (z. B. bei Störungen mit Substanzmittelkonsum, Psychosen, antisozialen, narzisstischen oder Borderline-Persönlichkeitsstörungen), was für das Kind mit einer erhöhten Gefahr für das Erleben von emotionalen Abwertungen und körperlichen Übergriffen verbunden ist. Bei elterlichen Störungen mit Alkohol- und Substanzmittelkonsum sind die Kinder außerdem häufig von massiven familiären Konflikten und dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt betroffen (Dong et al. 2004; Conners-Burrow et al. 2009).

28.3.6 Tabuisierung und Isolation

Häufig ist das Thema „psychische Erkrankung“ in den Familien tabuisiert. Selbst wenn die Kinder oder Jugendlichen über die Erkrankung informiert sind, besteht für die Kinder oft ein implizites oder explizites Kommunikationsverbot nach Außen (Plass & Wiegand-Grefe 2012). Dies hat nicht nur zur Folge, dass den Kindern Ansprechpartner beim Umgang mit der Belastung fehlen, sondern dass es zu einer sozialen Isolierung kommen kann, wenn Kontakte auf ein Minimum reduziert werden, damit Außenstehende nichts bemerken, oder die Kinder keine Freunde zu sich nach Hause einladen, aus Scham, der kranke Elternteil könnte sich auffällig verhalten (Schone & Wagenblass 2010).

Darüber hinaus besteht auch insbesondere bei Angststörungen der Eltern ein erhöhtes Risiko der sozialen Isolation des Kindes, wenn z. B. durch Klammern, Projizieren eigener Ängste auf das Kind oder Vermeidungsverhalten außerfamiliäre Kontakte und Erfahrungsmöglichkeiten stark eingeschränkt werden (Dettenborn & Walter 2016).

28.4 Interventionen und Hilfen

Hinsichtlich der Hilfen für die betroffene Familie und die Kinder stellt zunächst die Behandlung und Stabilisierung des Elternteils einen wichtigen Ansatzpunkt dar. Studienergebnisse weisen darauf hin, dass (z. B. bei depressiven Erkrankungen) eine erfolgreiche Behandlung der psychischen Erkrankung des Elternteils das Belastungsrisiko bei den Kindern bereits deutlich senken kann (Letourneau et al. 2017; Weissman et al. 2006), wohingegen z. B. bei Suchterkrankungen in der Regel von einem deutlich intensiveren Unterstützungsbedarf der betroffenen Familien auszugehen ist, um die Belastung der Kinder zu mindern (Kindler et al. 2006). Allerdings nimmt trotz des vergleichsweise guten Versorgungssystems in Deutschland und eines Anstiegs der Inanspruchnahme des Gesundheitssystems bei psychischen Erkrankungen im Laufe der letzten Jahrzehnte die Mehrheit der Betroffenen nach wie vor keine Behandlung in Anspruch (Jacobi et al. 2014; Mack et al. 2014). Folglich ist davon auszugehen, dass im Kontext von Kinderschutzverfahren bei vielen der von einer psychischen Störung betroffenen Eltern bislang keine entsprechende Diagnostik und angemessene Versorgung erfolgte.

Zudem ist abhängig von Art, Schwere, Verlauf und Komorbidität der psychischen Erkrankung des Elternteils sowie dem Vorliegen weiterer Belastungen in der Familie in vielen Fällen eine reine Fokussierung auf die psychische Stabilisierung des Elternteils nicht ausreichend, um die Kinder hinlänglich zu stützen, sondern es bedarf vielmehr aufeinander abgestimmter, multiprofessioneller Hilfen, die das gesamte Familiensystem berücksichtigen (AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe 2020). Um dies zu ermöglichen, bedarf es einer guten Kooperation der Versorgungssysteme der Eltern und der Kinder (z. B. Gesundheitswesen, Bildungswesen, Jugendamt), welche in der Praxis allerdings noch deutlich ausbaufähig ist.

Ein wichtiges Element eines solchen Hilfenetzes stellen im Altersbereich der Kinder von 0 bis 3 Jahren Interventionen zur Verbesserung der elterlichen Reflexionsfähigkeiten und der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen dar. Als bindungsbasierte Interventionen sind in Deutschland beispielsweise STEEPTM (Suess et al. 2010) und die

¹ STEEPTM (Steps Toward Effective Enjoyable Parenting) ist ein videogestütztes Beratungs- und Frühinterventionsprogramm. Eltern in Krisen- und Belastungssituationen sollen mit dem Programm beim Aufbau einer gelingenden Eltern-Kind-Beziehung unterstützt werden. Das Programm richtete sich spezifisch an psychosozial hochbelastete Familien. Es setzt an mehreren Ebenen an: Dem unmittelbaren Umgang mit dem Kind, der Reflexion des Einflusses eigener Bindungserfahrungen aus der Kindheit auf das Elternverhalten und dem Aufbau sozialer Unterstützungsnetzwerke. Über einen Zeitraum von zwei Jahren finden mit den Familien Hausbesuche, Gruppenterminen und Familienaktionen statt.

Entwicklungspsychologische Beratung (EPB; Pillhofer et al. 2015; Ziegenhain 2007) verbreitet. In Studien konnten bei hochbelasteten, auch psychisch kranken Müttern positive Effekte beider Programme auf die elterliche Feinfühligkeit nachgewiesen werden. Allerdings wurde auch der Bedarf flankierender Hilfen im Hinblick auf das Erreichen nachhaltiger Veränderungen festgestellt (Suess et al. 2016; Bovenschen et al. 2012). Zur Förderung der Erziehungskompetenzen psychisch kranker Eltern liegen außerdem evaluierte, störungsspezifische Gruppenprogramme, z. B. für Mütter mit Depressionen oder Borderline-Persönlichkeitsstörung, vor (Beispiele s. bei Sommer et al. 2020). Zudem können psychisch kranke Eltern u. U. auch von allgemeinen Elternkursen (z. B. Triple P; Sanders et al. 2014) oder einer intensiven Unterstützung im Alltag, z. B. durch eine sozialpädagogische Familienhilfe oder einen Erziehungsbeistand, profitieren (Kuschel et al. 2016; Sommer et al. 2020).

Des Weiteren gibt es auch verschiedene präventive Gruppenprogramme (z. B. „Echt stark!“, Schulze et al. 2014; „Trampolin-Programm“, Klein et al. 2013), die sich an ältere Kinder richten, deren Eltern z. B. an depressiven oder Suchterkrankungen leiden. Wichtige Ziele dieser Angebote sind, das Krankheitsverstehen bei den Kindern, einen offenen Umgang mit der Krankheit in der Familie und die Resilienz (z. B. Aufbau von Selbstwert- und Selbstwirksamkeitsgefühl, Erlernen effektiver Stressbewältigungsstrategien) auf Seiten des Kindes zu fördern. Meta-analytische Befunde lassen darauf schließen, dass Gruppenprogramme für psychisch kranke Eltern und deren Kinder erfolgreich zu einer Reduzierung des Erkrankungsrisikos bei den Kindern beitragen können (Siegenthaler et al. 2012). Außerdem gibt es in einigen Gemeinden Patenschaftsprogramme, durch die dem Kind, z. B. bei einem alleinerziehenden psychisch kranken Elternteil, eine verlässliche Bezugsperson zur Seite gestellt wird, an die es sich bei Sorgen und Problemen wenden kann und welche insbesondere in Krisenzeiten auch Betreuungs- und Versorgungsaufgaben übernehmen kann (z. B. PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH).

Darüber hinaus wurden inzwischen auch multimodale Ansätze entwickelt, die sowohl auf die Behandlung der elterlichen psychischen Erkrankung, die Erarbeitung von Bewältigungsstrategien im Familienkontext, eine Verbesserung der elterlichen Erziehungskompetenzen und der Beziehung zum Kind als auch auf den Aufbau sozialer Stütznetzwerke abzielen. Eine wachsende Anzahl an Psychiatrischen Kliniken hat beispielsweise im Laufe der letzten Jahre Eltern-Kind-Stationen aufgebaut, in die psychisch kranke Eltern gemeinsam mit ihren Säuglingen oder Kleinkindern aufgenommen werden können und neben der psychiatrischen Versorgung auch Unterstützung bei der Beziehungsgestaltung und dem Erziehungsverhalten erhalten (Turmes & Hornstein 2007). Beim neu entwickelten CHIMPs-Net Ansatz, der derzeit an mehreren Zentren in Deutschland eingeführt und evaluiert wird, werden Kinder während der Behandlung der Eltern auf psychische Auffälligkeiten hin untersucht und Kind (und Eltern) erhält (erhalten) abhängig vom Grad der psychischen Belastung des Kindes im Rahmen eines gestuften Vorgehens (Stepped-Care-Modell) passende Intervention (Wiegand-Grefe et al. 2011).

28.5 Hinweise für das Vorgehen in Kinderschutzverfahren

Es ist wichtig, bei der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern zu berücksichtigen, dass sich aus den wissenschaftlichen Befunden zu dem erhöhten Gefährdungsrisiko bei Kindern psychisch kranker Eltern keine Schlussfolgerungen für den Einzelfall ableiten lassen (Mattejat 2019). Krankheitsverläufe und Auswirkungen auf das Elternverhalten und die betroffenen Kinder sind sehr individuell. Eine psychische Erkrankung stellt für sich genommen noch keine Einschränkung der Erziehungseignung dar und viele der betroffenen Kinder zeigen auch positive Entwicklungsverläufe (Kindler et al. 2006). Es ist stets zu prüfen, in welcher Weise und mit welcher Schwere sich die Symptomatik auf die Funktionsfähigkeit des Elternteils und die Entwicklung des Kindes auswirkt und welche Ressourcen und Kompetenzen im Familiensystem vorhanden sind. Folgende Fragen sind zu überprüfen (vgl. Mattejat 2019):

- Sind die Einschränkungen durch die psychische Erkrankung dauerhaft, episodisch oder vorübergehend vorhanden?
- Mit welchen Einschränkungen des Elternteils ist in akuten Phasen zu rechnen?
- Welche weiteren Belastungsfaktoren sind vorhanden, die sich auf die Stressbelastung des Elternteils auswirken und mit der Erkrankung ggf. in Wechselwirkung stehen?
- Ergeben sich unmittelbare Einschränkungen im Erziehungsverhalten und Gefährdungssituationen aufgrund der Symptomatik?
- Welche Erziehungsanforderungen, Belastungen und Ressourcen sind auf Seiten der Kinder gegeben?
- Welche Kompensationsmöglichkeiten sind vorhanden, z. B. durch einen gesunden Elternteil, das soziale Umfeld, eine gute Anbindung des Elternteils an das medizinische Versorgungssystem, eine gute Anbindung des Kindes an kindbezogene Förder-, Betreuungs- und Versorgungssysteme, sowie die Nutzung allgemeiner oder sozialpädagogischer Hilfen?

Eine Herausforderung im Kontext von Kinderschutzverfahren ist die Situation, dass psychisch kranke Eltern zum einen häufig Angst vor Stigmatisierung haben und sich zum anderen – im Gegensatz zu einer klinischen Diagnostik, bei der sich Hilfe erhofft wird – darum bemühen, einen möglichst positiven Eindruck zu hinterlassen, sodass systematische Verzerrungen der Angaben und Dissimulationstendenzen, also ein Herunterspielen/Verbergen von Symptomen, erwartbar sind (Mattejat 2019). Darüber hinaus erleben Kinder psychisch kranker Eltern häufig starke Loyalitätskonflikte und die Erkrankung des Elternteils ist oft tabuisiert, sodass die Kinder im Gespräch oft schwer belastet sind, beschönigende Angaben machen oder schweigen. Daher ist es schwierig, aussagekräftige Informationen von ihnen über die Situation zu erhalten.

Wichtig sind im Fall einer (vermuteten) psychischen Erkrankung deshalb Einschätzungen von Dritten (z. B. Kinderärztin/-arzt, Pädagog*innen) zu eventuellen Auffälligkeiten und Belastungen des Kindes, sowie Einschätzungen der psychischen Belastung des Elternteils durch ärztliche oder psychologische Expert*innen. Neben der Einholung von Informationen von behandelnden Ärzt*innen oder Psychotherapeut*innen kann es notwendig sein, bei einer fraglichen Kindeswohlgefährdung eine unabhängige ärztliche Meinung zur psychischen Stabilität des Elternteils in Form einer psychiatrischen Begutachtung einzuholen (Plattner 2020). Zudem kann eine qualifizierte Interaktionsbeobachtung zwischen Eltern und Kindern erforderlich sein, um spezifische Auswirkungen der Symptomatik auf die Erziehungs- und Beziehungskompetenzen des Elternteils erkennen zu können.

28.6 Fazit

Viele Kinder in Deutschland wachsen in Familien auf, bei denen ein Elternteil von einer psychischen Erkrankung betroffen ist. Diese Kinder stellen eine Risikogruppe dar und weisen u. a. ein erhöhtes Risiko auf, selbst an einer psychischen Störung zu erkranken. Dies ergibt sich aus einem Zusammenwirken aus einer genetisch bedingten Vulnerabilität und einer Kumulation an Belastungserfahrungen im familiären Umfeld. Hinsichtlich der Erziehungskompetenzen der Eltern ist wichtig zu berücksichtigen, dass psychische Störungen zu erheblichen Defiziten in den Fürsorge-, Förder- und Erziehungskompetenzen beitragen können, diesbezüglich aber keinesfalls ein deterministischer Zusammenhang besteht. Für eine Gefährdungseinschätzung müssen stets die konkreten Auswirkungen der Erkrankung des Elternteils auf sein Elternverhalten und die Entwicklung des Kindes erfasst werden und zudem auch alle weiteren relevanten Belastungs- und Schutzfaktoren, die in der Familie wirksam sind, in der Gesamtschau betrachtet werden (Mattejat 2019). Zur Unterstützung betroffener Familien liegt in Deutschland ein wachsendes Angebot an Interventionen vor, wobei es für einen erfolgreichen Kinderschutz einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteur*innen und Versorgungssystemen (z. B. Gesundheitswesen, Bildungswesen, Jugendamt) bedarf.

Literatur

- AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe (2020). Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern. Abschlussbericht. Hannover.
- Augustine, Jennifer M. & Crosnoe, Robert (2010). Mothers' depression and educational attainment and their children's academic trajectories. *Journal of health and social behavior*, 51(3), 274–290. <https://doi.org/10.1177/0022146510377757>.
- Barnes, Jennifer & Theule, Jennifer (2019). Maternal depression and infant attachment security. A meta-analysis. *Infant mental health journal*, 40(6), 817–834. <https://doi.org/10.1002/imhj.21812>.

- Beardslee, William R., Gladstone, Tracy R. G. & O'Connor, Erin E. (2011). Transmission and prevention of mood disorders among children of affectively ill parents. A review. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 50(11), 1098–1109. <https://doi.org/10.1016/j.jaac.2011.07.020>.
- Berg-Nielsen, Turid S., Vikan, Arne & Dahl, Alv A. (2002). Parenting Related to Child and Parental Psychopathology. A Descriptive Review of the Literature. *Clin Child Psychol Psychiatry*, 7(4), 529–552. <https://doi.org/10.1177/1359104502007004006>.
- Bernard, Kristin, Nissim, Galia, Vaccaro, Suzanne, Harris, Jordan L. & Lindhiem, Oliver (2018). Association between maternal depression and maternal sensitivity from birth to 12 months. A meta-analysis. *Attachment & human development*, 20(6), 578–599. <https://doi.org/10.1080/14616734.2018.1430839>.
- Bolster, Marie, Rattay, Petra, Hölling, Heike & Lampert, Thomas (2020). Zusammenhang zwischen elterlichen Belastungen und der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. *Kindheit und Entwicklung*, 29(1), 30–39. <https://doi.org/10.1026/0942-5403/a000298>.
- Bovenschen, Ina, Gabler, Sandra, Spangler, Gottfried, Pillhofer, Melanie & Künster, Anne K. (2012). Videogestützte Beratung zur Beziehungsförderung bei jungen Müttern und ihren Säuglingen – Auswirkungen auf die mütterliche Feinfühligkeit. *PEU*, 59(4), 275–289. <https://doi.org/10.2378/peu2012.art21d>.
- Caspi, Avshalom, Sugden, Karen, Moffitt, Terrie E., Taylor, Alan, Craig, Ian W., Harrington, Honalee, McClay, Joseph, Mill Jonathan, Martin, Judy, Braithwaite, Antony & Poulton, Richie (2003). Influence of life stress on depression. Moderation by a polymorphism in the 5-HTT gene. *Science (New York, N.Y.)*, 301(5631), 386–389. <https://doi.org/10.1126/science.1083968>.
- Connors-Burrow, Nicola A., Johnson, Betsy & Whiteside-Mansell, Leanne (2009). Maternal substance abuse and children's exposure to violence. *Journal of pediatric nursing*, 24(5), 360–368. <https://doi.org/10.1016/j.pedn.2008.03.006>.
- Deneke, Christiane (2005). Misshandlung und Vernachlässigung durch psychisch kranke Eltern. In Deegener, Günther & Körner, Wilhelm (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch* (S. 141–154). Göttingen: Hogrefe.
- Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard (2016). *Familienrechtspsychologie*. (3., durchgesehene Aufl.) München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag (UTB Psychologie, Rechtswissenschaften, 8232).
- Dong, Maxia, Anda, Robert F., Felitti, Vincent J., Dube, Shanta R., Williamson, David F., Thompson, Theodore J., Loo, Clifton M. & Giles, Wayne H. (2004). The interrelatedness of multiple forms of childhood abuse, neglect, and household dysfunction. *Child Abuse & Neglect*, 28(7), 771–784. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2004.01.008>.
- Eyden, Julie, Winsper, Catherine, Wolke, Dieter, Broome, Matthew R. & MacCallum, Fiona (2016). A systematic review of the parenting and outcomes experienced by offspring of mothers with borderline personality pathology. Potential mechanisms and clinical implications. *Clinical Psychology Review*, 47, 85–105. <https://doi.org/10.1016/j.cpr.2016.04.002>.
- Fearon, R. Pasco, Bakermans-Kranenburg, Marian J., van Ijzendoorn, Marinus H., Lapsley, Anne-Marie & Roisman, Glenn I. (2010). The significance of insecure attachment and disorganization in the development of children's externalizing behavior. A meta-analytic study. *Child development*, 81(2), 435–456. <https://doi.org/10.1111/j.1467-8624.2009.01405.x>.
- Goodman, Sherryl H., Rouse, Matthew H., Connell, Arin M., Broth, Michelle R., Hall, Christine M. & Heyward, Devin (2011). Maternal depression and child psychopathology. A meta-analytic review. *Clinical child and family psychology review*, 14(1), 1–27. <https://doi.org/10.1007/s10567-010-0080-1>.
- Groh, Ashley M., Fearon, R. Pasco, van Ijzendoorn, Marinus H., Bakermans-Kranenburg, Marian J. & Roisman, Glenn I. (2017). Attachment in the Early Life Course. Meta-Analytic Evidence for

- Its Role in Socioemotional Development. *Child Dev Perspect*, 11(1), 70–76. <https://doi.org/10.1111/cdep.12213>.
- Groh, Ashley M., Fearon, R. Pasco, Bakermans-Kranenburg, Marian J., van Ijzendoorn, Marinus H., Steele, Ryan D. & Roisman, Glenn I. (2014). The significance of attachment security for children's social competence with peers. A meta-analytic study. *Attachment & human development*, 16(2), 103–136. <https://doi.org/10.1080/14616734.2014.883636>.
- Groh, Ashley M., Roisman, Glenn I., van Ijzendoorn, Marinus H., Bakermans-Kranenburg, Marian J. & Fearon, R. Pasco (2012). The significance of insecure and disorganized attachment for children's internalizing symptoms. A meta-analytic study. *Child development*, 83(2), 591–610. <https://doi.org/10.1111/j.1467-8624.2011.01711.x>.
- Hobson, R. Peter, Patrick, Matthew, Crandell, Lisa, García-Pérez, Rosa & Lee, Anthony (2005). Personal relatedness and attachment in infants of mothers with borderline personality disorder. *Development and psychopathology*, 17(2), 329–347. <https://doi.org/10.1017/s0954579405050169>.
- Jacobi, Frank, Höfler, Michael, Strehle, Jens, Mack, Simon, Gerschler, Anja, Scholl, L., Busch, Markus A., Maske, Ulrike, Hapke, Ulfert, Gaebel, Wolfgang, Maier, Wolfgang, Wagner, M., Zielasek, Jürgen & Wittchen, H.-U. (2014). Psychische Störungen in der Allgemeinbevölkerung. Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland und ihr Zusatzmodul Psychische Gesundheit (DEGS1-MH). *Der Nervenarzt*, 85(1), 77–87. <https://doi.org/10.1007/s00115-013-3961-y>.
- Johnson, Sarah E., Lawrence, David, Perales, Francisco, Baxter, Janeen & Zubrick, Stephen R. (2018). Prevalence of Mental Disorders Among Children and Adolescents of Parents with Self-Reported Mental Health Problems. *Community mental health journal*, 54(6), 884–897. <https://doi.org/10.1007/s10597-017-0217-5>.
- Kersten-Alvarez, Laura E., Hosman, Clemens M. H., Riksen-Walraven, J. Marianne, van Doesum, Karin T. M., Smeekens, Sanny & Hoefnagels, Cees (2012). Early school outcomes for children of postpartum depressed mothers. Comparison with a community sample. *Child psychiatry and human development*, 43(2), 201–218. <https://doi.org/10.1007/s10578-011-0257-y>.
- Kessler, Ronald C., McLaughlin, Katie A., Green, Jennifer G., Gruber, Michael J., Sampson, Nancy A., Zaslavsky, Alan M., et al. (2010): Childhood adversities and adult psychopathology in the WHO World Mental Health Surveys. *The British journal of psychiatry*. *The journal of mental science*, 197(5), 378–385. <https://doi.org/10.1192/bjp.bp.110.080499>.
- Kindler, Heinz, Lillig, Susanne, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: DJI Abt. Familie. Online verfügbar unter http://www.dresden.de/media/pdf/jugend/jugend-kinderschutz/asd_handbuch_gesamt.pdf. (zuletzt abgerufen am 18.11.2020).
- Kingston, Dawn & Tough, Suzanne (2014). Prenatal and postnatal maternal mental health and school-age child development. A systematic review. *Maternal and child health journal*, 18(7), 1728–1741. <https://doi.org/10.1007/s10995-013-1418-3>.
- Klein, Michael & Moesgen, Diana (2019). *Kinder von suchtkranken Eltern*. In Volbert, Renate, Huber, Anne, Jacob, André & Kannegiesser, Anja (Hrsg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung. Familienpsychologische Gutachten fundiert vorbereiten* (1. Aufl., S. 183–202). Göttingen: Hogrefe.
- Klein, Michael, Moesgen, Diana, Bröning, Sonja & Thomasius, Rainer (2013). *Kinder aus suchtbelasteten Familien stärken. Das „Trampolin“-Programm*. Göttingen, Bern, Wien, Paris, Oxford, Prag, Toronto, Boston, Amsterdam, Kopenhagen, Stockholm, Florenz: Hogrefe (Therapeutische Praxis).
- Kuschel, Annett, Granic, Mara, Hahlweg, Kurt & Hartung, Doreen (2016). „Nicht von schlechten Eltern!“ Effekte einer therapieintegrierten Familienintervention. *Verhaltenstherapie*, 26(2), 83–91. <https://doi.org/10.1159/000446170>.

- Letourneau, Nicole L., Dennis, Cindy-Lee, Cosic, Nela & Linder, Jordana (2017). The effect of perinatal depression treatment for mothers on parenting and child development. A systematic review. *Depression and anxiety*, 34(10), 928–966. <https://doi.org/10.1002/da.22687>.
- Macfie, Jenny, Brumariu, Laura E. & Lyons-Ruth, Karlen (2015). Parent–child role-confusion. A critical review of an emerging concept. *Developmental Review*, 36, 34–57. <https://doi.org/10.1016/j.dr.2015.01.002>.
- Mack, Simon, Jacobi, Frank, Gerschler, Anja, Strehle, Jens, Höfler, Michael, Busch, Markus A., Maske, Ulrike E., Hapke, Ulfert, Seifert, Ingeburg, Gaebel, Wolfgang, Zielasek, Jürgen, Maier, Wolfgang & Wittchen, Hans-Ulrich (2014). Self-reported utilization of mental health services in the adult German population--evidence for unmet needs? Results of the DEGS1-Mental Health Module (DEGS1-MH). *International journal of methods in psychiatric research*, 23(3), 289–303. <https://doi.org/10.1002/mpr.1438>.
- Mattejat, Fritz (2019). Psychisch kranke Eltern. In Volbert, Renate, Huber, Anne, Jacob, André & Kannegiesser, Anja (Hrsg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung. Familienpsychologische Gutachten fundiert vorbereiten* (1. Aufl., S. 141–182). Göttingen: Hogrefe.
- McLaughlin, Katie A., Gadermann, Anne M., Hwang, Irving, Sampson, Nancy A., Al-Hamzawi, Ali, Andrade, Laura Helena et al. (2012): Parent psychopathology and offspring mental disorders. Results from the WHO World Mental Health Surveys. In: *British Journal of Psychiatry* 200 (4), S. 290–299. <https://doi.org/10.1192/bjp.bp.111.101253>.
- Pearson, Rebecca M., Bornstein, Marc H., Cordero, Miguel, Scerif, Gaia, Mahedy, Liam, Evans, Jonathan, Abioye, Abu & Stein, Alan (2016). Maternal perinatal mental health and offspring academic achievement at age 16. The mediating role of childhood executive function. *Journal of child psychology and psychiatry, and allied disciplines*, 57(4), 491–501. <https://doi.org/10.1111/jcpp.12483>.
- Pillhofer, Melanie, Spangler, Gottfried, Bovenschen, Ina, Kuenster, Anne K., Gabler, Sandra, Fallon, Barbara, Fegert, Joerg M. & Ziegenhain, Ute (2015). Pilot study of a program delivered within the regular service system in Germany. Effect of a short-term attachment-based intervention on maternal sensitivity in mothers at risk for child abuse and neglect. *Child Abuse & Neglect*, 42, 163–173. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2014.07.007>.
- Plass, Angela & Wiegand-Greife, Silke (2012). *Kinder psychisch kranker Eltern. Entwicklungsrisiken erkennen und behandeln*. Unter Mitarbeit von Helene Timmermann und Susanne Halverscheid (1. Aufl.). Weinheim, Basel: Beltz (Risikofaktoren der Entwicklung im Kindes- und Jugendalter). http://eres.lb-oldenburg.de/redirect.php?url=http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783621279680 (zuletzt abgerufen am 18.11.2020).
- Plattner, Anita (Hrsg.) (2019). *Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern richtig einschätzen und fördern*. (2., aktualisierte Ausgabe). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Plattner, Anita (2020). *Gefährdungseinschätzung und Entwicklung eines Schutzkonzeptes bei psychisch kranken Eltern/Elternteilen (inklusive Sucht)*. DJI: München.
- Salzgeber, Joseph (2020). *Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen*. (7., vollständig überarbeitete Aufl.). München: C.H. Beck.
- Sanders, Matthew R., Kirby, James N., Tellegen, Cassandra L. & Day, Jamin J. (2014). The Triple P-Positive Parenting Program. A systematic review and meta-analysis of a multi-level system of parenting support. *Clinical Psychology Review*, 34(4), 337–357. <https://doi.org/10.1016/j.cpr.2014.04.003>.
- Schier, Katarzyna, Herke, Max, Nickel, Ralf, Egle, Ulrich T. & Hardt, Jochen (2015). Long-Term Sequelae of Emotional Parentification. A Cross-Validation Study Using Sequences of Regressions. *J Child Fam Stud*, 24(5), 1307–1321. <https://doi.org/10.1007/s10826-014-9938-z>.

- Schone, Reinhold & Wagenblass, Sabine (2010). Wenn Eltern psychisch krank sind. Kindliche Lebenswelten und institutionelle Handlungsmuster. (3. Aufl.). Weinheim, München: Juventa Verlag (Reihe Votum).
- Schulze, Ulrike M. E., Kliegl, Katrin M., Mauser, Christine, Rapp, Marianne, Allroggen, Marc & Fegert, Jörg M. (2014). *Echt stark! Ein Manual für die Arbeit mit Kindern psychisch kranker und suchtkranker Eltern*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Shen, Hanyang, Magnusson, Cecilia, Rai, Dheeraj, Lundberg, Michael, Lê-Scherban, Félice, Dalman, Christina & Lee, Brian K. (2016). Associations of Parental Depression With Child School Performance at Age 16 Years in Sweden. *JAMA psychiatry*, 73(3), 239–246. <https://doi.org/10.1001/jamapsychiatry.2015.2917>.
- Siegenthaler, Eliane, Munder, Thomas & Egger, Matthias (2012). Effect of Preventive Interventions in Mentally Ill Parents on the Mental Health of the Offspring. Systematic Review and Meta-Analysis. *Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry*, 51(1), 8–17.
- Sommer, Katharina, Lippert, Michael W., Boode, Laureen von & Schneider, Silvia (2020). Nicht von schlechten Eltern – Interventionen und Hilfsangebote für Kinder psychisch kranker Eltern. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 69(5), 426–442. <https://doi.org/10.13109/prkk.2020.69.5.426>.
- Stadelmann, Stephanie, Perren, Sonja, Kölch, Michael, Groeben, Maureen & Schmid, Marc (2010). Psychisch kranke und unbelastete Eltern. Elterliche Stressbelastung und psychische Symptomatik der Kinder = Mentally ill and non-clinical parents: Parental stress and children's psychiatric symptoms. *Kindheit und Entwicklung*, 19(2), 72–81. <https://doi.org/10.1026/0942-5403/a000011>.
- Suess, Gerhardt J., Bohlen, Uta, Carlson, Elisabeth A., Spangler, Gottfried & Frumentia Maier, Maria (2016): Effectiveness of attachment based STEEP™ intervention in a German high-risk sample. *Attachment & human development*, 18(5), 443–460. <https://doi.org/10.1080/14616734.2016.1165265>.
- Suess, G. J., Bohlen, U., Mali, A. & Maier, M. Frumentia (2010). Erste Ergebnisse zur Wirksamkeit Früher Hilfen aus dem STEEP-Praxisforschungsprojekt „WiEge“. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz*, 53(11), 1143–1149. <https://doi.org/10.1007/s00103-010-1145-5>.
- Turnes, L. & Hornstein, C. (2007). Stationäre Mutter-Kind-Behandlungseinheiten in Deutschland. Ein Bericht zum Status quo. *Der Nervenarzt*, 78(7), 773–4, 776–9. DOI: <https://doi.org/10.1007/s00115-006-2185-9>.
- van Loon, Linda M. A., van de Ven, Monique O. M., van Doesum, Karin T. M., Hosman, Clemens M. H. & Witteman, Cilia L. M. (2017). Parentification, Stress, and Problem Behavior of Adolescents who have a Parent with Mental Health Problems. *Family process*, 56(1), 141–153. <https://doi.org/10.1111/famp.12165>.
- van Santvoort, Floor, Hosman, Clemens M. H., Janssens, Jan M. A. M., van Doesum, Karin T. M., Reupert, Andrea & van Loon, Linda M. A. (2015). The Impact of Various Parental Mental Disorders on Children's Diagnoses. A Systematic Review. *Clinical child and family psychology review*, 18(4), 281–299. <https://doi.org/10.1007/s10567-015-0191-9>.
- Weissman, Myrna M., Pilowsky, Daniel J., Wickramaratne, Priya J., Talati, Ardesheer, Wisniewski, Stephen R., Fava, Maurizio et al. (2006). Remissions in maternal depression and child psychopathology. A STAR*D-child report. *JAMA*, 295(12), 1389–1398. <https://doi.org/10.1001/jama.295.12.1389>.
- Wiegand-Grefe, Silke, Halverscheid, Susanne & Plass, Angela (2011). *Kinder und ihre psychisch kranken Eltern. Familienorientierte Prävention – Der CHIMPs-Beratungsansatz; mit CD-ROM*. Göttingen u. a.: Hogrefe Verl. f. Psychologie.

- Wille, Nora, Bettge, Susanne & Ravens-Sieberer, Ulrike (2008). Risk and protective factors for children's and adolescents' mental health. Results of the BELLA study. *European Child & Adolescent Psychiatry*, 17 Suppl 1, 133–147. <https://doi.org/10.1007/s00787-008-1015-y>.
- Windham, Amy M., Rosenberg, Leon, Fuddy, Loretta, McFarlane, Elizabeth, Sia, Calvin & Duggan, Anne K. (2004). Risk of Mother-Reported Child Abuse in the First 3 Years of Life. *Child Abuse & Neglect: The International Journal*, 28(6), 647–669.
- Ziegenhain, Ute (2007). Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen bei jugendlichen Müttern. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 56(8), 660–675. <https://doi.org/10.13109/prkk.2007.56.8.660>.
- Ziegenhain, Ute & Deneke, Christiane (2014). Entwicklungspsychopathologische Voraussetzungen der Erlebens- und Verarbeitungsweisen von Kindern psychisch kranker Eltern. In Kölch, Michael, Ziegenhain, Ute & Fegert, Jörg M. (Hrsg.), *Kinder psychisch kranker Eltern*. Herausforderungen für eine interdisziplinäre Kooperation in Betreuung und Versorgung (S. 14–39). Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Teil IV

Hilfen und Potenziale



Hilfe- und Fördermöglichkeiten diesseits und jenseits der Kinder- und Jugendhilfe

29

Thomas Meysen

Inhaltsverzeichnis

29.1	Einleitung	425
29.2	Prüfung der Potenziale „öffentlicher Hilfen“ zur Abwendung oder Beendigung einer Kindeswohlgefährdung	426
29.2.1	Bereitschaft bzw. Fähigkeit zur Abwendung der Gefahr	426
29.2.2	Geeignetheit ambulanter Hilfen	428
29.3	Hilfe- und Fördermöglichkeiten	429
29.3.1	In der Kinder- und Jugendhilfe	429
29.3.2	Eingliederungshilfe nach SGB IX	433
29.3.3	Unterstützung nach häuslicher Gewalt	433
29.3.4	Gesundheitshilfe	433
	Literatur	434

29.1 Einleitung

Ein (teilweiser) Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB, der mit einer Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, ist nur dann zulässig, „wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentlichen Hilfen, begegnet werden kann“ (§ 1666a Abs. 1 S. 1 BGB). Im Kontext von Fällen, in denen Kinder mit Lebensgefährten der Mutter in einem Haushalt zusammenlebten, die wegen sexualisierter Gewalt

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

T. Meysen (✉)

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH, Heidelberg, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_29

425

gegen Kinder verurteilt waren, haben sich auch dem Bundesgerichtshof entsprechende Fragen der Verhältnismäßigkeit gestellt (BGH 23.11.2016 – XII ZB 149/16; 6.2.2019 – XII ZB 408/18). Die fehlende Auseinandersetzung mit der zu erwartenden verlässlichen Wirksamkeit der als „durchaus angezeigt“ ins Spiel gebrachten Hilfen (s. a. *Potenziale, Grenzen und Risiken von helfenden und schützenden Interventionen* [Kap. 30]), hier einer Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII oder eine Familienberatung (BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18), hat scharfe Kritik erfahren und die Frage aufgeworfen, ob drohender sexueller Missbrauch tatsächlich mit ambulanten Hilfen abgewendet werden kann (Kepert 2019, 2019a, 2020). In der Rechtspsychologie wurde in der Folge der ersten BGH-Entscheidungen aus dem Jahr 2016 die Frage aufgeworfen, ob wir genügend wissen, um handlungsfähig zu sein (Graf et al. 2018). Das Instanzgericht hat sich im nachfolgenden Beschluss zur BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2019 differenziert mit den Hilfemöglichkeiten und ihren Erfolgspotenzialen auseinandergesetzt (OLG Karlsruhe 13.5.2019 – 18 UF 91/18).

Im Folgenden werden daher die möglichen Hilfe- und Fördermöglichkeiten nicht nur kurz skizziert (s. u. 29.3), sondern zunächst ein Hinweis für die Prüfung der Erfolgsaussichten der Hilfen vorangestellt (29.2).

29.2 Prüfung der Potenziale „öffentlicher Hilfen“ zur Abwendung oder Beendigung einer Kindeswohlgefährdung

29.2.1 Bereitschaft bzw. Fähigkeit zur Abwendung der Gefahr

Die Geeignetheit von Hilfen lässt sich nicht abstrakt feststellen. Die Bereitschaft, Hilfen in Anspruch zu nehmen, an positiven Veränderungen mitzuarbeiten und die Fähigkeit, von den Hilfen in ausreichendem Maße zu profitieren, sind wesentliche Faktoren für eine wirksame Veränderung zu Abwendung oder Beendigung einer Kindeswohlgefährdung (zur Bedeutung der Mitwirkung für die Wirksamkeit von Hilfen s. a. *Potenziale, Grenzen und Risiken von helfenden und schützenden Interventionen* [Kap. 30]). Ein drohender Sorgerechtsentzug ist für Eltern ein enormer Anreiz, ihre Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfen (wieder) zu entdecken und die Veränderungspotenziale hoch einzuschätzen. Inwieweit die Bereitschaft bzw. Fähigkeit der Eltern zur Inanspruchnahme und Nutzung von Hilfen besteht, um eine Gefährdung abzuwenden oder zu beenden, ist im Einzelfall möglichst strukturiert zu prüfen. Heinz Kindler schlägt vor, bei der familiengerichtlichen Sachverhaltsaufklärung vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen (Kindler 2020):

- Zufriedenheit der Eltern mit ihrer gegenwärtigen Situation
- Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung
- Subjektive Normen zur Annahme von Hilfe
- Haltung gegenüber belegbaren Gefährdungsereignissen
- Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfen
- Überdauernde oder nur langfristig zu verändernde Einschränkungen der elterlichen Fähigkeit, von Hilfen zu profitieren

Nähere Informationen siehe nachfolgende Übersicht:

Bereitschaft oder Fähigkeit der Sorgeberechtigten zur Abwendung einer Gefährdung
Zufriedenheit der Eltern mit ihrer gegenwärtigen Situation: Ein Hinweis zur Veränderungsmotivation ergibt sich aus der elterlichen Wahrnehmung der Lebenssituation der Familie, insbesondere der der Kinder. Können auf offene Fragen Gefahren und Belastungen nicht oder nur sehr eingeschränkt gesehen werden, so ist es für Eltern schwer, eine tragfähige eigene Veränderungsmotivation aufzubauen.

Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung: Aus einer Position der Hilfs- und Hoffnungslosigkeit heraus ist es für Eltern schwer möglich, die für eine Mitarbeit an Veränderungsprozessen nötige Kraft und Ausdauer aufzubringen. Die Einschätzung von Selbstvertrauen und Hoffnung der Eltern sollte Äußerungen über Zukunftsperspektiven, in der Vergangenheit erreichte Ziele und positive Ausnahmesituationen ebenso einbeziehen wie die beobachtbare Stimmung.

Subjektive Normen zur Annahme von Hilfe: In manchen Fällen machen subjektive Normen der Eltern erfolgreiche Hilfen unmöglich. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Eltern ihre Privatsphäre sehr stark betonen, Autoritäten oder Glaubenssätze vorhanden sind, die nicht infrage gestellt werden dürfen, oder die Eltern von einer Nutzlosigkeit der angebotenen Hilfen überzeugt sind.

Haltung gegenüber belegbaren Gefährdungsereignissen: Eine die Verantwortung verleugnende Haltung von Eltern gegenüber belegbaren Gefährdungsereignissen erhöht die Wiederholungsgefahr und erschwert den Vertrauensaufbau zwischen Fachkräften und Eltern. Zudem kann unter diesen Umständen über Auslöser für Kindeswohlgefährdende Situationen nur spekuliert werden. Allerdings deuten mehrere Studien darauf hin, dass manche Eltern, die vordringlich aus sozialen und strafrechtlichen Gründen Verantwortung ablehnen, sich dennoch erfolgreich auf geeignete Hilfen zur Erziehung einlassen und in deren Verlauf angemessene Strategien zum Schutz betroffener Kinder erarbeiten können. Eine anfängliche Verleugnung von Verantwortung sollte daher berücksichtigt, aber nicht als allein ausschlaggebender Faktor für eine negative Beurteilung elterlicher Veränderungsbereitschaft angesehen werden.

Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfen: Eine Geschichte mangelnder oder sehr instabiler Mitarbeit bei früheren Hilfen muss, ebenso wie eine unzureichende Wirkung früherer, prinzipiell geeigneter Hilfen, Zweifel an der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern wecken. Umgekehrt erhöhen in der Vergangenheit positiv verlaufene Hilfeprozesse vielfach die Bereitschaft zur Mitwirkung. Inanspruchnahme und Wirkung früherer Hilfen sollten nicht allein aufgrund der Aktenlage, sondern unter Einbezug eines Gesprächs mit den Eltern beurteilt werden.

Überdauernde oder nur langfristig zu verändernde Einschränkungen der elterlichen Fähigkeit von Hilfen zu profitieren: In manchen Fällen ist bei Eltern weniger die Veränderungsbereitschaft als vielmehr die Fähigkeit, von verfügbaren Hilfen zur Erziehung zu profitieren, eingeschränkt. Dies kann sich etwa aus chronischen Bedingungen ergeben (z. B. geistige Behinderung, Residualsyndrome bei psychischer Erkrankung) oder aus Erkrankungen, die eine langwierige Behandlung erforderlich machen (z. B. Persönlichkeitsstörungen, Suchterkrankungen). Im Fall erforderlicher langwieriger Behandlungen kann sich die Beurteilung einer erheblich eingeschränkten Veränderungsfähigkeit dann aus dem Vergleich mit den Entwicklungsanforderungen und der Zeitperspektive betroffener Kinder ergeben.“ (Kindler, NZFam 2020, S. 379).

29.2.2 Geeignetheit ambulanter Hilfen

Neben der Bereitschaft bzw. Fähigkeit zur Mitarbeit an der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung stellt sich die Frage nach der grundsätzlichen Eignung ambulanter Hilfen. Die Überlegung, eine Hilfe müsste nur möglichst engmaschig sein, um den Schutz sicherzustellen, reicht hierzu nicht aus (zu klassischen Missverständnissen s. a. *Häufige Missverständnisse im Kinderschutzverfahren* [Kap. 43]). Heinz Kindler (2020) empfiehlt, insbesondere vier Argumenten nachzugehen, um zu hinterfragen, ob der Einsatz ambulanter Hilfen zur Erziehung in einem Gefährdungsfall ausreichende positive Veränderungen versprechen:

- Risikoargument
- Koproduktionsargument
- Argument überdauernder Einschränkungen
- Zeitablaufsargument

(siehe auch nachfolgende Übersicht)

Beurteilung der Eignung ambulanter Hilfen

Das Risikoargument: Zumindest hinsichtlich Kindesvernachlässigung und Misshandlung gibt es mittlerweile Einschätzungshilfen mit belegter Vorhersagekraft, die zwischen Fällen mit hohem, mittlerem und geringem Wiederholungsrisiko differenzieren und die von geschulten Jugendamtsfachkräften und Sachverständigen angewandt werden können. Vor allem bei einem hohen Wiederholungsrisiko und einem noch nicht oder kaum zum Selbstschutz fähigen Kind ist zu bedenken, dass ambulante Hilfen zur Erziehung erneute Gefährdungseignisse in nicht betreuten

Zeiten nicht ausschließen können. Zudem entfalten auch gelingende ambulante Hilfen erst über mehrere Monate Wirkung, sodass unter Umständen zu Beginn der Maßnahme eine Schutzlücke entsteht.

Das Koproduktionsargument: Ambulante Hilfen zur Erziehung sind für ihre Wirkung auf eine inhaltliche Zusammenarbeit mit den Eltern angewiesen. Die Effekte ambulanter Hilfe werden „koproduziert“. Wenn Eltern in der Anhörung nur bereit sind, Hausbesuche zuzulassen, aber keine Veränderungsthemen benennen können, ist die Grundwahrscheinlichkeit eines Scheiterns der Maßnahme hoch.

Das Argument überdauernder Einschränkungen: In manchen Fällen weisen Eltern oder ihre Lebenssituation Merkmale auf, von denen bekannt ist, dass sie Wirkung ambulanter Hilfen aufheben oder deutlich mindern. Hierzu zählen etwa Hochstressbedingungen, wie Partnerschaftsgewalt, oder Suchterkrankungen. Damit eine ambulante Hilfe zur Erziehung greifen kann, müssen zunächst diese Bedingungen verändert werden, was unter Umständen einige Zeit in Anspruch nimmt.

Das Zeitablaufsargument: In manchen Fällen erscheinen schließlich langfristig positive Veränderungen durch eine ambulante Hilfe zur Erziehung zwar erreichbar. Gleichzeitig sind Kinder aber bereits sehr auffällig und altersbedingt besteht nur noch wenig Zeit für eine deutliche Veränderung des Entwicklungsverlaufs, sodass (zumindest für einige Zeit) die starke Intervention des Wechsels in ein therapeutisches Milieu erforderlich ist.“ (Kindler, NZFam 2020, S. 380)

29.3 Hilfe- und Fördermöglichkeiten

29.3.1 In der Kinder- und Jugendhilfe

Der Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII ist geprägt durch sowohl eine hohe Ausdifferenzierung als auch eine breite Gestaltungsoffenheit. Im Zentrum stehen die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten haben einen Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). In §§ 28 bis 35 SGB VIII sind acht verschiedene Hilfearten aufgeführt. Da die Gewährung nur „insbesondere“ nach Maßgabe dieses Katalogs erfolgt, ist der Katalog nicht abschließend und es können auch sogenannte unbenannte oder flexible Hilfen zur Erziehung gestaltet werden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII; FK-SGB VIII/Tammen & Trenczek 2022, § 27 SGB VIII Rn. 18; Wiesner/Wapler/Wapler 2022, § 27 SGB VIII Rn. 33 ff.).

Die Gestaltungsoffenheit bedeutet allerdings nicht, dass zu jeder Zeit jede denkbare Hilfe vorgehalten werden kann oder dass eine entsprechende Pflicht bestünde. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat vielmehr zur Befriedigung des ermittelten Bedarfs die

notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen (§ 80 Abs. 1 SGB VIII). Hierzu werden mit Trägern der freien Jugendhilfe Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen geschlossen (§§ 77, 78a ff. SGB VIII). Die Leistungspalette soll vor Ort ein „möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot gewährleisten“ (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Die Jugendhilfeplanung ist hierbei Instrument zur beteiligungsorientierten, lebenslagenbezogenen und bedarfsgerechten Gestaltung von Angeboten und in diesem Sinne örtliche Kinder- und Jugendhilfepolitik (Wiesner/Wapler/Schön 2022, § 80 SGB VIII Rn. 6).

Zum Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung gehören:

Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Im Kontext von Kinderschutz hat Erziehungsberatung Potenziale in Bezug auf Vertraulichkeit und ein Setting, das anders als aufsuchende Arbeit weniger intrusiv in die Lebenswelt unmittelbar eindringt. Therapie und Erziehungsberatung sind nicht ohne weiteres abgrenzbar, oftmals in Erziehungsberatungsstellen miteinander verknüpft (FK-SGB VIII/Struck 2022, § 28 SGB VIII Rn. 6). Ist die spezifische Fachlichkeit für den jeweiligen Kinderschutzkontext in der Erziehungsberatungsstelle vorhanden, können Erziehungsberatungsstellen Eltern und/oder Kindern nicht nur die differenzierten diagnostischen Kompetenzen, sondern Unterstützung etwa bei der Verarbeitung von Geschehenem sowie der Bearbeitung von Belastungen und persönlichen Themen, welche die Erziehung beeinflussen, zur Verfügung stellen (bke 2012, S. 42 ff.).

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Die soziale Gruppenarbeit ist primär auf Jugendliche ausgerichtet (Wiesner/Wapler/Wapler 2015, § 29 SGB VIII Rn. 3). In der Praxis dieses gruppenpädagogischen Ansatzes ist eine Vielfalt von Methoden und Konzeptionen festzustellen, mit denen die soziale Handlungsfähigkeit verbessert, Selbstvertrauen gestärkt und Perspektiven erarbeitet werden.

Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII)

Im Mittelpunkt der Erziehungsbeistandschaft steht, stärker bspw. als bei der sozialpädagogischen Familienhilfe, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Kernstück sind regelmäßige Beratungsgespräche mit den Kindern oder Jugendlichen. Wegen der Eingebundenheit der Kinder- und Jugendliche ist die systemische Arbeit mit den Eltern oder anderen Personen aus dem sozialen Umfeld integraler und unverzichtbarer Bestandteil (FK-SGB VIII/Struck & Trenczek 2022, § 30 SGB VIII Rn. 5 ff.).

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Familie ist Adressat*in und Ort der aufsuchenden Hilfe. Die Fachkräfte arbeiten in der unmittelbaren alltäglichen Lebenswelt und damit auch unmittelbar in den emotionalen Spannungsfeldern von Familien. Elemente der Arbeit sind beratende Gespräche, modellhaftes Handeln und praktische Unterstützung im Familienalltag sowie bei der Lebensbe-

wältigung (Wiesner/Wapler/Wapler 2022, § 31 SGB VIII Rn. 9 ff.; FK-SGB VIII/Struck 2022, § 31 SGB VIII Rn. 8 ff.). Der Umfang der Wochenstunden variiert je nach Bedarf. Als maximaler noch hilfreicher wöchentlicher Stundenumfang werden 20 Stunden angesehen (Helming et al. 1999, S. 225). Die Hilfe wird in der Kinder- und Jugendhilfe mitunter als Allzweckhilfe eingesetzt. Die Nähe zum Lebensfeld der Familie bietet aber nicht nur Chancen, sondern auch Risiken (Wolf 2012, S. 144 ff.). Sie kann nicht bei jeder Problemlage positive Veränderungen unterstützen und bedarf einer sorgfältigen Auftragsklärung (Hilfekontakt mit Zielsetzungen), damit sie eine belastete Lebenssituation von Kindern oder Jugendlichen nicht stützt, statt sie nachhaltig zu verbessern (z. B. bei häuslicher Gewalt).

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Tagesgruppen haben eine pädagogisch-therapeutische Ausrichtung mit divergierenden Konzeptionen mit heilpädagogischer oder sozialtherapeutischer Gruppenarbeit für unterschiedliche Altersgruppen, Betreuungsdauer, Zahl und Qualifikation der Fachkräfte. Elemente sind Gruppenarbeit und heilpädagogische und/oder therapeutische Einzelförderung. Auch die Förderung schulischer Entwicklung kann Bestandteil sein. Die Elternarbeit als wesentliches Element findet über Hausbesuche, Elterngespräche sowie eine Einbeziehung der Eltern in die Arbeit in der Tagesgruppe statt. Ziele sind die Unterstützung der emotionalen Entwicklung und Stabilisierung des Kindes (FK-SGB VIII/Struck 2022, § 32 SGB VIII Rn. 6 ff.).

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Die Aufnahme eines Kindes über Tag und Nacht im eigenen Haushalt ist im SGB VIII als Vollzeitpflege bezeichnet (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Traditionell werden in Deutschland in Pflegefamilien vor allem Kinder untergebracht, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in der Pflegefamilie noch jünger sind (Berth 2019; Ristau-Grzebelko 2011). Einige Regionen bieten aber auch Pflegefamilien für ältere Kinder und Jugendliche an. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind Pflegestellen mit besonders qualifizierten Pflegepersonen zu gestalten, die regelmäßig von Fachdiensten besonders intensiv begleitet und unterstützt werden (§ 33 S. 2 SGB VIII).

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Werden die Kindernicht im eigenen Haushalt aufgenommen, sondern in einer Einrichtung, so reicht die Bandbreite der Unterbringungsformen von familienanaloger Unterbringung, Intensivangeboten bis zu Gruppenangeboten mit niedrigerer Betreuungsintensität. Die Vielfalt der oft komplexen Bedarfe von Kindern, die außerfamilial untergebracht werden, spiegelt sich wider in einer ausgesprochen bunten Landschaft an Angebotsformen für stationäre Einrichtungen (Meysen et al. 2019a, S. 96 ff., 123 ff.; Tabel 2020).

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Eine Hilfe, die sowohl in ambulanter als auch stationärer Form gestaltet werden kann und sich durch eine hohe zeitliche Verfügbarkeit der Fachkräfte und Personalschlüssel aus-

zeichnet, ist die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (Wiesner/Wapler/Wapler 2022, § 35 SGB VIII Rn. 7 ff.). Das Angebot einer individuellen Beziehung ist Grundlage der Arbeit. Diese wird teilweise erlebnispädagogisch realisiert. Herausforderung ist der Transfer der positiven Erfahrungen aus den oft alltagsfernen Betreuungsarrangements in den Alltag (FK-SGB VIII/Struck & Trenczek 2022, § 35 SGB VIII Rn. 9 ff.).

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Haben Kinder oder Jugendliche eine seelische Behinderung, also die Diagnose einer psychischen Störung und eine Teilhabebeeinträchtigung, haben sie Anspruch auf Eingliederungshilfe. Der Leistungskatalog umfasst ebenfalls ambulante, stationäre Hilfen (§ 35a Abs. 2 SGB VIII). Besteht auch eine seelische Behinderung und ist in der Hilfe auf diese einzugehen, so umfasst die Leistung nach § 35a SGB VIII auch den Anteil der erzieherischen Hilfe (§ 9 Abs. 1 SGB IX). Bei der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen (§ 35a Abs. 1a SGB VIII) und bei der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 3 SGB VIII) sind Kinder- und Jugendpsychiater*innen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen zu beteiligen.

Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Die Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen sind ein Angebot für Eltern, die allein für ihr Kind oder ihre Kinder zu sorgen haben, solange das jüngste Kind zum Zeitpunkt der Aufnahme in der Einrichtung unter sechs Jahre alt ist (FK-SGB VIII/Struck 2022, § 19 SGB VIII Rn. 7, 13). Die Hilfe findet ihr Hauptbetätigungsfeld vor allem bei jungen Müttern (BzGA 2005, S. 110 ff.). Im Fokus der Hilfe steht vor allem die Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils mit dem Ziel einer gemeinsamen Lebensführung mit dem Kind bzw. den Kindern. Einen umfassenden Schutz von Kindern bieten die Einrichtungen nicht und setzen die Perspektive des Aufbaus positiver Entwicklungsbedingungen im Zusammenleben zwischen Mutter und Kind voraus. Plätze für eine gemeinsame Unterbringung von Vätern und Kindern sind, auch wegen der geringen Nachfrage, rar und stehen nicht in jeder Region zur Verfügung (FK-SGB VIII/Struck 2022, § 19 SGB VIII Rn. 6).

Frühe Hilfen

An der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe sind die Frühen Hilfen angesiedelt. Hauptaugenmerk gilt einem möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebot für werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zum Alter von ungefähr drei Jahren (§ 1 Abs. 4 KKG). In Kinderschutzkontexten werden teilweise Tandems von Familienhebammen und sozialpädagogischen Familienhelfer*innen eingesetzt oder videogestützte Programme zur Förderung der Feinfühligkeit von Eltern (Gloger-Tippelt et al. 2014; Suess et al. 2016).

29.3.2 Eingliederungshilfe nach SGB IX

Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung fallen in die vorrangige Leistungszuständigkeit der Eingliederungshilfe nach SGB IX. Dies gilt insbesondere auch im Kontext von Mehrfachbehinderungen (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII; BVerwG 23.9.1999 – 5 C 26/98 ständige Rechtsprechung). Insbesondere relevant ist dies bei stationärer Unterbringung. Insoweit ist das Jugendamt, das im Kinderschutzverfahren mitwirkt, nicht leistungszuständig, sondern der jeweils zuständige Träger Eingliederungshilfe.

Leistungskollisionen ergeben sich auch bei **Eltern mit Behinderungen**. Einerseits haben Eltern mit Behinderungen Anspruch auf Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII wie alle anderen Eltern auch. Andererseits haben sie Anspruch auf Teilhabeleistungen zur „unterstützten Elternschaft“ nach § 78 SGB IX, welche sowohl die sogenannte Elternassistenz als rein physische, praktische Alltagsleistung insbesondere für Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IX) als auch die sogenannte begleitete Elternschaft für Eltern mit geistigen oder seelischen Behinderungen im Sinne pädagogischer Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB IX) umfasst. Mangels klarer Abgrenzungsregelungen bestehen hier gesetzlich nicht aufgelöste Zuständigkeitsüberschneidungen (eingehend hierzu, auch zu Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB bei Eltern mit Behinderung, siehe Schönecker 2021).

29.3.3 Unterstützung nach häuslicher Gewalt

Die Unterstützung nach häuslicher Gewalt bezieht häufig auch Kinder und Jugendliche bzw. adressiert die Elternrolle mit ein. Für gewaltausübende Elternteile gibt es an vielen Orten Angebote der Täterarbeit (BMFSFJ 2019). In etlichen Frauenhäusern werden spezielle Angebote für Kinder vorgehalten (Herold 2013). Teilweise werden auch von der Kinder- und Jugendhilfe spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt miterlebt haben, vorgehalten (z. B. Gauly 2020). Systemische Beratung in der Frauenhausarbeit, die Frauen direkt in ihrer Mutterrolle anspricht und das gesamte Familiensystem in den Blick nimmt, begegnet besonderen fachlichen Anforderungen und Vorbedingungen (Lenz und Weiss 2020), weshalb in der Praxis die Arbeit in Frauenhaus, Interventionsstelle/Frauenberatung/Notruf oder Täterarbeit oft auch durch die Arbeit von Erziehungsberatungsstellen ergänzt wird.

29.3.4 Gesundheitshilfe

Haben Kinder oder Jugendliche durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch Schädigungen davongetragen, kann insbesondere die Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie etliche Angebote machen, um die jungen Menschen bei der Verarbeitung

des Geschehenen und der Überwindung von (gesundheitlichen) Belastungen zu unterstützen (s. a. *Potenziale, Grenzen und Risiken von helfenden und schützenden Interventionen* [Kap. 30], s. a. *Sexueller Missbrauch. Definition, Prävalenzen, Schädigungsmechanismen und Folgen* [Kap. 23]). Als öffentliche Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung, um (weitreichendere) Eingriffe in die elterliche Sorge zu vermeiden, decken diese Angebote mit Bezug auf Kinder je nach den spezifischen Gesundheitsfragen – etwa zwischen zahnärztlicher Behandlung und Entwicklungsverzögerung, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung und Schreibaby – ein weites Spektrum ab. Diagnostik zur Entwicklung im sozialpädiatrischen Zentrum oder bei psychischer Störung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie können insoweit helfen, die Wechselwirkungen zwischen der Gesundheit und elterlicher Erziehung in den Blick zu nehmen.

Angebote für psychisch oder suchtkranke Eltern beziehen zunehmend die Elternrolle und die Bedürfnisse der Kinder mit ein, etwa als Gruppenangebote, Patenschaften, multimodalen oder kombinierten Ansätzen. Die Verbreitung der Angebote ist aber noch weit entfernt von bundesweiter Verlässlichkeit (Schmenger & Schmutz 2019). In einigen Kliniken und Reha-Einrichtungen besteht die Möglichkeit, dass Kinder zu stationären Aufhalten ihrer psychisch oder suchterkrankten Eltern mitgenommen werden können („Begleitkinder“). Die Finanzierung erfolgt über die Krankenversicherung (z. B. § 11 Abs. 3, § 18 Abs. 2 SGB V), Rentenversicherung (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 SGB V) oder als unbenannte Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII. Bei der Beurteilung der Geeignetheit solcher Formen der gemeinsamen Unterbringung erhöhen sich häufig die Chancen auf einen Behandlungserfolg bei den Eltern, zu prüfen ist allerdings auch, ob ein entwicklungsförderliches Aufwachsen des Kindes oder Jugendlichen und damit dessen Wohl mit der Hilfe gewährleistet werden kann (z. B. Auswirkungen eines Wechsels des sozialen, persönlichen Umfelds, Lebensumgebung und ausreichend Förderung des Kindes in der Einrichtung für Erwachsene, Erziehungsfähigkeit der Eltern während der Therapie; näher hierzu Meysen et al. 2019b).

Literatur

- Berth, Felix (2019). Zur Geschichte des Säuglingsheims. Eine vergessene Institution des bundesdeutschen Sozialstaats. *Zeitschrift für Pädagogik*, 65(1), 73–93.
- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012). Familie und Beratung. Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung. Fürth: bke.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019). Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. Berlin: BMFSFJ.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) (Hrsg.) (2005). Wenn Teenager Eltern werden... Lebenssituation jugendlicher Schwangerer und Mütter sowie jugendlicher Paare. Köln: BzGA.
- Gauly, Luitgard (2020). 18 Jahre Kindergruppe „Nangilima“. In Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – Ein interdisziplinärer Online-Kurs (Fachtext der Lerneinheit „Unterstützung von Gewaltbetroffenen“). <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de>

- Gloger-Tippelt, Gabriele, Ziegenhain, Ute, Künster, Anne K. & Izat, Yonca (2014). Entwicklungspsychologische Beziehungstherapie (EBT) 4–10 – Ein bindungsorientiertes psychotherapeutisches Modul zur Förderung der Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern im Vor- und Grundschulalter. *Psychotherapie Forum*, 19, 50–59.
- Graf, Sarah, Bovenschen, Ina & Kindler, Heinz (2018). Erwachsene verurteilte Missbrauchstäter in Familien mit Kindern. Wissen wir genügend, um handlungsfähig zu sein? *Praxis der Rechtspsychologie (RPsych)*, 28(2), 5–33.
- Helming, Elisabeth, Blüml, Herbert & Schattner, Heinz (1999). *Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe*. Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart: Kohlhammer.
- Herold, Heike (2013). Hilfen für Kinder im Frauenunterstützungssystem bei häuslicher Gewalt. In Kavemann, Barbara & Kreyssig, Ulrike (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. 2. Aufl. (S. 276–295). Wiesbaden: Springer.
- Keper, Jan (2019). Anmerkung zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. Februar 2019, XII ZB 408/18. 1. Die zwei Gefahrenbegriffe des BGH – oder was ist die Rechtsfigur der Relativität des Gefahrenbegriffs im Kinderschutz noch wert? 2. Kann ambulante Hilfe zur Erziehung tatsächlich zur Gefährdungsermittlung eingesetzt werden? *Sozialrecht aktuell (SRa)*, 104–111.
- Keper, Jan (2019a). Kann eine Kindeswohlgefährdung durch einen drohenden sexuellen Missbrauch tatsächlich mittels einer ambulanten Hilfe zur Erziehung mit Kontrollauftrag abgewehrt werden? Anmerkung zu OLG Karlsruhe vom 13.5.2019 im Nachgang zur Entscheidung des BGH vom 6.2.2019. *Das Jugendamt (JAmt)*, 378–382.
- Keper, Jan (2020). Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. Februar 2019 und ihre Folgen für den Kinderschutz – Anmerkung zur Entscheidung des Amtsgerichts Freiburg vom 22. Mai 2019, 46 F 1054/19. *Sozialrecht aktuell (SRa)*, 1–4.
- Kindler, Heinz (2020). Probleme und Lösungsansätze bei Einschätzungsaufgaben in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren. Kindeswohlgefährdung, Bereitschaft bzw. Fähigkeit von Eltern zur Abwehr der Gefahr sowie Geeignetheit ambulanter Hilfekonzepte. *Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam)*, 376–380.
- Lenz, Gaby & Weiss, Anne (2020). Systemische Beratung in der Frauenhausarbeit – eine Perspektive, die herausfordert. (Fachtext der Lerneinheit „Unterstützung von Gewaltbetroffenen“). <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de>
- Meysen, Thomas, Münder, Johannes & Schönecker, Lydia (2019a). *Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Meysen, Thomas, Rixen, Stephan & Schönecker, Lydia (2019b). Ist-Analyse zu Hilfe und Versorgung in Familien mit Kindern psychisch kranker Eltern. Rechtsexpertise. <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2019/03/Expertise-Recht.pdf> (abgerufen am 26.10.2021).
- Münder, Johannes, Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (2022). *Frankfurter Kommentar SGB VIII*. 9. Aufl. Baden-Baden: Nomos. (FK-SGB VIII/Autor*in).
- Ristau-Grzebelko, Brita (2011). Entwicklungslinien in der DDR: Sorge für elternlose bzw. „familien-gelöste“ Kinder und Jugendliche, einschließlich Pflegekinder. In Kindler, Heinz, Helming, Elisabeth, Meysen, Thomas & Jurczyk, Karin (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 37–45). München & Heidelberg: DJI/DIJuF e. V.
- Schmenger, Sarah & Schmutz, Elisabeth (2019). Überblick über Angebote, Initiativen und Unterstützungsmaßnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit einem psychisch erkrankten oder suchterkrankten Elternteil. Expertise. <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2019/02/Gute-Praxis-1.pdf> (abgerufen am 26.10.2021).
- Schönecker, Lydia (2021, im Druck). Familien- und sozialrechtliche Situation von Eltern mit Behinderungen. Rechtsexpertise im Rahmen der Erstellung des „Neunten Familienberichts“. Heidelberg.

- Suess, Gerhard J., Bohlen, Ute, Carlson, Elizabeth A., Spangler, Gottfried & Maier, Maria F. (2016). Effectiveness of attachment based STEEP™ intervention in a German high-risk sample. *Attachment & Human Development*, 18(5), 443–460.
- Tabel, Agathe (2020). *Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung. Fachwissenschaftliche Analyse von Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik*. Frankfurt a. M.: IGfH-Eigenverlag.
- Wiesner, Reinhard, Wapler, Friederike (Hrsg.). (2022). *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. 6. Aufl. München: C.H. Beck. (Wiesner/Autor*in).
- Wolf, Klaus (2012). *Sozialpädagogische Interventionen in Familien*. 2. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Potenziale, Grenzen und Risiken von helfenden und schützenden Interventionen

30

Andreas Jud und Jörg M. Fegert

Inhaltsverzeichnis

30.1	Einleitung	438
30.2	Vielfalt als Potenzial und Risiko	438
30.3	Empirische Untermauerung der Wirksamkeit von Schutz und Hilfen	439
30.3.1	Wirksamkeit in der Kinder- und Jugendhilfe	440
30.4	Hilfen außerhalb etablierter Versorgungsbereiche	441
30.5	Hilfen und Schutz im Übergang	442
30.6	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Verfahren	442
30.7	Schutzkonzepte	443
30.8	Fazit	444
	Literatur	445

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren. elearning-kinderschutz.de

A. Jud (✉) · J. M. Fegert
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm,
Ulm, Deutschland

30.1 Einleitung

Kinderschutzsysteme umfassen mehrere Versorgungsbereiche und verschiedene Disziplinen. Entsprechend vielfältig sind die Konzepte für Schutz- und Hilfeleistungen. Der Schutz vor weiterer Gefährdung reicht von Interventionen zur Verbesserung der Erziehungskapazitäten der Eltern bis hin zu Fremdplatzierung des Kindes und zu strafrechtlichen Maßnahmen bei Tätern. Hilfen zur Bewältigung von Misshandlungsfolgen umfassen medizinische Maßnahmen, (misshandlungs- oder traumaspezifische) psychotherapeutische Verfahren und Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Umfeldes. Hier sind die Grenzen zwischen Schutz und Hilfen oft fließend, da durch die Stärkung elterlicher Kapazitäten mitunter weitere Gefährdung vermieden werden kann. Miteinzubeziehen sind außerdem finanzielle Hilfen, die sowohl zur Bewältigung von Folgen beitragen können als auch zur Minderung eines gut belegten Risikofaktors von Vernachlässigung.

Hinzu kommt, dass sich Schutz und Hilfen je nach Art der Misshandlung unterscheiden können. Sexueller Missbrauch unterscheidet sich dabei unter anderem von den weiteren Formen der Misshandlung, da hier auch organisierte Kriminalität aus der Familie heraus vorkommt, weil es massive finanzielle Anreize durch Verbreitung von Videomaterial oder durch direkte Überlassung von eigenen Kindern zur sexuellen Ausbeutung gibt (vgl. Fegert 2020, S. 8).¹ Da Betroffene oft gleichzeitig oder nacheinander verschiedene Formen der Gewalt erfahren, müssen Interventionen entsprechend aufeinander abgestimmt werden.

30.2 Vielfalt als Potenzial und Risiko

Auch innerhalb der jeweiligen Versorgungsbereiche gibt es verschiedenartige Zugänge zu Schutz und Hilfen, zum Beispiel verschiedene psychotherapeutische Verfahren mit Fokus auf Kindesmisshandlung oder sexuellen Missbrauch (s. a. *Hilfen und Fördermöglichkeiten dies- und jenseits der Kinder- und Jugendhilfe* [Kap. 29]). Zudem fokussieren Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe je nach theoretischer Prägung eher auf das Kind oder systemisch auf die Familie als Ganzes resp. auf weitere Betreuungspersonen wie Pflegefamilien. Die Vielfalt an Zugängen, Methoden und Leistungen ist sowohl Potenzial als auch Risiko. Aus der Vielfalt kann ein maßgeschneidertes Angebot für die betroffenen Kinder und ihre Familien zusammengestellt werden. Das ist entscheidend, da Typologien misshandelnder und vernachlässigender Familien unterschiedliche Profile und damit unterschiedliche Bedürfnisse nahelegen. Bekannt geworden ist bspw. die Typologievernachlässigender Familien von Crittenden (1999), die zwischen desorganisierten, depressiven und emotional vernachlässigenden Familien unterscheidet: Die desorganisierten Familien leben von Krise zu Krise, Handlungen sind stark affektgetrieben, geprägt vom aktuell dominierenden Bedürfnis; Unterbrechungen und Abbrüche von Tätigkeiten sind

¹ Was in Deutschland vor allem auch durch den bundesweit bekannt gewordenen „Fall Staufen“ verdeutlicht wurde.

eher Regel denn Ausnahme. In depressiv vernachlässigenden Familien sind die Eltern zurückgezogen, emotional unempfänglich, passiv und hilflos. Es geht dabei weniger um einen Mangel an Zuneigung zu den Kindern, sondern um einen Mangel, Bedürfnisse der Kinder adäquat wahrzunehmen. Beim dritten Typus, der emotional vernachlässigenden Familie liegt der Mangel wiederum nicht in der Schwierigkeit, die Bedürfnisse adäquat wahrzunehmen, sondern im Unvermögen, sich emotional auf dieses Bedürfnis einzulassen. Diese Familien sind häufiger hoch strukturiert, gut organisiert und materiell abgesichert. Allerdings sind menschliche Beziehungen durch den Blick auf die Leistung geprägt. Die unterschiedlichen familiären Kontexte von Vernachlässigung verdeutlichen noch einmal den Bedarf an passgenauen Hilfen (s. a. *Hilfen und Fördermöglichkeiten dies- und jenseits der Kinder- und Jugendhilfe* [Kap. 29]).

Die zweifelsohne vielfältig vorhandenen Hilfen und Leistungen bergen aber auch die Gefahr, die Übersicht zu verlieren. Die empirische Literatur weist auch für den deutschsprachigen Raum auf eine oft umfangreiche mitunter schwer überschaubare Zahl an Helfenden hin, die für einen einzelnen Fall mehrere Dutzend Fachkräfte umfassen kann (z. B. Jud 2008). Studien weisen weiter auf komplexe Wege in den Versorgungssystemen hin, die teils lange Wartezeiten und mehrere Anläufe bei der gleichen Anlaufstelle umfassen können (z. B. Fegert et al. 2001). Aus der Empirie wird dabei auch deutlich, dass ein Mehr an Maßnahmen nicht unbedingt immer besser ist und die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien in der Vielfalt auch die Orientierung verlieren können (z. B. Chaffin et al. 2011).

30.3 Empirische Untermauerung der Wirksamkeit von Schutz und Hilfen

Zudem fehlt in der Vielfalt an Maßnahmen und Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe nach Gefährdungsereignissen mit sexueller Gewalt, aber auch zu Gefährdungsereignissen mit Vernachlässigung, körperlicher oder psychischer Gewalt oft eine empirische Untermauerung ihrer Wirksamkeit und gelegentlich auch ein theoretischer Unterbau. Einige Zugänge und Leistungen beschränken sich damit auf eine, wenn auch oft hohe, Augenscheinvalidität. Ein nachfolgender Abschnitt fasst die entsprechende Evidenz für die Kinder- und Jugendhilfe kurz zusammen (ausführlicher dazu z. B. Jud 2020; Jud & Gartenhauser 2014; Kindler & Spangler 2005). Deutlich anders als für die Kinder- und Jugendhilfe ist die Situation für psychotherapeutische Interventionen bei Kindern und Jugendlichen, die nach erfahrener sexueller Gewalt psychische Belastungen mit Krankheitswert zeigen. Hier existieren nicht nur international, sondern auch in Deutschland mehrere Forschungsgruppen, die Therapieverfahren entwickelt und im Rahmen von Wirksamkeitsstudien evaluiert haben (z. B. Rosner et al. 2019). Ein Überblick findet sich beispielsweise bei Sachser et al. (2020). Trotz aller positiven Befunde zeigt sich in der ambulanten Versorgung von traumatisierten Kindern und Jugendlichen in Deutschland ein heterogenes Bild mit teilweise großen Versorgungslücken, vorhandene wirksame Verfahren sind längst nicht überall verfügbar (Müller et al. 2019). Kritisch muss in der psychotherapeutischen Forschung

zu Kindesmisshandlung auch der bisherige Schwerpunkt auf Traumata, insbesondere sexuellen Missbrauch betrachtet werden. Vernachlässigungen und psychische Misshandlung, die prävalenter sind und mitunter ähnlich weitreichende Folgen für die psychische Gesundheit der Betroffenen wie beispielsweise sexueller Missbrauch, haben dadurch nicht dieselbe Aufmerksamkeit erlangt, was übergeordnet auch als Vernachlässigung der Vernachlässigung kritisiert wird (z. B. McSherry 2007).

30.3.1 Wirksamkeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Zwar liegen etwa zu Methoden der freiwilligen Beratung (z. B. Erziehungs- und Familienberatung) Studien mit positiven Ergebnissen vor (z. B. Kröger & Klann 2006; Lindner 2004), durch die fehlenden Kontrollgruppen und Gelegenheitsstichproben kann eine Wirkung, die zu solchen positiven Ergebnissen gelangt, jedoch meist nur ungenügend auf die Methode selbst zurückgeführt werden. Explorative Studien liefern zwar erste Hinweise auf die Wirksamkeit von Methoden der freiwilligen Beratung, verlässliche Belege stehen jedoch aus. Ein ähnliches Fazit ist auch für Studien zur Wirksamkeit invasiverer und umfangreicherer Interventionen zu ziehen (vgl. Jud & Gartenhauser 2014). Bisher kann erst auf eine umfangreiche deutsche Studie zu Effekten der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen werden (Schmidt et al. 2002). Kindler & Spangler (2005) haben in einer praxisnahen Übersicht Merkmale besonders wirksamer ambulanter Hilfskonzepte zusammengetragen:

- Belegbar wirksame Interventionen bei direkter Gewalt durch Misshandlung beinhalten eine intensive Unterstützung und Anleitung der Eltern bei der angemessenen Bewältigung von Konfliktsituationen in der Erziehung und bei der positiven Beziehungsgestaltung mit den Kindern.
- Für Vernachlässigung sind eine alltagsnahe, detaillierte und geplante Anleitung und Unterstützung der Eltern bei der angemessenen Versorgung und Erziehung ihrer Kinder entscheidend.
- Ebenso dauern wirksame Interventionen bei Vernachlässigung in der Regel deutlich über ein halbes Jahr und umfassen zumindest in Teilen eine aufsuchende Arbeitsweise.
- Sowohl für Misshandlung als auch für Vernachlässigung gilt, dass die Möglichkeit zur bedarfsgerechten Ergänzung durch weitere Dienste wie sozialpsychiatrische Dienste, Suchtberatung etc. entscheidend ist.

Kindler & Spangler (2005) weisen außerdem darauf hin, dass die Familie allgemein entlastende oder die Familienbeziehungen bzw. das familiäre Netzwerk allgemein fördernde Maßnahmen für sich genommen bisher eher geringe Wirkung zeigten, aber dennoch als wichtige Ergänzungen angesehen werden können.

Zum invasivsten Eingriff, der Fremdplatzierung, liegt besonders aus dem nordamerikanischen Raum umfangreiches empirisches Material vor (im Überblick Fernandez & Barth 2010), dass jedoch aufgrund der unterschiedlichen soziostrukturellen Heraus-

forderungen und abweichenden Rechtssysteme mit Vorsicht gewertet werden muss. Der deutschsprachige Raum kann nicht mit derselben Dichte an Ergebnissen zu Platzierung aufwarten und Belege zur Wirksamkeit sind noch ausbaufähig (z. B. Aeberhard & Stohler 2008) und teils schwierig auffindbar (vgl. Jud et al. 2020). Längsschnittstudien verweisen auf eine verbesserte psychische Befindlichkeit und positive Entwicklung im Zusammenhang mit Platzierungen: In einer Metaanalyse wird besonders auf die Wichtigkeit der Kontinuität sozialer Bezüge und den Grad der Partizipation der jungen Menschen und ihrer Eltern als unterstützende Faktoren hingewiesen (Gabriel et al. 2007). Allerdings wird auch Potenzial für eine Qualitätsentwicklung aufgezeigt, etwa in Bezug auf die schulische und berufliche Benachteiligung junger Menschen bei den Hilfen zur Erziehung (Gabriel et al. 2007). Mit Blick auf den Prozess der Platzierung ist von besonderem Interesse, dass die Strategien mancher Leistungsträger, es zunächst einmal aus Prinzip mit ambulanten Hilfsangeboten zu versuchen, bevor eine (teure) stationäre Hilfeleistung eingesetzt wird, kritisch zu hinterfragen sind (Tornow 2009).

Abschließend kann festgehalten werden, dass im deutschen Sprachraum in den letzten Jahren zwar erste empirische Ergebnisse zusammengetragen wurden, die auf die Wirksamkeit der Methoden in der Kinder- und Jugendhilfe hindeuten, dass die Wirksamkeit jedoch für keine der Methoden und Leistungsbereiche als belegt betrachtet werden kann. Hinzu kommt, dass viele Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe wenig manualisiert sind und eher allgemein auf die Behebung einer wie auch immer gearteten Problemsituation oder Gefährdungslage ausgerichtet sind. Elemente, die spezifisch auf den Schutz vor erneuter Gewalt ausgerichtet sind oder spezialisierte Hilfeleistungen bei Misshandlungserfahrungen sind wenig im Umlauf oder nicht evaluiert.

30.4 Hilfen außerhalb etablierter Versorgungsbereiche

Nicht alle gewaltbetroffenen Kinder und Jugendlichen oder Erwachsene, die in ihrer Kindheit Misshandlung erfahren haben, finden Schutz und Hilfen in den etablierten Versorgungssystemen im Sozialbereich, medizinischen Sektor oder im Strafrecht. Das betrifft keineswegs nur marginalisierte Gruppen Betroffener, z. B. männliche Betroffene sexualisierter Gewalt durch Täterinnen, die Schwierigkeiten haben, geeignete Unterstützung zu finden, da ihnen nicht geglaubt wird oder ihre Erfahrungen bagatellisiert werden (z. B. Denov 2003; Gerke et al. o. J.). Auch ist die Versorgungslage in ländlichen Gebieten häufig mangelhaft; entsprechend schwierig ist es, hier geeignete Unterstützung zu finden. So machen beispielsweise Berichte Betroffener bei der Anlaufstelle der ersten Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) deutlich, dass die sich meldenden Betroffenen erhebliche Schwierigkeiten hatten, angemessene Behandlungen zu finden (Fegert et al. 2013). Viele berichteten von einer erfolglosen Inanspruchnahme mehrerer Behandlungsformen sowie einer Nutzung alternativer Angebote, beispielsweise Selbsthilfegruppen, selbst zu bezahlende Therapieformen, Coaching oder religiöse Angebote. Gleichzeitig schilderte ein Anteil der Betroffenen, überhaupt keine hilfreiche

Unterstützung gefunden zu haben. Somit bleibt nicht nur ein Dunkelfeld an Personen, die ihre Misshandlungserfahrung nicht mitteilen und keine Hilfen suchen, sondern auch ein bedeutsamer Anteil an Misshandlungsbetroffenen, die aus den Angeboten im Sozial- und Gesundheitsbereich keine adäquaten Bewältigungsstrategien zum Umgang mit dem Erlebten mitnehmen können. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Auswirkungen der Misshandlungserfahrungen bei den Betroffenen verfestigen und potenzieren.

30.5 Hilfen und Schutz im Übergang

Der Wechsel von Rechten und Pflichten mit Erreichen der sogenannten „Volljährigkeit“² im Alter von 18 Jahren markiert auch für den Kinderschutz eine klare Grenze. Maßnahmen enden mitunter abrupt, auch wenn sie fachlich nach wie vor angebracht wären. Oder sie müssen in Hilfen und Schutz für Erwachsene übertragen werden, die andere Voraussetzungen, andere Interventionen und auch andere Betreuungspersonen mit sich bringen. Der gleichzeitige Übergang in die Eigenständigkeit macht junge Menschen, die aus dem Kinderschutzsystem kommen, in dieser Phase besonders vulnerabel. Die entsprechenden Herausforderungen sind erkannt und Heimbetreuung kann beispielsweise fast überall auch über das 18. Altersjahr hinaus bedarfsorientiert weitergeführt werden. Dennoch besteht hier weiterhin viel Aufholbedarf. In der Forschung und im akademischen Diskurs hat sich „Care Leaver“ als eigenständiger Begriff für die jungen Menschen in dieser Übergangsphase etabliert (z. B. Cameron et al. 2018).

30.6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Verfahren

Kinderschutzverfahren dringen in die Privatsphäre von Familien ein. Von außen erfolgt ein markanter Eingriff in das Leben der betroffenen Kinder oder Jugendlichen. Auch wenn Entscheidungen zum Wohl des Kindes nicht immer mit dem Kindeswillen übereinstimmen müssen (dazu ausführlich Zitelmann 2001), ist es dennoch ethisch und fachlich geboten, die betroffenen Kinder (oder Jugendlichen) soweit wie möglich in das Entscheidungsverfahren einzubinden. Selbst wenn Entscheidungen gegen den Willen der betroffenen Kinder fallen, bietet die Transparenz des Prozesses bei einer guten Beteiligung der Betroffenen die Möglichkeit, dass diese die Ereignisse und Entscheidungen besser nachvollziehen und in ihre eigene Geschichte einordnen können. Auch die (noch wenig umfangreiche) Empirie legt eine hohe Zufriedenheit der Betroffenen bei hoher Partizipation trotz Entscheidung gegen den Willen des Kindes nahe (z. B. Karle & Gathman 2016). Die vielfältigen Bemühungen und die reichhaltige Literatur zu Partizipation von Betroffenen (z. B. Rücker et al. 2015) sind unbedingt als Potenzial herauszu-

²Das Begriffspaar minder- und volljährig ist problematisch, da es eine wertende Komponente enthält.

streichen – das es allerdings zu nutzen gilt. Nach wie vor halten Studien noch deutlich zu oft fest, dass Kinderschutz nicht mit dem, sondern über das Kind stattfindet (z. B. Bühler-Niederberger et al. 2014). Auch bei Studien zur Wirksamkeit und Zufriedenheit mit Kinderschutzverfahren standen bisher vorwiegend die subjektiven Einschätzungen der Eltern im Zentrum, die Befindlichkeit und das Selbsturteil der Kinder wurden nicht oder nur rudimentär berücksichtigt (Jud & Gartenhauser 2014; s. a. Das Kind im Verfahren [Kap. 5 und 6]).

30.7 Schutzkonzepte

Gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche sind mitunter gefährdet, in Schutz- und Hilfeeinrichtungen durch Fachkräfte Gewalt zu erfahren (z. B. Franke & Riecher-Rössler 2011) oder durch andere, ebenfalls gewaltbetroffene Jugendliche (Allroggen et al. 2017). Eine deutsche „Erfindung“ bietet im Kinderschutz das hohe Potenzial, Hilfen und Schutz für misshandlungsgefährdete und -betroffene Kinder nicht nur als einzelne Intervention oder Kombination zu sehen, sondern eingebettet in den Kontext einer Institution.³ Unter einem Schutzkonzept wird hier ein System von spezifischen Maßnahmen verstanden, die für den besseren Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellem Missbrauch und Gewalt in einer Institution sorgen. Schutzkonzepte sind als „Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation“ zu sehen (UBSKM 2015). Die bereits in den 1990er-Jahren gestartete Entwicklung (vgl. Fegert & Wolff 2002) hat inzwischen zu einer umfangreichen Literatur geführt (z. B. Oppermann et al. 2018; Wolff et al. 2017).

Für die Entwicklung von Schutzkonzepten hat der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in seinem Abschlussbericht (BMJ et al. 2012) Bausteine formuliert, die einen Rahmen für die Inhalte des Schutzkonzeptes und den Entwicklungsprozess vorgeben, jedoch von jeder Institution spezifisch mit Inhalt gefüllt, angepasst und umgesetzt werden müssen (UBSKM 2015). Es wurde empfohlen, dass jede Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche betreut werden, ein solches Schutzkonzept erstellt. Eine Übersicht der Ebenen und Elemente eines Schutzkonzeptes zeigt Tab. 30.1.

In der Umsetzung von Schutzkonzepten zeigen sich in der Praxis jedoch noch Lücken (UBSKM & DJI 2019): In vielen Einrichtungen gestaltete sich die Schutzkonzeptentwicklung so, dass dieses von der Leitungsebene „top down“ vorgegeben und nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen entwickelt wurde und ihre Perspektive damit weitgehend unberücksichtigt blieb. Auch zeigte die Überprüfung von Schutzkonzepten im Rahmen des Projekts „Ich bin sicher“ deutlich, dass eingeführte Schutzkonzepte bzw. Elemente von Schutzkonzepten den Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen teils nicht bekannt waren (Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm 2016). Es zeigte sich außerdem, dass sich die Fachkräfte stark in-

³Vergleichbare Konzepte sind jedoch auch in anderen Staaten.

Tab. 30.1 Ebenen und Elemente von Schutzkonzepten

Ebenen	Elemente von Schutzkonzepten
Analyse	Gefährdungs- und Potenzialanalyse
Prävention	Präventionsangebote für die Kinder und Jugendlichen Leitbild Verhaltensleitlinien/Verhaltenskodex Vorgaben zur Gestaltung der Organisationskultur Arbeitsvertragliche Regelungen, z. B. Einholung des Erweiterten Führungszeugnisses, Selbstverpflichtungserklärung Berücksichtigung von Kriterien des Kinderschutzes in der Personalauswahl Regelmäßige Qualifizierung der Mitarbeitenden Partizipationsformen für Kinder und Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende Konzept zum Management von Beschwerden und Anregungen Pädagogisches, sexualpädagogisches und medienpädagogisches Konzept
Intervention	Konzept zum Umgang mit Fehlverhalten von Mitarbeitenden Leitlinien/Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen von sexueller Gewalt
Aufarbeitung	Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Aufarbeitung aufgetretener Fälle Konzept zur Rehabilitation nach Falschbeschuldigung

dividuell in Verantwortung für die Gewährleistung von Schutz in der Einrichtung sehen und weniger die Perspektive haben, dass die Organisation hier auch in der Verantwortung steht. Als förderliche Aspekte für die Umsetzung von Schutzkonzepten konnten „eine verantwortliche Rolle der Leitung, eine positive Einrichtungskultur sowie begleitende Strukturen und Dienste“ herausgearbeitet werden (UBSKM & DJI 2019). Auch Verpflichtungen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes, wie etwa gesetzliche Vorgaben durch Länder oder Regelungen des Trägers, haben einen hohen Einfluss darauf, ob solche Konzepte erstellt werden. In ihrem Monitoring ziehen USBKM & DJI (2019) insgesamt das Fazit, dass Schutzkonzepte in allen Handlungsfeldern präsent sind, der Umsetzungsgrad und die Ausgestaltung jedoch noch sehr unterschiedlich sind.

30.8 Fazit

Der Überblick über Potenziale, Grenzen und Risiken schützender Interventionen ist keinesfalls abschließend, sondern zeigt einige übergreifende Themen auf. Wichtig bleibt, fortlaufend Verbesserungspotenzial zu erkennen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Die Kosten, die eine Optimierung des Kinderschutzes mit sich bringen, müssen dabei stets auch mit Blick auf die Minimierung hoher Folgekosten gesehen werden (vgl. Habetha et al. 2012).

Literatur

- Aeberhard, Marianne & Stohler, Renate (2008). Wirksamkeit von zivil- und strafrechtlichen Interventionen für Jugendliche und junge Erwachsene. Ein Überblick über die Wirksamkeits- und Evaluationsforschung in der Schweiz. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 5(2), 57–82.
- Allroggen, Marc, Rau, Tea, Ohlert, Jeannine & Fegert, Jörg M. (2017). Lifetime prevalence and incidence of sexual victimization of adolescents in institutional care. *Child Abuse & Neglect*, 66, 23–30.
- Bühler-Niederberger, Doris, Alberth, Lars & Eisentraut, Steffen (2014). *Kinderschutz: Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* Weinheim: Beltz Juventa.
- Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Bundesministerium für Bildung und Forschung (2012). Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen und privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Verfügbar unter www.bmfsfj.de/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf (abgerufen am 19.10.2020).
- Cameron, Claire, Hollingworth, Katie, Schoon, Ingrid, van Santen, Eric, Schröer, Wolfgang, Ristikari, Tiina, Heino, Tarja & Pekkarinen, Elina (2018). Care leavers in early adulthood: how do they fare in England, Finland and Germany? *Children and Youth Services Review*, 87(4), 163–172.
- Chaffin, Mark, Bard, David, Hecht, Debra & Silovsky, Jane (2011). Change trajectories during home-based services with chronic child welfare cases. *Child Maltreatment*, 16(2), 114–125. <https://doi.org/10.1177/1077559511402048>.
- Clements, Hannah, Dawson, David L. & das Nair, Roshan (2013). Female-perpetrated sexual abuse: a review of victim and professional perspectives. *Journal of Sexual Aggression*, 20 (2), 197–215.
- Crittenden, Patricia M. (1999). Child neglect: Causes and contributors. In Dubowitz, Howard (Hrsg.), *Neglected children: Research, practice, and policy* (S. 47–68). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Denov, Myriam S. (2003). To a safer place? Victims of sexual abuse by females and their disclosures to professionals. *Child Abuse & Neglect*, 27(1), 47–61.
- Fegert, Jörg M. (2020). *Sexueller Missbrauch: Strafverschärfung allein bringt nichts – 10 Thesen, die betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen*. Ulm: Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie.
- Fegert, Jörg M., Berger, Christina, Klopfer, Uta, Lehmkuhl, Ulrike & Lehmkuhl, Gerd (2001). *Umgang mit sexuellem Missbrauch: Institutionelle und individuelle Reaktionen*. Münster: Votum.
- Fegert, Jörg M., Rassenhofer, Miriam, Schneider, Thekla, Spröder, Nina & Seitz, Alexander (2013). *Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen: Ergebnisse der Begleitforschung für die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs*, Frau Dr. Christine Bergmann. Weinheim: Beltz Juventa.
- Fegert, Jörg M. & Wolff, Mechthild (2002). *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch*. Weinheim: Beltz.
- Fernandez, Elizabeth & Barth, Richard P. (2010). *How does foster care work?: International evidence on outcomes*. London: Jessica Kingsley Publishers.
- Franke, Irina & Riecher-Rössler, Anita (2011). Missbrauch in therapeutischen Beziehungen: Möglichkeiten zur kritischen Positionierung der Ärzteschaft. *Nervenarzt*, 82(9), 1145–1150. <https://doi.org/10.1007/s00115-010-3211-5>.

- Gabriel, Thomas, Keller, Samuel & Studer, Tobias (2007). Wirkungen erzieherischer Hilfen – Metaanalyse ausgewählter Studien. In ISA Planung und Entwicklung GmbH (Hrsg.), Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 03. Münster: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).
- Habetha, Susanne, Bleich, Sabrina, Weidenhammer, Jörg & Fegert, Jörg M. (2012). A prevalence-based approach to societal costs occurring in consequence of child abuse and neglect. *Child Adolesc Psychiatry Ment Health*, 6(1), 35. <https://doi.org/10.1186/1753-2000-6-35>.
- Jud, Andreas (2008). Kinderschutzmassnahmen und beteiligte Professionelle. In Voll, Peter, Jud, Andreas, Mey, Eva, Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen* (S. 51–64). Luzern: Interact.
- Jud, Andreas (2020). Überblick zur Evidenz der Wirksamkeit von Interventionen im Kinderschutz in Deutschland. In Jud, Andreas & Fegert, Jörg M. (Hrsg.), *Kinderschutz: Eine Bestandsaufnahme für das Saarland* (S. 61–67). Saarbrücken: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien.
- Jud, Andreas & Gartenhauser, Regula (2014). Literatur-Review zur Wirksamkeit eingesetzter Methoden in der Kinder- und Jugendhilfe. In Jud, Andreas, Fegert, Jörg M & Schlup, Mirjam (Hrsg.), *Kinder- und Jugendhilfe im Trend – Veränderungen im Umfeld der Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel der Stadt Zürich* (S. 109–120). Luzern: interact.
- Jud, Andreas, Mitrovic, Tanja & Rosch, Daniel (2020). Empirische Übersicht zu Auswirkungen der Unterbringung von Kindern in verschiedenen Settings: Ist eine Aufnahme bei Verwandten besser? *Das Jugendamt*, 93(3), 123–127.
- Karle, Michael & Gathmann, Sandra (2016). The State of the Art of Child Hearings in Germany. Results of a Nationwide Representative Study in German Courts. *Family Court Review*, 54(2), 167–185. <https://doi.org/10.1111/fcre.12212>.
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm (2016). Schlussbericht des Projektes „Schutzkonzepte vor sexueller Gewalt in der Heimerziehung aus der Sicht von Jugendlichen und Gruppenerzieher/innen“. Ein interdisziplinäres Verbundvorhaben (Kürzel: BMBF Schuko „Ich bin sicher!“). Ulm: Autor.
- Kindler, Heinz & Spangler, Gottfried (2005). Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemaßnahmen bei Misshandlung bzw. Vernachlässigung. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 8, 101–116.
- Kröger, Christine & Klann, Notker (2006). Väter in der Ehe- und Paarberatung. *Beratung Aktuell*, 4, 1–13.
- Lindner, Eva J. (2004). Evaluation präventiver Beratungsarbeit am Beispiel des Modellprojekts „Aufbau von Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Familien, deren Säuglinge und Kleinkinder von Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt bedroht oder betroffen sind“ des Deutschen Kinderschutzbundes, Kreisverband Schaumburg e.V. Eine empirische Analyse [Dissertation]. Paderborn: Universität Paderborn.
- Müller, Michéle, Klewer, Jörg & Karutz, Harald (2019). Outpatient care for mentally traumatized children and adolescents in Germany. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 47(4), 314–322.
- Oppermann, Carolin, Winter, Veronika, Harder, Claudia, Wolff, Mechthild & Schröer, Wolfgang (2018). *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Rosner, Rita, Rimane, Eline, Frick, Ulrich, Gutermann, Jana, Hagl, Maria, Renneberg, Babette, Schreiber, Franziska et al. (2019). Effect of Developmentally Adapted Cognitive Processing Therapy for Youth with Symptoms of Posttraumatic Stress Disorder After Childhood Sexual and Physical Abuse: A Randomized Clinical Trial. *JAMA Psychiatry*, 76(5), 484–491. <https://doi.org/10.1001/jamapsychiatry.2018.4349>.

- Rücker, Stefan, Büttner, Peter, Fegert, Jörg M. & Petermann, Franz (2015). Partizipation traumatisierter Kinder und Jugendlicher bei vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme, § 42 SGB VIII). *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 43(5), 357–364. <https://doi.org/10.1024/1422-4917/a000370>.
- Sachser, Cedric, Fegert, Jörg M. & Witt, Andreas (2020). Traumafokussierte Hilfen in Sozialpädagogik und Heilbehandlung. In Jud, Andreas & Fegert, Jörg M. (Hrsg.), *Kinderschutz: Eine Bestandsaufnahme für das Saarland* (S. 68–72). Saarbrücken: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Saarland.
- Schmidt, Martin H., Schneider, Karsten, Hohm, Erika, Pickartz, Andrea, Macsenaere, Michael, Petermann, Franz & Knab, Eckhart (2002). Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Stuttgart: Kohlhammer.
- McSherry, Dominic (2007). Understanding and addressing the „neglect of neglect“: Why are we making a mole-hill out of a mountain? *Child Abuse & Neglect*, 31(6), 607–614.
- Tornow, Harald (2009). Die Wirksamkeit stationärer Hilfen zur Erziehung: Befunde einer Längsschnittuntersuchung im WIMES-Projekt. *EREV-Schriftenreihe*, 4, 50–68.
- UBSKM (2015). Schutzkonzepte. Verfügbar unter <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/> (abgerufen am 19.10.2020)
- UBSKM & DJI (2019). Factsheet 1: Informationen im Überblick zum Monitoring 2015–2018. Berlin: USBKM.
- Wolff, Mechthild, Schröer, Wolfgang & Fegert, Jörg M. (2017). Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim: Beltz Juventa.
- Zitelmann, Maud (2001). *Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht*. Münster: Votum.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Stepanka Kadera und Heinz Kindler

Inhaltsverzeichnis

31.1	Kinderschutz in Migrationsfamilien	450
31.2	Migrationssensible Fallbearbeitung	453
31.2.1	Hausbesuche und Inanspruchnahme von Hilfen	453
31.2.2	Verständigung	454
31.2.3	Verhältnisse innerhalb der Familie	455
31.2.4	Partizipation und Koproduktion in der Hilfe	456
31.2.5	Kulturelle Beweggründe für Erziehungsverhalten	456
31.2.6	Besondere migrationsbezogene Belastungen	459
31.2.7	Verhaltensprobleme der Kinder und Jugendlichen	459
31.3	Migrationssensible Hilfen	460
	Literatur	462

Im Zuge von Migrations- und Einwanderungsprozessen stellen Familien mit Migrationshintergrund in der heutigen Zeit einen großen und selbstverständlichen Teil der Bevölkerung dar. Nach dem Stand im Jahr 2020 haben über 30 % aller jungen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund. Die Arbeit der Sozialen Dienste im Kinderschutz muss sich daher der kulturellen und sozialen Heterogenität von Familien annehmen. Welche Anforderungen ergeben sich aus dieser Vielfalt für die Kinder- und Jugendhilfe, die Familiengerichtsbarkeit und den Kinderschutz? Im Folgenden wird darauf eingegangen, wie sich die

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

S. Kadera (✉) · H. Kindler
Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus und Herkunftsländern aufschlüsselt. Anschließend werden die Bedeutung und Merkmale migrationssensiblen Fallverstehens und Folgen für die Gestaltung von Hilfen im Kinderschutz aufgezeigt.

31.1 Kinderschutz in Migrationsfamilien

Nach der Definition des Statistischen Bundesamtes hat eine Person einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde, was im Jahr 2019 auf jede vierte Person in Deutschland zutraf. Diese Definition umfasst „zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen“ (Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020).

Im Explorationsgespräch sollte die Fachkraft ihr Interesse und unterstützende Haltung signalisieren und mit ihren offenen und alterssensitiven formulierten (bei kleineren Kindern konkreteren und genaueren) Fragen zum Erzählen animieren, damit die aktuelle migrationsbiografische Situation eruiert werden kann (z. B. *Wo bist du zur Schule gegangen? Welche Erinnerungen hast du an die Schulzeit? Bzw. welche Erinnerungen haben Sie an die Schulzeit Ihres Kindes?*). Wenn dies relevant ist, können die aufenthaltsrechtliche Situation und etwaige damit verbundene Sorgen und Probleme erfragt werden. Außerdem sollte sich die Fachkraft für die Anforderungen an die Akkulturation interessieren, vor welcher die einzelnen Familienmitglieder stehen (siehe nachstehende Übersicht). Im Rahmen von Gesprächen mit Kindern sollte anfangs die Fachkraft sich selber und ihre Aufgaben kurz vorstellen, um im zweiten Schritt den Sinn bzw. das Ziel und das Thema des Gesprächs zu benennen.

Akkulturation

Als psychologisches Konzept beschreibt Akkulturation einen Prozess, den Individuen in Reaktion auf einen sich verändernden kulturellen Kontext und auf einen länger andauernden Kontakt zwischen Personen mit mehreren kulturellen Hintergründen durchlaufen. Als Strategien werden unterschieden die

- Assimilation, also die Übernahme der Kultur der Mehrheitsgesellschaft unter Ablehnung der bisherigen eigenen Kultur,
- Integration, also ein Streben nach Multikulturalität, bei der die mitgebrachte eigene Kultur in die Mehrheitsgesellschaft getragen wird,
- Segregation bzw. Abgrenzung, also ein Erhalt der eigenen kulturellen Werte unter Vermeidung von Kontakt zur Mehrheitsgesellschaft, und
- Marginalisierung, also ein Bruch mit der bisherigen eigenen Kultur unter gleichzeitiger Ablehnung der Kultur der Mehrheitsgesellschaft (Berry 1997; Berry et al. 2002).

Diversitätsbewusstsein im Kinderschutz kann als grundlegende selbstreflexive Haltung aller im Verfahren Beteiligten definiert werden (Hamburger 2012). Diese Haltung beinhaltet ein Bewusstsein möglicher Auswirkungen von Migrationsprozessen auf Familien und Familienangehörige (Jagusch 2018). Zudem bringen Familienangehörige vor dem Hintergrund von Herkunft und Migrationsgeschichte möglicherweise besondere Vorverständnisse mit. Diese können Erziehungsziele oder legitime Formen des Ausübens elterlicher Autorität betreffen. Sie können sich beziehen auf Wege familiärer Entscheidungsfindung, Beziehungen zwischen den Generationen oder Geschlechtern oder auf das Verhältnis zwischen Familie und Außenwelt, etwa im Hinblick auf ratsame Formen von Offenheit gegenüber und Kooperation mit staatlichen Stellen sowie vorstellbare und akzeptable Formen von Hilfe.

Diese Vorverständnisse können in einem Spannungsverhältnis mit den Erwartungen und Vorstellungen stehen, die ihnen hier begegnen. Das notwendige Diversitätsbewusstsein tift im Kinderschutzverfahren auf universalistische, also nicht zur Disposition stehende, Rechte. So haben alle Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung sowie auf Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch. Alle Sorgeberechtigten und Kinder haben das Recht auf Beachtung ihrer Beteiligungsrechte. In allen Fällen mit vorliegender Kindeswohlgefährdung stellt die Zusammenarbeit mit den Eltern die bevorzugte Lösung dar und eventuell doch notwendige Eingriffe sind auf dasjenige Mindestmaß zu begrenzen, das zur Gefährdungsabwehr ausreicht. Unterhalb der Gefährdungsschwelle und im Rahmen der Gesetze können zudem alle Eltern selbst entscheiden, wie sie für ihre Kinder sorgen und diese erziehen.

Die genannten universalistischen Normen geben nun nicht nur einen Rahmen ab, sondern verlangen geradezu nach Migrationssensibilität. Denn ohne Respekt und ein Anknüpfen an Vorerfahrungen sowie ein Eingehen auf Vorverständnisse lassen sich Beteiligungsrechte nicht umsetzen und möglichst milde Mittel nicht ausloten. Die Suche nach geeigneten Hilfe- und Schutzkonzepten verlangt weiter ein Verständnis davon, wie Eltern und Kinder auf die spezifischen Herausforderungen antworten, die mit der familiären Migrationsgeschichte auf der psycho-emotionalen, sozio-ökonomischen, rechtlichen, kulturellen und bildungsbezogenen Ebene verknüpft sind (Jagusch 2018).

Migrationssensibilität bedeutet allerdings auch, Schutzansprüche von Kindern im Hinblick auf Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch nicht herunterzuschrauben, weil Zugang und Verständigung erschwert sind bzw. gefährdende Praktiken als kulturell üblich dargestellt werden. Fachkräfte, die wiederholt solche Verständigungen mit Familien erlebt haben, dürfen wachsam sein, nicht in kulturessenzialistische, stereotypisierende Deutungsweisen zu verfallen, d. h. Verständnisse entwickeln, wonach Kulturen eine stark vereinheitlichende und prägende Kraft darstellen, sodass Familien aus einer Herkunftskultur einander stark ähneln. Die Biografien und Geschichten von Familien mit Migrationshintergrund sind vielmehr von großer Pluralität gekennzeichnet, ebenso das Verhältnis zur Herkunftskultur. Fachkräfte sollten den Familienmitgliedern daher mit einer „professionellen Neugier“ begegnen und sich für deren jeweilige Selbstverständigung und etwaige kulturelle Verortung interessieren (Kelly & Meysen 2016). Migrationssensibilität als

Kompetenz soll daher helfen, tatsächliche Besonderheiten zu erfassen und gleichzeitig vermeintliche, stereotypisierte kulturelle Differenzen zu erkennen und zu hinterfragen (Jagusch et al. 2012). Bezüglich anderer Verfahrensbeteiligter am familiengerichtlichen Verfahren und ihrer Professionen steht die Diskussion aber erst am Anfang.

Der Migrationshintergrund einer Familie ist nicht a priori als Risikofaktor im Kinderschutzkontext zu werten, d. h. Gefährdungsmittelungen bei den Jugendämtern und eine dortige Bewertung der Situation als Kindeswohlgefährdung betreffen Familien mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung (MFFJIV Rheinland-Pfalz 2017; Teupe 2012). Als Risikofaktoren treten hier vielmehr Merkmale von Familien, wie beispielsweise Armut, ein Familienstatus als Alleinerziehend (AWO Bundesverband e. V. 2010), unsicherer Aufenthaltsstatus sowie Bildungsbenachteiligung hervor, bei denen Familien mit Migrationshintergrund teilweise überproportional (z. B. Armut), teilweise unterproportional betroffen sind (z. B. Status als Alleinerziehend) (bke 2018). In der einzigen bislang vorliegenden Studie zu familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren waren Eltern mit Migrationshintergrund allerdings überrepräsentiert (Bindel-Kögel & Seidenstücker 2017, S. 125). Zwar misslingt die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familien in Gefährdungsfällen nur in einer kleinen Minderheit der Fälle so sehr, dass die Jugendämter nicht nur eine Kindeswohlgefährdung, sondern auch eine fehlende Bereitschaft bzw. Fähigkeit der Eltern zur Abwehr der Gefährdung sehen und daher das Familiengericht anrufen. Wenn dies geschieht, könnten aber Verständigungsbarrieren und kulturelle Unterschiede eine Rolle spielen, sodass es zu einer Überrepräsentation von Familien mit Migrationshintergrund kommt.

Für die in vielen Nachbarländern heiß diskutierte Frage, ob im Kinderschutzsystem migrationsbezogene Diskriminierung stattfindet, ist allerdings nicht allein entscheidend, ob bei Familien mit Migrationshintergrund im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil häufiger oder seltener der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufkommt. Vielmehr stellt sich, mit mindestens gleichem Gewicht, die Frage, ob Kinder, die Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch erfahren, und Familien, in denen Gefährdung auftritt, unabhängig von einem Migrationshintergrund einen ähnlich guten Schutz bzw. ähnlich gute Unterstützung erfahren. Hier gibt es insofern Hinweise auf Herausforderungen, als in Dunkelfeldstudien Jugendliche mit Migrationshintergrund häufiger von schwerer körperlicher Gewalt durch Eltern berichteten (z. B. Baier et al. 2009; Bergmann et al. 2019). Das Mehr an Misshandlungsfällen, die das Jugendamt erreichen, hat allerdings nicht das Ausmaß, wie es von Erhebungen im Dunkelfeld her zu erwarten wäre. Daher kann es sein, dass das bestehende Kinderschutzsystem hier noch nicht hinreichend sensibilisiert ist oder wichtige Zugangsbarrieren existieren. Beispielsweise gibt es in Familien mit Migrationshintergrund seltener Selbstmeldungen durch Eltern oder das nahe soziale Umfeld (Paz Martínez & Artz 2017).

Dennoch scheinen empirischer Evidenz zufolge Familien mit Migrationshintergrund in geringem Maße stärker belastet zu sein als Familien ohne Migrationshintergrund. Scheinbar mangelt es diesen Familien oftmals an Kenntnissen über die verfügbaren

Unterstützungsangebote und es besteht Unvertrautheit mit dem deutschen Sozial- und Gesundheitssystem, woraus eine geringe Nutzung der meisten Angebote (mit Ausnahme von Schwangerschaftsberatung) resultiert (Salzmann et al. 2018). Allerdings deutet sich in den Hilfen zur Erziehung eine Trendwende an: Der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung ist zwischen 2009 und 2016, jedoch überproportional zwischen 2014 und 2016, gestiegen. Diese Entwicklung geht vor allem auf den starken Anstieg der Fallzahlen für junge Menschen mit Fluchterfahrungen zurück, die stationär untergebracht worden sind (Lochner & Jähner 2020). Familien mit Migrationshintergrund sind in der Erziehungsberatung weniger, in den Hilfen zur Erziehung des Allgemeinen Sozialen Dienstes häufiger anzutreffen (Teupe 2012). Die wichtigsten Initiatoren von Erziehungsberatungen für Familien mit Migrationshintergrund sind Kindertageseinrichtungen und Schulen.

31.2 Migrationssensible Fallbearbeitung

31.2.1 Hausbesuche und Inanspruchnahme von Hilfen

Alle Vorschriften, die Verfahren des Kinderschutzes bei Jugendämtern und Familiengerichten betreffen, gelten unterschiedslos für Familien mit und ohne Migrationshintergrund. Zumindest für Kinderschutzverfahren bei Jugendämtern sind jedoch in der Praxis auftretende Unterschiede belegt. Laut den Befunden einer Vollerhebung der Kinderschutzverdachtsfälle in mehreren Jugendämtern wird Familien mit Migrationshintergrund deutlich seltener ein (unangekündigter) Hausbesuch abgestattet (47 % vs. 64 % in der Vergleichsgruppe ohne Migrationshintergrund, vgl. Teupe 2012). Stattdessen werden die Familien häufiger zu einem Gespräch ins Jugendamt eingeladen. Dies hat neben pragmatischen Gründen (das einfachere Hinzuziehen eines Dolmetschers im Amt) auch noch weitere Ursachen: Die (familiäre) Situation wird als unvorhersehbarer und komplexer wahrgenommen. Zudem wird befürchtet, dass Hausbesuche vergleichsweise stärker als Eingriff in die Privatsphäre verstanden werden könnten und der eigene Schutz weniger gewährleistet werden könne. Im Ergebnis fallen Gefährdungseinschätzungen in Familien mit Migrationshintergrund häufiger uneindeutig aus: In 43 % der Gefährdungsmittelungen zu Familien mit Migrationshintergrund wurde eine Gefährdung als nicht auszuschließen beurteilt, während dies in lediglich 34 % der Gefährdungsmittelungen zu Familien ohne Migrationshintergrund der Fall war (Teupe 2012).

Auch hinsichtlich der Gewährung bzw. Inanspruchnahme von Hilfen im Vorfeld familiengerichtlicher Verfahren finden sich bei Familien mit und ohne Migrationshintergrund einige Unterschiede. Insbesondere wurden bei vorliegender oder nicht auszuschließender Gefährdung seltener Hilfen zur Erziehung vereinbart und auch tatsächlich durchgeführt und, wenn sie durchgeführt wurden, fiel die Erfolgsbewertung durch die Fachkräfte zudem schlechter aus. Rückfragen bei den Fachkräften ergaben, dass Hilfs-

angebote teilweise abgelehnt wurden, aufgrund einer Aktivierung familiärer bzw. sozial-räumlicher Ressourcen verzichtbar erschienen oder betroffene Kinder ins Ausland gebracht wurden bzw. die Familie emigrierte (Teupe 2012). In einer anderen Untersuchung senkte in Deutschland insbesondere die Anwesenheit eines Vaters mit Migrationshintergrund in der Familie die Wahrscheinlichkeit, dass nach einer Gefährdungsmitteilung Hilfen eingeleitet wurden (Floor et al. 2020), möglicherweise weil Vorbehalte mancher Väter mit Migrationshintergrund gegen Hilfen besonders schwer abzubauen waren. Für familiengerichtliche Kinderschutzverfahren bedeuten diese Befunde, dass Gerichte und an Verfahren beteiligte Fachkräfte gehäuft damit rechnen müssen, dass zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung:

- der Einblick in die Lebenswelt der Familie noch lückenhaft ist,
- Unsicherheiten im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung bestehen,
- ambulante Hilfen noch nicht erprobt werden konnten,
- Vorbehalte in der Familie gegen Hilfen bestehen bzw. damit gedroht wird, betroffene Kinder ins Ausland zu verbringen.

31.2.2 Verständigung

Für eine migrations- und kultursensible Verfahrensgestaltung ist grundlegend sicherzustellen, dass betroffene Eltern und Kinder das Geschehen sprachlich verstehen und sich einbringen können. Rechtlich ergibt sich dies aus dem Recht auf ein faires Verfahren (z. B. Art. 6 EMRK), dem Anspruch auf rechtliches Gehör (z. B. Art. 103 Abs. 1 GG; § 185 Abs. 1 VGG). Die Verantwortung für die gegebenenfalls notwendige Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers liegt beim Gericht, das entscheiden muss, ob Eltern bzw. Kinder der deutschen Sprache mächtig sind. Sinnvollerweise sollten aber Jugendämter, Verfahrensbeistand*innen oder andere professionelle Beteiligte das Gericht informieren, wenn sie aus Gesprächen mit Eltern bzw. Kindern heraus den Eindruck gewinnen, dass Sprachkenntnisse nicht ausreichen. Zudem wird das Gericht bei den ersten Terminen im Rahmen der Einführung in den Verfahrensgegenstand und der Anhörungen von Eltern und Kindern sinnvollerweise darauf achten, ob die passive (Verständnis) und aktive (Äußerungsfähigkeit) Sprachfähigkeit gegeben scheint. Manchmal kommt es zu Fehleinschätzungen, wenn Eltern eine gute Alltagssprachkompetenz aufweisen, aber mit den vielen Spezialausdrücken im Gerichtsverfahren überfordert sind. Hierauf hat unter anderem die „Bad Boller Erklärung zur interkulturellen Kompetenz in der deutschen Justiz“ (2011) hingewiesen. Fehleinschätzungen können sich auch ergeben, wenn Eltern häufig nicken, sich aber nicht äußern oder Vorschlägen zur Abwendung einer Gefährdung umstandslos zustimmen. Deshalb kann es manchmal sinnvoll sein, Eltern zu bitten, in eigenen Worten wiederzugeben, worum es im Verfahren geht und wozu sie sich im Hinblick auf eine Abwehr von Gefährdung verpflichten.

Das Verständnis von Gegenstand und Ablauf des Verfahrens kann eine größere Anforderung darstellen als das Verständnis der im Verfahren gebrauchten Wörter und Sätze. Das Verständnis des Verfahrens berührt, jenseits der Sprachkompetenz, auch kulturell beeinflusste Bilder von Recht und Rechtspraxis, Kinderschutz und des richtigen Verhaltens bei Gericht. Deshalb kann es bei Eltern mit Migrationshintergrund sinnvoll sein, das Kinderschutzverfahren und seine Grundprinzipien (z. B. das Verhältnismäßigkeitsprinzip) ausführlicher zu beschreiben als sonst, die Eltern zu Nachfragen aufzufordern und sich zu erkundigen, wie nach Ansicht der Eltern ähnliche Fälle in der Herkunftskultur ihrer Familie gehandhabt werden würden, damit die Distanz eingeschätzt werden kann, die Eltern überwinden müssen, wenn sie sich ins Verfahren einbringen wollen (für eine vertiefende Erörterung s. a. Kriz & Skivenes 2010). Wenn Übersetzungsdienste in Anspruch genommen werden, wird in der Literatur empfohlen, auf professionelle Übersetzer*innen, möglichst mit einer Fortbildung zur Tätigkeit im Familiengericht bzw. im Kinderschutz, zurückzugreifen und die Eltern ausdrücklich über Regeln zu deren Verschwiegenheit zu informieren (Jagusch 2012). Um den Zugang zu erleichtern, wird ein ständig zu aktualisierendes Register angeraten, wie es viele Gerichte bereits führen.

31.2.3 Verhältnisse innerhalb der Familie

Im Unterschied zu dem in Deutschland verbreiteten und im Familienrecht tragenden Modell einer eigenständigen Kernfamilie mit einem oder zwei rechtlich und tatsächlich verantwortlichen, Fürsorge leistenden Eltern und Kindern, finden sich in manchen Herkunftskulturen über die Kernfamilie hinausreichende Autoritätsstrukturen, die zu ignorieren schlimmstenfalls zu untauglichen und unwirksamen Schutzkonzepten führt. Beispielsweise fungieren in manchen Familienverbänden Großelternanteile, ältere Geschwister oder bereits länger im Land befindliche Familienmitglieder als Familienoberhaupt oder üben zumindest einen wesentlichen Einfluss auf die Eltern aus. Daher ist es erforderlich, in Explorationen zu erkunden und dem Gericht mitzuteilen, wer von Eltern und Kindern alles zur Familie gezählt wird und Einfluss ausübt. Gegebenenfalls ist es notwendig, Personen jenseits der Kernfamilie als Zeug*innen anzuhören und in Schutzkonzepte einzubeziehen.

Gleichfalls nicht immer übertragbar ist das im deutschen Recht verankerte (z. B. Art. 3 Abs. 2 GG, § 1626 Abs. 2 BGB), aber gleichwohl erst teilweise umgesetzte Modell gleichberechtigter Geschlechterbeziehungen in der Familie und eines demokratischen Erziehungsstils, in dessen Rahmen Kinder nach ihren Möglichkeiten in familiäre Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen werden. Beispielsweise gibt es einen Teil von Familien mit Migrationshintergrund, für die der Gehorsam von Kindern einen hohen Wert darstellt (z. B. Lansford et al. 2016) oder in denen geschlechterhierarchische Vorstellungen vertreten werden. Hier ist für Fachkräfte im Kinderschutz die Einsicht wichtig, dass es unethisch wäre, geschlechterhierarchische oder einseitig autoritäre Vorstellungen bzw. Praktiken in Familien aktiv zu bestärken. Gleichzeitig können Veränderungen unter Einsatz

oder Androhung von Zwang nur dann in Frage kommen, wenn aus dem Umgang mit Macht in der Familie eine Kindeswohlgefährdung folgt. In allen anderen Situationen kann um eine Vorstellung von Gleichberechtigung und Mitentscheidung von Kindern lediglich geworben werden.

31.2.4 Partizipation und Koproduktion in der Hilfe

Öfter entstehen zudem Missverständnisse bei dem auf Partizipation und Koproduktion angelegten Verfahren der Hilfeplanung mit ihrer Auftrags- und Zielklärung, die sich unter Umständen im Gerichtsverfahren fortsetzen. Familien mit Migrationshintergrund assoziieren mit dem Staat oftmals eher Repression als Hilfe und haben zudem nicht selten schlechte Erfahrungen mit Ämtern gemacht – sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern. Öffentliche Institutionen und Privatsphäre werden in einigen Herkunftskulturen strikt getrennt und Partizipation und Mitwirkung sowie das Recht der Wahl erscheinen nicht selbstverständlich (Schröder 2019). Wichtig ist daher, die Herausforderung, Innerfamiliäres nach außen zu tragen, ausdrücklich anzuerkennen, Partizipationsmöglichkeiten mehrfach zu benennen und dabei zwischen unverzichtbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdung und Wahlmöglichkeiten zu unterscheiden sowie zu erklären, welche Folgen es hat, wenn Vereinbarungen nicht ernst genommen werden. In der Praxis als sehr hilfreich können sich Trainings in interkultureller Kommunikation erweisen, in denen vermittelt wird, wie Probleme in verschiedenen Kulturen in einer als möglichst höflich und respektvoll empfundenen Weise angesprochen werden können, da hierdurch unnötige Verhärtungen vermieden werden (z. B. indirekte Thematisierung von Problemen durch das Erzählen von Fallbeispielen). Zudem können Punkte, auf die in der Gerichtsverhandlung nicht eingegangen werden kann, dann in der Vorbereitung angesprochen werden.

31.2.5 Kulturelle Beweggründe für Erziehungsverhalten

Bei der Erörterung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutzverfahren muss unter Umständen auf kulturelle Beweggründe des Erziehungsverhaltens der Eltern geachtet werden. Daher sollte in der Regel im Vorfeld eines familiengerichtlichen Verfahrens mit den Eltern besprochen werden, welche Erziehungsvorstellungen sie in ihrer Herkunftsfamilie und Herkunftskultur verankert sehen und welche sie im Verlauf der Migration neu entwickelt oder übernommen haben. Wenn Fachkräfte hier Hintergrundwissen erwerben wollen, ist die grundlegende, wengleich vereinfachende Unterscheidung zwischen eher individualistischen und eher kollektivistischen Kulturen hilfreich (Oyserman et al. 2002; Rogoff 2003; siehe nachfolgende Übersicht).

Individualistische und kollektivistische Kulturen

In eher individualistischen Kulturen sind Eltern sehr bemüht, individuelle Interessen und Fähigkeiten eines Kindes zu fördern und Kinder zu befähigen, entsprechend ihren Vorlieben zu wählen (z. B. welches Bilderbuch angeschaut werden soll) und eigene Interessen zu vertreten. In kollektivistischen Kulturen sorgen sich Eltern sehr darum, dass Kinder lernen, sich in die Familie und die Gruppe einzufügen und sich für die Familie, nicht für sich selbst anzustrengen. Entsprechend werden Rücksichtnahme, sich Einfügen und Orientierung an Familiennormen sehr gefördert (z. B. ein Bilderbuch mit den Geschwistern anschauen), was wiederum in der auf einem weltweiten Maßstab mittelmäßig individualistischen deutschen Kultur leicht als wenig kindorientiert wahrgenommen wird.

Spezifischere Informationen über die Befundlage zu Erziehungsvorstellungen in verschiedenen nicht-westlichen Ländern finden sich im Handbuch von Selin (2014).

Häufige Diskussionspunkte in Kinderschutzverfahren rund um Erziehungsvorstellungen und -praktiken in manchen Familien mit Migrationshintergrund betreffen unter anderem den Umgang mit Körperstrafen, die Mithilfe und den Einbezug älterer Kinder bei der Betreuung jüngerer Geschwister und die teilweise massive Kontrolle der Sexualität jugendlicher Mädchen.

Moralvorstellung von Sexualität von Mädchen und Frauen

In einigen Kulturen, vor allem in Nordafrika, dem Nahen Osten und in Ostasien, haben sich Erziehungs- und Moralvorstellungen entwickelt, die eine strikte familiäre Kontrolle der Sexualität von jugendlichen Mädchen und Frauen verlangen und dies mit einem Konzept von Familienehre verknüpfen (Mayeda & Vijaykumar 2016). In einigen Fällen halten Familien auch nach einer Migration an derartigen Vorstellungen fest, was bei betroffenen jugendlichen Mädchen zu schwierigen Balanceakten und schweren psychischen Belastungen führen kann, die dann wiederum einen Beratungsanlass darstellen können (z. B. Hawkey et al. 2018). Wird Gewalt angedroht oder ausgeübt, sind Schutzmaßnahmen gerechtfertigt, allerdings meist nur dann praktikabel, wenn betroffene Jugendliche einwilligen. In Schweden hat sich gezeigt, dass bei etwa 40 % der Schutzmaßnahmen bei jugendlichen Mädchen Gewalt mit Bezug auf ein Konzept von Familienehre eine Rolle gespielt hat (Linell 2017).

Körperstrafen in der Erziehung haben bei der Mehrheit der Eltern in Deutschland jede Legitimität verloren, wozu das seit dem Jahr 2000 geltende Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) beigetragen hat (Bussmann 2005). Im welt-

weiten Maßstab ist das aber eine noch ungewöhnliche Situation. Lediglich 4,5 % der Kinder weltweit sind per Gesetz von Körperstrafen zuhause geschützt (Paz Martínez & Teupe 2020). In vielen Kulturen bejahen Eltern mehrheitlich oder zu erheblichen Teilen Körperstrafen in der Erziehung als sinnvoll und notwendig (Lansford et al. 2017). Bei Müttern und Vätern, die diese Einstellung teilen, kann es sein, dass die in Deutschland unter Fachkräften verbreitete Überforderungshypothese, wonach Eltern dann zu Gewalt greifen, wenn sie durch kumulierende Belastungen überfordert sind, nicht zutrifft. Vielmehr werden Körperstrafen unter Umständen auch ohne empfundene Überforderung als richtig (normativ) empfunden. Dies hat Folgen für die Bearbeitung der Problematik im Rahmen sozialer Arbeit. Übliche Hilfeansätze, die insbesondere auf einen Abbau familiärer Belastung und den Aufbau anderer Erziehungsmethoden setzen, sollten dann durch grundlegende Überzeugungsarbeit ergänzt werden. Hierzu gehört die Information über die Situation im Hinblick auf Körperstrafen in Deutschland, den weltweiten Rückgang des Einsatzes von Körperstrafen, die Befundlage zur Schädlichkeit von Körperstrafen und die Einfühlung in die Perspektive des Kindes, das geschlagen wird (Fontes 2017). Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen um Körperstrafen in Familien mit Migrationshintergrund ist es für Fachkräfte zudem wichtig, darüber Bescheid zu wissen, dass Körperstrafen zwar immer einen Beratungsanlass darstellen, aber nicht immer als Kindeswohlgefährdung einzuordnen sind. Unterscheidungskriterien stellen auf die Verletzungssträchtigkeit der Körperstrafen, eine beziehungsprägende Wirkung und erzieherische Willkür ab (Kindler 2016).

Im Zuge der gesellschaftlichen und demografischen Entwicklung wurde in Deutschland nicht nur Kinderarbeit verboten, sondern Kinder wurden auch immer weiter von Mithilfe im Haushalt freigestellt (Schulz 2020). Da dies deutlich mit der Situation in manchen Familien mit Migrationshintergrund kontrastiert, in denen ältere Geschwister wiederholt und dies teilweise über mehrere Stunden in Betreuungsaufgaben eingebunden werden, erfolgen manchmal Gefährdungsmitteilungen oder das Gericht wird unter Hinweis auf eine Parentifizierung der älteren Geschwister angerufen. Hier ist es für Fachkräfte wichtig zu wissen, dass (a) die Übernahme von Betreuungsaufgaben durch ältere Geschwister im weltweiten Maßstab eher die Regel denn die Ausnahme darstellt (Lancy 2014), (b) eine Gefährdung des älteren, Fürsorge leistenden Kindes erst dann angenommen werden sollte, wenn wichtige Entwicklungsaufgaben nicht mehr bearbeitet werden können (z. B. erkennbare Beeinträchtigung der schulischen Entwicklung), (c) eine Gefährdung jüngerer Geschwister dann angenommen werden sollte, wenn ältere Geschwister durch die übertragenen Aufgaben erkennbar überfordert sind und Erwachsene nicht zugänglich sind. Generell ist darauf hinzuweisen, dass eine als „instrumentell“ bezeichnete Parentifizierung durch Mithilfe im Haushalt bzw. die Betreuung jüngerer Geschwister innerhalb des genannten Rahmens deutlich weniger schädlich zu sein scheint als eine emotionale Parentifizierung, also das Ausnutzen eines Kindes als Vertrauensperson und Partnerersatz (Graf & Frank 2001).

31.2.6 Besondere migrationsbezogene Belastungen

Neben Besonderheiten der Verfahrensgestaltung, der Familienstruktur und der Erziehungsvorstellungen, die unter Umständen, wenngleich aufgrund der großen Unterschiedlichkeit zwischen Familien mit Migrationshintergrund keineswegs in jedem Fall, der Reflexion bedürfen, können auch besondere migrationsbezogene Belastungen der Eltern eine Rolle spielen. Hier ist vor allem an posttraumatische Belastungsstörungen infolge traumatischer Erlebnisse vor und während einer Flucht zu denken, die ein Teil der Eltern mit Migrationshintergrund erleben mussten, sowie an chronische psychische Belastungen aufgrund eines ungesicherten Aufenthalts oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der identikativen Selbstverortung bei gleichzeitigem Verlust eines Selbstbilds als starke, schützende Eltern.

Posttraumatische Belastungsstörungen kommen als möglicher Hintergrund einer Kindeswohlgefährdung bei geflüchteten Eltern vor allem dann in Betracht, wenn emotionale Instabilität oder innere Abwesenheit berichtet werden. Eine diagnostische Abklärung und gegebenenfalls Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörungen sollten in diesen Fällen Teil des Schutzkonzeptes werden. Zusätzliche besondere Belastungen können sich nach der Migration etwa aus Erfahrungen von Diskriminierung oder einem ungesicherten Aufenthaltsstatus ergeben. Zusammenhänge solcher Postmigrationsbelastungen zur psychischen Gesundheit, die dann wiederum die Erziehungsfähigkeit beeinflussen können, sind nachgewiesen (z. B. Giacco 2020). Die Anzahl betroffener Familien ist erheblich (Meysen & Schönecker 2020). Etwa 12 % der Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz lebten in einer Vollerhebung von Gefährdungsmitteilungen aus mehreren Jugendämtern in einer ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Situation (laufendes Asylverfahren, Duldung oder kein rechtmäßiger Aufenthalt). In jedem 4. Fall mit Migrationshintergrund kannten die ASD-Fachkräfte den Aufenthaltsstatus aber nicht genau: teils wegen eigener Unsicherheiten oder Unsicherheiten beim Ansprechen dieses schwierigen Themas oder wegen Schwierigkeiten im Kontakt mit den Ausländerbehörden (Jagusch et al. 2012). Zu empfehlen ist daher bei familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren ein regelmäßiger Sachvortrag zur aufenthaltsrechtlichen Situation und den wahrnehmbaren psychischen Auswirkungen eventueller Unsicherheiten auf Eltern und Kinder.

31.2.7 Verhaltensprobleme der Kinder und Jugendlichen

Zuletzt können sich besondere Aspekte dann ergeben, wenn größere Verhaltensprobleme bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund auf ungeeignete oder hilflose Bewältigungsversuche der Eltern treffen und sich hieraus Kinderschutzverfahren ergeben. Hier stellt sich für Fachkräfte die Frage, wie sie die Entwicklungsbedingungen eines Kindes unter Einbezug der Migrationssituation analysieren können, um mit den Eltern und ge-

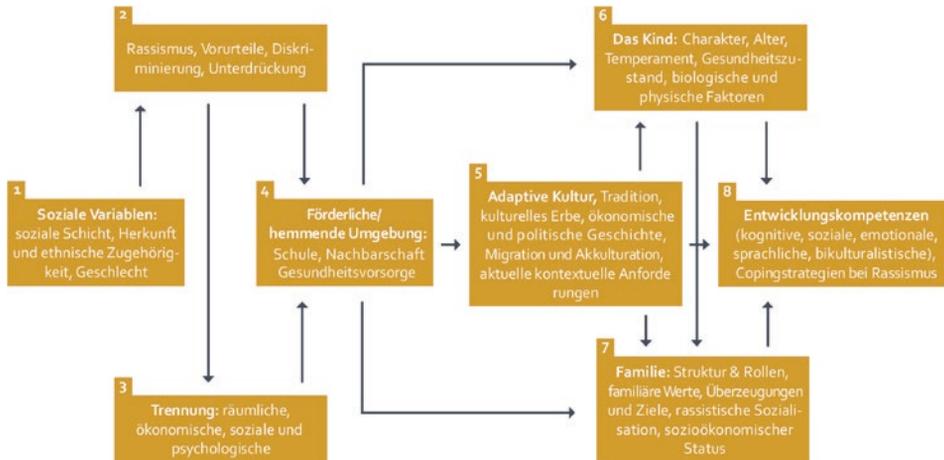


Abb. 31.1 Einflussfaktoren auf Entwicklungs- und Verhaltensprobleme von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

gebenfalls weiteren Verfahrensbeteiligten Lösungsvorschläge zu entwickeln. Die beiden hierfür klassischen Modelle stammen von Garcia Coll et al. (1996) sowie Juang et al. (2018). Das abgebildete Modell aus Garcia-Coll u. a. (1996, S. 1896) macht einen Vorschlag, wie die Hintergründe von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund gut ausgeleuchtet werden können (Abb. 31.1)

Wichtig an dem Analyseschema ist, dass Einflussfaktoren jenseits der Eltern sowie die Akkulturationsbemühungen von Eltern und Kindern einbezogen werden, da dies manchmal neue Lösungsansätze ermöglicht. Zudem wird eine Kulturalisierung problematischen Handelns von Eltern bzw. Kindern vermieden, d. h. die einseitige Rückführung von Problemen auf die Herkunftskultur. Vielmehr soll stets die Entstehungsgeschichte des problematischen Verhaltens in der jeweiligen Familie und ihrer Umwelt eruiert werden. Wenn Kindeswohlgefährdende Verhaltensweisen dabei kulturell begründet werden, bedeutet eine migrationssensible Perspektive nicht, dass diese Verhaltensweisen anders zu bewerten sind als bei Familien ohne Migrationshintergrund. Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe mit all seinen Implikationen gilt bei Familien mit und ohne Migrationshintergrund gleich. Es darf keine „kulturellen Relativierungen“ geben, die zur Folge hätten, dass die rechtlichen Vorgaben nicht geprüft oder nicht umgesetzt werden (Paz Martínez & Teupe 2020, S. 23)

31.3 Migrationssensible Hilfen

Hilfeprozesse gelingen vor allem dann, wenn Lösungen wirklich gemeinsam gesucht werden und Verständnis und Verständigung im Vordergrund stehen. Zwar können sich auch aus Kinderschutzinterventionen gegen den Willen der Betroffenen manchmal im Verlauf

noch gelingende Hilfen entwickeln, jedoch stellen erfolgversprechende und zugleich freiwillige Hilfen im Jugendamt und beim Familiengericht die bevorzugte Option dar. Um diese Möglichkeit gut auszuloten, können Mitarbeiter*innen mit Migrationshintergrund oder Kulturvermittler*innen als Brückenpersonen hilfreich sein, da hierdurch lebensweltliche und kulturelle Distanzen bei Vereinbarungen genauer gefasst und teilweise überwunden werden können. Inwieweit allerdings die mancherorts gängige Praxis, Familien mit Migrationshintergrund dann auch im Rahmen ambulanter Hilfen Fachkräften zuzuordnen, die selber Migrationshintergrund haben, Vorteile im Hinblick auf die Arbeitsbeziehung aufweist, ist empirisch bislang nicht entschieden (Cabral & Smith 2011). Bislang scheinen andere Qualitäten von Fachkräften, die Hilfe leisten, wie Wertschätzung, Unvoreingenommenheit und Sachkunde, bedeutsamer. Zudem dürfte es angesichts der Vielfalt an Herkunftskulturen und der Unterschiedlichkeit von Akkulturationsverläufen praktisch auch schwer möglich sein, Fachkräfte in Hilfefällen auf der Grundlage von Ähnlichkeit zuzuordnen. Entsprechend ermutigt die Literatur dazu, Gemeinsamkeiten über unterschiedliche Kulturen und Lebensläufe hinweg nicht auszublenden und Unsicherheiten im Umgang mit dem antizipierten Fremden als Anlass für Fragen und Interesse zu nutzen (Paz Martínez & Teupe 2020).

Bei der Ausgestaltung von Hilfen, insbesondere stationären Hilfen, ist zu bedenken, dass Angehörige von Gruppen, die im Herkunftsland aufgrund ihrer Kultur oder Religion Verfolgung, Diskriminierung oder Deklassierung erlebt haben, oft in großer Sorge sind, Kinder könnten den Zugang zu der Kultur bzw. der Religion ihrer Eltern verlieren. Studien haben gezeigt, dass bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen die Wahrung des Kontakts zur Religion, Spiritualität und Kultur des Heimatlandes die Integration in der neuen Kultur fördert, die Lebenszufriedenheit verbessert und die Ressourcen zur Selbstbemächtigung stärkt (Hasan et al. 2018; Pieloch et al. 2016; Nasiroğlu und Çeri 2016; Lustig et al. 2004). Kinder- und Jugendhilfesysteme in einigen Teilen der Welt haben diesen Punkt als wesentlich aufgegriffen. In der englischen Kinder- und Jugendhilfe wird die Ermöglichung und Förderung kultureller Identität als ein wesentliches Element des Kindeswohls verstanden. Entsprechend ist für Deutschland zu empfehlen, dass bei Fremdunterbringen, etwa als Ergebnis eines Kinderschutzverfahrens, in geeigneten Fällen die Planung, wie das Kind Teil der Herkunftskultur der Eltern werden kann, ein ständiger Punkt im Hilfeplan werden sollte und dies den Eltern im Kinderschutzverfahren auch zugesichert werden sollte.

Um die Hilfen im Kinderschutz migrationssensibel zu gestalten, müssen tatsächliche Besonderheiten erkannt werden und vermeintliche Differenzen, die sich womöglich in stereotypen Wahrnehmungen manifestieren würden, müssen als solche reflektiert werden. Diese Reflexion, die möglichst im Team erfolgen sollte, braucht strukturierte Orte und hinreichend Zeit, um Vorurteilen, Stigmatisierungen und Diskriminierungen entgegenzuwirken (Bonewitz et al. 2020). Bei Familien mit und ohne Migrationshintergrund geht es gleichermaßen darum, zuzuhören sowie bei Fragen und Unklarheiten offen und transparent nachzufragen und nicht vorschnell zu interpretieren (Kelly & Meysen 2016). Es geht vor allem um Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen, Kooperation und die Her-

stellung gemeinsam getragener Verantwortung. Anders gesagt geht es darum, sich einzufühlen und Einfühlung zu ermöglichen (Nitsch 2010).

Damit die Hilfen migrationssensibel gestaltet werden können, bedarf es Wissen zu Kulturtheorien und -konzepten (z. B. unterschiedliche Erziehungsvorstellungen), Wissen zu migrationsspezifischen Themen (etwa rechtliche und politische Bestimmungen), Wissen zu Rassismus und Diskriminierung sowie Wissen zu sozioökonomischen Lebenslagen (Paulus 2019).

Literatur

- AWO Bundesverband e. V. (Hrsg.) (2010). Familien in benachteiligten und von Armut bedrohten oder betroffenen Lebenslagen als Adressaten von Elternbildung und Elternarbeit. Berlin: Schriftenreihe Theorie und Praxis.
- Bad Boll: Erklärung zur interkulturellen Kompetenz in der deutschen Justiz (2011). https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/fg_interkulturelle_kommunikation/FG-IK-2011-09-19_Bad_Boll.pdf (abgerufen am 27.10.2021).
- Baier, Dirk, Pfeiffer, Christian, Simonson, Julia & Rabold, Susann (2009). Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt: Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN (KFN-Forschungsberichte Nr. 107). Hannover: KFN. https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_107.pdf (abgerufen am 27.10.2021).
- Bergmann, Marie C., Kliem, Sören, Krieg, Yvonne & Beckmann, Laura (2019). Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2017. (KFN-Forschungsberichte Nr. 144). Hannover: KFN. https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_144.pdf (abgerufen am 27.10.2021).
- Berry, John W. (1997). Immigration, acculturation, and adaptation. *Applied Psychology*, 46(1), 5–34.
- Berry, John W., Phinney, Jean S., Sam, David L. & Vedder, Paul (2006). Immigrant youth: Acculturation, identity and adaption. *Applied Psychology*, 55(3), 303–332.
- Berry, John W., Poortinga, Ype H., Segall, Marshall H. & Dasen, Pierre R. (2002). *Cross-Cultural Psychology. Research and Applications*. Cambridge et al.: Cambridge University Press.
- Bindel-Kögel, Gabriele & Seidenstücker, Barbara (2017). Ergebnisse der Fallerhebung in den beteiligten Jugendämtern. In Münder, Johannes (Hrsg.), *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz* (S. 123–188). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- bke (2018). Kultur- und migrationssensible Aspekte beraterischen Handelns in Kinderschutzkontexten. bke Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1/18, 3–8.
- Bonewitz, Hannah, Metzdorf, Anika & Schmolke, Rebecca (2020). Junge Menschen mit Fluchtgeschichte in den Hilfen zur Erziehung: die Kinder- und Jugendhilfe zwischen Integrationspotenzialen, Vielfaltsorientierung und Handlungsanforderungen. Eine Expertise mit Hinweisen für die Praxis. Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH.
- Bussmann, Kai-D. (2005). Report über die Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- Cabral, Raquel R. & Smith, Timothy B. (2011). Racial/ethnic matching of clients and therapists in mental health services: A meta-analytic review of preferences, perceptions, and outcomes. *Journal of Counseling Psychology*, 58(4), 537–554.
- Fontes, Lisa A. (2017). Immigrant families and corporal punishment: “We want something better for our children.” *American Psychological Association Children, Youth and Family News*, 80(3), 31–40.

- García Coll, Cynthia, Crnic, Keith, Lamberty, Gontran, Wasik, Barbara H., Jenkins, Renee, Garcia, Heidie V. & McAdoo, Harriett P. (1996). An integrative model for the study of developmental competencies in minority children. *Child Development*, 67, 1891–1914.
- Giacco, Domenico (2020). Identifying the critical time points for mental health of asylum seekers and refugees in high-income countries. *Epidemiology and Psychiatric Sciences*, 29, e61, 1–10.
- Graf, Johanna & Frank, Reiner (2001). Parentifizierung. Die Last, als Kind die eigenen Eltern zu be-muttern. In Walper, Sabine & Pekrun, Reinhard (Hrsg.), *Familie und Entwicklung. Aktuelle Per-spektiven der Familienpsychologie* (S. 314–341). Göttingen: Hogrefe.
- Hamburger, Franz (2012). Abschied von der Interkulturellen Pädagogik. Plädoyer für einen Wandel sozialpädagogischer Konzepte. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Hasan, Nabiha, Mitschke, Diane B. & Ravi, Kristen E. (2018). Exploring the role of faith in resettle-ment among Muslim Syrian refugees. *Journal of Religion & Spirituality in Social Work: Social Thought*, 37(3), 223–238.
- Hawkey, Alexandra J., Ussher, Jane M. & Perz, Janette (2018). Regulation and resistance: Negotia-tion of premarital sexuality in the context of migrant and refugee women. *The Journal of Sex Re-search*, 55(9), 1116–1133.
- Jagusch, Birgit (2012). Verstehen und Kommunikation. In Jagusch, Birgit, Sievers, Britta & Teupe, Ursula (Hrsg.), *Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch* (S. 228–259). Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.
- Jagusch, Birgit (2018). Migrationsbiografien und Diversitätsbewusstsein im Kinderschutz. Sensibili-tät für Kulturalismus und Othering sowie Anregungen für die praktische Umsetzung. In Böwel, Michael & Kotthaus, Jochem (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen* (S. 207–221). Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Jagusch, Birgit, Sievers, Britta & Teupe, Ursula (Hrsg.). (2012). *Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch*. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.
- Juang, Linda P., Simpson, Jeffrey A., Lee, Richard M., Rothman, Alexander J., Titzmann, Peter F., Schachner, Maja K., Korn, Lars, Heinemeier, Dorothee & Betsch, Cornelia (2018). Using attach-ment and relational perspectives to understand adaptation and resilience among immigrant and refugee youth. *American Psychologist*, 73(6), 797–811.
- Kelly, Liz & Meysen, Thomas (2016). Transnationale Grundlagen für eine ethische Praxis bei Inter-ventionen wegen Gewalt gegen Frauen und Kinder. https://www.londonmet.ac.uk/media/london-metropolitan-university/london-met-documents/faculties/faculty-of-social-sciences-and-humanities/research/child-and-woman-abuse-studies-unit/ceinav/Kelly_Meysen-CEINAV_Transnationale-Grundlagen_2016_Web_DE.pdf (abgerufen am 27.10.2021).
- Kindler, Heinz (2016). Von der unterdurchschnittlichen Versorgung zur chronischen Kindesvernach-lässigung. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 3(19), 872–877.
- Kriz, Katrin & Skivenes, Marit (2010). Lost in translation: How child welfare workers in Norway and England experience language difficulties when working with minority ethnic families. *British Journal of Social Work*, 40(5), 1353–1367.
- Lancy, D. F. (2014). *The anthropology of childhood: Cherubs, chattel, changelings*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Lansford, Jennifer E., Godwin, Jennifer, Alampay, Liane P., Uribe Tirado, Liliana M., Zelli, Arnaldo, Al-Hassan, Suha M., Bacchini, Dario, Bombi, Anna S., Bornstein, Marc H., Chang, Lei, Deater-Deckard, Kirby, Di Giunta, Laura, Dodge, Kenneth A., Malone, Patrick S., Oburu, Paul O., Pastorelli, Concetta, Skinner, Ann T., Sorbring, Emma & Tapanya, Sombat (2016). Mothers', fathers' and children's perceptions of parents' expectations about children's family obligations in nine countries. *International Journal of Psychology*, 51(5), 366–374.
- Lansford, Jennifer E.; Cappa, Claudia; Putnick, Diane L.; Bornstein, Marc H.; Deater-Deckard, Kirby; Bradleye, Robert H. (2017). Change over time in parents' beliefs about and reported use of corporal punishment in eight countries with and without legal bans. *Child Abuse & Neglect*, 71, 44–55.

- Linell, Hanna (2017). The characteristics and extent of child abuse: findings from a study of the Swedish Social Services child protection. *European Journal of Social Work*, 20(2), 231–241.
- Lochner, Susanne & Jähnert, Alexandra (Hrsg.) (2020). DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport 2020: Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Lustig, Stuart L., Kia-Keating, Maryam, Knight, Wanda G., Geltmann, Paul, Ellis, Heidi, Kinzie, J. David, Keane, Terence & Saxe, Glenn N. (2004). Review of Child and Adolescent Refugee Mental Health. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 43(1), 24–36.
- Mayeda, D. T. & Vijaykumar, Raagini (2016). A Review of the Literature on Honor-based Violence. *Sociology Compass*, 10(5), 353–363.
- Meysen, Thomas & Schönecker, Lydia (2020). Schutz begleitet geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Sozial- und humanwissenschaftlicher Forschungsstand und die Rahmenbedingungen in Deutschland. Berlin und Hamburg: Save the Children Deutschland e. V. und Plan Deutschland e. V.
- Middel, Floor, López López, Mónica, Fluke, John & Grietens, Hans (2020). The effects of migrant background and parent gender on child protection decision-making: An intersectional analysis. *Child Abuse & Neglect*, 104, 104479.
- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (2017). Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015: Mainz. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism_kompakt/ism_kompakt_01_2017_lang.pdf (abgerufen am 27.10.2021).
- Nasiroğlu, Serhat & Veysi Çeri (2016). Refugees and Mental State of Refugee Children. *Middle East Journal of Refugee Studies*, 1(1), 57–76.
- Nitsch, Michael (2010). Hilfe gestalten in Gefährdungskontexten. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1/10.
- Oyserman, Daphna, Coon, Heather M. & Kimmelmeier, Markus (2002). Rethinking individualism and collectivism: evaluation of theoretical assumptions and meta-analyses. *Psychological Bulletin*, 128(1), 3–72.
- Paulus, Mareike (2019). Migrationssensible Frühe Hilfen. Vortrag im Rahmen der 5-Ländertagung – Frühe Hilfen: Gesundes Aufwachsen für Alle! Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen. https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Internationale-Tagung-Dornbirn-Forum4-B2-Migrationssensible-FH-Paulus_b.pdf (abgerufen am 27.10.2021).
- Paz Martínez, Laura de & Artz, Philipp (2017). Migration und Kinderschutz. Aktuelle empirische Erkenntnisse aus der Evaluation zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz. Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism).
- Paz Martínez, Laura de & Teupe, Ursula (2020). Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz. Zur Bedeutung kultur- und migrationssensiblen Fallverstehens. Expertise im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Pieloch, Kerrie A., McCullough, Mary B. & Marks, Amy K. (2016). Resilience of Children With Refugee Statuses: A Research Review. *Canadian Psychology/Psychologie canadienne*, 57(4), 330–339.
- Rogoff, Barbara (2003). *The Cultural Nature of Human Development*. Oxford: Oxford University Press.
- Salzmann, Daniela, Lorenz, Simon, Sann, Alexandra, Fullerton, Birgit, Liel, Christoph, Schreier, Andrea, Eickhorst, Andreas & Walper, Sabine (2018). Wie geht es Familien mit Kleinkindern in Deutschland? Belastungen und Unterstützungsangebote am Beispiel von Familien in Armutslagen und Familien mit Migrationshintergrund. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.

- Schröder, Hubertus (2019). ASD als interkultureller Sozialer Dienst. In Merchel, Joachim (Hrsg.), Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (S. 159–171). (3. Aufl.). München: Ernst Reinhardt GmbH & Co KG.
- Schulz, Florian (2020). Trends in Children's Gendered Housework Performance. Time Use Evidence from Germany, 1991–2013. *Child Indicators Research*, 13, 1313–1334.
- Selin, Helaine (2014). *Parenting across cultures*. Dordrecht: Springer.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020). Migration und Integration: Migrationshintergrund. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html> (abgerufen am 27.10.2021).
- Teupe, Ursula (2012). Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz – Zentrale Befunde einer Vollerhebung der Kinderschutzverdachtsfälle. In Jagusch, Birgit, Sievers, Britta & Teupe, Ursula (Hrsg.), *Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch* (S. 37–92). Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Hilfen und Schutzkonzepte bei Misshandlung und Vernachlässigung

32

Stepanka Kadera und Heinz Kindler

Inhaltsverzeichnis

32.1	Hilfen und Schutzkonzepte als Teil der Abwendung von Gefahren	467
32.2	Grundlagen von Wirkungsforschung	468
32.3	Wirksame ambulante Hilfen und Hilfenkonzepte nach Misshandlung bzw. Vernachlässigung	470
32.4	Einzelfallbezogene Schutzkonzepte und Kontrolle bei Misshandlung und Vernachlässigung	473
32.5	Eltern gewinnen und einbeziehen	475
32.6	Was denn noch alles? Auswahl von Hilfen und Entwicklung von Schutzkonzepten im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren	477
	Literatur	478

32.1 Hilfen und Schutzkonzepte als Teil der Abwendung von Gefahren

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, besteht der Sinn des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens darin, die Situation betroffener Kinder deutlich zu verbessern. Das Recht gebraucht hierfür in § 1666 Abs. 1 BGB den Begriff einer „Abwendung der Gefahr“. Nicht festgelegt hat der Gesetzgeber, mit welchem Grad an Sicherheit und Nachhaltigkeit eine vorhandene Gefahr abgewendet werden soll.

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

S. Kadera (✉) · H. Kindler
Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

Reflexionsfrage

In einer Familie ist es zur Misshandlung eines Kleinkindes gekommen, das hierbei Verletzungen erlitten hat, die schwerwiegend, aber nicht lebensbedrohlich waren und auch nicht zu dauerhaften Beeinträchtigungen geführt haben. Eine Sachverständige trägt vor, die Wiederholungsgefahr wäre gering und könne durch geeignete ambulante Hilfen, die die Eltern bereit sind anzunehmen, sowie ein Schutzkonzept weiter gesenkt werden. Zugleich weist sie darauf hin, dass eine erneute Misshandlung in der Familie durch die empfohlene ambulante Hilfe und ein Schutzkonzept nicht völlig ausgeschlossen werden könne und, falls es zu einer weiteren Misshandlung kommt, eine schwere, vielleicht sogar tödliche Verletzung des Kindes keineswegs unmöglich sei.

Was bedeutet hier Abwendung der Gefahr? Verlangen die geforderte „effektive Gefahrenabwehr“ (Staudinger/Coester 2020, § 1666 BGB Rn. 212) und der Anspruch eines Kindes auf Schutz durch den Staat (BVerfG 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16) einen Ausschluss der Wiederholungsgefahr und daher eine längerfristige Trennung des Kindes von den Eltern? Oder kann, wie wir argumentieren würden, im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs im Fall einer Trennung und den hierfür sehr strengen Prüfmaßstab des § 1666a BGB die Gefahr bereits dann abgewehrt gelten, wenn ein geringes Wiederholungsrisiko durch Hilfen weiter gemindert werden kann?

Der Text startet mit dieser Reflexion, um deutlich zu machen, dass sich die nachfolgenden Informationen zur Auswahl von Hilfen und Schutzkonzepten in rechtliche Abwägungsprozesse einfügen (müssen). Im Beispiel zur Reflexionsfrage wird von einer Wirksamkeit ambulanter Hilfen ausgegangen. Jedenfalls gibt die Sachverständige an, mit geeigneten, weil wirksamen Hilfen könne die Gefahr erneuter Misshandlung noch weiter gesenkt werden. Wie aber sehen solche wirksamen Hilfen nach gegenwärtigem Wissensstand aus? Wie kann die elterliche Bereitschaft zur Inanspruchnahme entsprechender Hilfen im Verfahren gefördert werden und wie können begleitende Maßnahmen im Sinne eines Schutzkonzeptes gestaltet werden?

32.2 Grundlagen von Wirkungsforschung

Im Fall einer Kindeswohlgefährdung stehen Grundrechte auf dem Spiel. Daher kommt der Wirksamkeit von einzelnen Hilfen bzw. Hilfskonzepten, hier verstanden als Verbindungen mehrerer Hilfen, große Bedeutung zu. Dies gilt besonders bei ambulanten Maßnahmen, weil hier Eltern im Alltag weiter direkten Zugriff auf ihre Kinder haben. Nun ist allerdings die Wirksamkeit von Hilfen gar nicht so einfach festzustellen. Im Einzelfall steht bei erneuten Gefährdungsereignissen im weiteren Verlauf zwar rückblickend fest, dass die ein-

gesetzten Hilfen nicht ausgereicht haben. Dann ist es allerdings zu spät. Um bereits im Gerichtsverfahren wirksame und deshalb geeignete Hilfen auswählen zu können, ist es zwangsläufig notwendig, auf Erfahrungen mit anderen, möglichst vergleichbaren Fällen zurückzugreifen. Ein solches Zurückgreifen hat vor Gericht dann häufig die Form eines Erfahrungsberichts (z. B. „damit haben wir als Jugendamt gute Erfahrungen gemacht“). Naturgemäß sind solche Erfahrungen schwer zu objektivieren, sowohl im Hinblick darauf, ob andere Fachkräfte eines Jugendamtes ebenfalls positive Erfahrungen mit einem bestimmten Hilfekonzept berichten würden, als auch bezogen auf die Übertragbarkeit der Erfahrung von früheren auf den jetzigen Fall, die von der Ähnlichkeit der Fälle und des tatsächlichen Hilfeangebots abhängt. Da Erfahrungen mit Hilfekonzepten von Jugendämtern nicht systematisch ausgewertet werden, sind auch tiefer gehende kritische Fragen berechtigt, ob wahrgenommene positive Fallverläufe nicht vielleicht andere Gründe haben könnten, die mit dem Hilfekonzept wenig zu tun haben (z. B. Zufall, Wirkung der Persönlichkeit einer bestimmten Fachkraft, die beim Träger der Hilfe eventuell aber gerade gar nicht zur Verfügung steht).

Um hier zumindest in den Grundlinien für etwas mehr Objektivität und Substanz zu sorgen, gibt es Wirkungsforschung (für eine kurze Einführung siehe Fraser & Galinsky 2010), d. h. Studien, in denen bei einer Gruppe von Familien mit Gefährdungslagen ein Teil eine bestimmte, zu erprobende Hilfe erhält und ein weiterer Teil mit ähnlichen Gefährdungslagen andere, bereits eingeführte und übliche Maßnahmen. Systematisch ausgewertet wird dann, ob sich die beiden Gruppen nach einiger Zeit im Hinblick auf erneute Gefährdungsereignisse, Veränderungen in den elterlichen Erziehungsfähigkeiten, kindliche Entwicklung oder andere interessierende Ergebnisfaktoren in einer statistisch gegen den Zufall abgrenzbaren Weise unterscheiden. Besteht ein Unterschied und fällt er zugunsten der zu erprobenden Hilfe aus, so spricht dies für deren Wirksamkeit. Noch sicherer sind die Schlussfolgerungen, wenn zusätzlich geprüft wird, ob im Hilfekonzept angestrebte Zwischenschritte erreicht werden (z. B. eine positivere Sicht der Eltern auf das Kind, mehr Verständnis für angemessene Erziehungsregeln) und diese Veränderungen die Gruppenunterschiede statistisch erklären (sogenannte Mediationsanalyse). Vergleichsgruppen ohne Hilfeangebot, wie bei Placebo-Studien in der Medikamentenforschung, kann es im Kinderschutz nicht geben, weil von Gefährdung betroffene Kinder und ihre Familien in allen Staaten, die eine solche Forschung betreiben, Anspruch auf Hilfe haben. Aus Wirkungsforschung lässt sich nicht sicher ableiten, dass eine bestimmte Hilfe in einer konkreten Familie, um die es im Verfahren geht, tatsächlich wirken wird, da auch deutliche Gruppenunterschiede nicht in jedem Einzelfall bestehen müssen. Als Hintergrundorientierung können die Ergebnisse aber genutzt werden, um Hilfen von vornherein möglichst erfolgversprechend auszugestalten. Wie in der Medizin und in der Psychotherapie lässt sich auch für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass der Einbezug von Wirkungsforschung zu positiveren Fallverläufen beiträgt (z. B. Wulczyn et al. 2015). Das bedeutet aber natürlich nicht, dass belegbar wirksame ambulante Hilfen in jedem Gefährdungsfall geeignet und verantwortbar wären. Das lässt sich schon allein deshalb nicht

aus Wirkungsforschung zu ambulanten Hilfen im Kinderschutz folgern, weil in allen Rechtsordnungen bei besonders gefährdeten Kindern auf das Mittel der Fremdunterbringung zurückgegriffen wird. Deshalb ist es wichtig, Ausschlusskriterien für ambulante Hilfen zu beachten (für eine Übersicht s. a. *Hilfe- und Fördermöglichkeiten dies- und jenseits der Kinder- und Jugendhilfe* [Kap. 29]) und das Ausmaß der Gefahr erneuter Gefährdung im Einzelfall einzuschätzen (für eine Übersicht relevanter Faktoren s. a. *Folgeabwägung bei außerfamiliärer Unterbringung* [Kap. 34]).

In Deutschland wird derzeit noch kaum Wirkungsforschung im Kinderschutz betrieben. Im Vergleich zur Festlegung von Veränderungszielen (etwa im Hilfeplan) erfährt die Frage, wie diese Veränderungen am besten mit den Eltern erreicht werden können, weniger Aufmerksamkeit. Daher muss auf internationale Befunde, vor allem aus den Niederlanden, Schweden, England, Israel und den USA zurückgegriffen werden. Ergebnisse von Wirkungsforschung im Kinderschutz werden im Studium der Sozialen Arbeit in Deutschland zudem bislang kaum vermittelt. Daher sind an dieser Stelle nur gut fortgebildete Fachkräfte der Jugendämter im Verfahren auskunftsfähig und die Aufgabe, Wirkungsbefunde einzubringen, fällt häufig Sachverständigen zu. Mit geeigneten Wirkungsbefunden kann etwa argumentiert werden, wenn Gerichte in ihrem Beweisbeschluss zu einem Sachverständigengutachten danach fragen, welche Maßnahmen zur Abwehr einer bestehenden Gefahr geeignet erscheinen.

32.3 Wirksame ambulante Hilfen und Hilfskonzepte nach Misshandlung bzw. Vernachlässigung

Die international rasch anwachsende Zahl an Wirkungsstudien für den Kinderschutz wird in aktuellen Forschungsübersichten immer wieder zusammengefasst (z. B. Gubbels et al. 2021; Whitcombe-Dobbs & Tarren-Sweeney 2019). Zudem beschreibt eine Reihe von Büchern die Befundlagen ausführlicher (Dixon et al. 2017; Reece et al. 2014). Viele Arbeiten adressieren allerdings eher die wissenschaftliche Diskussion, d. h. es wird genau beschrieben, wie und mit welchem Ergebnis die Wirkung geprüft wurde, während die Interventionen selbst weniger genau beschrieben werden. Für die Praxis verfasste Arbeiten stammen aber unter anderem von Horwath (2013) für Kindesvernachlässigung und von MacDonald (2001) für Vernachlässigung und Kindesmisshandlung. Zudem gibt es Datenbanken, die für verschiedene Fallkonstellationen im Kinderschutz belegbar wirksame Hilfen und weiterführende Informationen auflisten (z. B. <https://whatworks-csc.org.uk/evidence-store/>; www.cebc4cw.org). Zwei Beispiele für empirisch gut abgesicherte Hilfskonzepte im Kinderschutz finden sich in den nachfolgenden beiden Übersichten. Beide Konzepte sind in Deutschland bislang nicht flächendeckend eingeführt, können aber überall als Anregung für die Gestaltung von Hilfen genutzt werden.

Konzept 1: SafeCare

SafeCare ist eines der wenigen, belegbar wirksamen Programme für vernachlässigende Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 5 Jahren. Kern der Hilfe sind didaktisch aufbereitete Gesprächs- und Übungseinheiten zu verschiedenen konkreten Themen rund um Fürsorge und Erziehung von Kindern (z. B. das Kind versorgen, wenn es krank ist; Sicherheit im Haushalt). Die Hilfe wird durch eine geschulte und supervidierte Fachkraft in wöchentlichen Terminen erbracht. Welche Einheiten in einer Familie bearbeitet werden, kann im Einzelfall entschieden werden. Der Grundidee nach sollen aber nicht nur Themen bearbeitet werden, bei denen bereits deutliche Probleme aufgetreten sind, sondern auch zukünftig eventuell relevante Themen. Meist dauert das Programm 18 bis 20 Wochen. Vorschläge und Materialien zu mehreren Einheiten sind veröffentlicht (Lutzker & Bigelow 2001). SafeCare war nicht nur in Modellversuchen, sondern auch in der Fläche wirksam um weitere Vernachlässigung unwahrscheinlicher zu machen (Chaffin et al. 2012). Obwohl in den USA entwickelt, war das Programm auch in anderen Ländern, etwa Israel und Spanien, erfolgreich (Guastafarro und Lutzker 2022). Wesentliche Stärken des Ansatzes scheinen in der konkreten, systematischen und proaktiven Anleitung der Eltern zu bestehen.

Konzept 2: Eltern-Kinder-Interaktionstherapie

Die Eltern-Kind-Interaktionstherapie, geeignet für Eltern mit Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter, wurde als Ansatz für Familien nach einer Kindesmisshandlung angepasst und erfolgreich eingesetzt, wobei die Rate wiederholter Misshandlung gesenkt werden konnte (Whitcombe-Dobbs & Tarren-Sweeney 2019). Der Ansatz wurde in 1970er-Jahren entwickelt, hat sich weit verbreitet und verbindet Elemente von Spieltherapie und Verhaltenstherapie (für eine Übersicht siehe Niec 2018). Eine therapeutisch geschulte Fachkraft unterstützt die Eltern über 12 bis 14 Termine in direkter Interaktion mit ihren Kindern. In einer ersten Phase steht die Stärkung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung im gemeinsamen Spiel im Mittelpunkt. In einer zweiten Phase rückt das angemessene Setzen von Grenzen in der Erziehung und der elterliche Umgang mit Verhaltensproblemen von Kindern ins Zentrum. Da es sich nach einem Kinderschutzvorfall bei den Eltern häufig um eher unfreiwillige Klienten handelt, ist die motivierende Gesprächsführung mit Eltern vor und während der Hilfe von großer Bedeutung (Webb et al. 2017). In den Einzelfällen sind zudem, je nach individuellem Bedarf, zusätzliche Maßnahmen erforderlich, etwa ein Haushaltsorganisationstraining (ISS 2012) oder ein psychiatrisch-therapeutisches Angebot bei elterlichen Problemen mit der Impulskontrolle.

Aus diesen und anderen positiven Beispielen von Hilfen mit Wirkungsbelegen lassen sich einige Leitlinien für die Gestaltung von Hilfen nach Vernachlässigung bzw. Misshandlung ableiten (Kindler & Spangler 2005). Bei Vernachlässigung scheint etwa die konkrete Anleitung wichtig, bei Misshandlung der doppelte Schwerpunkt auf der Förderung einer positiven Beziehung zum Kind und dem konstruktiven Umgang mit Konflikten. Eine Zusammenstellung der Merkmale, die empirisch eher erfolgreiche Hilfskonzepte in Gefährdungsfällen auszeichnen, findet sich im Fachbeitrag *Potenziale, Grenzen und Risiken von helfenden und schützenden Interventionen* [Kap. 30]. Hilfen, die in der Krisenbewältigung stecken bleiben und nur praktische Unterstützung für Eltern leisten können, ohne Themen von Fürsorge und Beziehung zu den Kindern zu bearbeiten, sind nicht intensiv genug und können daher weitere Gefährdungseignisse eher nicht verhindern (Gubels et al. 2021). Für einige besondere Zielgruppen im Kinderschutz, etwa lernbehinderte Eltern, gibt es spezifische Wirkungsstudien zu besonderen Hilfskonzepten (für eine Übersicht siehe Coren et al. 2018). Es lässt sich zeigen, dass mit Vorgehensweisen, die an die Auffassungsmöglichkeiten und das Tempo bei lernbehinderten Eltern angepasst sind, vielfach bedeutsame Zuwächse in Erziehungsfähigkeiten erreicht werden können. Bei suchtkranken Eltern sind die Erfolgsaussichten ambulanter Hilfen dagegen geringer, selbst wenn Suchtbehandlung und Hilfe zur Erziehung kombiniert werden (für eine Forschungsübersicht siehe Neo et al. 2021). Eine zumindest zeitweise Eltern-Kind-Trennung kann deshalb häufig nicht vermieden werden. Besonders schwierig im Kinderschutz sind Familien mit multiplen und chronischen Problemen (Tausendfreund et al. 2012; Tausendfreund & Knot-Dickscheit 2020; Veerman & van Yperen 2007). Wenn hier ambulante Hilfen überhaupt verantwortbar erscheinen, müssen in der Regel mehrere Maßnahmen im Rahmen eines Hilfskonzepts kombiniert werden. Daher spielt die Intervention der Helfenden, also häufiger Austausch und Absprache zwischen ihnen, eine wichtige Rolle (Visscher et al. 2021). Auch häufige Kontakte zwischen Fachkräften und Familie sind ein Wirkfaktor. Familien mit multiplen und chronischen Problemen sind besonders von Abwertung betroffen, daher ist eine unterstützende Haltung der Fachkräfte, die mit der Familie arbeiten sollen, besonders bedeutsam, ebenso die Orientierung auf die Bedürfnisse der Kinder, die in der Fülle der Probleme der Erwachsenen leicht verloren geht. Bei Familien mit multiplen und chronischen Problemen besteht ein besonderes Risiko von Schädigungsprozessen, die trotz Hilfen weiterlaufen, etwa anhaltender Mangelversorgung oder immer wieder auftretender Gewalt. Daher sind ein gutes Monitoring des Hilfeverlaufs und die regelmäßige Kontrolle der Hilfeziele sehr wichtig, gegebenenfalls mit der letztlichen Entscheidung einer Fremdunterbringung, wenn die Situation von Kindern in der Familie nicht deutlich verbessert werden kann.

32.4 Einzelfallbezogene Schutzkonzepte und Kontrolle bei Misshandlung und Vernachlässigung

Um Kinder in Institutionen (z. B. stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) vor Übergriffen und Gewalt zu schützen, wurden institutionelle Schutzkonzepte entwickelt und für alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich in § 45 Abs. 2 SGB VIII verankert (s. a. *Potenziale, Grenzen und Risiken von helfenden und schützenden Interventionen* [Kap. 30]). Aber auch einzelfallbezogenen erfahren Schutzkonzepte zunehmend Verbreitung, und können in dieser Form im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren eine Rolle spielen. Allerdings sind einzelfallbezogene Schutzkonzepte (noch) nicht überall verbreitet und Standards hierzu fehlen ebenso wie Wirkungsbefunde (Lenkenhoff et al. 2013). Gemeint sind mit einzelfallbezogenen Schutzkonzepten konkrete und verschriftlichte Anforderungen an Eltern sowie Verabredungen und Absprachen mit Fachkräften bzw. Stellen, die mit der Familie bzw. den Kindern in Kontakt stehen. Vereinzelt geht es auch um den Einbezug anderer erwachsener Bezugspersonen eines Kindes (z. B. den Großeltern). Anforderungen und Absprachen sowie gegebenenfalls Erklärungen der Eltern, dass sie hiermit einverstanden sind und Fachkräfte in diesem Rahmen von Schweigepflichten entbinden, sollen helfen, weitergehende Eingriffe zu vermeiden und Hilfen sicherer zu gestalten. Weder im § 1666 BGB noch in den entsprechenden Vorschriften des SGB VIII finden sich bislang die Begriffe „Schutzkonzept“ bzw. „Schutzplanung“ (Prozess der Erstellung eines Schutzkonzeptes). Einzelne Bausteine von Schutzkonzepten sind aber schon lange in der Kinderschutzpraxis verankert. Mehrere potenzielle Elemente von Schutzkonzepten, etwa Ge- und Verbote sowie Auflagen, werden sogar ausdrücklich in § 1666 Abs. 3 BGB genannt. Andere Elemente, beispielsweise Absprachen des Jugendamtes mit der Schule, dort auf die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und den Pflegezustand eines Kindes zu achten, können vom Jugendamt oder der Verfahrensbeiständin bzw. dem Verfahrensbeistand vorgeschlagen, und das Einverständnis der Eltern sowie die Erteilung entsprechender Schweigepflichtentbindungen können im Verfahren protokolliert werden. Im Einzelfall kommt auch eine Ersetzung der elterlichen Einwilligung in Schweigepflichtentbindungen in Betracht. Im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfung von Ge- und Verboten betont Coester (Staudinger/Coester 2020, § 1666 BGB Rn. 294), „insbesondere sollten auch Ge- oder Verbote als „längerdauernde Maßnahmen“ angesehen werden“, damit eine gerichtliche Kontrolle entsprechend § 166 FamFG stattfinden kann. Ansonsten kann das Jugendamt gebeten werden, ein Scheitern oder Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Schutzkonzeptes dem Gericht mitzuteilen. Keinesfalls sollte aber angenommen werden, dass das Jugendamt sich automatisch für die Überprüfung eines im Verfahren besprochenen Schutzkonzeptes zuständig fühlt.

Um eine Übersicht zu geben, können mehrere mögliche Bausteine von Schutzkonzepten aufgezählt werden (Gerber & Kindler 2020, S. 83):

- Aktivierende Absprachen (z. B. Großeltern oder Verwandte, die bereit sind, ein Kind während bestimmter Zeiten zu sich zu nehmen);
- Absprachen, die dem möglichst raschen Entdecken einer Gefährdung dienen (z. B. Verabredungen mit der Schule beim Umkleiden zum Sportunterricht auf Verletzungen oder Hämatome zu achten; Erklärungen der Eltern, Hausbesuche durch das Jugendamt zuzulassen);
- Absprachen, die die Hilfesuche unterstützen oder erleichtern (z. B. Verabredung mit einem Kind zur Ansprechbarkeit der Schulsozialarbeiterin bzw. des Schulsozialarbeiters bei erneuten Problemen);
- Absprachen zum Informationsfluss und Reaktionsgeschwindigkeit (z. B. Verabredung mit der Suchtberatungsstelle über regelmäßige Mitteilungen zur Wahrnehmung von Terminen, Vereinbarung mit ambulanter Familienhilfe über sofortige Rückmeldung, falls ein Termin ausfällt);
- (Selbst-)Verpflichtung von Sorge- oder Erziehungsberechtigten (z. B. einen regelmäßigen Besuch des Kindergartens zu gewährleisten, keine Suchtstoffe mehr in Anwesenheit der Kinder zu konsumieren).

Eltern mittels Ge- oder Verboten bzw. Auflagen auf ein bestimmtes Verhalten verpflichten zu wollen oder im Hinblick auf überzeugend wirkende elterliche Selbstverpflichtungen von solchen Maßnahmen vorläufig abzusehen, erscheint nach Befunden aus der Gesundheitspsychologie, der pädagogischen Psychologie und der kognitiven Verhaltenstherapie (Bruhn et al. 2016) sowie dem Strafrecht (Weigelt 2009) prinzipiell nur dann erfolgversprechend, wenn:

- die Eltern über die nötigen Fähigkeiten und Ressourcen tatsächlich verfügen;
- sie eine innere Verpflichtung eingehen und nicht durch Kritik, Unverständnis oder Beschwerden eine große innere Distanz zu demjenigen Verhalten erkennen lassen, auf das sie verpflichtet werden sollen;
- eine Kontrolle verabredet werden kann, sodass Verstöße prinzipiell entdeckt werden können;
- ein Mindestmaß an elterlichem Selbstwirksamkeitserleben gegeben ist, da andernfalls unter Umständen zwar Zusagen gemacht werden, die Anstrengungsbereitschaft aber eher gering ist (Gerber & Kindler 2020).

Entsprechend machen solche Maßnahmen bzw. elterliche Selbstverpflichtungen keinen Sinn oder erzeugen schlimmstenfalls ein falsches Sicherheitsgefühl, wenn Eltern hilflos, chronisch überfordert, uneinsichtig oder gesundheitlich in relevanter Weise eingeschränkt sind bzw. Möglichkeiten zur Kontrolle fehlen, etwa weil es sich um ein sehr abgeschottetes Familiensystem handelt. Für das grundsätzliche Verhältnis zwischen Hilfen und Auflagen

bzw. Absprachen, die der Kontrolle elterlichen Verhaltens gegenüber den Kindern dienen (z. B. das Zulassen von Hausbesuchen durch das Jugendamt, regelmäßige Vorstellungen der Kinder in einer pädiatrischen Praxis und Absprachen mit Schule und Kita), gilt zudem, dass durch Kontrolle eine erneut auftretende Gefährdung unter Umständen vergleichsweise früher entdeckt werden kann und das Wissen darum die Selbstkontrolle von Eltern zeitweise stärken kann. Von einer tatsächlichen Abwehr bestehender Gefahren kann aber nur dann gesprochen werden, wenn es positive Veränderungen bei denjenigen Prozessen gibt, die in der Vergangenheit zu einer Gefährdung geführt haben. Kontrolle ist als alleinige Maßnahme daher ungeeignet, um Gefahren für das Kindeswohl abzuwehren. Sie kann möglichst erfolversprechend ausgestaltete Hilfen nur ergänzen und dabei eine wichtige Rolle spielen. Manchmal in Verfahren auftretenden Fantasien, die Vereinbarung eines Kontrollregimes mit Hausbesuchen und Arztterminen ohne inhaltliche Arbeit mit der Familie reiche aus, damit „nichts mehr passieren kann“, ist aber entgegen zu treten.

Als feindselig erlebte Kontrolle kann bei Eltern allerdings Widerstand, Rückzug und Bereitschaft zu Täuschungsmanövern auslösen. Daher wurde in der sozialpädagogischen Literatur diskutiert, wie Kontrolle möglichst konstruktiv gestaltet werden kann (Rade-wagen et al. 2018; Schone 2019). Auf der Grundlage längsschnittlicher, qualitativer Daten hat Wolf (2015, S. 222 ff.) mehrere Vorschläge unterbreitet. Kontrolle soll demnach möglichst nicht durch völlig fremde Personen ausgeübt werden, sondern durch Fachkräfte, die sich Zeit für ein Vertraut-Werden mit den Eltern nehmen. Was kontrolliert wird, soll transparent, begrenzt und inhaltlich aus zuvor bestehenden Gefährdungslagen abgeleitet sein. Die Familie soll zudem eine Perspektive bekommen, wann Kontrolle wieder endet bzw. verringert wird.

32.5 Eltern gewinnen und einbeziehen

Wirkungsforschung und möglichst wirksam ausgestaltete Hilfen machen die Mitarbeit von Eltern nicht überflüssig. Ganz im Gegenteil: Studien zeigen durchgängig, dass weitere Gefährdungseignisse unwahrscheinlicher werden, wenn Eltern für wirksam ausgestaltete Hilfen gewonnen werden können und die Zusammenarbeit mit Fachkräften letztendlich positiv erleben (z. B. Cheng & Lo 2015). Selbst bei Fremdunterbringungen entwickeln sich Kinder besser, wenn die Eltern die Maßnahme nicht entschieden ablehnen (z. B. Strijker & Knorth 2009). Deshalb ist es im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren sowie im Vorfeld und Nachgang zum Verfahren wichtig, um Einverständnis und Mitarbeit der Eltern zu werben. Daher wurden hierfür eine Reihe von Gesprächstechniken (z. B. Motivational Interviewing: Hall et al. 2020) und Konzepten (z. B. der „Signs of Safety-Ansatz: Turnell & Edwards 1999“) für Kinderschutzfälle entwickelt. Wesentliches Kennzeichen einer Gesprächsführung entsprechend dem Ansatz von „Motivational Interviewing“ ist es beispielsweise, sich im Gespräch auf die momentane Haltung der Eltern gegenüber einem Hilfe- und Schutzkonzept einzustellen, insbesondere elterliche Ambivalenzen ausdrücklich anzuerkennen und sie nicht zu übergehen oder für unzulässig zu erklären. Vor- und

Nachteile einer Mitarbeit aus Sicht der Eltern sollen vielmehr angesprochen und offen diskutiert werden. Kern des „Signs of Safety“-Konzepts ist es, den Blick nicht nur auf Gefährdungseignisse und Risiken, sondern auch auf familiäre Schutzfaktoren zu richten und Eltern wie Kindern Raum zu geben, um eigene Vorschläge zur Gefahrenabwehr zu machen (für eine Forschungsübersicht zu diesem Konzept siehe Kindler 2021). Beide angesprochenen Beispiele adressieren nicht vorrangig das Familiengericht, sondern Jugendämter und, was die Gesprächsführung anbelangt, auch Verfahrensbeiständigen und Verfahrensbeistände sowie Sachverständige. Bei Beauftragungen sollten Kompetenzen in der Gesprächsführung mit Eltern für Gerichte eine Rolle spielen. Zudem ist es sinnvoll, zu wissen, welche Konzepte zuständige Jugendämter in der Zusammenarbeit mit Eltern in Kinderschutzfällen anwenden. Vertraut sein sollte den Gerichten auch der Begriff der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII als Prozess, in dem zusammen mit Kindern, Eltern und beteiligten Fachkräften der Verlauf von Hilfen zur Erziehung regelmäßig ausgewertet und, möglichst einvernehmlich, eventuell notwendige Anpassungen vorgenommen werden (Schrapper 2018; Ader & Schrapper 2020). Für die Anhörungen von Eltern im Verfahren ist es wichtig, dass die Gewährung rechtlichen Gehörs allein die Mitarbeit der Eltern nicht zwangsläufig fördert, etwa wenn Eltern nicht direkt angesprochen werden (sondern nur ihre Rechtsvertretung), ausschließlich Probleme und Fehlverhaltensweisen der Eltern thematisiert werden, keinerlei Verständnis für die Situation der Eltern geäußert wird und von den Eltern eingebrachte Punkte übergangen werden. Da das Mitgefühl der Professionellen im Kinderschutzverfahren verständlicherweise meist vorrangig Kindern gilt, die Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuelle Gewalt erleben mussten, hilft es manchmal, sich klar zu machen, wie existenziell bedeutsam die Situation im Kinderschutzverfahren auch für viele betroffene Eltern ist, was sich etwa daran ablesen lässt, dass die Herausnahme eines Kindes die Lebenserwartung betroffener Eltern signifikant verkürzt (z. B. Wall-Wieler et al. 2018).

Zu betonen, wie wichtig die Zusammenarbeit mit Eltern im Kinderschutz ist, bedeutet natürlich nicht, dass eine solche Zusammenarbeit immer zu erreichen ist oder um jeden Preis erreicht werden sollte. Das familiengerichtliche Kinderschutzverfahren zeichnet sich ja gerade dadurch aus, dass notfalls auch gegen den Willen der Eltern erforderliche und geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Zudem zeigt die Befundlage klar, dass nicht die Annahme von Hilfen per se, sondern nur die Annahme von Hilfen, die Problemlagen und Gefährdungsursachen tatsächlich adressieren, weiteren Gefährdungseignissen vorbeugt (z. B. Fuller & Zhang 2017). Nur an solchen, prinzipiell zur Abwehr vorhandener Gefahren geeigneten Hilfen, bemisst sich entsprechend die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Mitarbeit (für eine nähere Aufschlüsselung der Faktoren, die insgesamt bei der Einschätzung der Bereitschaft und Fähigkeit von Eltern zur Mitarbeit bei der Abwehr von Gefährdung berücksichtigt werden sollten, s. a. *Hilfe- und Fördermöglich-*

keiten dies- und jenseits der Kinder- und Jugendhilfe [Kap. 29]). Gerade wenn Fälle rasch das Familiengericht erreichen, etwa weil umgehend nach einer Gefährdungsmitteilung beim Jugendamt ein Erörterungstermin nach § 157 Abs. 1 FamFG beantragt wird, gilt aber auch, dass eine anfänglich abwehrende oder bagatellisierende Haltung von Eltern kein Beleg für eine dauerhaft unkooperative Haltung ist, sondern eher im Bereich des Erwartbaren liegt (für eine Forschungsübersicht siehe Ward et al. 2014). Zudem verhaken sich die Erlebens- und Sichtweisen von Eltern und Fachkräften im Vorfeld eines familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens manchmal auf unglückliche Weise, sodass eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich erscheint. Es ist daher sinnvoll, die neue Arena des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens zu nutzen, um noch einmal auf Eltern zuzugehen. Haben Eltern zuvor laufende ambulante Hilfen abgebrochen oder ins Leere laufen lassen, kann dies ein Anzeichen für eine fehlende Kooperationsbereitschaft sein. Es ist aber auch möglich, dass der Hilfeansatz unproduktiv war oder berechnigte Anliegen der Eltern ignoriert hat, weshalb die Frage, ob ambulante Hilfemöglichkeiten tatsächlich bereits ausgeschöpft sind, nur nach einer Prüfung des bisherigen Hilfeansatzes am Maßstab tatsächlich geeignet und erforderlich erscheinender Hilfen zu entscheiden ist.

32.6 Was denn noch alles? Auswahl von Hilfen und Entwicklung von Schutzkonzepten im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren

Manchmal ziehen sich Gerichte auf die Position zurück, es gehe im Verfahren allein um die Entscheidung über einen notwendigen Sorgerechtingriff. Die Auswahl geeigneter und erforderlicher Hilfen und die Entwicklung eines begleitenden Schutzkonzeptes seien dann Aufgaben eines gegebenenfalls zu bestellenden Pflegers bzw. einer Pflegerin. Richtig an dieser Position ist, dass das Familiengericht weder Jugendämter noch Krankenkassen zur Übernahme bestimmter Leistungen oder zur Überwachung eines Schutzkonzeptes verpflichten kann (s. a. *Das Jugendamt als Fachbehörde: Rollen und Aufgaben im Verfahren nach § 1666 BGB* [Kap. 36]). Trotzdem muss im Verfahren (nach der Klärung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt) entschieden werden, wie geeignete und erforderliche Hilfen aussehen, da andernfalls die Grundlage für die Beurteilung des zweiten Tatbestandsmerkmals des § 1666 Abs. 1 BGB, der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur (Mitarbeit bei der) Abwehr bestehender Gefahren, fehlt. Ähnliches gilt für begleitende Maßnahmen im Rahmen eines Schutzkonzeptes, die unter Umständen sogar in Form von Ge- bzw. Verboten, Auflagen oder Ersetzungen der elterlichen Einwilligung Bestandteil eines Beschlusses nach § 1666 BGB werden müssen.

Literatur

- Ader, Sabine & Schrapper, Christian (2020). Hilfeplanung als Ort der Verständigung auf eine geeignete Hilfe. In Ader, Sabine & Schrapper, Christian (Hrsg.). *Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe*. München: Ernst Reinhardt Verlag München, S. 160–174.
- Bruhn, Alison, McDaniel, Sarah, Fernando, Josephine, Groughton, Leonard (2016). Goalsetting interventions for students with behavior problems: a systematic review. *Behavioral Disorders* 41, S. 107–121.
- Chaffin, Mark, Hecht, Debra, Bard, David, Silovsky, Jane & Beasley, William (2012). A statewide trial of the SafeCare home-based services model with parents in Child Protective Services. *Pediatrics*, 129(3), 509–515.
- Cheng, Tyrone & Lo, Celia (2015). A longitudinal causal analysis of impact made by collaborative engagement and service receipt on likelihood of substantiated re-report. *Child maltreatment*, 20(4), 258–267.
- Coester, Michael (2020). Kommentar zu § 1666 BGB. In Staudinger, Julius von (Hrsg.), *BGB: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*. Band 4 Familienrecht. Online-Fassung. (www.juris.de).
- Coren, Esther, Ramsbotham, Karen & Gschwandtner, Manfred (2018). Parent training interventions for parents with intellectual disability. *Cochrane Database of Systematic Reviews*, 7, DOI: <https://doi.org/10.1002/14651858.CD007987.pub3>.
- Dixon, Louise, Perkins, Daniel, Hamilton-Giachritsis, Catherine & Craig, Leam (Hrsg.) (2017). *The Wiley Handbook of What Works in Child Maltreatment*. Hoboken: Wiley.
- Fraser, Mark & Galinsky, Maeda (2010). Steps in intervention research: Designing and developing social programs. *Research on Social Work Practice*, 20(5), 459–466.
- Fuller, Tamara & Zhang, Saijun (2017). The impact of family engagement and child welfare services on maltreatment re-reports and substantiated re-reports. *Child maltreatment*, 22(3), 183–193.
- Gerber, Christine, Kindler, Heinz (2020). Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung. Expertise im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Guastafarro, Kate & Lutzker, John (2022). The prevention of child maltreatment: using SafeCare® to highlight successes and needs for improvement in prevention efforts. *International Journal on Child Maltreatment*, 5, 19–29.
- Gubbels, Jeanne, van der Put, Claudia, Stams, Geert-Jan, Prinzie, Peter & Assink, Mark (2021, in press). Components associated with the effect of home visiting programs on child maltreatment: A meta-analytic review. *Child Abuse & Neglect*, 114, DOI: <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2021.104981>.
- Hall, Martin, Sears, Jeanelle & Walton, Matthew (2020). Motivational interviewing in child welfare services: a systematic review. *Child maltreatment*, 25(3), 263–276.
- Horwath, Jan (2013). *Child Neglect: Planning and Intervention*. Houndmills: Palgrave MacMillan.
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) (2012). *Ergebnisse der Wissenschaftlichen Evaluation des HaushaltsOrganisationTrainings® der Familienpflege des Deutschen Caritasverbandes*. Abschlussbericht. Freiburg im Breisgau/Frankfurt a. Main: DCV/ISS.
- Kindler, Heinz (2021). *Der Signs-of-Safety-Ansatz*. Expertise im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, Heinz, Spangler, Gottfried (2005). Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemaßnahmen bei Misshandlung bzw. Vernachlässigung. In *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung* 8, S. 101–116.
- Lenkenhoff, Mike, Schone, Reinhold, Knapp, Heidi, Adams, Christina (Hrsg.) (2013). *Schutzkonzepte in der Hilfeplanung*. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten in der Hilfeplanung. Münster: LWL-Landesjugendamt.

- Lutzker, John & Bigelow, Katherine (2001). *Reducing child maltreatment: A guidebook for parent services*. New York: Guilford Press.
- MacDonald, Geraldine (2001). *Effective Interventions for Child Abuse and Neglect*. Hoboken: Wiley.
- Neo, Samantha, Norton, Sam, Kavallari, Despoina & Canfield, Martha (2021). Integrated treatment programmes for mothers with substance use problems: A systematic review and meta-analysis of interventions to prevent out-of-home child placements. *Journal of Child and Family Studies*, 30(11), 2877–2889.
- Niec, Larissa (Hrsg.) (2018). *Handbook of Parent-Child Interaction Therapy: Innovations and applications for research and practice*. Cham: Springer.
- Radewagen, Christoph, Lehmann, Karl-Heinz & Stücker, Ulrike (2018). Zur Verwendung des Begriffs „Auflage“ durch Jugendhilfeträger im Rahmen eines Schutzplans bei Kindeswohlgefährdung. *Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht* (1–2), 10f.
- Reece, Robert, Hanson, Rochelle & Sargent, John (Hrsg.) (2014). *Treatment of child abuse. Common ground for mental health, medical and legal practitioners* (2nd ed.). Baltimore: John Hopkins University Press.
- Schone, Reinhold (2019). Chancen und Grenzen von Schutzkonzepten: Wie gelingt es uns, unsere Schutzkonzepte wirksamer zu operationalisieren? Wen und was braucht es dazu? Wie gehen wir um mit Grenzen der Kontrollierbarkeit? Expertise im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Schrapper, Christian (2018). Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. In Böllert, Karin (Hrsg.). *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden: Springer VS, S. 1029–1044.
- Strijker, Johan & Knorth, Erik (2009). Factors associated with the adjustment of foster children in the Netherlands. *American Journal of Orthopsychiatry*, 79(3), 421–429.
- Tausendfreund, Tim, Knot-Dickscheit, Jana, Knorth, Erik J., Strijker, Johan & Schulze, Gisela C. (2012). Familien mit Multiproblemlagen: Hintergründe, Merkmale und Hilfeleistungen. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit* 12(1), S. 33–50.
- Tausendfreund, Tim & Knot-Dickscheit, Jana (2020). Hilfen für Familien mit multiplen und chronischen Problemen im Kinderschutz. Expertise im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Turnell, Andrew & Edwards, Steve (1999). *Signs of Safety: A Solution and Safety Oriented Approach to Child Protection*. New York: Norton.
- Veerman, Jan W. & van Yperen, Tom A. (2007). Degrees of freedom and degrees of certainty: A developmental model for the establishment of evidence-based youth care. *Evaluation and program planning* 30(2), S. 212–221.
- Visscher, Loraine, Reijneveld, Sijmen, Knot-Dickscheit, Jana, van Yperen, Tom et al. (2021, in press). Toward tailored care for families with multiple problems: A quasi-experimental study on effective elements of care. *Family Process*, DOI: <https://doi.org/10.1111/famp.12745>.
- Wall-Wieler, Elizabeth, Vinnerljung, Bo, Liu, Can, Roos, Leslie & Hjern, Anders (2018). Avoidable mortality among parents whose children were placed in care in Sweden: a population-based study. *J Epidemiol Community Health*, 72(12), 1091–1098.
- Ward, Harriet, Brown, Rebecca & Hyde-Dryden, Georgia (2014). *Assessing parental capacity to change when children are on the edge of care: An overview of current research evidence*. London: Department for Education.
- Webb, Haley, Thomas, Rae, McGregor, Leanne, Avdagic, Elbina & Zimmer-Gembeck, Melanie (2017). An evaluation of parent-child interaction therapy with and without motivational enhancement to reduce attrition. *Journal of Clinical Child & Adolescent Psychology*, 46(4), 537–550.
- Weigelt, Enrico (2009). *Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen*. Göttingen: Universitätsverlag.

- Whitcombe-Dobbs, Sarah & Tarren-Sweeney, Michael (2019). What evidence is there that parenting interventions reduce child abuse and neglect among maltreating families? A systematic review. *Developmental Child Welfare*, 1(4), 374–393.
- Wolf, Klaus (2015). *Sozialpädagogische Interventionen in Familien*, 2. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz/Juventa.
- Wulczyn, Fred, Alpert, Lily, Monahan-Price, Kerry, Huhr, Scott, Palinkas, Lawrence & Pinsoneault, Laura (2015). Research evidence use in the child welfare system. *Child Welfare*, 94(2), 141–165.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Hilfen und Schutzkonzepte bei sexueller Gewalt

33

Stepanka Kadera und Heinz Kindler

Inhaltsverzeichnis

33.1 Innerfamiliäre sexuelle Gewalt gegen Minderjährige durch Bezugspersonen: Wichtiges kurz zusammengefasst	481
33.2 Trennung als in der Regel erforderlicher Bestandteil von Schutzkonzepten	483
33.3 Therapeutische Arbeit mit Missbrauchstätern	485
33.4 Unterstützungsangebote für nicht-missbrauchende Elternteile	486
33.5 Unterstützungsangebote für betroffene Kinder und Geschwister	488
33.6 Verdachtsklärung im familiengerichtlichen Verfahren als Grundlage für Schutzkonzepte und Hilfen	490
Literatur	492

33.1 Innerfamiliäre sexuelle Gewalt gegen Minderjährige durch Bezugspersonen: Wichtiges kurz zusammengefasst.

Obwohl bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik anhand einzelner Gerichtsprozesse diskutiert (Fleming et al. 2003), konnten erst in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wesentliche Fortschritte bei der Enttabuisierung dieser Form von Kindeswohlgefährdung erreicht werden (Kavemann & Lohstöter 1984). Die zeitverzögert einsetzende intensive Forschung konnte Schädigungseffekte klar und für alle Formen sexual-

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

S. Kadera (✉) · H. Kindler
Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023
J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_33

481

ler Gewalt gegen Kinder und Jugendliche belegen (für eine Forschungsübersicht siehe Noll 2021, s. a. *Sexueller Missbrauch. Definition, Prävalenzen, Schädigungsmechanismen und Folgen* [Kap. 23]). Sexuelle Gewalt durch enge Bezugspersonen, die im Vergleich zur sonstigen sexuellen Gewalt gegen Minderjährige häufig bereits jüngere Kinder betrifft, im Durchschnitt länger andauert und mit starken Gefühlen von Ausweglosigkeit verbunden ist (Katz et al. 2020), geht dabei noch einmal mit besonderen Beeinträchtigungen einher (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2015).

Für familiengerichtliche Kinderschutzverfahren ist darüber hinaus der Befund wichtig, dass langfristige Folgen erlittener sexueller Gewalt in Kindheit und Jugendalter auch durch die Qualität von nachfolgender Fürsorge und Unterstützung seitens nicht-missbrauchender Elternteile oder anderer Fürsorgepersonen (z. B. Pflegeeltern) beeinflusst werden (z. B. Zajac et al. 2015), wobei die Mehrzahl nicht-missbrauchender Elternteile in der Situation nach entdeckter sexueller Gewalt selbst Unterstützung und Beratung benötigt (Serin 2018). Etwa die Hälfte der Mütter, die mit sexueller Gewalt gegen eines oder mehrere ihrer Kinder konfrontiert wird, hat zudem, nach ersten hierzu vorliegenden Studien, selbst Missbrauch oder Partnerschaftsgewalt erlebt (Langevin et al. 2021), sodass unter Umständen belastende Erinnerungen und Gefühle aus der eigenen Lebensgeschichte mit bearbeitet werden müssen. Weiter ist hervorzuheben, dass ein nennenswerter Teil der Kinder, die in Familien sexuelle Gewalt erfährt, auch andere Formen der Gefährdung erleben muss, sodass sich Schnittstellen zu Hilfen und Schutzmaßnahmen bei anderen Gefährdungsformen ergeben (s. a. *Hilfen und Schutzkonzepte bei Misshandlung und Vernachlässigung* [Kap. 32]). Beispielsweise wurde in einer deutschen Stichprobe familiengerichtlicher Kinderschutzverfahren nur in einem Drittel der Fälle mit sexueller Gewalt diese als alleinige oder als Hauptgefährdungslage beurteilt (Bindel-Kögel & Seidenstücker 2017).

Trotzdem ist es aus mindestens zwei Gründen gerechtfertigt, Hilfen und Schutzkonzepte bei innerfamiliärer sexueller Gewalt gesondert zu thematisieren: (a) Zunächst wird sexuelle Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder bzw. Jugendliche, innerhalb wie außerhalb von Familien, als intentionales, also beabsichtigtes Verhalten verstanden, was sich etwa in der Gestaltung der Missbrauchssituation oder im vorangegangenen Aufbau einer „besonderen“ Beziehung zum Kind, auch als Grooming bezeichnet (z. B. Katz & Barnetz 2016), äußert. Bei Kindesvernachlässigung und -misshandlung wird dagegen eher von Kompetenzmängeln und Überforderung der Eltern als Ursache ausgegangen. Das unterschiedliche Verständnis der Entstehungsweise verschiedener Gefährdungsformen (s. a. *Warum kommt es zu Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch (Ätiologie)?* [Kap. 17]) hat zur Folge, dass bei Erwachsenen, die sexuelle Gewalt ausüben, mehrheitlich nicht davon ausgegangen wird, sie seien (ohne starken äußeren Druck) zu einer Veränderung bereit. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familie ist entsprechend unwahrscheinlicher und es kommt häufiger zu einer Anrufung des Gerichts mit der dann gegebenen Option von Sorgerechtsingriffen. (b) Zudem weist die Gefährdungsform der innerfamiliären sexuellen Gewalt gegen Minderjährige eine besondere Nähe zum Strafrecht auf, was für die anderen Gefährdungsformen, insbesondere die häufigste Gefährdungsform der Kindesvernachlässigung, nicht gilt. Tatsächlich eingeleitete, oder im Bewusstsein der Er-

wachsenen in der Familie auch nur drohende Strafverfahren, haben aber im familiengerichtlichen Verfahren häufig zur Folge, dass Erwachsene sehr auf Selbstverteidigung bedacht sind oder sich taktisch verhalten und es entsprechend unmöglich oder sehr schwer sein kann, glaubwürdig gemeinsam getragene Lösungsansätze zu finden.

Die große Mehrzahl aller Studien zu innerfamiliärer sexueller Gewalt gegen Minderjährige hat sich auf (soziale) Väter als Täter konzentriert. Eine repräsentative Bevölkerungsbefragung in Deutschland hat jedoch gezeigt, dass von sexueller Gewalt in der Kindheit Betroffene zu etwas mehr als 10 % berichten, die Mutter sei am Missbrauch aktiv beteiligt oder sogar alleinige Täterin gewesen (Gerke et al. 2021). Zudem nannte etwas mehr als ein Drittel der Betroffenen die Mutter als Mitwisslerin, die aber nichts unternommen habe. In familiengerichtlichen Verfahren wegen innerfamiliärer sexueller Gewalt durch einen (sozialen) Vater muss deshalb zumindest manchmal geprüft werden, ob Gefährdung auch durch die Mutter aufgrund eines (Mit-)Ausübens von oder des Unterlassens von Schutz vor sexueller Gewalt vorliegt (s. a. *Sexueller Missbrauch. Bislang marginalisierte Konstellationen sexueller Gewalt und die Rolle digitaler Medien* [Kap. 21]).

33.2 Trennung als in der Regel erforderlicher Bestandteil von Schutzkonzepten

Kann innerfamiliäre sexuelle Gewalt gegen ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren als hinreichend belegt angesehen werden, d. h. wird eine Kindeswohlgefährdung aufgrund bereits erfolgter innerfamiliärer sexueller Gewalt angenommen, so ist in der Regel eine Trennung von der Person oder den Personen erforderlich, von denen die sexuelle Gewalt ausgegangen ist. Hierfür sind in erster Linie drei Gründe ausschlaggebend. (a) Zunächst droht bei einem weiteren Zusammenleben eine (heimliche) Fortsetzung der sexuellen Gewalt, da die Motivation, sexuelle Gewalt auszuüben, nicht leicht verschwindet, betroffene Kinder unter Umständen manipuliert oder eingeschüchtert sind und eine durchgängige Kontrolle innerhalb der Familie meist unpraktikabel ist. (b) Weiter ist, unabhängig von der Rückfallgefahr, eine Trennung häufig auch deshalb erforderlich, weil die Person oder die Personen, von der bzw. von denen sexuelle Gewalt ausgegangen ist, ein starkes Interesse daran haben, dass betroffene Kinder sich außerhalb der Familie nicht mehr zur sexuellen Gewalt äußern, aber auch innerhalb der Familie das ihnen angetane Leid und Unrecht nicht mehr ansprechen und keine Hilfe in Anspruch nehmen. Dabei hat sich gerade eine aktive, durch Bezugspersonen unterstützte Auseinandersetzung mit dem Erlebten als förderlich für die weitere Bewältigung erwiesen (z. B. Simon et al. 2010). (c) Schließlich gehen von Personen, die sexuelle Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche ausüben, häufig auch andere Gefährdungen aus. In einer amerikanischen Studie wurden etwa für 31 % der (sozialen) Elternteile, denen innerfamiliärer sexueller Missbrauch vorgeworfen wurde, in den nächsten 4,5 Jahren erneute Gefährdungsmittelungen zu Kindern in dieser oder einer neuen Familie, mehrheitlich bezogen auf andere Gefährdungsformen als sexuellen Missbrauch registriert (Jonson-Reid et al. 2003).

Vereinzelte wird vorgetragen, die Gefahr eines Rückfalls sei bei innerfamiliärer sexueller Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder bzw. Jugendliche gering, weshalb erhebliche Eingriffe, wie etwa eine Trennung, als Schutzmaßnahme nicht erforderlich oder gerechtfertigt seien. Tatsächlich findet sich auch in Sachverständigengutachten manchmal der (zutreffende) Hinweis auf geringe im Strafrecht registrierte einschlägige Rückfallraten bei innerfamiliären Missbrauchstäter*innen. Beispielsweise fand Gundlach (2020) bei der Auswertung von Daten des Bundeszentralregisters gerechnet auf sechs Jahre zu verschiedenen Formen von Missbrauchsdelikten mit Körperkontakt Rückfallraten hinsichtlich eines erneuten Sexualdelikts in Form einer weiteren Verurteilung von 7,3 % bis 3,4 %. Solche Zahlen können aber aus mehreren Gründen Abwägungsprozessen im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren nicht zugrunde gelegt werden. Zunächst einmal ist bekannt, dass die Mehrheit der Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nie angezeigt wird, in der größten hierzu vorliegenden deutschen Studie etwa 86 % (Stiller & Hellmann 2017). Weiter ist bekannt, dass es in der großen Mehrheit angezeigter Sexualstraftaten nie zu einer Verurteilung kommt, die dann im Bundeszentralregister aufscheinen könnte (Jehle 2012). Bislang gibt es aber für Deutschland keine um diese beiden Fehlerquellen korrigierten realistischeren Schätzungen der generellen Rückfallrate. Zudem berücksichtigen Behauptungen einer generell geringen Rückfallrate andere Gefährdungsformen (bei denen das Strafrecht generell eine geringere Rolle spielt) regelhaft nicht. Ebenso wird die Lebenssituation nicht berücksichtigt. Da im familiengerichtlichen Verfahren vor allem die Rückfallgefahr unter der Bedingung eines Zusammenlebens mit Kindern, also einer Zugänglichkeit (potenzieller) konkreter Opfer, interessiert und Rückfallzahlen für Alleinstehende vermutlich nur begrenzt übertragbar sind. Im Einzelfall können Sachverständige diese Probleme bei der Abschätzung der individuellen Rückfallgefahr über eine Verbindung von statistischen Vorhersage-Methoden und Merkmalen des Einzelfalls berücksichtigen. Allerdings sind dann nur noch grobe Einordnungen eines Falls nach der Höhe des Rückfallrisikos möglich, sodass mit Punktschätzungen (genaue Angabe einer eingeschätzten Rückfallwahrscheinlichkeit, z. B. 30 %), wie sie in einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs eine Rolle gespielt haben, sehr vorsichtig umgegangen werden muss (BGH, Beschluss vom 06.02.2019, XII ZB 408/18). Zukünftig sollten Sachverständige wie Gerichte hier zum einen alle Gefährdungsformen in Betrachtungen der Rückfallgefahr einbeziehen und zum anderen grobe Bandbreitenschätzungen (die sich in der o. g. Entscheidung des BGH ebenfalls finden) anstelle pseudoexakter Punktschätzungen verwenden.

Trennungen zwischen Personen, die in der Familie sexuelle Gewalt ausgeübt haben, und betroffenen bzw. weiteren gefährdeten Kindern können in sehr verschiedener Art und Weise erfolgen, etwa ohne staatliches Eingreifen durch Auszug mit oder ohne Eltern-trennung. Möglich sind weiter entsprechende Verbote durch das Familiengericht entsprechend § 1666 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BGB sowie Inobhutnahmen betroffener Kinder gefolgt von einer Fremdunterbringung, die von den Sorgeberechtigten mitgetragen werden kann oder durch einen Sorgerechtseingriff nach § 1666 Abs. 1 Nr. 6 ermöglicht werden muss. Da es eine Angst vieler, wenn auch nicht aller von innerfamiliärer sexueller Gewalt betroffenen Kinder ist, von der Familie getrennt zu werden (z. B. Paine & Hansen 2002), spricht viel für Lösungen, die eine Trennung von nicht-missbrauchenden Elternteilen und Geschwistern vermeiden. Manchmal ist dies jedoch nicht möglich, insbesondere wenn

- in der Herkunftsfamilie fortgesetzte Gefahren drohen, etwa durch weitere Familienmitglieder oder neue Partner,
- betroffene Kinder bzw. Jugendliche in einem solchem Umfang Auffälligkeiten entwickelt haben, dass eine erhebliche elterliche Überforderung eintritt, oder
- es zu einer massiven einseitigen oder wechselseitigen Distanzierung von der Herkunftsfamilie gekommen ist, etwa ein Kind, das sexuelle Gewalt dem Jugendamt mitgeteilt hat, massiv für ein Zerbrechen der Familie verantwortlich gemacht wird und daher in eine familiär unhaltbare Situation gerät.

Kinder, die sexuelle Gewalt erfahren mussten, sind einem erhöhten Risiko erneuter sexueller Opfererfahrungen im weiteren Lebensverlauf ausgesetzt (Walker et al. 2019), auch wenn sie fremduntergebracht werden (z. B. Helfferich et al. 2019). Verlaufsstudien verdeutlichen die Belastungswirkung zusätzlicher Opfererfahrungen während der Fremdunterbringung (z. B. Witt et al. 2019) und unterstreichen auf diese Weise die Notwendigkeit guter Schutzkonzepte in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien, wenn Kinder nach sexueller Gewalt dort platziert werden sollen.

33.3 Therapeutische Arbeit mit Missbrauchstätern

In manchen Fällen, in denen die beteiligten Erwachsenen eine Wiedervereinigung der Familie anstreben, werden in Verfahren Therapiemöglichkeiten für Personen, die sexuelle Gewalt ausgeübt haben, erörtert. Für eine fachliche Grundorientierung hierzu sind vier Punkte wichtig.

- (a) Zunächst einmal ist festzuhalten, dass Wirkungsbefunde nur für spezialisierte Therapieangebote vorliegen. Teilweise ist es nötig, auch andere Störungen, etwa eine Suchterkrankung oder eine Depression, zu behandeln, die die Rückfallgefahr beeinflussen bzw. mit erheblichem Leid verbunden sind. Solche zusätzlichen Therapien reichen allein jedoch nicht aus, weshalb Standards durchgängig spezielle Sachkunde für die Behandlung von Missbrauchstätern verlangen (z. B. IATSO 1998). Allgemeine Formen von Psychotherapie sind daher für die Verhinderungen von Rückfällen und Folgeschädigungen betroffener Kinder als nicht ausreichend belegt zu beurteilen und entsprechende Nachweise von Behandlungen sind im Verfahren ohne größere Relevanz.
- (b) In der Behandlung von Missbrauchstätern werden regelmäßig verschiedene Bausteine, etwa zur Auseinandersetzung mit schädlichen Überzeugungen (z. B. Kinder genießen Sex mit Erwachsenen), zur Empathieförderung und zur Rückfallprophylaxe eingesetzt, wobei die im Einzelfall vorhandenen Risiken und Behandlungsbedürfnisse berücksichtigt werden sollen. Auch medikamentöse Zusatzbehandlungen zur Senkung sexueller Impulse werden teilweise angeboten und bei Einverständnis der Behandelten eingesetzt. Bei ambulanten Therapien ist die Sicherheit von Kindern im Umfeld des Klienten bzw. der Klientin ein wichtiges Prinzip. Daher benötigen Therapiestellen, gestützt auf Schweigepflichtsentsbindungen, in der Regel den Kontakt zu anderen Bezugs-

personen betroffener Kinder und anderen beteiligten Institutionen. Ist dies nicht möglich, weil keine Schweigepflichtsentscheidung erteilt wird oder das Therapiekonzept dies nicht vorsieht, muss dies Zweifel an der Seriosität des Unterfangens wecken. Einen Überblick über Behandlungsansätze bieten Beech et al. (2009), ein in Deutschland entwickeltes Modell, das auch für Dunkelfeldtäter*innen, also Missbrauchstäter*innen ohne strafrechtliche Verurteilung, gedacht ist, beschreibt Beier (2018). Die vorhandenen Therapiekonzepte benötigen eine mittelfristige Dauer von mindestens einem Jahr oder mehr und sehen in der Regel Formen von Nachbetreuung vor.

- (c) Die Untersuchung der Wirkung therapeutischer Arbeit mit Missbrauchstätern ist schwierig, weil Rückfälle nicht notwendig bekannt werden und sie in der Grundrate seltener sind als etwa im Bereich der Suchtbehandlung. Zugleich sind Wirkungsnachweise besonders wichtig, da fälschlich als erfolgreich eingeschätzte Behandlungen Kinder gefährden können. Die Befundlage deutet darauf hin, dass Erfolge von Behandlungen generell nicht leicht zu erzielen sind, da sich in Forschungsübersichten teilweise Nulleffekte finden (z. B. Grønnerød et al. 2015) sowie, vor allem in den letzten Jahren, schwach positive Effekte (Gannon et al. 2019). Selbst Nulleffekte auf der Gruppenebene schließen allerdings nicht aus, dass manche Missbrauchstäter in der Therapie deutliche Fortschritte erzielen, was in Verfahren allerdings nur dann eine Rolle spielen kann, wenn ein ausführlicher Bericht der Therapiestelle vorliegt und Jugendamt bzw. Sachverständige mit dem Therapeuten oder der Therapeutin Rücksprache nehmen können.
- (d) Vereinzelt werden Atteste über eine gerade erst begonnene Therapie vorgelegt und es wird bereits zu diesem Zeitpunkt verlangt, auf familiengerichtliche Maßnahmen zu verzichten. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Befundlage nicht darauf hindeutet, dass bereits die Aufnahme einer Therapie das Rückfallrisiko nennenswert senkt. Vorliegende Kriterienkataloge für eine Wiedervereinigung von Familien nach innerfamiliärer sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche sehen entsprechend durchgängig vor, dass über eine Zeit hinweg die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Therapie demonstriert wird und deutliche Fortschritte im Hinblick auf risikosenkende Merkmale erkennbar sind (z. B. Schaffer 2020).

33.4 Unterstützungsangebote für nicht-missbrauchende Elternteile

Gibt es in einem Fall innerfamiliärer sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche einen nicht-missbrauchenden Elternteil, so hat dies häufig die Folge, dass ein anfänglich eingeleitetes Kinderschutzverfahren ohne Maßnahmen endet, sofern der betreffende Elternteil einen Antrag nach § 1671 BGB stellt, da solche Entscheidungen generell im Verhältnis zu einem staatlichen Eingreifen nach § 1666 BGB als milderer Mittel anzusehen sind. Ein Kinderschutzverfahren wird häufig nur dann fortgeführt, wenn aufgrund der Vorgeschichte oder der aktuellen Situation Zweifel an der Erziehungsfähigkeit bzw. den Schutzfähigkeiten des betreffenden Elternteils bestehen. In beiden Fallkonstellationen

kann es sein, dass nicht-missbrauchende Elternteile sich unter Druck fühlen und fälschlich annehmen, sie dürften jetzt weder Verunsicherung zeigen noch einen Hilfebedarf äußern. Daher ist es sehr wichtig, dass Gericht und Fachkräfte im Verfahren so einheitlich wie möglich signalisieren, dass bezogen auf die aktuelle Situation der Entdeckung innerfamiliärer sexueller Gewalt, unabhängig von sonstigen, im Verfahren zu prüfenden Zweifeln an der Erziehungsfähigkeit, die Mehrzahl nicht-missbrauchender Elternteile eine Krise erlebt und die Fähigkeit von Elternteilen, in dieser Situation Hilfe zu suchen und anzunehmen, positiv zu werten ist.

Tatsächlich ist aus Studien bekannt, dass die Mehrzahl nicht-missbrauchender Elternteile die Situation nach der Entdeckung sexualisierter Gewalt in der Familie als schwere persönliche Krise erlebt. Anfänglich schwankendes oder widersprüchlich erscheinendes Verhalten sowie Wechsel zwischen Phasen drängender Aktivität und hilfloser Untätigkeit sind nicht ungewöhnlich. Teilweise wird auch Erleichterung beschrieben, wenn bereits diffuse Vermutungen bestanden (für eine Forschungsübersicht siehe Daignault et al. 2017). Neben persönlicher Beratung beschreiben McCarthy et al. (2019) im Hinblick auf Elternaufgaben drei Unterstützungskategorien, mit denen sich betroffene Elternteile auseinandersetzen müssen: (1) Ermutigung der Kinder, über die Erfahrungen zu sprechen, (2) Beruhigen und versuchen die Kinder zu trösten sowie (3) Unterstützung der Kinder bei der Orientierung und dem Bewältigungsprozess. Alle drei Aufgaben sind herausfordernd.

So ist es für die emotionale Sicherheit von Kindern von großer Bedeutung, mit Bindungspersonen offen über belastende Erfahrungen sprechen zu können und Unterstützung zu erhalten. Auf der anderen Seite sollen Kinder, denen es schwerfällt, ihre Erfahrungen und ihre Bedürfnisse zu formulieren, im Hinblick auf ein eventuelles Strafverfahren nicht suggestiv beeinflusst werden. Weiter kann es für Elternteile schwierig sein, Reaktionen und Symptome der Kinder zu verstehen und angesichts einer oft erst verzögerten Mitteilung und Öffnung von Kindern nicht in eine Vorwurfshaltung zu verfallen oder aufgrund von Schuldgefühlen das erzieherische Setzen von Grenzen einzustellen. Vielfach benötigen nicht-missbrauchende Elternteile daher Psychoedukation zu Symptomen und Reaktionen von Kindern auf sexuelle Gewalt, zu den Vorgehensweisen von Tätern bzw. Täterinnen und der Aufrechterhaltung eines erzieherischen Alltags. Dies kann die Anbindung an eine Fachberatungsstelle oder eine Erziehungsberatungsstelle erfordern. Je nachdem, wie ausgeprägt die persönliche Belastung eines Elternteils ist, kann auch zeitweise praktische Unterstützung in Form einer aufsuchenden ambulanten Hilfe zur Gewährleistung einer klaren und beständigen Tagesstruktur sinnvoll sein.

Krisenbedingte, vorübergehende Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit bei nicht-missbrauchenden Elternteilen sind in der Regel über ein ambulantes Hilfekonzept aufzulösen und bedürfen weder einer Herausnahme noch eines Eingriffs in das Sorgerecht. Hinweise auf bereits vor der Krise bestehende, möglicherweise erhebliche Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit können aber eine genauere Analyse (s. a. *Vermittlung von Regeln und Förderung* [LE 3.5 F 2], *Psychische Erkrankung und Erziehungsfähigkeit* [Kap. 28]) rechtfertigen, obwohl dies kurzfristig von den betroffenen Elternteilen meist als zusätzliche Belastung zur Unzeit wahrgenommen wird. Vorgängiges

Ziel ist auch hier die Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit mittels geeigneter Angebote. Jedoch kann es sein, dass die Kombination von chronischen Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit mit akuten Belastungen nach Bekanntwerden der sexuellen Gewalt zu einem zeitweisen Zusammenbruch von Fürsorge und Erziehung führt, der nur durch eine vorübergehende Fremdunterbringung betroffener Kinder aufgefangen werden kann.

33.5 Unterstützungsangebote für betroffene Kinder und Geschwister

Als gesicherter Befund muss gelten, dass Menschen, die sexuelle Gewalt erlebt haben und die behandlungsbedürftige Symptome bzw. psychische Belastungen entwickeln, zu einem erheblichen Teil keine professionelle Unterstützung erhalten (Pawils et al. 2017). Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche, selbst wenn sie in öffentlicher Verantwortung aufwachsen, also in einer Pflegefamilie oder stationären Einrichtung untergebracht sind (Münzer et al. 2015). Die fehlende Versorgung trägt zu vielfach chronischen Belastungen und Beeinträchtigungen bei. Häufig wird fälschlich angenommen, dass Belastungen und Auffälligkeiten nach einem Ende der sexuellen Gewalt von selbst verschwinden. Geschieht dies nicht, verstreicht aufgrund von anschließenden Wartezeiten bei Therapiestellen leicht ein längerer Zeitraum, bis Kinder und Jugendliche Entlastung erfahren und Hilfe erhalten. Daher ist ein solches Vorgehen als unfachlich abzulehnen. Stattdessen ist es sinnvoll, bei Kindern bzw. Jugendlichen, die nach sexueller Gewalt psychisch belastet oder auffällig erscheinen, umgehend eine kinder- und jugendpsychiatrische bzw. kinder- und jugendpsychotherapeutische Abklärung zu initiieren. Selbst dann wird es aufgrund von Wartezeiten und, bei einem Teil betroffener Kinder und Jugendlicher, aufgrund von erst im Verlauf allmählich sichtbar werdenden Belastungen häufig einige Zeit dauern, bis benötigte therapeutische Hilfen eingeleitet werden.

Ebenfalls problematisch ist die manchmal in Ermittlungsverfahren geäußerte Ansicht, der Beginn von therapeutischen Behandlungen solle bis zum Abschluss des Strafverfahrens aufgeschoben werden, selbst wenn betroffene Kinder bzw. Jugendliche psychisch belastet erscheinen. Zumindest für die traumafokussierte kognitive Verhaltenstherapie, deren Wirksamkeit als gut belegt gelten kann, deuten die Befunde allerdings eher darauf hin, dass mit therapiebedingt abnehmender Symptomatik die Fähigkeit zunimmt, schwierige Situationen, etwa ein Strafverfahren, durchzustehen (Deblinger et al. 2017), während es bislang keinen Anhaltspunkt für eine verzerrende Wirkung auf Gedächtnisinhalte gibt (s. a. *Sexueller Missbrauch. Definition, Prävalenzen, Schädigungsmechanismen und Folgen* [Kap. 23]). Dies gilt möglicherweise nicht für alle Therapieformen (Otgaar et al. 2021), sodass hier dringender Forschungsbedarf besteht, um minderjährige Zeuginnen und Zeugen sowie ihre Bezugspersonen nicht in einer Situation zu belassen, in der sie wählen müssen zwischen Hilfe und dem eventuell vorhandenen Ziel, einen Täter bzw. eine Täterin strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen (Bublitz 2020).

Es gibt mittlerweile gute, auf ihre Wirkung hin überprüfte Formen der Psychotherapie für die meisten Formen psychischer Störungen, die bei Kindern und Jugendlichen nach erfahrender sexueller Gewalt auftreten können, etwa posttraumatische Belastungsstörungen (für eine Übersicht siehe Jensen et al. 2020; s. a. *Sexueller Missbrauch. Definition, Prävalenzen, Schädigungsmechanismen und Folgen* [Kap. 23]). Bezugspersonen, wie nicht-missbrauchende Elternteile, Pflegeeltern und Bezugserzieher*innen in stationären Einrichtungen, werden dabei einbezogen. Für jüngere Kinder stehen spieltherapeutische Verfahren zur Verfügung. Ziel ist immer ein Abbau von Leidensdruck und Symptomen sowie eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem Erlebten, sodass wieder Entwicklungs- und Zukunftsperspektiven in den Vordergrund rücken. Zeigen sich Kinder belastet und verunsichert, ohne dass die Schwelle zur Behandlungsbedürftigkeit überschritten wird, kann die Anbindung an eine Beratungsstelle hilfreich und ausreichend sein, wobei es hier Beratungskonzepte speziell für Mädchen und Jungen gibt (z. B. Mosser 2009), unter anderem da die Entwicklung von Intimität und Sexualität einen Bereich darstellt, in dem viele Betroffene sich verunsichert fühlen.

Im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren spielen Unterstützungs- und Hilfebedarfe betroffener Kinder auf dreierlei Weise eine Rolle. Zunächst einmal (a) ist das Verfahren einfach ein Ort, an dem sich Fachkräfte und nicht-missbrauchende Sorgeberechtigte begegnen und Informationen über lokal verfügbare Hilfeangebote für Kinder bzw. Jugendliche weitergegeben werden können, etwa von Fachkräften des Jugendamtes an Elternteile. Zudem kann der manchmal von Eltern geäußerten Ansicht, das Kind solle am besten jetzt die Missbrauchserfahrung vergessen, widersprochen werden, da sich diese Strategie in Längsschnittstudien als kontraproduktiv erwiesen hat (z. B. Simon et al. 2010). (b) Weiter ist die demonstrierte Bereitschaft und Fähigkeit, Unterstützungs- und Hilfebedarfe beim Kind wahrzunehmen und darauf angemessen zu reagieren, ein Aspekt bei der Beschreibung der Erziehungsfähigkeit eines nicht-missbrauchenden Elternteils, sodass in Verfahren, die die elterliche Sorge nach Hinweisen auf sexuelle Gewalt zum Gegenstand haben, dieser Aspekt überprüft werden muss. Schließlich können im Einzelfall (c) Symptome und Belastungen eines Kindes, die die weitere Entwicklung gefährden, und auf die Sorgeberechtigte nicht oder nicht angemessen reagieren, Auflagen oder Schutzmaßnahmen rechtfertigen. Dies wäre beispielsweise bei deutlichen Hinweisen auf eine posttraumatische Belastungsstörung eines Kindes der Fall, auf die nicht mit einer diagnostischen Abklärung und einer Behandlung reagiert wird, da die Störung unbehandelt nicht nur mit vermeidbarem Leid verbunden ist, sondern auch ein erhebliches Risiko für eine Chronifizierung birgt (z. B. Steinert et al. 2015). Da Schädigungsprozesse innerpsychisch in Kindern weiterarbeiten können, verfehlen Kinderschutzverfahren ihr Ziel der Abwehr bestehender Gefahren unter Umständen, wenn der Fokus ausschließlich auf der Beendigung laufender sexueller Gewalt liegt und nicht auch nach innerpsychisch fortlaufenden Schädigungsprozessen beim Kind gefragt wird.

33.6 Verdachtsklärung im familiengerichtlichen Verfahren als Grundlage für Schutzkonzepte und Hilfen

Im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren gelten nicht die Beweisschwellen eines Strafverfahrens. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verringert vielmehr die Schwere des drohenden Schadens im Fall eines (fortgesetzten) sexuellen Missbrauchs den Grad der benötigten Sicherheit bei der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, um eine Kindeswohlgefährdung und Schutzmaßnahmen vom Familiengericht bejahen zu können (z. B. BGH Beschluss vom 23.11.2016 – XII ZB 149/16). In Einzelfällen wurde hier schon eine Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von 30 % (BGH Beschluss vom 23.11.2016 – XII ZB 149/16 Rn. 8) oder sogar 25 % (OLG Frankfurt Beschluss vom 28.02.2019 – 5 UF 200/18 Rn. 53) als ausreichend für Schutzmaßnahmen angesehen. Steht im Raum, dass sich innerfamiliäre sexuelle Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche bereits ereignet hat, so bemisst sich die Wahrscheinlichkeit eines (weiteren) Schadenseintritts an drei Faktoren: der Sicherheit, mit der von bereits erfolgter sexueller Gewalt ausgegangen werden muss, der Wahrscheinlichkeit einer Fortsetzung der sexuellen Gewalt oder einer anderen Form von Gefährdung und den Schutzfähigkeiten eventuell vorhandener nicht-missbrauchender Sorgeberechtigter.

Für die Beurteilung der Sicherheit, mit der von bereits erfolgter sexueller Gewalt gegen ein oder mehrere Kinder in einer Familie ausgegangen werden muss, existieren Modelle zu denjenigen Informationsquellen, die prinzipiell zu einer Klärung beitragen können (Unterstaller 2006; Vrolijk-Bosschaart et al. 2018). Zu nennen sind hier (a) Geständnisse, (b) Sachbeweise (z. B. Videoaufnahmen), (c) Beobachtungen Dritter (z. B. Beobachtungen nicht direkt betroffener Geschwister), (d) (rechts-)medizinische Befunde, (e) Verhaltensanzeichen beim betroffenen Kind und (f) Angaben des betroffenen Kindes. Viele dieser Informationen liegen selten (z. B. Beobachtungen Dritter, aussagekräftige rechtsmedizinische Befunde) oder nur bei spezifischen Fallkonstellationen vor (z. B. wenn das familiengerichtliche Verfahren aus einem Ermittlungsverfahren hervorgegangen ist und bei einer Hausdurchsuchung entsprechende Bilddateien sichergestellt wurden). Trotzdem ist es sinnvoll, sich der Aufgabe der Verdachtsklärung mit Übersicht zu nähern und gegebenenfalls noch nicht genutzte Möglichkeiten ins Auge zu fassen, wenn, nach Lage des Falls, aussagekräftige Ergebnisse möglich erscheinen (z. B. je nach geschilderten sexuellen Handlungen und verstrichener Zeit eine rechtsmedizinische Untersuchung). Eine Besonderheit stellen Verhaltensanzeichen beim Kind dar, insbesondere sexualisiertes Verhalten im Kindergartenalter, denen zwar das Potenzial zugesprochen wird, einen Verdacht zu begründen, die aber verschiedene Hintergründe haben können und daher allein nicht als ausreichend aussagekräftig angesehen werden um zu entscheiden, dass wahrscheinlich sexuelle Gewalt stattgefunden hat (Friedrich 2002).

Da andere Informationsquellen vielfach nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen führen oder nicht verfügbar sind, kommt den Angaben betroffener Kinder häufig eine herausgehobene Stellung zu. So konnten in mehreren Studien Schutzmaßnahmen meist nur dann

ergriffen werden, wenn betroffene Kinder sich gegenüber Fachkräften äußerten (z. B. Keary & Fitzpatrick 1994). Allerdings ist es für betroffene Kinder alles andere als einfach, sich zu äußern (s. a. *Wie verstehen Kinder Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch* [Kap. 18]). Daher spielt eine unterstützende, aber nicht suggestive Form der Befragung mit ausreichend Zeit für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung eine wichtige Rolle (s. a. *Rechtliche Vorgaben zur Kindesanhörung und kindgerechte Anhörung* [Kap. 5]). Angaben von Fachkräften an Beratungsstellen, die ein Kind über längere Zeit begleiten konnten, können deshalb hier im Rahmen von Stellungnahmen in Einzelfällen wichtige Hinweise geben. Bei äusserungsbereiten und -fähigen Kindern, die keinen stärkeren suggestiven Einflüssen ausgesetzt waren, kann eine aussagepsychologische Analyse der Angaben unter Umständen Belege für erlebnisbegründete Angaben eines Kindes liefern (für eine kurze Einführung siehe Volbert 2016, für eine ausführlichere Darstellung siehe Greuel et al. 1998). Teil der aussagepsychologischen Methodologie ist eine gründliche Analyse möglicher Fehlerquellen oder Motive für falsche Angaben eines Kindes. Allerdings kommt die Methode aus dem Kontext des Strafrechts mit seiner Unschuldsvermutung. Dabei gelingt die Anpassung an den Kontext des Kinderschutzrechts mit der deutlich anderen Gewichtung verschiedener prinzipiell möglicher Fehlentscheidungen nicht immer. Daher ist hier besondere Aufmerksamkeit geboten. Wie auch bei der Diagnostik zu anderen Gefährdungsformen ist es von großer Bedeutung, den Prozess der Abklärung mit innerer Offenheit zu starten, da sich sonst Bestätigungsfehler einstellen können, d. h. insbesondere solche Informationen wahrgenommen und berücksichtigt werden, die eigene Hypothesen stützen (z. B. Spratt et al. 2015).

Scheint es hinreichend sicher, dass sich in einer Familie sexuelle Gewalt gegen ein Kind bzw. eine Jugendliche oder einen Jugendlichen ereignet hat, so spielen in der Folge die Wahrscheinlichkeit erneuter Gefährdung durch die Person, von der die sexuelle Gewalt ausgegangen ist, sowie die Schutzfähigkeiten nicht-missbrauchender Sorgeberechtigter eine Rolle. Die Einschätzung der Gefahr fortgesetzter sexueller Gewalt durch Missbrauchstäter*innen kann meist nur im Rahmen eines Sachverständigengutachtens eingeschätzt werden, weshalb sich entsprechende Hinweise im Fachtext zur Bewertung von Sachverständigengutachten finden (*Auswertung und Qualitätsprüfung von Sachverständigengutachten* [Kap. 40]). Wichtig ist, dass in manchen Fällen nicht nur die Gefahr fortgesetzter sexueller Gewalt, sondern auch das Risiko anderer Gefährdungsformen geprüft werden muss, da manche Missbrauchstäter*innen Kinder auch körperlich misshandeln und es zudem eine hohe Überlappungsrate zwischen innerfamiliärer sexueller Gewalt und Kindesvernachlässigung gibt (Witt et al. 2017). Forensisch-psychiatrische Sachverständigengutachten zum Rückfallrisiko bei Missbrauchstäter*innen prüfen die Gefahr anderer Gefährdungsformen nicht automatisch, weshalb explizit danach gefragt werden sollte. Bestehen Zweifel an den Schutzfähigkeiten eines nicht-missbrauchenden Elternteils, so empfehlen Graf et al. (2018) im Verfahren insbesondere folgende Aspekte zu fokussieren: (a) realistische Einschätzung von Risiken durch den Partner bzw. die Partnerin, der Belastung des Kindes und eigener Handlungsmöglichkeiten, (b) Qualität der

Vertrauensbeziehung zwischen Kind und nicht-missbrauchendem Elternteil, (c) auf die Partnerschaft bezogene (z. B. starke Verlustangst) oder generelle (z. B. Suchterkrankung) Einschränkung der Schutzfähigkeiten.

Für alle Schutzmaßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB gilt, dass sie nur möglich sind, wenn das Gericht in der Zusammenschau und Würdigung aller Informationen zu dem Schluss kommt, dass die Anzeichen für sexuelle Gewalt und für eine fortbestehende Gefahr soweit gesichert werden konnten, dass eine vorliegende Kindeswohlgefährdung zu bejahen ist. In der Jugendhilfepraxis manchmal anzutreffende Überlegungen, dass bei wenig eingreifenden Maßnahmen (z. B. Auflagen) die Gefahr vielleicht weniger belegt sein müsse, entsprechen nicht der Rechtslage. Sowohl Familiengerichte als auch Jugendämter im jugendamtlichen Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII stehen am Ende des Verfahrens unter dem Zwang zu entscheiden, ob sie eine Kindeswohlgefährdung als gegeben ansehen oder nicht. Eine Grau- oder Übergangsstufe, mit einem ungeklärt bleibenden Verdacht, die aber trotzdem manche Eingriffe möglich macht, existiert rechtlich nicht.

Dies hat zur Folge, dass es Fälle gibt, in denen ein Unbehagen bestehen bleibt, eine Kindeswohlgefährdung aber nicht bejaht werden kann. In solchen Fällen endet das Verfahren mit einem Beschluss, dass von Maßnahmen nach § 1666 BGB abgesehen wird. Trotzdem kann versucht werden, Sorgeberechtigte im Rahmen der Erörterung nach § 157 FamFG zur freiwilligen Inanspruchnahme von Hilfen und zur Einwilligung in ein Schutzkonzept zu bewegen. Angesichts der Belastungen durch ansonsten immer wieder drohende Kinderschutzverfahren, stimmen Eltern dann teilweise einer Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zu. Zu denken wäre in einem solchen Fall etwa an eine Erziehungsbeistandschaft, um betroffene Kinder und Jugendliche im Fortgang zu unterstützen oder an eine Kinderpsychotherapie, wenn etwa sexualisiertes Verhalten bei der Initiierung des Verfahrens eine wichtige Rolle gespielt hat. Zudem können Schweigepflichtsentbindungen, etwa der Kita oder von Schule und Hort gegenüber dem Jugendamt, von Bedeutung sein.

Literatur

- Beech, Anthony R., Craig, Leam A. & Browne, Kevin D. (Hrsg.) (2009). *Assessment and treatment of sex offenders: A handbook*. Chichester: Blackwell.
- Beier, Klaus M. (Hrsg.) (2018). *Pädophilie, Hebephilie und sexueller Kindesmissbrauch: Die Berliner Dissexualitätstherapie*. Berlin: Springer.
- Bindel-Kögel, Gabriele & Seidenstücker, Barbara (2017). Ergebnisse der Fallerhebung in den beteiligten Jugendämtern. In Münder, Johannes (Hrsg.), *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 123–188.
- Bublitz, Christoph (2020). Gesundheit oder Glaubhaftigkeit? Auswege aus dem traumatheapeutischen Dilemma. *Ethik in der Medizin*, 32, 65–83.
- Daignault, Isabelle V., Cyr, Mireille & Hébert, Martine (2017). Working with Non-Offending Parents in Cases of Child Sexual Abuse. In: Dixon, Louise, Perkins, Daniel F., Hamilton-Giachritsis,

- Catherine & Craig, Leam A. (Hrsg.), *The Wiley Handbook of What Works in Child Maltreatment: An Evidence-Based Approach to Assessment and Intervention in Child Protection*. Chichester: Wiley Blackwell, 415–432.
- Deblinger, Esther, Pollio, Elisabeth, Runyon, Melissa K. & Steer, Robert A. (2017). Improvements in personal resiliency among youth who have completed trauma-focused cognitive behavioral therapy: A preliminary examination. *Child Abuse & Neglect*, 65, 132–139.
- Fleming, Jutta, Jarzebowski, Claudia & Ulbrich, Claudia (Hrsg.) (2003). *Historische Inzestdiskurse. Interdisziplinäre Zugänge*. Königstein: Helmer.
- Friedrich, William N. (2002). *Psychological assessment of sexually abused children and their families*. Thousand Oaks: Sage.
- Gannon, Theresa. A, Olver, Mark E., Mallion, Jaimee S. & James, Mark (2019). Does specialized psychological treatment for offending reduce recidivism? A meta-analysis examining staff and program variables as predictors of treatment effectiveness. *Clinical Psychology Review*, <https://doi.org/10.1016/j.cpr.2019.101752>.
- Gerke, Jelena, Lipke, Kathrin, Fegert, Jörg M. & Rassenhofer, Miriam (2021). Mothers as perpetrators and bystanders of child sexual abuse. *Child Abuse & Neglect*, <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2021.105068>.
- Grønnerød, Cato, Grønnerød, Jarna S. S. & Grøndahl, Pal. (2015). Psychological treatment of sexual offenders against children: A meta-analytic review of treatment outcome studies. *Trauma, Violence, & Abuse*, 16(3), 280–290.
- Graf, Sarah, Bovenschen, Ina & Kindler, Heinz (2018). Erwachsene verurteilte Missbrauchstäter in Familien mit Kindern. *Praxis der Rechtspsychologie*, 28(2), 5–34.
- Greuel, Luise, Offe, Susanne, Fabian, Agnes, Wetzels, Peter, Fabian, Thomas, Offe, Heinz & Stadler, Michael (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Gundlach, Timo (2020). *Sexualkriminalität: Erscheinungsformen, Sanktionierung, Legalbewährung und kriminelle Karrieren*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Helfferich, Cornelia, Kavemann, Barbara, Kindler, Heinz, Nagel, Bage & Schürmann-Ebenfeld, Silvia (2019). Re-Viktimisierung nach sexuellem Missbrauch in einer Hochrisikogruppe. Ergebnisse einer Mixed Methods Studie bei Mädchen und jungen Frauen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. In Wazlawik, Martin, Voß, Heinz-Jürgen, Retkowski, Alexandra, Henningsen, Anja & Dekker, Arne (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten*. Wiesbaden: Springer VS, 55–69.
- International Association for the Treatment of Sexual Offenders (IATSO) (1998). *Standards Of Care for the Treatment of Adult Sexual Offenders*. (www.iatso.org, abgerufen am 19.10.2021).
- Jehle, Jörg M. (2012). Attrition and conviction rates of sexual offences in Europe: Definitions and criminal justice responses. *European Journal on Criminal Policy and Research*, 18(1), 145–161.
- Jensen, Tine, Cohen, Judith A., Jaycox, Lisa H. & Rosner, Rita (2020). Treatment of PTSD and Complex PTSD. In Forbes, David, Bisson, Jonathan I., Monson, Candice M. & Berliner, Lucy (Hrsg.), *Effective Treatments for PTSD (3rd Ed.)*. New York: Guilford, 385–416.
- Jonson-Reid, Melissa, Drake, Brett, Chung, Sulki & Way, Ineke (2003). Cross-type recidivism among child maltreatment victims and perpetrators. *Child Abuse & Neglect*, 27(8), 899–917.
- Katz, Carmit & Barnett, Zion (2016). Children's narratives of alleged child sexual abuse offender behaviors and the manipulation process. *Psychology of Violence*, 6(2), 223–232.
- Katz, Carmit, Tsur, Noga, Nicolet, Racheli, Klebanov, Bella & Carmel, Nir (2020). No way to run or hide: Children's perceptions of their responses during intrafamilial child sexual abuse. *Child Abuse & Neglect*, <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2020.104541>.
- Keary, Kay & Fitzpatrick, Carol (1994). Children's disclosure of sexual abuse during formal investigation. *Child Abuse & Neglect*, 18(7), 543–548.

- Kindler, Heinz (2015). Sexuelle Gewalt in Familien. In Melzer, Wolfgang, Hermann, Dieter, Sandfuss, Uwe, Schäfer, Mechthild, Schubarth, Wilfried & Daschner, Peter (Hrsg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, S. 244–249.
- Kavemann, Barbara & Lohstöter, Ingrid (1984). *Väter als Täter*. Reinbek: Rowohlt.
- Langevin, Rachel, Hébert, Martine & Wallace, Aimée (2021). The intersection of intimate partner violence and childhood sexual abuse in mother-child dyads. *Child Abuse & Neglect*, <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2021.105218>.
- McCarthy, Andrea, Cyr, Mireille, Fernet, Mylène & Hébert, Martine (2019). Maternal Emotional Support following the Disclosure of Child Sexual Abuse. A Qualitative Study. *Journal of Child Sexual Abuse*, 28, 259–279.
- Mosser, Peter (2009). *Wege aus dem Dunkelfeld. Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Münzer, Annika, Fegert, Jörg M., Witt, A. & Goldbeck, Lutz (2015). Inanspruchnahme professioneller Hilfen durch sexuell viktimisierte Kinder und Jugendliche. *Nervenheilkunde*, 34(01/02), 26–32.
- Noll, Jennie G. (2021). Child sexual abuse as a unique risk factor for the development of psychopathology: the compounded convergence of mechanisms. *Annual review of clinical psychology*, 17, 439–464.
- Otgaar, Henry, Houben, Sanne T., Rassin, Eric, & Merckelbach, Harald (2021). Memory and eye movement desensitization and reprocessing therapy: a potentially risky combination in the courtroom. *Memory*, <https://doi.org/10.1080/09658211.2021.1966043>.
- Paine Mary L. & Hansen David J. (2002). Factors influencing children to self-disclose sexual abuse. *Clinical Psychology Review*, 22(2), 271–295.
- Pawils, Silke, Nick, Susanne, Metzner, Franka, Lotzin, Annett & Schäfer, Ingo (2017). Versorgungssituation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit sexuellen Gewalterfahrungen in Deutschland. Ein kritischer Überblick. *Bundesgesundheitsblatt*, 60, 1046–1054.
- Schaffer, Krystal (2020). Reunification of intrafamilial child sex abusers. In Bryce India & Petherick, Wayne (Hrsg.), *Child Sexual Abuse*. San Diego: Academic Press, 539–552.
- Serin, Hanife (2018). Non-abusing mothers' support needs after child sexual abuse disclosure: A narrative review. *Child & Family Social Work*, 23(3), 539–548.
- Simon, Valerie A., Feiring, Candice & Kobielski McElroy, Sarah (2010). Making meaning of traumatic events: Youths' strategies for processing childhood sexual abuse are associated with psychosocial adjustment. *Child Maltreatment*, 15(3), 229–241.
- Spratt, Trevor, Devaney, John & Hayes, David (2015). In and out of home care decisions: The influence of confirmation bias in developing decision supportive reasoning. *Child Abuse & Neglect*, 49, 76–85.
- Steinert, Christiane, Hofmann, Mareike, Leichsenring, Falk & Kruse, Johannes (2015). The course of PTSD in naturalistic long-term studies: high variability of outcomes. A systematic review. *Nordic Journal of Psychiatry*, 69(7), 483–496.
- Stiller, Anja & Hellmann, Deborah F. (2017). In the aftermath of disclosing child sexual abuse: Consequences, needs, and wishes. *Journal of sexual aggression*, 23(3), 251–265.
- Unterstaller, Adelheid (2006). *Wie kann ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch abgeklärt werden?* In Kindler, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kapitel 69)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Volbert, Renate (2016). Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. In Völkl-Kernstock, Sabine & Kienbacher, Christian (Hrsg.), *Forensische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*. Wien: Springer, 165–172.

- Vrolijk-Boschaart, Thekla F., Brilleslijper-Kater, Sonja N., Benninga, Marc A., Lindauer, Ramón J. L. et al. (2018). Clinical practice: recognizing child sexual abuse – what makes it so difficult? *European Journal of Pediatrics*, 177(9), 1343-1350.
- Walker, Hannah E, Freud, Jennifer S., Ellis, Robyn A., Fraine, Shawn M. & Wilson, Laura C. (2019). The prevalence of sexual revictimization: A meta-analytic review. *Trauma, Violence, & Abuse*, 20(1), 67–80.
- Witt, Andreas, Münzer, Annika, Ganser, Helene G., Goldbeck, Lutz, Fegert, Jörg M. & Plener, Paul L. (2019). The impact of maltreatment characteristics and revictimization on functioning trajectories in children and adolescents: A growth mixture model analysis. *Child Abuse & Neglect*, 90, 32–42.
- Witt, Andreas, Brown, Rebecca C., Plener, Paul L., Brähler, Elmar & Fegert, Jörg M. (2017). Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 11(1), e47.
- Zajac, Kristyn, Ralston, Mark E. & Smith, Daniel W. (2015). Maternal support following childhood sexual abuse: Associations with children's adjustment post-disclosure and at 9-month follow-up. *Child Abuse & Neglect*, 44, 66–75.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Folgeabwägung bei außerfamiliärer Unterbringung

34

Janin Zimmermann und Heinz Kindler

Inhaltsverzeichnis

34.1	Einordnung	497
34.2	Inobhutnahme als vorübergehende Schutzmaßnahme für Kinder	498
34.3	Entscheidung für die voraussichtlich längerfristige Fremdunterbringung eines Kindes	501
34.4	Situation und Entwicklung von Kindern in längerfristiger Fremdunterbringung	504
34.4.1	Fremdplatzierte Kinder als vulnerable Gruppe	504
34.4.2	Entwicklungsverläufe	505
34.4.3	Stabilität und Qualität der Fürsorge als wesentliche Gelingensbedingungen von Fremdplatzierungen	507
34.5	Wahl der geeigneten Unterbringungsform	509
34.6	Fazit	510
	Literatur	511

34.1 Einordnung

In manchen Kinderschutzfällen wird über eine außerfamiliäre Unterbringung von Kindern zur Abwendung vorhandener Gefahren nachgedacht. Ein wissenschaftlich fundiertes Verständnis der Folgen eines solchen Schritts für Kinder ist wichtig, damit diese Möglichkeit angemessen erörtert werden kann und, insbesondere wenn eine strittige Entscheidung

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

J. Zimmermann (✉) · H. Kindler
Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

getroffen werden muss, mögliche Belastungswirkungen außerfamiliärer Unterbringung abgewogen werden können. Da die außerfamiliäre Unterbringung eines Kindes gegen den Willen der Eltern den stärksten vorstellbaren Eingriff darstellt, ist es besonders wichtig, einen fachlichen Konsens über die aus human- und sozialwissenschaftlicher Sicht bei der Entscheidung im Einzelfall zu berücksichtigenden Faktoren zu entwickeln. In manchen Fällen befinden sich Kinder zum Zeitpunkt des Verfahrens aufgrund einer Inobhutnahme allerdings bereits in außerfamiliärer Betreuung. Daher beginnt dieses Kapitel mit einer Forschungsübersicht zu Inobhutnahmen.

34.2 Inobhutnahme als vorübergehende Schutzmaßnahme für Kinder

Inobhutnahmen sind vorübergehende Maßnahmen der Jugendämter nach § 42 SGB VIII zum Schutz von Kindern in Krisen und Notsituationen und können erforderlich werden, wenn ambulante Hilfen nicht ausreichen, um in einer solchen Situation das Wohl des Kindes im familiären Umfeld ausreichend zu schützen (für eine Übersicht s. Rücker & Petermann 2019). Abhängig vom Alter der Kinder erfolgt die Unterbringung eher in einer Bereitschaftspflegefamilie (vorwiegend bei Kindern im Alter bis sechs Jahren) oder in einer geeigneten Einrichtung. Die Schutzmaßnahmen sind zeitlich begrenzt bis zur Entscheidung über eine Rückführung oder die Überleitung in eine geeignete Hilfeform, wie der Unterbringung in einer Einrichtung oder einer Dauerpflegefamilie. Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme, sind Kinder zwar trotzdem in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr besteht oder das Kind bzw. der/die Jugendliche um Obhut bittet (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 SGB VIII), aber das Jugendamt ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich das Gericht anzurufen (§ 42 Abs. 3 SGB VII). Wie viele Kinder in dieser außergewöhnlichen Lebenssituation pro Jahr mit einem familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB konfrontiert werden, ist nicht bekannt. Insgesamt wurden in Deutschland im Jahr 2019 aber 40.900 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen (Statistisches Bundesamt 2020). Gründe für die Inobhutnahme stellten bei knapp jedem zweiten Fall (47 %) eine Überforderung eines oder beider Elternteile dar, gefolgt von Anzeichen für Vernachlässigung (16 %), Beziehungsproblemen (15 %) und Anzeichen für körperliche Misshandlungen (14 %).¹

Bislang liegen nur wenige wissenschaftliche Befunde zu den Auswirkungen von Inobhutnahmen auf Kinder vor. Deshalb sind die möglichen Aussagen eher allgemein. Einerseits stellen Inobhutnahmen ein wichtiges Instrument zum Schutz von Kindern dar, andererseits sind sie aufgrund der Trennung mit erheblichen emotionalen Belastungen für Eltern und Kinder verbunden (Rücker & Petermann 2019; Ziegenhain et al. 2014). Trennungen von den Bindungspersonen führen zu erheblicher Verunsicherung bei Kindern und lösen unabhängig von der Qualität ihrer Bindungsbeziehung zu den Eltern, oder Er-

¹ Mehrfachnennungen waren möglich.

fahrungen von Misshandlung und Vernachlässigung, auf emotionaler Ebene Angst, Trauer, Wut und Verzweiflung sowie auf physiologischer Ebene Stress aus (Bovenschen & Spangler 2014; Bowlby 1980; Spangler & Grossmann 1993;) (s. a. *Bindung und Trennung* [Kap. 13]). Vor allem Kleinkinder, welche immerhin rund 15 % der in Obhut genommenen Kinder ausmachen (Statistisches Bundesamt 2020), sind bei der Emotionsregulation noch in besonderem Maße auf die Fürsorge und physische Nähe ihrer primären Bindungspersonen angewiesen, während fremde Personen die notwendige regulative Unterstützung für das Kind am Anfang nicht ausreichend leisten können, selbst wenn diese feinfühlig sind (Ziegenhain et al. 2014). Erschwerend kommt hinzu, dass v. a. Kinder mit negativen Vorerfahrungen wie Misshandlung und Vernachlässigung besondere Schwierigkeiten bei der Emotionsregulation ausweisen und auf Trennungen besonders belastet reagieren (Ziegenhain et al. 2014).

Für die konkrete Einschätzung in Fällen, in denen Kleinkinder aktuell in Obhut genommen sind, ergeben sich hieraus unter anderem drei wichtige Konsequenzen:

- (a) Das Verhalten von Kindern während der Inobhutnahme-Situation kann sich von ihrem sonstigen Verhalten deutlich unterscheiden. Eventuelle Regulations- oder Verhaltensprobleme von Kindern, die sich während der Inobhutnahme zeigen, müssen nicht in gleicher Weise in der Familie auftreten. Umgekehrt gibt es auch jüngere Kinder, die sich, vor allem zu Beginn einer Inobhutnahme, aufgrund der für sie nicht einschätzbaren Bedrohlichkeit der Situation ungewöhnlich angepasst und still verhalten (Kindler 2017).
- (b) Während grundsätzlich aufgrund der emotionalen Belastung der Kinder eher eine Hemmung von Entwicklungsfortschritten während der Inobhutnahme zu erwarten ist, kann ein körperlicher oder geistiger „Entwicklungsspur“ während der Inobhutnahme ein deutliches diagnostisches Signal für eine zuvor bestehende Mangelversorgung darstellen.
- (c) Kurz nach der Inobhutnahme ist das Bindungsverhalten eines Kindes gegenüber den Eltern aufgrund von Trennungsprotest bzw. erhöhter Anhänglichkeit häufig schwer deutbar. Wie die Eltern auf emotionale Signale und Bedürfnisse des Kindes eingehen, sagt aber etwas über die Belastbarkeit der elterlichen Zuwendung aus.

Ein weiteres Problem im Hinblick auf die Bindungsentwicklung der Kinder ergibt sich aus dem Umstand, dass die Schutzmaßnahmen häufig längere Zeit andauern, d. h. bei einem Viertel der Kinder länger als drei Monate (Statistisches Bundesamt 2020). Vor allem bei einer möglichen Rückführung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es gerade bei jüngeren Kindern ohne engmaschige Kontakte schnell zu Ablösungsprozessen von den leiblichen Eltern kommen kann und die Kinder gleichzeitig beginnen, sich an die im Alltag verfügbaren Betreuungspersonen zu binden. In Untersuchungen in den USA und Deutschland (Bernier et al. 2004; Gabler et al. 2014; Lang et al. 2016; Stovall & Dozier 2000; Stovall-McClough & Dozier 2004) konnten stabile Muster im Bindungsverhalten

von Kindern in Pflege bereits zwei bzw. sechs Monate nach Vermittlung festgestellt werden. Insbesondere Bereitschaftspflegefamilien bieten folglich die Chance, dass Kinder sich im Rahmen einer konstanten, fürsorglichen Beziehung stabilisieren und ihre Trennungsreaktionen aufgefangen werden können (Ziegenhain et al. 2014). Andererseits führt es jedoch auch dazu, dass die Kinder nach der Entscheidung hinsichtlich einer Rückführung bzw. einer dauerhaften Fremdunterbringung einen erneuten Bindungsabbruch erleben, was für die Kinder einen weiteren Belastungsfaktor darstellt. Entlastend kann in dieser Situation für die Kinder allerdings ein langsamer Übergang mit einer schrittweisen Anbahnung und allmählicher Ablösung von der Bereitschaftspflegefamilie sein, was im Zuge der Inobhutnahme zur Vermeidung einer akuten Kindeswohlgefährdung oft nicht möglich ist (Rücker & Petermann 2019). Um den Kindeswohlinteressen insbesondere jüngerer Kinder in Inobhutnahme-Situationen in Zukunft besser gerecht zu werden, ist es dringend erforderlich, übliche Routinen zu verändern und die Verfahrensdauern im Mittel deutlich zu senken. Möglichkeiten wären beispielsweise, Bereitschaftsdienste bei Sachverständigen mit schneller mündlicher Gutachtenerstattung einzurichten oder zumindest das Angebot an Eltern-Kind-Einrichtungen auszuweiten, um während des Verfahrens Trennungen zu vermeiden.

Als dritte Herausforderung ist zu sehen, dass ein Großteil der Kinder und Jugendlichen akut als Reaktion auf die Krisensituationen und/oder dauerhaft bedeutsame psychische Auffälligkeiten aufweist. So kann etwa bei der Hälfte der in Obhut genommenen Jugendlichen von einer erhöhten Suizidalität ausgegangen werden (Rücker et al. 2015a). Inobhutnahme-Einrichtungen sind jedoch häufig auf die Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen nicht spezialisiert, sodass die psychischen Belastungen der Kinder häufig nicht ausreichend wahrgenommen und bei der Perspektiv- und Hilfeplanung berücksichtigt werden (Rücker & Petermann 2019). Um auf die Bedürfnisse der Kinder angemessen eingehen zu können, erscheint folglich die Durchführung einer sorgfältigen, routinemäßigen Diagnostik sowie die Erarbeitung von Konzepten, die den Zugang zu angemessenen Versorgungsleistungen und Unterstützungsangeboten ermöglichen, bedeutsam (Rücker et al. 2015a; Rücker & Petermann 2019). Im ersten Anhörungstermin bei Gericht sollte entsprechend bei in Obhut genommenen Kindern grundsätzlich nach der psychischen Verfassung des Kindes gefragt werden und besprochen werden, inwieweit eine Wiederaufnahme von Therapie- und Fördermaßnahmen, die wegen der Inobhutnahme unterbrochen wurden, bzw. eine rasche Neuvorstellung des Kindes veranlasst sind.

Bei der Perspektiv- und Hilfeplanung ist schließlich dringend erforderlich, Art und Intensität belastender Vorerfahrungen gründlich zu erfassen und den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zur Partizipation hinsichtlich der Perspektivplanung einzuräumen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Gefährdungspotenziale übersehen werden und die Kinder in Folge unangemessener Rückführungsentscheidungen weiteren erheblichen Belastungen ausgesetzt werden (Rücker et al. 2015b; Rücker & Petermann 2019).

34.3 Entscheidung für die voraussichtlich längerfristige Fremdunterbringung eines Kindes

Gleichermaßen wie die Beurteilung der Notwendigkeit einer vorübergehenden Schutzmaßnahme stellt auch die Einschätzung der Notwendigkeit einer voraussichtlich längerfristigen Fremdunterbringung eines Kindes eine bedeutsame Herausforderung dar, wobei Fehleinschätzungen in die eine oder andere Richtung mit erheblichen Belastungen für Kinder und die Eltern und gegebenenfalls Grundrechtsverletzungen verbunden sind. Ambulante Hilfen genießen im Verhältnis zu Fremdunterbringungen gegen den Willen der Eltern Vorrang, solange sie zur Abwehr bestehender Gefahren geeignet erscheinen. Entsprechend ist es sehr bedauerlich, dass in Deutschland bislang keine einzige kontrollierte Studie zur Wirkung und Nachhaltigkeit ambulanter Hilfskonzepte bei verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurde. Dies zwingt Fachkräfte und Sachverständige zum Rückgriff auf schwer kontrollierbare Erfahrungswerte oder internationale Befunde (z. B. Gubbels et al. 2019) und ist eine Teilerklärung für die in verschiedenen Teilen Deutschlands sehr unterschiedlichen Fremdunterbringungsquoten (Mühlmann 2019). Insgesamt muss man sich neben den Chancen auch der Grenzen ambulanter Hilfen bewusst sein. Es ist wichtig zu erkennen, wenn die verfügbaren oder bereitgestellten ambulanten Hilfen nicht ausreichen können, um eine Gefährdung des Kindes abzuwenden, und in diesen Situationen entweder ambulante Hilfen erst gar nicht zu beginnen oder bei laufenden Hilfen zeitnah zu handeln. Andernfalls kann es zu erneuten Gefährdungseignissen kommen oder es verstreicht wertvolle Zeit, in der die Kinder weiterhin schädigenden Entwicklungsbedingungen ausgesetzt sind, anstehende Entwicklungsaufgaben nur unzureichend bewältigen können und das Risiko für Fehlanpassungen sukzessive steigt (Kindler 2010; Schmid & Fegert 2019). Eine Übersicht über Gegenanzeigen und Ausschlussgründe für ambulante Hilfen zur Erziehung in Gefährdungsfällen findet sich in den Kap. 29, 30 und 31 (s. a. *Hilfe- und Fördermöglichkeiten dies- und jenseits der Kinder- und Jugendhilfe* [Kap. 29]).

Bei der Abwägung, ob allein eine Fremdunterbringung zur Abwehr bestehender Gefahren als geeignet angesehen werden muss, ist immer eine umfassende Prüfung im Einzelfall erforderlich. Orientierung können Befunde aus internationalen Studien bieten, die Risikofaktoren für scheiternde ambulante Hilfeverläufe erfasst haben. Die Befunde einer Meta-Analyse, in die die Ergebnisse 20 internationaler Studien einfließen, ergaben, dass durch die Bereitstellung ambulanter Kriseninterventionen zwar das Funktionsniveau vielfältig belasteter Familien im Schnitt verbessert werden konnte, Fremdunterbringungen letztendlich aber nur bei denjenigen Familien verhindert werden konnten, bei denen es zum Zeitpunkt des Hilfebeginns noch zu keiner Gefährdung des Kindeswohls durch Misshandlung oder Vernachlässigung gekommen war (Al et al. 2012). Eine groß angelegte Studie aus den USA (Horwitz et al. 2011) als auch eine kleine Studie aus Deutschland (Kindler et al. 2008) kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Familien nach

einem festgestellten bzw. wahrscheinlichen Gefährdungsereignis und dem Vorliegen von mehr als drei weiteren erheblichen Belastungsfaktoren (wie elterliche Psychopathologie oder Suchterkrankung, Überforderung in der Erziehung, ein hohes Ausmaß vom Kind gestellter Erziehungsanforderungen, Misshandlungserfahrungen der Eltern in der eigenen Kindheit, Armut etc.), eine Fremdunterbringung infolge erneuter Gefährdungsereignisse im weiteren Verlauf kaum vermieden werden konnte. Darüber hinaus konnte auch die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen als wichtiger Prädiktor hinsichtlich der Wirkung ambulanter Hilfsangebote zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen identifiziert werden (Littell & Girvin 2005).

Auch wenn v. a. die internationalen Befunde aufgrund der Unterschiedlichkeit der Hilfesysteme und Hilfsangebote nicht unmittelbar auf die Situation in Deutschland übertragen werden können, weisen sie doch insgesamt auf eher geringe Erfolgchancen ambulanter Hilfen hin, wenn es in Familien sowohl bereits zu einem Gefährdungsereignis gekommen ist, gleichzeitig eine Kumulation von relevanten Belastungsfaktoren vorliegt und die Eltern wenig Bereitschaft zur Annahme von Unterstützung zeigen. Etablierte diagnostische Verfahren mit geprüfter Vorhersagekraft zur Notwendigkeit einer Fremdunterbringung von Kindern in Kinderschutzfällen existieren derzeit in Deutschland nicht. Zumindest aber lassen sich zu berücksichtigende Faktoren benennen, zu welchen zum Teil geprüfte Verfahren vorliegen. Zu berücksichtigen sind insbesondere (a) die von Kindern gestellten Fürsorge- und Erziehungsanforderungen im Verhältnis zu (b) den Erziehungsfähigkeiten der Eltern (s. a. *Pflege, Versorgung und Vermittlung emotionaler Geborgenheit* [Kap. 26] und *Erziehungsfähigkeit und –bereitschaft: Vermittlung von Regeln und Förderung* [Kap. 27]). Weiter ist (c) das Ausmaß der Gefahr erneuter Schädigungsereignisse festzustellen. Hier gibt es geprüfte Verfahren (siehe Infokasten).

Einschätzung der Gefahr erneuter Vernachlässigung oder Misshandlung

Nach bekannt gewordenen Vernachlässigungs- oder Misshandlungsereignissen werden bezogen auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren in etwa 30–40 % der Misshandlungsfälle und etwa 50–60 % der Vernachlässigungsfälle weitere Gefährdungsereignisse registriert, sofern weitere Kinder in der Familie leben (z. B. Jonson-Reid et al. 2003). Im Einzelfall kann dieses Risiko deutlich geringer, aber auch höher ausfallen. Entsprechend hat sich gezeigt, dass es die „typische“ Vernachlässigungs- oder Misshandlungsfamilie nicht gibt, sondern Untergruppen mit unterschiedlich vielen Belastungen und Risiken (z. B. Rijbroek et al. 2019). Im Gerichtsverfahren können Schutzmaßnahmen an diesen Umstand angepasst werden, wenngleich nach Vernachlässigung bzw. Misshandlung in jedem Fall Maßnahmen zur Senkung des Rückfallrisikos erforderlich sind. Hierfür ist eine Einschätzung der Wiederholungsgefahr notwendig. Wichtige Faktoren für die Einschätzung der Gefahr erneuter Vernachlässigung oder Misshandlung im Einzelfall sind:

- In ihrer Kindheit von Elternteilen selbst erfahrene Vernachlässigung oder Misshandlung
- Persönlichkeitsauffälligkeiten in Form einer sehr hohen Impulsivität (im Hinblick auf Misshandlung)
- Elterliche psychische Erkrankungen, wobei Depressionen und Alkoholerkrankungen mit einer merklichen, aber moderaten Erhöhung des Wiederholungsrisikos einhergehen. Stärkere Effekte finden sich für antisoziale Persönlichkeitsstörungen, emotional instabile Persönlichkeitsstörungen, eine Abhängigkeit von illegalen Substanzen (außer Cannabis), akute paranoid gefärbte psychotische Erkrankungen und einen Intelligenzquotienten unter 60 (letzteres nur im Hinblick auf Vernachlässigung)
- Partnerschaftsgewalt, insbesondere wenn es sich um verletzungsträchtige Gewalt handelt, die in ein Muster von Kontrolle und Demütigung der Partnerin bzw. des Partners eingebettet ist
- Soziale Isolation
- Merkmale des Kindes, die dessen Versorgung sehr anstrengend machen, etwa frühe Regulationsstörungen (z. B. Schreibaby), ausgeprägte Aufmerksamkeitsstörungen bzw. ausgeprägtes oppositionelles Verhalten
- Frühere, plausible Gefährdungsmittelungen (auch im Hinblick auf Geschwister)
- Elterliche Verantwortungsabwehr, d. h. Elternteile sehen sich trotz einer aktuellen belegten oder sehr wahrscheinlichen Vernachlässigung bzw. Misshandlung nicht in der Verantwortung, Schritte der Veränderung zu gehen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Faktoren und ihrer Erfassung sind bei Kindler et al. (2006, S. 441–445) frei im Internet zugänglich. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Berücksichtigt werden sollten bei der Gefährdungseinschätzung allerdings nur Faktoren, welche in mindestens zwei Längsschnittstudien als bedeutsame Vorhersagefaktoren identifiziert werden konnten (für eine Forschungsübersicht s. Kindler 2006, S. 201–210). Es liegen mehrere Zusammenstellungen vorhersagestarker, hinreichend voneinander verschiedener und einigermaßen gut erkennbarer Faktoren in Form von Instrumenten vor, die sich in Kinderschutzverfahren als aussagekräftig erwiesen haben (van der Put et al. 2017). In einer deutschen Studie mit dem Risikomodul des Kinderschutzbogens der Städte Stuttgart, Düsseldorf und Hamburg fanden sich bezogen auf drei Jahre in Kinderschutzfällen mit maximal einem Risiko keine Rückfälle, bei denen nachfolgend Kinder zu Schaden kamen. Bei zwei bis drei Risiken lag diese Häufigkeit bei 13 % und bei vier oder mehr Risiken bei mehr als 50 % (Kindler et al. 2008; Stobel et al. 2008). In einer vergleichbaren amerikanischen Studie lagen die Raten erneuter bestätigter Gefährdungsereignisse innerhalb eines Jahres bei einem geringen Risiko bei 0 %, bei einem mittleren Risiko bei 8 %, bei einem hohen Risiko bei 14 % und bei einem sehr hohen Risiko bei 29 % (Baird et al. 1995). Die angesprochenen Verfahren können nicht zur Risikoeinschätzung bei innerfamiliär drohender sexueller Gewalt gegen Kinder eingesetzt werden (s. hierzu Graf et al. 2018; Palusci & Ilardi 2020).

Da in der Regel in Kinderschutzverfahren Hilfen zur Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit benötigt werden, stellen außerdem auch die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, ambulante Hilfen zu nutzen bzw. von ihnen zu profitieren, einen zu berücksichtigenden Gesichtspunkt dar. Hierzu liegen zumindest einzelne Befunde (Platt & Riches 2016) und Zusammenstellungen für eine umfassende Einschätzung vor (s. a. *Hilfe- und Fördermöglichkeiten dies- und jenseits der Kinder- und Jugendhilfe* [Kap. 29]). Schließlich sind auch die Willensäußerungen der betroffenen Kinder zu erfassen, welche allerdings reflektiert werden müssen (s. a. *Wie verstehen Kinder Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch* [Kap. 18]). Hierbei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Kinder, wenn die Fremdunterbringung mit einem Ende von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch verbunden ist, häufig zuvor ablehnende Willensäußerungen überdenken und sich nach einiger Zeit zustimmend äußern (Merritt & Franke 2009).

34.4 Situation und Entwicklung von Kindern in längerfristiger Fremdunterbringung

Da Gerichte mögliche Auswirkungen einer Herausnahme auf das Kindeswohl bei einer Entscheidung bedenken müssen und Laien hier manchmal idealisierte oder katastrophische Vorstellungen des Aufwachsens getrennt von den Eltern hegen, ist es wichtig, dass in Kinderschutzverfahren Wissen über Entwicklungsläufe von Kindern in Fremdunterbringung vorhanden ist und vorgetragen wird.

34.4.1 Fremdplatzierte Kinder als vulnerable Gruppe

Kinder in Fremdunterbringung stellen zunächst einmal eine deutlich belastete Gruppe von Kindern dar. Die überwiegende Mehrheit fremdplatzierter Kinder war in ihrer Herkunftsfamilie multiplen Belastungen, ungünstigen Erziehungsbedingungen und potenziell traumatisierenden Erfahrungen ausgesetzt (Schmid et al. 2013; Walter 2004). Darüber hinaus stellt auch die Fremdplatzierung an sich ein kritisches Lebensereignis für die Kinder dar. Betroffene Kinder müssen die Trennung von ihren Bezugspersonen und erhebliche Veränderungen im sozialen Umfeld verkraften und sich an neue Bezugspersonen, Abläufe und Regeln anpassen. Neben der Trauer über den Verlust der Bezugsperson erleben die Kinder Verunsicherung über den Grund und die Dauer der Fremdunterbringung, fühlen sich gegebenenfalls verantwortlich, empfinden Scham oder Besorgnis bezüglich ihrer Eltern (Baker et al. 2013; Mitchell 2016; Mitchell & Kuczynski 2010).

Fremdplatzierte Kinder und Jugendliche weisen als Gruppe betrachtet aufgrund dieser Belastungserfahrungen ein sehr hohes Risiko multipler Probleme auf, wie Entwicklungsverzögerungen, Schulprobleme, Verhaltensauffälligkeiten, psychische Störungen und Bindungsstörungen (Bernard et al. 2015; Fearon et al. 2010; Fisher 2015; Nusslock & Miller 2016; Zimmermann 2015). Nationale und internationale Studien berichten beispiels-

weise übereinstimmend von klinisch relevanten psychischen Problemen bei 30 % bis 60 % der Pflegekinder, d. h. dass Pflegekinder im Vergleich zu anderen Kindern ein mindestens doppelt so hohes Erkrankungsrisiko aufweisen (DJI & DIJuF 2006; Fisher 2015; Kindler et al. 2010; Pérez et al. 2011). Bei Heimkindern werden noch höhere Raten von ca. 70 % bis 80 % berichtet (Dölitzsch et al. 2014; Schmid et al. 2013; Schröder et al. 2017). Diese Befunde bedeuten nicht, dass es sich bei der Fremdunterbringung in den untersuchten Fällen vielfach um Fehlentscheidungen gehandelt hat. Der Vergleich mit Kindern, die nach Gefährdung bei den Eltern verbleiben, ist nur sehr beschränkt möglich, da in allen Kinderschutzsystemen bei schwereren Gefährdungsfällen (und damit häufig schwerer geschädigten Kindern) massiver interveniert werden muss. Aber sie zeigen, dass mit Fremdunterbringungen als Intervention vorsichtig umgegangen werden sollte oder zumindest in Kinderschutzfällen nicht erwartet werden sollte, dass mit der Beendigung der Gefährdung infolge einer Herausnahme rasch und regelhaft eine Normalisierung des Entwicklungsverlaufs eintritt. Trotzdem hellt sich das Befundbild unter einer Verlaufsperspektive auf.

34.4.2 Entwicklungsverläufe

Neben dem Schutz vor (weiteren) erwartbaren Schädigungen im familiären Umfeld, eröffnen längerfristige Fremdplatzierungen Kindern die Chance auf positive Entwicklungsverläufe. Nationale und internationale Befunde weisen darauf hin, dass sich bei Kindern nach einem Wechsel in eine günstige Fürsorgeumgebung mehrheitlich positive Veränderungen, z. B. im Entwicklungsstand, im schulischen Verhalten, der Beziehungsfähigkeit und der psychischen Gesundheit zeigen (Übersicht s. Kindler 2010). Auch wenn ein vollständiges Aufholen im Vergleich zu Gleichaltrigen ohne entsprechende Belastungserfahrungen oft nicht möglich ist, zeigt sich bei den Kindern doch ein erstaunliches Potenzial, von positiven Veränderungen in den Fürsorgebedingungen zu profitieren.

Forschungsbefunde liegen vorwiegend zum Verlauf der Bindungsentwicklung und der psychischen Belastung von Kindern in Fremdunterbringung vor. Im Hinblick auf die Beziehungsfähigkeit der Kinder, welche gegebenenfalls auch durch wiederholte Bindungsabbrüche zusätzlich belastet ist, bieten Dauerpflegefamilien im Gegensatz zu Heimen den Vorteil, dass sie Kindern ein Aufwachsen in einem sicheren familiären Kontext ermöglichen und durch das Vorhandensein fester Fürsorgepersonen die Voraussetzung für den Aufbau von Bindungsbeziehungen zu den Pflegeeltern schaffen. Die Befunde einer Meta-Analyse weisen darauf hin, dass der Bindungsaufbau bei Pflegekindern prinzipiell gut gelingen kann, wobei Pflegekinder ebenso häufig sichere Bindungsmuster zu ihren Pflegeeltern aufbauen können wie der Durchschnitt von Kindern, die in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen (van den Dries et al. 2009). Bei mehrjährigen Aufenthalten in der Pflegefamilie berichtet ein Großteil der Pflegekinder zudem von einer deutlichen Verbundenheit mit den Pflegeeltern und wünscht sich vermehrt einen langfristigen Verbleib in der Pflegefamilie. Positive Bindungserfahrungen, bei denen die Kinder ein hohes Ausmaß an emotionaler Wärme und Sicherheit erfahren, stellen einen bedeutsamen Schutzfaktor für die

weitere Entwicklung der Kinder dar. Das Erleben emotionaler Sicherheit in der Bindungsbeziehung zu den Pflegeeltern ermöglicht es den Kindern, sich verstärkt auf ihre Entwicklungsaufgaben und die schulische Entwicklung zu fokussieren, und trägt dazu bei, dass Belastungserfahrungen besser bewältigt werden können (Cheung et al. 2011; Li et al. 2019; Rutter 1990). Obwohl Pflegefamilien als Form der Unterbringung in Deutschland nahezu ausschließlich bei jüngeren Kindern genutzt werden, werden Pflegefamilien in anderen europäischen Ländern auch bei älteren Kindern eingesetzt und Studien deuten darauf hin, dass auch ältere Kinder von den Bindungserfahrungen in einer Pflegefamilie mehrheitlich profitieren (Joseph et al. 2014).

Nichtsdestotrotz kann der Bindungsaufbau bei Pflegekindern allerdings auch sehr leicht irritiert werden (Dozier et al. 2001), was sich u. a. darin zeigt, dass Pflegekinder im Vergleich zu anderen Kindern deutlich häufiger desorganisierte Bindungen aufweisen (van den Dries et al. 2009). Das Problem ist, dass Kinder mit Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen häufig ihre Bedürfnisse nicht eindeutig zeigen können, was es den Pflegeeltern schwer macht, feinfühlig auf die Kinder einzugehen, und die Kinder gleichzeitig aufgrund ihrer Vorerfahrungen auf ein sehr hohes Maß an Feinfühligkeit angewiesen sind, um eine sichere Bindung entwickeln zu können (Dozier & Bernard 2019; Dozier et al. 2001). Es bedarf deshalb zum einen wirksamer Unterstützungsangebote, um Pflegefamilien beim Bindungsaufbau zu unterstützen. Ein in den USA entwickeltes und sehr positiv evaluiertes Programm stellt das Attachment and Biobehavioral Catch-Up Programm (ABC) von Mary Dozier dar (Dozier & Bernard 2019), mit welchem auch im Rahmen eines ersten Pilotprojekts in Deutschland Pflegefamilien erfolgreich beim Bindungsaufbau unterstützt werden konnten (Zimmermann et al. 2021). Zum anderen ist es wichtig, bei Entscheidungen über Pflegekinder diese Vulnerabilität zu bedenken und zusätzliche Belastungen oder Anforderungen nur nach gründlicher Diagnostik zu beschließen.

Im Vergleich kann in stationären Einrichtungen den Bindungsbedürfnissen der Kinder weniger Rechnung getragen werden und die Möglichkeiten für einen positiven Bindungs- und Beziehungsaufbau erscheinen deutlich beschränkt (Bullock et al. 2016). Eine internationale Meta-Analyse weist darauf hin, dass es den meisten Kindern in Einrichtungen nicht gelingt, ein sicheres Bindungskonzept zu entwickeln (Lionetti et al. 2015). Auch bei den vorhandenen Studien aus Deutschland konnten bei einem großen Anteil der Kinder keine stabilen oder desorganisierte Strategien beobachtet werden (Nowacki & Schoelmerich 2010; Schleiffer & Müller 2002). Bei diesen Befunden spielt sicherlich auch eine wesentliche Rolle, dass sich Pflege- und Heimkinder in ihren Charakteristika unterscheiden, wobei Kinder, die in Heimen untergebracht werden, meist bereits älter sind und mehr Problemverhalten aufweisen. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass v. a. auch die strukturellen Bedingungen (Mitarbeiterfluktuation, Schichtdienst, Fokus auf pädagogischen Aspekten statt auf Beziehungsaufbau) hierzu beitragen (Bovenschen & Spangler 2014).

Zur Entwicklung von Verhaltensproblemen bei Kindern in Fremdunterbringung ist die Befundlage nicht ganz eindeutig. Bei Untersuchungen von Jugendlichen in Heimen konnten im Schnitt deutliche Kompetenzzugewinne und eine Reduktion von Erlebens- und

Verhaltensproblemen festgestellt werden (Schmid et al. 2013). Dies gelingt aber nicht in jedem Fall, wozu die ganz erhebliche Unterversorgung mit Psychotherapie bei Heimkindern und das oft nur eingeschränkte Angebot an stabilen Beziehungen zu Betreuungspersonen, Eltern und Geschwistern beitragen. Deshalb weisen Verhaltensprobleme auch eine nicht zu unterschätzende Stabilität auf und scheinen insgesamt schwerer durch Veränderungen der Fürsorgebedingungen veränderbar zu sein als beispielsweise die Bindungsentwicklung von Kindern (Gabler et al. 2014; Lang et al. 2016). Bei Pflegekindern konnten Studien teilweise eine Abnahme von internalisierenden und externalisierenden Problemen über die Zeit verzeichnen, wohingegen in einer internationalen Meta-Analyse bei Pflegekindern im Durchschnitt keine erheblichen positiven Veränderungen im Ausmaß internalisierender und externalisierender Probleme festgestellt werden konnten (Goemans et al. 2015). Vor allem ist es hier als ein Problem zu sehen, dass Pflegeeltern im Umgang mit entstandenen oder zum Zeitpunkt der Unterbringung bereits vorhandenen erheblichen psychischen Auffälligkeiten nicht geschult sind und ohne intensive fachliche Unterstützung schnell an ihre Grenzen geraten. Ganz eindeutig zeigen die Befunde für diese Fälle eine mangelnde therapeutische Versorgung von Kindern in Pflegefamilien, sodass etwa nur ein Drittel der Kinder in Pflegefamilien mit behandlungsbedürftigen Auffälligkeiten tatsächlich auch therapeutische Unterstützung erhält (Kindler 2010). In stationären Einrichtungen kann im Schnitt zwar von einem leichteren und systematischeren Zugang zu Diagnostik und therapeutischen Hilfen ausgegangen werden, allerdings ist auch hier insgesamt eine Unterversorgung belegt und zudem weist die Kooperation zwischen Jugendhilfe und psychiatrischer Versorgung einen bedeutsamen Optimierungsbedarf auf (Besier et al. 2009; Schmid & Fegert 2019).

In der Summe ist für Gerichte, die mögliche negative Folgen einer Fremdunterbringung bei der Entscheidungsfindung bedenken müssen, festzuhalten, dass Bindungsabbrüche, unabhängig von der Qualität der Bindungen, eine Belastung darstellen und Kinder in Fremdunterbringung eine belastete Gruppe sind. Auch bei Vorerfahrungen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch gelingt Pflegekindern aber mehrheitlich der Aufbau sicherer Bindungen zu den Pflegeeltern und Kinder in stationären Einrichtungen bauen mehrheitlich, allerdings nicht in jedem Einzelfall, bestehende Verhaltensauffälligkeiten ab.

34.4.3 Stabilität und Qualität der Fürsorge als wesentliche Gelingensbedingungen von Fremdplatzierungen

Eine Grundvoraussetzung dafür, dass Kinder in Fremdunterbringung von dieser profitieren können, ist, dass die Platzierung eine ausreichende Stabilität aufweist. Die Befunde bei Kindern in Heimunterbringung weisen darauf hin, dass der Erfolg der Maßnahme mit der Dauer der Hilfe in einem stabilen Umfeld einhergeht (Schmid & Fegert 2019). Etwa jede fünfte Fremdplatzierung endet jedoch innerhalb eines Jahres mit einem Abbruch (ebd.). Folglich durchläuft eine Vielzahl fremdplatzierter Kinder häufig mehrere Pflege-

familien oder Heimplatzierungen, was erhebliche negative Folgen für die Entwicklung der Kinder hat. Es ist nachgewiesen, dass das Risiko für die Entwicklung von psychischen Problemen, Verhaltensauffälligkeiten, Bindungsproblemen, Schulschwierigkeiten sowie Delinquenz und Suchtproblemen mit der Anzahl an Unterbringungswechseln und damit einhergehenden Bindungsabbrüchen steigt (Pérez et al. 2011; Semanchin Jones & LaLiberte 2017; Strijker et al. 2008). Mit der Zeit kann sich ein Teufelskreis entwickeln aus wachsenden Erziehungsanforderungen durch das Kind, denen die Betreuungspersonen gerecht werden müssen, und wiederholten Abbrüchen von Unterbringungen, was die Eingliederung von Kindern zunehmend erschwert. Die gesellschaftliche Teilhabe und Lebensqualität von Kindern mit vermehrten Abbrüchen ist langfristig erheblich eingeschränkt (Aarons et al. 2010).

Um Krisen und Abbrüche zu verhindern und angemessen auf die spezifischen Bedürfnisse der Kinder eingehen zu können, ist es wichtig, im Zuge der Unterbringung die Belastungen und Erziehungsanforderungen des Kindes (wie spezifische Förderbedarfe, delinquentes Verhalten, Schulprobleme, psychische und physische Probleme) angemessen zu erfassen und bei der Hilfeplanung und Bereitstellung der notwendigen Hilfen ausreichend zu berücksichtigen (Kindler 2010). Gerade auch bei Pflegefamilien, die im Gegensatz zu Fachkräften in Einrichtungen im Umgang mit psychischen Problemen und Verhaltensauffälligkeiten in der Regel nicht geschult sind, ist es wichtig, von Anfang an ausreichend fachliche Unterstützung bereitzustellen. Darüber hinaus kann auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an den spezifischen Herausforderungen der Fremdunterbringung an sich zur Verringerung der Belastung, der Akzeptanz und somit zu Stabilität und Erfolg der Maßnahme beitragen. Ansatzpunkte bieten hier beispielsweise die Bioografiearbeit (Lattchar & Wiemann 2018), welche den Kindern und Jugendlichen helfen kann, der Situation Sinnhaftigkeit zu verleihen, was sich positiv auf Selbstvertrauen, Wohlbefinden und Identitätsbildung der Kinder auswirken kann (Watson et al. 2015; Willis & Holland 2009).

Schließlich stellt auch die Zustimmung und Mitarbeit der leiblichen Eltern einen nicht zu vernachlässigenden Faktor hinsichtlich des Gelingens von Fremdplatzierungen dar (Schmid & Fegert 2019). Insbesondere in Fällen, in denen eine zeitnahe Rückführung angestrebt wird, ist es lohnenswert, soweit möglich, bereits im Vorfeld einer Unterbringung auf die Mitarbeit der Familie hinzuwirken, da dies auch ein gutes Fundament für die Elternarbeit bietet (ebd.). Da die Eltern in der Eingewöhnungsphase sehr bedürftig sind und es für sie schwierig ist zu akzeptieren, nicht selbst ausreichend für ihr Kind sorgen zu können, ist wichtig, diese von Anfang an einzubinden und ihnen sensibel und wertschätzend zu begegnen (ebd.). Für Gerichtsverfahren bedeuten die Befunde zur Bedeutung der Zustimmung von Eltern zu einer Fremdunterbringung, dass ein Werben um die Einwilligung der Eltern auch dann sinnvoll ist, wenn eine strittige Entscheidung gut begründet werden kann. Selbst wenn Eltern nicht *expressis verbis* einwilligen können, mildert ein intensives Bemühen um ihre Zustimmung doch häufig die Entschiedenheit elterlichen Widerstandes.

34.5 Wahl der geeigneten Unterbringungsform

Um für Kinder eine stabile Situation zu schaffen, ist es außerdem wichtig, eine geeignete Unterbringungsform zu wählen. Eine einfache Heuristik gibt es auch für diese Entscheidung nicht, sondern es bedarf stets einer einzelfallbezogenen Abwägung unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse des einzelnen Kindes (Kindler 2010).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass den Bindungsbedürfnissen v. a. jüngerer Kinder in einer Pflegefamilie eher Rechnung getragen werden kann als in Heimeinrichtungen. Darüber hinaus werden Platzierungen in einer Pflegefamilie von Kindern in der Regel auch weniger stigmatisierend erlebt und Pflegekinder äußern im Schnitt mehr Zufriedenheit mit der Betreuungssituation und den Bezugspersonen als Heimkinder (Delabbro et al. 2002). Bindungsproblematiken (z. B. gravierende Bindungsstörungen, Probleme mit zwischenmenschlichem Vertrauen), verursacht durch wiederholte Bindungsabbrüche und Misshandlungserfahrungen, können es Kindern jedoch erschweren, sich auf die Bindungsangebote von Pflegeeltern einzulassen, was im Gegenzug auch die Pflegeeltern überfordern kann. Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie sind in diesen Fällen eine intensive Vorbereitung und therapeutische Begleitung der Familie dringend erforderlich. Bei sehr geringer Bereitschaft, sich auf neue Beziehungen einzulassen, kann allerdings auch die Unterbringung in einer Einrichtung mit einem Netz von Bezugspersonen erfolversprechender im Hinblick auf die Herstellung einer langfristig stabilen, entwicklungsförderlichen Situation sein, auch wenn die Chance auf korrigierende Bindungserfahrungen in diesem Fall eher gering ist (Friedrich & Schmid 2014).

Ähnliches gilt für das Vorliegen von erheblichen Erziehungsanforderungen des Kindes aufgrund von psychischen Problemen, Entwicklungsverzögerungen, Schulproblemen etc. Grundsätzlich stellen diese keine Kontraindikation für die Unterbringung in eine Pflegefamilie dar (Oosterman et al. 2007). Vielmehr kann die Mehrheit der Pflegekinder über die Zeit positive Entwicklungen in diesen Entwicklungsbereichen verzeichnen (s. o.). Extrem aggressive Verhaltensweisen, erhebliche Einschränkungen in der Selbstregulation und Grenzverletzungen des Kindes zählen auf der anderen Seite jedoch zu den wichtigsten Vorhersagefaktoren eines Scheiterns von Pflegeverhältnissen (Aarons et al. 2010; Oosterman et al. 2007). Bei der Unterbringung von Kindern mit entsprechenden Auffälligkeiten in einer Pflegefamilie ist folglich auf eine angemessene Aufklärung der Pflegeeltern über die Probleme des Kindes und die Bereitstellung eines Netzwerks an notwendigen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen zu achten (Kindler 2010). In einigen Fällen sollte allerdings eher eine Erziehungsstelle (pädagogisch/therapeutisch geschulte Pflegeeltern) in Betracht gezogen werden oder eine Unterbringung in einer therapeutisch qualifizierten Einrichtung, um den besonderen Bedürfnissen der Kinder ausreichend gerecht zu werden (ebd.). Bei weniger pädagogisch qualifizierten Einrichtungen besteht auf der anderen Seite jedoch durchaus auch die Gefahr von negativen Lernprozessen beim Kind durch auffällige Verhaltensweisen anderer Kinder (ebd.).

Schließlich stellt für das Gelingen einer Unterbringung in einer Pflegefamilie die gegenseitige Akzeptanz von Pflegeeltern und leiblichen Eltern einen wichtigen Punkt dar, da es andernfalls beim Kind zu heftigen Loyalitätskonflikten kommen kann oder auch die Pflegeeltern unter der Ablehnung durch die leiblichen Eltern leiden (Friedrich & Schmid 2014). Grundsätzlich ist es wichtig, Pflegeeltern und leibliche Eltern durch Beratung beim Aufbau von Akzeptanz zu unterstützen. In manchen Fällen kann aber auch die Heimunterbringung die bessere Alternative darstellen, da durch deutlicher wahrnehmbare Rollenunterschiede und eine professionelle Beziehungsgestaltung Konflikte leichter abgemildert werden können (Kindler 2010).

34.6 Fazit

Entscheidungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Fremdunterbringung stellen eine große Herausforderung dar und benötigen gründlicher Abwägung, da Fehlentscheidungen in die eine oder andere Richtung gravierende Folgen für die betroffenen Kinder und ihre Eltern haben können. Trennungen von den Eltern sind für Kinder mit erheblichen emotionalen Belastungen verbunden, welche jedoch gegebenenfalls in Kauf genommen werden müssen, um das Wohl des Kindes zu schützen. Eine gründliche Analyse von bisherigen Gefährdungsmomenten, relevanten Risikofaktoren und der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, Hilfen anzunehmen, ist bei der Abwägung, inwieweit Familien von ambulanten Hilfen ausreichend profitieren können, um eine Gefährdung des Kindes zu verhindern, oder ob eine Fremdunterbringung zum Schutz des Kindes erforderlich ist, zentral. Insgesamt stellen fremdplatzierte Kinder aufgrund ihrer Vorerfahrungen eine sehr belastete und vulnerable Gruppe dar, welche aber von positiven Veränderungen in den Fürsorgebedingungen im Schnitt erstaunlich profitieren können. Damit dies gelingen kann, bedarf es allerdings stabiler Platzierungen mit einer hohen Fürsorgequalität. Eine unzureichende therapeutische oder pädagogische Versorgung der Kinder, eine unzureichende Unterstützung der Bezugspersonen und wiederholte Unterbringungswechsel stellen auf der anderen Seite ein erhebliches Risiko für Entwicklung, Teilhabe und Lebenszufriedenheit der betroffenen Kinder dar. Für ein Gelingen von Fremdplatzierungen bedarf es somit einer gründlichen Diagnostik der spezifischen Bedarfe der Kinder, welche sowohl die Auswahl der Unterbringungsform als auch die Auswahl der bereitgestellten Hilfen leiten sollte.

Literatur

- Aarons, Gregory A., James, Sigrid, Monn, Amy R., Raghavan, Ramesh, Wells, Rebecca S. & Leslie, Laurel K. (2010). Behavior problems and placement change in a national child welfare sample. A prospective study. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry* 49(1), 70–80. <https://doi.org/10.1097/00004583-201001000-00011>.
- Al, Channa M.W., Stams, Geert Jan J.M., Bek, Miranda S., Damen, Esther M., Asscher, Jessica J. & van der Laan, Peter H. (2012). A meta-analysis of intensive family preservation programs. Placement prevention and improvement of family functioning. *Children and Youth Services Review* 34(8), 1472–1479. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2012.04.002>.
- Baird, Christopher, Wagner, Dennis, Caskey, Rod & Neuenfeldt, Deborah (1995). *The Michigan Department of Social Services Structured Decision Making System. An Evaluation of Its Impact on Child Protection Services*. Madison: Children's Research Center.
- Baker, Amy J. L., Mehta, Nirav & Chong, Jeanette (2013). Foster Children Caught in Loyalty Conflicts. Implications for Mental Health Treatment Providers. *The American Journal of Family Therapy* 41(5), 363–375. <https://doi.org/10.1080/01926187.2012.728902>.
- Bernard, Kristin, Zwerling, Jordana & Dozier, Mary (2015). Effects of early adversity on young children's diurnal cortisol rhythms and externalizing behavior. *Developmental psychobiology* 57(8), 935–947. <https://doi.org/10.1002/dev.21324>.
- Bernier, Annie, Ackerman, John P. & Stovall-McClough, K. Chase (2004). Predicting the quality of attachment relationships in foster care dyads from infants' initial behaviors upon placement. *Infant Behavior and Development* 27(3), 366–381. <https://doi.org/10.1016/j.infbeh.2004.01.001>.
- Besier, Tanja, Fegert, Jörg M. & Goldbeck, Lutz (2009). Evaluation of psychiatric liaison-services for adolescents in residential group homes. *European psychiatry : the journal of the Association of European Psychiatrists* 24(7), 483–489. <https://doi.org/10.1016/j.eurpsy.2009.02.006>.
- Bovenschen, Ina & Spangler, Gottfried (2014). Bindungstheoretische Aspekte von Fremdplatzierung. *Praxis der Rechtspsychologie* 24, 374–406.
- Bowlby, John (1980). *Attachment and loss*. Vol. 3. Loss, sadness and depression. New York: Basic Books.
- Bullock, Roger, Courtney, Mark E., Parker, Roy, Sinclair, Ian & Thoburn, June (2016). Can the Corporate State Parent?. *Adoption & Fostering* 30(4), 6–19. <https://doi.org/10.1177/030857590603000403>.
- Cheung, Connie, Goodman, Deborah, Leckie, George & Jenkins, Jennifer M. (2011). Understanding contextual effects on externalizing behaviors in children in out-of-home care: Influence of workers and foster families. *Children and Youth Services Review* 33(10), 2050–2060. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2011.05.036>.
- Delfabbro, Paul H., Barber, James G. & Bentham, Yvonne (2002). Children's satisfaction with out-of-home care in South Australia. *Journal of adolescence* 25(5), 523–533. <https://doi.org/10.1006/jado.2002.0497>.
- Deutsches Jugendinstitut & Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2006). *Projektbericht. Pflegekinderhilfe in Deutschland – Teilprojekt 1 Exploration*.
- Dölitzsch, Claudia, Fegert, Jörg M., Künster, Anne, Kölch, Michael, Schmeck, Klaus & Schmid, Marc (2014). Mehrfachdiagnosen bei Schweizer Heimjugendlichen. *Kindheit und Entwicklung* 23(3), 140–150. <https://doi.org/10.1026/0942-5403/a000140>.

- Dozier, Mary & Bernard, Kristin (2019). *Coaching parents of vulnerable infants. The attachment and biobehavioral catch-up approach*. New York: Guilford Press.
- Dozier, Mary, Stovall, K. Chase, Albus, Kathleen E. & Bates, Brady (2001). Attachment for infants in foster care. The role of caregiver state of mind. *Child development* 72(5), 1467–1477. <https://doi.org/10.1111/1467-8624.00360>.
- Fearon, R. Pasco, Bakermans-Kranenburg, Marian J., van Ijzendoorn, Marinus H., Lapsley, Anne-Marie & Roisman, Glenn I. (2010). The significance of insecure attachment and disorganization in the development of children's externalizing behavior. A meta-analytic study. *Child development* 81(2), 435–456.
- Fisher, Philip A. (2015). Review. Adoption, fostering, and the needs of looked-after and adopted children. *Child and Adolescent Mental Health* 20(1), 5–12. <https://doi.org/10.1111/camh.12084>.
- Friedrich, Romana & Schmid, Marc (2014). Pflegefamilie oder Heim? Wann und für wen ist ein Leben ausserhalb der eigenen Familie sinnvoll? *Pädiatrie (1/14)*, 25–30.
- Gabler, Sandra, Bovenschen, Ina, Lang, Katrin, Zimmermann, Janin, Nowacki, Katja, Kliewer, Josephine & Spangler, Gottfried (2014). Foster children's attachment security and behavior problems in the first six months of placement. Associations with foster parents' stress and sensitivity. *Attachment & human development* 16(5), 479–498. <https://doi.org/10.1080/14616734.2014.911757>.
- Goemans, Anouk, van Geel, Mitch & Vedder, Paul (2015). Over three decades of longitudinal research on the development of foster children. A meta-analysis. *Child Abuse & Neglect* 42, 121–134. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.02.003>.
- Graf, Sarah, Bovenschen, Ina & Kindler, Heinz (2018). Erwachsene verurteilte Missbrauchstäter in Familien mit Kindern. *Praxis der Rechtspsychologie* 28(2), 5–34.
- Gubbels, Jeanne, van der Put, Claudia E. & Assink, Mark (2019). The Effectiveness of Parent Training Programs for Child Maltreatment and Their Components. A Meta-Analysis. *International journal of environmental research and public health* 16(13). <https://doi.org/10.3390/ijerph16132404>.
- Horwitz, Sarah McCue, Hurlburt, Michael S., Cohen, Steven D., Zhang, Jinjin & Landsverk, John (2011). Predictors of placement for children who initially remained in their homes after an investigation for abuse or neglect. *Child Abuse & Neglect* 35(3), 188–198. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2010.12.002>.
- Jonson-Reid, Melissa, Drake, Brett, Chung, Sulki & Way, Ineke (2003). Cross-type recidivism among child maltreatment victims and perpetrators. *Child Abuse & Neglect* 27(8), 899–917. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(03\)00138-8](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(03)00138-8).
- Joseph, Michelle A., O'Connor, Thomas G., Briskman, Jacqueline A., Maughan, Barbara & Scott, Stephen (2014). The formation of secure new attachments by children who were maltreated. An observational study of adolescents in foster care. *Development and psychopathology* 26(1), 67–80. <https://doi.org/10.1017/S0954579413000540>.
- Kindler, Heinz (2006). Wie könnte ein Risikoinventar für frühe Hilfen aussehen? In Meysen, Thomas, Schönecker, Lydia & Kindler, Heinz (Hrsg.), *Frühe Hilfen im Kinderschutz*. Weinheim und München: Juventa Verlag, S. 173–244.
- Kindler, Heinz (2010). Die Entscheidung für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie. In Kindler, Heinz, Helming, Elisabeth, Meysen, Thomas & Jurczyk, Karin (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V, S. 282–343.
- Kindler, Heinz (2017). Bindungsforschung und Kinderschutz. In Zimmermann, Peter & Spangler, Gottfried (Hrsg.), *Feinfühliges Herausforderung. Bindung in Familie, Kita, Kinderheim und Jugendhilfe*. Gießen: Psychosozial-Verlag (Forum Psychosozial), S. 97–110.
- Kindler, Heinz, Lillig, Susanne, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*.

- München: DJI Abt. Familie. Online verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf (abgerufen am 03.11.2022).
- Kindler, Heinz, Lukaszcyk, Peter & Reich, Wulfhild (2008). Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen). *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 94(3), 500–505.
- Kindler, Heinz, Scheuerer-Englisch, Hermann, Gabler, Sandra & Köckeritz, Christine (2010). Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe. In Kindler, Heinz, Helming, Elisabeth, Meysen, Thomas und Jurczyk, Karin (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V, S. 128–225.
- Lang, Katrin, Bovenschen, Ina, Gabler, Sandra, Zimmermann, Janin, Nowacki, Katja, Kliewer, Josephine & Spangler, Gottfried (2016). Foster children's attachment security in the first year after placement. A longitudinal study of predictors. *Early Childhood Research Quarterly* 36 (3), 269–280. <https://doi.org/10.1016/j.ecresq.2015.12.019>
- Lattschar, Birgit & Wiemann, Irmela (2018). Mädchen und Jungen entdecken ihre Geschichte. Grundlagen und Praxis der Biografiearbeit. 5., überarbeitete Aufl. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Basistexte Erziehungshilfen). Online verfügbar unter <https://content-select.com/portal/media/view/58c3ce78-cf6c-45b5-80f6-6061b0dd2d03> (abgerufen am 26.02.2021).
- Li, Dongdong, Chng, Grace S. & Chu, Chi Meng (2019). Comparing Long-Term Placement Outcomes of Residential and Family Foster Care. A Meta-Analysis. *Trauma, Violence & Abuse* 20(5), 653–664. <https://doi.org/10.1177/1524838017726427>.
- Lionetti, Francesca, Pastore, Massimiliano & Barone, Lavinia (2015). Attachment in institutionalized children. A review and meta-analysis. *Child Abuse & Neglect* 42, 135–145. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.02.013>.
- Littell, Julia H. & Girvin, Heather (2005). Caregivers' readiness for change. Predictive validity in a child welfare sample. *Child Abuse & Neglect* 29(1), 59–80. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2004.08.004>.
- Merritt, Darcey H. & Franke, Todd M. (2009). Should I Stay or Should I Go? Children's Placement Preferences Longitudinally. *Journal of Social Service Research* 36(1), 46–67. <https://doi.org/10.1080/01488370903333611>.
- Mitchell, Monique B. (2016). The Family Dance. Ambiguous Loss, Meaning Making, and the Psychological Family in Foster Care. *J Fam Theory Rev* 8(3), 360–372. <https://doi.org/10.1111/jftr.12151>.
- Mitchell, Monique B. & Kuczynski, Leon (2010). Does anyone know what is going on? Examining children's lived experience of the transition into foster care. *Children and Youth Services Review* 32(3), 437–444. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2009.10.023>.
- Mühlmann, Thomas (2019). Regionale Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Zusatzanalyse zum „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ zu erzieherischen Hilfen und Kinderschutzaufgaben der Jugendämter. Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.
- Nowacki, Katja & Schoelmerich, Axel (2010). Growing up in foster families or institutions. Attachment representation and psychological adjustment of young adults. *Attachment & human development* 12(6), 551–566. <https://doi.org/10.1080/14616734.2010.504547>.
- Nusslock, Robin & Miller, Gregory E. (2016). Early-Life Adversity and Physical and Emotional Health Across the Lifespan. A Neuroimmune Network Hypothesis. *Biological psychiatry* 80(1), 23–32. <https://doi.org/10.1016/j.biopsych.2015.05.017>.
- Oosterman, Mirjam, Schuengel, Carlo, Wim Slot, N., Bullens, Ruud A.R. & Doreleijers, Theo A.H. (2007). Disruptions in foster care. A review and meta-analysis. *Children and Youth Services Review* 29(1), 53–76. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2006.07.003>.
- Palusci, Vincent J. & Iardi, Marissa (2020). Risk Factors and Services to Reduce Child Sexual Abuse Recurrence. *Child maltreatment* 25(1), 106–116. <https://doi.org/10.1177/1077559519848489>.

- Pérez, Tania, Di Gallo, Alain, Schmeck, Klaus & Schmid, Marc (2011): Zusammenhang zwischen interpersoneller Traumatisierung, auffälligem Bindungsverhalten und psychischer Belastung bei Pflegekindern. *Kindheit und Entwicklung* 20(2), 72–82. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1026/0942-5403/a000043>.
- Platt, Dendy & Riches, Katie (2016). Assessing parental capacity to change. The missing jigsaw piece in the assessment of a child's welfare? *Children and Youth Services Review* 61(9), 141–148. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2015.12.009>.
- Rijbroek, Brigit, Strating, Mathilde M. H., Konijn, Helena W. & Huijsman, Robbert (2019). Child protection cases, one size fits all? Cluster analyses of risk and protective factors. *Child Abuse & Neglect* 95, 104068. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2019.104068>.
- Rücker, Stefan, Büttner, Peter, Böge, Isabel, Koglin, Ute, Fegert, Jörg M. & Petermann, Franz (2015a). Belastungen bei Kindern und Jugendlichen in der Inobhutnahme. *Nervenheilkunde* 34(01/02), 43–48. <https://doi.org/10.1055/s-0038-1627555>.
- Rücker, Stefan, Büttner, Peter, Fegert, Jörg M. & Petermann, Franz (2015b). Partizipation traumatisierter Kinder und Jugendlicher bei vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme, § 42 SGB VIII). *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie* 43(5), 357–364. <https://doi.org/10.1024/1422-4917/a000370>.
- Rücker, Stefan & Petermann, Franz (2019). Auswirkungen von Inobhutnahmen. In Volbert, Renate, Huber, Anne, Jacob, André & Kannegießer, Anja (Hrsg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung. Familienpsychologische Gutachten fundiert vorbereiten*. 1. Aufl. Göttingen: Hogrefe, S. 320–332.
- Rutter, Michael (1990). Psychosocial resilience and protective mechanisms. In Rolf, Jon E., Masten, Ann S., Cicchetti, Dante, Nuechterlein, Keith H. & Weintraub, Sheldon (Hrsg.), *Risk and protective factors in the development of psychopathology*. New York, NY US, S. 181–214.
- Schleiffer, Roland & Müller, Susanne (2002). Die Bindungsrepräsentation von Jugendlichen in Heimerziehung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 51(10), 747–765.
- Schmid, Marc & Fegert, Jörg (2019). Heimerziehung und andere betreute Wohnformen. In Volbert, Renate, Huber, Anne, Jacob, André & Kannegießer, Anja (Hrsg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung. Familienpsychologische Gutachten fundiert vorbereiten*. 1. Aufl. Göttingen: Hogrefe, S. 333–357.
- Schmid, Marc, Kölich, Michael, Fegert, Joerg, Schmeck, Klaus & MAZ.-Team (2013). Abschlussbericht Modellversuch Abklärung und Zielerreichung in stationären Massnahmen. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/maz-schlussbericht-d.pdf> (abgerufen am 28.10.2021).
- Schröder, Martin, Pérez, Tania, Buderer, Corinna & Schmid, Marc (2017). Bindungsauffälligkeiten und psychische Belastung bei Kindern aus der Pflegekinderhilfe und Heimerziehung. *Kindheit und Entwicklung* 26(2), 118–126. <https://doi.org/10.1026/0942-5403/a000223>.
- Semanchin Jones, Annette & LaLiberte, Traci (2017). Risk and Protective Factors of Foster Care Reentry. An Examination of the Literature. *Journal of Public Child Welfare* 11(4–5), 516–545. <https://doi.org/10.1080/15548732.2017.1357668>.
- Spangler, Gottfried & Grossmann, Klaus E. (1993). Biobehavioral Organization in Securely and Insecurely Attached Infants. *Child development* 64(5), 1439. <https://doi.org/10.2307/1131544>.
- Statistisches Bundesamt (2020). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2019*. Wiesbaden.
- Stovall, K. Chase & Dozier, Mary (2000). The development of attachment in new relationships. Single subject analyses for 10 foster infants. *Development and psychopathology* 12(2), 133–156. <https://doi.org/10.1017/S0954579400002029>
- Stovall-McClough, K. Chase & Dozier, Mary (2004). Forming attachments in foster care. Infant attachment behaviors during the first 2 months of placement. *Development and psychopathology*

- 16(2), 253–271. <https://cafo.org/wp-content/uploads/2015/08/Forming-Attachments-in-Foster-Care1.pdf> (abgerufen am 28.10.2021).
- Strijker, Johan, Knorth, Erik J. & Knot-Dickscheit, Jana (2008). Placement history of foster children: A study of placement history and outcomes in long-term family foster care. *Child Welfare: Journal of Policy, Practice, and Program* 87(5), 107–124.
- Strobel, Bettina, Liel, Christoph & Kindler, Heinz (2008). Validierung und Evaluierung des Kinderschutzbogens. Ergebnisbericht. München, Deutsches Jugendinstitut.
- van den Dries, Linda, Juffer, Femmie, van Ijzendoorn, Marinus H. & Bakermans-Kranenburg, Marian J. (2009). Fostering security? A meta-analysis of attachment in adopted children. *Children and Youth Services Review* 31(3), 410–421.
- van der Put, Claudia E., Assink, Mark & van Boekhout Solinge, Noëlle F. (2017). Predicting child maltreatment. A meta-analysis of the predictive validity of risk assessment instruments. *Child Abuse & Neglect* 73, 71–88. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2017.09.016>.
- Walter, Michael (2004). Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland. <http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/KiBeFa/Verwandtenpflegeforschungsberrichtlang.pdf> (abgerufen am 28.10.2021).
- Watson, Debbie L., Latter, Sandra & Bellew, Rebecca (2015). Adopted children and young people's views on their life storybooks. The role of narrative in the formation of identities. *Children and Youth Services Review* 58(2), 90–98. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2015.09.010>.
- Willis, Rachel & Holland, Sally (2009). Life Story Work. Reflections on the Experience by Looked after Young People. *Adoption & Fostering* 33(4), 44–52. <https://doi.org/10.1177/030857590903300406>.
- Ziegenhain, Ute, Fegert, Jörg M., Petermann, Franz, Schneider-Haßloff, Henriette & Künster, Anne Katrin (2014). Inobhutnahme und Bindung. *Kindheit und Entwicklung* 23(4), 248–259. <https://doi.org/10.1026/0942-5403/a000151>.
- Zimmermann, Janin (2015). Symptoms of Disordered Attachment in High-Risk Populations. Prevalence, Risk-Factors, and Prevention. Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen-Nürnberg.
- Zimmermann, Janin, Németh, Saskia & Kindler, Heinz (2021). Förderung sicherer Bindungsbeziehungen in Pflegefamilien mit dem Attachment and Biobehavioral Catch-Up (ABC) Programm. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 70(3), 239–254.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Teil V

Gelingende Zusammenarbeit in Rollenklarheit



Akteure im familiengerichtlichen Verfahren – Rollen und Zusammenwirken

35

Thomas Meysen und Diana Eschelbach

Inhaltsverzeichnis

35.1	Einleitung	519
35.2	Familiengericht	520
35.3	Beteiligte aus der Familie	521
35.4	Verfahrensbevollmächtigte	521
35.5	Jugendamt	522
35.6	Verfahrensbeistandschaft	524
35.7	Sachverständige	525
35.8	Ring um Schutz und Hilfe für Kinder	526
	Literatur	526

35.1 Einleitung

In Kinderschutzverfahren vor dem Familiengericht geht es um viel – für die Kinder und Jugendlichen, für ihre Eltern und für die gesamte Familie. Der Eingriff in ihre Grundrechte ist so wesentlich, dass die Rechtsordnung – mit Ausnahme von Eilfällen bei dringender Gefahr – der Justiz als dritter Gewalt die Entscheidung hierüber vorbehält (§ 8a

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

T. Meysen (✉)

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH, Heidelberg, Deutschland

D. Eschelbach

Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V., Berlin, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_35

519

Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Damit Familiengerichte ihrer Verantwortung gerecht werden können, kommt im familiengerichtlichen Verfahren ein interdisziplinärer Kreis an Mitwirkenden zusammen. Dies sichert einerseits, dass die notwendigen Fachkompetenzen und Perspektiven in ihrer Vielfalt verlässlich im Verfahren vorgehalten werden. Andererseits kann die Vielzahl der Akteur*innen, die im Verfahren eine Rolle haben und zusammenwirken sollen, auch die Komplexität der Entscheidungsfindung erhöhen. Denn Kinderschutz findet in einem vielschichtigen Geflecht zwischen Selbstbestimmung und Eingriff statt (Wapler 2015; Deutscher Ethikrat 2018) und betrifft schwer prognostizierbare Einschätzungsaufgaben zur kindlichen Entwicklung und Veränderungen in der elterlichen Erziehung (Urban-Stahl et al. 2018, S. 15 f.).

35.2 Familiengericht

Das Familiengericht steht im Mittelpunkt der professionellen Akteure des familiengerichtlichen Verfahrens. Das Gesetz weist ihm nicht nur mit der Verfahrensleitung, sondern auch mit den Entscheidungsbefugnissen über Eingriffe in die elterliche Sorge nach §§ 1666, 1666a BGB eine erhebliche Machtposition mit Blick auf den Ablauf und die Ergebnisse des familiengerichtlichen Verfahrens zu. Diese hoch grundrechtsrelevante Aufgabe ist Familienrichter*innen nicht übertragen wegen ihrer fachlichen Kompetenzen in der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung oder einer elterlichen Bereitschaft und Fähigkeit zu deren Abwendung einer solchen (§ 1666 Abs. 1 BGB), sondern wegen ihrer Unabhängigkeit und ihrer qua Rolle vorausgesetzten Unvoreingenommenheit (Art. 97 Abs. 1 GG). Um auf Kindeswohlbelange, Interessen und Vorbringen der Beteiligten aus der Familie eingehen zu können, bedürfen sie allerdings Expertise, die in der juristischen Ausbildung nicht vermittelt wird. Deshalb ist im familiengerichtlichen Verfahren strukturell verbindlich vorgesehen, dass zum einen der Sachverstand des Jugendamts als Fachbehörde einbezogen ist (§ 162 FamFG, § 50 SGB VIII) und zum anderen den Kindern Verfahrensbeistand*innen an die Seite gestellt werden, um sie im Verfahren zu begleiten und ihre Interessen im Verfahren wahrzunehmen (§ 158b Abs. 1 FamFG). Im Bedarfsfall sind Sachverständige zu bestellen, die über eine „psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen“ (§ 163 Abs. 1 FamFG).

Die richterliche Unabhängigkeit fordert die Familienrichter*innen zudem auf, sowohl in der einzelfallbezogenen Arbeit in den Verfahren als auch in Netzwerken/Arbeitskreisen die erforderliche Distanz zu wahren. In der fallübergreifenden Arbeit bleiben dabei regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Absprachen zu Verfahrensweisen auch für Familienrichter*innen jederzeit möglich und sind als Teil der Fachlichkeit des interdisziplinär arbeitenden Familiengerichts unbedingt erstrebenswert (Meysen/Finke 2014, Kap. A Rn. 1 f.). In der einzelfallbezogenen Arbeit hindert die gebotene Unabhängigkeit nicht, dass Familienrichter*innen bspw. im Vorfeld vor Anhörungen mit Fachkräften im Jugendamt, Verfahrensbeistand*innen oder Sachverständigen Gespräche führen, etwa zur Vor-

bereitung der Beweiserhebung oder der Anhörung des Kindes. Allerdings ist über solche Gespräche und Kontakte gegenüber allen Beteiligten im Verfahren Transparenz herzustellen und es sind alle Beteiligten über die Inhalte des Besprochenen zu informieren.

35.3 Beteiligte aus der Familie

Das Kind und die Eltern sind Beteiligte in Kinderschutzverfahren (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG). Sie sind diejenigen, um deren Rechte es in erster Linie geht. Im Fokus steht das schutzbedürftige Kind als Beteiligter und damit nicht nur Objekt, sondern – so die Konstruktion – mitgestaltender Akteur im familiengerichtlichen Verfahren. Um dies zur Geltung zu bringen, ist ihnen eine Verfahrensbeiständin bzw. ein Verfahrensbeistand an die Seite gestellt; sie/er bringt die Interessen des Kindes und den geäußerten Willen ins Verfahren ein (Zitelmann 2001). Insgesamt sind alle professionellen Akteur*innen im familiengerichtlichen Verfahren aufgefordert, das Kind zu hören.

An die Eltern wird in Kinderschutzverfahren in erster Linie die Frage gestellt, ob sie ihrer Verantwortung ausreichend gerecht werden, den Schutz des Kindes zu gewährleisten – gegebenenfalls unter Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen (§ 1666a BGB). Als erwachsene Beteiligte, oft vertreten durch Rechtsanwält*innen als Verfahrensbevollmächtigte, wird von ihnen erwartet, dass sie ihre Rechte im Verfahren selbst vertreten können. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil ist ebenfalls Beteiligter im Kinderschutzverfahren, da bei einem Entzug der elterlichen Sorge zu prüfen ist, ob ihm das Sorgerecht ganz oder zum Teil übertragen werden kann (§ 1680 Abs. 3 S. 2 BGB; OLG Frankfurt a. M. 13.12.2011 – 3 WF 310/11; OLG Schleswig 4.5.2011 – 12 UF 83/11). Mangels unmittelbarer Rechtsbetroffenheit sind Großeltern in der Regel nicht am Verfahren zu beteiligen (OLG Hamm 29.12.2011 – 2 WF 314/11; 7.6.2011 – 2 WF 118/11). Pflegeeltern sind als Beteiligte hinzuzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt (§ 151 Abs. 1 S. 1 FamFG; s. a. *Anhörung und Mitwirkungspflichten der Beteiligten* [Kap. 4]).

35.4 Verfahrensbevollmächtigte

Rechtsanwält*innen sind Interessenvertreter*innen ihrer Mandant*innen. In Kinderschutzverfahren besteht zwar kein Anwaltszwang, sodass die Beteiligten aus der Familie das Verfahren auch ohne Verfahrensbevollmächtigte betreiben können (§ 10 Abs. 1 FamFG). Da aber bei einem (drohenden) Sorgerechtsentzug der Grundrechtseingriff so weitreichend ist, erscheint eine anwaltliche Vertretung für die Sicherstellung einer fairen Verfahrens regelmäßig wünschenswert, wenn nicht angezeigt. Sind Eltern nicht durch Verfahrensbevollmächtigte vertreten, sollte das Familiengericht dies daher im Rahmen seiner Verfahrensleitung thematisieren, auf die Möglichkeit einer Vertretung und ggf. der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe hinweisen.

Rechtsanwält*innen sind als Verfahrensbevollmächtigte berechtigt, Verfahrenshandlungen für ihre Mandant*innen vorzunehmen, also Beweisanträge zu stellen oder Akteneinsicht zu beantragen. Sie vertreten ihre Mandant*innen, also in Kinderschutzverfahren ganz überwiegend die Eltern (zur anwaltlichen Vertretung des Kindes s. a. *Die Rolle der Anwält*innen im Kinderschutzverfahren* [Kap. 41]). Diese Rolle bringt mit sich, dass Rechtsanwält*innen mitunter auch Jugendamtshandeln oder sachverständige Begutachtung im Interesse ihrer Mandant*innen kritisieren. Allerdings sind Rechtsanwält*innen standesrechtlich verpflichtet, sich nicht unsachlich zu verhalten, also nicht bewusst Unwahrheiten zu verbreiten oder sich herabsetzend zu äußern (§ 43a Abs. 3 BRAO). Auch für Rechtsanwält*innen als Organ der Rechtspflege bleibt zudem das Kindeswohl übergeordnetes Leitprinzip. Sie können daher in Kinderschutzverfahren möglicherweise aufgefordert sein, sich von Ansinnen der Eltern abzugrenzen, wenn damit eine Gefährdung für das Kind einhergehen kann (zur Rolle der Anwält*innen in Kinderschutzverfahren s. a. Kap. 41).

35.5 Jugendamt

Jugendämter treten in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren in drei Rollen auf. Sie wirken als sozialpädagogische Fachbehörde in der Rolle der Beteiligten im Verfahren mit (§ 50 SGB VIII, § 162 FamFG), sie sind Sozialleistungsträger (§ 79 SGB VIII) und als Berechtigter zur Vornahme von Rechtshandlungen für das Kind beteiligt im Rahmen einer Inobhutnahme (§ 42 Abs. 2 S. 4 SGB VIII) oder als gesetzliche Vertreter*in in der Rolle des/der Amtsvormund*in bzw. Amtspfleger*in (§§ 1791b, 1791c BGB) (Abb. 35.1).



Abb. 35.1 Jugendamt

Das Jugendamt wirkt im familiengerichtlichen Verfahren als Fachbehörde mit. Es ist weder weisungsgebunden noch in einer dienenden Rolle im Sinne einer „Familiengerichtshilfe“. Die Mitwirkung steht unter dem Vorbehalt des Hilfeauftrags im Rahmen der Zielbestimmung, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und unterstützen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 1 bis 3 SGB VIII). Das Jugendamt hat bei der Wahrnehmung seines Schutzauftrags die Pflicht, das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist oder wenn die Erziehungsberechtigten nicht an der Gefährdungseinschätzung mitwirken (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Nach einer Inobhutnahme hat das Jugendamt die Pflicht, unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme widersprechen und ihnen ihr Kind nach Einschätzung des Jugendamts aufgrund einer Kindeswohlgefährdung nicht wieder übergeben werden kann (§ 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII). Im Rahmen der Mitwirkung hat das Jugendamt insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten, soziale und erzieherische Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder der/des Jugendlichen einzubringen und auf Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen (§ 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dies wird gespiegelt im Familienverfahrensrecht, wonach das Jugendamt automatisch formell Beteiligter in Kinderschutzverfahren, stets anzuhören und von den Terminen zu benachrichtigen ist. Die Entscheidungen sind ihm bekannt zu machen und das Jugendamt hat ein eigenständiges Beschwerderecht (§ 162 FamFG; zum Jugendamt als Fachbehörde s. a. *Das Jugendamt als Fachbehörde – Rolle und Aufgaben im Verfahren nach § 1666 BGB* [Kap. 36]).

Gleichzeitig ist mit dem Jugendamt der Sozialleistungsträger in das Verfahren eingebunden, der für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist. Dies betrifft in erster Linie die Gewährung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form (§§ 27 bis 35 SGB VIII) und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) (hierzu s. a. *Hilfe- und Fördermöglichkeiten dies- und jenseits der Kinder- und Jugendhilfe* [Kap. 29]). Für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung sind die Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX vorrangig oder allein zuständig (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Die Kommune als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist in der sog. Gesamtverantwortung, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach SGB VIII den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Bei der Gewährung von Hilfen ist das Jugendamt verantwortlich für die Hilfeplanung, hat die Beteiligten aus der Familie und die (potenziellen) Leistungserbringer an der Auswahl der Hilfe sowie des konkreten Leistungserbringers, den Feststellungen zum Bedarf und zu den Zielen in einem partizipativen Prozess zu beteiligen und einen Hilfeplan aufzustellen (§ 36 Abs. 2 S. 2 bis 4 SGB VIII). Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte,

voraussichtlich für längere Zeit zu leistende Hilfe ist innerhalb des Jugendamts verpflichtend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Als Querschnittsaufgabe hat insbesondere auch das Jugendamt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) – vor, während und nach einem familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren.

Ist in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren die elterliche Sorge bereits vorläufig entzogen oder ist die Mutter minderjährig, ist neben dem Jugendamt als Fachbehörde außerdem das Jugendamt als Amtsvormund*in bzw. Amtspfleger*in Beteiligter im Verfahren (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG), wenn nicht eine/ein Vereins-, Berufs- oder ehrenamtliche/ehrenamtlicher Vormund*in bestellt ist. Die/der Vormund*in nimmt die rechtliche Vertretung des Kindes oder Jugendlichen im Verfahren wahr (§ 1800 i. V. m. §§ 1631 bis 1632 BGB) und hat die umfassende Aufgabe, die Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 S. 2 BGB). Hierbei können Einschätzungen und Vorstellungen über die Sicherstellung von Schutz und Förderung des Kindes zwischen Jugendamt als Sozialleistungsträger und Jugendamt als Amtsvormund*in auseinandergehen und Verfahrenshandlungen sowie Anträge auch in Widerspruch zueinander stehen (BVerfG 24.8.2020, 1 BvR 1780/20). Nicht so strikt getrennt vom Jugendamt als Sozialleistungsträger ist die Berechtigung des Jugendamts während einer Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder der/des jugendlichen notwendig sind; hierzu zählen die Sorge für das Wohl, die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts und die Krankenhilfe (§ 42 Abs. 2 S. 3 und 4 SGB VIII). Auch die Entscheidung über den Aufenthalt und die geeignete Unterbringung obliegt in der Zeit der Inobhutnahme allein dem Jugendamt – unabhängig davon, ob ein familiengerichtliches Eil- oder Hauptsacheverfahren anhängig ist oder nicht. Zu beachten ist, dass die örtliche Zuständigkeit für die einzelnen Aufgaben des Jugendamts auseinanderfallen kann (vgl. §§ 86 ff. SGB VIII) und gegebenenfalls verschiedene Jugendämter im Fall involviert sind, bspw. wenn das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt am Ort des tatsächlichen Aufenthalts des Kindes oder der/des Jugendlichen mit dem leistungszuständigen Jugendamt am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Personensorgeberechtigten auseinanderfallen.

35.6 Verfahrensbeistandschaft

Die Verfahrensbeistandschaft soll sicherstellen, „dass die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden und das Kind nicht zu einem Verfahrensobjekt wird“ (BT-Drs. 13/4899, S. 76). Wesentliches Ziel ist die Sicherung der Grundrechte des Kindes. Diesen ist zwar auch das Jugendamt verpflichtet (§ 1 Abs. 1 SGB VIII), aber die Arbeit zum Schutz und zur Förderung des Kindeswohls ist dort familiensystemisch und in den Kontext eines Sozialleistungsträgers eingebettet. Zugang und Perspektiven unterscheiden sich somit zwischen Verfahrensbeiständ*innen und Jugendamt, für das bspw. die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Beachtung innerbehördlicher Vorgaben wichtige weitere Werte sind.

Verfahrensbeiständ*innen haben bei der Feststellung und Wahrnehmung der Interessen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen (§ 158b Abs. 1 S. 1 FamFG) zunächst den Kindeswillen differenziert zu ergründen und darzustellen. Der Kindeswillen ist außerdem im Lichte des Alters und der Reife des Kindes in den Lebenszusammenhang einzuordnen, um von dort aus die Interessen des Kindes zu bewerten (s. a. *Aufgaben und Stellung der Verfahrensbeistandschaft im Kinderschutzverfahren* [Kap. 37]). Die Verfahrensbeistände vertreten somit Kindeswille *und* Kindeswohl (Zitelmann 2001, S. 393). Sie sind damit aber nicht einfach weitere Institution zur Bestimmung des Kindeswohls (Eginhard & Walter 2002), sondern informieren das Kind darüber, welche Richtungsentscheidungen gerade familiengerichtlich für ihr weiteres Leben verhandelt wird (§ 158b Abs. 1 S. 3 FamFG). Sie sichern somit vor allem auch die Mitgestaltungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren. Hierbei kann Verfahrensbeiständ*innen vom Familiengericht die zusätzliche Aufgabe übertragen werden, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen zu führen (§ 158b Abs. 2 S. 1 FamFG).

Verfahrensbeiständ*innen werden durch ihre Bestellung als formell Beteiligte zum Verfahren hinzugezogen (§ 158b Abs. 3 S. 1 FamFG). Sie haben Beschwerderecht, werden damit aber nicht zu gesetzlichen Vertreter*innen des Kindes (§ 158b Abs. 3 S. 2 und 3 FamFG), dürfen somit zwar im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren Verfahrenshandlungen im Interesse des Kindes vornehmen, aber nicht im Namen des Kindes handeln. Ihre Bestellung endet mit Abschluss des Verfahrens, also in der Regel mit Ablauf der Rechtsmittelfrist. Dies gibt die Gelegenheit, dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen die Entscheidung oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens zu vermitteln (mehr zur Verfahrensbeistandschaft s. a. Kap. 37).

35.7 Sachverständige

Sachverständige in Kinderschutzverfahren bringen neben der sozialpädagogischen Expertise des Jugendamts vor allem tatsachenwissenschaftlichen Sachverstand ins Verfahren ein. Das Gesetz beschränkt diesen auf Personen mit psychologischer, psychotherapeutischer, kinder- und jugendpsychiatrischer, psychiatrischer oder ärztlicher sowie auf Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Berufsqualifikation. Bei Letzteren ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen (§ 163 Abs. 1 FamFG).

Das Familiengericht kann somit je nach tatsachenwissenschaftlich zu klärender Beweisfragen eine/einen passende/passenden Sachverständige*n bestellen. Diese/dieser wird mit der Bestellung zum weisungsgebundenen Hilfsorgan des Gerichts (§ 404a Abs. 1 ZPO; näher *Familienpsychologische Sachverständigengutachten im Kinderschutz* [Kap. 39]). Rechtsfragen sind von Sachverständigen nicht zu klären. Bei entsprechenden Aufträgen haben sie die juristischen Fragen in handhabbare psychologische Fragestellungen umzuformulieren. Für die Bearbeitung hat eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Mindestanforderungen an die

Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht erarbeitet (BMJV 2019). Danach begutachten Sachverständige im Kindschaftsrecht in der Regel ein Zusammenwirken von mindestens zwei Personen (mindestens einem Elternteil und einem Kind). Gerade in Kinderschutzverfahren kann auch das weitere Umfeld miteinzubeziehen sein, so das familiäre Umfeld, aber auch das Jugendamt und die/der Verfahrensbeistand*Verfahrensbeiständin. Datenschutzrechtlich steht dem in der Regel nichts entgegen (s. a. *Praxisfragen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz im Kinderschutzverfahren* [Kap. 42]). Wollen Gerichte von den Wertungen eines Sachverständigengutachtens abweichen, bedarf dies einer sorgfältigen Begründung (siehe etwa BVerfG 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16), was den Sachverständigengutachten häufig besonderes Gewicht verleiht. In jedem Fall hat das Familiengericht das Gutachten zu bewerten und zu prüfen, inwieweit die Ausführungen Grundlage der Entscheidung sein können.

35.8 Ringen um Schutz und Hilfe für Kinder

Die handelnden Akteur*innen im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren sind sich der Tragweite und Verantwortung ihres Handelns regelmäßig sehr bewusst. Sie ringen mit sich um möglichst treffende Einschätzungen und miteinander um Deutungsmacht über das Kindeswohl. Klarheit über die eigenen Aufgaben und die Rolle im familiengerichtlichen Verfahren sowie über diejenige der Anderen, kann dabei helfen, dieses Ringen nicht in ein Gegen- oder Nebeneinander, sondern in ein funktionales Zusammenwirken zu bringen (s. a. *Einschätzungsunterschiede konstruktiv ins Gespräch bringen* [Kap. 44]).

Literatur

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2019). Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. 2. Aufl. Berlin.
- Dettenborn, Harry & Eginhard, Walter (2002). Familienrechtspsychologie. München: Ernst Reinhardt.
- Deutscher Ethikrat (2018). Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung. Stellungnahme. Berlin.
- Meysen, Thomas (Hrsg.) (2014). Praxiskommentar Familienverfahrensrecht. Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen. 2. Aufl. Köln: Bundesanzeiger (Meysen/Autor*in).
- Urban-Stahl, Ulrike, Albrecht, Maria & Gross-Lattwein, Svenja (2018). Hausbesuche im Kinderschutz. Empirische Analysen zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Wapler, Friederike (2015). Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Zitlmann, Maud (2001). Kindeswohl und Kindeswille. Im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht. Münster: Votum.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Das Jugendamt als Fachbehörde – Rolle und Aufgaben im Verfahren nach § 1666 BGB

36

Henriette Katzenstein

Inhaltsverzeichnis

36.1	Einleitung	530
36.2	Das Jugendamt als Fachbehörde im Verfahren nach § 1666 BGB	530
36.2.1	Zur Zusammenarbeit von Jugendamt und Gericht: „Verantwortungsgemeinschaft“ in Spannung zur richterlichen Unabhängigkeit	531
36.2.2	Spannungsverhältnis zwischen Anordnungsbefugnis des Gerichts und Entscheidungskompetenz des Jugendamts über Hilfen	532
36.3	Die Mitwirkung des Jugendamts im Verfahren nach § 1666 BGB	533
36.3.1	Zentrale Bedeutung des Jugendamts im Kinderschutzverfahren: § 162 FamFG	533
36.3.2	Die Gestaltung der Mitwirkung des Jugendamts nach § 50 SGB VIII	534
36.4	Von der Anrufung über den frühen Termin bis zum Beschluss: Möglichkeiten des Jugendamts, sich in das Verfahren einzubringen	536
36.4.1	Richterliche Hinweise bei Unklarheiten anfragen	536
36.4.2	Anregungen des Jugendamts im Verfahren	537
	Literatur.....	539

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

H. Katzenstein (✉)

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, Heidelberg, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_36

529

36.1 Einleitung

Das Jugendamt handelt im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren als Fachbehörde in eigener Verantwortung. Obwohl Rolle und Funktion des Jugendamts sich von derjenigen des Gerichts deutlich abheben, sind für einen gelingenden Kinderschutz beide Akteure wechselseitig aufeinander angewiesen. Für die jugendamtlichen Fachkräfte bestehen vielfältige Möglichkeiten, sich mit Blick auf den Hilfeprozess in das Verfahren einzubringen.

36.2 Das Jugendamt als Fachbehörde im Verfahren nach § 1666 BGB

Das Jugendamt erfüllt als Fachbehörde in eigener Verantwortung Aufgaben der Jugendhilfe im Verfahren nach § 1666 BGB mit, (vgl. FK-SGB VIII/*Trenczek 2022*, Vor §§ 50–52 SGB VIII Rn. 12; *Wiesner/Wapler 2022*, Vor § 50 SGB VIII Rn. 3, 9). Die Fachbehörde Jugendamt ist weder gegnerisches Gegenüber der betroffenen Eltern, mit denen streitige Ansichten zu einer Kindeswohlgefährdung vor Gericht ausgetragen würden, noch Assistent des Gerichts, das von diesem mit Ermittlungen beauftragt werden könnte.

Die Verantwortung des Jugendamts im Verfahren leitet sich aus dessen Hilfe- und Schutzauftrag ab, der wiederum in § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII als Leitnorm verankert ist: Die Kinder- und Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen.

Der Auftrag des Jugendamts, Hilfe und Schutz zu bieten, kann als kontinuierlicher Prozess gesehen werden, der auf die Ermöglichung (positiver) Entwicklung des Kindes gerichtet ist: Das Jugendamt ist meist lange vor dem Kinderschutzverfahren in der Verantwortung für die Organisation und Koordination von Hilfeprozessen für das betroffene Kind und seine Familie und bleibt es auch nach Abschluss des Verfahrens. Der Kern des jugendamtlichen Auftrags im Kinderschutzverfahren ist es daher, dem Familiengericht die Möglichkeiten und Grenzen von Hilfen und Schutzmaßnahmen und die – damit verbundenen – Chancen und Risiken für die Entwicklung des Kindes darzustellen.

Aus dem Hilfeauftrag des Jugendamts ergibt sich auch eine Verantwortung dafür, dazu beizutragen, dass das Kind und seine Entwicklungsmöglichkeiten im Verfahren in den Mittelpunkt gestellt werden. Das Kind in den Blick zu nehmen, dafür zu sorgen, dass es gehört wird und sich gehört fühlt, „ist keine Kleinigkeit“ (Ständige Fachkommission 2 am DIJuF et al. 2014, S. 18). Die Stellungnahme des Jugendamts und seine Anregungen im Verfahren können jedoch gezielt dafür genutzt werden, dass die Bedürfnisse des Kindes gesehen und es aktiv, aber mit der notwendigen Sensibilität für seine Grenzen, beteiligt wird.

Schließlich achtet das Jugendamt im Verfahren auch darauf, nach Möglichkeit die Türen für den zukünftigen Hilfeprozess – zumindest einen Spalt weit – offen zu halten.

Dazu gehört es, das Gericht auf die Bedeutung möglicher sorgerechtlicher Maßnahmen sowie der Verfahrensdynamik für die Entwicklung des Hilfeprozesses aufmerksam zu machen. Die Gestaltung von Anhörungen und Terminen, der Umgang mit als vertraulich empfundenen Informationen, die Art der Auseinandersetzung mit Aussagen von Betroffenen und widersprüchlichen Einschätzungen im Verfahren können sich auf den späteren Hilfeprozess nachhaltig auswirken.

36.2.1 Zur Zusammenarbeit von Jugendamt und Gericht: „Verantwortungsgemeinschaft“ in Spannung zur richterlichen Unabhängigkeit

Jugendamt und Familiengericht nehmen im Kinderschutzverfahren unterschiedliche Funktionen und Rollen ein: Das Familiengericht leitet das Verfahren (§ 28 FamFG) und ist in seinem Vorgehen auf Entscheidung hin orientiert. Es ist verantwortlich für die Ermittlung des Sachverhalts, die Abwägung der möglichen Rechtsfolgen und letztlich für das Ob und das Maß eines sorgerechtlichen Eingriffs. Das Jugendamt wirkt im Verfahren durch das Einbringen von Informationen und Anregungen im Rahmen seines Hilfe- und Schutzauftrags mit (*Anhörung und Mitwirkungspflichten der Beteiligten* [Kap. 4]).

Beide, Jugendamt und Familiengericht, verfolgen mit ihrem Handeln dabei ein gemeinsames Ziel – den Schutz des Kindes – nach Möglichkeit bei Erhalt seiner Familienbeziehungen. In diesem Zusammenhang ist in der Fachliteratur von einer „Verantwortungsgemeinschaft“ die Rede (vgl. BT-Drs. 16/6815, S. 15; Wiesner/Wapler 2022, § 50 SGB VIII Rn. 38; Schmutz & de Paz Martínez 2018, S. 30). Der Begriff wird auch im Kontext von Kinderschutznetzwerken mit breiter Beteiligung angewandt (bspw. BMFSFJ 2009, S. 2 u. 8).

Auf richterlicher Seite stößt jedoch v. a. der zweite Wortteil des Begriffs „Gemeinschaft“ auf Zurückhaltung. Richter*innen sind verpflichtet, „nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen“ (§ 38 DRG). Daher wird die richterliche Unabhängigkeit, die nicht nur äußere, sondern vor allem auch innere Unabhängigkeit meint, als hohes Gut angesehen (Deutscher Richterbund 2018, S. 5 ff.). Die Vorstellung der Zugehörigkeit zu einer „Gemeinschaft“ mit einem Teil der Verfahrensbeteiligten ist mit dem richterlichen Berufsethos folglich nicht gut vereinbar. Eher sollte daher von Verantwortungsteilung gesprochen werden, auch der Begriff der Verantwortungsverschränkung wurde vorgeschlagen (Hammer 2018, Folie 2). Die Rede von geteilter Verantwortung wird auch den unterschiedlichen Funktionen im Verfahren eher gerecht.

Die richterliche Unabhängigkeit soll Vorurteilslosigkeit und Fairness im Verfahren befördern und verlangt die Einhaltung einer gewissen Distanz zu allen Beteiligten (vgl. Schneider 2017, S. 510 ff.), zu den Eltern ebenso wie zum Jugendamt, zum Sachverständigen oder zur Verfahrensbeistandschaft. Dennoch darf der Richter oder die Richterin – gerade im Amtsverfahren (Katzenstein 2020, S. 4) – im Vorfeld von Terminen wäh-

rend des laufenden Verfahrens mit den Fachkräften des Jugendamts (und allen anderen Beteiligten) telefonisch oder persönlich sprechen. Das Gericht hat ja gerade die Aufgabe, Ermittlungen anzustellen – und in diesem Zusammenhang ist das Jugendamt eine sehr wichtige Quelle.

Allerdings dürfen in Gesprächen zwischen Jugendamt und Gericht selbstverständlich keine Absprachen getroffen werden, die der umfassenden Prüfung des Tatbestands und der Rechtsfolgen vorgreifen. Die Gesprächsinhalte und erhobenen Informationen müssen allen Verfahrensbeteiligten durch einen Vermerk (§ 28 Abs. 4 FamFG) zugänglich gemacht werden, damit sie gegebenenfalls auch dazu Stellung nehmen können. Alles andere würde die Transparenz und das Gebot rechtlichen Gehörs verletzen.

Das Kinderschutzverfahren ist insgesamt davon geprägt, dass Jugendamt und Gericht auf enges Zusammenwirken angewiesen sind, zugleich jedoch Aufträge mit unterschiedlicher Akzentsetzung erfüllen müssen. Dadurch stehen Jugendamt und Familiengericht in einem gewissen Spannungsverhältnis (Wiesner/Wapler 2022, Vor § 50 SGB VIII Rn 29, 30).

36.2.2 Spannungsverhältnis zwischen Anordnungsbefugnis des Gerichts und Entscheidungskompetenz des Jugendamts über Hilfen

Dieses Spannungsverhältnis kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass das Familiengericht keinen direkten Einfluss auf die Hilfe-Entscheidungen des Jugendamts nehmen kann (Wiesner/Wapler 2022 Vor § 50 SGB VIII Rn. 10 f.): Wenn das Familiengericht ein Gebot an die Eltern ausspricht, eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII anzunehmen und daran mitzuwirken, ist die Umsetzung von der entsprechenden Entscheidung des Jugendamts über die Gewährung der Hilfe abhängig. Ist das Jugendamt der Auffassung, dass die Hilfe nicht geeignet ist und lehnt sie ab, läuft die familiengerichtliche Entscheidung ins Leere.

Umgekehrt ist das Jugendamt in einer schwierigen Situation, wenn es aus fachlichen Gründen überzeugt ist, dass eine Kindeswohlgefährdung nur durch Trennung des Kindes von den Eltern abgewendet werden kann, das Familiengericht einen (teilweisen) Sorgerechtsentzug jedoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ablehnt. Das Jugendamt bleibt dann in der Hilfeverantwortung, ohne dass ihm in seinen Augen geeignete Hilfemöglichkeiten zur Verfügung stehen (vgl. Hammer 2015, S. 293).

Dieses Spannungsverhältnis hat der Gesetzgeber bewusst nicht aufgelöst. Es ist Aufgabe der Beteiligten, in entsprechenden Fällen die Auseinandersetzung zu widersprüchlichen Auffassungen zu führen und gegebenenfalls nach Lösungswegen zu suchen. Mögliche Varianten bestehen in

- der Vereinbarung zu terminlich festgelegten familiengerichtlichen Überprüfungen der Entscheidung nach § 166 FamFG i. V. m. § 1696 BGB,
- der Beschwerde des Jugendamts,

- dem Antrag der betroffenen Eltern auf verwaltungsgerichtliche Prüfung einer ablehnenden Hilfeentscheidung,
- dem Aushandeln bzw. der Konstruktion einer ambulanten Hilfe, die bisher nicht im Blick war und geeignet erscheint, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden (s. a. *Familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung* [Kap. 7]).

36.3 Die Mitwirkung des Jugendamts im Verfahren nach § 1666 BGB

Das Jugendamt betrachtet die Mitwirkung im Kinderschutzverfahren aus der Perspektive des SGB VIII, während das Familiengericht sich am BGB bzw. FamFG orientiert. Örtlich zuständig ist das zu Beginn des familiengerichtlichen Verfahrens leistungszuständige Jugendamt (§ 87b Abs. 1 SGB VIII). Dieses bleibt, auch wenn sich die Leistungszuständigkeit während des Verfahrens ändert, bis zu dessen Abschluss zuständig. Für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung oder an Eltern mit Behinderung ist nicht das Jugendamt, sondern der Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig (§ 10 Abs. 4 SGB VIII).

36.3.1 Zentrale Bedeutung des Jugendamts im Kinderschutzverfahren: § 162 FamFG

Die zentrale Bedeutung, die der Gesetzgeber der Mitwirkung des Jugendamts im Kinderschutzverfahren zuschreibt, kommt in § 162 Abs. 2 FamFG zum Ausdruck. Durch das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess wurde im Jahr 2012 im § 162 FamFG die „Muss-Beteiligtenstellung“ des Jugendamts im Verfahren nach § 1666 BGB festgeschrieben. Damit verbunden ist das Recht, die Gerichtsakten in der Geschäftsstelle einzusehen, „soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen“ (§ 13 Abs. 1 FamFG), sowie die Zusendung aller Schriftsätze und gerichtlichen Dokumente (Prütting & Helms/*Hammer* 2018, § 162 FamFG Rn. 21). Zudem wurde die Pflicht des Familiengerichts zur Benachrichtigung des Jugendamts zu allen Terminen und Entscheidungen eingefügt. Das Jugendamt sollte so „noch besser als bislang in den gerichtlichen Entscheidungsprozess eingebunden werden“ (BT-Drs. 17/10490, 2012; s. a. *Anhörung und Mitwirkungspflichten der Beteiligten* [Kap. 4]).

Das Familiengericht hat das Jugendamt zudem in Verfahren nach § 1666 BGB ausnahmslos und zwingend anzuhören. Die Inhalte der Anhörung ergeben sich für das Familiengericht aus dem materiellen Recht, hier aus §§ 1666, 1666a BGB. Das Jugendamt ist bereits im frühen Termin nach § 155 Abs. 2 S. 3 FamFG anzuhören; seine Teilnahme ist von wesentlicher Bedeutung. Ansonsten gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zu Zeitpunkt, Form und Häufigkeit der Anhörung (Heilmann/*Dürbeck* 2020, § 162 FamFG Rn. 12 ff.; vgl. auch Prütting & Helms/*Hammer* 2020, § 162 FamFG Rn. 12). Unterbleibt die

Anhörung wegen „Gefahr im Verzug“, muss das Familiengericht sie unverzüglich nachholen (§ 162 Abs. 1 FamFG).

Schließlich steht dem Jugendamt ein besonderes Beschwerderecht zu (§ 162 Abs. 3 S. 2 FamFG). Dies nimmt die Fachbehörde in die Pflicht: Wird die Gefährdung des Kindes oder der/des Jugendlichen nach Überzeugung des Jugendamts durch den Beschluss des Amtsgerichts nicht abgewendet, sondern setzt sich fort, ist es aus fachlicher Sicht geboten, in Beschwerde zu gehen (Katzenstein 2020, 34 f.). Der Gang zum höheren Gericht kann rechtlich auch mit § 8a Abs. 2 SGB VIII begründet werden, denn in einem Fall, in dem die Kindeswohlgefährdung weder durch die Fachbehörde noch durch das Amtsgericht abgewendet werden konnte, ist es offensichtlich, dass die Anrufung des zweitinstanzlichen Familiengerichts mittels der Beschwerde erforderlich ist (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII; Ständige Fachkonferenz 2 am DIJuF 2017).

36.3.2 Die Gestaltung der Mitwirkung des Jugendamts nach § 50 SGB VIII

Während sich § 162 FamFG für das Familiengericht als die leitende Vorschrift zur Beteiligung des Jugendamts im Verfahren darstellt, ist § 50 SGB VIII die Norm, an der das Jugendamt sein Handeln im Verfahren orientiert.

- (1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen [...]
- (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den [...] §§ 1666, 1666a [...] des Bürgerlichen Gesetzbuches [...] legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 S. vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich die Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon erfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

Nach § 50 SGB VIII unterstützt das Jugendamt das Familiengericht dadurch, dass es seine – im Rahmen des eigenen Auftrags (s. o.) – gewonnenen fachlichen Erkenntnisse in das Verfahren einbringt. Dazu gehört seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10. Juni 2021 auch die Vorlage des Hilfeplans, der über über Hilfebedarfe, die das Amt festgestellt, Leistungen, die es gewährt hat und festgestellte Veränderungen dessen unterrichtet. Informationen über (vertrauliche) Details der Familiengeschichte soll das dem Familiengericht vorgelegte Dokument hingegen nicht enthalten. Abgesehen davon

verpflichtet die Norm das Jugendamt weder dazu, seine Erkenntnisse in bestimmter Form, bspw. als schriftlichen Bericht, einzubringen, noch dazu, zu Terminen zu erscheinen. Vielmehr entscheidet das Jugendamt in eigener Verantwortung über die Form der Mitwirkung im Verfahren (Wiesner/Wapler 2022, § 50 SGB VIII Rn. 7). Selbstverständlich ist es aus fachlicher Sicht jedoch geboten, die gegenseitigen Erwartungen mit dem Familiengericht auszutauschen und abzusprechen, sodass es nicht zu unkoordiniertem Handeln gegenüber der betroffenen Familie kommt.

In § 50 SGB VIII werden drei Kategorien bzw. Aspekte genannt, zu denen das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren informieren soll, nämlich

- zu erzieherischen und sozialen Gesichtspunkten zum Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen,
- zu bereits geleisteten, angebotenen und zukünftig möglichen Hilfen und
- zum Stand des Beratungsprozesses.

Im Kinderschutzverfahren bezieht sich das Jugendamt dabei auf den Prozess und die Ergebnisse seiner Ermittlungen und Einschätzungen gem. § 8a SGB VIII. Die Fachkräfte beschreiben den bisherigen Hilfeprozess und legen dazu den Hilfeplan vor, legen die (vermutete) Gefährdung des Kindes und seiner Entwicklung dar und schätzen die Möglichkeiten und Grenzen künftiger Hilfen ein (Katzenstein 2020, S. 20 ff.).

Die Fachkräfte des Jugendamts können und sollen dabei die Fachlichkeit der jugendamtlichen Informationen und Einschätzungen im Verfahren deutlich machen. Dazu gehört es,

- die Quellen von Informationen und Erkenntnissen, die in das Verfahren eingebracht werden, zu nennen – sowohl im schriftlichen Bericht als auch in der mündlichen Stellungnahme. Quellen können bspw. das Aktenstudium, Arztberichte, der schon erwähnte Hilfeplan, Gespräche mit den Eltern oder dem Kind, mit Fachkräften freier Träger oder Hausbesuche sein
- die fachlichen Grundlagen von Einschätzungen zu benennen, bspw. kollegiale Fallbesprechungen, Diagnostik, Kinderschutzbögen oder sozialpädagogische Diagnosetabellen
- grundlegend darauf zu achten, Angaben zum Grad der Sicherheit der Erkenntnisse zu machen und zunächst Fakten darzustellen, deren Bewertung getrennt in der Zusammenschau erfolgt. Es soll jedoch nicht darauf verzichtet werden, Bewertungen auszusprechen. Sorgen um ein Kind dürfen dabei mit der gebotenen Emotionalität zum Ausdruck gebracht werden.

Auch im Kinderschutzverfahren ist der Vertrauensschutz – und damit rechtlich gesehen der Datenschutz – nicht gänzlich aufgehoben. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII erlaubt dem Jugendamt zwar, Informationen „zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2“ weiterzugeben, jedoch nur diejenigen, ohne die „eine für die Gewährung von Leistungen not-

wendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte“ (zum Datenschutz gesamt s. a. *Praxisfragen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz im Kinderschutzverfahren* [Kap. 42]).

Der Umgang damit und die Art, wie als vertraulich angesehene Informationen in das Verfahren eingebracht werden, nehmen Einfluss sowohl auf die Akzeptanz des Verfahrens als auch auf die Fortsetzung oder (Wieder-)Aufnahme des Hilfeprozesses. Fachkräfte müssen also ein Gespür dafür entwickeln, welche vertraulichen Informationen weitergegeben werden müssen und welche – bspw. zu Fehlverhalten in Bereichen, die den Kinderschutz nicht betreffen – nicht von Belang sind. Zudem ist es im Sinne von Transparenz und im Hinblick auf die zukünftige Hilfebeziehung angemessen zu versuchen, die Einwilligung der Eltern und/oder des Kindes zur Weitergabe sensibler Informationen zu gewinnen oder diese zumindest anzukündigen.

36.4 Von der Anrufung über den frühen Termin bis zum Beschluss: Möglichkeiten des Jugendamts, sich in das Verfahren einzubringen

Die Mitwirkung des Jugendamts im Kinderschutzverfahren muss sich nicht auf das Vermitteln von Informationen durch die Stellungnahme beschränken. Den Fachkräften steht es vielmehr offen, alle Fragen und Anregungen in das Verfahren einzubringen, die mit Blick auf das Kind, seinen Schutz und den Hilfeprozess sinnvoll erscheinen. Die Mitwirkung des Jugendamts beginnt dabei bereits mit der Anrufung des Gerichts, erstreckt sich über das gesamte Verfahren und umfasst Anregungen zur Beschlussfassung. Nach der Beschlussfassung stellt sich gegebenenfalls die Frage einer gebotenen Beschwerde.

36.4.1 Richterliche Hinweise bei Unklarheiten anfragen

Wichtig zu wissen ist für die am Verfahren beteiligten Fachkräfte des Jugendamts zunächst einmal, dass sie jederzeit Hinweise des Richters oder der Richterin erbitten können. Er oder sie leitet das Verfahren und ist ohnehin in der Pflicht, Hinweise zu erteilen, wenn der Vortrag eines Beteiligten unvollständig oder ungenügend ist oder wenn das Gericht einen rechtlichen Aspekt anders beurteilt als die Beteiligten (§ 28 Abs. 1 FamFG). Die richterlichen Hinweispflichten wurzeln in Bezug auf das Kinderschutzverfahren in der richterlichen Fürsorgepflicht (Kemper & Schreiber/Schreiber 2015, § 28 FamFG Rn. 6).

Es kann von juristischen Laien nicht erwartet werden, sich in den Verfahrensregeln des FamFG im Detail auszukennen. Eine Fachkraft, die die Bedeutung einer bestimmten Vorgehensweise oder Äußerung der Richterin/des Richters nicht versteht oder eine Frage dazu hat, ob und wie zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden können, gibt sich also keine Blöße, wenn sie um einen richterlichen Hinweis bittet, sondern zeigt, dass sie sich im Verfahren zu helfen weiß.

36.4.2 Anregungen des Jugendamts im Verfahren

Das Jugendamt hat außerdem jederzeit die Möglichkeit, Anregungen in das Verfahren einzubringen. Formelle Anträge sind im Amtsverfahren nach §§ 1666 BGB nicht vorgesehen. Es ist jedoch unschädlich, wenn eine Anregung als Antrag bezeichnet wird. Die/der Richter*in wird sie ebenso behandeln wie eine Anregung.

Beispielhaft werden im Folgenden mögliche Anregungen des Jugendamts genannt:

Anregungen, die das Kind, seine Bedürfnisse, Möglichkeiten und Grenzen in den Mittelpunkt rücken

Der eine oder andere Vorschlag zu den folgenden Anregungen erscheint vielleicht ungewohnt oder unrealistisch. Bewusst sollen hier jedoch Ideen genannt werden, die dazu beitragen könnten, das Kind im Verfahren genauer in den Blick zu nehmen (s. dazu Ständige Fachkonferenz 2 am DIJuF et al. 2014; Katzenstein 2020, S. 5 f.).

- Anregungen, die die Anhörung des Kindes oder der/des Jugendlichen betreffen: Das Jugendamt kann Vorschläge zu Ort, Zeit und Begleitung des Kindes machen, bspw. das Kind nicht im Gericht, sondern in der Kita oder einem Kinderschutzhaus anzuhören. In besonderen Fällen kann es anregen, zur Anhörung eine geschulte Expertin/einen geschulten Experten hinzuzuziehen (zur Anhörung des Kindes s. a. Kap. 5).
- Das Jugendamt kann anregen, die Wahrnehmungen der verschiedenen Beteiligten vom Kind im Verfahren zu besprechen, gegebenenfalls Unterschiede in den Interpretationen zu reflektieren und eventuell das Kind dazu noch einmal einzubeziehen.
- Das Jugendamt kann anregen, einen Verfahrensbeistand mit (sozial)pädagogischer Grundqualifikation zu bestellen, wenn es dies für sinnvoll hält (zur Verfahrensbeistandschaft s. a. Kap. 37).
- Das Jugendamt kann Fragestellungen an die/den Sachverständige*n anregen, z. B. zur Einschätzung der Ressourcen und Entwicklungspotenziale des Kindes sowie zu möglichen Entwicklungsrückständen, Gedeihstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten des Kindes (zum Sachverständigen s. a. Kap. 38, 39, und 40).
- Das Jugendamt kann weitere Diagnostik des Kindes anregen, auch in stationärer Unterbringung, etwa in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, und kann auch vorschlagen, das Verfahren während der Zeit einer Diagnostik und/oder Behandlung auszusetzen.
- Das Jugendamt kann die Frage einbringen, die bspw. an die/den Sachverständige*n zu richten ist, ob und welche Erkenntnisse zur Wirksamkeit spezifischer Hilfen für das in diesem Verfahren betroffene Kind mit seinen Entwicklungsrisiken oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen.
- Das Jugendamt kann anregen, dass Schriftstücke und Beschlüsse für das Kind und seine Eltern in leichte Sprache übersetzt werden (Ständige Fachkonferenz 2 am DIJuF et al. 2014, S. 15).

Weitere Anregungen, die die Klärung und Ermittlung des Sachverhalts unterstützen

- Ganz allgemein ist es möglich, Fragestellungen einzubringen, die das Jugendamt im Verfahren nach § 8a SGB VIII nicht aufklären konnte, wenn bspw. Informationslücken zur Erziehungsfähigkeit der Eltern bestehen oder die Hintergründe von Entwicklungsverzögerungen beim Kind nicht aufgeklärt werden konnten.
- Angeregt werden kann auch die Hinzuziehung weiterer relevanter Personen zum Termin, bspw. der Fachkraft der sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), der Kita-Erzieherin/des Kita-Erziehers oder einer Lehrerin/eines Lehrers. Die Gerichte handhaben die Hinzuziehung von Personen über das Jugendamt, den Verfahrensbeistand und die/den Sachverständige*n hinaus sehr unterschiedlich und teilweise sehr zurückhaltend. In Fällen, in denen unterschiedliche Sichtweisen und Einschätzungen vorliegen, kann es sehr hilfreich sein, dem Familiengericht vorzuschlagen, im Termin eine Auseinandersetzung darüber zu ermöglichen und die unterschiedlichen Positionen nicht nur durch schriftliche Berichte oder Vermerke (möglicherweise Dritter) ins Verfahren einzubringen (s. a. *Einschätzungsunterschiede konstruktiv ins Gespräch bringen* [Kap. 44]).
- Das Jugendamt kann vorschlagen, eine bestimmte Person als Gutachter*in zu bestellen, wenn diese aus fachlicher Sicht besonders geeignet und kompetent im Hinblick auf die vorliegenden Fragestellungen erscheint. An ein vorliegendes Gutachten kann das Jugendamt kritische Fragen stellen und anregen, erkennbaren Widersprüchen nachzugehen.
- In besonderen Fällen kann das Jugendamt anregen, einen Ortstermin vorzusehen, damit das Gericht sich einen Eindruck etwa von der häuslichen Umgebung oder dem Verhalten des Kindes in der Kita machen kann.
- Wenn im Verfahren Ungereimtheiten und Unklarheiten auffallen, kann das Jugendamt vorschlagen, noch keinen Beschluss zu fassen, sondern einen weiteren Termin anzusetzen, um inzwischen Klärungen herbeiführen zu können.

Anregungen in Bezug auf familiengerichtliche Maßnahmen und den Beschluss

- Das Familiengericht hat laut § 157 Abs. 3 FamFG in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB „unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen“. Es erübrigt sich dadurch nicht, dass das Jugendamt eine einstweilige Anordnung schon in der Anrufung vorschlägt, wenn es diese für erforderlich hält, um eine akute Gefährdung des Kindes abzuwenden. Das Jugendamt kann aber auch zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens anregen, dass das Gericht eine einstweilige Anordnung erlässt, wenn die Lage für das Kind sich aus Sicht der Fachkräfte des Jugendamts zu einer akuten Gefährdung zugespitzt hat. Eine einstweilige Anordnung erübrigt sich nicht durch die Inobhutnahme des Kindes.
- Das Jugendamt kann dem Gericht diejenigen Maßnahmen vorschlagen, die aus seiner Sicht geeignet sind, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Eine manchmal vorfindliche Auffassung, dass es lediglich die Aufgabe der Fachkräfte sei, die Situation des Kindes und seiner Familie zu beschreiben und die Suche nach und Abwägung von ge-

eigneten Eingriffen in die elterliche Sorge in die alleinige Verantwortung des Gerichts falle, ist nicht zutreffend. Die Anregung einer Maßnahme unterstützt das Gericht im Prozess der Rechtsfindung, bindet es aber nicht. Das Jugendamt kann seine Vorschläge im Laufe des Verfahrens selbstverständlich verändern und sollte dies tun, wenn es den im Verfahren gewonnenen Erkenntnissen entspricht.

- In Bezug auf die Beschlussfassung kann das Jugendamt anregen, dass das Gericht so gleich einen Termin zur Überprüfung des Beschlusses nach § 166 FamFG i. V. m. § 1696 BGB festlegt. Bei Unsicherheiten darüber, ob eine Kindeswohlgefährdung bspw. auf dem Weg einer ambulanten Hilfe abgewendet werden kann, bietet sich ein solches Vorgehen an. Allerdings sollte das Überprüfungsverfahren in kritischen Fällen nicht – wie es häufig der Fall ist – als schriftliches, verkürztes Verfahren durchgeführt werden, bei dem nur in oberflächlicher Weise Nachfragen gestellt werden.
- Ein Kinderschutzverfahren muss immer durch einen Beschluss beendet werden, nicht durch die Protokollierung eines Vergleichs. Ein Vergleich ist ein Kompromiss, auf den sich streitige Parteien einigen – der Maßstab dafür ist in der Regel deren Einigungsbereitschaft. Eltern und Jugendamt sind jedoch keine streitigen Parteien und der Maßstab für Lösungen ist in erster Linie die Abwendung der Kindeswohlgefährdung. Wenn – wie es vorkommt – das Gericht ein Verfahren durch die Protokollierung eines Vergleichs beendet, kann das Jugendamt um einen verfahrensbeendenden Beschluss bitten. Das ist besonders wichtig, wenn eine Beschwerde in Erwägung gezogen wird, denn ohne Beschluss hängt das Verfahren gewissermaßen in der Luft und ist dem Jugendamt der Weg in die Beschwerde nicht eröffnet.

Literatur

- BMFSFJ (2009). Aktiver Kinderschutz – Entwicklung und Perspektiven. <https://www.bmfsfj.de/blob/87354/38c129d347be6d35b84edd5c48754dfe/aktiver-kinderschutz-data.pdf> (abgerufen am 27.10.2021).
- Deutscher Richterbund (Hrsg.) (2018). Richterethik in Deutschland. Thesen zur Diskussion richterlicher und staatsanwaltlicher Berufsethik im Deutschen Richterbund. Berlin. https://www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/Ethik/1901_DRB-Broschuere_Richterethik_in_Deutschland.pdf (abgerufen am 27.10.2021).
- Hammer, Stephan (2018). Uneinigkeit über den weiteren Weg zwischen Familiengericht und Jugendamt. Vortrag im Rahmen der Tagung. Kind im Mittelpunkt? Fachtagung vom 26.–27.3.2018 in Frankfurt a. M. https://www.dijuf.de/files/downloads/2018/2018_03_FT%20Kinderschutz%20Dokumentation/2018_03_27_AG%204_Hammer_Uneinigkeit%20ueber%20den%20weiteren%20Weg.pdf (abgerufen am 27.10.2021).
- Hammer, Stephan (2015). Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz... aus Sicht der Praxis des Familiengerichts, JAmt 2015, 291-295.
- Heilmann, Stefan (2020). Praxiskommentar Kindschaftsrecht. (2. Aufl.) Köln: Bundesanzeiger Verlag (Heilmann/Autor*in).
- Katzenstein, Henriette (2020). Gestaltung der Anrufung des Familiengerichts und Argumentationsmöglichkeiten des Jugendamtes. Expertise, hrsg. vom Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI). München: DJI.

- Kemper, Rainer & Schreiber, Klaus (2015). Familienverfahrensrecht. Handkommentar. (3. Aufl.) Baden-Baden: Nomos (Kemper & Schreiber/*Autor*in*).
- Münder, Johannes, Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (2022). Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. (9. Aufl.) Baden-Baden: Nomos (FK-SGB VIII/*Autor*in*).
- Prütting, Hanns & Helms, Tobias (Hrsg.) (2020). FamFG. Kommentar. (5. Aufl.) Köln: Otto Schmidt (Prütting & Helms/*Autor*in*).
- Schneider, Udo (2017). Richterliche Ethik im Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung. Reihe: Hinsch, Wilfried & Vöneky, Silja (Hrsg.). Ethik und Recht, Band 3. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmutz, Elisabeth & de Paz Martínez, Laura (2018). Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 8, hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln: NZFH. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen/LaPK/Publication_QE_Kinderschutz_8_Expertise.pdf (abgerufen am 27.10.2021).
- Ständige Fachkonferenz 2 am DIJuF/Schrappner, Christian, Kindler, Heinz & Katzenstein, Henriette (2014). Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? „Das Kind“ im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Broschüre. Heidelberg: DIJuF.
- Ständige Fachkonferenz 2 am DIJuF (2017). Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kinderschäftsverfahren vor dem Familiengericht. Broschüre. Heidelberg: DIJuF.
- Wiesner, Reinhard (2022). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar (6. Aufl.) München: Beck (Wiesner/*Autor*in*).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Aufgaben und Stellung der Verfahrensbeistandschaft im Kinderschutzverfahren

37

Lea Zimmermann

Inhaltsverzeichnis

37.1	Notwendigkeit und Voraussetzungen der Bestellung	542
37.2	Geeignetheit der Verfahrensbeistandschaft	543
37.3	Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft	545
37.3.1	Interessenvertretung des Kindes	545
37.3.2	Aufgabenkreise in Kinderschutzverfahren	546
37.4	Stellung und Rechte der Verfahrensbeistandschaft	549
37.5	Beendigung der Verfahrensbeistandschaft	550
37.6	Fazit	551
	Literatur	551

Der folgende Text behandelt die Verfahrensbeistandschaft als Interessenvertretung des Kindes in Kinderschutzverfahren. Die Schwerpunkte liegen auf der Bestellung und Aufhebung der Verfahrensbeistandschaft sowie auf deren Aufgaben und Stellung innerhalb des Verfahrens.

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

L. Zimmermann (✉)
Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023
J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_37

541

37.1 Notwendigkeit und Voraussetzungen der Bestellung

In Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB muss gem. § 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG **zwingend** eine/ein Verfahrensbeiständin/-beistand bestellt werden, wenn der **teilweise oder vollständige Entzug der Personensorge in Betracht** kommt. Eine teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB wird in diesen Verfahren regelmäßig eine in Betracht zu ziehende Möglichkeit darstellen. Kommen nur Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1–5 BGB in Betracht, findet die Regelbestellung des § 158 Abs. 3 FamFG Anwendung.

Die Bestellung findet durch das Gericht von Amts wegen statt. Sind Geschwister betroffen, hat die **Bestellung für jedes Geschwisterkind** einzeln zu erfolgen. In der Regel wird es sinnvoll sein, für alle Geschwisterkinder dieselbe Person zu bestellen. Allerdings sind ausnahmsweise verschiedene Personen mit der Verfahrensbeistandschaft zu betrauen, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche bzw. gegenläufige Interessen haben.¹ Dies kann auch noch nach der Bestellung von Seiten der/des Verfahrensbeiständin/-beistands angeregt werden.² Die Bestellung einer Verfahrensbeistandschaft geht der Bestellung einer Ergänzungspflegschaft grundsätzlich vor, da letztere einen Eingriff in das Sorgerecht der Eltern darstellt.³

Eine Bestellung ist **für jedes Verfahren einzeln** zu prüfen, also sowohl im **Hauptsacheverfahren** als auch im **Verfahren der einstweiligen Anordnung** sowie im **Abänderungsverfahren** nach § 1696 Abs. 2 BGB. Eine Bestellung kann erstmalig auch noch im **Beschwerdeverfahren** stattfinden.⁴ Bei jedem neuen Verfahren oder einem Wechsel von einem Elternkonfliktverfahren zu einem Kinderschutzverfahren muss stets neu geprüft werden, ob die Bestellung einer/eines Verfahrensbeiständin/-beistands notwendig ist.⁵

Die Bestellung soll gem. § 158 Abs. 1 S. 2 FamFG „**so früh wie möglich**“ erfolgen. Der genaue Zeitpunkt der Bestellung steht grundsätzlich im **Ermessen** des Gerichts. Im Zweifel sollte die Bestellung aber noch **vor dem frühen Termin** erfolgen.⁶ Auch eine **konkludente**, also nicht ausdrückliche, aber schlüssige **Bestellung** ist möglich, sofern das Gericht zum Ausdruck bringt, dass es eine Einflussnahme der/des Verfahrensbeiständin/-beistands auf das Verfahren ermöglichen will.⁷

Die Nichtbestellung kann als **Verfahrensfehler** innerhalb der **Beschwerde** gegen die Endentscheidung gemäß den §§ 58 ff. FamFG gerügt werden und im Beschwerdefahren zur **Aufhebung des Beschlusses** führen.⁸

¹MüKoFamFG/Schumann 2018, § 158 FamFG Rn. 16.

²Büchner & Mach-Hour NZFam 2016, S. 598.

³KG Berlin 17.5.2019 – 18 UF 32/19.

⁴Prütting & Helms/Hammer 2022, § 158 FamFG Rn. 6.

⁵Vgl. OLG Düsseldorf 30.10.2019 – II-1 UF 168/19.

⁶Vgl. Rösler 2014, S. 179–181; Prütting & Helms/Hammer 2022, § 158 FamFG Rn. 23.

⁷OLG Frankfurt 30.7.2020 – 8 WF 108/20.

⁸Bork et al./Zorn 2018, § 158 FamFG Rn. 17 f.

(Negativ-) Beispiele für fehlende Bestellungen

Das Familiengericht Düsseldorf bestellte in einer Umgangssache für das Kind eine Verfahrensbeistandschaft, nicht jedoch für das zusätzlich eingeleitete Kinderschutzverfahren.⁹

Auch im sogenannten Staufener Missbrauchsfall wurde in beiden Rechtsinstanzen von der Bestellung einer Verfahrensbeistandschaft abgesehen.¹⁰

Die fehlende Bestellung in einem Kinderschutzverfahren vor dem Amtsgericht (AG) Dieburg führte dazu, dass die Entscheidung und das Verfahren vom Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a. M. aufgehoben und die Sache an das AG zurückverwiesen wurden, da es noch zu keiner Entscheidung in der Sache kam.¹¹

37.2 Geeignetheit der Verfahrensbeistandschaft

Nach § 158 Abs. 1 FamFG muss das Gericht zur Interessenwahrnehmung des Kindes eine/einen **persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Verfahrensbeiständig/-beistand** auswählen und bestellen. Die persönliche und fachliche Eignung wird seit 2022 in § 158a FamFG näher bestimmt.¹² Mit dieser Neuregelung wurde eine schon lange bestehende Forderung erfüllt.¹³ Nicht umgesetzt wurde hingegen die Forderung nach einer unabhängigen Stelle oder einer anerkannten Ausbildungsstelle, welche die Qualifizierungen prüft und für eine Zulassung zum Beruf der Verfahrensbeistandschaft zuständig ist oder selbst die entsprechende Ausbildung zertifiziert. Nach wie vor können daher die Familiengerichte nicht aus einem bereits geprüften „Pool“ an zertifizierten Verfahrensbeiständig*innen eine persönlich und fachlich geeignete Person auswählen.¹⁴

⁹AG Düsseldorf 30.10.2019 – II-1 UF 168/19.

¹⁰OLG Karlsruhe, AG Freiburg im Breisgau & Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (September 2018). Abschlussbericht: Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass des „Staufener Missbrauchsfalls“, S. 18.

¹¹OLG Frankfurt a.M. 8.6.2021 – 6 UF 79/21.

¹²Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 16.6.2021, BGBl. I, S. 1810, 1816.

¹³S. u. a. Salgo & Lack/*Stötzel* 2020, Rn. 149–151.

¹⁴Menne NZFam 2020, S. 1041 m. w. N.

§ 158a FamFG

- (1) **Fachlich geeignet** im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die **Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken** verfügt. [...]
- (2) **Persönlich geeignet** im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die **Gewähr bietet**, die Interessen des Kindes **gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig** wahrzunehmen. Persönlich ungeeignet ist eine Person stets dann, wenn sie **rechtskräftig wegen einer Straftat** nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 178, 180, 180a, 181a, 182 bis 184c, 184e bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs **verurteilt** worden ist. [...]

Die **fachliche Eignung** ist **auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen**. Die persönliche Eignung kann das Gericht insbesondere durch **Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis** prüfen. Auch über die Erfüllung der Verpflichtung, sich **mindestens alle zwei Jahre** fortzubilden, kann das Gericht einen Nachweis verlangen.

Die **persönliche Eignung** betrifft insbesondere die **zuverlässige** und **zeitnahe** Erfüllung der übertragenen Aufgaben sowie die **eigene Integrität**¹⁵ und die **Unvoreingenommenheit**.¹⁶ Die Anforderung einer persönlichen Eignung soll insbesondere die Bildung eines professionellen Bewusstseins fördern und die Beststellungsentscheidung fundieren sowie das **Vertrauen** vor allem des **Kindes** in die/den bestellte/bestellten Verfahrensbeiständig/-beistand erhöhen.¹⁷ Die Geeignetheit sollte sich in Kinderschutzverfahren auch auf die besondere Situation des Kindes beziehen, insbesondere wenn z. B. Traumatisierungen aufgrund von sexueller Gewalt vorliegen könnten. In der Praxis dürften viele Verfahrensbeiständig*innen in diesen Fällen über keine spezifischen Kenntnisse verfügen.¹⁸ Vor jeder Übernahme sollte zudem die/der Verfahrensbeiständig/-beistand **selbst prüfen**, ob sie/er persönlich und fachlich geeignet ist und zeitlich eine geeignete Vertretung gewährleisten kann, bevor der Auftrag angenommen wird.¹⁹

¹⁵ BR-Drucks. 634/20, S. 58.

¹⁶ BT-Drucks. 19/27928, S. 28.

¹⁷ BT-Drucks. 19/27928, S. 28.

¹⁸ Bindel-Kögel 2017, S. 308.

¹⁹ MüKoFamFG/Schumann 2018, § 158 FamFG Rn. 16.

37.3 Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft

37.3.1 Interessenvertretung des Kindes

„Ein Verfahrenspfleger unterstützt meine Gefühle und das, was ich will, und teilt es dem Gericht mit – so etwas wie ein Anwalt.“²⁰

Zur **Wahrung der Interessen des Kindes** hat die/der Verfahrensbeiständin/-beistand den Willen des Kindes in das Verfahren einzubringen, aber auch dessen Wohl zu wahren.²¹ Das Interesse des Kindes umfasst demnach sowohl den **Willen** (subjektives Interesse) als auch das **Wohl** (objektives Interesse) des Kindes. Diese können übereinstimmen, müssen es aber nicht. Hier kann es zu Spannungen zwischen dem kommen, was das Kind will, und dem, was andere im Verfahren, z. B. das Gericht, die Eltern oder das Jugendamt, als kindeswohlgemäß ansehen. Mit **zunehmendem Alter und zunehmender Reife** sollte dem Willen des Kindes gegenüber dem objektiv verstandenen Wohl mehr Gewicht beigemessen werden.²² Die **Missachtung** eines selbstbestimmt gebildeten Kindeswillens kann sogar das **Wohl des Kindes gefährden** (s. a. *Berücksichtigung des Kindeswillens in Kinderschutzverfahren* [Kap. 6]).²³

Es ist Aufgabe der Verfahrensbeiständ*innen, die Perspektive des Kindes in das Verfahren **einzubringen** und das Kind bei der Formulierung seiner Wünsche und Interessen zu **unterstützen**. Dies ist insbesondere innerhalb der gerichtlichen Anhörung des Kindes wichtig, damit das Kind dem Gericht seine Interessen verständlich darlegen kann und das Gefühl hat, dass diese auch gehört und beachtet werden (s. a. *Rechtliche Vorgaben zur Kindesanhörung und kindgerechte Anhörung* [Kap. 5]). Damit sich das Kind mit allen Fragen und Sorgen bezogen auf das Gerichtsverfahren an die/den Verfahrensbeiständin/-beistand wenden kann, ist es erforderlich, dem Kind zu vermitteln, dass es ihr/ihm voll vertrauen kann, dass sie/er **unabhängig** von den Interessen der anderen Beteiligten (Eltern, Jugendamt, aber auch Gericht) handelt und allein für das Kind da ist.²⁴

Die/der Verfahrensbeiständin/-beistand ist zwar auch berechtigt, eine eigene Kindeswohleinschätzung abzugeben, die **Wiedergabe des Kindeswillens** stellt jedoch den **Schwerpunkt** der Verfahrensbeistandschaft dar und darf nicht durch eine eigene Bewertung ersetzt werden. Denn dies könnte dazu führen, dass gerade nicht der Kindeswille,

²⁰Zitat eines befragten Kindes in Stötzel, Manuela (2006). Der Verfahrenspfleger im Erleben der Kinder. FPR, 17–20, S. 19.

²¹BT-Drucks. 16/6308, S. 239.

²²Wapler 2015, S. 254.

²³OLG Schleswig 27.12.2018 – 10 UF 176/18.

²⁴Vgl. Graf-van Kesteren, Annemarie (2015). Kindgerechte Justiz: Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Policy Paper Nr. 34. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf, S. 19–21 (zuletzt abgerufen am 07.04.2022).

sondern die Überzeugung der/des jeweiligen Verfahrensbeistandin/-beistands als Maßstab genommen wird. Sollte nach deren/dessen Meinung der Wille des Kindes dessen Wohl zuwiderlaufen, kann sie/er dies nach Absprache mit dem Kind äußern, jedoch **darf diese Bewertung nicht die Darstellung des Willens des Kindes verdrängen**.²⁵

37.3.2 Aufgabenkreise in Kinderschutzverfahren

§ 158b FamFG unterscheidet hinsichtlich der Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft zwischen dem **originären Aufgabenkreis** (Abs. 1) und dem **erweiterten Aufgabenkreis** (Abs. 2).

- (1) Im **originären Aufgabenkreis** (Abs. 1) ist das Interesse des Kindes **festzustellen** (Erforschung der Wünsche, Bedürfnisse und Vorstellungen des Kindes) und im gerichtlichen Verfahren **zur Geltung zu bringen**. Des Weiteren ist das Kind während des gesamten Gerichtsverfahrens **zu begleiten**. Hierzu gehört unter anderem die Einsichtnahme in die Akten sowie die Verfolgung aller relevanten Verfahrenshandlungen, die Anlegung einer eigenen Akte, die Gesprächsführung mit dem Kind, die Begleitung des Kindes zur Anhörung und zu den Gerichtsverhandlungen, die aktive Teilnahme an derselbigen sowie die Vorlage einer schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Stellungnahme bezüglich der Interessen des Kindes. Hierbei dürfen grundsätzlich nur die Informationen weitergegeben werden, **die das einsichtsfähige Kind in das Verfahren einbringen möchte**; ohne Einwilligung des Kindes dürften Informationen nur im Falle einer Kindeswohlgefährdung weitergegeben werden.

Zudem ist das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens **in geeigneter Weise zu informieren**. Dies beinhaltet die durchgehende Erläuterung der Verfahrensabläufe und der Verfahrenshandlungen der anderen Verfahrensbeteiligten sowie die Erklärung der jeweiligen Rollen.²⁶ Wichtig ist dabei, dass das Kind über die Aufgaben, die Stellung und die Bedeutung der Verfahrensbeistandschaft aufgeklärt wird, damit es die unterstützende Rolle versteht und nutzen kann, sich aber auch der Grenzen der Interessenvertretung bewusst ist.²⁷ Auch der **gerichtliche Beschluss** soll mit dem Kind **erörtert** werden. Dadurch wird das Kind in **neutraler und kindgerechter Art** über das Ergebnis des Kinderschutzverfahrens informiert. In diesem Zusammenhang kann auch die Möglichkeit der Rechtsmittellegung gemeinsam besprochen werden.²⁸

²⁵ BT-Drucks. 19/8568, S. 4–6: Stellungnahme von FA Johannes Hildebrandt.

²⁶ MüKoFamFG/Schumann 2018, § 158 FamFG Rn. 26, 30.

²⁷ Vgl. Lampe 2017, S. 375–378.

²⁸ BR-Drucks. 634/20, S. 61.

Strittig ist die Frage, ob **innerhalb des originären Aufgabenkreises bei Kleinkindern auch Gespräche mit den Eltern** oder weiteren Bezugspersonen des Kindes geführt werden dürfen. Gespräche mit den Eltern zu den Lebensverhältnissen von vor allem kleineren Kindern werden oftmals notwendig sein, um die Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft angemessen wahrnehmen zu können.²⁹ Daher wird vertreten, dass die Kommunikation mit den Eltern und Gespräche mit dem Kind im Beisein der Eltern (insbesondere bei kleinen Kindern) in den originären Aufgabenkreis fallen, wenn diese zur Feststellung der Kindesinteressen notwendig sind.³⁰ Nach anderer Ansicht ist in diesen Fällen die Verfahrensbeistandschaft von vornherein mit dem erweiterten Aufgabenkreis zu bestellen,³¹ wengleich dies dazu führen kann, dass – entgegen dem Willen des Gesetzgebers – die Bestellung mit einem erweiterten Aufgabenkreis zum Regelfall wird.³²

Des Weiteren kann die Verfahrensbeistandschaft dem Gericht gegenüber fordernd bezüglich der Wünsche und des Wohls des Kindes auftreten und sich bei der Auswahl der Maßnahmen einbringen, **sofern dies im Rahmen der Vertretung der Kindesinteressen geschieht und nicht die Grenzen der eigenen Rolle und Aufgaben überschreitet.**

- (2) Der **erweiterte Aufgabenkreis** nach § 158b Abs. 2 FamFG umfasst zusätzlich die **Führung von Gesprächen** mit den Eltern und weiteren **Bezugspersonen** des Kindes und/oder das **Hinwirken auf ein Einvernehmen**,³³ sofern hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht. In Kinderschutzverfahren ist das Hinwirken auf ein Einvernehmen in der Regel nicht Aufgabe der Verfahrensbeistandschaft, da ein Amtsverfahren nur durch Beschluss des Gerichts und nicht durch eine Einigung der Beteiligten beendet werden kann.

Hingegen können **Gespräche mit den Eltern oder mit weiteren Bezugspersonen des Kindes** gerade in Kinderschutzverfahren erforderlich sein.³⁴ Bezugspersonen können insbesondere die sozialen Eltern oder Pflegepersonen sein. Ausnahmsweise können auch Gespräche mit professionellen Fachkräften, z. B. Fachkräfte der Kindertagesstätte oder Lehrer*innen, zur Ermittlung der Kindesinteressen sinnvoll sein. Dabei sind aber der Datenschutz sowie die berufsbezogenen Schweigepflichten zu beachten, von denen die professionellen Fachkräfte bei einem Gespräch mit der Verfahrensbeistandschaft entbunden werden müssen.³⁵ Das Erfordernis für die Erweiterung des Aufgabenkreises auf

²⁹ Rösler 2014, S. 196.

³⁰ Balloff & Koritz 2016, S. 31; BT-Drucks. 16/6308, S. 416.

³¹ Prütting & Helms/Hammer 2022, § 158b FamFG Rn. 12.

³² Bork et al./Zorn 2018, § 158 FamFG Rn. 20.

³³ Bork et al./Zorn 2018, § 158 FamFG Rn. 20.

³⁴ Prütting & Helms/Hammer 2020, § 158 FamFG Rn. 46.

³⁵ Hoffmann ZKJ 2020, S. 252.

die Führung von Gesprächen mit Bezugspersonen des Kindes kann aber entfallen, wenn diese bereits in den originären Aufgabenbereich anderer Fachkräfte fällt oder wenn eine psychologische Begutachtung für erforderlich gehalten wird.³⁶

Die Bestellung einer Verfahrensbeistandschaft mit erweitertem Aufgabenkreis und das Erfordernis hierfür sowie Art und Umfang der Aufgaben **müssen durch das Gericht angeordnet und begründet** werden.³⁷ Die Verfahrensbeiständ*innen sind an die **Anordnungen des Gerichts** gebunden und können nicht selbst den Aufgabenkreis festlegen beziehungsweise erweitern. Von dem durch das Gericht festgelegten Aufgabenkreis hängt die **Vergütung** ab, die bei einem erweiterten Aufgabenkreis 550 € statt 350 € beträgt (§ 158c Abs. 1 FamFG).

In der **Praxis** ist die Bestellung mit dem erweiterten Aufgabenkreis in Kinderschutzverfahren wohl eher **die Regel als die Ausnahme**.³⁸ Es wird aber auch teils gefordert, dass die erweiterte Bestellung restriktiv gehandhabt wird, damit sich die/der Verfahrensbeiständin/-beistand auf ihre/seine originäre Aufgabe, die Geltendmachung der Interessen des Kindes im Verfahren, konzentrieren kann.³⁹ Dafür spricht auch die klare Trennung der beiden Aufgaben in § 158b Abs. 1 und 2 FamFG. Dies soll die **Unterschiede der beiden Aufgabenkreise verdeutlichen** und zu einer **Klärung des Rollenverständnisses** beitragen.⁴⁰ Ob dieses Ziel allein durch die 2021 neu eingeführte Systematik erreicht werden kann, bleibt abzuwarten.

(3) **Nicht zum Aufgabenbereich** der Verfahrensbeistandschaft gehört die **Geltendmachung der Interessen der Eltern**. Zudem ist eine **klare Grenze zu den Aufgabenbereichen der anderen Verfahrensbeteiligten** zu ziehen. So ist es nicht Aufgabe der Verfahrensbeistandschaft, den Sachverhalt aufzuklären. Auch eine Begutachtung des Kindes oder die Unterstützung des Jugendamtes gehört nicht zu den Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft.⁴¹ Problematisch können auch vorherige Absprachen mit dem Jugendamt und dem Gericht sein,⁴² weil dabei die eigentliche Aufgabe, die Interessen des Kindes im Verfahren zu wahren, aus dem Blick geraten kann. Umgekehrt ist es aber auch nicht Aufgabe des Jugendamtes, die Interessenvertretung des Kindes wahrzunehmen.⁴³

³⁶ Prütting & Helms/Hammer 2022, § 158b FamFG Rn. 13.

³⁷ § 158b Abs. 2 S. 2 FamFG; Prütting & Helms/Hammer 2022, § 158b FamFG Rn. 11, 16.

³⁸ Für Verfahren in Kindschafts-, Abstammungs- oder Adoptionssachen ergibt sich dies für das Jahr 2020 aus der Statistik des Statistischen Bundesamts (Destatis), Rechtspflege, Familiengerichte, 2020, S. 38.

³⁹ Etwa Ernst FF 2020, S. 199 (für Kindschaftsverfahren allgemein).

⁴⁰ BR-Drucks. 634/20, S. 61; BeckOKFamFG/Schlünder 2022, § 158b FamFG Rn. 8.

⁴¹ MüKoFamFG/Schumann 2018, § 158 FamFG Rn. 29.

⁴² Bindel-Kögel 2017, S. 293–295.

⁴³ OLG Saarbrücken 28.6.2021 – 6 UF 58/21.

37.4 Stellung und Rechte der Verfahrensbeistandschaft

Die Verfahrensbeistandschaft ist ein **Institut eigener Art** und soll einen **Ausgleich** schaffen zwischen den Grundrechten und Interessen des Kindes und dem aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG resultierenden Elternrecht.⁴⁴ An diesem Ausgleich orientieren sich die gesetzlichen Regelungen zur Stellung und zu den Rechten der Verfahrensbeistandschaft.

Nach § 158b Abs. 3 S. 3 FamFG ist die/der Verfahrensbeiständin/-beistand **keine/kein gesetzliche/gesetzlicher Vertreter*in des Kindes**. Sie/er handelt daher in eigenem Namen und nicht im Namen des Kindes. Hierdurch soll der Eingriff in die Elternrechte so gering wie möglich gehalten werden. Diese Entscheidung für einen geringstmöglichen Eingriff in das Elternrecht bedeutet aber auch, dass die Eltern ein Zusammentreffen des Kindes mit der/dem Verfahrensbeiständin/-beistand außerhalb des Gerichtstermins verhindern können.⁴⁵

Für die Interessenwahrnehmung ist ein **gutes Vertrauensverhältnis zwischen Kind und Verfahrensbeiständin/-beistand** wichtig, weshalb dieser/diesem ein **Zeugnisverweigerungsrecht** gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO (Zivilprozessordnung) zusteht. Eine **Schweigepflicht** gegenüber Dritten ergibt sich bei einem einsichtsfähigen Kind aus dessen Persönlichkeitsrecht. Dieses muss daher die/den Verfahrensbeiständin/-beistand von der Schweigepflicht entbinden;⁴⁶ bei nicht einsichtsfähigen Kindern sind für die Entbindung von der Schweigepflicht die sorgeberechtigten Eltern zuständig. Eine Verletzung der Schweigepflicht ist jedoch nicht nach § 203 StGB (Strafgesetzbuch) strafbewehrt.⁴⁷ Allerdings finden hinsichtlich des Datenschutzes die Vorschriften der DSGVO und des BDSG Anwendung. Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten zur Wahrnehmung der vom Gericht übertragenen Aufgaben beim Kind zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Ermittlung von personenbezogenen Daten bei Dritten, die von ihren Schweigepflichten entbunden werden müssten.⁴⁸

Als **Beteiligte des Verfahrens** (§ 158b Abs. 3 S. 1 FamFG) haben Verfahrensbeiständ*innen unter anderem das Recht auf Akteneinsicht (§ 13 Abs. 1 FamFG) und das Recht, Anträge und Erklärungen dem Gericht gegenüber abzugeben (§ 25 FamFG). Außerdem hat das Gericht den Beteiligten Beschlüsse bekannt zu geben (§ 40 Abs. 1 FamFG).

Nach § 158b Abs. 3 S. 2 FamFG sind Verfahrensbeiständ*innen zur **Einlegung von Rechtsmitteln** unabhängig von den Wünschen des Kindes berechtigt, und zwar auch dann, wenn das mindestens 14 Jahre alte Kind nach § 60 FamFG selbst Beschwerde ein-

⁴⁴ Rösler 2014, S. 226.

⁴⁵ MüKoFamFG/Schumann 2018, § 158 FamFG Rn. 36.

⁴⁶ Vgl. BVerfG 9.2.1982 – 1 BvR 845/79.

⁴⁷ Zu den Zeugnisverweigerungsrechten und zur Schweigepflicht s. a. OLG Braunschweig 20.2.2012 – 1 WF 19/12.

⁴⁸ Balloff & Vogel ZKJ 2021, S. 292 f.

legt oder die sorgeberechtigten Eltern als gesetzliche Vertreter*innen für das Kind Beschwerde einlegen.⁴⁹ In der Praxis machen Verfahrensbeistand*innen von dieser Möglichkeit bislang jedoch nur selten Gebrauch.⁵⁰ Darüber hinaus besteht das Recht, **Verfassungsbeschwerde für das Kind** einzulegen.⁵¹

37.5 Beendigung der Verfahrensbeistandschaft

Die Bestellung in Kinderschutzverfahren endet mit der **Aufhebung der Bestellung** oder mit der **Rechtskraft der abschließenden Entscheidung**, § 158 Abs. 4 S. 1 FamFG. 2021 wurden **zwei neue Aufhebungsgründe** eingeführt: Nach § 158 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 FamFG hebt das Familiengericht die Bestellung auf, wenn **die/der Verfahrensbeistandin/-beistand dies beantragt** und einer Entlassung **keine erheblichen Gründe entgegenstehen**. Erhebliche Gründe können z. B. vorliegen, wenn der Antrag zur Unzeit (z. B. kurz vor Verfahrensabschluss) gestellt wird.⁵² Nach § 158 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 FamFG ist die Bestellung aufzuheben, wenn **die Fortführung des Amtes die Kindesinteressen gefährdet**. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Amt krankheitsbedingt nicht weiter ausgeführt werden kann, wenn es unzureichend oder sehr unzuverlässig ausgeübt wird oder die Wahrnehmung des Amtes offenkundig und erheblich die Kindesinteressen verkennt oder missachtet.⁵³ Aufgrund der besonderen und unabhängigen Rolle der Verfahrensbeistandschaft sollte das Gericht jedoch eine Gefährdung der Kindesinteressen nur ausnahmsweise annehmen.⁵⁴

Die Entscheidung über die Bestellung, Aufhebung oder Nichtbestellung einer Verfahrensbeistandschaft ist **nicht isoliert anfechtbar** (§ 158 Abs. 5 FamFG). Als Grund wird hierfür insbesondere eine für das Kind möglicherweise nachteilige Verfahrensverzögerung angegeben,⁵⁵ welche mit dem **Beschleunigungsgebot** kollidieren und sich daher kindeswohl-schädlich auswirken könnte. Zudem bestünde im Fall einer isolierten Anfechtungsmöglichkeit die Gefahr, dass Eltern ihr Kind entsprechend instrumentalisieren.⁵⁶ Eine Bestellung oder Nichtbestellung kann nur innerhalb des Rechtsmittels gegen die Endentscheidung gerügt werden.⁵⁷ Auch eine Ablehnung der/des Verfahrensbeistän-

⁴⁹ MüKoFamFG/Schumann 2018, § 158 FamFG Rn. 39.

⁵⁰ Ekert, Stefan & Heiderhoff, Bettina (2018). Die Evaluierung der FGG-Reform: Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben. Berlin: BMJV, S. 116.

⁵¹ BVerfG 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16.

⁵² BR-Drucks. 634/20, S. 58.

⁵³ BR-Drucks. 634/20, S. 58.

⁵⁴ KG 20.8.2021 – 16 UF 2/21.

⁵⁵ Meysen/Stötzel 2014, S. 566.

⁵⁶ BT-Drucks. 19/27928, S. 20.

⁵⁷ Meysen/Stötzel 2014, S. 566.

din/-beistands wegen Befangenheit ist nicht möglich. Dass die Verfahrensbeistandschaft nicht ohne weiteres beendet werden kann, trägt dazu bei, dass die **Interessen des Kindes unabhängig und effektiv** im Verfahren gewahrt werden können.⁵⁸ Allerdings können die Beteiligten bei Gericht anregen, die Aufhebung der Bestellung zu prüfen. Das Gericht ist dann verpflichtet, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und diesbezüglich eine Entscheidung zu treffen.⁵⁹

Mit der Reform 2021 wurde § 158 Abs. 5 FamFG a. F., nach dem die Bestellung unterbleiben oder aufgehoben werden sollte, wenn die Kindesinteressen von einer/einem Rechtsanwältin/-anwalt oder einer anderen verfahrensbevollmächtigten Person angemessen vertreten werden, ersatzlos gestrichen. Dies hängt einerseits mit den neuen Anforderungen an die fachliche Eignung der Verfahrensbeiständ*innen (§ 158a Abs. 1 FamFG) zusammen und soll andererseits den Sorgeberechtigten die Möglichkeit nehmen, die Bestellung einer/eines Verfahrensbeiständin/-beistands durch Beauftragung einer/eines Rechtsanwältin/-anwalts für das Kind zu verhindern.⁶⁰

37.6 Fazit

Das Institut der Verfahrensbeistandschaft ist dazu da, die Subjektstellung des Kindes zu sichern und für die Beachtung der Kindesinteressen innerhalb des gesamten Kinderschutzverfahrens zu sorgen. Dies muss die Richtschnur allen Handelns darstellen. Das Kind und seine Interessen, sprich sein Wille, aber auch sein Wohl, stehen im Mittelpunkt. Hierbei sollte vor allem auf die wachsende Selbstbestimmung des Kindes und die Relevanz des Willens mit zunehmendem Alter geachtet werden, wofür insbesondere die altersgerechte Information des Kindes bezüglich und während des gesamten Verfahrens eine wichtige Komponente darstellt.

Literatur

- Balloff, Rainer & Koritz, Nikola A. (2016). Praxishandbuch für Verfahrensbeistände: Rechtliche und psychologische Schwerpunkte für den Anwalt des Kindes (2. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Balloff, Rainer & Vogel, Harald (2021). Verfahrensbeistandschaft und die Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). ZKJ, 292–296.
- Bindel-Kögel, Gabriele (2017). Aufgabenwahrnehmung des Verfahrensbeistands. In Münder, Johannes (Hrsg.), Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten (S. 281–313) (1. Aufl.). Weinheim Basel: Beltz Juventa.

⁵⁸ Menne FF 2020, S. 276, 284 f.

⁵⁹ KG 20.8.2021 – 16 UF 2/21.

⁶⁰ BR-Drucks. 634/20, S. 59.

- Bork, Reinhard, Jacoby, Florian & Schwab, Dieter (Hrsg.) (2018). FamFG. Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (3. Aufl.). Bielefeld: Gieseking (Bork et al./*Autor*in*).
- Büchner, Birgit & Mach-Hour, Elisabeth (2016). Verfahrensbeistandschaft bei Kindeswohlgefährdung. NZFam, 597–599.
- Ernst, Rüdiger (2020). Jugendamt, Verfahrensbeistand und Sachverständiger – Heimliche und eigentliche Entscheider im Kindschaftsverfahren? FF, 195–203.
- Hahne, Meo-Micaela, Schlögel, Jürgen & Schlünder, Rolf (Hrsg.) (2022). BeckOK FamFG (44. Aufl.). München: C.H. Beck (BeckOKFamFG/*Autor*in*).
- Hoffmann, Birgit (2020). Tätigkeit von Verfahrensbeistand und Sachverständigen in kindschaftsrechtlichen Verfahren – Eine Betrachtung aus datenschutzrechtlicher Perspektive. ZKJ, 249–254.
- Lampe, Wiebke (2017). Die Sicht und das Erleben von Jugendlichen in Kinderschutzverfahren. In Münder, Johannes (Hrsg.), Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten (S. 356–388) (1. Aufl.). Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Menne, Martin (2020). Wie bekomme ich den Verfahrensbeistand wieder los? FF, 276–285.
- Menne, Martin (2020). Neues Recht für die Verfahrensbeistandschaft – Zur Reform des § 158 FamFG durch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. NZFam, 1033–1048.
- Meysen, Thomas (Hrsg.) (2014). Praxiskommentar Familienverfahrensrecht: Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen (2. Aufl.). Köln: Bundesanzeiger (Meysen/*Autor*in*).
- Prütting, Hanns & Helms, Tobias (Hrsg.) (2022). FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar (6. Aufl.). Köln: Otto Schmidt (Prütting & Helms/*Autor*in*).
- Prütting, Hanns & Helms, Tobias (Hrsg.) (2020). FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar (5. Aufl.). Köln: Otto Schmidt (Prütting & Helms/*Autor*in*).
- Rauscher, Thomas (Hrsg.) (2018). Münchener Kommentar zum FamFG, Band 1 (3. Aufl.). München: C.H. Beck (MüKoFamFG/*Autor*in*).
- Rösler, Katja (2014). Die Verfahrensbeistandschaft: Verfahrensrechtliche Umsetzung des verfassungsmäßigen Gebotes einer Interessenvertretung für Minderjährige. Berlin: Duncker & Humblot.
- Salgo, Ludwig & Lack, Katrin (Hrsg.) (2020). Verfahrensbeistandschaft: Ein Handbuch für die Praxis (4. Aufl.). Köln: Reguvis (Salgo & Lack/*Autor*in*).
- Wapler, Friederike (2015). Kinderrechte und Kindeswohl: Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Aufgaben des Familiengerichts bei Einholung eines Sachverständigengutachtens

38

Alexander Schwonberg

Inhaltsverzeichnis

38.1	Einleitung	556
38.2	Sachverständigengutachten im Verfahrensverlauf	557
38.2.1	Erforderlichkeit eines Gutachtens	557
38.2.2	Beweisbeschluss	558
38.2.3	Verfahrensverlauf bis zur Vorlage des Gutachtens	561
38.2.4	Verfahrensverlauf nach Vorlage des Gutachtens	565
38.2.5	Ergänzungsgutachten/Zweitgutachten	567
38.3	Endentscheidung des Gerichts	567
38.4	Fazit	568
	Literatur	568

Der Beitrag behandelt die Aufgaben des Familiengerichts bei Einholung eines Sachverständigengutachtens in Kinderschutzverfahren und geht dabei vor allem folgenden Fragen nach: Wann ist die Einholung eines Gutachtens erforderlich? Auf welche Punkte ist bei der Abfassung des Beweisbeschlusses zu achten? Wie ist das Verfahren im Hinblick auf das Gutachten zu gestalten? Und was ist bei der Verwertung des Gutachtens zu beachten?

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

A. Schwonberg (✉)
Oberlandesgericht Celle, Celle, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023
J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_38

555

38.1 Einleitung

In Kinderschutzverfahren werden aufgrund der Gefährdungssituation häufig Schutzmaßnahmen bereits in einem einstweiligen Anordnungsverfahren getroffen (§ 49 FamFG), die allerdings auf einer summarischen Beurteilung und – durch den Zeitfaktor bedingt – auf begrenzten Erkenntnismöglichkeiten beruhen. Demgegenüber stellt das Hauptsacheverfahren verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um eine etwaige Gefährdung des Kindeswohls prüfen bzw. feststellen zu können. **Mit einer Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens**, die in der Regel nach einer Anhörung der Eltern, des Jugendamts sowie der/des Verfahrensbeiständin/-beistands erfolgt, **beginnt ein neuer Verfahrensabschnitt**, weil die Feststellungen der/des Sachverständigen sowie das Ergebnis des Gutachtens von zentraler Bedeutung für die gerichtliche Entscheidung sind.

Verfügt das Gericht nicht über die eigene Sachkenntnis, um eine Kindeswohlgefährdung abschließend beurteilen zu können, wird es in der Regel erforderlich sein, ein Sachverständigengutachten nach den §§ 402–414 ZPO (Zivilprozessordnung) einzuholen. Die Feststellungen der/des Sachverständigen stehen neben den weiteren Erkenntnismöglichkeiten, wie sie durch die Jugendamtsberichte, die Chronologie bereits erfolgter Jugendhilfemaßnahmen, insbesondere durch die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII, die Stellungnahme einer/eines Verfahrensbeiständin/-beistands oder ärztliche Atteste bzw. Krankenhausberichte bereits vorliegen können.

Die **Bedeutung des Sachverständigengutachtens** beruht auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesgerichtshofs (BGH), wonach die verfassungsrechtliche Dimension des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 und 3 GG) das Verfahren in Kindschaftssachen beeinflusst und unter dem Gesichtspunkt des effektiven Grundrechtsschutzes gebietet, die zur Verfügung stehenden Aufklärungs- und Prüfungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um durch die Verfahrensgestaltung den **Elternrechten** Rechnung zu tragen und dem Primat des Kindeswohls gerecht werden zu können. Daher sind die Gerichte verpflichtet, das Verfahren so zu gestalten, dass sie **auf möglichst zuverlässiger Grundlage zu einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung gelangen** können.¹

Nach der gesetzlichen Konzeption ist die/der Sachverständige keine/kein Verfahrensbeeteiligte*r im Sinne von § 7 FamFG, sondern **Gehilfin/Gehilfe des Gerichts** in der Weise, dass sie/er ihr/sein **Fachwissen** zur Feststellung bestimmter Tatsachen sowie für erforderliche Schlussfolgerungen zur Verfügung stellt. Hingegen ist es nicht Aufgabe einer/eines Sachverständigen, Rechtsfragen zu beantworten. Eine **Delegation der gesetzlichen Aufgabenverteilung ist nicht zulässig** und muss bereits bei der Formulierung des Beweisbeschlusses durch das Gericht beachtet werden. Gleichwohl bereitet die vielfach betonte **Differenzierung zwischen Tatsachen einerseits und Rechtsfragen andererseits** in Kinderschutzverfahren Schwierigkeiten, weil in § 1666 Abs. 1 BGB das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes als Tatbestandsvoraussetzung und die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen auf der Rechtsfolgenseite angeführt sind.

¹ BVerfG 5.12.2008 – 1 BvR 746/08.

Die gesetzlichen Regelungen zur Beweiserhebung durch ein Sachverständigengutachten sind auf eine **Kommunikation bzw. Kooperation zwischen Gericht und Sachverständigen** ausgerichtet, in die auch die Verfahrensbeteiligten einbezogen werden. Diese Kommunikation dient dem Ziel einer möglichst präzisen Aufgabenstellung und -erfüllung sowie einer effektiven Tatsachenfeststellung. Sie ist vom Entschluss zur Beweiserhebung bis zur Entscheidungsreife des Verfahrens relevant.

38.2 Sachverständigengutachten im Verfahrensverlauf

38.2.1 Erforderlichkeit eines Gutachtens

Das Gericht ist auch im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes **nicht verpflichtet, in jedem Kinderschutzverfahren ein Sachverständigengutachten einzuholen**. Allerdings muss die Verfahrensgestaltung dafür Sorge tragen, eine möglichst zuverlässige Grundlage für **eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung** zu erhalten. Von einem Gutachten kann abgesehen werden, wenn die Feststellung der relevanten Tatsachen in gleicher Weise zuverlässig erfolgen kann.² Ein Gutachten, das in einem Vorverfahren erstattet wurde, macht bereits wegen des zeitlichen Abstands und der Beurteilung der aktuellen familiären Situation häufig ein neues Gutachten nicht entbehrlich. Gutachten aus einem Betreuungs- oder Strafverfahren oder einer anderen Kindschaftssache können jedoch nach § 411a ZPO verwertet werden.

Wegen der **hohen Grundrechtsrelevanz**, wie sie mit der Trennung eines Kindes von seinen Eltern verbunden ist (Art. 6 Abs. 2 und 3 GG), sind hohe Anforderungen an die Ermittlung der Entscheidungsgrundlage zu stellen, die umso höher sind, desto schwerwiegender die Folgen der gerichtlichen Entscheidung für die einzelnen Beteiligten sein können. Die (teilweise) Entziehung der elterlichen Sorge stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Elternrecht dar, sodass wegen der zu erwartenden zusätzlichen Erkenntnisse in der Praxis sehr häufig ein Sachverständigengutachten eingeholt wird, auch wenn dies zu einer nicht unerheblichen Verfahrensverzögerung führt und daher mit dem gesetzlichen Beschleunigungsgebot (§ 155 Abs. 1 FamFG) in Widerspruch stehen kann.³ Demgegenüber erfolgt im einstweiligen Anordnungsverfahren in der Regel keine förmliche Beweisaufnahme.⁴

²BVerfG 18.5.2009 – 1 BvR 142/09.

³Zur Abwägung Heilmann/Heilmann 2020, § 163 FamFG Rn. 9 ff.

⁴BVerfG 23.4.2018 – 1 BvR 383/18; OLG Köln 21.1.2021 – 14 UF 162/20.

38.2.2 Beweisbeschluss

Mit einem Beweisbeschluss (§§ 358, 359 ZPO) tritt das Gericht auf der Grundlage der bisher gewonnenen Überzeugung in die **förmliche Beweiserhebung** nach § 30 Abs. 1 FamFG ein.

38.2.2.1 Anhörung der Beteiligten

Der gesetzliche Verfahrensverlauf gibt dem Gericht die Möglichkeit, im Termin, wie er nach den §§ 157 Abs. 1, 155 Abs. 2 FamFG vorgeschrieben ist, nicht nur die Eltern zu den Fragen einer etwaigen Kindeswohlgefährdung anzuhören, sondern zugleich die Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern und ihnen **Gelegenheit zu geben, zum Inhalt sowie zur Person der/des Sachverständigen Stellung zu nehmen** (§ 404 Abs. 2 ZPO). Darüber hinaus können im Vermerk (bzw. der Sitzungsniederschrift i. S. v. § 28 Abs. 4 S. 1 FamFG) dieses Termins **Erklärungen der Beteiligten** festgehalten werden. Hier kommt insbesondere die Entbindung von Lehrer*innen, Ärzt*innen oder Therapeut*innen von ihrer Schweigepflicht gegenüber der/dem Sachverständigen in Betracht. Wurde die Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens im Termin nicht erörtert, können die Beteiligten auch schriftlich angehört werden.

38.2.2.2 Beweisbeschluss

Die **Formulierung des Beweisbeschlusses** bildet die Grundlage für die Aufgabenstellung der/des Sachverständigen und des Gutachtens; der **Beschluss ermächtigt und bindet die/den Sachverständige*n** in gleichem Maße. Zugleich bringt das Gericht damit zum Ausdruck, welches Fachwissen es von der/dem Sachverständigen in Anspruch nehmen will und in welcher Weise das Gericht gedenkt, die Feststellung einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufzuklären. Eine erste Klärung der Fragestellungen bzw. Erläuterung des Auftrags kann bereits vor Erlass des Beweisbeschlusses zwischen dem Gericht und der/dem Sachverständigen nach § 404a Abs. 2 ZPO erfolgen. Für die Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Eltern, wird mit der Beweisfrage deutlich, welche **Mitwirkung** das Gericht im Rahmen des § 27 FamFG von ihnen erwartet.

Auch wenn die frühere gerichtliche Praxis häufig zu allgemeinen bzw. offenen Formulierungen im Beweisbeschluss neigte und dabei nicht selten Rechtsbegriffe verwandte, geht die überwiegende Auffassung dahin, dass der **Beweisbeschluss konkret** und am jeweiligen (gesetzlichen) Kindeswohlmaßstab orientiert formuliert werden sollte.⁵ Es sind daher konkrete Tatsachen und prognostische Bewertungen zu formulieren. Hierzu muss sich das Gericht bewusst machen, in welcher Weise die im Raum stehende Kindeswohlgefährdung durch welche außerjuristische Sachkunde aufgeklärt werden soll.⁶ Auf abs-

⁵ OLG Schleswig 7.5.2020 – 13 UF 4/20.

⁶ Vgl. Köhler ZKJ 2020, S. 422; Ernst FF 2020, S. 200; Splitt FF 2018, S. 53; Prütting & Helms/Hammer 2022, § 163 FamFG Rn. 8.

trakte Rechtsbegriffe wie Kindeswohl oder Kindeswohlgefährdung soll dabei verzichtet werden; allerdings kann im Beweisbeschluss auf die Tatbestandselemente des § 1666 Abs. 1 BGB Bezug genommen werden.

In den „Inhaltliche[n] Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen: Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des OLG Celle“⁷ werden **folgende Formulierungen** vorgeschlagen: „Ist bereits eine Schädigung des Kindes eingetreten oder besteht gegenwärtig schon eine Gefahr in einem solchen Maß, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt? Von welcher Art, Schwere und Wahrscheinlichkeit sind die befürchteten Beeinträchtigungen des Kindes?“ Mit dieser Formulierung wird auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG⁸ Bezug genommen, in der die Eingriffsvoraussetzungen in das Elternrecht konkretisiert sind. Näher am gesetzlichen Tatbestand sind die von Bergmann vorgeschlagenen Formulierungen: „Sind Schäden bezüglich der psychischen, seelischen oder körperlichen Gesundheit des Kindes feststellbar? Wenn ja, worauf sind diese zurückzuführen? Ist zu erwarten, dass bei unverändertem Fortbestehen der Situation ein Schaden für [...] eintreten wird?“⁹ Neben die Feststellung beim Kind bereits eingetretener Schäden tritt eine sachverständige Prognose, ob eine solche Schädigung künftig mit „ziemlicher Sicherheit“ zu erwarten ist. Weiterhin ist im Gutachten auch dazu Stellung zu nehmen, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung geeignet und erforderlich sind. Schließlich bedarf es einer sachverständigen Beurteilung, dass auch unter Berücksichtigung der negativen Folgen einer Trennung des Kindes von seinen Eltern eine hinreichende Aussicht auf Beseitigung der drohenden Kindeswohlgefährdung besteht und sich seine Situation in der Gesamtbetrachtung damit verbessert.¹⁰

Konkrete Tatsachen, die die/der Sachverständige dem Gutachten zugrunde legen soll (sogenannte Anknüpfungstatsachen; § 404a Abs. 3 ZPO), werden im Beweisbeschluss nur selten aufgeführt, weil die Darstellungen der Beteiligten häufig streitig sind und im Gutachten entscheidungserhebliche Umstände gerade festgestellt werden sollen. Daher trifft die/den **Sachverständige*n regelmäßig auch die Aufgabe, bestimmte Tatsachen festzustellen**. Der dadurch bedingten Offenheit kann durch alternative Fragestellungen Rechnung getragen werden.

⁷Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen: Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle (2015), FamRZ S. 1675–1677, https://www.famrb.de/media/Inhaltliche_Anforderungen_an_Sachverstaendigengutachten_in_Kindschaftssachen.pdf (zuletzt abgerufen am 12.4.2022); s. a. Lack & Hammesfahr 2019, Rn. 60.

⁸Zuletzt BVerfG 10.6.2020 – 1 BvR 572/20.

⁹Bergmann FamRB 2016, S. 371.

¹⁰BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 3190/13.

Der nach § 163 Abs. 2 FamFG eröffneten Möglichkeit, ein lösungsorientiertes Gutachten zu erstellen, in dessen Rahmen die/der Sachverständige auf eine einvernehmliche Regelung der Verfahrensbeteiligten hinwirken soll, kommt im Kinderschutzverfahren keine praktische Bedeutung zu.¹¹

38.2.2.3 Auswahl der/des Sachverständigen

Im Beweisbeschluss ist die Person der/des Sachverständigen namentlich zu benennen. Nach § 163 Abs. 1 S. 1 FamFG ist das Gutachten „durch einen **geeigneten Sachverständigen** zu erstatten“. **Maßgeblich für die Auswahl** sind die **konkrete Gefährdungssituation** sowie die daraus resultierenden **aufklärungsbedürftigen Umstände**. Ob primär eine ärztliche Diagnostik (z. B. bei psychiatrischen Erkrankungen oder bei körperlichen Misshandlungen) oder eine psychologische Expertise (z. B. bei Fragen der Erziehungsfähigkeit) erforderlich ist, ist im Einzelfall zu beurteilen.¹² Je nach den auf Seiten der Eltern zutage getretenen Defiziten oder beim Kind bestehenden Beeinträchtigungen kommt die Bestellung einer Psychologin/eines Psychologen, einer/eines Psychotherapeutin/-therapeuten, einer Psychiaterin/eines Psychiaters, einer/eines Fachärztin/-arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie-/Psychotherapie oder Pädiatrie oder einer/eines Rechtsmedizinerin/-mediziners in Betracht.¹³ Erwägt das Gericht die Bestellung einer (Sozial-) Pädagogin/eines (Sozial-) Pädagogen zur/zum Sachverständigen, so ist nach § 163 Abs. 1 S. 2 FamFG „der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine **anerkannte Zusatzqualifikation** nachzuweisen.“ Von der dadurch begründeten fachlichen Qualifikation hat sich das Gericht zuvor zu überzeugen und diese zur Vermeidung eines Verfahrensfehlers in seiner Endentscheidung darzulegen.¹⁴

38.2.2.4 Frist zur Erstellung des Gutachtens

Im Beweisbeschluss setzt das Gericht eine Frist zur Erstattung des Gutachtens (§ 411 Abs. 1 ZPO), um Verzögerungen möglichst zu vermeiden. Die Frist sollte mit Blick auf den **Beschleunigungsgrundsatz in Kindschaftssachen** (§ 155 Abs. 1 FamFG) drei bis vier Monate betragen; in der Praxis wird hingegen nicht selten mit mindestens sechs Monaten zu rechnen sein. Das Gericht wird mit der/dem Sachverständigen den Zeitrahmen, der maßgeblich durch deren/dessen Kapazitäten vorgegeben ist, i. d. R. zuvor absprechen. Dass bei einer Fristüberschreitung nach vorheriger Nachfristsetzung sowie Androhung gegen die/den Sachverständige*n ein Ordnungsgeld festgesetzt werden kann, ist in der Praxis eine eher selten genutzte Möglichkeit. Dies beruht auch darauf, dass die Ursachen für eine Verzögerung häufig im Verhalten der Beteiligten liegen und damit nicht in die Verantwortung der/des Sachverständigen fallen. Darüber hinaus wird das Gericht den direk-

¹¹ Prütting & Helms/Hammer 2022, § 163 FamFG Rn. 18.

¹² Vgl. Castellanos 2021, Rn. 514 ff.; Lack & Hammesfahr 2019, Rn. 515 ff.

¹³ Vgl. Heilmann/Heilmann 2020, § 163 Rn. 25 ff.

¹⁴ OLG Saarbrücken 16.10.2018 – 6 UF 112/18; ausführlich OLG Schleswig 7.5.2020 – 13 UF 4/20; hierzu Köhler ZKJ 2020, S. 421 ff.

ten Kontakt zur/zum Sachverständigen suchen, um eine zeitlich vertretbare Lösung zur Erstellung des Gutachtens zu finden, zumal der Entzug des Gutachtauftrags und die Bestellung einer/eines anderen Sachverständigen ebenfalls mit einer erheblichen Verzögerung verbunden wären.

Der **Beweisbeschluss** kann von den Beteiligten **grundsätzlich nicht angefochten werden** (§ 355 Abs. 2 ZPO). Eine Ausnahme wird nur bei schwerwiegenden Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht anerkannt, wenn etwa im Beschluss die Mitwirkung einer/eines Beteiligten an einer konkreten Untersuchung angeordnet wird.¹⁵

38.2.3 Verfahrensverlauf bis zur Vorlage des Gutachtens

Mit der Übersendung des Beweisbeschlusses sowie der Gerichtsakte an die/den Sachverständige*n beginnt deren/dessen Tätigkeit. In diesem Abschnitt können die **Kommunikation und Kooperation zwischen Gericht und der/dem Sachverständigen** relevant werden.

38.2.3.1 Begutachtung

Das Gutachten ist von der/dem bestellten Sachverständigen **in Person zu erbringen** und sie/er ist nicht befugt, den Auftrag anderen Personen zu übertragen (§ 407a Abs. 3 S. 1 ZPO). Allerdings kann sie/er sich für einzelne Aufgabenbereiche der **Unterstützung von Hilfspersonen** bedienen. Zu Beginn der Tätigkeit hat die/der Sachverständige nach § 407a Abs. 1 ZPO unverzüglich zu **prüfen, ob die Beweisfrage in ihr/sein Sachgebiet** fällt und „ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erledigt werden kann.“ Auch **inhaltliche Zweifel oder Unklarheiten der Fragestellungen** hat die/der Sachverständige frühzeitig mit dem Gericht zu klären. Soweit aus Sicht der/des Sachverständigen Korrekturen oder Ergänzungen der Beweisfragen geboten erscheinen (z. B. wenn neben der Erziehungsfähigkeit auch eine psychiatrische Diagnostik erforderlich ist), hat sie/er das Gericht darauf hinzuweisen. Auf diese Aspekte soll das Gericht die/den Sachverständige*n bei Übersendung des Beweisbeschlusses hinweisen (§ 407a Abs. 6 ZPO).

Inhaltlich steht das konkrete Vorgehen wie z. B. die Methodenwahl im Ermessen der/des Sachverständigen und unterliegt keinen Vorgaben des Gerichts.¹⁶ Allerdings müssen die **anerkannten Grundsätze der Fachdisziplin** dem Gutachten zugrunde gelegt werden. Die/der Sachverständige leitet aus den juristischen Fragestellungen die für das Fachgebiet spezifischen Fragestellungen ab. Den Anforderungen an eine **psychologische Fragestellung** wird es z. B. nicht gerecht, wenn die/der Sachverständige die Erziehungsfähig-

¹⁵ OLG Frankfurt a. M. 10.10.2017 – 2 WF 247/17.

¹⁶ OLG Saarbrücken 13.10.2011 – 6 UF 108/11.

keit von Eltern „anhand der acht Herausforderungen des Lebens“¹⁷ überprüfen will und davon ausgeht, dass die Eltern ihre Erziehungsfähigkeit positiv unter Beweis stellen müssten, während nach verfassungs- und familienrechtlichem Verständnis von deren primärer Erziehungszuständigkeit auszugehen ist.¹⁸

Unklarheiten zwischen der/dem Sachverständigen und den Verfahrensbeteiligten können dann entstehen, wenn die/der Sachverständige ohne ausdrückliche Regelung im Beweisbeschluss Kontakt zu Dritten aufnimmt. Denn nach § 404a Abs. 4 ZPO bestimmt das Gericht, in welchem Umfang die/der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist und inwieweit sie/er mit den Beteiligten in Verbindung treten darf. Gleichwohl ist die/der Sachverständige in Kindschaftssachen grundsätzlich ohne ausdrücklichen Hinweis im Beweisbeschluss – vorbehaltlich einer erforderlichen Schweigepflichtentbindung – **befugt, Auskünfte von Dritten einzuholen**. Insoweit überlässt das Gericht es der/dem Sachverständigen, in welchem Umfang diese/r für das Gutachten Anknüpfungstatsachen ermittelt und den Sachverhalt weiter aufklärt. Daher kann diese/r zu weiteren Bezugspersonen des Kindes, zu denen Erzieher*innen, Lehrer*innen, Betreuungspersonen, Pflegeeltern, Ärzt*innen usw. gehören können, Kontakt aufnehmen. Dies ist im Gutachten später entsprechend deutlich zu machen.¹⁹

38.2.3.2 Verhalten der Beteiligten

Auch wenn in Kinderschutzverfahren nach § 26 FamFG der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, **sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken** (§ 27 Abs. 1 FamFG). Dadurch können die Beteiligten auf Umstände hinweisen, von denen das Gericht anderenfalls eventuell keine Kenntnis erlangen würde. Ob einem Elternteil, der im Rahmen einer medizinischen oder psychologischen Begutachtung die Anwesenheit einer weiteren Person bei Gesprächen oder Terminen zur Interaktionsbeobachtung wünscht, dies von der/dem Sachverständigen zu gestatten ist, wird unterschiedlich beurteilt.²⁰ Über einen Antrag eines Elternteils auf **Anwesenheit einer Vertrauensperson** im Termin entscheidet das Gericht.²¹ Ein Anspruch auf eine Videoübertragung während der Anhörung des Kindes besteht nicht.²² Nur in seltenen Ausnahmefällen wird ein Bedürfnis für eine gerichtliche Entscheidung (etwa zur Anwesenheit einer Begleitperson bei der Exploration, zu Video- oder Tonaufzeichnungen oder zu Fragen an die/den Sachverständige*n) bestehen.²³

¹⁷ „Die acht Herausforderungen des Lebens“ beziehen sich auf das Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung nach Erik H. Erikson, nachdem jeder Mensch in verschiedenen Lebensabschnitten mit bestimmten Herausforderungen/Krisen konfrontiert wird.

¹⁸ BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14.

¹⁹ OLG Frankfurt a. M. 28.11.2016 – 6 WF 200/16; OLG Düsseldorf 31.1.2017 – II-6 WF 6/17.

²⁰ OLG Hamm 3.2.2015 – 14 UF 135/14; einschränkend OLG Brandenburg 19.9.2019 – 9 WF 180/19; verneinend KG 18.2.2021 – 3 UF 1069/20.

²¹ Vgl. Prütting & Helms/*Hammer* 2022, § 163 FamFG Rn. 20d.

²² BVerfG 5.6.2019 – 1 BvR 675/19.

²³ KG 18.2.2021 – 3 UF 1069/20.

Eine **Verpflichtung zur Mitwirkung folgt aus der gesetzlichen Regelung indes nicht**. Vielmehr ist die Weigerung einer/eines Verfahrensbeteiligten, an einer Untersuchung, einem Testverfahren oder einer Exploration durch die/den Sachverständige*n mitzuwirken, Ausfluss des grundgesetzlich geschützten **Persönlichkeitsrechts** und daher hinzunehmen. Mangels gesetzlicher Grundlage kann eine Mitwirkung nicht erzwungen werden; auch die Grundsätze einer Beweisvereitelung sind ohne vorwerfbares Verhalten nicht heranzuziehen.²⁴ Allerdings kann die **Zustimmung konkludent erteilt** werden, indem sich ein Elternteil auf das Gespräch oder die Interaktionsbeobachtung einlässt, womit zugleich auch die Zustimmung zu einer solchen für das Kind als erteilt anzusehen ist.

Verweigert ein Elternteil die Mitwirkung, so hat die/der Sachverständige das Gericht hiervon zu unterrichten, damit dieses im Rahmen der Amtsermittlung **weitere Maßnahmen** veranlassen kann. Das Gericht kann einen Anhörungstermin anberaumen, hierzu **das persönliche Erscheinen des Elternteils anordnen** und dessen Anwesenheit auch gegebenenfalls zwangsweise durchsetzen (§ 33 Abs. 3 FamFG). In dem Anhörungstermin ist der Elternteil zwar nicht verpflichtet, auf Fragen zu antworten. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die/der Sachverständige aus Äußerungen, Verhaltensweisen sowie weiteren Anknüpfungstatsachen, wie sie sich aus den Ermittlungen ergeben, **Rückschlüsse für die Beweisfrage** ziehen kann.²⁵ Jedoch muss man sich der begrenzten Möglichkeiten dieser Maßnahmen bewusst sein.

Für die **Begutachtung des minderjährigen Kindes** ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich, soweit das Kind unter Berücksichtigung seines Alters nicht hinreichend einsichts- und urteilsfähig ist und damit die Zustimmung selbst erteilen kann.²⁶ Verweigern die Eltern ihre Zustimmung, so darf die/der Sachverständige Untersuchungen oder Beobachtungen nicht beginnen oder fortsetzen und muss hiervon wiederum das **Gericht in Kenntnis setzen**. Dieses kann in zweifacher Weise vorgehen: Zum einen besteht die Möglichkeit, kurzfristig einen **erneuten Anhörungstermin** anzuberaumen, um die Kindeseltern von der Notwendigkeit der Begutachtung zu überzeugen und auf ihr Einverständnis hinzuwirken. Darüber hinaus kann das Gericht das betroffene Kind in Anwesenheit der/des Sachverständigen anhören (§ 159 FamFG), ohne dass dem die Weigerung der Eltern entgegensteht.²⁷ Erscheinen diese Maßnahmen wenig aussichtsreich, besteht zum anderen die Möglichkeit, durch eine – von den Beteiligten anfechtbare – **einstweilige Anordnung** (§ 49 FamFG) die Zustimmung der Eltern und erforderliche **Schweigepflichtentbindungen zu ersetzen**.²⁸ Hält die/der Sachverständige eine Interaktionsbeobachtung mit dem Vater des Kindes, dessen Umgangsrecht durch einstweilige Anordnung vorläufig ausgeschlossen war, für erforderlich, kann eine solche als Informationsquelle genutzt werden (s. a. *Anhörung und Mitwirkungspflichten der Beteiligten* [Kap. 4]).²⁹

²⁴ BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09.

²⁵ BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09.

²⁶ Lack & Hammesfahr 2019, Rn. 97 ff.

²⁷ OLG Hamm 4.9.2020 – 2 UF 154/20.

²⁸ OLG Hamm 5.9.2013 – 6 UF 146/13.

²⁹ OLG Frankfurt a. M. 23.1.2020 – 5 WF 207/19.

38.2.3.3 Befangenheitsanträge

Eine/ein Sachverständige*r kann wegen der Besorgnis der Befangenheit gemäß § 406 Abs. 1 ZPO abgelehnt werden, wenn Gründe bestehen, die geeignet sind, **Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der/des Sachverständigen** zu rechtfertigen. Es muss sich um **objektive Umstände** aus Sicht der/des Beteiligten handeln, die bei vernünftiger Betrachtung bereits eine dahin gehende Besorgnis wecken können. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass die/der Sachverständige tatsächlich befangen ist. Ein transparentes, am Gutachtauftrag orientiertes und nicht einseitiges Verhalten bzw. Vorgehen der/des Sachverständigen wird in der Regel einem solchen Vorwurf entgegenstehen. Folgende **Konstellationen** wurden in der Rechtsprechung als **mögliche Befangenheitsgründe** anerkannt:³⁰

- Bewertung der Persönlichkeit einer/eines Beteiligten oder von Kommunikationsproblemen vor Abschluss des Gutachtens; nicht hingegen bei erkennbar vorläufigen Äußerungen,³¹
- Überschreiten des Gutachtauftrags nach den Umständen des Einzelfalls sowie Einflussnahme auf das Gericht,³²
- einseitig geführte Ermittlungen durch Übernahme von Vorgaben einer/eines Verfahrensbeteiligten für das Setting der Begutachtung bei negativer Bewertung von Verhaltensweisen aufgrund ihrer/seiner (afrikanischen) Herkunft,³³
- Exploration des Kindes trotz verweigerter Zustimmung des Elternteils,³⁴
- Bewertung der Glaubhaftigkeit von streitigen Aussagen über Gewaltanwendung.³⁵

Demgegenüber wurde in folgenden Konstellationen die Besorgnis der **Befangenheit nicht angenommen**:

- Erstattung eines Gutachtens im Vorverfahren,
- fehlende Sachkunde oder Fehler im Gutachten,³⁶
- Ablehnung einer Begleitperson bei Explorationsgesprächen oder Tonbandaufnahmen,³⁷
- Einbeziehung von Äußerungen Dritter sowie eine Beurteilung der Wohnsituation eines Elternteils,³⁸
- Mitteilung an das Gericht über eine mögliche Kindeswohlgefährdung,
- scharfe Formulierungen der/des Sachverständigen auf provozierende Angriffe eines Elternteils.

³⁰ Vgl. Prütting & Helms/Hammer 2022, § 163 FamFG Rn. 26.

³¹ OLG Brandenburg 19.6.2014 – 15 WF 82/14.

³² OLG Thüringen 2.8.2007 – 1 WF 203/07; OLG Karlsruhe 18.12.2014 – 2 WF 239/14.

³³ BGH 5.10.2016 – XII ZB 280/15.

³⁴ OLG Stuttgart 28.9.2017 – 18 WF 128/17.

³⁵ OLG Karlsruhe 18.11.2015 – 18 UF 99/15.

³⁶ OLG Frankfurt a. M. 23.1.2020 – 5 WF 207/19.

³⁷ OLG Hamm 3.2.2015 – 14 UF 135/14.

³⁸ OLG Düsseldorf 31.1.2017 – II-6 WF 6/17.

Bei Eingang eines Befangenheitsantrags ist der/dem Sachverständigen **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben und vor diesem Hintergrund über den Antrag zu befinden.

38.2.4 Verfahrensverlauf nach Vorlage des Gutachtens

Mit der Fertigstellung des Gutachtens und dessen Übersendung findet das gerichtliche Verfahren seinen Fortgang.

38.2.4.1 Inhaltliche Prüfung

In einem ersten Schritt erfolgt eine inhaltliche Prüfung des Gutachtens, für dessen Aufbau keine gesetzlichen Vorgaben bestehen. Jedoch wurden **Mindestanforderungen** formuliert,³⁹ deren Einhaltung vom Gericht beachtet werden sollten. Hierzu gehören insbesondere, welche Fachfragen die/der Sachverständige aus den Beweisfragen abgeleitet und welche Tatsachen die/der Sachverständige aufgrund welcher Erkenntnisquellen festgestellt hat (Untersuchungsergebnisse). In der Praxis richtet das Gericht sein Hauptaugenmerk darauf, welche **Schlussfolgerungen** (Interpretationen) die/der Sachverständige **aus den konkret dargestellten Untersuchungsergebnissen** (Tatsachen) herleitet.⁴⁰ Zwischen beiden muss ein konkreter Zusammenhang ersichtlich sein und daher müssen sich die Schlussfolgerungen unmittelbar auf die festgestellten Untersuchungsergebnisse zurückführen lassen. In den Mindestanforderungen des OLG Celle heißt es hierzu unter Ziff. 7: „Jede Interpretation hat eine Grundlage in einem Untersuchungsergebnis. Grundsätzlich ist jedes Untersuchungsergebnis zu diskutieren.“⁴¹ Die Interpretationen der/des Sachverständigen müssen mit den weiteren im Verfahren festgestellten Tatsachen insgesamt ein widerspruchsfreies und in sich schlüssiges Ergebnis bilden.

38.2.4.2 Rechtliches Gehör

Den Beteiligten ist sodann das Gutachten zu übersenden und gemäß den §§ 402, 411 Abs. 4 S. 2 ZPO **Gelegenheit zu geben, Einwendungen** gegen die Feststellungen der/des Sachverständigen oder deren/dessen Schlussfolgerungen binnen einer angemessenen Frist

³⁹Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen: Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle (2015), FamRZ S. 1675–1677 (s. o. Fn. 7); Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019). Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.pdf;jsessionid=3B10757E42836F137C5CF27DE2784C94.2_cid324?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 12.4.2022).

⁴⁰Zur inhaltlichen Trennung: OLG Hamm 19.7.2016 – II-11 WF 106/16.

⁴¹Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen: Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle (2015), FamRZ S. 1677.

zu erheben. Die/der Sachverständige hat hierzu **schriftlich Stellung zu nehmen** oder das Gericht beraumt – was dem Regelfall entspricht – einen **erneuten Termin** an, in dem die/der Sachverständige das Gutachten **mündlich erläutert** (§§ 402, 397 ZPO). Zu diesem Zweck sollte bereits mit der Versendung des Gutachtens an die Verfahrensbeteiligten ein eventueller Anhörungstermin mit der/dem Sachverständigen abgesprochen werden. In dem Termin steht den Beteiligten ein **Fragerecht** zu, wobei die wesentlichen Inhalte im Vermerk bzw. in der Niederschrift festgehalten werden sollten.

38.2.4.3 Bedeutung von Privatgutachten

Die Eltern können einem für sie nicht günstigen Sachverständigengutachten vor einem Erörterungstermin oder im Beschwerdeverfahren mit einem Privatgutachten entgegen treten, um damit die **Ergebnisse der/des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen**. Dabei können dem vom Gericht eingeholten Gutachten eigene Feststellungen im Privatgutachten entgegengesetzt oder – häufiger – eine lediglich methodenkritische Analyse vorgelegt werden. In beiden Fällen **handelt es sich bei dem Privatgutachten um Beteiligtenvorbringen**, das vom Gericht nicht übergangen werden darf.⁴²

Allerdings ist den Privatgutachten in der Praxis häufig nicht zu entnehmen, auf welcher Tatsachengrundlage diese erstellt wurden. Darüber hinaus ist das Gericht gesetzlich zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet. Daher besteht in der Regel auch **kein Anspruch** einer/eines verfahrenskostenhilfeberechtigten Beteiligten **auf einen Auslagenvorschuss** zur Einholung eines Privatgutachtens.⁴³

Unabhängig hiervon kann ein Elternteil beantragen, dass die/der „**Privatsachverständige**“ **im Erörterungstermin anwesend** sein soll, um der/dem gerichtlichen Sachverständigen sachdienliche Fragen stellen zu können. Die hiermit verbundenen **verfahrensrechtlichen Fragen**, z. B. ob die/der „Privatsachverständige“ als Beiständin/Beistand i. S. v. § 12 FamFG anzusehen ist, sind **nicht geklärt**, sodass auch noch nicht entschieden ist, ob dieser/diesem in dem gemäß § 170 Abs. 1 S. 1 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) nicht öffentlich durchzuführenden Termin die Anwesenheit zu gestatten ist. Soweit hiergegen seitens der weiteren Verfahrensbeteiligten keine Einwendungen erhoben werden, kann das Gericht die Teilnahme an der Anhörung erlauben. Ein eigenes Fragerecht steht der/dem „Privatsachverständigen“ nicht zu; allerdings kann diese/r der/dem Beteiligten, zu deren/dessen Unterstützung sie/er hinzugezogen wird, **Anhaltspunkte für konkrete Fragen** an die/den Sachverständige*n geben.

⁴²Vgl. Heilmann/Heilmann 2020, § 163 Rn. 6.

⁴³OLG Dresden 8.1.2016 – 22 UF 966/14; OLG Frankfurt 25.3.2021 – 8 WF 7/21.

38.2.5 Ergänzungsgutachten/Zweitgutachten

Vor diesem Hintergrund hat das Gericht zu entscheiden, ob das Gutachten der/des gerichtlich bestellten Sachverständigen nach **kritischer Würdigung** verwertbar ist. Weist das Gutachten **wesentliche Mängel** auf, kann dies zur **Unverwertbarkeit** führen und das Gericht wird die Frage zu beantworten haben, ob es auf der Grundlage der verwertbar festgestellten Tatsachen und Schlussfolgerungen sowie der weiteren Erkenntnisquellen eine ausreichend zuverlässige Entscheidungsgrundlage hat. Anderenfalls muss es die **Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens** in Erwägung ziehen. Für eine zivilrechtliche Haftung einer/eines Sachverständigen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gemäß §§ 839a, 249, 253 BGB bestehen sehr hohe Hürden, weil der Elternteil konkret nachweisen muss, dass das Gutachten aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unrichtig ist, d. h. der objektiven Sachlage nicht entspricht, und bei Erstattung eines richtigen Gutachtens die familiengerichtliche Entscheidung anders ausgefallen wäre.⁴⁴

Die bisher dargestellten Grundlagen gelten sowohl im **Beschwerdeverfahren** als auch in einem späteren **Abänderungsverfahren** (§ 1696 BGB i. V. m. § 166 Abs. 1 FamFG) mit der Besonderheit, dass ein im Vorverfahren eingeholtes Sachverständigengutachten ein weiteres Gutachten im aktuellen Verfahren in der Regel nicht entbehrlich macht und darüber hinaus sich sowohl die Verfahrensbeteiligten als auch die/der Sachverständige mit den im vorangegangenen Gutachten erlangten Erkenntnissen und Schlussfolgerungen inhaltlich auseinandersetzen müssen.

38.3 Endentscheidung des Gerichts

Ist das Kinderschutzverfahren danach entscheidungsreif, hat das Gericht neben den weiteren festgestellten Tatsachen das eingeholte **Sachverständigengutachten inhaltlich kritisch zu würdigen** und in seiner Entscheidung konkret darzulegen, aufgrund welcher Tatsachen die/der Sachverständige welche Schlussfolgerungen gezogen hat. Diese sind vom Gericht mit den weiteren Tatsachen abzugleichen und dabei auch mit einem gegebenenfalls vorgelegten Privatgutachten inhaltlich zu würdigen. In seiner Entscheidung muss das Gericht die insgesamt ermittelten Tatsachen **inhaltlich widerspruchsfrei** abwägen und auf dieser Grundlage zu seiner Entscheidung gelangen. Will das Gericht in seiner Entscheidung den Schlussfolgerungen/Interpretationen der/des Sachverständigen, an die es nicht gebunden ist, nicht folgen, hat es dies in seiner Entscheidung **ausführlich zu begründen**.⁴⁵ Dies gilt in gleicher Weise, wenn Beweisanträgen einer/eines Beteiligten nicht nachgegangen wurde.

⁴⁴ OLG Hamm 11.8.2021 – 11 U 136/20.

⁴⁵ BVerfG 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16.

38.4 Fazit

Das Sachverständigengutachten ist in Kinderschutzverfahren eine unverzichtbare Erkenntnisquelle für das Gericht und bildet eine zentrale Grundlage für die zu treffende gerichtliche Entscheidung. Damit wird der/dem Sachverständigen eine große Verantwortung bei der Erstellung ihres/seines Gutachtens im Hinblick auf die Feststellung der relevanten Tatsachen und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen auferlegt. Dem Gericht obliegt es sodann, die im Gutachten zugrunde gelegten oder festgestellten Tatsachen unter Berücksichtigung des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten zu überprüfen und die hieraus seitens der/des Sachverständigen gezogenen Schlussfolgerungen kritisch nachzuvollziehen.

Literatur

- Bergmann, Matthias (2016). Der Beweisbeschluss im Kindschaftsverfahren: Schnittstelle zwischen Recht und Spekulation. *FamRB*, 364–372.
- Castellanos, Helen A. (2021). *Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht: Grundlagen, Qualitätsstandards, Mustergutachten* (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Ernst, Rüdiger (2020). Jugendamt, Verfahrensbeistand und Sachverständiger – Heimliche und eigentliche Entscheider im Kindschaftsverfahren? *FF*, 195–203.
- Heilmann, Stefan (Hrsg.) (2020). *Praxiskommentar Kindschaftsrecht* (2. Aufl.). Köln: Reguvis (Heilmann/Autor*in).
- Köhler, Iven (2020). Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen – Beweiserhebung und Qualifikation des Sachverständigen. *ZKJ*, 421–426.
- Lack, Katrin & Hammesfahr, Anke (2019). *Psychologische Gutachten im Familienrecht: Handbuch für die rechtliche und psychologische Praxis* (1. Aufl.). Köln: Bundesanzeiger.
- Prütting, Hanns & Helms, Tobias (Hrsg.) (2022). *FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar* (6. Aufl.). Köln: Otto Schmidt (Prütting & Helms/Autor*in).
- Splitt, Alexander (2018). Rechtsfragen im Zusammenhang mit familienpsychologischen Sachverständigengutachten. *FF*, 51–59.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Familienpsychologische Sachverständigengutachten im Kinderschutz

39

Jörg Fichtner

Inhaltsverzeichnis

39.1	Eingangsvoraussetzungen	571
39.2	Sachverständiges Vorgehen	573
39.3	Spezifische Problemfelder beim sachverständigen Vorgehen	575
39.4	Die Beantwortung der gerichtlichen Frage(n)	579
39.5	Fazit	580
	Literatur	580

Der Fachtext behandelt Rahmenbedingungen und Vorgehensweisen sowie einige Problemfelder bei familienpsychologischen Gutachten im Rahmen von Familiengerichtsverfahren bei Kinderschutzfällen.

39.1 Eingangsvoraussetzungen

Familienpsychologische Sachverständigengutachten – könnte man sagen – müssen sich eigentlich an drei Vorgaben orientieren: am Recht, am Recht und am Recht.

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

J. Fichtner (✉)

Diplompsychologe und forensischer Sachverständiger im Familienrecht, München, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_39

571

Zum einen sind Gutachten nach der Zivilprozessordnung als Beweismittel zu sehen, womit ihnen prozessual eine andere Bedeutung zukommt als Gefährdungseinschätzungen durch andere Fachkräfte. In der Regel werden Sachverständige erst dann vom Gericht beauftragt, wenn bereits gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorgebracht wurden. Da Sachverständige eine mögliche Gefährdung neutral zu prüfen haben, geraten sie nicht selten in eine Rolle zwischen den betroffenen Eltern, die eine solche in der Regel nicht sehen, und beteiligten Fachkräften, die ja von einer entsprechenden Gefährdung ausgehen. Weiter sind Sachverständige in diesem Rahmen aufgefordert, eventuelle Gefährdungseinschätzungen für den individuellen Fall konkret nachvollziehbar zu machen. Weder der Bezug auf allgemeines Fachwissen noch die häufig zu findende Einschätzung, dass eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden könne, reicht aus. Entsprechend wurden in den viel diskutierten Aufhebungen durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2014 auch Sachverständigengutachten als nicht verwertbar eingestuft, die diesen Ansprüchen nicht genügten (zu den BVerfG-Entscheidungen siehe Heilmann 2012; Britz 2016).

Eine zweite rechtliche Einschränkung erfolgt durch die Definition von Kindeswohlgefährdung durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und die sich daran anschließende obergerichtliche Rechtsprechung. Auch hier ist im Verhältnis zwischen Sachverständigen und beteiligten Fachkräften zu beachten, dass für Gutachten nicht § 8a SGB VIII ausschlaggebend ist, sondern zunächst § 1666 Abs. 1 BGB: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“. Zu beachten ist hier, dass im Kern eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes steht, das allerdings im Gesetzestext als unbestimmter Rechtsbegriff nirgends näher definiert wird. Darüber hinaus wird weiter in § 1666a BGB auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere bei gravierenden Maßnahmen wie etwa der Trennung des Kindes von der elterlichen Familie oder dem Entzug der Personensorge aufmerksam gemacht, die voraussetzt, dass andere Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichend sind. Hinzu kommen leicht unterschiedliche obergerichtliche Rechtsprechungen zur näheren Definition von Kindeswohlgefährdung, denen aber gemeinsam ist, dass häufig eine Prognose über wahrscheinliche, erhebliche Schäden bei dem Kind erforderlich ist.

Umgekehrt ist aber auch davor zu warnen, dass Gerichte überzogene Erwartungen an sachverständige Prognosen stellen oder Sachverständige sich selbst zu exzessiven Prognosen hinreißen lassen, die durch Fachkunde gar nicht abzudecken sind (Kindler 2015).

Schließlich wird drittens die Aufgabe der Sachverständigen durch den konkreten gerichtlichen Auftrag im Rahmen des Beweisbeschlusses des Familiengerichts definiert. Hierbei findet sich eine große Bandbreite von Auftragsformulierungen, die in Einzelfällen ganz allgemein gehalten sind (z. B. „Es ist ein Sachverständigengutachten einzuholen zur Vorbereitung einer Entscheidung, ob das Wohl des Kindes D. im elterlichen Haushalt gefährdet ist“), bis hin zu mehrseitig ausdifferenzierten Prüfaufträgen, in denen Sachverständige aufgefordert werden, unterschiedlichste Einschätzungen und Prognosen zu Teilbereichen und unter variierenden Eingangsvoraussetzungen abzugeben.

39.2 Sachverständiges Vorgehen

Juristisch nicht festgelegt ist das konkrete Vorgehen der psychologischen Sachverständigen bei der Sammlung von Informationen, die zur Beantwortung der gerichtlichen Frage notwendig ist. Vielmehr wird in der Rechtsprechung immer wieder betont, dass die Auswahl der Untersuchungsmethoden den Sachverständigen zukommt.

Allerdings liegen zur familienrechtlichen Begutachtung einerseits eine Reihe von Buchpublikationen vor, die häufig von renommierten Sachverständigen stammen und zwar nur deren Sichtweisen auf fachlich angemessenes Vorgehen wiedergeben, im günstigsten Fall sich aber auch stark an der laufenden Rechtsprechung orientieren (Salzgeber & Fichtner 2012; Dettenborn & Walter 2015; Lack & Hammesfahr 2019; Salzgeber 2020). Noch wichtiger sind die Qualitätsstandards der zwei großen Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGP) und Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP), an denen viele Autor*innen von Fachbüchern und noch weitere Sachverständige mitgearbeitet haben (Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2019).

Relativ unstrittig ist dabei, dass zur fachlich korrekten Bearbeitung eines Gutachtenauftrags in der Regel folgende sechs Schritte zählen:

1. Zunächst muss die zugesandte **gerichtliche Akte** ausgewertet werden. Hier werden häufig auch die Gründe der bereits vorliegenden Gefährdungseinschätzung deutlich. Teilweise finden sich in den Akten Unterlagen zu früheren Gefährdungsmeldungen oder Herausnahmen von Kindern, zum Beispiel von älteren Geschwistern; teilweise auch frühere Gutachten. Hierbei ist allerdings ein Automatismus zu vermeiden und es können weder frühere Einschätzungen generell als zutreffend bewertet, noch das Vorliegen von früheren Problemen stabil für die heutige Situation unterstellt werden.
2. Als eigenständige Erhebungsschritte durch die Sachverständigen finden dann meist **Untersuchungen der Eltern** in Form von Verhaltensbeobachtungen, explorativen Gesprächen und nicht selten auch durch den Einsatz testdiagnostischer Fragebögen statt. In der Regel werden sich die Sachverständigen bei den Gesprächen eines Leitfadens bedienen, in dem neben generellen Aspekten zur Familiensituation und zum erzieherischen Verhalten die spezifisch durch die gerichtliche Beweisfrage und durch die in den Akten auftauchenden Fragestellungen ergänzt wird. Themenfelder der Befragung von Eltern sind häufig:
 - die Situation in deren Ursprungsfamilie, insbesondere vor dem Hintergrund des selbst erfahrenen Erziehungsverhaltens;
 - der Familienalltag in der selbst gegründeten Familie; die Sichtweisen auf die eigenen Kinder und deren betreuerischen und erzieherischen Bedarfe;
 - das eigene Erziehungsverhalten; erzieherische Probleme;
 - Einsicht in eigene Beeinträchtigungen, wie etwa psychische Probleme, Suchtmittel, Partnerschaftsprobleme und wirtschaftliche Probleme;
 - Veränderungsbereitschaft, Kooperation mit Fachkräften und Lösungsvorstellungen.

Ein aktueller Vorschlag (Schütt & Zumbach 2019) für zentrale Themengebiete mit Beispielfragen für eine Exploration der Eltern nutzt zur Einschätzung Erkenntnisse aus der Kriminalprognose.

3. Ebenso werden im Regelfall **Untersuchungen der betroffenen Kinder** durchgeführt, wozu – altersspezifisch gewichtet und angepasst – Verhaltensbeobachtungen, Befragungen und ebenfalls testdiagnostische Verfahren gehören. Auch bei der Befragung von Kindern werden häufig altersspezifisch und situationspezifisch angepasste Leitfäden eingesetzt. Themen hierbei sind häufig die Integration in Kita bzw. Schule und Gleichaltrigengruppe, Freizeitverhalten, Beschreibung des Familienalltags, Beziehungserleben in der Familie, Erleben bereits eingeleiteter Maßnahmen einschließlich ggf. von Fremdunterbringung sowie die kindlichen Wünsche im Hinblick auf die Ursprungsfamilie und ggf. die Fremdunterbringung.
4. In den meisten Fällen wird auch eine **Beobachtung der Interaktion zwischen den betroffenen Eltern und Kindern** zur Erhebung gehören, wobei sich hier je nach Ausgangslage ganz unterschiedliche Rahmenbedingungen ergeben: In manchen Fällen ist das nur im sehr eingeschränkten Rahmen eines begleiteten Umgangs bei fremd untergebrachten Kindern möglich. In anderen Fällen leben die Kinder noch zu Hause und können dort untersucht und in ihren Interaktionen beobachtet werden. Schließlich finden sich auch einige Fälle, in denen die Kinder fremd untergebracht sind, im Rahmen der Begutachtung aber Interaktionsbeobachtungen im elterlichen Umfeld sinnvoll erscheinen. Gerade zur Beurteilung einer Gefährdung bei einer Rückführung ist es häufig sinnvoll, zunehmend alltagsnahe und damit auch umfangreichere Situationen zwischen Eltern und Kindern zu beobachten. Generell ist es hilfreich, Interaktionsbeobachtungen systematisch auszuwerten, um die Objektivität der Beurteilung zu erhöhen (Jacob 2014). Auch existieren Verfahren zur Strukturierung, in denen Eltern spezifische Aufgaben für die Interaktion mit ihren Kindern gegeben werden (Franke & Schulte-Hötzel 2019). Auch diese Verfahren dienen der Erhöhung der Objektivität, lassen aber umgekehrt kaum Rückschlüsse auf die Fähigkeit der Eltern zu, Alltagssituationen eigenständig zu planen und zu gestalten. Interaktionsbeobachtungen werden deswegen häufig in strukturierten und unstrukturierten Settings durchgeführt.
5. In der Regel ist es sinnvoll – mit entsprechenden Schweigepflichtentbindungen durch die sorgeberechtigten Eltern oder bereits eingesetzten Ergänzungspfleger*innen – mit **involvierten Fachpersonen** (z. B. Jugendamtsmitarbeiter*innen, Erzieher*innen, Lehrer*innen, Familienhelfer*innen, Ärzt*innen, Therapeut*innen etc.) **zu sprechen**. Hierbei kommen sowohl solche Fachkräfte infrage, die bislang mit der Familie vertraut waren, als auch solche, die erst nach der Gefährdungsmeldung beauftragt wurden, sowie insbesondere die zuständigen Erzieher*innen bei stationär untergebrachten Kindern und die Pflegeeltern, bei Kindern, die in Pflegefamilien platziert wurden.
6. Häufig bietet es sich an, noch **abschließende Gespräche mit den Eltern** über eingeleitete oder einzuleitende Maßnahmen zu führen; nicht zuletzt, um die elterliche Veränderungsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit besser abschätzen zu können

oder im Einzelfall diese auch zu fördern. Bei manchen Konstellationen können zu solchen Gesprächen zumindest teilweise auch die beteiligten Fachkräfte eingeladen werden, auch um deren Bereitschaft zur Umsetzung angedachter Maßnahmen zu evaluieren und gegebenenfalls zu stärken.

Als Kindeswohlgefährdung sind dann Unterlassungen oder Handlungen der Bezugspersonen zu bewerten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen eines Kindes führen, wobei in der Regel vielfältige, in Einzelfällen aber auch schwerwiegende isolierte Unterlassungen oder Handlungen vorliegen können (Dettenborn & Walter 2015; vgl. auch Zumbach et al. 2020). Dabei sind aus psychologischer Sicht auf der einen Seite die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern (unter anderem unter den Aspekten der Pflege, der Bindung, der Erziehung und der Förderung) und gegebenenfalls deren Veränderungsbereitschaft und Veränderungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, und auf der anderen Seite die tatsächlichen individuellen Bedürfnisse der Kinder, auch vor dem Hintergrund möglicherweise bereits entstandener Schädigungen und Förderbedarfe. Aus dem Verhältnis oder Missverhältnis beider Seiten hat dann eine Abschätzung zu erfolgen, wie wahrscheinlich Beeinträchtigungen der Kinder bei einer fortbestehenden Betreuung in der Familie sind, insbesondere welche psychischen Folgen zu befürchten sind und ob akut und mittelfristig diesen Folgen mit Unterstützungen der Familie hinreichend entgegengewirkt werden kann oder ob derzeit eine Betreuung der Kinder außerhalb Familien notwendig ist. Der besondere Nutzen psychologischer Gutachten liegt damit nicht nur darin, dass eine zusätzliche und damit neutrale Fachperson zur Gefährdungseinschätzung herangezogen wird, sondern dass insbesondere eine Einschätzung der Familienmitglieder mit entwicklungspsychologischem, persönlichkeitspsychologischem und klinisch-psychologischem Hintergrund erfolgt. Vor diesem Hintergrund lassen sich nicht nur Bedarfe und Gefährdung der Kinder einschätzen, sondern auch Möglichkeiten und Grenzen der Eltern bei einer angemessenen Abwehr solcher Gefährdungen

39.3 Spezifische Problemfelder beim sachverständigen Vorgehen

Zu einigen Erhebungsmethoden von Sachverständigen tauchen gelegentlich Fragen auf, die etwas näher beleuchtet werden sollen:

Welche Testverfahren verwenden Sachverständige eigentlich und wie gut sind diese?

Zwar ist in einigen Fachpublikationen immer mal von maßgeschneiderten Verfahren für die familienpsychologische Begutachtung die Rede (Hommer 2019), aber es werden hierzu auch kritische Aspekte formuliert, sodass der Aussagekraft allein testpsychologischer Verfahren deutliche Grenzen gesetzt sind (Fichtner 2019). Gerade für den Bereich möglicher Kindeswohlgefährdungen existieren eher wenig darauf zugeschnittene Erhebungsinstrumente. Zur Bewertung der Eltern sind dies vor allem zwei Selbsteinschätzungsbögen, die Belastungen der Eltern erfassen (das Eltern-Belastungs-Inventar

EBI und das Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung EBSK); beides aus dem amerikanischen Sprachraum adaptierte Verfahren. Dabei liegen für das EBI deutschsprachige Normen lediglich für Mütter vor. Eine Beurteilung, was für Väter noch normentsprechendes Verhalten ist, ist damit streng genommen nicht möglich. Das EBSK dagegen ist massiv gekürzt gegenüber seinem amerikanischen Vorbild, es wird schon seit langem Zweifel an der Aussagekraft des deutschen Instrumentes geäußert (Koch 2010). Weiter gibt es eine Reihe von Verfahren, um die Sicht der Kinder auf ihre Eltern und deren Erziehungsverhalten per Fragebogen zu erfassen. So erfassen das ältere Erziehungsstilinventar (ESI) und der aktuellere Elternbild-Fragebogen für Kinder und Jugendliche (EBF KJ) u. a. den wichtigen Aspekt der Strafintensität oder Bestrafung durch die Eltern und stellen dafür auch entsprechende Normen zur Verfügung. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass Verfahren für Kinder und Jugendliche in aller Regel keine Validitätsskalen zur Kontrolle der Ehrlichkeit der Angaben beinhalten und die Fragen in ihrer Bedeutung relativ offensichtlich sind. Je nach Motivationslage des Kindes sind dadurch leicht Aggravierungen oder Bagatellisierungen von schädigendem Elternverhalten möglich. Das bedeutet nicht, dass all diese Verfahren nicht eingesetzt werden sollten, da ihr großer Vorteil ist, dass sie Daten neutral und strukturiert erheben. Allerdings sind sie seriös nur bewertbar, wenn sie kritisch ins Verhältnis zu allen übrigen Daten gesetzt werden.

Weiter findet sich zur Erfassung des kindlichen Problemverhaltens ein international sehr verbreitetes Verfahren (Child-Behavior-Checklist CBCL 6-18 R). Diese liegt auch in Deutsch in drei Formen vor, nämlich als Befragungsinstrument für Hauptbezugspersonen der Kinder und Jugendlichen, zweitens als Befragungsinstrument der Lehrkräfte und schließlich zur Befragung bei bereits jugendlichen Kindern. Zumindest über den Abgleich der unterschiedlichen Einschätzungen lässt sich dann sowohl ein aussagekräftiges Bild über das betroffene Kind als auch möglicherweise über die Fähigkeit bzw. Bereitschaft der Eltern zu einer realistischen Einschätzung ihres Kindes bekommen.

Schließlich existieren noch eine Reihe Verfahren zur Einschätzung der Persönlichkeit oder gar psychischer Erkrankungen der Erziehungspersonen (z. B. der Minnesota Multiphasic Personality Inventory – 2 Restructured Form MMPI-2-RF, das Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI-R oder das Verhaltens- und Erlebensinventar VEI). Diese Verfahren zur Selbsteinschätzung beinhalten in der Regel auch Validitätsskalen, um die Ehrlichkeit der Antworten zu bewerten, wobei diese Bewertung durchaus nicht für alle erhobenen Bereiche gleich sicher erscheint. Umgekehrt ist zu beachten, dass ein kritischer Wert auf einer Validitätsskala nicht als Hinweis auf die generelle Unehrlichkeit des Probanden gedeutet werden darf, sondern tatsächlich nur für diesen Fragebogen gilt.

Wie ausführlich sollten im Gutachten auch beteiligte Fachkräfte zu Wort kommen?

Grundsätzlich sind solche themenzentrierten Befragungen von Jugendamtsmitarbeiter*innen, Familienhilfen oder auch Ergänzungspfleger*innen, Verfahrensbeistand*innen und Umgangsbegleiter*innen sinnvoll und hilfreich. Allerdings ist dabei zweierlei zu bedenken: Werden Fachkräfte befragt, deren Sichtweise auf die Familie schon

durch ausführliche Schriftsätze Bestandteil der Akte ist, dann werden diese Einschätzungen im Datenteil des Gutachtens nochmals wiederholt. Für das erkennende Gericht ergibt sich damit die nicht immer offensichtliche Gefahr, dass eine spezifische Sichtweise gleich mehrfach im Verfahren auftaucht und möglicherweise übermäßige Bedeutung erlangt.

Auf der anderen Seite werden solche themenzentrierten Befragungen auch mit Personen geführt, deren Fachgebiet deutlich außerhalb des Bewertungshorizonts von familienpsychologischen Sachverständigen liegt (z. B. Kinderärzt*innen, Ergotherapeut*innen, Logopäd*innen etc.). Damit werden Einschätzungen ein Bestandteil des Gutachtens, die durch die Sachverständigen selbst nicht überprüft und bewertet werden können. Zumindest in der Tendenz gilt dieses Problem auch für Einschätzungen, die häufig im Rahmen der Hausbesuche erfolgen, etwa über die häusliche Hygiene, mögliche Gefahrenquellen oder die Geeignetheit der Räumlichkeiten. Häufig handelt es sich dabei um Bewertungen, die kaum oder gar nicht durch psychologischen Sachverstand gedeckt sind.

In einigen Fällen werden zur Gefährdungseinschätzung mangels anderer Datenquellen die Schilderungen der betroffenen Kinder so zentral herangezogen, dass eigentlich eine aussagepsychologische Bewertung dieser Angaben sinnvoll wäre. Dabei sind längst nicht alle familienpsychologischen Sachverständigen auch mit aussagepsychologischem Vorgehen soweit vertraut, dass ihnen tatsächlich eine fundierte Einschätzung möglich ist, wie erlebnisbasiert die Angaben der Kinder sind. Hier kann es sinnvoll sein, entsprechend aussagepsychologisch ausgebildete Kolleg*innen für die Beantwortung dieser Fragen beizuziehen.

In all den hier geschilderten Fällen ist es jedenfalls notwendig, die fachlichen Einschätzungen von Dritten als solche kenntlich zu machen und von den Befunden und Schlussfolgerungen der Sachverständigen deutlich zu trennen. Nur so kann das Gericht kritisch prüfen, wer im Verfahren welche Erkenntnisse gewonnen hat und wer wie zu welcher Schlussfolgerung kommt.

Dürfen familienpsychologische Sachverständige Diagnosen stellen und wie bedeutsam sind diese?

Zum einen kommt es immer wieder zu Diskussionen, inwiefern psychologische Sachverständige, die nicht über eine Approbation verfügen, überhaupt Diagnosen über psychische Erkrankungen stellen dürfen. Dass eine Approbation nicht Voraussetzung für die Tätigkeit als familienpsychologische/familienpsychologischer Sachverständige*r darstellt, wird schon seit langem durch ein entsprechendes Rechtsgutachten untermauert und findet sich auch in aktuelleren Einschätzungen wieder (Plagemann 2007; Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2019). Zumindest die psychologischen Berufsverbände gehen davon aus, dass alle Psycholog*innen unabhängig von einer Approbation befähigt sind, psychische Krankheitsbilder zu diagnostizieren. Lediglich eine Entscheidung über Behandlungsbedürftigkeit muss den approbierten Kolleg*innen überlassen werden (Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen 2008).

Allerdings ist davon auszugehen, dass weder das Vorliegen einer diagnostizierten Störung eines Elternteils noch dessen Nichtvorliegen per se aussagekräftig für die Frage der elterlichen Erziehungsfähigkeit sind und schon gar nicht für die der möglichen Gefährdung der Kinder. Vielmehr ist es Aufgabe der Sachverständigen zu überprüfen und darzustellen, durch welche konkreten elterlichen Handlungen oder durch welche Verhältnisse im elterlichen Haushalt Gefährdungen des Kindes zu befürchten sind. Dabei gilt insbesondere zu bewerten, wie die Möglichkeiten der betroffenen Eltern die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Kinder decken (Dettenborn & Walter 2015). Dabei sind sowohl Fallkonstellationen möglich, wo elterliche Einschränkungen aufgrund der Resilienz der betroffenen Kinder (noch) keine Gefährdung darstellen, obwohl das bei anderen Fallkonstellationen der Fall wäre, wie auch der umgekehrte Fall.

Ein weiteres schwieriges Feld stellt der Umgang mit vorliegenden Diagnosen oder psychologischen Bewertungen von Fachkolleg*innen dar: Psychotherapeut*innen von Eltern sind in der Regel empathisch mit ihren Patient*innen, für die nicht selten die Betreuung der Kinder auch ein stabilisierender Faktor darstellt. Zumindest in Einzelfällen kommen Psychotherapeut*innen zu positiven Einschätzungen der elterlichen Erziehungsfähigkeit, die aus einem neutralen Blickwinkel auf die Gesamtfamilie nicht unbedingt geteilt werden (Fichtner 2020). Umgekehrt finden sich gerade durch Kindertherapeut*innen oder Heimerzieher*innen, die erst nach einer Herausnahme der Kinder eingeschaltet wurden, immer wieder Beschreibungen von erheblichen Auffälligkeiten der Kinder, die auf Defizite der Eltern oder gar auf traumatische Erfahrungen im Elternhaus zurückgeführt werden. Allerdings lässt sich in vielen Fällen nur schwer bestimmen, inwieweit die kindlichen Reaktionen durch die Eltern und inwieweit sie durch die Herausnahme aus dem elterlichen Haushalt verursacht wurden. Weiter ist bei der Verwendung des Begriffes Trauma häufig unklar, ob dies als eine allgemeine Umschreibung einer Belastung gemeint ist oder tatsächlich im diagnostischen Sinne einer posttraumatischen Belastungsstörung. Nicht selten werden solche Diagnosen gestellt, ohne dass das verursachende Trauma tatsächlich als hinreichend belegt gelten kann. Zu beachten ist hier die äußerst kontroverse Diskussion zwischen einer aussagepsychologischen Sicht und einem kindertherapeutischen Blickwinkel (Niehaus 2018; Fegert et al. 2018).

Insgesamt erscheint es auch im Hinblick auf Diagnosen und fachpsychologische Einschätzungen sinnvoll, diese als spezifische Sichtweisen und nicht als objektive Tatsachen zu werten und entsprechend transparent im Gutachten damit umzugehen. Nicht zuletzt sind Sachverständige zu Recht verpflichtet, die von ihnen gestellten oder übernommenen Diagnosen nachvollziehbar begründen zu können (z. B. Wiesner 2020). Neben formalen Prüfkriterien – etwa ob oben genannte Untersuchungsschritte auch tatsächlich durchgeführt wurden – ist damit ein zentrales inhaltliches Prüfkriterium, inwieweit Sachverständige ihre Einschätzung stringent aus den von ihnen erhobenen Daten so ableiten können, dass dies für die übrigen Beteiligten auch nachvollziehbar ist.

39.4 Die Beantwortung der gerichtlichen Frage(n)

Die sachverständige Empfehlung hat sich zunächst an der gerichtlichen Fragestellung zu orientieren, die häufig bereits Bezug auf mildere Mittel in Relation zu einer Trennung zwischen Eltern und Kindern nimmt.

Typische Fragestellungen für Gutachtaufträge

- Sachverständige sollen abschätzen, welche Gefahren Kindern bei einem Aufwachsen in ihrer Familie drohen und welche Hilfen notwendig und erfolgversprechend wären, um diese Gefahren abzuwenden.
- Sachverständige sollen beurteilen, ob bereits fremduntergebrachte Kinder ohne Gefährdung wieder in ihre Familie zurückgeführt werden können und welche Hilfen in den Familien notwendig sind.
- Sachverständige sollen bewerten, ob trotz behobener Probleme in den Ursprungsfamilien Kinder aufgrund ihres langen Aufenthaltes in Pflegefamilien bei einer Herausnahme aus der Pflegefamilie Schaden nehmen würden.
- Sachverständige sollen einschätzen, ob Kontakte zur Ursprungsfamilie bei fremd untergebrachten Kindern zu Schäden führen können.

Im gerichtlichen Verfahren sind Kinderschutz und Elternrechte gegeneinander abzuwägen und im besten Fall in Einklang zu bringen. Dazu hat die/der Sachverständige als Beweismittel beizutragen, in dem sie zum einen dem Gericht und den Beteiligten nachvollziehbar darstellt, durch welche Umstände oder Verhaltensweisen in der elterlichen Familie welche konkreten Gefährdungen bei den Kindern zu erwarten sind. Aber auch welche Maßnahmen aus sachverständiger Sicht notwendig und ausreichend wären, um eine solche Gefährdung abzuwenden. Dabei sollte ein solches Gutachten in Wortwahl und Schlussfolgerungen nicht nur dem Gericht und den Fachkräften, sondern auch den betroffenen Eltern verständlich sein. Auch ist zu bedenken, dass ein Verbleib der Kinder in der Familie keineswegs nur als Recht der Eltern, sondern nach rechtlicher Auffassung auch als ein elementares Recht der Kinder selbst gilt (Britz 2016). Und selbst in den Fällen, in denen derzeit eine Trennung von Eltern und Kindern die einzige ausreichende Maßnahme zum Schutz der Kinder erscheint, haben die Eltern (und Kinder) ein Recht darauf zu erfahren, durch welche Maßnahmen die Eltern mutmaßlich in die Lage versetzt werden könnten, hinreichende Erziehungsfähigkeit wiederzuerlangen.

Um sachverständig zu beurteilen, welche Maßnahmen hilfreich wären, ist es notwendig zu wissen, welche Hilfen überhaupt verfügbar sind. Das betrifft einerseits ein grobes Wissen über tatsächlich existierende wie aber auch ein spezifisches Wissen über aktuell verfügbare Hilfsmaßnahmen. Zum Beispiel finden sich immer wieder Fälle, in denen eine

Einrichtung für beide Eltern und Kind sinnvoll wäre, häufig stehen aber nur Plätze in Mutter-Kind-Einrichtungen zur Verfügung, wenn überhaupt. Auch ist in spezifischen Fällen ein Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII empfehlenswert, wird aber durchaus nicht überall in dieser Form angeboten. Da für entsprechende Hilfen die Expertise bei Mitarbeiter*innen des Jugendamts liegen sollte, empfiehlt sich hier eine entsprechende Rücksprache. Allerdings ist es nicht im Sinne der gutachterlichen Unabhängigkeit, die Empfehlungen von Hilfemaßnahmen von vornherein darauf zu beschränken, was auch seitens der Kinder- und Jugendhilfe für sinnvoll erachtet wird. Ähnliches gilt für die juristische Regelung verschiedener Verantwortungsbereiche. So kann die gutachterliche Empfehlung durchaus beinhalten, dass schulische und therapeutische Fragen nicht mehr durch die Eltern geregelt werden. Wie die genaue rechtliche Regelung dazu aussehen sollte, fällt wiederum in die Expertise der beteiligten Jurist*innen.

39.5 Fazit

Psychologische Sachverständigengutachten zu Fragen der Kindeswohlgefährdung haben eine sehr spezifische Funktion im Verfahren, fachspezifische Erhebungsmethoden (und Schwächen) und oft auch einen eigenen Blickwinkel. Der entscheidende Zusatznutzen etwa gegenüber sozialpädagogischen Zugängen zur Familie ist die Bewertung der psychischen Verfasstheit der Familienmitglieder, also der Belastungen, Entwicklungsrisiken und Bedarfe der Kinder, aber auch der Grenzen und Veränderungsmöglichkeiten der Eltern. Psychologische Gutachten stellen damit eine von verschiedenen möglichen Risikobewertungen für die Familie und die betroffenen Kinder dar. Unterschiedliche Sichtweisen der beteiligten Fachkräfte und Professionen sind dabei durchaus möglich und als Ressource für ein möglichst förderliches Ringen, um den Schutz der betroffenen Kinder und ihrer Familien zu werten.

Literatur

- Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019). Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. Köln: Reguvis.
- Britz, Gabriele (2016). Gutachten im familiengerichtlichen Verfahren – verfassungsrechtliche Perspektiven. PdR, 1, 7–14.
- Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard (2015). Familienrechtspsychologie. München [u. a.]: Reinhardt.
- Fegert, Jörg, Gerke, Jelena & Rassenhofer, Miriam (2018). Enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten. Nervenheilkunde, 7(8), 525–534.
- Fichtner, Jörg (2019). Vom Wald und von den Bäumen: Ergänzungen zu Wilfried Hommers Methodenkritik. Praxis der Rechtspsychologie, 29(1), 139–146.
- Fichtner, Jörg (2020). Arbeit mit hochkonflikthaften Paaren und vom Streit betroffenen Kindern im Trennungsprozess. In Büttner, Melanie (Hrsg.), Handbuch Häusliche Gewalt Stuttgart: Schat-tauer, S. 385–396.

- Franke, Ulrike & Schulte-Hötzel, Markus (2019). Die Heidelberger Marschak-Interaktionsmethode. Heidelberg: TheraplayPress.
- Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2008). Kommentierung des Rechtsgutachtens zum Approbationsvorbehalt. Berlin: Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.
- Heilmann, Stefan (2012). Der Bundesgerichtshof und der Umgangsboykott. ZKJ, 3, 105–11.
- Hommers, Wilfried (2019). Methodenkritische Testanwendung in der familienrechtspsychologischen Begutachtung. Praxis der Rechtspsychologie, 29(1), 117–138.
- Jacob, André (2014). Interaktionsbeobachtungen von Eltern und Kind. Stuttgart: Kohlhammer.
- Kindler, Heinz (2015). Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz aus Sachverständigensicht. Das Jugendamt, 6, 297–299.
- Koch, Hannelore (2010). Testbesprechung. Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie, 42(1), 57–61.
- Lack, Katrin & Hammesfahr, Anke (2019). Psychologische Gutachten im Familienrecht. Köln: Reguvis.
- Niehaus, Susanna (2018). Im Interesse kindlicher Opfer. Praxis der Rechtspsychologie, 28(2), 99–120.
- Plagemann, Herrmann (2007). Rechtsgutachten zum Approbationsvorbehalt. Berlin: Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.
- Salzgeber, Joseph (2020). Familienpsychologische Gutachten. München: Beck.
- Salzgeber, Joseph & Fichtner, Jörg (2012). Der psychologische Sachverständige im Familienrecht. In Kury, Helmut, Obergfell-Fuchs, Joachim, Aymans, Monika (Hrsg.). Rechtspsychologie – forensische Grundlagen und Begutachtung; ein Lehrbuch für Studium und Praxis Stuttgart: Kohlhammer 207–239.
- Schütt, Susanne & Zumbach, Jelena (2019). Impulse aus der kriminalprognostischen Begutachtung für die Kindeswohlprognose im Familienrecht: Entwicklung eines Interviewleitfadens für die Elternexploration im Begutachtungskontext. Rechtspsychologie, 5, 160–177.
- Wiesner, Reinhard (2020). Zu den Tatbestandsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe, ZKJ, 6, 228–230.
- Zumbach, Jelena, Lübbehüsen, Bärbel, Volbert, Renate & Wetzels, Peter (2020). Psychologische Diagnostik in familienrechtlichen Verfahren. Göttingen. Hogrefe.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Auswertung und Qualitätsprüfung von Sachverständigengutachten

40

Heinz Kindler und Jörg M. Fegert

Inhaltsverzeichnis

40.1	Qualitätsbegriffe	584
40.2	Qualitätsdiskussion um Sachverständigengutachten	586
40.2.1	Rückmeldungen von Gerichten oder anderen Professionellen	586
40.2.2	Rückmeldungen von Eltern bzw. Kindern	587
40.2.3	Wissenschaftliche Analysen von Sachverständigengutachten	588
40.2.4	Ergebnisse von Initiativen und Modellversuchen zur Qualitätsentwicklung	588
40.2.5	Befunde zur Qualität von Kinderschutzverfahren	589
40.3	Auswertung und Analyse der Qualität von Sachverständigengutachten im Einzelfall	590
40.4	Qualitätsprüfung zentraler Aussagen im Gutachten	593
40.4.1	Qualitätsprüfung von Aussagen zu schädlichem Tun, dem Unterlassen notwendiger Fürsorge und zugespitzten Risikolagen	594
40.4.2	Aussagen zu ziemlich sicher drohenden erheblichen Schädigungen, Art der Schädigung und fortbestehenden Gefahren	599
40.4.3	Aussagen zur Bereitschaft und Fähigkeit von Sorgeberechtigten zur Abwehr vorhandener Gefahren in Verbindung mit Aussagen zu geeigneten Maßnahmen der Abwehr	601
	Literatur	603

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

H. Kindler (✉)

Deutsches Jugendinstitut e. V., München, Deutschland

J. M. Fegert

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm,
Ulm, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_40

583

40.1 Qualitätsbegriffe

Qualität ist zu einem Wort der Alltagssprache geworden und zählt zu den 2000 häufigsten Wörtern im Deutschen.¹ Wenn überhaupt, wird Qualität vielfach entsprechend dem Begriffsverständnis des Deutschen Instituts für Normung (DIN) und der International Organization for Standardization (ISO) als Grad definiert, in dem durch ein Produkt oder eine Dienstleistung Anforderungen erfüllt werden (Zollondz 2014). Solche Anforderungen betreffen im Fall von Sachverständigengutachten in Kinderschutzverfahren etwa (a) die Unvoreingenommenheit der oder des Sachverständigen, (b) die wissenschaftliche Herangehensweise und (c) die tatsächliche Beantwortung der Fragestellung des Gerichts sowie (d) Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Darstellung im Gutachten. Diese Anforderungen und Unterpunkte werden in den „*Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht*“ genannt, die 2019 in einer zweiten überarbeiteten Fassung veröffentlicht wurden. Erarbeitet wurden die „Mindestanforderungen“ in einer Arbeitsgruppe, in der juristische, psychologische und medizinische Fachverbände, die Bundesrechtsanwalts- und Bundespsychotherapeutenkammer vertreten waren und die vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz begleitet wurde. Ergänzt werden könnte, (e) dass Sachverständige dabei unterstützen sollen, Sorgeberechtigte von einer Inanspruchnahme von Hilfen zu überzeugen, sofern Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Problemlagen, die sich zu einer Gefährdung entwickeln könnten, vorliegen.²

Der hier angelegte Qualitätsbegriff ist nicht alternativlos, da er sich auf die Verwertbarkeit von Sachverständigengutachten durch Gerichte beschränkt. Insbesondere im Gesundheitswesen hat sich im Anschluss an die von Donabedian (1966) eingeführte Unterscheidung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ein etwas anders akzentuierter Qualitätsbegriff durchgesetzt, der (a) im Bereich der Prozessqualität die Erfahrung der Betroffenen stärker einbezieht und (b) im Bereich der Ergebnisqualität empirische Befunde auswertet und daraus je nach der vorliegenden Evidenz in Form von Leitlinien sehr konkrete Empfehlungen für Vorgehensweisen und Befundinterpretationen zu spezifischen Situationen gibt. Besonders deutlich tritt die Divergenz zu den „Mindestanforderungen“ bei Fragen hervor, die sowohl von psychologischen als auch von medizinischen Sachverständigen begutachtet werden können. Beispielsweise empfehlen im Hinblick auf die, keinem Fachgebiet eindeutig zuzuordnende Exploration von Kindern zu im Raum stehenden Gefährdungsereignissen die „Mindestanforderungen“ nur sehr allgemein eine Exploration beteiligter Kinder (s. u. S. 12), während die für den medizinischen Bereich geltende Kinderschutzleitlinie (AWFM 2019, S. 202 f.) einen deutlichen Imperativ formuliert, strukturierte

¹ <https://wortschatz.uni-leipzig.de/de> (abgerufen am 18.06.2021).

² In den „Mindestanforderungen“ wird auf den Auftrag eines Hinwirkens auf elterliches Einvernehmen eingegangen, der aber in Kinderschutzverfahren so nicht möglich ist, da es sich um Amtsverfahren handelt, in denen keine zwei Parteien existieren, die sich einigen könnten. Trotzdem stellen Begutachtungen auch in Kinderschutzverfahren stets eine Intervention dar, sodass sich der Qualitätsbegriff hierauf auch beziehen könnte.

Explorationsverfahren, wie etwa das revidierte NICHHD Protokoll (Noeker & Franke 2018) einzusetzen, das auch näher erläutert wird. Der Bindungsgrad solcher Leitlinien hängt vom Evidenzgrad ab. Gibt es zu einem Thema nicht ausreichend bestätigte (replizierte) empirische Befunde, so greifen Leitlinien auch auf den Expertenkonsens zurück. Liegen zahlreiche Studien und Metastudien zu ein und derselben Fragestellung vor, erreichen heilberufliche Leitlinien den Evidenzgrad S3. Ein solches hohes Qualitätsniveau erreicht auch die S3-Kinderschutzleitlinie, wobei es allerdings zu beachten gilt, dass im Gegensatz zu manchen anderen medizinischen Fragestellungen, wo Laborwerte und Wirkung von Pharmaka problemlos interkulturell übertragen werden können, Befunde zum Beispiel zu Befragungen im Kinderschutz doch sehr stark vom jeweiligen Rechtssystem abhängig sind. Da die meisten Befunde hierzu aus dem angloamerikanischen Bereich, also aus dem Bereich des ‚Common Law‘ stammen, ist deren Übertragbarkeit auf die Verhältnisse in Deutschland nicht automatisch gegeben. In den Heilberufen ist Qualitätssicherung, d. h. die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse im Sinne einer ‚lege artis‘ Behandlung eine originäre Aufgabe etwa des Arztes oder der Ärztin. Qualitätssicherung in den Heilberufen ist im Sozialgesetzbuch V geregelt, betrifft aber nicht den Bereich der Begutachtung. Während im Gesundheitswesen bestimmte Institutionen, wie z. B. der medizinische Dienst der Krankenkassen im Einzelfall die Einhaltung von Leitlinien, Vorgaben in der Krankenbehandlung überprüfen können, ist bei Gerichtsgutachten das auftraggebende Gericht der zentrale Akteur in der Qualitätskontrolle. Zudem haben sich Sachverständige bei Erhalt eines Gutachtensauftrages selbst zu prüfen, ob er die Expertise für die an ihn/sie herangetragene Fragestellung besitzt.

Einen wieder anderen Akzent setzten die von der American Psychological Association (APA) beschlossenen Empfehlungen für das Vorgehen von psychologischen Sachverständigen in Kinderschutzverfahren vor amerikanischen Gerichten (APA 2013). Die Maßstäbe, an denen die Qualität eines Sachverständigengutachtens zu messen ist, werden hier wesentlich aus der Berufsethik abgeleitet. Entsprechend werden Aspekte, die sich nicht ohne weiteres an einem Gutachten ablesen lassen, betont, beispielsweise das Bemühen um die Aktualität des eigenen Fachwissens (Guideline 5) sowie die selbstkritische Reflexion möglicher eigener Vorurteile (Guideline 6).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Qualitätsbegriff und die daraus abzuleitenden Maßstäbe, die an Sachverständigengutachten anzulegen sind, nicht ohne weiteres feststehen. Es ist aber naheliegend, dass den Interessen der Gerichte als Auftraggeber, die selbst wiederum dem Kindeswohl und der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien verpflichtet sind, eine wesentliche Rolle zukommt. Ob als Grundlage für Beurteilungen von Qualität sehr allgemeine, von empirischen Befundlagen weitgehend abgekoppelte Mindestanforderungen ausreichen, erscheint dagegen weniger sicher. Möglicherweise wäre es hier ein Fortschritt zu konkreten Themen empirische Befundlagen im Hinblick auf eine angemessene Begutachtungspraxis auszuwerten. Zudem stellt sich die Frage, ob und wenn ja, welche berufsethischen Verpflichtungen für Sachverständige, jenseits der Verwertbarkeit des Sachverständigengutachtens im Verfahren, gelten. Während es im Kontext der Heilbehandlung entsprechende Verpflichtungen im Standesrecht und Kontrollen durch

dafür vorgesehene Institutionen gibt, stellt für Gutachten die Rezeption durch die Gerichte häufig die einzige Qualitätskontrolle dar. Soweit diese vor allem darauf fokussieren, ob Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Gutachten aus richterlicher Sicht einleuchtend sind, geraten ethische (wie methodische) Aspekte leicht aus dem Blick.

40.2 Qualitätsdiskussion um Sachverständigengutachten

In der Diskussion um die Qualität von Sachverständigengutachten in Kinderschutzverfahren lassen sich prinzipiell mindestens fünf Ebenen unterscheiden: Eine erste Ebene bilden (a) Rückmeldungen von Gerichten oder anderen Professionellen, eine zweite Ebene (b) Rückmeldungen von Eltern bzw. Kindern. Daneben gibt es (c) wissenschaftliche Analysen von Sachverständigengutachten. Wichtig sind weiterhin noch (d) Ergebnisse von Initiativen und Modellversuchen zur Qualitätsentwicklung. Zudem ist es sinnvoll die Diskussion (e) in Befunde zur Qualität von Kinderschutzverfahren insgesamt einzubetten.

40.2.1 Rückmeldungen von Gerichten oder anderen Professionellen

Es liegen bislang aus Deutschland keine Studien vor, die systematisch Rückmeldungen von Gerichten zu Sachverständigengutachten in Kinderschutzverfahren erhoben hätten. Allerdings liegen generell zu Gutachten in Familiensachen aus einer Studie Einschätzungen von mehr als 170 Richterinnen und Richtern vor (Labs 2014). Für die Studie wurden alle Amts- und Oberlandesgerichte angeschrieben. Insgesamt 57 % der Richter und Richterinnen berichteten sehr positive oder eher positive Erfahrungen, während 42 % gemischte Erfahrungen angaben. Häufiger Kritikpunkt war ein fehlender roter Faden von den Befunden zur Beantwortung der Fragestellung. Zudem kann anhand der hohen Anzahl in Kinderschutzverfahren eingeholter Sachverständigengutachten (Bindel-Kögel & Seidenstücker 2017, S. 173: 43%) vermutet werden, dass Gerichte diese häufig für verwertbar halten. Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht Celle haben für sich Standards zu Sachverständigengutachten formuliert, von denen angenommen werden darf, dass sie aus richterlicher Perspektive sowohl als notwendig angesehen als auch für erfüllbar gehalten werden (Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des OLG Celle 2015). Bemerkenswert ist, dass Explorationen und Beobachtungen als Methoden hier für unverzichtbar bzw. regelmäßig erforderlich angesehen werden, während dies für standardisierte Testverfahren nicht gilt. Für letztere wird verlangt, dass sowohl ihr Einsatz als auch der Verzicht hierauf konkret begründet wird. Allerdings enthalten die Standards keine Angaben dazu, inwieweit sie bei vorgelegten Gutachten als erfüllt angesehen werden. International hat eine Reihe von Studien untersucht, wie Prozesse von Verständnis und Beurteilung von Sachverständigengutachten bei Richterinnen und Richtern ablaufen.

Mehrfach hat sich dabei gezeigt, dass sowohl im Detail die Wissenschaftlichkeit der Inhalte von Sachverständigengutachten als auch die für die Beurteilung von Gutachten vorgeschlagenen Kriterien als vielfach schwer verständlich empfunden werden (z. B. Gatowski et al. 2001; Canela et al. 2019). Listen von Kriterien zur Beurteilung der Qualität ganzer Gutachten hatten teilweise wenig Nutzen, da Richterinnen und Richter sich in der Praxis auf Aussagen zu den im Einzelfall besonders unklaren oder strittigen Punkten konzentrierten und dabei flexibel Kriterien zur Qualitätsbeurteilung einsetzten (Taipale 2019). Jenseits empirischer Forschung liegen für Deutschland einzelne höchstrichterliche Entscheidungen vor, die sich indirekt, d. h. über die Auseinandersetzung mit Entscheidungen der Vorinstanzen, mit den jeweils im Verfahren vorliegenden Sachverständigengutachten beschäftigen. Am häufigsten wird dabei vermerkt, dass sich Lücken in der Entscheidung der Vorinstanz auch in der Argumentation im Sachverständigengutachten finden. Dies betrifft etwa eine unklare Einordnung festgestellter Probleme und Einschränkungen im Hinblick auf die Gefährdungsschwelle, fehlende Ausführungen bezüglich konkret zu erwartender Schädigungen eines Kindes und fehlende Abwägungen zu Nutzen und Risiken eines Eingriffs (z. B. BVerfG 1 BvR 528/19, Entscheidung vom 21.09.2020; 1 BvR 1178/14 Entscheidung vom 19.11.2014).

40.2.2 Rückmeldungen von Eltern bzw. Kindern

Rückmeldungen von Eltern zu Prozess und Ergebnis von Begutachtungen in Kinderschutzverfahren finden sich vereinzelt in qualitativen Studien (z. B. Berghaus 2020). Dort wird insbesondere eine empfundene Lebensweltferne von Sachverständigen und ein empfundenes mangelndes Interesse für die Sichtweise von Eltern kritisiert. Zwei Projekte, in denen Beschwerden von Eltern gesammelt und ausgewertet wurden, fanden erwartungsgemäß eine mehrheitlich kritische Sicht auf Sachverständigengutachten (Dürr und Dürr-Aguilar 2012; Institut für Kinder- und Jugendhilfe 2020). Kritisiert wurden insbesondere psychiatrische Diagnosen, die dem Erleben der Betroffenen nicht entsprachen, sowie ein empfundenes fehlendes Verständnis für die Situation des Kindes im Gutachten, was dann aus Sicht der Eltern unterlassene oder aber überzogene Eingriffe zur Folge hatte. Systematische Erhebungen bei Eltern bzw. Kindern nach einer Begutachtung stehen aus. Es wird daher möglicherweise als leicht empfunden, vorliegende negative Rückmeldungen zur Seite zu schieben. Da aber auf der anderen Seite mehrere Studien negative Folgen von Kindesherausnahmen für die psychische Gesundheit und Lebenserwartung betroffener Eltern aufgezeigt haben (Wall-Wieler et al. 2018a, b), stellt sich zumindest die Frage, ob es möglich ist, die empfundene Fairness des Vorgehens und die Verständlichkeit des Ergebnisses bei Begutachtungen durch Änderungen im Vorgehen zu erhöhen (z. B. durch eine direkt für die Eltern geschriebene Zusammenfassung in einfacher Sprache).

40.2.3 Wissenschaftliche Analysen von Sachverständigengutachten

Empirische Studien zur Qualität von Sachverständigengutachten in Deutschland gehen bislang vom Werkgedanken aus, d. h. einer abgelöst vom spezifischen Verfahrenskontext und -verlauf möglichen und sinnvollen Bewertung von Gutachten als eigenständigem und abgeschlossenem Werk. Erste Studien hatten vor allem Gutachten bei elterlichen Streitigkeiten um Fragen von Umgang, Betreuung und Sorge im Blick (z. B. Terlinden-Arzt 1998). Stürmer (2018) berichtet allerdings über eine Vollerhebung von familienrechtspsychologischen Gutachten der Jahre 2010 und 2011 aus einer Region (OLG Bezirk Hamm). In der Stichprobe waren mehrheitlich (54 %) Gutachten zu Fällen von § 1666 BGB enthalten. Die Auswertung war an den „Mindeststandards“ orientiert. Gefunden wurde in der Gesamtstichprobe³ eine mehrheitlich fehlende Übersetzung der Beweisfrage des Gerichts in psychologische Fragen (59,5 %), regelhaft fehlende Begründungen für die Auswahl von Verfahren (95 %) sowie eine überwiegend fehlende methodenkritische Erörterung von Schlussfolgerungen (75 %). Ebenfalls kritisiert wurde die hohe Anzahl an Explorationen ohne angegebenen Leitfaden und von unstrukturierten Beobachtungen. Die Befunde verdeutlichen einerseits die bedenkliche Diskrepanz zwischen Empfehlungen zur Qualität von Sachverständigengutachten und tatsächlicher Praxis. Andererseits wird im Hintergrund auch die methodische Schwäche dieses Ansatzes zur Qualitätssicherung sichtbar. Bislang wurde nämlich kein positiver Zusammenhang zwischen eingehalten Mindestanforderungen und der von Gerichten und Verfahrensbeteiligten eingeschätzten Verständlichkeit von Gutachten belegt. Vor allem aber wurde noch kein Zusammenhang zwischen eingehaltenen Mindestanforderungen und der tatsächlichen Aussagekraft (Validität) von Gutachten aufgezeigt. Für Prognosegutachten bei Straftätern sind solche Validierungen beispielsweise erfolgt und es wurde ein Zusammenhang zwischen der Einhaltung dort geltender Standards und zutreffenderen Vorhersagen gefunden (z. B. Wertz et al. 2018). Im Bereich der Gutachten im Kinderschutzverfahren hat bislang aber keine Studie Unterschiede in weiteren Fallverläufen in Abhängigkeit von Ergebnissen der Begutachtung, der Umsetzung von Empfehlungen in Gerichtsentscheidungen und der Einhaltung von Mindestanforderungen untersucht.

40.2.4 Ergebnisse von Initiativen und Modellversuchen zur Qualitätsentwicklung

Nachdem wiederholt auf das Problem hingewiesen wurde, dass in den meisten Verfahren mit Gutachten keine weiteren Sachverständigen der gleichen Fachrichtung beteiligt sind, sodass die inhaltliche Qualitätskontrolle von fachfremden Personen, in erster Linie dem Gericht, geleistet werden muss, wurde in einem Modellversuch erfolgreich ein Peer-Review-Verfahren für Gutachten erprobt (Kannegießer et al. 2021). Dabei wurden anony-

³Eine Sonderauswertung der Gutachten in Kinderschutzverfahren erfolgte, soweit ersichtlich, nicht.

misierte Sachverständigengutachten von anderen Sachverständigen im Hinblick auf ihre Qualität beurteilt und Rückmeldung gegeben. Es zeigte sich, dass Gutachten häufig ähnlich beurteilt wurden und insbesondere Sachverständige, die keinem Institut oder Qualitätszirkel angehören, von den Rückmeldungen profitierten. Qualitätszirkel als Teil von gutachterlichen Praxen oder freiwilligen Zusammenschlüssen, stellen ein verwandtes Instrument der Qualitätssicherung dar, allerdings ist nicht bekannt, wie viele Sachverständige solchen Zirkeln angehören und inwieweit im Lauf der Zeit wachsende persönliche Beziehungen zwischen den Sachverständigen Rückmeldungen beeinflussen.

40.2.5 Befunde zur Qualität von Kinderschutzverfahren

Als Teil von familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren tragen Sachverständigengutachten zur Ausgestaltung des Kinderschutzsystems in Deutschland bei. Daher besteht die Möglichkeit, dass sie zur Überwindung bekannter Probleme des Kinderschutzsystems in Deutschland beitragen oder Teil vorhandener Probleme sind (für einen Überblick Kindler 2021). Drei bekannte Probleme betreffen (a) schwierige Abgrenzungen zwischen Vernachlässigung als Form von Kindeswohlgefährdung und „bloß“ unzureichender Fürsorge als Hilfeanlass und in der Folge häufig ineffektive Schutz- und Hilfemaßnahmen für vernachlässigte Kinder (z. B. Kindler 2016), (b) hohe Raten unbehandelt bleibender Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit und vermeidbarer Beeinträchtigung des Bildungsverlaufs bei Kindern, die Gegenstand einer Kinderschutzintervention werden (z. B. Ganser et al. 2016) und (c) ausgeprägte Defizite im Ausmaß, in dem von Kinderschutzmaßnahmen betroffene Kinder sich einbezogen und gehört fühlen (Zimmermann et al. 2021). In wie vielen Fällen Sachverständigengutachten zu diesen Mängeln im Kinderschutzsystem oder aber zu ihrer Vermeidung beitragen, wurde bislang nicht untersucht. Naheliegender ist aber, dass Sachverständigengutachten im Einzelfall zu einem Abbau dieser Probleme beitragen sollten, da in ihnen fachliche Bewertungen zur Qualität von Fürsorge und Erziehung vorgenommen werden und Maßnahmen zur Abwendung von Gefährdung vorgeschlagen werden, die auch innerorganismisch aus bereits beim Kind entstandenen Beeinträchtigungen und Belastungen resultieren können. Zudem bestehen in der Regel Kontakte zwischen Sachverständigen und Kindern, die zwangsläufig als Teil von Ohnmacht oder aber Beteiligung erlebt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Forschung zur Qualität von Sachverständigengutachten in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren in einem noch frühen Stadium befindet. Vor allem wurde bislang meist versucht Qualität unabhängig von Interessen der Nutzerinnen bzw. Nutzern und dem Erleben von Betroffenen sowie unabhängig von Außenkriterien der Aussagekraft zu bestimmen, was die Gefahr formalistischer, ihr übergeordnetes Qualitätsziel (aussagekräftige und zugleich verständliche Gutachten) verfehlender und nicht praktikabler Kriterienkataloge birgt. Im Verhältnis zu einer Situation gänzlich ohne Maßstäbe stellen aber auch solche Kriterienkataloge einen relativen Fortschritt dar und eine häufig feststellbare Diskrepanz, etwa zwischen den „Mindest-

anforderungen“ und tatsächlich bei Gericht vorgelegten Sachverständigengutachten, scheint belegt, wenn auch die Bewertung dieses Befundes schwierig ist, da die Eignung der Operationalisierungen⁴ der verschiedenen Mindestanforderungen in vorliegenden Studien schwer zu beurteilen ist. Mindestens drei Folgerungen für die Auswertung von Sachverständigengutachten können aber, zumindest vorläufig, gezogen werden: (a) Eine routinemäßige Auswertung vorgelegter Sachverständigengutachten entlang eines detaillierten Katalogs von Qualitätskriterien für Gutachten erscheint bislang eine unrealistische Anforderung an die Praxis darzustellen. Denkbar ist aber ein Einsatz im Peer-Review unter Sachverständigen, zumindest bis bessere, tatsächlich evidenzbasierte Kriterien zur Verfügung stehen. (b) Sofern ein Sachverständigengutachten grundsätzlich verwertbar erscheint, könnte eine Möglichkeit darin bestehen zu prüfen, inwieweit Bewertungen zu den bislang hauptsächlich unklaren Punkten im Fall vorgetragen werden, die den Einzelfall und den wissenschaftlichen Hintergrund wissenschaftlich tragfähig und nachvollziehbar verschränken. Ein solches Vorgehen würde sich zumindest an bisherigen Daten dazu orientieren, wie Gutachten genutzt werden. (c) Noch weitgehend unbehandelt sind in der Forschung zwei Probleme zur Qualität von Sachverständigengutachten, nämlich wie Gutachten es möglichst vermeiden zu einer (erneuten) Ohnmachtserfahrung für Betroffene zu werden und Schwächen des Kinderschutzsystems zu reproduzieren.

40.3 Auswertung und Analyse der Qualität von Sachverständigengutachten im Einzelfall

Vorgeschlagen wird ein zweistufiges Vorgehen mit (a) einer Eindrucksbildung zur Eignung, Wissenschaftlichkeit und Nachvollziehbarkeit des gesamten Gutachtens und (b) einer genaueren Analyse der Aussagen im Gutachten und ihrer Begründung zu den besonders unklaren oder strittigen Punkten im konkreten Kinderschutzverfahren. Die juristische Kommentarliteratur zu § 163 FamFG hat sich bislang auf die erste Stufe dieses Vorgehens konzentriert. Beispielsweise empfiehlt Heilmann (Heilmann/Heilmann 2020, § 163 FamFG, Rn. 57) ein vorliegendes Gutachten insgesamt im Hinblick auf Nachvollziehbar-

⁴Der Begriff der Operationalisierung bezeichnet die Art und Weise, wie zu messende abstrakte Kriterien oder Merkmale für die konkrete Forschung handhabbar gemacht werden. Wenn beispielsweise die Verständlichkeit eines Gutachtens nicht bei den Nutzerinnen und Nutzern abgefragt wird, besteht eine Möglichkeit, stattdessen festzulegen, was zu einer stringenten und vollständigen Argumentation gehört und anzunehmen, dass ein Gutachten prinzipiell verständlich ist, wenn diese Anforderung erfüllt ist. Paradoxe Effekte sind dabei möglich, etwa dass eine vollständige Argumentationskette in der Praxis genau deshalb unverständlich wird, weil sie als nicht mehr überschaubar empfunden wird. Operationalisierungen sind idR nicht alternativlos, bspw. könnte auch die Anzahl nicht erklärter Fachbegriffe oder komplexer Satzstrukturen gemessen werden, da eine stringente und vollständige Argumentation im Fall einer nicht angemessenen Sprache ebenfalls unverständlich werden kann. In der Regel ist es eine wenigstens teilweise pragmatische Entscheidung, wie Qualitätskriterien in der Forschung operationalisiert werden.

keit, Überzeugungskraft und Überprüfbarkeit zu beurteilen. Ähnlich nennt Hammer (Prütting & Helms/Hammer 2020, § 163 FamFG, Rn. 29) unter Rückgriff auf eine Entscheidung des BGH zu einem Betreuungsgutachten (BGH Entscheidung vom 09.11.2011, XII ZB 286/11) wissenschaftliche Begründung, innere Logik und Schlüssigkeit als Kriterien der Gesamtprüfung eines Sachverständigengutachtens. Hammer (2023 Rz. 29a) hat hierzu auch einige leicht überprüfbare Kriterien aus der Diskussion extrahiert, die sich auf ein Sachverständigengutachten insgesamt anwenden lassen (z. B. die Offenlegung von Informationsquellen, einbezogenen Hilfskräften und Bewertungskriterien, ein multimodales Vorgehen mit eigenen Erhebungen für jedes Kind sowie die Trennung von Untersuchungsergebnissen und Bewertungen).

Angelehnt an diesen Diskussionsstand wäre es möglich, sich bei der Lektüre eines Gutachtens im Hinblick auf Eignung, Wissenschaftlichkeit und Nachvollziehbarkeit folgende vier Fragen zu stellen:

- ***Gibt es in einem Gutachten Hinweise auf Voreingenommenheit gegenüber der zu begutachtenden Familie*** (z. B. pauschale Abwertungen einer bestimmten Herkunft, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung; deutliche, nicht begründete Bevorzugung der Angaben einer Person oder Stelle), ***gegenüber einem Elternteil*** z. B. dadurch dass die von diesem Elternteil berichteten Inhalte im Konjunktiv wiedergegeben werden, während die vom anderen Elternteil referierten Inhalte im Indikativ dargestellt werden, gegenüber beteiligten Institutionen (z. B. pauschal negative Sicht auf Jugendämter oder stationäre Einrichtungen) ***oder in Frage kommenden Maßnahmen*** (z. B. nicht begründete Ablehnung oder Aussparung ambulanter Hilfen zur Erziehung)?
- ***Gibt es Anzeichen, dass der Rahmen der Begutachtung in bedeutsamer Weise missverstanden wurde***, indem etwa Kindeswohl dienlichkeit und Kindeswohlgefährdung verwechselt wird, ***fehlerhaft argumentiert wird***, die Eltern hätten ihre Erziehungsfähigkeit nicht nachweisen können ***oder die Fragestellung nicht beantwortet wird?***
- ***Gibt es Zweifel an der Wissenschaftlichkeit der Begutachtung insgesamt oder am Verständnis der Rolle von Wissenschaft?*** Wenn hier rechtliche Bewertungen vorgeschlagen werden, ist wichtig, dass in Anerkennung der Letztverantwortung des Gerichts (a) die begrenzte tatsachenwissenschaftliche Perspektive, aus der solche Vorschläge stammen, klargestellt wird und (b) vor allem die Argumentationskette so klar beschrieben wird, dass das Gericht tatsächlich eine eigene Bewertung vornehmen kann, (c) Subjektivität bei Schlussfolgerungen methodisch kontrolliert und begrenzt wird. Vor diesem Hintergrund steht die Wissenschaftlichkeit eines Gutachtens vor allem dann deutlich in Zweifel, wenn Schlussfolgerungen mangels Struktur im Gutachten nicht als solche erkannt werden können, sie ohne Begründung für sich stehen oder selbst nahe liegende Zweifel an der Gültigkeit von Schlussfolgerungen nicht erörtert werden (z. B. fehlende Sprachkenntnisse als alternative Erklärung für auffällige Testresultate). Ein weiterer Grund für Zweifel an der Wissenschaftlichkeit eines Gutachtens könnte darin bestehen, dass ein „Erfahrungsbericht“ vorgelegt wird, der sich weder wissenschaftlicher Erhebungs-

methoden noch des Rückgriffs auf wissenschaftliche Literatur bedient, um das eigene Erleben der oder des Sachverständigen zu kontrollieren.

- ***Fehlt es einem Gutachten darüber hinaus insgesamt an Nachvollziehbarkeit?*** Wissenschaftlichkeit fördert generell Nachvollziehbarkeit. Im Einzelfall kann aber eine Sprache, die keinerlei Rücksicht darauf nimmt, dass Gutachten im familiengerichtlichen Verfahren nicht für andere Wissenschaftler, sondern für Laien geschrieben werden, auch selbst zur Hürde für die Nachvollziehbarkeit werden. Ein zweites grundsätzlicheres und von der Wissenschaftlichkeit des Vorgehens unabhängiges Problem kann sich ergeben, wenn aus der Fragestellung des Gerichts zwar fachwissenschaftliche Fragen abgeleitet und beantwortet werden, es aber unklar bleibt, was daraus nun für das Gericht folgen soll. Ein Gutachten, das etwa verschiedene Probleme im Fürsorgeverhalten von Eltern auflistet, aber keine klaren Hinweise darauf gibt, ob dies nun aus Sicht der bzw. des Sachverständigen mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung betroffener Kinder führt, ist unter Umständen für ein Gericht nur sehr schwer verwertbar. Im Hintergrund dieses Problems steht die Sorge durch die Verwendung von Rechtsbegriffen, wie Kindeswohlgefährdung, könnten Sachverständige ihre Kompetenzen überschreiten (z. B. „Mindestanforderungen“, s. u. S. 15). In der Folge entsteht manchmal eine Kluft zwischen tatsachenwissenschaftlichen Ergebnissen im Gutachten und deren rechtlicher Würdigung, die wiederum vom Gericht ohne besondere Sachkunde nur schwer überwunden werden kann. Tatsächlich hat sich aber das Verständnis von Rechtsbegriffen wie Kindeswohlgefährdung in der Zusammenarbeit von Human- und Rechtswissenschaft entwickelt. Wie die Definition des Begriffs durch den Bundesgerichtshof zeigt („gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, daß sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“: BGH Beschluss vom 14.07.1956, IV ZB 32/56), enthält der Begriff zudem untrennbar sowohl beschreibende als auch bewertende Elemente (sprachphilosophisch handelt es sich also um ein sogenanntes „thick concept“: Kirchin 2013). Daher kann aus tatsachenwissenschaftlicher Sicht natürlich erörtert werden, ob eine Gefährdung vorliegt. Entscheidend für den Respekt vor der Verantwortung des Gerichts, ist daher weniger, ob rechtliche Bewertungen vorgeschlagen werden oder nicht, sondern dass (a) die begrenzte tatsachenwissenschaftliche Perspektive, aus der solche Vorschläge stammen, klargestellt wird, (b) die Letztverantwortung des Gerichts betont wird und (c) vor allem die Argumentationskette so klar beschrieben wird, dass das Gericht auch tatsächlich eine eigene Bewertung vornehmen kann.

Die kritische Lektüre eines Gutachtens insgesamt anhand dieser vier Leitfragen führt gegebenenfalls zu Nachfragen, die im Verfahren nach der Erstattung des Gutachtens noch beantwortet werden müssen. Die Bereitschaft als RichterIn solche Fragen zu formulieren, ist Teil eines aufgeklärten Umgangs mit Sachverständigengutachten. Auch

ein Gutachten, das in seiner Gesamtheit keine Fragen aufwirft, kann aber an Stellen, die für die Entscheidung des Gerichts zentral sind, falsch sein, daher stellt die Auseinandersetzung mit ausgewählten Aussagen eines Gutachtens zu eben solchen Punkten die eigentlich entscheidende Ebene der Auswertung und Qualitätsprüfung dar. Der Gesamteindruck von einem Gutachten ist nur ein Indiz für die Tragfähigkeit einzelner Befunde und Schlussfolgerungen. Als Indiz muss dieser Gesamteindruck zurückstehen, soweit eine spezifischere Prüfung bestimmter Aussagen möglich ist. Die Bewertung bestimmter Schlussfolgerungen und dahinterstehender wissenschaftlicher Methoden sowie Theorien ist im Anschluss an die sogenannten Daubert-Kriterien (Testbarkeit der Theorie hinter einer Aussage, Prüfung der Fehlerrate, Veröffentlichung der Theorie oder Methode in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review, Akzeptanz in der Wissenschaft) der Hauptansatzpunkt der US-amerikanischen Rechtsprechung zur Zulässigkeit wissenschaftlicher Expertise in Gerichtsverfahren (Faigman & Monahan 2005), sodass hier kein völliges Neuland betreten wird.

40.4 Qualitätsprüfung zentraler Aussagen im Gutachten

Welche entscheidungserheblichen Punkte im Einzelfall vor der Gutachtenserstattung besonders unklar oder strittig waren, entscheidet darüber, welche Befunde und Aussagen in einem Sachverständigengutachten für das Gericht von besonderer Bedeutung sind und daher intensiv geprüft und ausgewertet werden sollten. Eine einfache Systematik unterscheidet drei Punkte, die in Einzelfällen besonders klärungsbedürftig sein können. Nachfolgend wird eine Reihe von Hinweisen für die Qualitätsprüfung zu jedem der drei Punkte gegeben.

- a) In manchen Fällen ist grundlegend unklar, was in der Familie an schädlichem Tun oder Unterlassen notwendiger Fürsorge bereits vorgefallen ist oder mit ziemlicher Sicherheit droht.
- b) Manchmal scheint klar, was bereits vorgefallen ist, es bleibt aber zunächst unklar, ob dies als Kindeswohlgefährdung zu werten ist (z. B. in Fällen miterlebter Partnerschaftsgewalt) bzw. ob die Gefahr fortbesteht (z. B. wenn eine Misshandlung eingeräumt wird, aber eine deutliche Verbesserung der familiären Situation vorgetragen wird).
- c) In manchen Fällen ist klar, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, es ist aber unklar, inwieweit die Sorgeberechtigten zur (Mitarbeit bei der) Abwehr der Gefahr bereit und in der Lage sind und, damit zusammenhängend, welche Maßnahmen denn zur Abwehr der Gefahr überhaupt geeignet sind.

40.4.1 Qualitätsprüfung von Aussagen zu schädlichem Tun, dem Unterlassen notwendiger Fürsorge und zugespitzten Risikolagen

Setzen die **Unklarheiten** bereits damit ein, **was in der Familie an schädlichem Tun oder Unterlassen notwendiger Fürsorge bereits vorgefallen ist**, so gibt es Fälle mit einem Schwerpunkt des Klärungsbedarfs auf der Beschreibung alltäglicher Fürsorge und Erziehung, was vor allem für Fälle mit möglicher chronischer Vernachlässigung relevant ist. In einer anderen Gruppe von Fällen liegt der Schwerpunkt des Klärungsbedarfs bei der Prüfung im Raum stehender herausgehobener Gefährdungsereignisse (z. B. einem Missbrauchsereignis). In einzelnen Fällen sind beide Schwerpunkte relevant. Für den Schwerpunkt der Beschreibung alltäglicher Fürsorge gibt es bislang nur wenige relevante Standards. Ein relevanter, sowohl in den „Mindestanforderungen“ als auch in den Richtlinien der American Psychological Association (APA) erwähnter Standard betrifft ein multimodales Vorgehen des oder der Sachverständigen bei der Erhebung. Genau hieran können sich Gerichte an dieser Stelle im Moment orientieren. Ein **multimodales Vorgehen** bedeutet, dass die Erhebung auf vielfältige Art und Weise geschieht. Nach dem Aggregationsprinzip, das der Bundesgerichtshof im Rahmen der Prüfung aussagepsychologischer Methodik anerkannt hat (BGH 30.7.1999, 1 StR 618/98, Rn. 22), führt die Zusammenschau mehrerer, für sich genommen schwach aussagekräftiger Anhaltspunkte zu einer insgesamt deutlich aussagekräftigeren Bewertung (für die dahinterstehende Messtheorie siehe Rush-ton et al. 1983). Die in Frage kommenden fünf Wege zur Erhebung der Qualität alltäglicher Fürsorge und Erziehung sind (a) Untersuchungen des Kindes im Hinblick auf Pflegezustand, Entwicklung und Gesundheit, soweit dies Rückschlüsse auf erfahrene Fürsorge und Erziehung erlaubt (z. B. schwere Zahnschäden als Folge mangelnden Zähneputzens); (b) Erhebungen bei den Eltern zu ihrer Praxis von Fürsorge und Erziehung sowie den psychologischen und sozialen Grundlagen von Fürsorge und Erziehung bei ihnen (z. B. Wissen über die Entwicklung von Kindern, Verarbeitung der selbst als Kind erfahrenen Fürsorge und Erziehung); (c) Erhebungen bei Kindern zur erfahrenen Fürsorge und Erziehung; (d) direkte Beobachtung von Fürsorge und Erziehung sowie der von den Eltern gestalteten Umgebung für Fürsorge und Erziehung (Wohnung); (e) Erhebungen bei Informationspersonen, die mit dem Alltag von Fürsorge und Erziehung in der Familie vertraut sind und denen eine neutrale Bewertung prinzipiell zugetraut werden kann. Im Einzelfall können einzelne Wege versperrt sein (z. B. in der Familie lebende Kinder sind noch nicht sprachfähig). Multimodalität bemisst sich also daran, inwieweit mehrere oder alle der nicht versperrten Wege zur Erhebung alltäglicher Fürsorge und Erziehung genutzt werden.

40.4.1.1 Begutachtung der Erziehungsfähigkeit

Die Beschreibung alltäglicher Erziehung und Fürsorge in einer Familie läuft teilweise unter dem Begriff einer **Begutachtung der „Erziehungsfähigkeit“** (für eine Forschungsübersicht siehe Zumbach & Oster 2021). Wird Erziehungsfähigkeit verstanden als an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientierte Einschätzung der Geeignetheit der Gesamt-

heit elterlicher Einflüsse auf Wohlergehen und Entwicklung des Kindes (Kindler 2006), so sind zwei potenzielle weitere Standards festzuhalten. Der erste Standard betrifft die Orientierung an den Bedürfnissen eines jeden konkret betroffenen Kindes, die teils alterstypisch, teils individuell sein können (z. B. beim Vorliegen einer stärkeren psychischen Beeinträchtigung bei einem Kind mit Autismus) und die an irgendeiner Stelle im Gutachten herausgearbeitet werden müssen. Der zweite Standard betrifft einen geeigneten, weil umfassenden, aber übersichtlichen, da strukturierten Ansatz bei der Beschreibung der Gesamtheit der elterlichen Einflüsse, meist in Form einer Unterscheidung mehrerer Dimensionen der Erziehungsfähigkeit. Es gibt verschiedene Ansätze zur umfassenden und geordneten Beschreibung elterlicher Einflüsse (Zumbach & Oster 2021). Mit Steinhauer (1991) können etwa die Dimensionen Pflege und Versorgung, Bindung, Vermittlung von Regeln und Werten sowie Förderung unterschieden werden. Ein umfassender Ansatz bedeutet nicht, dass alles gleich wichtig ist. Hier können mit Gründen Schwerpunkte gesetzt werden. Welche Dimensionen der Erziehungsfähigkeit nach Steinhauer (1991) von besonderer Bedeutung sind, hängt etwa vom Alter und der Entwicklung des Kindes ab, da beispielsweise die Dimension „Pflege und Versorgung“ in der frühen Kindheit sowie bei manchen chronisch kranken Kindern bzw. Kindern mit Behinderungen besonders bedeutsam ist und ansonsten mit zunehmendem Alter eines Kindes an Aussagekraft verliert. Die Dimension der Vermittlung von Regeln und Werten, die alltagssprachlich mit dem Begriff Erziehung gemeint ist, gewinnt wiederum erst mit dem zweiten Lebensjahr von Kindern Bedeutung. Insgesamt wird Gerichten daher empfohlen, in Kinderschutzverfahren die Güte der Beschreibung alltäglicher Fürsorge und Erziehung in Gutachten, die insbesondere für Fälle mit chronischer Vernachlässigung von großer Bedeutung ist, derzeit an den Kriterien (a) eines multimodalen Vorgehens bei der Erhebung, (b) der Bezugnahme auf die herausgearbeiteten Bedürfnisse betroffener Kinder und (c) eines umfassenden, aber übersichtlich strukturierten Ansatzes bei der Erfassung der Gesamtheit elterlicher Einflüsse festzumachen.

Der Einsatz standardisierter diagnostischer Verfahren, häufig auch als Tests bezeichnet, zählt nicht zu den hier empfohlenen Maßstäben. Zwar sind solche Verfahren in kleineren Bereichen als ein nicht zu unterschreitender Standard anzusehen (z. B. bei der Erfassung des Entwicklungsstands von Kindern). In den meisten relevanten Bereichen stellen sie jedoch nur eine Möglichkeit der Erhebung dar oder fehlen ganz. Beispielsweise können in einem Fragebogen Sichtweisen von Kindern auf die Straffintensität in der Erziehung durch Mutter bzw. Vater erhoben werden (Erziehungsstil-Inventar, ESI, Krohne & Pulsak 1995), während Eltern in einem anderen Fragebogen Angaben dazu machen können, inwieweit sie ihr Kind als besonders anstrengend und sich selbst als überfordert empfinden (Eltern-Belastungs-Inventar, EBI, Tröster 2010). Diese Informationen sind für das Verständnis alltäglicher Fürsorge und Erziehung prinzipiell interessant und Verfahren, wie die beispielhaft genannten, haben den Vorteil, dass aufgrund festgelegter Fragen und Auswerteprozeduren die Subjektivität der bzw. des Sachverständigen kontrolliert und die Objektivität damit erhöht wird. Auf der anderen Seite sind derartige Verfahren (a) häufig nicht einsetzbar, etwa wenn Eltern aus Kulturen stammen, für die das Verfahren nicht va-

lidiert wurde oder wenn andere Bearbeitungshindernisse vorliegen (z. B. funktionaler Analphabetismus), (b) meist leicht durchschaubar und damit im spezifischen Kontext einer Begutachtung auch leicht manipulierbar und (c) in der Interpretation schwierig, da vorhandene Normen nicht auf die Schwelle von Gefährdung hin definiert wurden, sondern in der Regel nur eine mehr oder weniger ungünstige Situation als auffällig erfassen. Selbst wenn keine standardisierten Verfahren eingesetzt werden, sondern Eltern und Kinder unstrukturiert oder halbstrukturiert exploriert bzw. beobachtet werden, ergibt sich allerdings aus der geforderten Wissenschaftlichkeit des Vorgehens die Notwendigkeit, sich bei der resultierenden Beschreibung auf etablierte Konzepte und Konstrukte aus den Humanwissenschaften zu beziehen.

40.4.1.2 Klärung von Gefährdungseignissen

Soll geklärt werden, ob sich **im Raum stehende herausgehobene Gefährdungseignisse** tatsächlich ereignet haben, kommt vielfach der Rechtsmedizin eine besondere Bedeutung zu, da Verletzungen und Mangelerscheinungen bei Kindern teilweise Rückschlüsse auf die Art der Verursachung erlauben. Zu den hierfür gegenwärtig am besten fundierten diagnostischen Vorgehensweisen enthält die medizinische Kinderschutzleitlinie (AWFM 2019) detaillierte Empfehlungen und Zusammenstellungen des Forschungsstandes, die als Orientierung verwendet werden können, wenn hier Unsicherheiten oder Streitigkeiten im Verfahren auftreten. Für die psychischen Folgen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch sind solche Rückschlüsse regelhaft nur schwer möglich, da diagnostizierbare Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ätiologisch vergleichsweise offen sind, also verschiedene Einflüsse zu ein und demselben Störungsbild führen können. Während die Diagnose anhand festgelegter Kriterien nach der International Classification of Diseases (ICD) in der jeweils gültigen Fassung multiaxial erfolgt, d. h. mit einer Beschreibung des Befundes auf sechs Achsen (klinisch-psychiatrische Syndrome, umschriebene Entwicklungsrückstände, Intelligenzniveau, körperliche Symptomatik, assoziierte aktuelle abnorme psychosoziale Umstände, globale Beurteilung des psychosozialen Funktionsniveaus), ist ein Rückschluss auf verursachende Bedingungen in der Regel allenfalls unter Beiziehung sonstiger verfügbarer Informationen möglich, wofür aber keine Standards existieren. Tatsächlich liegt die entscheidende Bedeutung kinderpsychiatrischer Diagnostik häufig auch mehr auf dem Herausarbeiten notwendiger Maßnahmen zur Abwehr einer vorhandenen Gefährdung. Soweit nicht andere Beweismittel, etwa in Form von Zeugenaussagen oder Videoaufzeichnungen existieren, die Rückschlüsse auf einzelne Gefährdungseignisse erlauben, kommt den Angaben betroffener Kinder hier häufig großes Gewicht zu, zumindest wenn interpretierbare körperliche Befunde fehlen. Deshalb gibt es auch eine intensive Debatte darüber, wie Angaben von Kindern zu Gefährdungseignissen erhoben und ausgewertet werden sollen (s. a. *Rechtliche Vorgaben zur Kindesanhörung und kindgerechte Anhörung* [Kap. 5]). Als Ergebnis der Debatte und der zugehörigen Forschungsprogramme können für Sachverständigengutachten, in denen Kinder zu Gefährdungseignissen exploriert werden, zwei Standards festgehalten werden. Zum einen gibt es erprobte und unter-

stützende strukturierte Formen der Exploration von Kindern, wie das revidierte NICHHD-Befragungs-Protokoll (Lamb et al. 2018), die sowohl der Belastung von Kindern entgegenwirken, als auch die Zuverlässigkeit und Verwertbarkeit von Angaben erhöhen. Es ist daher ein wichtiger Standard für Sachverständige, ein solches, strukturiertes Vorgehen zu wählen. Zum anderen gibt es Verfahren der Analyse kindlicher Angaben zu einzelnen Gefährdungseignissen, die in strittigen Fällen unter Umständen Hinweise auf eine Erlebnisbegründetheit der Angaben herausarbeiten können. In Deutschland hat sich insbesondere das Verfahren der kriterienorientierten Aussagenanalyse etabliert (Greuel et al. 1998), das gegenüber Laieneinschätzungen (Gongola et al. 2017) belegbar helfen kann, erlebnisbegründete Schilderungen zu erkennen (Oberlader et al. 2021). Die Methodik ist nicht unumstritten, da sie (a) von Betroffenen im Strafverfahren häufig als diskriminierend empfunden wird (Fegert et al. 2018), (b) mit der im Strafverfahren gültigen Unschuldsvermutung entwickelt wurde (Ausgangspunkt ist die sogenannte „Nullhypothese“ (Spezifität), die Aussage des Kindes könnte gelogen sein) und nicht ganz klar ist, welche Anpassungen in der Methodik und vor allem in der Interpretation im Übertrag auf das familiengerichtliche Kinderschutzverfahren mit seiner Zukunfts- und Kindeswohl-orientierung (Sensitivität) erforderlich sind, (c) der Anwendungsbereich eingeschränkt ist, etwa im Hinblick auf sehr junge und psychisch sehr schwer belastete Kinder (vgl. König & Fegert 2006), und (d) aus einer nicht belegbaren Erlebnisbegründung in den Angaben von Kindern immer wieder der Fehlschluss gezogen wird, damit sei belegt, dass Gefährdungseignisse nicht stattgefunden hätten. Auch wenn deshalb mit Gründen in manchen Fällen von einer Anwendung der Methodik abgesehen werden muss oder Anpassungen vorgenommen werden können, stellt die Prüfung, ob eine aussagepsychologische Analyse von Angaben möglich ist und gegebenenfalls die Durchführung einer solchen Analyse einen, sogar in Strafverfahren relevanten Standard dar (z. B. BGH Beschluss vom 03.05.2019, 3 StR 462/18), sofern andere Möglichkeiten der Klärung, ob sich im Raum stehende Gefährdungseignisse ereignet haben, fehlen.

Zusammenfassend ist festzuhalten Wenn in einem Kinderschutzverfahren geprüft werden muss, inwieweit von bestimmten Gefährdungseignissen auszugehen ist, so gibt es eine begrenzte Anzahl an Strategien, die hier potenziell zu aussagekräftigen Ergebnissen führen (Unterstaller 2006; Vrolijk-Bosschaart et al. 2018). Zwei dieser Strategien, nämlich Rückschlüsse aus Verletzungsmustern und belastbare Angaben betroffener Kinder, werden häufig über Sachverständigengutachten abgedeckt. Bei rechtsmedizinischen Gutachten zu Verletzungsmustern und möglichen Rückschlüssen auf die Entstehung können sich Gerichte bei der Qualitätsprüfung daran orientieren, ob den Empfehlungen der medizinischen Kinderschutzleitlinie (AWFM 2019) gefolgt wurde, was gegebenenfalls durch Rückfragen zu klären ist. Werden Kinder als Betroffene um Auskunft gebeten, so ist der wichtigste Qualitätsstandard, ob eine unterstützende, strukturierte Explorationsmethode eingesetzt wurde. Ein weiterer Standard ist es zu prüfen, ob durch eine aussagepsychologische Analyse vorhandener Angaben eines Kindes mehr Klarheit erreicht werden kann.

40.4.1.3 Zugespitzte Risikolagen

Mit **zugespitzten Risikolagen** sind Fälle gemeint, in denen es keinen Hinweis darauf gibt, dass sich Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch bereits ereignet hätten, aber eine so schwerwiegende Gefahrensituation vorliegt, dass in einem Kinderschutzverfahren zumindest geprüft werden muss, ob die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung genommen wird. Die beiden wichtigsten Fallgruppen sind hier jüngere, noch nicht zum Selbstschutz fähige Kinder mit einem psychisch schwer erkrankten Elternteil und Kinder, die (meist aufgrund einer Partnerschaft der Mutter) in potenziell engem Kontakt zu einem Sexualstraftäter stehen. In beiden Fallgruppen werden häufig Gutachten eingeholt. In der ersten Fallgruppe (jüngere Kinder mit psychisch schwer erkranktem Elternteil) können bei der Qualitätsprüfung zentraler Aussagen in einem eingeholten Sachverständigengutachten drei Aspekte berücksichtigt werden: (a) Ausgehend vom Prinzip der funktionalen Orientierung, wonach sich Menschen mit ein- und derselben psychiatrischen Diagnose in ihrer Fähigkeit, Elternfunktionen zu erfüllen, bedeutsam unterscheiden, wird die Gefahrensituation, zumindest im Hauptsacheverfahren, nicht allein aus der psychiatrischen Diagnose erschlossen, sondern die Fähigkeit zur Erfüllung von Elternfunktionen wird konkret geprüft (Benjet et al. 2003). (b) Ein zweites Prüfkriterium erfordert, dass konkret erörtert wird, wie psychisch erkrankte Elternteile, im Rahmen ihrer Steuerungsmöglichkeiten, ihre Kinder in Symptome einbeziehen oder nicht einbeziehen, da Menschen mit psychischen Erkrankungen sich zu ihrer Erkrankung verhalten und dies für die weitere Entwicklung betroffener Kinder von großer Bedeutung ist. (c) Steuerungsmöglichkeiten betreffen schließlich nicht nur individuelle Fähigkeiten und Einsichten von Elternteilen, sondern auch deren soziale Ressourcen, die Freiheitsgrade schaffen, weshalb als dritter Maßstab für Qualität hier festzuhalten ist, dass Gefährdungsbeurteilungen zugespitzter Risikolagen aufgrund schwerer psychischer elterlicher Erkrankungen eine Beschreibung des sozialen Umfeldes beinhalten müssen.

Bei der Beurteilung des Ausmaßes der Gefahren, die sich für Kinder aus einem Zusammenleben oder engen Kontakt mit einem Sexualstraftäter ergeben, zeigt sich derzeit eine rasche Entwicklung von Rechtsprechung und fachlichen Vorgehensweisen, sodass Standards nur sehr vorläufig formuliert werden können. Zum einen ist hier, aufbauend auf Delikten und persönlichen Merkmalen des Sexualstraftäters, eine forensische Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit mittels standardisierter und belegbar vorhersagekräftiger Verfahren notwendig. Diese Einschätzung ist zwar grob, auch wenn mittlerweile mehrere geprüfte Verfahren vorliegen (Helmus 2021), weil die generelle Rückfallwahrscheinlichkeit, nicht die Rückfallwahrscheinlichkeit bezogen auf die vom Gerichtsverfahren betroffenen Kinder, eingeschätzt wird und zudem alle Verfahren unter einer hohen Rate nicht bekanntwerdender Rückfälle in Familien leiden. Trotzdem handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil der gegenwärtig besten möglichen Einschätzung, wobei einige Studien darauf hindeuten, dass die Prognose durch einzelfallbezogene Faktoren aus einer Analyse der Deliktgeschichte noch etwas verbessert werden kann (Dahle & Lehmann 2018). Zum anderen ist eine Einschätzung der Schutzfähigkeiten anderer, für betroffene Kinder verantwortlicher Bezugspersonen, meist der Mutter, erforderlich (Graf et al. 2018). Bei der

Qualitätsprüfung von Sachverständigengutachten zu diesem Aspekt zugespitzter Risikolagen kann daher darauf geachtet werden, ob die Einschätzung im Gutachten auf beiden Bausteinen, Rückfallwahrscheinlichkeit und Schutzfähigkeiten aufbaut und hierzu in der Literatur verankerte Methoden hergezogen werden.

40.4.2 Aussagen zu ziemlich sicher drohenden erheblichen Schädigungen, Art der Schädigung und fortbestehenden Gefahren

Steht unstrittig oder als Ergebnis von Beweiserhebungen fest, welchen Erlebnissen und welcher Art von Fürsorge ein Kind in einer Familie ausgesetzt ist, so kann die Frage in den Vordergrund rücken, ob ohne deutliche Verbesserung der Situation des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhergesagt werden kann. Diese Frage stellt sich weniger bei ganz klassischen Formen der Kindeswohlgefährdung, wie schweren körperlichen Misshandlungen oder einem innerfamiliären sexuellem Missbrauch, da hier schon seit längerem gezeigt wurde, dass ein Aufwachsen unter diesen Bedingungen die große Mehrheit betroffener Kinder erheblich schädigt. Entsprechend liegt in den großen hierzu vorhandenen Studien die Rate resilienter Kinder, die trotz chronischer Misshandlung oder chronischem Missbrauch eine positive Entwicklung durchlaufen unter 10 % (für eine Forschungsübersicht siehe Bolger & Patterson 2003). Kritisch wird die Frage aber bei Gefährdungsformen mit einem breiten Übergangsbereich zu bloßen Hilfebedarfen (Vernachlässigung, psychische Misshandlung) oder bei nicht-klassischen Formen von Gefährdung (z. B. miterlebte Partnerschaftsgewalt, chronische Hochstrittigkeit), die allenfalls in einem Teil der Fälle als Kindeswohlgefährdung einzuordnen sind.

Sind die in einem Sachverständigengutachten gegebenen Antworten zur Frage der **Vorhersehbarkeit erheblicher Schädigungen** für ein Verfahren besonders bedeutsam, so können Gerichte die Qualität solcher Aussagen anhand von zwei Kriterien prüfen. Zum ersten sollten Sachverständige hier vortragen, was über Verläufe grob vergleichbarer Fälle bekannt ist. Beispielsweise zeigen Beobachtungsstudien bei der Mehrzahl der in der frühen Kindheit emotional schwer vernachlässigten Kinder erhebliche langfristige Schädigungen (Egeland 1997), gleiches gilt für einen großen Teil der Kinder, die wiederholte, verletzungsträchtige und in Muster von Kontrolle und Demütigung eingebettete Partnerschaftsgewalt miterleben müssen (s. a. *Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt – Risiken und Folgen* [Kap. 22]) während bei chronischer Hochstrittigkeit der Eltern nur ein kleiner Teil der Kinder langfristige Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit zu erleiden scheint und stattdessen häufig eine starke oder vorzeitige Distanzierung von den Eltern eintritt (Johnston et al. 2009). Diese Hintergrundinformationen sind für Sachverständige meist nicht einfach zu geben, weil der Fokus vieler Studien nur darauf liegt, ob Kinder mit Gefährdungserfahrungen überzufällig häufiger Probleme zeigen, nicht *um wie viel häufiger* sie Probleme zeigen. Es ist aber genau die Stärke der Effekte, die für die vom Gericht vorzunehmende Bewertung wichtig ist. Zum zweiten ist ausgehend von diesen Hintergrund-

informationen anhand von Befindlichkeit, Verhaltensanpassung und Bewältigungsstrategien des einzelnen Kindes zu erörtern, inwieweit diese Punkte im Einzelfall eine genauere Einschätzung ermöglichen. Tatsächlich kann etwa eine schwere depressive oder suizidale Entwicklung bei einem Kind mit hochstrittigen Eltern eine Bewertung der Situation als Kindeswohlgefährdung im Einzelfall rechtfertigen, auch wenn dies nicht generell für die ganze Fallgruppe gilt. Die Möglichkeit zur genaueren Prognose im Einzelfall besteht teilweise deshalb, weil Befunde zu natürlichen Verläufen von Störungen und Entwicklungsauffälligkeiten (für eine Forschungsübersicht siehe Koenen et al. 2013), zu Problemerkaskaden, also aufeinander aufbauenden Abfolgen von Problemen (z. B. Patterson et al. 1992), und zur Wirkung ungünstiger Bewältigungsformen vorliegen (z. B. Simon et al. 2010), auf die sich Sachverständige hier stützen können. Jenseits prognostischer Relevanz, die von der etablierten Definition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung betont wird, sind viele Gerichte auch bereit, gegenwärtiges Leiden eines Kindes, also erhebliche Beeinträchtigungen der Befindlichkeit und vermeidbare Schmerzen, bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung zu berücksichtigen. Hierzu Informationen vorzutragen, kann zwar nicht unbedingt als Standard angesehen werden, ist aber sinnvoll.

In manchen Fällen wird nicht bestritten, dass es zu Gefährdungsereignissen gekommen ist. Bestritten wird stattdessen, dass die Gefahr fortbesteht. Beispielsweise kann es sein, dass mit einem elterlichen Augenblicksversagen, das sich nicht wiederholen wird, Wirkungen von Reue oder einer bedeutsamen Verbesserung der persönlichen oder familiären Situation argumentiert wird. Ohne eine **fortbestehende Gefahr** macht die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung wenig Sinn, zumindest aber sind Eingriffe in Elternrechte ausgeschlossen, da es ihnen an Erforderlichkeit mangelt. Sind Aussagen im Gutachten zur Frage einer fortbestehenden Gefahr zentral, so können von Gerichten zwei Maßstäbe an die Qualität entsprechender Aussagen angelegt werden. Zum einen sollte geprüft werden, ob mindestens ein belegbar aussagekräftiges, standardisiertes Verfahren zur Einschätzung des Risikos wiederholter Gefährdung eingesetzt wurde bzw., ob argumentiert wurde, warum dies nicht möglich war. Mehrere solcher Verfahren liegen vor (für eine Forschungsübersicht siehe Van der Put et al. 2017). Speziell die Situation in Deutschland erörtern zudem Zumbach et al. (2020, S. 120 ff.). Darüber hinaus und besonders in Fällen, in denen kein standardisiertes Verfahren zur Verfügung steht, ist, zweitens, eine einzelfallbezogene Analyse von Risiken und Schutzfaktoren sinnvoll. Wichtig ist hier eine Systematik, die Stereotype zu vernachlässigenden oder misshandelnden Eltern nicht nur doppelt. Misshandelnde Eltern werden etwa meist als aggressiv und feindselig, vernachlässigende Eltern als emotional distanziert und arm porträtiert. Entsprechend wird ein hohes Maß an elterlicher Impulsivität und Ärger in der Regel zutreffend als Risiko für (weitere) Misshandlung beurteilt. Dass ausgeprägte Ängste eines Elternteils einen nahezu gleich aussagekräftigen Risikofaktor darstellen, wird dagegen leicht ausgeblendet, weil es dem Stereotyp misshandelnder Eltern nicht entspricht. In ähnlicher Weise werden bei Kindesvernachlässigung eine elterliche Depression, mehrere jüngere Kinder, die versorgt werden müssen, und Armut häufig zutreffend als Risikofaktoren für wiederholte Vernachlässigung erkannt. Hingegen wird die dem Stereotyp widersprechende, aber ebenfalls gewichtige

Rolle einer elterlichen Geschichte von Kriminalität und antisozialen Handlungen möglicherweise fälschlich nicht berücksichtigt. Eine individuelle Analyse von Risiken und Schutzfaktoren stellt deshalb eine fachliche Aufgabe dar, die nicht ohne Fachkenntnisse erledigt werden kann. Zusammenstellungen der Befundlage, auf die sich Sachverständige berufen können, finden sich etwa bei Stith et al. (2009) und Mulder et al. (2018).

40.4.3 Aussagen zur Bereitschaft und Fähigkeit von Sorgeberechtigten zur Abwehr vorhandener Gefahren in Verbindung mit Aussagen zu geeigneten Maßnahmen der Abwehr

Aussagen von Sorgeberechtigten zu ihrer Bereitschaft und Fähigkeit zur (Mitarbeit bei der) Abwehr vorhandener Gefahren sind nur relevant, soweit sie sich auf prinzipiell geeignete Maßnahmen zur Abwehr vorhandener Gefahren beziehen. Daher hängen beide Aspekte zusammen und werden hier gemeinsam erörtert. Ein Kriterium bei der Auswertung und Qualitätsprüfung von Aussagen in Sachverständigengutachten zu geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, um vorhandene Gefahren abzuwehren ist die Bezugnahme auf Wirkungsstudien. Die Befundlage macht es Sachverständigen hier aber nicht leicht, weil (a) zwar international die Anzahl entsprechender Untersuchungen rapide zunimmt (z. B. Chaffin et al. 2012; Dozier & Bernard 2019), die dort geprüften Hilfekonzepte und Schutzmaßnahmen örtlich in Regel aber nicht vorhanden sind, sodass nur Grundgedanken zur Wirksamkeit dieser Hilfekonzepte übertragen werden können, (b) Forschung zur Wirkung von Hilfen und Schutzmaßnahmen im Kinderschutz in Deutschland selbst erst allmählich entsteht. Hieraus ergibt sich, dass Empfehlungen in Sachverständigengutachten Wirkungsbefunde erörtern sollen (s. a. *Hilfen und Schutzkonzepte bei Misshandlung und Vernachlässigung* [Kap. 32], *Hilfen und Schutzkonzepte bei sexueller Gewalt* [Kap. 33]), örtlich vorhandene Erfahrungen mit Hilfekonzepten aber ebenfalls eine wichtige Rolle spielen können. Erforderlich ist jedoch eine fallbezogene Analyse der Problemlagen in Familien, die Ansatzpunkte für Interventionen sein können und müssen. Besonders strittig ist häufig die Frage, ob ambulante Hilfen im Einzelfall als ungeeignet beurteilt werden müssen. Eine Systematik potenziell relevanter Gründe für einen Ausschluss ambulanter Hilfen wird in einem Text dieses Kurses erörtert (*Hilfen und Schutzkonzepte bei Misshandlung und Vernachlässigung* [Kap. 32]). Zusammenfassend wird empfohlen, die Qualität von Aussagen in Sachverständigengutachten zur Eignung und Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Abwehr vorhandener Gefahren daran festzumachen, ob beruhend auf einer Analyse von Problemen in der Familie, die für die Entstehung bzw. Aufrechterhaltung von Gefährdung verantwortlich zu machen sind, und unter Bezugnahme auf Wirkungsforschung und Erfahrungsbestände ein Konzept entwickelt wird, das dann der Abstimmung mit der Familie und dem Jugendamt bedarf. Wenn ambulante Hilfen als ungeeignet beurteilt werden, ist eine eigene, auf die Literatur bezogene Begründung zweifellos erforderlich.

Zwei der potenziell relevanten Gründe für einen Ausschluss ambulanter Hilfen, eine fehlende Bereitschaft zur Mitwirkung sowie überdauernde Einschränkungen der Fähigkeit, von ambulanten Hilfen zur Erziehung zu profitieren, berühren das zweite Tatbestandsmerkmal des § 1666 Abs. 1 BGB unmittelbar. Als Hintergrund sind fachliche Festlegungen zu geeigneten und erforderlichen Maßnahmen jedoch auch darüber hinaus relevant, da Eltern wissen müssen, bei was ihre Mitarbeit erforderlich ist, da sie nur dann entscheiden können, ob sie hierzu bereit sind. Heilmann (Heilmann/Heilmann 2020, § 1666 BGB, Rn. 38) hält die bloße verbale Beteuerung der Bereitschaft zur Mitwirkung für nicht ausreichend. Dies gilt natürlich auch für Aussagen in Sachverständigengutachten zur Bereitschaft und Fähigkeit von Sorgeberechtigten zur (Mitarbeit bei der) Abwehr vorhandener Gefahren. Zumindest sollte im Gutachten (a) die bisherige Hilfesgeschichte im Hinblick auf die Mitarbeit bei und den Nutzen von ambulanten Hilfen ausgewertet werden, (b) erörtert werden, ob überdauernde Einschränkungen der Fähigkeit, von ambulanten Hilfen zur Erziehung zu profitieren, bei den Eltern vorliegen und (c) diskutiert werden, ob es Punkte gibt, an denen sie dazulernen wollen, da Kontrolle allein nicht zu einer Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit führen kann.

In manchen Fällen werden von Beteiligten sogenannte methodenkritische Gutachten oder Stellungnahmen vorgelegt, um die Prüfung und Auswertung eines vorliegenden Sachverständigengutachtens in eine bestimmte Richtung zu lenken. Zwar bestehen aufgrund von Intransparenz in der Vertragsgestaltung und Bezahlung häufig Zweifel an der Neutralität solcher methodenkritischen Gutachten oder Stellungnahmen, die zudem mangels eigener Datenerhebung regelmäßig nicht für bessere alternative Entscheidungsgrundlagen sorgen. Trotzdem können methodenkritische Gutachten oder Stellungnahmen im Einzelfall sinnvolle Fragen aufwerfen, denen im Verfahren nachgegangen werden sollte. Allerdings zeigen sich hier häufig sehr deutlich die Gefahren einer übermäßig formalistischen Prüfung von Sachverständigengutachten mittels Checklisten, die weder tatsächliche Auswirkungen von Mängeln im Gutachten auf die Aussagekraft noch auf die Verständlichkeit berücksichtigen.

Forschung und Praxisentwicklung zur Auswertung und Qualitätsprüfung bei Sachverständigengutachten befinden sich offenkundig noch in einem frühen Stadium. Dies bedingt eine gewisse Vorläufigkeit der gegebenen Empfehlungen. Ungelöste Probleme betreffen derzeit in erster Linie (a) fehlende Befunde zu Aussagekraft und Nutzen qualitativ verschiedener Sachverständigengutachten in Kinderschutzverfahren, (b) Prozesse der gewinnbringenden Verarbeitung von Gutachten durch Richterinnen und Richter sowie (c) Möglichkeiten, den Prozess der Begutachtung für Eltern und Kinder möglichst wenig belastend zu gestalten und Erfahrungen von Ausgrenzung und Ohnmacht möglichst wenig zu doppelten. All diese Wissenslücken führen notwendig zu Unsicherheiten im Hinblick auf die Frage, was gute Qualität in Sachverständigengutachten bedeutet. Auf der anderen Seite wäre dieser Beitrag nicht möglich, wenn es in den letzten Jahren nicht bereits einige intensive Diskussionen und erste Forschungen gegeben hätte. Ein wichtiger nächster Schritt in Deutschland ist die Ergänzung der nur beschränkt aussagekräftigen und praxistauglichen Prüfung der Qualität gesamer Gutachten zugunsten einer stärkeren Prüfung je nach Verfahren besonders relevanter Befunde und Aussagen in Gutachten.

Literatur

- American Psychological Association (2013). Guidelines for psychological evaluations in child protection matters. *American Psychologist*, 68(1), 20–31.
- Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) (2019). Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie). Langfassung. www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/027-069.html (abgerufen am 19.10.2021).
- Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern der Familiensenate des OLG Celle (2015). Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)*, Heft 19/2015, 1675–1677.
- Benjet, Corina, Azar, Sandra T. & Kuersten-Hogan, Regina (2003). Evaluating the parental fitness of psychiatrically diagnosed individuals: Advocating a functional-contextual analysis of parenting. *Journal of Family Psychology*, 17(2), 238–251.
- Berghaus, Michaela (2020). Erleben und Bewältigen von Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung aus Sicht betroffener Eltern. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Bindel-Kögel, Gabriele & Seidenstücker, Barbara (2017). Ergebnisse der Fallerhebung in den beteiligten Jugendämtern. In Münder, Johannes (2017), *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 123–188.
- Bolger, Kerry E. & Patterson, Charlotte J. (2003). Sequelae of child maltreatment: Vulnerability and resilience. In Luthar, Suniya (Hrsg.), *Resilience and vulnerability: Adaptation in the context of childhood adversities*. Cambridge: Cambridge University Press, 156–181.
- Canela, Carlos, Buadze, Anna, Dube, Anish, Pude, Ingo, Jackowski, Christian, Nellen Romilda, Signorini, Paola & Liebreuz, Michael (2019). How do legal experts cope with medical reports and forensic evidence? The experiences, perceptions and narratives of Swiss judges and other legal experts. *Frontiers in Psychiatry*, 10, e18.
- Chaffin, Mark, Hecht, Debra B., Bard, David, Silovsky, Jane F. & Beasley, William H. (2012). A statewide trial of the SafeCare home-based services model with parents in Child Protective Services. *Pediatrics*, 129(3), 509–515.
- Dahle, Klaus P. & Lehmann, Robert J. (2018). Zum prognostischen Mehrwert einer integrativen nomothetisch-idiografischen kriminalpsychologischen Prognosebeurteilung – Eine empirische Untersuchung an männlichen Gewalt- und Sexualstraftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 12(1), 37–50.
- Donabedian, Avedis (1966). Evaluating the quality of medical care. *The Milbank Memorial Fund Quarterly*, 44 (3, Part 2), 166–206.
- Dozier, Mary & Bernard, Kristin (2019). *Coaching Parents of Vulnerable Infants*. New York: Guilford Press.
- Dürr, Hans-Peter & Dürr-Aguilar, Yolanda A. (2012). KiMiss-Studie 2012. Datenbericht. Tübingen.
- Egeland, Byron (1997). Mediators of the effects of child maltreatment on developmental adaptation in adolescence. In Cicchetti, Dante & Toth, Sheree L. (Hrsg.), *Rochester Symposium on Developmental Psychopathology, Volume 8: The Effects of Trauma on the Developmental Process*. Rochester: University Press, 404–434.
- Faigman, David L. & Monahan, John (2005). Psychological evidence at the dawn of the law's scientific age. *Annual Review of Psychology*, 56, 631–659.
- Fegert, Jörg M., Gerke, Jelena & Rassenhofer, Miriam (2018). Enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten. *Nervenheilkunde*, 37, 525–534.

- Ganser, Helena, Münzer, Annika, Plener, Paul L., Witt, Andreas & Goldbeck, Lutz (2016). Kinder und Jugendliche mit Misshandlungserfahrungen: bekommen sie die Versorgung, die sie brauchen? *Bundesgesundheitsblatt*, 59(6), 803–810.
- Gatowski, Sophia, Dobbin, Shirley A., Richardson, James T., Ginsburg, Gerald P., Merlino, Mara L. & Dahir, Veronica (2001). Asking the gatekeepers: A national survey of judges on judging expert evidence in a post-Daubert world. *Law and Human Behavior*, 25, 433–458.
- Gongola, Jennifer, Scurich, Nicholas & Quas, Jodi A. (2017). Detecting deception in children: A meta-analysis. *Law and Human Behavior*, 41(1), 44–54.
- Graf, Sarah, Bovenschen, Ina & Kindler, Heinz (2018). Erwachsene verurteilte Missbrauchstäter in Familien mit Kindern. *Praxis der Rechtspsychologie*, 28(2), 5–34.
- Greuel, Luise, Offe, Susanne, Fabian, Agnes, Wetzels, Peter, Fabian, Thomas, Offe Heinz & Stadler, Michael (1998). Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Heilmann, Stephan (Hrsg.) (2020). *Praxiskommentar Kindschaftsrecht*. Köln: Reguvis Fachmedien GmbH (Heilmann/Autor*in).
- Helmus, Maaike L. (2021). Estimating the Probability of Sexual Recidivism Among Men Charged or Convicted of Sexual Offences: Evidence-Based Guidance for Applied Evaluators. *Sexual Offending: Theory, Research, and Prevention*, 16, e4283.
- Helms, Stephan (2023). Kommentar zu § 163 FamFG. In: Prütting, Hans/Helms, Tobias (Hrsg.), *FamFG Kommentar* (6. Aufl.). Regensburg: Verlag Dr. Otto Schmidt.
- Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) (2020). *Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Berlin: BMFSFJ.
- Johnston, Janet, Roseby, Vivienne & Kuehnle, Kathryn (2009). *In the name of the child: A developmental approach to understanding and helping children of conflicted and violent divorce*. New York: Springer.
- Kannegießer, Anja, Ebner, Elena, Wegmann, Ute, Grunert, Stefanie, Belke, Anna-Pia. & Pfundmair, Michaela (2021). Peer-Review im Gutachterwesen. *Psychologische Rundschau*, 72(2), 147–149.
- Kindler, Heinz (2021). Stärken und Schwächen des Kinderschutzsystems in Deutschland. Folgen für familiengerichtliche Kinderschutzverfahren. Vortrag gehalten auf dem 4. ZKJ Tag Online – Fachtagung für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe am 15. Juni 2021.
- Kindler, Heinz (2016). Von der unterdurchschnittlichen Versorgung zur chronischen Kindesvernachlässigung, *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 3, 872–877.
- Kindler, Heinz (2006). Was ist bei der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit von Eltern zu beachten? In Kindler, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: DJI, 431–439.
- Kirchin, Simon (2013). *Thick Concepts*. Oxford: Oxford University Press.
- Koenen, Karestan C., Rudenstine, Sasha, Susser, Ezra & Galea, Sandro (Hrsg.) (2013). *A life course approach to mental disorders*. New York: Oxford University Press.
- König, Cornelia & Fegert, Jörg M. (2006). Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Opferzeugen. *Nervenheilkunde*, 25(9), 738–742.
- Krohne, Heinz W. & Pulsak, Andreas (1995). *Erziehungsstil-Inventar*. Göttingen: Hogrefe.
- Labs, B. (2014). *Familienrechtliche Gutachten: Richtliche Erwartungen und gutachterlich-wissenschaftliche Anforderungen*. Masterarbeit. Fernuniversität Hagen.
- Lamb, Michael E., Brown, Deirdre. A. & Hershkowitz, Irit, Orbach, Yael & Esplin, Phillip W. (2018). *Tell me what happened: Questioning children about abuse*. Hoboken: Wiley.

- Mulder, Tim M., Kuiper, Kimberly C., van der Put, Claudia E., Stams, Geert-Jan J. M. & Assink, Mark (2018). Risk factors for child neglect: A meta-analytic review, *Child Abuse & Neglect*, 77, 198–210.
- Noeker, Meinolf & Franke, Ingo (2018). Strukturierte Befragung von Kindern bei Kindeswohlgefährdung: Die deutsche Version des NICHD-Interviewprotokolls in seiner revidierten Fassung. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz*, 61(12), 1587–1602.
- Oberlader, Verena A., Quinten, Laura, Banse, Rainer, Volbert, Renate, Schmidt, Alexander F. & Schönbrodt, Felix D. (2021). Validity of content-based techniques for credibility assessment – How telling is an extended meta-analysis taking research bias into account?. *Applied Cognitive Psychology*, 35(2), 393–410.
- Patterson, Gerald R., Reid, John B. & Dishion, Thomas J. (1992). *Antisocial boys*. Eugene: Castalia.
- Prütting, Hanns & Helms, Tobias (Hrsg.) (2020). *FamFG Kommentar*. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt (Prütting & Helms/*Autor*in*).
- Rushton, J. Philippe, Brainerd, Charles J. & Pressley, Michael (1983). Behavioral development and construct validity: The principle of aggregation. *Psychological Bulletin*, 94(1), 18–38.
- Simon, Valerie A., Feiring, Candice & Kobielski McElroy, Sarah (2010). Making meaning of traumatic events: Youths' strategies for processing childhood sexual abuse are associated with psychosocial adjustment. *Child maltreatment*, 15(3), 229–241.
- Steinhauer, Paul D. (1991). *The least detrimental alternative. A systematic guide to case planning and decision making for children in care*. Toronto: University of Toronto Press.
- Stith, Sandra M., Liu, Ting, Davies, L. Christopher, Boykin, Esther L., Alder, Meagan C., Harris, Jennifer M., Som, Anurag, McPherson, Mary & Dees, J. (2009). Risk factors in child maltreatment: A meta-analytic review of the literature, *Aggression and Violent Behavior*, 14, 13–29.
- Stürmer, Stefan (2018). Sachverständigengutachten in Pflegekindschaftssachen: Methodische Qualität und Bindungsdiagnostik bei familienrechtspsychologischen Gutachten. In Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.). *Ein Pflegekind werden: Kindzentrierte Beiträge zur Inobhutnahme, Begutachtung, Perspektivklärung und Begleitung der Herkunftsfamilie (7. Jahrbuch des Pflegekinderwesens)*. Idstein: Schulz-Kirchner-Verlag, 87–108.
- Taipale, Jaakko (2019). Predefined criteria and interpretative flexibility in legal courts' evaluation of expertise. *Public Understanding of Science*, 28, 883–896.
- Terlinden-Arzt, Patricia (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich: Pabst.
- Tröster, Heinrich (2010). *Eltern-Belastungs-Inventar (EBI)*. Göttingen: Hogrefe.
- Unterstaller, Adelheid (2006). Wie kann ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch abgeklärt werden? In Kindler, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: DJI, 431–439.
- Van der Put, Claudia E., Assink, Mark & van Solinge, Noelle F. B. (2017). Predicting child maltreatment: A meta-analysis of the predictive validity of risk assessment instruments. *Child Abuse & Neglect*, 73, 71–88.
- Vroljik-Boschaart, Thekla, Brilleslijper-Kater, Sonja, Benninga, Marc, Lindauer, Ramón J.L. & Teeuw, Arianna H. (2018). Clinical practice: recognizing child sexual abuse – what makes it so difficult? *European Journal of Pediatrics*, 177(9), 1343–1350.
- Wall-Wieler, Elizabeth, Roos, Leslie, Brownell, Marni, Nickel, Nathan, Chateau, Dan & Nixon, Kendra (2018a). Postpartum depression and anxiety among mothers whose child was placed in care of child protection services at birth: A retrospective cohort study using linkable administrative data. *Maternal and Child Health Journal*, 22, 1393–1399.

- Wall-Wieler, Elizabeth, Vinnerljung, Bo, Liu, Can, Roos, Leslie L., Hjern, Anders (2018b). Avoidable mortality among parents whose children were placed in care in Sweden: a population-based study. *Journal of Epidemiology and Community Health*, 72, 1091–1098.
- Wertz, Maximilian, Kury, Helmut, & Rettenberger, Martin (2018). Umsetzung von Mindestanforderungen für Prognosegutachten in der Praxis. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 12(1), 51–60.
- Zimmermann, Janin, Bovenschen, Ina & Kindler, Heinz (2021). Berücksichtigung des Kindeswillens aus psychologischer Sicht. *Das Jugendamt*, 94, 367–371.
- Zollondz, Hans-Dieter (2014). Die Entwicklung des Qualitätsmanagements im 20. und 21. Jahrhundert. In Pfeifer, Tilo & Schmitt, Robert (Hrsg.), *Masing Handbuch Qualitätsmanagement* (6. Aufl.). München und Wien: Hanser, 16–35.
- Zumbach, Jelena, Lübbenhüsen, Bärbel, Volbert, Renate & Wetzels, Peter (2020). *Psychologische Diagnostik in familienrechtlichen Verfahren*. Göttingen: Hogrefe.
- Zumbach, Jelena, & Oster, A. (2021). Elterliche Erziehungsfähigkeit: Definitionen, Indikatoren und Erfassungsmöglichkeiten. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 49, 37–50.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Anwaltliche Vertretung im Kinderschutzverfahren

41

Natalie Ivanits

Inhaltsverzeichnis

41.1	Anwaltliche Vertretung der Eltern	608
41.1.1	Klärung des Sachverhalts	608
41.1.2	Information über die Rechtslage	609
41.1.3	Informationen zum Gerichtsverfahren	609
41.1.4	Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten	609
41.1.5	Umgang mit strafrechtlich relevanten Handlungen	611
41.1.6	Umgang mit dem Jugendamt	611
41.1.7	Besonderheiten bei der Ausübung des Mandats in Kinderschutzverfahren	612
41.2	Anwaltliche Vertretung des Kindes	613
41.2.1	Vertretung eines mindestens 14 Jahre alten Kindes	613
41.2.2	Beauftragung einer anwaltlichen Vertretung durch die Eltern	617
41.2.3	Besonderheiten bei der Ausübung des Mandats in Kinderschutzverfahren	617
41.3	Anwaltliche Vertretung der Pflegeeltern	617
41.3.1	Pflegeperson als Verfahrensbeteiligte	617
41.3.2	Anhörung der Pflegeperson	619
41.3.3	Information der Pflegeperson über rechtliche Handlungsmöglichkeiten	619
41.3.4	Besonderheiten bei der Vertretung der Pflegeeltern in Kinderschutzverfahren	620
41.4	Fazit	621
	Literatur	621

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

N. Ivanits (✉)

Rechtsanwältinnen Marquardt Wilhelm Ivanits, Berlin, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,

https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_41

607

Der vorliegende Beitrag behandelt die anwaltliche Vertretung der Eltern, des Kindes sowie der Pflegeeltern in Kinderschutzverfahren. Es geht in diesen Verfahren um Kinder, deren Wohl gefährdet ist, und es ist nun zu prüfen, wie dieser Gefährdung begegnet und das Kind geschützt werden kann. Die anwaltliche Vertretung einer/eines Beteiligten kann besonders herausfordernd sein, weil es zur Diskrepanz zwischen den Wünschen der Mandant*innen und dem Kindeswohl kommen kann.

41.1 Anwaltliche Vertretung der Eltern

In Kinderschutzverfahren geht es darum, ob das Kind durch Handeln oder Unterlassen der Eltern bereits massive Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung erlitten hat bzw. ob entsprechende Gefährdungen drohen. Es steht somit die Vermutung im Raum, dass die Eltern das Kind bereits erheblich geschädigt oder nicht hinreichend geschützt haben bzw. in Zukunft nicht schützen können und das Kind dadurch erhebliche Beeinträchtigungen erleidet. Eine **streng parteiliche Vertretung der Eltern** kann **kindeswohlgefährdende Ergebnisse** bewirken oder zur Folge haben.

41.1.1 Klärung des Sachverhalts

Suchen Eltern, denen die Gefährdung des Wohls ihres Kindes vorgeworfen wird, anwaltliche Beratung, sollten sich Anwalt*innen zunächst einen guten **Überblick über den Verfahrensstand** und den Sachverhalt, insbesondere auch die gesamte Vorgeschichte, verschaffen.

Man wird davon ausgehen können, dass Zweifel des Jugendamtes an der Erziehungsfähigkeit und an einer angemessenen Erziehung und Versorgung des Kindes in der Familie meist nicht völlig unbegründet sind. Es wird aber zu klären sein, ob die Reaktion des Jugendamtes und gegebenenfalls die gerichtlichen **Maßnahmen tatsächlich verhältnismäßig** sind. Anwalt*innen sollten daher die Vorgeschichte und die Einschätzungen des Jugendamtes zur elterlichen Erziehung genau erfragen sowie auch, welche Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) seitens des Jugendamtes bereits angeboten bzw. geleistet worden sind, gegebenenfalls wie diese Hilfen verlaufen sind, und ob auch andere Kinder der Mandant*innen betroffen oder bereits aus der Familie herausgenommen worden sind.

Um die Mandant*innen umfassend beraten zu können, sollten Anwalt*innen **vertieftes Wissen über das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), insbesondere das Hilfeplanverfahren**, haben.

41.1.2 Information über die Rechtslage

Die Mandantschaft sollte umfassend über **die Rechtslage aufgeklärt werden**. Dazu gehört auch die Information, unter welchen Voraussetzungen das **Jugendamt ein Kind in Obhut nehmen** darf oder gar muss (§ 42 SGB VIII) und unter welchen Voraussetzungen das **Familiengericht kindesschutzrechtliche Maßnahmen** nach den §§ 1666 f. BGB treffen kann und muss (s. a. [Kap. 7 und 15]). Ist bereits eine **Inobhutnahme des Kindes** vom Jugendamt vorgenommen worden, sollte erfragt werden, ob die Eltern der Inobhutnahme widersprochen haben (§ 42 Abs. 3 S. 2 SGB VIII), und gegebenenfalls die Abgabe einer Widerspruchserklärung gegenüber dem Jugendamt bzw. ein Antrag beim Familiengericht vorbereitet werden.

Es sollte auch über die Reichweite des Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, über das staatliche Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG sowie über das Recht des Kindes gegen den Staat auf Schutz vor Gefährdungen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und 2 S. 1 GG) und das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB) informiert werden.

41.1.3 Informationen zum Gerichtsverfahren

Neben der Rechtslage sollten die Verfahrensgrundsätze und der Ablauf des Gerichtsverfahrens sowie die Beteiligten und deren Rollen erläutert werden. Es sollte über das Kindeswohlprinzip aufgeklärt und darauf hingewiesen werden, dass das Familiengericht einfachgesetzlich (§ 26 FamFG) und verfassungsrechtlich (Art. 6 Abs. 2, 3 GG) gehalten ist, den der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären, was in Kinderschutzverfahren häufig die Einholung eines Sachverständigengutachtens erfordert. Es sollte zudem zu den möglichen Folgen der Mitwirkung bzw. der Verweigerung der Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung bzw. der Begutachtung beraten werden.

41.1.4 Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten

Es sollten Handlungsmöglichkeiten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geklärt werden. Insbesondere sollte erklärt werden, dass, wenn der Verbleib bzw. die Rückkehr des Kindes begehrt wird, es darauf ankommen wird, die **Erziehungsfähigkeit** so schnell wie möglich zu **verbessern**.

Je nachdem, was die Ursache der Gefährdung ist und welche Möglichkeiten und Defizite der Eltern bestehen, kann eine **beraterische oder therapeutische Unterstützung** erforderlich sein. Möglicherweise können bereits Jugendhilfemaßnahmen oder Elternkurse hilfreich sein. Zur Verbesserung der Erziehungsfähigkeit kann es z. B. ratsam sein, dass sich die Eltern im Rahmen einer Therapie mit ihrer eigenen Biografie, dem eigenen Handeln und der eigenen Erziehungsfähigkeit auseinandersetzen; bei Sucht kann das Auf-

suchen einer entsprechenden Beratungsstelle sowie einer Entzugsklinik erforderlich sein. Auf die mögliche Inanspruchnahme solcher Maßnahmen und die positiven Folgen für das Kind sollte von Seiten der Anwält*innen hingewiesen werden.

Gefährdet die Partnerin oder der Partner das Kind, ist möglicherweise die Trennung erforderlich, um eine Herausnahme des Kindes zu vermeiden. Auch dies sollte offen kommuniziert werden.

Ist das **Kind bereits fremduntergebracht**, sollte auf § 37 SGB VIII hingewiesen werden. Nach dieser Vorschrift soll das Jugendamt parallel zur Fremdunterbringung mit der Herkunftsfamilie arbeiten, um deren Erziehungsfähigkeit wiederherzustellen. Leider erfolgt die Hilfe nach § 37 Abs. 1 SGB VIII in der Praxis nur selten; meist enden die Hilfen des Jugendamtes für die Herkunftseltern mit der Herausnahme des Kindes. Daher – und auch in Ergänzung – sollte auf vom Jugendamt unabhängige Möglichkeiten beraterischer und psychologischer Unterstützung hingewiesen werden. Denn erfolgt die nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit nicht innerhalb eines „*im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums*“, soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl der/des Minderjährigen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden (§ 37 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII). Dies trägt der kindlichen Entwicklung Rechnung, denn das Kind lebt auch in der Fremdunterbringung weiter und entwickelt Bindungen, deren Abbruch für das Kind sehr beeinträchtigend sein kann. Anwält*innen sollten daher nicht nur rechtlich beraten, sondern auch über Therapie-, Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie § 37 SGB VIII informieren.

Ist das Kind fremduntergebracht, sollte erörtert werden, ob und wenn ja, wie **Umgangskontakte** stattfinden. Meist werden die Umgangskontakte in dieser Konstellation fachlich begleitet. Dauer und Umfang der Kontakte sollten sich daran orientieren, welche Vorerfahrung das Kind mit und welche Bindung/Beziehung es zu dem Elternteil hat, und wie das Kind auf die Umgangskontakte reagiert. Entscheidend ist auch, ob eine realistische Perspektive eines Wechsels des Kindes zu seinen leiblichen Eltern in absehbarer Zeit besteht oder nicht. Besteht diese Perspektive, soll der Umgang dem Erhalt und der Förderung der Bindung dienen und daher häufiger stattfinden. Besteht keine realistische Perspektive eines zeitnahen Wechsels, hat der Umgang den Sinn, dass die Eltern die Entwicklung des Kindes wahrnehmen können und dass das Kind ein realistisches Bild von seinen Eltern entwickeln kann. Der Fokus liegt dann aber auf der Integration des Kindes in die Pflegefamilie.¹ Oft werden in solchen Konstellationen monatliche Umgangskontakte für das Kind angesetzt. Anwält*innen sollten hierüber umfassend aufklären.

Zeigt sich ein Elternteil ambivalent hinsichtlich der Aufnahme des Kindes in seinen Haushalt oder erscheint der Wechsel nahezu aussichtslos und dem Kind nicht (mehr) zumutbar, kann es wichtig sein, dem Elternteil zu signalisieren, dass auch die **Zustimmung zur Fremdunterbringung eine verantwortungsvolle elterliche Entscheidung sein kann**. Geregelt werden kann und sollte dann der Kontakt der Eltern zum Kind sowie die Ausübung des Sorgerechts (z. B. § 1630 Abs. 3 BGB).

¹ Hierzu Dreiner 2016; Staudinger/Dürbeck 2019, § 1684 BGB Rn. 175 ff.

41.1.5 Umgang mit strafrechtlich relevanten Handlungen

Stehen Gewalttaten, Misshandlungen oder Missbrauch gegenüber dem Kind im Raum, sollte über **Schnittstellen zum Strafrecht** aufgeklärt werden. Die **unterschiedlichen Zielrichtungen** des Strafverfahrens (Bestrafung der Täterin/des Täters, in dubio pro reo) und des Kinderschutzes (Schutz des Kindes vor Gefährdung) sollten erläutert werden.

Eine/ein Strafverteidiger*in wird im **Strafverfahren** meist raten, zu **schweigen** – was teils auch Familienrechtsanwält*innen im Kinderschutzverfahren raten. Im **Kinderschutzverfahren** stellt sich aber das Problem, dass, wenn die Eltern im Falle einer erlittenen Verletzung des Kindes in ihrer Obhut keine plausible Erklärung für die Verletzung haben und den Sachverhalt nicht aufklären, keine sichere Prognose getroffen werden kann, dass und wie Gefährdungen für das Kind im Haushalt der Eltern verhindert werden können. Die Eltern machen zudem deutlich, dass ihre Priorität in der Verfolgung eigener Interessen (Straffreiheit) liegt und nicht das Wohl ihres Kindes handlungsleitend ist. Dies führt zu Zweifeln an ihrer Erziehungsfähigkeit. Ein Leugnen stattgefundener Verletzungshandlungen kann somit dazu führen, dass keine strafrechtlichen Konsequenzen drohen, aber wohl auch eine Rückkehr des Kindes versagt bleibt.

Offenbaren die Eltern die Verletzungs- bzw. Missbrauchshandlung, können Schutz- und Risikofaktoren erarbeitet werden. Es kann dann konkreter geprüft werden, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen eine Rückkehr des Kindes verantwortet werden kann. Das **Zugeben der Verletzungshandlungen kann die Chance der Rückkehr des Kindes erhöhen**, strafrechtliche Konsequenzen sind aber nicht ausgeschlossen. Gleichwohl können ein Geständnis und die konsequente Bearbeitung der Ereignisse auch entlastend wirken. Zudem kann dies dazu führen, dass die Eltern Hilfe- bzw. Therapieprozesse beginnen.

Daher ist es wichtig, die Eltern über die **verschiedenen Handlungsoptionen** und **ihre möglichen Folgen** im Hinblick auf ein Strafverfahren einerseits und das Kinderschutzverfahren andererseits umfassend aufzuklären.

41.1.6 Umgang mit dem Jugendamt

Es kann sich anbieten, als anwaltliche Vertretung auch Rücksprache mit dem Jugendamt zu halten sowie die Mandantschaft zum Hilfeplangespräch zu begleiten. Alle Beteiligten haben das Recht, **sich im jugendamtlichen Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen** (§ 13 Abs. 1 SGB X). Jugendämter sehen es zwar nicht immer gern, wenn Eltern mit anwaltlicher Begleitung beim Jugendamt erscheinen, dabei kann die anwaltliche Begleitung zur Versachlichung des Konflikts und zur rechtlichen Klärung beitragen. Erforderlich ist dabei, dass Anwält*innen tiefer gehende Kenntnis über das Verfahren sowie die Kompetenzen und Möglichkeiten des Jugendamtes haben.

Gegenüber dem Jugendamt (und auch im frühen Termin gemäß den §§ 155 Abs. 2, 157 FamFG) sollten Anwält*innen unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundes-

verfassungsgerichts und die Regelung des § 37 Abs. 1 SGB VIII darauf hinwirken, dass die **Gefährdungsaspekte konkret benannt** und gegebenenfalls auch schriftlich festgehalten werden, sowie dass kommuniziert wird, was von den Eltern erwartet wird, um eine Inobhutnahme des Kindes zu vermeiden bzw. um auf eine Rückführung des Kindes hinzuwirken. Es sollte festgehalten werden, welche Ermittlungsschritte im Einzelnen geplant sind, wann ein neuer Termin stattfinden und welche Vereinbarungen und Regelungen bis zum nächsten Termin getroffen werden.²

41.1.7 Besonderheiten bei der Ausübung des Mandats in Kinderschutzverfahren

Der **Fokus** der anwaltlichen Vorgehensweise sollte **auf dem Schutz des Kindes vor Gefährdungen** liegen. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einem Konflikt zwischen dem Wunsch und Willen der Mandant*innen einerseits und dem Kindeswohl andererseits kommt, wenn die Eltern ein Ziel verfolgen, bei dem eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist. Es kann dann zu einem Dilemma kommen: Anwalt*innen haben zwar die originäre Aufgabe, ihre Mandantschaft unabhängig zu beraten und zu vertreten (§ 3 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO]). Gleichzeitig sind sie aber auch Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Sie müssen also am Funktionieren des Rechtsstaats mitwirken. Dazu gehört auch, dass im Kindschaftsrecht das **Kindeswohl als das Leitprinzip** (§ 1697a BGB, Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention) gilt, und dass das Elternrecht bei der Gefährdung des Kindeswohls gegebenenfalls eingeschränkt werden muss. Es ist daher immer zu überlegen, wie die Interessenvertretung der Eltern erfolgen kann. Auf Fachlich- und Sachlichkeit wird ein besonderes Augenmerk zu richten sein.

Auch beim anwaltlichen Vortrag sollte darauf geachtet werden, dass das Kind im familiengerichtlichen Verfahren **nicht als Zeug*in** vernommen werden darf (§ 163a FamFG) oder als Mittel zum Zweck „benutzt“ wird. Von Druckausübung auf das Kind und Infragestellen von Äußerungen des Kindes sollte abgesehen werden. Äußerungen des Kindes sollten niemals als „Lügen“ bezeichnet werden. Das Kind wird einen Grund für seine Äußerungen haben. Diesen Grund gilt es gegebenenfalls zu erkunden. In der Mehrzahl der Fälle wird es dabei ohnehin nicht zwingend auf den Wahrheitsgehalt ankommen, da selbst eine unberechtigte Äußerung des Kindes, wie z. B. es werde von seinen Eltern misshandelt, eine Ursache hat, die es aus Gründen des Kindeswohls zu klären gilt.

Kinderschutzverfahren können im Übrigen auch für die/den Rechtsanwältin/-anwalt belastend sein. Die Erkenntnis, was die Mandant*innen ihren Kindern gegebenenfalls angetan haben, aber auch das Miterleben des Schmerzes der Eltern, dass ihr Kind womöglich fremduntergebracht wird bzw. bleibt, können für Anwalt*innen schwer zu ertragen sein. Zudem können die Verfahren auch persönliche Erfahrungen und

²S. a. Hammer FF 2014, S. 428.

Emotionen der/des Rechtsanwältin/-anwalts triggern. Es kann daher erforderlich und ratsam sein, Supervisionen wahrzunehmen und für eine gute „*Psychohygiene*“ zu sorgen.

41.2 Anwaltliche Vertretung des Kindes

Im Kinderschutzverfahren hat das Gericht dem Kind in den Fällen des § 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG eine Verfahrensbeistandschaft für die Wahrnehmung seiner Interessen zu bestellen. Aufgabe einer Verfahrensbeistandschaft ist einerseits die Geltendmachung der subjektiven Interessen des Kindes und andererseits eine eigene Einschätzung des Kindeswohls. Die/der Verfahrensbeiständin/-beistand ist keine Vertretung des Kindes im Verfahren, sondern selbst Verfahrensbeteiligte*r (§ 158b Abs. 3 S. 1 FamFG). Das Kind kann sich die Person der/des Verfahrensbeiständin/-beistands nicht aussuchen und diese/dieser ist nicht an die Wünsche des Kindes gebunden. Die Verfahrensbeistandschaft besteht ab der Bestellung bis zur Beendigung des Gerichtsverfahrens (oder der Bestellung). Ist eine Verfahrensbeistandschaft bestellt, ist es auch bei groben Pflichtverstößen, z. B. wenn die/der Verfahrensbeiständin/-beistand das Kind nicht kennenlernt, sich mit dem Kind nicht auseinandersetzt oder etwas völlig anderes berichtet als das Kind in der Kindesanhörung, für die Beteiligten häufig nicht möglich, ihre/seine Entlassung zu erwirken (s. a. *Aufgaben und Stellung der Verfahrensbeistandschaft im Kinderschutzverfahren* [Kap. 37]).

Eine zusätzliche anwaltliche Vertretung kann für das Kind beispielsweise dann erforderlich sein, wenn das Kind bereits vor bzw. für die Einleitung des Verfahrens anwaltliche Unterstützung benötigt, gegebenenfalls auch außergerichtlich in der Kommunikation mit dem Jugendamt, oder wenn es mit der/dem vom Gericht bestellten Verfahrensbeiständin/-beistand nicht klarkommt und sich nicht gut vertreten fühlt.³

41.2.1 Vertretung eines mindestens 14 Jahre alten Kindes

Fraglich ist, ob ein mindestens 14 Jahre altes Kind **ohne seine/seinen gesetzliche/gesetzlichen Vertreter*in anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen** kann, wenn es um kinderschutzrechtliche Fragen geht und es sich gegen Entscheidungen seiner gesetzlichen Vertretung (sorgeberechtigte Eltern oder Vormund*in/Ergänzungspfleger*in) wenden oder ein Handeln erwirken möchte. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn zwischen dem Kind und der für das Kind sorgberechtigten, jedenfalls aufenthaltsbestimmungsberechtigten, Person Uneinigkeit hinsichtlich des Lebensmittelpunktes des Kindes oder anderer sorgerechtllicher Entscheidungen besteht oder das Sorgerecht nicht ausgeübt wird.

³Die Regelung des § 158 Abs. 5 FamFG a. F., wonach die Bestellung einer Verfahrensbeistandschaft unterbleiben oder aufgehoben werden soll, wenn die Interessen des Kindes durch eine/einen Rechtsanwältin/-anwalt angemessen vertreten werden, gilt seit der im Juli 2021 in Kraft getretenen Reform nicht mehr.

Voraussetzung für die Beauftragung einer/eines Rechtsanwältin/-anwalts durch das Kind und die Beantragung von Verfahrenskostenhilfe und der Beiordnung einer/eines Rechtsanwältin/-anwalts für das Kind ist, dass das Kind „**verfahrensfähig**“ ist. Die Verfahrensfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, in einem Verfahren Verfahrenshandlungen selbst oder durch eine selbst bestellte Vertretung vornehmen zu können.⁴ Zwecks Gewährung effektiven Rechtsschutzes beinhaltet die Verfahrensfähigkeit dann auch die Geschäftsfähigkeit zur Bevollmächtigung einer/eines Rechtsanwältin/-anwalts sowie zur Erteilung einer Verfahrensvollmacht.⁵

41.2.1.1 Verfahrensfähigkeit des Kindes

Kinder sind in Kindschaftssachen materiell betroffene **Muss-Beteiligte** (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG).

Die **Verfahrensfähigkeit**, also die Möglichkeit, rechtlich wirksame Verfahrenshandlungen im Gerichtsverfahren vornehmen zu können, bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG. Hiernach ist eine/ein nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähige*r verfahrensfähig, soweit sie/er das **14. Lebensjahr vollendet** hat und in einem Verfahren ein ihr/ihm nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend macht.

Streitig ist, wie es um die Verfahrensfähigkeit des Kindes in **Kinderschutzverfahren** steht.⁶

Teilweise wird die Verfahrensfähigkeit des Kindes in allen Kindschaftssachen, die die **Person des Kindes**⁷ oder die **Personensorge** nach § 1631 Abs. 1 BGB⁸ sowie den Antrag auf Entlassung der/des Vormundin/Vormunds nach § 1887 Abs. 2 S. 2 BGB⁹ betreffen, bejaht. Es wird auch das **Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs. 2 BGB** als subjektives Recht des Kindes angesehen¹⁰ oder ein Gefahrenabwehranspruch des Kindes aus den §§ 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB abgeleitet.¹¹ Das Kind ist dann in dem hierauf eingeleiteten Kinderschutzverfahren verfahrensfähig und zum selbstständigen Abschluss eines Anwaltsvertrages fähig. Ihm ist bei Vorliegen der Voraussetzungen Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung einer/eines Rechtsanwältin/-anwalts zu bewilligen.¹²

Eine weitere Ansicht **bejaht die Verfahrensfähigkeit des Kindes in Kinderschutzverfahren** mit dem Argument, dass es widersprüchlich wäre, wenn ein mindestens 14 Jahre altes Kind in vielen Sorge- und Umgangsverfahren, nicht aber in Kinderschutzver-

⁴ OLG Hamburg 10.12.2020 – 7 WF 102/20.

⁵ S. a. Moelle ZKJ 2020, S. 11.

⁶ S. a. Moelle ZKJ 2020, S. 11.

⁷ OLG Braunschweig 17.5.2016 – 1 WF 105/16.

⁸ OLG Schleswig 8.11.2018 – 8 WF 170/18.

⁹ OLG Hamburg 10.12.2020 – 7 WF 102/20.

¹⁰ OLG Hamburg 2.5.2017 – 12 WF 70/17; OLG Hamburg 29.12.2017 – 12 WF 111/17.

¹¹ Burghart FamRZ 2019, S. 1029.

¹² Vgl. Splitt FF 2021, S. 101.

fahren als verfahrensfähig anerkannt würde, obwohl die Auswirkungen einer kindeschutzrechtlichen Maßnahme häufig viel einschneidender für das Leben einer/eines Jugendlichen sind. Zudem kann ein mindestens 14-jähriges Kind gemäß § 60 FamFG gegen eine erstinstanzliche Gerichtsentscheidung in *allen* seine Person betreffenden Angelegenheiten *ohne Mitwirkung* seiner gesetzlichen Vertretung Beschwerde einlegen,¹³ wenn es durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§ 59 Abs. 1 FamFG). Bei einem engen Verständnis des § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG wäre die/der Jugendliche in erster Instanz nicht verfahrensfähig und müsste den Erlass der amtsgerichtlichen Entscheidung abwarten, um dann Beschwerde einzulegen.¹⁴ Es erscheint daher auch **verfahrensökonomisch** sinnvoll, dem beschwerdeberechtigten Kind bereits erstinstanzlich eine effektive Verfahrensbeteiligung zu ermöglichen, inklusive der Möglichkeit, eine/einen Rechtsanwältin/-anwalt zu beauftragen und Verfahrenskostenhilfe zu beantragen.

Nach anderer Ansicht wird die Verfahrensfähigkeit des mindestens 14 Jahre alten Kindes im Kinderschutzverfahren verneint. Dieser Meinung hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit seinem Beschluss vom 12.05.2021¹⁵ angeschlossen. Das Kind sei nur dann verfahrensfähig, wenn es ein ihm nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend mache (z. B. § 1671 Abs. 2 Nr. 1, 1684 Abs. 1, § 1746 Abs. 1 BGB), was in Kinderschutzverfahren nicht der Fall sei. Der BGH erklärt, dass ein mindestens 14 Jahre altes Kind ohne Mitwirkung seiner gesetzlichen Vertretung Beschwerde gegen eine erstinstanzliche Entscheidung einlegen, jedoch im Verfahren selbst weder davor noch danach eigene Rechte geltend machen könne. Der Schutz der Grundrechte des mindestens 14 Jahre alten Kindes sei durch die/den vom Gericht bestellte/bestellten Verfahrensbeiständin/-beistand gewahrt.

Diese Entscheidung **schwächt** erheblich die Rechte eines bereits 14 Jahre alten und älteren Kindes in einem für es in der Regel sehr einschneidenden Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung. Gegen die Entscheidung des BGH ist einzuwenden, dass das Kind möglicherweise mit seiner/seinem vom Gericht bestellten Verfahrensbeiständin/-beistand nicht zurechtkommt und die Bestellung auch nicht aufgehoben wird. Es kommt hinzu, dass Aufgabe einer/eines Verfahrensbeiständin/-beistands eben nicht allein die Interessenvertretung des Kindes ist – es besteht schließlich auch keine Weisungsbefugnis des Kindes –, sondern eine/ein Verfahrensbeiständin/-beistand soll auch zum Kindeswohl Stellung nehmen, was mit dem Kindeswillen durchaus auch auseinanderfallen kann. Mit der Argumentation des BGH vereinfacht sich ein Gericht die Arbeit, da es sich auf diese Weise lediglich mit der/dem vom Gericht selbst ausgewählten Verfahrensbeiständin/-beistand auseinandersetzen muss. Gleichzeitig wird dem bereits mindestens 14 Jahre alten und mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits stark vorbelasteten Kind die Möglichkeit genommen, sich in einer für es schwierigen Situation von einer selbst gewählten anwaltlichen Vertretung beraten

¹³ Köhler ZKJ 2018, S. 54.

¹⁴ OLG Schleswig 8.11.2018 – 8 WF 170/18.

¹⁵ BGH 12.5.2021 – XII ZB 34/21.

und vertreten zu lassen. **Eine/ein Verfahrensbeiständin/-beistand ersetzt keine/keinen Rechtsanwältin/-anwalt.**

In Kinderschutzverfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB wird es – so wie in dem Verfahren vor dem BGH – oftmals um den Aufenthalt des Kindes oder um andere die Zukunft des Kindes grundlegend betreffenden Entscheidungen gehen. In Verfahren wegen der freiheitsentziehenden Unterbringung Minderjähriger nach § 167 FamFG bestimmt § 167 Abs. 3 FamFG, dass das Kind ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig ist, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Diese Chance sollten auch Kinder in Kinderschutzverfahren erhalten, wenn sie sich schützen, stärken und beraten lassen wollen.

Die Praxis zeigt, dass Kinder in Kinderschutzverfahren gut vertreten werden können und sie einen großen **Bedarf an Unterstützung und rechtlicher Beratung** haben. In vielen Verfahren konnte auch die zweite Instanz vermieden werden. Zudem sollte der psychologische Aspekt der **Selbstwirksamkeit** beachtet werden, der das Kind in dieser schwierigen Situation stabilisieren kann. Kindern, die sich in einem Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung selbst behaupten müssen und sich gegen grundlegende Entscheidungen ihrer gesetzlichen Vertretung für ihre Zukunft wehren, sodass sie sogar die gerichtliche Auseinandersetzung nicht scheuen, sollte die Verfahrensfähigkeit mit den oben genannten Gründen anerkannt werden. Andernfalls werden sie in ihrer Not allein gelassen.

41.2.1.2 Verfahrenskostenhilfe

Ist das Kind verfahrensfähig, hat es das Recht, **Verfahrenskostenhilfe** und die **Beiordnung einer/eines Rechtsanwältin/-anwalts** zu beantragen (§ 76 FamFG). Die erforderliche Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage (§ 78 Abs. 2 FamFG) wird in Kinderschutzverfahren aufgrund der besonderen Bedeutung des Verfahrens für das Kind grundsätzlich zu bejahen sein.¹⁶

Hieran ändert die **Amtsermittlungspflicht** (§ 26 FamFG) des Gerichts in Kinderschutzverfahren nichts. Denn die Aufklärungs- und Beratungspflicht der/des Rechtsanwältin/-anwalts geht über die Reichweite der Amtsermittlungspflicht der/des Richter*in hinaus. Zudem kann die/der Rechtsanwältin/-anwalt Ermittlungen anregen und fördern, welche die/der Richter*in von sich aus nicht vornimmt.¹⁷

An der Erforderlichkeit der Beiordnung einer/eines Rechtsanwältin/-anwalts ändert auch die Bestellung einer/eines **Verfahrensbeiständin/-beistands** nichts, denn die Funktionen sind unterschiedlich.¹⁸

¹⁶ OLG Schleswig 8.11.2018 – 8 WF 170/18.

¹⁷ OLG Dresden 24.1.2014 – 22 WF 15/14, 22 WF 0015/14 m. V. a. BVerfG 18.12.2001 – 1 BvR 391/01.

¹⁸ OLG Dresden 24.1.2014 – 22 WF 15/14, 22 WF 0015/14.

41.2.2 Beauftragung einer anwaltlichen Vertretung durch die Eltern

Für ein jüngeres Kind können die/der sorgeberechtigte/n Elternteil/e eine anwaltliche Vertretung bestellen. Hier wird die/der Rechtsanwältin/-anwalt auch bei Beauftragung durch die Eltern deutlich machen müssen, dass sie/er **die Interessen des Kindes und nicht die der ihn beauftragenden Eltern wahrnimmt**. Das Kind könnte dann sowohl anwaltlich als auch durch eine Verfahrensbeistandschaft vertreten sein.

41.2.3 Besonderheiten bei der Ausübung des Mandats in Kinderschutzverfahren

Auch bei der anwaltlichen Vertretung des Kindes stellt sich die Problematik der möglichen Diskrepanz zwischen parteilicher Vertretung und Berücksichtigung des Kindeswohls. Gleichwohl ist eine anwaltliche Vertretung des Kindes klar in der Pflicht, das Kind zu beraten und aufzuklären sowie dessen Interessen zu vertreten. Bei Verfahrensbeiständ*innen geschieht es oft, dass sie eine Art Vermittler- oder Sachverständigenrolle einnehmen, womit aber dem Kind keine eigene Interessenvertretung mehr bleibt. Eine anwaltliche Vertretung sollte daher sich und dem Kind gegenüber **die eigene Rolle immer wieder klar machen**.

Von besonderer Wichtigkeit sind auch **fundierte Kenntnisse des Kinder- und Jugendhilferechts, der Abläufe im Jugendamt** und der **möglichen Maßnahmen und Hilfen**, um das Kind hier umfassend beraten und vertreten zu können, sowie natürlich auch über die Gesprächsführung mit Kindern.

41.3 Anwaltliche Vertretung der Pflegeeltern

Lebt ein Kind von seinen Eltern getrennt in einer Pflegefamilie, erhalten auch die Pflegeeltern eine Rolle im Kinderschutzverfahren. Sie geben dem Kind ein Zuhause, übernehmen seine Betreuung Tag und Nacht und korrigieren gegebenenfalls bisherige defizitäre Entwicklungsverläufe. Die Pflegeeltern werden zwangsläufig **wichtiger Bestandteil der Erlebniswelt des Kindes** und allein sie können aus erster Hand über die Entwicklung des Kindes berichten. Der Bedeutung der Pflegeeltern für das Kind trägt auch das Gesetz Rechnung. Da diese Normen oft übersehen werden, kann eine **anwaltliche Beratung sinnvoll** sein.

41.3.1 Pflegeperson als Verfahrensbeteiligte

Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die **Pflegeperson** im Interesse des Kindes **als Beteiligte*r zum Verfahren hinzuziehen**, wenn das Kind seit

längerer Zeit in der Pflegefamilie lebt (§ 161 Abs. 1 S. 1 FamFG). Im Verfahren wegen Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie (§ 1632 Abs. 4 BGB) sind die Pflegeeltern sog. „Muss-Beteiligte“, § 7 Abs. 1 Nr. 1 FamFG.¹⁹

In sämtlichen anderen die Person des Kindes betreffenden Verfahren sind Pflegeeltern sog. „Kann-Beteiligte“ nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 161 Abs. 1 S. 1 FamFG. Aus dieser Möglichkeit, von Amts wegen zum Verfahren hinzugezogen werden zu können, ergibt sich das **Antragsrecht der Pflegeeltern** auf Hinzuziehung zum Verfahren. Denn soweit jemand vom Gericht zum Verfahren hinzugezogen werden kann, muss ihm die Möglichkeit eröffnet werden, die Initiative auch selbst zu ergreifen.²⁰ Der/dem potenziell zu Beteiligten wird hierdurch kein Anspruch auf Beteiligung eingeräumt, denn die Hinzuziehung liegt allein im **Ermessen** des Gerichts. Aber die/der potenziell Beteiligte hat einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des Gerichts über ihre/seine Hinzuziehung. Diese Ermessensentscheidung wird durch das Interesse des Kindes begrenzt. Ein entsprechendes Interesse liegt vor, wenn eine Hinzuziehung dem Kindeswohl dienen kann. Eine Betroffenheit der Pflegeeltern in eigenen Rechten ist irrelevant.

Sinn und Zweck der formellen Beteiligung der Pflegeperson ist, dass die Pflegeperson über den Fortgang des Verfahrens und über die Beweisergebnisse informiert wird und aktiv auf den Verlauf des Verfahrens Einfluss nehmen kann. Zugleich kann sie unmittelbar in die Entscheidung des Gerichts mit einbezogen werden.²¹

Der Begriff „**seit längerer Zeit**“ richtet sich nach dem kindlichen Zeitempfinden und ist am Alter und der bisherigen Biografie des Kindes zu orientieren. Die „längere Zeit“ wird bei einem Lebensalter des Kindes von bis zu drei Jahren nach ca. drei Monaten, bei einem Lebensalter von vier bis neun Jahren nach ca. sechs Monaten und bei einem Lebensalter ab zehn Jahren nach ca. zwölf Monaten gegeben sein.²² Irrelevant ist, wie das Jugendamt das Pflegeverhältnis einordnet, ob als Bereitschafts- oder Dauerpflege bzw. ob ein Pflegevertrag überhaupt vorliegt. Entscheidend ist, ob ein **tatsächliches Pflegeverhältnis familienähnlicher** Art besteht. Das Gericht darf von der Beteiligung der Pflegeeltern nicht absehen, wenn eine Hinzuziehung **dem Kindeswohl dienen kann**. Dies muss gerade in den Fällen, in denen das Pflegekind seine Pflegeeltern als seine „Familie“ definiert, angenommen werden.²³ Für die Beteiligung spricht, dass die Pflegeeltern diejenigen sind, die das Kind am besten kennen. „Dementsprechend sind sie am ehesten dazu berufen, sich unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung des Kindes in das Verfahren einzubringen und dort die Interessen des Kindes zur Geltung zu bringen. Das ist aber nur dann möglich, wenn sie über den bisherigen Verlauf des Verfahrens vollumfänglich unterrichtet

¹⁹ OLG Hamm 17.10.2019 – II-11 WF 155/19, II-11 WF 190/19, 11 WF 155/19, 11 WF 190/19.

²⁰ MüKoFamFG/Pabst 2018, § 7 FamFG Rn. 21.

²¹ BT-Drucks. 16/6308, S. 241.

²² Heilmann/Heilmann 2020, § 161 FamFG Rn. 12.

²³ MüKoFamFG/Pabst 2018, § 7 FamFG Rn. 22a.

sind. Allein durch eine Anhörung gemäß § 161 Abs. 2 FamFG ist dies nicht hinreichend gewährleistet.²⁴

Über das Recht, nach § 161 Abs. 1 FamFG die Hinzuziehung als Beteiligte*r zu beantragen, hat das Gericht die Pflegeperson zu **informieren** (§ 7 Abs. 4 FamFG). Die Hinzuziehung als Beteiligte*r kann **inkognito** erfolgen,²⁵ insbesondere wenn die **Pflegeeltern anwaltlich vertreten** werden. Die Beteiligung durch das Gericht kann konkludent (z. B. durch Gewährung der Akteneinsicht) oder durch Beschluss erfolgen. Die Ablehnung der Hinzuziehung muss durch einen beschwerdefähigen Beschluss ergehen (§ 7 Abs. 5 FamFG).

41.3.2 Anhörung der Pflegeperson

Gemäß § 161 Abs. 2 FamFG ist die **Pflegeperson anzuhören**, wenn das Kind „seit längerer Zeit“ in der Pflegefamilie lebt. Das Gericht ist also im Rahmen der Amtsermittlung zur Anhörung der Pflegeperson verpflichtet (vgl. § 26 FamFG). Die Anhörung der Pflegeeltern kann **inkognito** erfolgen, also ohne Bekanntgabe des (vollen) Namens und der Adresse an alle Beteiligten.²⁶ Die **Ladung kann über die anwaltliche Vertretung** oder auch über das Jugendamt bzw. den Pflegekinderdienst **erfolgen**. Erfolgt die verfahrensabschließende Entscheidung ohne Anhörung der Pflegeperson, ist die Entscheidung verfahrensfehlerhaft.²⁷

41.3.3 Information der Pflegeperson über rechtliche Handlungsmöglichkeiten

Verfahrensrechtlich haben die Pflegeeltern das Recht, die **Hinzuziehung als Beteiligte** am Verfahren betreffend die Person des Pflegekindes, also bei Sorgerechts-, Kinderschutz- und Umgangsrechtsverfahren, zu beantragen (§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 161 Abs. 1 S. 1 FamFG). Es sollte auch auf das **Anhörungsrecht nach § 161 Abs. 2 FamFG** hingewiesen werden.

Materiell-rechtlich haben Pflegeeltern das Recht, einen **Antrag auf Anordnung des Verbleibs des Kindes in der Pflegefamilie nach § 1632 Abs. 4 BGB** zu stellen, wenn das Kind seit längerer Zeit in der Pflegefamilie lebt und durch die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl gefährdet würde. Die Gefährdung des Kindes kann infolge von Erziehungsdefiziten bei den Eltern in Bezug auf das Kind oder infolge der Trennung des Kindes von den Pflegeeltern bestehen.

²⁴ KG 18.8.2016 – 18 WF 66/16.

²⁵ OLG Hamm 25.10.2017 – II-9 WF 176/17.

²⁶ OLG Hamm 25.10.2017 – II-9 WF 176/17.

²⁷ Heilmann/Heilmann 2020, § 161 FamFG Rn. 29.

Gemäß der seit dem 10.06.2021 geltenden Fassung des § 1632 Abs. 4 BGB kann der Verbleib auch **auf Dauer** angeordnet werden, wenn sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben, eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten und die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Angemerkt sei, dass auch eine befristete Anordnung des Verbleibs nicht bedeutet, dass das Kind nach Ablauf der Frist automatisch herauszugeben ist, sondern dass für die **Dauer der Befristung der Verbleib nicht in Frage gestellt** werden kann, also für einen Herausgabeantrag das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Wenn nach Ablauf der Frist die Herausgabe des Kindes gefordert wird, müsste erneut geprüft und entschieden werden, welche Folgen ein Wechsel für das Kind zu dem aktuellen Zeitpunkt hätte.

Das **Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB** mit dem Ziel einer Verbleibensanordnung ist ein **gesondertes Verfahren**. Ist z. B. in einem Verfahren nach den §§ 1666 f. BGB ein Sorgerechtsentzug abgelehnt bzw. die Rückführung des Kindes geprüft worden und waren die Pflegeeltern an diesem Verfahren nicht beteiligt, hat diese Entscheidung keine Bindungswirkung gegenüber den Pflegeeltern. Der Antrag nach § 1632 Abs. 4 BGB bleibt statthaft.²⁸

41.3.4 Besonderheiten bei der Vertretung der Pflegeeltern in Kinderschutzverfahren

Auch für die Vertretung der Pflegeeltern gilt, dass eine **rein parteiische Vertretung der Interessen der Pflegeeltern dem Kindeswohl zuwiderlaufen** kann. Das Kindeswohl und die Rechte des Kindes sollten im Blick behalten werden. Im Fokus stehen das Recht des Kindes auf Zusammenleben mit seinen Eltern, sein Recht auf Schutz vor Gefährdungen durch die Eltern sowie sein Recht auf Schutz der in der Pflegefamilie aufgebauten Bindungen.

Pflegeeltern sollten darüber aufgeklärt werden, dass ein Wechsel des Kindes in den Haushalt der leiblichen Eltern letztlich nur dann nicht stattfindet, wenn der Wechsel für das Kind eine Gefährdung darstellt. Klarzustellen ist aber auch, dass die **Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung** bereits während des (ersten) Kinderschutzverfahrens gegeben sein können, insbesondere wenn Kindeswohlgefährdungen bereits stattgefunden und die Erziehungsfähigkeit der Eltern noch nicht überprüft ist, das Kind sehr klein ist bzw. das Verfahren lange dauert.

Pflegeeltern sollten auch darüber aufgeklärt werden, dass einem geplanten Wechsel des Kindes in eine andere Fremdunterbringung mit einem Verbleibensantrag entgegengetreten

²⁸ OLG Frankfurt a. M. 19.12.2019 – 1 UF 224/19.

werden kann, wenn nicht auszuschließen ist, dass für das Kind Beeinträchtigungen infolge des Wechsels drohen.²⁹

Die Pflegeeltern sollten auch über das **Umgangsrecht der leiblichen Eltern** aufgeklärt werden, über die Möglichkeiten und Voraussetzungen begleiteten Umgangs sowie die Grundsätze zu Dauer, Frequenz und Ziel der Umgangskontakte (s. o. 41.1.4).

Pflegeeltern sollte zudem geraten werden, die Entwicklung des Kindes seit Aufnahme in die Pflegefamilie zu dokumentieren.

Hinsichtlich der **Verfahrenskosten** sollte die/der Rechtsanwältin/-anwalt darauf hinwirken, dass den Pflegeeltern diese nicht auferlegt werden.³⁰

41.4 Fazit

Kinderschutzverfahren sind anfällig für Emotionalität und Ideologien. Auch Anwalt*innen sollten sich im Kinderschutzverfahren ein Bild über den Sachverhalt und die Perspektive des Kindes machen und sich um sachliches Vorgehen bemühen. Nur dann können sie sich eine eigene fachliche Meinung darüber bilden, ob das Handeln des Jugendamtes oder des Gerichts unverhältnismäßig oder angemessen bzw. erforderlich erscheint. Haben erhebliche Beeinträchtigungen und Schädigungen des Kindes stattgefunden, kann es auch für Anwalt*innen nicht immer einfach sein, sich mit schwer zu ertragenden Sachverhalten auseinanderzusetzen. Zum Schutz der Grundrechte von Eltern und Kindern ist es die beste Garantie, wenn auch die Anwalt*innen darauf hinwirken, dass der Sachverhalt umfassend aufgeklärt, eine hinreichende Grundlage für eine verlässliche Prognose und eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung erarbeitet werden. Die/der Rechtsanwältin/-anwalt kann zudem auf ihre/seine Mandantschaft einwirken, erforderliche, gegebenenfalls auch therapeutische, Hilfen und Unterstützung anzunehmen.

Literatur

- Burghart, Axel (2019). Die Verfahrensfähigkeit Jugendlicher. FamRZ, 1029–1035.
- Dreiner, Monika (2016). (Eltern) wohl und (Kindes) wehe bei Besuchskontakten: Auswirkungen der Umgangsregelungen auf die Entwicklungsförderung fremdplatzierter traumatisierter Kinder. Psychotherapie-Wissenschaft, 61–70. www.psychotherapie-wissenschaft.info/index.php/psywis/article/view/274/558 (zuletzt abgerufen am 08.04.2022)
- Hammer, Stephan (2014). Das BVerfG, die Familiengerichte und die Jugendämter auf der Suche nach dem Rechten Maß im Kinderschutz: Besprechung von BVerfG, Kammerbeschluss vom 22.5.2014 – 1 BvR 2882/13. FF, 428–433.
- Heilmann, Stefan (Hrsg.) (2020). Praxiskommentar Kindschaftsrecht (2. Aufl.). Köln: Reguvis (Heilmann/Autor*in).

²⁹ BVerfG 14.4.1987 – 1 BvR 332/86.

³⁰ OLG Köln 5.2.2010 – II-25 WF 12/10; OLG Bremen 22.4.2013 – 5 WF 24/13.

- Köhler, Iven (2018). Jugendliche ab 14 Jahren in Kindschaftssachen: Hinweise für die Praxis. ZKJ, 50–55.
- Moelle, Britta (2020). Die (anwaltliche) Vertretung Minderjähriger in Kindschaftssachen. ZKJ, 7–14.
- Rauscher, Thomas (Hrsg.) (2018). Münchener Kommentar zum FamFG, Band 1 (3. Aufl.). München: C.H. Beck (MüKoFamFG/Autor*in).
- Splitt, Alexander (2021). Praxisprobleme bei der Anwendung der §§ 1666, 1666a BGB. FF, 92–104.
- von Staudinger, Julius (Begr.) (2019). Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 4: Familienrecht, §§ 1684–1717 BGB. Berlin: Sellier – De Gruyter (Staudinger/Autor*in).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Praxisfragen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz im Kinderschutzverfahren

42

Andrea Kliemann

Inhaltsverzeichnis

42.1	Datenschutz auch im Kinderschutz(verfahren)	623
42.2	Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträger*innen (auch) im Kinderschutzverfahren ..	625
42.3	Datenschutzregelungen im Kinderschutzverfahren	626
42.4	Und wie ist das jetzt genau ...? Fragen aus der Praxis	631
42.5	Fazit	635
	Literatur	635

42.1 Datenschutz auch im Kinderschutz(verfahren)

Im familiengerichtlichen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung gehen naturgemäß unzählige Daten zwischen allen Beteiligten hin und her. Das bedeutet, Informationen werden im Vorfeld sowie im Verfahren selbst, schriftlich sowie mündlich und sogar nonverbal aufgenommen – also *erhoben* –, *verarbeitet* und *weitergegeben*. Ein Beispiel: Berichtet die Verfahrensbeiständin im mündlichen Termin über ihre Gespräche mit den Eltern des betroffenen Kindes oder mit weiteren Bezugspersonen wie z. B. einer Erzieherin des Kindes, hat sie zuvor nicht nur eine Vielzahl von (oft vertraulichen) Informationen erhoben und durch Zusammenstellung, Gewichtung und Bewertung verarbeitet, sie gibt sie nun auch schriftlich durch ihren Bericht und mündlich im Verhandlungstermin weiter, wodurch

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

A. Kliemann (✉)

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_42

623

eine Vielzahl anderer Personen – wie Richter*in, Rechtsanwält*in, Fachkräfte des Jugendamtes, Eltern, gegebenenfalls weitere Mitwirkende – allein durch das Zuhören diese (verarbeiteten) Daten wiederum erheben. Dies macht die Komplexität des Themas „Datenschutz im Kinderschutzverfahren“ deutlich.

Nun könnte man der Auffassung sein, bei Fällen von Kinderschutz habe der Datenschutz zurückzustehen. Dem ist entgegenzuhalten, dass das zu schützende Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht allein deren körperliche Unversehrtheit, sondern ebenso ihre Freiheits- und Persönlichkeitsrechte umfasst. Kinder und Jugendliche haben einen *grundrechtlich verbrieften Anspruch* darauf, dass diese Rechte respektiert werden – von denjenigen, die in erster Linie für das Wohl des Kindes verantwortlich sind, wie von Eltern und anderen Familienangehörigen, und erst recht von Menschen, die beruflichen Kontakt mit ihnen haben. Hierzu gehören beispielsweise Lehrkräfte, Trainer*innen, Sozialpädagog*innen und Ärzt*innen ebenso wie Jugendamtsmitarbeiter*innen, Familienrichter*innen oder andere Beteiligte in Kinderschutzverfahren.

Zu den Freiheits- und Persönlichkeitsrechten gehört auch das in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Allgemeine Persönlichkeitsrecht, aus dem das BVerfG in seinem wegweisenden Volkszählungsurteil (BVerfG 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 et al.) ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als konkretisierte Einzelverbürgung ableitete: „Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“ (ebd., Leitsatz). Gemeint sind hier alle personenbezogenen Informationen unabhängig von dem Grad ihrer Intimität, da es „unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein ‚belangloses‘ Datum mehr [gibt]“ (ebd.). Das BVerfG legte in seinem Urteil fest, dass personenbezogene Daten von öffentlichen Stellen nur dann erhoben werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung der jeweiligen hoheitlichen Aufgabe erforderlich sind (Erforderlichkeitsgrundsatz). Die erhebende Stelle hat die betroffene Person weiterhin darüber aufzuklären, was mit ihren Daten geschieht und zu welchem Zweck sie verwendet bzw. offenbart werden können (Transparenzgebot) und dass die Informationen außerdem nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (Zweckbindungsprinzip; vgl. Goerdeler 2005).

Für den Umgang mit Daten gilt gleichsam der **Grundsatz**: Es ist alles verboten, solange es nicht ausdrücklich erlaubt ist (Tab. 42.1).

Um einen Eingriff in das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung legitimieren zu können, muss eine gesetzliche Grundlage so gestaltet sein, dass „sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkung klar und für den Bürger erkennbar ergeben“ (BVerfG 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 et al.). Die Vorschriften, die den Umgang mit personenbezogenen Informationen durch die verschiedensten Berufsgruppen und insbesondere durch öffentliche Stellen regeln, sind vielfältig. Zuvörderst zu nennen ist hier die 2018 in Deutschland in Kraft getretene „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“, kurz die Datenschutz-Grundverordnung oder **DSGVO**. Sie normiert den

Tab. 42.1 Es ist alles verboten, solange es nicht ausdrücklich erlaubt ist

Dieser Grundsatz vereinfacht die häufig als erschreckend kompliziert empfundene Thematik des Datenschutzes für die Akteur*innen, die in der Praxis mit personenbezogenen Daten umgehen müssen. Er lenkt den Blick weg von dem Wirrwarr möglicherweise zu beachtender Datenschutzbestimmungen, hin zur Wahrung der Rechte – oft einhergehend mit einer Vertrauensbeziehung – derjenigen Person, der die Daten „gehören“. Für alle Akteur*innen im Kinderschutz erscheint es ratsam, sich bei jeder Datenerhebung oder Weitergabe – insbesondere bei einem Auskunftersuchen jedweder Art von jedweder Person oder Stelle – zunächst auf diesen Grundsatz des „Verbotenseins“ zu besinnen, um dann nach der ausdrücklichen Erlaubnis für die Erhebung oder Übermittlung zu schauen, die in einer Einwilligung oder einer konkreten gesetzlichen Regelung zu finden ist.

grundlegenden Schutz von Daten und gilt in Deutschland *unmittelbar*. Hinzu kommen das Bundesdatenschutzgesetz (**BDSG**) und die einzelnen Landesdatenschutzgesetze (**LDSG**), welche an die DSGVO bereits angepasst sind, sodass die Regelungswerke nicht miteinander kollidieren. Gibt es **bereichs- und berufsgruppenspezifische Gesetze** (z. B. §§ 61 ff. SGB VIII, §§ 67 ff. SGB X), gehen diese den allgemeinen Regelungen vor. Auch Arbeits- und Tarifverträge beinhalten oftmals entsprechende Vorgaben.

42.2 Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträger*innen (auch) im Kinderschutzverfahren

Die strafrechtliche Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) nimmt eine gesonderte Stellung im Zusammenhang mit Kinderschutzverfahren ein, da die am Verfahren beteiligten Berufsgruppen in aller Regel Berufsgeheimnisträger*innen sind. Die Vorschrift stellt das *unbefugte* Offenbaren eines im beruflichen Zusammenhang erlangten Geheimnisses, also die Weitergabe von Informationen ohne Einwilligung der betroffenen Person oder eine gültige Rechtsgrundlage, unter Strafe. Das gilt für Rechtsanwält*innen (Abs. 1 Nr. 3), Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen (Abs. 1 Nr. 6), Ärzt*innen¹ (Abs. 1 Nr. 1) und Berufspsycholog*innen (Abs. 1 Nr. 2) ebenso wie für Angestellte des Öffentlichen Dienstes² (Abs. 2 Nr. 2) und alle Beamt*innen (Abs. 2 Nr. 1), wie beispielsweise öffentlich bedienstete Lehrkräfte oder Kita-Erzieher*innen. Geheimnisse sind alle persönlichen Informationen, an denen Betroffene ein Geheimhaltungsinteresse haben. Also z. B. Gedanken, Meinungen, familiäre und berufliche Verhältnisse, aber auch bereits die Tatsache der Beratung oder Behandlung sowie die bloße Vereinbarung eines Termins

¹Bei Ärzt*innen ist die Schweigepflicht darüber hinaus Standespflicht und in der Berufsordnung geregelt (§ 9 (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte, MBO-Ä).

²Auch Erzieher*innen bei einem öffentlichen Träger sind damit schweigepflichtig gemäß § 203 StGB. Für Erzieher*innen bei freien Trägern ergibt sich dagegen aus vertraglichen Nebenpflichten, dass sie Informationen, die sie ihm Rahmen ihrer vertraglichen Aufgabenerfüllung erhalten, nicht einfach an Dritte weitergeben dürfen.

(OLG Karlsruhe 23.6.2006 – AK 14 U 45/04). Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt gegenüber „jedermann“. d. h. gegenüber Kolleg*innen und anderen schweigepflichtigen Personen, gegenüber Mitarbeiter*innen von Behörden (z. B. des Jugendamtes) oder Gerichten, Kliniken, Schulen, Kindergärten und ebenso gegenüber Privatpersonen – und grundsätzlich auch gegenüber den Angehörigen minderjähriger Personen. Zwar steht den Sorgeberechtigten des Kindes oder Jugendlichen ein aus dem Erziehungsrecht (§§ 1626, 1631 BGB) resultierendes „Informationsrecht“ zu; mit wachsender Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes muss dieses Recht jedoch zurückweichen. Denn beim Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung handelt es sich um ein höchstpersönliches Rechtsgut. Schweigepflichtige Personen haben aus ihrer professionellen Perspektive in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die/der minderjährige Geheimnisträger*in tatsächlich (noch) nicht in der Lage ist, Entscheidungen hinsichtlich dieses Grundrechtes selbst auszuüben, wenn sie vertrauliche Informationen weitergeben möchten.³

42.3 Datenschutzregelungen im Kinderschutzverfahren

Für eine Kommunikation der beteiligten Akteur*innen im Kinderschutzverfahren finden sich Datenschutzregelungen für das **Famliengericht** in der DSGVO (vgl. auch Bieresborn DRiZ 2019, S. 18) sowie ergänzend im FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und in der ZPO (Zivilprozessordnung) (Tab. 42.2); für die **Jugendhilfe** in den Sozialgesetzbüchern (SGB VIII und SGB X) (Tab. 42.3). Für die Tätigkeit von **Verfahrensbeiständen** fehlen bislang spezielle Regelungen, weshalb hier die Vorgaben der DSGVO und des BDSG anwendbar sind (vgl. Heilmann/Keuter 2020, § 158 FamFG, Rn. 54) (Tab. 42.4). **Sachverständige** haben als Gehilfen des Gerichts sorgsam mit den für ihre Aufgabenerfüllung notwendigerweise erhobenen Daten umzugehen (s. Tab. 42.5). Für andere Berufsgruppen wie Erzieher*innen, Kinderärzt*innen, Mitarbeitende bei freien Jugendhilfeträgern etc. gibt es – neben den oben dargestellten Schweigepflichten – keine speziell auf familiengerichtliche Verfahren gerichtete Datenschutzregelungen (was *nicht* heißt, dass es *keine* Regelungen zum Umgang mit Sozialdaten gäbe, s. Tab. 42.6).

³Allerdings: Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht wird gemäß § 205 StGB nur auf Antrag des Opfers verfolgt und zudem muss der Geheimnisbruch vorsätzlich, also bewusst und gewollt, herbeigeführt worden sein, was regelmäßig kaum nachweisbar sein wird. Entsprechende Strafverfahren kommen daher im Justizalltag außerordentlich selten vor.

Tab. 42.2 a. Familiengericht

Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sind gemäß § 170 Abs. 1 GVG grundsätzlich nicht öffentlich, was das Familiengericht hinsichtlich jedweden Umgangs mit personenbezogenen Daten zu strenger Vertraulichkeit verpflichtet. Die im familiengerichtlichen Verfahren notwendige Verarbeitung^a personenbezogener Informationen durch das Gericht ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der DSGVO zulässig. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, Daten über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung können verarbeitet werden, soweit dies im Rahmen der familiengerichtlichen Tätigkeit erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f DSGVO). Auch nach Abschluss des Verfahrens können die Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten aufgrund der DSGVO sowie des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden, etwa um gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nachzukommen.

Aus den Regelungen zur Beweiserhebung (§§ 29 ff. FamFG) mit den dortigen Verweisen auf die Zivilprozessordnung ergibt sich, dass das Familiengericht die benötigten Informationen *nicht nur* bei den betroffenen Personen selbst (wie z. B. in der persönlichen Anhörung, §§ 159 f. FamFG), sondern auch bei anderen Stellen und Personen erheben kann, zum Beispiel bei weiteren Verfahrensbeteiligten (z. B. Jugendamt und Verfahrensbeistand) bzw. am Verfahren Mitwirkenden, Zeug*innen, Sachverständigen oder durch Anforderung von Auskünften oder Akten bei anderen Behörden und Gerichten. Dabei hat das Gericht allerdings auch mögliche Zeugnisverweigerungsrechte von Beteiligten oder Auskunftspersonen zu beachten (s. u.; Heilmann/Cirullies 2020, § 31 FamFG, Rn. 1).

Auch die Übermittlung personenbezogener Daten ist in den entsprechenden verfahrensrechtlichen Regelungen zulässig, soweit es für die Aufgabenerfüllung durch das Familiengericht (also die Durchführung des Verfahrens) oder der anderen Stelle, an die übermittelt wird, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO). In Frage kommen hier nach verfahrensrechtlichen Vorschriften beispielsweise hinzuzuziehende Personen wie Sachverständige oder Dolmetscher*innen, andere Behörden (z. B. Strafverfolgungsbehörde) oder auch Verfahrensbeteiligte. Hinsichtlich durch das Jugendamt übermittelter Daten hat das Familiengericht bei einer Weitergabe allerdings die besonderen Vorgaben der Regelungen zur Verlängerung des Sozialdatenschutzes in § 78 Abs. 1 SGB X bzw. in §§ 65 Abs. 1 Satz 2, 68 Abs. 4 SGB VIII zu berücksichtigen (Hoffmann ZKJ 2020, S. 46). Die Daten dürfen also nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie dem Familiengericht *befugt* übermittelt worden sind, und sie sind im gleichen Umfang geheim zu halten, wie dies auch vom Jugendamt verlangt wird (insb. die „anvertrauten Daten“ gemäß § 65 SGB VIII, s. u.; vgl. ausführlich FK-SGB VIII/Hoffmann 2019, Vorbemerkung zu Kap. 4 (§§ 61–68), Schutz von Sozialdaten, Rn. 96 ff.).

Zudem können über die Akteneinsichtnahme gemäß § 13 FamFG Informationen in zulässiger Weise an Beteiligte des Verfahrens oder auch an Dritte (z. B. Pflegepersonen) weitergegeben werden, „soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen.“ (§ 13 Abs. 1 FamFG). Als bereichsspezifische Spezialregelung geht § 13 FamFG der DSGVO vor.

Achtung: Werden Daten vom Familiengericht unzulässig erhoben oder übermittelt, unterliegen sie im Kinderschutzverfahren einem Verwertungsverbot (vgl. Bieresborn DRiZ 2019, S. 18).

^aGemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO ist das „Verarbeiten“ von Daten = das „Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“

Tab. 42.3 b. Jugendamt

Die Mitwirkung des Jugendamtes in Kinderschutzverfahren ist zwingend vorgesehen (§ 162 Abs. 2 FamFG). Es unterstützt das Familiengericht insbesondere dadurch, dass es über angebotene und erbrachte Leistungen berichtet, es bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin (§ 50 Abs. 2 SGB VIII). All diese Daten, die hier zwischen Jugendamt und Gericht ausgetauscht werden, sind als Sozialdaten umfangreich geschützt. Sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn sich dazu im Sozialgesetzbuch eine ausdrückliche Befugnis findet (§ 35 SGB I). Solche Befugnisse sind in den §§ 67 ff. SGB X und §§ 61 ff. SGB VIII geregelt (vgl. ausführlich Kliemann 2010, S. 53 ff.).

Die Weitergabe von Daten an Dritte ist in den §§ 64 und 65 SGB VIII geregelt. § 65 SGB VIII gilt für den Umgang mit *anvertrauten* Informationen – gemeint sind Informationen, die im Rahmen einer Hilfebeziehung offenbart wurden, in der die anvertrauende Person davon ausgehen darf, dass die Daten als „Geheimnis“ ausschließlich zwischen ihr und der/dem Helfer*in gewahrt werden und damit vertraulich sind. **Diese Unterscheidung zwischen *anvertrauten* (§ 65 SGB VIII) und *nicht-anvertrauten* Daten (§ 64 SGB VIII) ist im Datenschutz von grundlegender Bedeutung.** Danach unterscheiden sich die Bedingungen, unter denen die jeweiligen Informationen weitergegeben werden dürfen. § 65 SGB VIII erlaubt die Weitergabe von Informationen mit Geheimnischarakter nur mit Einwilligung oder unter sehr engen Voraussetzungen. Dazu zählt auch die Weitergabe an das Familiengericht zur Erfüllung der eigenen Aufgaben nach § 8a Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII, wenn angesichts einer Kindeswohlgefährdung „ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte“ (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Ansonsten trifft die Fachkraft des Jugendamtes die Pflicht zur Verschwiegenheit hinsichtlich der *anvertrauten* Daten. Sollte sie vom Familiengericht als Zeugin vernommen werden, erwächst daraus sogar ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 29 Abs. 2, § 30 FamFG i. V. m. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO (Hoffmann ZKJ 2020, S. 47, m. w. N.). Die betroffene Person kann in die Weitergabe auch *anvertrauter* Daten nach den Vorgaben von Art. 4 Nr. 11 DSGVO einwilligen – dadurch bliebe ihr Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung ja gewahrt. Fachkräfte des Jugendamtes unterliegen als Angestellte des Öffentlichen Dienstes jedoch zudem der Amtsverschwiegenheit und benötigen damit zusätzlich eine Aussagegenehmigung des/der Dienstvorgesetzten. Sollte die betroffene Person nicht explizit auch in die Weitergabe *anvertrauter* Daten eingewilligt haben, wird eine solche aber regelmäßig die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegenden Daten ausnehmen (Hoffmann ZKJ 2020, S. 48, m. w. N.).

Nach § 64 SGB VIII können *nicht-anvertraute* Daten an Dritte zu dem Zweck weitergeleitet „werden, zu dem sie erhoben worden sind“, in aller Regel also für Hilfeaufgaben. Beispielsweise kann zu den Mitwirkungsaufgaben nach § 50 SGB VIII gerechnet werden, wenn das Jugendamt den Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin über die aktuellen Entwicklungen in der Familie informiert, soweit der Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin die Informationen nicht vom Gericht direkt erhalten hat und soweit die Kenntnis zur Wahrnehmung der Kindesinteressen erforderlich ist (vgl. Heilmann/Keuter 2020, § 158 FamFG Rn. 56). Die Erforderlichkeit kann sich etwa in der Vorbereitung der Gespräche mit dem Kind ergeben, um beispielsweise über aktuelle Entwicklungen während des laufenden Verfahrens informiert zu sein und diese mit dem Kind thematisieren zu können. Aber auch wenn Kinder ihre Interessen nicht mitteilen können oder wollen, können Verfahrensbeistände für ihre Interessenwahrnehmung darauf angewiesen sein, die Sichtweise auch des Jugendamts in die Entwicklung einer eigenen Bewertung einzubeziehen. Eine Übermittlung von Daten an das Familiengericht zur Durchführung eines Kinderschutzverfahrens ist gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i. V. m. § 64 Abs. 2 SGB VIII zulässig. Nach dieser Vorschrift dürfen auch Daten weitergegeben werden, die vom Jugendamt notwendigerweise erst bei Dritten – z. B. bei einem freien Träger, der die Sozialpädagogische Familienhilfe umsetzt – eingeholt werden müssen (vgl. Heilmann/Hoffmann 2020, § 64 SGB VIII, Rn. 27).

Tab. 42.4 c. Verfahrensbeistände

Die Aufgabe einer/eines Verfahrensbeiständ*in ist es, im familiengerichtlichen Verfahren das Interesse des Kindes festzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen (§ 158b Abs. 1 S. 1 FamFG). Im erweiterten Aufgabenkreis, der ausdrücklich vom Gericht angeordnet werden muss (§ 158b Abs. 2 FamFG), kann es erforderlich sein, mit weiteren Bezugspersonen des Kindes, ausnahmsweise auch mit Bezugspersonen, die wie Lehrkräfte oder Erzieher*innen in einer professionellen Beziehung zum Kind stehen, zu sprechen. Mangels spezifischer Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Daten durch Verfahrensbeistände kommt die DSGVO und das BDSG zur Anwendung – und zwar auch, wenn es sich bei der/dem Verfahrensbeiständ*in um eine/einen Rechtsanwält*in handelt (vgl. Heilmann/Keuter 2020, § 158 FamFG Rn. 54). Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz) und die *Einwilligungen* der Betroffenen, d. h. der sorgeberechtigten Eltern und ggf. des einwilligungsfähigen Kindes, vorliegen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO). Ohne diese Einwilligungen haben Verfahrensbeistände keine Möglichkeit, vertrauliche Informationen von Bezugspersonen, die in einer professionellen Beziehung zum Kind stehen, zu erhalten – sie sind gemäß § 158b Abs. 3 S. 3 FamFG gerade nicht gesetzliche Vertreter*innen des Kindes und können somit auch nicht über deren Daten entscheiden (vgl. auch Heilmann/Keuter 2020, § 158 FamFG, Rn. 57). Insbesondere haben Verfahrensbeistände keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Akten des Jugendamtes. Das Jugendamt kann allerdings befugt sein, Informationen an den Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin weiterzugeben, wenn dies für die Aufgabe der Interessenwahrnehmung erforderlich ist (siehe oben). Erhält die/der Verfahrensbeiständ*in die Einwilligung von Betroffenen zum Einholen der Informationen nicht, hält sie/er deren Kenntnis aber für erforderlich, um die Interessen des Kindes angemessen vertreten zu können, bleibt ihr/ihm nur noch die Möglichkeit, das Gericht zu bitten, die Informationen im Wege der Amtsaufklärung gemäß § 26 FamFG zu beschaffen. Jedoch hat auch das Gericht dabei auf bestehende Schweigepflichten Rücksicht zu nehmen (wie z. B. bei Sozialpädagog*innen gemäß § 203 StGB, s. o.).

Hat der*die Verfahrensbeiständ*in personenbezogene Daten in zulässiger Weise erlangt, hat sie/er bei einer anschließenden Weitergabe zudem § 78 SGB X zu beachten. Danach dürfen die Daten nur in dem Umfang weitergegeben werden, wie auch die herausgebende Stelle oder Person sie hätte an Dritte weitergeben dürfen.

Tab. 42.5 d. Sachverständige

Gemäß § 163 FamFG kann das Familiengericht nach den Regeln des Strengbeweisverfahrens per Beschluss die Einholung eines Sachverständigengutachtens beschließen (vgl. Heilmann/Heilmann 2020, § 163 FamFG, Rn. 1 ff.). Die Norm ergänzt die Regelungen über die Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts (§ 26 FamFG) und über die Beweisaufnahme (§§ 29, 30 FamFG). In Kinderschutzverfahren kommt insbesondere die Hinzuziehung von psychologischen oder medizinischen Sachverständigen in Frage. Bei Sachverständigen handelt es sich nicht um Beteiligte des Verfahrens gemäß § 7 FamFG – so wie bei den Verfahrensbeiständen –, sondern um weisungsgebundene Gehilfen des Gerichts (§ 404a ZPO). Sie dürfen Daten zum Zwecke der Durchführung des familiengerichtlichen Verfahrens erheben und diese ohne Einverständniserklärung der Beteiligten oder sonstiger Personen und Institutionen an das Gericht weitergeben. Allerdings unterliegen Sachverständige der Nichtöffentlichkeit des familiengerichtlichen Verfahrens (§ 170 GVG) und sind damit „nach außen“ zum Schweigen verpflichtet – wie dies auch § 203 StGB vorgibt. Daher kann es geboten sein, für weitere Personen, die sie aus fachlicher Sicht in die Exploration einbeziehen wollen oder nach Vorgabe des Gerichts einbeziehen sollen – wie z. B. die/den Kinderärzt*in, Lehrkraft etc., die ihrerseits schweigepflichtig sind, s. o. –, vorab wechselseitige Schweigepflichtentbindungen durch das Gericht einholen zu lassen (vgl. auch Heilmann/Heilmann 2020, § 163 FamFG Rn. 39).

Tab. 42.6 e. Fachkräfte freier Jugendhilfeträger und Berufsheimnisträger*innen

Fachkräfte freier Jugendhilfeträger sind als staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen oder Psycholog*innen ebenso Berufsheimnisträger*innen wie Ärzt*innen oder Rechtsanwält*innen und damit schweigepflichtig gemäß § 203 StGB. Die Träger der freien Jugendhilfe sind darüber hinaus durch Vereinbarungen mit dem Jugendamt gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII darauf zu verpflichten^a, dass sie den Sozialdatenschutz „in entsprechender Weise“ gewährleisten wie dies auch von der öffentlichen Jugendhilfe zu erwarten ist. Auch hier gilt: Alles ist verboten, es sei denn, es ist ausdrücklich erlaubt. In den Hilfeverträgen wird vereinbart, was weitergegeben werden darf und was nicht. Die Verträge bedürfen keiner Schriftform und können auch im Hilfeverlauf gestaltet werden (DIJuF 2015, S. 34).

Im Hinblick auf den Informationsaustausch im Kinderschutzverfahren ist zunächst festzustellen, dass die *Erhebung* von Daten durch diese Berufsgruppen ausschließlich in den Verträgen mit den Klient*innen oder Patient*innen bzw. in der Regel den Eltern, Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten wurzelt. Rechtliche Fragen zur Datenerhebung bei Dritten ergeben sich daher für Einrichtungen und Dienste der Gesundheitshilfe und der freien Jugendhilfe in der Regel nicht. Pädiate*r*innen, Beratungsstellen, Hebammen oder Kindertagesstätten haben weder die Pflicht noch das Recht, Ermittlungen ohne Einverständnis ihrer Klient*innen bzw. Patient*innen anzustellen.

Häufig sind es aber gerade diese Berufsgruppen, denen im Rahmen ihrer täglichen Arbeit mögliche Kindeswohlgefährdungen auffallen oder denen auch entsprechende Anhaltspunkte innerhalb der Hilfebeziehung anvertraut werden. Insofern sind sie wichtige Akteur*innen im Kinderschutz (-verfahren). So können sie insbesondere als Auskunftspersonen im Zuge der Beweiserhebung (§ 29 FamFG) oder der Erstellung des Sachverständigengutachtens wertvolle Informationen beitragen. Sie sind jedoch auch im Kinderschutzverfahren schweigepflichtig und damit zur Zeugnisverweigerung gemäß §§ 29 Abs. 2, 30 FamFG i. V. m. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO berechtigt und verpflichtet und benötigen für die Datenübermittlung eine Schweigepflichtentbindung der betroffenen Person oder gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter*innen, welche den Anforderungen des Art. 4 Nr. 11 DSGVO entspricht (vgl. ausführlich Hoffmann ZKJ 2020, S. 47, m. w. N.).^b Bei einem Auskunftersuchen des Gerichts beispielsweise haben sie vorab selbst zu prüfen, ob eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt und gegebenenfalls in welchem Umfang sie dadurch berechtigt sind, Informationen herauszugeben. Sinnvollerweise holt hier bereits das Familiengericht im Vorfeld der begehrten Mitwirkung entsprechende Schweigepflichtentbindungen ein (s. a. oben).

Ohne eine solche Einwilligung haben Berufsheimnisträger*innen die im Falle einer Kindeswohlgefährdung einschlägigen Vorgaben des § 4 KKG zu beachten – die Fachkräfte der freien Jugendhilfe zudem jene aus den Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII –, sollten sie eine Datenweitergabe zum Schutz des Kindes dennoch für notwendig erachten. Beide Regelungen schreiben prinzipiell das gleiche abgestufte Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vor: Sind die eigenen Möglichkeiten zur Gefährdungsabwendung ausgeschöpft, erlauben die Vorschriften den Fachkräften der freien Jugendhilfe (zu denken ist z. B. an Sozialpädagogische Familienhilfe) bzw. den Berufsheimnisträger*innen, *das Jugendamt* zu informieren, welches dann im Rahmen seines Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII tätig wird und in diesem Zuge gegebenenfalls auch das Familiengericht einschaltet. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde der § 4 Abs. 3 KKG mit einem Satz 3 modifiziert, der ausschließlich für Berufsheimnisträger*innen aus dem Gesundheitswesen gilt: Diese sollen „unverzüglich das Jugendamt informieren [...], wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.“

^aZuständig für die Vereinbarungen ist der öffentliche Jugendhilfeträger, dem mit § 61 Abs. 3 SGB VIII gewissermaßen die Stellung eines „Garanten“ für den Schutz von Sozialdaten der Klient*innen zukommt.

^bDies gilt – die Auffassung von Hoffmann ZKJ 2020, S. 47 teilend – aufgrund der Verlängerung des Sozialdatenschutzes ebenso für Fachkräfte eines freien Jugendhilfeträgers und zwar sowohl für Daten, die diese vom Jugendamt erhalten, als auch für Geheimnisse, die diesen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für den öffentlichen Jugendhilfeträger durch die betroffene Person selbst anvertraut werden, vgl. ausführlich Hoffmann ZKJ 2020, S. 47, m. w. N.

42.4 Und wie ist das jetzt genau ...? Fragen aus der Praxis

Der dargestellte Überblick über die verschiedenen datenschutzrechtlichen Regelungen und Regelungsbereiche gibt bereits Antworten auf datenschutzrechtliche Praxisfragen, die im Zusammenhang mit Kinderschutzverfahren relevant sind. Weiterführend sei hier auch auf den aktuellen Beitrag von Birgit Hoffmann verwiesen: „Ausgewählte Fragestellungen zum Datenschutz in familiengerichtlichen Kinderschutungsverfahren“ (ZKJ 2/2020, S. 45 ff.).

Tab. 42.7 soll helfen, sich hinsichtlich bestimmter Fragestellungen zum Informationsaustausch der professionellen Akteur*innen im Kinderschutzverfahren schnell informieren zu können.

Tab. 42.7 Informationsaustausch der professionellen Akteur*innen im Kinderschutzverfahren

Darf das Familiengericht ...	
... Daten an Sachverständige und Verfahrensbeistände übermitteln?	Ja: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO
... Dritten Einsicht in die Akte gewähren, obwohl doch das Verfahren zum Schutz der Betroffenen gemäß § 170 GVG nicht öffentlich ist?	Ja, dies ist auf der Geschäftsstelle des Gerichts gemäß § 13 FamFG zulässig, „soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen.“ Die Entscheidung darüber trifft das Gericht.
Darf das Jugendamt ...	
... zur Anregung oder Durchführung eines Kinderschutzverfahrens Sozialdaten an das Familiengericht weitergeben?	Ja. Es kann mit den entsprechenden Informationen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII (§ 24 FamFG) das Familiengericht anrufen und ein Verfahren anregen. An der Durchführung des Verfahrens hat es gemäß § 50 SGB VIII mitzuwirken. Dafür darf es Sozialdaten gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X an das Familiengericht weitergeben. Auch <i>anvertraute</i> Daten gemäß § 65 SGB VIII dürfen dabei an das Familiengericht weitergegeben werden, <i>wenn</i> die Einwilligung des Anvertrauenden vorliegt oder zur Erfüllung der eigenen Aufgaben nach § 8a Abs. 2 SGB VIII erforderlich ist (<i>wenn</i> angesichts einer Kindeswohlgefährdung „ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte“, § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII)
... frei entscheiden, wo es sich welche Informationen beschafft?	Zentrale Vorschrift für die Erhebung von Informationen ist § 62 SGB VIII. Danach sind Sozialdaten vom Jugendamt grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst zu erheben (Abs. 2) und sie dürfen nur eingeholt werden, „soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist“ (Abs. 1).

(Fortsetzung)

Tab. 42.7 (Fortsetzung)

<p>... Informationen an Verfahrensbeistände oder Sachverständige weitergeben und diesen gegebenenfalls sogar Akteneinsicht gewähren?</p>	<p>Informationsweitergabe: Ja, wenn dies der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsaufgabe dient, weil und soweit die Informationsweitergabe für die Interessenwahrnehmung durch den Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i. V. m. § 64 Abs. 2). Akteneinsicht ist nicht zu gewähren.</p> <p>Anvertraute Sozialdaten dürfen an Sachverständige als Gehilfen des Gerichts unter den gleichen Voraussetzungen weitergegeben werden, wie dem Gericht selbst (s. o., § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Für eine Weitergabe anvertrauter Sozialdaten an Verfahrensbeistände fehlt eine solche Befugnis, sodass eine Weitergabe solcher Daten durch das Jugendamt nur dann ausnahmsweise zulässig ist, wenn die Informationen auch an das Familiengericht weitergegeben werden dürfen und dieses mit der direkten Weitergabe einverstanden ist.</p>
<p>Können Verfahrensbeistände ...</p> <p>... Informationen über die Betroffenen bei jeder Person oder Stelle einholen, bei der sie dies für die sachgerechte Vertretung der Kindesinteressen im Verfahren für erforderlich erachten?</p>	<p>Im gerichtlich angeordneten erweiterten Aufgabenkreis (§ 158b Abs. 2 FamFG) dürfen Verfahrensbeistände mit Bezugspersonen des Kindes sprechen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Einwilligungen der Betroffenen, d. h. der sorgeberechtigten Eltern und ggf. des einwilligungsfähigen Kindes, vorliegen. Wenn es von ihrem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis gedeckt ist und eine Informationsgewinnung für die Wahrnehmung der Interessen erforderlich ist, dürfen Verfahrensbeistände bei Bezugspersonen oder anderen Akteuren im familiengerichtlichen Verfahren auch um Informationen ersuchen (Befugnis zur Datenerhebung). Ob die angefragten Personen allerdings ihrerseits im Einzelfall eine Befugnis zur Informationsweitergabe an den Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin haben, richtet sich nach den jeweils für diese geltenden Regeln. Besteht eine Verschwiegenheitspflicht als Berufsheimnisträger*in ist insbesondere eine Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Liegen erforderliche Einwilligungen nicht vor, dann kann die/der Verfahrensbeiständ*in bei Bedarf nur das Gericht bitten, die Informationen im Wege der Amtsaufklärung gemäß § 26 FamFG zu beschaffen.</p>

Tab. 42.7 (Fortsetzung)

Dürfen Sachverständige ...	
... für die Durchführung des Kinderschutzverfahrens die für die Erstellung des Gutachtens erhobenen Informationen ohne Einverständniserklärung der Beteiligten oder sonstiger Personen und Institutionen an das Gericht weitergeben, auch wenn sie gemäß § 203 StGB doch eigentlich schweigepflichtig sind?	Ja. Sachverständige sind weisungsgebundene Gehilfen des Gerichts und unterliegen der strengen Vertraulichkeit des nicht öffentlichen Familiengerichtsverfahrens gemäß § 170 GVG. Damit dürfen sie die in diesem Rahmen zulässig erhobenen Daten an das Familiengericht, nicht aber an andere Personen oder Stellen, herausgeben.
Dürfen Berufsheimnisträger*innen (z. B. Kinderärzt*innen) ...	
... eigenständig ein Kinderschutzverfahren anregen?	<p>Ein familiengerichtliches Kinderschutzverfahren kann als Amtsverfahren (§ 24 FamFG) grundsätzlich von „jedermann*frau“ angeregt werden. In der Praxis wird es aber nur selten vorkommen: Denkbar wäre dies bei Gefahr in Verzug, sodass der übliche Weg über das Jugendamt (gemäß § 4 KKG) nicht eingehalten werden kann – dann wäre aber vielmehr die Polizei als das Familiengericht die richtige Adressatin der Meldung (vgl. auch Hoffmann ZKJ 2020, S. 46). Wahrscheinlicher wäre der Fall, dass die Berufsheimnisträger*innen nach erfolgter Information an das Jugendamt den Eindruck gewinnen, dass dieses keine weiteren Maßnahmen für erforderlich hält, sie selbst aber das Kindeswohl weiterhin als gefährdet ansehen. Die Datenweitergabe an das Familiengericht ohne Verletzung der Schweigepflicht aus § 203 StGB wäre aufgrund Rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) als gerechtfertigt anzusehen (bzw. gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 StGB als entschuldigt, sollte sich die Einschätzung der Fachkraft im Nachhinein als unzutreffend erweisen).</p> <p>Aber Achtung: In solchen Fällen sind dann nochmals erhöhte Anforderungen an das Familiengericht beim Umgang mit diesen Daten zu stellen, da es sich zumeist um äußerst sensible Daten handelt. Zudem ist von einer Weitergabe der Informationen in solchen „Notsituationen“ an Sachverständige oder Verfahrensbeistände abzusehen, da diese die Kindeswohlgefährdung (Zweck der Meldung ans Gericht) nicht abwenden können. Denkbar wäre aber eine Weitergabe an das Jugendamt, welches das Kind z. B. in Obhut nehmen könnte (vgl. ausführlicher dazu Hoffmann ZKJ 2020, S. 48 f.).</p>

(Fortsetzung)

Tab. 42.7 (Fortsetzung)

<p>... ohne Schweigepflichtentbindung durch Patient*in bzw. Klient*in personenbezogene Informationen zur Durchführung des Kinderschutzverfahrens an Familiengericht, Sachverständige, Verfahrensbeistände oder Jugendamt weitergeben?</p>	<p>Nein – dies beruht auf dem Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung und der Schweigepflicht aus § 203 StGB. Insofern besteht hier ein Spannungsverhältnis zwischen Vertrauensschutz und Kooperation der professionellen Akteur*innen, indem zugunsten des Vertrauensschutzes in der Hilfebeziehung zu entscheiden ist.</p> <p>Lediglich eine akute Gefahr, die nicht anders als durch genau diese die Datenweitergabe abwendbar erscheint (§ 34 StGB, wie z. B. auch zur Anregung eines Verfahrens, s. o.), würde solche Übermittlungen rechtfertigen.</p>
<p>Dürfen Fachkräfte freier Jugendhilfeträger ...</p>	
<p>... eigenständig ein Kinderschutzverfahren anregen?</p>	<p>Ja. Hier gilt das Gleiche wie für Berufsheimnisträger*innen: Grundsätzlich kann jeder Mensch ein solches Verfahren anregen, allerdings sind Fallkonstellationen, in denen Fachkräfte freier Jugendhilfeträger direkt an das Familiengericht herantreten, ohne zunächst den Weg gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII über das Jugendamt einzuhalten und ohne dabei ihre Schweigepflicht zu brechen, kaum denkbar bzw. in der Praxis extrem selten.</p>
<p>... ohne Schweigepflichtentbindung durch die/den Klient*in personenbezogene Informationen zur Durchführung des Kinderschutzverfahrens an Familiengericht, Sachverständige, Verfahrensbeistände oder Jugendamt weitergeben?</p>	<p>Nein. Die Fachkräfte freier Träger sind gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu verpflichten, den Sozialdatenschutz in entsprechender Weise zu gewährleisten, wie dies auch der öffentliche Träger zu machen hat. Zudem sind viele Beschäftigte freier Träger über ihre Berufsgruppe auch gemäß § 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ohne Einverständnis der Betroffenen haben die Fachkräfte sogar ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber dem Familiengericht, sollte dieses Informationen einfordern wollen.</p> <p>Eine Einschränkung gilt bei konkreter Gefahr für das Kindeswohl: Die Fachkraft hat dann gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII vorzugehen und gegebenenfalls das Jugendamt zu informieren, sollte die Gefahr nicht anders abgewendet werden können.</p>

42.5 Fazit

Auch im Kinderschutz (-verfahren) sind personenbezogene Daten umfassend geschützt. Das Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung ist ein Persönlichkeitsrecht (auch) von Kindern und Jugendlichen, in das deshalb auch bei einer schwerwiegenden Kindeswohlgefährdung nur mit Einwilligung der Betroffenen oder aufgrund eines förmlichen Gesetzes eingegriffen werden darf. Denn: **Im Datenschutz ist alles verboten, es sei denn, es ist ausdrücklich erlaubt.** Gesetze, die hinsichtlich des familiengerichtlichen Verfahrens bzw. für die unterschiedlichen Akteur*innen sowohl das Erheben als auch das Speichern, Nutzen und Weitergeben von Informationen regeln, sind entsprechend zahlreich vorhanden – was es für die Praxis oft schwierig macht. Der vorliegende Text sollte mit seiner Strukturierung der zentralsten Vorschriften zu Datenschutz und Schweigepflicht nach den beteiligten Akteur*innen sowie den Praxisfragen eine Hilfestellung bieten, sich einen Überblick über die für die eigene Profession bzw. den eigenen Tätigkeitsbereich relevanten Regelungen zu verschaffen. Dabei ist deutlich geworden, dass die deutsche Gesetzgebung den Schutz personenbezogener Daten äußerst ernst nimmt – vor allem, wenn, wie im familiengerichtlichen Verfahren, staatliche Stellen, verschiedene Träger und Berufsheimnisträger*innen mit (oft sensiblen) Informationen von Privatpersonen hantieren. Auch im Kinderschutzverfahren ist und bleibt deshalb – flankiert von gesetzlichen Vorgaben – die Einwilligung der Königsweg im Umgang mit Daten.

Literatur

- Bieresborn, Dirk (2019). Die Auswirkungen der DSGVO auf das gerichtliche Verfahren. DRiZ 2019, 18–23.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2015). Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen Kompakt. Herausgegeben von: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) & Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) am Deutschen Jugendinstitut e. V.: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publication_NZFH_IzKK_Datenschutz_bei_Fruhen_Hilfen_2015.pdf (abgerufen am 26.10.2021).
- Goerdeler, Jochen (2005). Schutz von JGH-Sozialdaten innerhalb des Jugendamts. DVJJ, Rubrik „Aus der Praxis“ 19.04.2005.

- Heilmann, Stefan (2020). *Praxiskommentar Kindschaftsrecht* (2. Aufl.). Köln: Reguvis. (Heilmann/*Autor*in*).
- Hoffmann, Birgit (2020). Ausgewählte Fragestellungen zum Datenschutz in familiengerichtlichen Kindesschutzverfahren. *ZKJ* 2/2020, 45 ff.
- Kliemann, Andrea (2010). Soziale Arbeit und Datenschutz in Zeiten neuer Herausforderungen. Grenzen kriminalpräventiver Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei. In Pollähne, Helmut & Rode, Irmgard (Hrsg.), *Schweigepflicht und Datenschutz. Neue kriminalpolitische Herausforderungen – alte Antworten?* (S. 53–82). Berlin: LitVerlag.
- Münder, Johannes, Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (2019). *Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe* (8. Aufl.). Baden-Baden: Nomos (FK-SGB VIII/*Autor*in*).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Häufige Missverständnisse im Kinderschutzverfahren

43

Katharina Lohse und Thomas Meysen

Inhaltsverzeichnis

43.1 Über die Rollen der Beteiligten im Verfahren	638
43.2 Über die Ermittlung des Sachverhalts	640
43.3 Über die Hilfestellung	641
43.4 Über die Entscheidung	643
Literatur	645

Im Zusammenwirken der verschiedenen Akteure im Kinderschutzverfahren lassen sich immer wieder Missverständnisse beobachten, die das konstruktive Ringen um die richtige Hilfe und die richtige Maßnahme zum Schutz des Kindes erschweren. Im Folgenden sollen daher einige der klassischen Missverständnisse ausgeräumt werden:

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

K. Lohse (✉)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg, Deutschland

T. Meysen

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH, Heidelberg, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,

https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_43

637

43.1 Über die Rollen der Beteiligten im Verfahren

„Das Jugendamt ist im Verfahren Gegner der Eltern“

Verfahren gem. den §§ 1666, 1666a BGB werden in der Mehrheit durch das Jugendamt angeregt. Oft kennt das Jugendamt die Familie schon lange und hat mit ihr in verschiedenen Hilfen zusammengearbeitet. Mit der Anrufung stellt sich das Jugendamt, jedenfalls aus der Perspektive der Eltern, gegen sie. Sie nehmen das Jugendamt als Gegner wahr, der „ihnen das Kind wegnehmen will“. Verstärkt wird die vermeintliche Gegnerschaft zwischen Jugendamt und Familie, wenn das Familiengericht das Jugendamt als Antragssteller im Verfahren behandelt, in dem es z. B. das Jugendamt in der Ladung oder im Sitzungsaushang als „Antragssteller“ aufführt. Auch die Sitzordnung im Termin (Jugendamt auf der „Klägerseite“ gegenüber von den Eltern auf der „Beklagenseite“) kann den Eindruck einer Gegnerschaft von Jugendamt und Eltern verstärken.

Dieser Eindruck sollte jedoch unbedingt vermieden werden: Zum einen ist der Eindruck von Gegnerschaft schon formal nicht zutreffend: Das Kinderschutzverfahren ist kein kontradiktorisches Verfahren, in dem sich zwei Parteien gegenüberstehen. Es ist ein Amtsverfahren, das im übergeordneten, öffentlichen Interesse der Sicherstellung des Schutzes des Kindes geführt wird. Das Jugendamt ist nicht Antragssteller, die Eltern nicht Antragsgegner, folglich sind beide als Beteiligte zu führen. Das Jugendamt handelt im öffentlichen, nicht im eigenen Auftrag oder Interesse. Es nimmt mit der Anrufung den Schutzauftrag, mit seiner Beteiligung die Mitwirkungsaufgabe, wahr, die ihm als sozialpädagogische Fachbehörde zukommt.

Zum anderen ist eine Verfestigung der vermeintlichen Gegnerschaft mit Blick auf den weiteren Hilfeprozess fatal: Das Jugendamt wird auch nach Beendigung des Verfahrens mit den Eltern weiterarbeiten, sei es im Rahmen der Gewährung ambulanter Hilfen, sei es im Rahmen der Elternarbeit im Falle einer stationären Hilfe (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Diese Zusammenarbeit kann viel eher gelingen, wenn Vertrauen gestärkt wird und sich die Rolle des Jugendamts als Eingriffsbehörde und Gegner nicht verfestigt.

Schließlich kann das Bild von Gegnerschaft dazu verleiten, die Darstellungen des Jugendamts als übertrieben einzuschätzen. Eine solche Verfahrenstaktik liegt Jugendämtern in der Regel jedoch fern. Im Gegenteil: Jugendämter neigen viel eher dazu, (zu) zurückhaltend und ressourcenorientiert zu formulieren, um so die Gesprächskanäle zu den Eltern offen zu halten.

„Die Verfahrensbeistandschaft ist das bessere Jugendamt.“

Fachkräfte des ASD klagen mitunter, dass die Stellungnahme der Verfahrensbeiständin ebenso wie ihre Äußerungen im Termin mehr Beachtung finden als die des Jugendamts. Während das Jugendamt sich dem latenten Misstrauen ausgesetzt sieht, zu „übertreiben“ und „voreingenommen“ zu sein, würde der Verfahrensbeiständin automatisch eine neutra-

lere Rolle und damit letztlich eine höhere Kompetenz bei der Einschätzung über die Gefährdung und der notwendigen Schutzmaßnahmen zugebilligt.

Entscheidend für das gute Gelingen eines Kinderschutzverfahrens ist jedoch, dass alle Akteure ihre Aufgaben in Rollenklarheit wahrnehmen. Nur so kann der positive Effekt der Multiperspektivität erreicht werden. Die Aufgaben von Verfahrensbeistandschaft und Jugendamt sind im Gesetz klar definiert: Während das Jugendamt insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen unterrichtet, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen einbringt und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinweist (§ 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII), haben Verfahrensbeiständ:innen vor allem das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen sowie das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren (§ 158b Abs. 1 FamFG). Tragen beide eher allgemein zum Kindeswohl vor, können Ungenauigkeiten und Konkurrenzen entstehen. Dem kann das Familiengericht entgegenwirken:

- Wenn das Familiengericht im Rahmen seiner Verhandlungsleitung diese unterschiedlichen Handlungsaufträge im Blick behält und bei den Akteuren auf eine entsprechende Wahrnehmung hinwirkt, kann es maßgeblich dazu beitragen, dass sich die Aufgaben komplementär ergänzen und nicht gegenseitig verwässern.
- Das Gericht kann den jeweiligen Beteiligten dazu auffordern, offenzulegen und zu konkretisieren, auf welche Tatsachengrundlage sich die Einschätzungen stützen und wie sich die Bewertung fachlich begründet.

„In Wirklichkeit trifft die/der Sachverständige die Entscheidung.“

Die Feststellungen des Sachverständigen sind für die Entscheidung des Familiengerichts oft maßgeblich. Denn der Sachverständige verhilft dem Familiengericht zu dem – meist psychologischen – Sachverstand, der ihm fehlt.

Auch wenn das Familiengericht mangels eigenen psychologischen, psychiatrischen oder sonstigen Sachverständands auf einen Sachverständige*n angewiesen ist, bedeutet dies nicht, dass dieser über die Anordnung bzw. das Absehen von sorgerechtlchen Maßnahmen entscheidet. Zum einen ist der Sachverständige gegenüber dem Familiengericht weisungsgebunden. Das bedeutet, dass er nur zu untersuchen und zu begutachten hat, was das Familiengericht ihm vorgibt. Dabei darf das Familiengericht ihm gerade nicht die Beantwortung von Rechtsfragen vorgeben (Ernst FF 2020, S. 195).

Vor allem aber darf das Familiengericht die Einschätzungen des Sachverständigen nicht „blind“ übernehmen. Gerade wenn die Qualität des Gutachtens zweifelhaft ist, muss das Familiengericht sich kritisch mit den Schwächen des Gutachtens auseinandersetzen. Das Gutachten ist zwar auch bei erheblichen Mängeln nicht per se unverwertbar, das Gericht hat jedoch besonders sorgfältig zu begründen, wenn es den Einschätzungen des Gutachters trotz der Mängel folgt (BVerfG 27.4.2017 – 1 BvR 563/17; 3.2.2017 – 1 BvR

2569/16). Ist das Gutachten so mangelhaft, dass entscheidungserhebliche Aspekte offen bleiben, muss das Familiengericht ggf. ein weiteres Sachverständigengutachten einholen (§ 30 FamFG, § 412 ZPO).

- Wird die Begründung des Beschlusses diesen Anforderungen nicht gerecht, sondern stützt sich auf ein Gutachten, ohne sich damit auseinanderzusetzen, ob dieses die Entscheidung trägt oder ausreichend fundiert ist, sollte das Jugendamt die Einlegung einer Beschwerde prüfen.

(Ausführlich zu Gutachten/Sachverständigen Kap. 38, 39 und 40)

43.2 Über die Ermittlung des Sachverhalts

„Das Jugendamt muss im Auftrag des Familiengerichts den Sachverhalt ermitteln“

Im Kinderschutzverfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Das bedeutet, dass das Familiengericht in eigener Verantwortung die für die Entscheidung notwendigen Tatsachen ermitteln muss (Prütting & Helms/Prütting 2018, § 26 FamFG Rn. 15). Anders als im normalen Zivilprozess gilt die Dispositionsmaxime, nach der bei der Entscheidung nur berücksichtigt werden kann, was die Parteien vorgetragen haben, nicht. Fehlt dem Familiengericht eine bestimmte Information, muss es diese einholen, sofern sie für seine Entscheidung relevant ist. Es kann nicht das Jugendamt mit der Ermittlung beauftragen, z. B. die Einschätzung einer Kita-Erzieherin einzuholen. Denn anders als die Sachverständige ist das Jugendamt gegenüber dem Familiengericht nicht weisungsgebunden (Kunkel et al./Berneiser & Diehl 2022, § 50 SGB VIII Rn. 9), sondern Beteiligter im Verfahren. Allerdings trifft das Jugendamt zur Wahrnehmung seiner eigenen Aufgaben (Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII, Mitwirkung gem. § 50 SGB VIII) gem. § 20 SGB X ebenfalls ein Amtsermittlungs-, den sog. Untersuchungsgrundsatz. Die Schnittmenge der von Jugendamt bzw. Familiengericht zu ermittelnden Tatsachen ist daher in der Regel groß. Entscheidend kann das Jugendamt zur Sachverhaltsermittlung beitragen, wenn es seine Rolle als Verfahrensbeteiligter aktiv wahrnimmt, d. h., nicht nur in seiner Anrufung große Sorgfalt auf eine konkrete Sachverhaltsschilderung legt, sondern sich auch im weiteren Verlauf aktiv einbringt, z. B. durch die Anregung, eine bestimmte Person anzuhören.

„Die Richterin darf nicht mit dem Jugendamt telefonieren.“

Ob das Familiengericht in einem Kinderschutzverfahren die erforderlichen Tatsachen durch eine förmliche Beweisaufnahme erhebt oder nicht, entscheidet das Familiengericht nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 30 Abs. 1 FamFG). Im Kinderschutzver-

fahren gilt der Grundsatz des Freibeweises. Das heißt: Das Familiengericht ist bei der Erhebung seiner Beweise nicht an eine bestimmte Form gebunden, sodass auch die informelle persönliche, telefonische oder schriftliche Befragung zulässig ist (BT-Drs. 16/6308, S. 188). Die Richterin darf also den „kurzen Dienstweg“ gehen und mit einem der Beteiligten telefonieren. Das Gericht hat die erhobenen Beweise jedoch aktenkundig zu machen (§ 29 Abs. 1 FamFG) und den Beteiligten zur Kenntnis zu geben. Es darf die Entscheidung, sofern diese die Rechte eines Beteiligten beeinträchtigt, nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen, zu denen dieser Beteiligte sich äußern konnte (§ 37 Abs. 2 FamFG).

Das Familiengericht hat also über die wesentlichen Inhalte des Telefonats einen Vermerk zu verfassen und diesen den anderen Verfahrensbeteiligten zukommen zu lassen. So wird der Eindruck einer im Hinterzimmer ausgehandelten Absprache von vornherein vermieden.

Bestreitet einer der Beteiligten die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung, auf die das Gericht seine Entscheidung hauptsächlich stützen möchte, muss es diese ohnehin im Wege des Strengbeweises (Beweisregeln der ZPO [§§ 355 ff.]) erheben (§ 30 Abs. 3 FamFG).

43.3 Über die Hilfgewährung

„Oft gewährt das Jugendamt Hilfen aus Kostengründen nicht.“

Lehnt das Jugendamt im Termin ab, eine bestimmte Hilfe zu erbringen, vermuten andere Verfahrensbeteiligte oder auch das Gericht mitunter Kostenerwägungen hinter dieser Entscheidung. Üblicherweise liegt der Konflikt so, dass das Jugendamt eine Trennung des Kindes von seiner Familie für erforderlich hält, die Eltern, die Verfahrensbeiständin und/oder das Familiengericht dagegen eine ambulante Hilfe für ausreichend halten, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Die Kosten für eine stationäre Hilfe übersteigen die einer ambulanten um ein Vielfaches, sodass schon rein tatsächlich Kostenerwägungen nicht ausschlaggebend sein können. Zwar gibt es offenbar Kommunen, in denen die internen Abläufe eine Rücksprache der ASD-Fachkraft mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vor der Hilfezusage verlangen, in aller Regel steht hinter der Ablehnung der Fachkraft, im Termin „spontan“ eine Hilfe zu gewähren, jedoch die fachliche Überlegung, dass die Hilfe nicht geeignet ist bzw. dass die Einschätzung über die Geeignetheit der Hilfe, die Gefährdung abzuwenden, im Fachteam vorgenommen werden sollte. Das Gericht sollte die fachlichen Erwägungen erfragen und prüfen, ob diese überzeugen können.

„Das Familiengericht kann das Jugendamt verpflichten, eine bestimmte Hilfe zu gewähren.“

Kommen Jugendamt und Familiengericht im Laufe des Verfahrens nicht zu einer übereinstimmenden Einschätzung, ob und ggf. welche Maßnahmen es braucht, um das Kind zu schützen, steht immer wieder die Frage im Raum, ob das Familiengericht das Jugendamt verpflichten kann, eine ambulante Hilfe zu gewähren, obwohl es diese für nicht geeignet bzw. nicht ausreichend hält, um das Kind zu schützen. Zwar kann das Familiengericht den *Eltern* aufgeben, eine bestimmte Hilfe beim Jugendamt zu „beantragen“ (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB), das Familiengericht kann aber nicht das *Jugendamt* verpflichten, diese Hilfe auch zu gewähren. Denn für die Entscheidung, ob das Jugendamt zu Unrecht eine Hilfestellung ablehnt, sind die Verwaltungsgerichte und gerade nicht das Familiengericht zuständig. Diese Trennung der Rechtswege wird z. T. als Hürde für einen effektiven Kinderschutz wahrgenommen (Heilmann NJW 2014, S. 2904).

Letztlich ist der Verweis auf den Verwaltungsrechtsweg auch keine praktikable Lösung, da im Kinderschutz regelmäßig schnelle Entscheidungen gefordert sind. Praktisch löst sich dieses (vermeintliche) Dilemma so auf: Das Jugendamt wird – wenn es ambulante Hilfen zum Schutz des Kindes nicht für ausreichend hält – gegen die Entscheidung des Familiengerichts in Beschwerde gehen. Kann es auch unter Ausschöpfung des Rechtswegs die aus seiner Sicht erforderliche Trennung des Kindes von seiner Familie nicht erreichen, wird es in der Regel trotz seiner Zweifel an der Geeignetheit der ambulanten Hilfe diese gleichwohl erbringen, weil eine ambulante Hilfe den Kontakt zur Familie aufrecht erhält und dem Jugendamt ermöglicht, Anhaltspunkte für eine Zuspitzung der Situation wahrzunehmen und ggf. das Kind erneut in Obhut zu nehmen bzw. erneut das Familiengericht anzurufen (ausführlich zur Debatte zur Anordnungscompetenz des Familiengerichts → s. a. *Einschätzungsunterschiede konstruktiv ins Gespräch bringen* [Kap. 44]).

„Engmaschige Hilfen sind als milderer Mittel einem Sorgerechtsentzug vorzuziehen.“

Bei Eingriffen in die elterliche Sorge ist – da sie mit einem Eingriff in die Grundrechte von Kindern und Eltern verbunden sind – der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz strikt zu beachten. Das bedeutet, dass das Familiengericht die Maßnahme zur Abwendung der Gefährdung anordnen muss, die am geringsten in die Grundrechte des Kindes und der Eltern eingreift (st. Rspr. BVerfG, zB 10.6.2020 – 1 BvR 572/20). Verkürzt verstanden führt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu der Annahme, dass ambulante Maßnahmen stets vorzuziehen seien. Tatsächlich gilt der Vorrang des mildereren Mittels nur, sofern das mildere Mittel ebenso geeignet ist, die Gefährdung abzuwenden (vgl. BVerfG 27.8.2014 – 1 BvR 1822/14). Das heißt: Reicht eine ambulante Maßnahme nicht aus, um die Gefährdung für das Wohl des Kindes abzuwenden, ist sie nicht geeignet und kommt als milderer Mittel nicht in Betracht. Die Herausforderung für die Fachkräfte des Jugendamts ist im Kinderschutzverfahren daher häufig, darzulegen, warum auch eine hochfrequent eingesetzte Familienhelfer:in nicht ausreicht, um die Gefährdungen für das Kind abzuwenden (zur besonderen Problematik bei Risiko eines sexuellen Übergriffs vgl. BGH 6.2.2019 – 408/18; hierzu *Familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung* [Kap. 7]).

43.4 Über die Entscheidung

„Das Familiengericht bestätigt die Inobhutnahme oder nicht.“

Fachkräfte des ASD formulieren häufig, dass das Familiengericht „die Inobhutnahme bestätigt habe.“ Rein tatsächlich stimmt diese Aussage, denn wenn das Familiengericht die elterliche Sorge entzieht, bleibt es bei der Herausnahme des Kindes aus seiner Familie. Trotzdem steckt in der Aussage ein Missverständnis:

1. Eine Inobhutnahme kann rechtmäßig sein, obwohl das Familiengericht keinen Sorgerechtsingriff ausspricht.

Denn eine Inobhutnahme setzt eine besondere Dringlichkeit voraus. Sie ist nur im Falle einer Gefahr zulässig, die so dringlich ist, dass eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Angesichts der Dringlichkeit des Handelns des Jugendamts können die Anforderungen an die Aufklärung der Situation noch geringer sein als im einstweiligen Anordnungsverfahren, insbesondere wenn es um Leib und Leben des Kindes geht. Wenn sich die Situation als im Moment so gefährlich herausgestellt hat, dass das Jugendamt nicht anders konnte, als in Obhut zu nehmen, sich im Nachhinein aber herausstellt, dass die Gefährdung zu Unrecht angenommen wurde, kann die Inobhutnahme rechtmäßig sein, die Voraussetzungen für einen Sorgerechtsingriff aber nicht vorliegen.

2. Nicht das Familiengericht, sondern das Verwaltungsgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme.

Auch diese Unterscheidung ist wichtig, denn die unterschiedlichen Rechtswege sind Ausdruck der Gewaltenteilung. Das Familiengericht ist gerade nicht berufen, über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns des Jugendamts zu entscheiden. Tut es dies gleichwohl, entsteht das schiefe Bild einer vermeintlichen „Überordnung“ oder Rolle als „Prüfinstanz“ des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt. Ausführungen in den Gründen eines Gerichtsbeschlusses im Kinderschutzverfahren zur Recht- bzw. Unrechtmäßigkeit der Inobhutnahme überschreiten daher nicht nur den Prüfungsauftrag des Familiengerichts, sondern sind zudem geeignet, in den Augen der Familie die Autorität und Kompetenz des Jugendamts in Frage zu stellen.

„Wenn die Eltern erziehungsunfähig sind, ist das Wohl des Kindes gefährdet.“

Häufige Schwäche von Anrufungen des Jugendamts an das Familiengericht ist, dass diese sich auf die Beschreibung des defizitären elterlichen Erziehungsverhaltens fokussieren. Dies allein reicht jedoch nicht aus, um einen Eingriff in die elterliche Sorge zu rechtfertigen. Es müssen immer auch die Auswirkungen des elterlichen Erziehungsverhaltens

auf das Wohl des Kindes dargestellt werden (BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14). Denn Voraussetzung gem. den §§ 1666, 1666a BGB ist nicht allein, dass die Eltern mangelhaft erziehen, sondern dass das Wohl des Kindes dadurch gefährdet ist und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdung abzuwenden. Zudem ist die Entscheidung immer bezogen auf ein konkretes Kind zu treffen. Pauschale Aussagen zum elterlichen Erziehungsverhalten genügen nicht.

„Ziel ist, die beste Lösung für das Kind zu finden.“

Maßstab für einen familiengerichtlichen Eingriff in die elterliche Sorge ist eine Gefährdung des Kindeswohls. Immer wieder passiert es Fachkräften des Jugendamts, dass sie argumentieren, dass die außerfamiliäre Unterbringung für die weitere Entwicklung des Kindes das Beste sei. Diese „beste Lösung“ entspricht zwar der Logik des SGB VIII, dessen Ziel es ist, das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu realisieren (§ 1 Abs. 1 SGB VIII), nicht aber der Logik des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens: Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a BGB sind nur geboten, wenn ohne sie das Kindeswohl gefährdet ist. Im Ampelbild gesprochen: Das Familiengericht wird erst im roten Bereich aktiv. Fachkräften des Jugendamts ist daher zu raten, sowohl in ihrer Anrufung als auch in ihren Beiträgen im Termin eher Formulierungen wie „Die Kindeswohlgefährdung kann nur abgewendet werden, indem ...“ zu verwenden.

„Im Zweifel gilt die Unschuldsvermutung.“

Insbesondere in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs, aber auch bei körperlicher Misshandlung eines Kindes, passiert es immer wieder, dass Eltern und ihre Rechtsanwält:innen anführen, dass das Strafverfahren ja schließlich auch eingestellt bzw. der betreffende Elternteil freigesprochen wurde. Diese Argumentation kann jedoch nicht durchgreifen: Voraussetzung einer strafrechtlichen Verurteilung ist, dass die Richter:in von der Tat durch die Beschuldigten überzeugt ist. Voraussetzung einer Kinderschutzmaßnahme ist dagegen, dass das Gericht aufgrund einer Prognoseentscheidung zu der Überzeugung gelangt ist, dass das Kindeswohl gefährdet ist. Im Strafverfahren geht es um die Nachweisbarkeit einer begangenen Tat, im Kinderschutzverfahren um die Abwendung einer bestehenden oder drohenden Gefährdung. Die Entscheidungsaufträge und -maßstäbe weichen also erheblich voneinander ab. Folglich lässt sich auch der Grundsatz des Strafverfahrens „im Zweifel für den Angeklagten“ nicht auf das Kinderschutzverfahren übertragen. Selbst wenn Zweifel an der Tat bestehen bleiben, kann eine Kinderschutzmaßnahme erforderlich sein, weil eine (weitere) Gefährdung wahrscheinlich ist. Dabei sind umso geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit zu stellen, desto größer der mögliche Schaden, also die physische und psychische Verletzung des Kindes, ist (BVerfG 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13).

„Statt einer Entscheidung kann ein Vergleich geschlossen werden.“

Kinderschutzverfahren vor dem Familiengericht enden mancherorts regelmäßig mit einem „Vergleich“. Verfahren gem. den §§ 1666, 1666a BGB können als Amtsverfahren jedoch nicht durch einen förmlichen Vergleich beendet werden. Die Beteiligten eines Verfahrens können einen Vergleich nur schließen, soweit sie über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können (§ 36 Abs. 1 FamFG). Zwar können Eltern z. B. Vereinbarungen über die Ausübung der elterlichen Sorge treffen; die Grenze der elterlichen Verfügungsbefugnis in Bezug auf ihre elterliche Sorge ist jedoch das Kindeswohl. Folglich steht die sog. Dispositionsbefugnis den Beteiligten im Kinderschutzverfahren als Amtsverfahren – das ja im öffentlichen Interesse zur Wahrnehmung des staatlichen Schutzauftrags geführt wird – nicht zu. Das Einigungsgebot gem. § 156 Abs. 1 S. 1 FamFG, nach dem das Familiengericht in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken soll, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht, gilt im Kinderschutzverfahren gerade nicht. Dasselbe gilt für die Verfahrensbeistandschaft. Für diese ist – auch bei Bestellung im erweiterten Aufgabenkreis (§ 158b Abs. 2 FamFG) – kein Mitwirken am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung angezeigt.

Denkbar ist, eine „Vereinbarung“ zu treffen oder eine „Selbstverpflichtung der Eltern“ in den Terminsvermerk (§ 28 Abs. 4 FamFG) aufzunehmen, wenn die Eltern im Termin ihre Mitwirkungsbereitschaft erklären, jedoch Zweifel an der Nachhaltigkeit derselben bestehen. Es sollte dann sogleich ein Folgetermin angesetzt werden, um zu überprüfen, ob die Eltern entsprechend ihrer Erklärung handeln. Letztlich entspricht ein solches „Offenlassen“ des Verfahrens jedoch nicht den Vorgaben des FamFG, weil Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls beschleunigt zu führen sind (§ 155 Abs. 1 FamFG) und die Angelegenheit entscheidungsreif ist.

Literatur

- Ernst, Rüdiger (2020). Jugendamt, Verfahrensbeistand und Sachverständiger – Heimliche und eigentliche Entscheider im Kindschaftsverfahren? *FF* 2020, 195–203.
- Heilmann, Stefan (2014). Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht? Eine Betrachtung des bisherigen Kammerrechtsprechung des BVerfG im Jahr 2014. *NJW* 2014, 2904–2909.
- Kunkel, Peter-Christian, Kepert, Jan & Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.) (2022). *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar* (8. Aufl.). Nomos: Baden-Baden. (Kunkel et al./*Autor:in*).
- Prütting, Hanns & Helms, Tobias (Hrsg.) (2018). *FamFG, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar* (4. Aufl.). Verlag Dr. Otto Schmidt: Köln. (Prütting & Helms/*Autor:in*).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Einschätzungsunterschiede konstruktiv ins Gespräch bringen

44

Thomas Meysen und Katharina Lohse

Inhaltsverzeichnis

44.1	Einleitung	647
44.2	Verantwortungsteilung zwischen Familiengericht und Jugendamt	648
44.2.1	Rechtliche Ausgangslage	648
44.2.2	Gesetzlicher Änderungsbedarf?	649
44.3	Meinungsverschiedenheiten konstruktiv ins Gespräch bringen	650
44.4	Neugieriges Auseinandersetzen bei Einschätzungsunterschieden	654
	Literatur	655

44.1 Einleitung

In familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren sind Entscheidungen des Familiengerichts untrennbar verzahnt mit den Einschätzungen von Jugendamt, Verfahrensbeistand/-beiständin und in aller Regel Sachverständigen. Im Verhältnis zwischen Familiengericht und Jugendamt kommen je eigene Entscheidungsbefugnisse hinzu: Entscheidung über den Sorgerechtsingriff bzw. die Gewährung von Hilfen. Diese geteilte Verantwortung wird

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

T. Meysen (✉)

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH, Heidelberg, Deutschland

K. Lohse

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,

https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_44

647

teilweise kritisiert und eine eigene Kompetenz des Familiengerichts zur Anordnung von Leistungen nach SGB VIII oder zumindest eine familien- statt verwaltungsgerichtliche Kontrolle des Verwaltungshandelns im Jugendamt gefordert (hierzu eingehend Meysen 2016). Dieser zwar nicht nach geltender Rechtslage, aber mit Blick auf die gesetzliche Gestaltung umstrittene Frage, geht der Text als erstes nach (2), um sich im Anschluss mit den Dynamiken bei Meinungsverschiedenheiten, den Stolpersteinen und Potenzialen für konstruktives Ringen um Schutz und Hilfe für Kinder und Jugendliche zu befassen (3). Der Beitrag schließt mit einem Plädoyer für ein neugierig interessiertes Auseinandersetzen bei Einschätzungsunterschieden.

44.2 Verantwortungsteilung zwischen Familiengericht und Jugendamt

44.2.1 Rechtliche Ausgangslage

Das Familiengericht kann Eltern verpflichten, bestimmte Leistungen nach SGB VIII in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB), es hat aber keine Anordnungscompetenz, ein Jugendamt bzw. den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährung von Leistungen zu verpflichten (Sommer 2012b). Nach der Kompetenzverteilung im Rahmen der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG) darf ein Gericht nur Verwaltungshandeln anordnen, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich erlaubt. Dies stellt § 36a Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 SGB VIII noch einmal klar (bspw. BT-Drs. 15/3676, 36; 15/5616, 26; Wiesner/Schmid-Obkirchner 2015, § 36a SGB VIII Rn. 17; FK-SGB VIII/Meysen 2019, § 36a SGB VIII Rn. 9).

Beantragen Eltern, etwa aufgrund einer erwarteten oder erfolgten Verpflichtung durch das Familiengericht, Leistungen nach SGB VIII, ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, über die Gewährung von Leistungen zu entscheiden. Wird einem Antrag nicht entsprochen, steht den Leistungsberechtigten der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen (§ 40 Abs. 1 VwGO).

In einem Verfahren zum begleiteten Umgang hat das Bundesverfassungsgericht in der fehlenden Anordnungscompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt keine verfassungswidrige Schutzlücke gesehen (BVerfG, 29.7.2015 – 1 BvR 1468/15; ebenso OLG Schleswig, 23.3.2015 – 10 UF 6 /15). Der Anspruch auf Leistungen der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 S. 3, 4 SGB VIII) könne vor den Verwaltungsgerichten geklärt, das familiengerichtliche Verfahren bis zur „verwaltungsgerichtlichen Klärung des Mitwirkungsanspruchs ausgesetzt werden“ (§ 21 FamFG). In einem Kinderschutzverfahren hatte das Bundesverfassungsgericht die Frage noch nicht abschließend geklärt, aber festgehalten, dass die gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen des Jugendamts über die Gewährung öffentlicher Hilfen nicht den Familien-, sondern den Verwaltungsgerichten obliegt (BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14). Die bisherige Rechtsprechung verhält sich entsprechend (OLG Oldenburg, 27.11.2007 – 4 WF

240/07; VGH Kassel, 6.11.2007 – 10 TG 1954/07; VG Darmstadt, 29.8.2007 – 3 G 1267/07; OLG Nürnberg, 17.11.2014 – 11 UF 1097/14).

Eine Gegenauffassung gesteht dem Familiengericht ein Letztentscheidungsrecht zu, wenn zwischen Jugendamt und Familiengericht über die Gewährung von Leistungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung keine Einigung erzielt werden kann (OLG Koblenz, 11.6.2012 – 11 UF 266/12; Staudinger/Coester 2016, § 1666a Rn. 15 ff.; Münch-KommBGB/Tillmanns 2017, § 1 SGB VIII Rn. 7). Im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht eine Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit durch § 36a Abs. 1 SGB VIII abgelehnt, solange die Justiz eigene Mittel zur Umsetzung der Entscheidung und damit zur Verwirklichung der betreffenden öffentlichen Hilfen, die das Gericht anordnen will, einsetzen könne (BVerfG, 11.1.2007 – 2 BvL 7/06).

44.2.2 Gesetzlicher Änderungsbedarf?

Dass Familiengerichte die Jugendämter nicht zur Gewährung (weiterer) ambulanter Hilfen verpflichten können, wird teilweise kritisch gesehen (Keuter 2015; Fahl 2015; Dürbeck 2015; Heilmann 2014; Lack & Heilmann 2014). Es wird sogar vorgeschlagen, die „Verfahren über Leistungen und sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe, die das Verhältnis des Einzelnen als Leistungsberechtigten betreffen,“ dem Familiengericht zuzuweisen (Sommer 2012a, S. 359).

Eine solche Hierarchisierung der Verantwortung greift allerdings zu kurz. Das Jugendamt hat bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen einzuschätzen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendamt trägt dabei die alleinige Verantwortung, den Erziehungsberechtigten die zur Abwendung der Gefährdung geeigneten und notwendigen Hilfen anzubieten (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII) und, wenn trotz dieses Angebots erforderlich, das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII) oder, falls ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist, das Kind oder die/den Jugendliche*n in Obhut zu nehmen (§ 8a Abs. 2, § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Die elterliche Sorge darf das Jugendamt nicht entziehen. Insoweit hat das Familiengericht die alleinige Verantwortung, über einen Sorgerechtsentzug zu entscheiden (§ 1666 BGB) und hierbei zu prüfen, ob eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie durch öffentliche Hilfen vermieden werden kann (§ 1666a Abs. 1 S. 1 BGB). Die Verantwortung für die Auswahl, Hilfeplanung und Überwachung der anhaltenden Geeignetheit und Erforderlichkeit von Leistungen trägt das Familiengericht nicht. Vielmehr ist das Jugendamt weiter und wieder in der Verantwortung, Leistungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu gewähren, wenn das Familiengericht die elterliche Sorge nicht entzieht.

Das Familiengericht könnte die Letztverantwortung für den Hilfeprozess auch schwerlich übernehmen, selbst wenn ihm die Verantwortung über die Entscheidung zur Gewährung von Leistungen gesetzlich zugewiesen würde. Bei der rechtsverbindlichen familiengerichtlichen Anordnung einer Leistung bliebe das Gericht notgedrungen auch für die weitere Begleitung des Hilfeprozesses, für notwendige Änderungen in der Hilfestaltung oder Leistungsart

sowie die Beendigung der Hilfe verantwortlich (ähnlich Hammer 2014). Mit der Funktion, Qualifikation und den Ressourcen der Familienrichter*innen wäre dies schwer vereinbar. Insbesondere die Kenntnisse über die örtliche Angebotspalette, die jeweiligen Konzepte der Träger, deren fachlichen Qualifikationen, Stärken und Schwächen können Familiengerichte weder durch Fortbildung noch durch Sachverständige erlangen. Mit der Entscheidung über den Nichtentzug der elterlichen Sorge übergibt das Familiengericht daher die Verantwortung wieder dem Jugendamt und den Eltern, gegenüber denen es die Inanspruchnahme von Leistungen anordnet (s. a. Wirksame Hilfe- und Schutzkonzepte Kap. 32, 33 und 34). Die geteilte Verantwortung, teilweise als „Verantwortungsgemeinschaft“ bezeichnet (OLG Koblenz, 11.6.2012 – 11 UF 266/12), überschneidet sich somit nur in einem Teilbereich.

Es verwundert daher nicht, wenn Forderungen nach einer Anordnungscompetenz der Familiengerichte regelmäßig auf die „reine“ Anordnung begrenzt sind. Die Verantwortung dafür, ob es nach einer familiengerichtlichen Anordnung zur gewünschten Inanspruchnahme der Leistung kommt, ob das Kind und die Eltern die Hilfe so annehmen und gleichzeitig nutzen können, sodass das Kindeswohl nicht weiter gefährdet ist, scheint wie selbstverständlich dem Jugendamt zugeschrieben zu werden. Auch finden sich keine Diskussionen darüber, wie konkret das Familiengericht die Leistung anordnen soll (Trägerauswahl, Stundenumfang, Leistungsinhalte und -ziele, Vergütung etc.), wann das Familiengericht wieder einzubeziehen ist, wenn die Hilfe fortgesetzt, eingestellt oder wenn vom Angeordneten abgewichen werden soll. Auch die Rechtswegzuweisung, die einschlägige Verfahrensordnung, die Prüfdichte bei Ermessen, ein Beurteilungsspielraum der Verwaltung oder Fragen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nach dem Sozialgesetzbuch bleiben im Dunkeln (zum Auseinanderfallen s. a. *Akteure im familiengerichtlichen Verfahren – Rollen und Zusammenwirken* [Kap. 35]).

Eine Anordnungscompetenz würde durch die Aufhebung der Rechtswegtrennung nach hier vertretener Auffassung zu einer Entscheidungsmachtkonzentration beim Familiengericht führen, die das im Kinderschutzverfahren wichtige Prinzip der checks and balances im interdisziplinären Zusammenspiel zwischen verschiedenen Entscheidungsträgern unterlaufen und in der Folge der Entscheidungen zu Verantwortungsunklarheiten führen würde.

44.3 Meinungsverschiedenheiten konstruktiv ins Gespräch bringen

Meinungsverschiedenheit als Normalität im Kinderschutz

In Kinderschutzverfahren sind unterschiedliche Perspektiven und Einschätzungen zur Gefährdungssituation sowie zu den Handlungsoptionen bei Schutz und Hilfe immanent. Denn Kinderschutz ist gekennzeichnet von

- Uneindeutigkeit und Ambivalenzen im Hinblick auf die vielschichtigen, zukunftsgerichteten Einschätzungsaufgaben sowie die Bewertung von Ressourcen und Potenzialen in Gegenüberstellung zu und Wechselspiel mit Risiken und Grenzen,

- der Eigenständigkeit der Betroffenen mit ihrer Individualität und ihren Beziehungsdynamiken,
- einer Vielzahl beteiligter Akteure mit unterschiedlichen professionellen Aufträgen.

Die diversen Prognoseentscheidungen von Jugendämtern und Familiengerichten finden somit nicht in einem klinischen, sondern in einem von Selbststeuerung und Veränderung geprägten Setting statt (Bode und Turba 2014, S. 352 ff.). Der Austausch über das Was und Warum der unterschiedlichen Bewertungen sind notwendiger Bestandteil und dienen somit der Qualifizierung professionellen Handelns im Kinderschutz. Die aktuelle Rechtslage zur Verantwortungsteilung zwischen Familiengericht und Jugendamt fordert beide Akteure zu diesem Austausch auf. Der Einbezug des Sachverständigenstandschaft und sachverständiger Begutachtung kann die Komplexität erhöhen und den Kampf um Deutungshoheit verschärfen, insbesondere wenn die Rollenklarheit als Richtschnur verloren geht. Aber es kann das zuhörend-diskursive Ringen um potenziell erfolgversprechende Wege zu Schutz und Hilfe für das Kind bzw. die/den Jugendliche*n auch befördern. Eine Achtung der Strukturen und verfahrensrechtlichen Vorgaben des jeweils anderen kann hilfreich wirken (s. a. *Akteure im familiengerichtlichen Verfahren – Rolle und Zusammenwirken* [Kap. 35]).

Das Jugendamt macht sich Entscheidungen zur Anrufung des Familiengerichts nicht leicht

Bevor Fachkräfte aus dem Jugendamt das Familiengericht anrufen, schätzen sie die Gefährdung sowie die Erforderlichkeit familiengerichtlicher Maßnahmen ein. Wenn das Familiengericht in der Folge zu einer anderen Einschätzung kommt, ist nicht zu erwarten, dass das Jugendamt seine oftmals über einen langen Zeitraum und nach viel Reflexion im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte entwickelte Einschätzung unmittelbar aufgibt. Eine natürliche Reaktion wäre, dass das Jugendamt seine Argumente noch einmal mit Nachdruck vorbringt, auch dazu, warum es eine weitere Gewährung von ambulanten Hilfen für nicht erfolgversprechend hält. Das Familiengericht steht vor der Frage, ob es auf seine Entscheidungshoheit nach § 1666 Abs. 1 BGB pochen soll und wie (Meysen 2016).

Früher Austausch statt Showdown

Termine beim Familiengericht können bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Akteur*innen die Bühne für einen Kampf um Deutungshoheit bieten. Bei Kindeswohlgefährdung geht es um viel für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern. Dessen sind sich die Akteur*innen sehr bewusst, was es mitunter ausgesprochen schwer macht, abweichende Auffassungen auszuhalten. Dies kann sogar dazu führen, dass die eigene Durchsetzung in den Vordergrund und das Kind in den Hintergrund rückt. Doch gerade hier sind die Akteur*innen gefragt, sich für die Einschätzungen der jeweils anderen zu interessieren. Zeichnet sich bspw. vor einem Termin ab, dass zwischen Jugendamt, Verfahrensbeistand/-beiständin, Sachverständigen und/oder anderen Expert*innen, die sich ins Verfahren einbringen, unterschiedliche Einschätzungen zur Gefährdung oder deren Ab-

wendung bestehen, empfiehlt sich ein direkter Austausch vor dem Termin. Dies ermöglicht, Missverständnisse aufzuspüren, die unterschiedlichen Sichtweisen sowie ihre Grundlagen im familiengerichtlichen Verfahren gut ins Gespräch zu bringen und die eigene Einschätzung noch einmal zu hinterfragen. Handlungssicherer Umgang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben erleichtert den frühzeitigen Austausch hierbei sehr (s. a. Schweigepflicht und Datenschutz Kap. 42).

Überraschungen im Termin erschweren Diskurs

Verfahrensbeistand/-beiständin und Jugendamt haben als Beteiligte im Verfahren Anspruch darauf, im gerichtlichen Termin angehört zu werden und sich für ihren Standpunkt einsetzen zu können (§ 158 Abs. 4 S. 2, § 162 Abs. 2 S. 1 FamFG). Schwierigkeiten treten daher auf, wenn bspw. das Familiengericht bereits in einem ersten Termin oder gar unmittelbar, nachdem es der/dem Verfahrensbeistand/-beiständin oder dem Jugendamt eröffnet hat, dass es dessen Einschätzung zur Erforderlichkeit eines Sorgerechtsentzugs nicht teile, Druck macht, zum Beispiel indem es eine Rücknahme des Vorschlags oder das Angebot ambulanter Hilfen fordert. Gefragt wäre zunächst eine eingehende Auseinandersetzung mit den divergierenden Sichtweisen. Auch kann den Beteiligten im Vorfeld eines Termins mitgeteilt werden, sich auch in diese oder jene Richtung Gedanken zu machen und entsprechend vorzubereiten. Das Jugendamt wird bei solchen Überraschungen regelmäßig nicht in der Lage sein, den Eltern verbindlich Angebote für ambulante Hilfen zu unterbreiten. Es würde in der Regel rechtswidrig handeln, wenn es im Termin bei Gericht über die Gewährung von Leistungen entscheidet, ohne zuvor die gesetzlich geforderten Verfahrensvorgaben einzuhalten. So ist es – gerade in Kinderschutzkontexten – verpflichtet, eine eingehende Hilfeplanung mit den Leistungsberechtigten durchzuführen, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte über die im konkreten Einzelfall angezeigte Hilfe zu entscheiden und ggf. die Leistungserbringer sowie kinder- und jugendpsychiatrische Expertise einzubeziehen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Eine Anhörung beim Familiengericht kann dies regelmäßig nicht ersetzen.

Unausgesprochene Unterstellungen

Kontraproduktiv können sich auch – meist – unausgesprochene Unterstellungen auswirken. Häufig anzutreffen ist die Annahme, das Jugendamt würde (nur) aus sachfremden (Kosten-)Gründen die weitere Gewährung ambulanter Leistungen ablehnen (s. a. *Häufige Missverständnisse im Kinderschutzverfahren* [Kap. 43]; explizit ausgesprochen bei OLG Koblenz, 11.6.2012 – 11 UF 266/12). Tatsächlich sind stationäre Leistungen deutlich kostenintensiver als ambulante. Fachkräfte wiederum unterstellen Familienrichter*innen mitunter, sie würden tendenziell das Elternrecht überhöhen. Subkontexte können dazu führen, dass die tatsächlichen Gründe weder gehört noch hinterfragt werden (Schmidt 2015). Wenn sich Familiengericht, Jugendamt, Verfahrensbeistand/-beiständin und Sachverständige*r für die Gründe der anderen interessieren, ohne sie unbesehen zu übernehmen oder in Abrede zu stellen, ist die Möglichkeit eröffnet, eventuelle Missverständnisse aufzuklären und das Verstehen zu vertiefen. Den Akteur*innen mit sozial- und/oder

humanwissenschaftlicher Expertise fällt es bei einer solchen Auseinandersetzung mit ihren Argumenten gegebenenfalls erheblich leichter, sich darauf einzustellen, dass Ergebnis der Prüfung möglicherweise eine abweichende Einschätzung des Familiengerichts sein wird. Steht die Frage der (weiteren, erneuten oder erstmaligen) Gewährung ambulanter Hilfen im Raum, ist regelmäßig notwendig, dass das Familiengericht dem Jugendamt die Gelegenheit gibt, für sich zu klären, ob es (wieder) in einen Hilfeprozess zur Stützung des Verbleibs des Kindes in der Familie eintritt oder Rechtsmittel gegen einen Nichtentzug der elterlichen Sorge einlegen will (§ 162 Abs. 3 S. 2 FamFG).

Achtung der Entscheidungshoheit des Familiengerichts, Bewusstsein zur eigenen Machtposition im Familiengericht

Jugendamt, Verfahrensbeistand/-beiständin, Sachverständige und andere Expert*innen, die ihren Sachverstand in das familiengerichtliche Verfahren einbringen, sind aufgefordert, ihre Einschätzungen zur Notwendigkeit familiengerichtlicher Maßnahmen in einer für das Gericht nachvollziehbaren Weise schriftlich und/oder mündlich darzulegen. Für das Jugendamt lassen sich die erforderlichen Inhalte der Stellungnahme nach § 50 Abs. 2 SGB VIII entnehmen. Danach berichtet es über erbrachte Hilfe, bringt erzieherische Gesichtspunkte ein und schätzt die Erfolgchancen weiterer Hilfen ein. Der oder die Sachverständige hat die Beweisfrage des Familiengerichts zu beantworten und zentrale Aufgabe der Verfahrensbeistandschaft ist, den Willen des Kindes zu ermitteln und diesen ins Verfahren einzubringen. Wichtig ist dabei, dass alle Akteur*innen die Entscheidungshoheit des Familiengerichts über einen Sorgerechtsentzug respektieren und somit eine abweichende Sicht auf die Möglichkeiten der Gefährdungsabwendung zugestehen. Hierzu bedarf es der Anerkennung, dass das Familiengericht die anspruchsvolle Aufgabe hat, eine eigene Einschätzung zu entwickeln, auch wenn es

- die Familie nicht so lange kennt und sich nicht vergleichbar lange und vertieft mit der Perspektiventwicklung für das Kind auseinandergesetzt hat wie die Fachkräfte im Jugendamt;
- sich nicht so lange mit dem Kind ausgetauscht und auseinandergesetzt hat wie die/der Verfahrensbeistand/-beiständin;
- nicht die sozial- und humanwissenschaftliche Expertise der/des Sachverständigen mitbringt.

Schwierig wird es, wenn einzelne Akteur*innen, insbesondere das Jugendamt, dem Familiengericht ihre/seine Auffassung aufdrängen wollen, statt eine eigenständige und unabhängige Entscheidungsfindung zu unterstützen oder die Möglichkeit einer Beschwerde zu nutzen. Das Hinterfragen fachlicher Positionen anderer Akteur*innen durch das Familiengericht ist nicht als mangelndes Vertrauen oder Wertschätzung in die Einschätzung des Jugendamts, der/des Verfahrensbeistand/-beiständin oder Sachverständigen zu verstehen, sondern immanenter Teil des gerichtlichen Auftrags, sich selbst eine Überzeugung zu bilden (s. a. *Häufige Missverständnisse im Kinderschutzverfahren* [Kap. 43]).

Erforderlich ist jedenfalls ein reflektiertes Bewusstsein der Familienrichterin/des Familienrichters, dass sie/er eine erhebliche Machtposition nicht nur gegenüber den Beteiligten aus der Familie, sondern auch gegenüber den anderen Akteur*innen innehat. Ob die fachliche Expertise der verschiedenen Akteure tatsächlich eingebracht und für das Verfahren nutzbar gemacht werden kann, hängt wesentlich von der Verhandlungsleitung der Richterin oder des Richters ab und von dessen Erlaubnis, sich proaktiv einbringen zu dürfen. Jugendamt und Verfahrensbeistand/-beiständin bedürfen ihrerseits ein Selbstverständnis als Fachbehörde bzw. Vertreter*in des Kindes und Beteiligte im Verfahren, um nicht wie das Kaninchen vor der Schlange zu sitzen und zu hoffen, dass ihre Expertise bei der Suche nach Wegen zu einem nicht gefährdendem, förderlichen Aufwachsen des Kindes gefragt sein wird.

Strukturierung der geteilten Verantwortung

Beabsichtigt das Familiengericht entgegen der Einschätzung des Jugendamts oder der/des Verfahrensbeiständin/-beistands, das Sorgerecht nicht zu entziehen, können diese im erstinstanzlichen Verfahren um beschwerdefähige Entscheidung ersuchen. Wollen Jugendamt und/oder Verfahrensbeistand/-beiständin nicht gegen einen Beschluss vorgehen oder lehnt das Oberlandesgericht ab, das Sorgerecht zu entziehen, ist das Jugendamt in der Regel gesetzlich angehalten, in eine Hilfeplanung mit den Eltern und ihren Kindern einzutreten. Das Familiengericht sollte die Eltern verpflichten, mit dem Jugendamt einen Hilfeplan zu erarbeiten und – nach Rücksprache mit dem Jugendamt – hierzu eine Frist setzen. Das Ergebnis der Hilfeplanung sollte in der Folge wiederum dem Familiengericht mitgeteilt werden, damit es prüfen kann, ob es zur Bekräftigung der Verbindlichkeit gegenüber den Eltern ein Gebot zur Inanspruchnahme der Leistungen ausspricht.

44.4 Neugieriges Auseinandersetzen bei Einschätzungsunterschieden

Wesentliche Faktoren, damit das Ringen um Schutz und Hilfe für das Kind oder die/den Jugendliche*n qualifizierend wirkt, sind eine

- neugierig interessierte Kommunikation zwischen allen Beteiligten, wofür dem Familiengericht als Verfahrensleitung eine besondere Verantwortung zukommt;
- diskursive, sich selbst nicht überhöhende Kommunikationskultur, in welcher die Akteur*innen unterschiedliche Positionen einbringen, aushalten, miteinander austauschen, abwägen und werten können. Das Jugendamt, aber auch Verfahrensbeistand*innen sind hierbei vor allem gefragt, auszuhalten und sich ggf. zu beschweren. Familiengericht und in Teilen auch Sachverständige bedürfen einer Reflexion ihrer Machtposition, um sich für Abwägungen und die Möglichkeit unterschiedlicher Wertungen zu öffnen.

Sind die Akteur*innen von der Richtigkeit ihrer Ansichten überzeugt, können abweichende Einschätzungen und die Abwertung ihrer Sichtweise geradezu schockierend sein. Hier gilt es, die – auf den ersten Blick – widersprüchlichen Vorstellungen zunächst nebeneinander zu stellen. Das Familiengericht sollte zunächst skeptisch gegenüber Polaritäten sein. Ziel ist, die unterschiedlichen Positionen in einen allseits neugierigen Austausch zu bringen (Cecchin et al. 2010). Wichtig ist, dass alle Gelegenheit haben, ihre Gründe näher zu erläutern, nachzubessern oder zu ergänzen. Die spätere Akzeptanz der Wertungen des Familiengerichts oder der/des Sachverständigen wird desto eher erreicht, je mehr sie erkennen lassen, dass sie sich mit den Sichtweisen von Jugendamt, Verfahrensbeistand/-beistandin, anderer Expert*innen sowie der Beteiligten aus der Familie auseinandergesetzt und gleichzeitig die Grenzen bei der Vorhersage der Wirkungen von bestimmten Hilfen im Blick haben.

Literatur

- Bode, Ingo & Turba, Hannu (2014). *Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Strukturdynamiken und Modernisierungsparadoxien*. Wiesbaden: Springer VS.
- Cecchin, Gianfranco, Lane, Gerry & Ray, Wendel A. (2010). *Respektlosigkeit. Provokative Strategien für Therapeuten*. (5). Heidelberg: Carl-Auer.
- Dürbeck, Werner (2015). Die Verweigerung begleiteten Umgangs durch das Jugendamt – Zugleich Besprechung der Entscheidung des BVerfG vom 29.07.2015 (1 BvR 1468/15). *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ)*, 457–460.
- Fahl, Holger (2015). Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 29.07.2015 (1 BvR 1468/15) – Zur Anordnungskompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt sowie dem freien Jugendhelfeträger. *Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam)*, 1004–1005.
- Hammer, Stephan (2014). Das BVerfG, die Familiengerichte und die Jugendämter auf der Suche nach dem Rechten Maß im Kinderschutz. Besprechung von BVerfG, Kammerbeschluss vom 22.05.2014 – 1 BvR 2882/13. In *Forum Familienrecht (FF)*, 428–433.
- Heilmann, Stefan (2014). Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht? Eine Betrachtung der bisherigen Kammerrechtsprechung des BVerfG im Jahr 2014. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 2904–2909.
- Keuter, Wolfgang (2015). Die Rechtsprechung des BVerfG im Familienrecht seit 2014. *Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam)*, 537–543.
- Lack, Katrin & Heilmann, Stefan (2014). Kinderschutz und Familiengericht. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ)*, 308 (315).
- Meysen, Thomas (2016). Familiengericht und Jugendamt: produktives Ringen oder Machtkampf. *Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam)*, H. 13, 580–585.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2017). Band 9. Familienrecht II. §§ 1589–1921, SGB VIII (7. Aufl.). München: C.H. Beck (*MünchKommBGB/Autor*in*).
- Münder, Johannes, Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2019). *Frankfurter Kommentar SGB VIII*. Nomos: Baden-Baden. (*FK-SGB VIII/Autor*in*).
- Schmidt, Christopher (2015). Anordnungen von SGB VIII-Leistungen: Verpflichtung des Jugendamts durch das Familiengericht? *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)*, 1158–1160.
- Sommer, Anja (2012a). *Das Verhältnis von Familiengericht und Jugendamt. Kooperation zum Wohle des Kindes?* Berlin: Peter Lang.

- Sommer, Anja (2012b). Strukturdefizite im Kindschaftsrecht. Warum verwaltungsgerichtliche Kompetenzen dem Familiengericht zugewiesen werden sollen. In *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ)*, 135–140.
- Von Staudinger, Julius (2016). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen. Buch 4 – Familienrecht. §§ 1638–1683*. München: C.H. Beck. (zit. Staudinger/*Autor*in*).
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015). *SGB VIII. Kommentar (5. Aufl.)*. München: C.H. Beck. (zit. Wiesner/*Autor*in*).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Stichwortverzeichnis

A

Abbildung
 pornografische 357
§ 159 Abs. 1 FamFG 62
Abwehr 601
ACE (Adverse Childhood Experience) 184,
 185, 188
 Folgen 184
Aggregationsprinzip 594
Akkulturation 450
Altersgrenze 67
Altersgruppe 67
Amtsermittlungsgrundsatz 640
Amtsermittlungspflicht 53, 55
Amtsverfahren 25
Amtsvormund*in 524
Angemessenheit 113
Angst vor Stigmatisierung 415
Anhaltspunkt
 gewichtiger 6, 12
Anhörung 34–36, 43, 63, 65, 66, 70, 72, 74, 77
 der Auskunftsperson 53
 der Eltern 36, 43, 50
 der Ergänzungspflegeperson 53
 der Pflegeperson 35, 52, 619
 des Jugendamtes 35, 44, 51, 52
 des Kindes 35, 50, 86, 91, 95
Anhörungstermin 563
Anordnungscompetenz 648
 des Familiengerichts 650
Anregungsgehalt 211
Anrufung
 Funktion 24
 Ziel 29

Anrufungstatbestand 26
Ansprache 79
antisoziale Entwicklungsgeschichte
 von Eltern 254
anwaltliche Vertretung 608
Argument überdauernder Einschränkungen 429
Argumentationskette 591, 592
Aufenthaltswechsel 228
Aufklärungspflicht 63, 64
Aufsichtspflicht
 Vernachlässigung 241
Augenblicksversagen 600
Außenkriterien 589
Aussagenanalyse 597
autoritärer Erziehungsstil 208
autoritativer Erziehungsstil 208

B

Basisbedürfnis
 für gelingende Entwicklung 175
Bearbeitungshindernis 596
Bedürfnis
 körperliches 379
 Vernachlässigung 241
Bedürfnispyramide 174
Beeinträchtigung 589
Befangenheitsantrag 564, 565
Befragung 76, 80
 themenzentrierte 577
Begleitung
 didaktische 380
Begutachtung 587
Begutachtungspraxis 585

- Belastung 183
 migrationsbezogene, der Eltern 459
 vorausgehende 249
 Belastungserfahrung 190
 Belastungsfaktor 183, 186
 Beobachtung 81
 Bericht 74
 Berufsheimnisträger*in 30, 630
 Beschleunigungsgebot 36, 37, 557
 Beschwerde 542
 Beschwerdegericht 62
 Beschwerdeverfahren 62
 Beteiligte 48, 521, 549, 617–619
 Beteiligung 66
 betreute Wohnform 431
 Beurteilungsspielraum des Jugendamts 27
 Bewältigungsstrategie 270
 Bewältigungsversuch 262
 Beweisaufnahme
 förmliche 640
 Beweisbeschluss 555, 556, 558, 560, 561
 Formulierung 558, 559
 Beweiserhebung 557, 558, 599
 Beweismittel 572
 Bildungsmisserfolg 211
 Bindung
 desorganisierte 506
 hochunsicher-desorganisierte 200
 im Familienrecht 202
 sichere 199
 unsichere 199
 Bindungsaufbau
 bei Pflegekindern 506
 Bindungsbedürfnis 199
 Bindungsbeziehung 190
 Bindungsentwicklung 191
 kindliche 387
 Bindungserfahrung 386
 Bindungsperson 198
 Bindungsstörung 201
 biopsychosoziales Erklärungsmodell 125
 Bullying 242
- D**
 Daten
 anvertraute 628
 nicht-anvertraute 628
 personenbezogene, Übermittlung 627
 Weitergabe an Dritte 628
- Datenschutz 549, 624
 Deliktgeschichte 598
 Deprivationserfahrung 187
 Deutungshoheit 651
 Diagnostik 596
 didaktische Begleitung 380
 Disziplinierungsinstrument 213
 Diversitätsbewusstsein 451
 Doppelcharakter 62
 Dosisseffekt 322
 Dosis-Wirkungs-Zusammenhang 185
 DSGVO 629
 dysfunktionales Interaktionsmuster 410
- E**
 Eindrucksbildung 590
 Eingliederungshilfe 432
 Einleitung eines Verfahrens 24
 Einleitungsphase 74
 Einschätzung
 sozialpädagogische 25
 Einschätzungsunterschied 648
 Einzelbetreuung
 intensive sozialpädagogische 432
 elterliche Erziehungsfähigkeit
 Bindungsaspekt 387
 elterliche Sorge
 familiengerichtlicher Eingriff 644
 elterliches Überzeugungssystem 367
 Eltern
 antisoziale Entwicklungsgeschichte 254
 migrationsbezogene Belastung 459
 Mitarbeit 475
 Wertevermittlung 212
 Eltern-Kind-Interaktionstherapie 471
 Elternkonflikt 4, 230
 Elternkonfliktverfahren 5, 8, 11
 Elternverhalten 188, 189
 emotionale Geborgenheit 385
 Emotionsregulation 142
 Empfehlung 81
 Entscheidungsbefugnis 647
 Entscheidungshoheit 653
 Entwicklung 123, 184, 185, 210
 der Persönlichkeit 150
 emotionale 151, 164
 gelingende, Basisbedürfnis 175
 kognitive 139, 141, 143, 148
 körperliche 145

- Meilenstein 138
 - motorische 140, 142, 145
 - soziale 152
 - sozial-emotionale 140, 146
 - sprachliche 162
 - Entwicklungsanforderung 126
 - Entwicklungsauffälligkeit 408
 - Entwicklungsaufgabe 138, 176, 211, 381
 - junge Eltern 253
 - zeitkritische 177
 - Entwicklungsbedingung 408
 - Entwicklungsbedrohung 215
 - Entwicklungsbereich 124
 - Entwicklungsgeschichte
 - antisoziale, der Eltern 254
 - Entwicklungspfadmodell 128
 - entwicklungspsychobiologische Grundlagen 198
 - Entwicklungspsychologie 123
 - entwicklungspsychologische Grundlagen 162
 - Entwicklungsrisiko 408
 - Entwicklungsrückstand 214
 - Entwicklungsstand des Kindes 94
 - Entwicklungsverlauf 179
 - Erforderlichkeit 109, 600
 - Erforderlichkeitsgrundsatz 624
 - Ergänzungspflegeperson 116, 117
 - Erhebung 594
 - Erhebungsinstrument 575
 - Erhebungsschritte durch Sachverständige 573
 - Erklärungsmodell
 - biopsychosoziales 125
 - Erleben 77
 - Erörterung 36, 37, 40, 41, 50
 - Erörterungsgespräch 13, 16, 17, 36, 39
 - Erörterungstermin 17
 - Ersetzung der elterlichen Erklärung 106
 - Erwartung 69
 - Erziehung 208, 396, 595
 - in einer Tagesgruppe 431
 - Erziehungsanforderung 209
 - Erziehungsbeistand 430
 - Erziehungsberatung 430
 - Erziehungsfähigkeit 129, 215, 410, 594, 602, 609
 - Bindungsaspekt 387
 - Hilfen zur Wiederherstellung der 504
 - krisenbedingte, vorübergehende Einschränkungen 487
 - Erziehungsstil 208
 - Erziehungsverhalten 207
 - Auswirkungen 643
 - kulturelle Beweggründe 456
 - Erziehungsziel 402
 - Exploration 597
 - Explorationsmethode 597
 - Explorationsverfahren 585
- F**
- Fachbehörde 523, 530
 - sozialpädagogische 638
 - Falschaussage 168
 - false memory 168
 - Familie
 - vernachlässigende, Typologie 438
 - Familiengericht 520
 - Familienhilfe
 - sozialpädagogische 430
 - familienpsychologisches Sachverständigengutachten 571
 - Fehlsozialisation 364
 - Feinfühligkeit 191
 - Flüssigkeitszufuhr 212
 - Förderfähigkeit 214
 - Förderung 208, 210
 - förmlicher Vergleich 645
 - Formulierung 71
 - Fragen an das Kind 70
 - Fragestellung
 - für Gutachtauftrag 579
 - gerichtliche 579
 - Freibeweis 34, 38, 45, 53
 - Freiheits- und Persönlichkeitsrechte 624
 - Fremdplatzierung 440, 504
 - Entwicklungsverlauf 505
 - Gelingsbedingung 507
 - Fremdunterbringung 69, 73, 80, 108, 111, 188, 501, 610
 - Funktion der Anrufung 24
 - Funktionsbereich 124
 - Fürsorge
 - materielle 381
 - soziale 380
 - Fürsorgebedingung 187
 - Fürsorgeerfahrung 189
 - Fürsorgekompetenz 190

G

Geborgenheit
 emotionale 385
 Gedächtnis
 Funktionsweise 165
 Geeignetheit 108
 Geeignetheit von Hilfe 426
 Gefahr im Verzug 51–53
 Gefährdung
 erneute, Wahrscheinlichkeit 491
 gegenwärtige 232, 233
 Gefährdungseinschätzung 6, 12, 18, 572
 Gefährdungseignis 596
 Gefährdungserfahrung 73, 75, 264
 Gefährdungsform 239
 Gefährdungsmittelteil 13, 16
 Gefährdungsschwelle 587
 Gefahrenabwehr 81
 elterliche, unzureichende 234
 Gefahrerforschung 12
 Gefühl 68
 Gegnerschaft
 vermeintliche 638
 Gen-Umwelt-Interaktionsansatz 127
 Gerichtsentscheidung 65
 Gesamtprüfung 591
 Gespräch 76, 80
 Gesprächsfähigkeit 162
 Gesprächsführung 64, 70
 Gestaltungsaufgabe 64
 Gesundheitshilfe 433
 Gewährung ambulanter Hilfen 649
 Gewalt
 digitale 357
 häusliche Siehe häusliche Gewalt 321
 körperliche, Normen 292
 psychische 241
 sexuelle, innerfamiliäre 481
 sexuelle, innerfamiliäre, Rückfallgefahr 484
 Zeuge 242
 Grundbedürfnis
 kindliches 174
 Grundlage
 entwicklungspsychobiologische 198
 entwicklungspsychologische 162
 Grundregeln 71
 Gruppenarbeit
 soziale 430
 Gutachtenserstattung 593

H

häusliche Gewalt 321
 miterlebte, Folge 327
 miterlebte, Überlappung 328
 Heimerziehung 431
 Helfersystem 192
 Hilfe
 ambulante, Eignung 428
 ambulante, Gewährung 649
 frühe 432
 Geeignetheit 426
 Leitlinie 472
 öffentliche Siehe öffentliche Hilfe 109
 Wirksamkeit 468
 zur Erziehung, Leistungskatalog 430
 Hilfebedarf 489
 Hilfestellung 602
 Hilfestellungskonzept 601
 ambulantes, wirksames 440
 Hochstrittigkeit 370

I

informationelle Selbstbestimmung 624
 Informationsquelle 262
 Informiertheit 66
 innerfamiliäre sexuelle Gewalt 481
 Rückfallgefahr 484
 Inobhutnahme 15, 28, 44, 498, 643
 Auswirkung 498
 Rechtmäßigkeit 643
 Interaktionsmuster
 dysfunktionales 410

J

Jugendamt 38, 39, 42, 611
 Jugendkultur 154

K

Kampf um Deutungshoheit 651
 Kennenlernen 72
 Kinderrechtskonvention der Vereinten
 Nationen 121
 Kinderschutzbewegung 293
 Kinderschutzhotline 301
 Kindesanhörung 64, 67, 81
 Kindesinteresse 86, 88, 90, 545, 549

Kindesmisshandlung . *Siehe Auch*
 Misshandlung) 239, 310, 600
 Ausmaß von 315
 Definition 295
 emotionale 241
 körperliche Siehe körperliche
 Kindesmisshandlung 301
 psychische 226, 241
 Kindeschutz
 Stufenmodell 11, 12, 14–16
 Kindeswille 9, 65, 229, 545
 Berücksichtigung 99
 Darstellungsmethode 78
 induzierter 96
 Mindestanforderung 91, 92, 95
 selbstgefährdender 97
 Umgang 98
 Kindeswohl 7–9, 11, 87–90, 100, 545, 612, 620
 Kindeswohlbegriff 121
 Kindeswohldienlichkeit 591
 Kindeswohlgefährdung 6, 9, 11, 16, 19, 20
 akute 6, 13, 16
 Ätiologie 248
 Deutungshoheit 651
 Erfassung 124
 latente 6, 14, 16
 mögliche 13, 16–19
 Prognose 124
 sekundäre 10, 89, 90, 108, 115, 116, 228
 Kindeswohlgefährdungsschwelle 7, 11, 16–18
 Klärungsbedarf 594
 Konflikteskalation 213
 Kontaktverbot 105
 Koproduktionsargument 429
 körperliche Kindesmisshandlung 226, 240
 Erkennen 301
 Häufigkeit 297
 psychische Folgen 299
 Sonderform 296
 Körperstrafe 213, 294, 457
 Verletzungsträchtigkeit 303

L

Lebensumfeld
 unmittelbares 384
 Leitlinien für die Gestaltung von Hilfen 472

M

Malingering by Proxy 296
 Maßnahme 79
 kindesschutzrechtliche 4, 8, 10, 11, 14–17
 Matthäus-Effekts 186
 Medienkonsum 211
 Meilenstein der kindlichen Entwicklung 138
 Meinungsverschiedenheit 650
 migrationsbezogene Belastungen der Eltern 459
 Migrationsfamilie 450
 Migrationshintergrund 450
 Migrationssensibilität 451
 Mindestanforderung 584, 588, 589
 Missbrauch
 sexueller Siehe sexueller Missbrauch 227
 Missbrauchsskandal 339
 Missbrauchstätter
 Behandlung 485
 Misshandlung Siehe auch
 Kindesmisshandlung 600
 Misshandlungserfahrung 185, 189
 Missverständnis
 klassisches 637
 Mitarbeit von Eltern 475
 Mitwirkungsauftrag 26
 Mitwirkungspflicht 563
 Moralvorstellung von Sexualität 457
 Münchhausen-by-proxy-Syndrom 228, 296

N

Nachfragen 68, 75
 Nachvollziehbarkeit 592
 Näherungsverbot 105

O

öffentliche Hilfe 109, 110
 Leistungen der Gesundheitsfürsorge 104
 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe 104
 zur Erziehung 11, 13
 ökologisches Modell 250

P

Parentifizierung 411
 Partnerschaftsgewalt 186, 189, 593, 599

permissiver Erziehungsstil 208
 Persönlichkeitsrecht 624
 Pflege
 Einschätzung der Qualität 384
 Pflegeeltern 617–621
 Bindungsaufbau 506
 Pflegekind
 Rückführung 228
 Pflegeleistung
 elterliche 378
 pflegerische Versorgung 380
 Piagets Stufenmodell 143, 149
 pornografische Abbildung 357
 Praxis
 traditionelle, schädliche 364
 Privatgutachten 566, 567
 Privatsphäre 210
 Prognoseentscheidung 651
 Prozess der Säkularisierung 293
 psychische Erkrankung
 bei Eltern 251
 Schweregrad 409
 Verlauf 409
 psychische Gewalt 241
 psychische Störung 408

Q

Qualität 585
 Qualitätsbeurteilung 587
 Qualitätskontrolle 586
 Qualitätsprüfung 593, 602
 Qualitätssicherung 589
 Qualitätsstandard 597
 Qualitätsziel 589
 Qualitätszirkel 589

R

Rechtsanwält*in 521
 Rechtsmittel 549
 Rechtssystem 585
 Regeln 212, 396
 Resilienz 178
 Risikoargument 428
 Risikobedingung 192
 Risikofaktor 114
 Risikolage 598
 Routine 68

Rückfallgefahr innerfamiliärer sexueller
 Gewalt 484
 Rückfallwahrscheinlichkeit 598
 Rückführung des Pflegekindes 228

S

Sachverständige 38, 43, 56, 525, 556, 561,
 562, 629
 Aufgabe 556, 559
 Auswahl 560
 Erhebungsmethode 575
 Erhebungsschritte 573
 Sachverständigengutachten 38, 76, 555, 557,
 558, 567, 584, 586
 Einwendung 565
 Erforderlichkeit 557
 familienpsychologisches 571
 Frist 560
 Prüfung 565
 Unverwertbarkeit 567
 SafeCare 471
 Säkularisierung 293
 Schädel-Hirn-Trauma
 misshandlungsbedingtes 295
 Schadenseintrittswahrscheinlichkeit 115,
 231, 232
 Schadensprognose 223
 schädliche traditionelle Praktiken 364, 372
 Schlussfolgerung 593
 Schulpflicht 214
 Schulverweigerung 214
 Schutzbedürfnis 379
 Schutzfaktor 114, 127, 178, 190, 232
 Schutzkonzept 443
 Baustein 474
 Ebenen 443
 einzelfallbezogenes 473
 Elemente 443
 Entwicklung 443
 institutionelles 473
 Umsetzung 443
 Schutzmaßnahme 492, 601
 Schweigepflicht 549
 Schweigepflichtentbindung 558, 563
 Selbstbestimmung
 des Kindes 86
 Informationelle 624
 Selbstkonzept 190

- Selbstregulation 142
 Sensitivität 597
 sexualisierte Gewalt
 innerfamiliäre 256
 innerfamiliäre, Entstehung 257
 Sexualität
 Moralvorstellung 457
 sexueller Missbrauch 227, 231, 233, 240
 Geschichte 337
 Häufigkeit 345
 kommerzieller 358
 sexueller Übergriff
 durch Geschwister 355
 durch Gleichaltrige 357
 Sorgerechtsentzug 108, 111–113, 115
 drohender 426
 vorgeburtlicher 107
 Sorgerechtsvollmacht 111
 Sozialdatenschutz 630
 soziale Fürsorge 380
 soziale Gruppenarbeit 430
 Sozialeleistungsträger 523
 sozialpädagogische Einschätzung 25
 Sozialpädagogische Familienhilfe 430
 Spannungsverhältnis 532
 Sprachentwicklung 140, 144
 Sprechen 68
 staatliches Wächteramt 7, 13, 24, 221
 Stigmatisierung
 Angst 415
 Störungsbild 596
 Strafverfahren 611
 Streitigkeit 588
 Strengbeweis 34
 Stressverarbeitungssystem 264
 Stuttgarter Kinderschutzbogen 314
 Suchterkrankung 254
 Suggestibilität 168
 Suggestivfrage 169
 Supervision 613
- T**
 Tageslaufschilderung 78
 Täterschaft
 weibliche 354
 Teilhabe 177
 Terminverlegungsgesuch 37
- Theory of Mind 142, 167
 Transitionsphase 176
 Typologie vernachlässigender Familien 438
- U**
 Überforderung 254
 Übergriff
 sexueller Siehe sexueller Übergriff 355
 Übermittlung personenbezogener Daten 627
 Überprüfbarkeit 591
 Übersozialisation 368
 Überzeugungssystem
 elterliches 367
 Überzeugungstäter 256
 Umgangskontakt 610
 Unschuldsvermutung 644
 Unterbringungsform
 geeignete 509
 Untersozialisation 364
 Unterstützungsangebot 191
 Unterstützungsbedarf 489
 Unvoreingenommenheit 584
 Ursachenzuschreibung 401
- V**
 Verabschiedung 77
 Veränderung 79
 Verantwortungsgemeinschaft 531
 Verantwortungsteilung 531
 Verbleibensanordnung 113, 619, 620
 Verdachtsklärung 490
 Verfahrensbeistandschaft 36, 38, 39, 42, 524,
 541, 613
 Aufgabenkreis 546, 547
 Beendigung 550, 551
 Bestellung 542
 Eignung 543, 544
 Verfahrensbevollmächtigte 521
 Verfahrenseinleitung 24
 Verfahrensfähigkeit 614–616
 Verfahrensgestaltung
 kultursensible 454
 migrationssensible 454
 Verfahrenskostenhilfe 616
 Vergleich
 förmlicher 645

Verhalten 72
Verhaltensauffälligkeit 209
Verhaltensmuster 265
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 4, 10, 13–15,
56, 104, 108, 111, 116, 642
Angemessenheit 113
Erforderlichkeit 109
Geeignetheit 108
Verhandlungsleitung 654
Vermerk 16, 44, 49, 558, 566
Vermittlung
von Fähigkeiten 403
von Regeln 396
von Wissen 403
Vernachlässigung 227, 230, 275
bildungsbezogene 280
der Aufsichtspflicht 241
emotionale 281
Familiotypologie 438
Formen 282
gesundheitliche 280
Häufigkeit 281
körperliche 279
Schädigungsfolgen 283
von Bedürfnissen 241
Versorgung
Einschätzung der Qualität 384
pflegerische 380
Versorgungsleistung
elterliche 378
Versorgungsmangel 78
Versorgungszustand 383
Verständnisschritt
von Kindern 266

Verstehen 75
Vertrautheit 385
Vertretung
anwaltliche 608
Vollzeitpflege 431
Vorgeschichte 73
Vorhersehbarkeit 599
Vormundsperson 116, 117
Vorrang des milderen Mittels 642

W

Wächteramt des Staates 7, 13, 24, 221
weibliche Täterschaft 354
Weitergabe von Daten an Dritte 628
Wertevermittlung 212, 396
Willensäußerung 80
Willensentwicklung
kindliche 147
Wirkungsforschung 469, 601
Wissenschaftlichkeit 587
Wohlergehen 69
Wohnform
betreute 431
gemeinsame 432
Wohnungsnutzungsverbot 106
Wortschatzexplosion 162

Z

Zeitablaufsargument 429
Zeuge von Gewalt 242
Ziel der Anrufung 29
Zusammenarbeit mit Eltern 476
Zweckbindungsprinzip 624